This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

B 457972

University of Michigan.

Digitized by Google

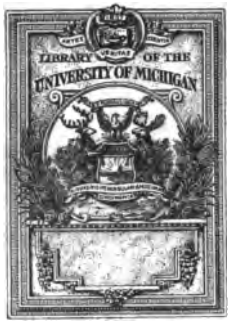

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HD
480
.C4

Digitized by Google

Digitized by Google

5 Red pph. E16

Mittheilungen

des

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Centralvereins

für das

Wohl der arbeitenden Klassen.

Erste Lieferung.

Ausgegeben am 25. August 1848.

Nettopreis: 5 Silbergroschen.

Berlin.
In Kommission bei Veit & Comp.
1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Red
305
C416
W85
A7m
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Vorwort.

Die Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen haben den Zweck, Licht über die ihm vorliegende große Aufgabe zu verbreiten, die Stimmen über ihre Lösung zu sammeln, Nachricht über gelungene oder doch mit Aussicht auf Gelingen versuchte Veranstaltungen in diesem Bereiche zu geben, endlich über die Wirksamkeit unseres Vereins und der mit ihm in Verbindung stehenden Vereine aus dem ganzen deutschen Vaterlande zu berichten.

Eine ernste Zeit, wir hoffen auch eine große Zeit ist über Deutschland, über Europa aufgegangen! Erschütterungen und Umwälzungen sind über Monarchien und Republiken, über Staats- und Gemeindeverfassungen hereingebrochen. Der Drang der Zeit verlangt nicht blos nach politischen, er verlangt noch mehr nach Reformen im Felde der Volksbildung, der gesellschaftlichen und gewerblichen Zustände. In der letzten Beziehung möchte auch der Centralverein an seinem Theil zur Herbeiführung einer bessern Zukunft beitragen.

Digitized by Google

Die Grundlagen des Gedeihens der materiellen Arbeit und der in ihr beschäftigten Personen werden zu allen Zeiten Fleiß, Geschicklichkeit, lohnender Absatz und Sparsamkeit bleiben. Die Arbeit soll das Bedürfniß der Konsumenten befriedigen, aber auch das wirthschaftliche Bestehen der Arbeitenden gewähren und die menschliche Entwickelung derselben ermöglichen. Neben dem Unternehmer soll auch der Handarbeiter durch einen seiner Geschicklichkeit und Arbeit, sowie dem Preise der Lebensbedürfnisse entsprechenden Lohn ohne Ueberspannung des zulässigen Maaßes der Anstrengung und der Arbeitszeit seine Befriedigung finden. Verständig geleitete Gewerbsunternehmungen sollen so viel abwerfen, daß jene Erzeugungskosten gedeckt, und daß in den günstigen Zeiten auch noch die Kapitalien gesammelt werden, welche zum Ueberstehen der schlimmeren Zeit und zur Gründung neuer Anstalten nothwendig sind.

Die Nation muß zu diesem Ende neben der Rohproduction auch die verschiedenen Zweige der verarbeitenden Gewerbe, sowohl als Bildungsmittel der Bürger, wie zur Deckung der Bedürfnisse, sie muß neben den landbauenden auch Fabriklandschaften haben. Im Gewerbe muß neben der Massenerzeugung, in systematisch geordneten Fabriken, welche für den großen Weltmarkt arbeiten, der unabhängige Betrieb der Handwerke bestehen, welcher die Mehrzahl des achtbaren Bürgerstandes der Städte ernährt und in den örtlichen Gewerben nicht durch Fabriken verdrängt werden wird. Bei jeder dieser Betriebsweisen dürfen die Arbeiter, welche Kraft und Gedeihen jedes einigermaaßen ausgedehnten Betriebs bilden, nicht mehr blos als willenloses und willkührlich zu beseitigendes Mittel der Gütererzeugung, sie müssen als berechtigte Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft und ihr menschliches Bestehen muß als ein wesentlicher Zweck sowohl bei der Roherzeugung, als bei dem Gewerbsbetrieb anerkannt werden. Da es in diesem Stande

Digitized by Google

meistens nicht möglich ist, daß der Einzelne für sich allein stehend das zum menschlichen Daseyn, zum freudigen und erfolgreichen Wirken Erforderliche beschaffe und sich gegen Uebel und Elend sicher stelle, so muß die Verbindung seiner Mitglieder zu Innungen, Gewerbs-, Handwerker-, Arbeiter- und Gesellenvereinen, und die Wirksamkeit dieser Innungen und Vereine für das wirthschaftliche, bürgerliche und sittliche Wohl der Mitglieder und ihrer Angehörigen, — wenn es sein kann auch für die Gesundheitspflege, die Bildung und den Lebensgenuß derselben — möglichst gefördert werden. Damit es diesen Innungen und Vereinen auch nicht an den nöthigen geistigen und Geldkräften fehle, und damit kein Hader und Widerwille der Geringen und weniger Glücklichen gegen die Großen und Gebildeten entstehe, ist es wünschenswerth, daß auch diese, also Arbeitgeber und Arbeiter, bei solchen Innungen und Vereinen zusammenwirken; endlich möge besonders, wenn diese Vereine dauernde und umfassende Bedeutung erlangen, wenn sie Institute und Vermögen gründen und Korporationen werden, auch die Ortsobrigkeit ihnen nicht fremd bleiben und sie fördern. Das Bedürfniß solcher Zusammenwirkung und Fürsorge ist in gewerbreichen Städten wohl stets vorhanden gewesen und es ist in früherer Zeit, namentlich in deutschen Städten, durch Zünfte, Innungen, Laden und Stiftungen anderer Art viel Gutes dafür gewirkt.

Die in neuerer Zeit aus innerem Drange in den civilisirten Ländern Europa's unter verschiedenen Namen zusammengetretenen Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen, von Gewerbs- und Menschenfreunden, von Arbeitgebern und Arbeitern gegründet, um Elend und Entbehrungen unter diesen, durch die Ausdehnung der Industrie zahlreicher gewordenen Klassen zu mindern und um dauerndes Wohl in denselben zu stiften, — von welchen wir hier Verbindungen für die zu allen Zeiten

Digitized by Google

nöthig gewesene und allen Orten unentbehrliche Armenpflege eben sowohl, wie die für rein wissenschaftliche und technische Zwecke sich schließen, — beschränken sich nicht, wie die Innungen und Handwerkervereine, auf die Genossen einzelner Gewerbzweige oder Betriebsarten, sondern stellen sich ein Wirken für das größere Ganze zur Aufgabe; sie verfolgen theils unmittelbar praktische Zwecke, theils die intellectuelle und sittliche Bildung des gewerblichen und Arbeiterstandes als ihr Ziel: über beiderlei Wirksamkeiten werden sich unsere Berichte zu erstrecken haben.

Die Quelle der Macht des Arbeiterstandes, der Weg, wodurch auch für seine eigenen Interessen und durch ihn selbst das Wirksamste geschaffen werden kann, besteht in der Vereinigung seiner zahlreichen Einzelkräfte zu richtigen Zwecken.

Die erste und am nächsten liegende Anwendung dieser Vereinigung hat man in neuerer Zeit durch die Sparkassen gemacht, welche dem kleinen Sparer diejenige Sicherheit und produktive Wirksamkeit seiner Errungenschaft gewähren, deren sich früher nur der eigentliche Kapitalist erfreute. Die damit verbundenen Prämien für fleißige Sparer, und Vereine zur gemeinsamen Anschaffung von Winterbedürfnissen steigern einerseits die Lust, sich bei diesen wohlthätigen Anstalten zu betheiligen, und sichern auf der andern Seite eine erfolgreichere Verwendung des Ersparten, so weit es zu den eigenen Lebensbedürfnissen nicht entbehrt werden kann. Mittheilungen über die umfassenden Leistungen der darauf gerichteten Vereine zu Aachen und Berlin hat der Centralverein schon früher verbreitet. Unter den nachfolgenden Mittheilungen geben Nr. 3, 8, 10, 15 und 16 über Anstalten dieser Art Nachricht.

Wenn diese Anstalten in den Jahren des Friedens einen bewundernswürdigen überaus segensreichen Aufschwung nahmen, so tritt dagegen in den jetzigen Zeiten der Spannung und der Stockung des Absatzes das Bedürfniß momentaner Hülfe

Digitized by Google

des Geldbedarfs, das Bedürfniß von Leihanstalten und Vorschußkassen für den kleinen Gewerbstreibenden und Arbeiter hervor. Für diese Anstalten, wenn sie die wünschenswerthe Schonung des Geldbedürftigen üben sollen, ist das Eintreten von Hülfsvereinen noch nothwendiger. Die nachstehenden Blätter geben unter Nr. 8, 10, 11, 12 und 13 Auskunft über solche Anstalten. —

Einen andern Kreis von Hülfsanstalten bilden die Unterstützungs-, Kranken- und Sterbeladen, Pensions- und Wittwenkassen, mögen sie nun für alle Klassen der Arbeiter, oder für Gewerbsgehülfen einzelner Gewerbszweige oder für die Angehörigen einzelner Fabriken errichtet werden; hierüber gewähren die Berichte und Aufsätze aus Berlin, Düsseldorf und Grüneberg (Nr. 3, 8, 10 und 15) Nachrichten.

Auch die Veranstaltungen für Erleichterung des Arbeitsverdienstes, für Arbeitsnachweisung, Arbeitsräume und Gewerbshallen, so wie für Beschaffung und Verbesserung der Wohnungsräume, bieten den Vereinen für Arbeiterwohl eine wirksame Gelegenheit zur Verfolgung ihrer Zwecke. Wir verweisen für dieses Mal auf die Berichte aus Grüneberg, Frankfurt und Speyer (Nr. 10, 12, 13 und 18.)

Wir wünschen aber angelegentlich, daß auch die intellektuelle und sittliche Bildung, die bürgerliche und gesellschaftliche Hebung der Arbeiter der Thätigkeit der mit uns in Verbindung stehenden Vereine nicht fremd bleiben möge, worauf sich die nachstehend unter Nr. 3, 10, 11, 15 und 16 aufgenommenen Aufsätze und Berichte beziehen.

Endlich glauben wir auch den Bemühungen im Auslande welche ähnlichen Zwecken nachstreben, auch wenn wir die eingeschlagenen Wege für verfehlt halten, nicht fremd bleiben zu dürfen, und haben deshalb den Bericht über die französischen Nationalwerkstätten (Nr. 17) zur Aufnahme würdig erachtet.

Digitized by Google

Indem wir diese Mittheilungen der freundlichen Aufnahme unserer Vereinsmitglieder und des Publikums empfehlen, ersuchen wir um geneigte Mittheilung solcher Berichte und Aufsätze, welche dem Kreise unserer Vereinszwecke angehören.

Eine große soziale Aufgabe liegt in Hinsicht der Arbeiterverhältnisse der deutschen Nation, der Europäischen Menschheit vor: nur durch ernstes, gemeinsinniges, vertrauendes Zusammenwirken im Ganzen und im Einzelnen kann sie gelöst werden.

Das Maaß von Bildung und Lebensgenuß, von Empfänglichkeit und Verständniß für alles Menschliche, also von menschlichen Bedürfnissen und deren Befriedigung ist im Laufe der Zeiten gewachsen: die Deutschen im neunzehnten Jahrhundert sind im Ganzen menschlicher, wohlhabender und gebildeter geworden, wie in den vergangenen Jahrhunderten, wo Hungersnoth, Pest und Kriege in einem stärkeren Maaße die Völker bedrängten, wo bei der größeren Menge der Menschen Wohnung, Kleidung, Heitzung unvollkommener waren und auf die Bildung des Geistes fast nichts verwendet wurde.

Wenn demnach auch an eine fortschreitende Massenverarmung und Entsittlichung nicht zu glauben ist, so sind die Massen unseres Volkes doch noch weit von dem Zustande des Wohls und der Bildung entfernt, welcher bei vernünftiger Vereinigung und Nutzbarmachung ihrer Einzelkräfte, bei allgemeiner lebendiger Mitwirkung der Wohlhabenderen und Gebildeteren für jene Zwecke möglich ist, weshalb wir ein solches Zusammenwirken unsern geliebten Landsleuten besonders im Gewerbe- und Arbeiterstande herzlichst empfehlen.

Berlin am 3. August 1848.

Georg von Viebahn,
zur Zeit Vorsitzender.

Digitized by Google

I.

Revidirtes Statut

des

Central-Vereins in Preußen

für

das Wohl der arbeitenden Klassen.

Angenommen in der General-Versammlung vom 2. März 1847.

Nachdem in Folge des Aufrufs vom 7ten Oktober 1844. ein Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen sich gebildet, und die in dem Aufruf aufgestellten Grundsätze genehmigt hat, ist für diesen Verein das nachfolgende Statut berathen und angenommen worden:

I. Zweck des Vereins und Mittel zu dessen Erreichung.

§. 1. Der Zweck des Central-Vereins ist, für die Verbesserung des sittlichen und wirthschaftlichen Zustandes der arbeitenden Klassen zunächst in Preußen, so weit möglich aber auch in allen andern deutschen Staaten, anregend und fördernd zu wirken.

§. 2. Der Central-Verein ist überzeugt, daß die Aufgabe auf befriedigende Weise nur gelöst werden kann, wenn recht viele Kräfte in demselben Geiste zusammenwirken, insbesondere überall Lokal-Vereine entstehen, welche in unmittelbaren Verkehr mit den arbeitenden Klassen treten, und eine möglichst ausgedehnte Theilnahme und thätige Mitwirkung derselben bei den ihr Wohl betreffenden Einrichtungen herbeiführen. In dieser Ueberzeugung will der Central-Verein in Bezug auf Preußen dahin wirken, daß überall Lokal-Vereine der bezeichneten Art für einzelne Orte oder größere Kreise ins Leben treten.

§. 3. Die Lokal-Vereine werden die Aufgabe, welche sie übernehmen, selbstständig zu lösen haben. Insbesondere wird jeder Lokal-Verein nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen haben, ob seine Wirksamkeit alle oder nur einzelne Klassen der arbeitenden Bevölkerung umfassen soll. Damit indessen überall in einem, das Wohl der arbeitenden Klassen in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung wahrhaft fördernden Geiste verfahren werde, wird sich der

Digitized by Google

Central-Verein mit den Lokal-Vereinen in fortgesetztem mündlichen und schriftlichen Verkehr erhalten (§. 19.).

§. 4. Der Central-Verein wird die Local-Vereine, so weit ihre Geldmittel nicht ausreichen, bei den für nützlich zu achtenden Einrichtungen nach Kräften unterstützen.

§. 5. Da aber auch bedeutende Mittel durch Zersplitterung unwirksam werden, so wird der Central-Verein dem Grundsatze Eingang zu verschaffen suchen, daß jeder Lokal-Verein, dessen Geldmittel die gleichzeitige kräftige Förderung aller wünschenswerthen Zwecke nicht zulassen, sich zunächst auf die wirksamsten Einrichtungen beschränken und erst nach deren Befestigung andere Einrichtungen hervorrufen möge. Das Ziel wird auf diesem Wege sicherer und schneller erreicht werden, als durch gleichzeitige unkräftige Förderung vieler Zwecke.

Dieser Grundsatz wird den Central-Verein auch bei zu gewährenden Unterstützungen leiten.

Abgesehen von dem wohlthätigen Einfluß eines unmittelbaren Verkehrs mit den arbeitenden Klassen, muß nun die Bildung von Sparkassen, so wie von Spar- und Prämienkassen als die durch Erfahrung bewährte wirksamste Einrichtung betrachtet werden; hauptsächlich aus dem Grunde, weil erfahrungsmäßig der Antrieb zur Sparsamkeit und der darauf gegründete Erwerb eines wenn auch geringen gesicherten Eigenthums, zugleich die wesentliche Grundlage zur Verbesserung des sittlichen Zustandes ist. Der Central-Verein wird daher zunächst auf die Förderung solcher Kassen seine thätige Beihülfe beschränken. Sollte jedoch die vorzugsweise Förderung anderer Einrichtungen, örtlicher Verhältnisse wegen, rathsam erscheinen, so wird der Central-Verein auch solche Einrichtungen nach Kräften unterstützen.

§. 6. Ueberhaupt wird der Central-Verein seine Unterstützungen nach den ihm zu Gebote stehenden Geldmitteln abmessen, und nur mit dem Anwachs der letzteren allmählig auf andere als die im §. 5. bezeichneten Einrichtungen ausdehnen. Mit Zuversicht hofft er, daß seine Mittel durch reichliche Beiträge, Vermächtnisse und Schenkungen nach und nach bedeutend anwachsen, und ihm mit der Zeit selbst die Förderung größerer Zwecke, z. B. der Anlegung gesunder Wohngebäude für die arbeitenden Klassen, Erwerbung von Ländereien zur billigen Ueberlassung an dieselben, möglich machen werden.

II. Verfassung des Vereins.

§. 7. Der Central-Verein hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus den bereits zusammen getretenen und in der Folge hinzutretenden Mitgliedern.

§. 8. Der Beitritt zu dem Verein und die Fortdauer der Mitgliedschaft ist von einem jährlichen Beitrage von mindestens 4 Rthlrn. abhängig.

Wer fortan Mitglied des Vereins werden will, meldet sich deshalb, unter Angabe seines Beitrags, bei dem Vorstande oder den in der Provinz befindlichen Organen desselben.

Digitized by Google

§. 9. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch einen aus 9 Mitgliedern zusammengesetzten Vorstand und einen aus 36 Mitgliedern zusammengesetzten Ausschuß besorgt.

§. 10. Die Vorstands- und Ausschuß-Mitglieder werden auf drei Jahre erwählt. (§. 30.) Für die zuerst gewählten Mitglieder beginnt der dreijährige Zeitraum ihrer Wirksamkeit mit dem Tage der Bestätigung des Statuts. Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums erfolgt in Betreff sämmtlicher Mitglieder eine neue Wahl. Von den alsdann gewählten scheidet alljährlich ein Drittheil aus, die in den beiden ersten Jahren nach der neuen Wahl ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 11. Der Verein überträgt bis dahin, daß sich der Geschäftskreis des Vorstandes, des Ausschusses und der General-Versammlung nach den gesammelten Erfahrungen durch ein neues Statut genauer abgrenzen läßt, den gemeinschaftlichen Beschlüssen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses vertrauungsvoll die ganze Leitung der Wirksamkeit des Vereins, insbesondere auch die Verwendung seiner Geldmittel.

§. 12. Die Mitglieder des Vorstandes müssen in Berlin ihren Wohnsitz haben. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen oder mehrere Schriftführer und einen Schatzmeister.*)

§. 13. Der Vorstand ordnet die Wirksamkeit des Vereins, bereitet alle Gegenstände vor, welche in dem vereinigten Vorstande und Ausschusse zur Berathung kommen sollen, bringt die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung, beruft die allgemeinen Versammlungen des Vereins, unterhält den Verkehr mit den Lokal-Vereinen, so wie mit den Staatsbehörden, und vertritt den Verein in allen Beziehungen nach außen.

§. 14. Eine seiner ersten Aufgaben ist es, sich eine genaue Kenntniß der Statuten, der allmähligen Entwickelung und der gegenwärtigen Wirksamkeit solcher Vereine, welche gleiche Zwecke bereits verfolgen, zu verschaffen, und daraus ein übersichtliches Bild für die Lokal-Vereine zusammenzustellen.

§. 15. Neben seiner Thätigkeit für den preußischen Staat hat der Vorstand in Verbindung mit dem Ausschuß dahin zu wirken, daß sich in allen deutschen Staaten Vereine, welche dieselben Zwecke wie der hiesige Central-Verein verfolgen, bilden und mit demselben zu einem brüderlichen Zusammenwirken vereinigen.

§. 16. Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Zeit, für welche es erwählt ist, aus dem Vorstande ausscheiden oder seinen Wohnsitz verlegen, so wird statt desselben ein anderes Mitglied durch den vereinigten Vorstand und Ausschuß gewählt.

§. 17. Der Vorstand beschließt in allen Fällen, in welchen ihm eine Beschlußnahme zusteht (§. 24.) nach Stimmenmehrheit

*) Dem Vorstande und Ausschusse ist überlassen, in geeigneten Fällen zu seinen Berathungen Männer aus dem Arbeiterstande hinzuzuziehen, welche nicht zahlende Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. (Verhandlung vom 2. Juni 1848.)

Digitized by Google

der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden, oder wenn derselbe abwesend ist, seines Stellvertreters den Ausschlag.

Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens fünf Mitglieder zugegen sein.

§. 18. Von den 36 Mitgliedern des Ausschusses müssen, damit einer Seits eine hinreichende Zahl immer gegenwärtig ist, anderer Seits die Provinzial-Interessenten vertreten werden, 18 in Berlin, 18 in den Provinzen ihren Wohnsitz haben. Es ist in mehrfacher Beziehung wünschenswerth, daß der Ausschuß in jeder Provinz seine zu ihm gehörende Organe habe. Da die Beschränkung der Wahl auf eine gleiche Zahl von Mitgliedern aus jeder Provinz indessen für jetzt nicht möglich und auch für die Folge bedenklich ist, so wird dem vereinigten Vorstande und Ausschusse die Befugniß beigelegt, an solchen Orten, an welchen keine von der allgemeinen Versammlung gewählte Mitglieder des Ausschusses wohnen, die besondere Vertretung der Interessen des Vereins aber wünschenswerth erscheint, überzählige Ausschuß-Mitglieder zu erwählen.

§. 19. Jedes Mitglied des Vereins wird sich zwar die Förderung der Zwecke desselben angelegen sein lassen. Die Mitglieder des Ausschusses übernehmen aber die besondere Pflicht, in der Provinz oder dem Regierungs-Bezirk, in welchem sie wohnen, für die Zwecke des Vereins zu wirken. Sie werden als Organ des Central-Vereins mit den Lokal-Vereinen in nähere Verbindung treten, und, so weit es nöthig ist, die Wünsche und Vorschläge des Central-Vereins erläutern, auch dem letzteren über die Förderung der Vereins-Zwecke in dem Kreise ihrer Wirksamkeit von Zeit zu Zeit Bericht erstatten.

§. 20. Der vereinigte Vorstand und Ausschuß versammelt sich regelmäßig am Nachmittage des ersten Mittwochs in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober, oder aber, wenn der erste Mittwoch ein Feiertag ist, an dem darauf folgenden Werktage, um über die von dem Vorstande vorbereiteten Gegenstände zu berathen und zu beschließen.

§. 21. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter; ein Stimmrecht in derselben haben die Mitglieder des Vorstandes, so wie die in und außerhalb Berlin wohnenden Mitglieder des Ausschusses, welche jedesmal mindestens 14 Tage vorher einzuladen sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen jedoch mindestens 15 Mitglieder, und unter diesen 11 Mitglieder des Ausschusses gegenwärtig sein.

§. 22. In den Versammlungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses können auch die übrigen Mitglieder des Vereins erscheinen, ohne jedoch an den Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen. Der Vorstand wird deshalb Ort und Zeit der Ver-

Digitized by Google

sammlungen mindestens 14 Tage vorher durch die Berliner Zeitungen bekannt machen. Er wird ferner dahin wirken, daß dem Vereine für seine Versammlungen ein geräumiger Saal in einem öffentlichen Gebäude überlassen wird.

§. 23. Zu den außerordentlichen Versammlungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses, welche etwa nöthig werden möchten, müssen die Mitglieder des letztern gleichfalls mindestens 14 Tage vorher eingeladen werden.*) Auch in allen anderen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 21. 22. auf solche Versammlungen Anwendung.

§. 24. Da eine Abgrenzung des Geschäftskreises des Vorstandes und des mit ihm vereinigten Ausschusses für jetzt nicht zulässig ist, die schnelle Erledigung mancher Gegenstände aber nothwendig oder wünschenswerth erscheinen kann, so wird dem vereinigten Vorstande und Ausschusse die Befugniß beigelegt, die Beschlußnahme über solche Gegenstände dem Vorstande zu übertragen.

§. 25. Sollte ein Ausschußmitglied im Laufe der drei Jahre, für welche es erwählt ist, aus dem Ausschusse ausscheiden, so wird statt desselben ein anderes Mitglied durch den vereinigten Vorstand und Ausschuß gewählt.

III. Allgemeine Versammlungen der Mitglieder des Vereins.

§. 26. In jedem Jahre wird in Berlin eine ordentliche allgemeine Versammlung der Mitglieder des Vereins gehalten. In derselben wird über die Wirksamkeit des Central-Vereins, imgleichen der Lokal-Vereine Bericht erstattet, über die Einnahmen und deren Verwendung Rechenschaft gegeben, und über allgemeine Interessen, so wie über diejenigen Gegenstände berathen, welche der vereinigte Vorstand und Ausschuß, obgleich sie seinem Geschäftskreise angehören, zu einer Erörterung und Beschlußnahme in der Allgemeinen Versammlung geeignet hält. In dieser Versammlung können auch von einzelnen Mitgliedern Vorschläge und Anträge ausgehen, jedoch nur dann, wenn dieselben, Behufs der Vorbereitung in dem vereinigten Vorstande und Ausschusse, dem ersteren mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Versammlung mitgetheilt worden.

§. 27. Die allgemeine Versammlung wird, damit möglichst viele in den Provinzen wohnende Mitglieder gegenwärtig sein können, während der Leipziger Herbstmesse, und zwar an dem Sonnabend der gesetzlichen Meßwoche Nachmittags abgehalten. Die nach dem Kalendertage zu bezeichnende Zeit und den Ort der Versammlung muß der Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch die §. 22. bezeichneten Blätter öffentlich bekannt machen, auch den Lokal-Vereinen anzeigen. In der öffentlichen Bekanntmachung

*) Für eilige Fälle wurde von dem vereinigten Vorstande und Ausschusse die Zulässigkeit einer kürzeren Frist und einer Einladung durch Umlauf mit Bezug auf §. 24. als sich von selbst verstehend betrachtet (Prot. v. 26. Mai 1848.) und von der Generalversammlung am 2. Juni hiergegen Nichts erinnert.

Digitized by Google

müssen die Gegenstände, welche zum Vortrag kommen sollen, im Allgemeinen bezeichnet werden.

§. 28. Außerordentliche allgemeine Versammlungen der Mitglieder des Vereins müssen in derselben Art wie die ordentlichen Versammlungen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 29. Der Vorsitzende des Vorstandes führt auch in den allgemeinen Versammlungen den Vorsitz. Ein Stimmrecht in derselben haben alle gegenwärtige Mitglieder des Central-Vereins.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 30. Die neuen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses werden in der ordentlichen allgemeinen Versammlung gewählt. Die Mitglieder des Vereins, welche außerhalb Berlin wohnen, können ihre Stimme schriftlich abgeben.

Die abtretenden Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses sind sofort wieder wählbar.

IV. Veröffentlichungen über die Wirksamkeit des Vereins, Revision der Statuten.

§. 31. Der Bericht, welcher über die Wirksamkeit des Central-Vereins, sowie der Lokal-Vereine in der allgemeinen Versammlung zu erstatten ist, wird mit den Verhandlungen der letzteren und einer Liste der Mitglieder des Central-Vereins öffentlich bekannt gemacht. Auch in der Zwischenzeit von einer allgemeinen Versammlung zur andern wird der vereinigte Vorstand und Ausschuß über seine Wirksamkeit von Zeit zu Zeit öffentliche Mittheilungen machen. Jedem Mitgliede des Central-Vereins, sowie jedem Vereine wird ein Abdruck dieser Veröffentlichungen unentgeltlich mitgetheilt.

§. 32. Der Staatsbehörde bleibt es vorbehalten sich mit dem Vereine durch einen besondern Kommissarius in steter Verbindung zu erhalten, einen solchen auch zu den Versammlungen desselben abzuordnen.

§. 33. Die abermalige Berathung der Statuten und deren Abänderung oder Ergänzung bleibt vorbehalten, sobald die gemachten Erfahrungen einen genügenden Anhalt gewähren. Die erste Revision desselben muß spätestens nach 3 Jahren erfolgen. Das Statut und dessen Abänderungen bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde.

Berlin, am 2. März 1847.

Der provisorische Vorstand.

Viebahn. E. Goldschmidt. Nobiling. Benda. H. E. Carl. Knoblauch. Bornemann. v. Patow. Dannenberger.

Der provisorische Ausschuß.

Aunheim. E. Baudouin. Lütcke. A. Brix. Schwendy. G. Wiesenthal. Frhr. v. Reden. **Turte. Roenne. Mendelssohn. H. Runge. A. T. Woeniger. Wedding. Dr. v. Mülmann. Jonas.**

Digitized by Google

Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät zufolge wird dem vorstehenden revidirten Statute des Central-Vereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen vom 2. März 1847 hierdurch die Bestätigung ertheilt.

Berlin, den 12. April 1848.

Der Minister des Innern.

Bestätigung. Im Auftrage: Manteuffel.

Aufruf

zur

Bildung eines Vereins für das Wohl der Hand- und Fabrikarbeiter vom 7. Oktober 1844.

Die Gewerbe-Ausstellung der Deutschen Bundes- und Zollvereins-Staaten hat in Berlin eine große Zahl von Industriellen und Gewerbsfreunden Deutschlands vereinigt. Unter denselben hat sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit fürsorglicher thätiger Einwirkung für das Wohl der Hand- und Fabrikarbeiter festgestellt. Die Unterzeichneten haben die nachstehenden Grundsätze eines für diesen Zweck zu bildenden Central-Vereins berathen und beehren sich zur Theilnahme an diesem Verein ergebenst einzuladen.

1. Die Verbesserung des sittlichen und wirthschaftlichen Zustandes der Hand- und Fabrikarbeiter ist eine dringende und sehr wichtige Aufgabe unserer Zeit.

2. Demgemäß ist während der Dauer der hiesigen Gewerbe-Ausstellung ein Verein zusammengetreten, dessen Bestreben dahin gehen wird, für den gedachten Zweck anregend und fördernd zunächst für Preußen zu wirken. (Nr. 11.)

3. In der Ueberzeugung, daß die Aufgabe wesentlich nur durch selbstständige Lokal-Vereine in einer diese Selbstständigkeit nicht beeinträchtigenden Verbindung mit Provinzial-Vereinen und einem Central-Vereine gelöst werden kann, wird der hier zusammengetretene Central-Verein dahin wirken, daß

a) in jeder Provinz oder in jedem Regierungs-Bezirk ein Provinzial- oder Bezirks-Verein sich bildet,

b) für einzelne Orte oder Distrikte Lokal-Vereine überall ins Leben treten, auch

c) an diesen Vereinen die Hand- und Fabrikarbeiter möglichst Theil nehmen und bei deren Verwaltung thätig mitwirken.

4. Die Aufgabe eines jeden Lokal-Vereins wird es sein, in dem Bezirke, für welchen er errichtet worden, den sittlichen und wirthschaftlichen Zustand der Hand- und Fabrikarbeiter durch alle Mittel zu befördern, welche sich bereits praktisch bewährt haben oder in der Folge bewähren werden, und nach den örtlichen Verhältnissen anwendbar und zulässig erscheinen. Jeder Lokal-Verein wird in dieser Beziehung, sowie hinsichtlich seiner Einrichtung völlig selbstständig handeln, die nachstehenden Punkte werden jedoch zur Berücksichtigung empfohlen:

Digitized by Google

a) die Errichtung von Spar- und Prämienkassen, welche für die Einlagen der zuzulassenden Personen möglichst hohe Zinsen und außerdem, wenn die Einlagen eine gewisse Summe erreicht haben, angemessene, die Sparsamkeit belohnende Prämien gewähren;
b) die Bildung von Kranken- und Sterbeladen, Unterstützungs- und Pensions-Kassen;
c) die Anlegung von Schulen für die Fortbildung der in den Fabriken beschäftigten Kinder und von Bewahr-Anstalten für die Kinder der Fabrikarbeiter;
d) die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse durch Schriften und mündlichen Vortrag, insbesondere Seitens der Vereinsglieder;
e) die thätige Wirkung auch solcher Fabrik- und Handarbeiter, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, bei Verwaltung der Institute desselben.

5. Jeder Lokal-Verein wird dahin zu streben haben, daß die zu den obgedachten Zwecken erforderlichen Geldmittel theils durch Beiträge der Fabrikarbeiter und andern Mitglieder des Vereins, theils durch freiwillige Unterstützungen aus den Mitteln der Gemeinden und Stiftungen aufgebracht werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden die Provinzial-Vereine und der Central-Verein zu den für nothwendig oder nützlich zu achtenden Einrichtungen nach ihren Kräften die fehlenden Geldmittel bereitwillig gewähren.

6. Um die Benutzung der Gelder, welche in die Sparkassen fließen, zu einem dem Zwecke derselben entsprechenden Betrage möglich zu machen, wird der Central-Verein dahin zu wirken suchen, daß in jeder Provinz eine Provinzial-Kasse errichtet wird, welche durch die Anlegung der ihr anvertrauten Gelder einen den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigenden Ertrag zu erzielen vermag, und zugleich für die Sicherheit der anvertrauten Summe ausreichende Garantie gewährt. So lange keine solche Provinzial-Kasse besteht, werden die sub 5. bezeichneten Mittel mit dazu dienen müssen, für die Sparkassen-Einlagen angemessene Zinsen und Prämien zu gewähren. Insbesondere werden die Provinzial-Vereine und der Central-Verein die Lokal-Vereine hiebei nach Kräften zu unterstützen haben.

7. Die Aufgabe eines jeden Provinzial-Vereins wird es sein, für die Bildung von Lokal-Vereinen anregend und fördernd zu wirken, denselben auf Verlangen mit Rath und That nach Kräften entgegen zu kommen, und ihre Verbindung mit dem Central-Verein zu vermitteln. Die Mitgliedschaft wird von einem Beitrage abhängig zu machen sein, dessen Feststellung den Provinzial-Vereinen überlassen bleibt, der jedoch, um eine möglichst ausgedehnte Theilnahme hervorzurufen, nicht zu hoch, etwa auf mindestens 1 Thaler jährlich, festzustellen sein wird.

8. Der Central-Verein wird, ohne die Selbstständigkeit der Lokal- und Provinzial-Vereine irgend wie zu beeinträchtigen, nach allen Seiten hin anregend und fördernd wirken, den Provinzial-Vereinen, und durch Vermittelung derselben den Lokal-Vereinen

Digitized by Google

mit Rath und That nach Kräften entgegenkommen, und über seine Wirksamkeit so wie über die der Lokal- und Provinzial-Vereine, imgleichen über die gesammelten Erfahrungen, soweit ihm die erforderlichen Nachrichten zugehen, von Zeit zu Zeit öffentliche Rechenschaft geben. Die Mitgliedschaft des Central-Vereins wird von einem jährlichen Beitrage von mindestens 4 Thalern abhängig gemacht.

9. Da es von hohem Interesse ist, daß die Erfahrungen jedes Lokal- und Provinzial-Vereins Gemeingut werden und zu lebendiger Wechselwirkung und Nacheiferung anregen, so werden die Lokal-Vereine zur Mittheilung ihrer Statuten, der Erfolge ihrer Thätigkeit und der gesammelten Erfahrungen an die Provinzial-Vereine, und diese zur Beförderung dieser Mittheilungen und der ihrerseits erzielten Erfolge und gemachten Erfahrungen an den Central-Verein sich gedrungen fühlen. Letzterer wird dadurch in den Stand gesetzt werden, nicht nur von dem ganzen Wirken der Vereine eine ausreichende Uebersicht zu gewinnen, sondern auch seine Veröffentlichungen vollständig und wahrhaft fruchtbringend zu machen. Jedem Mitgliede des Central-Vereins, so wie jedem Vereine werden diese Veröffentlichungen in einem Abdruck unentgeltlich mitgetheilt werden.

10. Mit Zuversicht läßt sich erwarten, daß der wohlthätige Zweck die vielseitigste Anerkennung und Theilnahme finden wird und daß die Mittel der Vereine, insbesondere auch der Provinzial-Vereine und des Central-Vereins, nicht nur durch laufende Beiträge, sondern auch durch Vermächtnisse und Schenkungen nach und nach bedeutend anwachsen werden. Die Förderung großartiger und durchgreifender Einrichtungen, z. B. die Anlegung gesunder Wohngebäude für die Hand- und Fabrikarbeiter, Erwerbung von Ländereien zur billigen Ueberlassung an dieselben, Errichtung von Gewerbeschulen ꝛc. bleiben alsdann vorbehalten.

11. Da, wie in Preußen, so auch in allen andern deutschen Staaten, die Beförderung des sittlichen und wirthschaftlichen Wohles der Hand- und Fabrikarbeiter zu den wichtigsten Aufgaben der Zeit gehört, so wird sich der Central-Verein mit Männern aus allen deutschen Staaten in Verbindung setzen und dahin wirken, daß überall ähnliche Vereine, wie in Preußen, entstehen und sich mit ihm zu einem brüderlichen Zusammenwirken vereinigen. Er wird ferner dahin wirken, daß mit den Gewerbe-Ausstellungen der deutschen Zoll-Vereins-Staaten General-Versammlungen sämmtlicher Central-Vereine Deutschlands verbunden und in denselben die Erfahrungen ausgetauscht, sowie über die Fortbildung des ganzen Instituts Berathungen gepflogen werden.

Berlin, den 7. Oktober 1844.

F. Böddinghaus. Bornemann. H. C. Carl. Croon. C. A. Dennig. Friedr. Diergardt. Carl Ebbinghaus. Finckenstein. Ed. Goldschmidt. Knoblauch. v. Mülmann. Nobiling. OSwald. v. Patow. Quentin. v. Reden. v. Rönne. G. Schwenger. v. Viebahn. Vopelius. Gustav Wiesenthal. W. Wittenstein.

Digitized by Google

II.

Allerhöchste Verleihung von Korporationsrechten.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Juli v. J. und den Bericht des Ministeriums des Innern vom 12ten d. Mts. ermächtige Ich das letztere, dem mit den übrigen Anlagen zurückerfolgenden Statut des Central-Vereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen die Bestätigung zu ertheilen, will auch dem Vereine beschränkte Corporationsrechte, so weit diese das Recht, Kapitalien und Grundstücke auf seinen Namen erwerben zu dürfen, in sich begreifen, hiermit verleihen und demselben die nachgesuchte Portofreiheit bewilligen. Zugleich ermächtige Ich das Finanz-Ministerium, nach Bestätigung des Statuts die durch Meinen Erlaß vom 25. Oktober 1844 zur Förderung der Zwecke des Vereins bewilligten 15,000 Rthlr. dem Vorstande des Central-Vereins zu überweisen.

Potsdam, den 31. März 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) von Auerswald. Hansemann.

An die Ministerien des Innern und der Finanzen und den General-Postmeister von Schaper.

III.

Einladung zur örtlichen Wirksamkeit und zum Beitritt vom 14. April 1848.

Der neue Geist, welcher über unser deutsches und preußisches Vaterland aufgegangen ist, hat auch den Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen aus den Banden des Todes, die ihn bereits umfangen hielten, erlöst. Geboren in dem Augenblicke, als das zollvereinte Deutschland sich seiner industriellen Macht bewußt zu werden anfing, erhält er doch erst die Kraft zum Leben jetzt, wo Deutschland seine ganze nationale, aus der Freiheit wiedergeborene Stärke erlangt. Das Recht der freien Vereinigung ist gesichert, die constitutionelle Regierungsgewalt, wie sie bereitwillig unser Statut bestätigt und unserem Vereine Vertrauen geschenkt hat, wird ihn in den Schranken des Gesetzes frei sich entwickeln lassen, sie wird ihn unterstützen und fördern, um, nachdem die Freiheit errungen, die Wohlfahrt der bisher mit der Noth des Lebens kämpfenden Klassen begründen zu helfen. Die Zoll- und Gedankenschranken, welche die deutschen Brudervölkerstämme noch getrennt hielten, sind gefallen oder werden in kurzem fallen, die

Digitized by Google

Wirksamkeit unseres Vereins kann sich jetzt in Wahrheit über ganz Deutschland erstrecken. So rufen wir denn mit freudigen Hoffnungen, mit neuer Begeisterung die Brüder in allen Gauen des schönen Vaterlandes auf, an das große Werk zu gehen mit stoischem Muthe, aber auch mit Besonnenheit. Soziale Reformen können nur hervorgehen aus bewußter Einsicht, aus der nur allmälig zu erringenden Umgestaltung der verschiedensten Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mannigfaltigsten, oft sich durchkreuzenden Interessen. Darum, ihr Männer des Arbeiterstandes, haltet fest an der Einsicht, die — wir hoffen es — in der Mehrzahl von Euch noch lebendig ist, daß nur in friedlichem Wege eine Verbesserung Eurer Lage zu erreichen ist. Bedenket auch, wenn Ihr die neue Freiheit benutzet und zusammentretet, um Euch über Eure Wünsche und Beschwerden zu besprechen, die gegenwärtige Lage derer, von denen Ihr Abhülfe erwartet; bedenket, daß Handel und Gewerbe stocken und welche ungeheuren Kapital-Verluste durch den großen Umschwung herbeigeführt sind; bedenket, daß wir die errungene Freiheit nicht sicherstellen können, wenn wir nicht Alle Hingebung genug besitzen, unvermeidliche Verluste zu tragen. Führet vor allen Dingen Eure Sache nicht gewaltsam, führet sie nicht durch Zerstörung! Das ist nicht der Weg, Eure Lage zu verbessern, sondern zu verschlechtern. Die öffentlichen Behörden — das sind wir gewiß — werden überall geneigt sein, Eure Anträge zu hören, Eure Wünsche, so viel in ihren Kräften steht, zu berücksichtigen und zu vermitteln. Habt Vertrauen zu dem neuen Geiste, der durch die Welt geht: seine Macht ist die Macht der Wahrheit und des Guten, seine gewaltige Kraft wendet die Herzen der Besitzenden mehr und mehr Eurem Loose zu, wir vertrauen ihm, wir vertrauen Euch. Wir werden Euch dieses Vertrauen beweisen, indem wir sofort Vorkehrung treffen werden, daß bei unserer Thätigkeit der Rath und die Stimme von Männern aus Eurer Mitte vernommen werden. Wir fordern die schon bestehenden Lokal-Vereine und diejenigen, die sich jetzt, wie wir hoffen, in den Städten und Fabrikorten des Vaterlandes bilden werden, auf, ein Gleiches zu thun. Wir wünschen, daß diese Lokal-Vereine in innigem Zusammenhange mit uns, in möglichst geringer Abhängigkeit von uns stehen. Wir werden nicht unmittelbar eingreifen in ihre Wirksamkeit, aber wir wünschen, daß sie uns in Kenntniß von derselben erhalten, daß sie uns namentlich in Stand setzen, das allgemein Nothwendige und durch die Hülfe der Staatsorgane zu Erreichende kennen zu lernen und durch unsere Vermittlung der Verwirklichung näher zu führen. Im Uebrigen wollen wir, so viel wir vermögen, die Lokalvereine mit unserem Rath und mit unseren Geldkräften unterstützen und für jetzt als Mittel zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Volksklassen folgende bezeichnen und zu ihrer Erwägung und Anwendung anregen:

1) Die geistige und sittliche Hebung der arbeitenden Klassen, die große Sache der Volksbildung wird in dem Kreise unserer Vereinszwecke zunächst durch Fabrikschulen und Bewahr-Anstalten für die Kinder der Fabrikarbeiter, durch Verbreitung

Digitized by Google

gemeinnütziger Kenntnisse in Schriften und mündlichem Vortrage zu fördern sein. Was zur geistigen und sittlichen Erhebung der Handwerker, so wie zur Besserung ihrer gesellschaftlichen Stellung, in neuerer Zeit an vielen Orten in den Handwerker-Vereinen durch mündliche Vorträge, Lesekreise, Gesang und Zeichnungs-Uebungen geleistet worden ist, läßt es dringend wünschenswerth erscheinen, daß die Bildung solcher Vereine immer allgemeiner werde, und daß Aehnliches auch in dem Kreise der in ihren Erwerbs-Verhältnissen weniger selbstständigen Hand- und Fabrik-Arbeiter geschehe.

2) Zur Begründung einer die Bedürfnisse der Zeit befriedigenden bürgerlichen Stellung der Gewerbetreibenden und Arbeiter halten wir deren korporative Organisation nach ihren gewerblichen Beschäftigungen in allen verkehrreichen Städten, Flecken und Fabrikdörfern, wo eine solche noch nicht vorhanden ist, für das dringendste Bedürfniß; die Verfassungen der Handels-Kammern und der Innungen können dabei im Allgemeinen zum Anhalt dienen. Wir empfehlen deshalb eine Hinwirkung auf die Bildung von Gewerbs-Genossenschaften, einerseits der Fabrikanten und Meister, andererseits der Gesellen und Arbeiter oder nach den Umständen aller Angehörigen eines Gewerbzweiges oder einer Fabrik, mit organisch zu wählenden Vorständen und Abgeordneten, welche in periodischen Versammlungen sich über ihre Angelegenheiten berathen. Diese Verbindungen werden zur gemeinschaftlichen Besprechung gewerblicher Gegenstände und Vorschläge, zur Einführung neuer Erfindungen oder verbesserter Verfahrungsarten, zur Anschaffung und Benutzung belehrender Schriften, Zeichnungen oder Modelle, zur Anstellung gewerblicher Versuche, zur Errichtung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anstalten, überhaupt zu jeder Vervollkommnung des Gewerbebetriebes der Genossen die dem Einzelnen fehlende Gelegenheit und Veranlassung darbieten; sie werden die Genossenschaft als Glied des höheren Ganzen der Gemeinde ordnen und heben. Auch empfehlen wir die Bildung von Gewerbegerichten unter Zuziehung von Vertretern der Arbeiter, wie sie am Rhein bereits bestehen. Bei solchen Organisationen wird auch eine verbesserte Stellung der Lehrlinge beim Fabrik- und Handwerksbetriebe durch Sicherung ihrer technischen Ausbildung, ihrer sittlichen und geistigen Erziehung herbeizuführen sein.

3) Die wirthschaftliche Lage der Arbeiter wird zu allen Zeiten durch Fleiß, Sparsamkeit und produktive Anlage des Ersparten am nachhaltigsten gehoben: Spar- und Prämienkassen, Vereine zur Anschaffung von Winterbedürfnissen, Kranken- und Sterbeladen, Unterstützungs- und Pensionskassen sind geeignet, jene Tugenden zu befördern und nutzbar zu machen. Auch hinsichtlich der Kredit-Anstalten für den Arbeiterstand wird sich für viele Lokal-Vereine Gelegenheit zu einer wohlthätigen Einwirkung darbieten. Bei den Pfandleih- und Vorschußkassen, mögen sie nun mit den Sparkassen verbunden sein oder nicht, können wir eine Kenntnißnahme und Mitwirkung der Vereins-Vorstände und eine nähere Erkundigung und Hülfe bei den Arbeitern, welche sich zu

Digitized by Google

deren Benutzung gedrängt sehen, nur empfehlen. Wo es gelingt, auf pünktlichere Bezahlung der Handwerker-Rechnungen und Beseitigung allzu langer Kredite hinzuwirken, wird gleichzeitig das Bedürfniß der Handwerker nach Vorschüssen vermindert werden.

4) Zu den dringenden Verbesserungen der gesundheitspolizeilichen Einrichtungen rechnen wir, nächst der Beschaffung besserer Wohnungen, die Fürsorge für öffentliche Waschhäuser und Bäder, Erleichterung der ärztlichen Hülfe und des Gebrauchs von Heilmitteln durch Verträge mit Aerzten und Apothekern für die Behandlung der Hand- und Fabrik-Arbeiter. Vorlesungen über Gesundheitspflege für die Arbeiter und die Förderung vernünftiger Mäßigkeitsbestrebungen werden ihren wohlthätigen Erfolg nicht verfehlen.

5) Bei der innigsten Theilnahme für eine auskömmliche Lage des Arbeiterstandes können wir doch in den Vorschlägen zu einer sogenannten allgemeinen Organisation der Arbeit durch Handhabung des Gewerbebetriebs von Behörden oder Vereinen nicht den richtigen Weg erblicken. Doch wird es eines der schönsten Ziele der Orts-Vereine sein, wenn sie zur Erhaltung und Befestigung eines billigen und wohlwollenden Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern führen, wobei sowohl die Gewerbe, auf deren Gedeihen die Nationalkraft so wesentlich beruht, als die arbeitenden Klassen sich am besten befinden.

Die Gemeinde- oder Staats-Behörden, welche sich mit den Verhältnissen der arbeitenden Klassen zu beschäftigen haben, so wie die Armen-Verwaltungen, werden die Bildung der von uns vorgeschlagenen Orts-Vereine nur willkommen heißen können, da es wesentliche Aufgabe dieser ist, der Verarmung und der Belastung der Staats- und Gemeinde-Anstalten vorzubeugen. Es ist deshalb auch besonders wünschenswerth, daß Gemeinde-Beamte und Gemeinde-Verordnete bei den Orts-Vereinen sich unmittelbar betheiligen, und wird es dann auch nicht ausbleiben, daß dieselben an manchen Orten zu einer wesentlichen Umgestaltung des Systems der bürgerlichen Armenpflege führen.

Wir beschränken uns für jetzt auf diese Andeutungen und behalten uns weitere Mittheilung über die Ausführung des hier Angeregten, so wie über manche andere zur Erreichung unseres Zieles in Vorschlag gebrachten Mittel, bis dahin vor, daß dieselbe von einzelnen Vereinen begehrt wird. Wir wünschten, daß wir außer unserem Rath auch umfassende Unterstützungen durch unsere Geldkräfte zusagen könnten; sie sind aber, wenngleich uns mit der von des Königs Majestät unterm 31sten v. M. erfolgten Bestätigung unseres Statuts und der Beilegung von Corporations-Rechten und der Porto-Freiheit auch das Königliche Gnaden-Geschenk von 15,000 Thalern überwiesen worden ist, doch noch verhältnißmäßig so beschränkt, daß wir, bis die Zahl unserer Mitglieder sich bedeutend vermehrt hat, sehr haushälterisch mit denselben umgehen und hoffen müssen, daß die Orts-Vereine im Stande sein mögen, durch ihre eigenen Kräfte die Ziele, welche sie sich

Digitized by Google

stecken, zu erreichen. Möge sich denn der Kreis des Zusammenwirkens solcher friedlichen Vereine durch alle Gauen unseres geliebten deutschen Vaterlandes schlingen! Mögen sie dazu mitwirken, unseren neuerdings so schön aufblühenden Gewerben auch nach dieser Seite hin zu größerem Gedeihen zu verhelfen! Möchten sie in die bescheidene Wohnung manches fleißigen deutschen Mannes Segen und Aufrichtung bringen!

Mit Bezug auf das Vorstehende laden wir die Freunde unserer Vereinszwecke im ganzen Vaterlande nochmals zum Beitritte zu unserem Central-Vereine, so wie zur Errichtung von Ortsvereinen und von Anstalten der vorerwähnten Art an ihren Wohnorten, besonders aber an Fabrikorten, wo sich Bedürfniß und Gelegenheit dazu bietet, angelegentlichst ein. Möge jener neue Geist unseres Vaterlandes auch für die menschenfreundlichen Zwecke unseres Vereins recht viel wohlthätige Folgen herbeiführen! Möge dies dazu beitragen, die Gemüther zum guten versöhnenden Ziele zu leiten und aus der großen Aussaat reiche Früchte für die Sache wahren Menschenwohles erwachsen zu lassen!

Berlin, den 14. April 1848.

Der Vorstand des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Viebahn. Freiherr von Reden. Lette. H. C. Carl. C. D. Oppenfeld. Ed. Goldschmidt. Nobiling, Stadtrath. Duncker, Stadtrath. D. A. Benda.

IV.

Bewilligung der Portofreiheit.

(Aufgenommen in das Post-Amtsblatt.)

Dem hiesigen Central-Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen, ist mit Vorbehalt des Widerrufs, die Portofreiheit bewilligt worden:

1) für die brieflichen Mittheilungen, Geldsendungen, und Sendungen von Schriften und Büchern, letztere bis zum Gewichte von 10 Pfund mit einer Post im Ganzen, welche in Angelegenheiten des Vereins zwischen dem hiesigen Central-Vereine einerseits, und den Provinzial- oder Bezirks- und Lokal-Vereinen desselben, so wie den Behörden in den diesseitigen Staaten andererseits gewechselt werden.
2) für dieselben Versendungen zwischen den Provinzial- oder Bezirks-Vereinen unter einander, sowie zwischen diesen einerseits und den Lokal-Vereinen derselben und den Behörden der betreffenden Provinz andererseits;
3) für dieselben Versendungen zwischen den Lokal-Vereinen einer, und derselben Provinz unter einander und den Behörden der Provinz.

Digitized by Google

Die nicht mit Geld beschwerten Briefe und Adressen sind zu dem Zwecke, sofern sie nicht an Behörden gerichtet sind, oder von denselben unter öffentlichem Siegel eingehen, offen, oder unter Kreuzband zu versenden.

Die anzuwendende portofreie Rubrik lautet:

„Allgemeine Angelegenheit für das Wohl der arbeitenden Klassen."

Bei den, von den gedachten Vereinen ausgehenden Briefen ꝛc. ist diese Rubrik durch Beidruckung des Stempels oder Siegels des Vereins zu beglaubigen.

Berlin, den 3. Mai 1848.

Der General-Postmeister
(gez.) v. Schaper.

V.

General-Versammlung des Central-Vereins vom 2. Juni 1848.

Verhandelt, Berlin im großen Saale der Börse.

Anwesend waren vom Vorstande:

Herr Geh. Rath von Viebahn, Vorsitzender.
„ Fabrikbesitzer Ed. Goldschmidt.
„ Stadt-Rath Benda.
„ Banquier Oppenfeld.
„ Stadt-Rath Nobiling.

ferner vom Ausschusse:

Herr Dr. Kuhnheim.
„ Fabrikbesitzer Sußmann.
„ Lederfabrikant Kampfmeyer.
„ Uhrmacher Jungnick sen.
„ Fabrikbesitzer Pruckner.
„ Fabrikbesitzer Stephan.
„ Regierungs-Assessor v. Mülmann.
„ Kammergerichts-Assessor v. Herfordt.
„ Professor Kalisch.
„ Seidenfabrikant Baudouin.

In Folge der Einladung vom 2. Mai fand heute eine ordentliche General-Versammlung des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen statt.

Es hatten sich außer den Vorbenannten ohngefähr 40 Mitglieder eingefunden.

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit folgender Darstellung der gegenwärtigen Lage des Vereins:

„Indem ich die heutige General-Versammlung eröffne, habe „ich Ihnen, meine Herren! die frohe Nachricht mitzutheilen, daß die

Digitized by Google

„aus dem großen Umschwunge unserer Zeit hervorgegangene kon„stitutionelle Regierung als eine ihrer ersten Handlungen die Be„stätigung unsers Statuts vorgenommen, uns ihr Vertrauen kund„gegeben und dadurch bestätigt hat, daß sie die Gemeinnützigkeit „unserer Bestrebungen, des von unserem Verein vor Andern ein„geschlagenen Weges einer allgemeinen Association für umfassende „Zwecke des Gemeinwohls anerkennt und unterstützt. Das bestä„tigte Statut ist zur gefälligen Einsicht aufgelegt."

„Wir haben unverzüglich durch unsere Ansprache vom 14. „April dasjenige, was wir zur Erreichung unserer Vereinszwecke, „zur geistigen und sittlichen Hebung der arbeitenden Klassen, zur „Begründung einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden bür„gerlichen Stellung der Gewerbtreibenden und Arbeiter, zur Ver„besserung ihrer wirthschaftlichen Lage und zu andern Verbesserun„gen für das Dringendste halten, zusammengestellt und veröffent„licht und zur Gründung von Lokalvereinen aufgefordert."

„Wir haben die Befriedigung, daß von verschiedenen Gegen„den unseres Vaterlandes, von Frankfurt, Grüneberg, Düsseldorf, „Trier, Saarlouis, Schneidemühl, Stolp u. a. O. uns Erklä„rungen des Einverständnisses und der Mitwirkung zugegangen „sind, welche die Ueberzeugung, daß auf unserem Wege Erfprieß„liches gewirkt wird, fester begründen."

„Eine Zeit der politischen Umgestaltung, wie die gegenwär„tige, ist allerdings zu wahren socialen Verbesserungen nicht gerade „günstig. Handel und Gewerbe stocken, ungeheure Kapital-Verluste „sind durch die politische Erschütterung, durch die bereits begon„nenen und befürchteten Kriege herbeigeführt. Das Bestreben, die „wirthschaftliche Lage der arbeitenden Klassen durch Spar- und „Prämienkassen und Winterversorgungs-Vereine zu verbessern, schei„tert für jetzt an der Nahrungslosigkeit, an dem Mißtrauen der „Mehrzahl ihrer Mitglieder. Auf der andern Seite ist das Be„dürfniß direkter Beihülfen um so dringender."

„Ein Bild des Beginns unserer Thätigkeit in den wenigen „Wochen seit der Statutbestätigung zu geben, werden Sie aus den „Ihnen vorzutragenden Verhandlungen unserer Vorstands- und „Ausschuß-Sitzungen gewinnen."

„Wenn ich nun den Bestimmungen unseres Statuts gemäß „über die Wirksamkeit der Lokalvereine Auskunft geben soll, so ist „die Anmerkung vorauszuschicken, daß während zur Zeit unserer „Gründung eine besonders heilsame Wirkung durch Gründung und „Beförderung von Spar- und Prämienkassen geübt werden konnte, „in der jüngsten Zeit die höchstbedrängte Lage der Fabrikanten und „Handwerker, und in Folge deren auch der von ihnen beschäftigten „Arbeiter, vorzugsweise die Erleichterung der Credite als das drin„gendste Bedürfniß hat hervortreten lassen. Wir hegen die Ueber„zeugung, daß Sparkassen, welche die sofortige Nutzbarmachung, „auch der kleinsten Erübrigungen, und so die Ansammlung von „Kapitalbeständen herbeiführen, recht zweckmäßig und segensreich „mit Kredit- und Vorschuß-Instituten, auch mit Pfandleihan„stalten verbunden werden können, und daß besonders in kleineren

Digitized by Google

„Orten eine solche Verbindung zu erstreben ist. Bis jetzt scheint „indessen die zweckmäßigste Weise einer solchen Verbindung, die „gleichzeitige Sicherstellung der Sparer und Erleichterung der „Vorschußbedürftigen noch nicht erfunden zu sein, und es scheint „eine wichtige Aufgabe hierin noch zu lösen. Im Allgemeinen ist „der Aufschwung zu rühmen, der bei der politischen Erhebung „der deutschen Nation bei den Hand- und Fabrikarbeitern hervor„getreten ist und der hoffentlich zu einer dauernden Verbesserung „ihrer sittlichen, bürgerlichen und wirthschaftlichen Zustände führen „wird. Im Einzelnen bemerke ich, daß der Berliner Lokal-Verein „sich auf Grund des Statuts vom 22. Januar 1845 und unter „Zugrundlegung der gegenwärtig zu den Wahlbezirken gebildeten „städtischen Eintheilung durch die Aufrufe vom 21. April und „25. Mai d. J., welche zur gefälligen Einsicht vorliegen, aufs „Neue konstituirt hat. Mit Freude reichen wir den gemeinnützigen „Männern, welche hier in Berlin, wo das Werk am größesten und „schwierigsten ist, zusammengetreten sind, unsere Bruderhand. Sie „fanden eine gute Grundlage an den bereits hier bestehenden zahl„reichen Vereinen für Einzelzwecke: sie haben beantragt, den hier „bestehenden beiden Vorschußvereinen ein Darlehn von 1000 Thlr. „aus unseren Mitteln zu gewähren, worüber wir nachher beschlie„ßen werden."

„Unerwähnt darf ich nicht lassen, daß auch unsere milden „Frauenherzen in der gegenwärtigen Zeit zu außerordentlicher Hülfe „angeregt sind, daß sich ein Frauen-Verein zur Bildung einer „Vorschußkasse für kleine Fabrikanten und Handwerker unter Mit„wirkung des hiesigen Lokalvereins gebildet, daß derselbe gegen „5000 Thlr. an freiwilligen Beiträgen zusammengebracht und da„mit seine Wirksamkeit bereits begonnen hat." —

Es wurden sodann die Protokolle der vereinigten Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes vom 2ten und 26sten Mai verlesen, und der Wirksamkeit der Lokal-Vereine in den verschiedenen Provinzen erwähnt. —

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß es wünschenswerth sei, wenn eine neue Wahl des Ausschusses und des Vorstandes stattfände, worauf

Herr Seidenfabrikant Meyer den Antrag stellte: daß er dringend wünschen müsse, daß Vorstand und Ausschuß vorerst noch im Amte blieben. Es entschied sich die Versammlung mit überwiegender Majorität für den Antrag des Herrn Meyer, wie auch für den Vorschlag des Vorsitzenden, daß, falls mehrere Mitglieder sich dennoch entschließen sollten, aus dem Vorstande oder Ausschusse auszutreten, diese beiden Collegien sich durch Cooptation zu ergänzen hätten. —

Herr Goldschmidt stellte den Antrag auf Auflösung des Vereins zur Berathung, da ein gedeihliches Wirken von demselben kaum mehr zu hoffen; er sei in seiner Lebensthätigkeit gehemmt gewesen und es erscheine zweckmäßiger, den Bau von unten herauf neu zu beginnen. —

Herr Diesterweg sprach gegen die Auflösung, in gleichem

Digitized by Google

Sinne sprach sich Herr von Henning aus; derselbe wünschte, der Verein möge sich mit dem Ministerio der öffentlichen Arbeiten und Gewerbe in Verbindung setzen, und wenn möglich, berathend bei demselben mitzuwirken suchen. —

So wenigstens habe er sich die Wirksamkeit des Central-Vereins von nun an gedacht, während den Lokal-Vereinen eine ganz andere Aufgabe gestellt sei. — Ob eine solche Wirksamkeit möglich, möge der Verein versuchen.

Herr Rutenberg stimmt dagegen ebenfalls für die Auflösung; auch er meint, der Verein würde unter den jetzigen Verhältnissen eine begutachtende Behörde sein; hätte derselbe vor einigen Jahren ins Leben treten können, würde er vielleicht großen Uebelständen abgeholfen, großes Unglück haben verhindern können. Die Aufgabe die der Verein sich bei seinem Entstehen gestellt, hätten die arbeitenden Klassen jetzt selbst übernommen, indem sie sich unter einander centralisirten.

Herr Baumeister Hoffmann spricht gegen die Auflösung und wünscht sogar, daß der Verein vorzugsweise consultativ wirken möge; aus diesem Grunde steht er auch keinen Nachtheil, wenn der Verein in pecuniairer Beziehung nicht erheblich zu wirken vermöchte, da es wohl möglich, daß die Beiträge direct den Lokal-Vereinen zufließen dürften.

Herr Minister-Verweser von Patow spricht sich dahin aus, daß das Ministerium sich bestimmt und gern in Verbindung mit dem Central-Verein setzen würde, daß er indeß nichts destoweniger glaube, vorerst würde der Verein durch Verbreitung nützlicher Erfahrungen und Vorschläge wirken können, indem auch er für den Augenblick eine bestimmte Thätigkeit nicht voraussehe; da der Verein aber so lange gelebt, so möge und müsse er auch ferner leben und da sich eine Wirksamkeit später dennoch ergeben würde, so stimme er entschieden gegen die Auflösung. Im gleichen Sinne sprach sich Herr Regierungsrath von Scheele aus Münster aus.

Herr Geheimer Rath Knoblauch drückte sein Bedauern aus, daß der Verein nur daran gedacht in seiner ersten General-Versammlung nach der Bestätigung sich auflösen zu wollen. Der Verein müsse zu wirken suchen und würde wirken; es würde dies Beispielsweise durch Gründung eines Central-Blattes geschehen können, welches von den wohlthätigsten Folgen sein würde. Im gleichen Sinne spricht sich Herr Baudouin aus, ihm erscheint es schon genügend, wenn der Verein richtige Ansichten verbreite, namentlich den jetzt so vielfach angeregten Wunsch für ein Prohibitiv-System zu bekämpfen suche. —

Herr Generaldirektor von Olfers spricht ebenfalls gegen die Auflösung in dem Augenblick, wo der Verein doch versuchen müsse, zu wirken. — Herr Nobiling spricht sich im Sinne des Herrn Knoblauch aus und ist der Ansicht, der Verein müsse vorzugsweise belehrend wirken. —

Der Vorsitzende weiset darauf hin, daß der Verein nach §. 31. des Statuts verpflichtet sei, von Zeit zu Zeit öffentliche Mittheilungen machen und nachdem Herr Lehmann noch anführt, daß

Digitized by Google

er in demselben eine große moralische Kraft für das Wohl der Arbeiter selbst erblicke, erklärt

Herr Goldschmidt nach so ausgesprochener Meinung seinen Antrag auf Auflösung desselben zurückzuziehen.

Der Vorsitzende stellte der Versammlung anheim, nach den Vorschlägen des Vorstandes, die Wahl der auswärtigen Ausschuß-Mitglieder zu genehmigen.

Es wurden demnach gewählt:

a. Aus der Rheinprovinz.

1. der Geh. Kommerzien-Rath Diergardt zu Viersen,
2. der Kommerzien-Rath Quirin Croon zu Gladbach,
3. der Kommerzien-Rath Fr. Böddinghaus zu Elberfeld,
4. der Regierungs-Rath Quentin in Düsseldorf.

b. Aus der Provinz Westfalen.

5. der Kommerzien-Rath Ebbinghaus in Iserlohn,
6. der Regierungs-Rath von Scheele in Münster.

Herr Friedrich Harckort in Wetter bei Dortmund soll gleichzeitig zum Beitritt und zur Mitwirkung im Sinne des §. 18. des Statuts eingeladen werden.

c. Aus der Provinz Sachsen.

7. der Fabrikant Coqui in Magdeburg,
8. der Kommerzien-Rath Degenkolb in Eilenburg.

d. Aus der Provinz Brandenburg.

9. der Leinen- und Damastfabrikant Eyner in Potsdam,
10. der Oberlandesgerichts-Rath von Reiche zu Frankfurt. Letzterer würde jedoch gleichzeitig zum Beitritt einzuladen sein.

e. Aus der Provinz Schlesien.

11. der Fabrikbesitzer Alberti in Waldenburg,
12. der Fabrikbesitzer Neuburger in Mark-Lissa.

f. Aus der Provinz Preußen.

13. der Stadt-Rath Degen in Königsberg,
14. der Kommerzien-Rath Grunau in Elbing. Letzterer unter gleichzeitiger Einladung zum Beitritt.

g. Aus der Provinz Posen.

15. Der Ober-Regierungs-Rath L'Estocq zu Posen,
16. Der Fabrikbesitzer Cämmerer in Bromberg; Letzterer unter Einladung zum Beitritt.

h. Aus der Provinz Pommern.

17. der Gutsbesitzer Rodbertus auf Jagezow,
18. der Banquier Wiesenthal zu Stettin.

Der Vorsitzende erwähnte nun der verschiedenen Gesuche vom Vereine um Geldbewilligung. — Es kamen zuerst die Anträge des

Digitized by Google

großen und kleinen hiesigen Vorschuß-Vereins um Geldbewilligung zur Berathung, welche von dem Berliner Lokal-Verein mit folgendem Schreiben befürwortet sind:

„Der Berliner Vorschuß-Verein hat uns ersucht, für denselben bei Einem Wohllöblichen provisorischen Vorstande die Bewilligung einer angemessenen Beihülfe aus den Beständen des Central-Vereins zu beantragen. Wir kommen diesem Wunsche gern nach, weil wir nicht nur die Principien des Vereins vollständig billigen und mit der Art und Weise der Verwendung seiner Geldmittel ganz einverstanden sind, sondern auch aus den öffentlichen Rechnungslegungen und den Mittheilungen einiger unserer Mitglieder wissen, daß die Thätigkeit des Vereins bisher von den glücklichsten Erfolgen begleitet gewesen ist. Daß die Anforderungen an den Verein in den letzten Monaten gestiegen sind, ist nicht zu bezweifeln; der Geldmangel und die Arbeitslosigkeit, welche sich seit Wochen geltend gemacht haben, haben, natürlich auch alle unsere kleineren Handwerker, welche, so zu sagen, von der Hand in den Mund leben, in Verlegenheit gebracht und dem Ruin nahe geführt. Zum Theil mit nicht unbeträchtlichen Vorräthen versehen, welche sie nicht abzusetzen vermögen, außer Stande, die ausstehenden Forderungen einzuziehen, müssen sie, wenn ihnen eine Hülfe nicht gewährt wird, ihre Arbeiten einstellen, die Gehülfen entlassen, ihren Gewerbebetrieb verfallen sehen und mit ihrer Familie in Noth und Elend versinken. Solchen Personen kann nur geholfen werden, wenn ihnen ein angemessener Vorschuß gewährt wird; für sie ist also der Vorschuß-Verein der Rettungsanker, welcher sie noch vor dem Schiffbruch zu schützen vermag."

„In derselben Weise, wie der Berliner Vorschuß-Verein, nur auf einen Theil der Stadt, die Marien- und Nicolai-Parochie beschränkt, wirkt derjenige Vorschuß-Verein, an dessen Spitze die Herren Prätorius und Prediger Lieber stehen. Von ihm gilt im Wesentlichen dasselbe, was wir vom größeren Verein gesagt haben. Auch er hat sich an uns gewendet, und uns um Erwirkung einer Beihülfe aus den Fonds des Central-Vereins gebeten."

„Indem wir von der Ansicht ausgehen, daß beide Vereine namentlich der größere Berliner Verein einer bedeutenden Unterstützung ebenso sehr bedürfen, als sie derselben würdig sind; indem wir aber zugleich nicht außer Acht lassen können, daß mit den Fonds des Central-Vereins äußerst sparsam umgegangen werden muß, wenn durch dieselben auch noch andere Zwecke gefördert werden sollen, bitten wir Einen Wohllöblichen provisorischen Vorstand ergebenst:

„für den Berliner Verein 750 Thlr., für den Verein der Nicolai- und Marien-Parochie 250 Thlr., zusammen also 1000 Thlr. bei der General-Versammlung beantragen zu wollen, und zwar vorläufig nicht als Geschenk, sondern als Vorschuß.

„Wir können nämlich die Hoffnung nicht unterdrücken, daß die Vereine nach und nach durch Gaben wohlhabender Privaten in den Stand gesetzt werden möchten, die ihnen vom Central-

Digitized by Google

„Verein bewilligte Summe zurückzuzahlen, welche dann für an„dere, ebenso wichtige Zwecke verwendet werden könnte. Freilich „wird dieser günstige Umstand schwerlich in den nächsten Jahren „eintreten; es dürfte sogar im Jahre 1849 ein neuer Zuschuß viel„leicht wünschenswerth erscheinen; für diesen Fall genügt aber die „Zusicherung, daß innerhalb eines gewissen Zeitraums keine Kün„digung erfolgen soll."

„Sollten aber die Vereine nicht in den Stand gesetzt wer„den, den Vorschuß unbeschadet ihrer Wirksamkeit zurückzuzahlen, „so wird der Central-Verein dereinst gewiß bereit sein, auf seine „Ansprüche an dieselben zu verzichten."

„In der Hoffnung, daß Ein Wohllöblicher provisorischer Vor„stand unsere Vorschläge als zweckmäßig anerkennen wird, behal„ten wir uns vor, sobald als möglich nähere Mittheilungen über „die Lage unseres Vereins zu machen."

Herr Hoffmann wünscht, daß die Vorschuß-Vereine, um der von ihnen gewährten Hülfe das Demüthigende des Geschenks zu entziehen und sich zu größerer Ausdehnung ihrer Geschäfte in Stand zu setzen, für die Darlehne Zinsen vergütigen lassen möchten, was ihnen nicht schwer fallen könne. —

Herr v. Scheele ist entgegengesetzter Ansicht.

Herr Runge ist der Meinung, daß es sich in der Praxis durchaus nicht bewährt habe, Zinsen von den Vorschuß-Empfängern zu beanspruchen, daß die Vereine ohne ihre Statuten zu ändern darauf gar nicht eingehen vermöchten, und daß, solle von dieser Bedingung nicht abgestanden werden, trotz des großen Bedürfnisses die Vereine auf die Beihülfe von dem Central-Vereine würden verzichten müssen; dagegen wünscht er die zu bewilligenden Kapitale nicht als geschenkt, sondern nur ein nach einigen Jahren mit etwa 6monatlicher Kündigung zurückzugewährendes Darlehn. —

Herr Beyrich spricht sich für die Bewilligung, ohne Zinsvergütung, aus; demnach nimmt Herr Hoffmann seinen Antrag zurück, drückt aber den Wunsch aus, daß bei der Bewilligung den Vorschuß-Vereinen angedeutet werde, Zinsen zu nehmen. Der Vorsitzende ist dagegen, indem er die Innehaltung der Rückzahlungs-Termine auch ohne Zinsvergütigung schon für schwierig hält.

Herr Jungnick spricht sich um so mehr gegen Zinsen aus, als die Vereine von vorn herein den Grundsatz aufgestellt, keine Zinsen zu nehmen.

Herr Stephan meint, man brauche keine Zinsen zu nehmen, wohl aber könne der Verein Zinsen geben, indem es ihm vielleicht dadurch gelingen würde, Kapitalien anzulocken. —

Der Vorsitzende brachte nun die Frage zur Abstimmung, ob dem hiesigen großen Vorschuß-Verein 750 Thlr., dem kleineren 250 Thlr. zinsfrei auf 3 Jahre bewilligt werden solle.

Die Versammlung entschied sich mit großer Majorität dafür.

Sodann stellte der Vorsitzende die Frage zur Abstimmung:

ob hierbei die Vereine darauf hingewiesen werden sollen, von ihren Darleihen Zinsen zu nehmen; die Versammlung entschied sich dagegen. —

Digitized by Google

Die nächste Frage betraf den Vorschlag des Herrn Stephan: ob den Vorschuß-Instituten der Vorschlag gemacht werden solle, einen Theil ihrer Kapitale, z. B. einen Theil der jährlichen Beiträge der Mitglieder, zu Zinsenzahlungen mit zu verwenden, um dadurch Kapitale anzulocken und ihre Geschäfte ausdehnen zu können.

Herr von Patow stellt den Antrag daß, da der Central-Verein den von dem Herrn Stephan gemachten Vorschlag gleich praktisch auszuführen vermöchte

den Vorschuß-Vereinen die Ermächtigung ertheilt würde, einen Theil der von uns zu empfangenden Darlehne zur Zinsenzahlung für etwa zu empfangende Kapitale mit zu verwenden.

Herr Baudouin wünscht zu wissen, ob die Vorstände der Vorschuß-Vereine, falls ihnen Kapitalien dargeliehen würden, für deren Rückzahlung aufkämen.

Die anwesenden Herren Vorstände erklären, daß dieser Fall von ihnen nicht vorgesehen sei.

Herr Knoblauch ist der Meinung, es sei besser, keinen Rath zu ertheilen.

Der Herr Vorsitzende bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

ob die Vorschuß-Vereine zu ermächtigen, einen Theil der von dem Central-Verein zu bewilligenden Summen zur Zinsenzahlung von Kapitalien, die dem Vorschuß-Verein etwa gegeben werden könnten, zu verwenden?

Die Versammlung entschied sich mit großer Majorität dafür.

Der Vorsitzende drückte den Wunsch aus, daß die Vorschuß-Vereine sich geographisch abtheilen möchten, was Herr Runge indeß für sehr schwierig erklärte. —

Der Schatzmeister stattete sodann nach §. 26. der Statuten Bericht über die Lage der Kasse ab. — Er legte die bis zum 1. Juni c. abgeschlossene Rechnung mit den betreffenden Belägen vor. Zur Prüfung derselben wurden die Herren Kuhnheim und Lehmann ernannt, welche sich dem Geschäfte sofort unterzogen und sich von der vollständigen Richtigkeit überzeugt zu haben erklärten. —

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die bereits gezahlten Beiträge der Mitglieder, als für die ganze Vergangenheit geleistet betrachtet werden sollten, entschied die Versammlung sich dafür, und bestimmte zugleich, daß die von auswärtigen Mitgliedern gezeichneten und noch nicht eingezogenen Beiträge des ersten Jahres nunmehr sofort einkassirt werden sollen. —

Für den Vorschlag des Herrn von Patow mit der Einziehung der ferneren Beiträge für das Jahr 1848 vorerst noch zu warten, bis die Einziehung der ersten Jahresbeiträge beendigt und Mittheilung über die Wirksamkeit gemacht sei, entschied sich die Versammlung fast einstimmig. —

Der Vorsitzende brachte nun die Anträge der auswärtigen Vereine um Geldbewilligung zum Vortrag.

Digitized by Google

Der Verein für das Wohl des Arbeiterstandes in Frankfurt a. d. O. verlangt mit nachstehendem Schreiben:

„In hiesiger Stadt hat sich ein Verein für das Wohl des „Arbeiterstandes gebildet, über dessen Einrichtung das anliegende „Statut vom 6. September 1847 nähere Auskunft ertheilt. Am „1. April d. J. ist die im Statut §. 7. bis 25. bezeichnete An„stalt für Arbeits-Nachweisung eröffnet; bis jetzt ist indessen die „Zahl der Arbeitgebenden, die sich in der Anstalt gemeldet, nur „klein gewesen und es dienen für den gegenwärtigen Augenblick „die außergewöhnlichen Aufwendungen der hiesigen Stadtgemeinde „dazu, um in ausgedehntem Umfange den brodlosen Handarbeitern „Beschäftigung zu gewähren.

„Dagegen befindet sich die zahlreiche Klasse der hiesigen klei„nen Handwerker in der hülflosesten Lage. Ungeachtet mannigfa„cher Gelegenheit zum Absatz ihrer Arbeiten finden sie sich durch „die Zeitverhältnisse von allen Geldmitteln häufig so entblößt, daß „sie gänzlich außer Stande sind, die zur Arbeit erforderlichen Ma„terialien sich zu verschaffen. Zum Ankauf derselben auf Borg „mangelt ihnen der Kredit und so ist es gekommen, daß ein gro„ßer Theil unserer kleinen Handwerker mit seinen Familien sich in „der jammervollsten Lage befindet. Um ihnen zu Hülfe zu kom„men und ihre jetzt unbenutzten Arbeitskräfte zu beschäftigen, ist „es nothwendig, ihnen das fehlende Arbeitsmaterial zu beschaffen, „und dies ist dem Verein während der letzten Wochen durch Un„terstützungen gelungen, welche den Handwerkern auf Grund des „§. 4. lit c. des Statuts gewährt wurden. Diese Unterstützungen „werden als Darlehne gezahlt und es werden dabei die vom Ber„liner Vorschuß-Verein in seinem Statut vom Mai 1847 aufge„stellten Grundsätze befolgt. Insbesondere geschieht die Zahlung „eines Vorschusses nur gegen Bestellung eines sicheren Bürgen und „es wird die Erstattung des Vorschusses durch wöchentliche Ter„minalzahlungen zu 1 Sgr. von jedem erhaltenen Thaler zur Be„dingung gemacht. In dieser Weise hat sich das Vorschuß-Insti„tut auch in unserer Stadt bereits sehr heilsam gezeigt und es ist „dringend zu wünschen, daß der Kreis seines Wirkens immer „mehr an Umfang gewinne. Hierzu reichen indeß die Mittel un„seres Vereins nicht aus. Zwar belaufen sich die gezeichneten „Beiträge jährlich über 900 Thlr. Allein die Anstalt für Arbeits„Nachweisung nimmt hiervon gegen 300 Thlr. in Anspruch; von „dem Ueberschuß sind schon in der Zeit vom 1. März d. J. bis „zum heutigen Tage 117 Thlr. an Vorschüssen bewilligt und der „Rest der Beiträge, selbst, wenn es möglich wäre, dieselben für „den Lauf eines Jahres in Voraus beizutreiben, würde zur Abhel„fung des im Uebermaaße vorhandenen Nothstandes nicht genügen. „Künftig wird es uns vielleicht gelingen, durch kleine unter den „Vereinsmitgliedern und anderen Personen mit oder ohne Verzin„sung aufzubringende Darlehne und Geschenke zu den bezeichneten „Vorschüssen einen Fond zu gewinnen. Der jetzige Augenblick all„gemeiner Geldverlegenheit ist hierzu jedoch nicht geeignet.

„Unter diesen Umständen halten wir es für unsere Pflicht,

Digitized by Google

„Einem hochverehrlichen Vorstande das hier in Betracht kommende „Sachverhältniß darzulegen, und damit die Bitte um eine Unter„stützung aus dem desfallsigen von Sr. Majestät dem Könige be„willigten Fond von 15,000 Thlr. zu verbinden.

„Es ist keine definitiv zu verausgabende Geldsumme, um die „wir nachsuchen, sondern nur ein zinsfreies Darlehn, welches dazu „dienen möge, um für jetzt beim Mangel anderer Mittel einen „Fond für das bezeichnete Vorschuß-Institut bilden zu helfen. Bei „dieser Voraussetzung glauben wir um so mehr einer geneigten „Berücksichtigung des Gegenstandes uns getrösten zu dürfen, und „wir erlauben uns daher um

„die Bewilligung eines zinsfreien Vorschusses von 800 „Thlr. zu dem bezeichneten Zwecke

„hiermit zu bitten."

ein Darlehn. Der Referent Herr Benda beantragt demselben 200 Thlr. zu gewähren. Die Versammlung beschließt indeß, in Beachtung der Beschränktheit der Mittel, nur 100 Thlr. auf drei Jahre zu bewilligen.

Dem Vereine zur Beförderung der Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Wohlstand und Sittlichkeit unter der arbeitenden Bevölkerung in Düsseldorf, welcher die Gewährung einer entsprechenden Beihülfe, ohne eine bestimmte Summe zu fordern, wünscht, soll ein Zuschuß von 200 Thlr. bewilligt werden.

Dem Hülfsverein zu Grüneberg in Schlesien, der unter Vorlegung seines Verwaltungsplans einen zinsfreien Vorschuß von einigen hundert Thalern beansprucht, sollen 100 Thlr. auf 3 Jahre bewilligt werden. —

Es kam nun zur Berathung, ob die §§. 11. und 12. des Statuts zu ändern. Herr Knoblauch war entgegengesetzter Meinung und es entspann sich eine Debatte hierüber, deren Resultat ergab, daß die Versammlung an den Statuten nichts zu ändern beschloß. Dagegen den Antrag der Herren v. Herfordt und Knoblauch zum Beschlusse erhob:

daß es dem Vorstande und Ausschusse überlassen bleiben solle, in geeigneten Fällen zu seinen Berathungen Männer aus dem Arbeiterstande hinzuzuziehen, welche nicht zahlende Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.

Da es inmittelst schon spät geworden war, erklärte der Vorsitzende die Versammlung für geschlossen.

a. u. s.

Digitized by Google

VI.

Verzeichniß

der

Vorsteher und Mitglieder des Central-Vereins

für das

Wohl der arbeitenden Klassen.

Mitglieder des Vorstandes.

1. Geheimer Ober-Finanz-Rath von Viebahn, Vorsitzender.
2. Färberei-Besitzer, Hauptmann Nobiling.
3. Fabrik-Besitzer Eduard Goldschmidt.
4. Geheimer Commerzien-Rath Caël.
5. Stadt-Rath Benda.
6. Banquier Daniel Oppenfeld, Schatzmeister.
7. Stadt-Rath Duncker, Schriftführer.
8. Dr. Freiherr von Reden.
9. Präsident Lette.

Einheimische Mitglieder des Ausschusses.

1. Dr. Wöniger.
2. Seidenfabrikant Baudouin.
3. Prediger Jonas.
4. Fabriken-Commissions-Rath Brix.
5. Stadt-Rath Lütcke.
6. Dr. Runge.
7. Fabrikbesitzer Weigert.
8. Fabrikbesitzer Dr. Kunheim.
9. Münzmeister Klipfel.
10. Gerbereibesitzer Kampfmeyer.
11. Professor Kalisch.
12. Fabrikbesitzer Stephan.
13. „ Sehlmacher.
14. „ Bruckner.
15. Buchhändler Dr. Veit.
16. Uhrmacher Jungnick senior.
17. Fabrikbesitzer Sußmann.
18. Kammergerichts-Assessor von Herfordt.

Digitized by Google

Auswärtige Mitglieder des Ausschusses.

A. Aus der Rheinprovinz.

1. Geh. Kommerzien-Rath Diergardt zu Vierssen.
2. Kommerzien-Rath Quirin Croon zu Gladbach.
3. Kommerzien-Rath Fr. Böddinghaus zu Elberfeld.
4. Regierungs-Rath Quentin in Düsseldorf.

B. Aus der Provinz Westfalen.

5. Kommerzien-Rath Ebbinghaus in Iserlohn.
6. Regierungs-Rath von Scheele in Münster.

C. Aus der Provinz Sachsen.

7. Fabrikant Coqui in Magdeburg.
8. Kommerzien-Rath Degenkolb in Eilenburg.

D. Aus der Provinz Brandenburg.

9. Leinen- und Damast-Fabrikant Eyner in Potsdam.
10. Oberlandesgerichts-Rath von Reiche in Frankfurt a. d. O.

E. Aus der Provinz Schlesien.

11. Fabrikbesitzer Alberti in Waldenburg.
12. Fabrikbesitzer Neuburger in Märk. Lissa.

F. Aus der Provinz Preußen.

13. Stadt-Rath Degen in Königberg.
14. Kommerzien-Rath Grunau in Elbing.

G. Aus der Provinz Posen.

15. Ober-Regierungs-Rath L'Estocq in Posen.
16. Fabrikbesitzer Cämmerer in Bromberg.

H. Aus der Provinz Pommern.

17. Gutsbesitzer Rodbertus auf Jagezow.
18. Banquier Wiesenthal zu Stettin.

I. In Berlin.

Anhalt & Wagner, Banquiers.
Alba, S., (Firma H. R. Robinson.)
Atzpodien, Rathszimmermeister.

Dr. Barez, Geh. Ober-Medizinal-Rath.
Barnheim, B., Kaufmann.
Basswitz, M. S., Kaufmann.
Baudouin, E. & Comp. (Peter Emil Baudouin und Carl Ferdinand Baudouin) Seidenwaarenfabrikanten.
Becker, L. F., Hof-Teppich-Lieferant.
Beer, W., Geh. Kommerzien-Rath.
Benda, D. A., Stadt-Rath.

Digitized by Google

Bein, A. L., (Firma: Jac. Abrah. Meyer.)
v. Below, General à la suite Sr. Majestät des Königs.
Bendix & Comp. (Julius Bendix und Moritz Bendix) Leinenwaaren-Handlung.
Bendix, K., Seifenfabrik-Besitzer.
Bensch, Salz-Inspector.
Berg, W., Lehrer im Königl. Taubstummen-Institut.
Bernardt.
Beyrich, F., Apotheker.
Bode, Staatssekretair, Wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath.
Bolle, Apotheker.
Borchardt, M.
Borstel, Geh. Secretair.
Dr. Bornemann, Justiz-Minister.
Brendel & Comp. (Carl Leopold Brendel.)
Brix, Fabriken-Commiss.-Rath.
Brüggemann, C. H., Privatgelehrter.
Brüstlein, Kaufmann und Disponent.
Brunzlow und Sohn (F. W. Brunzlow und W. R. Brunzlow) Tabacksfabrikanten.
v. Bülow, Kammergerichts-Rath.
Büsching, Geh. Hofrath.
Bullrich, Apotheker.

Cantian, Baurath und Stadtältester.
Carl, H. C., Geh. Kommerzien-Rath.
v. Cuny, Regierungs-Präsident a. D.

Dann, C. J., Kaufmann.
Dannnenberger, J. F., Kaufmann.
Devaranne, Zinngußwaaren-Fabrik-Besitzer.
Dr. Diesterweg, Seminar-Director.
Duncker, A., Königl. Hof-Buchhändler.
Duncker, C., Kommerzien-Rath.
Duncker, Stadt-Rath.
Duncker, Franz.

Eberty, H., Rentier.
Dr. Eckard, Ed., Sanitäts-Rath.
Dr. Eisenstein.
Elsner, Geh. Ober-Baurath.
Emmich, Bau-Inspector.
v. Endell, Geh. Kommerzien-Rath.
Epner, Leinen- und Damastfabrikant.
Eßlinger, C. W., Musikalienhändler.
Ewald, Dr. phil.

Falkmann, Madame.
Fischer, Major im Gr. Generalstabe.
Fonrobert, Gummiwaaren-Fabrikant.

Digitized by Google

Friedberg, C., Wollenfärberei-Besitzer.
Friedberg, E., Fabrikbesitzer.
Friedberg, Kammergerichts-Assessor.
Dr. Friedheim, prakt. Arzt.
Friedländer, J., Ritterguts-Besitzer.
Friedländer, N. J., Kaufmann.

Gabain (J. C. C. u. J. H. G. F. Gropius) Seidenfabrikanten.
Gabrielli, C.
Dr. Glaser, Privatdocent.
Geiß, M., Fabrikbesitzer.
Gercke, Gymnas.-Lehrer.
George, Christian, Kaufmann.
Goldschmidt und Söhne (Theilhaber Eduard u. Carl W., und Ludwig und Aler.) Kattunfabrik-Besitzer.
Grothausen.
Grüel, C., Oelfabrikant.
Dr. Gumbinner, Privatgelehrter.
Gutschmidt, G., Sattlermeister.

Haacke, Gebrüder, Wagenfabrikanten.
Habel, F. W., Zuckersiederei-Besitzer.
v. Haber.
Haase, Predigtamts-Kandidat.
Hänel, Hofbuchdrucker.
Hamann, W., Rentier, (Mehl- und Produkthändler).
Hausotte, A., Posamentierwaaren-Fabrikant und Hoflieferant.
v. Hackwitz, Eugen, Baron, Besitzer eines galvanoplastischen Instituts.
Heckmann, C., Besitzer eines Messing- ꝛc. Werks.
Heilborn, Kaufmann.
Heine, Kammergerichts-Rath.
Helfft, J., Bau-Rath.
Helfft, B. J., Kaufmann.
Hellborn, Ph., Banquier.
Henning, Geh. Ober-Finanz-Rath.
Dr. v. Henning, Professor.
Henoch, H., Banquier und Eisenbahn-Direktor.
v. Herford, Kammergerichts-Assessor.
Herrenburger, Mauermeister und Stadtverordneter.
Hertz und Wegener (Adolf Hertz und Ferd. Wegener).
Heymann, C., Kommerzien-Rath und Buchhändler.
Hiltl, A., Hoftapezier.
Höhn, Th., Kaufmann.
Hoffmann, L. C.
Hoffmann, C. W., Baumeister.
Hossauer, G., Goldschmied Sr. Majestät des Königs.
Hotho, H. G., Professor.
Hovemann, C. A., Fabrikbesitzer.
Dr. Huber, M. A., Professor.

Digitized by Google

Humbert, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Dr. med. Humbert, E.,

Jacobson & Ries (Dr. Herrm. Jacobson und Louis Ries.)
Illaire, Geh. Hofrath.
Joachimsthal, L. & Comp.
Dr. John, Geh. Hofrath.
Jonas, Prediger.
v. Jordan, Geh. Finanz-Rath.
Jordan, Justiz-Rath und Justiz-Commissarius.
Jordan, Justiz-Rath und Kammergerichts-Secretair.
Judä, Rector.
Jungnick, A., Uhrmacher.
Dr. Jüngcken, Geh. Mediz.-Rath.
Jürst (Firma: Henninger & Comp.) Neusilberw.-Fabrikant.

Kahle, Justiz-Rath.
Kalisch, Professor.
Kampfmeyer, Mart. u. Wilh., Lederwaar.-Fabrikanten.
Keibel, S. H., Wittwe.
Keibel, Frau, Stadträthin.
Kisting, Ad., Gutsbesitzer.
v. Kleist, Kammerg.-Präsident.
Klipfel, Münzmeister.
Kremann, C., Buchhändler.
Klenz, Großherzogl. Mecklenburg. Consul.
Knoblauch, Geh. Finanz-Rath.
Knoblauch, Bau-Rath.
v. Könen, Geh. Ober-Finanz-Rath.
Kuhn, C., Apotheker.
Dr. Kuhne, General-Steuer-Director.
Dr. Kuhnheim, Fabrik-Besitzer.
Kupfer, E. H., Kaufmann.
v. Krauseneck, Excellenz, General der Infanterie.

Lehmann, A. F., Eisengießerei-Besitzer.
Lehmann, D. J., Fabrik-Besitzer.
Lehmann, J., Redacteur.
Lehmann, M., Wachstuch-Fabrikant.
Lehfeld, L., Madame.
Lehnert, Seidenfabrikant.
Leo, Th., Kaufmann.
Leonhardt, C. L., Kattunfabrikant.
Lesser, L., Kassirer.
Lessing, Justiz-Commissarius.
Lette, Präsident.
Levinstein, L. J., Kaufmann.
Dr. Lichtenstein, Geh. Med.-Rath und Professor.
Liebermann & Comp., Banquiers.
Liebermann u. Söhne, Kaufleute.

Digitized by Google

Liebert, Banquier und Eisenbahn-Director.
v. Loos I., Lieutenant im 2ten Garde-Regiment.
v. Loos II., Lieutenant im 2ten Garde-Regiment.
Loos, Intendantur-Rath.
Dr. Lucae, Apotheker.
Lütcke, Stadtrath.
Lüttig, Mechaniker.
Luhme. J. T., Kaufmann.
Luther, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Magnus.
Männling, Post-Sekretair.
Marx, M., (Marx u. Weigert) Woll- u. Baumwollen-Waaren-Fabrikant.
Marggraff, L., Schulvorsteher.
Mätzner, Dr., Professor.
Dr. Mayer, C., Sanitäts-Rath.
Matzerath, Landgerichts-Assessor.
Mellin, Geh. Ober-Finanz-Rath.
Mendelsohn, J., Banquier.
Mertens, H., Kaufmann.
Meubrink, A. F., Seidenfabrikant.
Meyes, A., Eisengießerei-Besitzer.
Dr. Meyen, C.
Jacob Abraham Meyer & Comp., (Joel Wolff Meyer, Geh. Kommerz.-Rath und Abraham Meyer.)
Meyer, Alexis, Banquier.
Meyer, W A. Söhne.
Meyerhoff, C., Apotheker.
Mezner u. Sohn (Ernst Emanuel und Ernst Rudolph) Leinen-Waaren-Fabrikanten.
Michaelis, Geh. Legations-Rath.
Dr. Mügge.
v. Müffling, General-Feldmarschall.
Dr. v. Mülmann, Regierungs-Assessor.
Müller, G. W. F., Verlags-Buchhändler.

Nauen, Löwe & Comp. (H. J. Löwe. T. H. Wallach und H. Eschwe.) Kattunfabrikanten.
Nauwerck, Dr., Privatgelehrter.
Neisch, Rechnungs-Rath.
Neisch, Rechnungs-Rath.
Neukrantz, Mechaniker.
Neumann, Kammerg.-Assessor.
Niebuhr, Regierungs-Assessor.
Nobiling, Hauptmann und Färberei-Besitzer.
Noback, C., Director der Handels-Lehranstalt.

Oehme, C. W., Seidenfabrikant.
Oehmigke, H., Stadtverordneter.

Digitized by Google

Dr. v. Olfers, General-Director der Königl. Museen.
Oesterreich, Geh. Ober-Finanz-Rath.
Oppenfeld, C. D., Banquier und Rittergutsbesitzer.
Oppenheim & Comp., Gebrüder. (Benjamin Oppenheim).
Otto, J. C., Zimmermeister.

Patow, Mauermeister.
Pahl, W., Rentier.
v. Patow, Wirkl. Geh. Legations-Rath.
Peliſſon, verwittw. Justiz-Commiſſ.
v. Podewils, Major.
v. Pommer-Eſche, Wirkl. Geh. Ob. Finanzrath u. Director.
Prätorius, C., Kaufmann (Firma: Köppen und Schier.)
Prätorius, G., Kaufmann und Tabacksfabrikant.
Protzen, Kaufmann.
Pruckner, A. (Firma: Fonrobert u. Pruckner) Gummiwaaren-Fabrikant.

v. Rabe, Geh. Ober-Finanz-Rath.
Dr. v. Raumer, Geh. Ober-Regier.-Rath.
Dr. Freiherr v. Reden.
Reimann, F. W., Stadtverordneter.
Reimarus, C., Buchhändler (Gropiusſche Buchhandlung.)
Reimer, G., Buchhändler.
Rellſtab, L., Lieutenant a. D., und Schriftſteller.
Dr. Rieß, P. Th.
Rimpler, Gebrüder, Seidenfabrikanten.
v. Rönne, Preuß. Geſandter.
Roſenberg, J.
v. Roſenberg-Gruszczynski, Prem. Lieut.
Rudolph, Banquier.
Dr. Rüſt, Privat-Docent.
Runge, Partikulier.
Dr. Rutenberg.

Sägert, C. W., Director der Königl. Taubſtummen-Anſtalt.
Salinger, J.
v. Schaper, General-Poſt-Meiſter.
Schauer, C., Fabrikbeſitzer.
Scheffler, Hofrath.
Schickler, Gebrüder, Banquiers.
Schieberlein, J. H., Kaufmann.
Schimmelpfennig, Rechnungs-Rath.
Schleſinger, J. Kaufmann.
Dr. Schmidt, Ad., Privatdozent.
Schmidt, C. F., Inhaber einer freiwilligen Beſchäftigungsanſtalt.
Schmidt, O. F., Plan-Inſpector.
Schmidt, Geh. exped. Secretair.
Schönfeld, P., Kaufmann.

Digitized by Google

Schomburgk, Otto, Privatgelehrter.
von Schomburg-Gervasi, Privatgelehrter.
Schoppe.
Schultze, H., Verlags-Buchhändler.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Präsident a. D.
Schulze, Geh. Ober-Regier.-Rath.
Schwendy, Christ. Heinrich, Kaufmann u. Wollenw.-Fabrikant.
v. Schwerin, Gräfin.
Seeger, Stadtrath.
Sehlmacher und Rethwisch (Wilh. Gottf. Sehlmacher und D. H. H. Rethwisch) Tuchfabrikanten.
Severin, J. F. A., Geh. Ober-Baurath.
Siegmund, J., Kaufmann und Hoflieferant.
Simon und Jacoby (Siegfried Simon und Ludwig Simon).
Skorra, Eduard, Königl. Hof-Instrumentenmacher.
Spatzier, G., Maschinenbauer.
Steinrück, Dr. O.
Stephan, A.
Sußmann und Wiesenthal (Alex. Sußmann u. Gust. Wiesenthal) Wollenwaaren-Fabrikanten.
Dr. Straß, Kreis-Justiz-Rath.

Dr. Trendelenburg, Professor.
Treue, E., Licht- und Seifen-Fabrikant.

Ulrici, Stadt-Rath und Rentier.
Ulrich, Th., Predigt-Amts-Candidat.
Unruh, F., Ritterguts-Besitzer zu Lichtenberg.

Dr. Veit, M., Buchhändler.
Veit, U. P., Banquier.
Dr. v. Viebahn, Geh. Ober-Finanz-Rath.
Villain, Registrator beim Polizei-Präsidio.
Vogler, Justiz-Rath und Kammerger.-Secretair.
Voigt, F. G., Kaufmann.

Wagner, Hof-Juwelier.
Wallach und Nauen. (Heinrich Wallach.)
Wawreczko, Kapellan zu St. Hedwig.
Webding, Kommissions-Rath.
Wehrmann, Regierungs-Rath.
Weidhas, Kunst- und Antiquarhändler.
Weigert, Wollen- und Baumwollenw.-Fabrikant.
Wentzlaff, Dr. F.
Wernicke, Hof-Handschuhmacher.
Westphalen, Geh. exped. Secretair a. D.
Wilkins, Hauptmann.
Dr. Woeniger, A. T.
Wolff, C. D., Banquier.
Wolff, L. F., Seidenwaaren-Fabrikant.

Digitized by Google

Wolffenstein, B., Färbereibesitzer.
Wollheim, H.
Wollny, Geh. Finanz-Rath a. D.

Zettwach, Geh. Ober-Justiz-Rath.
Zeune, Professor und Director der Blinden-Anstalt.

II. In der Provinz Brandenburg.

Benda, Bau-Conducteur in Wittenberge.
zu Lynar, Fürst, Durchlaucht zu Drehna.
v. Meding, Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident in Potsdam.
Pintus, H. jun., Fabrikant in Brandenburg.
v. Reiche, Oberlandesgerichtsrath in Frankfurt.
v. Webern, General und Commandeur der 5. Brigade in Frankfurt a. d. O.

III. Im Rheinland.

Böcking, Ober-Berg-Rath in Saarbrücken.
Böddinghaus, J., Kommerzien-Rath in Elberfeld.
Croon, Quirin, Kommerz.-Rath u. Baumw.-Fabrik. in Gladbach.
Diergardt, Geh. Kommerzien-Rath in Vierßen.
Elbers, J. H., Tuchfabrikant in Montjoie.
Hardt, A., Tuchfabrikant in Lenney.
Hasencleyer, Fabrikant in Ehringhausen bei Remscheid.
Jansen, J. W., Tuchfabrikant in Aachen.
Kaibel, Kommerzien-Rath und Seidenfabrikant in Crefeld.
Müller, M. W., Tuchfabrikant in Montjoie.
Piette, L., Papierfabrikant in Dillingen bei Saarlouis.
Quentin, Regierungs-Rath in Düsseldorf.
Scheidt, Tuchfabrikant in Kettwich.
Schnitzler, Kommerz.-Rath (Schnitzler u. Kirschbaum) i. Solingen.
Schöller, L., Tuchfabrikant in Düren.
Schürmann, P., und Schröder in Lenney.
Schwenger, G., Partikulier in Aachen.
Vopelius, C., Kommerzien-Rath in Saarbrücken.
Vorster, Tapeten-Fabrikant in Cöln.

IV. In Westfalen.

Delius und Söhne (Kommerz.-Rath Delius) in Bielefeld.
Ebbinghaus, C., Broncewaaren-Fabrikant in Iserlohn.
Flottwell, Geh. Staats-Minister und Ober-Präsident der Provinz Westfalen in Münster.
Scheele, Reg.-Assessor und Provinz.-Stempel-Fiskal in Münster.
Westermann, C. F., Leinen- und Damastwaaren-Fabrikant in Bielefeld.

V. In Sachsen.

Coqui, Fabrikant in Magdeburg.

Digitized by Google

Degenkolb, Kommerzien-Rath in Eilenburg.
Michael, A., Kattunfabrikant in Eilenburg.
Mitscherlich, Kommerzien-Rath in Eilenburg.
di Simoni, G., Expedient und Registrator in Erfurt.

VII. In Schlesien.

Gebrüder Alberti, Flachs-Maschinenspinn.-Besitz. in Waldenburg.
Baller, Fabrikbesitzer in Sprottau.
v. Bally, Geh.-Rath, auf Chutow in Ober-Schlesien.
v. Elsner, M., Lieutenant im Ober-Haiduk bei Königshütte in Ober-Schlesien.
Gräff, Justiz-Rath in Breslau.
Karsch, in Breslau.
Neuburger, C. L., in Markliffa.
Oelsner, W., Tuchfabrikant in Trebnitz.
Renner, in Breslau.
Schneer, Regierungs-Assessor in Breslau.
Seydel, Regierungs-Assessor in Oppeln.
Trebsdorf, Spinnerei-Dirigent aus Eisersdorf.
Willmann, A. und W., Fabrikbesitzer in Sagan.
v. Winckler, Gutsbesitzer auf Miechowitz in Ober-Schlesien.

VIII. In Posen.

v. L'Estocq, Ober-Regierungs-Rath in Posen.
Ernst Kämmerer, Hauptmann a. D. und Gußereibesitzer in Bromberg.
Senft, G., Literat in Posen.

VIII. In Preußen.

H. Degen, Stadtrath aus Königsberg in Pr.

IX. In der Provinz Pommern.

Rodbertus auf Jagezow.
Graf von Schwerin auf Putzar bei Anklam.
J. Wiesenthal, Banquier in Stettin.

X. In den deutschen Bundes-Staaten.

C. A. Dennig, Fabrikbesitzer in Pforzheim.
Finkenstein, Fabrikbesitzer in Pforzheim.
O'swald, Kommerzien-Rath und General-Consul in Hamburg.
W. Vetter, Direktor der mechanischen Baumwollen-Spinnerei und Weberei, in Ettlingen.

Digitized by Google

VII.

Stand der Kasse des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Classen, am Tage der General-Versammlung, 2. Juni 1848.

Tit.	A. Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Beiträgen ein- für allemal, einschließlich der ersten Hälfte des Königl. Gnadengeschenks	8,055	15	—
II.	An jährlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder	2,125	15	—
III.	An außerordentlichen Geschenken	66	18	1
	Zusammen	10,247	18	1
IV.	An Zinsen von den bei der Königl. Seehandlungs-Societät belegten Geldern im Betrage von 9900 Thlr.	226	18	6
	Total-Einnahme	10,474	6	7
	B. Ausgabe.			
	An Drucksachen, Buchbinder-Arbeiten, Kanzlei-Arbeiten, Besoldung des Vereinsboten und verschiedenen Ausgaben	355	4	9
	Bleibt Bestand	10,119	1	10

Berlin, den 2. Juni 1848.

VIII.

Der Düsseldorfer Verein zur Beförderung von Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Wohlstand und Sittlichkeit.

Düsseldorf ist vorherrschend Handelsstadt und zählt im engen Stadtringe gegenwärtig 26301 Einwohner. Es kann als Mittel-

Digitized by Google

punkt der dichtest bevölkerten Landschaft Deutschlands betrachtet werden. Der Düsseldorfer Bezirk zählt gegen 9000 Einwohner auf die Quadratmeile. Der genannte Verein, welcher den Zweck verfolgt:

> diejenigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, welche von ihrer Hände Arbeit leben und sich zwar selbst zu ernähren im Stande sind, aber zugleich der Armuth am nächsten stehen und durch Unwissenheit, Leichtsinn, Krankheit oder augenblicklichen Arbeitsmangel leicht in Noth gerathen können, vor dem Verfalle zu bewahren,

begann seine Wirksamkeit mit dem Aufrufe zur Theilnahme vom 11. Januar 1841, und erhielt die Staats-Genehmigung am 19. April desselben Jahres, zu einer Zeit, als unter dem gebildeten und besitzenden Bürgerstande die Erkenntniß einer fortschreitenden Verarmung der Massen sich zu verbreiten anfing, während über die Mittel, dieser Verarmung entgegen zu arbeiten, noch völlige Unsicherheit herrschte.

Dem Verein wurde daher die schwierige Aufgabe, mit geringen, lediglich aus freiwilligen Beiträgen seiner Mitglieder herbeigeschafften Geldmitteln, durch eigene von erprobten Beispielen nicht unterstützte Versuche sich zunächst das Vertrauen der Arbeiter-Klassen zu gewinnen, ihre Vorurtheile zu beseitigen, ihrer Mitwirkung sich zu versichern.

Später, als, wie der letzte Jahresbericht der Gesellschaft sich ausspricht, „plötzlich ein Feuereifer für die Idee der Hebung der unteren Volksklassen aller Geister sich bemächtigte, galt es unserm Vereine, sich von dem allgemeinen Strudel nicht fassen zu lassen, vielmehr durch ernstes und stilles Wirken innerhalb seiner Berechtigung, seine Existenz und das Gedeihen der von ihm geschaffenen Institute zu sichern."

Dieses beharrliche Wirken in reiner Absicht ist trotz der Ungunst der Verhältnisse nicht ohne Erfolg geblieben; außer der direkten Einwirkung des Vereins in dortiger Gemeinde haben dessen Grundsätze und Erfahrungen vielfach, selbst über das nächste Vaterland hinaus, zu ähnlichen Bestrebungen Veranlassung gegeben.

Der Verein hat im Laufe der sechs Jahre seines Bestehens lediglich durch Beiträge seiner Mitglieder, unter denen der Protektor des Vereins, Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich von Preußen an der Spitze stehet, die Summe von 3122 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. aufgebracht.

Aus diesen Einnahmen sind zunächst die unvermeidlichsten Büreau-Kosten und Botenlöhne bestritten, sodann aber Prämien, erhöhete Zinsen, Zuschüsse zu der allgemeinen Kranken- und Sterbe-Lade und Lehrgelder bezahlt worden; die Gesammt-Ausgabe im Laufe dieser Jahre hat 2505 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. betragen, so daß gegenwärtig (1847) ein Kassen-Bestand von 617 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. verblieben ist, wovon 600 Thlr. als Sicherheit für die Einlagen der Sammelkasse zunächst haften müssen.

Digitized by Google

Die wichtigsten der bestehenden Institute des Vereins, diejenigen, denen er seine ganzen Kräfte zuwendet, sind:

I. Die allgemeine Kranken- und Sterbe-Lade.

Sie wurde am 1. Januar 1843 mit 168 Mitgliedern eröffnet und zählt gegenwärtig durchschnittlich 800 Theilnehmer.

Der Verein für Arbeitsamkeit gründete diese Lade in der Absicht:

1. den zahlreichen Mißbräuchen, welche bei den vorhandenen Privat-Anstalten dieser Art notorisch bestehen, durch ein Beispiel entgegen zu wirken;
2. die, den arbeitenden Klassen angehörigen Theilnehmer der Lade zu einer selbstständigen und grundsätzlichen Verwaltung allgemeiner Angelegenheiten unter Controlle der Vereins-Mitglieder heran zu bilden und
3. den Theilnehmern ein auskömmliches Krankengeld gegen ein Minimum des laufenden Beitrages zu sichern und die Anstalt möglichst gemeinnützig zu machen.

Die beiden ersten Zwecke darf der Verein als erreicht betrachten. Um auch den Zweck der Sicherung bestimmter Hülfsgelder gegen feste laufende Beiträge zu erhalten, hat der Verein für Arbeitsamkeit zufolge §. 1. des Laden-Statuts von Anbeginn die Zahlung jährlicher Zuschüsse pro rata der Zahl aller Laden-Mitglieder übernommen.

Diese Zuschüsse waren bis zu Ende 1845 auf einen laufenden Beitrag für je 10 Theilnehmer der Lade normirt und bei der geringeren Anzahl von Theilnehmern, welche eine genaue Controlle erleichterte, in Verbindung mit den verhältnißmäßig wenigen Erkrankungen, war es möglich geworden, der Lade ein Vermögen von etwa 850 Thlrn. zu erwerben.

Die unerhörte Noth der letzten beiden Jahre hat aber die Zahl der wöchentlichen Erkrankungen fast verdoppelt. Eben so haben die Sterbefälle sich vermehrt und dadurch ist der gesammte Bestand gegenwärtig bereits um die Hälfte vermindert worden, obgleich der Verein seine laufenden Beiträge für das Jahr 1846 gleichfalls verdoppelt hatte.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit dieses Instituts, von dessen Solidität die Wohlfahrt so vieler Familien abhängt, und in Betracht der außergewöhnlichen Zeit-Verhältnisse hatte der Vorstand des Vereins bereits zu Anfang des Jahres 1847 an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mit der dringenden Bitte um entsprechende Staats-Unterstützung sich gewendet und das Gesuch war von Seiten des Ober-Präsidenten angelegentlich unterstützt worden.*)

Nichts desto weniger stellt sich die Gewißheit heraus, daß die allgemeine Kranken- und Sterbe-Lade zu einer mäßigen Erhöhung

*) Mit Rücksicht hierauf sind, wie oben erwähnt, in der General-Versammlung des Centralvereins vom 2. Juni 1848 dorthin 200 Thlr. bewilligt.

Digitized by Google

ihrer laufenden Beiträge von 1 Sgr. auf 1 Sgr. 3 Pf. wöchentlich wird schreiten müssen, um ihre Verpflichtungen dauernd erfüllen zu können.

Um so unentbehrlicher ist der Fortbestand der Unterstützung, welche diese Lade aus der Vereins-Kasse bezieht, und der Ausschuß hat daher beschlossen, diese Unterstützung für 1848 auf 16 pCt. der laufenden Beiträge aller Ladenmitglieder festzustellen.

II. Was sodann die von dem Vereine gegründete

Sammelkasse

betrifft, so haben sich bei derselben der ungünstigen Zeitverhältnisse unerachtet, doch bereits über 300 Sparer aus der Klasse der Lohn-Arbeiter betheiligt.

Die Uebersicht der Bewegung bei dieser Sammel-Kasse während der III. und IV. Sammel-Periode bis 13. September 1847 weiset nach, daß an letztem Tage 135 Sparer in ganz kleinen Posten die, bei der städtischen Sparkasse belegte Summe von 1617 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. eingezahlt hatten.

Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß dieses durchaus zeitgemäße Institut unter den Arbeitern von Jahr zu Jahr größern Anklang finden und für die Wohlfahrt seiner Theilnehmer höchst segensreich wirken wird.

Mit der Betheiligung wächst aber auch der Zinsen-Ausfall und wird deshalb gewünscht, daß Private, Gemeinde und Staat sich vereinigen möchten, um durch reichliche und genügend Spenden den Vereinsvorstand zu einer entsprechenden Ausdehnung dieses Instituts in den Stand zu setzen.

III. Die Abonnements-Kasse

zur unentgeldlichen Aufnahme in die städtischen Krankenanstalten, welche der Vorstand des Vereins für Arbeitsamkeit bisher verwaltete, hat sich selbst erhalten und noch einen mäßigen Ueberschuß gewährt, welcher der Allgemeinen Krankenlade überwiesen werden soll.

Eine ausgedehntere Verfolgung des Vereinszwecks und der ihm verwandten Förderung der Gewerbe trat bei einer Versammlung ein, welche Kaufleute, Fabrikanten, Bauunternehmer und sonstige Arbeitgeber zu Düsseldorf in Folge der neuerdings auch dort erschütterten Gewerbsverhältnisse am 12. April 1848 abhielten.

Nachdem die Bildung einer Unterstützungskasse des Kreises Düsseldorf beschlossen und ein Comité zu deren Verwaltung gewählt war, gelangte der Antrag auf

Gründung einer Kredit- und Discouto-Kasse zu Düsseldorf,

zur Diskussion.

Nach gründlicher Erörterung wurde anerkannt, daß das allgemein erschütterte Vertrauen und die daraus hervorgehende Kreditlosigkeit die Kräfte des Individuums lähme; daß nur in der

Digitized by Google

Association dieser Einzel-Kräfte zur Begründung eines auf Solidarität gestützten Gesammt-Kredits die Möglichkeit liege, die einzelnen Personen und somit die Industrie und den Handel im Ganzen zu retten; daß es nur durch eine solche Association der Einzel-Kräfte unter Super-Garantie des Staats gelingen könne, die festliegenden Werthe zu mobilisiren und das dem Verkehre aus Furcht entzogene baare Circulationsmittel zu ersetzen; wovon endlich eine weitere Folge darin bestehen werde, daß das baare Geld um so rascher in den Verkehr zurück gelangen und die gegenwärtige Krisis einem erhöhten Aufschwunge aller Gewerbe Platz machen werde.

Die Versammlung beschloß, ohne allen Zeitverlust zur Förderung eines solchen Unternehmens Hand anzulegen und erwählte zu dem Ende die Herren Kommerzienrath Baum, P. Luckemeier, A. Sartorius, G. Kramer und A. Seligenheimer, um mit Rücksicht auf die Lokalbedürfnisse das Statut einer Kredit- und Discounto-Bank zu entwerfen.

Demnächst riefen die Arbeiter-Verhältnisse eine lebhafte Diskussion hervor. Es wurde darauf hingewiesen, daß es dringend erforderlich erscheine, dem hierselbst bereits gebildeten Central-Comité für die Regulirung der Arbeits-Fragen seine Wirksamkeit von allen Seiten zu erleichtern. Es wurde insbesondere hervorgehoben, daß die Beseitigung von Mißbräuchen oder Ungleichmäßigkeiten in den Lohnverträgen nur durch Vereinbarungen aller Arbeitgeber desselben Gewerbes erfolgen könne; daß zu dem Ende die Bildung gewerblicher Innungen das nächste Mittel sei, und die Versammlung beschloß daher, ein jeder in seinem Wirkungskreise thätig einzugreifen.

Schließlich wurde der wohlthätigen Einwirkung gedacht, welche die, von dem Vereine für Arbeitsamkeit gegründete, seit fünf Jahren am Orte bestehende „Allgemeine Kranken- und Sterbe-Lade" auf ihre Theilnehmer bisher ausgeübt und wie sie deren Vertrauen sich erworben habe.

Es wurde jedoch hervorgehoben, daß diese Lade, indem sie ihre Wirksamkeit auf Mitglieder der sog. arbeitenden Klassen beschränkte, den Unterschied zwischen Arbeiter und Bürger, wie ihn die vergangene Zeit offenbar gekannt habe, bisher nicht habe vermeiden können; daß es aber jetzt, nachdem die Schranken jedes Standes-Unterschiedes gefallen und durch ein allgemeines Staatsbürgerthum ersetzt worden seien, unerläßlich erscheine, der Gleichheit aller Bürger, reich oder arm, hoch oder niedrig — vorzüglich in solchen Beziehungen — einen faßlichen Ausdruck zu geben, welche allgemein menschliche Zwecke, wie namentlich die gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Unglücksfällen zum Gegenstande haben.

Die ganze Versammlung erhob sich zu der einmüthigen Erklärung, der allgemeinen Kranken- und Sterbe-Lade sofort beitreten zu wollen und beschloß, nachdem die Unterzeichnung der Anwesenden bewirkt war, durch den nachstehenden Aufruf zum allgemeinen Beitritt aufzufordern.

Digitized by Google

„An die Bürger Düsseldorfs.

Zu den schönsten Errungenschaften der neuen Freiheit gehört die Anerkennung der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, die Aufhebung der Stände-Unterschiede. Während die Durchführung der neu geschaffenen Idee des Staatsbürgerthums im Allgemeinen der gesetzgebenden Gewalt überlassen bleiben muß, so hängt es dagegen allein von uns ab, ist es unsere heilige Pflicht, diese Gleichstellung auszusprechen in Wort und That, vor Allen in denjenigen Beziehungen, welche allgemein menschlicher Natur, durch besondere Stellung des Individuums nicht bedingt sind.

Die Gelegenheit bietet sich dar durch den Beitritt aller Bürger Düsseldorfs zu der bestehenden „Allgemeinen Kranken- und Sterbe-Lade". Diese Vereinigung zählt bereits mehr als 800 Mitglieder, fast sämmtlich aus der Zahl der Handarbeiter. Viele andere werden ihr zuströmen, wenn durch allgemeinen Beitritt der mehr bemittelten Bürgerschaft auch die materiellen Kräfte dieses Noth- und Hülfs-Vereines sich erhöhen und das Bestehen der Lade für ferne Zukunft dadurch gesichert wird.

Doch möge der Gedanke nicht leiten, als ob es sich lediglich um eine Beisteuer für die ärmeren Volksklassen handle. Wer heute sich reich dünkt, kann morgen hülfsbedürftig sein, und bei siechem Körper sich dann der Wohlthat erfreuen, den ihm das, durch seine selbstständige Mitwirkung begründete gemeinsame Bürgerinstitut darbietet.

Wohlan denn, Ihr Alle, denen der gewaltige Umschwung der Zeit keine Täuschung scheint, reicht dem Arbeiter durch Beitritt zu dieser Lade die Bruderhand, und helft in der Gesammtheit einen starken, allen Stürmen trotzenden Damm bilden, hinter dessen sicherem Schutze das Elend des Lebens sich bergen und heilen kann!" —

IX.

Der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in der Stadt Coblenz.

I. Statut des Vereins.

1. Es wird für die Stadt Coblenz ein Verein gebildet, zu dem Zwecke, um unentgeldlich die Arbeiten, welche Arbeitgebende anmelden, zu vermerken, und sie den Arbeitsuchenden bekannt zu machen, um hierdurch die Lage der arbeitenden Klasse der Stadt Coblenz nach Kräften zu verbessern, und dabei die Arbeitsamkeit und Sittlichkeit zu erwecken und zu befördern.

2. Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner der Stadt Coblenz werden, der einen jährlichen Beitrag von mindestens

Digitized by Google

12 Sgr. entrichtet. Diese Beiträge, welche halbjährlich eingezahlt werden müssen, sollen zur Bestreitung der unvermeidlichen Auslagen für das Bureau-Lokal, den Buchführer und die sonst nothwendig werdenden Dienstleistungen, dienen.

Die Ueberschüsse der Beiträge, welche nicht zu diesen Auslagen nothwendig sind, können zu wohlthätigen, die Interessen des Vereins fördernden Zwecken vom Vorstande verwendet werden.

3. In einer General-Versammlung sämmtlicher Mitglieder soll ein Vorstand von sieben Personen ernannt werden, welcher die Geschäfte des Vereins leitet und den Buchführer, so wie das zu bestellende Dienstpersonal auf Kündigung anstellt und entläßt.

4. Der Vorstand entscheidet nach Stimmen-Mehrheit, kann jedoch bei der Anwesenheit von 3 Mitgliedern, wenn alle zur Versammlung einzuladen sind, einen gültigen Beschluß fassen.

5. Der Vorstand wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf ein Jahr.

6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben 2 Jahre in Function und sind bei der neuen Wahl wieder wählbar.

7. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins sich als Beihülfe zuordnen und wählt einen Kassirer aus dessen Mitte.

8. Der Vorstand entwirft eine Geschäfts-Instruction und kann sie nach Bedürfniß abändern. Er unterrichtet sich vom Gange des Geschäftes, besucht abwechselnd das Bureau und unterzeichnet jeden Tag durch Eins seiner Mitglieder die vom Buchhalter geführten Bücher.

9. Der Vorstand beruft die General-Versammlung, welche gültig berufen ist, wenn die Einladung wenigstens einen Tag vorher im Coblenzer Anzeiger bekannt gemacht wird. Wenn aber zwölf Mitglieder des Vereins schriftlich bei ihm eine General-Versammlung beantragen, so muß er sie berufen.

In der General-Versammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen, und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

10. Jeden April und jeden Oktober muß eine General-Versammlung berufen werden. In der des Monats April findet die Wahl eines neuen Vorstandes statt in der Art, daß immer drei oder vier der Mitglieder ausscheiden. Im Jahre 1848 sollen zuerst drei Mitglieder, die das Loos bestimmt, austreten.

11. Alle Anweisungen zu Zahlungen, welche der Kassirer leisten soll, müssen vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter und von zweien Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

12. Der Kassirer legt dem Vorstande und dieser der General-Versammlung im Monat April Rechnung. Letztere ernennt drei Rechnungs-Revisoren, die schon in der General-Versammlung des Monats Oktober gewählt werden.

13. Wenn sich der Verein auflösen und alsdann aktives Vermögen haben sollte, so wird dieses der Armen-Verwaltung von Coblenz zur Verwendung für die Armen übergeben.

14. Nur die General-Versammlung kann eine Abänderung

Digitized by Google

über einen Zusatz in den Statuten beschließen und muß die beabsichtigte Veränderung in der Einberufung zur Generalversammlung bezeichnet werden.

Coblenz, den 22. Mai 1847.

II. Ansprache des Vereinsvorstandes.

Die jetzt herrschende Kälte und dadurch hervorgerufene Steigerung der Armuth eines großen Theiles der arbeitenden Klasse veranlaßt den unterzeichneten Vorstand, sich nochmals an die geehrten Mitbürger von Coblenz zu wenden und um Ueberweisung von Arbeiten jeglicher Art zu bitten.

Es giebt in jeder Stadt eine große Anzahl von unbemittelten aber arbeitsfähigen Individuen beiderlei Geschlechts, welche sich, wenn auch nicht reichlich, doch redlich ernähren, so lange sie Arbeit haben. Geht ihnen aber die Arbeit irgend längere Zeit hindurch aus, so verfallen sie der Armuth, und sie sind, so sehr sie sich auch dagegen sträuben, in Kurzem genöthigt zu der öffentlichen oder zur Privatwohlthätigkeit ihre Zuflucht zu nehmen. Dies ist natürlich im Winter und besonders bei Frostkälte noch viel eher als sonst der Fall, weil alsdann in der Regel der Verdienst geringer, dagegen die Auslagen — durch das Bedürfniß des Heizens und der Beleuchtung — stets bedeutender sind. Zu dieser Klasse gehören nicht nur die meisten Tagelöhner, sondern auch viele heruntergekommene Handwerker, sehr viele weibliche Individuen, Wittwen, Dienstboten; ja es fallen von Zeit zu Zeit Leute aus fast allen anderen Ständen dieser Klasse zu. Diese Individuen nun sind es, welche der „Verein zur Beförderung Arbeitsamkeit" hauptsächlich im Auge hat.

Der nähere Zweck desselben, wie er im Coblenzer Anzeiger schon öfter ausgesprochen, ist:

„Vermittelst der Errichtung eines, resp. Fortführung des schon errichteten Adreßbüreaus zur Anmeldung für alle arbeitsfähigen aber zur Zeit arbeitslosen unbemittelten Coblenzer Eingesessenen, sowohl diesen Arbeitsuchenden Arbeit, als auch allen Arbeitsgebenden taugliche Arbeiter zuzuweisen; hierdurch aber die Arbeitsamkeit, Sittlichkeit und überhaupt die Lage der unbemittelten arbeitsfähigen Einwohner der Stadt Coblenz nach Kräften zu verbessern."

Arbeitsuchende dieser Klasse haben sich in der kurzen Zeit der Wirksamkeit des Vereins schon eine große Anzahl gemeldet; es konnte leider aber nur dem geringen Theile derselben Arbeit angewiesen werden. Wir legen daher unsern geehrten Mitbürgern wiederholt ans Herz und bitten dringend, uns doch von ihnen gewünschte Arbeiten anzugeben, sei es für Stunden, sei es für einen Tag, sei es für Wochen; seien es Handarbeiten, seien es Verrichtungen, die einige Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzen. Der Verein nimmt jegliche Arbeit an und überweist sofort taugliche Arbeiter. Er wendet sich noch besonders an die achtbaren Hausfrauen hiesiger Stadt,

Digitized by Google

welche dem Verein gewiß eine Menge kleinerer Arbeiten zur Ausführung geben können. Möge man bedenken, wie viele redliche aber unbemittelte Individuen und Familien nur auf diesem Wege in einer gewissen Selbstständigkeit und als nützliche Mitglieder der Gesellschaft erhalten, wie viele nur dadurch vor gänzlicher Verarmung, wie manche nur dadurch vor Bettelei, selbst vor Vergehungen gegen das Eigenthum und die Moralität bewahrt werden können; wie viele dadurch der traurigen Nothwendigkeit entzogen werden, entweder sich an die Privatwohlthätigkeit wenden zu müssen oder das ohnehin schon so reißend schnell anwachsende Armenbudget unserer Stadt noch mehr anzuschwellen; wie mancher Arbeitsscheue endlich, der unter dem Vorwande, keine Arbeit finden zu können, die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch nimmt, nur dadurch dieses Vorwandes beraubt und der Armenkommission als solcher bezeichnet werden kann.

Sowohl mündliche oder schriftliche Bestellungen auf Arbeit von Seiten der Arbeitgebenden, als auch die Anmeldung von Arbeitsuchenden werden täglich Morgens von 8 bis 9 und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr in unserm Büreau an der Liebfrauenkirche Nr. 167 am Eingang der Florins-Pfaffengasse, entgegen genommen; die Arbeitsuchenden müssen sich persönlich melden, um über ihre Verhältnisse der Wahrheit gemäß nähere Auskunft zu geben.

Den Arbeitsuchenden, welchen eine Arbeit zugewiesen ist, wird eine Karte eingehändigt, die sie den Arbeitgebenden vorzeigen müssen. Letztere sind gebeten, nach vollendeter Arbeit auf der Karte zu bemerken, wie sie mit der Ausführung zufrieden sind. Die Arbeitsuchenden müssen, wenn sie anders auch noch fernerhin als solche berücksichtigt sein wollen, nach jeder Arbeit diese Karte in unserm Büreau abgeben. Durch diese Maaßregel lernen wir die fleißigen und zuverlässigen Arbeiter vor den übrigen kennen, und können sie später vorzugsweise empfehlen.

Da weder von Arbeitsuchenden, noch von Arbeitgebenden auf unserm Büreau etwas entrichtet werden darf, so bitten wir diejenigen unserer geehrten Mitbürger, welche noch nicht Mitglieder des Vereins sind, denselben mit einem Beitrag, der jährlich 12 Sgr. nicht zu übersteigen braucht, beizutreten, damit wir die Unterhaltungskosten des Adreßbüreaus zu decken im Stande sind.

Mögen recht viele unserer Bitte um Bestellung von Arbeit entsprechen, und sich noch recht viele bei diesem Vereine betheiligen!

Coblenz, den 12. Januar 1848.

III. Bericht des Vorstandes über die Wirksamkeit.

Die schon seit mehreren Jahren herrschende Noth der arbeitenden Klasse, welche besonders seit der letzten Brodtheuerung sich überall als ein unabweisbarer Gegenstand, selbst der staatlichen Fürsorge geltend gemacht hat, gab 1847 auch in Coblenz Veranlassung zur Bildung eines „Abhülfe dieses Nothstandes" bezweckenden Vereines;

Digitized by Google

und da die allgemeine Ueberzeugung als einen Hauptgrund dieser Noth die herrschende Arbeitslosigkeit so vieler arbeitsfähigen Menschen bezeichnete, so richtete der Coblenzer Verein sein ganzes Bestreben eben auf Hinwegräumung dieser Ursache des Nothstandes. Indem er sich sonach auch den Namen „Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit" beilegte, sprach er demgemäß öffentlich als Zweck seiner Wirksamkeit aus:

„Vermittelst Führung eines Adreßbüreaus zur Anmeldung für alle arbeitsfähige zur Zeit arbeitslosen unbemittelten Coblenzer Eingesessenen, sowohl diesen Arbeitssuchenden Arbeit, als auch allen Arbeitgebenden taugliche Arbeiter zuzuweisen; — hierdurch aber die Arbeitsamkeit, Sittlichkeit, und überhaupt die Lage der unbemittelten arbeitsfähigen Einwohner der Stadt Coblenz nach Kräften zu verbessern."

Der Verein besteht nun bereits seit länger als einem Jahre; aber trotz der sehr häufig in öffentlichen Blättern erlassenen Aufforderungen ward es uns bis vor Kurzem sehr schwer, durch die freiwilligen Beiträge nur unsere Auslagen und die Kosten des Adreßbüreaus zu decken. Die Ereignisse der letzten Monate forderten freilich jeden mit gebieterischer Nothwendigkeit auf, im Sinne unseres Vereins zu wirken, und so erhielten wir denn auch vor 2 Monaten von hiesiger Stadt eine Unterstützung von 300 Thalern.

Mit diesem Gelde haben wir bereits Erfreuliches bewirkt.

Durch den hiesigen Festungsbau, welcher im Jahre 1817 begann, ward eine große Anzahl armer Handwerker und Handlanger hierhin gezogen, welche bei Beendigung der Festungsarbeiten mit ihren Familien der Stadt zur Last blieben; durch die starke Garnison, welcher die meiste Zeit hindurch 2 Garnison-Compagnieen beigegeben waren, deren Unterofficiere und Soldaten gewöhnlich verheirathet sind, und deren Frauen und Kinder größtentheils der Stadt zur Last fallen, ist die Zahl der Bedürftigen und Armen in den letzten 30 Jahren so gestiegen, daß sie in keinem Verhältniß zu denjenigen unserer Nachbarstädten mehr steht, und die wenigen Reichen und der nicht zahlreiche Mittelstand sind nicht vermögend, eine im Verhältniß so enorme Anzahl Arme durchzubringen, so daß es bereits nothwendig geworden ist, neben dem städtischen jährlichen Zuschuß zum Armenfonds von circa 12,000 Thlrn. auch noch eine städtische Einkommensteuer aufzulegen, die noch außerdem wenigstens 15,000 Thaler für das Jahr aufbringen muß.

Da es nun sehr natürlich ist, daß unter solchen Umständen die Zahl der Arbeitsuchenden die der Arbeitgebenden weit übersteigt, so waren wir genöthigt, auf Beschaffung von Arbeiten zu sinnen. Es kam darauf an, auch den zu anhaltender oder anstrengender Arbeit untauglichen oder nicht geeigneten, also besonders den weiblichen Personen überhaupt und den Frauen der armen Handwerksleute insbesondere Gelegenheit zu geben, in ihren freien Stunden etwas zu verdienen. Wie sehr wir uns nun auch bemühten, unsern Mitbürgern nachzuweisen, welche große Summen für englisches Maschinengarn aus dem Lande gehen, und wie viel besser die alte Sitte gewesen, wo eine jede Haushaltung alle Jahre Garn zu einem Stück

Digitized by Google

Leinwand spann oder spinnen und dasselbe auch innerhalb des Landes verweben ließ, — so blieben doch bis jetzt die Bestellungen der Arbeitgebenden außer allem Verhältniß zu der Zahl der Arbeitsuchenden, und wir waren somit genöthigt, auf eigene Rechnung Flachs und Wollgarn zum Spinnen, Weben und Stricken zu kaufen.

So haben wir bereits seit 2 Monaten Flachs spinnen und Strümpfe stricken lassen; aber leider ist unser kleiner Fonds aufgegangen. Die Ungunst der Zeit hemmt jeden Umschlag, sonst könnten wir uns aus dem Erlös des gesponnenen Garns und der wollenen Strümpfe wieder helfen und die Arbeit von neuem beginnen. Eine gänzliche Einstellung unserer Thätigkeit könnte aber unter den jetzigen Umständen traurige Folgen nach sich ziehen. Wenn bis jetzt Coblenz vor vielen anderen Städten grade noch das Glück gehabt hat, daß es ohne alle Störung der öffentlichen Sicherheit und der Ruhe an dem politischen Fortschritt eifrigen Antheil nahm, so ist dies wohl zum größten Theil denjenigen zuzuschreiben, welche nach Kräften für Beschaffung von Arbeit thätig waren und Opfer brachten.

Coblenz, im Juni 1848.

X.

Der Hülfsverein für die arbeitenden Klassen zu Grüneberg in Niederschlesien.

Grüneberg, eine hauptsächlich durch Tuchfabrikation und Weinbau bedeutende Stadt von 10,682 Einw., enthält mehrere Vereine, welche das geistige und materielle Wohl der Einwohnerschaft zu fördern bestimmt sind.

Ein Unterhaltungsverein, welcher ungefähr vierhundert Mitglieder aller Stände zählt, hat unter Leitung seines Stifters, des Lehrers Atzler, es sich zur Aufgabe gestellt, neben der Unterhaltung mit Gesang und dem Lesen von Büchern und Zeitschriften auch in freien Vorträgen über praktische Gegenstände eine würdige geistige Unterhaltung zu suchen. In neuester Zeit hat der Verein angefangen, Gegenstände jener Art zur freien Berathung zu bringen, wie die Fragen: Ist das Wandern der Handwerksgesellen auch jetzt noch zu empfehlen? Wie ist das Gute der Herberge gegen deren nachtheiligen Einfluß zu schützen? Bringt der hiesige Weinbau Schaden oder Nutzen? Es zeigte sich ein reger Sinn bei dieser Unterhaltungsart, so daß sich gewöhnlich eine große Anzahl Mitglieder aller Stände und Bildungsstufen an solchen Streitfragen betheiligte. Der Kommerzienrath Förster hielt Vorträge über die Noth im Preußischen Gewerbstande, über das gegenwärtige Unbehagen in den Völkern Europa's, über eine Bedingung gründlicher Hülfe dagegen, welche bereits im Druck erschienen sind. Wie die dort vorgeschlagenen Hülfsmittel zu verwirklichen sind, darüber hat

Digitized by Google

der Hülfsverein den nachstehenden Verwaltungsplan entworfen, von dessen Verbreitung und Durchführung man Trost, Vertrauen und Herstellung des Wohlstandes hofft.

Verwaltungsplan des Hülfsvereins.

Nachdem der Hülfsverein bereits einige Zeit der Erfahrung hinter sich hat, hält es derselbe für nöthig, sich dieser Erfahrung möglichst bewußt zu werden, und sie im Folgenden zur weiteren Einrichtung zu benutzen:

Dem in unserem Statute ausgesprochenen Zwecke gemäß, soll der Verein Armuth und Elend der Brüder möglichst an seiner Quelle aufsuchen, und durch möglichste Beschaffung der Gelegenheit zur Selbsthülfe, den Armen gründliche und bleibende Heilung vom Elende, wenigstens soweit bringen, daß sie mit der Zeit von dem sie entwürdigenden Bettelwesen befreit werden können. Zur Erreichung dieser Zwecke haben wir es zu thun:

a) mit gesunden und arbeitsfähigen Armen,
b) mit ungesunden und arbeitsunfähigen Armen.

Für erstere werden wir unsre Bemühungen, wie bestimmt, am Zweckmäßigsten auf die Monate November bis März einschließlich zu beschränken haben, weil in der wärmern Jahreszeit ihnen in der Regel die Selbsthülfe auch ohne unser Zuthun möglich wird. Für die Arbeitsunfähigen dagegen wird sich unsre Hülfe möglichst ohne Unterlaß, natürlich vorzugsweis in der kalten Jahreszeit, bethätigen müssen.

Zur Ausführung des Einen, wie des Andern, vom nächsten Winter ab, empfehlen sich vorerst als zweckmäßig und sollen demnach, so weit irgend möglich, angestrebt werden:

1) Die Beschaffung irgend eines gut gelegenen, geräumigen Lokales (am Besten im frühern Hospitale)

a) um darin in jedem Winter, vom 1. November bis zum Schlusse der kalten Jahreszeit, eine Wärmestube, unter gebührendem Schutze gegen Mißbrauch, zu unterhalten.
b) um damit zu jeder Zeit dem wahrhaft Hungernden eine Stätte zu gewähren, wo er sich mindestens den Heißhunger an einer ihm unentgeldlich gebotenen Salzschnitte zu stillen weiß.
c) um ferner augenblicklich ganz verlassenen Obdachlosen ein vorübergehendes Nachtquartier bieten zu können.
d) um endlich einen erwärmten Arbeitsraum darin zu unterhalten und solche Einzelne beschäftigen zu können, denen im eignen Hause, sei's aus Mangel an Raum, oder aus Mangel an Vertrauen, keine Beschäftigung geboten werden kann, wozu namentlich das Spinnen von Kälberhaaren, Zäkel, Werg, Flachs u. s. w. zu empfehlen sein dürfte.

2) Beschäftigung außer dem Hause durch Stricken und möglichst vieles Andere.

3) Desgleichen, so viel als irgend möglich, Beschäftigung der Kinder in beiden Armenschulen, gegen möglichste Entgeltung (unter gebührender Beachtung der, den Kindern nöthigen Erholung)

Digitized by Google

hauptsächlich mit weiblichen Handarbeiten und Strohflechten für die Mädchen, Korbflechterei für die Knaben, demnächst mit möglichster Fürsorge, daß die Kinder dieser Schulen, so weit als irgend zulässig, auch durch häusliche Schularbeiten und das Lesen guter Bücher vom Müßiggange, Betteln und Herumtreiben abgehalten werden. Besser als Alles wäre freilich vollständige Beschäftigung dieser armen Kinder durch die Schule selbst, d. h. durch einen geregelten Vor- und Nachmittags-Unterricht.

4) Möglichste Bestrebung, daß die Armen von den, zu ihren Gunsten hier bestehenden Anstalten, als da sind: Kleinkinderbewahranstalt, Sparkasse, Vorschußanstalt, Volksbibliothek und den noch in naher Aussicht stehenden Instituten, als einem Liebke'schen Sparvereine, einer allgemeinen Kranken- und Sterbe-Kasse, sowie einer Art von Pensions- und Wittwen-Kasse, so weit als irgend möglich, Gebrauch machen, weil dies sie nach und nach am gründlichsten zur allein würdigen Selbsthülfe führen kann.

5) Möglichste Fürsorge durch gebührende Verwendung, daß diejenigen Armen, welche zu einer freien Beschäftigung unter keinerlei Umständen zu bringen sind, deren herumtreibender Müßiggang ihren Mitmenschen aber gefährlich zu werden droht, im hiesigen Arbeitshause oder im Provinzial-Arbeitshause untergebracht werden.

6) Die möglichste Bemühung um Erweiterung der freien Thätigkeit Aller am hiesigen Orte, weil nur hierdurch allmälig die Armuth mit der Wurzel auszurotten sein möchte. Zu diesem Zweck dürften zunächst führen:

a) alle Schul- und schulartigen Bildungsinstitute, wenn sie ihre Bemühungen weniger auf todten Gedächtnißkram, als auf selbstständige Durchdringung von Kopf und Herz richten. Klarheit im Kopfe, Nächstenliebe im Herzen sind ein Schatz, der jedem Menschen zum Glücke seiner selbst und Anderer, in unserer Zeit mehr als je unentbehrlich ist.

b) Die kirchlichen Bildungsmittel, indem sie nicht sowohl durch beklagenswerthe Glaubens-Streitigkeiten und Verdammungen unvermeidlich die Lieblosigkeit, sondern indem sie unbegrenzte Liebe lehren, und somit die gegenseitige Unterstützung aller Menschen in ihren gewerblichen und sittlichen Bestrebungen fördern;

c) möglichste Belehrung der Gewerbtreibenden über allgemeine und besondere Vortheile, namentlich über die Stärke, welche selbst Mittellose durch Vereinigung gewinnen;

d) endlich möglichste Förderung aller, der freien Thätigkeit günstigen Anstalten, wohin besonders, nächst tüchtiger Handhabung der Gewerbe-Ordnung, eine Vereinigung hiesiger Gewerbtreibender zur möglichsten Schutznahme gegen Nothverkäufe und für Beschaffung höherer Löhnungen gehören dürften, und wohin es gleichfalls zu zählen sein möchte, wenn die Gemeinde-Verwaltung keine Maßregel verabsäumt, um ihren Bürgern Gelegenheit zum möglichst billigen Ankaufe ihrer Lebensbedürfnisse, als Nahrungsmittel, Holz u. s. w. zu allen Zeiten zu verschaffen. —

Digitized by Google

7) Möglichste Verwendung, daß das, so unsägliches Unheil bringende leichtfertige Heirathen endlich in weise Grenzen beschränkt werde. So lange diese Quelle des Jammers und Elends nicht verstopft wird, ist gründliche Heilung der Verarmung ebensowenig zu hoffen, als ein Bach nicht gehemmt werden kann, so lange seine Quellen reichlich fließen. Nicht Geld, was beim Leichtsinnigen wie Spreu vor dem Winde verflüchtet, wohl aber Gesittung gediegenster Art nebst nöthiger Lebenserfahrung kann und muß von einem jeden Menschen gefordert werden, der eine Familie im Staate bilden will. Ein an Jahren, Kenntniß und Sittlichkeit unreifer Mensch darf nicht die Erlaubniß erhalten, sich zum Erzeuger und Erzieher von Staatsmitgliedern aufzuwerfen. Wird dieser aller Vernunft Hohn sprechende Freiheits-Mißbrauch, oder vielmehr diese unbegreifliche Zügellosigkeit endlich gestopft, dann erst ist zu hoffen, daß der Schmutz sittlichen und leiblichen Elendes, welcher krebs- und seuchenartig in immer weiteren Kreisen um sich greift und der gepriesenen Bildung unserer Zeit zu Hohn und Schmach gereicht, beseitigt werden kann, noch ehe er die ganze civilisirte Menschheit in sein entwürdigendes Verderben fortgerissen hat.

8) So lange alle vorstehenden Mittel nicht zur allgemeinen Anwendung gekommen sind, und Selbsthülfe einem jeden, geistig und körperlich gesunden Menschen nicht mit vollem Recht zugemuthet werden kann, ist freilich auch für gesunde, aber hülflose Menschen der Almosen ein unentbehrliches Uebel.

Unser Hülfsverein reiche ihn jedoch:

a) niemals dem Haus- und Straßenbettler, damit er sich nicht zum Mitschuldigen an dem, unsere armen Brüder erniedrigenden Bettelwesen mache;

b) nicht ohne unvermeidliche Gründe in verführerischem, baarem Gelde, sondern in Speisen, Kleidern, Geräthen, Holz u. s. w.;

c) womöglich stets nur vorschußweis, einmal um das Herbe des Almosens möglichst zu mildern, nächstdem um die gegebenen Sachen möglichst vor Wiederverkauf und Auspfändung zu bewahren, endlich um im Fall, daß der Arme in wirklich bessere Umstände kommt, ihm die Gelegenheit zur Dankbarkeit durch gänzliche oder theilweise Erstattung zu belassen.

9) Zu größeren, baaren Vorschüssen wird der Verein, nach Eröffnung hiesiger Vorschuß-Anstalt, nicht mehr die Hand zu bieten haben, wohl aber wird es zweckmäßig sein, daß er zu groschenweisen kleinen Vorschüssen, auf das bloße ehrliche Wort, so lange ihm dasselbe gehalten wird, stets bereit sei, auch die begonnene Darleihung von Saatkartoffeln, vielleicht auch von anderen Gemüsen an die Armen in möglichst weiten Grenzen fortsetzt.

10) Auch wird der Verein ein sehr wesentliches Augenmerk auf die Beschaffung geräumiger, gesunder Wohnungen für die Armen zu richten, so wie überhaupt den Sinn für Reinlichkeit, Ordnung, gesunde Luft in ihren Stuben u. s. w. möglichst anzubauen suchen müssen.

11) Kranken gegenüber wird er, obwohl bei ansteckenden

Digitized by Google

Krankheiten den Aerzten allein vertrauend, den Anblick einer Krankenstube im beschränkten Familienkreise des Armen nicht zu scheuen, vielmehr zu suchen haben, um dessen Bedürfnisse in solchen gefährlichen Lebensereignissen gründlich kennen zu lernen. Auch wird er, wo er auf Seelenkranke stößt, nicht säumen, den Leidenden auf den Trost eines geistlichen Arztes aufmerksam zu machen und gewünschten Falles denselben besorgen.

12) Endlich werden ihm außer obigen Mitteln zum Zweck, alle andern von Zeit, Erfahrung und Gelegenheit gebotenen willkommen sein, auch wird er in außergewöhnlichen Nothzeiten sich nicht scheuen dürfen, sich außergewöhnlicher Hülfsmittel zu bedienen.

Um alle obigen Wege zum Ziele mehr oder weniger und so weit irgend möglich zur Anwendung und Ausführung bringen zu können, bedarf es einmal einer sehr geregelten Verwaltung, anderntheils bedeutender Hülfsmittel. Zur Begründung der einen, zur Beschaffung der andern wird Folgendes zur bestmöglichsten Ausführung beschlossen:

Die Verwaltung zerfällt, wie zeither, für die 12 Stadtbezirke, an zwölf, zum persönlichen Besuche der Armen verpflichtete Ordner, nebst ebenso vielen Vertretern, welche letztere am besten die jedesmaligen Bezirksvorsteher sein möchten, um möglichste Uebereinstimmung mit der städtischen Armen-Verwaltung zu erlangen. Ihr Vorsteher oder dessen Vertreter sorgt dafür, daß im Winter an einem jeden Sonntage Vor- oder Nachmittags, im Sommer aber mindestens einmal in jedem Monate, eine Versammlung aller Ordner und deren Vertreter stattfindet. In dieser Versammlung trägt in der vom Vorsteher bestimmten Reihenfolge jeder Ordner oder dessen Vertreter vor, welche Arme sich in seinem Bezirke um Unterstützung, so wie um welche gemeldet haben, wie er bei seinem persönlichen Besuche ihr Hauswesen und ihre Verhältnisse gefunden, was er über sie erfahren, so wie endlich, ob und wie er ihr Gesuch befürwortet, wonach der Verein über letzteres durch Stimmenmehrheit beschließt. In ungewissen Fällen wird der Beschluß vertagt, bis eine nochmalige Erkundigung eingezogen, oder der Vorsteher sich persönlich vom Zustande der Hülfesuchenden überzeugt und darüber dem Vereine einen Gegenbericht gemacht hat.

Der geehrte hiesige Frauen-Verein, welcher bereits zwei Winter hindurch sich der großen Mühe unterzogen hat, die Strick-Beschäftigung zu leiten, hat sich auch auf Ansuchen des Hülfsvereins bereit erklärt, ihn in Verpflegung der Kranken und Alterschwachen zu unterstützen. Er will dabei die bestmöglichste Verwendung der ihm hierfür zu überweisenden Mittel gegen das ausdrückliche Versprechen übernehmen, sie nicht dem unbescheidenen Bettler, sondern nur dem wirklich Bedürftigen zukommen zu lassen, und zwar stets erst nach gewonnener Ueberzeugung, entweder durch eigenen Besuch, oder, bei ansteckenden Krankheiten, durch Erkundigung beim Arzte. Von dieser sehr freundlichen Bereitwilligkeit wird der Hülfsverein Gebrauch machen, indem er seine für Kranke möglichen Hülfsmittel dem Frauen-Vereine, der sich zum Zweck des persönlichen Besuchs der Kranken ebenfalls in die 12 Stadtbezirke theilen will, zuweist,

Digitized by Google

damit in ganz dringenden, unaufschiebbaren Fällen der Bezirksordner sofort sich an die Hülfs-Frau seines Bezirkes wenden, in andern, weniger eiligen Fällen aber der Vorstand des Hülfsvereins mit dem Vorstande des Frauenvereins die zweckmäßigsten Maßregeln verabreden könne. Auch will unser Verein den Frauenverein ersuchen, die Leitung der weiblichen Handarbeiten in der Mädchen-Armenschule zu übernehmen und uns in allen Fällen, wo weibliche Hülfe Noth thut, wie z. B. beim Beschaffen und Ordnen von Kleidungsstücken, Geräthen u. s. w. uns dieselbe freundlichst angedeihen zu lassen.

Die Beschaffung der, für so große und vielseitige Hülfsleistungen erforderlichen Mittel könnte uns beim Gedanken, wie wird sie möglich sein, ganz kleinmüthig und verzagt machen, bedächten wir nicht, daß, indem wir unsre armen Mitmenschen vor Hunger, Frost, Nacktheit bewahren wollen, wir ja nichts anderes anstreben, als was zeither stets, und selbst im letzten harten Nothjahre mit Gottes erbarmender Hülfe, dem regen Wohlthätigkeitssinne der Grünberger gelungen ist. Wir nehmen daher auch keineswegs neue oder vermehrte Hülfsmittel in Anspruch, wir wollen vielmehr nur dafür zu sorgen suchen, daß die seitherigen Opfer der Nächstenliebe zweckmäßiger zur Anwendung und Vertheilung kommen, damit nicht unwürdige unbescheidene Bettler mit überflüssiger Gabe in Trägheit und Völlerei erhalten werden, während verschämte, bescheidene Nothleidende am Nothwendigsten darben und fast mit Gewalt in die bequemere und vortheilhaftere Bahn jener Bettler gedrängt werden.

Hiernach werden wir alle unsere geehrten Mitbürger, welche Vertrauen zu unserm Unternehmen hegen, nur zu bitten haben, uns diejenigen Gaben, welche sie seither unmittelbar bettelnden oder nicht bettelnden Hülfsbedürftigen haben zukommen lassen, sei's an Geld, Kleidern, Geräthen, Nahrungsmitteln, vom nächsten Winter ab, uns freundlichst zu überweisen. Wir verlangen nicht mehr, als was sie seither gegeben haben, aber wir können auch unmöglich mit weniger zufrieden sein, weil sonst offenbar durch unser Unternehmen den Armen ein Verlust erwachsen würde und dieser den zu gewinnenden Vortheil besserer Vertheilungsordnung leicht aufwiegen könnte. Nächstdem wünschen wir, daß wenigstens die Mehrzahl unserer geehrten Mitbürger sich zur Ueberweisung ihrer Almosen an uns entschließen möge, weil sonst, so lange noch viele Privatleute neben uns Almosen austheilen, weder irgend zuverlässige Gleichmäßigkeit, noch die Beseitigung des Bettelwesens möglich ist. Dagegen werden wir gern Empfehlungen unserer beitragenden Mitbürger für Unterstützung des einen oder des andern Armen möglichst beachten, und Beiträge, die uns ausdrücklich für bestimmte Arme überwiesen werden, diesen, mit Nennung des Gebers, pünktlich zukommen lassen.

Reichen die Beiträge, trotz unsers zuversichtlichen Verhoffens und trotz wiederholtester Bitten an unsere Mitbürger, nicht aus, um gleich von vornherein auch nur dem Nothwendigsten Genüge zu thun, dann werden wir uns vertrauensvoll an unsere geehrten

Digitized by Google

Communal-Behörden wenden, schon heut von der Zuversicht durchdrungen, daß es nie vergeblich geschehen wird, wenn es darauf ankommt, menschliche Wesen vor unvermeidlichem, leiblichen und sittlichen Verderben zu retten, ja wir geben uns der schönen Hoffnung hin, es werde dem beharrlichen Wohlthätigkeitssinne der Grünberger in nicht zu langer Zeit gelingen, dem schmachvollen Herumtreiben bettelnder Kinder, so wie demnächst dem gleichen Unwesen Erwachsener ein sicheres Ziel zu setzen. Täuschen wir uns in unserem tröstlichen Vertrauen, ohne uns den Vorwurf des nicht gründlichen oder nicht beharrlichen Strebens machen zu müssen, so wird uns das Bewußtsein eines wohlgemeinten Versuches die freundliche Nachsicht unserer werthen Mitbürger hoffen lassen. —

Möge Gott das Streben Aller zur Bekämpfung der steigenden Verarmung segnen! —

Grünberg, am 27. Februar 1848.

Der Zudrang zur Vorschuß-Anstalt ist nach einem Bericht vom 30. Mai 1848 so stark, daß alle Beiträge dortiger Menschenfreunde, obwohl sie bereits 1100 Thlr. erreicht haben, ihn nicht zu befriedigen vermögen. Mit Rücksicht darauf wurde der oben erwähnte unverzinsliche Vorschuß vom Centralverein bewilligt. —

XI.

Die Vorschußkassen des Frauenvereins und der Vorschuß-Vereine zu Berlin.

Berlin ist mit 408,502 Einwohnern gegenwärtig die größte Stadt Deutschlands: es stehet an Gewerbthätigkeit und Bildung keiner andern nach. Gerade in einer solchen Stadt tritt aber auch bei ungünstigen Gewerbsverhältnissen das Bedürfniß der Hülfe, der Rettung von achtbaren aber mittellosen Unternehmern am umfangreichsten hervor. Schon seit längerer Zeit bestanden hier drei Vereine, welche es sich zur Aufgabe gestellt haben, kleinere Gewerbtreibende durch unverzinsliche Vorschüsse aus augenblicklichen Verlegenheiten zu retten, und sie zur Erhaltung ihres Geschäfts und zur Beschäftigung ihrer Arbeiter im Stande zu erhalten.

I. Der Vorschußverein der St. Nicolai- und St. Marien-Gemeinde beschränkte seine Thätigkeit auf diese ziemlich in der Mitte der Stadt belegenen Kirchspiele. Derselbe sah aber dennoch in Folge des durch die Märzereignisse vermehrten Andrangs der Vorschußsuchenden, die durch seine Beitragenden hergeschossenen Geldmittel erschöpft.

II. Auch bei dem Berliner Vorschußverein unter dem Vorstande der Herren Hamann, Ermler und Todt, welcher seine Wirksamkeit über das ganze Stadtgebiet ausdehnte, häuften

Digitized by Google

sich die Vorschußgesuche so, daß in den Monaten April und Mai über 3500 Thlr. ausgeliehen wurden, dadurch die Fonds des Vereins ganz erschöpft und derselbe genöthigt wurde, die Darlehnsgesuche vorläufig zurückzuweisen.

Diese Lage der Sache veranlaßte die oben in der Verhandlung vom 2. Juni erwähnten unverzinslichen Vorschüsse Seitens des Centralvereins.

III. Der jüdische Vorschußverein unter dem Vorsitz des Herrn Caspari hat in Folge der neueren Ereignisse seine konfessionelle Beschränkung aufgegeben und auch andern Glaubensverwandten nach Kräften Hülfe zu geben beschlossen.

IV. Bei der Unzulänglichkeit dieser Veranstaltungen und dem täglich steigenden Bedürfniß der Aufhülfe, trat im Mai 1848 der Berliner Frauen-Verein zur Abhülfe der Noth unter den kleinen Fabrikanten und Handwerkern zusammen, welchem es gelang, durch Einsammlung von Geldbeiträgen, Gold- und Silbersachen einen Fonds von etwa 5000 Thlrn. zusammen zu bringen. Auch dieser richtete als auf das Dringendste seine Thätigkeit auf die Errichtung eines solchen Kredit-Instituts und setzte sich zugleich, was als ein wesentlicher Schritt zur planmäßigen Organisation dieser Anstalten anzuerkennen ist, mit dem neuerdings wieder ins Leben getretenen Lokalverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Verbindung. Wir lassen das Statut dieses Frauen-Vereins, welches hinsichtlich der Vorschußkasse die Grundsätze der bereits bestehenden Vereine im Wesentlichen annahm und deshalb zugleich eine nähere Einsicht in die Wirksamkeit dieser Anstalten eröffnet, hier folgen:

§. 1. Vermöge des aus der Einsammlung von Gold- und Silber-Geräth nebst anderweiten Beiträgen in Folge Aufrufs vom 22. April 1848 sich bildenden Fonds, sowie späterer Schenkungen und Beiträge wird durch gegenwärtiges Statut

der Berliner Frauen-Verein zur Abhülfe der Noth unter den kleinen Fabrikanten und Handwerkern

gegründet.

Derselbe tritt mit dem hiesigen Lokal-Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen in Verbindung.

§. 2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Wiederbelebung oder Verbesserung des Nahrungsstandes und Gewerbebetriebes bedürftiger kleiner Fabrikanten und Handwerker vermittelst zinsfreier Geld-Vorschüsse.

§. 3. Dergleichen Geld-Vorschüsse können von fünf Thalern an bis zur Höhe von fünfzig Thalern, dürfen aber niemals geschenkweise, vielmehr lediglich unter der Bedingung der Wiedererstattung, und zwar nur an solche Personen der §. 2 gedachten Art gewährt werden, welche in der Stadt Berlin oder deren engerem Weichbilde wohnen, einen eigenen Hausstand haben und verheirathet, oder doch Familienväter oder Familienmütter aus einer früheren Ehe sind.

Frauen können bei Lebzeiten ihrer Ehemänner dergleichen Vorschüsse alsdann ebenfalls erhalten, wenn ihnen wegen Kränklichkeit

Digitized by Google

und anderer Ursachen in der Person ihrer Ehemänner die Ernährung der Kinder obliegt.

§. 4. Der Vorschuß muß in wöchentlichen Abschlagszahlungen von mindestens Einem Silbergroschen für jeden Thaler, also längstens innerhalb dreißig Wochen an die Vereins-Kasse zurückerstattet werden. Die Abschlagszahlung beginnt in der dritten Woche nach Empfang des Vorschusses, und muß jedes Mal am Schlusse der Woche die fällige Zahlung bewirkt sein.

§. 5. Wer einen Vorschuß beantragt, muß einen vollkommen sicheren und annehmbaren Bürgen stellen, welcher durch seine Unterschrift des Bürgen-Scheins für prompte Rückzahlung des gewährten Vorschusses als Selbstschuldner verhaftet, auch zur Erstattung des ganzen ungetilgten Restes nicht nur beim Zahlungs-Unvermögen des Schuldners, sondern schon dann verpflichtet ist, wenn der Vorschuß-Empfänger mit sechswöchentlichen Abschlagszahlungen im Rückstande bleibt.

Der Bürge darf sich niemals irgend welche Vortheile für seine Bürgschaft ausbedingen, bei Vermeidung sofortiger Rückerstattung des Vorschusses aus eigenem Vermögen.

Der Vorstand ist jedoch auch berechtigt, gegen anderweite Sicherheit Vorschuß zu gewähren.

§. 6. Zum zweiten Male kann ein Vorschuß in der Regel nur dann gewährt werden, wenn der frühere vollständig zurückgezahlt, oder, wofern der Bürge dafür aufgekommen ist, diesem Letzteren sein Verlust ersetzt worden.

§. 7. Ueber die Gewährung oder Versagung eines Vorschusses und dessen Höhe innerhalb der statutenmäßigen Grenzen entscheidet lediglich der Vorstand, beziehungsweise in eiligen Fällen das Direktorium oder die Vorsteherin (§. 12) nach eigenem unbeschränkten Ermessen.

§. 8. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind diejenigen Frauen und Jungfrauen, welche eine Summe von wenigstens 5 Thlr. oder einen jährlichen Beitrag von wenigstens 2 Thlr. zum Fonds gezahlt haben, oder künftig zahlen werden.

§. 9. Der Verein wird durch einen in seiner jährlichen General-Versammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern nach einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte gewählten Vorstand vertreten.

Die Einladung zu der jährlichen General-Versammlung, welcher eine Uebersicht der Wirksamkeit des Vereins und seines Kassenzustandes vorzutragen ist und die Beschlußnahme über spätere Ergänzungen oder Abänderungen des Statuts zusteht, erfolgt 8 Tage zuvor durch einmalige Bekanntmachung wenigstens durch zwei Berliner Zeitungen und bedarf es einer anderweiten Einladung nicht.

§. 10. Für das erste Jahr wird der Vorstand aus denjenigen 21 Frauen gebildet, welche den Aufruf vom 22. April d. J. unterzeichnet haben.

§. 11. Der Vorstand, welchem die Geschäftsführung der Vereins-Angelegenheiten ohne Ausnahme, insbesondere die Entscheidung wegen Bewilligung oder Versagung beantragter Vorschüsse, inner-

Digitized by Google

halb der Grenzen des Statuts, obliegt, hat sich nach eigener Wahl mindestens fünf Männer zuzuordnen, von welchen mindestens zwei dem jedesmaligen Vorstande des Lokal-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen angehören müssen. Diesen zwei Männern steht eine entscheidende Stimme nicht zu; welche besonderen Geschäfte denselben zu übertragen sind, hängt von der Vereinbarung des Vorstandes ab. Vorzüglich liegt ihnen ob, eine angemessene Verbindung des Frauen-Vereins mit dem Lokal-Vereine zu regeln und zu erhalten.

§. 12. Die Vorsteherin, wie deren Stellvertreterin und die Schriftführerin des Vorstandes, Erstere mit der Befugniß einer entscheidenden Stimme bei Stimmengleichheit und der Vollziehung aller im gewöhnlichen Geschäftslaufe vorkommenden Correspondenzen, werden aus der Mitte des Vorstandes und dessen Mitgliedern nach einfacher Stimmenmehrheit erwählt. Dieselben haben die Befugniß, als Direktorium, über Beträge bis zu 25 Thalern, die Vorsteherin allein im Einverständniß mit der Antragstellerin bis zu 10 Thaler in schleunigen Fällen zu verfügen.

§. 13. Anweisungen auf die Kasse des Vereins müssen von einem der zugeordneten Vorstands-Mitglieder des Lokal-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen gegengezeichnet, hingegen alle, den Verein verpflichtende, Urkunden wenigstens von drei Vorstands-Mitgliedern, einschließlich der Vorsteherin, und von einem der zugeordneten Mitglieder des Vorstandes des Lokal-Vereines vollzogen werden.

Im Uebrigen wird der Verein in allen und jeden Beziehungen nach außen hin, sowie in seinen Rechtsangelegenheiten in und außer Gericht durch den Vorstand vertreten, welcher jedoch durch seine Handlungen die Mitglieder des Vereins und die Fonds dieses Letzteren niemals höher als auf den Beitrag der einzelnen Mitglieder und resp. den Betrag des gemeinschaftlichen Vermögens des Vereins verpflichten kann.

§. 14. Derselbe hat jedoch in außerordentlichen Fällen und wenn es auf eine Verpflichtung des ganzen Vereins den Behörden oder dritten Personen gegenüber ankommt, den Beirath der zugeordneten Beistände (§. 11.) einzuholen.

§. 15. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes gehört die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern.

Die Leitung in allen Versammlungen steht der Präsidentin mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit zu.

§. 16. Der Vorstand kann die Stadt und deren engeres Weichbild in bestimmte Bezirke eintheilen Behufs Entgegennahme, sowie Untersuchung von Anträgen und Ausführung von örtlichen Geschäften durch andere, für diese Bezirke von ihm selbst zu ernennende Mitglieder seines oder des Lokal-Vereins.

§. 17. Alle Geschäfte werden von den Mitgliedern unentgeltlich verwaltet.

§. 18. Die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens wird dem Vorstande des hiesigen Lokal-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen unter dessen alleiniger Verantwortlichkeit über-

Digitized by Google

wiesen. Der von dem Lokalvereine zu bestellende Rendant hat dem Vorstande des Frauenvereins allmonatlich eine Uebersicht über Einnahme und Ausgabe nebst einer Nachweisung der Reste, und zur jedesmaligen General-Versammlung des Vereins die von dem Vorstande desselben zu prüfende Jahres-Rechnung vorzulegen, desgleichen für die Wiedereinziehung der Vorschüsse, sei es von den Empfängern oder den Bürgen zu sorgen. Der Rendant wird ein für allemal beauftragt, die ausstehenden Forderungen des Frauen-Vereins einzuziehen und nöthigenfalls vor Gericht geltend zu machen.

§. 19. Bei einer etwanigen Auflösung des Vereins soll der gesammte Fonds und dessen Verwaltung auf den Lokal-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen übergehen.

Berlin, am 20. Mai 1848.

Marianne Mendelssohn, Vorsteherin. **Isabella Behr**, Stellvertreterin. **Johanna Duncker**, Schriftführerin.

Die so gebildeten Vorschußvereine traten unter Mitwirkung einer Deputation des Lokalvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen am 13., 20. und 27. Juni zusammen und verabredeten zunächst eine geographische Eintheilung der Stadt Berlin und ihres engeren Weichbildes, wodurch einem jeden dieser Vereine ein bestimmtes Feld seiner Wirksamkeit abgegrenzt, zugleich aber verabredet wurde, daß, wenn die Mittel eines Vereins gänzlich erschöpft sein möchten, alsdann die angrenzenden Vereine, so weit ihre Kräfte reichten, auch den dort wohnenden Vorschußsuchenden statutenmäßig zu Hülfe kämen. Sodann wurde eine Uebereinstimmung der Grundsätze in Hinsicht der geforderten Sicherheiten und der vorgeschriebenen Rückzahlungsbedingungen, und auf diese Weise eine immer ausgedehntere und befriedigendere Wirksamkeit dieser, besonders in einer so großen, auch mit überaus zahlreichen mittellosen Gewerbsunternehmern versehenen Stadt unentbehrlichen Anstalten angebahnt.—

XII.

Der Verein für das Wohl des Arbeiterstandes zu Frankfurt a. O.

Frankfurt, gegenwärtig eine Stadt von 30,432 Einwohnern, hat seine Nahrungsquellen hauptsächlich in einem bedeutenden Handels- und Meßverkehr. Der Vereinsvorstand berichtet Folgendes:

„Der Verein hat sich in einer am 6. September 1847 gehaltenen Versammlung constituirt und über die Fassung des Statuts Beschluß gefaßt. Letzteres hat unterm 3. November die obrigkeitliche Genehmigung vom hiesigen Magistrate erhalten, welcher der Meinung war, daß es einer anderweitigen Bestätigung, namentlich von Seiten des Ober-Präsidiums, aus dem Grunde nicht bedürfe, weil der Verein seine Wirksamkeit nur auf die Stadt Frankfurt

Digitized by Google

restrecke und seine Anerkennung als moralische Person für jetzt nicht beanspruche. —

Zur Bezeichnung, in welcher Art der Verein seine Aufgabe erfaßt hat, genügt es, die desfallsigen Stellen des Statuts hier anzuführen:

§. 1. Der Zweck des Vereins ist, die Verbesserung des wirthschaftlichen und sittlichen Zustandes des Arbeiterstandes. — Der Verein macht es sich zur Aufgabe, dies Ziel durch die Kraft moralischen Einflusses, in Verbindung mit den erforderlichen äußeren Mitteln und unter thätiger Mitwirkung der arbeitenden Klassen selbst zu erreichen. Er erkennt das Bedürfniß einer wechselseitigen auf Wohlwollen und Vertrauen gegründeten Annäherung zwischen jenen und den übrigen Klassen der Gesellschaft, und wird sich bemühen, demselben Geltung zu verschaffen.

§. 2. Der Bezirk seines Wirkens ist die Stadt Frankfurt a. d. O. —

§. 3. Der Verein beabsichtigt, mit dem zu gleichem Zweck für den ganzen preußischen Staat in Berlin sich bildenden Central-Verein in Verbindung zu treten, wobei jedoch seine selbstständige Stellung ihm vorbehalten bleibt.

§. 4. Zu dem nach den Statuten des Central-Vereins mit Recht vorzugsweise zur Berücksichtigung empfohlenen Punkten und der sonstigen zur Erreichung des Zweckes hülfreichen Einrichtungen gehören:

a. die Errichtung von Spar- und Prämien-Kassen, welche für die Einlagen möglichst hohe Zinsen und außerdem, wenn die Einlage eine gewisse Summa erreicht hat, angemessene Prämien für die Sparsamkeit gewähren.
b. Sparvereine zur wohlfeileren Beschaffung der Lebensbedürfnisse mittelst Ankaufs derselben in größerer Menge und zum angemessenen Zeitpunkt (Winterversorgungsvereine) ꝛc. ꝛc.
i. Belohnungsanstalten für Dienstboten.
k. Vereinigungen zur sonstigen Fürsorge für den Stand der Dienstboten.
l. Anstalten zur Arbeits-Nachweisung für Personen anderer Klassen.
m. Thätige Mitwirkung von Personen aus dem Arbeiterstande, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, bei Verwaltung der Einrichtungen desselben.

§. 5 Von den hier namhaft gemachten Anstalten bestehen bereits mehrere in unserer Stadt, und der Verein wird es sich angelegen sein lassen, in Uebereinstimmung mit ihnen, nach Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes zu streben. Bei der Auswahl der sonstigen Mittel zu diesem Zweck wird er die Zersplitterung seiner Kräfte sorgfältig vermeiden und so lange seine Geldmittel die gleichzeitige kräftige Veränderung aller wünschenswerthen Einrichtungen nicht zulassen, zunächst auf die nothwendigsten und wirksamsten Einrichtungen sich beschränken.

§. 6. Deshalb ist die Beförderung der Arbeitsamkeit der Gegenstand, welchem der Verein ausschließlich für jetzt seine Thätigkeit

Digitized by Google

widmet, und er wird sich bemühen, alle hierzu dienlichen Mittel in's Werk zu setzen. Das nothwendigste derselben besteht in der Verschaffung von Arbeit für Diejenigen, welche solche bedürfen, und indem der Verein die Errichtung einer eigenen Beschäftigungs-Anstalt sich vorbehält, in welcher die dazu sich Meldenden sofort Arbeit erhalten, stiftet er jetzt die Anstalt für Arbeits-Nachweisung, über deren Einrichtung in den §§. 7 bis 25 des Statuts die Bestimmungen enthalten sind.

§. 19. Wie die Anstalt für Arbeits-Nachweisung bestimmt ist, Denjenigen Arbeit zu verschaffen, welche dieselbe aus eigenem Antriebe nachsuchen, so hat sie zugleich den Zweck, arbeitsscheue Müßiggänger zur Arbeit zu nöthigen, sie von unredlichen Erwerbsmitteln, namentlich vom Betteln abzuhalten, ihren Sinn durch Gewöhnung an Arbeit zu kräftigen und sie zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft umzuwandeln.

§. 21. Die Mitglieder des Vereins erkennen es ferner auch ihrerseits als ihre Pflicht, dem sittenverderblichen Betteln auf der Straße und in den Häusern ihre Unterstützung zu versagen, und, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die hierbei gespendeten Almosen der Mehrzahl nach nur dazu dienen, Müßiggang und Trägheit zu befördern, werden sie solche nur ertheilen, wenn sie von der wirklichen Bedürftigkeit der Empfänger sich überzeugt halten.

Am 1. April 1848 ist die im Statut bezeichnete Anstalt für Arbeitsnachweisung eröffnet; bis jetzt ist indessen die Zahl der Arbeitgebenden, die sich in der Anstalt gemeldet, nur klein gewesen, und es dienen für den gegenwärtigen Augenblick die außergewöhnlichen Aufwendungen der hiesigen Stadtgemeinde dazu, um in ausgedehntem Umfange den brodlosen Handarbeitern Beschäftigung zu gewähren.

Dagegen befindet sich die zahlreiche Klasse der hiesigen kleinen Handwerker in der hülflosesten Lage. Ungeachtet mannigfacher Gelegenheit zum Absatz ihrer Arbeiten finden sie sich durch die Zeitverhältnisse von allen Geldmitteln häufig so entblößt, daß sie gänzlich außer Stande sind, die zur Arbeit erforderlichen Materialien sich zu verschaffen. Zum Ankauf derselben auf Borg mangelt ihnen der Kredit, und so ist es gekommen, daß ein großer Theil unserer kleinen Handwerker mit seinen Familien sich in der jammervollsten Lage befindet. Um ihnen zu Hülfe zu kommen und ihre jetzt unbenutzten Arbeitskräfte zu beschäftigen, ist es nothwendig, ihnen das fehlende Arbeitsmaterial zu beschaffen, und dies ist dem Vereine während der letzten Wochen durch Unterstützungen gelungen, welche den Handwerkern auf Grund des Statuts gewährt wurden. Diese Unterstützungen werden als Darlehne gezahlt und es werden dabei die vom Berliner Vorschuß-Verein in seinem Statut vom Mai 1847 aufgestellten Grundsätze befolgt. Insbesondere geschieht die Zahlung eines Vorschusses nur gegen Bestellung eines sichern Bürgen, und es wird die Erstattung des Vorschusses durch wöchentliche Terminalzahlungen zu 1 Sgr. von jedem erhaltenen Thaler zur Bedingung gemacht. In dieser Weise hat sich das Vorschuß-Institut auch in unserer Stadt bereits sehr heilsam gezeigt, und es

Digitized by Google

ist dringend zu wünschen, daß der Kreis seines Wirkens immer mehr an Umfang gewinne. Hierzu reichen indeß die Mittel unseres Vereins nicht aus. Zwar belaufen sich die gezeichneten Beiträge jährlich über 900 Thaler. Allein die Anstalt für Arbeits-Nachweisung nimmt hiervon gegen 300 Thlr. in Anspruch; von dem Ueberschuß sind schon in der Zeit vom 1. März d. J. bis zum heutigen Tage 117 Thlr. an Vorschüssen bewilligt und der Rest der Beiträge, selbst, wenn es möglich wäre, dieselben für den Lauf eines Jahres im Voraus beizutreiben, würde zur Abhelfung des im Uebermaaß vorhandenen Nothstandes nicht genügen. Künftig wird es uns vielleicht gelingen, durch kleine unter den Vereinsgliedern und anderen Personen mit oder ohne Verzinsung aufzubringende Darlehne und Geschenke zu den bezeichneten Vorschüssen einen Fonds zu gewinnen. Der jetzige Augenblick allgemeiner Geldverlegenheit ist hierzu jedoch nicht geeignet.

Unter diesen Umständen halten wir es für unsere Pflicht, Einem hochverehrlichen Vorstande das hier in Betracht kommende Sachverhältniß darzulegen und damit die Bitte um eine Unterstützung aus dem desfallsigen von Sr. Majestät dem Könige bewilligten Fonds von 15,000 Thlrn. zu verbinden. Es ist keine definitiv zu verausgabende Geldsumme, um die wir nachsuchen, sondern nur ein zinsfreies Darlehn, welches dazu dienen möge, um für jetzt beim Mangel anderer Mittel einen Fonds für das bezeichnete Vorschuß-Institut bilden zu helfen." —

Auf Grund der vorstehenden von dem Vorstand des Vereins uns zugegangenen Nachrichten wurde in der Generalversammlung vom 2. Juni d. J. das oben erwähnte zinsfreie Darlehn bewilligt.

XIII.

Gewerbshalle zu Speyer.

A. Statuten der Gewerbshalle.

I. Grundlage der Anstalt.

§. 1. Die Gewerbshalle zu Speyer hat den doppelten Zweck, den Verkauf von Gewerbserzeugnissen zu vermitteln, und, sofern es gewünscht wird, Geldvorschüsse auf dieselbe zu leisten.

§. 2. Diese Anstalt steht unter der Leitung und Aufsicht eines unter Mitwirkung der städtischen Behörde und des Gewerbsvereins gebildeten Verwaltungsraths.

§. 3. Jeder zu Speyer wohnhafte Gewerbtreibende hat das Recht, die Erzeugnisse seiner Industrie unter den in gegenwärtigen Statuten festgesetzten Bedingungen in der Anstalt aufzustellen.

Ausgenommen hiervon sind solche Gegenstände, welche dem Verderben leicht unterliegen, und solche, zu deren Unterbringung es an Raum gebrechen sollte.

Ausgeschlossen werden ferner alle Gegenstände, welche nicht neu gefertigt sind, deren Material nicht gut und dauerhaft ist, oder deren Ausführung von Ungeschicklichkeit oder Nachläßigkeit zeigt.

Digitized by Google

§. 4. Zu diesem Behufe muß vor der Aufstellung eines Gegenstandes im Locale der Anstalt derselbe durch eine Prüfungscommission genau untersucht werden. Diese Commission besteht aus dem städtischen Bauschaffner und wenigstens zwei anerkannt tüchtigen Meistern des betreffenden technischen Zweiges, welche der Verwaltungsrath der Anstalt hierzu ernennt.

§. 5. Ueber die vollkommen gut befundene Ausführung der zur Aufnahme geeignet erklärten Gegenstände hat die Prüfungscommission nach einem bestimmten Formulare eine Bescheinigung in doppelter Ausfertigung zu geben, wovon ein Exemplar der Anstalt, später dem Käufer, das andere dagegen, mit der Empfangsbescheinigung des Geschäftsführers versehen, dem Lieferanten, oder, wenn Vorschüsse erfolgen, dem Rechner der Vorschußkasse eingehändigt wird, um von diesem bis zur Ausbezahlung des erlösten Betrags, oder bis zur Zurücknahme des Gegenstandes von Seiten des Verfertigers, aufbewahrt zu werden.

Die desfallsige Urkunde muß eine nähere Bezeichnung des Gegenstandes, sowie die Angabe des Verkaufspreises und der Nummer enthalten, welche derselbe in dem Register der Anstalt erhalten hat.

Die Nummer und der Verkaufspreis müssen überdies an dem Gegenstande selbst leicht sichtbar bemerkt werden.

§. 6. Diesen Verkaufspreis hat der Verfertiger selbst zu bestimmen.

Der Prüfungscommission steht es nur zu, gegen übertriebene Ansätze Bemerkungen zu machen.

§. 7. Für alle übernommene Gegenstände haftet die Anstalt, auch gegen Feuersgefahr, weshalb diese Gegenstände auf Kosten der Anstalt assekurirt werden müssen.

Sollte jedoch bei einer Brandbeschädigung eine vollständige Vergütung nach den allseitigen Ansprüchen nicht zu erlangen sein, so hätten die Aussteller nur diejenige Vergütung anzusprechen, welche die Gewerbshalle selbst von der Assekuranzanstalt vergütet erhält, und zwar jeder einzelne Betheiligte verhältnißmäßig, nach Maaßgabe des festgesetzten Werthes der einzelnen aufgestellten Gegenstände, und wenn diese nicht ganz unbrauchbar geworden sind, nach Maaßgabe des Schadens, den sie erlitten haben. Dagegen steht den in solcher Weise Beschädigten eine Mitwirkung bei den desfallsigen Verhandlungen mit der betreffenden Assekuranzanstalt zu.

II. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 8. Die Verwaltung der Anstalt wird durch einen Verwaltungsrath geleitet, welcher aus sieben Mitgliedern besteht, nemlich:

dem Bürgermeister der Stadt Speyer,
dem Vorstande des Gewerbsvereins daselbst,
dem Rechner der Sparkasse, und
zwei vom Stadtrathe, und
ebensoviel vom Gewerbsvereine gewählten Mitgliedern.

Die Wahl der vier letzt bezeichneten wird alljährlich erneuert.

Digitized by Google

Bei Abgängen im Laufe des Jahres hat eine eigene Ergänzungswahl stattzufinden.

§. 9. Der Verwaltungsrath wählt unter seinen Mitgliedern einen zum Vorstande und einen zum Secretair.

§. 10. Zur gültigen Beschlußfassung ist, nach vorgängiger Einladung aller Mitglieder, die Anwesenheit von mindestens vier derselben erforderlich.

§. 11. Dem Vorstande steht bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum nicht zu. Der Antrag, um den es sich handelt, ist in solchen Fällen nicht angenommen, kann jedoch in der nächsten Sitzung neuerdings zur Vorlage gebracht werden.

§. 12. Die Funktionen des Verwaltungsrathes bestehen wesentlich in Folgendem:

a) Anordnung dessen, was das Gedeihen der Anstalt befördern kann, innerhalb der Grenzen der Statuten und des Budgets;
b) Aufstellung dieses Budgets;
c) Besetzung der Stelle eines Geschäftführers;
d) Ueberwachung der ganzen Dienstführung desselben, mit besonderer steter Rücksicht auf die Geschäftsbücher und die Kasse;
e) Abschluß der Jahresrechnungen, welcher, eben so wie das Budget, in so lange der Genehmigung des Stadtraths und der Curatelbehörde bedarf, als die Anstalt ihre Kosten und die zu machenden Vorschüsse nicht unbedingt und nachhaltig selbst aufzubringen vermag, sondern hiezu der städtischen Unterstützung bedarf.

III. Von dem Geschäftsführer.

§. 13. Der auf Ruf und Widerruf anzustellende Geschäftsführer hat eine Caution zu stellen, welche vorläufig auf 1000 fl. festgesetzt ist, später aber erhöht werden kann, im Falle die Anstalt eine bedeutende Ausdehnung gewinnen wird.

Es ist zulässig, diese Caution durch Stellung eines zahlfähigen Bürgen zu leisten.

§. 14. Der Geschäftsführer hat alle Geschäfte der Anstalt zu besorgen, insbesondere den Verkauf, die Führung der Register und Bücher, und das Cassawesen, letzteres jedoch vorläufig mit Ausschluß der Darlehns-, resp. Vorschußkasse.

§. 15. Der Geschäftsführer haftet für die von ihm eingenommenen Gelder und die seiner Obhut anvertrauten Gegenstände, Fälle höherer Gewalt ausgenommen.

§. 16. Er hat seine ganze Zeit, je nach Bedürfniß, der Anstalt zu widmen, redlich und umsichtig in deren Interesse zu handeln, das Lokal der Gewerbshalle und die Möbel stets rein zu erhalten, und nach allen seinen Kräften das Emporblühen derselben zu befördern.

§. 17. Er erhält zur Vergütung eine von dem Verwaltungsrathe festzusetzende Procentzahl von den durch Verkauf erlösten Beträgen, doch kann ihm ein Minimum dieser Verkäufe garantirt werden.

Digitized by Google

IV. Von dem Verkaufe.

§. 18. Der Verkauf wird lediglich durch den Geschäftsführer besorgt und Alles nur gegen baare Zahlung zu dem auf dem Gegenstande sichtbar bemerkten Preise abgegeben, an welchem weder abgehandelt, noch zugefügt werden kann und darf. Auch der Verfertiger kann nur gegen baare Entrichtung der Gebühr einen Gegenstand zurücknehmen.

§. 19. Der Geschäftsführer hat sich bei Verkäufen jeder Begünstigung eines oder des andern Ausstellers zu enthalten und darf eben so wenig ein Geschenk annehmen, widrigenfalls derselbe seine Entlassung zu gewärtigen hat.

§. 20. Der Geschäftsführer muß täglich in der Anstalt während der, mit Rücksicht auf die Jahreszeit von dem Verwaltungsrath näher zu bestimmenden Stunden anwesend sein; während dieser Stunden muß die Anstalt regelmäßig geöffnet sein und der Besuch den Liebhabern freistehen.

§. 21. Alle Besuchenden müssen mit Höflichkeit und gefälligem Benehmen empfangen und auf ihre Fragen und Wünsche zuvorkommende Antwort ertheilt werden, sie mögen in der Anstalt Einiges kaufen oder nicht.

§. 22. Nach geschehenem Verkaufe irgend eines ausgestellten Gegenstandes ist der Verfertiger, resp. Aussteller, verpflichtet, denselben nach Maßgabe des Gegenstandes zu reinigen (abzupoliren ꝛc.) und ihn unentgeldlich und auf eigene Gefahr an den ihm von dem Käufer innerhalb der Stadt bezeichnet werdenden Ort zu verbringen oder verbringen zu lassen. Der weitere Transport geschieht auf Kosten und Gefahr des Käufers. Jedoch hat der Aussteller bei auswärtigen Käufern, welche es verlangen, die Verpackung gegen eine möglichst billige Vergütung zu übernehmen.

§. 23. Nach geschehenem Verkaufe, vorschriftsmäßiger Ablieferung und empfangenem Gelde hat der Geschäftsführer dem Aussteller den festgesetzten Preis, nach Abzug der statutengemäß darauf fallenden Gebühren, baar zu bezahlen, wogegen dieser den bei Aufstellung in der Halle empfangenen Schein (§. 5) zurückzugeben, und die erhaltene Bezahlung darauf zu quittiren hat.

Ruht auf dem verkauften Gegenstande zugleich ein Vorschuß, so muß dieser ebenfalls nebst den Zinsen von dem Geldbetrag des Verkaufs abgezogen werden.

V. Von den Vorschüssen.

§. 24. Um einen Vorschuß zu erlangen, müssen die Verfertiger den Werth ihrer zum Unterpfande zu gebenden Waaren durch die im §. 4 bezeichnete Commission abschätzen lassen.

§. 25. Nur auf durchaus musterhaft gearbeitete und courante Gegenstände, nicht aber auf solche des höhern Luxus oder der Kunst, dürfen Vorschüsse gegeben werden, und zwar höchstens bis zum Betrage eines Drittheils des taxirten Werthes.

§. 26. Die Vorschüsse werden aus der städtischen Sparkasse geleistet.

Digitized by Google

§. 27. Der Rechner dieser Sparkasse zahlt die betreffenden Vorschüsse aus, auf eine, nach stattgehabter Abschätzung, von dem Vorstande des Verwaltungsrathes ausgestellte und von dem Geschäftsführer der Anstalt in sein Vormerkungsbuch eingetragene und deßhalb als „gesehen" bezeichnete Anweisung, mit welcher dem Rechner zugleich der Ablieferungsschein des Ausstellers (§. 5) einzuhändigen ist.

§. 28. Diese Vorschüsse können im längsten Termine auf ein Jahr gegeben werden, dagegen auf jede beliebige kürzere Zeit.

§. 29. Findet mittlerweile der Verkauf eines Gegenstandes statt, worauf Vorschuß geleistet worden ist, so wird dieser nebst den Zinsen von dem Verkaufspreise getilgt.

§. 30. Ist aber nach Jahresfrist der als Unterpfand dienende Gegenstand nicht veräußert, resp. der auf denselben geleistete Vorschuß mit Zinsen nicht zurückbezahlt worden, so ist die Anstalt berechtigt, den Gegenstand öffentlich zu versteigern und sich vor allem anderen aus dem Erlöse bezahlt zu machen.

§. 31. Es können aber auch auf Verlangen der Aussteller diese Vorschüsse prolongirt werden, in welchem Falle jedoch der Gegenstand einer neuen Abschätzung unterworfen werden muß. Dieselbe wird alsdann bei der Prolongation zur Grundlage genommen, und von dem festgesetzten Werthe bis zu einem Drittheil als Vorschuß belassen. — Der sich hiebei ergebende Wenigerwerth, einschließlich der verfallenen Zinsen, muß aber in diesem Falle sogleich baar von dem Aussteller der Anstalt vergütet werden, indem sonst die Prolongation nicht stattfinden kann und der Gegenstand jedenfalls zur Versteigerung kommen muß.

VI. Von den Gebühren.

§. 32. Die Gebühren der Anstalt werden nach den von den Verfertigern bestimmten Verkaufspreisen berechnet.

Sie betragen bei allen Gegenständen von mehr als 5 fl. Werth 5 Proc., von solchen von 5 fl. und weniger aber 7 Proc.

Gegen diese Gebühr dürfen die Gegenstände ein volles Jahr lang ausgestellt bleiben. Für eine längere Zeit ist dagegen eine weitere Gebühr von der Hälfte zu entrichten, die nach Ablauf je eines weiteren Jahres immer aufs Neue eintritt. Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Aussteller den Gegenstand aus irgend einem Grunde zurücknimmt.

§. 33. Dagegen darf den Ausstellern keinerlei weitere Ausgabe angerechnet werden.

§. 34. Die Zinsen für geleistete Vorschüsse werden zu 5 Proc. berechnet. Dabei ist der laufende Monat immer für voll zu nehmen.

Gesehen und genehmigt.

Speyer, den 26. April 1846.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Digitized by Google

B. Jahresbericht vom 2. September 1847.

Am 1. Juli war ein Jahr vorüber, seit diese Anstalt in das Leben trat. Dieselbe hatte, um zu gedeihen, gegen mancherlei bedeutende Schwierigkeiten zu kämpfen; sie bewährte sich aber selbst unter den höchst ungünstigen Verhältnissen, welche sich anfangs wider sie erhoben.

Die bedeutendsten Schwierigkeiten, welche sich ergaben, waren: 1) Auffinden eines geeigneten Locals, und 2) Auffinden eines passenden Geschäftsführers, — ohne großen Kostenaufwand. — In beiden Beziehungen gelangte man zu einem sehr befriedigenden Ergebnisse. Das gemiethete Local ist, wenn auch nicht gerade in einer sehr lebhaften Straße gelegen, geräumig, passend und schön. Die Geschäftsführung wird durch den Besitzer des Hauses, Hrn. Kaufmann Deisel, mit Genauigkeit, Pünktlichkeit und Sorgfalt besorgt, wie derselbe denn auch in jeder Beziehung alle Garantien darbietet.

Es waren aber noch andere bedeutendere Schwierigkeiten zu überwinden; dieselben bestanden namentlich in Folgendem: 3) Mangel an Waaren, großen Theil veranlaßt durch die Neuheit der Anstalt; 4) Mangel an Absatz, bei einem neuen, noch wenig bekannten, und anfangs auch wenig bietenden Institute; dazu kam besonders: 5) die ganz ungewöhnliche Ungunst der Zeit, das Mißjahr mit allen seinen traurigen Folgen, — die Noth, welche einerseits die Gewerbsmeister zum Entlassen ihrer Gehülfen veranlaßte, sonach eine gehörige Ausstattung der Anstalt erschwerte, — anderseits fast Jedermann vom Kaufen abhielt, so daß in allem Absatze eine allgemeine Stockung eintrat.

Da manche Gewerbsmeister anfangs die Befürchtung hegten, keinen Absatz in der Anstalt zu finden, während sie die Gebühren an dieselbe jedenfalls entrichten müßten, so beschloß der Verwaltungsrath, um dieses Bedenken möglichst zu beseitigen, auf alle Gebühren im ersten Jahre für solche Gegenstände völlig zu verzichten, welche gleich am Tage der Eröffnung des Instituts darin aufgestellt würden, soferne dieselben keine Käufer fänden.

Ungeachtet dieser Begünstigung wurden während des ganzen Monats Juli 1846 für nicht mehr als 755 fl. Waaren in die Halle gebracht. Die Nachfrage war nicht unbedeutend. Da aber keine gehörige Auswahl geboten werden konnte, so belief sich der Verkauf während des ganzen Monats Juli nur auf 131 fl. Die Verfertiger selbst zogen allmählig von den durch sie aufgestellten Waaren für 132 fl. wieder zurück, und beim Beginne des August betrug der Gesammtvorrath nur 592 fl.; derselbe erreichte während der 4 ersten Monate nicht 1100 fl. Erst im Januar 1847 stieg er auf 2200, im Febr. auf 3100 fl., im Juni endlich auf mehr als 4000 fl.

Der wirkliche Verkauf während des Jahres (vom 1. Juli 1846 bis 30. Juni 1847) ertrug 3243 fl. 25 kr. Man hatte bei Abfassung des Budgets auf 3800 fl. gehofft. Erwägt man aber, daß bei Aufstellung des ersten Voranschlags alle festen Anhalts-

Digitized by Google

punkte fehlten; erwägt man die bedeutenden Schwierigkeiten, welche dem Unternehmen bei seinem Beginne entgegentraten; erwägt man namentlich den anfänglichen Mangel an Vorräthen; berücksichtigt man endlich insbesondere die gerade in diesem ganzen Jahre herrschende enorme Noth, — so hat man allen Grund, mit dem erlangten Ergebnisse zufrieden zu sein.

Die Aussichten, welche sich jetzt für die Anstalt eröffnet haben, sind in jeder Beziehung befriedigend. Dieselbe bietet seit mehreren Monaten eine schöne und reiche Auswahl dar, die sich voraussichtlich mit dem Beginne der Wintermonate noch ungemein vergrößern wird. Außer dem, (besonders in kostbaren Gegenständen sich wahrhaft auszeichnenden) Magazine des Hrn. Dreher, findet sich kein zweites, weder zu Speyer noch in der Umgegend, welches mit dem unsrigen verglichen werden könnte. Fast alle hiesigen Gewerbsmeister in den einschlägigen Fächern haben es vortheilhaft gefunden, ihre Vorräthe in der Halle zum Verkauf auszustellen. Hier haben sie den schnellsten Absatz zu erwarten; sie können Geldvorschüsse auf ihre Erzeugnisse erhalten; für deren gute Aufbewahrung ist in jeder Hinsicht Vorsorge getroffen (der Werth ist auch gegen Feuersgefahr assecurirt).

In welcher Weise die Anstalt im Aufschwunge begriffen ist, zeigen u. a. folgende Notizen: Von dem im ersten Jahre erzielten Absatze kommen:

auf die 9 ersten Monate . . 1,253 fl. 01 kr.,
" " 3 letzten " . . 1,990 fl. 24 kr.

Auch die beiden ersten Monate des neuen Rechnungsjahres (Juli und August), gewähren ein äußerst günstiges Ergebniß. Im vorigen Jahre betrug der Absatz während dieser zwei Monate nur 232 fl. 40 kr., in diesem Jahre aber 1067 fl. 6 kr. (die 7 ersten Monate des vorigen Rechnungsjahres ergaben nur eine Einnahme von 871 fl. 15 kr.)

Besonders erfreulich ist der Umstand, daß der Absatz sich keineswegs auf Käufer beschränkt, welche zu Speyer wohnen, sondern daß bereits die größere Hälfte des Erlöses von auswärtigen Käufern herrührt.

Während des ersten Jahres wurden 189 Nummern (zum Theil ganze Garnituren) abgesetzt; davon kommen
auf Speyerer Käufer 111 Gegenstände im Werthe v. 1364 fl. 59 kr.
" auswärtige " 78 " " " v. 1878 fl. 26 kr.

Mehr als drei Fünftheile des Betrags wurden also von auswärts hereingezogen, während die größere Zahl der für Speyer selbst verkauften Gegenstände beweist, daß auch hier die Anstalt volles Vertrauen genießt. — Die nach andern Orten verkauften Gegenstände gingen (den Beträgen nach geordnet) nach: Germersheim, Bergzabern, Berghausen, Bellheim, Dürkheim, Rheingönnheim, Lußheim (Baden), Mechtersheim, Heiligenstein, Iggelheim, Hochstadt, Oggersheim und Geinsheim. So viel bekannt, sind die Käufer im Allgemeinen sehr wohl zufrieden. Vernahm man auch anfangs einige Klagen über zu hohe Ansätze, so stellte die Concurrenz alsbald das richtige Verhältniß her, und zuweilen tauchen

Digitized by Google

gerade ebenso auch entgegengesetzte Beschwerden von Meistern auf, daß „zu wohlfeil" verkauft werde. Manche jener Klagen waren überdies offenbar ungegründet.

Mit der Anstalt ist, wie oben bereits erwähnt, eine Vorschußkasse verbunden. Der Gemeinderath von Speyer hat nämlich nicht nur einen ansehnlichen Geldzuschuß während der 6 ersten Jahre des Bestehens der Anstalt für dieselbe bewilligt (nach Ablauf dieser Frist wird das Institut genügend erkräftigt sein, um sich ohne alle Unterstützung zu erhalten), sondern er hat auch weiter gestattet, daß die — unter Haftung der Stadt verwaltete — Sparkasse Vorschüsse auf die in der Gewerbshalle aufgestellten Mobilien gewähre, sofern dieselben aus gutverfertigten und allgemein verkäuflichen Gegenständen bestehen. Die k. Regierung hat diesem Stadtrathsbeschlusse die Genehmigung zu ertheilen nicht ermangelt. Nach der ursprünglichen Bestimmung der Satzungen sollten diese (mit 5 Proc. zu verzinsenden) Vorschüsse nicht mehr als ein Drittheil des taxirten Werthes der Waaren betragen. Dieses erwies sich als zu wenig. Der Vorstand der Anstalt gewährte anfangs aus seinen Privatmitteln eine Erhöhung des Betrages bis zur Hälfte; in der Folge ward die Sparkasse zu der bezeichneten Erhöhung ermächtigt. Die von dieser (meistens erst in den letzten Monaten) geleisteten Vorschüsse betrugen im ersten Rechnungsjahre 1330 fl. 15 kr. Hievon sind bereits 321 fl. 6 kr. sammt Zinsen zurückbezahlt. Verluste haben sich bis jetzt gar keine ergeben, und es stehen solche auch kaum zu befürchten.

Durch diese Einrichtung wurde namentlich während der Zeit der Theuerung und Noth manchem braven Gewerbsmanne eine sehr schätzbare Hülfe gewährt, und wohl auch mancher verderbliche Wucher abgehalten. Wie wohlthätig die Anstalt in dieser Beziehung wirkt, läßt sich allerdings nicht mit Ziffern nachweisen; ihre deßfallsige Wirksamkeit darf aber wahrlich nicht zu gering angeschlagen werden. —

Außerdem gewährt die Gewerbshalle einem ansehnlichen Theile unsers Gewerbstandes auch noch andere Vortheile: Die Meister bedürfen keiner so großen Locale mehr, da sie nicht nöthig haben, ihre Erzeugnisse in ihren Wohnungen aufzustellen; sie brauchen sodann nicht mehr darauf zu sehen, gerade in den gangbarsten Straßen zu wohnen; eine bedeutende Ersparniß ist für sie das Ergebniß davon. Mancher weniger bemittelte und minder bekannte Meister erlangt sodann Absatz von Gegenständen, die man bei ihm gar nicht gesucht hätte.

Aber auch für die Käufer bietet unsere Anstalt wesentliche Vortheile dar. Es ist ziemlich bekannt, und gerade jetzt augenscheinlich, daß viele hiesige Meister ebenso schön, dabei aber dauerhafter und billiger arbeiten, als jene in größern Städten. Allein in der Regel vermißten die Kauflustigen hier eine größere Auswahl fertiger Gegenstände. Zudem kennen die wenigsten Käufer alle einzelnen Meister in einer Stadt. Diese Umstände veranlaßten, daß sehr Viele in größeren Orten kauften. Das Uebel schien sich ausnehmend zu vergrößern mit den Erleichterungen in der Commu-

Digitized by Google

nikation, namentlich mit dem Zustandekommen von Eisenbahnen, welche in dieser Beziehung allerdings den kleineren Orten und selbst den Mittelstädten, wie Speyer, vielfach die Käufer zu entführen drohen. Dieser Nachtheil wird durch Anstalten wie unsere Gewerbshalle ist, nicht nur abgewendet, sondern es werden auch auswärtige Käufer herbeigeführt, die sich in der Regel überzeugen, daß sie hier nicht nur gute Waaren zu billigen Preisen erhalten, sondern daß sie auch eine reiche Auswahl in mannigfachen Formen finden.

So ist es denn erfreulich, daß diese schöne Anstalt so zu gedeihen verspricht, wie sie es in jeder Beziehung verdient.

C. Neuester Bericht.

Der Unterzeichnete freut sich, beifügen zu können, daß diese Anstalt fortwährend äußerst wohlthätig wirkt und einen gedeihlichen Fortgang hat. Im Laufe dieses Frühjahrs wurde ein Sargmagazin (in einem besondern Gebäude) damit verbunden. Aber auch ohne dieses hat sich die Summe der verkauften Gegenstände sehr bedeutend vergrößert.

Frankfurt a. M. 4. Juni 1848.

G. F. Kolb, Stadtrath aus Speyer.

XIV.

Naturwissenschaftliche Institute für den Gewerbstand zu Nürnberg, Halle und Frankfurt a. M.

(Nach den Mittheilungen des Herrn Prof. Dr. Schweigger zu Halle.)

England machte den Anfang mit naturwissenschaftlicher Belehrung der gewerbtreibenden Klassen; erst später folgten andere Länder. Es entstand ein edler Wetteifer, sogenannte Gewerbschulen zu stiften, deren Früchte sich schon vielfach zu erkennen geben. Das technische Element, worin eine höchst wichtige Quelle der schönsten neuen Entdeckungen liegt, weckt beständig den Forschungsgeist. Darum müssen, wenn die Naturwissenschaft glücklich fortschreiten soll, Techniker und Theoretiker sich gegenseitig die Hand bieten. Im höchsten Grade einflußreich sind aus diesem Grunde die sogenannten Institutions, d. h. naturwissenschaftliche Bürgergesellschaften, welche in England den geistigen Mittelpunkt der Gewerbthätigkeit bilden.

Der Royal Institution verdanken wir, abgesehen von ihrem technischen Einfluß, auch einen Davy, einen Faraday, welche sonst wahrscheinlich nur beschränktere Kreise der Wirksamkeit gefunden haben würden. Ueber einige ähnliche Anstalten in Deutschland wird Folgendes mitgetheilt.

Digitized by Google

I. Nürnberg.

Handelt es sich von Hebung des geistigen und sittlichen Zustandes der Bevölkerung und zugleich von Begründung des Wohlstandes auf eine bleibende Weise, so ist es zweckmäßig, einen Blick auf Städte zu werfen, welche sich von jeher sowohl durch große Gewerbthätigkeit, als durch einen wahrhaft wohlwollenden Geist auszeichneten, wie z. B. das alte Nürnberg ist. Dort besteht seit einer langen Reihe von Jahren eine sehr zweckmäßig eingerichtete Industriegesellschaft, deren mehrjähriger Secretair der Verfasser vorliegenden Aufsatzes vor etwa 30 Jahren gewesen. Unter den Einrichtungen, welche sich als sehr vortheilhaft bewährt haben, ist besonders hervorzuheben:

1) Es wurde denen, die einer Beihülfe zur ersten Einrichtung oder zur Förderung eines kleinen Geschäfts bedurften, ein Darlehn verwilliget von 25 bis 50 oder 75 Gulden, wenn sich ein Bürge für dieses Darlehn fand, welcher der Gesellschaft genehm war. Man stellte den Grundsatz auf: wenn Jemand nicht im Stande ist, einen einzigen Mann in einer größeren Stadt zu finden, der eine kleine Summe an das wagt, was er zu beginnen oder fortzusetzen beabsichtiget, so ist entweder das Unternehmen oder die Person keiner Unterstützung werth. Und diese Ansicht der Sache sicherte nicht blos den Fortbestand jener wohlthätigen Leihanstalt, sondern war auch dem beabsichtigten guten Zwecke von anderer Seite förderlich. Denn weil Verlegenheit und Noth nicht selten die zunächst liegenden Hülfsmittel übersieht, so waren die Rathschläge des Bürgen und der die Sache nochmals prüfenden Mitglieder der Industriegesellschaft zuweilen hülfreicher noch, als die dargebotene kleine Geldunterstützung selbst. Ueberaus selten kam es vor, daß ein Bürge in Anspruch genommen werden mußte, und ein Kapital von etwa sechs tausend Gulden reichte hin, um in einer Reihe von 15—20 Jahren über 80,000 Gulden in Umlauf zu bringen.

Jene Nürnberger Industriegesellschaft begründete aber auch

2) eine Industrieschule für arme Kinder, die nicht bloß zeichnen, sondern, was dort stets Hand in Hand geht, auch modelliren lernten, während es nebenbei nicht an Anleitung zu andern kleinen (zahlreich bekanntlich in Nürnberg schon von Kindern verfertigten) technischen Arbeiten fehlte. Was nicht verkauft werden konnte, verlooste man bei der Jahresversammlung. — Dieselbe Industriegesellschaft besaß

3) eine für industrielle Zwecke berechnete Bibliothek, die sehr viel Nutzen stiftete; — und es ist nicht zu leugnen, daß, wenn Gewerbthätigkeit gefördert werden soll, an die Stelle der alten philologischen Stadtbibliotheken nicht bloß Büchersammlungen anderer Art, sondern auch Sammlungen von Modellen und Instrumenten treten müssen; ganz so wie sie einheimisch sind in England bei den sogenannten Institutions (was man hier durch Institut für angewandte Naturwissenschaft übersetzte, wofür aber auch der Ausdruck polytechnische Gesellschaft oder

Digitized by Google

Industriegesellschaft gelten mag), welche den geistigen Mittelpunkt der Gewerbthätigkeit Englands bilden.

Die vorstehend geschilderte Art der Wirksamkeit der noch jetzt bestehenden Nürnberger Industriegesellschaft, für welche ich als Sekretair dort mitzuwirken hatte, verdient als bewährt durch vieljährige Erfahrung Beachtung und Nachahmung.

II. Halle.

Als ich im Jahr 1819 als Professor der Physik und Chemie nach Halle kam, so ging ich von dem Grundsatze aus, daß es nicht blos den Professoren für Medizin zukomme, durch ihre Krankenanstalten und ambulatorischen Kliniken wohlthätig auf die Stadt zu wirken, sondern dieselbe Pflicht allen Professoren obliege, die eine ins Leben eingreifende Wissenschaft vorzutragen haben. Daher wies ich in Vorträgen auf die naturwissenschaftliche Bürgergesellschaft (Institution) in Birmingham hin, welche ich bei meinem Aufenthalte daselbst näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Die hallische naturforschende Gesellschaft gründete später das „Institut für angewandte Naturwissenschaften" mit folgendem Plan und Gesetz:

§. 1. Der Zweck dieses Instituts ist: Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse zur Anwendung in Künsten und Gewerben.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen: a) Anlegung einer Sammlung für Künste und Gewerbe nützlicher Instrumente und Modelle neuer Maschinen, und b) gemeinfaßliche und gemeinnützige Vorträge, nebst Demonstrationen und Erläuterungen neuer Maschinen, Instrumenten, nützlicher Natur- und Kunstprodukte ꝛc.

§. 3. Die Vorträge finden nur im Winter an bestimmten Tagen statt, das Museum wird das ganze Jahr durch an bestimmten Tagen eröffnet.

§. 4. Die Angelegenheiten des Instituts werden durch einen Ausschuß geleitet, welcher aus vier Directoren und aus fünf Vorstehern besteht. Das Directorium hat vorzüglich die wissenschaftlichen Angelegenheiten zu berücksichtigen und in Vortrag zu bringen, die Vorsteher die ökonomischen und äußeren Angelegenheiten.

Zu Directoren deputirt die naturforschende Gesellschaft ihre eigenen Directoren, da aber in der Folge das Institut als für sich allein bestehend, sich ganz von der naturforschenden Gesellschaft trennen, oder letztere selbst ihre weitere Theilnahme überflüssig finden könnte, so wird in diesem Falle das Directorium durch den Ausschuß aus den vortragenden Mitgliedern gewählt, die Vorsteher werden ebenso aus den wirklichen Mitgliedern ernannt.

§. 5. Die Kasse des Instituts bleibt ganz von der Kasse der naturforschenden Gesellschaft getrennt, und wird von einem Rendanten verwaltet.

§. 6. Unter den Vorstehern übernimmt einer das Geschäft des Rendanten, ein anderer das des Secretairs. Der Rendant

Digitized by Google

übergiebt jährlich seine Rechnungen an den gesammten Ausschuß, vor sie in einer öffentlichen Versammlung den gesammten Mitgliedern vorlegt. Der Secretair führt über alle Versammlungen ein genaues Protokoll, das von einem der anwesenden Directoren mit unterzeichnet wird, und verwaltet das Archiv des Instituts.

§. 7. In allen Konferenzen der Directoren und Vorsteher entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird die naturforschende Gesellschaft entscheiden. Wer in den Konferenzen fehlt, giebt dadurch seine Einwilligung zu dem Beschlusse durch Stimmenmehrheit; doch sollen Konferenzen nur dann gültige Beschlüsse abfassen können, wenn sie vorher gehörig angezeigt wurden, und wenigstens die Hälfte der dazu gehörigen Personen da ist, oder die übrigen schriftlich und ausdrücklich dem gefaßten Beschlusse beitreten.

§. 8. Die Einkünfte des Instituts werden durchaus nur für dessen Zwecke und seine Erhaltung verwendet, und jedem Mitgliede steht immer die Einsicht in die Rechnungen frei.

§. 9. Die Mitglieder des Instituts zerfallen in vier Klassen.

A. Vortragende Mitglieder. Ihre Zahl soll nicht über zwölf steigen. Sie haben die Pflicht, in den Winterversammlungen öffentliche Vorlesungen zu halten, und zahlen zwar keine Beiträge, erhalten aber für ihre Vorträge, so viel sie immer selbst dabei aufwenden mögen, keine weitere Entschädigung. Jedes vortragende Mitglied macht sich wenigstens zu einem Vortrage jährlich anheischig. Die Directoren gehören auch ohne diese Verpflichtung, in so fern sie dieselbe nicht freiwillig übernehmen, zu den vortragenden Mitgliedern; die übrigen werden durch den Ausschuß gewählt. Sie haben gleiche Rechte mit den wirklichen Mitgliedern.

B. Ehrenmitglieder: Hierzu werden diejenigen Begüterten eingeladen, die, ohne gerade unmittelbaren Nutzen von diesem Institute zu haben, doch wegen der allgemeinen Nützlichkeit desselben, durch bestimmte jährliche Beiträge dasselbe unterstützen. Sie genießen die Rechte der wirklichen Mitglieder.

C. Wirkliche Mitglieder. Sie verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens vier Thalern, der in halbjährlichen Terminen voraus bezahlt wird. Sie sind die Eigenthümer der Sammlung und Geräthschaften des Instituts, und erhalten ein besonderes Certificat oder Diplom über ihre Aufnahme. Sie haben folgende Rechte: die Instrumente und Modelle erhalten sie gegen einen Schein nicht nur für ihre Person ausgeantwortet, sondern sie können sie auch Andern mittheilen, haften aber in beiden Fällen für allen Schaden. Sie können den Versammlungen und Vorlesungen nicht nur für ihre Person beiwohnen, sondern auch ein bis zwei ihrer nächsten Familienmitglieder und der ihrem Unterrichte anvertrauten erwachsenen Individuen, so wie Auswärtige mitbringen, bleiben aber für deren anständiges Betragen verantwortlich. Für jetzt findet freiwilliger Eintritt in die Zahl der wirklichen Mitglieder statt, aber nach geschlossener Organisation nur nach vorherigem Ballotement unter den Directoren und Vorstehern. Beim Austreten aus der Zahl der wirklichen Mitglieder wird das Diplom zurückgegeben, und hier, wie im Fall des Todes, vererbt der

Digitized by Google

Anspruch auf das Eigenthum des Institutes an die übrigen Mitglieder. Wirkliche Mitglieder können auch Vorträge, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Directorium, in den öffentlichen Versammlungen halten.

D. Abonnenten. Sie unterzeichnen nur zu bestimmten Beiträgen für die Vorlesungen, und erhalten dadurch für ihre Person das Recht, den Vorlesungen beizuwohnen, aber weder Ansprüche auf das Eigenthum, noch auf den Gebrauch der Instrumente und Geräthschaften des Instituts. Das Abonnement auf ein Winterhalbesjahr beträgt drei Thaler preuß. Courant, ein Billet zu einer einzelnen Vorlesung kostet zwölf Groschen. —

Das bezeichnete Institut fand so lebhafte Theilnahme, daß Männer aus allen Ständen, Oberbergräthe, Professoren aller naturwissenschaftlichen Fächer, Apotheker, Aerzte, Liebhaber irgend eines Zweiges der Naturkunde, sowie auch einige gebildete Bürger, Vorträge, die stets einen praktischen Charakter hatten, in dieser Bürgergesellschaft hielten, welche gebildete Männer aus allen Ständen (von denen einige den doppelten und dreifachen Beitrag geben) auf eine freundliche Weise im milden und heitern Geiste der Naturwissenschaft vereinte, und daß es bald einiges Vermögen erwarb, wovon noch jetzt gegen 400 Thaler übrig sind, abgesehen von angeschafften, oder durch Geschenk erhaltenen Apparaten und Büchern.

Es handelte sich aber davon, ein Lokal für die Gesellschaft zu gewinnen, mit deren Zwecken es unverträglich schien, sich fortwährend in Gasthäusern versammeln zu müssen. Auch war es gleich anfänglich als ein Hauptzweck der Institution in Birmingham (was man England's Nürnberg mit Recht genannt hat) hervorgehoben worden, den Bürgern, deren Geschäftslokal zur Anstellung neuer Versuche oft wenig geeignet ist, Gelegenheit dazu zu verschaffen, um mit Leichtigkeit zuerst im kleinen Maaßstabe prüfen zu können, was dann im größern angewandt werden soll. Das zu erwerbende Haus sollte daher dienen zur Einrichtung eines kleinen chemischen Laboratoriums und physikalischen Kabinets, Aufstellung einiger belehrender Maschinenmodelle, sowie angemessenere Sammlungen von Naturmerkwürdigkeiten der Umgegend. Um hülfreich werden zu können, sollte ein die Sammlungen beaufsichtigender Mechaniker oder Pharmaceut, im Hause wohnen, das am geeigneten Platze liegend, zugleich ein Zimmer darbieten sollte zur Einrichtung eines sogenannten Bazar's, um verschämten Armen hülfreich zu werden. — Mehrere Mitglieder der Gesellschaft wollten sich bei Erwerbung und Einrichtung eines solchen Hauses durch Uebernahme zahlreicher Actien betheiligen, da das angelegte Capital sich leicht mit 5 bis 6 Procent verzinsen könnte; doch wünschte man, daß auch die Stadt durch ihren Magistrat irgend ein Interesse für die Sache ausdrücken und gegen Uebernahme einer Oberaufsicht Gewährleistung für 3 bis 3½ Procent des angelegten Capitals geben möge, wenn nicht geradezu ein angemessenes Lokal verwilligt werden könne.

Da der Hauptzweck war, nicht blos theoretische Vorlesungen zu halten (was wenig nützen kann), sondern der Sache einen prak-

Digitized by Google

tischen Charakter zu geben: so benutzte ich das Universitätsgebäude für Physik und Chemie und die hier aufgestellten Instrumente und Apparate, um auch dieses Cabinet eben so nützlich der Stadt zu machen, als dem Plane nach die wöchentlich einmal geöffneten zoologischen und mineralogischen Sammlungen werden sollen. Die Mitglieder des physikalischen und chemischen Seminars waren ohnehin im Vortrage der Wissenschaft zu üben. Warum sollten diese nicht, unter meiner Aufsicht, wöchentlich einmal einen schon im Seminar gehaltenen naturwissenschaftlichen Vortrag vor einem aus jungen Mechanikern und Technikern, denen aber auch ältere Bürger sich anschlossen, bestehenden Kreise von Zuhörern, unter Anreihung der zuvor eingeübten Experimente, wiederholen? Recht zahlreich fanden sich die Zuhörer ein zur Ermunterung meiner Seminaristen, an deren Vortrag ich zuletzt zur Ergänzung und Erläuterung gewöhnlich noch einige Zusätze angereiht.

Die Absicht bei dem Institut für angewandte Naturwissenschaft ging zum Theil dahin, mit Benutzung der neuesten geeigneten naturwissenschaftlichen und technischen Zeitschriften zusammenzustellen, was von neuen technischen Erfindungen unter gewissen von Sachkundigen beigefügten Modifikationen in Halle anwendbar, nämlich den dort gegebenen Verhältnissen angemessen schien, um durch eine, in solcher Weise entstandene Sammlung von Rathschlägen denen förderlich werden zu können, welche über Mangel an Beschäftigung klagend, neue Erwerbsquellen suchen.

Wirklich gelang es bei dem durch Gespräche über solche Gegenstände, selbst außer der Gesellschaft unter den Bürgern geweckten Sinn, Einzelnen in dem Grade nützlich zu werden, daß ein junger Mann, welcher sich, nachdem ihm ein kleines Geschäft mißlungen war, an eines der Institutsmitglieder gewandt, durch Nachweisung eines bisher in Halle noch unbenutzten Erwerbzweiges in kurzer Zeit zu einem wohlhabenden Bürger wurde.

Das Königliche Finanz-Ministerium unterstützte dieses Unternehmen durch Mittheilung der Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker, welches nützliche Werk der Inspector der Sammlungen der Gesellschaft Dr. Hankel den Belehrung Suchenden vorlegte.

Die seit 1838 mit Benutzung der Universitätsapparate gehaltenen chemisch-technischen Vorlesungen des Hrn. Dr. Döbereiner, die auch von unmittelbar nützlichem Einfluß waren, erweckten wieder neuen Sinn für die gute Sache: Derselbe machte sich, nachdem er durch diese Vorträge sich das Vertrauen der Bürger erworben, um einzelne technische Gewerbzweige, wobei man ihn zu Rathe gezogen, verdient. Da selbst in dem benachbarten Leipzig Stadt und Universität zur Begründung einer Sammlung für Maschinenlehre zusammenwirken, so bot sich Veranlassung dar, auch in Halle ein ähnliches Zusammenwirken anzuregen, als das Königliche Ministerium 100 Thaler jährlich für Modelle von Maschinen bewilligte.

Digitized by Google

III. Frankfurt am Main.

In Frankfurt a. M. hat der den Senkenbergischen Stiftungen sich anschließende, von den dortigen Aerzten begründete physikalische Verein, welcher dem erfindungsreichen, und mannigfach auf das technische Leben einflußreichen Professor Dr. Böttcher einen schönen Wirkungskreis eröffnete, gezeigt, was auf diesem Wege zu leisten sei.

Vielleicht ist in Deutschland erst jetzt die rechte Zeit für solche naturwissenschaftliche Bürgergesellschaften, welche auch mit den Handwerker- oder Gewerbevereinen verbunden werden könnten, gekommen. Gegenwärtig könnten sie bei uns dienen als ein Heilmittel der Zeit, um abzuleiten von der politischen Vielrednerei und auf eine unmittelbare nützliche Wirksamkeit hinzulenken. Die überall für Gymnasien und Realschulen angeschafften physikalischen Apparate bieten selbst in kleineren Städten Anregung dazu dar, indem Aerzte und Pharmaceuten sich gern hülfreich anschließen. Die Sache ist wirklich bei vorhandenem guten Willen leicht ausführbar. Möchten die Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen geneigt sein, diesem Gegenstande spezielle Aufmerksamkeit zu schenken!

Halle am 3. Juni 1848.

XV.

Ein Wort zur Zeit der Arbeiter-Koalitionen,

vom

Regierungsrath C. Quentin

zu Düsseldorf.

Motto:

„Eintracht macht stark; die aber den Eigennutz walten lassen, werden die Zerstörung ihrer Werke schauen."

Ohne Zweifel hat die unbeschränkte Freiheit der Gewerbe für die bürgerliche Gesellschaft Großes gewirkt. Unter ihrer Aegide sind Tausende von Erfindungen im Gebiete der Industrie reißend schnell über die Welt verbreitet; hat der menschliche Geist seine Herrschaft über die mechanischen Kräfte der Natur vielfach erhöht; sind der Wohlstand und seine Vorzüge, früher das Eigenthum privilegirter Klassen, in die dichten Reihen der großen Masse der Völker eingedrungen.

Wohl verdient daher die Gewerbefreiheit als ein köstliches Kleinod geschätzt und verwahrt zu werden.

Allein in ihrem Gefolge sind zugleich mannigfache Uebel aufgetreten, — nicht etwa, daß die Gewerbefreiheit als deren nothwendige Bedingung betrachtet werden müßte; aber der rasche Flug,

Digitized by Google

in welchem sie ihren Einfluß entwickelte, hat jene Uebel ungezügelt mit sich fortgerissen. Sie sind unbewacht erstarkt und die bürgerliche Gesellschaft ist erst dann zum vollen Bewußtsein ihrer Existenz gelangt, als sie zur Macht geworden waren.

Die Schranken fielen, welche die Gewerbe in künstlich geschlossenen Kreisen gefesselt hielten; die Industrie benutzte frei und ungehindert alle die Vortheile, welche der Boden und die örtliche Lage boten; verführte nach allen Richtungen hin ihre Erzeugnisse auf den, von der Natur gegebenen, durch die Kunst gebahnten Absatzwegen. Da bildeten sich alsbald Centralpunkte für alle Hauptzweige der Fabrikation. Man sah unter anderm ganze Städte und Landstriche, weit über den eigenen Bedarf und den Begehr der nächsten Umgebung hinaus, der Verarbeitung von Flachs, Wolle, Seide oder Baumwolle gewidmet, gegen Gewebe ihre Lebensbedürfnisse aus fernen Ländern eintauschen. Es bildete sich ein großer Weltmarkt, der die Völker in engere Berührung brachte und die Industrie einer ganzen Gegend der einer andern wie den Privaten dem Privaten gegenüber stellte.

Mit der veränderten Stellung nach Außen, welche allmählig alle wichtigeren Gewerbe annehmen mußten, war eine gänzliche Umgestaltung ihrer innern Organisation nothwendig verbunden. Es wuchs der Einfluß der Kapitale. Reiche Kapitalisten übernahmen die Leitung großer Fabrikgeschäfte; glückliche Unternehmer schwangen sich zu derselben Stufe empor: und so bildete sich der jetzige Zustand der Industrie, dessen einer Charakterzug darin besteht, daß eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Fabrikherren für ihre alleinige Rechnung ein mehr oder weniger bedeutendes Kapital durch große Massen von Lohnarbeitern verwerthet, welche außer diesem Lohn keinen Antheil und keinerlei Interesse an dem Unternehmen haben.

Die Bevölkerung der also organisirten Fabrikdistrikte vermehrt sich, oft zum Erstaunen schnell. Glückliche Handels-Conjuncturen ziehen Hunderte von Arbeitern aus den benachbarten Ackerbau treibenden Gegenden zur Fabrikation herbei; — denn der Tagelöhner wird nur durch Aussicht auf den augenblicklich hohen Verdienst gelockt, und sieht nicht in die Ferne. Sparsame und intelligente Arbeiter steigen in derselben Zeit zur Klasse der Fabrikanten auf, und vermehren durch ihre Aufträge die Masse der Proletarier, wie die der Produkte. Der Absatz stockt bei überfüllten Märkten, die Fabrikanten beschränken ihre Aufträge, die Arbeiter sehen zuerst ihren Lohn, oder, was dem gleichkommt, ihre Arbeitszeit vermindert, sind bald ganz brodlos; und alle Schrecken einer Hungersnoth kehren in die Hütten jener Unglücklichen ein, welche, nachdem sie ihre wenigen und unentbehrlichen Mobilien verpfändet, oder weit unter dem Werthe verkauft haben, den Gemeinden zur Last fallen.

Das sind die beklagenswerthen Wirkungen einer allgemeinen Handelskrisis, in ihrem vollen Einfluß auf die Bevölkerung einer Fabrikgegend, die sich zwar intensiver in dicht bewohnten Städten, als auf dem platten Lande äußern, doch überall genugsam zerstörend, um dringend zur Hülfe aufzufordern.

Digitized by Google

Wie kann ihre Macht gebrochen werden?

Die Lösung dieser großen Frage ist jetzt eine Hauptaufgabe aller civilisirten Staaten Europas geworden. Denn, — abgesehen von der bedrohten Sicherheit des Eigenthums vieler und der reichsten Ländertheile, — muß es nicht jeden wahren Menschenfreund mit tiefer Trauer erfüllen, daß, inmitten der hohen Cultur unsrer Zeit, deren angesammelte Reichthümer ihres Gleichen in der Geschichte nicht kennen, ganze Haufen arbeitsfähiger und arbeitswilliger Familien dem Hungertode preisgegeben, oder zum Verbrechen geführt werden sollen?

Eine Handelskrisis zu verhindern giebt es kein Mittel.

Die freie Concurrenz ist mächtiger, als alle Maaßregeln der Staats-Regierungen. So lange Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen, und hohe Preise die Masse der Waaren auf den Weltmärkten vermehren, wird Ueberproduktion wiederkehren, und Stokkung der Geschäfte zur Folge haben.

Die Armenmittel reichen in schweren Zeiten zur Ernährung des brodlosen Haufens der Fabrikarbeiter ebenfalls nicht aus.

Ihre Steigerung äußert außerdem einen verderblichen Einfluß auf die moralischen Zustände der bürgerlichen Gesellschaft; sie werden nicht selten unzweckmäßig verwandt, und zu reichliche Gaben dieser Art häufen nur die Zahl der Bedürftigen und erzeugen unter ihnen die Idee des Rechtes auf die Güter der reichern Klassen, welche den heiligen Begriff von Eigenthum zu untergraben im Stande ist.

Die Fabrikanten zur fortgesetzten Beschäftigung ihrer Arbeiter in Zeiten der Noth zu zwingen ist noch weniger thunlich.

Dieser Zwang würde sie ruiniren, die Krisis verlängern, und nur dazu dienen, die Kapitale, und mit ihnen die Industrie aus einer Gegend, in welcher ihre freie Entwickelung nach dem Willen und zum Vortheil des Unternehmers in solcher Weise gehemmt werden sollte, ganz zu verscheuchen.

Wie in allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens bewährt sich also auch hier durch die Erfahrung die Wahrheit:

Daß der Mensch im Einzelnen, wie in größeren Vereinen auf die Dauer nicht von Außen her, sondern nur aus sich selbst und von seiner eigenen Bemühung Hülfe zu erwarten hat.

Welche Mittel stehen den Fabrikarbeitern zu Gebote um aus eigenen Kräften ihr Loos zur Zeit der Noth zu verbessern?

Eine Vergleichung des Zustandes der arbeitenden Klasse unse-

Digitized by Google

rer Zeit, außer den Nothjahren, mit dem Zustande ähnlicher Klassen früherer Zeiten, wie ihn zuverlässige Sachkenner uns schildern, gewährt die Ueberzeugung des Fortschreitens. Im Allgemeinen sind unsere Arbeiter besser genährt und besser gekleidet; ihre Wohnungen bestehen nicht mehr, wie dreißig Jahre zuvor, aus elenden Hütten ohne Möbeln und Fenster, welche das Licht durch die Thüre einließen und den Rauch durch dieselbe Oeffnung ausführten. Der unverheirathete, gesunde Arbeiter verdient in der Regel mehr, als er zum nothwendigen Unterhalt bedarf. Zum Verdienst der Familie tragen alle Glieder derselben mehr oder weniger bei, und gewöhnlich tritt, wenn die Kinder ein gewisses Alter erreicht haben, abermals ein Zustand ein, in welchem die Einnahme der ganzen Familie zusammen genommen, deren nothwendige Bedürfnisse übersteigt.

Warum wird nicht dieser Ueberfluß für Fälle der Noth aufgespart?

Es ist eine allgemeine Wahrnehmung, daß der Fabrikarbeiter nur für den Augenblick lebt, ohne Sorge und ohne Hinblick auf den morgenden Tag, daß er die Ausgabe nach dem Verdienst regelt, daß er bei hohen Löhnen viel verzehrt, aber in Zeiten der Noth mehr als Andere seines Gleichen zu entbehren vermag:

Sparsamkeit, eine der schwierigsten und segensreichsten Tugenden im bürgerlichen Leben, findet sich selten unter den Fabrikarbeitern.

Der Knabe und das Mädchen, beide Geschlechter, beginnen schon im zartesten Alter für die Familie zu erwerben. Ihr Verdienst steigt mit den Jahren; doch müssen die Kinder nur zu oft erfahren, daß der Vater in den Schenken vergeudet, was die Familie erwirbt. Selbstständig geworden, vermehrt der junge Mann sein Verdienst bis zum dreißigsten Jahre und weiter. Aber der steigende Mehrerwerb dient nur dazu, seine Leidenschaften zu befriedigen, welche, in schlechter Gesellschaft seiner Gesellen erregt, mit seiner Verheirathung in die neue Familie und auf die folgenden Geschlechter übergehen.

Die Jungfrau ist allen Fallstricken der Verführung ausgesetzt. Das Konkubinat mit seinen zerstörenden Folgen für das Familienglück findet sich nirgend häufiger, als in den dicht bevölkerten Fabrikgegenden, namentlich, wo die Geschlechter in großen Manufakturen zusammen arbeiten. Das Verdienst des Weibes vermindert sich wesentlich nach der Heirath, und die Frau ist nur allzuhäufig das unglückliche Schlachtopfer der bösen Sitten des Mannes:

Die Demoralisation der arbeitenden Bevölkerung in den Fabrikdistrikten, bis jetzt leider ein regelmäßiger Begleiter der neuen Organisation unsrer industriellen Zustände, ist der Erzfeind ihres materiellen Wohlergehens.

Soll man diese Uebel als gewöhnliche und natürliche Folge

Digitized by Google

der Verhältnisse nur bedauern? Soll man nicht Hand an's Werk legen, die Moralität der Fabrikarbeiter von Grund aus zu verbessern? Ist eine solche Radikalkur wirklich unmöglich? oder giebt es Mittel, um zu solchem Ziele zu gelangen?

Wer anders ist der natürliche Schutzherr und der geborne Vormund der arbeitenden Klasse, als der Fabrikherr, der sie als Werkzeug seiner Unternehmungen gebraucht? Wer anders als dieser, ist an die Stelle des alten Meisters in der Zunftverfassung getreten, und hat mit dieser Stellung die Verpflichtung der Sorge für die Moralität der Gesellen, seiner Arbeiter, übernommen?

Ich weiß wohl, wie sehr die gegenwärtige Organisation der Industrie den Fabrikherrn dem Arbeiter entfremdet hat; aber ich bin nicht minder von der Nothwendigkeit durchdrungen, daß es anders werden muß! Allerdings kann keine Gemeinschaft unter ihnen gepflogen werden, wie einst zwischen Meister und Gesellen. Aber das menschliche Gefühl fordert, daß der Fabrikherr sich auch außerhalb seiner Fabrik um das Wohl seiner Arbeiter kümmere; daß er sie nicht ohne Rücksicht auf ihre Zukunft entlasse, nachdem sie ihre Kräfte in seinen Diensten geopfert haben.

Ihr beschuldigt die Arbeiter des Leichtsinns, der Trunkenheit, der Treulosigkeit, des Mißtrauens, ja des Hasses gegen ihre Fabrikherren!

Wer aber ist der Schuldige, wenn zahlreiche Beispiele beweisen, daß es allein vom Fabrikherrn abhängt, sie zur Sparsamkeit, zur Nüchternheit, zur Ehrlichkeit zu erziehen, sich ihre unbegrenzte Liebe und ihr unbedingtes Vertrauen zu erwerben?

Ihr fordert das Einschreiten der bewaffneten Macht, wenn die Arbeiter, ihr eigenes Interesse verkennend, Kombinationen gegen ihre vermeintlichen Zwangsherren bilden, Euer Eigenthum bedrohen, Eure Existenz gefährden! Würden sie Euch aber für Zwangsherren halten, würde es den teuflischen Einflüsterungen Eurer Feinde gelingen, Uneinigkeit und Rachgedanken unter Euren Arbeitern zu erzeugen, wenn Ihr Euch bemüht und verstanden hättet, deren Vertrauen zu gewinnen? Und wird denn die bewaffnete Macht immer im Stande sein, die beständig wachsende Masse der Proletarier zu zügeln?

Ohne die thätige Mitwirkung der Fabrikherren wird es für immer unmöglich bleiben, die Moralität, und folglich das materielle Wohl der Arbeiter zu verbessern; sie nur sind im Stande, dies zu bewirken, allein, und ohne alle fremde Hülfe!

Es bedarf dazu nur, daß sie Wohlwollen und Gerechtigkeit üben, daß sie die wahren Freunde, die Vormünder, die Beschützer ihrer Arbeiter werden. Unter dieser Bedingung werden sie leicht deren Vertrauen erlangen, und das Vertrauen ist die sichere, aber nothwendige Grundlage, wenn es gilt, die Arbeiter zur Moralität zu erziehen, ihre Unwissenheit zu lenken, und ihnen, wie der Gesammtheit wahrhaft nützlich zu werden.

Digitized by Google

Dazu sind Vereine aller Gutgesinnten wesentliches Bedürfniß!

Einigkeit erzeugt Macht, aber Zwietracht zerstört!

Wenn es Menschen ohne Gewissen giebt, welche sich der Erziehung der Arbeiter zum Bessern aus Eigennutz widersetzen, welche wohl gar deren Moralität durch eigene Kunstgriffe zu untergraben sich nicht entblöden, um die stets wachsende Concurrenz zu ihren Gunsten zu lenken, so ist doch, Gott sei Dank! deren Anzahl nur gering. Die öffentliche Verachtung muß sie strafen! und wie sie säen, so werden sie erndten!

Stoßt sie aus; oder besser: — zwingt sie durch Eintracht, welche stark macht, sich Eurem festen Willen zu beugen, und zu Eurem großen Zwecke selbst mitzuwirken. Das Böse ist gewaltig in der Finsterniß, aber es kann das Licht der Sonne nicht ertragen!

Aber Einigkeit aller Gutgesinnten ist die nothwendige Bedingung zum Gelingen des Werkes, — um so nothwendiger, je tiefer das Uebel bereits gewurzelt ist.

Man hat in neuester Zeit in unseren Rheinlanden vielfach Gewerbevereine zu gründen versucht, um die Industrie zu fördern. Der Zweck war gut, aber das Bedürfniß nicht vorhanden, und die Mittel dem Zwecke nicht entsprechend. Man bedachte nicht, daß Vereine von so umfassender Tendenz nur in großem Maaßstabe gedeihen können. Zudem ist unsere Industrie genugsam emanzipirt, um ihren Weg zum Bessern selbst zu finden.

Laßt uns aber Vereine gründen zur Förderung der Moralität und des Wohlstandes unter der arbeitenden Klasse unserer Fabrikstadt, auf daß wir unserer Industrie eine sichere Basis geben, den gesunden Kern, aus dem sich der Baum und seine Blüthen kräftig entfalten können. Ihr Bedürfniß liegt nahe, ihr Wirkungskreis ist erhaben, ihr Zweck erreichbar und Segen bringend!

Wo ist der Mensch, der nicht der Aufsicht, der Theilnahme, der Mahnung, der Ermunterung bedürfte? Wer von uns Allen hat nicht den Einfluß kennen gelernt, den das Wort des Vaters, des Freundes, des Vorgesetzten auf unsere Handlungsweise äußert, wie es uns im Guten bestärkt, uns zur Tugend zurückführt, uns, die wir eine moralische, sorgfältige Erziehung genossen, den Mangel selten gekannt haben?

Es ist an der Zeit, daß dies Bedürfniß allgemein erkannt werde, an der Zeit, daß der Fabrikherr sich mit seinen Arbeitern beschäftige, daß er, der allein es vermag, und der vor Allen dazu berufen ist, ihnen ein aufrichtiger Rathgeber, ein warnender Freund, ein gütiger Vorgesetzter, ein gerechter Richter werde.

Das sei der Zweck der Vereine; zahlreich sind die Verhältnisse, welche ihre Einwirkung gestatten, eben so zahlreich die Mittel, deren sie sich zur Erreichung ihres Zweckes bedienen können.

Digitized by Google

In der Erziehung des Kindes liegt die künftige Existenz des Mannes und des Weibes; sie enthält den Keim des Guten wie des Bösen.

Wacht sorgfältig über den Elementarunterricht der Fabrikenkinder, auf daß die weisen Absichten der Gesetzgeber unseres Vaterlandes nicht vereitelt werden. Die Elemente des Wissens sind ein wichtiges Mittel zum Zweck, und müssen daher ein Gemeingut Aller werden.

Doch überschätze man nicht den Einfluß dieses Unterrichts. Materielle Vortheile gewährt die Fertigkeit im Lesen und Schreiben nur in Ländern, wo sie das Eigenthum Weniger ist; wo sie Allen zu eigen geworden, kann sie nur als die Basis der Erziehung, nicht als deren Ende betrachtet werden.

Das Streben nach Wissen, welches dieser Unterricht in den Kindern erzeugt hat, in deren Ausbildung zum Berufe des Lebens zu erhalten und zu befriedigen; die Begriffe der Ordnung, der Arbeitsamkeit, welche die Schuljahre in ihnen erweckten, während der Lehrjahre zu pflegen und durch Gewohnheit zu befestigen: — das ist die Aufgabe des Meisters, des Fabrikherrn und unserer Vereine. Denn, wie erfolgreich deren Einwirkung auf das erwachsene Geschlecht sein möge: — vollen Einfluß können sie nur auf ein neues Geschlecht äußern, weil das Laster, wenn es zur Gewohnheit geworden, sich wohl mindern, aber schwerlich ausrotten läßt. *)

Sorgt für tüchtige Meister, und kümmert Euch um die Lehrlinge da, wo die Fabrikation im Lande zerstreut ist. Trennt die Geschlechter, und haltet auf Ordnung und Sitte in den großen Manufakturen.

Vor Allem aber führt die Jugend zur Sparsamkeit an.

Sparsamkeit ist die Quelle vieler Tugenden. Sie bewahrt vor Ausschweifung, zähmt die Leidenschaften, fördert die Arbeit-

---

*) 1. Anmerkung des Ausschußmitgliedes Hrn. Runge zu Berlin.

Die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken gesetzlich während 10 Stunden, ungesetzlich nach dieser Zeit oft noch während 4 bis 6 Stunden ist einer der wichtigsten Nachtheile für die Moralität. Was man auch dagegen sagen mag, sie wird, wie zu hoffen, in den nächsten Jahren entweder ganz verboten oder doch so beschränkt werden, daß die Uebelstände sich bedeutend vermindern.

2. Das preußische Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken vom 9. März 1839 (Ges.-Samml. S. 156) bestimmt außer der oben erwähnten Beschränkung der Arbeitszeit solcher Arbeiter bis zum zurückgelegten sechszehnten Lebensjahr, daß vor zurückgelegtem neunten Jahre Niemand in einer Fabrik zu regelmäßiger Beschäftigung angenommen, und daß der Schul- und Religions-Unterricht der jugendlichen Arbeiter bis zur gehörigen Ausbildung, sowie auch die für die Gesundheit erforderliche Bewegung in freier Luft durch die Arbeit nicht behindert werden sollen; aber über die mangelhafte Beobachtung dieses Regulativs wird vielfach geklagt.

Digitized by Google

samkeit, sichert das Familienglück, führt zum Eigenthum, und konsolidirt auf solche Weise den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft.

Diesen moralischen Einfluß der Sparsamkeit hat unsere Gesetzgebung anerkannt, und die Einrichtung von Sparkassen in allen Theilen des Reiches dringend empfohlen.

Auch ist diese Aufforderung nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Aber wie weit ist das, was geschehen, von dem erreichbaren Ziele entfernt!

Man hat sich in der Regel darauf beschränkt, Sparkassen in größeren Städten zu gründen, und die Landgemeinden sehen sich, durch ihre Entfernung, von den Wohlthaten dieser Institute ausgeschlossen. Man hat es ferner der beschränkten Einsicht der arbeitenden Klasse überlassen, sich selbst und aus eigenem Antriebe von der Zweckmäßigkeit derartiger Einrichtungen zu überzeugen, ohne zu bedenken, welche tiefgewurzelte Vorurtheile zu bekämpfen sind, um eine solche Ueberzeugung zu verbreiten; ohne zu erwägen, daß nicht allein das Mißtrauen gegen die Solidität der Institute, sondern oft noch weit mehr die Furcht vor Verminderung der Löhne von Seiten der Fabrikherren, zuvor überwunden werden muß.

Wie anders, als durch Vereinigung der Fabrikherren und Meister können diese Hindernisse beseitigt werden?

So errichtet denn Sparkassen, wo immer möglich; widmet denselben Eure ganze Aufmerksamkeit; bildet Filialkassen für Bezirke von mäßigem Umfange; belehrt die Arbeiter über die Vortheile dieser Institution; setzt Prämien aus für consequente Sparer; knüpft die Aufnahme von Kindern in Euren Manufakturen und Fabriken an die Bedingung, daß sie einen, wenn auch noch so geringen Theil ihres Verdienstes der Sparkasse zutragen! Diese Bedingung, bei Erwachsenen vielleicht mit Schwierigkeiten verknüpft, ist bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unbedingt zulässig, und mit keinem Opfer für den Fabrikherrn verbunden; und wer wollte fürchten, daß die also Erzogenen den Weg zur Sparkasse jemals wieder vergessen sollten?

Knüpft Vortheile besonderer Art an erhöhte Einlagen: — und Ihr werdet den Fleiß, die Ordnung, die Aufmerksamkeit der Arbeiter verdoppeln. Veranstaltet Schauen der Fabrikate, welche Eure Arbeiter geliefert; gebt den Tüchtigern unter ihnen dabei ein Richteramt; belohnt bessere Leistungen in geeigneter Weise: — und Ihr werdet Nacheiferung erwecken; die Qualität Eurer Fabrikate verbessern; die Conkurrenz mit dem Auslande zu Eurem Vortheil sichern.

Gebt dem Talente Gelegenheit, in Spezialgewerbe- und Webeschulen über das Gewerbe des Bezirks sich rationelle Begriffe anzueignen und verknüpft mit der Zulassung zu diesen Anstalten eine besondere Auszeichnung: und Ihr werdet einen Stamm von tüchtigen Meistern bilden; den Geist der Erfindung entwickeln, und die Einführung neuer Fabrikationsmethoden erleichtern.

Vereinigt Eure Arbeiter zur Bildung von, auf Gegenseitigkeit gegründeten Kranken- und Sterbe-

Digitized by Google

kassen; und in der Zeit des Siechthums werden sie in Euch ihre Wohlthäter erkennen, Euch lieben und verehren lernen.*)

Und wenn endlich Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und Arbeiter entstehen, so seid Ihnen gerechte und billige Richter. Pflegt und verbessert die herrlichen Institute der Fabrikengerichte, wie eine weise Gesetzgebung sie uns verliehen hat. Möge stets öffentliche und unpartheiische Rüge den Fabrikherrn wie den Arbeiter treffen, welcher die Gesetze des Rechts und der göttlichen Moral verletzte, auf daß Vertrauen, die sichere Gewähr dauernder Verbesserung unserer bürgerlichen Zustände, in unsere Fabrikbezirke zurückkehre.**)

Dies ist in kurzem, wiewohl unvollständigem Ueberblick, das reiche Feld der Wirksamkeit für die Vereine zur Förderung der Moralität und des Wohlstandes unter den Fabrikarbeitern.

Möchte diesem schwachen Rufe die redliche Gesinnung, aus der er hervorgeht, Kraft verleihen, daß er in dem Herzen derer Widerhall finde, welche die Macht haben, ihm Folge zu geben!

Es ist ein ernstes Wort zu ernster Zeit.

Es haben sich bereits drohende Vorboten des bevorstehenden Kampfes gezeigt, eines Kampfes der mißleiteten rohen Masse ohne Intelligenz gegen ihre vermeintlichen Zwangsherren, der Armuth gegen den Reichthum. Wir haben Beispiele seiner zerstörenden Folgen von der einfachen Koalition der Handwerker und Fabrikar-

---

*) So zweckmäßig auch die Kranken- und Sterbekassen für einzelne Fabriken bisher waren, weil es an größeren Instituten fehlte, so nothwendig erscheint die Auflösung derselben, sobald die letzteren hergestellt sind. Ganz abgesehen davon, daß kleinere Kassen erfahrungsmäßig nie die Vortheile gewähren können, welche größere in Aussicht stellen, ist darauf hinzuweisen, daß der Austritt aus der Fabrik den Verlust der Rechte mit sich führt, was nicht selten ein sehr großes Unrecht ist, den Arbeiter unsicher stellt und ihn dem Fabrikherrn gegenüber mißtrauisch macht, da er sich von diesem in gewisser Hinsicht abhängig fühlt. Ich halte es daher für sehr wünschenswerth, daß durch eine Andeutung dieser Art die Fabrikbesitzer geneigt gemacht werden, die einzelnen, kleinen Kassen zu vereinigen.

Neben den Kranken- und Sterbekassen würde ich gern Altersversorgungskassen für Arbeiter aufgeführt sehen. Die Sparkasse reicht für das Alter niemals aus, gewährt auch nicht die Vortheile der Gegenseitigkeit. Die Gewißheit, ein kummervolles Alter nicht abwenden zu können, ist aber häufig eine Ursache der schlechten Führung der Arbeiter. R.

**) Der geselligen und belehrenden Vereine, nach Art des hiesigen Handwerkervereins ist oben keine Erwähnung geschehen; sie haben sich aber so gut und zweckmäßig gezeigt, daß sie wohl einer Empfehlung werth sind. Wenn man bisher hier und da geglaubt hat, daß sie auf die Fabrikarbeiter einen geringeren Einfluß üben würden, so hat man sich darin sehr geirrt, wie dies hier in Berlin der unter Mitwirkung der Herren Goldschmidt, Nauen, Löwe, Heckmann ꝛc. im April d. J. gegründete Arbeiterverein beweist, der erfreulichen Fortgang hat. R.

Digitized by Google

beiter Behufs Erhöhung ihrer Löhne, bis zur offenen, mit Mord und Brandstiftung gepaarten Revolte.

Weil es noch Zeit ist, jene Stürme zu beschwichtigen, laßt uns um so fester zusammenhalten, daß nicht Eigennutz die Anstrengungen Einzelner paralysire.

Möge Theilnahme und Gerechtigkeit das Vertrauen, Unterricht und Belehrung die Intelligenz der arbeitenden Klasse wecken: damit sie erkennen lernen, daß ihre Interessen mit denen der Fabrikherren enge verbunden sind, ihnen selbst aber das Mittel inwohnt, ihren Wohlstand zu erhöhen und ihre Existenz zu sichern.

Einen solchen Bund wird die göttliche Vorsehung segnen.

Was bei vorstehendem, schon im Jahre 1840 geschriebenen Aufsatze nur geahnt und in schwachen Farben geschildert war, ist in furchtbarer Macht hereingebrochen. Die Heilmittel, die gegen das intensivere Uebel errichtet werden sollen, müssen natürlich auch umfassender sein. Unser Wahlspruch ist aber jetzt noch weit mehr als zu jener Zeit: „Was wir für die Arbeiter unternehmen, muß *aus ihnen selbst* hervorgehen, mit ihnen berathen und ins Leben geführt werden." Nur in dem aufrichtigen Festhalten dieses Grundgedankens sehen wir für diese Wirksamkeit eine Zukunft.

Düsseldorf 8. Juni 1848.

XVI.

Zur Geschichte des Berliner Lokalvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen

vom

Professor Kalisch.

In einer Zeit, wo der Berliner Lokalverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, gefordert und gefördert durch die bekannten Ereignisse, denen er ursprünglich in seinen Kreisen vorzubeugen bestimmt war, mit frischer Kraft an seine Verwirklichung geht, dürften sich vielleicht Mittheilungen aus seiner früheren Geschichte nicht ohne Nutzen und Interesse erweisen. Die gegenwärtige Mittheilung ist vom Jahre 1845; die Einleitung dazu und die Anmerkungen von 1847, wo dieselbe bereits mit einigen vom Verfasser in der hiesigen Bürgergesellschaft gehaltenen Vorträgen verwandten Inhalts „über Waisenhauserziehung u. s. w." zum Abdruck vorbereitet war. Eine zufällige Verzögerung hat diese Absicht über die Märztage hinaus bis zur gegenwärtigen Wiederherstellung des Lokalvereins aufgespart, und diesen Blättern dadurch in den öffentlichen Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbei-

Digitized by Google

tenden Klassen zu einer ehrenvollen Stelle und zur wünschenswerthen Verbreitung in den Kreisen gleichartiger Bestrebungen verholfen. —

Zum Verständniß dieses pädagogischen Fragmentes dient, sich zu erinnern, wie bei Gelegenheit der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1844, welche zum erstenmale den Glanz der gesammten deutschen Industrie ans Licht stellte, auch deren Schattenseite nicht übersehen ward, und in vielen Gewerbe- und Nichtgewerbetreibenden den hochherzigen Entschluß hervorrief, mit vereinigten Kräften der sittlichen und wirthschaftlichen Verarmung der arbeitenden Volksklasse, als dem unter jenem Glanze brütenden Grundübel unsere gesellschaftlichen Zustände, entgegenzuwirken.

Alle Provinzen unseres Vaterlandes hatten ihre industrieellen Repräsentanten, die erfahrensten Geschäftsmänner, in Berlin versammelt.

Es lag in der Natur der Sache, daß ihre Vereinigung zuerst auf Centralisirung ausging, daß diese, wenn es überhaupt dazu kommen sollte, schnell zu Stande kam, die Constituirung des beabsichtigten Centralvereins aber erst langsam nachkommen sollte. Drei volle Jahre sind darüber verflossen; verlodert ist seitdem das erste Feuer, das mehr Rauch und Flamme, als Gluth und Wärme giebt. Zweimal im zweiten und dritten Jahre seines provisorischen Bestehens schien es in der That, als ob der Centralverein unter der ausgebrannten Asche einer allzu sanguinischen Hoffnung verlöschen sollte.... Er hat diese Gefahr und damit seine schwerste Prüfung glücklich überstanden.

Beides, jene Schnelligkeit sowohl, als dieser Beständigkeit, dankt der Verein zumal der denkwürdigen Ordre Sr. Majestät des Königs vom 25. Oktober 1844, die ihm die Einhaltung seines sittlichen Zweckes neben dem industriellen zur Bedingung einer namhaften Unterstützung machte, und durch solches Anerkenntniß mit Wort und That die Weihe einer dauernden segensreichen Zukunft gab.*)

Auf diesem Grunde bauend, durfte der provisorische Vorstand des Centralvereins, ohne dessen formelle Constituirung abzuwarten,

---

*) Anmerk. der Redaktion. Wir können es uns nicht versagen, diesen Erlaß, welcher den edlen menschenfreundlichen Sinn unseres Königs so unverholen darlegt, und welcher bei seinem Erscheinen mit so allgemeiner Begeisterung begrüßt wurde, hier mitzutheilen:

Ich habe mit lebhafter Theilnahme erfahren, daß die Berliner Gewerbe-Ausstellung auch dazu geführt hat, daß ein Verein bei dieser Gelegenheit zusammengetreten ist, welcher sein Streben dahin richten will, der geistigen und leiblichen Noth der Hand- und Fabrikarbeiter Abhülfe zu verschaffen, sowohl durch Errichtung von Spar-Prämien-Kassen, als durch Anlegung von Schulen und Verbreitung gemeinnütziger Schriften. Ich trage Ihnen auf, dem hierzu zusammengetretenen Verein Mein großes und lebhaftes Interesse an diesem Vorhaben auszudrücken, und denselben Meiner thätigen Unterstützung dabei zu versichern. Da ich aus Ihrer vorläufigen Mittheilung ersehe, daß der Ertrag der Einnahmen bei der Gewerbeausstellung bei Weitem nicht ausreicht, die durch dieselbe veranlaßten Ausgaben zu decken, mithin auf diese Einnahmen zur Unterstützung des Vereins nicht gerechnet werden kann, so will ich demselben eine Summe von 15,000 Thaler für seine Zwecke zur Disposition stellen, in der Voraussetzung jedoch,

Digitized by Google

sogleich zur praktischen Lösung seiner Aufgabe übergehend, die Bildung von Lokalvereinen in Anregung bringen, als seinen Organen, „welche in unmittelbarem Verkehr mit den arbeitenden „Klassen für das Wohl derselben thätig wären." — Er sprach es als seine und als die im Ganzen den Lokalvereinen maaßgebende Aufgabe aus: „dahin zu wirken, daß durch die Kraft des moralischen Einflusses und die zur Förderung desselben zu treffenden „Einrichtungen, unter thätiger Mitwirkung der arbeitenden Klassen selbst, der sittliche und wirthschaftliche Zustand derselben allmählig gehoben, und ein auf Wohlwollen gegründeter unzerstörbarer Bund zwischen ihnen und den anderen „Klassen der Gesellschaft mehr und mehr befestigt werde." — Uebrigens vermied er es, den Lokalvereinen statutarische Bestimmungen und bestimmte Zwecke vorzuschreiben, da diese von Ort und Umständen abhängig sind. Indem er beispielsweise verschiedene praktisch bewährte Einrichtungen specificirt, warnt er davor: „man „würde den Zweck der Lokalvereine durchaus verkennen, wenn man „jene Einrichtungen als den eigentlichen Kern ihrer Wirksamkeit betrachten wollte. Dieser liegt in der Kraft des moralischen Einflusses und seiner stillen, von selbst kommenden, „durch keine Bestimmungen eines Statuts auszudrückenden Folgen, „welche sich nicht blos bei den arbeitenden (zur thätigen Mitwirkung selbst berufenen) Klassen, sondern auch nach anderen Seiten „hin (rückwirkend auf die höheren Stände!) äußern werden" ....

Damit beginnt die Geschichte des Berliner Lokalvereins: zuerst die Reihe von Versammlungen seiner zahlreichen Mitglieder zur Wahl eines provisorischen Comités und zur Berathung und Vollziehung des von ihm entworfenen Statutes bis zum 22. Januar 1845, und nach diesem, in Erwartung der Bestätigung desselben und bis zur ersten Constituirung des Vereins, die interimistische Wirksamkeit desselben Comités, das sich bis dahin durch Selbstergänzung vollzählig erhalten sollte, und dessen ehrendes Vertrauen unter Anderen auch den Verfasser dieses Fragments in seinen Berathungen zur Antheilnahme berief.

---

daß nicht die Errichtung von Spar-Prämien-Kassen ausschließlich von denselben für jetzt ins Auge gefaßt, sondern seine Thätigkeit auch zugleich den anderen von ihm beabsichtigten wohlthätigen Einrichtungen mit werde zugewendet werden. Auf dem Wege des gemeinsamen hülfreichen Wirkens für das Wohl der arbeitenden Klasse wird die vaterländische Industrie, die so glänzend durch ihre Fortschritte sich auszeichnet, zugleich eine höhere Weihe erhalten und sich am Gewissesten einen dauernden Segen sichern. Ich werde mich darum jeder Vergrößerung und Stärkung des Vereins auf das Innigste erfreuen und lebe der Hoffnung, daß er bald durch den Hinzutritt aller wahrhaft edlen Männer unter dem Gewerbstande zu einem Baum erwachsen wird, der seine Zweige über das ganze Vaterland breitet. Nach dem Maaß seiner eigenen Kräftigung wird auch Meine fortdauernde thätige Theilnahme demselben nie entstehen ꝛc. ꝛc.

Sanssouci, den 25. October 1844.

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Wenn der Centralverein, nach Einreichung seiner Statuten und bis zu deren Bestätigung, sich einstweilen aller weiteren Schritte und Maaßregeln enthalten konnte, durften die Vertreter des Lokalvereins, deren Aufgabe eine durchaus praktische war, sich nicht unbelehrt und unberathen von ihrer Bestätigung überraschen lassen. Sie hatten keine Vorgänger, in deren Fußtapfen sie treten konnten; Niemand hatten sie, der sie lehrte, wenn sie nicht selber sich belehrten. Es wäre mehr als unbesonnen und der Wichtigkeit ihres Auftrages wenig angemessen gewesen, wenn sie den Weg erst hätten ermessen wollen in dem Augenblicke, wo er betreten werden mußte. Ihre Organisirung mußte dem künftigen Vorstand des Vereins zum Vorbild dienen; sie konnten ihm zu seinem glücklichen Gedeihen keine bessere Mitgift übergeben, als daß sie sich und ihn von vorn herein auf's Forum, auf den Grund der besonnenern, vorurtheilsfreien Beobachtung und Erfahrung stellten. Auch kam es darauf an, die moralischen Kräfte kennen zu lernen, über die der Verein zu verfügen haben würde, und die Sachverständigen aus allen Ständen unserer Bürgerschaft aufzufinden, indem man sich von ihnen über die obwaltenden Verhältnisse belehren und berichten ließe.

Aus diesen Erwägungen ging das Comité auf den Vorschlag ein, sich nach den verschiedenen Rubriken der künftigen Vereinsthätigkeit in eben so viele Commissionen zu vertheilen, welche aus dem Bereich ihrer besonderen Ermittelung die geeigneten Resultate zur Kenntniß- und Beschlußnahme des Gesammtcomités brächten. — Die zuerst vorgeschlagene Zahl von acht Commissionen ward durch Zusammenziehung der verwandten Gegenstände auf vier zurückgeführt: außer der Lokalkommission für die Bezirkseintheilung, deren Vertretung und andere örtliche Bestimmungen, und einer litterarischen, um von den betreffenden Erscheinungen der Presse Notiz zu nehmen und zu geben, — eine ökonomische Commission, zur Wahrnehmung des materiellen Wohlstandes der Arbeiter, deren Gewerb- und Erwerbsquellen, Kranken-, Spar- und Sterbekassen, ihrer wirthschaftlichen Interessen in Betreff der Wohnung, Nahrung, Reinlichkeit u. s. w., — und eine pädagogische, der die sittliche und geistige Bildung der Arbeiter und deren Erziehung im weitesten Sinne des Worts anempfohlen war. — Diese Aufgabe für die Berathung der pädagogischen Commission vorzubereiten und die Gesichtspunkte zu specificiren, um von der Berathung zur That zu kommen, war die Bestimmung des nachstehend mitzutheilenden Fragments.

I.

Zur Vorberathung für die pädagogische Commission des Berliner Lokalvereins dürfte es nicht überflüssig sein, zuerst das Verhältniß der Commission, als solcher, zum Lokalverein, und dessen Stellung selbst im Allgemeinen zu bestimmen.

§. 1. Der Lokalverein in seinem Vorstande, wie in seinen Vertretern und Mitgliedern, ist keine Behörde; er handelt nicht

Digitized by Google

von Amts wegen: es ist ihm vielmehr zu rathen, sich so wenig als möglich mit Verwaltungen zu befassen, die ihm einen amtlichen Charakter geben und ihn seiner Bestimmung entfremden würden. Aber er schließe sich den Behörden und den schon bestehenden gemeinnützigen Instituten und Verwaltungen sowohl, als denen an, die durch ihn selbst veranlaßt und ins Leben gerufen werden könnten, um sie durch die Macht der öffentlichen Meinung und durch seine moralische Antheilnahme zu unterstützen. Mit der Amtsmiene, mit der protokollirenden Aktenfeder, mit officiellen Zwangsmitteln würde er sich selbst zu seiner eigenthümlichern Wirksamkeit die Thür verriegeln; er würde das schon Besorgte noch einmal besorgen, und nach allen Seiten hin mit dem Bestehenden in unersprießlichen Conflikt gerathen.

Der Lokalverein ist kein politischer Censor; er vertritt die sittlichen und gemüthlichen Interessen der Gesellschaft, und verhält sich zur Lokalbehörde, zur Polizei u. s. w., wie etwa der Schiedsrichter sich zu dem Richter verhält, der nach dem Buchstaben des Gesetzes entscheidet. Was jener nicht in Güte von der Friedfertigkeit und dem freien Willen der Partei erlangen kann, das falle dem Gesetz und dem Zwange der gesetzlichen Vollziehung anheim. Auch in dem bestorganisirten Staate muß irgendwo der Mensch dem Menschen unmittelbar als eine sittliche Macht gegenübertreten, und je mehr der Staat seinen Bürgerständen solche Stellen der Bewährung darbietet, je mehr er Zwang und Nöthigung zurückhalten darf, um den freien Antrieb des Gemeinsinns Raum zu lassen, um so besser organisirt ist er. Der Gemeinsinn ist der Wirkungskreis des Lokalvereins.

Beispiele zur Erläuterung! Der Lokalverein bildet nicht etwa noch eine zweite Armen-Unterstützungsbehörde neben der öffentlichen; sondern er schließt sich dieser an, um ihr mit seiner Kenntniß der Thatsachen und der thatsächlichen Quellen der Verarmung zur Hand zu gehen, sie durch seinen Einfluß auf die Gemüther der Beitragenden in der Vorkehrung ihrer Hülfsmittel, wie in der zweckmäßigen Verwendung u. s. w. zu unterstützen. Die Armenbezirkscommissionen können, obwohl aus der Mitte der Bürgerschaft genommen, in ihrer isolirten amtlichen Stellung keineswegs dem ganzen Detail ihrer Aufgabe genügen; sie sind bei der Prüfung der einzelnen Nothzustände und in der Beurtheilung der Mittel zu ihrer Abhülfe Irrthümern und Mißgriffen ausgesetzt, die dem Publikum, das zusieht, statt in dem Kreise seiner Bekanntschaft mitzuhelfen, nur zu müßigen und mißliebigen Kritiken Anlaß geben. Die Wirthe sind selten, die außer der Rente, welche sie von ihren Hausbewohnern ziehen, auch ein Herz für deren Leiden und Freuden haben, und der amtlichen Ermittelung damit entgegen kommen, und gerade die Häuser, wo dies am nöthigsten wäre, stehen unter Administration oder sind in den Händen von Häuserspekulanten. Wie dort Familien in verschämter Dürftigkeit und unverschuldetem Elend verschmachten, ohne daß eine Menschenseele von ihnen Kenntniß nimmt, bis es zur Bezahlung der Miethe und zur Ausweisung kommt, faulenzen und schwelgen Andere nach ihrer Weise von dem

Digitized by Google

Almosen, den sie der öffentlichen und Privatwohlthätigkeit abzulisten oder abzutrotzen wissen.

Ein zweites, noch belangreicheres Beispiel! Das große Publikum ist gewöhnt, den polizeilichen Maaßregeln, der Ueberwachung Verdächtiger, oder der Jagd auf wirkliche Verbrechen zuzusehen, wie Anno sechs in pflichtmäßiger Ruhe unsere Bürger dem Kriege und der Niederlage zusahen. Man unterwirft sich der Controlle der Polizei, als einem nothwendigen Uebel, das leider dem ehrlichen und unbescholtenen Manne lästiger, als dem Verbrecher hinderlich ist; als ob man den Schaden nicht mit zu tragen hätte, kritisirt man ihre Maaßregeln — nicht ohne Schadenfreude, wo sie sich als unzulänglich erweisen. Nur persönliches Interesse oder Eifer auf der That reißt den Privatmann zu momentaner Antheilnahme hin, zuweilen in eklatanten Fällen auch wohl die Aufforderung der Behörde. —

Nun ist es ganz und gar nicht die Meinung, daß sich der Lokalverein mit polizeilichen Maaßregeln befasse, und sich in ihre Anordnungen mische — nichts weniger als das! Aber in seiner Stellung auf der Schwelle des Privatlebens überwacht er die Pflanzstätte, wo das Uebel wurzelt und wuchert, dessen Früchte die öffentliche Gewalt auf den Straßen zu wahren und in ihren Zucht- und sogenannten Besserungsanstalten aufzuspeichern hat. *)

In einer Stadt, wo Flur und Treppe zur Straße geworden, auf der die Bewohner, die einander fremd vorübergehen, und den Hausbesitzer, wenn er sie vorschriftsmäßig gemeldet, nur als ruhige und zahlungsfähige Miether interessiren, wo die dienenden Klassen nicht mehr Hausgenossen, sondern für Lohn- und Kostgeld Beamte ihrer Herrschaften sind, da verbreitet sich der Krankheitsstoff der bürgerlichen Gesellschaft aus den Schlupfwinkeln des Lasters und der Verführung durch alle Stockwerke in einer Progression, welche die Heilmittel der Polizei, wenn sie nicht Argusaugen und Briareushände hat, zu Palliativen, und auch diese sogar illusorisch macht. Die öffentliche Zucht und Sitte zu handhaben ist Sache des Bürgersinns, des Gemeinsinns, der sehen will und seine Augen überall

*) Publicist vom 1. December 1847. „Die Verbrechen gegen das „Eigenthum schließen jetzt wie Pilze auf, und während man freilich behaup„ten darf, daß die älteren berüchtigten Diebe (in Folge des kürzeren öffent„lichen Verfahrens) fast alle in den Zuchthäusern stecken, droht das Talent „und der Unternehmungsgeist der heranwachsenden Generation uns gefährli„cher zu werden, als jene es je gewesen. Wir haben eine diebische Jugend, „die so zahlreich ist, und aus dem Schmutze und der Verwahrlosung des „Proletariats sich so stark rekrutirt, daß der Zuwachs immer stärker bleiben „wird, als die richterlichen Verdammungsurtheile davon absorbiren. — Die „Ursachen dazu liegen viel tiefer, als daß die Strafgesetzgebung „ihnen beikommen könnte; sie liegen in unseren gesellschaftlichen Zuständen, „in der Unsittlichkeit und Verfallenheit des Familienlebens, und bevor man „nicht dahin sehr ernsthaft seine Blicke richtet, werden geschärfte „Strafen und vermehrte Verurtheilungen niemals viel „nützen."

Digitized by Google

hat, wo er sehen will.*) Ist unter Aufsicht der Polizei zu stehen eine Schande, so ist unter den Augen seiner Mitbürger und gekannt von ihnen zu leben dem Unbescholtenen nur darum nicht gleichgültig, weil es ihm eine Ehre ist, von ihnen gekannt zu sein; aber dem Schwankenden ist diese Ueberwachung, ohne ihn zu entehren, ein mächtiges Hinderniß, das ihn von solchen Wegen abhält, das den Irrenden zurückführt, ehe er der strafenden Gerechtigkeit verfällt, und das den Schuldigen entlarvt.

§. 2. Aus dieser Befugniß des Lokalvereins ist die Aufgabe des provisorischen Comités und seiner Commissionen herzuleiten, und was in Folgendem demnach insbesondere als die Funktion der pädagogischen Commission bezeichnet werden wird, ist nicht in amtlicher Bedeutung — denn der Lokalverein hat keinen Beamten in gewöhnlicher Form des Wortes und keine amtlichen Functionen — sondern nur von seiner moralischen Antheilnahme zu verstehen. Dies um ein für allemal Verdacht und Mißverständniß fern zu halten.

Das provisorische Comité wird durch seine Commissionen den Lokalverein vorbereiten:

1) in formeller Hinsicht auf seine Verfassung, in so fern sich erwarten läßt, daß derselbe in seinen Vorständen, wie in seinen Bezirksabtheilungen, sich nach demselben Muster commissarisch organisiren werde, und

2) in materieller Hinsicht auf seine Thätigkeit, indem das Comité durch seine Commissionen den Umfang derselben, die Orte und die Art und Weise, wo und wie ein Anschluß an das Vorhandene, eine Verbesserung und Erweiterung desselben möglich, wo nöthig, und zunächst dem Nöthigsten, ermittelt. Die Commissionen haben auf der einen Seite das Bedürfniß der arbeitenden Klassen, wie auf der andern die bestehenden, darauf bezüglichen Institute kennen zu lernen, zu prüfen, in wie fern ihre besonderen Grundsätze und Verfahrungsweisen zu verallgemeinern und mit anderen gleichartigen in Uebereinstimmung zu bringen sind u. s. w. So gewiß der Lokalverein weder verfügen, noch gebieten, sondern

---

*) Mit eigenen, nicht mit Vigilanten-Augen! Der Gemeinsinn müßte wahrlich sehr verschlafen sein, der solche Augen für sich wachen ließe! — Wenn der Publicist vom 22. December 1847, in der Ueberzeugung: „daß es für die Polizei, ohne das Vertrauen des rechtlichen Theiles „des Publikums unmöglich sei, bei so wenigen officiellen Hülfsmitteln, so nach„haltig für das öffentliche Beste zu wirken, als es ihre Bestimmung ist;“ — „jeden Rechtlichern ꝛc.“ auffordert, das Seinige zu thun, um „Ruhe und Sicherheit“ aufrecht zu erhalten, um „die mit Recht so verächtlichen Vigilanten“ entbehrlich zu machen; so ist das auch unsere im Text ausgesprochene Meinung. Aber er schreibe die Unterlassung nicht allein „der Indolenz oder der Feigheit“ zu, sondern dem lähmenden Gefühl der Vereinzelung! Es fehlt unserer Bürgerschaft, wie ich sie kenne, weder an Kraft noch Willen. Allein was hilft es dem Einen, der gegen die Ueberschwemmung in seinem Bereiche Damm und Wehr errichtet, wenn die Anderen, seine Nachbaren, nicht in Uebereinstimmung mit ihm das Gleiche thun? — Divide et impera! heißt es für den, der herrschen will; wer aber regieren, d. h. leiten und lenken will, der vereinige!

Digitized by Google

nur anregend, berathend und vermittelnd verfahren soll und darf, ist diese Prüfung gerade eine der wichtigsten Vorarbeiten, von deren Gründlichkeit und Discretion der Erfolg abhängt. Institute haben auch ihre Individualität. Mit den Berliner Kinderbewahranstalten z. B. hat man sich, fast wie mit der Eisenbahnfrage, verfahren, weil man sie willkührlich der Privatstiftung überlassen hat; aber sie haben sich auch eben dadurch um so rascher vervielfältigt. Obgleich nun ihre Vereinigung ein längst ausgesprochenes Bedürfniß ist, wird es demungeachtet dem Lokalverein nicht sogleich zwischen heut und morgen glücken, sie alle unter einen Hut zu bringen, wenn man nicht Gefahr laufen will, mit ihrer verschiedenen Individualität auch die verschiedenen Quellen ihrer Existenz zu vernichten. Aber allmählig nach Jahr und Tag, wenn man nur das Ziel nicht aus den Augen verliert, wenn man die Stifter und Leiter für den Verein gewinnt, wird sich, wie andere, auch diese Besonderheit der Tendenzen mit dem Gesammtbewußtsein in Uebereinstimmung setzen lassen. *)

II.

Dies vorausgesetzt, damit es nicht in jedem einzelnen Falle wiederholt zu werden braucht: „welches ist nun die besondere Aufgabe der pädagogischen Commission?" —

§. 3. Die pädagogische Commission zerfällt, nachdem die im ersten Organisationsentwurf des provisorischen Comités als „Sittencommission" bezeichnete mit ihr zusammengethan ist, in zwei Sectionen:

1) die pädagogische im engern und eigentlichen Sinne des Wortes,

2) die pädagogische im weiteren, und analogen Sinne.

Die erste Section, die pädagogische schlechthin, hat es mit der Volksjugend zu thun, aus der sich die arbeitenden Klassen rekrutiren: mit dem grünen Holze, wo sich's der Mühe am meisten verlohnt. — Zu berücksichtigen ist hierbei nicht bloß Unterricht und Erziehung überhaupt, sondern das ganze jugendliche Leben im Elternhause, in Warte- und Waisenhäusern und anderen Pflegeanstalten, in Schulen, in Fabriken, in der Lehre, wie in der Zeit, wo ihnen Erholung von der Arbeit zu gestatten ist.

In Beziehung auf die zweite Section, die es mit den Erwachsenen, mit den Eltern selbst zu thun hat, ist ohne weitere Auseinandersetzung klar, daß diese nicht wie die Unmündigen be-

*) Welche Anregung man sich von der Wirksamkeit des Lokalvereins versprechen durfte, geht aus dem hervor, was er, sogar ohne zu Stande kommen, an den Trümmern seines Schiffbruchs zurückgelassen hat. Es ist dies unter andern die Liebke'sche Sparkasse, die den Sommer für den Winter sorgen läßt, ein Institut, das auch in dieser seiner Vereinzelung der Bürgersinn der Berliner nicht wieder untergehen lassen wird. Es wird sich unten noch zu anderen Nachweisungen dieser Art Gelegenheit finden.

Digitized by Google

handelt, und die arbeitenden Klassen, wie unmündig sie auch in mancher Hinsicht sein mögen, doch nicht wie Kinder bevormundet werden dürfen. Hier kann nur von einer indirekten erziehenden Wirksamkeit des Vereins die Rede sein, wenn er seinen Zweck nicht gar und ganz verfehlen, und statt Vertrauen und Hingebung Spott und Hohn, oder Trotz und Widerstreben gegen sich hervorrufen soll. — Aus der Vereinigung der pädagogischen mit der Sittenkommission könnte leicht auch eine Verwechselung ihrer Mittel und Maaßregeln entstehen; man könnte sich verleiten lassen, den Männern nach dem Kinderleisten Schuhe anzumessen, in denen sie nicht gehen und sich bewegen können.

§. 4. Beginnen wir mit der letzteren, der zweiten Section. — In sofern die wichtigste Aufgabe der „Sittencommission", die Belehrung der arbeitenden Klassen ist, gehört sie der pädagogischen wesentlich an; in sofern sie für die Erholung, die Vergnügungen derselben zu sorgen hat, concurrirt die pädagogische mit der ökonomischen Commission, welche ihrerseits das Gebiet der Arbeit für sich allein zu bestreiten hat.

Es ist hierbei wichtig

1) den ledigen Stand der Arbeiter
2) von dem der Haus- und Familienväter zu unterscheiden. *)

1) Für einen Theil des ledigen Arbeiterstandes bestehen Gesellenvereine, deren Wichtigkeit und Bedeutung nicht erst des Beweises bedarf. Sie machen die Belehrungen, Vorträge und Besprechungen zum Vehikel ihrer Versammlungen, und bieten den in ihrer Schulbildung Versäumten direkt den nöthigen Schulunterricht zum Nachholen dar. Sie gewöhnen zu einer anständigen und zweckmäßigen Benutzung der, der Erholung gewidmeten Muße. Indessen sind die wenigen vorhandenen für's erste, weit entfernt, dem Bedürfniß zu genügen, nur Experimente; es kommt darauf an, sie mit Benutzung der gemachten Erfahrungen in allen Stadttheilen zu vervielfältigen. — Und außerdem ist für das Gesinde zu sorgen, welches die Unsitte aus dem Familienleben ausgestoßen hat; es giebt Fabrikarbeiter, die als Kinder eingetreten sind, und allmählig Männer werden: wie ist für diese gesorgt? Es giebt Handlanger, Tagelöhner, kurz unzünftige Arbeiter der verschiedensten Art, meistens zwar verdorbene Handwerker und unbeschäftigte Fabrikarbeiter; aber es wachsen auch welche heran — die eigentliche Section des Proletariats! Wie bringt man sie zusammen, um ihnen pädagogisch beizukommen?

---

*) Dieser Unterschied ist auch von der ökonomischen Commission zu beachten. Die Sparkasse, ich will sie die perennirende nennen, ist für die ledigen Arbeiter, damit sie zur Einrichtung ihres Gewerbes, ihres Hausstandes bei künftiger Verheirathung sparen und sparen lernen. Was aber der Gewerbsmann spart, das soll er in seinem Gewerbe anlegen, und der Fabrikarbeiter, Tagelöhner u. s. w. behält in der Regel wenig oder nichts zu sparen übrig, wenn er als Hausvater gewissenhaft für Weib und Kind sorgt; für diese ist die Liedke'sche Sommersparkasse (§. 2. Anmerkung.)

Digitized by Google

§. 5. Von der Zeit an 2) wo der Arbeiter seinen Hausstand gründet, Familienvater und Versorger wird, muß auch der pädagogische Einfluß des Vereins auf ihn indirect wirken. Die mündliche Belehrung tritt zurück gegen die schriftliche der Presse; denn es dürfte in der That nicht rathsam sein, den Gewerbsmann, besonders den angehenden, den Familienvater so oft und regelmäßig, als die mündliche Belehrung erfordert, seiner Werkstatt und seinem Familienkreise zu entziehen, ihn an Unhäuslichkeit zu gewöhnen u. s. w. — Bis die Schulen, die Gesellenvereine u. s. w. die Fähigkeit, sich durch Lectüre zu belehren, und das Interesse daran verbreitet haben werden, wird der sicherste Weg, um damit an die Eltern zu kommen, der durch die Kinder von der Schule aus sein. Was diese aus der Schule mitbringen, lesen jene oder lassen sich's von ihnen vorlesen. Davon wird die Schule eben so großen Nutzen haben, als das Elternhaus *).

Hier aber ist besonders auf die Erholungen und Vergnügungen der arbeitenden Classen Rücksicht zu nehmen, und muß die pädagogische Commission diese der ökonomischen dringend an's Herz legen. Wenn die ökonomische Commission ihre Pflegebefohlenen nicht bloß arbeiten und sparen, sondern auch, was billig, ihres Lebens froh werden lassen will, so muß sie sich auch darum kümmern. Sie darf das Vergnügen nicht ignoriren und verwildern lassen, damit es ihr nicht unter der Hand, in ihr System der arbeitenden Sparsamkeit ein Loch brenne, durch welches Betteln und Armuth dort verwiesen, hier wieder ihren Einzug halten.

Es sind jedoch damit nicht sogenannte Volksfeste gemeint — um Gotteswillen nicht! Aber Anlaß muß man suchen, und zu geben suchen, wo sich das Volk zusammenthue und wenigstens bewogen werde, sich rein zu waschen und anzuziehen. In katholischen Ländern sind es Processionen und andern kirchlichen Schaustellungen, Wallfahrten u. s. w., an denen und durch die das Volk an seiner Kirche und an seinem Aberglauben mit solchem Eifer hängt. — Es sind, nachdem in den umliegenden Dörfern die Kneipen und Tabagien die Oberhand gewonnen haben, Locale nöthig, nicht zu weit von der Stadt, wo die Volksfamilie im Freien von eigener Oeconomie leben könne, der Mann mit Weib und Kindern, vor denen er sich geniren muß. Noch liegt vor dem Kottbusser Thore die Schlächterwiese brach**), in der Nähe die Hasenhaide; und der Friedrichshain, der erst entstehen soll, ist noch kein vornehmer Thiergarten geworden, wo das Volk nur spazieren geht, um mit trockenem Munde dem Genusse der Reicheren von ferne zuzusehen. Vor dem Oranienburger, vor dem Hamburger Thore, bei Moabit sind ja noch Sandwüsten dazu vorhanden. — An Gesang und an Mu-

*) Auch dieser Gedanke hat sich aus dem Schiffbruch des Localvereins in einen Verein für Volksschul-Bibliotheken gerettet. Die Bestätigung seiner Statuten ward jedoch von Beschränkungen abhängig gemacht, die es den Verein vorziehen ließen, sich aufzulösen.

**) Damals! — Jetzt führt der neue Kanal hindurch, und zieht die Häuser nach. Die Muße muß dem Gewerbe weichen!

Digitized by Google

sik wird es nicht fehlen; der Dilettantismus der Massen braucht nur, um sich zu organisiren, der Gelegenheit. Sie werden sich an eigenen Concerten ergötzen, ohne den Reicheren ihre kostspieligen Virtuosenconcerte zu beneiden. Der Tanz wird hier in anständiger Oeffentlichkeit, die Winkeltanzböden der Prostitution überlassen *).

III.

Die pädagogische Commission in der engeren und eigentlichen Bedeutung ihres Auftrages hat sich unter ihren Mitgliedern besonders der unmittelbaren Mitwirkung des hiesigen Stadtschulraths Herrn Schulze zu erfreuen. Die Punkte, welche sie vornämlich zu berücksichtigen hat, sind oben §. 3. specificirt worden. Es wäre dabei folgendes in Berathung zu ziehen.

§. 6. Häusliche Erziehung. Die Bezirksvertreter und Bezirksgenossen des Localvereins verbinden mit ihrer — hoffentlich doch einzuführenden — Pflegeschaft über bestimmte Häuser ihres Bezirks auch die Aufsicht über die Haltung der Kinder, versteht sich hier, wie überall, nicht amtlich gebietend, sondern rathend, helfend, und moralisch zwingend. Mit solchen Eltern, die ihre Kinder auffallend verwahrlosen, wird der Bezirk in Verbindung mit der Armenbehörde ohnedies auch anderweitig zu thun und zu helfen haben, um dadurch einen positiven Einfluß auf Ordnung, Zucht und Reinlichkeit zu gewinnen. Es hilft, wenn auch nicht viel, doch immer etwas. Die Kinderbewahranstalten, welche der häuslichen Erziehung wesentlich zu Hülfe kommen, und der Schule erziehlich vorarbeiten, haben in dieser Hinsicht sichtbar auf das Elternhaus zurückgewirkt. Die Mütter schämen sich doch vor einander, den Schmutz des Hauses öffentlich an ihren Kleinen sehen zu lassen, oder sie werden von den Kindern selbst daran erinnert. — Für die Controlle des Schulbesuchs hat sich in der Louisenstädtischen Gemeinde ein Verein bewährt und Nachahmung gefunden. Der Verfasser dieses Entwurfes ist auch in seiner Gemeinde Mitglied eines solchen und kann von dessen Wirkung zeugen. **) Außerdem sind Vereine zur Förderung des Schulbesuches durch Darbietung von Utensilien, Kleidern u. s. w. vorhanden. Es kommt darauf an, diese und die Männer an ihrer Spitze und ihre Hülfsquellen kennen zu lernen, die bewährten Verfahrungsweisen weiter zu ver-

*) Vergl. Zur Pädagogik, Beiträge u. s. w. Heft 2., wo der Verf. des vorliegenden Entwurfs, in seinen Vorlesungen: „Von der Muße," diesen Gegenstand ausführlicher behandelt hat.

**) Seitdem haben diese Vereine, als Schul-Commissionen, durch die Commune eine für alle Stadtbezirke gleichmäßige öffentliche Stellung erhalten. Von welchem Belang diese freilich nur den Schulzwang repräsentirenden Commissionen sind und sein werden, habe ich in meinem Vortrage über die öffentliche Waisenerziehung angedeutet. Sie werden jedoch immer nur etwas Einseitiges leisten, wenn man ihnen nicht auch die unten §. 8 specificirten Besorgungen giebt, durch die der Zwang, den sie repräsentiren, erst gerechtfertigt wird.

Digitized by Google

breiten, und die verschiedenen Anstalten dieser Art zu gemeinsamer Wirkung in Verbindung zu bringen.

§. 7. Waisenhäuser und andere Pflegschaften. Daß dergleichen Institute unter einer blos amtlichen Verwaltung verkümmern, ist bekannt; sie bedürfen der herzlichen Sorge, und weil sich diese nicht füglich über große Massen erstrecken läßt, ohne auf Null herabzukommen, so ist dies vornehmlich der Grund, warum man die Vertheilung in häuslichen Pflegschaften den großen Waisenhäusern vorzieht. Hier ist ein weites und bedeutendes Feld der pädagogischen Vereinsthätigkeit, um die einzelnen Pflegschaften zusammenzuhalten, damit sie sich nicht, wie dort, durch Vereinigung, schon durch Vereinzelung und Zersplitterung in der großen Stadt der sorgenden Aufsicht entziehen. Es wird besonders rathsam sein, die Pflegekinder bezirksweise auf bestimmte Schulen anzuweisen, und ihre Lehrer an der Aufsicht über sie zu betheiligen. — Man hat vorlängst den Versuch gemacht, Berliner Waisen in Familien kleinerer Land- und Stadtgemeinden der Umgegend unterzubringen; man hätte erwarten sollen, daß dies den Waisen eben so, als dem Hauswesen, die sie aufnehmen, hätte zum Vortheil gereichen müssen. Der Versuch ist jedoch gescheitert, und mußte dies auf dem bloßen Verwaltungswege, der überdies, wie verlautet, darauf ausging, dadurch die Kosten zu ersparen. Vor allen Dingen müßten in solchen kleineren Gemeinden sich gleichfalls Localvereine bilden, mit denen der Berliner Verein alsdann in Verbindung treten mag *)

§. 8. Schulen. Der Localverein hat sich um Schüler und Lehrer zu bekümmern.

1) Schüler. Von der Controlle des Schulbesuches ist schon oben (§. 6.) gesprochen worden. — Aber die Sorge des Vereins soll sich auch bis in die Schule hinein erstrecken, und eben sowohl auch von dem Fleiß und von der Haltung der Schüler in der Schule Kenntniß nehmen. — Es ist von unendlich segensreichem Einfluß, daß die Schüler davon wissen, daß ihr Gedeihen an Fleiß und Fortschritten, daß Zucht und Ordnung unter ihnen nicht bloß dem

*) Dem Autor, der von seinen „Gedanken über die Waisenerziehung" herkommt, entgeht es nicht, daß auch diese ihren Ursprung hier in der Geschichte des Lokalvereins haben, so wie nicht minder die Pestalozzistiftung, über welche sie berichten. Auch dieses durch Pestalozzi's Jubelfeier von neuem in's Leben gerufene Unternehmen, gehört zu den Trümmern des Localvereins, aus denen jetzt vereinzelt hie und da etwas zu Stande kommen soll. Nun hat die Pestalozzistiftung freilich erst durch die That den Beweis ihrer Gemeinnützigkeit zu führen, ehe es ihr gelingen dürfte, den Gemeinsinn zur thätigen Antheilnahme an ihren Zwecken zu gewinnen. Aber die Anerkennung, welche die Mittheilung des Plans in unserer „Bürgergesellschaft" gefunden hat, — und diese Gesellschaft selbst beweisen zur Genüge, daß es an dem Gemeinsinn unserer Bürgerschaft nicht liegt, wenn — um mit den Worten der Königlichen Ordre zu sprechen — noch immer kein Localverein unter uns zu einem Baum erwächst, der seine Zweige über die ganze Stadt verbreitet und daß es ihre Schuld nicht ist, wenn seine Aufgabe noch zersplittert in einzelnen Unternehmungen, und diese nur mühsam und unvollkommen in's Leben treten.

Digitized by Google

Lehrer unter vier Augen, und diesem wohl gar nur von Amtswegen und weil er dafür bezahlt wird, am Herzen liegen, sondern auch Anderen um Gotteswillen. Die Bezirksvertreter sollen sich der Schulen annehmen, nicht um die Lehrer in ihrer Pflicht zu controliren, sondern um ihrer Autorität Gewicht, und ihren Bemühungen Nachdruck und Erfolg zu geben. — Die Controlle der Lehrer selbst kommt allein der Aufsicht führenden Behörde zu, und ist, beiläufig gesagt, auch von dieser Seite her bei der geringsten Indiscretion mehr geeignet, die Autorität der Lehrer vor ihren Schülern zu schwächen, als zu stärken.

2) Lehrer. Wenn aber der Localverein durch seinen Einfluß auf die öffentliche Meinung mit dazu beitragen kann, und ohne Zweifel auch wird, um die äußere Lage der Volkslehrer zu verbessern, und ihnen ein anständiges, ihrer amtlichen Thätigkeit angemessenes Auskommen zu verschaffen, so wird das nicht sein geringstes Verdienst sein; denn nicht die Behörden sind dieser Verbesserung entgegen, sondern die Volksstimme, die noch immer nach hergebrachter Schätzung den Lehrerstand in seinen unteren Schichten nicht für voll gelten läßt. — Darum suche man vor allem die Ehre und Ehrenhaftigkeit des Volkslehrers zu befördern, seine Verdienste anzuerkennen, und ihn in der Achtung des Publikums, auf das er einwirken soll, zu heben! Das ist mehr als Geld und Gehaltzulage. Und mit jenem ist auch dieses gewonnen. — Die Lehrer müssen zu diesem Ende Mitglieder des Localvereins werden, damit sie nicht unter ihm zu stehen scheinen. Sie werden ihm von größtem Nutzen sein, so wie er ihnen. Sie sind es, die des grünen Holzes zu pflegen haben, daß es nicht schon vor der Zeit verdorre und verwildere. Es ist ausdrücklich (§. 7.) schon auf sie gerechnet worden. — Die Lehrervereine des mittleren und unteren Lehrstandes haben hier in Berlin seit zehn bis zwanzig Jahren sichtbar die Bildung und Achtungswürdigkeit desselben gefördert, wenn auch zuweilen, weil sie unter sich waren, bis zur Ueberschätzung ihrer selbst, die jedoch immer besser, als ihr Gegentheil ist. Im Localverein, wo alle Stände zusammen wirken, ist auch das nicht zu befürchten; die Concurrenz wird sie auf das rechte Maaß ihrer Wichtigkeit zurückführen.

§. 9. Fabriken. Es giebt für die in Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder verschiedene Schulen, als Abend- und Sonntagsschulen u. s. w., deren Zweckmäßigkeit gar sehr in Zweifel steht, und die jedenfalls, als vereinzelte Palliativmittel, nicht wirken können, was sie sollen, was sie müssen, wenn der Verwilderung Schranken gesetzt werden solle. — Größere Fabriken können für die Menge der in ihnen beschäftigten Kinder eigene Veranstaltungen treffen, und haben es auch wohl gethan, die einen so, die anderen anders. — Die pädagogische Commission hat sich für's erste darüber mit den größeren Fabrikherren in Verbindung zu setzen, um die verschiedenen Grundsätze, nach denen verfahren wird, kennen zu lernen, und Vorbereitung zu treffen, wie in dieses Verfahren Uebereinstimmung zu bringen sei. — Deßgleichen mit den kleineren Fabrikherren, die im Einzelnen für sich nichts Genügendes herstellen

Digitized by Google

können, um sie zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßregeln zu vermögen. — Local-Observanzen, die daraus unter Autorität der öffentlichen Meinung entstehen werden, sind besser, als allgemeine Gesetze von oben herab.

§. 10. Werkstätten. Dieselbe Rücksicht ist auch auf die Lehrburschen zu nehmen. Es ist zu untersuchen, ob und in wie weit die neue Gewerbeordnung auf die Haltung und Unterweisung der Lehrburschen Bedacht genommen hat. Aber auch hier ist das Gesetz ohnmächtig, wo ihm nicht der gute Wille und Gewissenhaftigkeit oder die Scheu vor der öffentlichen Stimme der Mißbilligung Nachdruck verleiht; der Schlendrian bleibt Meister. — Grade die Lehrburschen sind in jenem Alter der Entwickelung, wo nach beendigter Schulzeit der Unterricht zum Behuf der allgemein menschlichen und bürgerlichen Bildung und die specielle Unterweisung in den besonderen Berufskenntnissen von der äußersten Wichtigkeit ist. — Hier ist die Pflanzstätte der Gesellenvereine (§. 4) und es wird sich zur Beförderung dieses Zweckes von dem Einfluß der letzteren auf die Werkstatt der beste Gebrauch machen lassen. — Die pädagogische Commission wird sich's für's erste zur Aufgabe machen, Meister aus den verschiedenen näher oder entfernten verwandten Gewerken zur Berathung gemeinschaftlicher Maßregeln zu vereinigen.

Dazu kommt außerdem noch die Menge von Lehrlingen, die keinem Gewerke angehören, und nach ihrer Confirmation aller ferneren Unterweisung und Beachtung entbehren, Laufburschen und Gehülfen aller Art, und die Mädchen, die nicht in den Dienst gehen oder ehe sie in Dienst gehen u. s. w. Auch für diese ist zu sorgen, daß sie nicht gerade im entscheidendsten und gefährlichsten Augenblicke ihres Lebens unbeachtet dem Zufall und der Verführung des Zufalls Preis gegeben werden.

§. 11. Was endlich die Muße und Erholung der Volksjugend an Sonn- und Festtagen aus Schulen, Werkstätten, Fabriken u. s. w. betrifft, so wird die pädagogische Commission vor allen Dingen nicht unterlassen, Herrn Eiselen, als Sachverständigen, mit zur Berathung zu ziehen. — Turnen und Turnspiele, ohne daß sogar ein großes Gewicht auf die dadurch allerdings auch zu erlangende Fertigkeit und Gewandtheit zu legen ist, werden jedenfalls den besten Vorwand geben, um die Volksjugend aus ihren Winkeln und Winkelbelustigungen an's Tageslicht heraus, und in's Freie zu locken, sie gemeinschaftlich in Bewegung zu setzen, sie sich in dieser Gemeinschaft, als zu einem Ganzen gehörig, fühlen, und sich von ihr beherrschen zu lassen — und wenn nichts weiter, sie doch zu veranlassen, sich einmal fein, sauber und reinlich zu kleiden. — Wenn diese Turnversammlungen unserer Volksjugend mit dem öffentlichen Vergnügungslocalitäten (§. 5) in Verbindung gesetzt werden könnten, so würde die ökonomische Commission in Vereinigung mit der pädagogischen hier mit Einem Schlage ein höchst bedeutendes Institut für das Wohl der arbeitenden Classen in's Leben gerufen haben.

So viel zur Uebersicht — zur Auswahl! Satis superque.

Berlin am 22. März 1845.

Digitized by Google

IV.

Es ist begreiflich, daß eine Commission von neun Mitgliedern, vor einer Aufgabe von solcher Mannigfaltigkeit, und von solcher Ausdehnung nicht nach dem Ende ihrer Arbeit fragen durfte. Aber auch die Frage: „wo anfangen?“ hat ihre Schwierigkeiten. — Für die theoretische Discussion, die sich mit Bequemlichkeit über ihren Gegenstand verbreitet, wird anderweitig, wie bekannt, und durch die Presse vor allem fleißig und überflüssig gesorgt. Es kam bei dem ersten Angriff, wo man Schritt vor Schritt gehen und sich beschränken mußte, darauf an, solche Gegenstände auszuwählen und zur Berathung der Commission zu bringen, die geradezu auf die Erfahrung zurückführten, durch die man genöthigt wurde, auf Entdeckungen auszugehen, sich nach Belehrung umzuthun bei den Sachverständigen und Betheiligten, und diese dadurch in das Interesse zu ziehen, um dem Verein in ihnen bewährte Stützen und seiner Wirksamkeit erfahrene Werkleute zuzuführen.

Zu diesem Zweck des ersten Angriffs war demnach die Auswahl zu treffen — und eine Theilung der Geschäfte vorzuschlagen, worüber der nachfolgende Entwurf einer Geschäftsordnung der Commission die näheren Bestimmungen enthält.

Entwurf einer Geschäftsordnung für die pädagogische Commission des Local-Vereins.

Von den Mitgliedern der pädagogischen Commission zu ihrem Vorsitzenden erwählt, erlaube ich mir, die demnächst von uns zu entwickelnde Thätigkeit aus der Menge und Mannigfaltigkeit des Stoffes auf drei Hauptfragen zurückzuführen, und zu ihrer Erledigung eben so viele Sectionen ihrer Mitglieder, je drei und drei, in Vorschlag zu bringen. — Diese Sectionen bezeichnen nur die mit Behandlung einer besondern Frage ausdrücklich beauftragten Commissions-Mitglieder, ohne die freiwillige oder auch gelegentlich zu fordernde Antheilnahme der übrigen Mitglieder auszuschließen. Die Commission arbeitet solidarisch, und wird in ihrer Gesammtheit zu bestimmen haben, was aus den Sections-Berichten zur Beschlußnahme an das Comité gebracht werden soll.

Die erste Section.

Die Herren Director Diesterweg, Stadtverordneter Runge, Stadtschulrath Schulze.

„Welchen Einfluß kann und soll der Lokalverein auf die „öffentlichen und Privat-Volksschulen ausüben?“

Die nachfolgenden Bemerkungen sollen der Antwort nicht vorgreifen, sondern nur die nächste Aufgabe näher bestimmen.

Digitized by Google

1) Ist dieser Einfluß lediglich als ein moralischer zur Hebung der Lehrer und Schüler in ihrem Verhältniß zu einander und zu dem betheiligten Publicum zu betrachten, so fragt sich:

„Wo anknüpfend, und durch welche Mittel und Maß-
„regeln?"

2) Vorausgesetzt, daß unter anderem dazu der Eintritt der Lehrer in den Localverein eine nothwendige Bedingung ist, so hat die Section zu bestimmen:

a. „Welche öffentlichen und Privatlehrer, und wie weit nach
„unten für's erste dazu heranzuziehen sind?"

b. Sie hat ein motivirtes Verzeichniß derselben an die Local-Commission zu bringen, damit diese darauf hin, die betreffenden Bezirks-Deputirten instruire.

c. Sie hat zum Behuf dieser Instruction zu berathen, wie es anzugreifen ist, um die betreffenden Lehrer in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse zu einer freiwilligen, für sie allerdings nicht unbedeutend zeit- und kostspieligen Antheilnahme zu bewegen.

Dieser letzte Punct wird sich zuerst zum Vortrage im Gesammtcomité eignen. Es kommt dabei in Frage: „Ob nicht ein specieller, besonders motivirter Aufruf an die Volkslehrer Berlin's, der sie zum Eintritt in den Localverein einladet, abzufassen ist?" Die Section bereitet ihn vor, die Commission discutirt und genehmigt ihn, und das Comité bestimmt, wann, wo und in welcher Form er veröffentlicht werden soll.

Die zweite Section.

Die Herren Bäckermeister Hamann, Assessor von Herford, Dr. Woeniger.

„Welchen Einfluß kann und soll der Localverein auf die
„Fortbildung der Lehrburschen, Gesellen und anderer Ge-
„hülfen, die nicht zu einem Gewerk gehören, deßgleichen
„des weiblichen, dem Dienst und der Arbeit sich widmen-
„den Theiles der Bevölkerung ausüben?"

Hieran knüpfen sich zunächst zwei Fragen, die für den Vortrag im Comité vorzubereiten wären:

1) „Enthält die neue Gewerbeordnung pädagogische Be-
„stimmungen? — welche? — und welche lassen sich indirect
„aus ihr, so wie aus der bestehenden Gewerbs-Observanz her-
„leiten?"

2) „Welche dieser analogen Maßregeln lassen sich darnach auch
„für die nicht gewerksmäßigen männlichen und weiblichen Dienst-
„und Arbeitsgehülfen ableiten? — Wie läßt sich der pädagogische
„Einfluß des Localvereins auch auf diese organisiren?"

Die dritte Section.

Die Herren Commerzienrath Behrendt, Professor Kalisch, Fabrikant Stephan.

„Wie kann und soll der Localverein Einfluß gewinnen,
„und welchen, um die Bildung der in Fabriken arbei-

Digitized by Google

„tenden Kinder mit dem Interesse der letzteren zu vereini-
„nigen?"

Für's erste hätte man etwa folgende Fragen für den Vortrag vorzubereiten:

1) „Welche Fabriken beschäftigen schulpflichtige Kinder? — „zu welchen Zeiten? — und zu welchen Beschäftigungen werden „diese verwendet?"

2) „Stehen sie in der Fabrik unter einer bestimmten Aufsicht? „unter welcher? — des Fabrikanten oder des Werkführers? — „Wo diese Aufsicht nicht, oder nur unzureichend vorhanden ist, wie „müßte eine solche Aufsicht beschaffen sein, und wie könnte sie her- „gestellt werden?"

3) „Giebt es (größere) Fabriken, die für den Schulunterricht „der in ihnen beschäftigten Kinder selber und vielleicht aus eigenen „Mitteln sorgen? Wo nicht, wie und durch welche Beihülfe könnte „man sie dazu veranlassen, und andere (kleinere) bewegen, sich in „dieser Hinsicht zu einer gemeinschaftlichen Maßregel zu vereinigen?"

Noch ist zu bemerken:

1) Auch die zweite und dritte Section haben, wie die erste, darauf zu sehen, welche Classen und Stände der Bürgerschaft in Beziehung auf die von ihnen zu bearbeitenden Fragen zum Eintritt in den Localverein besonders aufzufordern, und in welcher Art die Aufforderungen zu motiviren und zu veröffentlichen sind. — Zunächst werden sie die besonders dazu geeigneten, sachverständigen Personen bei ihren Verhandlungen in Mitberathung ziehen.

2) Die Commission ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß es ihr, der pädagogischen Commission, besonders zukomme, den Antheil zu bestimmen, den die Frauen — und in welcher Art und Weise — an der Thätigkeit des Localvereins zu nehmen haben werden. — Dieser Punkt wird demnächst in der Gesammt-Commission zu besprechen sein.

3) Alle drei Sectionen betreffen die pädagogische Aufgabe des Localvereins im engeren Sinne des Wortes *). Nur die zweite Section streift über diese Grenze in das Gebiet der indirecten pädagogischen Aufgabe, welche der Commission gleichfalls zugewiesen ist. Sie bleibe jedoch bis auf Weiteres einstweilen vorbehalten.

Berlin, den 5. April 1848.

Ohne Zweifel würde auch innerhalb dieser Schranken die Ausführung mit jedem Fortschritt zu neuen Beschränkungen geführt haben. Der Weg, den die Theorie im Fluge zurücklegt, muß von

*) Siehe oben S. 88.

Digitized by Google

der Praxis Schritt vor Schritt gegangen werden. Aber die pädagogische Commission hat weder Zeit noch Gelegenheit gehabt, diese Erfahrung an sich selbst zu nehmen. Sie hatte kaum auf ihrem Wege angefangen, als die Thätigkeit des provisorischen Comité's und seiner Commissionen still gestellt wurde, und dadurch — bis auf Weiteres, so Gott will, künftig! — unter andern Versuchen und Bestrebungen gleicher Art auch dies Fragment . . . . Fragment geblieben ist.

Mit diesem, für die nächste Zukunft nur von schwacher Hoffnung — „bis auf Weiteres!" — getragenen Bekenntniß schloß das Jahr 1847. Wer ahndete damals, daß die Stunde der Erfüllung schon so nahe war? — Bereits am 14. April d. J. konnte, „geboren in dem Augenblicke, als das zollvereinte Deutschland sich seiner industriellen Macht bewußt zu werden anfing," der Centralverein, seine Wirksamkeit eröffnend, von sich verkündigen, daß er, „erlöst von den Banden des Todes, die ihn umfangen, erst die Kraft zum Leben jetzt erhalten habe, wo Deutschland seine ganze nationale, aus der Freiheit wiedergeborene Stärke erlangt." — Nach seinem Vorgange durfte auch der hiesige Lokalverein nicht länger auf sich warten lassen. Das provisorische Comité, daß nach den Statuten (durch seine Local-Commission s. oben S. 84) die Mitglieder des Vereins in die Bezirke zu vertheilen gehabt hatte, ergriff nun umgekehrt im Geiste der politischen und sozialen Verbrüderung die Gelegenheit, um die zu den Urwahlen sich vereinigenden Bezirke zu seinen Mitgliedern zu machen. — Welchen Erfolg schon gegenwärtig sein erster Aufruf vom 21. April zur Bildung und Fortsetzung der Bezirksvereine, und ein zweiter vom 22. Mai zur Vereinigung derselben im Localvereine gehabt hat, davon zu berichten, muß der Zukunft überlassen bleiben.

Berlin, im Juli 1848.

XVII.

Ueber die in Frankreich errichteten National-Werkstätten.

Die National-Werkstätten im Departement der Seine wurden in Folge der Februar-Revolution von der provisorischen Regierung errichtet, um den augenblicklichen Gefahren zu begegnen. Die Einstellung der gewerblichen Arbeiten hatte eine ungeheure Anzahl Arbeiter außer Nahrung gesetzt. Die Klugheit und der von der Regierung anerkannte Grundsatz, daß der Staat allen Bürgern, welche keine Arbeit haben, solche gewähren müsse, und daß Jeder ein

Digitized by Google

Recht darauf habe, nöthigten dazu, den arbeitenden Klassen zu Hülfe zu kommen. Jeder, welcher der Behörde meldete, daß er ohne Arbeit sei, erhielt gegen die Verpflichtung, zu arbeiten, 30 Stüber (30 Sous = 1½ Francs) täglich. Diese Personen wurden in Register eingetragen und bildeten nun die sogenannten National-Werkstätten.

Nach dieser Benennung hätte man glauben sollen, daß die angemeldeten Männer und Frauen aus den arbeitenden Klassen, welche von der Regierung bezahlt wurden, nach gewissen Kategorieen oder Gewerbszweigen eingetheilt und mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt würden.

Fast die einzige Beschäftigung aber, zu welcher diese allmälig zu 80, 90, 110 und zuletzt 115 Tausend Personen angeschwollene Menge verwendet worden ist, waren Erdarbeiten auf dem Marsfelde. In der Hauptsache artete deshalb die tägliche Zahlung in eine ohne Gegenleistung gewährte Unterstützung aus.

Die im Mai zusammengetretene National-Versammlung ernannte sofort ein Comité, um sich mit allen auf die arbeitenden Klassen bezüglichen Fragen zu beschäftigen. Dasselbe erstattete durch Herrn de Falloux folgenden Bericht, welcher gewiß einen tiefen Blick in die Natur der Arbeit eröffnet, und dessen vollständige Kenntniß gewiß zur Beleuchtung der Arbeiter-Frage, vielleicht der wichtigsten der Gegenwart, auch für uns Deutsche von hohem Werth ist:

„Das Institut der National-Werkstätten wurde mit Absichten entworfen, welchen alle guten Bürger Beifall schenkten.

„Ausgeführt durch Männer, deren Hingebung für diese Sache anerkannt ist, verlor die Maßregel aber sogleich die erhabene und heilsame Bedeutung, welche man ihr anfänglich geben wollte: allgemeine Mißstimmung gab bald Ungehörigkeiten bei derselben kund. Diese Anstalten mußten deshalb die Aufmerksamkeit der National-Versammlung auf sich ziehen und Gegenstand ihrer Obsorge werden. Wir werden, ohne daß der Tadel, welcher jetzt die Fehler der Anstalten treffen muß, nach unserer Ansicht die ersten Gründer oder jetzigen Verwalter derselben berührt, mit Klarheit und Freimuth die unvermeidlich gewordenen Umgestaltungen beantragen.

„Bestimmt, um den unfreiwillig arbeitslos gewordenen Arbeitern Arbeit zu gewähren, ernähren die National-Werkstätten jetzt nur noch müßige Arbeiter. Anstatt dem in einem allgemeinen und vorübergehenden Elende mitbefangenen Arbeiter augenblicklich seine Existenz zu sichern, wirken sie jetzt dahin, in allen Stufen der Industrie Mißbehagen und Elend, welche thatsächlich vorhanden und nur zu wirksam in ihren Folgen sind, fortdauernd zu machen. Bestimmt, um das sittliche Ehrgefühl und die edle Scham des Arbeiters, welcher sich des Bettelns enthält, zu unterstützen, verwandeln sie im Gegentheil den Arbeitslohn in ein unwürdiges Almosen, indem dasselbe aus der Hand des Staats erschlichen und zum Verderben des muthigen Arbeiters weggenommen wird.

„Eine genaue und gewissenhafte Untersuchung hat dem Arbeiter-Comité und der Kommission, welche jetzt deren Organ bildet,

Digitized by Google

die Gewißheit verschafft, daß die gegenwärtigen Mißbräuche eine wirksame und unverzügliche Abhülfe erheischen.

„Der Mensch, wir beeilen uns, es auszusprechen, hat noch heute die nämlichen Rechte, wie am Tage der Gründung der Republik. Das Interesse des Arbeiters ist der National-Versammlung eben so heilig, wie der vollziehenden Gewalt, und die Zukunft kann diese Gedanken und die brüderliche Hingebungen, welche uns gemeinsam sind, nur noch mehr entfalten. Aber um diesen Weg auch bis zum Ziele zu verfolgen, dürfen wir nicht bei den ersten Schritten uns einer Verirrung hingeben. Um dieser Sache mit Erfolg zu dienen, müssen wir alles das von ihr sondern, was sie verwirren und verderben würde.

„Die erste Handlung des von uns gebildeten Comité's für die Arbeiter war eine besondere Aufnahme (enquête) über die Arbeiter-Frage, eine Erforschung der Klagen, des Raths, der Beleuchtung von einem Ende Frankreichs bis zum anderen vorzuschlagen. Seine zweite Handlung war die Ausarbeitung des Gesetzes über die Sachverständigen, nämlich der Geschworenen im volksthümlichsten Sinne, angewendet auf die kleinsten gewerblichen Streitigkeiten. Die freie Association der Arbeiter, die gewerbsmäßige Ausbildung ihrer Kinder, die Vorbereitung eines Beistandes für die Invaliden der Arbeiter bezeugen täglich unsere ausdauernden Anstrengungen. Das Comité für die Arbeiter glaubt deshalb seine Absichten über jeden Verdacht erhoben und sich das Recht erworben zu haben, zu den arbeitenden Klassen mit dem Ansehen eines schon erprobten Freundes sprechen zu können. Sein einstimmiger Ausdruck aber ist folgender:

„Die National-Werkstätten liefern dem Staat nur ein lächerliches und außer Verhältniß mit seinen unermeßlichen Kosten stehendes Produkt. Die Unthätigkeit in denselben ist nicht mehr die Folge einer unvorbereiteten oder mangelhaften Organisation sie ist der Arbeit selbst systematisch feindlich geworden. Die Arbeiter, welche mit der besten Absicht in dieselben eintreten, werden daselbst herumgebracht, unterjocht oder der gehässigsten Behandlung ausgesetzt. Der Müßiggang ist in denselben eine Doktrin geworden, welche da, wo sie das Herz und den Verstand nicht hat verführen können, sich durch Gewalt geltend macht. Die den Kameraden gemachte Vorschrift wird alsbald auch dem Werkmeister auferlegt; man machte den Anfang mit derselben, weil man keine Arbeit hatte; aber man verweigert auch dann davon abzugehen, wenn die Arbeitsgelegenheit sich darbietet, oder vielmehr man verlangt unerfüllbare Bedingungen.

„Die Presse hat kürzlich eine unglücklicherweise authentische Thatsache mitgetheilt, welche sich täglich unter verschiedenen Formen wiederholt. Eine beträchtliche Bestellung war von einer unserer Kolonieen angekommen. Die Arbeiter der National-Werkstätten, an welche man sich zuerst zu ihrer Uebernahme wandte, forderten so übertriebene Preise, daß die Bestellung nach dem Auslande versendet werden mußte. Mehrere Provinzen haben auch vergeblich

Digitized by Google

die ihnen fehlenden Arbeitskräfte verlangt; dieselbe Ablehnung folgte auf ihre Anträge.

„Wenn man erstaunt, daß der geringe Sold der Nationalwerkstätten genügt, um eine so große Menge von Arbeitern an sich zu ziehen, welche ein offenbares Interesse haben, einen höheren Verdienst zu suchen oder wenigstens anzunehmen, so müssen wir erklären, daß dieser Einwand nur auf einer täuschenden Angabe beruht. Die Schnelligkeit, mit der die Nationalwerkstätten errichtet werden mußten, das flüchtige Rechnungswesen, welches daselbst geführt wurde, die fast unbeschränkten Befugnisse, welche man bei den Eintragungen gestattete, die Mitschuld der Quartiervermiether, das Unvermögen der Meister, mit einiger Sicherheit die Lage der Individuen, welche Zulassungsscheine begehrten, zu beurtheilen, selbst die Unmöglichkeit, die Identität der Personen festzustellen — alle diese Ursachen haben schnell eine nicht abzuleugnende Verschleuderung der Löhne herbeigeführt. Es kommt vor, daß ein Individuum die Zahlung unter verschiedenen Namen mehreremale erhebt; es kommt vor, daß Individuen, welche in der Mitte von Paris ein nährendes Geschäft betreiben, doch am Tage und zur Stunde der Zahlung sich in den National-Werkstätten einfinden, um Lohn zu empfangen; es kommt vor, daß einige der Werkmeister (brigadiers), welche zur Ueberwachung der Arbeitszutheilungen beauftragt sind, damit beginnen, sich einen wahrhaft skandalösen Antheil selbst anzueignen.

„So viele unbestreitbare Mißbräuche, eine solche Verschleuderung der Mittel, welche die Republik den dringenden Bedürfnissen ihrer wahren Kinder gewissenhaft zu widmen beabsichtigt, würden die Kommission noch nicht vermocht haben, ein unverzügliches Einschreiten zu beantragen, wenn man in den vorzuschlagenden Maaßregeln die Unschuldigen oder Schwachen mit der geringen Zahl der Agitatoren zusammenwerfen müßte. Aber Gott sei Dank! Alles läßt sich versöhnen, die verschiedenenen Pflichten der Nationalversammlung können gleichzeitig erfüllt werden: die Gerechtigkeit und die Großmuth; die Nachsicht gegen das Vergangene und die Befreiung für die Zukunft.

„Die Arbeit in den National-Werkstätten muß nicht plötzlich aufhören; im Gegentheil, wir wollen, daß sie wieder beginne. Die Hand des Staats soll nicht aufhören, sich daselbst als Wohlthäterin zu zeigen, aber die Wohlthat soll mit zwei wesentlichen Eigenschaften, mit Billigkeit und Sachkenntniß vertheilt werden.

„Unsere erste Sorge ist deshalb die Einführung der Arbeit nach dem Gedinge an Stelle der Arbeit nach Tagelohn, das heißt die Sicherstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen dem Arbeitserzeugniß und dem Lohne.

„Die Arbeiter besonderer Gewerbe, welche ihre Gewohnheiten zu den großen öffentlichen Erd- oder Maurerarbeiten ungeeignet machen, dürften von uns nicht vergessen werden. Es werden in kurzer Frist Geldmittel bewilligt werden, um ausschließlich den Interessen und Bedürfnissen solcher eigentlichen Gewerbe gewidmet zu werden.

Digitized by Google

„Wir verlangen auch, daß der Staat die Arbeiter, welche eine täuschende Lockung oder falsche Aufreizungen nur zu leicht nach Paris ziehen, ihren betreffenden Departements zurückgeben könne. Wir verlangen, daß der Staat die Arbeiter, welche der Pariser Bevölkerung nicht angehören, auf freundliche Weise den Punkten, welche sie nach dem natürlichen Gange der Arbeiten bedürfen, zuweisen könne. Jedoch halten wir in keinem Falle zulässig, daß einer unserer Brüder auf irgend einem Punkte des Staatsgebiets ohne Schutz und Hülfe sich selbst überlassen bleibe; nach Zusicherung freier Reisekosten für die nicht zu Paris wohnhaften Arbeiter und für ihre Familien haben wir die Departemental- oder Gemeinde-Verwaltung beauftragt, sich wegen der ersten Lebensbedürfnisse derselben vorzusehen.

„Mehrere Städte, unter anderen Marseille und Tours, haben diese Maaßregeln auch schon ganz oder theilweise ausgeführt und haben alle Ursache, sich dazu Glück zu wünschen.

„Wir geben demnach allen Departements die Befugniß, denselben Beispiel zu folgen, und wir vertrauen die Ausübung dieser Befugniß den Gemeinderäthen, also derjenigen Behörde an, welche unmittelbar aus dem Volke hervorgegangen ist.

„Wir glauben auf diese Weise unsere doppelte Aufgabe erfüllt zu haben.

„Die National-Werkstätten — das kann man nicht verhehlen — sind gegenwärtig unter dem gewerblichen Gesichtspunkte nur eine beständige Beschwerde, welche täglich 170,000 Fr., also jährlich 45 Millionen kostet; unter dem politischen Gesichtspunkte ein lebendiger Heerd drohender Gährung; unter dem finanziellen Gesichtspunkte eine tägliche schreiende Verschwendung; unter dem sittlichen Gesichtspunkte die betrübendste Verwandlung des so ruhmvollen und so reinen Charakters des Arbeiters, welcher der Stolz und die Kraft des Staats ist, wenn er wahrhaft sich selbst gehört und nur seiner eigenen Richtung folgt.

„Die größte Zahl der gegenwärtig in den National-Werkstätten gesammelten Arbeiter kennt auch selbst, wie wir anführen müssen, die lästigen Bedingungen der Gastfreiheit, die sie genießt, nicht. Viele derselben folgen dem Drängen und warten nur der ihnen anzubietenden Erleichterungen, um in den normalen Lebensgang wieder zurückzukehren. Aufgeklärt durch die Nationalversammlung über ihre wahre Lage, entzogen denjenigen Einflüssen, welche sie, selbst wenn sie ihnen folgen, mißbilligen, glauben wir vielmehr ihre Dankbarkeit voraussagen zu können, als das Murren, vor welchem einige Gemüther Besorgniß hegen.

„Der allgemeine gesunde Verstand und besonders der gesunde Verstand des gemeinen Mannes hat schon in Frankreich sich zu oft erprobt, als daß man ihn in Zweifel ziehen könnte. Es genügt, künftig mit diesem gesunden Verstande vorzuschreiten, um sicher zu sein, daß man mit dem Volke geht, und der Gesetzgeber hat nichts von seiner Festigkeit zu fürchten, wenn er sie auf Gerechtigkeit gestützt weiß und dies auch zeigen kann.

Digitized by Google

„Die Nationalversammlung sagte vor wenigen Tagen:

„„Wir werden das Recht der Association und das Recht der Petition nicht ungestraft gegen die Freiheit kehren lassen!““

Möge sie heute sagen:

„„Wir werden das Recht zur Arbeit nicht ungestraft gegen die Arbeit selbst kehren lassen!““

In dem einen und in dem andern Falle wird die Sprache der Nationalversammlung verstanden und wird ihr beigestimmt werden.

„Unter keiner Regierungsform hat das Gesetz einen strengeren und gebieterideren Charakter, als unter der republikanischen, weil unter keiner anderen das Gesetz aufrichtiger der treue Ausdruck des Interesses und Willens Aller ist. Und eben so muß sich der Gesetzgeber, wenn er sich stark in seinem Rechte und in seinem Zwecke weiß, hier mehr als irgendwo fest überzeugt, die vollziehende Gewalt sich fest entschlossen zeigen.

„Wir wenden uns deshalb mit Vertrauen an die Weisheit und Energie der Nationalversammlung, indem wir folgendes Decret vorschlagen:

„Gesetz-Vorschlag“

„Die Nationalversammlung, in Erwägung,

daß die Arbeit in den Nationalwerkstätten des Seine-Departements unproduktiv geworden ist;

daß ihre Fortsetzung unter den bisherigen Bedingungen in Widerspruch mit einer guten Verwaltung des öffentlichen Vermögens, mit der Rückkehr zur Ordnung und dem Wiederaufschwunge der gewerblichen und Handelsgeschäfte sein würde;

daß sie ein verstecktes Almosen abgeben würde, und daß die Mehrzahl der bei den National-Werkstätten eingeschriebenen Arbeiter selbst verlangen, ihr Bestehen freier zu verdienen, und nicht länger aus dem öffentlichen Vermögen Gelder empfangen wollen, welche nur den Waisen, Kranken und Greisen gebühren,

beschließt:

Art. 1. Die Geding-Arbeit soll in kürzester Frist in den National-Werkstätten an die Stelle der Arbeit auf Tagelohn treten. Sie soll direkt nach den Anschlagspreisen bezahlt werden, ohne Abzug und ohne Vermittelung von Unternehmern entweder an die Arbeitergesellschaften oder an die einzelnen Arbeiter, nach der Art der Arbeiten.

Art. 2. Es werden dem Minister der öffentlichen Arbeiten, dem Minister des Ackerbaues und des Handels und dem Minister des Innern besondere Kredite eröffnet, um auf dem Wege von Vorschüssen oder Prämien die Ausführung von Arbeiten für Departements, für Gemeinden oder für Privat-Industrie zu beschleunigen.

Art. 3. Die seit weniger als drei Monaten im Departement der Seine sich aufhaltenden Arbeiter, welche sich nicht über ihre Existenzmittel ausweisen können, erhalten für sich und ihre Familie eine Reiseroute mit Ueberweisung von Umzugskosten, wovon ein Theil

Digitized by Google

während der Reise, ein Theil am Ort ihrer Bestimmung gezahlt wird.

Art. 4. Das gegenwärtige Dekret findet Anwendung in den Städten, Gemeinden und Departements auf den Antrag der Gemeinderäthe."

So weit der Bericht der Arbeiter-Kommission. Hinsichtlich der Paris angehörigen Arbeiter war die Absicht, sie zu baulichen und anderen Arbeiten in dieser Hauptstadt zu verwenden, oder sie auch nach anderen Punkten des Landes, wo man von ihnen bei Eisenbahnbauten, Entwässerungen oder sonst einen wirklichen produktiven Gebrauch machen könnte, leiten zu lassen.

Auf diese Weise hoffte man zunächst die bedeutenden Mittel, welche der Staat bis dahin auf die Erhaltung der Arbeiter zu verwenden genöthigt war, zur Erhöhung des National-Reichthums nutzbar zu machen; sodann eine allmählige Verminderung des Aufwandes, welcher auf die Dauer das Budget zu sehr drücken, ja selbst nach der Aeußerung des Ministers Trelat alle Finanzquellen erschöpfen würde, herbeizuführen; endlich aber von Paris eine gewaltige Masse Menschen zu entfernen, welche die öffentliche Ordnung bedroht und ein gefährliches Element für politische und soziale Krisen darbot.

Herr Louis Blanc, welcher Mitglied des Comité's war, hat sich jeder Theilnahme an den Berathungen desselben enthalten, er wollte damit andeuten, daß er den Entschließungen desselben sich nicht anschließe. Seine einzige Macht beruhte in den National-Werkstätten. Eine große Menge der Arbeiter derselben schwärmten noch für seine utopischen Theorieen und war deshalb der Auflösung der Nationalwerkstätten entgegen.

Die National-Versammlung hat am 30. Mai 1848 das Fallourscbe Dekret fast einstimmig angenommen. Schon vorher hatte die Regierung mit dem ersten Director der National-Werkstätten, Emil Thomas, welcher, wie es scheint, seine Mitwirkung bei der Auflösung derselben verweigert hatte, eine Art von Entführung vorgenommen, indem ihm eine unfreiwillige geheimnißvolle Mission nach den Departements der Gironde und der Haiden (Landes) ertheilt wurde. Nachdem sich die Aufregung unter den Arbeitern etwas gelegt hatte und die öffentliche Meinung sich entschieden für den Beschluß der National-Versammlung aussprach, wurde dann auch mit der Entlassung der übrigen Beamten und der Entfernung der fremden Arbeiter vorgeschritten.

Gewiß ist mit der Auflösung dieser hauptsächlich durch unselige Verirrungen in der Theorie verkehrt eingerichteten und verderblich gewordenen Anstalten die Lage der fleißigen und ehrliebenden Arbeiter in Paris, welche nun wieder nach dem Maaß ihrer Leistungen verdienen und dauernd verdienen können, wesentlich ge-

Digitized by Google

bessert. Es ist aber ein neuer, freilich sehr kostspieliger Beweis dafür geliefert, daß Fleiß und Sparsamkeit zu allen Zeiten die wahren Stützen für das materielle Wohl der Menschen sind, daß Gewerbe und gewerbliche Arbeit, der freien Entschließung des Einzelnen überlassen, am besten gedeihen, daß auch der Handwerker und Arbeiter durch seinen Willen, seinen Verstand und seine Arbeit immer selbst seines Glückes Schmied bleibt, und daß, so nützlich und löblich es ist, die Tugenden des Privatlebens durch Associationen und öffentliche Institute zu fördern, sie doch ihre unabhängige Sphäre für sich behalten müssen und nie durch soziale Anstalten ersetzt werden können.

XVIII.

Beitrag zur Erörterung der Frage:

„Welche Arbeit eignet sich mehr für den Arbeiter, Geding- oder Tagelohn-Arbeit?"

Von dem Standpunkte des Arbeiters aus ist diejenige Arbeit vorzuziehen, die den höchsten Erwerb gewährt und für den Arbeiter am wenigsten lästig ist. Bei den meisten Arbeiten, insbesondere bei Erd-, Maurer- und andern öffentlichen Arbeiten, kann die Arbeit entweder nach der Zahl der darauf verwendeten Tage oder nach dem Maaße des gelieferten Werks belohnt werden. Bei verhältnißmäßigen Sätzen des Stücklohns wird Keiner, der jemals selbst arbeitete oder Arbeiten leitete, leugnen können, daß es die Accord-Arbeit ist, die jene Bedingung am nahesten erfüllt. Der Arbeiter schließt hierbei einen Vertrag mit dem Arbeitgeber, einigt sich über die ihm zu zahlende Summe und arbeitet nun nach seinem Gefallen, nach Maaßgabe seiner Kräfte, ohne Zwang als freier Mann. Der Lohn der Arbeit ist bei fleißiger Arbeit wesentlich höher als der Tagelohn und gewährt somit dem Arbeiter entschiedene Vortheile.

Der von Arbeitern öfter gemachte Einwand der größeren Anstrengung und somit schnelleren Abnutzung der Arbeitskräfte ist nicht begründet, da einerseits durch die Benutzung aller von der Natur verliehenen Kräfte eine raschere Entwickelung, gleichsam eine Stählung der Kräfte erfolgt und andererseits es eben dem Accord-Arbeiter ganz frei steht, die Arbeit seinen Kräften angemessen zu betreiben. Der Arbeiter hat nach dem heutigen Standpunkte der Volksbildung schon ein eigenes Urtheil über das Maaß seiner Kräfte und die ihm zuträglichste Weise ihrer Verwendung: bei der Geding-Arbeit kann er mit solcher vernünftigen Ueberlegung seine Kraft schonender und wirksamer verwenden, wie im Tagelohn.

Beispielsweise wird es einer Bauverwaltung ganz gleich sein, wenn der Accord-Arbeiter seine Arbeiten bei brennender Sonnenhitze nicht fortsetzt, sondern dazu die frühen Morgen- und kühleren Abendstunden benutzt, während der Tagelöhner an die üblichen Arbeitszeiten gebunden ist. So ist die Thatsache hinreichend bekannt, daß der schlesische Erdarbeiter jede Tagelohn-Arbeit verweigert oder dazu nur schwer zu bewegen ist, während er ein tüchtiger Geding-Arbeiter ist.

Das System der Accord-Arbeit würde gewiß bei allen Erd-Arbeiten ausschließlich in Anwendung stehen, und zwar mit der vollsten Zustimmung aller Arbeiter, wenn von den Bauverwaltungen überall den Wünschen der

Digitized by Google

Arbeiter darin gewillfahrt würde, daß ihnen kleine, in längstens einer Woche zu vollendende, leicht übersichtliche Accorde unter bestimmter Angabe des Accordbetrages überwiesen würden. Ferner müssen alle Unter-Entrepreneure, so wie alle nicht aus der Mitte der Arbeiter gewählten Schachtmeister, die in der Regel den Arbeitern den Lohn verkürzen, durchaus vermieden, und der volle Accordbetrag den sämmtlichen Arbeitern zuvor bekannt gemacht und sofort nach Beendigung der Arbeit der Deputation des Schachtes ausgezahlt werden. Es muß ferner den Arbeitern gestattet sein, nach eigner Wahl zu Schachten zusammen zu treten und ihren Schachtmeister und Vorkarrer zu wählen, ohne Einmischung der Beamten. Bei der Berechnung des Schachtes müssen die Einsichtsvollsten oder der selbst gewählte Schachtmeister zu den Maaßnahmen zugezogen und gemeinschaftlich der Gedingebetrag berechnet werden. Auf diese Weise wird der Beamte frei von Verdacht bleiben und die Arbeiter überzeugen, daß sie mit Gerechtigkeit behandelt werden. Die Arbeiter ihrerseits werden als freie Männer, fern von allem Sklavendienst, mit Lust und Vertrauen die Arbeit ausführen.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet hat die Regierung zu Düsseldorf unterm 7. Juni 1848 das nachstehende Rundschreiben an ihre Unterbehörden erlassen:

„Um die Arbeiter, namentlich aus den fabrizirenden Gewerben, welche durch die jüngsten politischen Ereignisse in großer Zahl brodlos geworden sind, vorübergehend zu beschäftigen, sind in den meisten Kreisen und Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks zur Ausführung öffentlicher Kultur- und Wege-Arbeiten besondere Geldmittel disponibel gestellt, und Baustellen eröffnet worden, denen die sich meldenden Arbeiter zur Anstellung überwiesen werden. Der Zweck dieser Maaßregel hat es mit sich gebracht, daß die also gebildeten Arbeiter-Colonnen aus Mannschaften von sehr verschiedener Körperkraft und Geschicklichkeit für das zu verrichtende Geschäft bestehen mußten, und daß überhaupt nur in den seltensten Fällen ein Quantum Arbeit geleistet worden ist, wie geübte und an die Ausführung von Erdarbeiten gewöhnte Arbeiter es zu leisten pflegen.

Hierin und zugleich in dem Umstande, daß die Ereignisse und die in deren Folge nothwendig gewordenen Maaßregeln sich überstürzten, mag es seine Begründung finden, daß, wie wir erfahren haben, jene Arbeiter bisher zunächst im Tagelohn ausgeführt und die Arbeiter entweder gleichmäßig, oder in mehreren Klassen abstufend nach Tagewerken gelöhnt worden sind.

Diese Einrichtung entspricht jedoch nicht den richtigen Grundsätzen. Sie befördert die Trägheit und wirkt demoralisirend auf die Arbeiter, wie denn auch die Erfahrung auf verschiedenen Baustellen dies offenbar herausgestellt hat.

Da es vielmehr darauf ankommt, dem fleißigen und geschickten Arbeiter einen, zu seinen Leistungen im Verhältniß stehenden Ueber-Verdienst zu gewähren, überhaupt aber die nur vorübergehende Maaßregel der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter durch öffentliche Bauten so wenig als möglich zu verlängern, damit nicht ein Theil derselben, durch leichten Erwerb gelockt, mehr als dringend nothwendig dem gewohnten Privat-Geschäfte entzogen werde; so wollen die Herren Landräthe nach Kräften dahin wirken, daß wo immer möglich anstatt der Tagelohn-Arbeiten die Ausführung mittelst kleiner Accorde eingeführt, überhaupt aber, wo dies bisher nicht der Fall gewesen sein möchte, die wirkliche Leistung mit dem dafür bewilligten Lohne in ein, den ortsüblichen Sätzen entsprechendes Verhältniß gebracht werde." —

Wir können nur wünschen, daß der Grundsatz: „Jeder werde nach dem Maaß seiner Leistungen gelohnt", auch bei dem Arbeiter in immer weitern Kreisen zur Anwendung gelange, daß dabei aber nicht der Zweck der Ersparniß, sondern des Arbeiterwohls leiten und daß damit eine bessere Nutzbarmachung des Erworbenen und Fürsorge für die Fälle der Erkrankung und der Invalidität durch Veranstaltungen für billige Wohnung und Nahrung, Versorgungsvereine, Krankenladen und Sparkassen verbunden werden mögen. —

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt der ersten Lieferung.

	Seite
Vorwort.	
1. Statut des Vereins, bestätigt am 12. April 1848	1
2. Königl. Verleihung von Korporationsrechten v. 31. März 1848	10
3. Einladung zur örtlichen Wirksamkeit und zum Beitritt vom 14. April 1848	10
4. Bewilligung der Portofreiheit von Seiten des Generalpostamts vom 3. Mai 1848	14
5. Verhandlung der Generalversammlung vom 2. Juni 1848 . .	15
6. Verzeichniß der Mitglieder und Vorstände	25
7. Rechnungslegung vom 2. Juni 1848	35
8. Der Düsseldorfer Verein zur Beförderung von Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Wohlstand und Sittlichkeit	35
9. Der Koblenzer Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit . .	40
10. Der Grüneberger Hülfsverein	45
11. Die Berliner Vorschußvereine	51
12. Der Frankfurter Verein für das Wohl des Arbeiterstandes . .	55
13. Gewerbshalle zu Speier	58
14. Naturwissenschaftliche Institute für den Gewerbstand zu Nürnberg, Halle und Frankfurt a. M. vom Prof. Dr. Schweigger	66
15. Ein Wort zur Zeit der Arbeiter-Koalitionen vom Regierungsrath Quentin zu Düsseldorf	72
16. Zur Geschichte des Berliner Lokalvereins vom Prof. Kalisch .	81
17. Ueber die National-Werkstätten in Frankreich vom Geh. Oberfinanzrath v. Viebahn	98
18. Beitrag zur Erörterung der Frage, ob sich Geding- oder Tagelohn-Arbeit mehr für den Arbeiter eigne	105

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin, Johannisstr. 4.

Digitized by Google

Mittheilungen

des

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Centralvereins

für das

Wohl der arbeitenden Klassen.

Zweite Lieferung.

Ausgegeben am 15. Februar 1849.

Ladenpreis: 5 Silbergroschen.

Berlin.
In Kommission bei Veit & Comp.
1849.

Digitized by Google

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

XIX.

Der Vorschuß-Verein im Riesengebirge.

In dem Schlesischen Gebirge hat sich gegen Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, veranlaßt durch den damals günstigen Gang der Leinen-Manufaktur, welche alle in ihr beschäftigten Hände, Spinner, Weber, Bleicher, und was sonst dazu gehört, bei dem damals blühenden auswärtigen Absatz reichlich lohnte, eine dichte Fabrikbevölkerung angesammelt, welche nur auf ihrer Hände Arbeit angewiesen ist.

Der Kreis Hirschberg zählte 1847 auf	10,90	□Meil.	57,069 E.
Landshut	7,39	"	39,800 "
Volkenhain	6,14	"	32,788 "
Schönau	6,56	"	27,636 "
die 4 Gebirgskreise zusammen auf	30,99	□Meil.	157,293 E.,

deren Noth durch die in den letzten Jahren fortwährend gesunkenen Preise der Leinengarne und Leinenwaaren, der fast einzigen Nahrungsquellen dieser Bevölkerung, in Verbindung mit den gestiegenen Preisen des Getraides und der Kartoffeln und der durch schlechte Nahrungsmittel hervorgerufenen Krankheiten, eine beunruhigende Höhe erreichte.

Die mit Aufmunterungen der Staatsverwaltung in dieser Gebirgslandschaft eingeführten neuen Gewerbzweige, Flachsmaschinenspinnerei, Wollen- und Teppichweberei, Strohflechterei und Anderes, haben bis jetzt nur einem geringen Theile der brodlosen Arbeiter bessere Nahrungsquellen zu eröffnen vermocht.

Veranlaßt durch diesen Nothstand hat sich zu Schmiedeberg, im Kreise Hirschberg, unter dem Namen: „Vorschuß-Verein im Riesengebirge," im August 1848 ein Verein gebildet, welcher dahin wirken will, das tiefe Elend des Handwerker- und Arbeiterstandes zu mildern. Das nachstehende Statut giebt Aufschluß über die Art der beabsichtigten Wirksamkeit:

Statut
des
Vorschuß-Vereins im Riesengebirge
zu
Schmiedeberg in Schlesien.

Benennung und Zweck des Vereins.

§. 1. Unter der Benennung „Vorschuß-Verein im Riesengebirge" hat sich in Schmiedeberg in Schlesien ein Verein gebildet,

Digitized by Google

der es sich zur Aufgabe gestellt hat, arbeitsfähigen und arbeitswilligen Vereins-Mitgliedern bei eintretendem Bedürfnisse Hülfe zu reichen, und gegen Noth zu schützen.

§. 2. Der Verein betrachtet jede Almosen-Vertheilung als nicht zu seinem Zwecke gehörig, — wird daher auch eine solche aus seinem Wirkungskreise ausschließen. Der Verein wird vielmehr dahin streben, seine Mitglieder durch leihweise unverzinsbar herzugebende Vorschüsse in den Stand zu setzen, sich ihren Unterhalt zu erwerben.

Mittel zur Erreichung des Zweckes.

§. 3. Die Mittel zur Erreichung des angegebenen Zweckes wird der Verein zu erlangen suchen:

a. durch regelmäßige Beiträge seiner Mitglieder;
b. durch Geschenke, Vermächtnisse, Darlehne u. dgl. von wohlthätigen Privaten und Staats-Instituten.

§. 4. Aus den dem Verein zu Gebote stehenden Mitteln wird derselbe seinen bedürftigen Mitgliedern nach Ermessen Vorschüsse machen, welche bestehen können:

a. in baarem Gelde,
b. in Handwerkszeugen oder Arbeitsmaterialien,
c. in Lebensmitteln,
d. in Garantien gegen Dritte.

Mitglieder des Vereins.

§. 5. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu einem regelmäßigen wöchentlichen Beitrage von 3 Pf.

Durch diesen Beitrag sind freiwillige höhere Zahlungen nicht ausgeschlossen, welche unter der Rubrik „Geschenke" in der Einnahme aufgeführt werden.

§. 6. Mitglieder des Vereins sind ferner diejenigen, welche ein für alle Mal dem Verein ein Pauschquantum von mindestens Fünf Reichsthaler zahlen.

§. 7. Auch Frauen können unter den angeführten Bedingungen Mitglieder des Vereins werden. Auf Vorschüsse haben diese jedoch nur dann Ansprüche, wenn sie ein Gewerbe selbstständig betreiben und für ihren Unterhalt selbstständig zu sorgen haben.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§. 8. Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht, seine Beiträge regelmäßig dem dazu bestimmten Kassirer einzuhändigen. Wer diesen Beitrag vier Wochen hintereinander nicht leistet, wird als ausgeschieden betrachtet, und verliert alle seine Rechte an den Verein.

Seine Wiederaufnahme kann erfolgen, wenn er seinen Verpflichtungen nachträglich genügt.

§. 9. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Fall des Bedürfnisses von dem Verein Unterstützung und Hülfe zu fordern.

Von dem Ermessen des Vorstandes hängt es ab, in welcher Weise und auf welche Art die im §. 4. angedeutete Hülfe dem Nachsuchenden zu gewähren sei.

Digitized by Google

§. 10. Von jedem Thaler des erhaltenen Vorschusses ist allwöchentlich ein Silbergroschen zurückzuzahlen. Die Zurückzahlung beginnt acht Tage nach Empfang des Vorschusses.

§. 11. Der Verein verlangt von seinen Mitgliedern, welche die Hülfe desselben in Anspruch nehmen, keine andere Garantie, als das eigene Ehrgefühl.

Wirkungskreis des Vereins.

§. 12. Der Verein wird seinen Wirkungskreis zunächst auf die Stadt Schmiedeberg beschränken, und die Bildung von Filial-Vereinen in der Umgegend zu erstreben suchen.

Verwaltung des Vereins.

§. 13. Behufs der Verwaltung des Vereins wird von sämmtlichen Mitgliedern in einer General-Versammlung ein Vorstand auf die Dauer von einem Jahre gewählt.

§. 14. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, welche unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, — zwei Schriftführer und zwei Stellvertreter — zwei Rendanten und deren Stellvertreter, und einen Schatzmeister wählen.

§. 15. Dem Vorstande liegt es ob, die Interessen des Vereins wahrzunehmen, und dessen Zweck möglichst zu fördern.

Die statutengemäße Verfügung über die Mittel des Vereins ist ihm überlassen.

§. 16. Dem Ermessen des Vorstandes bleibt es überlassen, in zweifelhaften Fällen den Beirath von Vereins-Mitgliedern zu verlangen.

Jedes Vereins-Mitglied ist verpflichtet, in solchen Fällen den Vorstand nach besten Kräften zu unterstützen, und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

§. 17. Der Vorstand versammelt sich an jedem Mittwoch zur gemeinschaftlichen Berathung über die Verhältnisse und Verwaltung des Vereins; — beschließt durch Stimmenmehrheit, ist jedoch nur dann beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

General-Versammlungen.

§. 18. Alljährlich an dem ersten Sonntage nach dem Neujahrstage findet eine ordentliche General-Versammlung statt, zu welcher alle Mitglieder des Vereins Zutritt haben.

In dieser Versammlung wird:

a. von dem Vorstande über die Verwaltung des Vereins in dem abgelaufenen Jahre Rechenschaft abgelegt, und über dessen finanzielle Lage berichtet;

b. die Wahl des Vorstandes durch Stimmzettel vorgenommen, wobei eine relative Mojorität genügt. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

c. Die General-Versammlung ernennt vier Revisoren, welche die Rechnungen des Vorstandes prüfen, den Kassenbestand

Digitized by Google

revidiren, und dem Rendanten und Schatzmeister Decharge zu ertheilen haben.

Außerordentliche General-Versammlungen.

§. 19. Von dem Ermessen des Vorstandes hängt es ab, auch zu jeder andern Zeit eine General-Versammlung auszuschreiben, und die Mitglieder auf geeignetem Wege hierzu einzuladen.

Geschäfts-Formen.

§. 20. Jedes Mitglied, welches irgend eine Unterstützung oder Vorschuß beansprucht, meldet sich bei der wöchentlichen Sitzung des Vorstandes (§. 17.).

Von dem Ermessen des Vorstandes hängt es ab, entweder den Hülfe-Nachsuchenden sofort zu bescheiden, oder laut §. 16. sich zuvor über seine Verhältnisse zu unterrichten.

§. 21. Jedes Mitglied, welches einen Vorschuß erhält, muß einen nach Anlage A. ausgestellten Revers unterschreiben, und die im §. 10. festgestellte Rückzahlung pünktlich leisten.

Gegen Wortbrüchige kann nach Ermessen des Vorstandes eingeschritten werden, und wird deren Name alsdann in der General-Versammlung öffentlich genannt.

§. 22. Der Vorstand ist berechtigt, dem Schatzmeister aus der Zahl der Vereins-Mitglieder Substituten zu bestellen, welche denselben im Einziehen sämmtlicher Beiträge unterstützen.

§. 23. Jede Zahlungsanweisung an den Schatzmeister muß von dem Rendanten und einem andern Vorstands-Mitgliede unterzeichnet sein.

§. 24. Die Empfangsnahme der Rückzahlungen geschieht von dem Rendanten oder dessen Substituten. — Die eingezogenen Gelder werden von diesen an den Schatzmeister abgeliefert.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25. Ueber die Unterbringung, Aufbewahrung und Belegung der Gelder beschließt der Vorstand des Vereins.

§. 26. Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein für jedes grobe und fahrlässige Versehen verantwortlich.

§. 27. Die Garantie des Vereins kann nur so weit stattfinden, als dessen Mittel hinreichen. — Eine solidarische Verpflichtung der Mitglieder findet nicht statt.

§. 28. So lange der Verein keine Corporations-Rechte hat, findet die Vertretung nach Außen von drei Mitgliedern des Vorstandes statt.

§. 29. Wer die Hülfe des Vereins in Anspruch nehmen will, muß mindestens vier Wochen Mitglied desselben sein, und seinen Beitrag regelmäßig geleistet haben.

Provisorische Bestimmungen.

§. 30. Die Wirksamkeit des Vereins beginnt, sobald Funfzig Reichsthaler Capital vorhanden ist.

Digitized by Google

§. 31. Die nächste General-Versammlung findet im Januar 1849 statt, — bis dahin ist festgesetzt, daß kein Mitglied dem Vereine mehr als Fünf Reichsthaler schuldig sein darf.

Schmiedeberg i. Sch. den 5. September 1848.

A.

Revers.

Ich Endes-Unterzeichneter bescheinige hiermit, von dem Vorschuß-Verein zu Schmiedeberg auf Grund seiner Statuten ein Darlehn von

erhalten zu haben.

Ich verpflichte mich hiermit auf Ehrenwort, dieses Darlehn nach der Bestimmung des §. 10. der Statuten pünktlich mit Sgr. in jeder Woche zurückzuzahlen, und hiermit am ten 18 zu beginnen.

Schmiedeberg den ten 18

N. B. Die Zahlung geschieht an den Kassirer.

Die Noth dieser Landschaft ist groß und weit verbreitet: Tausende von braven Handwerkern sind durch die verflossenen Hungerjahre fast an den Bettelstab gebracht und fristen kaum ihr tägliches Dasein: die Weber besonders sind hier kaum minder elend, wie im benachbarten, den Hauptsitz der Baumwollenweberei bildenden Eulengebirge (Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg), wofür bereits in weiteren Umgebungen die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch genommen ist, und zahlreiche Vereine zu direkter Armen-Unterstützung sich gebildet haben.

Der Vorschuß-Verein hat, um die nöthige Wirkungskraft zu gewinnen, wozu die Beiträge der wenigen Besitzenden der Stadt nicht ausreichen, den Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen um die unverzinsliche Darleihung eines Betriebs-Kapitals gebeten, welches in der Ausschuß-Versammlung vom 13. September im Betrage von 300 Thlrn. gewährt worden ist.

XX.

Institute für die arbeitenden Klassen zu Elbing.

Elbing in Westpreußen, eine Stadt von 22,246 Einwohnern, am Fuße der Trunzer Höhe in dem fruchtbaren Mündungsdelta der Weichsel belegen, durch den schiffbaren Elbingfluß und den

Digitized by Google

Krafohlkanal mit der Nogat und dem Haff verbunden, hatte seine blühendste Zeit, als Friedrich der Große seinem Handel auf Kosten der damals noch zur Polnischen Republik gehörigen Danziger kräftigen Vorschub that. Wenn gleich dieses Verhältniß aufgehört hat, so ist doch der jetzige Zustand kein ungünstiger zu nennen. Neben einem bedeutenden Handel mit Getraide, Holz, Flachs, Wolle, hat sich eine blühende Schiffahrt, eine wichtige Fabrikation entwickelt.

Der Kommerzienrath Grunau aus Braunsberg, welcher seit 1818 hier ein blühendes kaufmänniſches und Fabrikgeschäft betrieb, legte zu Anfang der 1830er Jahre die erste Dampf- Oel- und Mahlmühle neben dem neuen Markt an, welche gegenwärtig mit 2 Dampfmaschinen von 6 und 12 Pferdekräften drei Oelgänge mit dem zugehörigen Preßwerk, und 4 Mahlgänge betreibt; seit 4 Jahren ist eine neue Dampfmahlmühle nach amerikaniſcher Bauart hinzugetreten, welche mit 2 Dampfmaſchinen, jede von 14 Pferdekräften, und 8 Mahlgängen Waizen und Roggen verarbeitet. Auch die Eisengießereien und Maſchinenbau-Anſtalten von Schicho und Härtel, die drei Schiffswerfte und der Betrieb der Dampfschiffahrtsgeſellſchaft, welche mit 2 Schiffen einen täglichen Verkehr mit Königsberg und Pillau unterhält, ſind von Bedeutung.

Durch die Bemühungen des Kommerzienraths Grunau wurde 1836 eine Kranken- und Sterbekaſſe für die arbeitende Klaſſe ins Leben gerufen, deren Motive und Statut hier nachfolgen:

Motive

zum Statut für die Kranken- und Sterbe-Kaſſe für die arbeitende Volks-Klaſſe in Elbing.

Im Jahre 1836, bis wohin ich bereits 18 Jahre mein kaufmänniſches und Fabrik-Geſchäft betrieben hatte, war ich zur vollkommenen Ueberzeugung gelangt, daß der Arbeitsmann, wenn er es wirklich redlich mit den Seinigen meint und mit ſeinem verdienten Lohn ſtrengen Haushalt führt, dennoch, wenn er von Krankheit heimgeſucht wird, nicht ſelten binnen einigen Wochen, ſelbſt mit Aufopferung ſeiner vorhandenen Habe, gänzlich verarmt. Bei Leuten von geringerer Sparſamkeit tritt dieſer Fall faſt gleichzeitig mit der Krankheit ein. In dieſem Zuſtande fallen die Betheiligten der Commune zur Laſt, werden theils in der eigenen Wohnung, theils in Krankenhäuſern verpflegt, geheilt und gleich nach der Geneſung entlaſſen. Der ſo eben Geneſene hat nun wieder für ſich ſelbſt zu ſorgen, iſt aber wegen Entkräftung arbeitsunfähig und kann auch wegen Dürftigkeit für ſeine Pflege zur Kräftigung der Geſundheit nichts thun, ſondern muß, aller Hülfsmittel beraubt, dieſe der Natur überlaſſen. Unter dieſen Umſtänden geſchieht es denn nicht ſelten, daß die dabei Betroffenen, wenn ſich ihnen Gelegenheit darbietet, aus Mangel an Erwerb und großer Dürftigkeit zu widerrechtlichen Handlungen Zuflucht nehmen, dadurch dem Geſetz und der Strafe verfallen, ſich dem Trunk und

Digitized by Google

anderen Lastern ergeben. Arbeiter von solchem Schlage finden nur selten und nicht anhaltend Beschäftigung, versinken in Armuth und Noth, und sind geistig und körperlich für die Menschheit verloren. Wie schon Anfangs gesagt, war ich zu der Ueberzeugung gelangt, und zwar aus Erfahrung, indem bei dergleichen Krankheiten zuerst der Brodherr in Anspruch genommen wird, sei es durch einen Vorschuß oder kurzweg durch eine Unterstützung. Wer aber gezwungen ist, viele Leute halten zu müssen, dem werden dergleichen immerwährende Ausgaben lästig und befriedigen dennoch nicht die Anforderungen, indem der Zweck, der damit erreicht werden sollte, nicht erreicht werden kann.

Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, belehrte ich meine Arbeitsleute darüber und brachte ihnen eine Kranken-Kasse, welche späterhin auf eine Sterbe-Kasse ausgedehnt werden konnte, in Vorschlag; diese wurde von Vielen angenommen, und es sollte jedes Mitglied wöchentlich 2 Sgr. Beitrag zahlen, wofür es im Krankheitsfall wöchentlich 2 Rtl. und die Woche à 6 Arbeitstage gerechnet, 10 Sgr täglich erhalten sollte. Dies Geschäft begann am 1. März 1836; nach einigen Wochen stellte sich jedoch schon die Gewißheit heraus, daß die Unterstützung von 10 Sgr. täglich für einen Mann, welcher nach der Dauer der Arbeitszeit 6, 7, 8 bis 12 Sgr. täglichen Lohn bezieht, zu hoch war, indem die Entschädigung von 10 Sgr. aus der Kranken-Kasse zur Krankheit verlockte und diese von Manchen dem wirklichen Verdienst vorgezogen wurde. Diesem Uebelstande abzuhelfen, setzte ich im Einverständniß mit den dabei Betheiligten die Entschädigung auf 1 Rtl. wöchentlich oder 5 Sgr. täglich fest (die Sonntage werden nicht gerechnet, indem der Arbeiter regelmäßig am Sonntage auch keinen Verdienst hat); durch diese Maßregel ward die Neigung zur Krankheit gehemmt, indem die Aussicht auf zu verdienenden bessern Lohn vorhanden ist.

Gleich beim Beginn dieser Kranken-Kasse machte ich den Mitgliedern derselben einige Regeln zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Bestehens bekannt, welche hauptsächlich folgende waren:

1) Die gezahlten Beiträge können unter keinen Umständen zurückgefordert werden.
2) Wer den Beitrag von 2 Sgr. nicht wöchentlich prompt einzahlt, wird aus dem Verein gestrichen.
3) Wer als Mitglied des Vereins aufgenommen werden will, zahlt 10 Sgr. Einkaufsgeld als Beitrag zur Kasse und genießt dadurch dieselbe Wohlthat.

Den Entwurf des Statuts behielt ich mir vor, bis reifere Erfahrungen und Resultate in dieser Angelegenheit mich dazu befähigen würden.

Das Ausscheiden und Eintreten in den Verein überließ ich den Leuten nach ihrem Gutdünken, damit sie sich selbst von dem wirklichen Nutzen und Zweckmäßigkeit desselben zu ihrem Vortheil überzeugen sollten, woher es denn auch oft kam, wie aus den dar-

Digitized by Google

über geführten Büchern zu ersehen ist, daß die Zahl der Vereins-Mitglieder bald größer, bald kleiner war.

Nachdem nun dieser Verein bis zum 1. März 1844 8 Jahre bestanden hatte, war das Resultat desselben folgendes:

An Beiträgen und Einkaufsgeldern sind eingekommen	642 Thlr.	7 Sgr.	
An Zinsen desgleichen	35 "	28 "	8 Pf.
	678 Thlr.	5 Sgr.	8 Pf.
An Entschädigungsgelder sind gezahlt	272 "	20 "	9 "
blieb reines Vermögen	405 Thlr.	14 Sgr.	11 Pf.

Dem Vorangeführten und den dabei gemachten Erfahrungen zufolge, hielt ich es jetzt für Zeit gemäß, diesem Unternehmen durch ein Statut gesetzliche Kraft zu geben. Und nun erging folgendes

„Vorwort:

zur Beherzigung an Euch, Männer, die Ihr den Stamm dieses Vereins bildet und an die Volks-Klasse, welcher durch dieses Statut Gelegenheit gegeben wird, an diesem Verein Theil zu nehmen.

Die den Stamm bildenden Männer haben im Verlauf des Bestehens der bisherigen Kranken-Kasse schon mehr oder weniger die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Anstalt sich bei ihnen wohlthätig bewiesen hat, und sie können und werden es den andern als Beispiel mittheilen, wie wohl es der ganzen Familie thut, wenn der Mann, der Vater, der Ernährer des Hausstandes, auf dem Krankenbette liegt, und ihm eine Entschädigung von 5 Sgr. täglich zu Theil wird, wodurch er einigermaßen im Stande ist, sich und die Seinigen zu erhalten und vor gänzlichem Untergang und Verarmung zu retten. Wie ganz anders mag es wohl in andern Haushaltungen sein, wo der Hausvater noch nicht in gesunden Tagen an die Zeit der Krankheit gedacht hat? nur gar zu oft werden wir finden, daß Jammer, Elend, Noth und die bitterste Armuth das Loos dieser Hülfsbedürftigen sind. Welche Folgen ein solches Elend nach sich zieht, erfahren wir ebenfalls nicht selten, es tritt dann eine Art Verzweiflung ein, dann sieht man fremdes Gut für das seinige an, nennt stehlen „finden", wird von den Gesetzen erreicht, erleidet die gesetzliche Strafe, wird dadurch selbst in der Klasse seiner früheren Arbeitsgenossen verspottet, beschimpft und ausgestoßen, und daher ist es denn auch unausbleiblich, daß dergleichen Leute immer tiefer sinken, und so zu sagen, für die Menschheit verloren sind.

Wer sich also für den Nothstand durch Krankheit schützen will, dem wird durch dieses Statut dazu Gelegenheit dargeboten. Leset fleißig dieses Statut, und wer es von Euch nicht versteht, der lasse es sich von Leuten, an denen es, wie ich sicher hoffen darf, nicht fehlen wird, erklären, wo Ihr Euch denn bald überzeugen werdet, daß alles darin Enthaltene nur allein zu Eurem Besten, ohne alle fremde Nebenabsichten, bestimmt worden ist. Ihr werdet finden, daß Euch nicht allein Unterstützung in der Krankheit, sondern auch ärztliche Hülfe und Medizin, ja selbst nach

Digitized by Google

Eurem Tode noch den Angehörigen Begräbnißkosten zu Theil werden.

Um aber selbst auch den allerärmsten Klassen und ganzen Familien an diesem wirklichen Heil gegen einen billigen Beitrag (½ Gabe) Antheil nehmen zu lassen, ist Rücksicht genommen, deren Folgen auch einleuchten werden; um dieses zu beweisen, will ich auch ein Beispiel zur Ueberzeugung vorführen.

Angenommen, der Mann ist in diesem Verein versichert für eine ganze Gabe und erkrankt, so erhält er außer ärztlicher Hülfe und Medizin 1 Rtlr. die Woche Entschädigung, wofür er sich mit seiner Familie durchhelfen und seine Wirthschaft in Ordnung erhalten kann; nun wollen wir aber annehmen, der Mann ist gesund und die Frau ist krank, die Kinder sind noch zu klein, um die Wirthschaft und für den Vater das Essen besorgen zu können, dann muß der Mann von der Arbeit zu Hause bleiben, verliert seinen Tage- und Wochenlohn, und hat auch nichts zur Erhaltung für sich und die Seinigen zu hoffen, in welchem Fall ebenfalls nicht selten der Nothstand eintreten muß.

Hat aber der Mann sich auf 1 Gabe und die Frau auch nur für ½ Gabe versichert, dann tritt ein besseres Verhältniß ein. Wenn dann die Frau krank wird und die Kinder in der Wirthschaft noch unerfahren sind, dann wird eine Gehülfin angenommen, der Mann kann seinem Tagewerk nachgehen, die Kosten für die Gehülfin werden von den Entschädigungs-Geldern der Frau bezahlt, und der Mann behält seinen vollen Wochenlohn zur Erhaltung seiner Familie und entzieht sich dadurch den sonst unausbleiblichen Nahrungssorgen.

Nun werdet Ihr aber sagen, das ist recht gut, aber woher sind die Beiträge zu erschwingen? Dies ist nicht so schwierig, als Ihr es glaubt. Der Einkauf von 10 Sgr. auf einmal wird einem redlichen Haushalter zu erschwingen möglich sein, und die Beiträge von 1 oder 2 Sgr. wöchentlich ist wirklich leicht, es beträgt für den Tag (die Sonntage werden nicht gerechnet) 2 oder 4 Pf. und dürfte wie folgt zu ersparen sein.

Die arbeitende Volks-Klasse ist in Hinsicht des Genusses von Getränken auf Bier und Branntwein angewiesen; Bier ist ein gesundes, stärkendes Getränk, Branntwein ist es, glaube ich, ebenfalls, wenn er sehr mäßig genossen wird, wenn er indessen übermäßig genossen wird, so wird er Gift: da nun aber der Reiz nach Branntwein stärker als nach Bier ist, so geschieht es heut zu Tage leider nicht selten, daß der Branntwein durch Uebergenuß der Ruin für ganze Familien und Haushaltungen wird. Ich will damit nicht sagen, trinkt gar keinen Branntwein, nein, dies wäre ungerecht, wenn man Euch den Genuß von geistigen Getränken ganz und gar entziehen oder verbieten sollte; genießt ihn aber sehr mäßig, gleichsam als Medizin, dann werdet Ihr Euch gesunder befinden und mancher unter Euch einen andern bessern Sinn und mehr Lust zur Arbeit als jetzt verspüren und dabei sehr leicht die 2 oder 4 Pf. Beitrag zur Kranken- und Sterbekasse ersparen, auch ist bei Vielen diese Kleinigkeit durch die Feierstundengroschen oder

Digitized by Google

Stunde längerer Thätigkeit bei gutem Willen sehr leicht zu erschwingen.

Denkt Euch einmal mit mir diesen Verein in der Zukunft, es wird ein Verein von ordentlichen rechtlichen Menschen sein, denen ihr eigenes Wohl und ihre Erhaltung bei Gesundheit und täglichem Brode am Herzen liegt, es sind Menschen, welche nicht auf Unkosten ihrer Mitmenschen durch deren Hülfe in Krankenhäusern verpflegt, oder durch Almosen erhalten werden wollen: nein es sind Menschen, denen die Pflicht sich selbst zu erhalten am Herzen liegt, die in gesunden Tagen wirken, um in Krankheiten nicht darben zu dürfen, es werden friedfertige Menschen sein, denn Säufer und Schläger werden darin nicht geduldet, es kann mit einem Wort nur eine Ehre heißen, Mitglied dieses Vereins zu sein; die Entschädigungsgelder während der Krankheit, die ärztliche Behandlung, die Medizin und die Begräbnißkosten, alle diese Wohlthaten, welche Euch dieser Verein gewährt, empfangt Ihr nicht als Unterstützung oder Almosen, sondern Ihr seid zu alle diesem durch die Versicherung berechtigt, diese Wohlthaten werden Euch nicht durch anderer Güte zu Theil, sondern Ihr selbst habt Euch diese Wohlthat bereitet! Wer nach dem Inhalt des Statuts sich genau richtet, und denselben befolgt, der wird, wenn er es noch nicht ist, bald an Ordnung gewöhnt, dadurch ein besserer und sittlicher Mensch werden. Stolz könnt Ihr darauf sein, sagen zu können, ich bin auch Mitglied dieses Vereins, denn das ist der Inbegriff des vorhin Gesagten, und dieses nützt Euch zur Empfehlung. Diese Empfehlung wird manchem unter Euch mehr helfen, als veraltete Atteste, indem Ihr dadurch Euer gegenwärtiges ordentliches Verhalten beweiset. Nicht lange wird es dauern, dann wird der Brodherr doch lieber nur solche Leute in Arbeit nehmen, die in diesem Verein sind, als solche, die es nicht sind, indem er sich überzeugt, daß sie selbst für sich zu sorgen bestrebt sind, indem sie in gesunden Tagen an die Zeit der Noth und des Jammers denken und dadurch dem Nothstande vorbeugen.

Endlich bleibt noch eine Hoffnung in Aussicht. Sollte nämlich der Verein das Glück haben, selbst bei den geringen, nicht drückenden Beiträgen noch Ersparnisse zu machen, wie solche im Statut erwähnt sind, so könnte vielleicht dieser Verein noch denen, welche lange im Verein gewesen, die gerade nicht krank, aber wegen Alterschwäche arbeitsunfähig geworden, späterhin noch eine kleine wöchentliche Unterstützung zu Theil werden lassen. Wie so manchen alten, schwachen Menschen seht Ihr auf der Straße am Bettelstabe wandeln, der nichts weiter als das Mitleid Anderer in Anspruch nehmen kann, denkt Euch nun in ihre Lage, wird es Euch dann nicht wohl thun, wenn Ihr jetzt noch in rüstiger Gegenwart der schwachen Zukunft vorbeugen könnt? Bei Euch liegt der Wille und das Vollbringen, also zum Werk geschritten, Gottes Segen wird zum Gelingen nicht ausbleiben. Je zahlreicher der Beitritt sein wird, desto eher werden sich die segensreichen Folgen des Vereins entfalten.

Möge durch Gottes gnädigen Beistand diesem Verein Heil

Digitized by Google

und Segen erblühen, und die Mitglieder desselben vom Wege des Lasters und dem Bettelstabe entfernt halten, ich hoffe, es wird so geschehen!

Elbing, im April 1844.

J. Grunau."

Statut

für die in der Stadt Elbing von dem Commerzien-Rath Grunau daselbst, im Einverständniß mit den unterzeichneten Interessenten, und mit Genehmigung des hiesigen Wohllöblichen Magistrats, gestifteten Kranken- und Sterbe-Kasse für den hiesigen Ort incl. Vorstädte.

Um den Mitgliedern der arbeitenden Volks-Klasse (Gewerbtreibende sind nicht ausgeschlossen) Gelegenheit zu geben, daß sie sich bei vorkommenden Krankheiten, wo sie etwas zu verdienen außer Stande sind, vor dringender Noth, Elend, ja sogar gänzlicher Verarmung, durch Versicherung schützen können, hat der unterzeichnete Commerzien-Rath Grunau diese Kranken- und Sterbe-Kasse gestiftet.

§. 1. Die Versicherung geschieht;

a. auf eine Gabe, das heißt: der Kranke erhält die Woche 1 Rtlr. Unterstützung oder täglich 5 Sgr. (die Sonntage werden nicht vergütigt) und seine Angehörigen nach seinem Tode 10 Rtlr. Begräbnißkosten aus dieser Kasse bezahlt.

b. auf eine halbe Gabe, das heißt: der Kranke erhält 2 Sgr. 6 Pf. täglich Unterstützung und seine Angehörigen nach seinem Tode 5 Rtlr. Begräbnißkosten aus dieser Kasse bezahlt.

Außerdem erhält der Kranke ärtzliche Hülfe und Medizin von der Kasse gratis.

§. 2. Die Aufnahme in den Verein steht jedem ordentlichen, gesunden, arbeitsfähigen, am hiesigen Ort incl. Vorstädten wohnhaften Menschen, beiderlei Geschlechts, von 16 bis 55 Jahren frei; ausgeschlossen sind anerkannte Trunkenbolde und Alterschwache.

§. 3. Die unterzeichneten 27 Stamm-Mitglieder des Vereins überbringen das gesammte ersparte Kapital von 405 Rtlr. 14 Sgr. 11 Pf. als Kassenbestand pro. 1. März 1844 ohne weitere Ansprüche, als die in diesem Statut erwähnte Bevorzugung zur Kasse dieses neuen Vereins.

§. 4. Jedes Mitglied zahlt bei der Aufnahme 10 Sgr. Einkaufsgeld und 2 Sgr. für das Statut und Quittungsbuch und wöchentlich nach Verhältniß des Einkaufs, auch im Krankheitsfalle, für eine Gabe einen Beitrag von 2 Sgr. und für ½ Gabe 1 Sgr. und zwar an einem näher zu bestimmenden Tage und Stunde pränumerando an den Kassirer des Vereins, welcher über den Empfang im Quittungsbuch durch seine Namensunterschrift quittirt.

§. 5. Wer dieser Verpflichtung nicht pünktlich nachkommen sollte, muß außer dem gewöhnlichen Beitrage

Digitized by Google

für 1 Gabe für die 1ste Woche 6 Pf. für ½ Gabe 3 Pf.
" " " " " 2te " 1 Sgr. " " " 6 "
" " " " " 3te " 1 Sgr. 6 Pf. " " " 9 "
" " " " " 4te " 2 Sgr. " " " 1 Sgr.

als Strafe erlegen, das heißt, wer für 1 Gabe 4 Wochen im Rückstand bleibt und dann bezahlt, hat wie folgt zu entrichten:

für die 1ste	Woche	2 Sgr.	Beitrag	2 Sgr.	Strafe.
" " 2te	"	2 "	"	1 Sgr. 6 Pf.	Strafe.
" " 3te	"	2 "	"	1 Sgr. —	Strafe.
" " 4te	"	2 "	"	— 6 Pf.	Strafe.
im Ganzen		8 Sgr.	Beitrag	5 Sgr.	Strafe,

für die halbe Gabe die Hälfte, und wird, wenn er sich am Ende der 4ten Woche nicht abgefunden hat, aus dem Verein gestrichen.

§. 6. Wer aus dem Vereine ausgeschieden ist, kann sich noch zweimal wieder aufnehmen lassen, wird in späteren Fällen jedoch abgewiesen.

§. 7. Krankheiten, welche in Folge von Saufen, Schlägereien und liederlichen Lebenswandel entstehen, sind von der Entschädigung des Vereins ausgeschlossen. Alterschwache erhalten nur für wirkliche Krankheiten Entschädigung.

§. 8. Aus dem Verein können durch Stimmen-Mehrheit des Curatorii und der Gutmänner, ohne weitere Ansprüche an den Verein, entlassen werden:

a. Säufer, nachdem sie dreimal vom Curatorio in der Conferenz verwarnt worden sind, ferner:
b. desgleichen Mitglieder, welche sich durch unerlaubte oder unmoralische Handlungen körperliche Schäden und Gebrechen zugezogen haben.

§. 9. Die ad §. 8. a. Genannten können sich nach geschehener Besserung nach 6 Monaten wieder mit Bezug auf den §. 5. zur Wiederaufnahme in den Verein melden.

§. 10. Mitglieder des Vereins haben unter keinen Umständen das Recht, irgend etwas, weder vom Einkauf, noch von den Beiträgen zurückzufordern, sie mögen den Verein selbst freiwillig verlassen haben, oder aus demselben entlassen worden sein.

§. 11. Dasselbe gilt für solche Mitglieder, welche den hiesigen Ort verlassen und dadurch gleichzeitig aus dem Verein ausscheiden, indem dieselben in Krankheitsfällen nicht controllirt werden können.

§. 12. Wer in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, der hat sich zuvörderst bei dem Dirigenten zu melden. Dieser veranlaßt die ärztliche Prüfung ꝛc. und bringt den Candidaten bei der ersten Conferenz zur Anmeldung, wo in zweifelhaften Fällen über die Aufnahme das Curatorium und die Gutmänner durch Ballotage entscheiden.

§. 13. Den Bescheid erhält der Candidat bei dem ersten Vorsteher.

§. 14. Wird der Angemeldete nicht aufgenommen, so kann er sich nach 6 Monaten wieder zur Aufnahme melden, da sich die zweifelhaften Verhältnisse dann geändert haben können.

§. 15. Sobald die Aufnahme statt gefunden hat, hat der Can-

Digitized by Google

bidat den Einkauf, das Quittungsbuch und den Beitrag pränumerando an den Kassirer des Vereins zu entrichten.

§. 16. Nur erst dann, wenn dies geschehen ist, wird er als Mitglied des Vereins betrachtet und nimmt an den Rechten desselben Theil.

§. 17. Im Krankheitsfalle geschieht die Meldung an den ersten Vorsteher. Dieser giebt eine Anweisung an den Arzt, welcher den Kranken behandelt, der Arzt attestirt die Krankentage, gegen welches Attest der Kassirer die Unterstützungs-Gelder auszahlt und das Attest des Arztes zum Kassen-Belage benutzt.

§. 18. Im Sterbefall geschieht die Auszahlung der Begräbnißkosten gegen das Attest des Arztes, nach einigen Tagen an die hinterbliebene Frau, Mann oder sonstigen nächsten Angehörigen, welcher das Begräbniß besorgt.

§. 19. Entstehen Streitigkeiten wegen Empfangnahme dieses Geldes, so zahlt das Curatorium die Kosten an den Magistrat, wohin sich die dabei Betheiligten alsdann zu wenden haben, da sich dasselbe nicht auf nähere Untersuchung einlassen kann; jedenfalls aber muß das Begräbniß von diesem Gelde besorgt werden, worauf das Curatorium zu wachen hat.

§. 20. Den Vorstand dieses Vereins bildet ein Curatorium von 4 Mitgliedern, und zwar 1 Dirigent, 2 Vorsteher, 1 Stellvertreter und ein Arzt.

§. 21. Die Wahl der Vorsteher und Gutmänner geschieht am ersten Sonntage im Monat Mai jeden Jahres. Die Vorsteher werden aus der Bürgerschaft gewählt, und sollen Männer sein, zu denen die arbeitende Volks-Klasse Vertrauen hat, wo möglich aus der Klasse der Kaufleute und Fabrikanten. Die Letztern werden aus dem Verein selbst gewählt.

§. 22. Zu diesem Zweck versammeln sich die männlichen Vereins-Mitglieder an gedachtem ersten Sonntage im Monat Mai, nach vorgängiger schriftlicher Einladung durch Currende, in einem näher zu bestimmenden Lokal und Stunde, vor oder nach dem Gottesdienste, und veranlassen das Wahlgeschäft. Die weiblichen Vereinsmitglieder sind nicht stimmfähig und nehmen daher auch an diesen Wahl-Versammlungen keinen Antheil. Von den nicht erschienenen Mitgliedern wird angenommen, daß sie die stattgefundene neue Wahl stillschweigend genehmigt haben.

§. 23. Der Dirigent leitet die Wahl auf ähnliche Weise, wie es bei der Wahl der Stadtverordneten geschieht, nämlich durch Vorschlag und Ballotage, wonächst die Stimmen-Mehrheit entscheidet.

§. 24. Sechs Mitglieder des Vereins unterschreiben das Wahlprotokoll.

§. 25. Vor dem Wahl-Akt macht der Dirigent dem Verein eine Mittheilung über den Zustand der Angelegenheiten, und giebt demselben über etwa entstandene Beschwerden oder Mißverständnisse den gehörigen Aufschluß.

§. 26. Das Curatorium soll bei Leitung der Geschäfts-Angelegenheiten stets human und liberal, jedoch mit steter Rücksicht

Digitized by Google

auf die erforderliche Ordnung zu Werke gehen, und nie den Gesichtspunkt außer Acht lassen, daß es sich hier hauptsächlich um das Wohl und auch um die sittliche Veredelung des Menschen handelt.

§. 27. Als Gründer dieses Vereins erklärt sich der unterzeichnete ꝛc. Grunau zugleich bereit, die Stelle des Dirigenten zu übernehmen, und will auch in dieser Function verbleiben, so lange es seine Verhältnisse gestatten.

§. 28. Gleich nach Genehmigung dieses Statuts wählt der unterzeichnete ꝛc. Grunau die 2 Vorsteher und den Stellvertreter auf 3 Jahre, davon scheiden nach einem Jahre einer und nach zwei Jahren ein Zweiter durchs Loos und die andern später nach dreijähriger Function aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Der Arzt wird ebenfalls von dem unterzeichneten ꝛc. Grunau auf 3 Jahre gewählt und das Honorar mit ihm accordirt.

§. 29. Die nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit neu zu wählenden Mitglieder des Curatorii werden von dem Curatorio in Vorschlag gebracht und von dem Verein durch Ballotage gewählt, bei Gleichheit der Stimmen giebt der Dirigent den Ausschlag, und ertheilt der Magistrat die Bestätigung.

§. 30. Wird durch Ausscheiden des ꝛc. Grunau die Stelle des Dirigenten erledigt, so geschieht die Wahl desselben vom Magistrat auf 3 Jahre.

§. 31. Außerdem wählt der Verein aus seiner Mitte 3 Männer, genannt Gutmänner, und einen Stellvertreter derselben, welche bei den Conferenzen Sitz, aber nur bei den im §. 37. angegebenen Fällen Stimmen haben. Sie wohnen den Conferenzen bei, um sich zu überzeugen, daß Alles zum besten Nutzen des Vereins verhandelt und berathen wird, um dieses ihren Commilitonen nachrichtlich mitzutheilen, und nöthigenfalls Zeugniß von dem Verhandelten geben zu können.

§. 32. Bei den Plenar-Ballotagen können 5 Mitglieder incl. der Gutmänner gültige Beschlüsse fassen.

§. 33. Der Dirigent hält bei den Conferenzen den Vortrag, hat die Erhaltung der Ordnung des Vereins und die Erfüllung des Statuts genau zu beaufsichtigen, vorgekommene Beschwerden zu untersuchen und solche in Berathung mit dem Curatorio nach Möglichkeit zu schlichten; bei ihm geschieht die Meldung der aufzunehmenden Mitglieder, welche er dem Arzt zur Prüfung übergiebt und den andern Mitgliedern des Curatorii und den Gutmännern zur Kenntnißnahme mittheilt, und diese dann bei der ersten Conferenz zum Vortrag bringt. Bei Abwesenheit wird er durch den ersten Vorsteher vertreten.

§. 34. Der erste Vorsteher führt bei den Conferenzen das Protokoll. Bei ihm geschehen die Krankenanmeldungen, welche er sofort dem Arzt zur Behandlung zuzuweisen hat. Von der zu legenden Jahresrechnung muß er sich überzeugen und dieselbe mit unterzeichnen.

§. 35. Der zweite Vorsteher ist Kassirer, hat die Verpflichtung, die nach §. 4. bestimmten Einkaufsgelder und Beiträge zu vereinnahmen, die Kranken-Entschädigungen und Begräbnißkosten gegen Attest

Digitized by Google

des Arztes an die Betheiligten auszuzahlen und darüber ein leicht zu übersehendes Kassenbuch zu führen; auch sobald der Kassenbestand 50 Rtlr. beträgt, diesen bei der hiesigen Sparkasse zinsbar zu begeben. Wenn sich bei letztgedachter Kasse größere, dem Vereine gehörige Summen angesammelt haben, so hat das Curatorium die Verpflichtung, diese zu bessern Zinsen unterzubringen, die Prüfung der Sicherheit bleibt dem Wohllöblichen Magistrat überlassen. Für den baaren Kassenbestand ist der Kassirer responsabel. Am Schluß des Jahres muß er Rechnung legen, welche von dem Dirigenten und dem ersten Vorsteher mit unterzeichnet wird. Beide Vorsteher müssen wo möglich allen Conferenzen beiwohnen, oder sich zeitig genug entschuldigen, damit der Stellvertreter bestellt werden kann.

§. 36. Für den Verein wird ein Arzt auf 3 Jahre angestellt. Derselbe hat die Verpflichtung, sobald ihm ein Patient dieses Vereins angemeldet wird, denselben so schnell als möglich zu besuchen und für seine baldige Wiederherstellung Sorge zu tragen, die Krankentage wöchentlich zu bescheinigen, und überhaupt alle nöthigen Atteste auszustellen. In Abwesenheits-Fällen muß er sich durch einen andern Arzt vertreten lassen.

§. 37. Die 3 Gutmänner haben den monatlichen Conferenzen pünktlich beizuwohnen. Wer nicht erscheinen kann, muß es melden, und wird dann durch den Stellvertreter ergänzt. Sie haben Sitz, aber nur Stimme, wie die §§. 8., 11., 52., 56. vorschreiben. Jede Woche hat einer von den 3 Gutmännern die Verpflichtung, sich täglich zu einer bestimmten Stunde bei dem Dirigenten zu melden und das beim Verein Vorgefallene den andern Mitgliedern des Curatorii mitzutheilen und sonstige Angelegenheiten des Vereins, namentlich die nöthigen Bestellungen, zu besorgen.

§. 38. Sobald die Verwaltung des Vereins ein größeres Personal bedarf, so kann das Curatorium mehrere Mitglieder aus dem Vereine, selbst zu den den Verein betreffenden Angelegenheiten beauftragen, welche dieselbe in Ausführung zu bringen haben.

§. 39. Das Curatorium hält vorläufig jeden ersten Montag im Monat Conferenz zu einer näher zu bestimmenden Stunde in der Wohnung des Dirigenten. Bei Vermehrung der Geschäfte wird wöchentlich an einem näher zu bestimmenden Tage und Stunde diese Conferenz stattfinden.

§. 40. Beim Schluß des Jahres legt das Curatorium Rechnung und läßt eine Uebersicht von dem Vorgefallenen und dem Kassen-Zustande drucken, wovon jedes Mitglied 1 Exemplar zugetheilt erhält. Außerdem geschieht diese Bekanntmachung in den Elbinger Anzeigen.

§. 41. Die gefertigte Jahresrechnung hat das Curatorium dem hiesigen Magistrat einzureichen, dieser prüft dieselbe und ertheilt, wenn Alles richtig befunden wird, die Decharge darüber.

§. 42. Wenn der neu gewählte Kassirer eintritt, so ist am ersten Einnahme- und Auszahlungstage das ganze Curatorium anwesend, um denselben darin zu unterrichten, damit die Vollziehung

Digitized by Google

dieses Geschäfts ein wie allemal geschieht und keine Mißverständnisse bei den Interessenten entstehen.

§. 43. Es wird vorausgesetzt, daß sämmtliche Mitglieder des Vereins dem Curatorio die schuldige Achtung nicht versagen werden, da dasselbe nur bestrebt sein wird uneigennützig das Beste für den Verein zu schaffen; sollte aber dennoch unartiges grobes Betragen Seitens der Vereins-Mitglieder gegen das Curatorium oder einzelne Mitglieder desselben stattfinden, so werden solche der polizeilichen oder gerichtlichen Bestrafung überwiesen und nach dem dritten Male aus dem Verein verwiesen.

§. 44. Die den Stamm dieses Vereins bildenden Mitglieder genießen als Aequivalent für den eingebrachten Kassenbestand die Wohlthat, daß sie von jetzt ab statt 2 Sgr. nur 1 Sgr. pro Woche Beitrag zu bezahlen haben, und in allen Fällen für 1 Gabe vom Verein entschädigt werden, auch von der §§. 48.—50. gedachten Beitrags-Erhöhung für immer frei bleiben.

§. 45. Scheiden diese Mitglieder jedoch aus dem Verein aus und werden nach §. 5. wieder in denselben aufgenommen, so werden sie nur als ganz neue Mitglieder angesehen und gehen dadurch der im §. 44. erwähnten Wohlthats-Berechtigung verlustig.

§. 46. Wer sich auf 1 Gabe eingekauft hat und 5 Jahre ununterbrochen im Verein verblieben ist, der darf hernach nur 1 Sgr. pro Woche Beitrag zahlen und genießt die volle Berechtigung für 1 Gabe.

§. 47. Wer sich auf ½ Gabe eingekauft hat und 5 Jahre ununterbrochen im Verein verblieben ist, der muß ferner den Beitrag von 1 Sgr. pro Woche entrichten, genießt aber im Krankheitsfall die Entschädigung für 1 Gabe, im Sterbefall jedoch nur für ½ Gabe.

§. 48. Sollten die Entschädigungs-Gelder oder überhaupt die Ausgaben des Vereins der Art sein, daß es den Anschein gewinnt, daß die Ausgaben die Einnahmen zu übersteigen drohen, so werden, sobald das Vermögen des Vereins bis auf 500 Thlr. geschmolzen ist, die Beiträge in der Art auf 6 Monate erhöht, daß die auf 1 Gabe Eingekauften, welche nach §. 46. auf wöchentlich 1 Sgr. herabgesetzt waren, wieder 2 Sgr. zahlen und daß Diejenigen, welche nach §. 47. für ½ Gabe die Unterstützung für 1 Gabe erhielten, ferner nur die ursprüngliche Unterstützung für ½ Gabe erhalten.

§. 49. Uebersteigt nach den §. 48. festgesetzten 6 Monaten die Einnahme die Ausgabe um 10 Procent, so treten wieder die nach §§. 46. und 47. erwähnten Ermäßigungen und Vortheile der dabei betheiligten Interessenten ein.

§. 50. Sollte dennoch dieser Verein selbst nach den vollen Beitrags-Prämien durch Krankheits- und Sterbefälle das Unglück haben, daß die Kasse desselben ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen könnte und gänzlich erschöpft wäre, so ist eigentlich jedes Mitglied desselben, mit Ausnahme der §. 44. erwähnten Stamm-Mitglieder verpflichtet, so lange den doppelten Beitrag, die Hälfte als Vorschuß zu entrichten, bis das Mißverhältniß wieder hergestellt ist. Da indessen die Vorschüsse von der arbeitenden Klasse schwierig und

Digitized by Google

die Rückzahlung sehr leicht zu Mißverständnissen und Irrthümern Veranlassung geben kann, so verpflichtet sich der unterzeichnete ꝛc. Grunau für seine Lebenszeit, und falls es seine Mittel gestatten, wenn der erwähnte Kassen-Nothstand eintreten sollte, diesem Verein die erforderlichen Zuschüsse für 1 Jahr ohne Zinsen vorschußweise zu leisten, dieser Vorschuß wird ihm aber, sobald es der Kassen-Zustand gestattet, successive zurückgezahlt.

§. 51. Die im vorigen §. 50. erwähnte Vorschußleistung übernimmt nach seinem Ableben die hiesige Communal-Behörde.

§. 52. Sollte der Verein dagegen das Glück haben, selbst bei dem geringen Beitrag und Einkauf bei dieser Kasse, Ueberschüsse über 2000 Thlr. zu sammeln, so kann das Curatorium in Gemeinschaft mit den 3 Gutmännern diese Ueberschüsse (über 2000 Thlr.) zu Unterstützungen für Alterschwache, welche schon lange im Verein gewesen sind, verwenden.

§. 53. Sollte dieser Verein wenig Theilnahme finden, und es den Anschein gewinnen, daß sich derselbe ganz auflösen sollte, so soll von Seiten des Curatorii 4 Wochen hindurch auf die Nützlichkeit dieses Instituts aufmerksam und Aufforderungen zum Eintritt gemacht werden.

§. 54. Falls dennoch die Auflösung erfolgt, so soll das etwanige Vermögen des Vereins einstweilen zinsbar untergebracht und für den Zweck der Wiederherstellung des Vereins 10 Jahre reservirt werden. Nach dieser Zeit verfällt es der Armenkasse, falls die Wiederherstellung nicht gelingt.

§. 55. Sobald das Vermögen des Vereins die Summe von 2000 Thlr. erreicht, soll zur Kassen-Verwaltung ꝛc. ein Rendant angestellt werden, und dieser aus der Vereins-Kasse remunerirt werden, indem es nicht zu verlangen ist, daß ein Privatus die alsdann erforderlichen größern Arbeiten gratis verwalten soll.

§. 56. Sobald die Verhältnisse des Vereins Abänderungen in diesem Statut erheischen, soll dasselbe von dem Curatorio, den 3 Gutmännern und 10 Mitgliedern, welche der Verein aus seiner Mitte wählt, sorgfältig geprüft und die durch Erfahrung hervorgetretenen Mängel beseitigt werden, worauf der Magistrat nach seiner Zustimmung die höhere Bestätigung einholt.

Urkundlich ist gegenwärtiges Statut von mir, dem Stifter, den Stamm-Mitgliedern des Vereins und dem Magistrat vollzogen worden.

Elbing, den 15. April 1844.

Der Fonds dieses Instituts, welches, von den städtischen und Landes-Behörden bestätigt und unterstützt, sich einer günstigen Aufnahme und allmähliger gedeihlicher Nachahmung erfreute, ist bereits auf 1200 Thlr. gestiegen.

Sparkasse, Freischulen, Kleinkinderbewahranstalten sind Seitens der städtischen Behörden schon seit einiger Zeit ins Leben gerufen und werden durch den Gemeinsinn der Bewohner der Stadt

Digitized by Google

sorgsam verpflegt und den Verhältnissen und Erfordernissen anpassend verbessert, auch auf die moralische und geistige Bildung der arbeitenden Klassen einzuwirken gestrebt.

XXI.

Anstalten für die Fabrik-Arbeiter zu Hammerstein bei Elberfeld.

Der Kreis Elberfeld mit 124,736 Einwohnern auf 5½ Quadratmeilen und mit der von 38,249 Seelen bewohnten Kreisstadt bildet den Hauptsitz der Bergischen Fabrikation, deren wichtigste Zweige die Spinnerei, Garnfärberei, Garnbleichen, die Seiden-, Baumwoll-, Woll- und Bandweberei, so wie die Eisen-, Stahlwaaren-, Knopf- und Maschinenbau-Fabrik bilden.

Die Baumwollspinnereien des Preuß. Staats beschäftigten zu Ende des Jahrs 1846 im Ganzen 5883 Arbeitende in 152 Spinnereien mit 170,433 Feinspindeln. Unter jenen Arbeitenden waren 2081 männliche und 2197 weibliche über 14 Jahren, 911 Knaben und 694 Mädchen unter 14 Jahren. Ueber zwei Fünftheile jener Arbeiterzahl, nämlich 2392, enthält der Regierungsbezirk Düsseldorf.

Das Loos des Spinnerei-Arbeiters ist mit mancherlei Beschwerden verbunden. Eine ausgedehnte Arbeitszeit, eine staubige Luft und ein geringer Lohn vereinigen sich häufig zum Nachtheil dieser Arbeiterklasse, besonders wenn Mangel an Kapital, Neuheit des Geschäfts oder ungünstige Absatzverhältnisse den Unternehmer selbst bedrängen. Um so erfreulicher ist es, wo Beispiele des Gegentheils hervortreten.

Auf welche Weise den Arbeitern in großen Fabriken eine reinere und liebreichere Sorge von Seite des Fabrikbesitzers zu Theil werden kann, wird man aus der Einrichtung der Spinnerei zu Hammerstein bei Elberfeld ersehen, die dem Herrn Jung zugehört.

Die Baumwollspinnerei Hammerstein, mit ihren Nebengebäuden, als Kesselhaus, Radhaus, Directions- und Arbeiterwohnungen, wurde von 1835 bis 1838 auf dem Rittergute gleichen Namens in dem freundlichen Wupperthale, unterhalb Elberfeld errichtet. Als Muster-Anstalt wurde sie mit den neuesten und vollkommensten Maschinerien versehen; das colossale eiserne Wasserrad von 75 Pferdekraft sammt Hülfsdampfmaschine von 40 Pferdekraft, sämmtliche Getriebe und Dampfheizungsapparat aus den besten Werkstätten Englands und sämmtliche Spinnmaschinen nebst Vorbereitungsapparaten aus den besten Werkstätten Frankreichs bezogen. Das Etablissement enthält 24000 Spindeln, welche von 400 Menschen bedient werden, die mit ihren Familien etwa 1200 Personen ausmachen und neben den außerhalb wohnenden, für das Etablissement beschäftigten Gießern, Drechslern ꝛc. durch die Fabrik ernährt werden. Die Arbeit dauert mun-

Digitized by Google

terbrochen fort, da in trocknen Sommern und kalten Wintern, bei vermindertem Wasserfluß, die Dampfmaschine, die Betriebskraft ergänzend eintritt. Die eben erwähnten 400 Arbeiter sind in neun große Arbeitssäle von 7000 Quadratfuß Fläche und 10 Fuß Höhe dergestalt vertheilt, daß die geringste Anzahl der in einem Saale Arbeitenden 30, die größte 60 beträgt. In sämmtlichen, mit Eichen gedielten und rein geweißten Sälen herrscht reine Luft, indem die Latrinen außerhalb der Säle angebracht sind und die Arbeiter in jeder Etage über einen Balkon dahin gelangen. Zur Handhabung der Ordnung und Sittlichkeit ist außer den der Anstalt vorstehenden coordinirten zwei Directoren, für das Technische und die Verwaltung, in jedem Arbeitssaal ein Aufseher angestellt, der über die Arbeiter wacht, für die äußerste Reinlichkeit sorgt und den Schlüssel zu den Latrinen immer nur an eine einzelne Person abgiebt. Das Hauptfabrikgebäude hat ein feuerfestes Treppenhaus mit steinernen Treppen, vermittelst welcher man in jeder Etage zu den Arbeitssälen gelangt, so daß die Arbeiter in einer möglichen Gefahr sich über die steinerne Treppe retten können.

Zwei vom Wasserrad und der Dampfmaschine in Bewegung gesetzte Druckpumpen heben das Wasser im Treppenhaus durch alle Etagen bis zur Dachhöhe, und vor jedem Saale stehen Löschgeräthe aller Art in Bereitschaft. Außerdem sprudelt in jeder Etage am Eingange des Saales in eiserne Bassins das schönste Quellwasser zum Trinken, welches vom nächsten Berge mittelst einer eigenen Wasserleitung von 4000 Fuß Länge in sämmtliche Stockwerke der Fabrik geführt ist.

Mit dem Etablissement ist verbunden: 1) eine Freischule nebst Directionshaus für 120 Kinder, mit allen Schulutensilien, Pulten, Büchern, Landkarten, Clavier ꝛc. ausgestattet, in welcher, durch einen von der Fabrik besoldeten Lehrer, täglich 96 Kinder Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, etwas Geographie und Geschichte und im Singen erhalten. Da der Unterricht täglich nur eine Stunde, von Morgens 11—12 Uhr, dauern kann, so werden keine Kinder in der Fabrik angenommen, die nicht 3 Jahre vorher eine Elementarschule besucht und das gesetzliche Alter erreicht haben. Der Lehrer reicht namentlich eine Liste von denjenigen Schülern ein, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen. Sämmtlicher Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Die älteren Kinder besuchen außerdem wöchentlich mehrmal und um Ostern oft täglich den Religionsunterricht des Geistlichen; auch da tritt für die ausfallende, ziemlich bedeutende Arbeitszeit keine Lohnkürzung ein. Auch sollen die Fabrik-Kinder sich durch Fleiß, Kenntnisse und Sittlichkeit vor vielen Kindern der Ackererbevölkerung in der hasigen Gegend auszeichnen. Auch hat sich hier wie an andern Orten herausgestellt, daß manche Kinder bei dem regelmäßigen Besuche der Fabrikschule mehr lernten, als früher, wo sie, aus Mangel an Aufsicht, die Schule auf dem Lande zu umgehen suchten, und manche Eltern haben deßhalb eigens um Aufnahme ihrer Kinder in die Spinnerei gebeten. Bei den gesetzlichen Revi-

Digitized by Google

stonen der Schule von Seite der Behörden ist ihre Einrichtung jedesmal als nützlich und lobenswerth anerkannt worden.

2) Eine Kranken- und Unterstützungscasse: der Fonds dazu wurde von den Fabrikeigenthümern gegründet; die Arbeiter zahlen zum bessern Fortbestand nur wenige Pfennige zu dieser nützlichen Anstalt, der ein eigens dafür besoldeter Arzt vorsteht, und aus welcher sie ärztliche Hülfe und Medicamente unentgeldlich erhalten. Nach den Aussagen des Fabrikarztes sowohl als des Kreisphysicus ist der Gesundheitszustand der Arbeiter bisher immer sehr befriedigend gewesen, was sie der regelmäßigen, nicht anstrengenden Arbeit in den freundlichen, gesunden, auf gleicher Temperatur gehaltenen Arbeitssälen, so wie der regelmäßigen Lebensweise zuschreiben, indem die Arbeiter vermöge ihres guten Verdienstes außer der Pflanzennahrung Fleischspeisen genießen und sich gut und warm kleiden können. Da die Trunkenheit nach dem Fabrikreglement sehr streng bestraft wird, so kommt dieses Laster selten vor, und in Folge dieser strengen Ordnung sind sogar einige, früher dem Trunke ergebene, ganz heruntergekommene Menschen seit ihrer Aufnahme in die Fabrik zu gesitteten Menschen und braven Familienvätern geworden, die sich jetzt in guten Verhältnissen befinden. Unzüchtigkeiten im Umgang beider Geschlechter sollen beinahe gar nicht vorkommen, da augenblickliche Entlassung die Folge davon ist. Gesundes Aussehen zeichnet Erwachsene und Kinder aus.

3) Eine Sparcasse, in welcher die Arbeiter ihre Ersparnisse gegen die übliche Verzinsung niederlegen und im Falle des Bedürfnisses ungehindert darüber verfügen können. Diese wohlthätige Anstalt nimmt den besten Fortgang, obgleich die Arbeiter im Anfang die Sache argwöhnisch betrachteten und in dem Wahn gestanden haben, sich durch solche Einlagen an den Fabrikherrn zu ketten. Durch die gute Behandlung und bei näherer Einsicht in diese Einrichtung gewannen sie jedoch mit der Zeit Vertrauen; die nach der Fabrik übergesiedelten Familien tilgten zuerst ihre Schulden, schafften sich sodann schönere Kleidung und Hausgeräthe an und fingen zuletzt an, in die Sparcasse einzulegen, so daß manche jetzt schon ein schönes Sümmchen zurückgelegt haben. Es ist hundertfach durch die Erfahrung bewiesen, und hat sich auch zu Hammerstein bewährt, daß das Beispiel des Sparens mächtiger auf die Arbeiter wirkt, als alle Ermahnungen; auch wird es in größeren Spinnereien, wie namentlich in der hier geschilderten, Jedem möglich, etwas zu erübrigen, da die Arbeit in der Fabrik größtentheils nach der Stückzahl und dem Fleiß bezahlt wird, und der geschickte Arbeiter nicht allein sein Arbeitsquantum, sondern auch noch eine mit demselben steigende Prämie erhält und seinen Verdienst bis zu einem Thaler per Tag steigern kann. Daß darin aber eine mächtige Triebfeder für den fleißigen Arbeiter liegt, wird wohl kaum einer Erwähnung bedürfen.

4) Eine Nähschule, in welcher die jungen Mädchen während der 6 Sommermonate nach beendigter Arbeit des Abends von 7 bis 8 Uhr unentgeltlich Unterricht im Zuschneiden von Hemden und Kleidungsstücken und im Nähen von der Gattin des Guts-

Digitized by Google

verwalters erhalten, damit sie, wenn sie später Hausfrauen werden, dieser im Hausstande nothwendigen Arbeiten kundig sind. Diese Schule wurde im vorigen Jahre von ziemlich 60 Mädchen täglich besucht; auch machten sich bei vielen derselben die erfreulichsten Fortschritte bemerklich.

In den Vorsälen der Fabrik wird um 8 Uhr das Frühstück, um 12 Uhr von den entfernter Wohnenden das Mittagessen, um 4 Uhr das Vesperbrod genossen, während die Fabrik still steht.

Der größte Theil der Fabrikarbeiter wohnt in der Nähe des Etablissements; 75 Familien wohnen in 18 auf dem Grund und Boden des Gutes Hammerstein größtentheils neuerbauten steinernen, gesunden und zerstreut liegenden Häusern. Jede Familie hat ihren eigenen Garten und ihr eigenes Stück Kartoffelland, welches ihr nach Bedürfniß zugemessen und von ihr bearbeitet wird. Im Sommer soll man, wie mir von Arbeitern selbst erzählt wurde, um 7 Uhr nach Schluß der Arbeit die Familienväter und Familienmütter so wie die größeren Kinder emsig mit Jäten und Bearbeiten der Gärten und der Erdäpfel beschäftigt finden, auch sollen die Leute diese Arbeit gleichsam als eine Erholung betrachten, was wohl den besten Beweis liefert, wie wenig anstrengend die Fabrikarbeit ist. Diese Arbeit in der freien Natur erhält die Gesundheit und verhütet das Laster, dessen sicherstes Vorbeugungsmittel eine solche Arbeit ist. So kann sich denn auch die schöne Spinnerei zu Hammerstein rühmen, oft schon aus Bettlern ordentliche, dem Gemeinwesen dienende Menschen gemacht und die Armuth verbannt zu haben. Der Miethzins der Wohnungen ist äußerst gering, nämlich 8 bis 12 Thaler jährlich, was einen großen Gegensatz gegen die nahe Stadt bildet, wo an 30 bis 40 Thaler für eine minder schöne und gesunde Wohnung bezahlt werden muß. Der Gutsverwalter nimmt regelmäßig alle Wohnungen in Augenschein und ermahnt zur Ordnung und Reinlichkeit. Alle Wohnungen müssen einmal im Jahre geweißt werden und in jeder derselben hängt eine von der Behörde genehmigte Polizei-Ordnung, nach welcher sich der Bewohner zu richten hat.

Auf diese Art ist allenthalben auf die menschenfreundlichste Weise für den Arbeiter gesorgt und ihm die Gelegenheit gegeben, seine Arbeitskräfte auf eine Weise zu verwerthen, daß er nicht nur sein Auskommen sich verschaffen, sondern bei mäßiger Anstrengung noch etwas erübrigen kann. Er ist im Stande, seinen Haushalt, was Einnahme und Ausgabe betrifft, für das ganze Jahr zu machen, da die Arbeit ununterbrochen fortschreitet. Auch sieht er seine Zukunft gesichert, da der Fabrikeigenthümer bei gutem Betragen einen geübten Arbeiter lieber behalten, als ihn durch einen vielleicht ungeübten ersetzen wird, auch der erstere sein Etablissement wegen des darin steckenden Capitals ohne Unterbrechung fortzutreiben sich genöthigt sieht, es mögen gute oder schlimme Geschäftswendungen hereinbrechen. Wer von Sclaverei sprechen will, von Lehnsherrschaften und andern dergleichen Lieblingsausdrücken unserer Zeit, verräth nur, daß er sich nie die Mühe genommen, die Verhältnisse durch Augenschein kennen zu lernen. Der Arbeiter steht seinem Arbeitsgeber gegen-

Digitized by Google

über eben so frei da, als der erste Angestellte in einem Bankhause oder einem andern großartigen Geschäft seinem Chef gegenüber. Niemand kann ihn halten, sobald er der gesetzlichen gegenseitigen Kündigungsfrist genügt; zu jeder Zeit kann er in solchem Falle die Fabrik verlassen und in eine ihm günstiger erscheinende eintreten. Da die Auszahlungen an die Arbeiter auf dem eben geschilderten Etablissement immer durch die Eigenthümer geschehen, so bleiben sie in steter Berührung mit den Arbeitern und haben Gelegenheit sie mit Rath und That zu unterstützen, so wie auf alle andere Weise deren geistiges und leibliches Wohl warzunehmen.

Wir wissen wohl, daß örtliche und andere Verhältnisse es oft unmöglich machen, jedes Etablissement in jeder Hinsicht so einzurichten, wie die Jung'sche Spinnerei, allein wir wissen auch, daß in jeder Fabrik gar viel Gutes eingeführt werden kann, dessen sich die Spinnerei zu Hammerstein in so hohem Maaße erfreut. Wer einmal will, kann's bald!

Ein Gegenstand beständiger Sorge des Staates und der Gemeinden sollte es sein, den wohlthätigen Einfluß der Verbindung der Industrie mit dem Ackerbau nie außer Acht zu lassen, vielmehr jedes geeignete Mittel zu ergreifen, eine solche Verbindung möglichst herbeizuführen. Geeignete Staats-Domainen sollen parzellirt werden; häufig könnte dies so geschehen, daß die arbeitende Klasse dabei wesentlich berücksichtigt würde. Die Gemeinde, in deren Bann solche Staats-Domainen liegen, übernehme eine gewisse Morgenzahl in Erbpacht und kann Eigenthümerin der Grundstücke werden, wenn sie den 20fachen Betrag der Erbpacht bezahlt. Einem jeden Bewohner der Gemeinde, welcher in der niedrigsten Stufe der Klassensteuer steht, also keine Grundsteuer zahlt, kann, wenn er will, wenigstens ein Stück Kartoffelland in Pacht nehmen, welche die Erbpacht nicht übersteigen darf. Er ist verpflichtet, das Grundstück selbst zu bewirthschaften und hat das Recht solches so lange zu thun, als er die Pacht gehörig bezahlt. Ob es zweckmäßig wäre, ihm den Erwerb des Grundstückes frei zu stellen, möchten wir im Zweifel ziehen, indem dabei das Kapital eine zu entscheidende Rolle spielen und nach einigen Jahren sich in den Besitz dieser Ländereien setzen könnte. Gemeinden, wie z. B. Meurs, welche Ländereien besitzen, sollten darauf bedacht sein, der arbeitenden Klasse es möglich zu machen, unter den obigen Bedingungen ein Stück Land in möglichst geringer Pacht zu erhalten, wozu die der Stadt zunächst gelegenen Strecken am geeignetsten sein möchten. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes ist durch diese wenigen Zeilen nicht erschöpft, wir haben aber auch nur darauf hinweisen wollen, wie auch nur in dieser Beziehung für die besitzlose Klasse etwas geschehen könnte und sollte. Wir glauben diesen Gegenstand hinreichend angeregt zu haben, um ihn der Prüfung resp. Ausführung des Staates und der Gemeinden übergeben zu dürfen. Bei manchen Orten liegt noch Gemeindegrund und Boden unbenutzt, den man urbar machen sollte, sei es auf Gemeindekosten oder durch eine Aktiengesellschaft, die durch freiwillige Beiträge gegründet wird. Ist der Boden solcher Grundstücke auch nicht bester Art,

Digitized by Google

so kann er durch Kultur doch ertragsfähig gemacht werden, besonders wenn die Grundstücke sich in der Nähe von großen Städten befinden und der dort hinreichend vorhandene Inhalt der Abtritte, den man für's Abholen haben kann, als Dünger benutzt wird. Man könnte diejenige Zeit zur Urbarmachung benutzen, in der es an Arbeit fehlt; auch möchte der Vorschlag Berücksichtigung verdienen, daß man bestimmte Strecken dem Einzelnen zur Urbarmachung überwiese, wofür ihm die Benutzung des Bodens so und so viel Jahre unentgeltlich überlassen bliebe. Auch hierbei müßte die Bedingung fest gehalten werden, daß die Bearbeitung resp. Benutzung des Bodens von dem Pächter selbst geschehe. Saatkartoffeln u. dgl. m. könnten den armen Leuten, welche sich mit der Kultivirung solcher Ländereien befassen wollen, von Seite der Gemeinden beschafft werden, um sie nach der Erndte in Natura zurückzugeben. Will man in der Berechnung der Kosten der Kultivirung dergleichen Ländereien sich nicht irren, so muß dabei nicht allein der materielle, sondern auch der moralische, wie physische Vortheil in Anschlag gebracht werden, der dadurch der arbeitenden Klasse zugeführt wird. Der materielle Vortheil kommt aber auch mit der Zeit den Gemeinden wieder zu gut, indem sie durch die Zuführung neuer Subsistenz-Mittel dem Arbeiter es möglich macht, auf die Unterstützung aus Gemeindemitteln mehr und mehr zu verzichten, wobei wohl beherzigt werden sollte, daß bei der Art und Weise, wie heut zu Tage der Arme unterstützt wird, an eine allmählige Beseitigung der Armuth nicht gedacht werden kann.

K. Schultze.

XXII.

Unterstützungskasse zum Wohle der Arbeiter und Angestellten auf den Werken Gutehoffnungshütte, St. Antoni, Oberhausen und Neu-Essen in den Kreisen Duisburg und Recklinghausen.

Die Eisensteingräberei und Eisenhütte St. Antoni bei Sterkrade, im Vest Recklinghausen gelegen, wurde im siebenjährigen Kriege erbauet und gehörte anfänglich zu ¾ der Fürstin von Essen und zu ¼ dem Hüttenfaktor Jacobi, dessen Erben sie jetzt in Gemeinschaft mit den Familien Haniel und Huyssen besitzen.

Die jetzt damit verbundene 1782 erbauete Gutehoffnungshütte zu Sterkrade beschäftigte 1786 15 Arbeiter; später wurde auch der 1740 von einer Gewerkschaft erbaute Neu-Essener Hammer, so wie eine Kesselschmiede und Schiffswerft zu Ruhrort, aus welchem letztern die schönsten und schnellsten der gegenwärtig den Rhein befahrenden 53 Dampfschiffe hervorgegangen sind, mit in den Kreis

Digitized by Google

dieses großen kombinirten Fabrikgeschäfts gezogen und 1836 ein Walz- und Puddlingswerk zu Oberhausen erbauet, so daß dieses Geschäft gegenwärtig eines der großartigsten in Deutschland bildet und Seraing würdig zur Seite gestellt wird. Die Gutehoffnungshütte, welche sich in der Person des Hüttendirektors Lueg einer tüchtigen und umsichtigen Leitung erfreuet, enthält außer einem ausgedehnten Hochofenbetrieb mehrere Flamm- und Kuppelöfen für die Gießerei und eine auf das vollständigste eingerichtete Maschinenbau-Anstalt. Fünf Dampfmaschinen dienen zum Betrieb der mit heißer Luft arbeitenden Gebläse, so wie der vielen Dreh- und Bohrwerke, Hobelbänke und anderer Hülfsmaschinen; sie beschäftigt 5—600, das Puddlings- und Walzwerk zu Oberhausen an 300, St. Antoni und Neu-Essen fast eben so viel Personen.*)

Diese Werke haben die stillen Landgemeinden Sterkrade und Buschhausen in lebhafte Fabrikorte verwandelt und mit herbeigeführt, daß die Bevölkerung der Bürgermeistereien Ruhrort und Holten, welche in den 1790er Jahren nur 1785 und 2809 Seelen zählten, bereits über 11,000 Einwohner gestiegen ist.

Für die Arbeiter der oben genannten vier Werke bestand schon früher außer der Gemeinde-Sparkasse eine besondere durch Beiträge der Arbeiter gebildete Krankenkasse. In Folge der März-Ereignisse fühlte man das Bedürfniß einer wirksamen Hülfe und errichtete folgendes

Statut

einer Unterstützungs-Kasse zum Wohle unserer Arbeiter und Angestellten auf den Werken Gutehoffnungshütte, St. Antoni, Oberhausen und Neu-Essen.

In dem lebhaften Wunsche, die Lage unserer Arbeiter bei Krankheits- und Dürftigkeitsfällen nach Möglichkeit zu verbessern, haben wir die Gründung einer Unterstützungs-Kasse unter folgenden nähern Bestimmungen beschlossen.

§. 1. Vom 1. Juli d. J. an wollen wir, so lange der Geschäftsumfang wie jetzt bleibt, zweihundert Thlr. monatlich in eine zum Besten der Arbeiter errichtete Kasse zahlen.

§. 2. In diese Kasse sollen zukünftig auch diejenigen Beiträge fließen, welche die Arbeiter, wie früher, als Kranken-Unterstützungsgeld zu zahlen haben. Der Bestand dieser Kasse, welche jetzt aufgehoben wird, war am 1. Juli eintausend neunhundert fünfzig Thlr. zweiundzwanzig Sgr. sechs Pf., welche Summe nun als erste Einlage oder Bestand in die neue Arbeiter-Unterstützungs-Kasse kommt.

§. 3. Der bisherige Arbeiterbeitrag zur Kranken-Kasse von vier Sgr. pro Monat soll zukünftig auch von allen unsern Meistern und Beamten, die in Accord arbeiten oder Salair beziehen, entrichtet werden, damit Alle sich an dem guten Zwecke betheiligen.

---

*) Siehe amtlicher Bericht über die allgem. deutsche Gewerbe-Ausstellung. Berlin 1846. II. S. 31.

Digitized by Google

§. 4. Arbeiter, die nicht über zehn Sgr. Taglohn erhalten, haben in Zukunft anstatt vier Sgr. nur drei Sgr. und die jüngern Arbeiter, die unter acht Sgr. Taglohn erhalten, nur zwei Sgr. monatlich einzuzahlen.

§. 5. Die Einnahme der Gelder und die Buchführung darüber wird von den, von uns dazu bezeichneten Beamten unentgeldlich besorgt. Die Verwendung der Gelder soll nur im Interesse der bedürfenden Arbeiter, Meister und Beamten statt finden. Der Dürftigste und Brave, der unverschuldet leidet, soll am meisten berücksichtigt werden. Wir werden die Gelder bis auf Weiteres mit fünf Procent verzinsen.

§. 6. In Krankheitsfällen, wodurch Arbeiter länger als acht Tage außer Verdienst kommen, erhalten diejenigen, welche vier und drei Sgr. monatlich einzahlen einen Thlr., und jene, die zwei Sgr. beitragen zwanzig Sgr. pro Woche Unterstützung, und nach Umständen auch freie Medizin und ärztliche Hülfe auf Kosten der Unterstützungs-Kasse. — Diese Unterstützung wird vermindert oder ganz aufgehoben, wenn die Krankheit länger als sechs Monat dauert; es wird alsdann nach den Umständen gehandelt.

Derjenige Arbeiter, welcher über fünf Jahre hier in Arbeit stand, und nicht über fünfzehn Sgr. Lohn hatte, erhält im Sterbefalle einen Sarg unentgeldlich und die Wittwe und Kinder beziehen im Fall der Dürftigkeit eine Unterstützung auf ein oder mehrere Jahre nach des Mannes Tode; namentlich wird dann auch das Schulgeld für die Kinder bezahlt. — Bei Wiederverheirathung einer solchen Wittwe hören diese Unterstützungen auf.

§. 7. Für die Kinder derjenigen Arbeiter, die nicht mehr als zehn Sgr. Taglohn haben und über fünf Jahre bei uns in Arbeit sind, kann bei Unvermögen das Schulgeld bezahlt werden, wenn die Verwaltung dies beschließt und die Mittel es erlauben.

§. 8. Arbeiter, die über fünfzehn Jahre hier in Arbeit waren und sich redlich aufführten, genießen, wenn sie sich in dürftigen Umständen befinden, als Invaliden eine Jahresunterstützung nach Kräften des Kassabestandes und nach dem Beschluß der Verwaltung. Eine solche Pensions-Unterstützung soll auch, nach Beschluß derselben, denen zufließen, die durch Unglück unverschuldet arbeitsunfähig wurden.

§. 9. Aus der gedachten Kasse sollen, so viel möglich, ordentlichen braven Arbeitern, die wenigstens fünf Jahre hier arbeiteten, bei Erwerbung eines Grundeigenthums gegen Sicherheit Darlehne gegeben werden und zwar zu vier Procent Zinsen.

§. 10. Arbeiter (nicht in Jahrgehalt stehende Meister und Beamte), welche von ihrem Lohne vor und nach hundert Thaler in die hier errichtete Sparkasse legten und längere Zeit in der Kasse stehen ließen, erhalten sechs Thlr. Prämie. Die Sparkasse wird jedem dringend empfohlen. Mitglieder der Sparkasse werden besonders berücksichtigt. Verschwender können durch Beschluß der Verwaltung aller Unterstützung verlustig erklärt werden.

§. 11. Arbeiter ꝛc., die von uns entlassen werden oder frei-

Digitized by Google

willig abgehen, haben von dem Augenblick an keinen Anspruch mehr auf Unterstützung aus der Kasse.

Wir behalten natürlich, wie früher, das freie Entlassungsrecht, so wie die Arbeiter, mit denen kein schriftlicher Kontrakt abgeschlossen ist, mit vierzehn Tage Kündigung nach Willkür abgehen können.

§. 12. Die Arbeiter von Gutehoffnungshütte, St. Antoni, Oberhausen und Neu-Essen werden von jetzt an also eine gemeinschaftliche Unterstützungskasse bilden und sind daran nach diesen Bestimmungen betheiligt. Im Falle später die Vereinigung mit unsern Arbeitern zu Ruhrort oder den Gemeinde-Unterstützungs-Kassen uns wünschenswerth erscheinen sollte, so werden wir die Frage über eine solche Vereinigung der Verwaltung zur Entscheidung vorlegen.

§. 13. Genaue Bestimmungen über die Grenzen der aus der Kasse zu gewährenden Unterstützungen lassen sich nicht feststellen; wir wünschen den Grundsatz zu adoptiren, daß die Unterstützungen dann und da eintreten und zwar in größerm oder geringerm Maße gewährt werden sollen, wo das Bedürfniß am größten ist. Dem braven unverschuldet Leidenden soll am meisten geholfen werden. Es bleibt uns unbenommen, in diesem Sinne zu handeln, wenn dies auch in diesen Paragraphen nicht speciell angedeutet worden. Die Verwaltung kann nach Gutfinden und nach Kräften der Kasse in Nothjahren auch Lebensmittel kaufen und zu billigeren Preisen an die Arbeiter abgeben.

§. 14. Sollten wir durch Umstände veranlaßt werden, diese Kasse früher oder später aufzuheben, so kann der Bestand alsdann nur zu milden Stiftungen oder zu Armenkassen in den betreffenden Gemeinden nach dem Beschluß der letzten Verwaltung seine Verwendung finden.

§. 15. Die Verwaltung der gedachten Unterstützungskasse besteht zunächst 1) aus uns, den vier Haupttheilhabern oder Repräsentanten der Firma, die sich auch vertreten lassen können, 2) dem von uns als Buchführer der Unterstützungskasse bestellten Beamten, 3) dem ersten Beamten auf Gutehoffnungshütte und dem zu Oberhausen; demnächst 4) aus drei Arbeitern, Meistern oder Angestellten von Gutehoffnungshütte und St. Antoni, so wie drei dergleichen von den Etablissements zu Oberhausen und Neu-Essen. Diese letztern sechs Personen werden von den Arbeitern, Meistern und Beamten frei gewählt. Gutehoffnungshütte und St. Antoni wählen zusammen drei Verwaltungs-Mitglieder und drei Stellvertreter; Oberhausen und Neu-Essen auch so viele Personen zum Beitritt in die Verwaltung.

§. 16. Diese sechs Personen nebst drei der bemerkten Beamten und wir vier Hauptstämme der Firma bilden also die Verwaltung der Kasse. Einer von uns, oder in Abwesenheit der erste Beamte von Gutehoffnungshütte, ist Vorsitzender in den Versammlungen. — Im Fall wir alle vier Hauptstämme und die zwei ersten Beamten anwesend sind, übt der Kassa- und Buchführer kein Stimmrecht, damit die Verwaltung nur zwölf Mitglieder habe. Diese

Digitized by Google

Verwaltung soll alle drei Monate Sitzung halten und auch zu andern Zeiten, wenn die Majorität des Verwaltungsrathes es für nöthig erachtet. Der Verwaltung wird in jeder Sitzung der Zustand der Kasse angegeben, alle neuen Einnahmen und Ausgaben namhaft gemacht und können etwaige, innerhalb der hier niedergelegten Bestimmungen sich bewegende Vorschläge von jedem Mitgliede vorgebracht werden. Solche Vorschläge werden dann diskutirt und darüber abgestimmt. Die Stimmen-Mehrheit entscheidet, wenn der Beschluß nicht gegen den Inhalt dieser Statuten ist und wenigstens sieben Mitglieder anwesend waren. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die vier Interessenten der Firma, wie auch die zwei ersten Beamten können sich in Behinderungsfällen nach ihrer Wahl vertreten lassen, die Arbeiter-Repräsentanten hingegen nur durch die gewählten Stellvertreter. Das Resultat der Sitzung wird in ein Protokollbuch bemerkt. Die Personen der Verwaltung erhalten keine Vergütigung für das Amt.

§. 17. Wenn keine ungewöhnlich ungünstigen Verhältnisse eintreten, so wird dahin gestrebt werden, jährlich wenigstens ein Viertel der Einnahme zu ersparen und dem Reservefond einzuverleiben, um in ungünstigen Zeiten nicht in Verlegenheit zu kommen und um einen angemessenen Pensionsfond zu erhalten. Erst wenn der Bestand die Summe von zwanzig Tausend Thlr. erreicht hat, können nach Beschluß der Verwaltung die Einlagen vermindert oder die Unterstützungen so vermehrt werden, daß nichts mehr zum Reservefond kommt.

§. 18. Alle Jahre scheidet ein Mitglied und ein Stellvertreter der Arbeiter-Repräsentation von hier und eben so von Oberhausen ꝛc. aus der Verwaltung, wofür neue gewählt werden. Die Ausscheidenden sind jedoch wieder wählbar.

§. 19. Die Wahl geschieht durch alle Arbeiter, Meister und Beamte, die über ein Jahr bei uns im Dienst waren und einundzwanzig Jahr alt sind. Die zuerst gewählten sechs Arbeiter-Vertreter haben diese Statuten mit zu unterzeichnen.

Da diese ganze Angelegenheit eine Privatsache ist, so erwarten wir keine Einmischung der Behörden.

Gutehoffnungshütte, den 6. Juli 1848.

Jacobi, Haniel & Huyssen.

Wahl-Reglement.

1. Berechtigt zur Wahl sind alle Arbeiter, Meister und Beamte der Etablissements Gutehoffnungshütte, St. Antoni, Oberhausen und Neu-Essen, welche am Wahltage ein Jahr in unserm Dienst waren und einundzwanzig Jahr alt sind.

2. Wählbar sind alle Arbeiter und Angestellte gedachter Etablissements (mit Ausnahme der ersten Beamten von Gutehoffnungshütte und Oberhausen, die ohnehin zur Verwaltung gehören), welche fünf Jahre bei uns im Dienst, seitdem nicht in polizeilicher Haft waren und fünfundzwanzig Jahr alt sind.

Digitized by Google

3. Gutehoffnungshütte und St. Antoni wählen drei Abgeordnete und drei Stellvertreter, Oberhausen und Neu-Essen auch drei Abgeordnete und drei Stellvertreter.

4. Es werden erst die Namen der drei wirklichen Vertreter zusammen auf einen Zettel geschrieben, nachdem der von uns ernannte Wahl-Commissar drei bis vier Stimmensammler und einen Protokollführer ernannt hat. Diejenigen drei Personen, welche nach Eröffnung der Zettel die meisten Stimmen erhielten, sind als gewählt zu betrachten, wenn sie die Eigenschaften nach §. 2. besitzen. Sollten zwei oder drei Personen gleiche Stimmenzahl haben, so wird über diese eine neue Wahl vorgenommen. Dies geschieht auch dann, wenn ein Gewählter die Wahl ablehnen sollte. Die Stellvertreter werden in gleicher Weise gewählt.

5. Im Fall des Absterbens oder Abgehens eines gewählten Vertreters während seiner Funktion tritt der Stellvertreter ein. Bei der jährlichen Ergänzung für die ausscheidenden zwei Vertreter und zwei Stellvertreter wird in vorstehender Art verfahren.

6, Die Aufforderung zur Wahl geschieht durch sechs Tage vorhergegangenen Anschlag in den Werkstätten.

Gutehoffnungshütte, den 6. Juli 1848.

Jacobi, Haniel & Huyssen.

Das Gedeihen dieses Instituts, besonders aber die damit verbundene Vertretung der Arbeiter und Angestellten, für welche die Verwaltung dieser Kasse die Grundlage und das Band bildet, welche aber auch außerdem einen Mittelpunkt des Vertrauens für das ganze Fabrik-Personal abgiebt, haben überaus wohlthätig gewirkt und in dieser blühenden Anstalt aufs Neue den guten Geist und den Fleiß, die Ordnungsliebe und das Selbstvertrauen sämmtlicher Betheiligten befestigt, denen sie ihre großartige Entwickelung und ihren wohlbegründeten Ruf verdankt.

XXIII.

Ausschüsse zur Vermittelung der Streitigkeiten zwischen Fabrikbesitzern und Arbeitern am Niederrhein.

In den Niederrheinischen Fabriklandschaften führte die in den Märztagen 1848 entstandene Aufregung unter den Fabrik-Arbeitern zu Störungen der öffentlichen Ordnung und zu Gewaltthätigkeiten gegen mehrere Fabrikbesitzer. Man beschuldigte dieselben, die ungünstigen Zeitverhältnisse zu ungebührlicher Herabdrückung des Arbeitslohns benutzt und die Arbeiter sowohl bei der Feststellung der

Digitized by Google

Arbeitsbedingungen, wie bei der Abnahme der gelieferten Arbeiten durch unbillige Abzüge vom Arbeitslohn und durch Aufdringung von Waaren statt der Baarzahlung beeinträchtigt zu haben. Gegen diesen letzten Mißbrauch, das sogenannte Truckſyſtem, welches auch in andern Provinzen Deutſchlands zu unſittlicher Verdunkelung der Lohnverhältniſſe geübt wird, iſt bei der Preußiſchen Staatsregierung ſchon früher auf wiederholte Anträge der Provinziallandtage eine Verordnung vorbereitet, deren baldigem Erſcheinen entgegen geſehen werden kann.

Um jene Aufregung zu beſchwichtigen, traten in den wichtigeren Fabrikorten, namentlich in Krefeld, Gladbach, Solingen, Elberfeld, Barmen und Lennep, Kommiſſionen von gewählten Vertretern der Fabrik-Inhaber und Fabrik-Arbeiter unter der vermittelnden Leitung der Gemeinde-Behörden, Handelskammern und Gewerbegerichte zur gemeinſamen Erörterung und Erledigung der dringendſten Beſchwerden zuſammen. Den von ihnen getroffenen, den Betheiligten zur Nachachtung bekannt gemachten, auch im Drange der Zeit bereitwillig angenommenen Vereinbarungen verdankte man weſentlich die baldige Herſtellung der Ruhe.

Es iſt aber an mehreren Orten, namentlich in Krefeld, auch der Wunſch hervorgetreten, daß die einſtweilen nur freiwillig befolgten Verabredungen für die Zukunft verbindliche Kraft erlangen und gegen Uebergriffe Einzelner durch obrigkeitliche Strafverbote geſchützt werden möchten. Die Kommiſſion in Krefeld hat zu dieſem Ende ein Statut für die dortigen vereinigten Seiden-Fabrikanten und Weber entworfen. Die Zahl der im Preußiſchen Staate mit Seiden- und Halbſeidenwaaren beſchäftigten Webſtühle betrug zu Ende 1846: 16,013, wovon 11,633 im Regierungsbezirk Düſſeldorf. Am dichteſten ſind die Kreiſe Krefeld und Elberfeld mit Seidenwebern beſetzt. Krefeld ſelbſt iſt eine Stadt von 33,548 Einwohnern, deren wichtigſter Gewerbzweig die Seidenweberei iſt. Das Krefelder Statut enthält im Weſentlichen folgende Beſtimmungen:

1. Die Fabrik-Inhaber dürfen nur ſelbſtſtändigen Webern (Webermeiſtern) Arbeit geben. Die Beſchäftigung von Webergeſellen, ohne Vermittelung der Meiſter, iſt den Fabrikherren, ihren Werkführern und den in den Fabriken angeſtellten Perſonen verboten. Jeder Weber, welcher nicht ſelbſt Webermeiſter iſt, muß entweder in der Werkſtätte eines Meiſters oder doch unter der Aufſicht eines ſolchen arbeiten.

2. Nur männliche Arbeiter dürfen (als Webermeiſter) in den Fabriken beſchäftigt werden. Es iſt jedoch geſtattet, den Wittwen und unverheiratheten Töchtern verſtorbener Meiſter Arbeit zu geben.

3. Kein Webermeiſter ſoll mehr als vier Webſtühle halten. Bei der Sammetbandweberei iſt jedem Meiſter die Benutzung von acht Stühlen geſtattet.

4. Alle Webermeiſter, welche für Krefelder Fabriken arbeiten, ſollen mindeſtens denjenigen Lohn beziehen, welcher in einer von der Vermittelungs-Kommiſſion feſtgeſetzten Lohnliſte beſtimmt iſt.

Zur Beſtimmung des Lohns für neue Artikel, die ſich nicht nach jener Lohnliſte klaſſifiziren laſſen, ſoll eine beſtändige Kom-

Digitized by Google

mission, aus zwei Fabrik-Besitzern und drei Webermeistern bestehend, vom Gewerbegerichte ernannt werden.

Die Zahlung eines geringern als des in der Lohnliste bestimmten Lohns ist verboten.

5. Am Tage der Ablieferung der Arbeit hat der Fabrikant dem Webermeister, wenn er ihn für den betreffenden Webstuhl weiter zu beschäftigen gedenkt, die Zeit, wann die Uebergabe der neuen Arbeit erfolgen soll, in einem hierzu bestimmten Büchelchen zu vermerken. Erfolgt die Uebergabe der Arbeit nicht zur festgesetzten Zeit, so erhält der Meister für die Dauer der Verzögerung einen Tagelohn von 20 Sgr.

Dasselbe gilt, wenn der Arbeiter während der Anfertigung eines Stückes wegen Mangels an Material durch Schuld des Fabrikanten länger als einen Tag müßig bleiben muß.

6. Jede Lohnzahlung muß baar erfolgen. Es dürfen weder Waaren als Zahlung angerechnet werden, noch sonstige Aufrechnungen aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Fabrikanten und dem Arbeiter stattfinden. Nur baare Vorschüsse und Zahlungen, welche der Weber für überlassene Geräthschaften (Webstühle u. s. w.) zu leisten hat, sind bei der Lohnzahlung abzurechnen.

7. Entsteht Streit über den Lohnabzug, welchen der Fabrikant wegen angeblicher Mangelhaftigkeit der Arbeit machen will, so haben zunächst zwei Fabrikmeister über den Betrag des zulässigen Abzuges zu entscheiden. Jeder der beiden Betheiligten wählt einen der erwähnten Schiedsrichter; sind letztere verschiedener Ansicht, so wählen sie einen Dritten zu und die Entscheidung ist dann nach Stimmenmehrheit zu treffen. Der Rekurs an das Gewerbegericht bleibt beiden Theilen vorbehalten.

8. Zur allmähligen Erstattung gezahlter Vorschüsse und zur Bezahlung erhaltener Webergeräthe dürfen dem Webermeister in den im Statute bestimmten Fällen nur die ebendaselbst gestatteten Beträge bei den einzelnen Lohnzahlungen abgezogen werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen sollen mit Geldstrafen bis zu 25 Thlrn. gebüßt und darauf vom Gewerbegericht erkannt werden.

Zu diesem nebst der Lohnliste dem Druck übergebenen und auch an die Seidenweber und Fabrikanten Berlins zur etwaigen gleichmäßigen Regulirung ihrer gegenseitigen Verhältnisse übersendeten Statut-Entwurf findet sich zunächst zu bemerken, daß die Lohnliste nach den veränderlichen Fabrikations- und Konkurrenzverhältnissen sich zu richten und deshalb eine gemischte Kommission zu bilden sein wird, um die Sätze dieser Lohnliste fortwährend mit den zeitgemäßen Anforderungen der Arbeitgeber und Arbeiter in Uebereinstimmung zu erhalten. Auch andere Einzelheiten in dem vorgelegten Entwurfe geben zu begründeten Bedenken Anlaß. Im Allgemeinen aber möchten gemeinsame Organe der Fabrikanten und Fabrik-Arbeiter auch zum Behuf der Einwirkung auf Arbeitsbedingungen und Lohnsätze, wo darüber Unfrieden entsteht, wohl als zeitgemäß anerkannt werden.

Auch die Baumwollweber im Schlesischen Kreise Reichenbach

Digitized by Google

verlangen die Einsetzung einer aus Fabrikanten, Webermeistern und Gesellen gebildeten Kommission, welche die Lohnsätze nach Weben, Pfunden und Garnsorten mit verbindlicher Kraft für Meister und Fabrikherrn festsetzen soll.

Die Kleinschmiede im Westfälischen Kreise Hagen, welche zu einer Innung zusammentreten wollen und für die Mitglieder derselben die ausschließliche Befugniß zum Betriebe ihres Gewerbes in Anspruch nehmen, haben dem von ihnen entworfenen Innungsstatut ebenfalls eine Lohnliste beigefügt. Unter den dort bestimmten Lohnsätzen soll kein Innungsgenosse bei Strafe der Ausschließung von der Innung und vom Gewerbsbetriebe arbeiten dürfen. Die Feststellung der geringsten Lohnsätze für neue, in der Lohnliste nicht aufgeführte Artikel soll einer Kommission von Innungsgenossen vorbehalten werden.

Durch solche Anordnungen sollen gegenseitige Beeinträchtigungen, wie sie unter den Betheiligten bisher häufig vorkamen, verhütet werden. Von Seiten der Arbeiter bemerkt man, daß, wenn vorübergehend oder auf die Dauer ein Mißverhältniß zwischen dem Angebot und der Verwendung der vorhandenen Arbeitskräfte eintrete, mancher Fabrik-Unternehmer die Verlegenheit der Arbeiter benutze, um ihnen einen geringeren Lohn anzubieten oder ihnen ungünstigere Bedingungen zu stellen, als nöthig sei, um die Geschäfte noch mit mäßigem Vortheil fortzusetzen. Diesem Beispiel müßten dann auch die billiger denkenden Arbeitsgeber folgen, um bei dem Absatze der Fabrikate gleiche Preise zu halten. Der Arbeiter, welcher an seinen Wohnort und an seine erlernte Beschäftigung gebunden sei, müsse sich unter Umständen den härtesten Bedingungen unterwerfen und er suche, wenn der auf rechtlichem Wege zu erlangende Arbeitslohn zur Beschaffung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse nicht ausreiche, durch Verschlechterung der Arbeit, durch Entwendung des zu verarbeitenden Materials, durch den Verkauf der anvertrauten Muster oder sonstiger Fabrikgeheimnisse an andere Fabrikanten und durch andere unsittliche und dem Gewerbe nachtheilige Mittel sich schadlos zu halten. Im schlimmsten Falle werde er durch den Druck seiner Lage zu gewaltsamen Angriffen auf das Eigenthum des Fabrikanten getrieben.

Gewiß kann ein nachhaltiges Wohlbefinden der Fabrik-Arbeiter nur erzielt werden, wenn auch die Fabrik selbst gedeihet, mithin nur dann, wenn ein billiger Preis und schwunghafter Absatz der Fabrikate nicht durch Arbeitsbedingungen und Lohnsätze gehindert werden, welche ohne umsichtige Beachtung der Verzinsung des Anlage-Kapitals und eines billigen Fabrikations-Gewinnes regulirt werden. Wer wird sein Vermögen zur Gründung einer ohnehin den Gefahren der Absatzkonjunkturen ausgesetzten Fabrik hingeben, wenn er einer rücksichtslosen Heraufschraubung der Produktionskosten und Beschränkung der Waarenerzeugung ausgesetzt würde! Es ist aber wohl anzunehmen, daß unter den deutschen Fabrik-Arbeitern genügende Einsicht und Sittlichkeit verbreitet sei, um mit denselben Ausschüsse zur gemeinsamen Handhabung der das Gedeihen ihres Fabrikzweiges bezweckenden, eine Mitwirkung der Arbeiter erhei-

Digitized by Google

schenden Angelegenheiten zu bilden, diesen Ausschüssen auch eine nähere Kenntnißnahme von dem Gange des Geschäftes zu gestatten und denselben in dem geeigneten Maaße auch eine Mitwirkung bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen und Lohnsätze einzuräumen.

Die Bestimmungen im §. 169. der Preußischen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845, nach welchem durch Ortsstatuten Anordnungen über die Verhältnisse der selbstständigen Gewerbtreibenden zu ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen mit der Wirkung getroffen werden können, daß eine Abänderung derselben durch Vertrag nicht zulässig ist, lassen sich auf die obigen, von Krefeld, Reichenbach und Hagen aus beantragten Festsetzungen nicht durchgängig anwenden, weil diese sich hauptsächlich auf die Verhältnisse zwischen Fabrik-Inhabern oder Kaufleuten und den für sie arbeitenden, nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung als selbstständig anzusehenden Gewerbtreibenden (Webermeistern und Schmiedemeistern) beziehen. Es ist deshalb auf das Bedürfniß ergänzender gesetzlicher Bestimmungen für die Verhältnisse des Fabrikbetriebes hingewiesen, welche da, wo eine zahlreiche Klasse von Arbeitern für einzelne Fabrikanten und Kaufleute beschäftigt werden, die Bildung gemeinsamer Ausschüsse und die Festsetzung allgemeiner, für sämmtliche Arbeitsgeber und Arbeiter verbindlicher Anordnungen über Arbeitsbedingungen und Lohnsätze gestatten. Schon jetzt wird von jenen Ausschüssen am Niederrhein ein wohlthätiges Wirken für das Gedeihen der Fabrikation und die Zufriedenheit der Arbeiter gerühmt.

XXIV.

Anstalten für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Markliffa und Umgegend.

Der Kreis Lauban in der Oberlausitz, welcher auf 9,₄₂ □Meilen 65,645 Einw. zählt, bildet schon seit einem Menschenalter einen Hauptsitz der deutschen Baumwollweberei. Insbesondere hat die seit 1824 in Schönberg, nachher in Markliffa und Beerberg von dem Berliner Handlungshause Nauen, Löwe u. Comp. gegründete Weberei für rohe Kattune und Druckneſſel eine große Bedeutung erlangt: es werden in diesem, unter der Direktion des Kommerzienraths Neuburger zu Markliffa stehenden Geschäfte gegen 470 Maschinenwebstühle und 200 Handwebstühle beschäftigt. Auch mehrere andere Handlungshäuser lassen in der Gegend ihre Kattune weben, und auch die Leinenweberei ist nicht unbedeutend. Die in neuerer Zeit sehr gesunkenen Webelöhne haben das Bedürfniß von Hülfsanstalten für das Wohl der arbeitenden Klassen dort dringend hervortreten lassen.

Eine Krankenkasse für die Arbeiter der Neuburgerschen Fabrik

Digitized by Google

zu Markliſſa und Beerberg wurde durch die Bemühungen des Herrn Neuburger unterm 22. November 1840 gegründet. Sie erhält ihren Beſtand durch die Beiträge der Mitglieder, durch einen Jahreszuſchuß von 50 Thalern Seitens des Fabrik-Beſitzers und durch die Strafkaſſen der verſchiedenen Arbeits-Abtheilungen. Jeder Arbeiter hat das Recht Theilnehmer an dieſem Verein zu werden, wofür er reſp. 1½, 1 oder ½ Sgr. wöchentlich zahlt. Er genießt dafür unentgeltlich ärztliche Hülfe, Medizin und eine Geldunterſtützung zu Lebensunterhalt und Verpflegung; die Beiträge werden alle 14 Tage vom Arbeitslohn abgezogen. Sämmtliche Theilnehmer wählen 12 Vertrauensmänner, welche unter dem Vorſitz des Fabrik-Inſpektors die Verwaltung führen.

Die Anregung, welche das Jahr 1844 zu einer thätigeren und umfaſſenderen Fürſorge für das Wohl der Fabrik-Arbeiter gab, veranlaßte den folgenden Aufruf zur Bildung eines Lokal-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen:

„Der chriſtliche Gemeingeiſt iſt es, welcher in der gegenwärtigen Zeit mächtig erwacht und nach allen Seiten hin für Menſchenwohl thätig iſt. Geleitet von der heiligen Wahrheit: unter einander iſt Einer des Andern Glied, beeifert er ſich, Gutes zu ſtiften und auf dem Altare der Bruderliebe ſeine Gaben niederzulegen. Viel Schönes, Edles, Treffliches iſt ihm ſchon gelungen: dafür zeugt die ſegensreiche Wirkſamkeit der verſchiedenartigſten wohlthätigen Vereine, die er in's Leben gerufen hat, und deren Zweck es iſt, vorhandene Uebel zu entfernen und an ihre Stelle das Beſſere zu ſetzen. Einer derſelben, und gewiß einer der heilſamſten, iſt der im Laufe dieſes Jahres von menſchenfreundlich geſinnten Männern zu Berlin errichtete Verein für das Wohl der arbeitenden Klaſſen, welcher ſich die Aufgabe geſtellt hat, die geiſtige und leibliche Wohlfahrt aller Derjenigen kräftigſt zu befördern, die bei ihrem geringen Verdienſte als Arbeiter ſo oft gegen den Druck des Mangels, gegen die mancherlei Noth des Lebens zu kämpfen haben. Dieſem großen Vereine, der ſchon anfängt, ſich über unſer ganzes, theures Vaterland zu verbreiten, haben ſich die Unterzeichneten als ein Zweig- oder Lokal-Verein angeſchloſſen, in der Hoffnung, die Liebe zu der guten Sache, welcher es gilt, werde ihnen noch viele Mitglieder zuführen, welche zu dem ſchönen Werke ſich die Hände reichen, um in dem zunächſt dazu beſtimmten Kreiſe einer unverkennbar dringenden Pflicht zu genügen.

Der Verein beabſichtigt nämlich, vorläufig ſeine Wirkſamkeit auf die Stadt Markliſſa und die zu deren Parochie gehörigen Dorfſchaften Klein-Beerberg, Schadewalde mit Prettin, Hartmannsdorf, Ober- und Nieder-Oertmannsdorf, ſo wie auf das angrenzende Ober- und Nieder-Beerberg auszudehnen, und will ſich die Erreichung folgender Zwecke angelegen ſein laſſen:

1) Die Bildung von Kranken- und Sterbekaſſen.
2) Die Errichtung von Prämienkaſſen, um dadurch theils zu fleißiger Thätigkeit, theils zu weiſer Sparſamkeit zu ermuntern und Einlagen in die Sparkaſſe zu ermöglichen.

Digitized by Google

3) Die Erweiterung der in Marklissa für confirmirte Jünglinge schon bestehenden Wiederholungsschule, damit an dem unentgeldlich ertheilten Unterrichte auch junge Leute aus den oben genannten Dörfern Theil nehmen können.

4) Die Anschaffung und Verbreitung lehrreicher, unterhaltender Schriften, nach welchen bereits vielfacher Begehr ist.

5) Die Beaufsichtigung, Versorgung und Beschäftigung verwahrloster und verlassener Kinder.

6) Die Unterstützung und Pflege solcher Nothleidenden und Kranken, welche sich in einer hülflosen Lage befinden.

7) Endlich überhaupt Verbesserung des sittlichen Zustandes aller Derjenigen, für welche der Verein zu wirken gedenkt, durch Hinleitung derselben auf den Weg der Gottesfurcht, durch Abhaltung derselben von Trink- und Spielgelagen, an deren Stelle edlere Vergnügungen treten sollen.

Christlich denkende Menschenfreunde, mit uns gleichgesinnte Beförderer des Guten! das sind unsere Absichten; getrost legen wir Hand an's Werk zum Wohle unserer Nächsten, zur Ehre Gottes, auf dessen Segen wir bauen. Aber wir treten nun auch mit der vertrauensvollen Bitte hervor, daß noch Viele mit uns sich verbrüdern möchten, und bringen hiermit diese Bitte zu dem Herzen Aller, denen es Bedürfniß und Pflicht ist, gemeinnützig zu wirken. Eine edle Saat ist hier zu streuen, ein schönes, bleibendes Verdienst zu erwerben! Denn was ist edler und schöner, als wohlthun und helfen; wer darf sicherer auf ein glückliches Gelingen rechnen, als die durch das Band eines gemeinschaftlichen Strebens Vereinten? An diesem Gelingen zweifeln wir nicht, weil wir hoffen, es werden Freunde des Guten aus allen Ständen mit uns zusammentreten: denn Jeden heißen wir herzlich willkommen, Jeden, welchen ein redlicher Wille zu uns führt.

Um auch weniger Bemittelten den Beitritt zu dem Vereine möglich zu machen, setzen wir den geringsten jährlichen Beitrag auf zwei Groschen fest, ohne die Freigebigkeit irgend wie beschränken zu wollen.

Wir befehlen das angefangene Werk dem Herrn, der die gute Sache nicht sinken läßt; wir befehlen es dem wohlwollenden Sinne Aller, welche unserem Vorhaben diesen Namen beizulegen geneigt sind; wir befehlen es Deinem Herzen, freundlicher Leser dieses Blattes, der Du das gute Wort auch wollest eine gute Statt finden lassen! —

Marklissa, den 24. November 1844."

Dieser Aufruf hatte den beabsichtigten Erfolg. Wir lassen das Statut des darauf gegründeten und in erfreulicher Wirksamkeit befindlichen Lokal-Vereins zu Marklissa, das Reglement für die Fabrik-Arbeiter in der Neuburgerschen Maschinenweberei, und das Statut des Vereins für Arbeiterwohl in der Neuburgerschen Fabrik folgen:

Digitized by Google

I. Statut des Vereins zu Marklissa für das Wohl der Arbeiter-Klassen.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist die Verbesserung des sittlichen und wirthschaftlichen Zustandes der arbeitenden Klassen.

§. 2. Die Wirksamkeit des Vereins soll sich vorläufig auf:

1. die Stadt Marklissa mit Kleinbeerberg,
2. Schadewalde mit Prettin,
3. Hartmannsdorf,
4. Ober-Oertmannsdorf,
5. Nieder-Oertmannsdorf,
6. Ober- und Nieder-Beerberg,

erstrecken.

§. 3. Zur Lösung der in §. 1. gestellten Aufgabe wird sich der Verein vorläufig besonders angelegen sein lassen:

a. Errichtung einer Begräbniß-Kasse.
b. Desgleichen einer Kranken-Vereins-Kasse.
c. Die Beaufsichtigung verwahrloster und verlassener Kinder und deren angemessene Beschäftigung.
d. Die Unterstützung und Verpflegung solcher Nothleidenden, welche in einem hülflosen Zustande sich befinden.
e. Die Anregung zur Sparsamkeit und zur Benutzung der Oberlausitz'schen Spar-Kasse.
f. Die Errichtung einer Prämien-Kasse zur Belohnung der Sparsamsten.
g. Die größere Ausdehnung der bereits bestehenden Wiederholungsschule in Marklissa, und Einrichtung solcher Schulen auf den Dörfern.
h. Die Anschaffung und Verbreitung unterhaltender und lehrreicher Volksschriften, so wie die Veranstaltung von Abend-Unterhaltungen für die Arbeiter durch mündliche Vorträge und Vorlesungen Seitens der Vorstands-Mitglieder.
i. Die Errichtung von Musik- und Gesang-Vereinen.

Ueberhaupt wird der Verein sich bestreben:

k. Den sittlichen Zustand der arbeitenden Klassen zu verbessern, namentlich dieselben von Trunk-, Spiel- und Tanz-Gelagen abzuhalten, dagegen sie auf einen gottesfürchtigen Weg hinzuleiten.

§. 4. Sobald der Central-Verein in Berlin für den gleichen Zweck höheren Ortes seine Bestätigung erhalten haben wird, behält sich der hiesige Verein vor, zur bestmöglichen Erreichung seiner Zwecke sich mit demselben in Verbindung zu setzen.

§. 5. Der Verein hat seinen Sitz in Marklissa und der Ort der Versammlung ist das Raths-Sessions-Zimmer daselbst.

§. 6. Der Beitritt zum Verein und die Fortdauer der Mitgliedschaft ist durch einen jährlichen Beitrag, der jedoch nicht geringer als 2½ Sgr. sein darf, bedingt.

§. 7. Der Verein wählt alljährlich durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von 17 Mitgliedern zur selbstständigen Leitung sei-

Digitized by Google

ner Angelegenheiten, wonächst aus der Mitte des Ausschusses ein Vorsitzender, ein Stellvertreter desselben, ein Rendant und ein Secretair ernannt werden.

§. 8. Jedem der Ausschuß-Mitglieder steht es frei, sich zur Erreichung der Zwecke des Vereins nach eignem Ermessen Helfer zu wählen, wovon er jedoch dem Ausschusse Anzeige zu machen hat.

§. 9. Der Ausschuß hält wöchentliche Conferenzen, zu denen auch den gewählten Helfern der Zutritt, jedoch ohne Stimme, frei steht.

§. 10. Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Beziehungen nach Außen, ordnet in Verbindung mit dem Vorstande die Wirksamkeit der Ausschußmitglieder und bereitet alle Gegenstände vor, welche in den gewöhnlichen, wie in den General-Versammlungen zum Vortrag kommen sollen.

§. 11. Alle Beschlüsse des Ausschusses werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen wenigstens 11 Mitglieder anwesend sein.

§. 12. Der Vorsitzende hat alljährlich eine General-Conferenz auszuschreiben und abzuhalten, und hierzu sämmtliche Mitglieder 8 Tage vorher durch Circulair einzuladen.

§. 13. Diese General-Versammlungen sind zur Rechnungsablegung, zur Wahl des neuen Ausschusses und zu eventuellen Berathungen über eine Abänderung der Statuten bestimmt. Bei Stimmengleichheit in diesen Versammlungen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bevollmächtigte zur Stimmengebung für Abwesende sind unzulässig.

§. 14. Jede Veränderung der Statuten unterliegt der Sanction der hohen Staats-Behörden.

Marklissa, den 11. November 1846.

gez. **Neuburger**, Königl. Commerzienrath. **Stelzer**, Justizlar. **Gampor**, Pastor prim.
Dr. Goetschke, Prakt. Arzt. **Hirche**, Rektor.

II. Reglement für die Fabrik-Arbeiter in der Neuburgerschen Maschinenweberei zu Marklissa und Beerberg.

Nur durch strengste Einhaltung der Pünktlichkeit, Ordnung und Reinlichkeit kann der Fortgang fabriklicher Unternehmungen gesichert und aufrecht erhalten werden. Ein getreues Befolgen der, zur Erreichung dieses Zweckes festgesetzten Bestimmungen, für das Bestehen der Fabrik unumgänglich nöthig, muß ebensosehr den Arbeitern zum Vortheil gereichen, indem es ihnen innerhalb der Arbeitsräume einen gesunden, annehmlichen Aufenthalt schafft, so wie das Festhalten an Ordnung und Sitte sie zum Fleiß und an Regelmäßigkeit gewöhnt, durch welche es auch den Armen möglich wird, sein Loos zu einem erträglichen zu gestalten.

Digitized by Google

So sehr es nun dem Willen eines jeden gewissenhaften Fabrikanten und auch dem meinigen fern liegen muß, dem verdienten Lohne des Arbeiters das Geringste zu entziehen, so ist es doch zum Wohle des Ganzen nöthig, daß diejenigen, welche den hier folgenden Vorschriften in irgend welcher Weise nicht nachkommen, oder sie überschreiten, durch eine verhältnißmäßige Geld-Buße die Strafe für derartige Uebertretungen erleiden, so fern solche nicht durch Absichtlichkeit oder bedeutenderen Schaden sofort die Entlassung des betreffenden Arbeiters nothwendig machen, oder Veranlassung zu einem gerichtlichen Verfahren gegen denselben bieten.

Somit mögen nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Arbeiter gelangen, und zur genauen Beachtung geboten sein.

§. 1. Ein Fabrikarbeiter wird nur unter der Bedingung in Arbeit genommen und erhalten, daß er sich verpflichtet, sein Abgehen vorher anzuzeigen, und zwar ein jeder Schlichter oder Geselle vier Wochen, jeder andere Fabrikarbeiter 8 Tage vor der beabsichtigten Zeit seines Abgehens. Wer die Fabrik ohne diese Anzeige, oder vor Ablauf des durch dieselbe bezeichneten Termines, verläßt, hat, vermöge der hiermit einzugehenden Verpflichtung, eine Geld-Buße zu entrichten, und zwar ein Schlichter oder Geselle 4 Thaler, ein anderer Arbeiter 1 Thaler; kann dieser Betrag nicht mehr von dem Lohne des Betreffenden in Abzug gebracht werden, so tritt ohnfehlbar deren Beschaffung auf gerichtlichem Wege ein.

Die Entlassung irgend eines Arbeiters soll jedoch ebenfalls nur nach einer, ihm 8 Tage vorher zugegangenen Kündigung eintreten, diejenigen Fälle, wie sich von selbst versteht, ausgenommen, in denen diese Entlassung als Folge eines Vergehens oder Uebertretens der geltenden Vorschriften bestimmt wird.

§. 2. Da die Arbeitsstunden, welche genau inne gehalten werden müssen, in den verschiedenen Jahreszeiten nicht in dieselben Tagesstunden fallen, so wird eine Aenderung hierin stets vorher ausdrücklich bekannt gemacht. Diejenigen Arbeiter, welche zu spät kommen, zahlen, wenn sie 10 Minuten nach dem Läuten der Fabrikglocke erscheinen, einen halben Silbergroschen und für jede folgende versäumte Stunde 1 Sgr. Wer einen ganzen Arbeitstag ohne Erlaubniß fehlt, zahlt den Betrag seines gewöhnlichen täglichen Verdienstes. Während der festgesetzten Arbeitszeit darf kein Arbeiter die Fabrik ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten verlassen; geschieht dies dennoch, so zahlt er für jede versäumte Stunde den oben angesetzten Betrag. Bei vorkommenden wichtigen Fällen unterziehen sich die Arbeiter auch den Nachtarbeiten, bei welchen sie jedoch einander ablösen, so daß nicht dieselben Arbeiter mehrere Nächte hindurch in Arbeit gehalten werden.

§. 3. Kein Arbeiter darf während der Mittags- oder Frühstückszeit in den Arbeitssälen verweilen; er zahlt sonst eine Buße von 5 Sgr.

§. 4. Wenn durch einen Umstand die bewegende Kraft während der Arbeitszeit zum Stillstehn kommen sollte, so darf kein Arbeiter ohne Aufforderung oder Erlaubniß seines Vorgesetzten sich von

Digitized by Google

seinem Platze entfernen. Im Fall dies dennoch geschieht, zahlt der Betreffende 2½ Sgr.

§. 5. Wer sich mit den Bewegungsriemen, den Heizungsröhren und dem Getriebe ohne Aufforderung des Vorgesetzten zu schaffen macht, oder sich in einen andern Arbeitsraum begiebt, durch die Fenster ein- oder aussteigt, solche öffnet oder schließt, ohne dazu befugt zu sein, zahlt 2½ bis 10 Sgr., und ersetzt überdies den etwa dadurch entstehenden Schaden.

§. 6. Alle Reparaturen an den Maschinen haben die betreffenden Handwerker oder Werkmeister zu besorgen; unternimmt Einer der Arbeiter dies selbst, so zahlt er nicht allein 2½ Sgr., sondern hat auch den etwaigen Schaden zu ersetzen, der durch seine versuchte Reparatur entstand. — Jeder Arbeiter ist ferner ohne Ausnahme für die ihm anvertrauten Maschinen und Werkzeuge persönlich verantwortlich; fehlende, so wie durch Nachlässigkeit oder Muthwillen beschädigte und unbrauchbar gewordene Gegenstände werden auf des betreffenden Arbeiters Kosten neu angeschafft.

§. 7. Von dem Fabrik-Inspector wird angeordnet, wann die Maschinen gereinigt werden sollen; wer dieser Anordnung nicht Folge leistet oder seine Maschine nachlässig reiniget, zahlt 2½ Sgr.

§. 8. Jeden Tag werden zweimal die Säle rein gekehrt, und zwar auf die Weise, daß jeder Arbeiter den Platz und Gang um seine Maschine säubert. Das Kehren der Hauptgänge, das Wegtragen des Abfalls ꝛc. geschieht der Reihefolge nach. Sonnabends wird die Arbeit eine Stunde früher beendigt, worauf die Maschinen und Säle besonders zu reinigen sind. — Nicht minder streng wird auch die körperliche Reinlichkeit der Fabrikarbeiter, schon um ihrer selbst willen, gefordert, und demgemäß zuwider handelnde Individuen sogleich fortgeschickt, um sich zu reinigen.

§. 9. Das Handwerkszeug muß jeden Sonnabend beim Schlusse der Fabrik an dem dazu angewiesenen Orte aufbewahrt werden, was auch ganz besonders für die Werkstätten bei einer Buße von 1 bis 2½ Sgr. im Uebertretungsfalle gefordert wird.

§. 10. Die Kleidungsstücke der Arbeiter dürfen niemals auf den Maschinen oder im Saale herumliegen; sie sind in den eigends dazu bestimmten Räumen zu verwahren. Der dagegen Handelnde zahlt 2½ Sgr. und eben so viel in dem Falle, wenn nicht alle Geräthschaften, welche zur allgemeinen Benutzung gehören, stets nach ihrem Gebrauch an die angewiesene Stelle kommen.

§. 11. Wer irgend einen Theil der Fabrik oder deren Höfe verunreiniget, bezahlt die Reinigung, die auf seine Kosten sogleich bewerkstelligt wird. — Hinsichtlich der Abtritte sind eigene Bestimmungen erlassen, welchen genau Folge zu leisten ist.

§. 12. Wer seine Lampen des Abends auszulöschen vergißt, zahlt 1 Sgr.; der Werkmeister, der solches ebenfalls übersieht, zahlt jedoch 5 Sgr. In den Werkstätten und andern feuergefährlichen Orten wird diese Unachtsamkeit mit 5 Sgr. geahndet.

§. 13. Laternen der Arbeiter dürfen nur bei dem Pförtner angezündet werden; geschieht dies in anderer Art, und mithin in irgend einem Raume der Fabrik, so zahlt der Betreffende 5 Sgr.

Digitized by Google

§. 14. Das Tabackrauchen in der Fabrik oder in deren Umgebung ist durchaus untersagt; wer dieser Vorschrift zuwider handelt, zahlt 10 Sgr. und ist außerdem noch der polizeilichen Strafe ausgesetzt.

§. 15. Wer zur Arbeit betrunken kommt, Lärm, Zank oder Schlägerei in den Fabriken, so wie in deren Höfen oder Umgebungen verursacht, oder andere Unsittlichkeiten sich in denselben zu Schulden kommen läßt, wird mit einer Buße von 2½ bis 20. Sgr. belegt. Ebenso streng ist das Branntweintrinken in den Fabriken verboten, und es erfolgt auf wiederholte Uebertretung des Verbots sofortige Entlassung.

§. 16. Singen, Lärmen, so wie jede unsittliche oder unpassende Handlung beim Fortgehen aus der Fabrik oder Kommen in dieselbe, ebenso das Betreten von unerlaubten Wegen oder Grundstücken anderer Besitzer, zieht nach dem Grade der Unrechtmäßigkeit des Geschehenen dem Betreffenden eine Buße von 1 bis 10 Sgr. zu.

§. 17. Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen des Fabrikherrn oder der Vorgesetzten ziehen, nach Umständen, dem Betreffenden eine Buße von 5 Sgr. bis 1 Thlr., auch sofortige Entlassung und Ersatz des betreffenden Schadens zu. Nicht minder streng müssen alle Grobheiten und Ungezogenheiten gegen die Vorgesetzten geahndet werden.

§. 18. Der Wochendienst am Sonntage, von Nachmittags 1 Uhr bis Abends 9 Uhr, trifft der Reihe nach sämmtliche Arbeiter der Fabrik; das Reinigen der Hausflure, Vorsäle und Treppen aber geschieht wochenweise durch die Arbeiterinnen. Wer für diesen Dienst ausbleibt, hat ihn an den nächsten zwei Sonntagen zu leisten.

§. 19. Kein Arbeiter darf Einen, nicht zur Fabrik Gehörigen in dieselbe einführen; wer es dennoch thut, zahlt 5 Sgr., und ebenso viel der betreffende Werkmeister und der Pförtner, welcher die Einführung zugelassen hat. Wünscht ein Fremder einen Arbeiter zu sprechen, so hat er sich an den Pförtner zu wenden, welcher dann bei dem Fabrik-Inspector die Erlaubniß hierzu einholt.

§. 20. Das Wegwerfen von Garn in den Abtritt und andere Orte, sowie jedwede Entwendung, sei es an Garn, an Abfall, an fertiger Waare, an Materialien oder Utensilien, hat sofortige Entlassung, Innebehaltung des Lohnes und Ueberweisung des Unehrlichen an die Polizei- und Gerichtsbehörde zur Folge.

§. 21. Die Werkmeister und der Pförtner sind befugt, Arbeiter zu visitiren, sobald ihnen der Auftrag des Fabrik-Inspectors dazu geworden. Dieser Visitation muß sich Jeder, sowohl im Interesse der Fabrik, als auch in dem der ehrlichen Arbeiter, auf welche falscher Verdacht kommen könnte, unterwerfen.

§. 22. Keiner der in der Fabrik Beschäftigten darf über die Fabrikation, sei es mündlich oder schriftlich, Mittheilungen machen, noch weniger Zeichnungen von Maschinentheilen aufnehmen oder Modelle fertigen und verbreiten. — Dagegen Handelnde haben Einziehung des ganzen Wochenlohns und Entlassung, so wie ein weiteres gerichtliches Verfahren gegen sie zu gewärtigen.

Digitized by Google

§. 23. Donnerstag Abend geschieht die Abrechnung über die in der Woche geleistete Arbeit, wofür am Sonnabend Abends der Lohn ausgezahlt wird. Der Lohn wird nach Sorten besonders festgestellt, wonach sich jeder Arbeiter zu richten, eben so nach den Sätzen der Vergütigung, die er für nachlässig oder schlecht gearbeitete Waare zu leisten hat.

Für fleißige Arbeiter ist eine Prämien-Kasse errichtet.

§. 24. Sämmtliche Disciplinar-Strafgelder kommen wöchentlich zur allgemeinen Fabriken-Krankenkasse und werden in deren Büchern speciell aufgeführt.

§. 25. Jeder Rechtschaffene unter den Arbeitern muß und wird sich, in Betracht des Schutzes und der Fürsorge, welche er von Seiten der ihn beschäftigenden Fabrik genießt, von selbst verpflichtet fühlen, es sofort zur Anzeige zu bringen, wenn irgend etwas zu seiner Kenntniß gelangt, wodurch der Ordnung in der Fabrik eine Störung, dem Nutzen derselben ein Nachtheil erwachsen könnte. Es wird ihm in solchem Falle Verschweigung seines Namens, so wie außerdem eine Belohnung von 5 Sgr. bis 1 Rthlr. zugesichert.

§. 26. Jeder Fabrikarbeiter entsagt allen Ansprüchen auf Arbeit oder Unterstützung, falls Geschäftsstockungen, Reparaturen, Bauten oder überhaupt Hindernisse eintreten, welche die Schließung der Fabrik oder eines Theiles derselben nothwendig machen; es darf sich derselbe jedoch, je nach den vorliegenden Verhältnissen der möglichsten Berücksichtigung seiner Lage versichert halten.

§. 27. Die Fabrikarbeiter werden noch auf die Allerhöchste Bestimmung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar c. und ganz besonders auf die §§. 134 bis 144. und §§. 182 bis 184. derselben hingewiesen. Diese Gewerbe-Ordnung ist zur Einsicht aller Fabrikarbeiter in der Schreibstube der betreffenden Fabrik ausgehängt.

§. 28. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, dem Fabriken-Verein mit einem wöchentlichen Beitrage von 1 Sgr. beizutreten, wofür ihm die Wohlthaten desselben zu Theil werden. Diese sind:

a. Jeder Arbeiter erhält aus der Krankenkasse, im Krankheitsfalle, freie ärztliche Hülfe, Medicin und eine tägliche baare Unterstützung, wie dies die Statuten des Vereins näher besagen.
b. Jeder Arbeiter findet freie Aufnahme und Verpflegung in einem Krankenhause.
c. Beim Todesfalle eines Arbeiters erhalten dessen Erben den festgesetzten Beitrag zu den Begräbniß-Kosten.
d. Jeder treue und fleißige Arbeiter empfängt unverzinsliche Darlehne aus dem Fonds der Krankenkasse, so weit es die Bestände der Kasse erlauben.
e. Jedem Arbeiter wird unentgeltliche Benutzung einer großen Anzahl der besten Volksschriften geboten.
f. Jeder Arbeiter erhält freien Unterricht in einer Wiederholungs-Schule, zu welchem ihm ohne Entgelt Schreibmaterialien ꝛc. geliefert werden.
g. Den Arbeitern, welche ihre Ersparnisse in Sparkassen nieder-

Digitized by Google

gelegt haben, werden Prämien gegeben, und ist es ferner der Zweck des Vereins,

h. das Wohl der Fabrikarbeiter überhaupt, und nach jeder Richtung hin, in geistiger wie in leiblicher Hinsicht, zu fördern.

§. 29. Sämmtliche in den Fabriken Angestellte, sie mögen Werkmeister, Gesellen oder Arbeiter sein, verpflichten sich, diesen gegebenen Bestimmungen auf's Treuste nachzukommen, und bei Verletzung derselben sich unweigerlich den festgesetzten Conventional-Strafen zu unterwerfen. — Entschuldigungen wegen Unkenntniß dieser Bestimmungen sind unzulässig, da dieselben in allen Arbeits-Localen zur Kenntnißnahme ausgehängt sind, und sie außerdem jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Fabrik bekannt gemacht werden.

Marklissa, den 1. September 1845.

Carl Ludwig Neuburger.

III. Statut des Vereins für das Wohl der Arbeiter in der Neuburgerschen Fabrik zu Marklissa und Beerberg.

In Folge hoher Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien am 30. September 1846, hat der Chef der Fabriken-Etablissements zu Marklissa und Beerberg, der Königliche Commerzienrath Neuburger zu Marklissa, die Bestimmungen, welche seither in beiden Fabriken für die in denselben eingerichtete Krankenkasse, so wie für den mit derselben verbundenen Verein „für das Wohl der Arbeiter" in Geltung waren, auf's Neue revidirt und legt die neuen Bestimmungen als Vereins-Statuten hiermit der hohen Behörde zur hochgeneigten Bestätigung vor.

I. Zweck des Vereins.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist, den sittlichen und wirthschaftlichen Zustand der Arbeiter beider Fabriken zu fördern.

§. 2. Zur Erreichung des Zweckes sollen bei Krankheiten der Fabrik-Arbeiter folgende Bestimmungen gelten:

a. Jeder Fabrik-Arbeiter erhält ärztliche Hülfe durch den Fabrik-Arzt und Medikamente unentgeldlich, mit Ausnahme der in den folgenden Paragraphen dieser Bestimmungen erwänten Fälle.

b. Jedem dieser erkrankten Fabrik-Arbeiter wird ferner eine wöchentliche Unterstützung von 10½, resp. 21 Sgr. verabreicht, und zwar von 10½ Sgr., wenn sein wöchentlicher Beitrag ½ Sgr., — von 21 Sgr. aber, wenn derselbe 1 Sgr. beträgt; dies geschieht von dem Tage an, an welchem eine Bescheinigung des Fabrik-Arztes den Arbeiter als krank meldet.

c. Wird bei einem Mitgliede zu Wiederherstellung der Gesundheit nach der Ansicht des Fabrik-Arztes eine Badereise nöthig, und entschließt sich dasselbe ein Bad zu besuchen, so fließen ihm während seiner Badezeit nicht nur die gewöhn-

Digitized by Google

lichen Kranken-Unterstützungsgelder zu, sondern es kann auch auf eine außergewöhnliche Unterstützung aus dem Fonds der Krankenkasse rechnen; die Höhe dieser Unterstützung hängt ab von der Zeit seines Dienstes in der Fabrik und von seinem Betragen während desselben, so wie auch von der Klasse, nach welcher es seine Beiträge zur Krankenkasse zahlte.

d. Für diejenigen Kranken, zu deren Aufnahme und Verpflegung ihre sonstige Wohnung sich nicht eignet, sind besondere Krankenstuben gemiethet und mit den nöthigen Betten und Utensilien versehen worden, woselbst ihnen die erforderliche Pflege und Abwartung unentgeldlich gewährt wird. Sobald es die Mittel der Vereins-Kasse erlauben, soll ein eigenes Krankenhaus für den Verein angekauft oder gebaut werden.

§. 3. Beim Todesfalle eines Fabrik-Arbeiters wird zu dessen Begräbnißkosten ein angemessener Beitrag aus der Kasse des Vereins gezahlt, dessen Höhe jedesmal von dem freien Beschlusse des Vereins-Vorstandes abhängt.

§. 4. Jeder treue und fleißige Arbeiter hat Ansprüche auf unverzinsliche Darlehen aus der Kasse, so weit deren baare Bestände dies zulassen.

§. 5. Es steht jedem Fabrik-Arbeiter die Benutzung der Volksschriften frei, welche bereits in einer großen Anzahl vorhanden sind. Diese Sammlung wird fortwährend vermehrt durch den Ankauf der besten Volksschriften, welche von den die Verbreitung derselben bezweckenden Vereinen herausgegeben werden.

§. 6. Jedem Arbeiter ist es gestattet unentgeldlich Antheil an dem Unterrichte in einer Wiederholungsschule zu nehmen, zu welchem ihm die nöthigen Schreibmaterialien und Lehrmittel unentgeldlich geliefert werden.

§. 7. Es steht jedem Fabrik-Arbeiter frei, sobald er die nöthigen Talente dazu besitzt, zu dem bestehenden Musik-Zirkel zu treten. Die nöthigen Instrumente und Noten sind bereits für Rechnung des Vereins angekauft worden und werden nöthigenfalls durch neue vermehrt. Auch wird der Verein in seiner Mitte einen eigenen Gesang-Zirkel zu bilden suchen. Endlich soll aber auch dahin gestrebt werden, gleicherzeit den geistigen Zustand der Arbeiter zu heben. Demgemäß sollen in wöchentlichem Vereine:

1. Belehrende Vorträge gehalten;
2. allgemeine und leichte Gesangstücke eingeübt;
3. von Zeit zu Zeit kleine Concerte des Fabrik-Musikcorps ausgeführt, und endlich
4. besonders darüber verhandelt werden, wie der Zustand der Fabrik-Arbeiter im Allgemeinen und Einzelnen verbessert werden kann, wobei es jedem Fabrik-Arbeiter frei stehen soll, sobald er sich dazu meldet, seine Ansichten und Rathschläge vorzutragen.

§. 8. Diejenigen Fabrik-Arbeiter, welche unter Vormundschaft stehen, sind verbunden, wöchentliche Ersparnisse nach Verhältniß ihres Lohnes zurückzulegen. Dieselben fließen in eine eigene, von

Digitized by Google

dem am hiesigen Orte bestehenden Vormundschaftsrathe errichtete Kasse, welche den Sparenden einen Zinsfuß von 4—5 vom Hundert gewährt.

§. 9. In den 30 Wochen des Jahres, vom Anfang April bis Ende Oktober, soll es den Fabrik-Arbeitern gestattet sein, wöchentliche Ersparnisse von 2½, 5, 7½ und 10 Sgr. in eine eigne Kasse niederzulegen. Für die entstehenden Summen von 2½, 5, 7½ und 10 Thlr. sollen in den Herbstmonaten Lebensmittel, namentlich Kartoffeln, trockne Gemüse, so wie Brennmaterial, möglichst billig in größerer Menge angekauft und nachher an Diejenigen vertheilt werden, deren Ersparnisse zu jenen Ein- und Ankäufen benutzt wurden.

§. 10. Im Betreff der Pensionen sollen folgende Bestimmungen zur Geltung kommen:

a. Stirbt ein Arbeiter, welcher 5 Jahre hindurch in der Fabrik beschäftigt gewesen ist, so erhält dessen hinterlassene Wittwe bis sie sich wieder verheirathet oder bis zu ihrem Tode eine jährliche Unterstützung.

b. Im Fall des Todes der Ehefrau erhalten die hinterlassenen Kinder zusammen die festgesetzte Pension, und zwar so lange, bis sie 16 Jahre alt sind.

c. Diese Pension geht verloren, sobald die hier Genannten irgend Etwas zum Nachtheile der Fabrik begangen haben.

§. 11. Es soll so bald als möglich eine eigene Sparkasse für die Fabrik-Arbeiter eingerichtet werden, bei welcher folgende Bestimmungen Geltung haben werden:

a. Jedem Fabrik-Arbeiter ist es gestattet, von seinem verdienten Wochenlohne wöchentliche Ersparnisse, die jedoch nicht geringer als 2½ Sgr. sein dürfen, zur Fabriken-Sparkasse einzuzahlen.

b. Die Buchhalter der betreffenden Fabriken übernehmen zu einer festgesetzten Stunde die Beiträge und tragen solche sowohl in das Haupt-Cassa-Buch, als in das Sparkassen-Buch, welches jedem Sparenden zugestellt wird, ein.

c. Am Schlusse des Jahres werden den Sparern die Zinsen ihres ersparten Capitals mit 4 vom Hundert berechnet, und ihnen zu ihrem ersparten Capitale hinzugeschrieben.

d. Für die eingezahlten Einlagen garantirt der Chef der Fabriken; auch trägt derselbe Sorge die durch die Ersparniß entstehenden Capitalien auf sichere Weise und zu einem möglichst hohen Zinsfuße zu placiren. — Der aus dieser Verwaltung jährlich entstehende Gewinn, namentlich aus der Unterbringung der Capitalien zu höher als 4 Prozent, wird zu Prämien benutzt, welche denjenigen Sparern zufließen sollen, denen es bei einem geringen Wochenlohne am schwersten geworden ist, Einlagen zu erübrigen.

e. Jedem Arbeiter steht es frei, seine ersparten Einlagen zurück zu nehmen, und er erhält dann die Zinsen seines Capitals bis zu dem Tage, an welchem er dasselbe ausgezahlt erhält. Ein Gleiches geschieht bei denen, welche die Fabrik verlassen

Digitized by Google

und hierdurch ihre Capitalien aus der Sparkasse zurück zu nehmen haben.

f. Die Sparkassenbücher werden auf den Namen des Sparenden ausgestellt und sind von demselben bestens aufzubewahren. — Der verschuldete Verlust eines Buches zieht eine Zahlung von 2½ Sgr. zu. — Im Uebrigen erwachsen den Sparenden nicht die entferntesten Kosten.

g. Nur der wirklich in der Fabrik verdiente Arbeitslohn kann in diese Sparkasse niedergelegt werden; außerhalb der Fabrik erworbenes Vermögen dagegen nicht.

II. Mittel des Vereins.

Die Mittel seinen Zweck zu erreichen gewinnt der Verein:

§. 12. Durch 300 Thlr. in Preuß. Staatsschuldscheinen, welche vorläufig als eisernes Capital des Vereins gelten.

§. 13. Durch die Zinsen dieser 300 Thlr. in Staatsschuldscheinen.

§. 14. Aus dem Capitale von 50 Thlrn., welches die Fabriken-Besitzer dem Vereine jährlich zufließen lassen.

§. 15. Durch die Disciplinar-Strafgelder in beiden Fabriken.

§. 16. Durch die wöchentlichen Beiträge der Fabrik-Arbeiter von ½, resp. 1 Sgr.

III. Besondere Bestimmungen bei Krankheitsfällen der Arbeiter.

§. 17. Bei leichtem Unwohlsein, das ohne Zuziehung des Fabrik-Arztes gehoben werden kann, hat Niemand auf Unterstützung oder auf Verabfolgung von Medicamenten auf Rechnung der Krankenkasse zu rechnen.

§. 18. Ebensowenig hat derjenige, welcher durch einen unsittlichen Lebenswandel, durch Schlägerei oder Trunkenheit krank wird, auf Unterstützung aus der Kasse zu rechnen, auch erhält ein solcher nicht Medicin und ärztliche Behandlung unentgeldlich.

§. 19. Wenn ein Mitglied krank geworden, meldet es dies selbst oder durch seine Angehörigen auf dem betreffenden Comptoir, und erhält den Krankenzettel für den Fabrik-Arzt, nachdem sich auch ein Mitglied des Vorstandes des Vereins von der richtigen Angabe überzeugt hat. Sobald der Kranke genesen ist, muß er sogleich bei dem Fabrik-Arzte um seinen Entlassungsschein ansuchen und diesen sofort auf dem Comptoir abgeben. Unterläßt er dies, so zahlt er für jeden Tag, den er damit gesäumt hat, seinen wöchentlichen Unterstützungsbetrag.

§. 20. Sollte ein Arbeiter nach seiner Genesung, statt in der Fabrik zu arbeiten, andere Beschäftigungen vornehmen, dagegen die Unterstützungsgelder fortbeziehen, so bezahlt derselbe zur Strafe alle Medicamente, die ihm während seiner Krankheit verabreicht wurden, aus eigenen Mitteln.

§. 21. Wird ein Mitglied von einem Unwohlsein befallen, in welchem es zwar ärztlicher Behandlung und Medizin bedarf,

Digitized by Google

doch nicht genöthigt ist seine Arbeit einzustellen, so hat ein solches, im Fall der Arzt das Letztere durch seine schriftliche Aussage bezeugt, nicht auf die Unterstützungsgelder zu rechnen.

§. 22. Sollte ein Mitglied so ungesund bleiben, daß es nach der Entlassung aus der ärztlichen Behandlung nicht mehr in der Fabrik arbeiten kann, so wird demselben auch eine Unterstützung nicht weiter verabreicht, und es scheidet aus dem Krankenvereine aus. Dagegen hat ein solches Mitglied, sobald es 5 Jahre in der Fabrik gearbeitet hat, gleiche Ansprüche, wie bei einem Todesfalle nach §. 3., an den Verein zu machen.

§. 23. Schwangerschaft und Niederkunft von Frauenzimmern, welche Mitglieder des Vereins sind, werden von dem Vereine nicht als Krankheiten angesehen, in welchen Unterstützungen gereicht werden; nur wenn eine, diesen Umständen ganz fremde Krankheit folgt, treten bei solchen Mitgliedern die festgesetzten Ansprüche auf Unterstützung und Hülfe ein.

§. 24. Sollte ein Mitglied außerhalb der hiesigen Orte (Marklissa nebst Zubehör und Beerberg) krank werden und nicht mehr in das Kranken-Lokal gebracht werden können, so soll es zwar die täglichen Unterstützungsgelder erhalten; auch sollen ihm während seiner Krankheit die Medikamente unentgeldlich verabreicht werden, aber auf freie ärztliche Behandlung kann ein solches Mitglied keine Ansprüche machen.

§. 25. Körper-Verletzungen, die einem Mitgliede muthwilliger oder fahrlässiger Weise durch einen Andern zugefügt werden, können nur auf eigene oder auf Kosten des Beschädigers geheilt werden. Das betreffende Mitglied hat in Bezug auf seine Heilung nicht die geringsten Ansprüche irgend einer Art an den Kranken-Verein zu machen.

IV. Allgemeine Verfassungen.

§. 26. In beiden Fabriken werden die wöchentlichen Beiträge der Arbeiter von dem Vorstande des Vereins eingezogen und den Buchhaltern zur Eintragung in die betreffenden Bücher übergeben. Die Fabriken-Inspektoren haben genau über die richtige Einzahlung und Eintragung der Beiträge in die Bücher zu wachen.

§. 27. Alle Zahlungen auf Rechnung des Vereins geschehen unter Aufsicht der Fabriken-Inspektoren, und namentlich werden die Unterstützungsgelder an die betreffenden Arbeiter von den Buchhaltern durch die Vorsteher gegeben.

§. 28. Sowohl die Ober-Aufsicht über diese ganze Kassenverwaltung, als besonders auch die Verwahrung der baaren Kasse und des gebildeten Fonds in Staatspapieren übernimmt der Chef der Fabriken, und es haftet derselbe für alles Vermögen des Vereins, sobald nicht außergewöhnliche Ereignisse, als Feuer, Einbruch, Krieg u. s. w. dasselbe gefährden.

§. 29. Ein aus der Fabrik geschiedener Arbeiter hat durchaus keine Ansprüche an den Verein oder an das Vermögen desselben auf irgend eine Weise zu machen.

§. 30. Die Arbeiter wählen jährlich einen Vorstand von 12

Digitized by Google

Mitgliedern aus der Zahl der Werkmeister, Gesellen, Schlichter und Weber, deren Bestätigung jedoch von dem Chef der Fabriken abhängt. Den Genannten liegt es ganz besonders ob, die Interessen des Vereins zu verfolgen, sich von der Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu überzeugen, sich über die Krankheitsfälle der Arbeiter zu unterrichten, sich auch besonders die Gewißheit zu verschaffen, daß die im Krankenhause befindlichen Arbeiter die nöthige Pflege genießen, und überhaupt gewissenhaft diesem Ehrenamte vorzustehen. Sobald einer dieser Gewählten sich eines groben Vergehens schuldig macht, so scheidet er aus dem Vorstande und es wird ein neues Mitglied gewählt. — Ein Gleiches geschieht, sobald eines dieser Mitglieder die Fabrik verläßt.

§. 31. Diesem Vorstande steht es zu, Vorschläge zur Förderung der Interessen des Vereins zu machen; Zusammenkünfte dieses Vorstandes dürfen aber nur unter Anwesenheit und Vorsitz der Fabriken-Inspektoren statt finden.

§. 32. Alljährlich, und zwar im Monat Januar, findet eine General-Versammlung in dem hierzu bestimmten Lokale statt, bei welcher jeder Fabrik-Arbeiter erscheinen darf. — In diesen General-Versammlungen wird:

a. Der jährliche Bericht vorgelegt.
b. Die etwa im Verlauf des Jahres für nöthig gefundenen Veränderungen der Statuten mitgetheilt.
c. Die Wahl des neuen Vorstandes vollzogen und über die Verhandlungen in diesen Versammlungen ein Protokoll angefertigt.

§. 33. Ein jährlicher Bericht ist den hohen Verwaltungs-Behörden zu erstatten.

Markliffa, den 31. Januar 1847.

XXV.

Die gegenwärtige Bewegung in dem Gewerbstande und unter den gewerblichen Arbeitern Deutschlands, und die zur Hebung ihrer Lage getroffenen Vorbereitungen.

Die Richtung unserer Zeit, vermöge deren auch der Geringste sich zu einem menschlichen Dasein und Bewußtsein, zu einer gewissen Menschenwürde emporarbeiten will, hat sich vornehmlich unter den Handwerkern und gewerblichen Arbeitern, welche in näherer Berührung mit den wohlhabenderen und gebildeteren Klassen des Volkes stehen und die Bildungsmittel und socialen Veranstal-

Digitized by Google

tungen, durch welche in diesen ein höheres Maß von Lebensinhalt und Lebensgenuß erstrebt und bei den Besseren erreicht wird, näher kennen lernen, Bahn gebrochen. Bei den Arbeitern der Gewerbe und der öffentlichen Bauwerke ist das Verlangen nach *socialen Reformen* laut geworden und sucht sich durch Beseitigung entgegenstehender, vermeintlicher oder wirklicher Hemmnisse, und durch Anträge der verschiedensten Art Geltung zu verschaffen.

Der gewerbliche Arbeiter, welcher in seiner Einzelheit die meisten derjenigen Hülfs- und Bildungsmittel, durch welche der Wohlhabendere, der dem Beamten- und Lehrerstande sich Zuwendende schon bisher sich forthelfen und zu größerer Freiheit und wirthschaftlichem Bestehen emporarbeiten konnte, nicht so zugänglich sind, kann gewiß Manches von diesen Gütern bei einem vernünftigen, durch Gesetze verordneten und durch die Gemeindeverfassung begünstigten Zusammenwirken mit seinen Genossen auch durch eigene Kraft erringen. Von allen Seiten ertönt deshalb namentlich in diesen Klassen der Ruf nach freiem Associationsrecht, als der ersten und wichtigsten Bedingung einer besseren Zukunft. Wir wollen durch die nachstehenden Bemerkungen über die gewerblichen Korporationen zur Lösung der schwierigen Frage beizutragen versuchen.

Seitdem im deutschen Mittelalter das städtische Leben und die Gewerbthätigkeit erblühete, bildeten sich aus den durch gemeinsame Interessen verbundenen Genossen der einzelnen Gewerbzweige die Innungen oder Gewerke, welche meist in ihrer Zusammensetzung damals verfassungsmäßig die Stadtgemeinde bildeten, bei einigen Städten in dem Maaße, daß jeder Bürger, auch Kaufleute, Gelehrte, Künstler, welche das Bürgerrecht der Stadt genießen wollten, einem Gewerke als Mitglied beitreten, oder eine eigene Korporation bilden mußten. Der Magistrat, als städtische Obrigkeit, hatte zum Theil Beisitzer aus den Gewerken: er war der nächste Vorgesetzte derselben, führte eine Aufsicht über ihre Verhandlungen durch Deputirte, sogenannte Gewerkspatrone, welche den Versammlungen der Gewerke beiwohnten, widergesetzliches Verfahren darin verhinderten, aber auch ihr Interesse bei den Berathungen des Magistrats vertraten. Der unpartheiische Kenner der Geschichte des Mittelalters muß gestehen, daß die Blüthe des mittelalterlichen Städtewesens, die gewerbliche, patriotische und sittliche Tüchtigkeit seiner Bürger wesentlich auf solchen Verbindungen beruhete. Ihre Macht verstärkte sich durch die Vereinigung der einzelnen städtischen Innungen zu einem Zunftverbande, der sich über die sämmtlichen Reichsgebiete erstreckte.

Bei der Lösung des Reichsverbandes in den späteren Jahrhunderten, wo die Leitung der Gesammt-Angelegenheiten, die Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches die Kraft verlor, und die Einzelstaaten sich zur fast unbeschränkten Gebietshoheit emporarbeiten, schlichen sich in das Zunftwesen arge Mißbräuche ein, deren Beseitigung außer der Macht der unter zahllose geistliche und weltliche Fürsten und Herren, Stifter und Städte zersplitterten, von einander unabhängigen Einzelregierungen lag. Es kam daher endlich

Digitized by Google

am 22. Juni 1731 auf dem Reichstage zu Regensburg zu dem gemeinsamen Beschlusse sämmtlicher Reichsstände, wonach durch ein kaiserliches Patent vom 16. August desselben Jahres nicht allein die schreiendsten Zunftmißbräuche in allen einzelnen, zum deutschen Reiche gehörigen Gebieten gleichförmig untersagt, sondern auch jede Verbindung örtlicher Gewerke zu einer Zunft für aufgelöst erklärt, und diesen Gewerken selbst bei schwerer Strafe alles Zusammenhalten durch Schriftwechsel oder andere Verbindungsmittel verboten wurde. Die Regierungen der einzelnen Gebiete — Preußen durch ein Edikt vom 6. August 1732 — machten dieses Patent für ihre Unterthanen bekannt. Die vielen, in den nächstfolgenden Jahren für Preußische Gewerke erlassenen Innungs-Artikel fangen mit der Bemerkung an, daß nunmehr die Verbindung der Gewerke aufgelöset sei, und also jedes derselben fortan nur allein die landesherrlichen Verordnungen zu beachten, und auf keine denselben entgegenstehenden Handwerksgebräuche ferner Rücksicht zu nehmen habe. Die Verbindung der Gewerke dauerte zwar fort, aber heimlich und verkümmert. In den meisten Einzelstaaten hörte eine den Anforderungen der Zeit, insbesondere dem neu eintretenden Fabrikwesen und der Maschinen-Arbeit entsprechende Fortentwickelung der gewerblichen Gesetzgebung und der gewerblichen Korporationen auf. Auch die freien Gemeinde-Verfassungen, in denen die arbeitenden Klassen eine Stütze ihres sittlichen und wirthschaftlichen Wohls gefunden hatten, verfielen mehr und mehr. (Fischer, Gesch. des teutschen Handels, Hannover 1785. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Hoffmann, die Befugniß zum Gewerbebetriebe, Berlin 1841, S. 94. u. 120.)

Die französische Revolution zerstörte die gewerblichen Genossenschaften, in denen man allerdings dem damals an die Spitze gestellten allgemeinen gleichmäßigen Staatsbürgerthum widerstreben mochte, welche man aber zugleich — gewiß irrig — mit einer vernünftigen Organisation der Gemeinden unvereinbar hielt. Ein Dekret der konstituirenden Versammlung vom Juni 1791 bestimmte: Les citoyens d'un même état ou profession, les entrepreneurs, ceux qui ont une boutique ouverte, les ouvriers ou compagnons d'un art quelconque ne pourront, lorsqu'ils se trouveront ensemble, se nommer ni président, ni secrétaire, ni syndic, ni tenir des registres, prendre des délibérations, faire des règlements sur leurs prétendus intérêts communs. Statt dessen wurde eine Patent-Verfassung eingeführt, vermöge deren Jeder, welcher ein Patent nahm, zum Gewerbsbetriebe zugelassen wurde. Diese Gewerbe-Verfassung wurde, seitdem 1794 das linke Rheinufer mit Frankreich vereinigt wurde, auch hier heimisch und verbreitete sich alsbald auch in mehreren deutschen Staaten.

Auch im Preußischen Staate wurde durch das Edikt wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 der selbstständige Gewerbebetrieb nur noch von der Lösung eines Patents abhängig gemacht, und alle Berechtigung der Privatpersonen und Gewerke, Einspruch dagegen zu thun, gänzlich aufgehoben. In Folge dieser Anordnung erhielten die bis dahin so-

Digitized by Google

genannten Pfuscher die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe durch Lösung eines Patents und konnten fortan darin nicht mehr von den Gewerken gestört werden: außerdem aber konnten auch Gesellen nunmehr einen selbstständigen Gewerbbetrieb anfangen, ohne das Meisterrecht bei dem Gewerke zu gewinnen. Gesellen- und Wanderpflicht hörte auf. Anfänglich durch Sitte und Herkommen noch einigermaaßen aufrecht erhalten, gingen alsbald Standessinn und Standesehre, tüchtige Erlernung des Handwerks bei bewährten Meistern, gründliche Erfundung des Guten und Besseren durch Umthun in der Welt, wirthschaftliches Bestehen der vereinzelten Handwerksmeister mehr und mehr zurück: nur die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eröffnete die Aussicht in eine bessere Zukunft.

Die Preußische Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ließ die noch vorhandenen Innungen fortbestehen, gestattete auch die Gründung neuer: jedoch wird ihr ein Mangel an Vertrauen zu dem korporativen Element, eine gewisse Mattigkeit und Halbheit der Bestimmungen vorgeworfen. Thatsache ist, daß die Innungen, welchen sie nur ein geringes Feld der Wirksamkeit ließ, bisher zu keinem rechten Leben dabei gelangten und sich wenig neue Innungen bildeten.

Fragen wir nun nach einer, dem gegenwärtigen Zustande der Gewerbe entsprechenden Bildung der gewerblichen Korporationen, so müssen wir zunächst die vorhandenen Grundlagen genau betrachten.

Die gewerblichen Arbeiter unterscheiden sich nach der Natur ihrer Beschäftigung, nach dem Betrieb der Gewerbe und den dadurch begründeten verschiedenen Interessen in drei Haupt-Abtheilungen.

Der eigentliche Handwerkerstand, in welchem die gewerblichen Erzeugnisse für das unmittelbare Bedürfniß und vorherrschend mit Menschenhand gearbeitet werden, bei welchem deshalb ein unmittelbarer Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten ohne Zwischenhand und meist ein kleinerer Geschäftsumfang stattfindet, bildet den zahlreichsten Theil unserer gewerblichen Bevölkerung und die Hauptmasse unserer städtischen Einwohner. Die nothwendige Erlernung und Einübung der, auf dem jetzigen Standpunkte unserer Civilisation zum Theil schon recht schwierigen gewerblichen Arbeiten und der dazu nothwendigen Kenntniß der Rohstoffe, Werkzeuge, Formen und Muster, führt die natürliche Abstufung der Genossen dieses Gewerbsbetriebs in Meister, Gesellen und Lehrlinge herbei. Die Grenzen dieser Personenklassen sind zwar in einigen deutschen Ländern seit Auflösung der Zünfte und Innungen etwas verwischt, liegen aber der Hauptsache nach in der Natur des Handwerks selbst und werden deshalb zu allen Zeiten bleiben. Im Preußischen Staate wurden zu Ende des Jahrs 1846: 457,365 Meister, mechanische Künstler und andere Personen, welche Handwerke für eigene Rechnung betrieben, und 384,783 Gehülfen und Lehrlinge, zusammen 821,148 Handwerker gezählt.

Auf andern Grundsätzen der gewerblichen Arbeit beruhen die Fabriken und die fabrikmäßig betriebenen Gewerbe: sie arbeiten

Digitized by Google

für den Massen-Absatz durch den Handel, und bedienen sich, auf bedeutende Kapital-Anlagen gestützt, vorherrschend der Maschinen, der vervollkommneten Werkzeuge und mechanischen Hülfsmittel, welche durch den Erfindungsgeist geschaffen die Naturkraft an die Stelle der Menschenhand wesentlich mitarbeiten lassen: bei ihnen findet kein unmittelbarer Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten, sondern zwischen Produzenten und Kaufmann statt. Das Personal gliedert sich hier mannigfaltiger: der Fabrik-Besitzer, welcher häufig nicht selbst die technische Leitung führt, sondern diese einem Fabrik-Dirigenten überträgt, hält in den größeren Fabriken Techniker oder Werkführer als Vorgesetzte der einzelnen Abtheilungen, zuweilen auch Chemiker, Ingenieure, Maler oder Montirer zu den schwierigeren kunstartigen Geschäften, und in der Ausführung gruppiren sich technische Hülfsarbeiter, Stück- und Tagelohnarbeiter mit weibchen und jugendlichen Arbeitern in mannigfachen Abstufungen zu einem umfassenden zu einem Ziele geleiteten Zusammenwirken. Die Fabriken sind erst in neuerer Zeit bei fortgeschrittener Sicherheit und Lebendigkeit des Verkehrs von Bedeutung geworden und haben einen erheblichen Theil der Bevölkerung zu beschäftigen begonnen. Bei der vorerwähnten Zählung wurden in Preußen gefunden:

Ort der Fabriken.	Zahl der Anstalten.	Zahl der gewöhnlich beschäftigten Arbeiter unter 14 Jahren		über 14 Jahren		überhaupt
		männl.	weiblich	männl.	weiblich	
I. Manufakturwaaren und Bekleidungsgegenstände:						
1. Maschinenspinnerei.	2,603	1,550	1,409	12,022	11,497	26,478
2. Weberei:	2,728	10,189	9,133	220,138	29,778	269,238
3. Andere Manufakturwaarenfabriken:	2,850	797	482	17,987	2,521	21,787
Zus. Manufakturwaarenfabriken:	8,181	12,536	11,024	250,147	43,796	317,503
II. Metallfabriken und dem Bergbau verwandt:	12,693	2,3	1,381	93,434	2,989	100,196
III. Mühlenwerke:	37,860	—92	—	57,759	—	57,758
IV. Sonstige verschiedene Fabriken:	20,005	2,443	1,284	61,576	10,484	75,787
Zus. an Fabriken:	78,739	17,371	13,689	462,915	57,269	551,244

Die Fabrikation selbst theilt sich wieder in die beiden Hauptzweige der Haus-Industrie, bei welcher die Arbeiter, oder diejenigen Arbeitnehmer, welche nur einzelne Theile der Verarbeitung übernehmen, dieselben in ihren eignen Lokalen besorgen, und in die Industrie der geschlossenen Etablissements, von welchen aber häufig auch noch Einzelne in den Häusern beschäftigt werden.

Die Arbeiter im Bergbau und bei den öffentlichen Bauwerken, Straßen, Kanälen und Eisenbahnen, haben eine den Fa-

Digitized by Google

brik-Arbeitern ähnliche Stellung: die letzteren sind jedoch meist zur Arbeit außerhalb ihres Wohnsitzes genöthigt, sind auch in diesem Arbeitszweige meistens nur vorübergehend beschäftigt.

Die eigentlichen Handelsgewerbe, welche sich mit dem Vertrieb und Absatz, sowohl der Gewerbserzeugnisse, als der Erzeugnisse der Rohproduktion (Land- und Forstwirthschaft, Bergbau, Jagd und Fischerei) und den Vermittelungen des Personenverkehrs beschäftigen, und als die dritte Haupt-Abtheilung der gewerblichen Bevölkerung den vorbenannten gegenüberstehen, zählten:

1.	Eigentliche Handelsgewerbe, 148,207 Groß- und Kleinhandlungen, an Kauf- und Handelsleuten, Kommis und Lehrlingen:	172,505
2.	Die See- und Küstenfahrer, 1365 Fahrzeuge, mit 124,276 Lasten Tragfähigkeit an Bemannung: .	8,594
3.	Stromfahrer zur Frachtfahrt, 11,686 Fahrzeuge mit 345,368 Lasten Tragfähigkeit an Bemannug:	28,789
4.	Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk, 7,590 Fuhrherrn mit 20,173 Pferden:	18,670
5.	Gast- und Schenkwirthschaft	83,601
6.	Anstalten zum litterarischen Verkehr, Buch-, Kunst- und Musikhandlungen, mit Druckerei und Lithographie, auch Leihbibliotheken, 2575 Anstalten mit	7,482
	Zusammen Personen	319,641

Aehnlich mag das Zahlenverhältniß der einzelnen Klassen gewerblicher Arbeiter der gesammten Volkszahl der andern deutschen Staaten (Preußen bildet beinahe ein Drittheil des ganzen Deutschlands) entsprechen.

Die Fabrik-Arbeiter mancher Gewerbzweige sind in wirthschaftlicher und socialer Beziehung ungünstiger oder wenigstens ununsrer gestellt, wie irgend eine andere Klasse des Volkes. Auch unter der Handwerkerbevölkerung und unter dem Personal der Handelsgewerbe ist eine große Unzufriedenheit mit ihrem jetzigen wirthschaftlichen und socialen Zustande verbreitet, und es dürften die gewaltigen Erschütterungen, von welchen die Staaten des mittleren Europa's gegenwärtig heimgesucht werden, wesentlich in dem unbefriedigenden socialen Zustande der gewerblichen Bevölkerung ihren Grund haben. Da die korporativen Verbände, welche in den besseren Zeiten des Mittelalters die damaligen Gewerbe zur Begründung eines mächtigen sittlichen Ganzen, eines unerschütterlichen Selbstgefühls und Standesehre, zur Verfolgung aller der Zwecke, zu denen die Kräfte der Vereinzelten zu schwach sind, vereinigten, wie oben bemerkt, in den meisten dieser Staaten aufgelöst oder veraltet und für die neu erblühten, dem Wohlstande der Nationen unentbehrlichen Fabrikgewerbe bis jetzt kein Ersatz dafür hervorgetreten ist, so ist die Masse der ihnen angehörigen Familien und Einzel-Arbeiter hinsichtlich des Zusammenlebens in einem organischen Verbande und der Sicherung ihrer wirthschaftlichen Lage nur auf die dazu nicht ausreichende Gemeinde-Verfassung verwiesen.

Digitized by Google

In allen gewerbreichen Ländern Europa's haben deshalb die Betheiligten die Forderung aufgestellt, die Lage der Gewerbtreibenden und Arbeiter mehr, wie bisher geschehen, zu bessern und zu sichern, und ihnen insbesondere eine sociale Organisation für das vernünftige Zusammenwirken zu gemeinsamen Zwecken zu gestatten. Würde diese Organisation gestattet, gewährten die Staatsregierungen dem Gewerbstande und den ihm angehörigen Arbeitern zu diesem Streben ihren Beistand, so würden sie die zeitgemäßen Zwecke durch eigne Kraft und Einsicht verwirklichen. Werfen wir zunächst und als Einleitung zu den nachfolgenden Aufsätzen über die von den Mitgliedern des deutschen Gewerb- und Arbeiterstandes ausgehenden Anträge und Vorschläge einen Blick auf die von den Staatsgewalten in Sachsen und Preußen und bei der deutschen Central-Gewalt zur Lösung der Aufgabe getroffenen Veranstaltungen.

A, Wir glauben die Haupt-Aufgabe der jetzigen Bewegung im Gewerb- und Arbeiterstande nicht besser schildern zu können, als mit den nachstehenden Worten, mit welchen der Sächsische Staats-Minister Oberländer zu Dresden am 7. August d. J. die Verhandlungen der Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse eröffnete:

„In allen gebildeten Ländern Europa's hat man die Nothwendigkeit erkannt, der Arbeit ihr Recht zu sichern und die Lage der Gewerbtreibenden und Arbeiter durch eine neue gesetzliche Ordnung zu verbessern. Sie sollen es selbst durch ihre eigne Kraft, durch eigne Einsicht, indem die Regierung mit ihnen im Streben, ihr leibliches, geistiges und sittliches Wohl in alle Wege zu fördern, nur Hand in Hand gehen will. Solch großer und schwieriger Aufgabe ist nicht gewachsen die Einsicht und der Wille Einzelner, sondern nur die geistige und materielle Kraft Aller, nur das sittliche Zusammenwirken der Gesammtheit, insbesondere der Betheiligten, der Gewerbtreibenden und Arbeiter. Der Erfahrung, der gewerblichen Einsicht, dem Verstande wird der Drang edler Begeisterung zu Hülfe kommen; denn ohne diese wird es dem Verstande allein, wiewohl er die Begeisterung leiten muß, nicht gelingen, das Ziel zu erstreben. Die Bethätigung des alten, aber nie verjährenden Wahlspruchs: „Liebet euch unter einander, wie Brüder, auf daß es Allen wohl gehe," muß eine Versammlung leiten, welche keine Sonderinteressen erstreben, sondern aller Arbeit gerecht werden will. Zur Vereinigung der Bestrebungen in den einzelnen Staaten auf dem Gebiete der Industrie wird man sich durch die deutsche parlamentarische Gesammtregierung, wie sie auch im Laufe der Zeit sich noch gestalten möge, die Hand reichen: so kann Deutschland auch in der Förderung der materiellen Interessen seiner Bürger ein Beispiel großartiger Entschlüsse und einmüthiger Thatkraft geben. Der Erwerb des Volkes ist die Bedingung des Genusses der erkämpften höheren geistigen Güter. Und sollen sie Allen zu Gute kommen, so muß der Erwerb Allen gesichert sein: er muß gesichert sein den Fleißigen und Rechtschaffenen, denn für den Faulen und Unredlichen giebt es auch in dieser Beziehung

Digitized by Google

keine Hülfe. Wer sich selbst verläßt, der kann sich nicht beklagen, daß er von Andern verlassen wird. Nur wessen Herz stumpf ist und umlagert von einer Eisrinde, welche selbst die jetzige warme Begeisterung nicht zu schmelzen vermag, nur der Egoismus des Einzelnen, dem das Schicksal ohne große Mühe und Anstrengung ein gesichertes Einkommen zugetheilt hat, vermag die Frage nach dem Erwerbe des Volkes geringer zu achten, als andere Interessen des Staats.

Jede Zeit hat nach Gottes weisem Rathschlusse ihr bewegendes Prinzip, durch welches ihre Genossen ihr Heil zu finden haben und finden werden. Es kommt also Alles darauf an, dieses Prinzip in Bewegung zu setzen. Wenn uns nicht Alles täuscht, so finden wir, wo wir uns auch umsehen, dieses mächtige Prinzip unserer Zeit in der Association, in der freien Verbrüderung in der sittlichsten Bedeutung, deren Zweck ist — wechselseitige Unterstützung, gegenseitige Assekuranz. Die beiden großen Mittel zum Erwerb, Kapital und Arbeit, müssen sich bei dieser Verbrüderung vereinigen, einander die Hände reichen: denn Fleiß, Talent, Geschicklichkeit reichen jetzt nicht allein aus zur Begründung einer lohnenden Beschäftigung, eines einträglichen Geschäfts, sie bedürfen des Kapitals, um sich geltend zu machen. Dagegen ist wiederum auch das Kapital ohne Arbeit ein todter Schatz. Diese beiden Hauptkräfte des Erwerbes sind also einander unentbehrlich, und es ist nur dafür zu sorgen, daß keine dieser Hauptkräfte sich auf Kosten der anderen bereichere, sondern daß jeder ihr Recht werde. Die edle Gesinnung der Sächsischen Gewerbtreibenden, ihre Verwandtschaft und Vertrautheit mit ihren Arbeitern, Gesellen und Gehülfen, die Intelligenz und Gesittung der Letzteren, welche eben deshalb ein berechtigtes Wort hier in dieser Versammlung mitsprechen sollen, lassen uns einen günstigen Erfolg unserer Bestrebungen erwarten; und wir können uns wohl der Hoffnung hingeben, daß Sachsen nicht der letzte unter den deutschen industriellen Staaten sein werde, welche der glücklichen Lösung der Gewerb- und Arbeiterfrage ersprießliche Dienste leisten. Die gerechte Leitung der Industrie im weitesten Sinne des Worts durch eine neue gesetzliche Ordnung vorzubereiten, ist unsere Aufgabe. Das begonnene Werk, begünstigt durch den Beifall unseres erhabenen, edelsinnigen, alle Bürger mit gleicher Liebe umfassenden Königs, verwebt mit den gerechten Forderungen vieler Tausende unserer arbeitenden Brüder, getragen und gefördert durch die Einsicht der gesammten Betheiligten, kann, darf und wird nicht mißlingen!"

Die Sächsische Regierung hat die Lösung der großen Aufgabe mit der ihr eignen Gründlichkeit unternommen, indem sie für alle Hauptzweige der Gewerbthätigkeit Vertreter der Gewerbs-Unternehmer und der gewerblichen Arbeiter in die eben erwähnte Kommission wählen ließ. Derselben gehörten auf diese Weise I. fünf, dem Beamten- und Gelehrtenstand entnommene allgemeine Kenner des Gewerbswesens an; außerdem aber II. als Vertreter der verschiedenen Gewerbe aus den einzelnen Gebietstheilen:

Digitized by Google

Betriebsarten und Gewerbzweige.	Arbeitgeber.	Arbeiter und Arbeitnehmer.
a. Aus dem Stande der zünftigen und unzünftigen Handwerker, und zwar:		
der Meister:		
1 Klempner, 1 Messerschmied, 1 Schlosser, 2 Kupferschmiede, 1 Maurer, 1 Kürschner, 1 Perrückenmacher, 1 Buchbinder und 1 Bäcker	10	—
der Gesellen und Gehülfen:		
1 Schneider, 1 Tuchmacher, 1 Weber, 1 Posamentier, 2 Schuhmacher, 1 Schriftsetzer, 1 Schlosser, 2 Tischler	—	10
b. Aus dem Fache der Haus-Industrie:		
Von den Arbeitgebern:		
1 Strumpfwaarenhändler, 1 Spitzen- und Nähwaarenhändler, 1 Weißwaarenhändler, 2 Lausitzer Leinenwaarenfabrikanten, 1 Bunt- und Kunstwebermeister, 1 Tuchfabrikant, 1 Holzspielwaarenfabrikant, 1 Instrumentenfabrikant	9	—
Von den Arbeitnehmern:		
1 Strumpfwirkermeister, 1 Bunt- und Kunstweber, 1 Weißwaarenweber, 2 Leinenweber, 1 Tuch- und Wollenweber, 1 Posamentier, 1 Schneidermeister (für Spitzenklöppler und Näher), 1 Holzspielwaaren-Arbeiter	—	9
c. Industrie der geschlossenen Fabrik-Etablissements:		
Von den Fabrik-Unternehmern:		
Kattundruckerei-Besitzer, 1 Buchdruckerei-Besitzer, 1 Spinnerei-Besitzer, 1 Orleansfabrikant, 1 Eisenhütten-Besitzer, 1 Maschinenfabrikant	6	—
Von den Fabrik-Arbeitern:		
1 Buchdruckergehülfe, 1 Spinner, 1 Kattundrucker, 1 Maschinen-Schlosser, 1 Maschinen-Arbeiter, 1 Werkmeister	—	6
Zusammen	25	25

III. Vom Handelsstande fünf Kaufleute aus Leipzig, Dresden, Pirna und Plauen, zusammen 60 Mitglieder, welche, mit Ausnahme der erstgenannten Regierungs-Kommissarien, von den im Lande gebildeten Ausschüssen gewählt waren.

Die Kommission ist in lebhafter Thätigkeit begriffen: ihre Verhandlungen werden dem Publikum durch fortlaufende Abdrücke mitgetheilt, und gewiß darf man mit günstigen Erwartungen den Ergebnissen entgegensehen. Die Sonderinteressen jeder der vorstehenden unterschiedenen Hauptbetriebsarten werden in Specialerathungen, das Gemeinsame und Ganze in Plenarberathungen behandelt.

B. Was nun Preußen betrifft, so waren, in der Ueberzeugung, daß die allgemeine deutsche Gewerbe-Ordnung, welcher die

Digitized by Google

Beendigung des deutschen Verfassungswerkes jedenfalls vorhergehen muß, nicht sogleich erwartet werden kann, und daß die Gesetzgebung und Verwaltung des eignen Staats die nächste Hülfe bringen müsse, schon seit den Märztagen zahlreiche Bittschriften und Anträge aus allen Provinzen des Staats bei dem Ministerium eingegeben, welche die bedrängte Lage der Gewerbtreibenden und der von ihnen beschäftigten Arbeiter, deren Erwerb durch das Zusammentreffen verschiedener Ursachen besonders beeinträchtigt ist, darstellten und Maaßregeln zu deren Abhülfe vorschlugen, welche zum Theil in direktem Gegensatze zu einander standen.

Viele der in Vorschlag gebrachten, scheinbar nahe liegenden Maaßregeln, welche von dem Standpunkte bestimmter örtlicher Verhältnisse oder einzelner Gewerbe aus heilsam erschienen, stellten sich dennoch als unausführbar dar, weil sie die gleichberechtigten Interessen anderer Orte oder verwandter Gewerbs- und Handelszweige verletzen, oder weil sie mit dem Gemeinwohl der übrigen Staatsbürger sich nicht vereinigen lassen.

Die bestehenden Mißverhältnisse sind in ihren Ursachen und Wirkungen so verschiedenartig, daß die Mittel zu ihrer Beseitigung sich überwiegend nach den örtlichen Verhältnissen und nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Gewerbszweige richten müssen. Ein großer Theil der zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern entstandenen Mißhelligkeiten kann nur durch freiwillige Vereinbarung beider Theile über die künftige Feststellung ihres gegenseitigen Verhältnisses gehoben werden.

Anderen Uebelständen ist durch örtliche Einrichtungen zur Erhaltung des Nahrungsstandes, zur leichteren Erörterung und Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten über Lohnzahlungen und über den Austritt aus der Arbeit, zur Nachweisung von Beschäftigung und zu ähnlichen Zwecken zu begegnen.

Endlich stellt sich das Bedürfniß allgemeiner gesetzlicher Anordnungen zur zeitgemäßen Umgestaltung gewerblicher Zustände, insbesondere zur Erleichterung und Verstärkung der korporativen Verbindungen der Gewerbtreibenden heraus. Derartige Anordnungen bedürfen einer gründlichen Erwägung, nicht blos für sich, sondern auch hinsichtlich ihrer entfernteren Einwirkung auf die Gesammtheit, und es kann damit ohne vorgängige Anhörung aller Betheiligten ebenso wenig, wie ohne Zustimmung der Volksvertretung vorgegangen werden.

Diese Erwägungen veranlaßten den Chef des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Freiherrn von Patow, durch Cirkular vom 8. Mai 1848, die Errichtung von Lokal-Ausschüssen der Gewerbtreibenden in denjenigen Orten oder Distrikten anzuordnen, wo unter einzelnen oder mehreren Klassen derselben die Beseitigung schädlicher Gewohnheiten oder Mißbräuche als nothwendig erkannt, oder das Bedürfniß veränderter Einrichtungen im Bereiche ihrer Beschäftigung gefühlt würde. In diesen Ausschüssen sollten die durch gleiche Interessen verbundenen Arbeitgeber (Fabrikanten oder Meister) mit den von ihnen beschäftigten Arbeitern (Fabrik-Arbeitern, Gesellen und Gewerbe-Gehülfen) in

Digitized by Google

der Zahl von 6—10 gewählten Abgeordneten vertreten sein, sie sollten die vorhandenen Mängel untersuchen, die etwaigen Streitfragen feststellen und die zur Abhülfe geeigneten Maßregeln vorschlagen.

Theils auf diesem Wege, theils durch das Zusammentreten der sonst schon vorhandenen Innungen, Gewerbs-, Handwerker- und Arbeiter-Vereine wurden eine Menge Organe auch in Preußen, für die Fragen wegen Reform der Gewerbe-Verhältnisse, in Thätigkeit gesetzt.

In der Ueberzeugung, daß die Heilung der Hauptmängel der gewerblichen Zustände nur durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen herbeigeführt werden könne, wandten sich jedoch die meisten dieser Organe an die seit dem 22. Mai in Berlin zusammengetretene National-Versammlung, wo sich nach und nach eine gewaltige Zahl hierauf gerichteter Bittschriften sammelte. Unter diesen Umständen gab auch das Ministerium die auf solche Grund-Reformen gerichteten Vorstellungen an die National-Versammlung ab. Von derselben wurde I. eine Fach-Kommission für Handwerker-Verhältnisse gebildet, dieselbe versammelte sich unter dem Vorsitz des Abgeordneten Schultze von Delitsch seit Anfang September, indem sie zugleich die in Berlin eingetroffenen Abgeordneten der Gewerbe-, Handwerker- und Gesellen-Vereine aus den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats bei ihren Berathungen zuzog.

II. Eine zweite Fach-Kommission, diejenige für Handel und Gewerbe, unter dem Vorsitz des Abgeordneten von Unruh, berieth die nicht weniger zahlreichen Anträge zur Hebung der vaterländischen Industrie und des Handels im Großen, und zur Beseitigung der Noth unter den Fabrik-Arbeitern, und endlich wurde

III. weil sich unter den Webern und Spinnern, besonders in Schlesien und Westfalen, ein am grellsten hervortretender Nothstand und ein allgemeines Verlangen nach Besserung ihrer gewerblichen und socialen Zustände hervortrat, auch hierfür eine besondere Fach-Kommission der National-Versammlung, unter der Leitung der Abgeordneten Dr. Elsner aus Hirschberg und von Borries aus Herford, gebildet.

Einer jeden dieser Fach-Kommissionen wurden Regierungs-Kommissarien zur Mittheilung und Mitwirkung beigegeben. — Bei der lebhaften Thätigkeit dieser Fach-Kommissionen ließen sich auch hier bald umfassende Vorschläge über die Lösung der gewerblichen und der socialen Frage, so weit letztere die gewerblichen Arbeiter betrifft, für den Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung vernehmen.

C. Der volkswirthschaftliche Ausschuß der konstituirenden deutschen National-Versammlung in Frankfurt, welcher unter dem Vorsitz des Abgeordneten von Rönne — Schriftführer ward der Abgeordnete Eisenstuck — seine Wirksamkeit begonnen hat, wurde durch die vorläufig beschlossene Bestimmung des §. 2. der Grundrechte des deutschen Volkes, nach welchem eine allgemeine Gewerbe-Ordnung die Befugniß zum Gewerbe-Betriebe durch ganz Deutschland reguliren soll, und durch den dabei gefaßten Beschluß, daß

Digitized by Google

der Entwurf der Gewerbe-Ordnung bei der zweiten Berathung der Grundrechte vorgelegt werden solle, alsbald zur lebendigen Beschäftigung mit den hier vorliegenden Fragen angeregt.

Bereits bei Beantragung jener Bestimmung, und noch vor Genehmigung derselben, wurden bei der Debatte in der National-Versammlung selbst sehr vielfache Gründe gegen einen unverzüglichen Fortschritt zur gleichmäßigen Regulirung der gewerblichen Verhältnisse durch ganz Deutschland geltend gemacht, und wurde der Antrag, der volkswirthschaftliche Ausschuß solle jene allgemeine Gewerbe-Ordnung bis zur zweiten Berathung der Grundrechte fertig vorlegen, nur mit 242 gegen 240 Stimmen angenommen. Die Frage, ob und wie es möglich sein wird, unter den gegenwärtigen Umständen und jetzt schon eine allgemeine Gewerbe-Ordnung für Deutschland einzuführen, und die damit zusammenhängenden Fragen über Gewerbefreiheit, Innungswesen und Prüfung der Handwerker bilden jetzt demnach eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben dieses Ausschusses. Im Allgemeinen scheint sowohl bei der Mehrheit dieses Ausschusses als der National-Versammlung selbst die Ueberzeugung festzustehen, daß eine allgemeine Gewerbe-Ordnung für Deutschland sich in allgemeinen Grundzügen zu halten habe, und daß unter Anerkennung des sehr verschiedenen Zustandes der Gewerbe in den Einzelstaaten, in denselben auch ein verschiedener Uebergang zu den durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung festzustellenden Normalzuständen gemacht werden müsse, man mithin die Anbahnung des Uebergangs zu diesen Zuständen der Special-Gesetzgebung der Einzelstaaten zu überlassen haben werde.

Der Ausschuß ist auf Grund des §. 24. der allgemeinen Geschäftsordnung ermächtigt, Sachverständige abzuhören und Gutachten einzufordern und hat von dieser Befugniß auch im ausgedehntesten Maaße in Hinsicht der gewerblichen Verhältnisse Gebrauch gemacht. Namentlich hat er von den Berathungen der gleich zu erwähnenden Frankfurter Handwerker- und Gesellen-Kongresse sich vollständige Mittheilungen machen lassen, und von Fabrikanten aus allen deutschen Ländern Vorschläge zur Hebung der Gewerbe und der gewerblichen Arbeiter eingefordert, so daß ihm ein ungeheures Material von thatsächlichen Nachrichten und Anträgen vorliegt.

Wir halten es der Bestimmung dieser Blätter entsprechend, einige der Hauptstimmen aus dieser Bewegung sich hier aussprechen und solche nachstehend zuerst von dem Standpunkte der Handwerkermeister, dann vom Standpunkte der Handwerksgesellen; weiter vom Standpunkte der Fabrik-Unternehmer, und endlich vom Standpunkte der Fabrik-Arbeiter und der Betheiligten anderer Betriebsarten folgen zu lassen. Daß der Vorstand und Ausschuß des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen auch seiner Seits über Vorschläge für korporative Vereine der Fabrik-Besitzer und Arbeiter berath, geben wir aus den Protokollen im weiteren Verfolg dieses Hefts zu ersehen. Es ist schwer aus jenen verschiedenen, mitunter sich widersprechenden Stimmen die Haupt-Aufgabe bei der Bewegung der gewerblichen Arbeiter herauszufinden. Zugestanden wird allgemein, daß das Zunftwesen des Mittelalters

Digitized by Google

ausgeartet war: es fesselte zuletzt, ohne Rücksicht auf den Bedarf des Volkes und auf die Fortschritte des Erfindungsgeistes, den Gewerbsbetrieb an Realberechtigungen oder an eine geschlossene Meisterzahl; veraltete Betriebsarten waren vorgeschrieben, die Anwendung vervollkommneter Maschinen erschwert oder ausgeschlossen; es hatte die belebenden Elemente der modernen Industrie, die Massenproduktion der Fabriken, die Fortschritte der Maschinen-Arbeit feindselig von sich ausgestoßen. Von Widerstreben gegen die Bewegungen der neuen Zeit durchdrungen, unterlag es im Kampf gegen dieselben und mit ihm unglücklicherweise das ganze Associationswesen des Gewerbstandes.

Die an dessen Stelle getretene Gewerbefreiheit bestand — klagt man ferner — zunächst in einer völligen Unthätigkeit des leitenden Geistes der Nationen, der Staatsgewalten, in Bezug auf den Gewerbe-Betrieb. Unkunde und Untüchtigkeit maßten sich häufig, durch Kapital oder auch durch bloße Dreistigkeit unterstützt, des selbstständigen und leitenden Betriebs an: Personen, welche dem Gewerbestande ganz fremd und seiner Aufgabe unkundig, jedoch mitunter im Besitz überwiegender Geldkräfte waren, verdrängten die Gewerbtreibenden von ihrem nährenden Geschäft; zu den gemeinsamen und gemeinnützigen Anlagen und Verwendungen wurden die Beiträge versagt; das Zusammenwirken, der Gemeinsinn und die Standesehre verschwanden, und sowohl der sittliche wie der wirthschaftliche Zustand der Betheiligten litten darunter auf das Empfindlichste. Als jetzige Hauptforderungen treten nun hervor:

1. Associationen des Gewerbstandes und der gewerblichen Arbeiter zu allen Zwecken, zu denen die Kräfte der Einzelnen nicht ausreichen; Verstärkung dieser Associationen in dem Grade, daß sie auch für das wirthschaftliche Wohl der Betheiligten einflußreich zu wirken vermögen;
2. Geistige und sittliche Hebung der angehenden Gewerbtreibenden durch ein regelmäßiges Lehrlings- und Gesellenverhältniß, durch technische Bildungs- und Fortbildungs-Anstalten;
3. Hebung des selbstständigen Gewerbe-Betriebs durch technischen Fähigkeitsnachweis bei dessen Beginn;
4. Förderung der nationalen Gewerbzweige bei Festsetzung des Zolltarifs und Sicherstellung der Fabrik-Arbeiter durch korporative Verbände, zu denen auch die Fabrik-Unternehmer zutreten;
5. Organische Mitwirkung der Produzenten und Arbeiter bei Vereinbarung der Waarenpreise und Löhne; korporative Regulirung der Beiträge für gemeinsame Zwecke und für die Sparfonds der Einzelnen.

Es ist eine neue Fahne auf dem gewerblichen Felde aufgesteckt, und in diesem Felde eine Lösung der socialen Frage angebahnt: es heißt nicht mehr: „Zunftzwang oder Gewerbefreiheit", nicht mehr: „Auflösung der Fabriken in Handwerkstätten, oder Verschmelzung der Gewerbe zu National-Werkstätten", sondern „Gewerbe-Ordnung mit allgemeinem freiem Betrieb der technisch geprüften Gewerbskundigen, mit Zusammenwirken der Gewerbs-Genossen.

Digitized by Google

für die gemeinsamen Zwecke, mit allgemeiner Betheiligung bei den Vortheilen der fortgeschrittenen Gewerbskunde und der Handelseinrichtungen für den Geringen und Unbemittelten, wie für den Bessergestellten, mit staatlicher Förderung und korporativer Fürsorge für das Gedeihen der Gewerbe und für das Bestehen der Arbeiter!"

Gewiß ist durch die neuere Entwickelung des Maschinenwesens und der Fabrikthätigkeit ein großer Fortschritt in der Erleichterung der materiellen Arbeit, in der Ermöglichung der Bildung, der Theilnahme an dem öffentlichen Leben und der geistigen Beschäftigung, für einen größeren Theil der Menschen geschehen. Es kommt darauf an, daß durch einen weiteren Fortschritt in diesem Befreiungsproceß ohne Zerstörung des Errungenen auch einer bis dahin großentheils hülflosen Menge ein größerer Antheil an den Wohlthaten der Civilisation zugewendet werde!

XXVI.

Der deutsche Handwerker-Congreß und die von demselben entworfene Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland, nach den Mittheilungen der Tischlermeister Bunkenburg und Kielmannsegge.

Die März-Revolution deckte mit einem Schlage den krankhaften Zustand des deutschen Handwerkerstandes und die allgemein in demselben gährende Unzufriedenheit auf. Es entwickelten unter den Vereinen der Handwerker und zur Hebung des Handwerkerstandes mehrere eine von dieser Bestimmung sehr verschiedene, eine ganz in das politische Feld hinübergehende Tendenz. Erfahrene und besonnene Männer dieses Standes überzeugten sich von der Nothwendigkeit zur Umgestaltung der Handwerker-Verhältnisse umfassende Schritte zu thun. Das Bremer Tischlergewerk wandte sich unterm 14. April 1848 an den damals in Frankfurt versammelten Fünfziger-Ausschuß mit folgender Vorstellung:

„Deutsche Männer!

Ihr seid berufen durch das Vertrauen Vieler Eurer Mitbürger, dasjenige zu einer Verfassung für Deutschland vorzuarbeiten, was dem zu berufenden deutschen National-Parlamente zur Grundlage seines Wirkens dienen soll.

Wahrlich, ein hoher, heiliger Beruf ist Euch zu Theil geworden! Inhaltsschwere und umfangreiche Arbeiten sind Euch anvertraut! —

Und gewiß nicht die geringste ist diejenige, die Verfassung des

Digitized by Google

deutschen Handwerker- und Gewerbestandes den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Unserem Wissen nach befindet sich nun aber in Eurer Mitte kein Handwerker, und überhaupt wohl Keiner, der durch seine bürgerliche Stellung befähigt wäre, diese hochwichtige Aufgabe praktisch und theoretisch zum gemeinen Besten des Vaterlandes zu lösen, — eine Lösung, die für den ganzen deutschen Handwerker- und Gewerbestand, also für einen Stand, der nicht allein als höchst bedeutend, sondern auch in Deutschland als ein Grundpfeiler der öffentlichen Ordnung dasteht, von der allergrößten Wichtigkeit ist.

Daher finden wir Bürger des Handwerker- und Gewerbestandes der freien Hansestadt Bremen uns gedrungen, Euch Männern des Vertrauens diese Aufgabe zu einer richtigen Würdigung an's Herz zu legen. Wie können wir nun aber erwarten, daß Männer die Interessen unseres Standes richtig würdigen werden, wenn sie dieselben nicht in ihrer ganzen Tiefe ergründet haben?

Dies vermag nur ein Handwerker, der zugleich die praktischen Bedürfnisse tief erkannt und dieselben zum Studium und zum Beruf seines Lebens gemacht hat. Denn Alles, was bisher von den Männern der Feder und der Wissenschaft für Handwerk und Gewerbe gethan worden ist, hat sich in der Regel nur allzusehr als hohle Theorie herausgestellt, und ganz vorzüglich aus diesem Grunde ist leider der Handwerkerstand (seit dem unglückseligen Reichsbeschlusse von 1731) zu der in seiner Gesammtheit jetzt so beklagenswerthen Stellung herabgedrückt worden.

Ihr könnt zwar entgegnen, daß unsere Behauptungen starr und einseitig sind, dem ist aber nicht so. Fürwahr, es ist so weit mit diesem Stande gekommen, daß sowohl Eure Söhne, als, mit wenigen Ausnahmen, — alle Söhne der Reichen und Gebildeten in Deutschland es unter ihrer Würde halten und sich schämen, Handwerker zu werden! —

Das sollte nicht so sein, und dies muß anders werden. Wir sprechen es offen aus, die Schuld liegt allein an der Stellung, welche Willkür und schiefe theoretische Ansichten diesem Stande in der Gesellschaft angewiesen haben.

Wenn er nun auch bei den jetzigen großen Errungenschaften in unserem Vaterlande nicht der Letzte gewesen ist, als es galt, die Kastanien aus dem Feuer zu holen, — was die Todtenlisten der gefallenen Kämpfer beweisen, — so ist es doppelt Eure Pflicht, auch ihm seinen gerechten Antheil zukommen zu lassen, das heißt, auch seine Interessen anzuerkennen und richtig zu würdigen, damit er bei der gegenwärtigen großen Umgestaltung der Dinge nicht wieder, wie zu allen Zeiten, leer ausgehe, oder höchstens mit wohlgemeinten, aber unpraktischen und nichtssagenden Anordnungen abgespeist werde.

Ihr Männer des Vertrauens würdet Euch ja sonst der alten Sünde der Bevormundung und der alleinigen Erbweisheit der deutschen Regierungssysteme theilhaftig machen!

„Seht den ungeheuren Abgrund des Proletariats! Noch einen Schritt auf dieser Bahn weiter, und der

Digitized by Google

Handwerker ist als Kern des Mittelstandes unrettbar verloren. In eine solche Lage haben ihn die Männer der Macht und der falschen Doctrin gebracht; sie sind die Gründer und die rechten Beförderer des materiellen Communismus." — Lasset Euch durch die Beispiele von Frankreich und Preußen belehren, und erkennet, wohin es mit dem Gewerbe- und Handwerkstande durch die verkehrten Maaßregeln der Regierungen gekommen ist, denn nur zu lange sind seine Interessen verkannt worden! Glaubt auch nicht, Ihr würdet es sogar bei dem redlichsten Willen ohne den Beirath der Handwerker selbst besser machen. Ihr würdet nur in ähnliche Fehler, wie die der früheren Systeme, verfallen.

Auch wir Handwerker und Gewerbetreibende in Bremen haben, wenn auch nicht in dem Maaße, wie in dem übrigen Deutschland, dadurch sehr gelitten. Wir sehen den frühern Wohlstand immer mehr dahin schwinden, eben weil die Vertretung unseres Standes nur scheinbar war, und unser Interesse aus Unkunde nicht gehörig anerkannt wurde. Deshalb fühlten wir uns an dem für uns ewig denkwürdigen achten März gedrungen, unsere Sache selbst in die Hand zu nehmen und, den meisten unserer deutschen Mitbürger vorangehend und nur von Wenigen aus den höheren Ständen unterstützt, unsere glorreiche politische Reform ins Leben zu rufen. Wir leben der festen Ueberzeugung:

„Der beste Rath und die beste Hülfe für einen Stand kommt aus ihm selbst."

Die Kaufleute, Fabrikanten und Grundbesitzer, welche große Kapitalien repräsentiren, werden sicher auch in dem deutschen Parlamente hinreichend vertreten sein; es ist aber wohl sehr zu bezweifeln, ob dies auch mit den Handwerkern und Gewerbetreibenden der Fall sein wird, die zwar weniger über große Geldsummen, dagegen aber über das bedeutende Kapital ihrer Hände und Köpfe zu verfügen haben, und daher gewiß ebenfalls eine gehörige Vertretung verdienen.

Demnach stellen wir unsere Bitte an Euch Männer des Vertrauens dahin:

Es wolle der Fünfziger-Ausschuß bei dem Parlamente beantragen:

in allen unsern Stand betreffenden Fragen Nichts zu beschließen, ohne den Rath der Handwerker selbst zu hören, und zu dem Ende aus allen Gauen und großen Städten Deutschlands, Handwerker und Gewerbtreibende nach Frankfurt zu berufen, damit auch ihre Interessen richtig erkannt und gehörig gewürdigt werden.

Bremen, den 14. April 1848."

Das Bremer Gewerk sandte diese Ansprache an die Tischlergewerke aller größeren Städte des nördlichen Deutschlands, namentlich Berlins, mit der Aufforderung, sich anzuschließen, und Deputirte zu einem Handwerker-Congreß zu wählen.

In Hamburg bestehen seit mehreren Jahren viele Vereine unter

Digitized by Google

den Gewerbtreibenden, namentlich Einer unter dem Namen „Bildungsverein", ähnlich wie der Berliner Handwerker-Verein in der Johannisstraße, worin Meister und Gesellen aus allen Gewerbzweigen zu wissenschaftlichen und technischen Vorträgen, zur Bildung, Unterhaltung, Erholung und Gesang zusammenkommen.

Der Bildungsverein in Hamburg forderte darauf, ebenfalls noch im April 1848, gleich nach der Bremer Bekanntmachung, in öffentlichen Blättern auf, eine Versammlung von Abgeordneten des Gewerbestandes zur Hebung der Gewerbe zu halten. Dies faßten die Betheiligten in Lauenburg, selbstständige Männer des Handwerkerstandes, welche auch einen Verein gebildet hatten, auf, und setzten sich dieserhalb mit dem Bildungsverein in Korrespondenz. Der Bildungsverein überließ es nun Lauenburg das Weitere zu besorgn. So erließ nun Lauenburg einen Aufruf an das nördliche Deutschland, des Inhalts:

„Sämmtliche Handwerker mögen Vertrauensmänner zu einem Kongreß nach Hamburg schicken, um zur Hebung der Gewerke und der Verhältnisse der Gewerbtreibenden überhaupt mitzuwirken."

Auch in Berlin waren in den letzten Jahren unter dem Tischlergewerk und anderen Gewerben zahlreiche lebhafte Klagen über die Noth im Handwerkerstande und die Unzulänglichkeit der bisherigen socialen Zustände desselben laut geworden. Das Tischlergewerk ließ sogleich 300 Abdrücke der Bremer Ansprache fertigen und vertheilte sie unter den Tischlermeistern, damit sie bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl ihr Auge auf gediegene Männer richten möchten. Der Berliner Tischler und Zeichenlehrer Gericke, welcher eine Handwerkszeitung herausgiebt, nahm die ganze Ansprache in seine Zeitung auf, damit sie sich auf diese Weise im ganzen Lande verbreite.

Von Bremen aus war die Ansprache in die umliegenden Niedersächsischen und Westfälischen Länder verbreitet, deren Handwerker zwar noch zum Theil Zunft-Ordnung haben, aber auch bei den bisherigen Zuständen nicht mehr bestehen zu können glauben. Auf diese Weise wurde eine allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Sache angeregt und man näherte sich einander gegenseitig an.

So wurde denn am 2. Juni zu Hamburg in der Tonhalle die Abgeordneten-Versammlung des norddeutschen Handwerker- und Gewerbestandes eröffnet. Die meisten norddeutschen Länder hatten Vertrauensmänner geschickt; von Preußen waren Berlin und Magdeburg vertreten. Die Versammlung mit den Zuhörern bestand aus ungefähr 1000 Personen. Es waren außer den zahlreichen Handwerksmeistern auch viele Schriftsteller, Volksredner, Gesellen und Fabrik-Arbeiter eingetroffen. Es zeigte sich bald, daß die letztern ein von den Bestrebungen der ersteren verschiedenes Ziel verfolgten. (Man vergleiche Verhandlungen der Abgeordneten des norddeutschen Handwerker- und Gewerbestandes zu Hamburg den 2. bis 6. Juni 1848, Hamburg bei Meißner und Schirges.)

Die ersteren schlossen sich der von dem Verein der Hamburgischen Aemter und Gewerke unterm 31. Mai ergangenen, nachstehen-

Digitized by Google

den Aufforderung an Deutschlands Handwerker und Gewerbtreibende an:

„Die dringende Wichtigkeit der Regelung und Feststellung der allgemeinen Volks-Zustände in Deutschland fordert auch von den einzelnen Kreisen des Volks eine energische Thätigkeit. Es ist heilige Pflicht, die in Frankfurt versammelten Vertreter deutscher Nation über die Zustände, Wünsche und Erwartungen des Volks auch in speciellen Beziehungen in Kenntniß zu setzen, und den auf practische Erfahrungen begründeten Thatbestand sowohl, als auch den durch Austausch der Meinungen hervorgegangenen Begriff von dem, was demselben in dieser Hinsicht Noth thut, vor Augen zu legen.

Da nun anerkanntermaßen die Arbeitsfrage — im großen Ganzen — die eigentliche Lebensfrage aller civilisirten Völker ist, da ohne eine genügende Erledigung dieser hochwichtigen Frage keine dauerhafte Sicherstellung aller andern Staats-Einrichtungen erwartet werden kann, die Lösung derselben, weil in ihr die Grundbedingung aller Staats-Ordnung enthalten, mit größter Solidität und Festigkeit zu beschaffen ist, so ist diese Frage recht eigentlich Volks-Frage, vorzüglich Frage des arbeitenden Volkes.

Das deutsche Parlament, in Anerkennung der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Frage, hat bekanntlich eine Commission für Arbeits-, Handels- und Gewerbefragen eingesetzt.

Wie die wahren Interessen des Ackerbaues naturgemäß am Besten und Richtigsten von den ihm angehörenden Kreisen des Volks erkannt und vertreten werden, so fordert das Interesse des Handwerks- und Gewerbe-Betriebes eine Vertretung von den ihm Angehörenden. Dazu bieten die, zwar fast überall während der Zeit der Polizei-Herrschaft beschränkten, doch in Deutschland wohl noch nirgends ganz aufgelöst'en Gewerke und Zünfte der Städte den natürlichsten Verbindungspunkt, um durch Berathungen einen vorbereitenden und fördernden Einfluß auf die künftige Gesetzgebung zu üben. Ihre einzelnen Glieder, persönlich aus dem Stande der Arbeiter hervorgegangen und größten Theils demselben fortwährend angehörend, möchten vorzugsweise zur Lösung dieser Aufgabe mitberufen sein; ihre bürgerliche Stellung entrückt sie einerseits dem, nicht selten durch ihnen fremde Einflüsse hervorgerufenen, ungestümen Drängen und unüberlegten Treiben der bloßen Arbeiter, während andererseits die Fabrikbesitzer und Inhaber größerer gewerblicher Etablissements in der Regel durch ihren Besitz, sociale Verhältnisse, häufig genug auch durch die ganze Richtung ihrer gehabten Ausbildung dem Arbeiterstande zu ferne stehen, um seine wahren Bedürfnisse zu kennen und zu beurtheilen.

Mögen die einzelnen Gewerke jeder deutschen Stadt durch Deputirte einen Hauptverein bilden; mögen diese Vereine durch Abgeordnete ihrerseits einen deutschen Central-Verein zur Vertretung der, den Forderungen einer vorangeschrittenen Zeit gemäß geordneten Interessen und Rechte des deutschen Handwerker- und Gewerbestandes bilden, so wäre damit ein Organ geschaffen, welches dem deutschen Parlamente, nach der eigenen Kenntniß der Lage und

Digitized by Google

Bedürfnisse seines Standes, die Grundzüge der von demselben ausgehenden, wohl nur das Große und Allgemeine dieses Faches umfassenden, Gesetzgebung, nach Prüfung der vielleicht weit auseinandergehenden Wünsche und Vorschläge der Betheiligten, darzubieten hätte, wofür gewiß eine bereitwillige Berücksichtigung zu hoffen ist. Es wäre später Sache der Haupt-Vereine und der einzelnen Gewerke, den durch die allgemeine deutsche Gesetzgebung gegebenen Grundzügen gemäß, das Local- und Speciell-Passende zu vereinbaren.

Deutsche Handwerker und Gewerksgenossen! Schwer lastet die durch die Entwickelungskämpfe der Gegenwart herbeigeführte Erwerbslosigkeit auf eurem Stande; allein alle Denkenden unter euch werden erkennen, daß nicht eine, wenn auch nur theilweise Zurückführung der gefallenen morschen Zustände, sondern nur eine allseitige Kräftigung und consequente Durchführung der aus dem allgemeinen Volksbewußtsein hervorgehenden Neugestaltung unsers Vaterlandes demselben dauernd die Ruhe und Sicherheit des Friedens wiedergeben kann, dessen fast mehr als jeder andere Stand der unsere zu seinem Gedeihen bedarf; darum vereiniget euch in Freiheit und Ordnung, wählt aufgeklärte Männer eures eignen Standes, die eure Interessen und Rechte bei dem deutschen Parlamente im Großen und Ganzen vertreten, und ihr werdet die Früchte eurer eignen Thätigkeit in einer Gesetzgebung finden, welche zwar die vielleicht in einzelnen Fällen einander widerstrebenden Ansprüche der einzelnen Stände ausgleichen und daher über denselben stehen muß; jedoch auch nur auf solche Rücksicht nehmen kann, die ihr bekannt und, von Einsicht und Recht unterstützt, vertreten werden.

Von diesen Ansichten ausgehend, hat sich in Hamburg ein „Verein der Hamburgischen Aemter und Gewerke" gebildet. Vereine ähnlicher Tendenz, welche in andern Städten des deutschen Vaterlandes bereits bestehen oder sich bilden möchten, und geneigt sind, nach oben dargelegten Grundsätzen zu einer gemeinschaftlichen Thätigkeit zusammen zu treten, werden ersucht, sich schriftlich an den Vorstand unter der beigefügten Adresse zu wenden, welcher mit möglichster Beschleunigung und Berücksichtigung der ihm mitgetheilten Wünsche das Weitere veranlassen wird.

Die geehrten Redactionen sämmtlicher deutscher Zeitschriften werden freundlichst ersucht, dieser Aufforderung in ihren Kreisen die weiteste Ausbreitung zu verschaffen."

Hamburg, den 31. Mai 1848.

Die Hamburger Aemter setzten die Berathungen mit den fremden Abgeordneten des Handwerkerstandes im Schneider-Amtshaus vom 4. Juni an fort. Es wurden hier die Vertrauensmänner zur Vorbereitung eines in Frankfurt am 15. Juli zu eröffnenden allgemeinen deutschen Handwerker- und Gewerbe-Kongresses gewählt und zur Beschickung desselben eingeladen.

Im Gefühl des Bedürfnisses, aus seiner erschütterten und haltungslosen Lage zu kommen und einen Boden wieder zu gewinnen, auf welchem der Handwerkerstand bestehen bleiben könne, nahmen

Digitized by Google

die deutschen Handwerkerkorporationen und Vereine diese Einladung, einen deutschen Handwerker- und Gewerbe-Kongreß durch Abgeordnete zu beschicken, ziemlich allgemein mit Beifall auf, und es fanden sich zu diesem Congreß die nachstehenden 116 Abgeordneten ein:

Aus **Baden:** Abel, Maurermeister aus Heidelberg. Ampt, Bierbrauer aus Rastatt. Bautz, Kaminfegermeister aus Carlsruhe. Held, Bierbrauer aus Wertheim. Kern, Schlossermeister aus Weinheim. Mohr, Gerbermeister aus Bruchsal. Müller, Tischlermeister aus Stadt Baden. Ritter, Maurermeister aus Heidelberg. Reindle, Zieglermeister aus Offenburg. Schmidt, Stellmachermeister aus Freiburg. Schneevoigt, Büchsenmacher aus Lahr. Stemmle, Schmiedemeister aus Rastatt.

Aus **Bayern:** Bausewein, Kaufmann aus Miltenberg. Brückner, Schuhmachermeister aus Fürth. Dorfmüller, Töpfermeister aus Baireuth. Frankenberger, Schmiedemeister aus Augsburg. Glink, Schreinermeister aus München. Hering, Buchbindermeister aus Nürnberg. Hoh, Seifensiedermeister aus Bamberg. Hollenbach, Sattlermeister aus Ansbach. Knörr, Schlossermeister aus Landshut. Niedermeier, Mechaniker aus Regensburg. Quellhorst, Juwelier aus München. Säuer, Buchbindermeister aus München. Schad, Seilermeister aus Schweinfurt. Schmerold, Schreinermeister aus Passau. Schmidtill, Tünchermeister aus Erlangen. Volkhart, Buchdrucker aus Augsburg. Wahl, Kürschnermeister aus Würzburg. Winter, Conditor aus Nürnberg. Wiedemann, Maschinenmeister aus München.

Aus **Braunschweig:** Selenka, Buchbindermeister aus Braunschweig.

Aus **Bremen:** Mohr, Lohgerbermeister aus Bremen.

Aus **Dessau:** Trommlitz, Seilermeister aus Dessau.

Aus **Detmold:** Grote, Schuhmachermeister aus Detmold.

Aus **Frankfurt am Main:** Gärtner, Schneidermeister aus Frankfurt. Küstner, Schneidermeister aus Frankfurt. May, Metzgermeister aus Frankfurt.

Aus **Gera:** Kurtze, Zeugmacher aus Gera.

Aus **Hamburg:** Vogelsandt, Buchbindermeister aus Hamburg.

Aus **Hannover:** Meyer, Tischlermeister aus Göttingen. Rohloff, Schuhmachermeister aus Lüneburg. Rasch, Schornsteinfegermeister aus Osnabrück.

Aus **Hessen-Cassel:** Böckel, Schlossermeister aus Cassel. Braun, Tuchmachermeister aus Hersfeld. Dippel, Färbermeister aus Fulda. Eichhorn, Messerschmiedmeister aus Schmalkalden. Göbel, Stadtschreiber aus Bockenheim. Pflüger, Redakteur aus Hanau. Winkelblech, Professor aus Cassel.

Aus **Hessen-Darmstadt:** Gärtler, Hafnermeister aus Darmstadt. Beitsch, Schreinermeister aus Mainz. Möhl Metzgermeister aus Gießen. Schön, Buchbindermeister aus Worms.

Aus **Homburg:** Braunschweig, Schuhmachermeister aus Homburg.

Digitized by Google

Aus **Lauenburg:** Hubel, Tischlermeister aus Mölln.

Aus **Lübeck:** Rosenberg, Maurermeister aus Lübeck.

Aus **Mecklenburg:** Lange, Stuhlmacher aus Rostock. Schlichting, Töpfermeister aus Wismar.

Aus **Nassau:** Braun, Mechaniker aus Wiesbaden. Heeß, Bäckermeister aus Königstein.

Aus **Oesterreich:** Hasenauer, Zimmermeister aus Wien. Huter, Zimmermeister aus Innsbruck. Matländer, Baumeister aus Tyrol.

Aus **Oldenburg:** Inhülsen, Tischlermeister aus Oldenburg.

Aus **Preußen:** Bange, Maurermeister aus Erfurt. Behrens, Buchbindermeister aus Magdeburg. Bergfried, Anstreicher aus Mühlheim. Böhlen, Conditor aus Aachen. Bosmann, Bäckermeister aus Bonn. Bunkenburg, Tischlermeister aus Berlin. Franke, Schlossermeister aus Mühlhausen. Glaue, Webermeister aus Berlin. Göring, Schneidermeister aus Berlin. Göring, Buchbindermeister aus Naumburg. Günther, Gerbermeister aus Neuhaldensleben. Hanke, Justiz-Commissarius aus Eulenburg. Heukeshoven, Maurermeister aus Cöln. Hittorf, Klempnermeister aus Bonn. Hollender, Tischlermeister aus Düsseldorf. Kallen, Glasermeister aus Koschenbroich. Kielmannsegge, Tischlermeister aus Berlin. Löschburg, Schneidermeister aus Breslau. Ludewig, Bäckermeister aus Breslau. Luthmer, Zimmermeister aus Cöln. Mengdehl, Schlossermeister aus Greifswalde. Miersch, Tischlermeister aus München-Gladbach. Most, Schlossermeister aus Stettin. Müller, Tischlermeister aus Eulenburg. Müller, Schuhmachermeister aus Coblenz. Nix, Schmiedemeister aus Coblenz. Norden, Steinmetzmeister aus Danzig. Petrarsch, Buchbindermeister aus Paderborn. Philipson, Dr., aus Magdeburg. Schmidt, Fr., Tischlermeister aus Neiße. Schmidt, Nic., Küfermeister aus Coblenz. Schützendorf, Schuhmachermeister aus Cöln. Schwarz, Gutsbesitzer aus Ehrenbreitstein. Selenka, Drechslermeister aus Berlin. Sommer, Friseur aus Cöln. Trautwein, Gerbermeister aus Bornstedt. Todt, Drechslermeister aus Minden.

Aus **Sachsen:** Backhaus, Schneidermeister aus Leipzig. Dorsch, Baumeister aus Schleitz. Schneider, Riemermeister aus Altenburg. Seifert, Glasermeister aus Leipzig. Hoffmann, Bürgermeister aus Meiningen. Voigt, Schuhmachermeister aus Leipzig. Nicolai, Schneidermeister aus Freiberg. Steinmetz, Seifensiedermeister aus Dresden.

Aus **Schleswig-Holstein:** Schröder, Tischlermeister aus Itzehoe. Schwarz, Buchbindermeister aus Glückstadt.

Aus **Weimar:** Henß, Buchbindermeister aus Weimar.

Aus **Würtemberg:** Hipp, Uhrmacher aus Reutlingen. Munder, Buchdruckerei-Besitzer aus Stuttgart. Kapf aus Tuttlingen.

In den Plenarversammlungen dieses Handwerkerkongresses führte der Metzger Mai aus Frankfurt den Vorsitz: Stellvertreter

Digitized by Google

desselben waren: Winter, aus Nürnberg, und Henß, aus Weimar, Schriftführer Hanke, aus Culenburg, und Todt, aus Minden.

Die Versammlung vereinigte sich bald in der Ansicht, daß eine durchgreifende Besserung nur möglich sei, wenn durch das ganze deutsche Vaterland neben der Freizügigkeit auch eine gemeinsame Gewerbe-Ordnung bestehe: sie hat demnach eine solche, wie sie die Wünsche und Bedürfnisse dieses Standes, des zahlreicheren Theiles des Gewerbstandes, ausspricht, vereinbart, ausgearbeitet und unterm 15. Aug. 1848 der verfassunggebenden National-Versammlung zu Frankfurt überreicht. Bei der Einsendung wurde bemerkt: „Die Vorlegung dieser auf Um- und Neugestaltung des socialen Lebens gerichteten Anträge geschieht im klaren Bewußtsein über die hohe Bedeutung der Zeitbewegungen und ihrer Gründe, und im Erkennen der mannigfachen Hindernisse, welche der Verwirklichung der dargelegten Ideen im Wege stehen. Der deutsche Boden ist zur Revolution hauptsächlich durch die arge Vernachläßigung des Gewerbstandes und die dadurch eingetretene Dürre, durch die Erschöpfung aller Quellen des großen deutschen Gewerbelebens vorbereitet und empfänglich gemacht und es hat einer großartigen Massenverarmung bedurft, um die tief eingenistete, sich allzusicher wähnende Herrschaft zu stürzen und dem unterdrückten Volke, den verarmten Handwerkern und Gewerken den sichern Weg zur Freiheit zu bahnen. Das deutsche Volk verschmäht den blutigen Pfad der Gewalt und zieht den müh- und langsameren Weg der Ordnung und des Gesetzes vor. Auf diesem Wege hat es die Männer seines Vertrauens, die Männer des Muthes und der Intelligenz berufen, die mit Rath und That zu unterstützen es stets bereit ist.

Der Gedanke, daß Rath und That des Gewerbstandes in dem wichtigen Augenblicke, in welchem es sich um die deutsche Gewerbeordnung handelt, um so willkommener und um so mehr von Nutzen sein dürfte, als nur wenig Angehörige dieses Standes in der Paulskirche gezählt werden, hat die Abgeordneten des Handwerker- und Gewerbstandes nach Frankfurt geführt.

Die Frage, ob Gewerbefreiheit, ob Gewerbeschutz? ist bisher anders von dem Staatsmanne, anders von dem Fachmanne beantwortet worden. Jener sucht in der möglichst größten Ungebundenheit und freien Bewegung der Gewerbetreibenden eine Quelle von Reichthum; der Fachmann dagegen weiß und erfährt an sich selbst, wie die Schrankenlosigkeit eine Tyrannei des Einzelnen, des Kapitalisten, gegen die Masse erzeugt, und dem Einzelnen zuführt, was der Gesammtheit der Berechtigten entzogen wird.

Der Staatsmann erblickt in der ausgedehntesten Concurrenz den mächtigsten Hebel der industriellen Vollkommenheit; der Fachmann aber weiß und fühlt es, daß es bei der sogenannten Concurrenz eine redliche und eine unredliche giebt, und daß die Letztere immer mehr das Uebergewicht gegen die Erstere erlangt. Gegen die redliche, bei welcher Fleiß und Geschicklichkeit mit einander kämpfen, haben wir nichts einzuwenden, aber die unredliche möchten wir durchaus verbannt wissen, denn diese ist ihrem ganzen Wesen

Digitized by Google

nach nichts anderes als ein demoralisirender Kampf der Verzweiflung, ein gieriges Ringen nach dem Stück Brode, ein unmenschliches Aufreiben der eigenen Kräfte im Zurückdrängen und Niederdrücken der Kräfte des Concurrenten.

Der Staatsmann endlich findet in der ergiebigsten Production von Industrie-Gegenständen, die er hervorruft, das Heil der Arbeitnehmer; der Fachmann dagegen weiß, daß, wenn die große Mehrzahl der Bürger einer Nation verarmt ist, auch die Consumtion aufhört, also auch die Producte keinen Absatz finden können, und dennoch muß er es leiden, daß eine Arbeit, welche nicht lohnt und nicht sättigt, gleichzeitig den Arbeitgeber und Arbeitnehmer vernichte; nicht zu gedenken, daß der mit den Arbeitskräften wuchernde Producent (Kapitalist) dadurch, daß er das Proletariat begründet, von dem erfahrungsmäßig die Uebervölkerung herrührt, auch die Uebersetzung aller Geschäfte und damit die allgemeine Nahrungslosigkeit bewirkt.

Der Hauptfehler jener gewerbefreiheitlichen Staatsmänner liegt aber darin, daß sie die Production befördern, *bevor* die Gelegenheit oder die Aussicht zur Consumtion gegeben ist, als ob die Consumtion eine nothwendige Folge der Production sei!! *In dieser Verkehrtheit wurzelt das Uebel.* Je länger die Theoretiker jener Verkehrtheit huldigen, und je länger man der Nothwendigkeit ausweicht, durch Theilung der Arbeit und durch Gewerbebeschränkungen ein wenigstens annäherndes Verhältniß zwischen Production und Consumtion zu erzielen, je schwieriger wird die Lösung der socialen Frage zu erreichen sein, wenn nicht überhaupt das „*Zu spät*" jeder Mühe enthebt.

Die Geschichte hat für den, der ihr ins Angesicht schauen will, die Frage: ob Gewerbefreiheit oder Gewerbeschutz? erschütternd beantwortet. Der August 1789 hat in Frankreich die Gewerbefreiheit dictirt; dies Experiment und nichts Anderes hat Frankreich jetzt an den Rand des Untergangs geführt. Die Preußischen Gewerbe-Polizei-Verordnungen haben jenes August-Decret wiederholt; verhüte es Gott, daß nicht auch die französischen socialen Zustände sich wiederholen mögen durch das Proletariat, welches neben einzelnen reichen Magaziniers und Fabrikanten geschaffen worden ist. Andere deutsche Staaten haben zwar die Lebensfäden der Zünfte nicht geradezu abgeschnitten, werden aber gleichwohl durch das Concessionswesen und durch Zulassen des unbeschränkten Fabrikbetriebes indirect dieselben Erfolge erzielen wie die Preußischen directen Verordnungen. Einen solchen Zwitterzustand, für welchen die sogenannten halbliberalen Staats-Oekonomen sind, wollen wir eben so wenig als die volle Gewerbefreiheit, denn dadurch wurden den Handwerkern Fesseln angelegt, welche, ohne erheblichen Schutz zu gewähren, jede Concurrenz mit dem fesselosen Fabrikanten unmöglich machen.

Wer möchte es, bei solchen nicht zu leugnenden Thatsachen, dem deutschen Handwerkerstande verargen, wenn er, dem nur noch einige Athemzüge vergönnt sind, die letzten Kräfte zusammenrafft und im Angesicht Deutschlands, unter den Augen seiner Vertreter

Digitized by Google

im deutschen Parlamente, einen feierlichen, von Millionen Unglücklichen besiegelten **Protest** ausruft **gegen die Gewerbefreiheit?**

Die Abgeordneten des Handwerks- und Gewerbestandes, aus allen Gauen Deutschlands durch die gleichen Leiden zusammengeführt, beschwören die Männer, welche des Volkes Wohl berathen, daß sie, um größerem Unheile vorzubeugen, den aus der Erfahrung allgemach hervorgehenden Rath der Fachmänner hören, und in einem besonderen Artikel des Reichsgrundgesetzes die gänzliche Aufhebung der Gewerbefreiheit, in so weit sie noch in Deutschland besteht, gewährleisten.

Diese Bestimmung, so wie die Errichtung einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Kammer als gesetzliches Organ, um die Bedürfnisse des Gewerbestandes zur Kenntniß des gesetzgebenden Parlaments zu bringen, sind die beiden Artikel, von deren Aufnahme in das Reichsgrundgesetz die Gewerbetreibenden ihr ganzes Heil erwarten.

Um ein hohes Parlament bei der Ausarbeitung einer allgemeinen gleichmäßigen Gewerbe-Gesetzgebung für ganz Deutschland, die wir Alle von Herzen wünschen, zu unterstützen, hat der Congreß der bezeichneten Abgeordneten folgenden

Entwurf

einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbe-Ordnung

festgestellt."

Der deutsche Handwerkerstand ist mit der lebhaftesten Theilnahme den Verhandlungen des Kongresses gefolgt. In der Preußischen Provinz Schlesien trat eine vereinigte Kommission der Meister und Gesellen zusammen, welche sich einer genaueren Kritik der vorgeschlagenen Bestimmungen unterzog und zu denselben einige Abänderungen für zweckmäßig hielt, welche unter dem nachfolgenden Text dieser Ordnung mit dem Beisatz „Schlesische Anträge" (Schl. Antr.) beigedruckt sind.

Wie das obige Mitgliederverzeichniß des Kongresses ersehen läßt, waren vorherrschend nur die innungsmäßigen Handwerker in demselben vertreten: die freien Gewerbe, besonders solche, welche einen fabrikmäßigen Betrieb voraussetzen, sahen ihr Interesse deßhalb in den Verhandlungen dieses Kongresses nicht vertheidigt. Zur Rechtfertigung dieser Einseitigkeit wird angeführt, daß wenn man überhaupt Etwas ausrichten wollte, man sich auf dasjenige beschränken mußte, was erreichbar war: die Handwerker wußten, daß aus ihrem Stande eine allgemeine Beschickung mit Vertrauensmännern erfolgen, und daß diese im Stande sein würden, die Handwerksverhältnisse gründlich zu beurtheilen und Maßregeln zur Besserung vorzuschlagen: sie bescheiden sich, daß ihre Vorschläge allerdings bei denjenigen Punkten, welche zugleich das Wohl der Fabrikation und des Handels betreffen, noch einer besonders genauen Prüfung unter Zuziehung geeigneter Vertrauensmänner aus diesen Ständen bedürfen.

Wie das Vorwort kund giebt, hat den Kongreß das Bewußt-

Digitized by Google

sein beseelt, daß es einer Um- und Neugestaltung des socialen Lebens des Gewerbstandes und der gewerblichen Arbeiter bedürfe: sehen wir, wie er diese Aufgabe auf dem einen Haupt-Gebiet des gewerblichen Lebens zu lösen sucht, indem wir nunmehr Grundzüge und Anhang folgen lassen, wie sie überreicht worden:

Grundzüge einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland.

Tit. I.

Innungen.

Eine nothwendige Bedingung der Gewerbesordnung ist die gleichmäßige Bildung von Innungen für ganz Deutschland, und beziehungsweise Umschaffung der noch bestehenden Zünfte, deren Zweck theils im Laufe der Zeit vereitelt wurde, theils der neuen staatlichen Gestaltung nicht entspricht. Diejenigen Staatsregierungen, welche in neuerer Zeit die Bildung von Innungen für nützlich erachtet haben, sind zwar dabei von der Idee geleitet worden, daß nähere Verbindungen zwischen dem gleichen oder verwandten Gewerbebetriebe insofern sehr wohlthätig wirken, als sie dazu beitragen, das Selbstgefühl der Theilnehmer zu erhöhen und ihre gewerbliche Ausbildung zu fördern, und sich durch Kranken-, Armen- und Wander-Unterstützungs-Kassen einander Beihülfe zu gewähren. Es haben sich aber dergleichen Innungen als durchaus ungenügend erwiesen. Man hatte ihnen die Lebensfähigkeit dadurch abgeschnitten, daß man ihre freie Entwickelung und Selbstverwaltung von der Willkühr der Polizei abhängig machte, und somit thatsächlich ein Polizei-Institut statt eines Gewerbe-Instituts schuf. Es war offenbar darin gefehlt, daß man der Wahrung der gemeinschaftlichen gewerblichen Interessen, der Regelung des Gewerbebetriebs und eines gesetzlichen Schutzes gegen fremde Eingriffe, überhaupt aber der allgemeinen materiellen Interessen als Hauptzwecks gar nicht gedachte. Endlich aber und hauptsächlich entbehrte das Institut einer festen Grundlage, indem der Beitritt zur Innung dem Belieben des Einzelnen überlassen und daher eine beständige Auflösung und Umgehung gemeinsam gefaßter Beschlüsse in der Macht des Einzelnen stand. Wenn allen Genossen des Handwerkerstandes gleiche Rechte gewährleistet werden sollen, müssen allen auch gleiche Pflichten auferlegt werden; darum kann der Beitritt zur Innung nicht von der Willkühr des Einzelnen abhängig sein. Die Innung soll alle Angehörige durch das Bewußtsein, einem großen sittlichen, freien und starken Verbande, in Leid und Freud anzugehören, heben und kräftigen. Hiermit erklärt sich die Fassung der §. §. 1—5.

§. 1. Innungen werden errichtet, um ihre gewerbliche Interessen im weitesten Sinne des Wortes zu wahren, Ordnung in dem Gewerbsbetrieb zu gründen und zu erhalten; um unter dem Schutze des Staates durch die vereinten Kräfte der Genossen das geistige und materielle Wohl Aller zu fördern, und dadurch aus sich selbst die Mittel zu schaffen, der Massen-Verarmung entgegen zu wirken.

Digitized by Google

§. 2. Diejenigen, welche an einem Orte dasselbe Handwerk oder technische Gewerbe selbstständig betreiben, müssen zu Innungen zusammentreten.

§. 3. Zur Bildung einer Innung sind mindestens 12 Meister eines Ortes oder Bezirkes erforderlich; in Ermangelung dieser Zahl werden die zunächst verwandten Gewerbe vereinigt, vorbehaltlich der innern Abgrenzung des Gewerbebetriebs.

§. 4. Wo zur Zeit gesetzlich eine Corporation von Gewerbetreibenden besteht, geht sie in die neu zu bildende Innung über.

§. 5. Innungen werden in den Städten errichtet. Die Gewerbtreibenden auf dem Lande haben sich den Innungen in den Städten anzuschließen. Auf dem Lande sind Innungen nur dann zulässig, wenn es örtliche Verhältnisse gebieten.

Daß die wenigen auf dem Lande nothwendigen Handwerker welche zerstreut umherwohnen, sich schon im eigenen gewerblichen Interesse dem nächsten städtischen Innungs-Verbande anschließen müssen, und daß in der Regel die Zwecke der Innungen nur in den Städten erreicht werden, bedarf wohl keiner nähern Beleuchtung.

(Schl. Antr.) Die Innungen bilden sich aus den Meistern und Gesellen der größeren Städte und sind die Gewerbtreibenden kleinerer Städte (die auf dem Lande befindlichen mit inbegriffen) in Bezirks-Innungen zu vereinigen. Auch sind die Gesellen, welche in Fabriken oder ähnlichen größeren Anstalten arbeiten, verpflichtet, sich dem Innungs-Verbande anzuschließen.

Tit. II.

Vertretung, Verwaltung und Rechtspflege.

Erkennt der Staat den Handwerker- und Gewerbestand, seinem wahren Wesen nach, als ein starkes, wichtiges und nothwendiges Glied des ganzen Staatsverbandes an, so muß ihm nicht nur das selbstständige Ordnen seiner inneren Angelegenheiten überlassen bleiben, sondern es müssen auch aus ihm Organe geschaffen werden, welche von jedem fremden Einflusse frei, ihn bis zu den höchsten Staatsgewalten vertreten.

Aufgabe dieser Organe wird es vorzüglich sein, die aus eigener Wissenschaft und Erfahrung gefundenen Mittel zur Hebung des Handwerker- und Gewerbestandes den obersten Staatsgewalten zu unterbreiten, und auf diese Weise den Weg zur praktischen Lösung eines großen Theiles der socialen Frage anzubahnen, an welcher Polizei und Theoretiker bisher sich vergebens versucht haben. Von diesem Gesichtspunkte aus wird sich die in den nachstehenden Paragraphen vorgenommene Gliederung, wie der jedem Gliede angewiesene Wirkungskreis rechtfertigen.

Was insbesondere das Gewerbe-Gericht anbetrifft, so sind hier zwei dergleichen Institute erwähnt. Ein anderes ließe sich schaffen, wenn man beide Elemente, das praktische und das juristische, gänzlich trennte, und jedem seinen selbstständigen Wirkungskreis zutheilte. In diesem Falle würden die praktischen Gewerbe-Gerichts-

Digitized by Google

Mitglieder als Jury gelten, welche nur die Thatsache festzustellen hätten, während die richterliche Person, auf Grund dieses Gutachtens, allein das betreffende Gesetz zur Anwendung bringen, und unabhängig entscheiden müßte. Würde die Selbstständigkeit des richterlichen Beamten so gewahrt, so möchte kaum ein Bedenken entgegenstehen, die aus dem Gewerbebetrieb entspringenden Streitpunkte zwischen Innungs-Mitgliedern, dem Gewerbe-Gericht zu überweisen.

§. 6. Die Innungs-Angelegenheiten werden gewahrt und bei sämmtlichen Staatsbehörden und gesetzgebenden Körpern vertreten:

durch Innungs-Vorstände,
durch Gewerbe-Räthe, und
durch Gewerbe-Kammern.

§. 7. Die Innungen ordnen ihre inneren Gesammt-Interessen selbstständig durch gesetzmäßige Beschlüsse.

§. 8. Jede Innung wählt aus sich einen Vorstand, welcher ihre Beschlüsse, nach Maaßgabe des Special-Statuts vollzieht, und durch die Wahl gesetzlich bevollmächtigt ist, die Innung vor Gericht und sonst überall nach Außen zu vertreten.

Die gewerblichen Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen werden zunächst vor das Vermittlungs-Amt des Vorstandes gebracht.

(Schl. Antr.) In Betreff der Vertretung, Verwaltung und Rechtspflege wird das Prinzip der Gleichberechtigung und Vertretung durch Meister und Gesellen in gleicher Zahl allen bezüglichen Paragraphen zu Grunde gelegt.

§. 9. Der Gewerbe-Rath ist die freigewählte Behörde aller Innungen einer Stadt oder eines Bezirkes.

§. 10. Sämmtliche Gewerbe werden in so viele Kategorieen getheilt, als Mitglieder des Gewerbe-Raths gewählt werden sollen, und jede Kategorie stellt durch Urwahlen sämmtlicher dazu gehöriger Meister ein Mitglied und einen Ersatzmann zum Gewerbe-Rath.

Alljährlich scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus dem Gewerbe-Rath, welches unverzüglich durch eine neue Wahl zu ergänzen ist. Die ersten zwei Ausscheidungen geschehen durch's Loos, die spätern erfolgen nach dem Dienstalter.

Die Mitglieder des Gewerbe-Rathes werden vereidet.

§. 11. Der Gewerbe-Rath theilt sich in ein Gewerbe-Gericht und einen Verwaltungs-Ausschuß.

Jede Abtheilung zieht einen besoldeten Schriftführer zu.

Plenar-Sitzungen finden nach Ermessen des Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses statt, oder wenn von einem Drittheil der Mitglieder des Gewerbe-Rathes eine solche verlangt wird.

§. 12. Das Gewerbe-Gericht besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und einer vom Staate beizugebenden und von demselben zu besoldenden richterlichen Person mit Sitz und Stimme.

§. 13. Das Gewerbe-Gericht entscheidet:

Digitized by Google

a. über die nach §. 8. nicht gütlich beizulegenden Streit-Gegenstände;
b. über die aus dem Gewerbe-Betriebe entspringenden Streitigkeiten und Ansprüche zwischen den Gewerbetreibenden unter einander;
c. über die Grenzen und Befugnisse der einzelnen Gewerbe gegen einander.

Bei appellabeln Gegenständen entscheidet das competente Ober-Gericht in zweiter und letzter Instanz.

Sollten alle Sonder-Gerichte aufgehoben werden und (was wünschenswerth wäre) an deren Stelle freierwählte Friedensrichter treten, so sind dieselben verpflichtet, bei Verhandlung gewerblicher Streitigkeiten vier Mitglieder des Gewerbe-Rathes mit Sitz und Stimme zuzuziehen.

§. 14. Zum Verwaltungs-Ausschuß sind mindestens 5 Mitglieder erforderlich. Derselbe hat die gemeinschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden seines Bezirks wahrzunehmen, sämmtliche Innungs-Institute desselben zu überwachen, und alljährlich, oder, wenn es nöthig, in kürzeren Zeitabschnitten über Lage und Bedürfnisse des Gewerbestandes an die Gewerbe-Kammern zu berichten, auch durch ein Mitglied die Meister-Prüfungen zu leiten.

§. 15. Alle Ausfertigungen und Erkenntnisse der Innungs-Behörden sind stempelfrei.

§. 16. Es sollen Special-Gewerbe-Kammern gebildet werden, welche den gesetzgebenden Stände-Kammern berathend zur Seite stehen, und sich sowohl mit den Gewerbe-Räthen, als mit den Arbeits-Ministerien über alle gewerblichen Angelegenheiten zu benehmen haben.

Diese Special-Gewerbe-Kammern werden durch die Gewerbe-Räthe gewählt.

§. 17. Eine allgemeine deutsche Gewerbe-Kammer versammelt sich jedesmal gleichzeitig mit dem deutschen Parlament an dessen Sitz; ihre Aufgabe ist es, rechtsverbindliche Beschlüsse zur Herstellung übereinstimmender Special-Statuten für die gleichen Innungen zu fassen, und die den gewerblichen Interessen entsprechenden allgemeinen Maaßregeln und Gesetze zu beantragen.

Die Mitglieder dieser Kammer werden durch direkte Urwahlen der sämmtlichen deutschen Innungs-Meister, im Verhältniß von einem Sechstel der National-Vertreter, gewählt. Die Berufung geschieht durch das Reichs-Ministerium.

Sollte in der deutschen National-Versammlung die Errichtung einer allgemeinen industriellen Kammer beschlossen werden, so würden die Handwerke und technischen Gewerbe darin mit drei Fünftel der sämmtlichen Abgeordneten zu vertreten sein.

Tit. III.
Lehrlinge.

§. 18. Derjenige, welcher in die Lehre treten will, muß das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, bei dem erwählten Lehrmeister eine vierwöchentliche Probezeit bestehen, und in einer von

Digitized by Google

dem Innungs-Vorstande vorzunehmenden Prüfung nachweisen, daß er schreiben, lesen und rechnen kann.

Zwischen dem 12. und 14. Jahre tritt die Confirmation und Entlassung des Knaben aus der Schule ein, und nicht selten wird diese Periode und die Schulzeit abgekürzt, um den Knaben, ohne Rücksicht auf mangelhafte Schulkenntnisse und Körperkräfte, nur recht bald von der Schüssel weg in die Lehre zu schicken. Es ist daher nöthig, daß ein Alter festgesetzt werde, welches den Knaben zum Eintritt in die Lehre für reif und durch den genossenen Schulunterricht für befähigt erscheinen läßt, wovon sich der Innungs-Vorstand durch eine Prüfung zu überzeugen hat. — Eben so nothwendig erscheint eine Probezeit, während welcher Meister und Knabe zu erkennen vermögen, ob Befähigung und Neigung zur Erlernung des Gewerbes vorhanden sind.

§. 19. Zwischen dem Vertreter des Lehrlings und dem Lehrmeister wird vor dem Innungs-Vorstande ein schriftlicher Lehr-Vertrag abgeschlossen und in die Innungs-Matrikel eingezeichnet. Der Mangel eines solchen Vertrags hindert die Aufnahme des Lehrlings.

Der Mangel an gesetzlich gültigen Lehrverträgen begünstigte die willkührlichste Auflösung der zwischen Meister und Lehrlingen, resp. deren Vertretern, häufig nur mündlich gepflogenen und daher leicht vergeßbaren Lehrverträge und lockerte die ohnedieß schwachen Bande zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen immer mehr, weßhalb die Errichtung eines gesetzlich gültigen, schriftlichen Lehrvertrages vor der Innung, resp. deren Vorstand, dringend nöthig erscheint, wodurch die Rechte beider Theile gesichert und eine Menge Streitigkeiten und kostspieliger Prozesse vermieden werden.

§. 20. Die Lehrzeit darf nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern. Gleiche Gewerbe sollen in ihren Special-Statuten eine gleiche Lehrzeit feststellen.

Der Mißbrauch, mittelst Geld die Lehrzeit abzukürzen, ist eine so große Ungerechtigkeit, daß deren Abstellung beantragt werden müßte, selbst wenn der Uebelstand nicht damit verbunden wäre, daß der Reiche in der Regel durch diese Abkürzung der Lehrzeit weniger lernt, da man bekanntlich „Wissen“ und „Können“ nicht kaufen kann; es ist daher die Feststellung eines Minimums und Maximums der Lehrzeit nöthig, unter welches Keiner der Lehre entlassen, über welches Keiner in der Lehre behalten werden darf. Auch ist die Lehrzeit für ein und dasselbe Gewerbe durch ganz Deutschland auf gleiche Dauer zu stellen, damit nicht durch eine kürzere Lehrzeit ein Bezirk vor dem andern begünstiget, und die Ausbildung der Lehrlinge beeinträchtiget werde.

§. 21. Halbjährlich muß der Lehrling ein Zeugniß des Meisters über sittliches Betragen und gemachte Fortschritte dem Innungs-Vorstande überreichen.

Die Lehrzeit ist die wichtigste Periode des Menschen; in ihr wird der Grund gelegt, auf welchem sich später der Charakter des Mannes bildet; nur aus einem fleißigen, sparsamen, folgsamen Lehrling wird ein braver Gatte und Vater, ein tüchtiger Bürger werden. Der Lehrmeister hat daher die heilige Verpflichtung, für vollkommene Geschäftsausbildung

Digitized by Google

des Lehrlings zu sorgen, ihn gleich einem Familienliede zu überwachen und zur Ordnung und Sittlichkeit anzuhalten. Deßhalb erscheinen halbjährige Zeugnisse des Meisters über seinen Lehrling als sehr zweckmäßig; sie sind ein Sporn für den Lehrling und eine Controlle für den Meister, ob er seinen Verpflichtungen gegen den Lehrling nachgekommen ist, und ob ihn keine Schuld treffe, wenn der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung nicht zu bestehen vermag.

§. 22. Nach beendigter Lehrzeit hat der Lehrling vor einer aus Meistern der Innung niederzusetzenden Prüfungs-Commission eine Probe seiner Kenntnisse und Fertigkeiten abzulegen. (§. 28.)

Die Gegenstände der Prüfung sind in den Special-Statuten zu bestimmen.

Der Geprüfte erhält ein Arbeitsbuch, in welches das Prüfungs-Zeugniß eingetragen, und die Zeit, während welcher er bei einem Meister in Arbeit stehen wird, verzeichnet werden soll.

Nach beendigter Lehrzeit liegt es sowohl im Interesse des Meisters als des Lehrlings, öffentlich zu bekunden, ob beide ihre Pflicht und mit welchem Erfolg sie diese erfüllt haben, was durch eine Prüfung des Lehrlings ermittelt wird. Das Resultat dieser Prüfung ist die erste bedeutungsvolle Errungenschaft des jungen Handwerkers, die ihm unmittelbar die Pforte zum Gesellen- und später zum Meisterstande öffnet. Das Prüfungszeugniß ist in sein, zur Eintragung der bei einem Meister zugebrachten Zeit dienendes Arbeitsbuch einzuschreiben; die allgemeine Einführung eines Arbeitsbuches wird sich praktischer erzeigen, als die Ertheilung vieler einzelner Zeugnisse, die schwerer zu bewahren sind und leichter verloren gehen.

(Schl. Antr.) Es wird ein Arbeits-Buch von den Gesellen als Wanderbuch angenommen, jedoch darf darin nur bei Ertheilung des Visa die Zeit des Aufenthaltes an einem Orte vermerkt werden.

In Betreff der freigesprochenen Lehrlinge ist denselben nur eine Bescheinigung der überstandenen Lehrzeit zu ertheilen.

Tit. IV.
Gesellen.

§ 23. Jeder Geselle muß mindestens drei Jahre wandern. Eine Abkürzung oder Aufhebung dieser Frist kann nur aus dringenden Gründen von dem Gewerbe-Rath gestattet werden.

Die Fremde ist für jeden Menschen eine Schule der Bildung und der Erfahrungen mannichfachster Art, und für den Handwerker und Gewerbsmann um so unerläßlicher, als er nur durch eigene Anschauung fremder Zustände und Verhältnisse eine Vergleichung mit den ihm bekannten anzustellen und daraus eine richtige Erkenntniß des Wahren, Schönen und Nützlichen zu schöpfen, sich als Mensch und Gewerbsmann zugleich auszubilden vermag. Nur die unabweisbarsten Gründe sollen von der Pflicht der Wanderung entbinden dürfen.

§. 24. Das Wandern ist in keinerlei Weise zu erschweren.

Da die Wanderung für den jungen Handwerker eine dringend gebotene Nothwendigkeit ist, so soll sie auch auf jede Weise,

Digitized by Google

im Auslande durch die deutschen Gesandten und Consuln, gefördert und nicht durch lästige Plackereien und unnütze Formalitäten erschwert werden.

§. 25. Zwischen Meistern und Gesellen tritt nach Ablauf der ersten 14 Tage, während welcher beide Theile sich trennen können, eine gegenseitige achttägige Kündigungsfrist ein, sofern vertragsmäßig nicht etwas Anderes festgesetzt wurde.

Um dem augenblicklichen Fortschicken oder Austreten aus der Arbeit zu begegnen, erscheint die Feststellung einer Kündigungszeit um so nothwendiger, als willkührliches Entlassen oder Verlassen der Arbeit für beide Theile unangenehm und Ursache von Streitigkeiten ist, welche durch eine, beide Theile gleich bindende, Kündigungszeit leicht und sicher vermieden werden.

(Schl. Antr.) Ueber eine bestimmte Kündigungsfrist können sich die betreffenden Personen selbst einigen.

§. 26. Allgemein soll eine Feststellung der Arbeitszeit der Gesellen erfolgen. Die Gewerbe-Räthe haben für die einzelnen Innungen, unter Zustimmung der Gesellenschaft, die näheren Verhältnisse zu ordnen, und auf Grund dieser Vereinbarung müssen die Gewerbe-Kammern für jede gleiche Innung gleiche Bestimmungen treffen.

Die Feststellung der Arbeitszeit für die Gesellen in ganz Deutschland ist ein dringend gefühltes Bedürfniß, das die Gewerbe-Kammern unverweilt zu erledigen haben, damit die verschiedenen in Deutschland üblichen und mitunter bedeutend abweichenden Arbeitsstunden durch ein Gesetz geregelt und Meister und Gesellen zugleich befriedigt werden.

§. 27. Die Gesellen werden von dem Gewerbe-Rathe zu Gesellenschaften vereint. Auf gesetzlich bereits bestehende Gesellenschaften findet die Vorschrift des §. 4. Anwendung.

Gleichwie den ganzen Handwerker- und Gewerbestand das Band der Innungen umschließt und zu einem großen Ganzen vereinigt, eben so muß auch die Gesellen, als Theil des großen Innungs-Verbandes, ein Band der Einigung umschlingen, welches sie zur Ausbildung für ihren Beruf, und zur Erkennung dessen, was recht und gut, nützlich und ihrem geistigen und materiellen Wohle heilsam und angemessen, kräftigen soll. Gesellen-Verbindungen, welche Verrufs-Erklärungen und Ausschließungen bezwecken, sind zu verbieten.

§. 28. Die Gesellenschaften müssen sowohl bei der Prüfung der Lehrlinge, als bei allen sonstigen Angelegenheiten der Gesellen, im Innungs-Vorstande der Meister-Innungen und bei dem Gewerbe-Gerichte, durch einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte, mit Sitz und Stimme vertreten sein.

Damit die Gesellen zu erkennen vermögen, ob bei allen im Handwerker- und Gewerbestande vorkommenden Angelegenheiten nach Recht und Gesetz gehandelt, und ihre Interessen in keiner Weise beeinträchtiget, sondern gewissenhaft beobachtet werden, sind sie berechtiget, sich bei allen Gesellen-Angelegenheiten, selbst im Gewerbe-Rathe, durch einen Mann ihres Vertrauens aus ihrer Mitte mit Sitz und Stimme vertreten zu lassen.

§. 29. An allen Innungsorten muß eine allgemeine Gesellen-

Digitized by Google

Krankenkasse und eine besondere Gesellen-Wanderkasse errichtet werden. Der Meister zieht die Beiträge vom Lohne ab und haftet für die richtige Ablieferung derselben zur Kasse.

Zur Gesellen-Wanderkasse tragen die Meister einen angemessenen Theil bei.

In mehreren größeren Städten sind bereits Kranken- und Wanderkassen errichtet, und ihre Nothwendigkeit ist zu allgemein anerkannt, als daß noch eine Beweisführung für deren ungesäumte allgemeine Errichtung nöthig wäre. Da das Gesetz dem Gesellen das Wandern befiehlt, so muß dasselbe ihm auch, selbst durch die Meister, möglich gemacht und erleichtert werden.

(Schl. Antr.) Die Gesellen-Wanderkasse wird von Meistern und Gesellen, die Gesellen-Krankenkasse nur von Gesellen verwaltet.

§. 30. Ein Geselle darf nicht in Arbeit genommen werden, bevor er nicht der Innung und dem Kassen-Verbande der Gesellenschaft beigetreten ist.

Da ein Geselle bei seinem Eintritt in die Arbeit alle aus der Innung und der Gesellenschaft des Ortes hervorgehenden Rechte und Vortheile genießt, so ist es auch billig, daß er die mit diesen Rechten und Vortheilen verbundenen Pflichten erfülle, und vor Beginn der Arbeit der Innung und dem Kassen-Verbande der Gesellenschaft beitrete.

§. 31. Gesellen dürfen nur bei Meistern ihres Faches ihr Gewerbe ausüben, — und können sich ihre Arbeitgeber selbst wählen.

Dies Gesetz ist nothwendig zur Beseitigung der häufigen und gerechten Klagen über Gewerbebeeinträchtigung und Pfuscherei, welche dadurch geübt werden, daß Manche sich Gesellen fremder oder verwandter Gewerbe halten, um durch diese ihren Gewerbs-Producten eine nicht auf rechtliche Weise erzielte Veredlung zu geben, oder berechtigten Meistern allein zustehende Anfertigungen und Reparaturen durch Gesellen vornehmen zu lassen.

Der bis her bestandene Mißbrauch, den zugewanderten Gesellen wie ein willenloses Object den arbeitgebenden Meistern der Reihenfolge nach zuzuschicken, erscheint als eine gröbliche Verletzung der persönlichen Freiheit, weßhalb derselbe aufzuheben und den Gesellen freie Wahl unter den arbeitgebenden Meistern zu gestatten ist.

(Schl. Antr.) Die Gewerbe-Gerichte haben auf's Strengste darauf zu achten, daß Meister eines Gewerkes sich nicht früher fremder, dem Gewerk nicht angehörenden Kräfte bedienen, so lange noch Gesellen des betreffenden Gewerkes arbeitslos sind. Auch müssen bei der Arbeitsertheilung ältere, ansäßige Gesellen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Tit. V.
Meister.

§. 32. Die Meister jeder Innung wählen aus ihrer Mitte auf gewisse Zeit die Meister-Prüfungs-Commission; ihre Zusammensetzung und die Gegenstände der Prüfung müssen bei allen gleichen Innungen möglichst übereinstimmen. Die Commission hat ihren Sitz am Orte des Gewerbe-Raths. (§. 9.)

Digitized by Google

Die Art und Weise der Meister-Prüfungs-Commission und ihre Zusammensetzung bestimmt das Special-Statut.

§. 33. Zur Erlangung des Meister-Rechtes wird nur derjenige Geselle zugelassen, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, und sich über Befähigung, sowie über gehörig benutzte Wanderzeit auszuweisen vermag, zu welchem Zwecke er sich einer theoretischen und praktischen Prüfung zu unterwerfen hat.

Es darf nur die Fertigung eines solchen Meisterstücks gefordert werden, welches wohl verkäuflich, nicht zu kostspielig und dennoch geeignet ist, die Geschicklichkeit des Meisters zu bekunden. — Die Prüfungszeit darf nicht über drei Monate ausgedehnt werden. — Der einmal Geprüfte und des Meisterrechts würdig Befundene ist bei etwaiger Veränderung seines Wohnortes keinerlei Prüfung mehr zu unterwerfen; wogegen Derjenige, welcher nach Erlaß dieses Gesetzes seinen Wohnort verändern will, und eine Prüfung seines Handwerkes oder technischen Gewerbes noch nicht bestanden, einer solchen sich nachträglich zu unterziehen hat.

Niemand darf in seinem Rechte als Mensch beeinträchtigt werden; Jeder ist aber auch verpflichtet, die aus dem Gebrauch seiner Rechte entspringenden Verbindlichkeiten zu erfüllen und darf nicht Andere damit belästigen. Wer also Meister werden, wer einen eigenen Heerd, eine Familie gründen will, der muß auch die Vorbedingungen erfüllt haben, welche die Wahrscheinlichkeit gewähren, daß er den durch Ausübung der in Anspruch genommenen Rechte entspringenden Verbindlichkeiten zu genügen vermag. — Zur Führung eines Geschäftes gehört eine gewisse Reife der Jahre, ohne welche ein glücklicher Erfolg des Unternehmens nicht zu erwarten ist. Dasselbe gilt von der Befähigung, die durch eine Prüfung ermittelt wird, deren Art und Weise das Special-Statut zu bestimmen hat. — So billig es einerseits erscheint, daß Derjenige, welcher einmal die Prüfung bestanden, einer solchen bei Veränderung seines Wohnortes nicht mehr unterworfen werden soll, so billig ist es andererseits, daß Derjenige, welcher mit seiner Familie in einer Gemeinde aufgenommen werden will, die Befähigung für das Geschäft, das er in der Gemeinde auszuüben und dadurch den Unterhalt für sich und seine Familie zu gewinnen beabsichtigt, nachweise, und einer deßfalls noch nicht bestandenen Prüfung sich unterwerfe.

§. 34. Wird das Meisterstück nicht in allen Theilen genügend befunden, so erfolgt die Zurückweisung des Gesellen auf eine, nach Umständen festzusetzende Zeit, welche jedoch nicht über ein Jahr ausgedehnt werden darf.

Dasselbe gilt, wenn sich der Geselle bei Anfertigung des Meisterstücks fremder Hülfe bedient hat. Die Prüfungs-Commission hat die Zeit und die Gründe der Zurückweisung in das Gesellen-Arbeitsbuch zu verzeichnen. Glaubt aber der Zurückgewiesene sich beeinträchtiget, so bleibt ihm unbenommen, den von ihm angefertigten Gegenstand noch einmal am Sitze eines zweiten Gewerbe-Rathes von der dort aufgestellten Prüfungs-Commission seines Gewerbes prüfen zu lassen. —

Der Zweck der Prüfung ist die Bekundung der Kenntnisse

Digitized by Google

und Geschicklichkeit des zu Prüfenden, weßhalb auch nur seine persönlichen Kräfte — mit Ausschluß aller fremden — bei den Prüfungen Geltung finden können.

§. 35. Haben Mitglieder der Prüfungs-Commission oder der Innung bei der Prüfung sich an einem Betruge betheiligt, oder den zu Prüfenden nachweislich begünstigt, so verlieren sie für immer bei Prüfungen das Stimmrecht. Ueberhaupt ist eine solche Prüfung und das darauf ertheilte Meisterrecht ungültig.

§. 36. Der Gewerbe-Rath ist befugt, in besonderen Fällen von dem vorschriftsmäßigen Alter von 25 Jahren zu dispensiren und in allen, die Prüfung betreffenden Beschwerden zu entscheiden.

Die Ausnahmen beziehen sich auf Todesfälle der Eltern und auf die hieraus entspringenden, namentlich für Unmündige oft nachtheilig werdenden Familienverhältnisse.

§. 37. Ein Geselle, welcher bei einer Meisters-Wittwe als Werkführer gearbeitet, darf erst nach Verlauf von 6 Monaten, nachdem er dieselbe verlassen, zur Meister-Prüfung zugelassen werden.

Der Austritt eines Gesellen aus dem Geschäfte einer Wittwe wirkt immer nachtheilig auf deren Geschäft, wenn der Geselle unmittelbar darauf zur Bewerbung des Meisterrechtes gelangen kann; zum Schutze der Wittwe ist daher nothwendig, daß der Geselle erst 6 Monate nach dem Austritt zur Bewerbung des Meisterrechtes berechtiget wird. Der Bader und Friseure, deren Gesellen im unmittelbaren Verkehr mit den Kunden stehen, und diese bei eintretendem Wechsel häufig dem neuen Meister zubringen, oder auch heimlich auf eigne Faust behalten, dürfte in ähnlicher Weise in den Special-Statuten gedacht werden.

(Schl. Antr.) Das betreffende Gewerk möge den Meister-Wittwen Schutz und Unterstützung möglichst gewähren, jedoch unbeschadet der Interessen der Gesellen.

Tit. VI.
Rechte und Pflichten der Innungen und Innungsmeister.

§. 38. Innungen haben Corporationsrechte.

Dieser Satz entspringt aus dem Begriffe der Innungen als einer Societät. Jede Mehrheit von Personen, welche sich zu einem gemeinschaftlichen erlaubten Zwecke verbinden, erscheint in dieser Beziehung, Dritten gegenüber, als moralische Person, und zwar hier, da der Zweck in das Bereich der Staatsverwaltung gehört, als eine öffentliche.

§. 39. Der selbstständige Betrieb eines Handwerks oder technischen Gewerbes ist bedingt durch den Beitritt zur Orts- und beziehungsweise zur Bezirks-Innung.

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im „Innungs-Wesen" und bildet den Gegensatz zu einer unbedingten Gewerbefreiheit. Wenn Jeder neben der Innung sich als Gewerbsmann beliebig etabliren könnte, so würde die Innung mit allen ihren Satzungen und Bedingungen, unter welchen sie die Ausübung eines Gewerbe-Rechtes zuläßt, aufhören zu sein.

Digitized by Google

§. 40. Der Beitritt zur Innung ist Jedem gestattet, der das Meisterrecht, dieser Ordnung gemäß, so wie das Orts- (Gemeinde-) Bürgerrecht erworben hat.

Die Bedingung des Eintritts — nämlich das gewerbe-ordnungsmäßig erlangte Meisterrecht — bildet ebenfalls einen Gegensatz zu unbedingter Gewerbefreiheit, welche Jedem nach eigenem Ermessen seiner Kräfte überläßt, in einem oder dem andern gewerblichen Erwerbszweige, oder in mehreren zugleich thätig zu sein. Es soll mit dieser Bestimmung auch Gewährschaft gegen Pfuscherei geleistet werden, welche, wenn sie auch den Pfuscher nicht fördert, doch immer noch die Lage des tüchtigen Handwerkers und Gewerbsmannes verkümmert. Mit der Idee des Innungs-Wesens ist jenes der Ansässigmachung und resp. Heimathserwerbung des Eintretenden am Orte oder im Bezirke der Innung innig verbunden.

§. 41. Derjenige Meister, dessen Handwerk oder Gewerbe durch die Zeitverhältnisse eine derartige Störung erleidet, daß es ihm den fernern Unterhalt nicht zu bieten vermag, ist berechtigt, dasselbe gegen ein anderes Handwerk oder Gewerbe zu vertauschen, wenn er, zwar nicht den Nachweis des innungsmäßigen Erlernens, aber doch den der Befähigung führt.

Hiermit ist einer freieren, allgemeineren Bewegung im Gewerbe-Wesen, als der bisherigen, hinlänglich Rechnung getragen. Die Erfahrung lehrt, daß Fortschritte in der Industrie, neue Erfindungen ꝛc. ꝛc. den Betrieb gewisser Handwerke oder Gewerbe oft geradezu aufheben oder doch in quantitativer Beziehung so reduziren, daß ein Fortkommen Aller, welche es bisher betrieben, nicht mehr denkbar ist. Will nun ein auf solche Weise in seinem Fortkommen Beschädigter seine Kenntniß oder Fertigkeit in einem andern gewerblichen Erwerbszweige nützen, so wäre es unbillig, von ihm dabei die Erfüllung jener Bedingungen zu fordern, welche der Natur der Sache nach ein Gewerbetreibender in der Regel nur einmal und nur in einem Gewerbe zu erfüllen im Stande ist.

§. 42. Ist die Zahl der Meister an einem Orte übergroß, so kann die betreffende Behörde, auf Antrag des Gewerbe-Rathes, eine den Orts-Gewerben und individuellen Verhältnissen entsprechende Beschränkung zeitweise eintreten lassen. Für jedes Handwerk oder Gewerbe soll durch die allgemeine Gewerbe-Kammer auf Vorschlag der Innung in dem Special-Statut eine Geschäftsgrenze bezüglich der Zahl der zu haltenden Gesellen gesetzlich festgestellt werden.

Das Fortkommen im Gewerbe ist bedingt durch das richtige Verhältniß der Produktion und der Consumtion, d. i. des Bedarfs. So wie dieses Verhältniß dauernd gestört erscheint — die Produktion die Consumtion übersteigt — tritt — mindestens theilweise — Verarmung der Producenten ein, und da der Staat dieß zu verhindern offenbar hohes Interesse hat, so muß ihm eine zeitgemäße Beschränkung offen bleiben.

Die Festsetzung einer Gesellenzahl rechtfertigt sich dadurch, daß der als alleiniger Producent berechtigte Meister auch diese Produktion nicht weiter ausdehnen darf, als er sie zu überschauen,

Digitized by Google

zu überwachen vermag. Die Zulassung einer unbeschränkten Aufnahme von Gesellen führt zum fabrikmäßigen Betrieb, welchen das Handwerk ausschließt.

§. 43. Mehrere Handwerke oder technische Gewerbe soll Niemand zu gleicher Zeit betreiben.

Diese Bestimmung fließt aus dem durchgeführten Grundsatze der Theilung der einzelnen gewerblichen Erwerbszweige, und der hierdurch allein gegebenen Möglichkeit des Fortkommens im einzelnen Gewerbe, resp. Handwerke.

§. 44. Der Gewerbe-Rath ist befugt, einem Meister den Betrieb eines Neben-Handwerkes oder Gewerbes auf so lange zu gestatten, als dasselbe an dem Orte von einem Fachmeister nicht betrieben wird.

Da die Gewerbe zunächst der Bedürfnisse des Publikums wegen da sind, so ist hier eine nothwendige Ausnahme von obiger Regel erlaubt. Auch die, jenen Zweck beeinträchtigenden von einzelnen Handwerkern gemachten Niederlagen ihrer Artikel bei andern, nicht zu ihrer Innung gehörenden Meistern, sollen dadurch unmöglich gemacht werden.

(Schl. Antr.) Der Gewerbe-Rath ist befugt, einem Meister den Betrieb eines Nebenhandwerkes oder Gewerbes zu gestatten, wenn dasselbe am Orte von einem Fachmeister nicht betrieben wird.

§. 45. Das fernerhin zu beobachtende Verhältniß zwischen verwandten Gewerben, wie die gewisser Leder-, Holz- und Feuer-Arbeiter ꝛc., welche bisher unter verschiedenen Benennungen an verschiedenen Orten Deutschlands, theilweise vereint, theilweise getrennt, betrieben worden sind, soll die Gewerbekammer feststellen.

Diese Bestimmung soll gegen eine unter Umständen allzustrenge Anwendung der in §. 43. aufgestellten Regel dienen, und verhindern, daß dieselbe lähmend auf den Betrieb eines Innungs-Gewerbes überhaupt einwirke.

§. 46. Zu den in Fabriken vorkommenden Handwerks-Arbeiten, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabrikate bezwecken, sind nur die Innungs-Meister berechtigt, und dürfen weder Fabrikherren, noch sonstige nicht zur Innung gehörige Arbeitgeber unter irgend einem Vorwande Gesellen in Arbeit nehmen.

Die Motive hierzu sind dieselben, wie jene zu §. 43.

§. 47. Eine Geschäfts-Association zwischen einem Meister und einer nicht zur Innung seines Faches gehörenden Person ist unzulässig. Ganze Innungen verschiedener Gewerbe dürfen sich associiren.

Nach §. 39, 40 und 43 ist das Recht des Betriebs eines Gewerbes an die Theilnahme der Innung und die Erwerbung des Meisterrechts, gemäß den betreffenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, geknüpft, und auf die bestimmte Person das hiernach Berechtigten beschränkt. Hieraus folgt von selbst das Verbot einer Association mit einem Nichtberechtigten, da ein solcher kraft der Associetät erwürbe, was nur kraft des Gesetzes erworben werden kann. — Auch soll durch diese Bestimmung die Herrschaft des Kapitals möglichst vorgebeugt werden, so daß der Arbeiter dem Kapitalisten gegenüber nicht zum Diener zu werden braucht.

Digitized by Google

(Schl. Antr.) Associationen zwischen einem Gewerks-Meister und einer, keinem Gewerk angehörenden Person sind nicht zu gestatten. Ganze Innungen dürfen sich associiren.

§. 48. Nur einem Innungs-Meister ist der Kleinhandel mit seinen Erzeugnissen gestattet; auch darf er mit allen in sein Fach einschlagenden Erzeugnissen Handel treiben, so weit ihn die Grenzen seines Gewerbes hierzu berechtigen.

So wie der Handwerker der Natur der Sache nach nicht Kaufmann ist, sondern entweder auf Bestellung oder im Vorrath nur zur Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses arbeitet, so darf auch, wenn diese seine begrenzte Erwerbsquelle nicht versiegen soll, ein Nichthandwerker in dieser Befriedigung des täglichen Bedürfnisses nicht in Concurrenz mit ihm treten. — Der Großhandel mit Handwerkserzeugnissen, das ist jener massenhafte Verkehr, welchem der Handwerker nicht genügen kann, und welcher gleichwohl Bedürfniß ist, bleibt unbeschränkt.

§. 49. An Orten, wo Innungs-Magazine (Gewerbehallen) bestehen, dürfen einzelne Meister in ihren eigenen Magazinen nur die in ihren Werkstätten verfertigten Fabrikate verkaufen.

Magazine — Gewerbehallen — haben den Zweck, alle Glieder einer Innung an einem Orte oder Bezirke bei dem Verkaufe ihrer Produkte möglichst gleich zu betheiligen. — Wo solche vom Staate in jeder Weise zu begünstigende Institute bleibend oder vorübergehend im Interesse der Innung nöthig werden, würde ihr Zweck durch Halten von Magazinen einzelner Handwerker unerreichbar werden, weßhalb die in diesem Paragraphen enthaltene Beschränkung gerechtfertigt erscheint. Auch die jenen Zweck beeinträchtigenden von einzelnen Handwerkern gemachten Niederlagen ihrer Artikel bei andern nicht zu ihrer Innung gehörenden Meistern, sollen dadurch unmöglich gemacht werden.

(Schl. Antr.) Doch dürfen Associationen einzelner Meister nicht ausgeschlossen werden.

§. 50. Der Hausirhandel mit Handwerks-Erzeugnissen ist unbedingt verboten, ebenso das Arbeiten herumziehender Handwerker.

Diesem Satze liegen alle jene Motive zum Grunde, welche die gleichlautenden Gesetze fast aller deutschen Staaten enthalten. — Der Hausirhandel mit Handwerks-Erzeugnissen ist ein Krebsschaden, der den Absatz guter Waaren beeinträchtigt, die Verschleuderung, die Trägheit und Unmoralität begünstigt und den Credit untergräbt. Der ganze Handwerkerstand soll gehoben und keine Angehörigen desselben genöthigt sein, auf offener Straße arbeitend herumzuziehen.

§. 51. Handwerke und technische Gewerbe sollen, als ein städtischer Nahrungszweig, in der Regel nur in den Städten betrieben werden. Außerhalb derselben können nur solche Handwerke und Gewerbe, und diese nur in solcher Anzahl zugelassen werden, wie sie das örtliche Bedürfniß und die Berücksichtigung des Absatzes der Fabrikate in ferne Gegenden erfordern.

Wie der Landmann auf das Land, so ist der Handwerker auf die Stadt angewiesen. Da der Letztere Steuer zu zahlen hat, welche der auf dem Lande ansässige Handwerker nicht trägt, und da einer nutzlosen, ihm vom Lande erwachsenden Concurrenz vorgebeugt werden muß, so dürfen nur solche Handwerker

Digitized by Google

auf dem Lande zugelassen werden, welche mit den ländlichen Verhältnissen im engsten Zusammenhang stehen.

§. 52. Staats- und Communal-Werkstätten, Staats-Handels-Institute, so wie Werkstätten von Actien-Gesellschaften, welche in das Gebiet der Handwerke und technischen Gewerbe greifen, sind unzulässig.

Staat und Commune sollen, als moralische Personen, mit dem Handwerker nicht concurriren und ihm das Brod für sich und seine Familie nicht verkümmern; wie viele Tausende tüchtiger Gewerbsleute brachte die preußische Seehandlung an den Bettelstab! welch heillosen Einfluß übt der berüchtigte bayersche Schulbücherverlag seit mehreren Jahrzehnten auf die geistige Bildung des Volkes und beeinträchtigt die treffenden Gewerbe, nicht zu gedenken der Militär-, Eisenbahn- Zuchthaus- und anderen Werkstätten, in denen der Staat seine Handwerkserzeugnisse fertigen, und doch den Handwerker Steuer zahlen und hungern läßt.

§. 53. Lizitationen und schriftliche Submissionen von Staats- und Communal-Arbeiten an den Mindestfordernden sind unzulässig. Bei Abnahme solcher Arbeiten und Lieferungen sollen jedesmal praktische Meister den betreffenden Beamten zur Seite stehen.

Der Staat ist bei solchen Lizitationen dem Einzelnen gegenüber immer im Vortheil, da er über materielle und intelligente Mittel verfügt, die dem Einzelnen abgehen, und fast alle Voranschläge seiner Beamten unter der Wahrheit sind, weil es im Interesse jener liegt, ihre Voranschläge nicht zu hoch zu stellen, da bei Abbietungen entweder ihre Fähigkeit oder ihre Redlichkeit compromittirt erscheint. Auch sind Accordanten häufig nicht einmal zur richtigen Beurtheilung und Schätzung solcher Arbeiten und Lieferungen fähig und bieten aufs Gerathewohl ab, weßhalb sie und Alle, die ihnen vertrauen, durch solch unmoralisches gefährliches Hazardspiel mit dem Staate, an den Bettelstab kommen, oder sie schrauben durch s. g. Schweiggelder die Preisforderungen auf eine unverhältnißmäßige Höhe hinauf; in allen Fällen leidet das öffentliche Ansehen des Handwerkerstandes unter dem Lizitations- und Submissionsunwesen.

§. 54. Ein Meister darf gleichzeitig nur zwei Lehrlinge halten, und zwar einen zweiten dann erst in die Lehre nehmen, wenn der frühere Lehrling die Hälfte seiner Lehrzeit zurückgelegt hat. Im Fall die Natur des Handwerks es dringend erfordert, soll nach Ermessen des Gewerbe-Rathes das Halten der erforderlichen Zahl über zwei zu gestatten sein. Wo Fortbildungs-Anstalten bestehen, hat der Meister den Lehrling zum Besuche derselben anzuhalten.

Die große Zahl der Lehrlinge, welche, besonders in einzelnen Gewerben, bisher gehalten worden sind, bilden den Gegenstand der gerechtesten Klagen, weil dadurch nicht nur eine Menge Gesellen über den Bedarf entstehen, sondern weil sie während der Lehre arg vernachlässigt und häufig, ohne den nöthigen Grad von Bildung erlangt zu haben, in die Welt gestoßen werden und oft ihr ganzes Leben hindurch die Folgen der Gewissenlosigkeit ihrer Lehrmeister zu tragen haben. Deshalb ist eine Beschränkung der Zahl der Lehrlinge dringend geboten, so wie der Besuch der Fortbildungs-Anstalten für Lehrlinge aller Art unerläßliche Pflicht ist.

Digitized by Google

§. 55. Das Recht, Lehrlinge zu halten, soll demjenigen Meister entzogen werden, welcher durch richterliches Erkenntniß wegen entehrender Handlungen bestraft worden ist, oder seine Pflichten gegen den Lehrling wiederholt gröblich vernachlässigt hat. Sowohl über die Entziehung als über die Wiederverleihung jenes Rechtes, so wie über die Auflösung eines Lehrvertrages überhaupt, entscheidet der Gewerbe-Rath.

Wenn ein Lehrmeister wegen entehrender Handlungen, als Diebstahl, Betrug ꝛc. ꝛc. durch richterliches Erkenntniß bestraft worden ist, so erscheint er nicht als geeignet, einen unbescholtenen jungen Menschen ein Handwerk zu lehren und ihm als Muster in Sitte und Moral zu dienen; derselbe Fall tritt ein, wenn der Lehrmeister sich wiederholter grober Vernachlässigungen seiner Pflichten gegen den Lehrling schuldig gemacht hat.

§. 56. Meister-Wittwen sind berechtigt, das Gewerbe ihres Mannes fortzusetzen, nicht aber Lehrlinge anzunehmen; die Innungs-Vorstände haben ihnen solche nach Bedürfniß zuzuweisen.

Meisterwittwen genießen in ihrem Gewerbsbetriebe zwar alle Rechte des Meisters, allein zur Zucht und Ueberwachung von Lehrlingen sind sie in der Regel nicht geeignet, und wo Lehrlinge zum Gewerbsbetriebe für Wittwen unumgänglich nöthig sind, werden ihnen diese am zweckmäßigsten von den Innungs-Vorständen zugewiesen werden.

§. 57. Patente (ausschließliche Berechtigungen, Privilegien) auf neue gewerbliche Erfindungen, dürfen nur auf vorgängiges Gutachten der Gewerbe-Kammer ertheilt werden.

Hält dieselbe für nothwendig, dergleichen Erfindungen dem Gemeingebrauche zu übergeben, so ist der Staat verpflichtet, sie für die betreffenden Innungen auf deren Kosten zu erwerben. Der Erfinder hat seine Berechtigung gegen eine von der Gewerbe-Kammer, in Einigung mit dem Erfinder, festzusetzende Entschädigung abzutreten.

Der Mißbrauch, welcher besonders in einigen deutschen Ländern mit Ertheilung von Patenten und Privilegien für angeblich neue Erfindungen getrieben wurde, macht eine Beschränkung, namentlich aber eine Prüfung solcher Erfindungen von Sachverständigen dringend nothwendig; so wie die Gewinnung allgemein nützlicher Erfindungen für die Gesammtheit, gegen angemessene Entschädigung für den Erfinder, im allgemeinen Interesse begründet ist.

§. 58. Niemand ist berechtigt, Zeichen und Firmen Gewerbtreibender nachzuahmen oder zu verfälschen.

Es ist eine Schande für die deutsche Industrie, daß sie sich noch so häufig fremder und falscher Zeichen und Firmen bei Bezeichnung ihrer Fabrikate bedient. Im Interesse deutschen Rechtes und deutscher Ehre darf dies hinfort nicht mehr gestattet werden. — Für edle Metalle — Gold und Silber — sollen bestimmte Gehalt-Grade, unter welchen in ganz Deutschland nicht gearbeitet werden darf, angeordnet, und beim Verkauf vermischter Webestoffe die Mischungs-Verhältnisse der Letzteren von den Fabrikanten angegeben werden; endlich soll jeder Gewerbtreibende seinem Fabrikate, in sofern sich dies mit der Natur desselben vereinigen läßt, seinen Namen beifügen.

Digitized by Google

§. 59. Alle freiwilligen öffentlichen Versteigerungen mit neuen Erzeugnissen der Handwerker und technischen Gewerbetreibenden sind untersagt.

Die an manchen Orten vorkommenden Versteigerungen von meist außerhalb der Städte angefertigten Handwerker-Gegenständen schmälern den Consum des Publikums, und beeinträchtigen den städtischen Gewerbetreibenden in seinem Verdienste, während er es besonders ist, dem die drückende Last der Communalsteuern aufliegt.

Tit. VII.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 60. Mit Einführung der neuen deutschen Gewerbe-Ordnung sind alle an dem Betriebe von Handwerken oder technischen Gewerben haftenden Realrechte aufzuheben. Vorher sollen jedoch sämmtliche betreffende Staats-Behörden, nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, den Werth der einzelnen Realrechtbesitze, mit Rücksicht auf die in diesem Augenblick auf fraglichen Gewerbs-Realitäten haftenden Passiven ermitteln und hiernach eine billige Entschädigung festsetzen, welche, wo möglich, binnen Jahresfrist zu erstatten ist.

§. 61. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 62. Alle Verhandlungen und Prüfungen sind in der Regel öffentlich.

(Schl. Antr.) Alle Prüfungen müssen öffentlich sein.

§. 63. Prüfungs- und andere Gebühren sollen für alle gleiche Innungen gleich hoch und in den Special-Statuten festgesetzt werden. Die Höhe der Beiträge zu Gewerbe-Kassen dagegen regelt sich nach den örtlichen Verhältnissen.

§. 64. Special-Statuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche den in dieser allgemeinen Ordnung aufgestellten Grundsätzen zuwiderlaufen.

§. 65. Fabriken und große Gewerbe sollen, nach dem Quantum ihrer Erzeugnisse, zu Gunsten der kleinen Gewerbe, besteuert und der Betrieb solcher Fabriken, deren Fabrikate mit Handwerks-Artikeln concurriren, beschränkt werden.

Anhang.

Mittel zur Hebung des deutschen Handwerker- und Gewerbestandes.

a. Schutzzölle für deutsche Industrie auf alle ausländischen Gewerbs-Erzeugisse, die auch im deutschen Vaterlande gefertigt werden.

Alle Zollsätze sollen beweglich und so eingerichtet sein, daß die ausländischen Fabrikate bis auf einen kleinen, dem Inlande zum Muster dienenden Theil, ausgeschlossen werden; die Einführung neuer und die Abschaffung vorhandener Zölle sollen all-

Digitized by Google

§. 55. Das Recht, Lehrlinge zu halten, soll demjenigen Meister entzogen werden, welcher durch richterliches Erkenntniß wegen entehrender Handlungen bestraft worden ist, oder seine Pflichten gegen den Lehrling wiederholt gröblich vernachlässigt hat. Sowohl über die Entziehung als über die Wiederverleihung jenes Rechtes, so wie über die Auflösung eines Lehrvertrages überhaupt, entscheidet der Gewerbe-Rath.

Wenn ein Lehrmeister wegen entehrender Handlungen, als Diebstahl, Betrug ꝛc. ꝛc. durch richterliches Erkenntniß bestraft worden ist, so erscheint er nicht als geeignet, einen unbescholtenen jungen Menschen ein Handwerk zu lehren und ihm als Muster in Sitte und Moral zu dienen; derselbe Fall tritt ein, wenn der Lehrmeister sich wiederholter grober Vernachlässigungen seiner Pflichten gegen den Lehrling schuldig gemacht hat.

§. 56. Meister-Wittwen sind berechtigt, das Gewerbe ihres Mannes fortzusetzen, nicht aber Lehrlinge anzunehmen; die Innungs-Vorstände haben ihnen solche nach Bedürfniß zuzuweisen.

Meisterwittwen genießen in ihrem Gewerbsbetriebe zwar alle Rechte des Meisters, allein zur Zucht und Ueberwachung von Lehrlingen sind sie in der Regel nicht geeignet, und wo Lehrlinge zum Gewerbsbetriebe für Wittwen unumgänglich nöthig sind, werden ihnen diese am zweckmäßigsten von den Innungs-Vorständen zugewiesen werden.

§. 57. Patente (ausschließliche Berechtigungen, Privilegien) auf neue gewerbliche Erfindungen, dürfen nur auf vorgängiges Gutachten der Gewerbe-Kammer ertheilt werden.

Hält dieselbe für nothwendig, dergleichen Erfindungen dem Gemeingebrauche zu übergeben, so ist der Staat verpflichtet, sie für die betreffenden Innungen auf deren Kosten zu erwerben. Der Erfinder hat seine Berechtigung gegen eine von der Gewerbe-Kammer, in Einigung mit dem Erfinder, festzusetzende Entschädigung abzutreten.

Der Mißbrauch, welcher besonders in einigen deutschen Ländern mit Ertheilung von Patenten und Privilegien für angeblich neue Erfindungen getrieben wurde, macht eine Beschränkung, namentlich aber eine Prüfung solcher Erfindungen von Sachverständigen dringend nothwendig; so wie die Gewinnung allgemein nützlicher Erfindungen für die Gesammtheit, gegen angemessene Entschädigung für den Erfinder, im allgemeinen Interesse begründet ist.

§. 58. Niemand ist berechtigt, Zeichen und Firmen Gewerbtreibender nachzuahmen oder zu verfälschen.

Es ist eine Schande für die deutsche Industrie, daß sie sich noch so häufig fremder und falscher Zeichen und Firmen bei Bezeichnung ihrer Fabrikate bedient. Im Interesse deutschen Rechtes und deutscher Ehre darf dies hinfort nicht mehr gestattet werden. — Für edle Metalle — Gold und Silber — sollen bestimmte Gehalt-Grade, unter welchen in ganz Deutschland nicht gearbeitet werden darf, angeordnet, und beim Verkauf vermischter Webestoffe die Mischungs-Verhältnisse der Letzteren von den Fabrikanten angegeben werden; endlich soll jeder Gewerbtreibende seinem Fabrikate, in sofern sich dies mit der Natur desselben vereinigen läßt, seinen Namen beifügen.

Digitized by Google

§. 59. Alle freiwilligen öffentlichen Versteigerungen mit neuen Erzeugnissen der Handwerker und technischen Gewerbetreibenden sind untersagt.

Die an manchen Orten vorkommenden Versteigerungen von meist außerhalb der Städte angefertigten Handwerker-Gegenständen schmälern den Consum des Publikums, und beeinträchtigen den städtischen Gewerbetreibenden in seinem Verdienste, während er es besonders ist, dem die drückende Last der Communalsteuern aufliegt.

Tit. VII.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 60. Mit Einführung der neuen deutschen Gewerbe-Ordnung sind alle an dem Betriebe von Handwerken oder technischen Gewerben haftenden Realrechte aufzuheben. Vorher sollen jedoch sämmtliche betreffende Staats-Behörden, nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, den Werth der einzelnen Realrechtbesitze, mit Rücksicht auf die in diesem Augenblick auf fraglichen Gewerbs-Realitäten haftenden Passiven ermitteln und hiernach eine billige Entschädigung festsetzen, welche, wo möglich, binnen Jahresfrist zu erstatten ist.

§. 61. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 62. Alle Verhandlungen und Prüfungen sind in der Regel öffentlich.

(Schl. Antr.) Alle Prüfungen müssen öffentlich sein.

§. 63. Prüfungs- und andere Gebühren sollen für alle gleiche Innungen gleich hoch und in den Special-Statuten festgesetzt werden. Die Höhe der Beiträge zu Gewerbe-Kassen dagegen regelt sich nach den örtlichen Verhältnissen.

§. 64. Special-Statuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche den in dieser allgemeinen Ordnung aufgestellten Grundsätzen zuwiderlaufen.

§. 65. Fabriken und große Gewerbe sollen, nach dem Quantum ihrer Erzeugnisse, zu Gunsten der kleinen Gewerbe, besteuert und der Betrieb solcher Fabriken, deren Fabrikate mit Handwerks-Artikeln concurriren, beschränkt werden.

Anhang.

Mittel zur Hebung des deutschen Handwerker- und Gewerbestandes.

a. **Schutzzölle** für deutsche Industrie auf alle ausländischen Gewerbs-Erzeugisse, die auch im deutschen Vaterlande gefertigt werden.

Alle Zollsätze sollen beweglich und so eingerichtet sein, daß die ausländischen Fabrikate bis auf einen kleinen, dem Inlande zum Muster dienenden Theil, ausgeschlossen werden; die Einführung neuer und die Abschaffung vorhandener Zölle sollen all-

Digitized by Google

mählig und nach vorausgegangener Bekanntmachung erfolgen. Als verzollbare Gegenstände führen wir beispielsweise auf:

Seidene, wollene, leinene, baumwollene Gewebe und solche aus vermischten Stoffen; Gespinnste und sogenannte Halbfabrikate, Pelzwaaren und fertige Kleidungsstücke aller Art; Parfümerie-, Quincaillerie-, Bijouterie-, Gold- und Silberwaaren; plattirte, Bronze-, Blech-, Gürtler- und Seiler-Arbeiten; Friseur-Arbeiten, künstliche Federn, Blumen, Hüte und Hutmacher-Arbeiten; Schirme, Kämme und alle Bürstenbinder- und Drechsler-Arbeiten aus Holz, Horn, Schildpatt, Perlmutter und Elfenbein; Glas, Porzellan und gebrannte Thonwaaren; Posamentier- und Knopfmacher-Arbeiten; Waffen und alle Stahl- und Eisenwaaren, Leder Schuhmacher und Sattlerwaaren; Wagen, Tischler-Arbeiten, Handschuhe und alle Säcklerwaaren; Uhren und Uhrmacher-Werkzeuge; Schreib-Utensilien, Papier und Papeterien, Portefeuilles-, Cartonnage- und alle dahin gehörige Galanterie- und Buchbinder-Arbeiten.

Als Grund für die Einführung der Schutzzölle führen wir an: Jedes Land, welches eine Gewerbe-Ordnung hat, muß sich durch Zölle gegen äußere Eingriffe in seine innere Ordnung schützen: deshalb kann folgerichtig auch der keine Schutzzölle wollen, der die Gewerbe-Freiheit will. Das Erheben der Zölle muß, wo möglich, nach dem Werthe geschehen.

b. Ausfuhr-Zölle für Rohstoffe, welche unentbehrliche Lebensbedürfnisse befriedigen, d. h. für Getreide aller Art, Schlachtvieh und Holz: jedoch mit der besonderen Bestimmung, daß für Getreide und Schlachtvieh die freie Ausfuhr erlaubt wird, sobald der Preis unter den Normal-Durchschnittspreis sinkt.

c. Rückzölle und Prämien bei Ausfuhr deutscher Industrie-Erzeugnisse.

d. Freie Einfuhr solcher Rohstoffe, welche für deutsche Industrie im Lande nicht hinlänglich oder gar nicht erzeugt werden.

e. Handelsverträge mit dem Auslande und Anbahnung überseeischer Absatzplätze für deutsche Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse.

f. Einführung einer progressiven Einkommen- und Vermögens-Steuer behufs einer gerechten Ausgleichung zwischen Capital und Arbeit.

g. Errichtung von Staats-Banken, Hülfskassen für Handwerker und Gewerbe, so wie gleichmäßige Credit- und Concurs-Gesetze für alle Stände in ganz Deutschland.

Der Zweck unserer Bank-Institute soll im Allgemeinen der sein, jedem Kapitalisten Gelegenheit zur bequemsten Anlage seiner Kapitalien zu verschaffen, und diese dem minder bemittelten Theil aller Geschäftstalente zuzuführen, d. h. den Personal-Credit in der weitesten Ausdehnung zu ermöglichen. Die ganze Bank-Verwaltung soll unter einem gewerblichen Ministerium stehen, und der Controlle des Publikums unterworfen sein. Die in England, Frankreich und einigen deutschen Ländern bestehenden Zettelbanken erklären wir für durchaus verwerflich, da sie die Kapitalien lediglich großen Handelsleuten und Fabrikanten zuführen, und außerdem durch Emission von Banknoten (unverzinsliche Anleihen) die Actionäre bereichern,

Digitized by Google

das Metallgeld willkührlich entwerthen und den Mitgliedern der Bank-Direction die Macht einräumen, dem Nationalhandel eine beliebige Richtung zu geben.

Ganz besondern Werth legen wir auf die Errichtung von zweckmäßig organisirten Personal-Credit-Banken, welche den Verkehr zwischen Creditnehmern und Creditgebern in solcher Weise vermitteln, daß jede Uebervortheilung der Erstern unmöglich gemacht wird.

Zu den Creditgesetzen ist noch zu bemerken, daß dem sowohl für den Handwerker als für den ordnungsliebenden Consumenten gleich nachtheiligen Verborgen von Waaren durch Einführung ganz kurzer Verjährungsfristen entgegengewirkt werden soll.

h. Den Bauhandwerkern soll bei Neubauten das Recht zustehen, die Priorität bei Hypothekar-Inscriptionen nach dem Besitzer des Grundstücks für sich in Anspruch zu nehmen.

i. Gründliche Verbesserung aller Schulen und unentgeldlicher Unterricht auf denselben, so wie die Erhebung der Volks-Schulen zu allgemeinen Bildungs-Anstalten für alle Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, damit Kunst und Wissenschaft ein Gemeingut für das Volk werden, und nicht ferner ein Monopol des Reichthums bleiben.

Auf die letzte Bestimmung legen wir einen besondern Werth, weil wir eine solche Organisation der Volksschulen als das geeignetste Mittel betrachten, der Absonderung der Stände entgegen zu wirken, und Jedermann die Wahl eines seinen Anlagen entsprechenden Berufsgeschäfts zu ermöglichen. Sobald der zukünftige Minister mit dem Handwerker auf derselben Schulbank sitzt, ist der wahre Volksstaat gegründet.

k. Gründung zweckmäßig eingerichteter Handwerks- und Gewerbs-Schulen, so wie höherer polytechnischer Lehr-Anstalten, in denen der Unterricht nicht bloß durch theoretisch, sondern auch durch praktisch gebildete Lehrer ertheilt wird.

Für diese ebenfalls auf Staatskosten einzurichtenden Schulen verlangen wir eine angemessene örtliche Vertheilung.

l. Gleiches Reichs-Maas-, Münz- und Gewicht-System mit Einziehung der verschiedenen courirenden Münzen und Herabsetzung derselben auf ihren innern Werth.

Da ein Maaß-, Münz- und Gewicht-System nur dann von dem größten Werthe ist, wenn es voraussichtlich von den meisten Völkern angenommen wird, so werden wir wahrscheinlich zu dem schon jetzt sehr verbreiteten metrischen Systeme greifen müssen. Für diesen Fall verlangen wir jedoch, daß die langen und unbequemen Namen dieses Systems gegen kurze und leicht auszusprechende vertauscht werden, weil dadurch dessen Einführung sehr erleichtert wird. Statt des französischen Franken wollen wir den deutschen Gulden, welcher im Feingehalt einem Zweifrankstücke gleichzusetzen ist.

m. Verwendung der Sträflinge aller Zucht- und Arbeitshäuser zur Urbarmachung unangebauter Landstrecken, damit jene durch ihre Arbeit die Gewerbetreibenden nicht beeinträchtigen.

n. Deportation der zu Capitalstrafen verurtheilten Verbrecher nach überseeischen Colonien.

o. Verpflichtung des Staats, alle seine arbeitsfähigen Angehörigen, welche bei Privatleuten keine Be-

Digitized by Google

schäftigung finden, bei öffentlichen Arbeiten als Eisenbahnen, Chausseen, Canälen ꝛc., zu beschäftigen, und ihnen einen, zu ihrem Unterhalt nöthigen Arbeitslohn zu geben.

Als vornehmsten Grund für diese Bestimmung führen wir an, daß jeder Mensch ein unbestreitbares Recht auf seine Existenz als solcher hat. Auch finden wir in einer derartigen Beschäftigung aller Arbeitslosen das alleinige Mittel, die unfreiwillige Armuth gänzlich aufzuheben, den Arbeitslohn im ganzem Lande gleichförmig zu machen und auf indirecte Weise zu reguliren. — Ferner bemerken wir noch, daß bei Einführung der Freizügigkeit die Armenpflege nicht mehr der Gemeinde zur Last fallen kann, sondern Sache des Staats werden muß, damit alle Steuerpflichtigen gleichförmig dabei mitwirken.

p. Verpflichtung des Staats zur Verpflegung unbemittelter Bürger, welche durch Krankheit, Verstümmelung ꝛc. arbeitsunfähig geworden sind.
(Schl. Antr.:) auch der Gesellen.

q. Gesetzliche Verpflichtung aller Bürger, sich mit einem Minimum bei Wittwen-, Waisen- und Alterskassen zu betheiligen.

Diese Maaßregel hat den doppelten Nutzen, den Unbemittelten gegen die Wechselfälle des Lebens zu schützen, und ihn gleichzeitig zur Vermehrung des National-Kapitals anzuhalten. Auch ist zu bemerken, daß die genannten Versicherungs-Anstalten von Jedermann in jeder beliebigen Ausdehnung benutzt werden können.

r. Verpflichtung aller Staatsbürger, vor Begründung einer Familie sich über den Besitz eines je nach Bedürfniß festzustellenden Ehekapitals auszuweisen.

Wenn der Staat einem Jeden Beschäftigung verschaffen will, so muß er nothwendigerweise auch der Uebervölkerung entgegenwirken, denn es kann jederzeit nur eine bestimmte Anzahl von Menschen in einem Lande möglichst glücklich leben. In Staaten, welche Gewerbefreiheit haben, käme die Bestimmung über die Ersparung eines Ehekapitals einem Verbot der Ehe unter den Armen gleich; wird aber durch die Gewerbe-Ordnung Jedermann die Ersparung desselben möglich gemacht, so liegt in diesem Gesetz keine Härte.

(Schl. Antrag:) Statt dessen eine Minimumsfeststellung des Gesellenverdienstes sowohl bei Wochenlohn als Accordarbeit.

Betrachten wir nun, wie diese Vorschläge im deutschen Publikum beurtheilt worden, so haben sie unter den Handwerkern allerdings eine ziemlich allgemeine Zustimmung gefunden.

Dagegen sprach sich eine große Zahl, vielleicht die Mehrheit der öffentlichen Blätter, gegen die Herstellung des Innungszwanges, auch in dieser gemilderten Form aus. Rosengarten in Hamburg hat die Mängel und Vortheile des Entwurfs in einem eignen Schriftchen (Hamburg, bei Meißner 1848) beleuchtet, worin er neben der gegründeten Bemerkung, daß jener Entwurf für die Interessen der Fabriken und des Handels nicht maaßgebend sein kann, auch gegen den gesetzlichen Zwang, der Innung beizutreten im Interesse der Freiheit der Einzelnen auftritt, und damit allerdings die Grundlage der hier hervortretenden Bewegung bekämpft.

Digitized by Google

Die Grundfrage ist nämlich die, ob die gewerbliche Genossenschaft eine nothwendige Gliederung der Bevölkerung in Städten und Fabrik-Orten bildet. Nothwendige Verbindungen, wie die bürgerliche, kirchliche und Schulgemeinde, können nicht von der Willkühr des Beitritts abhängen: alle Personen des Korporations-Bezirks und der Kategorie müssen ihm in so weit angehören, daß sie zu den Korporations-Bedürfnissen beitragen. Es liegt darin hinsichtlich der Innungen auch keine Härte: das Bestehen derselben, die Förderung des Gewerbzweiges, die Unterstützung der verarmten wandernden und kranken Fachgenossen, die Bildung der Gesellen und Lehrlinge, die gemeinsamen größern Produktions- und Verkaufs-Anstalten kommen allen Betheiligten zu Gute; es überlastet also die Gemeinsinnigen und begünstigt den Geizigen oder Eigensinnigen unbillig, es entzieht auch der nothwendigen Gewerbsverbindung die breite Grundlage und verhindert ihr Zustandekommen, wenn, wie in der Preußischen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, der Beitritt von der Willkühr der Einzelnen abhängig gemacht wird. Nur denen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben, wird die Bildung eigner, von der Handwerksinnung unabhängiger Korporationen der Fabrik-Unternehmer und Arbeiter freigestellt bleiben und werden dieselben von den Innungen eben so frei bleiben müssen, wie der stehende Handel mit Gewerbserzeugnissen, dessen Einengung oder Untersagung sich in ihren weitern Folgen durch Verminderung des Absatzes bestrafen würde.

Auch die Wiedereinführung der Meisterprüfungen, mit praktischer Darlegung der Befähigung durch ein Meisterstück, ist bestritten. Gewiß beruhete das früher übliche Aufgeben kostbarer und unverkäuflicher Meisterstücke, das Aussaugen der Aufzunehmenden durch wiederholte Schmausereien und Veranlassung vielfacher Neben-Ausgaben, so wie der Leichtsinn, womit nach weitläuftigen Zurüstungen ganz unwürdige Menschen doch endlich als Meister aufgenommen wurden, wenn sie dem Gewerke die Geldstrafen zahlen konnten, auf argen Mißbräuchen. Die wesentlichste Veranlassung ihrer Fortdauer lag darin, daß ein großer Theil der Gewerke, welche das Meisterrecht zu ertheilen hatten, aus sehr wenigen (häufig nur aus 3) Meistern bestand, und deshalb persönlichen Rücksichten leicht das Uebergewicht verschafft werden konnte. Durch die Festsetzung der geringsten Zahl auf 12 Mitglieder und durch Einräumung einer Theilnahme an den Meisterprüfungen für die Gesellenvorstände werden diese Mißbräuche für die Zukunft abgeschnitten.

Auch die im §. 42. des Entwurfs vorbehaltene Beschränkung der Gesellenzahl hat einen, wie es scheint, nicht unbegründeten Tadel, sowohl im Interesse der Gewerbthätigkeit, deren schwunghafter Betrieb in der Regel durch die Vereinigung einer größeren Anzahl eingeübter Kräfte gewinnt, als im Interesse der anwachsenden Bevölkerung, welcher der Eintritt in nützliche Thätigkeit nicht erschwert werden darf, gefunden. Gewiß ist es eine der Haupt-Aufgaben der jetzigen Zeitbewegungen, den bisher im Staatsleben zu wenig beachteten arbeitenden Klassen, welche die Einräumung

Digitized by Google

und Geltendmachung der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte unabweislich verlangen, die Möglichkeit des Eintretens in die Berufe, in denen sie bestehen und gedeihen können und zugleich für das Ganze nützlich wirken, auf alle Weise zu erleichtern. Einer der wichtigsten dieser Berufe ist aber der Gesellenstand der Handwerke, namentlich der Bauhandwerke, welcher — da in ihnen der Natur der Verhältnisse nach eine Menge zum selbstständigen Betrieb nicht gelangen können, mithin sich als Gesellen verheirathen — gewiß zahlreiche Familien zu ernähren und bei bescheidenen Ansprüchen auch genügend zu ernähren vermögen.

Was nun die Aufnahme der Vorschläge bei den Staatsgewalten betrifft, so wurde dem volkswirthschaftlichen Ausschuß der deutschen National-Versammlung durch besondere Beauftragte des Handwerker-Kongresses über die Beschlüsse der Versammlung und die Motive derselben auch mündlich Bericht erstattet.

Die nach vierwöchentlicher Arbeit vollendete Handwerker- und Gewerbe-Ordnung wurde durch die Handwerker-Abgeordneten Mai, Hering, Kielmannsegge und Bunkenburg dem Präsidenten der National-Versammlung von Gagern überreicht und soll dem Vernehmen nach bei den jetzt schwebenden Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses über eine deutsche Gewerbeordnung die Grundlage der Berathung bilden. (die Protokolle des Handwerker-Kongresses sind in Darmstadt gedruckt; der Entwurf der Handwerker- und Gewerbe-Ordnung ist bereits in mehreren Auflagen, namentlich in Hamburg bei Meißner und Schirges, erschienen).

Auch die Staatsgewalten der deutschen Einzelstaaten haben dem Handwerker-Kongreß diejenige Aufmerksamkeit gewidmet, welche eine so allgemein beschickte Versammlung von Vertrauensmännern eines der wichtigsten und zahlreichsten Theile der Bevölkerung wohl verdient.

In der Sächsischen Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse am 9. August sprach sich auf die Interpellation des Abgeordneten Wehner über die projektirte allgemeine deutsche Gewerbe-Ordnung der Ministerialrath wie folgt aus: „Ich habe in dem Verhältnisse des Handwerker-Kongresses zum volkswirthschaftlichen Ausschuß und im Verhalten des erstern selbst in seinen Sitzungen Veranlassung gefunden, mich wiederholt zu freuen, daß es uns gelungen ist, einen andern Weg der Berathung einzuschlagen, und, wie es scheint, mit Erfolg zu betreten. Man sieht vollkommen daraus und aus dem was vorliegt, daß eine solche Einseitigkeit der Behandlung, ein solch absichtliches Ausschließen der entgegenstehenden Interessen, wie es dermalen in Frankfurt der Fall ist, nicht zu einem ersprießlichen Resultate führen kann. — Wir müssen uns von vorn herein gewöhnen, die gleiche Geltung der entgegenstehenden Interessen anzuerkennen, uns weder auf den egoistischen Standpunkt der Person, noch auf den egoistischen Standpunkt des Gewerbes zu stellen, und also das gegenseitige Verhältniß zwischen Arbeitenden und Arbeitgebern im Auge zu behalten, weil wir sonst begreiflicher Weise nur zu einem Aggregat von Separatvoten, aber niemals zu einem Gesammtbeschluß

Digitized by Google

gelangen. Als ein solches Separatvotum ist aber anzusehen, was der Handwerker-Kongreß in Frankfurt beschließt. — Uns wird ein solcher Gedanke der Einseitigkeit vollkommen fremd sein. Aber wir müssen nicht blos den Egoismus der Gewerbe brechen, den Egoismus des Arbeitgebers und Arbeiters, sondern auch den Partikularismus des Landes und der Gegend so weit aufgeben, als man das thun kann, ohne dem wirklichen Interesse des Gewerbes und der arbeitenden Bevölkerung zu nahe zu treten. — Das ist die Lehre, die ich aus den Verhandlungen des Handwerker-Kongresses in Frankfurt gezogen habe."

Die Fach-Kommission der Preußischen National-Versammlung für Handwerkerverhältnisse hat zu ihren Berathungen Vertrauensmänner der Handwerker aus den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats — größtentheils dieselben, welche bereits an dem Handwerker-Kongreß in Frankfurt Theil genommen hatten — so wie auch der Gesellen, als Sachverständige zugezogen. Die Vertrauensmänner der Handwerksmeister vereinigten sich zu dem Antrage, daß unverzüglich die nöthigen gesetzlichen und administrativen Schritte zur Einführung folgender Uebergangs-Reformen als eines Intermistikums bis zur künftigen neuen Gewerbe-Ordnung getroffen werden möchten:

„1. Sämmtliche Handwerksmeister des Preußischen Staats, sowohl in den Städten als auch auf dem Lande, haben sich sofort zu Innungen zu verbinden.

„2. Wo zur Zeit gesetzlich oder geduldet eine Korporation von Gewerbtreibenden bestehet, geht sie in die neu zu bildende Innung über.

„3. Der Zweck dieser Innungen schließt vorläufig ein:

a. Die Selbstgesetzgebung für die Angelegenheiten der Innungen der einzelnen Gewerke oder Mittel, also das Recht, Special-Innungsstatuten zu entwerfen und festzusetzen;

b. das Recht, Niemanden zum Meisterwerden zu verstatten, der nicht das 25. Jahr erlangt hat und von der, von der Innung niedergesetzten Kommission geprüft ist.

„4. Für alle Nicht-Preußen, die noch vor dem Erlaß einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung in Preußen sich niederlassen und das Meisterrecht erlangen wollen, soll außer den innungsmäßigen Bestimmungen die volle Gegenseitigkeit eintreten, d. h. die für den Erwerb des Meisterrechts bestehenden Gesetze oder Statuten ihrer Heimath maaßgebend sein.

„5. Der Hausirhandel mit Handwerks-Erzeugnissen ist verboten und sollen für das Jahr 1849 keine Hausirscheine für solche Waaren ertheilt werden.

„6. Zur Anlage von neuen Magazinen, in welchen von nicht geprüften Handwerksmeistern mit Handwerksartikeln gehandelt werden soll, soll die Erlaubniß nicht ferner ertheilt werden.

„7. Die bereits konzessionirten Inhaber solcher Magazine sollen

Digitized by Google

schon jetzt angehalten werden, die betreffenden Artikel nur von den sofort zu gründenden Innungs-Magazinen anzukaufen.

„8. Es soll ein Zeitpunkt gesetzlich festgesetzt werden, bis zu welchem sämmtliche Magazine der angegebenen Art aufgelöst sein müssen.

„9. Die Staats- und Gemeinde-Werkstätten, Staatshandels-Institute, so wie die Werkstätten der Aktien-Gesellschaften, welche in das Gebiet der Handwerke und technischen Gewerbe greifen, sollen aufgehoben, Lizitationen und schriftliche Submissionen von Staats- und Gemeinde-Arbeiten an den Mindestfordernden eingestellt werden. Bei Abnahme solcher Arbeiten und Lieferungen sollen jedesmal praktische Meister den betreffenden Beamten zur Seite stehen."

Wir sehen also auch hier bei den Handwerkern die vollständige Annahme der in Frankfurt vereinbarten beschränkenden Normen in einem Lande, in welchem die Gesetzgebung sich bisher der Gewerbefreiheit entschieden zuneigte. Die Fach-Kommission welche sich mit Berathung dieser Anträge beschäftigte, hat sich mit den Anträgen auf allgemeine Einführung der Prüfungen bei den eigentlichen Handwerken und des technischen Fähigkeitsnachweises Behufs des selbstständigen Handwerksbetriebes einverstanden erklärt. Im südlichen Deutschland, namentlich in Baiern, hat das größere Publikum seine Zustimmung zu Ergebnissen des Handwerkerkongresses ziemlich allgemein kund gegeben.

Möge das neue Leben der Gewerke, zu dessen Hervortreten und Erblühen wir gern mitwirken, uns einer Zeit erneueter Tüchtigkeit und Einigkeit, erneueten Gemeinsinnes entgegenführen, und so der Handwerkerstand als einer der kräftigsten Pfeiler in dem neuen Bau unseres Vaterlandes dastehen!

XXVII.

Ueber die Mittel zur Aufhülfe für die städtischen Handwerke, vom Schlossermeister Spiller in Berlin.

Als das Sprüchwort im Allgemeinen noch Geltung fand: „das Handwerk hat einen goldenen Boden", erlernten viele Menschen die gewerblichen Professionen, und nährten sich redlich. Doch der Boden, der goldene Boden, ist uns unter den Füßen entschwunden. Woher das Verschwinden, woher das Herunterkommen der Handwerker, dies ist die Frage, und ich will mich bemühen, meine Ansichten hierüber hier mitzutheilen.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

I. Von dem alten Innungswesen.

Vor noch nicht langer Zeit, ungefähr vor 40 Jahren, war es so: Der Vater brachte seinen Sohn bei einem Meister in die Lehre, um eine Profession, welche der junge Mann sich selbst oder durch Zureden seines Vaters wählte, zu erlernen. Nach bestandener Lehrzeit machte der Bursche ein Gesellenstück, welches am Quartalstage von den anwesenden Meistern geprüft wurde; sein Lehrmeister mußte durch Handschlag versichern, daß der Bursche unter seiner Anweisung das Gesellenstück selbst verfertigt habe. Gewöhnlich ging der junge Mann binnen kurzer Zeit in die Fremde, arbeitete bei verschiedenen Meistern seines erlernten Handwerks, vervollkommnete sich und lernte verschiedenartige Arbeiten kennen, blieb eine Zeit von mindestens 4 Jahren fort, und kam als ein erfahrener junger Mann in seine Heimath, arbeitete dann noch eine Zeit lang als Geselle, und wenn er die Mittel dazu hatte, so meldete er sich zum Meisterwerden, machte ein tüchtiges Meisterstück, etablirte sich und fand auf seine erlernte Profession auch Arbeit. Alle Bau-Handwerker, als Maurer, Zimmermann, Tischler, Schlosser, Maler, Stucateur, Klempner, Glaser, Töpfer, hatten das Recht, auf Ueberweisung von Arbeiten anzutragen, welche die Königliche Regierung und städtische Commune an jährlichen Bauten ausführen ließ. Die Preise wurden von dem leitenden Baubeamten mit Zuziehung der Aeltesten der betreffenden Gewerke besprochen und festgestellt.

Jedem einzelnen zur Innung gehörenden Meister stand ebenfalls folgendes Recht zu. Sobald er nachgewiesen, daß er keine Beschäftigung habe, so mußten die Aeltesten der Innung ihm einen Theil von den Arbeiten überweisen; es erhielt derselbe auch, im Fall es gewünscht wurde, einen kleinen Vorschuß, oder ⅔ von dem Geldwerth, für wieviel Arbeiten derselbe abgeliefert; den Rest nach Beendigung seiner Arbeiten, sobald dieselben vom Aeltesten der Innung geprüft waren, unverzüglich ausgezahlt. Hiernach richteten sich die Preise der Privatbauten, und es wurde, je nachdem die Arbeit war, ihrer Verschiedenheit nach abstufungsweise weniger oder mehr gezahlt.

Zu eben dieser Zeit war hier in Berlin nur ein Möbel-Magazin der vereinigten Gewerks-Tischlermeister, welches noch jetzt besteht; es gab damals noch keine Eisenwaaren-Handlungen, wo man bis ins kleinste Detail hinein Alles bekommen konnte, was zum Bau der Gebäude sowohl, als der Beschläge der Möbel erforderlich ist, kurzum, Verkauf von Gegenständen, welche in verschiedene Professionen hineinreichen. Es gab noch keine Verkaufsläden der Gold- und Silberwaaren; nur solche Verkaufsgeschäfte existirten, deren Besitzer Gewerksmeister waren.

Zu derselben Zeit ließ die Königliche Regierung alle ihre Militair-Utensilien, als Pulverkarren, Munitionswagen, Lafetten, Armaturgegenstände, Equipirung des Militairs, kurzum Alles, bis auf die Gewehrläufe und Kanonenröhren, welche in den dazu eingerichteten Werkstätten gefertigt wurden, von Pri-

Digitized by Google

vaten anfertigen, es hatten wieder Arbeit: Stellmacher, Schmiede, Schlosser, Sporer, Büchsenmacher, Gelbgießer, Schuhmacher und Schneider. Es ging ebenfalls eine Besprechung über den Preis der anzufertigenden Arbeiten voraus, und wurden zur Vertheilung an die Innung die Arbeiten abgegeben; Vorschuß wurde ebenfalls bewilligt und bei Beendigung der Arbeiten und erfolgter Prüfung sofortige Zahlung. Wie anders ist es jetzt?

II. Einführung der Gewerbefreiheit. Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. Gewerbliche Bildungs-Anstalten.

Ehe wir Gewerbefreiheit hatten, da fragte man: „Warum können Engländer und Franzosen billige und schöne Waaren liefern? Wie möchte es der Preuße zu einer solchen Vollkommenheit, Güte, Sauberkeit, mit der Billigkeit vereint, jemals bringen?“ Man sann hin und her, endlich glaubte man den Nagel auf den Kopf getroffen zu haben. Es wurde das Innungswesen aufgehoben, man löste alle Bande, welche Gewerke zusammenhielten, und versprach sich: „damit werden wir gewiß erreichen, was uns fehlt, eine freie Konkurrenz bringt uns Alles, wir werden mit dem Auslande konkurriren können.“ Ja, es hat sich seit Aufhebung des Innungszwanges herausgestellt, daß wir wirklich bedeutend in Anfertigung von vielen Artikeln dem Auslande gegenüber gleichen Schritt halten, ja sogar dasselbe noch überflügelt haben. Ich frage nun, hat dieses die Gewerbefreiheit zu Wege gebracht? Ich glaube Nein sagen zu können, denn sonst würde man gewiß nicht dahin streben, um die Innungen wieder vereinen zu wollen. Es war etwas Anderes, was uns auf diese Höhe der gewerblichen Kultur brachte. Es wurde zu dieser Zeit ein Institut gegründet, mit Namen Gewerbe-Institut. Hier legte man den ersten Grund zur Hebung der Arbeiten, man zog Männer heran, welche mit praktischen Erfahrungen technische Kenntnisse besitzen, man führte die neuen Maschinen ein, vervollkommnete die Werkzeuge, um geschwinder und leichter Arbeiten anfertigen zu können. Leider nur wurde der Zutritt zu dem Institute sehr erschwert; nur Einzelnen gelang es, sich die Gunst zu erringen, um dort als Lehrling aufgenommen zu werden. Solche und ähnliche Institute haben es gethan. Es war also kein Grund vorhanden, warum die Gewerbefreiheit eingeführt wurde; ja ich behaupte, man hätte noch weit mehr erlangt, wenn die Innungen geblieben, das Veraltete daraus entfernt, und den Meistern in diesen gegründeten Instituten eine freie Anschauung, eine freie Unterweisung geboten wäre, neben gebildeten aufgeklärten Männern, welche in Anfertigung von Werkzeugen, um rascher und besser arbeiten zu können, Kenntniß hatten, so hätte man bedeutend mehr erreicht, als mit Aufhebung und gänzlicher Auflösung des Innungswesens.

III. Mittel der Abhülfe.

Eine augenblickliche Abänderung unserer jetzigen gewerblichen Zustände herbeizuführen, grenzt an Un-

Digitized by Google

möglichkeit. Gleichwohl wie sich das Uebel so tief eingewurzelt und wie ein Krebsschaden nach und nach die gesunden Theile ergriffen, ebenso kann auch nur nach und nach das Uebel bei der Wurzel erfaßt, die weitverzweigten Ranken und Fäden, die den gesunden Boden unterminirten, herausgerissen und alsdann zu einer Heilung der wunden Stellen übergegangen werden. Das Uebel ist nun einmal da und man muß sich bestreben, es bessern zu wollen, weil viele Gewerke dem gänzlichen Untergange nahe sind. Hier müssen Mittel angewendet werden, die dem Uebel entgegenwirken. Man bespreche sich im Kreise tüchtiger Handwerker, vereint mit Männern, welche einen weiteren Gesichtskreis haben, welche so zu sagen dem Handwerker klar machen, warum auf Manches nicht eingegangen werden kann, man setze die Gründe auseinander, man überzeuge ihn; aber der höher Gebildete verschmähe auch nicht und höre die Einwendungen, und lasse sich bis ins kleinste Detail von dem Handwerker, von dem Professionisten sagen, wo es fehlt, wo Abhülfe der Uebelstände nöthig. Ich sage, man höre ihn und ziehe nicht die Achseln, und denke: „was willst du sagen, wir wissen es besser". Nein, vereint gehe man an's Werk: hier darf keine Scheidewand zwischen dem Hochgestellten und dem Professionisten sein, beide zusammen, jeder Theil muß sich von dem andern belehren lassen.

a. Prüfung der Lehrlinge und Gesellen.

Gegenwärtig wird eben so wenig vom Lehrlinge, als nach Beendigung der Lehrzeit vom Burschen ein sogenanntes Gesellenstück verlangt. Man ist also nicht überzeugt, ob auch der Mensch durch sein erlerntes Handwerk sein Brod erwerben kann. Dieser Mangel aller Prüfung ist eines der größten Uebel. Auch wird von den sich etablirenden Handwerkern (Gesellen) kein Meisterstück angefertigt; wie will man nun wissen, ob der Mann tüchtig ist, sein ferneres Fortkommen zu begründen? Alle diese Uebelstände stellen sich seit Einführung der Gewerbefreiheit in Hinsicht des Verhältnisses der Lehrlinge und Gesellen zu den Meistern heraus. Hierzu gehört auch, was mit dem Namen belegt werden kann, Organisation der Arbeit zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen, welches ebenfalls eine durchdachte Besprechung und Berathung nöthig macht. Man muß für den Gesellen den Lohn und die Arbeitszeit, auch das Maaß der Accord-Arbeit für den geschickten Arbeiter, und das, was der Meister an einem Gesellen verdienen muß, wovon derselbe Lohn bekömmt, feststellen.

b. Vereinigung der Arbeiter zu Innungen. Sittliche Hebung der Handwerker.

Es kommt darauf an, die Stellung der selbstständigen Handwerker der verschiedenartigen Gewerbe ohne Ausnahme zu verbessern; ich rede hier von den Meistern, welche den größten Theil des städtischen Mittelstandes, die Stützen, die Träger des Staates bilden. Wenn der Mittelstand nicht mehr bestehen kann, wie soll der Staat bestehen? Alles Zutrauen zur Regierung, alle Liebe zum Vaterlande und König geht verloren, denn hat ein Handwerker seine Profession tüchtig mit der Ueber-

Digitized by Google

zeugung erlernt, daß seiner Hände Arbeit, die Arbeiten, die er mit Lust und Liebe erlernt, ihn emporhelfen werde, und er sieht, daß Alles schwindet, daß er zurückkömmt, daß er zu einer Arbeit greifen muß, die er mit Unwillen thut, um nur sein und seiner Familie Leben zu fristen, dann verliert sich die Liebe zum Vaterlande.

Die Gewerbefreiheit löste alle Banden des Zusammenhaltens der Gewerksgenossen, welches ein Unglück war. Ich rufe all und jeden Innungsmeistern und auch denen, die nicht zur Innung gehören, zu: Vereinigt Euch, um jeden Preis vereinigt Euch, denn nur Einigkeit macht stark. Nach unserer, vom Könige versprochenen Verheißung hat jede Gesellschaft Associationsrechte erlangt. Auch die Gewerbe-Ordnung von 1845 und das auf deren Grund ergangene Normal-Innungs-Statut bietet die Mittel dazu dar. Man wähle tüchtige Männer an der Spitze eines jeden Gewerkes man beschaffe das Material zur Arbeit von der Quelle, wo jeder, auch der kleinste Handwerker sein Material zu demselben Preise haben kann, wie der reiche Fabrikant, welchen sein Geld schon besser gestellt hat. Man errichte Niederlagen, wo der Professionist zu Zeiten, besonders im Winter, einen der Arbeit und dem Material angemessenen Preis erhält.

Wenn irgend möglich, so überlasse man solches den Gewerken selbst. Freilich ist hier Kapital nöthig, aber vereint läßt sich viel bezwecken.

Der Handwerker, wenn er so weit heruntergekommen, daß derselbe keine größeren Bestellungen mehr auszuführen im Stande ist, arbeitet gewöhnlich für Handlungen. Da wird denn zu Zeiten, wenn eine Ueberfüllung einzelner Artikel auf dem Lager ist, oder auch gewöhnlich, vom Kaufmann diese Redensart gebraucht, „ich bin damit genug versehen." Es wird ihm aber doch vom Kaufmann ein Preis geboten, ein Preis, daß dem Handwerker kaum die Auslagen erstattet werden, welche er ohnehin theurer bezahlt hat, als der reiche Fabrikant. Was thut er nun? Er überläßt dem Kaufmann seinen sauern Schweiß, nimmt das ihm gebotene Geld, und geht betrübt nach Hause. Er arbeitet von neuem los. Es geht nicht anders, arbeiten muß er. Er nimmt seine Zuflucht zur Commune. Diese unterstützt ebenfalls und trotz aller Unterstützung und mühevoller sauern Arbeit kömmt der redliche Handwerker an den Bettelstab.

Ehe eine geschlossene Einigkeit in allen Gewerken herbeigeführt wird, werden alle Unterstützungen der Commune, alle Vorschüsse der Vorschußvereine und Lokalvereine für das Wohl der arbeitenden Klassen, alle reichen Spenden nur auf kurze Zeit aushelfen. Gleichwie in Frankfurt ein einiges Deutschland geschaffen werden soll, in welchem jedem Staate aber überlassen bleibt, seine inneren Einrichtungen selbst zu schaffen, ebenso verhält es sich im Kleinen mit der Einigung sämmtlicher Gewerke. Jedem Gewerke möge die Regulirung seiner inneren Einrichtungen und die Ueberwachung der Verhältnisse seiner Mitglieder überlassen werden. Es knüpfen sich hieran viele Wünsche.

Digitized by Google

Gegenwärtig wird dem unterstützungsbedürftigen Innungs-Mitgliede von Seiten der Gesellschaft gesagt: „Es wird und soll alles Mögliche angewendet werden, um Ihnen zu helfen; wir verlangen aber, und machen es Ihnen zur Pflicht, gewissenhaft dahin zu streben, und sich zu befleißigen, um vorwärts zu kommen. Helfen alle Ihnen von unserer Seite gegebenen Mittel nichts, so werden Sie bei der Gesellschaft keine weitere Hülfe finden." Anders wäre es, wenn die Gewerbsgenossen einwirkten. So z. B. könnte der Lokal-Verein mit mehr Ueberzeugung wirken, wenn er, sofern der Unterstützung Suchende zum Innungs-Verbande gehört, nur an den Vorsteher der betreffenden Innung sich zu wenden hätte. In jeder Innung würde ein Ausschuß gebildet werden, welcher zu gleicher Zeit auch andere die Interessen der Innung berührende Zwecke verfolgt. Mit diesem Ausschuß bespricht sich der Vorsteher, der Ausschuß kennt die einzelnen Innungs-Mitglieder, ist mit der Vermögenslage derselben genau bekannt und es könnte das Zeugniß gegeben werden, ob der Hülfe-Suchende es wirklich nöthig hat. Es würde auf diese Weise die Gemeinde-Armenkasse und die Lokalvereins-Kasse nicht gemißbraucht werden. Eben so wünschte ich, daß es mit der Unterstützung von Seiten der Kommune geschehen möge. Zu gleicher Zeit würde der kleine Handwerker sich bewußt werden: „Du gehörst einer Gesellschaft an, Du mußt Dich bestreben, dieser auch Ehre zu machen!" Also auch moralisch würde auf jeden Einzelnen hingewirkt.

Die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, gestattet zwar das Fortbestehen und die neue Errichtung von Innungen. Die letztere ist aber in diesem Gesetze so schwer gemacht, die den Innungen eingeräumten Befugnisse sind so beschränkt, die Losreißung von denselben und die Zersplitterung der Einzelnen, auf deren Zusammenwirkung es ankommt, ist so erleichtert, daß ohne eine Abänderung dieses Gesetzes eine kräftige Erstarkung dieser segensreichen Verbindungen kaum zu hoffen ist. Doch möge auch schon jetzt ein Jeder in seinem Gewerbe dafür wirken.

c. Veränderte Ausführungsart bei öffentlichen Arbeiten. Handel mit Handwerkerwaaren.

Ferner sagte ich im Anfange, daß früher Regierung und Stadt alle Bauten, welche dieselben jährlich ausführen ließen, den betreffenden Gewerken überwiesen. Der zeitige Aelteste vom Gewerke wurde vom Baubeamten, welcher den Bau auszuführen in Leitung hatte, zu ihm hinbeschieden. Die Arbeiten und die nähere Beschaffenheit ihrer Ausführung wurden mit ihm besprochen, und man einigte sich über die Preise. Alsdann wurden die Arbeiten an die einzelnen Mitglieder des Gewerks der Reihefolge nach vertheilt. Wenn Vorschuß verlangt wurde, so ist auch dieser gegeben worden. Nach Einführung der Gewerbefreiheit hörte diese gute Einrichtung auf. Oeffentlich wurden diese Arbeiten ausgeboten, und dem Mindestfordernden oder in Entreprise ausgegeben. In vielen Fällen hat sich dies als ein großer Mißgriff herausgestellt. Eine gänzliche Demoralisation der kleinen Gewerbetreibenden ist die Folge davon gewesen. Deshalb ziehe man wieder die In-

Digitized by Google

nungsmeister bei den öffentlichen Arbeiten zu. Der Staat und die Stadt sparen, sobald Conducteure nicht bei allen Arbeitern angestellt sind und man, wo es angehet, dem Meister die Ausführung überläßt. Jeder kleine Handwerker würde ebenfalls besser die Arbeiten machen, wenn er weiß, dieselben werden von seinen Mitmeistern geprüft. Deshalb überlasse man in den geeigneten Fällen die Arbeit unmittelbar den Meistern. Auch bei den Lizitationen haben in neuerer Zeit Mißbräuche stattgefunden. Es wurden Probe-Arbeiten angefertigt von verschiedenen Meistern. Die Probe-Arbeiten waren besonders gut gearbeitet. Größtentheils wurden vom Handwerker die Arbeiten so lange verzögert, bis dieselben recht nöthig gebraucht wurden. Nun ging es über Hals und Kopf, wenn es nur erst im Gebäude befestigt und hingeschafft war, zum Nachsehen war keine Zeit mehr. Auch Bau-Conducteure suchte man in sein Interesse hineinzuziehn, mit diesen wurde wohl gemeinschaftliche Sache gemacht und Geschenke gegeben, wo bleibt da die Moral? Nur ungern kann man diesen Punkt berühren. Aber wie kann man verbessern wollen, wenn man das Uebel nicht genau vom Grunde aus kennt? Der Reiche hatte hier ebenfalls einen Vortheil: durch Geschenke an leitende Bau-Beamte (ich spreche hier nicht von allen) wurden einzelne Handwerker begünstigt, und denselben die ganzen Arbeiten übertragen, da gewöhnlich diese Arbeiten, welche an den Mindestfordernden übergeben werden sollten, in einem Anschlage oder Liste aufgeführt waren: diejenigen Artikel nun, an welchen noch etwas dabei zu verdienen, waren in dem Anschlage nicht enthalten. Der Eingeweihte bekam den mindestgeforderten Preis zu erfahren. Er ging noch etwas herunter, weil er vorher wußte, du verdienst bei den nicht aufgeführten Arbeiten das Alles doppelt, was du hier zugiebst.

Bei Königlichen Bauten, auf den Domainen- und Forst-Etablissements, Pfarrwohnungen ꝛc. wurde es von der Regierung meistens dem jedesmaligen Pacht- oder Dienst-Inhaber überlassen, statt des Verdings an den Mindestfordernden den Bau in Entreprise auszuführen, und wurde auf diese Weise namentlich bei den auf Domainen-Aemtern ausgeführten größeren Bauwerken, den schon ohnehin begünstigten Pächtern noch Arbeiten in die Hände gespielt, welche wohl der Billigkeit nach den geprüften Werkmeistern mit Fug und Recht übergeben werden mußten, wenn die Königl. Bau-Beamten nicht die Leitung und Vertheilung der Arbeiten selbst übernehmen wollten oder konnten. Diesen Entrepreneurs blieb es natürlich auch überlassen, zur Anfertigung der Arbeiten entweder geprüfter Meister, oder unbefugter Pfuscher sich zu bedienen, welches Letztere größtentheils zur Ersparniß (in der Tasche der Unternehmer) zu geschehen pflegte.

In neuerer Zeit, namentlich in Berlin, wurde zum größten Theil bei Königlichen und Städtischen Arbeiten der Weg der verschlossenen Submission gewählt, also auch nicht öffentlich. Von dem öffentlichen Verding an den Mindestfordernden war man schon zurückgekommen, weil bei dem Herunterbieten in öffentlichen

Digitized by Google

Verdingen die verschiedenen Charaktere der Menschen zu sehr mitspielten, und den Unternehmern wie auch dem Bauwerke oft verderblich wurden. Da nun aber die Gewerbefreiheit viel Unwissende und Ungeschickte in den verschiedenen Fächern geliefert hat, so sahen sich die Bau-Beamten genöthigt, an einzelne ihnen bekannte oder durch Empfehlung sich andrängende Personen, zur Ausfüllung ihrer Preise Aufforderung ergehen zu lassen, also nicht öffentlich. Der öffentliche Verding pflegt nur noch bei Materiallieferung zu geschehen. Sind nun aber sämmtliche Gewerbetreibende nach vorhergegangener Erlernung und Prüfung ihres Gewerbes zum Betriebe qualificirt, so kann und darf eine Ausnahme oder Bevorzugung einzelner Personen nicht mehr statt finden.

Mit Fug und Recht würde einem Baubeamten die alleinige Abschätzung der Arbeiten nur dann zustehen, wenn er diese verschiedenen Arbeiten, die zu einem fertigen Gebäude gehören, praktisch erlernt hätte. Dazu müßte er allwissend sein. Meinem Erachten nach hat ein Baubeamter ein Gebäude zu projectiren, und den Bau zu leiten. Was aber die dabei vorkommenden Handwerker-Arbeiten betrifft, so möge derjenige, der die Arbeiten anfertigt, gewissenhaft sagen: „so viel muß ich dafür bezahlt bekommen". Ist man damit nicht zufrieden, nun so sind ja andere Meister und namentlich die Innungs-Vorstände, welche auf ihren Amtseid die Abschätzung vornehmen können. Um gewissenhaft dem Publikum gegenüber zu treten, damit dasselbe nicht übertheuert wird, so verweise man die Feststellung der Einzelpreise an die Innungsvorstände.

Die Entreprise-Arbeiten, welche im Ganzen übergeben wurden, umfassen verschiedene Handwerke. Hier war nun erst die Speculation auf Kosten der einzelnen Handwerker an ihrem Platze, es war ja Gewerbefreiheit, wer konnte so etwas hindern? Einen Fall stelle ich hier der Curiosität wegen her: Ein Bäckermeister übernahm Bauten und lieferte Tischler-, Schlosser- kurzum Arbeiten, wie sie ihm gerade in den Weg kamen.

Auf den Handel in Eisenartikel mache ich besonders aufmerksam. Z. B. ich kaufe ein Schloß zu einer Thüre oder zu einem Stück Meubel, ich verliere den Schlüssel, oder ich will einen zweiten Schlüssel ebenfalls dazu haben, so gehe ich ebenfalls dahin und kaufe ihn dort, denn gewöhnlich sind die Schlüssel alle gleich. Ich frage, wirkt das moralisch auf den Menschen, wenn Jedem eine Gelegenheit geboten, sich in Anderer Thüren und Kasten einzuschleichen? Es möge also bei öffentlichen Arbeiten bedungen werden, daß die Eisenarbeiten solcher Art nicht aus Magazinen von Fabrikanten entnommen werden.

Ein Uebel für den Handwerker sind auch die Militair-Werkstätten. Die Arbeiten für das Heer, durch welche früher so mancher Handwerker seine Arbeit hatte, sind den Privat-Meistern entzogen worden. Auch dieses wirkt auf den Ruin des Handwerkerstandes. Warum können diese Arbeiten nicht an die Meister vertheilt werden? Wozu ein sogenannter Obermeister bei der Artillerie-Werkstatt, welcher Unteroffizier-Gehalt bezieht, und eine Wohnung von 250 Thlr. Miethswerth bewohnt? Woher hat der-

Digitized by Google

selbe die Mittel, wenn es seine Verhältnisse von Hause aus ihm unmöglich machten? Diese Herren widersetzen sich der Auflösung der Werkstätten mit aller Kraft.

d. Gewerbe-Ausstellungen, Waarenmagazine der Innungen, Sammlungen von Modellen und Werkzeugen.

Die allgemeine deutsche Gewerbe-Ausstellung im Jahr 1844 war eine Kraft-Anstrengung für die Handwerker: eine Herausforderung zu zeigen, was sie vermöchten: hier konnte man sehen, was Fleiß, was Mühe, was sauerer Schweiß zu Tage fördert; hier konnte man beurtheilen was der kleine Handwerker verdiente, was seine Leistungen auch neben die der Fabriken und des Maschinenwesens gestellt, verdienten. Mancher Verfertiger stand neben seiner zu Tage gefördern Arbeit und sah mit Stolz auf dieselbe.

Es ist wünschenswerth und nothwendig, daß in jeder großen Stadt von allen Gewerben eine immerwährende Ausstellung von fertigen Arbeiten verschiedenartig zum Muster aufgestellt und unterhalten würde. Da müßte dem jungen Manne, wie auch dem Meister zu jeder Tageszeit ein freier Zutritt gestattet sein. Der junge Mann würde sich darin belehren und den älteren Meistern würde die Gelegenheit geboten, mit der Zeit mitzugehen und den Anforderungen der Zeit zu entsprechen. Es handelt sich hier nur um die nöthigen Räume: bereitwillig würden die Industriellen selbst für Muster und Probearbeiten sorgen. Einem jeden Handwerker müßte es freistehen, musterhafte Arbeiten dort zur Ansicht aufzustellen.

So auch müßten die verschiedenartigen Werkzeuge deren man sich bedient um rascher und besser zu arbeiten, in ähnlicher Art, wie dies schon gegenwärtig im Berliner Gewerbeinstitut geschieht, aufgestellt werden: durch practische Anschauung und theoretische Vorträge müßte sich Jeder, Handwerker und Nichthandwerker, über die Verfertigungsweise, die Mühe und den Fleiß, den jedes Erzeugniß erfordert, belehren können. Eine solche Sammlung von Werkzeugen und Modellen könnte hier in Berlin leicht und großartig beschafft werden, wenn die Seehandlungs- Artillerie- und Militair-Werkstätten, die Königliche Eisengießerei und das Gewerbeinstitut Werkzeuge und Modelle dazu hergäben.

Es müßten also bei den für jede Provinz zu gründenden practischen Gewerbeinstituten, den ausgebildeten selbstständigen Handwerkern eine freie Anschauung von Musterwerkzeugen nud Mustererzeugnißen seines Gewerbzweiges nebst Benutzung der größeren Werkzeuge, welche die kleineren Handwerker sich wegen der Kostspieligkeit nicht selbst anschaffen können, eröffnet werden.

Auch für die Beurtheilung und Verbreitung neuer Erfindungen, welche durch Patente, Prämien, Geldunterstützung und Ankauf im Gesammtinteresse noch mehr wie bisher gefördert zu werden verdienen, könnten jene Institute wesentlich beitragen und dazu mit bestimmt werden.

Die Innungsgesellschaften können durch gemeinsame Magazine sehr wirksam zum Gedeihen ihrer Gewerbe beitragen:

Digitized by Google

sie würden das Material zur Verarbeitung, welches der kleine Handwerker stets theuerer einkauft, im Großen von der Quelle beziehen, und dem kleineren Handwerker dasselbe zum Einkaufspreise, auch bei ganz kleinen Posten ablassen. Ferner könnten sie ein Lager fertiger Handwerkerwaaren ihres Zweiges, wie dies schon von einzelnen Gewerken geschehen ist, oder es könnten mehrere vereinigte Gewerke eine Gewerbshalle gründen, wo dem kleineren Handwerker, besonders wenn derselbe keine Abnehmer hat, die fertigen Waaren für einen angemessenen Preis abgekauft, oder wo ihm wenigstens die unentgeltliche Aufstellung oder Auslegung derselben zum Verkauf gestattet, und nach den Umständen, auch ein Vorschuß darauf gewährt würde.

e. Aufsicht bei der Niederlassung zuziehender Handwerker.

Viel trug auch zur Verarmung das freie Niederlassungsrecht bei. Sobald nicht die andern deutschen Staaten gleiche Freiheiten gestatten, so wird sich die Armuth in den größeren Städten Preußens, wo dieses Recht beibehalten ist, immer mehr steigern. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. December 1842, bietet hiergegen vielleicht genügende Abhülfe dar, wenn von derselben durch die zuständigen Behörden Gebrauch gemacht wird. Nach §. 7. und 8. desselben soll die Eigenschaft als Preuße nur solchen Ausländern verliehen werden, welche an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind; in Beziehung auf diese Erfordernisse ist die Gemeinde des Orts mit ihrer Erklärung zu hören und sind ihre Einwendungen zu beachten. Es kommt also nur darauf an, daß die Gemeinde-Behörden bei dieser Prüfung gewissenhaft zu Werke gehen und die Gewerbs-Verhältnisse des Orts gehörig beachten. Im Allgemeinen aber ist Freizügigkeit durch ganz Deutschland das Beste, mit der Maasgabe, daß derjenige Handwerker, welcher in einem deutschen Staate schon geprüft und tüchtig befunden ist, sich keiner Prüfung bei seiner Niederlassung in einem andern deutschen Staate mehr zu unterziehen braucht. Auch muß es jedem geprüften Handwerksmeister frei stehen, in verschiedenen Staaten dasselbe Gewerbe zugleich zu betreiben.

Soll den brodlosen Meistern und Gesellen geholfen werden, so ist ein großes Feld zu bearbeiten. Es muß gepflügt, es muß gesäet werden, damit die Saat kräftig emporschieße und Früchte trage.

Ich ermahne hiermit alle Betheiligte und rufe ihnen zu: vereint zu helfen durch Rath und That!

Digitized by Google

XXVIII.

Vorschläge des Frankfurter Gesellen-Kongresses zur Hebung der gewerblichen Arbeiter, nach den Mittheilungen der Gesellen Koch und Jordan.

Die Gesellen und Lehrlinge kommen nach dem gegenwärtigen Stande des Handwerkerbetriebs der Zahl der Meister oder für eigne Rechnung arbeitenden Personen, wie die obigen Zahlen ergeben (S. 155 oben.), beinahe gleich.

Das Verhältniß ist in den einzelnen Gewerben sehr verschieden. Bei den Bauhandwerkern, Maurern, Zimmerleuten, Steinmetzen, wo der selbstständige Betrieb, theils wegen der erforderlichen theoretischen Fachbildung, theils wegen des zum schwunghaften Geschäft erforderlichen größeren Kapitals, mit mehr Schwierigkeiten verbunden ist, ist die Zahl der Gehülfen 5—10mal so groß, wie die der Meister. Bei der vorerwähnten Zählung fanden sich in Preußen auf 5625 Maurermeister 54,190, auf 6928 Zimmer- und Schiffbauermeister 40,312 Gehülfen und Lehrlinge. Die Zahl der Meister hat sich seit 10 Jahren in beiden Gewerben vermindert, die Zahl der Gehülfen bedeutend zugenommen. Viele Gesellen bleiben lebenslang im Gesellenstande und verheirathen sich darin. Hier gehören also auch Männer von höherem Alter, denen eine größere Selbstständigkeit und Mitwirkung bei den Gewerbsangelegenheiten zu gönnen ist, dem Gesellenstande an.

Bei den Schneidern wurden dagegen auf 69,051 selbstständig Arbeitende nur 37,738, bei den Schuhmachern auf 86,163 selbstständig Arbeitende nur 48,363 Gesellen und Lehrlinge gezählt. Bei diesen Gewerben kann jeder Geselle mit ziemlicher Sicherheit erwarten, dereinst zum selbstständigen Betrieb zu gelangen, und finden sich unter den Gesellen wenig Verheirathete und Familienväter.

Die socialen Zustände der Gesellen haben sich in den größeren Städten Deutschlands in neuerer Zeit sehr verbessert. Bei den Maurern in Halle besteht ein Gewerk, welchem die Mehrzahl der Meister und sämmtliche Gesellen angehören. Vorsteher, Beisitzer und Rendant werden gewählt und es hat sich getroffen, daß der jetzige Vorsteher der Altgesell ist. Dem Vorstande steht ein Ausschuß von zehn Personen zur Seite, welcher mit jenem vereinigt die Ordnung handhabt und befugt ist, Strafen bis zum Betrage von 1½ Thlrn. zu verhängen. Die Einziehung solcher Strafen geschieht in der Regel durch die Meister, welche sie bei der Abrechnung einbehalten und zur Gewerkskasse abführen. Die Ordnung in den Versammlungen des Gewerks und des Ausschusses, bei welchen die Lade geöffnet und mit aufgeschlagenem Schlüssel das Zeichen gegeben wird, ist streng und feierlich. Es findet eine regel-

Digitized by Google

mäßige Versammlung des Gewerks zu Pfingsten, außerdem aber außerordentliche Versammlungen statt, in welchen diejenigen Gewerkssachen, zu denen Vorstand und Ausschuß nicht befugt sind, entschieden werden. Das Gewerk hat, nachdem die Königlich Westfälische Gesetzgebung die alte Innung aufgelöset hatte, seit einigen Jahren wieder ein Vermögen von 1500 Thlrn. erworben. Aus den Beiträgen werden Unterstützungen für erkrankte oder arbeitsunfähige Gewerksmitglieder, Beerdigungskosten und eine einmalige Unterstützung von 12 Thlrn. für die Hinterbliebenen derselben gezahlt. Diese Vereinigung ist natürlich und wohlthätig: es ist wünschenswerth, daß sie durch Korporationsrecht und durch die gesetzliche Verpflichtung des Beitritts für jeden Meister und Gesellen verstärkt werde. Sie befördert Fleiß, Sittlichkeit und wirthschaftliches Bestehen der ihr Angehörigen. Ein Bedürfniß dazu ist besonders bei den Bauhandwerken, welche viele verheirathete Gesellen zählen, vorhanden. Es würde aber, wenn sich wieder eine besondere Meister-Innung bilden sollte, nicht angehen, den Meistern die Verwaltung der Gesellen-Angelegenheiten zu übertragen: die Gesellen-Vereine müssen mit den Meistern in Verbindung, aber übrigens selbstständig sein.

Außerdem besteht in Halle ein allgemeiner Gesellen-Verein, welcher sich wöchentlich versammelt, und Bildungszwecke, ähnlich wie auch die polytechnische Gesellschaft in Halle, mit dem Institut für angewandte Naturwissenschaften, (oben S. 68.) verfolgt. In diesem Gesellen-Verein werden theils von den Mitgliedern, mehrentheils aber von den Direktoren Vorträge und Gesangübungen gehalten. Dieser Verein steht mit 24 ähnlichen Vereinen in andern Städten der Provinz Sachsen in Verbindung, genießt Portofreiheit und bildet die Grundlage des dortigen Provinzial-Gesellen-Vereins, woraus die Wahl des Vertrauensmanns zur Theilnahme an den Berathungen des Frankfurter Gesellen-Kongresses und der Fach-Kommission der Preußischen National-Versammlung hervorgegangen ist.

In Danzig bilden die Zimmergesellen ein von dem der Meister verschiedenes Gewerk, welches ein Haus von einem Werth von über 10,000 Thlrn. besitzt und dessen Angelegenheiten von 4 Altgesellen, einem Schatzmeister und Schriftführer, sämmtlich von den Gesellen gewählt und unentgeldlich arbeitend, bestehet. Aus den Beiträgen werden Unterstützungen und Beerdigungskosten und ein Wandergroschen für die durchziehenden Gewerbe-Genossen gezahlt. Der Vorstand hält auch hier auf Ordnung und Gehorsam und hat eine Strafbefugniß bis zu 5 Thlrn. Findet die Einziehung solcher größeren Strafen Schwierigkeit, so wird sie in dem Gewerkbuche eingetragen und nach Umständen abgezogen.

Für Bildungszwecke besteht auch in Danzig ein allgemeiner Gesellen-Verein, welcher anfänglich von vielen Seiten Bücher geschenkt bekam, in welchem Vorträge gehalten und Gesänge ausgeführt werden, und welcher eigene Räume hat, in denen sich die Mitglieder stets gern und häufig versammeln. Dieser Verein steht mit auswärtigen Vereinen derselben Richtung in lebhaften Verkehr und erhält auch neue Schriften vielfach mitgetheilt.

Digitized by Google

Aehnliche Verbindungen bestehen in andern großen Städten: namentlich ist es allgemein bekannt, wie sehr der Handwerker-Verein zu Berlin auf Verbreitung von Bildung und Strebsamkeit unter den Gesellen hingewirkt hat.

Schon zu der in Hamburg stattfindenden Vorversammlung hatten mehrere Gesellen-Vereine Abgeordnete gesendet: allgemein aber wurde die Theilnahme für den dort beschlossenen Frankfurter Kongreß. Die vereinigten Gesellenschaften in den Städten der Provinzen Preußen und Pommern wählten den Zimmergesellen Wilhelm Koch aus Danzig, die vereinigten Gesellenschaften in den Städten der Provinz Sachsen den Maurergesellen H. Jordan aus Halle zu ihren Abgeordneten zu diesem Kongreß, deren Bericht wir hier folgen lassen:

„Zu den am 15. Juli d. J. ausgeschriebenen Kongreß für deutsche Handwerker zu Frankfurt a. M. schickten auch die deutschen Gesellen ihre Deputirten, die nach folgenden Wahlmodus gewählt waren. In jeglicher Stadt traten die Gesellen ihres Faches zusammen und wählten durch Stimmzettel 1, 2, auch wohl 3 Vertrauensmänner, je nach ihrer Zahl. Diese Vertrauensmänner traten in der Provinzial- oder einer großen Stadt zusammen und wählten einen Deputirten. Nur von Berlin und Umgegend erschien Keiner, weil man die Leute aufzuhalten wußte und sie mit einem Berliner Kongreß tröstete, der auch am 20. August zusammentrat, aber mehr die Arbeiterverhältnisse im Allgemeinen, als die Handwerksfrage im Auge hatte.

Die Meister nahmen in Frankfurt Anstand die Gesellen zuzulassen, und so sahen diese sich veranlaßt, nachdem sie zuvor bei Einer Hohen-National-Versammlung die nöthigen Schritte gethan, die Frage selbst in der Hand zu nehmen und zu einem Gesellen-Kongreß zusammen zu treten. Dieses hatte zur Folge, daß die Meister ihren ersten Beschluß, betreffend die Zulassung der Gesellen, annullirten, und durch einen zweiten Beschluß feststellten: zehn Gesellen seien im Kongreß mit berathender Stimme zuzulassen. Doch auch jetzt noch glaubten die Gesellen ihre Interessen nicht genug gewahrt, und obgleich sie von dem Anerbieten Gebrauch machten und die Meister-Versammlungen besuchten, so arbeiteten sie nichts desto weniger, nach wie vor, selbstständig fort.

Sie beobachteten bei ihren Berathungen die nachstehende Geschäfts-Ordnung:

„§. 1. Nachdem der Vorsitzende, 1 Schriftführer und 1 Kassirer gewählt sind, tritt folgende Geschäfts-Ordnung in Kraft.

§. 2. Die Berathungs-Gegenstände werden von dem Präsidenten der Reihenfolge nach, wie sie auf der Tages-Ordnung stehen, zur Verhandlung gebracht.

§. 3. Die Redner haben sich beim Vorsitzenden zum Worte schreiben zu lassen, der Vorsitzende ertheilt jedem der Reihe nach das Wort.

§. 4. Der Redner muß den Berathungs-Gegenstand festhalten.

§. 5. Es darf Niemand den Redner unterbrechen.

Digitized by Google

§. 6. Nur der Vorsitzende kann den Redner unterbrechen und nöthigen Falls zur Ruhe verweisen.

§. 7. Ist man über den Gegenstand klar geworden, so wird er zu einem Antrage formulirt und zur Abstimmung gebracht.

§. 8. Jeder Antrag muß von wenigstens 3 Mitgliedern unterstützt werden, ehe er zur Diskussion gelangt.

§. 9. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei gleicher Zahl giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 10. Sollten Zeit und Umstände es nöthig machen, daß ein schon gefaßter Beschluß umgestoßen werden müßte, so kann solches nur mit ¾ der Stimmen-Mehrheit geschehen.

Frankfurt, den 18. Juli 1848."

Der nachstehende Entwurf zu den Vorlagen für den volkswirthschaftlichen Ausschuß der Hohen National-Versammlung zu Frankfurt vom 25. August ist eine Frucht dieser Arbeiten:

„Die Verbesserung der gedrückten Lage des Arbeiterstandes, alle politischen und socialen Verhältnisse des Staates umfassend, ist schon lange als ein tiefgefühltes Bedürfniß anerkannt und daher ein nothwendiges Streben aller Staatsbürger. Diese Verbesserung zu erringen, hat der hier zusammengetretene Gesellen-Kongreß in diesem Streben schon als seine Aufgabe erfaßt, Mittel und Wege für solche Verbesserung, den Erfahrungen der einzelnen Mitglieder gemäß, aufzufinden, und diese dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Schaffung einer neuen Gewerbeordnung vorzulegen.

Artikel I. Verwaltung.

§. 1. In Hinblick auf das Mißverhältniß zwischen Arbeit und Kapital, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, worunter wir nicht blos den Arbeitsmann, Gesellen und Meister, Fabrikherrn, Kaufmann, sondern überhaupt die Producenten und Consumenten verstehen, scheint uns vor allen Dingen eine Centralbehörde in Deutschland wünschenswerth, welche dieses Mißverhältniß durch ein Gesetz über Gewerbfreiheit, Schutz und Sicherstellung der Arbeit ausgleiche. Eine solche Centralbehörde, besser ein verantwortliches Arbeiter-Ministerium, bestehe aus theoretisch gebildeten Männern, befähigten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welches sich mit den, die Gewerbefragen in die Hand nehmenden Behörden der einzelnen deutschen Staaten in Verbindung zu setzen hat.

§. 2. Diese Behörden der einzelnen deutschen Staaten sind aus den Innungen auf folgende Weise hervorzubringen: Es haben sich nämlich diese Innungen ihren Vorstand aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen, in gleicher Art ein Schiedsgericht für jede Innung, und den Bezirks-Gewerbe-Vorstand für sämmtliche Innungen eines Bezirks, der sich nach Verhältniß der Größe mit der Communal- oder Kreisbehörde in Verbindung zu setzen hat.

Aus den verschiedenen Innungsvorständen der Städte und Kreise eines Regierungsbezirkes wird durch Wahl eine nicht permanente Gewerbekommission gebildet, welche ihre Sitzungen mit

Digitized by Google

den, die inneren Angelegenheiten verwaltenden Beamten, als Gewerbekammer, abhält. Die verschiedenen Bezirks-Gewerbe-Vorstände haben den Landesgewerbe-Vorstand zu wählen, welcher in einer permanenten Commission mit den obersten Landesbehörden in Verbindung tritt, und in welchem für jede Abtheilung der Gewerbetreibenden Vertreter sein müssen.

Aus den Gewerbekammern aller deutschen Staaten muß nun die oberste Centralbehörde, das sogenannte verantwortliche Arbeiterministerium für ganz Deutschland hervorgehen, welches die Freiheit aller Gewerbetreibenden schützt, die Gewerbe-Ordnung handhabt, den Schutz und die Sicherheit der Arbeit beaufsichtigt und die Bildung des gesammten Gewerbestandes zu befördern hat.

§. 3. Die Innungsvorstände haben das Gesammtinteresse der einzelnen Innungen zu wahren und das Kassenwesen der einzelnen oder zusammengetretenen Gewerbe und zwar für die Corporationen der selbstständigen Gewerbetreibenden, und für die der Gesellen und Arbeiter (jede für sich) zu bilden und zu verwalten.

§. 4. Das Schiedsgericht hat alle Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und zwischen diesen und den Lehrlingen zu schlichten, und zwar öffentlich; die nicht geschlichteten Sachen gehen an die Gewerbekammer.

§. 5. Der Bezirks-Gewerbevorstand hat die Gesammtinteressen der Innungen seines Bezirkes zu überwachen, die öffentlichen Communal- und Staatsarbeiten den betreffenden Innungen zur Vertheilung zu überweisen und dafür Sorge zu tragen, daß mit den Communalsteuern die Beiträge zu den Pensionskassen zugleich erhoben werden. (Siehe Anhang I.)

§. 6. Die Gewerbekommission, welche vierteljährlich öffentlich zusammentritt, hat die gewerblichen Interessen aller Innungen den Regierungen gegenüber zu vertreten, in der Gewerbekammer die in den Schiedsgerichten nicht geschlichteten Angelegenheiten zum Spruch zu bringen, die Pensionskassengelder der Communen in Empfang zu nehmen und zur Centralpensionskasse zu befördern.

§. 7. Der Landesgewerbe-Vorstand hat die Gesammtinteressen des Gewerbestandes zu wahren, ist bei den Staatsarbeiten zur Berathung zu ziehen und hat die Centralpensionskasse zu ordnen.

Artikel II. Freiheit.

§. 1. Die Freiheit des Betriebs verbürgt jedem Gewerbtreibenden, auf Nachweis seiner Befähigung, seine Gewerbsthätigkeit im Staate frei entwickeln zu können.

§. 2. Mit der Freiheit des Betriebs ist eng verbunden das freie Niederlassungsrecht in ganz Deutschland. Es müssen sonach die Bürgerrechtsgelder aufgehoben und statt derselben, ein den Einwohnernutzungen entsprechendes Einzugsgeld verhältnißmäßig progressiv erhoben werden, damit auch dem Unbemittelten diese Freiheit nicht verkümmert werde. Es versteht sich von selbst, daß denselben Bedingungen, welche der Angesessene nach einem noch zu entwerfenden, allgemeinen deutschen Heimathsgesetze zu erfüllen hat, auch der Einziehende nachkommen muß.

Digitized by Google

§. 3. Bei dem freien Betrieb ist auch ein freier Verkehr nothwendig, deshalb müssen die Binnen- und Wasserzölle in Deutschland aufgehoben werden.

§. 4 Bei dieser Freiheit im Allgemeinen, darf wohl die Freiheit des Einzelnen nicht übergangen werden; deshalb soll dem Gesellen und Arbeiter Wahlrecht und Wahlbefähigung gleich den übrigen Staatsbürgern im vollen Sinne des Wortes werden.

Artikel III. Ordnung.

Die unbedingte Gewerbefreiheit, verbunden mit der schlangenartigen Herrschaft des Kapitals, hat durch die Berufung Unbefähigter, durch die Unmöglichkeit des Consumirens ihrer Produktionen, das Grundübel aller gesellschaftlichen Zustände, nämlich die unbeschränkte Concurrenz und dadurch die Gräuel des Proletariats hervorgerufen. Der Zunftzwang und mit ihm die Realrechte haben nur Wenige aus dem Gewerbestande und diese auf Kosten der Uebrigen bereichert. Nothwendig ist daher eine auf Freiheit gegründete Ordnung, nach der jeder Staatsangehörige seine Thätigkeit frei entwickeln und seine Existenz im Staate erringen kann.

§. 1. Diese Ordnung möge feststellen, daß ein Innungswesen, dem Geiste der Zeit entsprechend, geschaffen werde, und zwar auf folgende Weise:

Der Lehrling hat beim Eintritt in die Lehre ein Attest, worin ihm bezeugt wird, die Volksschule besucht und die für sein Gewerbe nothwendigen Elementarkenntnisse erworben zu haben, beizubringen. Es soll ihm ferner eine humane Behandlung von Seiten seines Lehrherrn zu Theil, auch soll er nicht zu häuslichen Verrichtungen zugezogen werden, damit ihm die nöthige Zeit übrig bleibe, um die gewerblichen Bildungsschulen besuchen zu können. Am Schlusse seiner Lehrzeit hat er, um in den Gesellenstand einzutreten, ein sogenanntes Gesellenstück zu arbeiten, dessen Fertigung von einer aus Meistern und Gesellen bestehenden Prüfungs-Commission aufgegeben und beaufsichtigt wird. Bei dem Nichtbestehn vor dieser Commission, nach festgestellten Lehrjahren, hat ein Schiedsgericht zu untersuchen, ob der Lehrling, oder der Lehrherr die Schuld trage und sodann Maaßnahmen gegen den Lehrling oder den Lehrherrn festzustellen.

§. 2. Der Geselle hat nun sobald als möglich seine Wanderung, zur Ausbildung und Aneignung eines richtigen Urtheils, zur Sammlung von Kenntnissen, sowohl in seinem Berufe, als auch in den verschiedenen Bildungs-Anstalten anzutreten. Frei und ungehindert soll er reisen, keiner anderen Legitimation, als der der reisenden Staatsbürger überhaupt bedürftig, soll er, überall vor der Brutalität und Willkür vistrender Beamten geschützt und unnöthiger Kosten überhoben sein. Ebenso müsse er, um seine Wanderung nicht zu stören, in jedem deutschen Orte seiner Militärpflicht genügen können, und ist er im Auslande, so könnte er derselben bis zu seiner Rückkehr überhoben sein. Wo ihm Arbeit geboten wird, soll er sie nehmen können und diese Arbeit muß ihm im Verhältniß seiner Lehrzeit, Fähigkeit, Stellung und Aufopferung,

Digitized by Google

einen genügenden Verdienst sichern, von dem er, versteht sich bei moralisch guter Aufführung, den Localverhältnissen entsprechend, ohne Nahrungssorgen als Mensch und Staatsbürger leben kann. Es ist deshalb nothwendig, daß die Innungen verpflichtet werden, für Lohn- und Accord-Arbeit einen dem Bedürfniß, entsprechenden Minimums-Tarif festzustellen. Die Arbeitszeit soll für alle Arbeiter auf 12 Stunden (incl. Frühstücks-, Mittags-, und Vesper-Zeit) festgesetzt werden, damit denselben die Benutzung der Bildungsanstalten zu ihrer Vervollkommnung gesichert bleibe.

Was das besondere Verhältniß der Kündigung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer anbetrifft, so sei dies der freien Einigung überlassen. Bei vorkommenden Fallissements der Arbeitgeber soll die Lohnzahlung für den Arbeiter allen übrigen vorangestellt werden.

§. 3. Mit dem 25. Jahre ist es Jedem erlaubt, selbstständig sein Gewerbe zu betreiben, wenn er nämlich vor einer Prüfungs-Commission, die zur Hälfte aus selbsterwählten und zur Hälfte aus den von der Innung ernannten Meistern bestehend, seine Befähigung dargethan hat.

(Anmerk.) Im Baufach möge das Qualifications-Attest in 2 Klassen zerfallen: Die I. Klasse giebt das Recht, Neubauten auszuführen und Lehrlinge auszubilden; die II. Klasse schließt das Recht der ersten Klasse aus, giebt aber das Recht andere Arbeiten als Neubauten zu fertigen und fertigen zu lassen. Nicht Geld, sondern Kenntnisse bilden den Unterschied. —

Als geprüfter Meister muß er einer Innung angehören, in welcher er durch Zahlung festgestellter Beiträge der Kassenrechte theilhaftig wird. Die besonderen Unterschiede gesellschaftlicher Verhältnisse unter den verschiedenen Gewerben fallen weg, und natürlich dürfen auch den Meistersöhnen keine Bevorzugungen eingeräumt werden. Niemand kann gleichzeitig zwei von einander gesonderte Gewerbe betreiben, und weibliche Gewerbtreibende sollen, sofern deren Gewerbe nicht ausschließlich dem weiblichen Geschlecht dient, und sofern es in eine Innung eingreift, eine Befähigung, ob sie sich durch dasselbe ernähren können, nachweisen und zur Besteuerung gleich den Meistern herangezogen werden.

§. 4. Das erwähnte Schiedsgericht jeder Innung, aus Meistern, Gesellen, Fabrikherrn und Arbeitern bestehend, hat die Anzahl der Lehrlinge für die Werkstätten auf eine vernünftige Weise verhältnißmäßig festzustellen, damit dieselben auch beschäftigt bleiben und für ihren Beruf sich ausbilden. Es hat gleichzeitig den Pfuschereien zu steuern und darauf zu achten, daß bei Ertheilung von Arbeit auf fähige angesessene Gesellen mehr Rücksicht genommen werde, als auf Einwandernde.

§. 5. Der Innung, welcher sich nunmehr zu höchst billigen Anforderungen alle jetzt bestehenden Gewerbetreibenden, selbstständig oder unselbständig, anzuschließen haben, besteht aus den Meistern und Gesellen eines Gewerbes und den in diesem Gewerbe arbeitenden geprüften Werkführern und Arbeitern größerer Etablissements. Jede Innung hat ihre Corporation der Arbeitgeber und Arbeit-

Digitized by Google

nehmet, beide ihre eigenen Kassen unter eigener Verwaltung (Hülfskassen für Kranke u. s. w.) und aus diesen beiden Kassen bildet sich eine besondere, zur Unterstützung der bedürftigen reisenden Innungsverwandten.

Artikel IV. Schutz und Sicherheit der Arbeit:

a. Nach Außen.

§. 1. Zur Lösung der socialen Frage ist Schutz und Sicherheit der Arbeit, jener hauptsächliche Hebel des Gewerbestandes, überhaupt durchaus nothwendig. Da haben wir uns denn zuerst vor Ueberfüllung der Fabrikate zu schützen, selbst auf die Gefahr, wenn wir uns dieselben theurer liefern.

In der Wirklichkeit schafft der theurere Einkauf der Waaren eine verhältnißmäßige Gleichheit, da das Steigen der Preise zum Vortheil des Producenten wird; darum müssen gegen fertige ausländische Fabrikate, für welche die einheimische Industrie kein Triebhauserzeugniß ist, Schutzzölle geschaffen werden, wohingegen wieder freie Einfuhr von Rohstoffen und Colonialwaaren stattfinden muß, da der billige Preis derselben den Producenten und Consumenten zu Gute kommt.

§. 2. Handelsverbindungen mit dem Auslande, geschützt durch eine deutsche Flotte, fördern den Absatz unserer Arbeiten, beleben den Verkehr im Allgemeinen und sichern uns, den andern handeltreibenden Völkern gegenüber, eine achtunggebietende Stellung.

§. 3. Ebenso wird der Absatz gefördert durch Ermunterung für den Export inländischer Waaren und zwar durch Prämien. Je mehr Absatz, desto mehr fleißige Hände; selbst ohne Gewinn würde doch wenigstens Arbeit gewonnen.

§. 4. Für den Fall, daß trotz Schutz und Sicherheit der Arbeit dennoch eine Uebervölkerung eintritt, hat die Central-Regierung schon jetzt eine Verbindung mit der Nordamerikanischen Union zu schließen, dort Land anzukaufen und dasselbe den Auswanderern gegen billigen Ablös zu sichern. Es soll dadurch dem aus einer Gemeine Ausgeschlossenen ein neues Vaterland durch die Gemeine werden.

b. Nach Innen.

§. 5. Die Central-Regierung hat ferner dafür zu sorgen, daß in Deutschland gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem, und zwar letztere beide nach Dezimalberechnung, eingeführt werden.

§. 6. Das Arbeiter-Ministerium hat besonders darauf zu sehen, daß dem Ackerbau mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde, namentlich durch Ackerbauschulen, damit für den Ackerbau mehr Kräfte gewonnen und die Lebensmittel billiger werden.

§. 7. In gleicher Weise werden Land- und Wasserstraßenbauten den Verkehr fördern und dem Betrieb neue Quellen eröffnen.

§. 8. Ebenso sind Dismembrationen und Separationen der Staatsdomänen an Unbegüterte gegen billige Vergütung vorzunehmen, da Deutschland unter seinen Domänen noch viel urbar zu

Digitized by Google

machendes Land hat und viel Boden, der vertheilt einen besseren Ertrag liefert, und zu Gunsten der arbeitenden Kräfte den kleinen Bauer hebt.

§. 9. Staats- und Communal-Arbeiten sollen nicht mehr wie bisher auf dem Wege der Lizitation und Submission ausgegeben werden, und ist es gewiß zweckmäßiger, wenn diese den betreffenden Innungen zur Vertheilung überwiesen werden. Ebenso sind den Innungen auch die Arbeiten der Militär-, Straf- und sonstigen Anstalten zu überlassen.

Arbeit bessert zwar und hält vom Bösen ab, doch findet sich wohl für die Sträflinge andere als mit freien Staatsbürgern concurrirende Arbeit.

Kultivirung des Bodens wäre auch hier am rechten Ort.

§. 10. Magazine mögen fernerhin insofern noch bestehen, wenn selbstgefertigte Arbeiten der Besitzer zum Verkauf gestellt werden; denn der Gewerbtreibende muß seine Arbeit unbeschränkt verkaufen können. Dem Handeltreibenden ist der Kleinhandel nur dann zu gestatten, wenn er die Waare aus der Gewerbshalle verbundener Gewerbetreibender entnommen hat.

§. 11. In allen größeren Städten müssen also Gewerbshallen auf Kosten der verbundenen Innungen eines Bezirks errichtet werden.

Diese bilden zugleich durch ihren Kapitalwerth die erste Grundlage der so nöthigen Volksbanken.

Nur den Arbeiten des unbemittelten Gewerbtreibenden sind diese Hallen zugänglich, andern nicht, namentlich nicht den Arbeiten solcher, welche eigene Verkaufslokale besitzen. (Siehe Anhang II.)

§. 12. Um die Arbeit nach Innen zu schützen, ist auch eine progressive Vermögens- und Einkommensteuer nothwendig. Die sogenannte Wucher-Arbeit soll mit der Gleichberechtigung der Arbeit, des Fleißes und der Geschicklichkeit auch derselben gleichpflichtig gemacht werden.

Der Erwerb bleibt lohnend, wenn er das Einkommen des Gewerbetreibenden ohne Nachtheil des Gleichberechtigten sichert, wird aber zu einem Gewinnst, wenn er darüber hinausgeht. Er soll aber bei unbeschränktem Betrieb dem Staate, der alle Angehörige zu schützen hat, steuern. (Siehe Anhang III.)

Artikel V. Bildung.

Aber auch ein anderer Geist muß in den Gewerbestand kommen, darum fordern wir gewiß mit Recht eine allgemeine Volksbildung.

§. 1. Eine von der Kirche getrennte Volksschule, auf Staatskosten gegründet, in der jeder ohne Unterschied des Standes und des Glaubens, sich die Elementarkenntnisse erwirbt, die ihn fähig machen, in die weitere Bildung jedes staatsbürgerlichen Verhältnisses überzugehen, soll errichtet werden.

§. 2. Diese Volksschule muß den sich einem Gewerbe Widmenden so weit vorbilden, daß er bei seinem Abgang, also beim Eintritt in die Lehre, sofort auch die gewerbliche Bildungsschule vortheilhaft benutzen kann, um gleichzeitig mit der praktischen Lehre

Digitized by Google

auch die theoretische in den Feierstunden beginnen zu können. Diese gewerbliche Bildungsschule muß deshalb namentlich auch die Mathematik, Chemie und Physik so weit lehren, daß der Lehrling ihr Einwirken auf die Gewerbe klar auffaßt; für sein Gewerbe soll sie ihm ein umfassendes Bild darstellen, damit er das ganze Feld seines künftigen Berufes überschaue: deshalb müßte auch am kleinsten Orte, den Lokalverhältnissen entsprechend, für einen Unterricht dieser Art gesorgt werden.

§. 3. Mit diesen gewerblichen Bildungsschulen hängen die Gewerbsschulen für Gesellen und Arbeiter zusammen, welche dem Geist der Zeit entsprechend, neben der Fachbildung auch die politische und sociale Fortbildung in's Auge zu fassen haben.

§. 4. Mit diesem Hand in Hand gehen nun wieder die Bildungsvereine für Gesellen und Arbeiter, welche der Staat zu befördern hat.

Es ist wünschenswerth, daß zwischen allen solchen Vereinen eine Correspondenz für Erreichung gemeinsamer Zwecke stattfinde, die in der Art ausgedehnt werden soll, Arbeit für einzelne Mitglieder derselben in den verschiedenen Orten nachzuweisen. Diese Vereine sollen es sich gleichzeitig zur Aufgabe machen, das Herbergsleben dem bildenden Prinzipe unterzuordnen und zugleich im indirekten Verbande mit den Gewerbschulen zu Gewerbe-Ausstellungen anregen, um bei den sich ausbildenden Gesellen Nacheiferung zu erwirken.

Anhang I.

(Art. I. §. 5.)

Pensions-Kasse.

Von jedem Arbeitenden hat der Meister per Woche 3 Kr. = 1 Sgr. von dem Lohne abzuziehen, und dieses Geld alle 4 Wochen bei Erhebung der Communalsteuer dem Bezirks-Gewerbe-Vorstand gegen Quittung zuzuweisen. Diese verschiedenen Bezirks-Gewerbe-Vorstände haben die eingezogenen Gelder der vierteljährlich zusammentretenden Gewerbekammer gegen Quittung zuzusenden, und diese fließen dann von hier aus in die Central-Pensionskasse, beaufsichtigt von der permanenten Kommission des Landes-Gewerbe-Vorstandes.

Dem Arbeitenden ist hiernach, wo er sich auch in Deutschland aufhält, wenn er arbeitsunfähig wird, oder ein bestimmtes Alter, etwa 50 Jahre, erreicht hat, seine Pension, dem bisher verdienten Lohn entsprechend, wöchentlich oder vierwöchentlich von dem Bezirks-Gewerbe-Vorstande auszuzahlen.

Bedenken wir nun, daß Tausende vom Gesellenstande zum Meisterstande übergehen, und ferner, daß abermals Tausende vor dem 50. Jahre sterben, so würde dem anfangs Zweifelnden die Gewißheit des Bestehens dieser Kasse vollkommen einleuchten. Selbst durch Schenkungen und Vermächtnisse könnte sich der Fond also mehren, daß dessen Ueberschüsse zu weiteren wohlthätigen Zwecken für die Arbeiter zu verwenden sein würden.

Digitized by Google

Es ist von dem 20. bis 50. Jahre, also 30 Jahre, beizutragen, bevor die Pension erhoben werden kann. In 5 Jahren werden von 100 Gesellen (25 Jahre alt) $\frac{1}{20}$ sich etablirt haben; in jedem Jahre werden von 100 Gesellen durchschnittlich 2 sterben; mithin in den 30 Jahren von 100 Interessenten 30 zum Etablissement austreten und 60 würden gestorben sein; also nur 10 in 30 Jahren (nicht 30 Jahre lang) Pension erhalten, oder Einer in 3 Jahren oder $\frac{1}{3}$ Pension in einem Jahre auszugeben sein. Rechnet man durchschnittlich auf jeden Arbeitenden nur 30 Wochen im Jahre Arbeitszeit, so erhält die Kasse von Jedem in einem Jahre 1 Thlr., mithin von 100 weniger 3 Arbeitenden 97 Thlr. Rechnet man ferner die Pension eines Arbeiters per Woche 3 Thlr., in 52 Wochen 156 Thlr., so beträgt das $\frac{1}{3}$ derselben 52 Thlr. Die Kasse hätte somit, wenn jeder Interessent mit 20 Jahren beitritt, bei 100 Theilnehmern einen jährlichen Ueberschuß von 45 Thlrn. Da jedoch im Entstehen dieses Instituts verhältnißmäßig viele ältere Mitglieder beitreten, so dürfte in den ersten 15 Jahren auf wenig Ueberschüsse zu rechnen sein; aber in 30 Jahren müßten dieselben schon bedeutender werden, um so mehr, da jeder Arbeiter Interessent der Kasse sein muß.

Anhang II.

(Art. IV. §. 11.)

Gewerbshallen, Rohstoff-Magazine, Volksbanken.

Die Innungen einer Stadt und der daran gränzenden Kreise vereinigen sich zu der Anlage einer Gewerbshalle und eines Rohstoffmagazins, um dem unbemittelten Gewerbetreibenden Arbeit und Absatz, ebenso Rohstoffe zu so billigen Preisen zu liefern, wie sie im En-gros-Einkauf zu haben sind.

Der Kapitalwerth dieser beiden Institute mit ihrem Inhalte soll zugleich die Grundlage zu der höchst nothwendigen Errichtung von Volksbanken bilden.

Nehmen wir z. B. einen Verband von 100,000 Seelen, also etwa 10,000 Gewerbetreibende (selbstständige), welche sich verpflichten, Actien zu dem Bau einer Halle und eines Magazins herzugeben. Die Halle mit ihren Sälen für Holz-, Tapisserie-, Zeug-, Leder-, Metall-, Blech-, Glas-, Porcellan-, Papp-, Galanterie-, Horn- u. s. w. Kunstarbeiten, so wie mit ihrem Verwaltungslokal, nebst Wohnung und dem Magazin, mit betreffender Speicher-Abtheilung, dürfte bei dem, von der Commune frei herzugebenden Boden etwa 100,000 Thlr. kosten.

Die Actien dafür sollen in 25 Jahren in der Art eingelöst werden, daß jährlich 4000 Thlr. durch das Loos ausfallen. Dem Inhaber sollen nur 2 Prozent Zinsen werden, weil wir keine Anhäufung des Kapitals wollen und die ganze Anlage nicht auf den Gewinnst der Actien-Inhaber berechnet ist. Im ersten Jahre würden daher 2000 Thlr., im zweiten 1920 Thlr. und so alle Jahre 80 Thlr. Zinsen weniger zu zahlen sein. Vorweg sei festgestellt,

Digitized by Google

daß außer den Verwaltungskosten 6000 Thlr. jährlich für Auslös der Actien und Zinsenzahlung auszuwerfen seien.

Nehmen wir an: Es werden von jedem Gewerbetreibenden durchschnittlich nur für 100 Thlr. Arbeiten in der Halle aufgestellt, so enthielte dieselbe mit dem eigenen Werth einen Kapitalwerth von 1,100,000 Thlrn. Dafür sind nun vom Staate in allen Kassen als gültig erklärte Kreditscheine herzustellen, deren Hälfte für den Ankauf von Rohstoffen, und deren andere Hälfte, also 550,000 Thlr., gegen Bürgschaft an unbemittelte Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nach Erlegung von 3 Prozent Zinsen, auszuleihen wären. Würde von diesem Gelde etwas über ½ in Umlauf gebracht, so ist die Summe zu der Einlösung der Actien und der Zahlung der Zinsen des Anlage-Kapitals gedeckt. Die Garantie der Kreditscheine würde sich durch das Lager der Rohstoffe noch erhöhen.

Nehmen wir ferner an, daß der jährliche Umsatz der Halle den zehnten Theil des Inhalts, also nur 100,000 Thlr. beträgt, so ergiebt sich, wenn man von dem Verkauf 1 Prozent für die Verwaltung genommen, eine Summe von 1000 Thlrn. zur Deckung der Kosten. Diese Verwaltung wird durch einen angestellten Inspektor besorgt. Neben diesem Inspektor stehen 6 unbezahlte Meister, die täglich wechseln, und zwar aus den sämmtlichen Interessenten der Gewerbshalle; dann sind einige Arbeitsleute zur Fortschaffung und Verpackung der verkauften Arbeiten u. s. w. anzustellen. Die Einlieferung der Waaren besorgt Jeder selbst. Auf den Verkauf der Rohstoffe wird nur so viel aufgeschlagen, als deren Transport verlangt. Durch den Zusammentritt der verschiedenen Gewerbshallen wird der gegenseitige Austausch von Rohstoffen, vermittelst der Kreditscheine, einen stets circulirenden Umlauf des Geldes und einen belebenden Verkehr bewirken, der gegen jede Stockung sichert und uns wahrhafte Volksbanken, auf das Prinzip der Arbeit gebaut, verwirklicht.

Anhang III.

(Art. IV. §. 12.)

Vermögens- und Einkommensteuer.

Ein jährliches Einkommen von 300 Thlrn. entspricht dem Einkommen von einem Kapitale von 6000 Thlrn. zu 5 Prozent. Will der Kapitalist nun 10 Prozent verdienen, so soll er hinsichtlich seines Mehrverdienstes vom Staate progressiv besteuert werden; oder liefert die Maschine bei einem Werth von 6000 Thlrn. eine gleiche Quantität Arbeit, wie die in der Hand ruhende Arbeitskraft mit dem Einkommen von 300 Thlrn., so bleibe dieselbe unbesteuert; sobald sich indeß diese Quantität Arbeit der Maschine erhöht, soll sie, um die gleichberechtigte reine Arbeitskraft nicht zu gefährden, je nach der größeren Quantität, dem Staate progressiv steuern; z. B. ein Handwerker in einer mittleren Stadt bedarf, um mit seiner kleinen Familie bestehen zu können, mindestens eines jährlichen Einkommens von 200 Thlrn. Auf die Arbeit,

Digitized by Google

welche ihm sein Geselle, der durchschnittlich pr. Woche 3 Thlr. Lohn erhält, jährlich liefert, schlägt er ⅓ dieses Lohns als Meisterverdienst auf. Seine Arbeitskraft ist gleich dem Gesellenlohn 150 Thlr. und dem Drittel dieses seines Verdienstes, in Summa 200 Thlr. Er müßte demnach 2 Gesellen beschäftigen, wenn er 300 Thlr. Einkommen gewinnen will. Ein andrer Handwerker hat das Glück, sein Geschäft mit 10 Gesellen zu betreiben und will aber auch nur bestehen. Da er nun seine zum Verdienst der eigenen Arbeitskraft fehlenden 100 Thlr. auf 10 vertheilt, statt auf 2, so wird er seine jährliche Arbeit um 10mal 40 Thlr. billiger liefern, als jener, oder aber, er wird, wenn er Preis mit ihm hält, 8mal 50 Thlr. mehr verdienen. Diesen Mehrverdienst soll er nicht zum Schaden des Andern schwinden lassen, um dessen Arbeit herunterzudrücken; ja er möge seinen Betrieb so weit ausdehnen als er wolle: von diesem Mehrverdienste soll er aber dem Staate also steuern, daß derselbe einen progressiven Theil desselben erhalte, wodurch Arbeitsunfähige arbeitsfähig, Arbeitslose beschäftigt, und Gewerbe- und Industrie-Anstalten gefördert werden könnten.

Frankfurt a. M, den 3. August 1848."

Im Namen des Gesellen-Kongresses:
H. Linke, Schriftführer.
Dr. Gustav Philippson, Stellvertreter,
A. Cordes, Schriftführer."

Herr Commerzienrath Carl, als Vorsitzender der Kommission für Handwerkersachen im volkswirthschaftlichen Ausschusse der National-Versammlung, ließ uns den Bescheid zukommen, am 7. August eine Kommission des Gesellen-Kongresses in das Waidsche Haus zu senden, um dann den Berathungen der Kommission für Handwerkersachen beizuwohnen, und die aufgestellten Paragraphen im Entwurfe des Gesellen-Kongresses zu motiviren. Mitunterzeichneter Koch war selbst in dieser Kommission der Gesellen, und es gereichte ihm zur Freude, daß er die Mitglieder der Hohen National-Versammlung sehr lobend über den Entwurf sich aussprechen hörte.

Die Arbeit war auf folgende Art geleitet: Beim Zusammentritt wurde 1 Vorsitzender, 1 Schriftführer und 1 Kassirer gewählt, auch für jeden 1 Stellvertreter. Ein Protokoll wurde angelegt, und in der 5. Sitzung wurde beschlossen: aus allen bis jetzt gestellten Anträgen, so wie aus allen bis jetzt eingegangenen Instruktionen, soll ein Extract gezogen werden, und dann soll jeder Satz für sich abgestimmt, die Beschlüsse zu einem Entwurfe zusammengestellt, und nach dieser eine Handwerker-Ordnung entworfen werden. — Die finanziellen Mittel erlaubten aber den Gesellen nicht, so lange dort zu tagen; sie wählten also eine Kommission, aus 3 Mitgliedern bestehend, und unterschrieben ein Aktenstück (sowohl die Fortgehenden als die Dortbleibenden), daß bei allen noch vorkommenden Arbeiten der Entwurf vom 3. August die Grundlage bilden müsse. Solches war um so nothwendiger, weil, nachdem die ersten 10,000 Exemplare des Entwurfs versandt waren,

Digitized by Google

aus allen Orten Deutschlands Schreiben einliefen, daß die Gesellen diesen Entwurf zu dem ihrigen machten. So viel uns bekannt sind etwa 50,000 Exemplare davon verbreitet und in Frankfurt, Heidelberg, München, Bremen, Breslau, Halle und Danzig gedruckt worden.

Berlin, den 14. Oktober 1848.

Wilh. Koch, Zimmergesell aus Danzig.
H. Jordan, Maurergesell aus Halle.
Mitglieder des Gesellen-Kongresses in Frankfurt.

XXIX.

Beleuchtung der Ursachen des Verfalls der Handwerker, mit Bezugnahme der Gesellen-Verhältnisse, vom Gürtlergesellen W. Weiß aus Breslau.

In einer Zeit, wie die jetzige, wo die Grundfesten der Gesellschaft mächtig erschüttert wurden, wo jeder Stand, jede Klasse der Menschheit die alten Formen abstreift, wo jedes, durch alte Gebräuche bisher für geheiligt erachtete Verhältniß als eine beengende Schranke erscheint, in dieser Zeit der allgemeinen Wiedergeburt dürfte es nicht überflüssig sein, die Verhältnisse unseres Standes im Allgemeinen und insbesondere eines Theiles desselben zu beleuchten, und die Gründe für dessen Bestrebungen in der Jetztzeit anzugeben, wo möglich aber auch die Abhülfsmittel dadurch zu veranschaulichen.

Fast Alle, die durch Kenntnisse oder Erfahrungen nur einigermaßen dazu berechtigt zu sein glauben, haben sich mehr oder weniger der großen Preis-Aufgabe: „Lösung der socialen Frage", unterzogen, und je mehr dieses Bestreben anerkannt werden muß, um so nothwendiger ist es, daß den Männern, welche sich diesem großen wichtigen Werke widmen wollen, so viele Hülfsquellen als möglich geöffnet werden, um einestheils den gegenwärtigen schlechten Zustand in seiner ganzen und wahren Blöße kennen zu lernen, andererseits aber auch die Vergangenheit mit ihren Folgen und Wirkungen auf die Gegenwart zu beurtheilen.

Es ist allgemein anerkannt, daß der Hauptsitz unseres socialen Elendes in dem gänzlichen Verfall des Handwerkerstandes zu suchen sei, und dieser Schluß ist vollkommen richtig. Wer nach Deutschland kommt, seine herrlichen Städte, seine freundlichen Dörfer, seine Kunststraßen und Eisenbahnen, seine Schiffahrt, seinen vortrefflichen Acker, Forst und Bergbau sieht, der wird unwillkürlich fragen: wie kann dieses Land der Sitz des Elends sein, wie kann dieses schöne Feld mit seinem Erndteseegen den Hunger und aus

Digitized by Google

diesem entstehende Seuchen aufkommen lassen? Und dennoch ist es so; aber es ist früher anders gewesen und ich will mich bemühen, die Ursachen dieser verderblichen Veränderung darzustellen.

Der gewöhnliche Mensch sagt, die Uebervölkerung sei Schuld an diesem Verfall unseres Handwerkerstandes; dem ist aber nicht so: die Ursachen lassen sich allerdings nur aus der Vergangenheit herleiten, aber diese Vergangenheit reicht nicht so weit hinaus, daß man Uebervölkerung als Ursache annehmen könnte. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts war das Loos des deutschen Handwerkers für den Arbeitsamen ein vollkommen befriedigendes, ja im Vergleich zur Gegenwart ein beneidenswerthes; der Meister wie der Geselle fanden hinlängliche Beschäftigung und dafür einen lohnenden Verdienst; dem sparsamen Gesellen war vollständig Gelegenheit gegeben, sich in den Gesellenjahren so viel zu erübrigen, als zu seinem Etablissement erforderlich war; auch wußte er, daß ihm nach erfolgter Niederlassung als Meister bei einiger Geschicklichkeit in seinem Fache die nöthige Arbeit nicht fehlen würde, weil die Produktion den Bedarf noch nicht überstieg. Aber auch der Gesellenstand an sich hatte durch die bessere Stellung der Meister weit mehr Annehmlichkeiten; der Meister war gewöhnlich nach einem zehnjährigen Betriebe seines Gewerbes ein, wenn auch nicht reicher, doch wohlhabender Mann, und konnte deshalb seinen Leuten so manches gewähren, was jetzt, auch beim besten Willen, Niemand mehr zu gewähren im Stande ist. Es war schon das Zahlenverhältniß der Meister zu den Gesellen ein weit geringeres als jetzt, und dies beweist, daß sich die gesammte Produktion auf eine kleine Zahl Meister beschränkte, mithin mehr Verdienst gewährte.

In der Folge machte aber die industrielle Vervollkommnung Riesenschritte, das Ausland zeigte uns Manufaktur- und Fabrikwaaren in großer Vollkommenheit, auch in der Bearbeitung des Bodens wurden große und wichtige Verbesserungen eingeführt: aber unsere Nachahmungsversuche waren namentlich in Bezug auf den Handwerkerstand nur höchst unvollkommen. Ferner wirkte auch der damalige Gewerbezwang eben so nachtheilig auf die freie Entwickelung unserer gewerblichen Kräfte, als später die schrankenlose Gewerbefreiheit der vollkommener gewordenen Industrie den nöthigen Schutz entzog. Die unantastbare Sicherheit, welche der damalige Gewerbezwang dem Handwerksmeister gewährte, stumpfte dessen Eifer nach Vervollkommnung ab; überhaupt bewährte sich das Sprüchwort: „das Handwerk hat einen goldenen Boden“, immer noch zu sehr, als daß man bei der geringen geistigen Bildung, welche die Handwerker jener Zeit besaßen, eine verderbliche Wendung dieses Sprüchwortes für die Zukunft hätte folgern sollen. Genug, je größer die Bestrebungen und Erfolge anderer Länder waren, um so starrer hielten unsere guten Voreltern an ihren ererbten Privilegien und hergebrachten Sitten und Gewohnheiten, und der Staat unterstützte und bestärkte sie noch darin, indem er ihnen den Schutz der Grenzsperre angedeihen ließ. Die Folgen dieses Zustandes wurden unser Verderben, als England in Folge des Aufblühens seiner Gewerbe seinen Waaren Eingang

Digitized by Google

zu verschaffen wußte, und als englische Waaren, bis zur Kontinentabsperre von 1810, ungehindert gegen geringe Eingangszölle den Lebensnerv des Handwerkers tödten konnten. Auch ließen es Deutschlands Fürsten geschehen, daß nützliche Erfindungen, welche im deutschen Vaterlande gemacht wurden, wegen Verweigerung staatlicher Unterstützung, von England adoptirt wurden, und daß Deutschland dann die Früchte dieser Erfindungen für schweres Geld von England kaufte.

England, ein Land, dem alle Meere unterthan, dem alle Verkehrswege offen standen, überschüttete Deutschland mit seinen Industrie-Erzeugnissen, und es wurde unserm Gewerbestande, der lediglich auf Deutschland und auch auf dieses nur zum Theil angewiesen war, die Möglichkeit der selbstständigen Existenz entzogen. Der Landmann fing um dieselbe Zeit an, sich fremder, bis dahin nicht gekannter Hülfsmittel zu bedienen, er fing an, Vortheile zu benutzen, die manche fleißige Hand in seinem Hause entbehrlich machten, und da er immer von dem goldnen Boden des Handwerks gehört hatte, so glaubte er nichts besseres thun zu können, als einen seiner Söhne ein solches lernen zu lassen; dadurch entstand ein merklicher Zuwachs an Arbeitskräften in den Städten, und im Laufe der Zeit dehnte sich der Gewerbe-Betrieb allmählich auch auf das platte Land aus, und es entstand dadurch den Städten eine in zwei Beziehungen gefährliche Konkurrenz, gefährlich erstens, weil viele Bedürfnisse der Landbewohner am Orte befriedigt und den Gewerbetreibenden der Städte entzogen wurden; zweitens aber auch, weil die Söhne der Landleute das Gewerbe für weit weniger mühsam als den Ackerbau ansahen und ihnen das Leben in den Städten viel annehmlicher schien, daher sie sich immer zahlreicher den Handwerken widmeten und so die Zahl der Gesellen namentlich ansehnlich vermehrten. Da traten die Kriegsjahre ein: der Abfluß der jungen männlichen Bevölkerung zu den Armeen, die unterbrochenen Handelsverbindungen, die großen Bedürfnisse der Armee selbst, bildeten periodisch einen täuschenden Glanzpunkt des Handwerkerstandes, die Kräfte der Produktion waren augenblicklich den Bedürfnissen nicht genügend, wiewohl schon seit 1810 die Preußische Regierung die so verderblich gewordene schrankenlose Gewerbefreiheit eingeführt hatte. Aber die Armeen kehrten zurück und mit ihnen tausende gewerbfleißiger Hände, die mit um so größerem Eifer die alten gewohnten Beschäftigungen ergriffen, als sie, um manche Erfahrung reicher, die Segnungen des Friedens, den sie selbst erkämpft hatten, genießen wollten. Doch Englands Industrie war nicht müßig, der Handelstand nahm begierig die fremden und dadurch in den Augen der Käufer besseren Waaren in seine Magazine auf; Deutschland legte ebenfalls Fabriken an, und da die Wahl der Erzeugnisse diesen Fabriken nicht mehr frei stand, weil England sich derselben schon bemeistert hatte, so griff man zu solchen Waaren, die rechtlich und unmittelbar dem Handwerker überlassen bleiben müßten, und entzog ihm so immer mehr die Möglichkeit des ausreichenden Erwerbes. Der seit dem Jahre 1818 eingeführte Schutzzoll aber begünstigte nun

Digitized by Google

mehrere Arten von Fabriken dergestalt, daß sie die Konkurrenz bestehen konnten. Der Handwerker, der nun mit in- und ausländischen Fabriken zu kämpfen hatte, und dessen Erzeugnisse immer mehr im Preise sanken, wendete nun seinerseits alle möglichen Vortheile an, um durch erleichterten Betrieb so viel Kräfte als möglich entbehrlich zu machen und durch dieses Hülfsmittel den Preisen der Fabriken nachzukommen. Dadurch wurde unstreitig eine schnellere Vervollkommnung unserer Industrie herbeigeführt, aber der Handwerkerstand erndtete keine Früchte davon, weil von Seiten des Staates nichts geschah, der vermehrten Produktion Abflußwege zu eröffnen; ja der Staat selbst nahm sogar theilweise die Errichtung von Fabriken und Manufakturen in die Hand, ohne zu bedenken, daß noch ein Fürst neuerer Zeit, Friedrich der Große, im Jahre 1774 neue Privilegien, namentlich für die Zünfte der Fleischer und Böttcher in Breslau, verliehen hatte und seinen Ländern Schutz vor fremden Industrie-Erzeugnissen angedeihen ließ. Durch diese fabrikmäßige Erzeugung von Handwerkerwaaren wurde der Handwerkerstand gänzlich in die Fesseln des Handelsgeistes geschmiedet. Bei dem Ueberfluß an Arbeitskräften wurde es jedem Unternehmer möglich, dieses oder jenes Gewerbe zu betreiben, ohne Rücksicht, ob er etwas davon verstehe. Der Gesellenstand war in Folge seiner Ueberzahl genöthigt, solchen, dem Handwerk verderblichen Unternehmen, seine Kräfte zu leihen, denn er wollte leben. Die Möglichkeit des Etablissements war in Folge des geringen Verdienstes in Frage gestellt und auch fast nicht mehr wünschenswerth. Daraus entstand das Krebsübel eines gebildeten Staates: das Proletariat! Auch lieferten hierzu noch die bedeutenden Garnisonen der größeren Städte jährlich einen bedeutenden Theil; die großen Bauten zogen eine Menge nicht besitzender Landbewohner in die Nähe der Städte oder unmittelbar in dieselben und halfen die Preise der Lebensmittel in die Höhe treiben; auch dies trug wesentlich zur Verarmung der Handwerker bei. Die immer drückender werdende Lage dieses Standes und das damit verbundene Elend führten zu Mißvergnügen und endlich zur Revolution. Aber trotz der mangelhaften Schulbildung, trotz des künstlichen Verdeckens der öffentlichen Zustände, hatte namentlich der Gesellenstand seinen ihm gebührenden Platz in der Gesellschaft, wie im Staate, längst erkannt; er hatte es längst eingesehen, daß ein Fortbestehen der bisherigen gewerblichen Zustände ihn über kurz oder lang zum Tagelöhner, zum Sklaven des Kapitalisten unrettbar machen müßte. Daher die Gedankenschnelle. mit der sich Handwerker-, Gesellen- und Arbeiter-Vereine bildeten! Man fühlt, daß der Staat in diesem Augenblicke nicht im Stande ist, alle Uebelstände auf einmal zu beseitigen; man fühlt aber auch, daß sich der Staat mit Hebung des Handwerkerstandes eine Säule baut, die ihn kräftiger stützen wird, als ein großes kostspieliges Heer. Denn der Handwerker dient in diesem Heere, wenn es das Vaterland fordert; er macht einen großen Theil desselben aus; er dient aber dem Staate in seinem bürgerlichen Berufe noch mehr, denn er nimmt grade die Klasse der Bevölkerung in sich auf, die bei krankhaften öffentlichen

Digitized by Google

Zuständen, bei einem schlecht gestellten Handwerksverhältnisse dem Staate und den Kommunen zur Last fallen würde. Deshalb will er jetzt, so weit es in seinen Kräften steht, sich selbst helfen: er will die Mühe des Staates zu erleichtern suchen, aber dazu bedarf er der staatlichen Unterstützung.

Möchte daher der Staat bei der Wahl der Mittel keinen Fehlgriff thun! Es ist einleuchtend, daß nach einem langen Druck der Begriff der Freiheit sich bis über die Grenzen des Nützlichen ausdehnt. Es wird manche einzelne Stimme laut über die Vorzüge eines allgemeinen Arbeiterthums; aber der Staat möge die Folgen desselben in Frankreich bedenken. Er möge auch genau prüfen, wie viel uns noch fehlt, ehe wir vorzüglich mit England erfolgreich konkurriren können.

Unser Wunsch ist: Eine nach Außen geschützte, für ganz Deutschland gleiche und freie Innungs- und Gewerbe-Verfassung, nach dem von dem Frankfurter Handwerker-Kongreß entworfenen Plane, jedoch mit den von der vereinigten Kommission der Handwerksmeister und Gesellen Schlesiens vorgeschlagenen (oben unter dem Text abgedruckten) Abänderungen. Insbesondere wünschen wir:

1. Vereine der Gesellen bei einem jeden innungsmäßigen Gewerbe und deren Vertretung in den Innungsvorständen durch eine gleiche Stimmenzahl bei allen Angelegenheiten, welche die Stellung und die Angelegenheiten der Gesellen betreffen. Kein allgemeines Arbeiterthum, welches nur Verderben bringt! Allgemeine Verbindungen der Gesellen, wie jetzt bei der Gesellen-Kommission für Schlesien, sind nur bei außerordentlichen Veranlassungen nöthig.
2. Abgesonderte Verwaltung der Gesellen-Kranken- und Unterstützungskasse, so wie der Wanderkasse, durch die Vorsteher des Gesellenvereins (Altgesellen und Kassenführer), und Korporationsrechte für diesen Verein.
3. Eintritt in die Gesellenschaft durch eine Lehrlingsprüfung und gleiche Stimmenzahl der Gesellen in der Kommission für die Lehrlingsprüfungen. Allgemeine Wanderpflicht der Gesellen und möglichste Erleichterung des Wanderns hinsichtlich der Legitimationspapiere, der Ableistung der Militärpflicht und Beseitigung der bisherigen Chikanen durch Nachweis eines Reisegeldes.
4. Unbeschränkte Zahl der in jedem Gewerbe zu beschäftigenden Gesellen: Festsetzung des Minimums der Lohnsätze, für Tagelohn sowohl, als für Stücklohn, durch Innungs-Kommissionen, bei denen die Gesellen die Hälfte der Stimmen haben.
5. Abhängigkeit des selbstständigen Gewerbebetriebs von der innungsmäßigen Meisterprüfung. Gleiche Stimmenzahl der Gesellen-Vertreter in den Kommissionen für die Meisterprüfungen. Unbeschränkte Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden.
6. Freier Eintritt in die Gesellenschaften und in die Meister-Innungen, Abschaffung der bisherigen Eintrittsgelder. Nur wo ein Innungsvermögen vorhanden ist, kann die Thell-

Digitized by Google

nahme an den Nutzungen desselben von einem, demselben entsprechend, jedoch mäßig normirten Eintrittsgelde, abhängig gemacht werden.

Dies sind die Wünsche, welche sich bei der allgemeinen Gesellen-Kommission für Schlesien kund gegeben haben.

Berlin, den 15. Oktober 1848.

W. Weiß,
Gürtlergesell aus Breslau, zur Zeit abgeordnet zur Fachkommission der Berliner National-Versammlung für Handwerker-Verhältnisse.

XXX.

Ueber die Mittel zur Hebung der deutschen Gewerbe, vom Druckereibesitzer und Kommerzienrath E. Degenkolb zu Eilenburg.

Ein ununterbrochener Frieden, wie ihn die Weltgeschichte vorher nicht gekannt, hat nicht nur die Bevölkerung Deutschlands fast verdoppelt, sondern auch dem Erfindungsgeist eine Entfaltung gestattet, die unsere Lebensverhältnisse gänzlich umgestalten mußte: Eine Menge von Werthobjecten, die man früher nicht kannte, sind geschaffen worden, der Wohlstand, mehr aber noch die Bedürfnisse sind gestiegen und am Ende zu einem maaßlosen Luxus ausgeartet — diesem Luxus gegenüber mußten Noth und Entbehrung Anderer und ein stets bestandenes Mißverhältniß um so schroffer hervortreten.

Dieser Luxus ist häufig mehr der Schein des Reichthums, als der Ausfluß des Reichthums und die Zeit überhaupt längst vorbei, wo der allgemeine Wohlstand im Zunehmen war. — Die Ansprüche an Lebensgenuß hätten danach beschränkt werden sollen; daß dieses nicht geschehen ist, veranlaßt großentheils unsere unnatürlich geschraubten Verhältnisse, denen endlich gewaltsam eine andere Richtung gegeben werden mußte. — Ein Gefühl des Mißbehagens hatte sich fast aller Klassen bemächtigt; theils politischer, theils socialer Natur und Eines dem Andern entsprungen, haben sich beide zu dem Umschwung verbunden, unter dessen Eindruck wir jetzt uns befinden. — Einem wie dem Andern muß Rechnung getragen werden, beide müssen Befriedigung finden.

Ich berühre zuerst das Mißverhältniß, welches zwischen Arbeit und Lebensgenuß stattfindet. — Daß Arbeitanstrengung, Druck und Entbehrung sich vermehrt haben sollen, bestreite ich, behaupte vielmehr, daß — gegen früher — sie im Allgemeinen sich vermindert haben, dagegen aber in allen Klassen der Gesellschaft die Summe der Bedürfnisse gestiegen und selbst in die untersten Schlichten ein

Digitized by Google

geringes Maaß dieser Ansprüche gedrungen ist. — Das Gefühl der Ungleichheit und das Bestreben abzuhelfen ist lebendiger geworden. — Das Recht Aller an ein gewisses Maaß von Lebensgenuß, besonders das unbestrittene Recht jedes Menschen an das zum Leben Nothwendige, fordert uns dringend auf, an Mittel zu denken, das jetzt stattfindende Mißverhältniß, so weit es möglich ist, auszugleichen. Um diese auffinden zu können, muß zuerst untersucht werden: „bei welchen Klassen der Gesellschaft treten die Gegensätze schroff hervor, welchen sind die meisten Entbehrungen zugemuthet und wie kann eine vernünftige Ausgleichung möglich werden?"

Ich werde diese Frage um so mehr nur vom Standpunkte practischer Wahrnehmung zu beantworten haben, als die Männer der Wissenschaft, durch wissenschaftliche Forschungen und unterstützt durch die Statistik die andre Seite beleuchtet werden.

Verhältnißmäßig hat sich die Bevölkerung auf dem Lande viel weniger als in den Städten vermehrt; — theils diese Ursache, hauptsächlich aber auch, weil die Bearbeitung des Bodens, überhaupt die Beschäftigung der Landbewohner, auf festen weniger wandelbaren Elementen ruht, die Erfolge der Anstrengung weit mehr gesichert sind auch wohl kaum von neuen Belastungen die Rede sein kann, weil, wo dergleichen stattgefunden haben, stets dagegen bedeutendere Entlastungen damit Hand in Hand gegangen sind, endlich weil das Land seinen Ueberfluß an Arbeitskräften wo dergleichen gewesen sein sollten, an die Städte abgegeben hat, umgekehrt aber nicht die Städte ihren Ueberfluß dem Lande schicken können, kann auch von einem eigentlichen Nothstand der Landbewohner, d. h. also von mehr als ½ der Gesammtheit, nicht die Rede sein. Alles was sonst auf dem Lande drückt, ist theils auf dem Wege, der Gesetzgebung bereits aufgehoben, oder bereitet sich jetzt von selbst dazu vor. — Ich werde mich also nur auf die Beleuchtung der Städte beschränken und bezeichne als eine der Hauptveranlassungen des großen sozialen Uebels, welches zu heilen unsere Aufgabe sein muß, die Genußsucht, welche in demselben Maaße gestiegen ist, wie die Lust zur Arbeit abgenommen, Entfernung dagegen von der früheren Einfachheit zugenommen hat. — Die Arbeit wird jetzt in vielen Kreisen als eine Last betrachtet, wo sie früher als eine liebgewonnene Gewohnheit, als etwas hingenommen wurde, was wie das tägliche Brod zum Leben gehörte. — Jemehr in den langen Friedensjahren die Menschheit verweichlicht wurde, je tiefer in unser Familienleben, ausgehend von den höheren Ständen und immer weiter herabdringend in die untern Schichten, Luxus und maaßlose Anforderung an Bequemlichkeit und Genuß Wurzel geschlagen, desto mehr mußte auch die Begierde steigen, die Mittel dazu auf bequemere und raschere Weise, als durch Arbeit, sich zuzueignen. Daraus entstand die Speculationswuth; ein Schwindel, der fast alle Klassen der Gesellschaft inficirt hat und dem ein ungemessener Spielraum gegeben ist, da unsere Gesetze ihn eher unterstützten, als sie ihn hemmen konnten. — Dieser Schwindel, im Verein mit unsern fehlerhaften Schuld- und Bankerottgesetzen, hat

Digitized by Google

mehr als sonst etwas beigetragen das Proletariat der Liederlichkeit zu stiften — die gefährlichste Species des Proletariats, weil sie vergiftend auf weite Kreise wirkt und ihm am schwersten beizukommen ist. — Um dieses auszurotten, müssen unsere ganze Zustände sich änderen: die Arbeit muß wieder in ihren Rang eingesetzt, sie muß wieder mehr zu Ehren gebracht werden. — Das Familienleben muß auf's Neue wieder ein innigeres Band umschlingen. — Die Sucht der Unbemittelten, es an Aufwand und Luxus den Reichen gleich zu thun, muß aufhören, vor allem aber muß die Erziehung in Schule und Familie den Grund legen, daß eine Generation herangebildet wird, die Arbeit, Sparsamkeit, Wahrheit und Sitte als solche Bürgertugenden anerkennt, die dem freien Bürger nicht fehlen dürfen.

Außer diesem Proletariat giebt es auch ein anderes, welches unsere ganze Theilnahme in Anspruch nehmen muß, weil es häufig unverschuldet, auch wohl durch unsere fehlerhaften Institutionen und Gesetze veranlaßt, oder ihm wenigstens nicht vorgebeugt worden ist. — Diesem muß und kann abgeholfen werden.

Ich habe im Eingange widersprochen, daß Entbehrung und Druck der arbeitenden Klassen sich vermehrt haben sollen, dagegen behauptet, daß im Allgemeinen nur die Bedürfnisse sich vermehrt haben. — Mir scheint dieses unbestreitbar, aber nichts würde ungerechter sein, als verlangen zu wollen, daß einzelne Klassen der Gesellschaft mit ihren Anforderungen an Lebensgenuß auf der Stufe einer früheren Zeit stehen bleiben sollten, während alles sich verändert und seine Forderungen gesteigert hat.

Wer von Jugend auf an Noth und Entbehrung gewöhnt, nie darüber nachgedacht hat, daß und warum so große Mißverhältnisse existiren, der fühlt auch das Bittere davon nicht; die Sorgen für das tägliche Brod hält er für natürlich und ist froh unter solchen den Abend erreicht zu haben, um am folgenden Tage sich auf's Neue abzuplagen, um zu demselben Ziele zu gelangen. Nun ist aber die Ueberzeugung einer ungerechten Vertheilung von Arbeit und Genuß erwacht, und da dieses ist, muß es die Aufgabe werden das Mißverhältniß so weit auszugleichen, als es irgend möglich ist. — Ganz kann und wird es nie geschehen, und selbst wenn man eine vollkommene Theilung aller Güter gleichmäßig vornehmen wollte, würde nach ganz kurzer Zeit dieselbe Ungleichheit wieder beginnen. So weit muß es aber möglich werden, daß Jedem, dem die Kraft zur Arbeit gegeben ist, auch die Gelegenheit gegeben wird, damit ausreichend sich und seine Familie erhalten zu können, und daß derjenige, der nicht mehr diese Kraft besitzt, aus Arbeiterpensionskassen die Mittel zu Lebensunterhalt erhält. Aber nicht allein Arbeit und bessern Lohn sollen wir vermitteln, sondern die ganze Lage und Stellung der Arbeitenden in materieller, wie sittlicher Beziehung verbessern und alle Klassen der Gesellschaft einander näher bringen. Das Interesse muß bei allen vom Schicksal Begünstigten lebendig werden, sich der Bedrängten mit Rath und That anzunehmen und drohender Noth zu steuern, bevor sie groß gezogen ist.

Digitized by Google

Um diese Aufgabe lösen zu können, werden wir zuerst untersuchen müssen:

1. Giebt es Arbeitsuchende, die keine Gelegenheit finden, ihre Arbeitskräfte anzuwenden, um damit die Mittel zum Lebensunterhalt zu verdienen?
2. Wenn dieses — in welchen Klassen findet der größte Mangel statt?
3. Ist es möglich dem abzuhelfen und wie?
4. Wie ist ein enger bindendes Verhältniß aller Klassen der Gesellschaft zu vermitteln?
5. Wie kann die Sittlichkeit gehoben, Lust zur Arbeit erweckt, der Genußsucht gesteuert und dem neuen Staate, der auf Freiheit und Anerkennung der Menschenrechte sich erheben soll, der Staatsbürger erzogen werden?

Die im Mißverhältniß stehenden Löhne des Arbeitsverdienstes, beweisen allerdings einen vorhandenen Arbeitsmangel, denn nur Mangel oder Ueberfluß an Arbeit bestimmt die Lohnsätze nach den bekannten Grundsätzen der Concurrenz.

Dieser Arbeitsmangel findet aber viel weniger bei den Handarbeitern, enger bezeichnet „im Tagelohn Arbeitenden" statt, als bei dem Handwerkerstand; der Tagelohn hat sich gegen früher nicht *verschlechtert*, er ist eher, sowohl auf dem Lande, als in den Städten und ebenso in den Fabriken, gestiegen, während die Lebensmittel kaum im Durchschnitt theuerer, alle Bekleidungsgegenstände und zur Haushaltung nothwendige Sachen aber billiger geworden sind. — Das Handwerk dagegen ist nicht auf bestimmte Lohnsätze fixirt, dauernde Arbeit ihm nicht gesichert; die Einwirkung des Capitals, welche den Tagelöhner unberührt läßt, verfehlt seine Einwirkung auf den kleinen Handwerker nicht: alles dieses trägt bei, daß unter allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft der Handwerkerstand, besonders der kleineren Provinzialstädte, am meisten an das Proletariat der zweiten Species abzugeben gezwungen ist. Hier muß es also, außer den allgemeinen Uebeln, welche unseren Volksorganismus in einen krankhaften Zustand versetzt haben, noch besondere geben. — Suchen wir vor Allem diese auf:

In Preußen ist es:

A. die eingeführte unbeschränkte Gewerbefreiheit und daraus hervorgehend:

1. die zu frühe Ansäßigmachung und Verheirathung ohne die nöthige Lebenserfahrung und Mittel, häufig auch der nöthigen Kenntniß des Handwerks;
2. das Concessionswesen oder vielmehr Unwesen;
3. die Annahme unverhältnißmäßig vieler Lehrlinge, welche den Gesellenstand überführen und also auch die selbstständigen Werkstätten;
4. der Hausirhandel mit Gewerbsproducten in den Städten und auf dem Land;
5. der Mangel der gehörigen Prüfung der Reife zum Gesellen, und dann der Prüfung vor Erlangung des Meisterrechts. — Gerade ungeschickte und liederliche Gesellen, die sich nicht in Arbeit erhalten können, machen sich deßhalb am meisten

Digitized by Google

und frühesten selbstständig, und da sie als Pfuscher anfangen, verderben sie am meisten das Handwerk und gelangen bald zum Proletariat;

6. die Freiheit, das Handwerk auf den Dörfern zu treiben und nicht nur für den Bedarf dieser zu arbeiten, sondern in die Städte zu liefern, was der billigeren Lebensweise und der Steuerbegünstigungen wegen eine gefährliche Concurrenz bildet;
7. der verderbliche Mißbrauch, das Handwerk im Handel abzunutzen, wie es namentlich in Berlin stattfindet, wo es Unternehmer giebt, die nur Reste, verdorbene und veraltete Stoffe aufkaufen, sie durch Mädchen oder ruinirte Meister zu Kleidern verarbeiten lassen und diese dann zu Preisen in die Welt verschicken, mit denen kein Meister concurriren kann. —

Hierbei sei auch einer anderen verderblich einwirkenden Cumulation der Handwerke gedacht.

Häufig übernehmen Zimmermeister im Accord die Erbauung der Häuser billiger, als die Bauherren sie herzustellen vermöchten, wenn selbst in der soliden Ausführung kein Unterschied stattfände; — der Unternehmer läßt nicht blos durch seine Zimmergesellen und Lehrlinge die Tischlerarbeit mit fertigen, sondern er giebt auch wieder alle Bedürfnisse an Schlosser-, Glaser-, Dachdecker- ꝛc. Arbeit in Accord, natürlich Alles zu herabgesetzten Preisen, denen sich der Concurrenz wegen der kleinere Handwerker lieber fügt, als sich die Arbeit entgehen zu lassen. Daher findet man überall, in kleinen, wie großen Städten, zu Wohlhabenheit und Reichthum gelangte Maurer- und Zimmermeister, während die anderen dabei thätigen Gewerke kümmerlich sich erhalten. — Es führt dieses Beispiel auf die zweite Ursache des Verfalls des Handwerks, auf:

B. die Macht und Einwirkung des Kapitals in direkter, wie indirekter Weise und den Mangel an Vorschußkassen für das Handwerk, welche doch nothwendig sind, um zu billigen Zinsen eine Ausgleichung herbeizuführen;
C. die Vermischung des Handwerks mit dem Handel; es giebt viele Handwerker, die nur noch Handel treiben, andere, die die Production ihres Handwerks auf Märkten vertreiben und dadurch der Arbeit selbst sich entfremden;
D. der Einfluß der Fabrik-Industrie.

Hat die unbeschränkte Gewerbefreiheit in Preußen Unheil angerichtet und den Mittelstand fast verschwinden machen, so daß es nicht viele Wohlhabende, nur einzelne Reiche und sehr viele Arme giebt, so hat da, wo starrer Zunftzwang alle freie Bewegung einengt, dieser ebenfalls nicht zum Heil geführt, wenn auch nicht eine solche Auflösung zugelassen, wie da, wo die unbeschränkte Gewerbefreiheit gewaltet hat. — Klagt man in Preußen über die Ueberführung des Handwerks durch zu frühe Ansässigmachung und zu frühes Heirathen, so tritt dort als Uebelstand hervor, daß den Gesellen das Meisterrecht zu sehr erschwert ist, viele als Gesellen heirathen und dann die Kinder nicht erhalten können, oder wenigstens unter Arbeit und drückenden Sorgen oft ihr ganzes Leben verbringen müssen, da Viele davon nie die eigene Werkstatt errichten können.

Digitized by Google

— Darin besteht aber nicht der einzige Nachtheil des Zunftzwanges: Wie jedes Monopol, so hat auch dieses den frischen Fortschritt gehemmt und es ist nicht zu verkennen, daß eine größere Ausbildung der Gewerbe da stattgefunden hat, wo sie frei gegeben und dem Drängen der Concurrenz überlassen sind. Ueberhaupt muß anerkannt werden, daß das auf freie Entfaltung aller Kräfte basirte Gewerbewesen, wie es in Preußen eingeführt ist, nach vielen Seiten hin fördernd gewirkt hat, und die schnelle Abnutzung und großen nachtheiligen Einwirkungen sich nur erklären lassen, durch ein Zusammentreffen davon unabhängiger Umstände, z. B. durch die Fabrik-Industrie, die nicht entbehrt werden konnte; den Ueberfluß an Arbeitskräften, welcher nicht nur im Handwerke, sondern überall sich zeigt, und aus dem zu raschen Anwachsen der Bevölkerung entsteht, ohne daß die nothwendigen Vorkehrungen getroffen worden sind, auch die Arbeit in richtigem Verhältniß zu vermehren. Die Bevölkerung können wir nicht vermindern, und es würde auch darin kein Heil liegen, so lange der Boden Deutschlands noch mehr hergiebt, als dieselbe zur Erhaltung braucht; aber die Arbeit können wir vermehren und die Zeit wird wohl gekommen sein, wo man es nicht mehr für einen Zuwachs am Nationalvermögen erklärt, wenn man dem Inland 100 Thlr. Arbeitsverdienst entzieht, weil man das, was man im Inlande mit 140 Thlrn. bezahlen soll, vom Auslande mit 180 Thlrn. kaufen kann und baar oder mit Bodenprodukten, die für unsere Arbeiter gewachsen sind und nicht für die englischen, ausgleichen muß. Die Zeit wird gekommen sein, wo man nicht mehr, weil Adam Smith es so haben wollte, den Produzenten dem Konsumenten gegenüber stellt, sondern anerkennt, daß zwischen diesem eine Wechselwirkung stattfindet, die beider Interessen ganz identisch macht, oder eigentlich gar keine Scheidung zuläßt. — Man wird auch ferner nicht mehr die höchste Aufgabe der Staatsökonomie darin erblicken: „die größte Masse von Produkten zu den niedrigsten Preisen, gleichviel durch welche Mittel und woher, zu schaffen", um, wie man glaubte, die Summe des Genusses für Alle zu vermehren, sondern darin, „Arbeit und Genuß" in ein richtiges Verhältniß zu setzen und durch ausreichende Arbeit und besseren Arbeitsverdienst Alle in den Stand zu setzen, die Mittel sich zu verschaffen, an Letzterem sich betheiligen zu können; ob diese etwas theurer oder wohlfeiler sind, darauf kommt gar nichts an. Wohin hat das Prinzip des wohlfeilen Einkaufens statt der eigenen Erzeugung geführt? Alles ist wohlfeil geworden, die Summen der Genußmittel haben sich unendlich vermehrt, aber benutzt werden können sie nur von denen, die durch die Herrschaft des Geldes in den Stand gesetzt worden sind, sie sich anzueignen. — Andere, und deren Zahl ist sehr groß, können nicht von der Wohlfeilheit profitiren, denn der Ertrag ihrer Arbeit gewährt ihnen auch die geringen Mittel dazu nicht.

Die Lehre, welche in der Masse der Produktion das Heil erblickt, kann nur schaffen und zerstreuen, aber sie schließt die Erhaltung aus, wenn sie nicht Rücksicht auf gegebene Verhältnisse nimmt. Was Smith für England mit großem Erfolge anstrebte,

Digitized by Google

konnte nicht lange für Deutschland passen, wo alle Verhältnisse anders sind, wo Bodenkultur das Fundament bildet, während in England alle Arbeit und Industrie auf das städtische Leben und den Welthandel begründet ist.

Alles zu seiner Zeit und am rechten Orte; Systeme können nicht für Jahrhunderte Geltung haben und nicht für alle Länder und Zeiten nach einem Zuschnitt gemacht werden. — Es ist ganz gut dahin zu streben, die Produktion zu vermehren, nur muß man auch zugleich dafür sorgen, daß es an Konsumenten nicht fehlt, die das Produkt kaufen können. — Es ist ganz gut die Produktion wohlfeil machen, die Arbeit zu erleichtern, sie mit Erheiterungen zu verbinden, die Annehmlichkeiten des Lebens zu vermehren, nur darf es an der ausreichenden Arbeit selbst nicht fehlen, nicht an der Flüssigmachung des Kapitals, welches die Arbeit zum Nationalvermögen beitragen kann und muß. Die Flüssigmachung des Kapitals ist von den deutschen Regierungen auf unverantwortliche Weise vernachlässigt worden, trotzdem, daß die beängstigend steigende Bevölkerung und in ihr die müßigen Arbeitskräfte auf das Allerdringendste dazu mahnen mußten.

Bevor ich weiter auf das Allgemeine eingehe, kehre ich zu den Gewerben zurück, um die Mittel zu bezeichnen, welche geeignet scheinen, insbesondere den Handwerkerstand aufzuhelfen, mit dem wir es speciell jetzt und zunächst zu thun haben.

Die sittliche Würde des ganzen Volkes zu heben, ist die erste und Grundbedingung, von der wir ausgehen und diese also auch bei dem Handwerkerstand zu Grunde legen müssen. — Daher muß

1. der Lehrling eine zeitgemäße Schulausbildung nachweisen können, bevor er als solcher aufgenommen werden kann. Mit den Schuljahren darf der Unterricht nicht aufhören. Jede Woche muß der Lehrling wenigstens drei Stunden dem widmen können: „sich zu erhalten, was er in der Schule gelernt hat, und sich mit besonderer Berücksichtigung des Gewerbewesens weiter auszubilden". Es müßten also überall besondere Lehrlings-Schulklassen eingerichtet werden und auch in den kleinsten Städten wenigstens Ein Lehrer mit besonderer Rücksichtsnahme auf die Befähigung, diesen Unterricht zweckentsprechend ertheilen zu können, angestellt werden. Ich bin aber ganz dagegen, daß Sonntags- oder Abendschulen daraus werden, und ebenso entschieden dagegen, daß es dem Lehrling überlassen werde, an diesen Fortbildungsschulen Antheil zu nehmen oder nicht, oder in den Willen des Meisters zu legen, es zu gestatten oder nicht; Lehrlinge, die den ganzen Tag und die ganze Woche sich angestrengt haben, soll man nicht Abends ermüdet in die Schule schicken oder ihnen am Sonntag die freie körperliche Bewegung und Erholung entziehen.

   Die Lehrlinge dürfen nur ausnahmsweise zu kleinen häuslichen Verrichtungen verwendet werden, nicht aber, wie es jetzt so häufig der Fall ist, mehr zum Kinderwarten und anderen Diensten, als zur Erlernung des Handwerks, benutzt

Digitized by Google

werden. Sie dürfen nicht roh von den Meistern behandelt, noch darf den Gesellen eine brutale Gewalt über sie eingeräumt werden. Der Meister muß es als eine Verpflichtung übernehmen, nicht nur den Lehrling in seinem Handwerk tüchtig auszubilden, sondern auch über seine sittliche Führung und unausgesetzte Benutzung der Fortbildungsschule zu wachen. Nach vollendeten Lehrjahren wird eine Prüfung angestellt, sowohl in Bezug auf das erlernte Handwerk, als auch auf die Schule, und nur erst, wenn der Lehrling in dieser Prüfung den nothwendigen Anforderungen genügt hat, kann er als Geselle aufgenommen werden. Auf diese Weise wird er würdig in einen Stand eintreten, dem eine größere Freiheit gegeben ist, und diese nicht mißbrauchen, weder zu seinem eigenen Nachtheil noch zu dem des Ganzen.

2. Auch dem Gesellenstand muß die Fortbildung und Erhaltung des Erlernten möglich gemacht werden, und außer den Kräften, welche der Schullehrerstand liefert, müssen Männer, welche dazu befähigt sind, und denen zugleich die allgemeine Volksausbildung am Herzen liegt, sich dazu verbinden, wöchentlich einige Stunden einer Gesellenfortbildungsanstalt zu widmen. Jede Stadt besitzt solche Elemente, nur muß man sich hüten, dieser Anstalt den Anstrich des Schulmäßigen zu geben. Der Unterricht muß in Vorträgen und Gesprächen bestehen, von allem Dogmatismus aber entfernt sein.

3. Die frühere löbliche Sitte, die Gesellen als zur Familie gehörend zu betrachten, sie dadurch mehr an das Haus zu fesseln und von der Herberge abzuziehen, würde am vortheilhaftesten einwirken, und sehr zu wünschen ist es, sie wieder allgemein eingeführt zu sehen.

4. Sind die festgesetzten Gesellenjahre vorbei, dann muß die Meisterprüfung vorhergehen; nicht ein theures Meisterstück, welches kein ausreichendes Zeugniß geben kann über das richtige Verständniß des Handwerkes und der Fähigkeit, ein solches selbstständig und mit vollkommener Sachkenntniß zu führen.

Es ist, um diese Prüfungen zweckentsprechend vornehmen zu können, in allen Städten nöthig, Prüfungs- oder Innungs-Kommissionen zu bilden aus dem Handwerke selbst. Die Prüfungen müssen öffentlich sein, dadurch wird die Prüfung an Ernst, Würde und Unparteilichkeit gewinnen. Den Prüfungs-Kommissionen der Lehrlinge müssen aus dem Schullehrerstand und Bürgern aus andern Handwerken, Beisitzende zugefügt werden.

Diese Innungs-Kommissionen müssen die Verpflichtung mit übernehmen, eine Ober-Aufsicht zu führen über das Verhältniß der Lehrlinge zu den Meistern und den Gesellen, so wie der Gesellen zu den Meistern. Sie müssen die Klagen der Lehrlinge und Gesellen gegen die Meister annehmen, untersuchen und auszugleichen suchen. Ebenso müssen sie alle Streitigkeiten über Löhne oder Arbeitszeit untersuchen und

Digitized by Google

vermitteln. Um in allen Beziehungen und Verhältnissen das Vertrauen der Parteien zu erhalten, müssen auch aus dem Gesellenstande Mitglieder in diese Kommissionen gewählt werden.

5. Für jede Provinz muß ein Gewerberath, aus allen Gewerben zusammengesetzt, gebildet werden, ohne dessen Gutachten keine Veränderungen im Gewerbewesen vorgenommen oder Gewerbegesetze erlassen werden dürfen.

Der Einführung oder Aufrechthaltung des Zunftzwangs soll und kann nicht das Wort geredet werden. Eben so wenig aber auch einer unbeschränkten Gewerbefreiheit, deren zerstörende Einwirkungen in Preußen sich kund gegeben haben. Die meisten Stimmen aus den Gewerken vereinigen sich dahin!

a. Der Gewerbestand muß in den obersten Gewalten des Staates vertreten sein.
b. Die Gewerke müssen in Innungsverbände zusammentreten.
c. Jeder Meister muß die Befähigung zu dem Betriebe seines erlernten Handwerks durch Bestehen einer Prüfung nachweisen, nachdem er die Lehrlingsjahre bestanden und die Gesellenjahre auf der Wanderschaft und in Werkstätten seines Gewerbes zugebracht hat, und ist in der Regel nur zur Betreibung Eines Handwerkes berechtigt.
d. Vor dem 25. Jahre soll Niemand das Meisterrecht erlangen.
e. Die Innungen ordnen ihre inneren Verhältnisse selbst.
f. Die Lehrlinge müssen bei der Aufnahme eine Schulprüfung bestehen und nach beendigten Lehrjahren eine Gesellenprüfung.
g. Die Meisterprüfungen bleiben der von den Innungen gewählten Prüfungs-Kommission überlassen. Alle Prüfungen aber finden ohne Kosten statt.
h. Die Zahl der Lehrlinge darf nicht unbeschränkt sein, sie richtet sich nach der Zahl der Gesellen. Das Verhältniß zu bestimmen ist dem Gewerberath überlassen.
i. Die Ausübung des Handwerkes auf den Dörfern ist insofern beschränkt, als kein Handwerker auf dem Lande mehr als 1 Lehrling und 1 Gesellen annehmen darf, oder was ich für besser halte, er muß einem städtischen Innungsverbande beitreten.
k. Jeder Handwerker soll sein Handwerk gegen ein anderes vertauschen können, wenn er dazu die Befähigung nachweist. — Nochmalige Gesellen- und Wanderjahre werden nicht verlangt.

Darüber, ob das Wandern als eine Bedingung aufzunehmen, und ob es zur Ausbildung als nothwendig betrachtet wird, sind die Meinungen getheilt. — Ich muß mich dafür aussprechen, weil es nur förderlich sein kann, wenn der junge Handwerker in den verschiedenen Ländern sich unterrichtet, wie überall die Anforderun-

Digitized by Google

gen, die Herstellungsweisen, die Materialien und deren Bearbeitung verschieden sind, und das Eine hier, das Andere dort zweckmäßiger eingerichtet und also aufzunehmen ist, besonders aber, weil durch das Reisen der Gesichtskreis erweitert und die so unentbehrliche Menschenkenntniß zu erwerben die beste Gelegenheit gegeben ist. — Eine weitere Wichtigkeit bekommt das Wandern, so weit es sich auf Deutschland bezieht, dadurch, weil in der Zukunft durch das unbeschränkte Freizügigkeitsrecht und das Recht, jedes Gewerbe in jedem Orte Deutschlands betreiben zu können, der junge Handwerker Gelegenheit finden wird, sich mit Vortheil ansäßig zu machen, wo er es zuträglich gefunden hat.

Die Nachtheile, welche bisher damit verbunden waren, z. B. müßiges Herumtreiben ohne Arbeit, Entwöhnung vom Familienleben, schlechte Verbindungen, das schädliche Fechten ꝛc., werden nach und nach ganz schwinden, jemehr rasche Communicationsmittel schnell von einem Orte zum andern führen, Arbeit sich mehrt und das Fechten ganz untersagt wird, dagegen aber Unterstützungskassen durch ganz Deutschland eingeführt werden. Will man das Wandern dem freien Willen überlassen, dann werden Diejenigen, denen es am meisten Noth thut, die bequemen und verwöhnten Mutterſöhne, am seltensten daran denken, und wenn sie selbst nicht ordentlich erzogen worden sind, das elterliche Haus nicht verlassen haben, auch einst keine Lehrlinge erziehen und ausbilden können. Ich meine daher, eine Zwangsbestimmung sei nothwendig, aber Ausnahmen zulässig, die zu gestatten eine Befugniß des Gewerberathes sein muß.

Von vielen Seiten wird auch Aufhebung oder Beschränkung der Handwerksarbeiten in Staatsanstalten und Zuchthäusern gefordert, und davon eine wesentliche Verbesserung der Lage der Handwerke erwartet. So sehr ich dagegen mich ausspreche, daß der Staat als Concurrent der Gewerbetreibenden auftritt, wie es die Seehandlung in Preußen thut, ebenso sehr muß ich mich dafür aussprechen, daß der Staat keine Arbeitskräfte ungenutzt lasse, wo es von ihm abhängt sie in Thätigkeit zu setzen, und besonders da, wo, wie in Besserungs- und Strafanstalten, die große Aufgabe damit verbunden ist, durch die Arbeit die Arbeitscheuen an die Arbeit zu gewöhnen, sie zu bessern und sie zugleich in die Lage zu setzen, wenn ihnen die Freiheit zurückgegeben ist, sich ihren Lebensunterhalt verdienen zu können. Arbeit ist eines der wirksamsten Mittel zur Besserung, und wo die Liebe dazu geweckt worden, wird selten ein Rückfall eintreten, wenn der Entlassene nicht dadurch zurückgestoßen wird, daß man ihm die Arbeit vorenthält. Wer es weiß, wie schwer es hält, einem entlassenen Sträfling irgendwo Aufnahme zu verschaffen, ihn in einen Dienst oder in Fabriken unterzubringen, der wird auch darin beistimmen, daß es Pflicht des Staates ist, ihm wenigstens das Unterkommen dadurch möglich zu machen, daß er ihn zu verschiedenen Arbeitsverrichtungen fähig macht, nicht aber durch Spinnen und ähnliche Beschäftigungen, welche die Kräfte nur erschlaffen und von wirklicher Arbeit entwöhnen können, es zu erschweren.

Digitized by Google

Man würde dem Staate das wirksamste Mittel der Besserung entziehen und die Verbrecher nur vermehren, wenn man ihm die Berechtigung entziehen wollte, die Detinirten in der mannichfachsten Weise zu beschäftigen. Es ist ferner die Aufgabe des Staats alle Kräfte produktiv zu machen, so viel wie möglich dahin zu wirken, daß Jeder sich selbst erhalte und nicht der Gesammtheit zur Last falle, und er sollte in den Straf-Anstalten das Umgekehrte befolgen? Die dort zusammengehäuften Arbeitskräfte sollten nur Arbeiten verrichten, die nicht wirkliche Werthe liefern und die Gesammtheit verpflichten würden, sie auf ihre Kosten zu erhalten, während sie einen großen Theil davon selbst erwerben könnten? Und wäre denn wirklich der Nachtheil so groß, der dem Handwerke zugefügt wird, daß die wichtigsten Staatszwecke deshalb aufgegeben werden dürften? In Preußen wird in den Straf-Anstalten alles dasjenige angefertigt, was die Anstalt selbst bedarf an Kleidung, Haushaltungsgegenständen u. s. w. Nach auswärts sind es aber besonders Wollkämmerei, Weberei, Cigarrendrehen, Handschuhnäherei, womit die Bewohner derselben beschäftigt werden. Dem Handwerkerstande treten — vorausgesetzt, daß die Anfertigung des eigenen Bedarfes der Anstalten von Niemand angefochten wird — also nur die Handschuhnäherei und Weberei zu nahe — und davon beschäftigt nur die letztere eine bedeutendere Anzahl Menschen.

Die Weberei glatter Baumwollenstoffe aber ist eine von den Beschäftigungen, die den darauf Angewiesenen nur einen fortwährenden Kampf mit Hunger und Entbehrung auferlegt, und nothwendig ganz und gar verlassen und durch andere Erwerbsmittel ersetzt werden muß, da nun und nimmermehr die Handweberei eine besser lohnende Arbeit werden kann, nachdem die Maschinenwebereien mit ihr in Konkurrenz getreten sind, denen diese Arbeit bei weiterer Ausbildung der Industrie ganz zufallen muß. Die Straf-Anstalten sind also hauptsächlich bei dieser Beschäftigung nur Konkurrenten der Maschinen und es wird nicht lange dauern, so werden von den Unternehmern von selbst die Webereien auch aus den Straf-Anstalten zurückgezogen werden, wie ich selbst es thue.

Von anderer Seite klagt man wieder, daß von den Militärhandwerkern alle Bedürfnisse des Militärs gefertigt würden; aber auch hierbei scheint mir, daß die Benutzung dieser Arbeitskräfte im Interesse der Gesammtheit liege; klagt man doch schon so lange über die Stärke der stehenden Heere, und daß so viele rüstige Arbeitskräfte der Arbeit entzogen und von der übrigen Bevölkerung mit ernährt werden müssen! Verlangt man doch von allen Seiten, daß die Armeen vermindert und dem Landbau und den Gewerben die ihnen entzogenen Kräfte zurückgegeben werden sollen! Was anders beweisen diese sich widersprechenden Anforderungen und Aeußerungen des Mißbehagens, als einen Mangel an Arbeit oder einen Ueberschuß an Arbeitskräften. Dieses offen liegende Mißverhältniß muß ausgeglichen werden; dann wird auch Niemand mehr daran denken, solche gemeinschädliche Beschränkungen zu fordern, die nur dem Einzelnen auf kurze Zeit helfen können, der Gesammtheit aber zehnfach mehr schaden müssen. Ueber die dazu

Digitized by Google

schlagenden Wege werde ich später mich aussprechen und dann zugleich eine Nachweisung beifügen können, wie viel in den Preußischen Staaten in den Straf- und Besserungs-Anstalten an solchen Arbeiten, die als Konkurrenz der freien Arbeit in Betracht kommen können, geliefert wird, und hoffentlich werde ich auch von anderen deutschen Staaten dergleichen Nachweisungen beibringen zu können in den Stand gesetzt werden. Der Gegenstand ist ein zu wichtiger, als daß er nicht gründlich beleuchtet werden müßte. — Daß bei Beschäftigung der Straf-Anstalten auf die umliegende Gegend und die dort heimischen Gewerbe Rücksicht genommen werde, daß überhaupt diese Anstalten nicht unmittelbare Konkurrenten der Gewerbe werden, und auch die Militärhandwerker nur für den Militärbedarf arbeiten dürfen, setze ich als selbstverstanden voraus.

Ich komme auf einen anderen und einflußreicheren Gegenstand: Am meisten wird der kleinere Handwerker durch das Mißverhältniß der Mittel bedrückt, welches den größeren gestattet, alle Vortheile wahrzunehmen: in größeren Quantitäten und zu rechter Zeit, also billig einzukaufen, durch Abwarten günstiger Conjunturen mit Vortheil zu verkaufen, durch längeres Kreditiren die Kunden zu fesseln, während der andere im Augenblick des Bedarfs und in kleinen Quantitäten, also theuer einkaufen, und, bedrängt von Mangel, zu jeder Zeit und rasch zu verkaufen gezwungen ist. — Es ist eine der wichtigsten Aufgaben, diesem Mißverhältniß, welches den Aermeren gar nicht aufkommen läßt, abzuhelfen, was nur durch Vorschußkassen, welche für den kleinen Gewerbebetrieb gebildet werden müssen und durch gänzliche Umgestaltung unseres Kreditwesens möglich ist.

Jemehr Werthe geschaffen werden und Staats- wie Privatvermögen durch solche Objekte vergrößert worden ist, desto unzureichender mußte das baare Geld werden und der Kredit zur Unterstützung herangezogen werden. Der Kredit ist der wahre Hebel des Verkehrs geworden; soll er es bleiben, so müssen ihm die Eigenschaften des Geldes in viel höherem Grade beigelegt werden, als es bisher der Fall gewesen ist. Zweierlei muß dazu gefordert werden:

1. Der Kredit muß eine Gestalt annehmen, die das allgemeine Vertrauen gewinnen kann.
2. Er muß eine feste Grenze haben, die geeignet ist, ihm das gewonnene Vertrauen zu erhalten.

Wie unser Kredit jetzt organisirt ist, ist er nichts als ein Hazardspiel, wo man im glücklichsten Falle den Einsatz zurück bekommt, häufig aber nur einen Theil, auch wohl Nichts, und zwar das Eine wie das Andere nur erst nach Aufwand vieler Kosten und langer Zeit. Der Mißbrauch des Kredits hat zu unseren jetzigen Zuständen, zur Demoralisation derer die ihn geben, wie derer die ihn nehmen, zur Herabwürdigung unseres Handels, zur Zerstörung unserer Industrie, zu allen den großen socialen Uebeln und nicht am wenigsten zu dem Proletariat der Neuzeit beigetragen. — Er wird noch größere Verheerungen anrichten und Rache dafür nehmen, daß man so leichtfertig mit ihm gespielt hat und nichts geschehen

Digitized by Google

ist, ihm gesetzliche Schranken anzuweisen. — Man hat das Uebel wachsen sehen und nicht einmal ernsthafte Nachforschungen angestellt, wo der Ausgangspunkt, wo die wundesten Stellen unseres Staats- und Volkslebens sitzen. Man hat sich in kleinen Mitteln, wie Sparkassen ꝛc. erschöpft und gemeint, wenn man auf eine eiternde Stelle einen Lappen lege, genug gethan zu haben. Man kehre zu größerer Einfachheit zurück, entziehe dem übertriebenen Luxus seine häufig unreinen Zuflüsse, man gewähre der Arbeitskraft das nöthige Terrain, man gebe dem Kredit, als Repräsentanten des Geldes, den Werth und die Sicherheit des Geldes. Man gebe gute Gesetze für die Besitzenden, unterstütze den Mittellosen mit Vorschüssen, damit er in den Stand gesetzt werde, sich selbst helfen zu können, man knüpfe die lockeren Familienbande fester, überwache die Kindererziehung und Schulen besser und man wird dann nicht ferner nöthig haben, sich die Köpfe zu zerbrechen, wie dem Proletariat abzuhelfen, weil es ein solches nicht mehr geben kann. — Auf die andern Punkte werde ich später, zunächst aber auf die Mittel zurückkommen, dem Kredit eine andere Gestalt zu geben, weil dieser zu den unentbehrlichsten Hebeln gehört, den städtischen Gewerben aufzuhelfen.

Der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch, daß gerade die Stände, welche ein gutes Einkommen haben, also nicht aus Mangel, sondern nur aus Nachlässigkeit dem Handwerker seinen Verlag 6—12 Monate vorenthalten, auch wohl Jahre lang schuldig bleiben und den Mittellosen, der, um die Kundschaft nicht zu verlieren, nicht drängen darf, zwingen, zu hohen Zinsen Geld zu borgen oder ohne Geld theuer einzukaufen, ist ebensowohl ein Uebel als ein Unrecht, dem abgeholfen werden kann und abgeholfen werden muß. Dem Kredit muß gesetzlich eine bestimmte Grenze gezogen werden und zwar durch ein Gesetz, welches anordnet, daß alle Forderungen bis zu 5 Thlrn. nicht länger als 3 Monate unberichtigt bleiben dürfen, nach Ablauf dieser Zeit den Gerichten angezeigt werden müssen, welche ohne Kosten die Einziehung zu besorgen haben. Nach Ablauf von 6 Monaten höre die Zahlungsverpflichtung ganz auf, wenn bis dahin die Anzeige des Gläubigers nicht eingegangen ist. — Ein solches Gesetz, welches den Gläubiger zwingt, auf Zahlung zu dringen, wird dem Uebelstand bald und gründlich abhelfen. Jede Forderung über 5 bis zu 100 Thlr. muß, wenn der Empfänger nicht baar zahlen will, dadurch sogleich den Werth des Geldes erhalten, daß sie als Wechsel in Cours gesetzt und in keinem Falle eine längere Frist als 6 Monate geschrieben werden darf. Im größeren Verkehr und bei Summen über 100 Thlrn. dürfte vielleicht eine stille Frist von 3 Monaten dazu kommen, so daß, wenn die Zahlung nicht früher erfolgt, dann 6 Monate Dato gezogen wird, also längstens innerhalb 9 Monaten jede Rechnung abgemacht sein muß.

Ich fordere also allgemeine Wechselpflichtigkeit und gesetzliche Beschränkung des Kredits. Es ist nicht wohl abzusehen warum nicht jede Species von Kredit gleiche Sicherheit gewähren, warum die Wechselfähigkeit das Privilegium Einzelner sein und grade de-

Digitized by Google

nen vorenthalten bleiben soll, für die die Sicherheit ihrer geringen Mittel und das schnelle Zurückkommen derselben von dem allergrößten Werth und Nutzen ist.

Die Bestimmung, daß der Rechtsschutz nach einer festgesetzten Zeit aufhört, wenn er nicht rechtzeitig in Anspruch genommen worden ist, ist durchaus nothwendig, weil, so lange eine solche Nöthigung nicht vorhanden ist, aus Furcht die Käufer zu beleidigen, auch die Rücksichtnahmen und die still eingeräumten Begünstigungen nicht unterbleiben würden, der Zweck also nicht erreichbar wäre. Nur ein consequentes Festhalten wird dem Kredit die Gestalt verleihen, daß er gewissermaßen verfügbar wie das Geld selbst wird, also die Summe der Umlaufmittel unendlich vermehrt, zugleich dem leichtsinnigen Kreditnehmen und Geben einen Damm entgegengesetzt. Die Geschäftslust fragt selten nach den vorhandenen Mitteln, sowohl Derer die borgen als Derer die verborgen; der Eine borgt mehr und dehnt den Umfang seines Geschäftes weiter aus, als er im Verhältniß seiner Mittel es dürfte, der Andere verborgt mehr, als er — ohne selbst in Verlegenheit zu kommen — es sollte. Jeder führt und treibt also sein Geschäft ohne richtige, Ermessung der Kräfte, muß, um die aufgelaufenen Verbindlichkeiten erfüllen zu können, die Vorräthe verschleudern und auf diese Weise sehr häufig statt des Vortheiles, den das Geschäft bringen sollte, mit Verlust verkaufen. Auf diese Art schmilzt das ohnehin zu schwache Betriebscapital immer rascher zusammen, bis es aufgezehrt ist und zum Accord gegriffen werden, oder, wenn damit zu lange gesäumt wird, der Bankerott ausbrechen muß, wo dann unsere vortrefflichen Schuldprocesse und Bankerottgesetze, die noch viel schleppender und schlechter vollzogen werden, als sie an und für sich schon sind Sorge zu tragen wissen, daß nach Jahre langer Verschleppung nur für die Gerichte etwas herauskommt, die Gläubiger aber leer ausgehen.

Welche vortreffliche Verbündete des Betrugs und des Proletariats sind diese Gesetze und wie sehr nothwendig ist es, daß auch dieser Augiasstall gesäubert wird von dem Unrath, der sich darin gehäuft hat! Sind diese Gesetze in Preußen schon schlecht genug, so dürfen sie doch noch als Muster der Gerechtigkeit, Wahrnehmung der Interessen derer, zu deren Gunsten sie gegeben sind und der schnellen Execution im Vergleich zu denen dienen, die in Bayern, Oesterreich, ein wahres Raubsystem bilden, denen jeder Gläubiger entflieht und lieber den schamlosesten Accord annimmt, als da Hülfe sucht, wo sie zu finden sein sollte.

Es darf nicht verwundern, daß die alte Solidität, der Grundpfeiler eines gedeihlichen Verkehrs verschwunden ist, ein Wunder ist es nur, daß sich noch Spuren von Moralität, Scham und Achtung fremden Eigenthums im geschäftlichen Verkehr erhalten haben. Der Staat straft den Wucher, den Diebstahl, den Einbruch, aber bei dem offnen Raub, der schlimmsten Species des Betrugs und Diebstahls, der im kaufmännischen Verkehr zur Tagesordnung zu werden droht, verhindert er vielmehr die Klage, weil jeder Gläubiger weiß, daß der Bankerott alles verschlingt, er sich also hüten

Digitized by Google

muß, es dazu kommen zu lassen und lieber 20 bis 30 Procent auf dem Wege der Uebereinkunft nimmt, als gar nichts.

Ich spreche hier nur von dem leichtsinnig oder mit Willen herbeigeführten Betrug, nicht von dem unverschuldeten, durch Mißgeschick der Verhältnisse veranlaßten Sturz, der stets Theilnahme und Schonung verdient. Eine solche Rücksichtnahme und Schonung kennt der Buchstabe nicht und ebensowenig darf der Richter sie kennen, der nach dem Buchstaben entscheiden soll und an diesen gebunden ist, daher müssen überall aus den Gewerb- und Handeltreibenden unbescholtene Männer Geschwornengerichte bilden, die über Schuldig oder Nichtschuldig des absichtlich oder leichtsinnig herbeigeführten Zahlungsunvermögens nach Untersuchung der Sachlage entscheiden, damit im letzteren Falle die Aufrechthaltung der Ehre und wo möglich des Geschäftes desjenigen ausgesprochen wird, der zu einem Concordat gezwungen ist, oder im andern Falle die Strafe des Betrugs eintreten und verhindert werden kann, daß nicht nach Abschluß des Accordes sogleich wieder die Gelegenheit gegeben wird einen neuen einzuleiten, wie es denn so häufig ist, daß dergleichen 2—3mal wiederholt wird, bis ein solcher Speculant mit Vermögen in das Privatleben sich zurückzieht, während die von ihm Betrogenen darben müssen. Es ist unerklärbar, daß die Ständeversammlungen diese Rückenmarkauszehrung unseres Staats- und Volkslebens, insbesondere unseres gewerblichen Zustände, entweder gar nicht oder nur nebenbei der Beachtung würdig gefunden, zur Abhülfe aber Nichts gethan haben. Dem Schwindel ist dadurch unendlich Vorschub geleistet, den materiellen Interessen unendlich geschadet worden. Das größte aller Uebel aber ist die Untergrabung der Moral und das Gefühl für Ehre und einen unbescholtenen Namen.

Aus allen diesen Gründen erscheint mir der Werth unberechenbar groß, wenn an die Stelle eines bodenlosen Credits ein begränzter und gesicherter tritt, wenn jede Art des Credits den gleichen Schutz genießt, dieselbe prompte und wohlfeile Hülfe erhält. Es wird auch weiter dadurch dem übertriebenen Luxus vorgebaugt, den von den leichtsinnigen Creditgebern gefördert worden ist; es wird die Ueberhäufung der Waarenlager mehr vermindert und den dadurch herbeigeführten Verlusten an alten und aus der Mode gekommenen Waaren vorgebeugt; das Geschäft muß also solider werden; die mögliche Beschränkung des Absatzes und der Production ist kein Unglück, wenn dasjenige, was geschaffen und verbraucht wird, gesichert ist, wenn das leichtsinnige Schuldenmachen aufhört und das Gefühl der kaufmännischen Ehre und des Vertrauens zurückkehrt.

Unter den allgemeinen Ursachen, welche dem Handwerksbetrieb Abbruch thun, habe ich auch die Fabrikindustrie genannt: daß diese auf viele Gewerke einen großen und nachtheiligen Einfluß geübt hat und Einzelnen sehr nahe getreten ist, ja daß sie alle Arbeitsverhältnisse umgestaltet hat, ist nicht zu verkennen. Damit habe ich weder sagen wollen, noch sagen können, daß durch Verbannung oder Beschränkung derselben dem Handwerke wieder aufgeholfen werden könne. — Die Industrie ist nur ein weiteres Fortschreiten der Entwickelung des Volkslebens, welches sich immermehr

Digitized by Google

von den früheren patriarchalischen Verhältnissen entfernt, in den letztvergangenen Jahren aber in zu raschem Tempo vorgegangen ist, weil sie durch keinen Krieg oder andere störende Zwischenfälle einen Aufenthalt gefunden hat. Mit Gewalt eingreifen, dem Rade Stillstand gebieten oder wohl gar es rückwärts drehen wollen, würde vergebliches Bemühen sein und die Entwickelung nur einige Zeit aufhalten, um dann in einem Sprung das Versäumte unter Kämpfen nachzuholen. Es bleibt nichts zu thun, als dem Fortschritte sich anzuschließen, das Einzelne dem Allgemeinen anzupassen und vorzubeugen, daß die Uebergänge nicht zerstörend wirken, und dem Neuen, was da kommen muß, die Wege zu ebnen.

Nachdem die Industrie in England und Frankreich ihre Herrschaft begründet und angefangen hatte sich überallhin auszubreiten, überall das Verlangen rege gemacht worden war, sich an den Bequemlichkeiten und Genüssen zu betheiligen, die sie zu bieten vermochte, würde Deutschland der gänzlichen Verarmung nicht haben entgehen können, hätte es fortfahren wollen, mit baarem Geld oder mit seinen Bodenproducten die Gegenstände des Comforts und des Luxus auszugleichen, nach denen es verlangt. Es war ihm nur die Alternative geblieben, entweder ein Ackerbau treibendes Volk zu bleiben, mit den Bedingungen, unter denen ein solches bestehen kann, nämlich der größten Einfachheit der Sitten und Lebensbedürfnisse, oder es zu versuchen, selbst die Gegenstände des Verlangens herzustellen und den Arbeitsverdienst dem eignen Lande zu erhalten. — Ein Land mit einer so dichten Bevölkerung, die in einigen Theilen sich seit 30 Jahren fast verdoppelt hat, konnte die Fabrikindustrie nicht länger entbehren, es mußte sie aufnehmen mit allen den Bedingungen und Consequenzen, unter denen sie zu gewinnen und in anderen Ländern erstarkt war, mit Aufwand aller Kräfte und Anwendung der Hülfsmittel, die die Vervollkommnung, die Wohlfeilheit und schnelle Herstellung erreichen ließen. — In dieser Zeit der Reformen werden nun viele Stimmen laut, welche die Industrie beibehalten, aber alle Verrichtungen der menschlichen Arbeitskraft überwiesen und die Maschinen verbannt wissen wollen. — Um unter solchen Bedingungen eine Industrie erhalten zu können, müßte man Deutschland hermetisch abschließen und den fremden Waaren, welche mit Hülfe der Maschinen, also wohlfeiler und besser hergestellt sind, den Eingang wehren. Im Anfange würden dadurch allerdings Handwerker und Tagearbeiter mehr Arbeit finden, folglich die Löhne steigen, bald aber würde sich zeigen, wie die Säfte anfangen zu vertrocknen und der Verkehr in's Stocken geräth, denn an ein Exportgeschäft wäre dabei gar nicht mehr zu denken, da die Bevölkerung immer dünner und Deutschland am Ende zu einem glücklichen Paraguay werden würde. Wer dem natürlichen Lauf sich entgegen stellen will, statt sich ihm anzuschließen, setzt sich in eine Opposition gegen eine unwiderstehliche Macht, der er je später desto schmählicher unterliegen muß. Andere wieder geben sich den Anschein, aus Achtung für die allgemeinen Menschenrechte, zum Theil auch wohl in redlicher Absicht, verleitet durch eine irrige Ueberzeugung, die Maschinen zu denunziren, als die

Digitized by Google

Menschheit herabwürdigend, und zu den niedrigsten, die Kräfte aufreibenden Arbeiten verdammend. Gerade das Gegentheil findet statt; wer die geringste Kenntniß davon hat und der Wahrheit die Ehre geben will, wird mir beipflichten, wenn ich behaupte, daß die Maschinen den Menschen die schwersten und niedrigsten Arbeiten abgenommen haben. Die rein mechanischen, blos physische Kraft in Anspruch nehmenden sind ihnen entzogen, und diejenigen dagegen, welche die Aufmerksamkeit fesseln und Verstandeskräfte in Anspruch nehmen, sind an deren Stelle getreten. — Diese Verrichtungen können also nicht verdummen, sondern müssen die geistigen Kräfte mehr zur Entwickelung bringen, den Sinn für Ordnung, Reinlichkeit, Pünktlichkeit wecken, dazu beitragen, die Arbeiter geistig und moralisch zu heben und die Abnutzung körperlicher Kräfte zu vermindern. In dieser Weise wirkt der Einfluß der Maschinen und der Erfolg tritt überall sichtbar hervor und muß anerkannt werden. Eine Ausnahme machen davon diejenigen Arbeiter, welche zur Bedienung der Dampfkessel-Feuerungen, namentlich bei den Dampfschiffen, bestimmt sind. Diese sind den Einwirkungen der Hitze, des Schmutzes und der physischen Anstrengung zugleich ausgesetzt. Man mag es beklagen, daß Einzelnen ein schlimmes Loos gefallen, will man aber auf die Vortheile der Dampfschiffahrt nicht verzichten, so wird man das nicht abwenden können und nur die Pflicht haben, diese Arbeiter oft abzulösen und den nachtheiligen Einwirkungen entgegen zu arbeiten. Verkenne man dabei nicht, daß vor Anwendung der Maschinen unendlich viel mehr Menschen ein, die Körperkraft aufreibender Broderwerb zugewiesen gewesen war, und zum Theil noch ist, wo Maschinen nicht zur Anwendung kommen, z. B. Eisenschmelzen, Glashütten-ꝛc. Die Welt muß mit ihren Unvollkommenheiten genommen werden, wie sie ist, wir haben nur die Aufgabe zu erfüllen, so viel Gleichheit der Rechte und Pflichten, der Arbeit und des Genusses herzustellen, wie es bei einem Organismus möglich ist, der uur im Streben und Ringen und fortwährenden Kampfe sich erhalten kann.

Der Drang, die Unbilden vergangener Jahrhunderte so weit wie möglich gut zu machen, ist erwacht; er hat erst in der langen Friedenszeit, wo mit der rasch vorschreitenden Ausbildung auch die Anerkennung der Menschenrechte lebendig geworden ist, zum Durchbruch kommen können. Die jetzige Generation trägt die Schuld, zu lange nur Worte gemacht zu haben, ohne zu handeln, und in Palliativen herumgewühlt zu haben, die nicht heilen, sondern nur die Wunden verdecken konnten. Ein starker Stoß war nöthig für diejenigen, welche die Zeit nicht begriffen und verkannt hatten, daß eine Umgestaltung erfolgen mußte, aus einer strafbaren Lethargie zu wecken; dieser Stoß ist kräftig genug erfolgt, daß er durch alle Klassen das Gefühl der Nothwendigkeit erzeugen konnte, nun rasch von Worten zur That zu kommen und die Zustände von Grund aus zu ändern und beizutragen, Jeder nach Maaßgabe seiner Kräfte.

Ich habe bisher mit besonderer Rücksichtsnahme auf die städtischen Gewerke ihre Gebrechen und Heilmittel besprochen, und gehe nun über auf die allgemeinen Zustände. Ueberall zeigen sich

Digitized by Google

dieselben mißlichen und geschraubten Verhältnisse. Durch das Verschwinden des Mittelstandes ist eine große Kluft entstanden und der Abstand zwischen arm und reich tritt um so greller hervor. Die Armuth soll verschwinden, das verloren gegangene Mittelglied wieder hergestellt und zugleich damit verhindert werden, daß ferner zum Nachtheile der Gesammtheit bei Einzelnen die Reichthümer sich aufthürmen. Untersuchen wir nun zuerst, wo sind die Quellen und Ruhesitze des Reichthums? Bei der Arbeit sind sie in Deutschland nicht, nicht sehr häufig bei dem Handel und noch viel seltener bei der Industrie zu finden. In großem Irrthum sind diejenigen, welche der Letzteren den Vorwurf machen, daß sie es sei, welche das Mißverhältniß veranlaßt habe, daß sie die Arbeit ausbeute zu Gunsten Einzelner, daß sie mit Schätzen belastet davon gehe und das Proletariat hinterlasse. Man bedenke doch, daß die Fabrik-Inhaber zu fortwährender Theilung gezwungen sind, daß sie nie aufhören dürfen zu schaffen und zu bauen, und, um den Gewinn der Folgezeit zu sichern, den Nutzen der Vergangenheit auf Verbesserungen und Vervollkommnung der Anlagen und Maschinen verwenden müssen, welchem nach, wenn eine Fabrik aufgelöst werden muß, in der Regel nichts bleibt als Gebäude und Maschinen, die ihren Werth verloren haben, wenn sie außer Betrieb gekommen sind. Man sehe sich nur unbefangen in Deutschland um: findet man bei einzelnen Industriellen Reichthum, so stammt er mit wenigen Ausnahmen sicher aus einer früheren Periode, wenn mit Verstand oder Glück die Zeit benutzt worden war, wo die Konkurrenz nicht den Nutzen auf ein Minimum reduzirt hatte. Wo aber dieser Fall stattgefunden, da haben sich auch sicher die Arbeiter gut gestanden und da ist von einer Ausbeutung der Arbeitskraft oder der Schaffung des Proletariats sicher nicht die Rede. Nur erst von da ab schreibt sich der Druck, welcher sich auf die Arbeit gelagert, wo ein Mißverhältniß zur Arbeitskraft eingetreten war. Wenn die Fabrikherren anfangen den Arbeiter zu bedrücken, dann ist sicher ein krankhafter Zustand der Industrie eingetreten: Ebenso wie der Arbeiter in größere Abhängigkeit von dem Arbeitgeber kommt, jemehr die Arbeit fehlt, so kommt umgekehrt der Arbeitgeber in Abhängigkeit von den Arbeitern, wenn mehr Arbeit als Arbeitskraft vorhanden ist. Irrthum oder böse Absicht kann daher nur die Lehre von dem Druck, der Abhängigkeit und willkürlichen Ausbeutung der Arbeiter in Fabriken verbreiten. — Einzelne Ausnahmene natürlich zugestanden, denn in jedem Stande finden wir Egoismus und rücksichtslose Brutalität.

Wo der Fabrikherr Reichthum sammeln kann, muß der Arbeiter reichlichen Verdienst finden, mag der Arbeitgeber menschlichen Rücksichten nachgeben oder durch Wahrnehmung des eigenen Vortheils dazu gezwungen werden. Er kann dann die Arbeiter nicht entbehren, will er nicht auf den Gewinn verzichten; was man aber nicht entbehren kann, muß man um jeden Preis zu erhalten suchen.

Ich behaupte also, die Industrie hat das Mißverhältniß nicht veranlaßt und kann es in Deutschland nicht veranlassen. Vor Allem hat die Macht des Kapitals, und wie sie zu Spekulation und

Digitized by Google

Schwindel mißbraucht worden ist, es verursacht und alle Verhältnisse verrückt.

Die Verblendung der Finanzmänner, alle Bedürfnisse des Staats durch Vermittelung kleiner Geldmächte gehen zu lassen und auf Kosten des Staatsvermögens große Geldmächte daraus zu erziehen, die nach und nach alles Eigenthum aufgesogen haben würden, weil es ja ganz in ihre Hand gegeben ist, Course und Effekten nach Belieben über, oder weit unter ihren Werth zu stellen, hat den größten Antheil an den unnatürlichen Zuständen der Gegenwart zu verantworten. Diese Macht wird und muß gebrochen werden, was auch schon zum großen Theil geschehen ist. Die ungeheure Bewegung, welche durch Deutschland gegangen ist, hat Alles verrückt und auch die Geldkisten stehen nicht mehr auf demselben Punkt; es ist jetzt schon gewissermaßen eine Theilung vorgenommen und die aufgehäuften Schätze schmelzen zusammen.

Nicht nur unser Handwerkerstand, sondern Alle, die von der Arbeit leben, haben dieselben Ansprüche auf Hülfe. — Das ganze Volksleben ist erkrankt und verlangt Heilung, und zwar von Grund aus. Diese würde schwerlich möglich geworden sein mit unserm auf Schrauben gestellten Staatsorganismus, seinen unnützen Worten, Schreiben, Vielregieren und Viertelsmaßregeln. Nun dieser abgenutzte Organismus auseinander gegangen ist und der Unterthanenverstand sich emanzipirt hat, ist die Zeit der Praxis und der frischen That gekommen, und ein radikaler Neubau muß aufgeführt werden, zu dem nur sehr wenig von dem alten Material wird zu gebrauchen sein. So lange der höchste Staatszweck die Erhaltung der Dynastien und der historischen Vorrechte war, mußten alle Gesetze mit Rücksicht darauf emanirt und alles von oben herab gefügt werden. — Nun das Volk in seine Rechte eingetreten und Förderung der allgemeinen Wohlfahrt die erste und höchste Aufgabe geworden ist, muß der Bau von unten auf beginnen und die Gliederung nach Oben fortgesetzt werden.

Unabhängigkeit in Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten müssen die Gemeinden fordern und den Regierungen nur in so weit Einmischungen gestatten, als es die Vermittelung der Gemeinde-Interessen mit denen der Gesammtheit nöthig macht.

Als große Familien müssen die Gemeinden unter sich verbunden sein. Eingetheilt in nicht zu große Bezirke, müssen Bezirksvorsteher gewählt werden, deren Pflicht es ist, sich stets in Kenntniß aller Bezirks-Einwohner zu halten; diesen liegt es ob, Jeden zu Erfüllung der Gemeindepflichten anzuhalten, Arbeit zu vermitteln und mit Rath und That an die Hand zu gehen. Zu Ueberwachung der inneren Familienzustände sind die Frauen besser geeignet; sie gehen mit besserem Takt, mit mehr Schonung zu Werke und verstehen es besser mit wenigem viel zu thun. — Es müssen also auch Bezirksvorsteherinnen gewählt werden; diese haben die Kindererziehung zu überwachen, bei Noth und Krankheiten guten Rath zu ertheilen und zu unterstützen auf Kosten der Gemeinde, wo es sein muß. — Kein Gemeindeglied darf sich ganz verlassen fühlen; jedes muß wissen, daß es einer großen Familie angehört,

Digitized by Google

an dem es einen Anhalt findet, gegen die es aber auch wieder Pflichten zu erfüllen hat. — Der Liederliche und wer nicht arbeiten will, wenn er die Mittel und Kraft dazu hat, muß, wenn seine Ermahnung hilft, dem Arbeitshause überwiesen werden. — Die Kinder dürfen sich nicht selbst überlassen oder zu Hause eingesperrt werden, daher Kleinkinderbewahranstalten nirgend fehlen dürfen. — Denn in einem Staat, wo das Proletariat ausgerottet werden soll, da muß die Erziehung früh beginnen und der Sinn für Ordnung, Reinlichkeit, Lust zur Thätigkeit, früh geweckt werden.

Daß unser ganzes Schulwesen einer Umgestaltung bedarf, ist allgemein anerkannt. Ich gehe hier auf diese hochwichtige Institution nur in so weit ein, als es in Bezug auf die Verbesserung der arbeitenden Klassen sein muß. Mir scheint es unerläßlich, daß den Unterricht, so weit er zur Vorbereitung eines bürgerlichen Berufes reichen soll, ganz frei sein und dem Kinde des Armen zu Entwickelung glücklicher Anlagen dieselbe Gelegenheit geboten sein muß, wie dem Kinde des Reichen. Für die Mädchen ist es nothwendig, daß mit dem Schulunterricht auch der Unterricht in weiblichen Arbeiten verbunden wird. Die Anforderungen an die Lehrer werden viel strengen werden und größere Vorbereitungen zu diesem, auf die ganze Volksentwickelung so einflußreichen Amte, unerläßlich sein; dafür muß aber auch ein so schwerer und verantwortlicher Beruf mehr anerkannt, mehr geachtet und besser als bisher in seinen Einkünften gestellt werden.

Soll den Kindern der Aermeren die gleichmäßige Ausbildung möglich gemacht werden, so muß vor Allem Fürsorge getroffen sein, daß sie nicht von dem regelmäßigen Schulbesuch abgehalten werden; sie dürfen also auch vor der Confirmation nicht zu Arbeiten in den Fabriken verwendet, überhaupt die jungen Kräfte nicht zum Broderwerb abgenutzt werden. Will man das verhüten, so müssen die Eltern der Kinder in der Zukunft besseren Lohn für die Arbeit ihrer Hände erhalten, damit sie die Arbeitskräfte der Kinder entbehren können. Bisher haben die letzteren sehr häufig die Eltern im Erwerb unterstützen müssen, und es würde nicht menschlich gewesen sein dieses verbieten zu wollen; zudem würde dadurch auch nichts anderes erreicht worden sein, als die Kinder aufs Betteln zu verweisen, wenn man sie von der Arbeit hätte abhalten wollen.

Die ganze fortlaufende Kette unserer socialen Zustände muß umgearbeitet werden; es lassen sich nicht bloß einzelne Ringe herausnehmen und ersetzen.

Ebenso, wie es Aufgabe des Staates ist, das Wohl und Gedeihen der ganzen Staatsfamilie im Auge zu haben, auf die Zeichen der Zeit zu achten und kommenden Uebeln vorzubeugen, so muß es auch die Pflicht der Gemeinden werden, achtsam zu sein auf den Zustand der Gemeindeglieder. — Sehr häufig ist einer drohenden Zerrüttung mit Wenigem vorgebeugt, wenn rechtzeitig die Hülfe kommt.

Wie die Innungen, so müssen alle Klassen gegenseitige Unterstützungs- und Krankenkassen bilden, als Tagelöhner, Dienst-

Digitized by Google

boten, Fabrikarbeiter ꝛc., entweder unter sich, oder was ich als weit vorzüglicher erkennen würde: es müssen allgemeine Unterstützungskassen in jeder Gemeinde gebildet werden, dadurch, daß jeder Arbeitgeber 2—3 Prozent des Arbeitsverdienstes in dieselben abliefert.

Arbeitshäuser sind durchaus nothwendig, weil nur dadurch dem Betteln vollständig gewehrt werden kann, wenn man diejenigen, welche auf Mangel an Arbeit sich berufen, dahin verweisen kann.

Mittellose Waisen und Kinder, welche durch die Eltern verwahrlost werden, müssen auf Kosten der Gemeinden zur Erziehung in Familien untergebracht werden. — Die Erfahrung spricht dafür, daß mit minderen Kosten und, besonders in Rücksicht auf die Gesundheit, auch zum Vortheil der Kinder der Zweck besser auf diesem Wege, als in Waisenhäusern erreicht wird.

Die Erziehung der Kinder muß die wichtigste Aufgabe der Eltern werden, und wo diese der Verpflichtung nicht genügen können oder nicht wollen, muß die Theilnahme der Gemeinde eintreten.

Daß der Schulunterricht ganz neu geformt werden muß, habe ich bereits erwähnt und will nur noch besonders darauf hinweisen, daß vor Allem der Religionsunterricht mehr ein lebendiger, auf Gefühl und Herz berechneter werden muß, als es bisher der Fall gewesen sein dürfte.

Das Familienleben muß wieder enger geknüpft werden und auf der sittlichsten Basis ruhen. — Einfachheit muß in die Haushaltungen zurückkehren und der Luxus verschwinden.

Ein ganz verändertes Abgabensystem muß eingeführt werden: nicht mehr die Arbeit, nicht mehr die nothwendigen Lebensbedürfnisse, die am meisten auf die unteren Stände drücken, dürfen besteuert werden, sondern das Kapital und der Luxus.

Rechtspflege und Verwaltung müssen auf einfache Grundsätze zurückgeführt werden.

Vorrechte der Geburt und des Standes müssen aufgehoben werden.

Unbeschränkte Freizügigkeit muß Jedem gestatten, überall seinen Broderwerb zu suchen.

Für die kleinen Gewerbe sollen Unterstützungskassen, für die große Industrie und Handel Bank-Institute hülfreich unterstützen.

Durch Lotterie und Lotto soll der Staat nicht selbst ferner der Verführer des Volkes sein.

Von direkten Steuern sollen nur Diejenigen ganz befreit sein, die die Unterstützung des Staats beanspruchen, alle Uebrigen müssen, wenn auch in ganz geringem Maaße, beisteuern, damit sie als Staatsangehörige sich fühlen und auf Hülfe des Staats ein Recht erlangen.

Solche Arbeiten, die die Menschen stets an die Grenze des Hungers hinziehen, wie Spitzenklöppeln, Handweberei glatter Stoffe ꝛc., müssen ganz verlassen und durch besser lohnende ersetzt werden.

Die stehenden Heere müssen vermindert werden. Wenn wir

Digitized by Google

aber dadurch, daß wir die Verwaltung vereinfachen, die Heere vermindern, die Gewerbe vor Ueberfüllung bewahren, ganze Arbeitszweige aufgeben ꝛc., eine große Menge Arbeitskräfte frei machen, müssen wir andere Arbeit der Fabrik-Industrie schaffen.

Frankfurt a. M. im Juli 1848.

XXXI.

Einige Vorschläge zur Abhülfe der Noth unter den arbeitenden Klassen, von A. Sußmann, Wollenwaarenfabrikanten in Berlin.

Diese Vorschläge verdanken ihre Entstehung dem Aufruf des Herrn Dr. Elsner, Vorsitzenden der Fach-Commission der Preuß. National-Versammlung zur Untersuchung der Lage der Spinner und Weber im August 1848. — Als diese letztere in's Auge gefaßt wurde, wurde es klar, daß sie von der Betrachtung des Ganzen nicht zu trennen sei. — Mögen sie dazu beitragen, die wahren Mittel zur Hebung der Noth unter den arbeitenden Klassen an's Licht zu ziehen: so ist ihr Zweck vollkommen erreicht.

Es ist oft behauptet worden, daß die Lage der arbeitenden Klassen dadurch verbessert werden könnte, wenn der Staat, während er auf der einen Seite die Einfuhr fremder Fabrikate erschwerte oder sie mit Zöllen belegte, auf der andern Seite bemüht wäre, alle möglichen Abzugskanäle für die im Inlande fabricirten Stoffe zu eröffnen. — Wir sind nicht dieser Meinung, denn man übersieht dabei, daß diese Maaßregeln nur auf kurze Zeit einen günstigen Erfolg haben können, da vorauszusehen ist, daß im Auslande ähnliche Einschränkungen gegen die freie Einfuhr unseres Fabrikats entweder schon bestehen, oder in Folge unserer Gesetzgebung entstehen werden, uns daher wenig von den Vortheilen erndten lassen werden, die wir uns hiervon versprechen; wir dürfen nicht vergessen, daß wir im Auslande der Concurrenz anderer fabricirenden Nationen begegnen werden, der wir unterliegen müssen, wenn wir nicht eben so billige Preise zu stellen vermögen, während ein zu weit getriebener Schutz des inländischen Fabrikats die Preise vertheuert und verhindert, daß die höchste Vervollkommnung der angefertigten Artikel erstrebt wird.

Erwägt man ferner, daß in jedem Handelszweige Schwankungen vorkommen, die zwischen dem lebhaftesten Begehr und der matteſten Leblosigkeit wechseln: so kann gegen die dem Handel hieraus erwachsenden Nachtheile in obigen Mitteln keine Hülfe gefunden werden; vielmehr hat der Erfolg jenes Systems, indem es die ar-

Digitized by Google

leidenden Klassen einer zunehmenden Verarmung zuführte, unumstößlich bewiesen, daß es allein nicht im Stande ist, das Sinken der Preise und der Löhne zu verhindern.

Soll aber dem Arbeiter bei diesen Wechselfällen seine Existenz gesichert bleiben — (und der Billigkeit nach dürfte er es unter diesen Schwankungen nicht leiden — denn da er keinen Nutzen von den Vortheilen der günstigen Handelsverhältnisse hat, so sollte er von den Nachtheilen der ungünstigen Lage auch nicht betroffen werden) — soll er nicht gezwungen sein, einen so niedrigen Lohn zu nehmen, daß dieser zu seinem nothdürftigsten Unterhalt nicht ausreicht: so werden, um diesen unerträglichen Zustand der Dinge zu ändern, andere Mittel angewandt werden müssen.

Wenn man bedenkt, daß unstreitig die gesundeste Politik darin besteht, die Mehrzahl des Volkes kräftig, wohlgenährt und mit den Staatseinrichtungen zufrieden zu erhalten, wodurch allein Ruhe und Ordnung im Innern und Sicherheit gegen jeden äußern Feind gewährleistet ist: so muß die Wichtigkeit der zu lösenden Aufgabe, ein richtiges Verhältniß zwischen Arbeit und Lohn herzustellen, einleuchten.

Wir erkennen als Hauptmittel zur Erreichung dieses Zieles:

1. Die Feststellung eines Minimums des Arbeitslohnes.

Wie dieß in's Werk zu richten, wollen wir in der Folge angeben; zuerst aber auseinandersetzen, was wir darunter verstehen, und einige dagegen zu erhebende Einwürfe bekämpfen.

Es soll nämlich, unserem Plane nach, sowohl in Preußen speciell, als auch in ganz Deutschland (weil sonst unser Plan nicht zu verwirklichen wäre) nach Verhältniß der Löhne, die ein jeder Arbeiterstand im Durchschnitt erhält, der Lohn festgestellt werden, unter welchem weder ein Meister seinen Gesellen Arbeit anbieten, noch ein Geselle Arbeit annehmen soll. — Dieser mindeste Lohn wird nach der Verschiedenheit der Preise der Lebensbedürfnisse sowohl in Städten, in größeren oder kleineren, als auch auf dem flachen Lande, verschieden gestellt werden müssen; doch überall so, daß er den Arbeiter hinlänglich nährt.

Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß die Lohnkürzungen Niemanden dauernden Vortheil gewährt haben. — Während eine große Klasse von Menschen dadurch in Dürftigkeit zu leben gezwungen wurde, haben Meister oder Arbeitgeber nur vorübergehenden Nutzen davon gezogen; denn da der Arbeiter genöthigt war, übermäßig zu arbeiten, um bei dem geringen Verdienst sein Leben zu fristen: so wurde unglaublich viel Arbeit fertig, und diese hierdurch um so billiger im Preise; die Mittel, diese billigere Arbeit zu bezahlen, nahmen aber in eben demselben Verhältniß ab; so hatte nur etwa der reichere Verbraucher den vorübergehenden Vortheil, billig einzukaufen, da die Wirkungen des Drucks, welcher auf der großen Klasse der Arbeiter lastete, nie ohne Rückwirkung auf alle Klassen der Gesellschaft blieben.

Aber wenn man nicht allein vom politischen und materiellen, sondern auch vom moralischen und religiösen Gesichtspunkte aus

Digitized by Google

diese Fragen betrachtet: so ist man verpflichtet, einzuschreiten. — Denn wie soll man von dem Arbeiter, der kaum das trockne Brod erwerben kann, verlangen, daß er Zeit und Mühe an die Erziehung seiner Kinder wende; wie soll er ihrer entbehren, um sie in die Schule zu schicken, wenn er entweder ihrer selbst oder ihres in andern Werkstätten erworbenen Lohnes bedarf, um leben zu können?

Man wird uns einwenden, daß wir durch Einführung dieses Lohn-Minimums der Konkurrenz des Auslandes, wo eine ähnliche Einrichtung noch nicht besteht, werden unterliegen müssen; wir befürchten das nicht. — Der deutsche Arbeiter kann es überhaupt, und besonders wenn er durch solche Fürsorge für sein Wohl gekräftigt ist, mit den meisten ausländischen Arbeitern an Geschicklichkeit und tüchtiger Leistung aufnehmen; der Nachtheil des höheren Lohnes wird aufgewogen werden, durch die geringere Anhäufung fertiger Arbeit — endlich ist anzunehmen, daß das Ausland sehr bald zu dieser Maaßregel wird greifen müssen, wenn es nicht den Folgen des bisherigen Systems wird unterliegen wollen.

Wir sind der Meinung, daß die Feststellung eines Minimums des Arbeitslohns auf alle Gewerke ohne Ausnahme wird ausgedehnt werden können und für Alle die segensreichsten Folgen haben wird.

Die Art, wie dieses Lohn-Minimum zu ermitteln ist, wird etwa folgende sein:

In jeder Gattung von Fabrik- oder Gewerkthätigkeit werde durch Ermittelungen, welche aus den betreffenden Zünften, Innungen oder sonstigen Meister- und Gesellen-Vereinen hervorgehen müssen, einerseits festgestellt, welchen durchschnittlichen Lohn der mittelmäßige Arbeiter erwirbt, andererseits aber auch, wie viel die Unterhaltungskosten einer Arbeiterfamilie betragen; diese Ermittelungen müssen überall hin ausgedehnt werden, und werden deren Ergebnisse sehr verschieden ausfallen; auf Grund derselben fixire man das Minimum des Wochenlohns je nach der Verschiedenheit der Löhne und des Lebensunterhalts:

a. in Städten von 100,000 Einwohnern und darüber;
b. in Städten von 40—100,000 Einwohnern;
c. in Städten von 10—40,000 Einwohnern;
d. in Städten unter 10,000 Einwohnern;
e. auf dem flachen Lande;

und halte auf die strenge Durchführung dieser Maaßregel. — Dann ist zu hoffen, daß das Loos des Arbeiters gesichert sein, und die Möglichkeit, daß der Lohn ihn nicht mehr nähren könne, vermieden sein wird.

Wir haben uns nicht verhehlt, daß dies eine bedeutende Revolution in allen Verhältnissen, besonders in denen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern hervorbringen wird. — Manche Arbeit wird für einige Zeit vielleicht ganz aufhören, mancher schlechte Arbeiter sein Brod verlieren, wenn er nicht etwa hierdurch genöthigt wird, seine Anstrengungen zu vergrößern, um wenigstens das Minimum zu verdienen; allein jede neue Einrichtung führt Unbequemlichkeiten mit sich, die unvermeidlich sind, und die bei gegenwärti-

Digitized by Google

gem Vorschlag um so eher zu ertragen sein werden, als der Erfolg alle augenblicklichen Nachtheile weit überwiegen wird.

2. Aber, wird man fragen, wie soll diese Maaßregel den Arbeitern helfen, die unter den früheren Verhältnissen kaum das Nothdürftigste erwarben oder ganz brodlos waren?

Dieser Klasse von Unglücklichen, so wie jenen, welche unser Vorschlag vorübergehend brodlos machen möchte, möge geholfen werden durch

Uebersiedelung auf den Landbau,

wodurch nach und nach alle wüstliegenden oder wenig bebauten Landstriche der Kultur werden gewonnen werden.

Dieser Vorschlag bedarf wohl geringer Empfehlung. — Er wird zuerst Diejenigen ansprechen, welche grundsätzlich glauben, daß Deutschland, ebenso Preußen, hauptsächlich auf dem Landbau angewiesen seien, und die in der Ausbreitung der Industrie nur die progressive Verarmung des Landes erblicken; er wird sich aber auch denen empfehlen, die entgegengesetzter Meinung sind, aber eben darum geeignete Mittel aufsuchen, um der in der That, aber aus anderen Ursachen entstandenen Verarmung der arbeitenden Klassen entgegenzuwirken.

3. Wenn die Sorglosigkeit, womit Niederlassungsgesuche, Bürgerrechtserwerbungen u. dergl. bisher gestattet worden, die Zunahme unbemittelter Meister zur Folge gehabt hat, welche überdem mitunter im Gesellenstande nicht gerade ausgezeichnete Arbeiter waren, nunmehr, um Frau und Kinder zu ernähren, sich mit Lieferung der billigsten und ordinärsten Arbeit befassen, und hierdurch die Anstellung von Gesellen in demselben Zweige unmöglich machen: so muß durch zweckmäßige Einrichtungen der nur zum Verderben des Gewerbebetriebes gereichenden übergroßen Leichtigkeit der Niederlassung gesteuert, und die Gestattung derselben an feste Regeln gebunden werden.

4. Auch die Lehrlingsverhältnisse bedürfen einer größeren Kontrolle als bisher. — Es wird nach Maaßgabe der bereits vorhandenen Arbeitskräfte ein bestimmtes Verhältniß zwischen der Zahl der Gesellen und der der anzunehmenden Lehrlinge eingeführt werden müssen.

5. Um dieses durchzuführen, wird man zu bestimmen haben, daß alle, die selbstständig ein Gewerbe treiben oder es künftig betreiben wollen, sie mögen zünftige oder unzünftige Meister sein, sich bei den zur Vereinigung derselben zu bildenden oder schon bestehenden Innungen zu melden, und bei einer derselben einzutreten haben, so wie, daß die Zahl der beschäftigten Lehrlinge bei Strafe anzugeben sei, ohne welche Einrichtung eine Kontrolle unmöglich ist, da gerade die unzünftigen Meister häufig die größere Anzahl von Lehrlingen halten. — Wir können diesen Theil unserer Vorschläge nicht verlassen, ohne zu wünschen, daß auch in dem Verhältniß der Lehrlinge zu den Meistern und Gesellen eine feste Vorschrift gegeben, und so manche Mißbräuche, die sich in der Behandlung der Ersteren von Seiten

Digitized by Google

der Letzteren geltend gemacht haben, und die den Lehrling herabwürdigen, künftig beseitigt werden möchten.

6. Wenn es in Zukunft keinem Gesellen gestattet werden wird, sein Gewerbe selbstständig zu betreiben, es sei denn, daß er sich zuvor einer Meisterprüfung unterworfen und diese rühmlich bestanden hat, so werden nach und nach die halbfähigen Meister verschwinden, die den Gewerken keine Ehre machen, durch die Ausübung ihrer Gewerkthätigkeit aber andere geschicktere Meister beeinträchtigen, Armuth und Brodlosigkeit vermehren.

7. Schließt sich an diese Maaßregeln eine gesunde Politik bei Feststellung der Einfuhrzölle an, indem Artikel, die als Nahrungsmittel zu betrachten sind, so wie alle zur Fabrikation gehörenden Rohwaaren gar nicht oder sehr gering, dagegen Luxusartikel besonders oder höher als bisher besteuert, ausländische Fabrik- oder Handwerkserzeugnisse aber nicht mit einem höhern Zoll belegt werden, als nothwendig ist, um den inländischen Werkstätten Schutz gegen die größere Gewerbthätigkeit des Auslandes zu gewähren, damit der Antrieb bleibe, in Verbesserungen fortzuschreiten und Ausgezeichnetes zu leisten; gewährt man

8. dem Arbeiter durch Gründung von Alter-Versorgungs-Anstalten für invalide Handwerker und Arbeiter die Gewißheit, nach einem thätigen Leben im Alter wohlverdiente Ruhe zu finden: so wird nach und nach die Veranlassung zu den Klagen des Arbeiterstandes, daß man seiner sich nicht annehme, und dessen Unzufriedenheit mit seinem Looſe aufhören, der Druck, der auf vielen Zweigen der Industrie noch lastet, verschwinden, die große Mehrzahl der arbeitenden Klassen aus der Dürftigkeit zu verhältnißmäßigem Wohlstande gehoben und die Wohlfahrt des Staates in weitestem Umfange gefördert werden.

Berlin, den 29. Juli 1848.

XXXII.

Ueber den Eingangszoll für Shawlwaaren und die Bedeutung deſſelben für die Arbeiter, von Wilhelm Baetge, Webergesellen in Magdeburg, Abgeordneten des Magdeburger Gesellen-Vereins zur Kommission für Handwerks-Angelegenheiten in Berlin.

Die Frage, ob Freihandel, ob Schutzzoll, eine der wichtigsten und bedeutendsten der Zeit, ist es, welche von Vielen studirt und

Digitized by Google

zu lösen gesucht wird. Da ich Gelegenheit hatte, in meinem bisherigen Leben Erfahrungen hierin zu sammeln, so will ich mich in diesen Zeilen bemühen, dies vom praktischen Gesichtspunkte aus zu beleuchten.

Frankreich ist sehr darauf bedacht gewesen, durch Zölle die Einfuhr fremder Fabrikate zu verhindern. Es ist sogar noch weiter gegangen, es hat auch die Ausländer, welche sich der französischen Arbeiter bedienen wollten, um Zweige der französischen Industrie in ihr Vaterland zu verpflanzen, als Verbrecher bestraft. Aber Frankreich bedarf kaum solcher Gesetze. Ich selbst habe die Erfahrung gemacht, daß die französischen Fabrikanten, bei aller Konkurrenz, so einig untereinander sind, daß derjenige ihrer Arbeiter, welcher einen Fremden in seine Werkstatt läßt, um sich etwas anzusehen, sofort bei allen die Arbeit verliert, und wäre er auch, wer weiß wie geschickt. Man sieht hieraus, daß Frankreich sorgfältig darauf bedacht ist, seine Industrie *seinen* Einwohnern zu erhalten und nur *diese* zu fördern, es sei nun auf die eine oder die andere Weise. Dies ist Frankreich nun freilich nicht zu verargen, indessen was dem einen recht, ist dem andern billig. Auch unser Staat, unsere Gesetzgebung muß sorgfältig darauf denken, unsere Industrie zu pflegen, und besonders gegen Einfuhr durch Schutzzölle zu sichern. Diesen Gesichtspunkt will ich durch Entwickelung eines Theiles meines Lebens näher motiviren und veranschaulichen.

Ich erlernte die Weberei in Magdeburg. Starker Trieb nach Erweiterung meiner Kenntnisse trieb mich nach Berlin, Wien und Elberfeld, bekanntlich die ersten Städte Deutschlands, hinsichtlich der feinern und Jacquard-Weberei. In Wien hatte ich das Glück, die Shawl-Fabrikation zu erlernen. Nach meiner Nachhausekunft versuchte ich den Wunsch zu realisiren, diesen Zweig der Industrie, welchen erst eine Elberfelder Fabrik ergriffen hatte, welche als die einzige im Zollverein dastand, in meine Vaterstadt zu verpflanzen. Mein Vater ging auf meine Vorstellungen ein, und so war es mir möglich, auf der Magdeburger Gewerbe-Ausstellung 1846 einen Shawl-Webestuhl aufzustellen. Allgemein wurden meine Bestrebungen anerkannt, und der Königl. Commissair, Commissionsrath Brix, veranlaßte das Staats-Ministerium, mich auf Kosten des Staats eine Vervollkommnungsreise nach Frankreich machen zu lassen. 1847 führte ich dieselbe aus. Aber mit Schrecken sah ich jetzt vollständig ein, daß meine bisherigen Bestrebungen erfolglos und die gehabten Ausgaben weggeworfen seien. Ich erlaube mir, dies zu beweisen.

Bevor ein Shawl gewebt wird, muß sein Muster gemalt werden, dies kostet 70—80 Thlr., das Anfertigen der Dessin-Karten 80 Thlr.; mithin kostet ein Muster, ehe ein Tuch angefangen ist, 150—160 Thlr. Um nun auf jeden Umschlagetuch 1 Thlr. Dessin zu berechnen, ist es nothwendig, daß mindestens 150 Stück von einem Muster abgesetzt werden müssen. Das ist aber eben der Knoten. Bedenkt man, daß in einer Mittelstadt nur ungefähr 4—6 von einem Muster abgesetzt werden können, — denn, wenn

Digitized by Google

sich eine Dame ein so theures Kleidungsstück kauft, will sie etwas apartes haben, und kauft keins, welches sie schon in mehreren Exemplaren tragen sieht, — so wird man ermessen, welche großartige Handelsverbindungen dazu gehören, um eine solche Zahl abzusetzen, besonders, wenn man hinzurechnet, daß viele Muster auf dem Papier besser aussehen, als im Tuch, welches dann auf die andern mit übertragen werden muß. Solche große Handels-Verbindungen hat aber Frankreich. Es hat sich dort Absatz und Fabrikation getheilt. Während die Einen ihre geistigen und materiellen Kräfte auf den Absatz beschränken, führen die Andern nur deren Aufträge aus, und die Regierung hat dafür gesorgt, daß diese Fabrikation vor dem ausländischen Einfluß geschützt ist. Die Franzosen haben aber noch mehr Chancen für sich. Sie haben einen weit größeren Nationalsinn als wir, denn je weiter ein Produkt herkommt, desto mehr Werth hat es. Auch diese Erfahrung habe ich gemacht.

Ich fand bei deutschen Verkäufern Lyoner und Wiener Shawls von gleicher Güte und gleicher Schönheit. Nichts desto weniger kauften selbst die Verkäufer die Lyoner um 4 Thaler theurer ein. Ja als nach meiner Rückkehr auch einige Berliner Fabriken entstanden waren, mußten diese ihre Fabrikate, um sie nur im nördlichen Deutschland los zu werden, wieder um 3—4 Thlr. billiger als die Wiener verkaufen. Denn es ist ja ganz natürlich für den Norddeutschen: Berlin liegt näher, darum können auch seine Fabrikate nicht so viel werth und so gut sein. Die Folge davon war, daß diese Fabriken ihre Thätigkeit in diesem Manufakturzweige nach wenigen Monaten mit bedeutendem Verlust wieder einstellen mußten. Ich kann Fabriken nachweisen, welche in 3—4 Monaten 6—10,000 Thlr. eingebüßt haben. Obschon nun für diese Waaren, welche unter die Tarifposition der halbseidenen gehören, ein Zoll von 55 Thlrn. pro Centner besteht, so trägt das nicht viel auf das Stück aus (⅛ Thlr.), was bei der oben angeführten Avance nicht viel sagen will. Hätten wir daher für diese Waaren einen angemessenen Schutzzoll gehabt, so wären die Consumenten gezwungen, von ihrer Schwärmerei für das Fremde abzustehen, Tausenden wäre eine Erwerbsquelle gesichert und bedeutende Summen dem Inlande erhalten worden.

Ich glaube nun, nach oben angeführten Erfahrungen, hinsichts dieses Artikels beweisen zu können, daß ein vollständiger Freihandel zum Theil unsere Industrie, wenn auch nicht gerade vernichten, doch aber ungeheuer lähmen würde, welches mit der Zeit doch die vollständige Vernichtung zur Folge haben würde.

Halbseidene Waaren theilen sich in viele verschiedene Artikel, deren Zusammenstellung unter einer Rubrik und einem Zollsatz ich nicht für räthlich halte. Es gehören dazu auch die Shawlwaaren, welche durch den Zollsatz von 55 Thlrn. pro Centner im Verhältniß zu andern halbseidenen Stoffen lange nicht genug geschützt sind. Es würde mein Rath der sein, für diese Waaren eine besondere Rubrik im Zolltarif anzusetzen, und zwar einen so hohen Zollsatz einzuführen, daß es den inländischen Manufakturisten möglich ge-

Digitized by Google

macht wird, diesen wichtigen Manufakturzweig auch bei uns ins Leben zu rufen. Bis vor mehreren Jahren bestanden diese Waaren in der Kette nur aus Seide, und die Franzosen, von welchen diese Waaren nur im Zollverein außer den Wienern eingeführt werden, haben in den letzten Jahren auch zur Kette Wolle genommen, wodurch sie auch dem Zollsatz von 55 Thlrn. entgehen, und nur den Zoll von ganz wollenen Waaren entrichten. Betrachtet man nun die Vortheile der Franzosen, welche sie in diesem Fache vor uns voraus haben, so wird Jeder einsehen, daß es unmöglich ist, diesen Fabrikationszweig bei uns einzuführen. Ich würde dafür halten, daß auf Shawlwaaren ein Zollsatz von 165 Thlrn. pro Centner und außerdem noch mit dem Zuschlage der französischen Ausfuhrprämie gelegt werde. Es würde auf diese Weise ein Shawl 3—4 Thlr. theurer werden. Dies wäre auf keine Weise ungerecht gegen das konsumirende Publikum zu nennen; denn es ist ja nicht nothwendig, daß gerade ein französischer Shawl jedesmal getragen werden muß; wer diesen nicht bezahlen kann, der trage einen deutschen. Es ist aber noch nicht ganz genügend, um die Fabrikation der Shawls mit Erfolg einzuführen; der Staat könnte bei diesem wichtigen Artikel noch auf direkte Weise eingreifen, und zwar durch eine wirksame Unterstützung solcher Männer, welche nachgewiesen haben, daß sie einer solchen Aufgabe gewachsen sind, indem die bisherige Methode der Regierung durch kleine Unterstützungen und Schenkung von kleinen Maschinen, nicht ausreichend ist. Wenn man diesen Manufakturzweig nicht herzhaft und etwas großartig angreift, so hilft auch der vorgeschlagene Zollsatz nichts. Denn, verkauft man von einem Muster nur ungefähr 30—40 Stück, so wird man auf jeden Tuch die Kosten des Dessins höher berechnen müssen, und zwar um 3—4 Thlr., und so wäre der Vortheil des Schutzzolls gefallen. Da wir nun in einer Zeit leben, in der das wahre Verdienst zur Geltung gebracht werden soll, und der Reichthum nicht immer Klugheit zur Seite hat, vielmehr mancher Unvermögende zuweilen die ausgezeichnetsten Kenntnisse besitzt, so halte ich für wünschenswerth, daß der Staat, so weit seine Geldmittel dazu ausreichen, einigen Männern, von denen er die Garantie hat, daß eine kräftige Hülfe bei ihnen zur Herbeiführung des beabsichtigten Werkes gut angewandt ist, eine ansehnliche Summe, für die ersten Jahre zinsfrei, und dann mit einem mäßigen Zinse, vorstrecke, und es dann deren Einsicht überlasse, ihren Vortheil wahrzunehmen, und mit Hülfe des bewilligten Fonds den Fabrikationszweig bei uns einzuführen.

Daß die Einführung der Shawlfabrikation in Preußen sehr wünschenswerth ist, daß dieselbe Vortheile, sowohl in materieller, als in moralischer Hinsicht darbietet, will ich in Folgendem zu beweisen suchen.

Es bietet dieser Manufakturzweig einen bedeutenden materiellen Vortheil, d. h. es werden besonders eine Menge von Arbeitern beschäftigt, und bedeutende Summen dem Inlande erhalten. In der französ. Stadt Lyon gehen allein hiervon 15—20,000 Webestühle. Rechnet man für ganz Preußen allein 15,000 möglicher Weise

Digitized by Google

hiermit zu beschäftigende Webstühle, so werden darauf außer den 15,000 Webern noch eben so viel Hülfsweber oder Schießer gerechnet, wozu noch die Menge von Meistern und Spulern gehört, wenn man auf je 4 Stühle einen Meister und auf je 2 Stühle einen Spuler rechnet. Es ergiebt dies eine Zahl von mindestens 33,000 Arbeitern, und dann noch diejenigen, welche mit den Vor- und Hülfsarbeiten beschäftigt werden, als: Färber, Appreteure, Decoupirer ꝛc. Rechnet man diese Masse von Arbeitskraft von unserer übrigen ab, so entsteht dadurch in derselben eine bedeutende Lücke. — Was das Verdienst eines solchen Webers anlangt, so rechnet man für denselben nach dem französischen Maaßstab, durchschnittlich 25 Sgr. bis 1 Thlr. täglich, wenn sie gut eingeübt sind, welches Resultat in andern Branchen der Weberei nicht zu erzielen ist, wodurch also viele Familien dem sogenannten Proletariat entrissen würden.

Der moralische Vortheil, den die Einführung dieses Manufakturzweiges darbietet, ist der, daß dadurch ein gewisser Wetteifer und Kunstsinn bei den Arbeitern hervorgerufen wird. Nämlich, da die Anfertigung dieser Waaren eine bedeutende Accuratesse und Geschicklichkeit erfordert, so gehört ein tüchtiges Vorstudium dazu, und es hat immer, meiner Erfahrung nach, einen ungeheuren Werth in den Augen des Arbeiters, etwas zu verfertigen, was nicht Jeder seines Faches kann, und was man den Deutschen bisher nicht zugetraut hatte. Es bestand in der kurzen Zeit, in welcher man sich in Deutschland diesem Fache widmete, ein brennendes Verlangen, eine gegenseitige Eifersucht unter den Arbeitern einer solchen Fabrik, welcher in dem neu zu besetzenden Stuhle der Erste sein würde, wer auf demselben am besten arbeite. Alle waren von dem Wunsche beseelt, ein sogenanntes französisches Fabrikat hervorzubringen, und wo möglich noch besser, als die Franzosen zu arbeiten. Aber der moralische Eindruck ist nicht nur vortheilhaft für den Arbeiter, sondern er übt einen wohlthätigen Einfluß im Allgemeinen. Haben die Deutschen erst einmal bewiesen, daß sie an Kunstfertigkeit hinter den Franzosen nicht zurückstehen, so wird das Publikum von seiner Schwärmerei für die französischen Shawls zurückkommen müssen, indem es durch höhern Schutzzoll dazu gezwungen ist, und dann allein einsehen, daß die deutschen Fabrikate nicht nur eben so gut, sondern wo möglich noch besser sind, und das Abhängigkeitsgefühl gegen das Ausland wäre in dieser Beziehung verwischt.

Nicht für alle Zweige des Gewerbfleißes, wohl aber für solche wichtige und bisher dem Auslande allein angehörige, sind Schutzzölle in Anspruch zu nehmen. Der geeignete Weg, um ein geregeltes, zweck- und rechtmäßiges Schutzzollsystem zu erzielen, würde der sein, daß man den Tarif von praktischen Gewerbsmännern, welche aus den Wahlen ihrer Fachgenossen hervorgehen und von denselben mit Instruktionen versehen werden müßten, begutachten ließe. Gewiß würde man dadurch auch auf diesem Felde manche Ansprüche als begründet erkennen und das Wohl der Staatsangehörigen auf zweckmäßige Weise fördern können.

Digitized by Google

XXXIII.

Verhandlung der Vorstands- und Ausschuß-Sitzung des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen; Berlin, den 23. August 1848.

Anwesend die Herren v. Viebahn, Benda, Oppenfeld, Kuhnheim, Stephan, Kampfmeier, Kalisch, Runge, Sußmann, Brix, Weigert, Jungnick, Baudouin, und vom Arbeiterstande außerordentlich berufen: Gärtner Pathe und Weber Rouvel.

1. Wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt.
2. Der Vorsitzende, Herr v. Viebahn, theilt mit, daß Seitens des Arbeiterstandes zur Sitzung deputirt worden: der Stuhlarbeiter Herr Schwartz, Weber Herr Rouvel, Gärtner Herr Pathe; sowie
3. daß von auswärts Beitritts-Erklärungen als Ausschuß-Mitglieder mit besondern Zustimmungen, die derselbe mittheilt, eingegangen sind, von

Herrn Harkort in Wetter, Grafschaft Mark,
„ Eyner in Potsdam,
„ L'Estocq in Posen,
„ Heinrich Coqui in Magdeburg,
„ Quentin in Düsseldorf,
„ Neuburger in Lissa in der Ober-Lausitz,
„ Scheele in Münster,
„ Degen in Königsberg,
„ Alberti in Waldenburg in Schlesien,
„ Wiesenthal in Stettin,
„ Böddinghaus in Elberfeld,
„ Croon in Gladbach, der besonders aufmerksam macht, daß bei der überall, Seitens der Arbeiter sich kundgebenden Anarchie, der Verein jetzt vorzugsweise beitragen möchte, die Achtung vor Ordnung und Gesetz herzustellen, als die Hauptgrundlage, um das Wohl der Arbeiter zu sichern und zu fördern.

Der ebenfalls gewählte Kommerzienrath Grunau in Elbing lehnt die Wahl ab, sendet das Statut der dortigen Kranken- und Sterbelade und versichert, daß diese Anstalt daselbst die Wünsche des dortigen Arbeiterstandes zufriedenstelle; es werden für Preußen Herr Kommerzienrath Witt zu Danzig, und Herr Kommerzienrath Lutterkorth in Tilsit als Ausschuß-Mitglieder in Vorschlag gebracht und beschlossen, beide zur Annahme einzuladen. Auch Herr Cämmerer in Bromberg hat abgelehnt; an dessen Stelle den Mühlen-Baumeister Herrn Wulff daselbst zur Annahme einzuladen,

Digitized by Google

wird beschlossen. Herr Lüdke hier ist ausgeschieden; wer an dessen Stelle zu wählen, wird der nächsten Sitzung überwiesen.

4. Trägt Herr Kalisch das eingegangene schriftliche Gesuch des hiesigen Lokal-Vereins vor, zur Unterstützung der sich hier bildenden Bezirks-Vorschuß-Vereine, ihm einen unverzinslichen Vorschuß von 1000 Thlrn. zu bewilligen. Nachdem die Anwesenden einstimmig die Angemessenheit und Nützlichkeit desselben anerkannt haben, findet der Vorsitzende die sofortige Bewilligung nur sofern bedenklich, weil die Konferenz nicht gemäß §. 23. des Statuts 14 Tage zuvor eingeladen worden; Benda aber erklärt, daß auch, hiervon abgesehen, Bewilligung nicht zulässig sei, er vielmehr dagegen protestiren müsse, weil nach unzweideutiger Fassung des §. 21. des Statuts mindestens 15 Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses gegenwärtig sein müssen, daher er bestreiten müsse, daß die Anwesenden überhaupt irgend einen rechtsverbindlichen Beschluß fassen könnten. — Vielfach wurde dem zwar entgegengesetzt, daß dann die ganze Wirksamkeit des Vereins gelähmt werden könnte, weil die Mitglieder zu erscheinen nicht gezwungen werden könnten. Es wurde anerkannt, daß gegen das Statut nicht gehandelt werden dürfe, daß indessen in unaufschieblichen Fällen unbedenklich, wie dies auch bereits früher geschehen und in ähnlichen Fällen auch bei anderen Vereinen geschehen, die fehlenden Stimmen durch schriftliche Vota ergänzt werden könnten. Da indessen die vorliegende Sache so lange Zeit habe, wurde beschlossen, eine außerordentliche Konferenz zum 13. September c. zu berufen und den Mitgliedern mittelst der Einladung an's Herz zu legen, zahlreich zu erscheinen, damit die Wirksamkeit des Vereins nicht dadurch leide; in jener Konferenz soll dann auch möglichst geltend gemacht werden, daß die Bewilligung der 1000 Thlr. heute einstimmig geschehen und nur wegen der Bestimmung des §. 21. nicht zur Ausführung hat kommen können.

5. Kam zur Erörterung, ob den Beisitzenden des Arbeiterstandes auch Stimmrecht zustehe; nach längerer Diskussion, an welcher namentlich Herr Rouvel Theil nahm und erklärte, daß sie auf Stimmrecht keinen Anspruch zu haben glauben und er entschieden dagegen stimme, ward beschlossen, gemäß Protokoll der letzten General-Versammlung würden die gedachten Beisitzer nur als Berathende zur Konferenz gezogen.

6. Trägt Herr Oppenfeld über das Gesuch des Vereins zu Spandau vor, daß dessen Präses Herr Zimmermann zur National-Versammlung in Frankfurt a. M. berufen, das Gesuch bis zur nähern Erkundigung über den Verein unerledigt bleiben müsse, dagegen

7. die Differenz mit dem Verein zu Frankfurt a. d. O. erledigt sei.

8. Der Netto-Ladenpreis des bei Veit u. Comp. in Commission gegebenen 1. Hefts der Vereinsschrift, circa 7 Druckbogen,

Digitized by Google

wird bei 25 Prozent Buchhändler-Rabatt auf 5 Sgr. bestimmt.

9. Trägt der Vorsitzende auf Ernennung eines Redaktions-Komité's für die ferner herauszugebenden Hefte an; Beschluß für nächste Konferenz ausgesetzt; die Herren Kalisch und Runge werden in Vorschlag gebracht.

10. Macht der Vorsitzende bemerklich, daß es allerdings Aufgabe des Vereins sei, auch über die Theorie der jetzt vielfach besprochenen korporativen Verhältnisse der arbeitenden Klassen sich zu besprechen, welches allgemein zugestanden wird. Herr Stephan findet den Gegenstand so wichtig, daß er auf eine besondere außerordentliche Konferenz deshalb anträgt. Allein obwohl Herr Sußmann bemerkt, daß die Mitglieder um so zahlreicher sich einfinden würden, je öfter sie zusammenberufen würden, weil eben hierdurch das Interesse steige, und auch Herr Runge das beim Lokal-Verein, der alle Woche Sitzung hält, bestätigt findet, so wird doch beschlossen, es bei der Konferenz vom 13. September c. bewenden zu lassen, dieselbe aber auf 5 Uhr festgestellt.

11. Werden die Adressen, womit der Verein das erste Druckheft Sr. Majestät dem König, Ihren Excellenzen den Herren Ministern von Auerswald, Hansemann, Kühlwetter und Milde, so wie den National-Versammlungen zu Berlin und Frankfurt zusendet, von den Anwesenden unterzeichnet.

12. Trägt Herr Benda darauf an: daß der Verein sich dem eben bemerkten Antrage des Herrn Croon zu Gladbach anschließen möge, indem der Verein bei der hiesigen National-Versammlung antragen möge: die Regierung in Herstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung und des Gesetzes und zur Unterdrückung anarchischer Bestrebungen energisch zu unterstützen, darlegend, daß die vorherrschenden anarchischen Zustände vorzugsweise die arbeitenden Klassen bedrücken und die Bemühungen des Vereins vereiteln. Er, Benda, hoffe, daß eine solche Vorstellung Seitens des Vereins-Vorstandes eine bedeutend wohlthätige Wirkung äußern würde. Mit Wärme sprach dafür Herr Sußmann, einen solchen Antrag in der Tendenz des Vereins begründet findend. Es sprachen ferner für Einwirkung zur Aufrechthaltung der Ordnung Herr Baudouin, Oppenfeld, Jungnick, Kuhnheim und Weigert. Gegen obigen Antrag sprachen die Herren Kalisch, Runge und Rouvel, geltend machend, daß dies eine politische Frage sei, die, wie namentlich die jüngsten Ereignisse hier bezeugen, zu Zerwürfnissen und leicht zu völliger Auflösung des Vereins führen könne. Wogegen Benda bemerklich machte: daß der Antrag nicht politisch, vielmehr durch und durch sozial sei, indem man wohl hoffen dürfe, daß, wie verschiedener Ansichten die Mitglieder hinsichtlich der Politik sein mögen, keiner derselben der Anarchie das Wort werde reden wollen. Nun würden aber nothwendig alle Bemühungen des Vereins, die Lage der Arbeiter zu verbessern, scheitern,

Digitized by Google

er nur gleichsam den äußern Putz eines Gebäudes herzustellen sich bemühen, während die Anarchie das Fundament unterwühle und das Gebäude umstürze.

Indeß war auch dem Vorsitzenden der Antrag bedenklich und bei der Abstimmung erhoben dafür sich nur der Antragsteller und Herr Jungnick.

Darauf wurde die Konferenz geschlossen.

v. w. o.
gez. v. Viebahn. Benda.

XXXIV.

Verhandlung der Vorstands- und Ausschuß-Sitzung; Berlin, den 13. Septbr. 1848.

In der heutigen Versammlung des vereinigten Vorstandes und Ausschusses des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen wurde zunächst das Protokoll der Sitzung vom 23. August c. vorgelesen und genehmigt.

Der Vorsitzende schlägt hierauf, an das Protokoll anknüpfend, vor, den Beschluß zu fassen, daß die Anwesenheit von zehn Mitgliedern in den Versammlungen des Vorstandes und Ausschusses genüge, um Beschlüsse zu fassen, da sonst wegen Behinderung von 4 Vorstands-Mitgliedern und mehrerern Mitgliedern des Ausschusses schwerlich Beschlüsse zu Stande kommen könnten.

Herr Benda erachtet dies nach den Statuten nicht für zulässig.

Herr Kuhnheim hält es nicht für nothwendig, eine bestimmte Zahl festzusetzen, da die Anwesenden stets in Betracht ziehen würden, ob ihre Zahl wohl genügend sei oder nicht.

Herr Weigert glaubt, daß es genüge, wenn ein Beschluß, dem in der Versammlung mindestens 8 Stimmen beigetreten seien, noch so viel Mitgliedern zur Erklärung vorgelegt werde, als erforderlich seien, um die Zahl 15 zu erfüllen, wenn nur berücksichtigt werde, daß stets mindestens 11 Ausschuß-Mitglieder abstimmen.

Mehrere Mitglieder treten dem bei. Es wird beschlossen, künftig in der von Herrn Weigert vorgeschlagenen Art und Weise zu verfahren.

Es wird bestimmt, daß die Herren Kalisch und Runge die Redaktion der folgenden Hefte der Mittheilungen des Central-Vereins mit dem Vorsitzenden übernehmen werden, und auf den Wunsch der Herren Veit u. Comp. auf dem Titelblatt: Ladenpreis 5 Sgr. statt Nettopreis gesetzt werden soll.

Herr Benda trägt darauf an, den Vorstand durch Stellvertreter zu ergänzen, da vier Mitglieder auf längere Zeit verhindert seien.

Digitized by Google

Herr Runge bemerkt, daß dann auch der Ausschuß werde ergänzt werden müssen.

Herr v. Viebahn tritt dem bei und bemerkt, daß den eintretenden Herren sofort mitzutheilen sein werde, daß ihnen das Amt eines Mitgliedes, resp. des Vorstandes und Ausschusses, nur provisorisch übertragen werden könne. Herr Stadtrath Lütcke sei aber gänzlich ausgeschieden, es werde daher für ihn definitiv zu wählen sein.

Es werden nunmehr als Kandidaten mehrere Herren in Vorschlag gebracht, über welche mittelst Stimmzettel abgestimmt wird. Bei der Zählung ergiebt sich, daß bei 13 Stimmen folgende Herren die absolute Majorität erhalten haben:

Herr Redakteur Otto Schomburgk, 11 Stimmen.
" Fabrikbesitzer Ad. Meyer, 10 Stimmen.
" Baumeister C. W. Hoffmann, 9 Stimmen.
" Fabrikant Gropius, 9 Stimmen.
" Wagenfabrikant Haake, 9 Stimmen.
" Buchhändler Reimer, 8 Stimmen.

Es ist hiernach Herr Schomburgk an Stelle des Herrn Lütcke definitiv zum Mitgliede des Ausschusses gewählt, während die übrigen obengenannten Herren nur provisorisch einberufen werden. Die Wahl derjenigen Ausschuß-Mitglieder, welche als Vorstands-Mitglieder während der Abwesenheit der Herren Lette, Duncker, v. Reden und Carl fungiren sollen, wird für die nächste Sitzung vorbehalten.

Zum correspondirenden Mitgliede des Ausschusses wird auf den Vorschlag des Vorsitzenden der Landrath von Lavergne-Peguilhen zu Rössel im Regierungs-Bezirk Königsberg gewählt.

Herr Weigert trägt das Gesuch des Vorschuß-Vereines zu Schmiedeberg vor und befürwortet die Bewilligung eines Darlehns. Der Verein ist vor Kurzem zusammengetreten, hat binnen 8 Tagen zweihundert Mitglieder gewonnen und kann bei der in dieser Gegend herrschenden großen Armuth von bedeutendem Nutzen sein, verdient daher einer Beihülfe, welche auch den Erfolg haben würde, daß sich in der Umgegend ähnliche Vereine bilden würden.

Der Vorsitzende bestätigt die Mittheilungen des Herrn Weigert über den Nothstand in diesem Theile Schlesiens, hält aber die beantragte Summe von 1000 Thlrn. für zu hoch.

Herr Weigert schlägt 300 Thlr. vor und will fernere Bewilligungen für ähnliche Vereine in derselben Gegend in Aussicht stellen; Herr Goldschmidt erklärt sich für 500 Thlr.

Es wird einstimmig beschlossen, dem Vorschuß-Verein in Schmiedeberg 300 Thlr. auf 2 Jahr als Vorschuß und zinslos zu bewilligen, und den Verein zu halbjährlichen Berichten über seine Thätigkeit und ihre Erfolge aufzufordern.

Der in der letzten Versammlung gefaßte Beschluß, dem Berliner Lokal-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen noch dem Antrage Eintausend Thaler zu bewilligen, wird bestätigt.

Die Versammlung nimmt von dem Jahresberichte des Lokal-

Digitized by Google

Vereins in Grünberg Kenntniß und beschließt, für die Mittheilung zu danken.

Der Lokal-Verein in Frankfurt a. d. O. bittet ihm zu gestatten, daß er die ihm bewilligte Summe zur Bezahlung von Zinsen für Darlehne verwende, welche er etwa aufnehmen möchte. Die Versammlung ist damit einverstanden, lehnt jedoch den Antrag auf Befürwortung eines von dem Vereine an den Herrn Finanz-Minister gerichteten Gesuchs ab, in welchem die Bewilligung von 42 Klaftern Holz zum Taxpreise erbeten wird.

Herr v. Viebahn leitet nunmehr die Berathung über gewerbliche Corporationen und Vereinigungen ein. Er bemerkt, daß es schwerlich noch möglich und zweckmäßig sein werde, über die Vereinigungen der Handwerker zu berathen, da hierüber sowohl im Ministerium als in der betreffenden Commission der National-Versammlung, zu welcher Deputirte der Gewerbe-Vereine zugezogen seien, alles Mögliche und Nothwendige schon beigebracht worden sei. Dagegen sei in Bezug auf Fabrik-Besitzer und Fabrik-Arbeiter noch nichts geschehen. Die Handwerker hätten seit langer Zeit Vereinigungen, jene nicht, was sehr leicht zu erklären sei, da die Fabrik-Industrie kaum hundert Jahre, und in der gegenwärtigen Form kaum 40 Jahre bestehe. An einzelnen Orten habe man zwar schon Versuche gemacht; so habe Herr Vopelius in Saarbrücken Kreis-Unterstützungs-Kassen vorgeschlagen, welche von Deputirten der Fabrikanten verwaltet würden, so beständen in Crefeld Unterstützungsvereine in ähnlicher Art; in Berlin bestehe eine gewisse Vereinigung zwischen Kattundruckerei-Besitzern und Gehülfen; ferner komme das Statut des Buchdrucker-Vereins wesentlich in Betracht. Es frage sich nunmehr, ob solche Vereinigungen zweckmäßig und nützlich seien. Er seinerseits glaube, daß in der gegenwärtigen Gesetzgebung eine Lücke bestehe, welche auszufüllen sei, und erkläre sich für diese Vereinigungen.

Herr Runge bemerkt, daß er sich ebenfalls damit einverstanden erklärt, die Handwerker-Korporation außer Betracht zu lassen und für die Vereinigungen der Fabrik-Arbeiter und Fabrikanten stimme.

Herr Goldschmidt bemerkt, daß zwischen den Kattunfabrikanten in Berlin und den Gehülfen keine definitive Vereinigung bestehe, und daß er nur insofern für Fabrik-Arbeiter-Vereine sei, als zugleich die Fabrik-Besitzer daran Theil nehmen.

Herr Baudouin spricht sich gegen die Festsetzung von Lohn-Minimums-Tabellen für die Seiden-Arbeiter nach Art der in Crefeld durch die Fabrik-Vereine angenommenen aus.

Mehrere Redner stimmen dem Herrn Vorsitzenden bei, gehen indeß auf Einzelnheiten ein, und bringen dieselben zur Erörterung.

Herr Stephan hält Vereine für Sparsamkeit und zur Belehrung für zweckmäßiger, als die angeregten Vereinigungen, ohne sich jedoch gegen dieselben bestimmt auszusprechen. Es wird darauf erwidert, daß dem Fabrik-Arbeiter eine gesichertere Stellung gegeben werden müsse, als er bisher gehabt habe; ohne diese würden Belehrungs-Vereine nicht nachhaltig wirken können.

Digitized by Google

Schließlich stellt der Herr Vorsitzende folgende Fragen:

1. Ist das Bedürfniß von Vereinen der Fabrikanten mit den Fabrikarbeitern in den verschiedenen Fabrikzweigen anerkannt?
2. Soll eine Berathung über die zweckmäßigste Einrichtung der Vereinigungen begonnen werden?

Beide Fragen werden einstimmig bejaht und beschlossen, daß die von dem Herrn Vorsitzenden aufzustellenden Fragen für die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses lithographirt werden sollen.

Die Fortsetzung der Berathung wird auf den 4ten künftigen Monats, an welchem die ordentliche Versammlung des vereinigten Vorstandes und Ausschusses stattfinden muß, angesetzt und hiermit die Sitzung geschlossen.

v. w. o.
gez. v. Viebahn. Runge.

XXXV.

Vorstands- und Ausschuß-Sitzung; Berlin, den 4. Oktober 1848, Wilhelmsstraße Nr. 79, Abends 6 Uhr.

1. Wird das Protokoll vom 13. September c. verlesen und nach einigen Berichtigungen des Herrn Goldschmidt genehmigt.
2. Wird auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen: Weil die Herren Carl, Duncker, Lette und v. Reden als Abgeordnete hier und in Frankfurt fungiren, an deren Stelle einstweilen den Vorstand durch Neuwahlen zu ergänzen, und wurden die Herren Klipfel mit 8, Sußmann mit 7 Stimmen erwählt, während Baudouin, Hoffmann, Kuhnheim und Schomburgk gleiche Stimmzahl, jeder 5, erhielten; daher diese auf engere Wahl gebracht wurden, worauf die Herren Baudouin mit 7 und Hoffmann mit 9 Stimmen in den Vorstand erwählt wurden. Herr Kuhnheim hatte ebenfalls 7 Stimmen erhalten, worauf die Versammlung bestimmte, durch's Loos zwischen die Herren Baudouin und Kuhnheim entscheiden zu lassen, was für Herrn Baudouin entschied.
3. Theilt Herr Benda das Königl. Dankschreiben vom 22sten v. M. wegen Uebersendung des ersten gedruckten Hefts mit; der Vorsitzende bemerkt: daß auch vom Minister-Präsidenten v. Auerswald, sowie vom Präsidenten der National-Versammlung Grabow Dankschreiben eingegangen seien, keines aber bis jetzt vom Präsidenten der National-Versammlung zu Frankfurt a. M.

Digitized by Google

4. Herr Westermann in Bielefeld zeigt seinen Austritt aus dem Vereine an; der Herr Rendant Oppenfeld wird ersucht, dessen Beitrag zu löschen.
5. Von den Buchdruckerei-Besitzern Sittenfeld, Gebrüder Unger und A. W. Hayn sind Anerbietungen eingegangen: Satz und Druck der ferner herauszugebenden Druckhefte den Bogen zu resp. 8¼, 8⅝ und 10¾ Thlr. bei 1500 Exemplaren zu übernehmen und eben so den Ballen gutes Druckpapier wie das erste Heft zu 5000 Bogen für resp. 21, 22 und 24 Thlrn. zu liefern. Da Herr Sittenfeld die billigsten Preise gestellt, derselbe auch das erste Heft zur Zufriedenheit geliefert hat, so wird beschlossen, demselben die Lieferung zu belassen.
6. Wird die Berathung wegen Extrahirung eines Gesetzes über korporative Vereinigung der Fabrikanten und Fabrik-Arbeiter wieder aufgenommen, wobei beschlossen wird, die nachstehenden Fragen der Berathung zum Grunde zu legen.

Fragen, behufs der ferneren Berathung über die Verbindungen der Fabrikanten und Fabrik-Arbeiter.

I. Grundbestimmungen.

1. Ist das Bedürfniß von Vereinigungen der Fabrikanten mit den Fabrik-Arbeitern in den verschiedenen Fabrikzweigen anzuerkennen? (Bereits einstimmig bejaht.)
2. Soll über die zweckmäßige Einrichtung dieser Vereinigungen berathen und sollen Schritte zu deren Verwirklichung gethan werden?

II. Zweck der Fabrik-Vereine.

3. Soll der Hauptzweck auf Unterstützung für Krankheits-, Dürftigkeits- und Todes-Fälle der Arbeiter und ihrer Familien, wie bei den Unterstützungskassen in Sterkrade und andern Orten beschränkt, oder soll derselbe, wie bei der projektirten Buchdrucker-Korporation in Berlin, auf die Verbesserung und Ordnung des ganzen Fabrikwesens und das Wohl der Arbeiter gerichtet sein?
4. Sollen die Fabrik-Vereine eine Sparkasse für die Vereins-Mitglieder errichten und verwalten, welche die Einlagen möglichst hoch verzinset, durch Prämien zum Sparen aufmuntert und die Verwendung des Ersparten zur wohlfeileren Anschaffung der Wirthschaftsbedürfnisse vermittelt? Soll damit eine Vorschußkasse verbunden werden?
5. Soll der Vereins-Vorstand ein Schiedsgericht bilden, vor welchem Streitigkeiten zwischen Fabrikanten, Geschäftsführern und Arbeitern, so wie Einzelner dieser Klassen unter sich geschlichtet werden?
6. Soll der Vereins-Vorstand das Arbeitsmaaß und einen Lohn-Minimum-Tarif feststellen, oder die Vermittelung bei Streitigkeiten über Arbeitsmaaß und Lohnsätze übernehmen?

Digitized by Google

7. Soll der Vereins-Vorstand die Zahl der Lehrlinge im Verhältniß zum Geschäfts-Umfange der Fabrik feststellen, die Lehrlinge prüfen und über deren Reife zum selbstständigen Arbeiter entscheiden?

Soll er auch andere im Fabrik-Personal nöthige Prüfungen vornehmen?

8. Sollen die Engagements-Verträge der Fabrik-Arbeiter dem Vereins-Vorstande zur Kenntnißnahme und Aufrechthaltung zugestellt werden?

Soll dem Fabrik-Verein eine Fabrik-Ordnung für jede Fabrik zur Erklärung vorgelegt werden?

9. Sollen die Fabrik-Vereine dazu dienen, übereinstimmende Grundsätze der Fabrikanten den Bestellern gegenüber in Preisen und Kreditgeben anzubahnen?

10. Sollen die Vorstände ein Vereins-Lokal beschaffen und unterhalten, welches zu geselligen und Bildungszwecken dient und mit den nöthigen Hülfsmitteln dazu ausgerüstet ist?

11. Sollen die Vereine sich Erziehung und Unterricht der Kinder ihrer Angehörigen angelegen sein lassen, sollen sie Fabrikschulen und Kinderbewahranstalten einrichten?

12. Sollen die Vereins-Vorstände die Vormundschaften verwaister Kinder ihrer Angehörigen einleiten und überwachen?

13. Sollen die Vereine gleich den Französischen Manufakturkammern das Interesse des Fabrikzweiges bei der Gemeinde- und Staatsverwaltung vertreten?

Sollen sie mit den Handwerker-Innungen die Mitglieder des Gewerberaths für die Stadt oder den Distrikt wählen?

Sollen sie etwaige gemeinsame Fabrikations-Anstalten verwalten?

14. Sollen die Fabrik-Vereine bei der politischen Gliederung der Gemeinde, bei der Wahl der Gemeinde-Vertreter, Bürgerwehr u. s. w. zum Anhalt dienen?

III. Verfassung der Fabrik-Vereine.

15. Sollen die Vereine in die drei Haupt-Abtheilungen der Fabrikbesitzer, der Angestellten und der Arbeiter sich gliedern?

16. Soll von jeder dieser Haupt-Abtheilungen eine im Statut bestimmte Mitgliederzahl in den Vereins-Ausschuß gewählt werden?

17. Sollen nur diejenigen Arbeiter, Angestellten und Fabrikherren ein Wahlrecht haben, welche 21 Jahr alt sind und über ein Jahr bei der Fabrik waren?

18. Sollen nur diejenigen Arbeiter und Angestellten wählbar sein, welche 25 Jahr alt, fünf Jahre bei der Fabrik und unbescholten (nicht in Haft gewesen) sind?

19. Sollen die Fabrik-Besitzer den Vorsteher, die Arbeiter den Stellvertreter, die Angestellten den Schriftführer wählen und sollen diese drei Personen den Vereins-Vorstand bilden, oder soll dessen Zusammensetzung im Vereinsstatut bestimmt werden?

Digitized by Google

20. Soll außer dem Vereins-Vorstand noch ein besonderer Arbeiter-Vorstand, und soll derselbe aus den gewählten Ausschuß-Mitgliedern bestehen?

21. Sollen die Vereinsbeiträge der Prinzipale, Angestellten und Arbeiter im Statut festgesetzt oder vom Vereins-Vorstande regulirt werden? Soll auch für die Maschinen gesteuert werden?

22. Soll an den Versammlungen des Vorstandes und Ausschusses ein Magistrats-Kommissar Theil nehmen?

23. Sollen diese Fabrik-Vereine Korporationsrechte haben und sollen sie Innungen oder Korporationen heißen?

IV. Maaßregeln zur Ausführung.

24. Soll für jeden Fabrikzweig ein Fabrik-Verein errichtet werden, wenn die Mehrheit der Fabrik-Besitzer oder der Fabrik-Arbeiter des Orts oder Fabrik-Bezirks darauf anträgt?

25. Soll jeder Fabrik-Besitzer, jeder Angestellte des Fabrikzweiges im Ort oder Distrikt verpflichtet sein, dem Fabrik-Verein in soweit beizutreten, daß er die festgesetzten Beiträge bezahlt?

26. Soll ein Entwurf gesetzlicher Bestimmungen für die Fabrik-Vereine ausgearbeitet werden?

Die zwei ersten Fragen sind in letzter Sitzung bejahend erledigt worden. Die dritte Frage handelt vom „Zweck der Vereinigung."

Der Vorsitzende empfiehlt besonders Gründung von Unterstützungskassen, deren Nützlichkeit neuerdings zu Sterkrade sich bewährt habe, wo der Vorstand theils aus den Fabrik-Besitzern bestehe, theils aus Abgeordneten der Hütten- und Fabrik-Dirigenten und Angestellten, theils aus Abgeordneten der selbstständigen Arbeiter.

Herr Sußmann trägt an, da im zweiten Satz der gestellten Frage der erste mit enthalten sei, diesen fallen zu lassen. Die Herren Goldschmidt und Weigert schließen sich dem an, wogegen Herr Sehlmacher das Praktische mehr hervorgehoben wünscht. Herr Hoffmann entgegnet: beim Lokal-Vereine sei amtlich mitgetheilt, daß hier über 100 verschiedene Unterstützungs- und Kranken-Kassen des Arbeiterstandes schon existirten, mithin dafür kein dringendes Bedürfniß weiter vorhanden sein könne; er tritt dem Ersten bei. Herr Nobiling ist für das mehr Praktische. Herr Benda hält es für bedenklich, auf Spezialitäten überhaupt einzugehen, die den Lokal-Vereinen nach lokalen Bedürfnissen zu verfolgen überlassen bleiben müsse, da wir nur die Gesetzes-Vorlage theoretisch zu begründen berufen seien. Herr Klipfel verspricht den für die Gesetzes-Vorlage wichtigen Bericht des Berliner Arbeiter-Kongresses zu beschaffen, welches diesen Gegenstand ausführlich behandele. Nachdem darüber noch die Herren Roumel, Gropius, Goldschmidt, Schwartz, Brimer und der Vorsitzende gesprochen, und

Digitized by Google

letzterer namentlich hervorgehoben hatte, daß bei der Annahme der letzteren Alternative darin auch schon die Einschließung des Unterstützungswesens in den Zweck der Fabrik-Vereine mit ausgesprochen sei, wird einstimmig beschlossen:

„Die Vereinigung bezwecke die Verbesserung und Ordnung des ganzen Fabrikwesens und das Wohl der Arbeiter."

7. Zur Frage 4. stellt Herr Schwartz zunächst als Amendement: „Aus den Ersparnissen, zu welchen insbesondere die Herren Fabrik-Besitzer beizusteuern hätten, sollten Ländereien angeschafft und Häuser erbaut werden, um sowohl für die Arbeitsunfähigen, wie für die plötzlich aus dem Brod kommenden Arbeiter freie Wohnung und Kost zu gewähren."

Herr Benda entgegnet: dies Amendement beweise, wie bedenklich es sei, über das allgemeine Prinzip hinauszugehen und auf Spezialitäten sich einzulassen, die unausbleiblich die Debatte ins Unendliche führen. Der Zweck des zu beantragenden Gesetzes sei durch Beantwortung der dritten Frage genügend motivirt: Durch friedliche Vereinigung die eingerissenen Mißstände möglichst auszugleichen und eine Lücke bei den Fabriken auszufüllen, die bei den Handwerkern vermittelst der Innungen ausgeglichen werde. Spezialitäten anzuführen könnte leicht nachtheilig wirken, als beschränkend.

Der Vorsitzende findet für nothwendig, dem Gesetze müßten ganz bestimmte Zwecke zum Grunde gelegt werden, und hierzu gehöre vor Allem die Gründung von Sparkassen, als eins der besten Wohlfahrtsmittel für den Arbeiter.

Herr Sehlmacher beantragt, den Fabrik-Besitzern als Beitrag zur Sparkasse eine Steuer aufzuerlegen. Bei den Buchdruckern würden mit Recht die Maschinen besteuert.

Herr Weigert stellt das Amendement:

„Daß mit Zustimmung der Betheiligten dem Vorstande das Recht zustehen solle, über die Gelder der Sparkasse zu verfügen."

Herr v. Herfort findet die Angabe von Sparkassen formell nothwendig. Die Herren Goldschmidt, Nobiling, Hoffmann, Stephan und Mehrere erklären sich gegen das Amendement; die Herren Weigert und Schwartz, als theils die Freiheit der Sparer beschränkend, theils zu weit führend. Herr Sußmann äußert:

„Er habe in seiner Fabrik seit dem 1. Juli d. J. eine Sparkasse errichtet, die bereits als segensreich sich bewährt habe."

Es wird zur Abstimmung geschritten und beschlossen:

a. Mit 15 gegen eine (Benda), daß die Gründung von Sparkassen unter den Zwecken der Fabrik-Vereine mit anzugeben sei;
b. Mit 12 gegen 4 abgelehnt: Prämien-Sparkassen unter den allgemeinen Vereinszwecken mit aufzuzählen.
c. Mit 12 gegen 2 (die Herren v. Herfort und Stephan hatten sich inzwischen entfernt) werden die Amendements der Herren Schwartz und Weigert abgelehnt, dagegen
d. Mit 12 gegen 2 empfohlen, daß neben den Sparkassen die

Digitized by Google

die Vereine Sorge tragen mögen, für gesunde und billige Wohnung und Kost ihrer Angehörigen, und für gemeinschaftliche wohlfeile Anschaffung von Wirthschafts- und Winterbedürfnissen.

e. Einstimmig: daß die Vereine den Arbeitern unter Begründung einer Vorschußkasse aus Vereinsmitteln mit gehörigen Vorkehrungen Vorschüsse in dringenden Fällen leisten sollen; was in jeglicher Beziehung angemessener erscheine, als wenn es die Fabrikbesitzer thäten.

8. Wird beschlossen, am 18. d. Mts. die nächste und von da ab alle 8 Tage Sitzung zu halten.

9. Bemerkt Herr Benda schließlich: daß Seite 35. des ersten Hefts der erstattete summarische Bericht über Einnahme und Ausgabe für die Zukunft nicht genüge, und er antrage:

„Nach dem Jahres-Abschlusse pro 1848 ausführlicher mitzutheilen, von wem und wie viel Jeder beigetragen, damit Jeder sich überzeugen könne, daß sein Betrag richtig aufgeführt sei. Auch über die Ausgaben müßte der Berich spezieller sein."

Die Sitzung ward geschlossen.

v. w. s.
gez. v. Viebahn. Benda.

XXXVI.

Sitzung des vereinigten Vorstandes und Ausschusses des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen; Berlin, den 18. Oktober 1848.

Der Vorsitzende macht die betrübende Mittheilung, daß der Verein eines seiner thätigen Mitglieder, den Herrn Stadtrath Degen zu Königsberg durch den Tod an der Cholera verloren habe, und gedenkt in anerkennenden Worten der gemeinnützigen Bestrebungen des Verstorbenen.

Herr Nobiling berichtet über die von dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz Preußen mitgetheilte Denkschrift der Kommission zur Erörterung der Ursachen der in der Provinz Preußen wiederkehrend herrschenden Noth vom 15. Januar 1847 und hebt als Ergebniß hervor: „daß selbst in Ackerbau treibenden Gegenden das Proletariat um sich greife, und daß die Ursachen desselben keineswegs ausschließlich in den Zuständen und Verhältnissen der Fabrikthätigkeit zu suchen seien."

Der Herr Vorsitzende zeigt an, daß der Herr Landrath v. Lavergne-Peguilhen zu Bansen im Kreise Rößel die Stelle als Ausschuß-Mitglied für Preußen angenommen habe.

Digitized by Google

Derselbe stellt die Frage:

„Ob der Inhalt der Verhandlungen der Vorstands- und Ausschuß-Sitzungen mit den Jahresberichten veröffentlicht werden sollen,"

was bejaht wird.

Die Frage, ob mit Veröffentlichung der Mitgliederliste, auch die Höhe des von dem Einzelnen gezahlten Beitrages angegeben werden solle, wird verneint.

Herr Klipfel berichtet über die Denkschrift des Herrn Carl Schultze zu Meurs: „Wie könnte der arbeitenden Klasse geholfen werden," welche einige interessante Mittheilungen, aber keine bestimmten Anträge, mindestens keine neuen enthalte.

Es wird zur Fortsetzung der Debatte über Verbindungen der Fabrikanten und Fabrik-Arbeiter geschritten. Der Vorsitzende bemerkt zu §§. 5. und 6.:

„Daß nach der jetzigen Gesetzgebung die Feststellung eines bindenden Lohn-Minimums-Tarifs nicht durchzuführen sei, daß aber die Nothwendigkeit solcher Feststellungen sich als zeitgemäß herausgestellt zu haben scheine, da seit dem März v. J. vielseitige derartige Bestimmungen auf dem Wege der freien Vereinigung versucht worden seien."

Herr Gußmann wünscht entgegnend, daß die Berathung nicht nur über die §§. 5. und 6. zusammengefaßt, sondern daß auch §. 7. hinzugezogen werde, weil einerseits sowohl die Einführung von Schiedsgerichten, als andererseits die Verhältnisse der Lehrlinge bei Beschlußnahme über die Festsetzung des Minimums-Tarifs von Einfluß seien und macht den Antrag, statt der §§. 5., 6. und 7. folgende Sätze anzunehmen:

„An denjenigen Orten, wo die in Fabriken beschäftigten Arbeiter sämmtlich, oder zum Theil nicht zu Innungen gehören, deren Aufgabe es bereits durch ein neues Gewerbe-Gesetz geworden, das Schiedsgericht (welches im §. 5. erwähnt ist) zu bilden, einen Lohn-Minimums-Tarif und das Verhältniß der Lehrlinge festzustellen (wie §. 6. und 7. es aussprechen) soll es Aufgabe der Fabrik-Vereine sein:

1. das Schiedsgericht bei Streitigkeiten über Arbeitsmaß und Lohnsätze zu bilden,
2. den Tarif für die Löhne festzustellen, und
3. das Verhältniß der Zahl der Lehrlinge zu der Zahl der beschäftigten Arbeiter zu bestimmen."

Herr Gropius theilt mit, daß das hiesige Seidenwinder-Gewerk bereits einen Minimums-Tarif festgestellt und Schiedsgerichte eingeführt habe, daß aber die Festhaltung des Tarifs ungemein viel Schwierigkeiten habe, da unbeschäftigte Arbeiter — um unter jeder Bedingung Arbeit zu bekommen — keine Versuche scheuten, die Arbeitgeber zur Umgehung des Tarifs zu bewegen; dagegen habe sich die Wirksamkeit der Schiedsgerichte bewährt.

Herr Ad. Meyer bestätigt diese faktischen Mittheilungen, und hält es für sehr bedenklich, Feststellungen zu machen, die voraussichtlich umgangen werden würden.

Digitized by Google

Herr Meyer-Dunel ist gegen die jetzige Fassung der §§. 5., 6. und 7., will vielmehr alle dergleichen Feststellungen durch Arbeiter-Abgeordnete bewirken lassen, da die Nothwendigkeit des Zusammentretens derselben sich nur herausgestellt habe aus dem Bedürfnisse für die Arbeiter Schutz zu schaffen, und beruft sich zur Begründung dieser Ansicht auf das Mißverhältniß, welches in einigen Fabriken zwischen Gesellen- und Lehrlingszahl bestanden hat. Auf keinen Fall könne der Vereins-Vorstand zugleich das Schiedsgericht bilden. Letzteres müsse vielmehr aus Arbeitern bestehen.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß nach der Fassung des §. 5. die Arbeiter von der Mitwirkung bei Bestimmung aller ihrer Verhältnisse nicht ausgeschlossen seien, da durch dieselbe Nichts über Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt werde.

Die Herren Runge, Meyer, Klipfel, Hoffmann und Jungnick machen mehrere Bemerkungen in Betreff der Fragestellung und über die allfällige Nothwendigkeit vor Abstimmung über die vorliegenden §§. 5., 6. und 7., die Grenzen der zu bildenden Vereine und den Beitrittszwang genau festzustellen, was jedoch unter Hinweisung auf den in unveränderter Fassung angenommenen §. 1. abgelehnt wird.

Es wird die erste Hälfte des §. 6.:

„Soll der Vereins-Vorstand das Arbeitsmaaß und einen Lohn-Minimum-Tarif feststellen,"

verworfen und die Debatte eröffnet über die zweite Hälfte des §. 6.:

„Soll der Vereins-Vorstand die Vermittelung bei Streitigkeiten über Arbeitsmaaß und Lohnsätze übernehmen."

Die Herren Meyer und v. Viebahn finden kein Bedenken in Vereinigung von Schiedsgericht und Vorstand, sobald der Verein nur Einen Gewerbszweig umfasse, da eine Vervielfältigung der Behörden nicht wünschenswerth sei.

Die Herren Klipfel und Runge sind dagegen, da das Schiedsgericht ganz andere Funktionen habe, die Mitgliedschaft andere Fähigkeiten voraussetzen lasse, und auch Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und einzelnen Mitgliedern vorkommen würden, welche ohnehin ein besonderes Schiedsgericht nöthig machen würde.

Der Vorsitzende stellt anheim, die Frage über Ernennung des Schiedsgerichts vom Vorstande vorläufig auf sich beruhen zu lassen und den ersten Theil des Sußmannschen Amendements zur Abstimmung zu bringen, welcher im Zusammenhang lautet:

„An denjenigen Orten, wo die in Fabriken beschäftigten Arbeiter nicht zu Innungen gehören, deren Aufgabe es ist, zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Fabrikanten, Geschäftsführern und Arbeitern, so wie Einzelner dieser Klassen unter sich, Schiedsgerichte zu bilden, soll es Aufgabe der Fabrik-Vereine sein, zur Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere von solchen über Arbeitsmaaß und Lohnsätze, Schiedsgerichte einzuführen."

Dies geschieht, indem die Versammlung sich einstimmig für die Annahme entscheidet, zugleich den Wegfall des §. 5. und der

Digitized by Google

zweiten Hälfte des §. 6., so wie des zweiten Satzes im Gustmann'schen Amendement ausspricht, und die Berathung über §. 7. vorbehält. Der Vorsitzende bringt als Zusatz zu §. 6. folgende Frage in Anregung:

„Soll der Vereins-Vorstand auf Abschaffung der Waarenlöhnung (des Truckſystems), auf Festsetzung der Zahlungstage zu Anfang der Arbeitswoche und auf Einführung zweckmäßiger Arbeitsbücher halten?

und erläutert mehrere Weisen dieses Verfahrens, welches nach der bestehenden Gesetzgebung nicht beseitigt werden könne, und das Verhältniß zwischen dem Fabrikanten und Arbeiter verdunkle.

Herr Sehlmacher will, daß durch ein Gesetz auf Abschaffung dieses Unwesens gewirkt werde. Die Bezahlung in Waaren müsse nicht nur gesetzlich verboten, sondern durch Einführung von Arbeitsbüchern müsse auch eine Kontrolle der für geleistete Arbeit gezahlten Baarbeträge vorgeschrieben werden.

Der Vorsitzende bemerkt, daß die gesetzliche Festsetzung einer allgemeinen Legitimationsform für die Fabrik-Arbeiter, wie sie das Gesetz vom 21. Dezember 1846 bereits in den Arbeitskarten für die Eisenbahn-Arbeiter festgesetzt hat, sowohl für die Arbeiter, als für die Behörden und das Publikum nothwendig sei: sie erleichtere dem Arbeiter die freiere Bewegung und unabhängige Verfolgung seines Nahrungszweckes, schneide eine Menge zeitraubender Förmlichkeiten ab, und befördere in jeder Beziehung Redlichkeit und Solidität. Noch nützlicher und wichtiger werde diese Einrichtung, wenn wie durch die in der Belgischen, Französischen und Rheinischen Gesetzgebung eingeführten Arbeitsbücher, durch diese mit einem gewissen Grade von öffentlichem Glauben versehenen Papiere den Arbeitern und Arbeitgebern Gelegenheit dargeboten werde, ihre gegenseitigen Forderungen und Abrechnungen auf einfachere und glaubwürdigere Weise festzustellen und in Erinnerung zu erhalten. Zwar werde die Ausfertigung und Beglaubigung derselben nicht Sache der Fabrik-Vereine sein; jedoch würden die Vorschriften darüber in die demnächst auszuarbeitende Verordnung mit aufzunehmen sein.

Die Herren Hoffmann und Brix suchen auszuführen, daß die Waarenlöhnung nicht an und für sich, sondern nur in ihrer Ausartung zu verwerfen sei, da sie in ihrer ursprünglichen reinen Gestalt Nichts Nachtheiliges habe, vielmehr für die Arbeiter von großem Segen sein könne, wenn etwa in Zeiten der Noth der Fabrikherr Getreide, Kartoffeln, Brennmaterial u. dergl. im Großen ankaufe, diese Waaren an die Arbeiter vertheile und nach mäßigen Sätzen in Anrechnung bringe; oder wenn (wie es beim Landbau üblich, wo namentlich die Dreſcher nicht mit baarem Gelde, sondern mit einem Theile des ausgedroschenen Getreides bezahlt werden) Löhnung in Waaren als Tantieme zu betrachten sei. Die Herren Kalisch, Klipfel und Stephan glauben, daß das Truckſystem verboten werden könne, ohne den Arbeitern die Vortheile des Liedke'schen Sparſystems zu verkümmern, da allfällig die Fabrik-Vereine als solche den gemeinschaftlichen Ankauf von Lebensmit-

Digitized by Google

tein ꝛc. bewirken können, und dann das Hinzutreten des Fabrikanten etwas anderes als sein alleiniges Auftreten sei.

Sie wünschen die Abschaffung des Systems durch ein Gesetz.

Die Herren Kuhnheim, Schomburgk und Meyer würden für ein gesetzliches Verbot sein, wenn dies nicht umgangen werden könne, und wenn die Aufnahme von dergleichen Spezialitäten nicht für die Gesetzgebung zu bedenklich erscheine; sie wünschen deshalb die Beaufsichtigung dieser Angelegenheit durch die Fabrik-Vereine, welche durch ihre eben so starken als innigen Bande mehr als das Gesetz erreichen würden. Herr Schomburgk wünscht jedoch ausdrücklich, daß die Vereins-Vorstände zur Verfolgung dieser Angelegenheit gesetzlich befugt und veranlaßt würden.

Die Herren Nobiling und Rouvel wollen zwar den Erlaß eines desfallsigen Gesetzes, glauben jedoch, daß desselben hier keine Erwähnung gethan werden dürfe, zumal die Vereine schon ohnehin dergleichen Mißbräuche abschaffen würden.

Herr Meyer stellte nun folgenden Antrag:

„Eben so soll der Vereins-Vorstand, beziehungsweise das Schiedsgericht, befugt sein zur Abstellung jedes Mißbrauchs beim Gewerbebetriebe und jeder Unbilligkeit, welche von irgend einer Seite her dabei geübt werden möchte."

Er weist darauf hin, daß Mißbräuche eben so häufig von Seiten der Arbeiter als der Fabrikherren vorkämen. Dieser Antrag wird mit dem Zusatze:

„So wie zur Einführung solcher Maaßregeln, welche zum Gedeihen des betreffenden Fabrikzweiges gereichen,"

vom Vorsitzenden, der zugleich noch einige Worte über die Wichtigkeit der Arbeitsbücher spricht, befürwortet und zur Abstimmung gebracht. Der Antrag wird mit Ausnahme einer einzigen Stimme angenommen. Herr Sehlmacher, der gegen den Antrag gestimmt hat, will, daß dies ausdrücklich und mit Beziehung auf sein abgegebenes Votum (s. oben) vermerkt werde.

Die Berathung über den §. 7. eröffnet der Vorsitzende mit Hinweis auf die Wichtigkeit der Angelegenheit der Lehrlinge, deren Regulirung von den verschiedensten Seiten für nothwendig gehalten wird.

Herr Rouvel spricht für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Regulirung und erinnert an früher bestandene auffallende Mißverhältnisse, will jedoch diese Sache nicht dem Vorstande, sondern dem Schiedsgerichte überwiesen haben.

Herr Nobiling macht darauf aufmerksam, daß viele jugendliche Arbeiter in Fabriken zur Erlernung des Geschäfts beschäftigt würden, welche man mit dem (technischen) Namen Lehrlinge nicht zu bezeichnen pflege, daß aber diese jungen Leute ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Dies veranlaßt eine längere Auseinandersetzung der betreffenden Verhältnisse, aus der hervorgeht, daß die Anwesenden den in Vorschlag gebrachten Ausdruck: „jugendliche Arbeiter", ganz verschieden auffassen (theils für schulpflichtige Kinder, theils für handlangende Knaben und Mädchen), wodurch Herr Nobiling veranlaßt wird, darauf aufmerksam zu machen, daß das

Digitized by Google

Einschreiten gegen den Mißbrauch in Verwendung jugendlicher Kräfte auf einem ganz andern Fundamente beruhe, als das gegen den Mißbrauch in Annahme von Lehrlingen und andern Personen, die Behufs Erlernung eines Geschäfts in Fabriken beschäftigt würden, und daß er hier nur von letztern gesprochen habe, welche allerdings nicht immer gerade jugendliche Personen sein würden.

Es wird anerkannt, daß die Bezeichnung „Lehrlinge" bei der gegenwärtigen Sachlage nicht genüge und daß man alle diejenigen im Auge behalten müsse, die sich der Erlernung eines Gewerbszweiges widmen, um so mehr, als es zeitgemäß sei, dafür zu sorgen, daß künftig alle Fabrik-Arbeiter tüchtig ausgebildet seien. In der Frage; ob die Bestimmung über die Zahl der zu haltenden Lehrlinge dem Vorstande, oder nach dem Rouvel'schen Antrage, dem Schiedsgerichte zu übertragen sei, sprechen die Herren Schomburgk, Kuhnheim, Hoffmann und Jungnick für den Vorstand, welcher aus Männern des Vertrauens bestehe und von dessen Entscheidung geeigneten Falls noch einmal an das Schiedsgericht appellirt werden könne, die Herren Nobiling und Rouvel sprechen für das Schiedsgericht, und schließlich wollen die Herren Rouvel und Klipfel diese Bestimmung den Arbeitern allein überlassen, da nur die Rücksichtsnahmen auf unbeschäftigte Gesellen (Gehülfen) maaßgebend sein könne.

Die Frage: ob die Zahl der zu haltenden Lehrlinge nach der Zahl der in jeder Fabrik beschäftigten übrigen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen) oder nach dem Geschäftsumfange der Fabrik zu bemessen sei, wollen die Herren Sußmann, Meyer u. A. zu Gunsten der ersten Weise beantwortet wissen, weil die Rücksichtsnahme auf unbeschäftigte Gesellen Veranlassung zur Regulirung dieser Angelegenheit sei, die Herren Runge u. A. aber zu Gunsten der zweiten Weise entscheiden, da die Lehrlinge auf längere Zeit angenommen werden müßten und es nicht statthaft sei, zu ermöglichen, daß eine einzelne Fabrik eine größere Anzahl von Lehrlingen auf längere Zeit annehme, etwa in einem Augenblicke, wo dieselbe eine große Anzahl Gesellen beschäftigt, die möglicher Weise nach wenigen Wochen wieder entlassen werden müßten.

Der Vorsitzende bringt nun folgende, von Herrn Reimer beantragte Fassung der Frage zur Abstimmung:

> „Soll es Aufgabe der Fabrik-Vereine sein, die Zahl der jugendlichen Arbeiter, welche an Stelle erwachsener selbstständiger Arbeiter beschäftigt werden, im Verhältniß zur Zahl der Letzteren angemessen zu beschränken, resp. zu überwachen,"

und diese Frage, so wie der Zusatz:

> „In gleicher Weise sind von ihnen auch die Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter in denjenigen Fabrikzweigen zu überwachen, in welchen kein eigentlicher Lehrlings- und Gesellenstand vorhanden ist,"

werden einstimmig bejaht, wodurch zugleich die beziehungsweise von den Herren Meyer, Sußmann und Runge beantragten anderweitigen Fassungen abgelehnt werden. Daß die Prüfung der Lehr-

Digitized by Google

linge und die Entscheidung über deren Reife zum selbstständigen Arbeiter Sache der Fabrik-Vereine sein müsse, wird ohne Weiteres bejahet.

Dies veranlaßt jedoch Herrn Sehlmacher zu dem Antrage:

„Eine Prüfung der Lehrlinge bei ihrem Eintritte in die Fabrik über ihre Schulkenntnisse zu verlangen."

Herr Kalisch bemerkt hierzu, daß zuvörderst an die Spitze des §. 7. die Frage gestellt werden müsse:

„Soll ein Lehrlings-Verhältniß eingeführt werden in den Fabriken, in welchen es überhaupt möglich ist?"

Diese Frage wird bejahet und hierauf der Antrag des Herrn Sehlmacher in der Weise angenommen:

„Daß bei Aufnahme eines Lehrlings der Ausweis über die Elementarschulbildung desselben verlangt werden solle,"

obwohl Herr Oppenfeld u. A. hierbei die faktische Bemerkung machen, daß dies unter andern in Bergwerken nicht wohl thunlich sein werde, da dort schon Kinder von 8 Jahren als Lehrlinge angenommen würden.

Der letzte Satz des §. 7.:

„Soll er (der Vereins-Vorstand) auch andere im Fabrik-Personal nöthigen Prüfungen vornehmen?"

wird mit 15 gegen 3 Stimmen gestrichen, nachdem Herr v. Viebahn über die etwa nothwendig werdende Prüfung von Werkführern, als Parallele zur Prüfung der Handwerksmeister, gesprochen hat, die Herren Kuhnheim, Brix, Kalisch und Hoffmann aber entgegnend bemerken, daß bei der Anstellung von Werkführern vorzüglich die Rücksicht auf persönliche Eigenschaften entscheide, und daß die Ansprüche der verschiedenen Fabrikherren je nach dem Stande der Fabriken verschieden ausfallen würden.

Herr Kalisch äußert sich bei dieser Gelegenheit über die allgemeine Bedeutung der Prüfungen, und daß man in neuerer Zeit ihre Wirkungen nur für die Jugend ersprießlich halte, da sie dieselbe zum Lernen anspornen, während sie auf Leute im Mannesalter größtentheils nachtheilig wirken, die Selbstbestimmung der Richtungen beschränken und Aengstlichkeit hervorrufen.

g. w. o.

gez. v. Viebahn. E. W. H. Hoffmann.

XXXVII.

Sitzung des Vorstandes und Ausschusses des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen, vom 27. Oktober 1848.

Herr Sußmann berichtet über die von dem Vorstande der allgemeinen Arbeitsschule des Adreß-Comtoirs für die arbeitende Klasse

Digitized by Google

zu Düsseldorf eingereichte, von dem Ober-Bürgermeister-Amte zu Düsseldorf befürwortete und von dem Ausschußmanne, Regierungs-Rath Quentin zu Düsseldorf, begutachtete und empfohlene Bitte, um eine Geld-Unterstützung zur Erhaltung der genannten von 200 Kindern besuchten Arbeitsschule, mit dem Antrage eine Unterstützung von 100 Thlrn. zu gewähren. — Der Antrag wird mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt, da dergleichen Arbeitsschulen (Strick-, Näh-, Plätt- und Kleinkinderbewahr-Anstalten) überall von den Communen und Lokal-Vereinen, ohne Beihülfe des Central-Vereins, erhalten würden und erhalten werden müßten.

Derselbe Berichterstatter referirt zugleich über den von dem Ausschußmanne, Regierungs-Rath Quentin zu Düsseldorf, gestellten Antrag:

„Zur Gründung einer Handwerker-Fortbildungsschule dem Düsseldorfer Lokal-Vereine zur Beförderung von Arbeitsamkeit ꝛc. eine Beihülfe von 200 Thlrn. zu gewähren,"

und befürwortet den Antrag, jedoch mit der Maaßgabe, daß statt der Gewährung von 200 Thlrn. eine Zusage von 100 Thlrn. beschlossen werden möge. Nach mehrfachen Bemerkungen einerseits über die bedrängten finanziellen und industriellen Verhältnisse der Stadt Düsseldorf, über den allgemeinen Nutzen der Handwerker-Fortbildungsschulen und über die besondere Nothwendigkeit der Gründung einer solchen Schule in Düsseldorf, welche Stadt seit etwa 10 Jahren ein Fabrikort zu werden begonnen habe und inmitten eines sehr bevölkerten Fabrik-Distrikts liege, andererseits über die der Stadt Düsseldorf durch Errichtung mehrer Königlichen Institute, gewordene Unterstützung, über die reichen Hülfsquellen der Einwohnerschaft und über die dem dortigen Lokal-Vereine bereits gezahlte diesseitige Beihülfe,

wird der Antrag des Vortragenden mit 15 gegen 2 Stimmen angenommen.

Herr Gropius berichtet über die von dem Ausschußmanne, Geh. Kommerzienrath und Gutsbesitzer Diergardt zu Viersen, eingegangenen Mittheilungen, nach welchen der Vorstand des Rheinisch-Westphälischen Gewerbe-Vereins in Elberfeld zu ersuchen sein würde, die diesseits wegen der in dortiger Gegend bereits bestehenden Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen und wegen der Organisation der Fabrik-Vereine vorgelegten Fragen zu beantworten, was genehmigt wird.

Zugleich erstattet Herr Gropius Bericht über die von Herrn Diergardt gemachten Mittheilungen über Urbarmachung unkultivirter-Moore. Nach den Bemerkungen des Herrn Berichterstatters, so wie des Herrn v. Viebahn und Nobiling sind bei Brügge im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, so wie in dem angrenzenden Theile des Regierungs-Bezirks Aachen, in einer Gegend, wo fast 10,000 Menschen auf der Quadrat-Meile wohnen, noch große Strecken Brüche und Haiden zu finden; unter Andern sind 10,000 Morgen dieser Wüsteneien im Besitz einer dortigen Dorfgemeinde Klumpt. Der Oekonomierath Schall habe im Auftrage des Herrn Diergardt das Terrain untersucht und über eine bei Brüggen aus-

Digitized by Google

zuführende Ueberrieselungs-Anlage ein sehr befriedigendes Gutachten abgegeben. Der Belgische Staat habe vor einiger Zeit durch ein Gesetz die Communen verpflichtet, dergleichen, ihnen eigenthümlich gehörigen Ländereien entweder zu kultiviren oder zu veräußern, und dies Gesetz habe eine große Wirkung gehabt.

Es wurde auf die große Wichtigkeit aufmerksam gemacht, welche derartige Urbarmachungen sowohl durch Vermehrung der lohnenden Arbeit, als durch die Beschaffung wohlfeilerer Lebensmittel in dichtbevölkerten Gegenden für die arbeitenden Klassen habe. Es wurde der Antrag gestellt, dem Einsender das Interesse des Vereins für diese Angelegenheit kundzugeben und für die Zusendung zu danken, welcher genehmigt ward.

Herr Nobiling berichtet über einen Weber-Verein, der sich im Kreise Waldenburg (Schlesien) gebildet hat und unter Vorlegung seiner Statuten um Unterstützung mit Rath und That bittet. Nach der Berichterstattung und den Bemerkungen des Vorsitzenden haben sich eine große Anzahl dortiger Weber, Züchner und Spinner vereinigt, um auf gemeinschaftliche Rechnung Flachs und Garn anzukaufen und ein Waarenlager zu gründen und die verfertigten Waaren durch einen anzustellenden Vereins-Vorstand zu verkaufen, auch durch die Beiträge der bemittelten Mitglieder eine Unterstützungs- und Vorschußkasse zu gründen. Wenn es im Ganzen sehr erfreulich sei und Ermunterung verdiene, daß eine große Anzahl Weber sich associirt haben, um durch zweckmäßige gegenseitige Unterstützung die Produktivität zu fördern und das Statut in dieser Beziehung manches Gute enthalte, so habe es andererseits auch unfruchtbare und haltlose Bestimmungen aufgenommen, indem man von der irrigen Ansicht ausgegangen sei, daß der Verein die Konkurrenz der Kaufleute beim Leinenhandel ganz entbehren und verdrängen könne. Bis hierher habe der Verein durch die Bemühungen mehrerer Menschenfreunde, namentlich durch die erfolgreiche Fürsorge des Abgeordneten zur National-Versammlung Dr. Behnsch für einige Hundert Thaler Absatz gehabt; es sei aber bedenklich, auf das eingereichte Statut hin eine Geld-Unterstützung zu gewähren. Herr Weigert bemerkt, daß er vor einiger Zeit für einen Weber-Verein im Riesengebirge ein Statut ausgearbeitet und dies dem Herrn Minister Milde mitgetheilt habe; er sei bereit, in der nächsten Sitzung hierüber vergleichenden Bericht zu erstatten, und alsdann in Betreff der dem Waldenburger Weber-Verein zu gewährenden Unterstützungen bestimmte Anträge zu stellen. Dies wird genehmigt, nachdem Seitens des Herrn Benda noch daran erinnert ist, daß der Staat bereits 100,000 Thlr. zur Unterstützung und Aufhülfe der Schlesischen Weber und Spinner und 35,000 Thlr. für diejenigen in Westphalen in Aussicht gestellt habe.

Der Vorsitzende verliesst:

a. Das von dem Geheimen Rath und Professor der National-Oekonomie in Gießen Dr. Schmidthenner (in Folge der ihm zugeschickten Vereinsschrift) eingegangene verbindliche Antwortschreiben, in welchem zu gemeinschaftlichem Wirken aufgefordert wird.

Digitized by Google

b. Das von dem Ausschußmanne Herrn Neuburger zu Mark-liffa eingegangene Schreiben, mit einem Nachweise der in dortiger Gegend thätigen Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Herr Benda stellt den Antrag, das Finanz-Ministerium anzugehen, die noch rückständige Hälfte der dem Central-Verein vor 4 Jahren versprochenen 15,000 Thlr. sofort anzuweisen, was jedoch mit Bezug auf den Kassenbestand, abgelehnt wird.

Herr Goldschmidt, durch einige Vorfälle der letzten Tage speziell hierzu veranlaßt, macht einige Fragen in Betreff der Kompetenz der Schiedsgerichte der projektirten Fabrik-Vereine bei unbegründeten Anforderungen der Arbeiter, welche durch Hinweisung auf das Protokoll der vorigen Sitzung, und namentlich auf das angenommene Amendement Meyer bejahend beantwortet werden. Mit Rücksicht auf die Thatsachen, auf die sich Herr Goldschmidt bezogen, macht Herr Benda die Bemerkung, daß es nothwendig werden würde bei der Berathung über Zusammensetzung des Schiedsgerichts die Wählbarkeit auf qualifizirte Sachverständige zu beschränken, um dem Treiben politischer Parteiführer entgegen zu treten, welche, wenn auch ohne Fachbildung und Sachkenntniß, doch nur zu leicht die Wahlen auf sich zu lenken wüßten, und das ihnen gewordene Vertrauen mehr zur Vergrößerung ihres Einflusses, als zur gerechten Schlichtung von Streitigkiten benutzen würden.

Herr Goldschmidt, mit Beziehung auf die über Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlüsse, stellt die Frage: ob und in wie weit die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in Fabriken überhaupt zulässig sey? Er sei der Ansicht, daß es gesetzlich nur erlaubt werden dürfe, schulpflichtige Kinder in den Fabriken während der Hälfte des Tages zu beschäftigen. Herr Sehlmacher ist ganz gegen die Beschäftigung der Kinder, motivirt seine Ansicht jedoch nur vom Standpunkte des Fabrikherrn aus, dessen finanzielles Interesse durch die ausschließliche Beschäftigung Erwachsener nicht gefährdet sei. Die Herren Sußmann, Goldschmidt und Andere stellen die Sehlmachersche Behauptung zwar nicht in Abrede, berichtigen aber dessen Voraussetzung, daß man alle Arbeiten durch Erwachsene machen lassen könne, und erklären sich sowohl im Interesse der Fabrikanten, als noch mehr im Interesse der Arbeiter, für eine Zulassung der Kinder, welche nach Lage der jetzigen Verhältnisse in manchen Fällen einen Beitrag zu den Kosten ihrer Ernährung ꝛc. durch Arbeit erwerben müßten.

Herr Hoffmann dagegen fordert von einem höhern Standpunkte aus die bedingungsweise Zulassung der Kinder, als ein Recht der Aeltern und im Interesse der Erziehung. Der Ackerbauer gewöhne seine Kinder früh an Feldarbeit und kein Mensch könne die Mühen des Feldbaues ertragen, der nicht schon als Kind gegen Wind und Wetter abgehärtet sei. Die dem Fabrik-Arbeiter nöthige Zähigkeit und Ausdauer müsse ebenfalls anerzogen werden. Von früher Jugend an, natürlich ohne die geistige und körperliche

Digitized by Google

Ausbildung zu hindern, müsse das Kind des Fabrik-Arbeiters an eine regelmäßige und ununterbrochene Beschäftigung gewöhnt werden, und dies geschehe am besten unter den Augen der Aeltern. Kinder, die bis zum 14. Jahre ohne Aufsicht auf der Straße umherliefen, würden nie gute Arbeiter werden. Die Herren Kalisch, Weigert, Benda, Kuhnheim und Oppenfeld sind derselben Ansicht und bestätigen sie zum Theil aus eigenen Erfahrungen, nach welchen früh beschäftigte Kinder in der Regel die besten Arbeiter werden.

Bei der Abstimmung wird der von Herrn Kalisch gemachte Antrag:

„Es ist Aufgabe der Fabrik-Vereine, die Arbeiten der Kinder in den Fabriken so zu regeln, daß die Schulbildung der Kinder nicht darunter leidet,"

einstimmig angenommen. (vergl. Regulativ v. 9. März 1839.)

In der Berathung des §. 8. der Vorlage über zu bildende Fabrik-Vereine ꝛc.:

„Sollen die Engagements-Verträge der Fabrik-Arbeiter dem Vereins-Vorstande zur Kenntnißnahme und Aufrechterhaltung zugestellt werden?"

„Soll dem Fabrik-Verein eine Fabrik-Ordnung für jede Fabrik zur Erklärung vorgelegt werden?"

äußern sich die Herren v. Viebahn, Benda, Kuhnheim, Kalisch und Schomburgk für die Kenntnißnahme und Aufrechterhaltung der Engagements-Verträge durch die Vorstände der Fabrik-Vereine, da man von einem allgemeinen Gesichtspunkt ausgehn und die Festsetzung von beunruhigenden Engagements-Bedingungen unmöglich machen müsse. Es könne keine Gefahr haben, dem Vorstande Kenntniß von den Engagements-Verträgen zu geben, da Billigkeit herrschen müsse. Die Herren Ad. Meyer, Nobiling, Kampfmeyer, Goldschmidt und Sehlmacher sprechen sich aber sehr entschieden gegen die unbedingte „Kenntnißnahme" aus, da sehr viele Verträge vorkommen würden, deren Veröffentlichung mit dem Betriebe der Fabriken unvereinbar sei, und weisen diese Behauptung theilweise durch Spezialfälle nach. Dies veranlaßt die Herren Brix, Hoffmann, Weigert und Ad. Meyer zu Abänderungsvorschlägen, von denen der Weigert'sche Vorschlag, nach welchem es heißt:

„Der Vereins-Vorstand hat die Bestimmungen der Fabrik-Ordnung festzustellen. Engagements-Verträge dürfen keine Bedingungen enthalten, welche den Bestimmungen der Fabrik-Ordnung entgegen sind und hängt es von jeder Partei ab, die Engagements-Verträge zur Kenntniß des Vereins-Vorstandes zu bringen, welcher alsdann für die Aufrechthaltung zu sorgen hat,"

bei der Abstimmung mit 15 gegen 2 Stimmen angenommen wird.

v. w. o.

gez. v. Viebahn. C. W. Hoffmann.

Digitized by Google

XXXVIII.

Verhandelt Berlin den 16. November 1848 im versammelten Vorstande und Ausschuß des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit dem Bemerken: wie es ihm trotz der Aufregung, welche der Tages-Ereignisse wegen sich aller Gemüther bemächtigt habe, zweckmäßig erscheine, die dem Vereine vorliegenden Angelegenheiten zu besprechen, indem unsere Berathungen und Beschlußnahmen ja das Wohl unserer ärmeren Mitmenschen betreffen und dieses nicht genug gefördert werden könne.

Das Protokoll der vorigen Sitzung vom 27sten v. M. wurde vorgetragen und ohne weitere Bemerkung angenommen. Nach demselben war dem Vereine zur Beförderung der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit zu Düsseldorf Behufs Errichtung einer Handwerker-Fortbildungsschule die Summe von 100 Thlrn. zugesichert worden; da nun seitdem der genannte Verein unterm 8ten d. M. die wirkliche Errichtung einer solchen Schule angezeigt hatte; so hielt der Vorsitzende in Uebereinstimmung mit der Versammlung es für unbedenklich, den Herrn Kassenführer zur Zahlung der Einhundert Thaler an den oben bezeichneten Düsseldorfer Verein anzuweisen.

Hierauf berichtet Herr A. Meier über den vom Ministerio des Handels zur Begutachtung übersandten Plan des Maschinen-Fabrikanten Adolf Pflug hierselbst über die Altersversorgung der Fabrik-Arbeiter. Derselbe glaubt die allgemeinen Ansichten des ꝛc. Pflug über die Nothwendigkeit einer solchen Anstalt, und daß dieselbe vorzugsweise durch zweckmäßig geregelte Association erfolgen müsse, theilen zu können; dagegen vermag er der von dem ꝛc. Pflug speziell für den hiesigen Maschinenbau-Arbeiter-Verein angegebenen Mittel zur Lösung jener Frage seine Zustimmung nicht zu geben, und trägt darauf an, den Pflug'schen Plan beim Ministerio für Handel nicht zu befürworten, weil der Grund, auf welchem dieses sociale Gebäude errichtet werden solle, eine Verlängerung der Wochenarbeit um 2 Stunden ein ganzes Jahr hindurch und Ueberweisung des Lohnes von 5 Sgr. dafür pro Tag und Mann an den gemeinschaftlichen Fonds, wegen der dazu erforderlichen Ausdehnung des Geschäfts in den verschiedenen Fabriken ein sehr unsicherer sei, es sich überhaupt auch frage, ob die betreffenden Männer für eine solche Mehrarbeit, welche ihnen für das Alter zwar den Besitz eines kleinen Grundstücks, dabei aber auch die großen Beschwerden des Ackerbauers in Aussicht stellt, sich begeistert fühlen möchten.

Herr Sußmann meint, die Maschinenbau-Arbeiter würden hierzu nicht willig sein, indem Männern dieser Beschäftigungsart die Arbeiten des Landbaues selten zusagten.

Digitized by Google

Herr Schomburgk bemerkt, wie ihm eine Fabrik mit einer solchen Neben-Beschäftigung der Arbeiter durch Landbau in der Nähe von Rendsburg bekannt sei, dieselbe lasse sich aber nicht allgemein durchführen und müsse auch er sich der Ansicht des Herrn Berichterstatters anschließen. Dem Herrn Kalisch erscheint die Sache von dem ꝛc. Pflug mehr idyllisch aufgefaßt zu sein; der Landmann müsse tüchtig arbeiten, man könne daher auch ein nach der Idee des ꝛc. Pflug zu gründendes Institut nicht als Alterversorgungs-Anstalt betrachten.

Der Vorsitzende ist mit dem Herrn Berichterstatter im Allgemeinen einverstanden, wünscht aber, daß das auszustellende Gutachten weniger negativ ausfallen möge, daß wir uns vielmehr auch über die Art, wie ein solcher Plan in Ausführung zu bringen sei, selbst zu äußern haben würden. Herr A. Meier erklärt sich zur Abfassung eines solchen Gutachtens bereit, wünscht jedoch vorher erst die Entscheidung: wie die Versammlung über seinen heutigen Vortrag urtheile. Nach Befragen des Vorsitzenden erklärt man sich einstimmig damit einverstanden.

Nunmehr trägt Herr Sußmann über den, dem Central-Verein eingesandten ersten halbjährigen Bericht des ersten Bau-Arbeiter-Vereins, vor. Der Bericht enthalte viel interessante Data, aus denen hervorgehe, wie durch geringe Beiträge von 3082 Einzelnen Großes gestiftet worden sei; die eigene Hülfe hebe den Arbeiter moralisch; er bekomme ein Anrecht auf Unterstützung, während Almosen ihn demüthigen und schwächen. Die Mitglieder des Vereins haben Kapitalien gesammelt zur Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen und gehen jetzt mit dem Antrage bei der Regierung um, die Fortsetzung des Kanalbaues für ihre gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmen, um sich dadurch einen Alter-Unterstützungs-Fonds zu bilden. — Nach dem, was diese Leute verdient haben sollen, so erscheinen die gesammelten Summen zwar noch gering, aus dem ganzen Bericht geht aber doch genügend hervor, wie diese Männer tüchtiger, als nach dem allgemeinen Urtheil über sie, sein müßten, und trägt Herr Sußmann darauf an: die Statuten des ersten Bau-Arbeiter-Vereins zu erbitten, wobei Herr Klipfel ein anerkennendes und aufmunterndes Wort unserer Seits an jenen Verein gerichtet zu sehen wünscht. Beides genehmigt die Versammlung einstimmig.

Herr Schomburgk ergreift die Gelegenheit, den Bau-Arbeitern, mit denen er vielfach in neuerer Zeit in Berührung gestanden, das Wort zu reden und die Versammlung für die bezeichneten Individuen zu interessiren, und bemerkt, wie man keinen zu schweren Stein auf sie wälzen möge, wenn einige unter ihnen bei der jetzt erlangten Freiheit sich zuweilen Uebergriffe erlaubten. Der Kern ist ihnen sei gut und dürfe man sie nicht in die Klasse des Proletariats setzen, welches bei uns eigentlich nicht existire; man möge diese Leute als Menschen und Brüder anerkennen und ihnen bereitwillig die Hand reichen. Die Stimmung in der Versammlung entsprach diesem Wunsche vollkommen.

Herr Weigert berichtet, wie in Waldenburg ein Weber-Verein

Digitized by Google

sich gebildet habe, welchem bei dem im Allgemeinen so klaglichen Zustande der schlesischen Weber eine Unterstützung zu wünschen sei. Der Herr Berichterstatter trägt darauf an: für die Unterstützungs-Kasse dieses Vereins die Summe von 100 Thlrn. anzuweisen, und demselben einen weitern Zuschuß von einer gleichen Summe in Aussicht zu stellen. (vergl. oben S. 275.)

Herr Baudouin findet bei diesem Antrage einige Bedenken, indem die bei den Webern leider bestehende Verkaufsart keine Gewähr für das Bestehen des Vereins leiste; worauf Herr Weigert angiebt, daß die Weber, wenn sie ihr Stück Leinen nicht selbst verkaufen könnten, dasselbe einem unter Aufsicht des Vereins stehenden Lager übergeben müssen. Hiernach glaubt Herr Baudouin seine Bedenken als gehoben ansehen zu können.

Herr Sußmann spricht sich zu Gunsten eines solchen Vereins aus, indem man durch denselben den Uebelständen beim Leinwandhandel, welche hauptsächlich durch die Händler zum Nachtheil der unglücklichen Weber herbeigeführt würden, entgegen treten könne.

Herr Weigert entwickelt einen Plan zur zweckmäßigen Association der schlesischen Spinner und Weber und behält sich vor, das Nähere darüber einer der nächsten Lieferungen der gedruckten Mittheilungen des Vereins überweisen zu dürfen. Herr Baudouin bemerkt, wie die Weber eigentlich nicht im Lohn der Fabrikanten arbeiteten, sondern wirklich Spekulanten geworden wären, wodurch ihr ganzes Geschäft eine ungünstige Wendung bekommen habe; viel zweckmäßiger sei es für diese Leute, im Lohne der Fabrikanten zu stehen.

Der Vorsitzende bemerkte, daß die Leinenweber auch im Ravensbergischen meist spekulationsweise arbeiten und dabei augenblicklich darbe; demohngeachtet wollten diese Leute aber nicht Lohnarbeiter werden. Von mehreren Seiten wurde hiernach nun der Vorschlag gemacht, neben der Darreichung einer Unterstützungs-Summe an die Waldenburger Weber, denselben guten Rath zu ertheilen und sie über ihre Verhältnisse aufzuklären. Der Vorsitzende schließt sich diesem Vorschlage an, indem es doch immer sehr anzuerkennen sei, wenn so arme, elende Leute, wie jene Weber, den Muth und die Fähigkeit entwickelten, sich zur Selbsthülfe zu associiren, und tritt derselbe der Ansicht bei, daß der unmittelbare Producent sich nicht auf Handelsspekulation einlassen solle, diese vielmehr den Kaufleuten zu überlassen sei.

Herr Schwartz spricht auch den lebhaften Wunsch aus, daß den Waldenburger Webern eine Unterstützung gewährt werden möge, kann es aber nicht für so nachtheilig halten, wenn der Arbeiter selbst auch den Absatz der Waaren in die Hand zu nehmen suche, weil ihm dann der Vortheil des Kaufmanns mehr oder weniger zufließe und dies ihm für seine große Mühe wohl zu gönnen sei. Herr Gropius tritt dieser Ansicht in Hinsicht der Erzeugnisse für den Großhandel entschieden entgegen, indem er es für zu schwierig für Vereine hält, den Verkauf zu leiten; dieser müsse der Einsicht eines Einzigen unterworfen bleiben, indem es hierbei oft auf einen schnellen Entschluß ankomme, überhaupt jetzt

Digitized by Google

zum Vertreiben einer Waare eine große Kenntniß verschiedenartiger Verhältnisse gehöre, durch diese Kombination in dem Sinn eines Einzelnen nur ein Nutzen für das Geschäft erzielt werden könne. Herr Kühlich schließt sich dieser Ansicht an, indem er noch auf den oft so schnellen Wechsel im Handel nach den verschiedenen überseeischen Ländern hinweist; eben so Herr Vandouin mit dem Bemerken, daß es bei der in neuerer Zeit eingetretenen Konkurrenz ein Unglück für die deutschen Fabrikanten geworden sei, daß sie zugleich Kaufleute wären; in Frankreich und England sei dies anders, dort theilen sich die Geschäfte, und darum könnten daselbst die Einzelnen in ihren Unternehmungen besser gedeihen, als hier.

Herr Weigert tritt dem bei, die Association solle nur für die Fabrikation oder Anstalten zum Wohl der Arbeiter sein, nicht aber Handel treiben; dadurch würde der Handel leiden und dieser trage doch wesentlich bei zur Blüthe eines Staats.

Herr Kampfmeier bekämpft noch die obigen von Herrn Schwartz aufgestellten Grundsätze in der speziellen Anwendung auf die Gerberei und beweist seine Behauptungen durch Beispiele aus seinem eigenen Geschäftsleben.

Herr Sußmann sucht die Debatte wieder auf die Eigenthümlichkeiten bei der Leinen-Fabrikation zurückzuführen. Im Allgemeinen herrsche im Auslande immer noch eine große Vorliebe für die Leinewand unseres Vaterlandes, weil die frühere Handspinnerei eine so vorzügliche war; wenn daher hinlängliches Kapital zur Verbesserung der Maschinenspinnerei bei uns geschafft werden könne, so würden unsere Weber und unser Leinwandhandel auch bald wieder das Ausland überflügeln. Man möge daher zur Beschaffung dieser Kapitalien sich associiren und den Staat zur Beihülfe Behufs Anlage von Flachsspinnereien auffordern.

Der Vorsitzende stellt nunmehr die Frage: ob die Versammlung einen Zuschuß von 100 Thlrn. an die Unterstützungs-Kasse des Waldenburger Vereins gewähren wolle? Herr Gropius hält dafür, dem Verein bei der Gewährung dieser Summe die Bedingung zu stellen, den Betrag nicht zu Ankäufen zu verwenden, sondern nur als einen Betriebs-Fonds zu Vorschuß-Ertheilungen für Vereins-Mitglieder und andere Aushülfsmaaßregeln zu betrachten; dieser Ansicht schließt sich die Versammlung an, und von derselben wird zum Beschlusse erhoben: dem Waldenburger Weber-Verein die Summe von 100 Thlrn. jetzt als Zuschuß zu zahlen und demselben noch eine ähnliche Summe für die Zukunft in Aussicht zu stellen, wenn er unsere Rathschläge, sich nicht selbst in Handelsgeschäfte einzulassen, befolgen wolle, und die nützliche Verwendung jenes Zuschusses nachgewiesen werde.

v. w. o.

gez. v. Viebahn. Klöpfel.

Digitized by Google

XXXIX.

Verhandelt Berlin den 22. November 1848 in der Sitzung des vereinigten Vorstandes und Ausschusses des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Herr Goldschmidt bemerkt zu dem Plan einer Alters-Versorgung für Fabrik-Arbeiter, wie es ihm namentlich für größere Fabriken leicht erscheine, durch geringe Beiträge des Fabrikanten und der Arbeiter einen Alters-Unterstützungs-Fonds für die letzteren zu gründen und wurde die nähere Besprechung über einen solchen Plan einer der späteren Sitzungen überwiesen.

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, wie in Beziehung auf die Fabrik-Vereine die 8. Frage beseitigt worden, und man sich dafür entschieden habe, daß eine Fabrik-Ordnung bestehen und diese zur Cognition der Fabrik-Vereine und Besitzer kommen müsse, damit von ihnen nicht dawider gehandelt werde. Nunmehr könne man zu dem zweiten Abschnitt der Abtheilung II. der Fragen, welcher vorzugsweise von den Maaßregeln zur Besserung der Sitten, Gesundheit ꝛc. der Arbeiter und Lehrlinge handle.

Es kam hierauf die 9. Frage:

„Sollen die Fabrik-Vereine dazu dienen, übereinstimmende Grundsätze der Fabrikanten den Bestellern gegenüber in den Preisen und im Kreditgeben anzubahnen?"

zur Debatte.

Herr Nobling glaubte, sie mit einem einfachen Nein! beantworten zu müssen. Herr Weigert war aber dem entgegen, indem er es für sehr nothwendig hielt, auf Solidität in den Fabrik-Geschäften durch gegenseitige Verpflichtungen unter den Vereins-Mitgliedern hinzuwirken, und stellte zu dem Ende zu jener Frage das folgende, aus drei Abtheilungen bestehende Amendement,

Aufgabe der Vereine soll es sein:

a. zur Befestigung des Rufes eines jeden Fabrik-Bezirks Grundsätze über die anzufertigenden Qualitäten der verschiedenen Waaren-Gattungen festzustellen;

b. genügende Vorkehrungen zum Schutze des Muster-Eigenthums, der Fabrikzeichen u. dgl. zu treffen;

c. dahin zu streben, übereinstimmende Grundsätze über Preise und Kreditgeben unter den Fabrikanten, dem Abnehmern gegenüber, anzubahnen.

Herr Weigert vertheidigt seine Vorschläge lebhaft, indem seiner Ansicht nach durch die verschiedenen Geschäftsweisen in den Fabriken eines und desselben Ortes sehr viel Nachtheile für's Ganze entstehen; er will aber durch seine Vorschläge keine Zwangsmittel hervorgebracht haben, sondern es sollen nur Grundsätze aufgestellt werden, um durch Feststellung derselben so vielen schlech-

Digitized by Google

ten Einrichtungen in manchen Fabriken moralisch entgegen treten zu können

Der Vorsitzende schließt sich den Weigert'schen Ansichten an, indem derselbe hervorhebt, wie unsere Exports mehrfach dadurch gelitten haben, daß einzelne Fabrikanten die Artikel allmählig schlechter anzufertigen suchten; er hält Besprechungen unter den Fabriksgenossen für sehr nöthig, dem unreellen Benehmen Einzelner könne man oft nicht anders vorbeugen.

Herr Nobiling will keine zwangsweise Bestimmungen in dieser Beziehung haben, und meint, beim Bestehen von Fabrik-Vereinen werde sich diese Angelegenheit schon von selbst reguliren.

Die Herren Baudouin und Gropius äußern sich auch entschieden gegen die Frage und gegen die Weigert'schen Vorschläge, da nach ihrer Ansicht doch immer noch viel Hinterthüren bleiben würden, durch welche die genaue Erfüllung solcher Festsetzungen zu umgehen wäre. Herr Baudouin führt schlagende Beispiele aus seinen Geschäftsverbindungen hierfür an, und sieht in dergleichen festen Bestimmungen einen Eingriff in die Freiheit einzelner Fabrikanten. — Besonders hält derselbe hinsichtlich des Kreditgebens feste Bestimmungen für bedenklich, indem es hierbei wohl vorzüglich auf das Vermögen des Einzelnen ankommen müsse.

Es entspinnt sich nun über diesen Gegenstand eine lebhafte Debatte, aus welcher hervorgeht, daß die meisten Theilnehmer der heutigen Sitzung gegen die Feststellung bestimmter Normen bei den Preisen, dem Kreditgeben, der Waaren-Qualität ꝛc. sich erklärten, während die Herren v. Viebahn und Weigert, in der Minorität bleibend, solche Bestimmungen vertheidigten, indem sie dergleichen, oder wenigstens Berathungen der Geschäftsgenossen unter einander über alle diese Punkte für nöthig hielten zur Verbesserung und Belebung der einzelnen Geschäftszweige. Die Versammlung muß letzteres zwar anerkennen, beharrt aber bei der oben schon ausgesprochenen Ansicht: daß die Erfüllung fester Bestimmungen in dieser Beziehung fast unausführbar sei und die Fabrikanten schon von selbst das Bedürfniß empfinden würden, hierbei sich zeigende Uebelstände durch sorgsame Besprechungen zu beseitigen.

Nachdem von dem Vorsitzenden noch ein schriftliches Votum des, durch Krankheit an dem Erscheinen verhindert gewesenen Herrn Sußmann mitgetheilt worden, welches dahin lautete: daß er dergleichen Bestimmungen für sehr wünschenswerth, aber unausführbar halte, wurden, um die Frage 9. doch nicht ganz aufzugeben, folgende Amendements gestellt:

1. Vom Herrn Dr. Kunheim. Sollen die Fabrik-Vereine auch dazu dienen, Besprechungen und Vereinigungen der Fabrikanten über die Hebung der betreffenden Fabrikzweige zu veranlassen?
2. Vom Herrn Sehlmacher. Soll es Aufgabe der Fabrik-Vereine sein, dahin zu wirken, daß ein Industrie-Erzeugniß nicht durch unreelle Fabrikation untergraben, sondern

Digitized by Google

durch strenge Rechtlichkeit der Ruf der Fabrikate erhöht und dadurch der Absatz befördert werde?

3. Vom Herrn Kalisch. Soll der Fabrik-Verein unsoliden, den Distrikt in Verruf bringenden Fabrikations- und Geschäfts-Weisen, die sich lautbar gemacht haben, entgegentreten?

Herr Fr. Kunheim bemerkt noch besonders für seine Fragestellung, daß es, nach der bisherigen Debatte zu urtheilen, ihm geeignet geschienen habe, den Gegenstand ganz allgemein aufzufassen; die Versammlung bejahte zwar auch die Kunheim'sche Frage, erklärte sich jedoch in der Mehrzahl, und selbst der Aufsteller des Amendements 3., Herr Kalisch, für den Sehlmacher'schen Antrag, welcher nunmehr als angenommen betrachtet wurde, worauf Herr Weigert seinen aus drei Theilen bestehenden Antrag zurückzog, wie ebenfalls Herr Kalisch den seinigen. Nunmehr schritt man zur Besprechung der Frage:

10. Sollen die Vorstände ein Vereins-Lokal beschaffen und unterhalten, welches zu geselligen und Bildungszwecken dient und mit den nöthigen Hülfsmitteln dazu ausgerüstet ist?

Der Vorsitzende hält dies für sehr wirksam zur Veredelung der arbeitenden Klassen, andere, wie Herr Nobiling, Gropius und Klipfel, finden dies zwar sehr wünschenswerth, aber mehr oder weniger schwierig in der Ausführung für kleine Orte, wo nur eine einzige Fabrik existirt, und der Fabrikant weder Zeit noch die Gabe besitzt, solche gesellige Versammlungen leiten zu können. Herr Weigert wünscht solche Einrichtung gerade für kleine Orte, wo sonst dem Arbeiter so wenig Gelegenheit zu einer geistigen Beschäftigung geboten sei. Herr Kalisch bemerkt, wie bei der Fabrik von Neuburger in Märk. Lissa eine solche Einrichtung guten Fortgang habe; ebenso berichtet Herr Kunheim von ähnlichen Einrichtungen zu Mons in Belgien, wo man sogar viel und gute Musik treibe, welche gewiß als ein gutes Bildungsmittel zu betrachten sei. Die Herren Jungnick und Goldschmidt sind solchen Einrichtungen zwar nicht entgegen, belegen es aber durch Anführung von Beispielen, daß dergleichen Vereinigungen gar zu leicht in das gefährliche Gebiet der Politik übergreifen und dadurch nachtheilig auf die Gemüther der Arbeiter wirken: sie müßten nach ihrer Ansicht, wenigstens in dieser Beziehung, scharf überwacht werden. Herr Kalisch findet eine solche Beschränkung für unbillig und Herr Baudouin die Frage für überflüssig, weil ja jetzt das Recht zu Vereinigungen hinreichend gesichert sei, die Sache sich also wohl schon von selbst machen würde, wenn überhaupt ein Bedürfniß dazu vorhanden sei; auf der andern Seite würden durch solche Vereinigungen die Arbeiter aber wieder mehr oder weniger dem Familienleben entzogen, und das sei gerade dasjenige, was man jetzt besonders zu heben suchen müsse. Für die Hebung des Familienlebens unter den Arbeitern sprechen sich noch mit Wärme aus: die Herren Gropius, Brix und Kalisch, und wird nun endlich der Frage 10. folgende Fassung gegeben:

Digitized by Google

10. Sollen die Vorstände sich's zur Aufgabe machen, Veranstaltungen zu treffen, um die Bildung der Arbeiter in ihren geselligen und häuslichen Lagen zu befördern?

und einstimmig angenommen.

w.

gez. v. Viebahn. Klipfel.

XL.

Vorstands- und Ausschußsitzung vom 29. November 1848.

Herr Klipfel zeigte an, daß der Major Waschersleben vom Kriegs-Ministerio Mitglied des Vereins zu werden wünsche.

Herr Oppenfeld referirte über einen Antrag des Registrators Ludwig, der die sämmtlichen schriftlichen Arbeiten des Vereins besorgt und ein festes Gehalt von 120 Thlrn. jährlich beantragt; es ist beschlossen worden, daß bei vollkommenster Anerkennung der Tüchtigkeit des Herrn Ludwig demselben dennoch vorerst ein festes Jahresgehalt nicht bewilligt werden könne, daß man aber, wenn die Verhältnisse des Vereins im nächsten Jahre sich fester gestaltet hätten, diesen Antrag noch einmal in Berathung nehmen wolle. Herrn Ludwig soll hiervon Mittheilung gemacht und ihm zugleich aufgegeben werden, für seine Arbeiten für den Verein auch ferner Liquidationen einzureichen, und bei den Gegenständen, wo dies nicht ausführbar sei, einen bestimmten Bausch-Betrag anzusetzen.

Für die im Laufe dieses Jahres aber bereits angefertigten und noch auszuführenden Arbeiten soll dem Herrn Ludwig eine Remuneration von funfzig Thalern ausgezahlt werden.

Herr Sußmann berichtet über den Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Koblenz; er spricht sich über die Leistungen und den Zweck dieses Vereins sehr günstig aus und trägt darauf an, demselben 300 Thlr. auf zwei Jahre leihweise zu bewilligen. Der Vorsitzende läugnet die Nützlichkeit nicht, wünscht auch, daß etwas für diesen Verein geschehe, hält aber die beantragte Summe von 300 Thlrn. für zu hoch, und schlägt vor, nur 100 Thlr. zu diesem Zwecke zu bewilligen. Herr Sehlmacher tritt dieser Ansicht um so mehr bei, indem er die Ueberzeugung ausspricht, daß, wenn auch nach dem Antrage des Herrn Sußmann die 300 Thlr. nur leihweise gegeben werden sollten, dies doch nur illusorisch sein, und die Vereinskasse wohl nie diese Summe wieder zurückerhalten würde.

Herr Goldschmidt spricht sich gegen Unterstützung eines Arbeits-Nachweisungs-Büreau aus, indem er die Nützlichkeit eines solchen durchweg bestreitet; da der Koblenzer Verein indeß auch Arbeiten fertigen läßt, und demnach auch einen praktischen Nutzen gewährt,

Digitized by Google

stimmt er für eine Bewilligung von 200 Thlrn. Herr Stephan tritt diesem Antrage bei. Herr Weigert indeß wünscht, daß nur 100 Thlr. bewilligt würden, indem er den Vertrieb der durch solche Vereine gefertigten Waaren nicht für zweckmäßig erachtet. Herr Meyer sieht in dem Vertrieb von Waaren keine Gefahr und stimmt für die Bewilligung von 200 Thlrn.

Der Vorsitzende beantragt, daß man lieber von der Form eines solchen zu gewährenden Darlehns abweiche, und es als Geschenk überweise, welcher Ansicht sich Herr Gropius anschließt. Herr Schomburgk ist der Ansicht, nicht mehr als 100 Thlr. zu geben, da man dem Waldenburger Vereine auch nicht mehr bewilligt habe und die allgemeinen Verhältnisse in Koblenz doch gewiß günstiger seien als in Waldenburg. Herr Klipfel stellt das Amendement, für jetzt 100 Thlr. zu bewilligen und für den Fall deren zweckmäßiger Verwendung und weiteren gemeinnützigen Wirksamkeit des Vereins andere 100 Thlr. in Aussicht zu stellen; dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen und die Ausführung desselben veranlaßt.

Ferner ward beschlossen, im Anfange des nächsten Jahres eine neue Ansprache, worin zu weiteren Beiträgen aufgefordert werden soll, zu erlassen.

Nächstdem referirte Herr Meyer über den dem Verein mitgetheilten August'schen Entwurf zur Gründung eines Arbeiter-Invalidenhauses vom 15. Oktober d. J.; er befürwortet den Plan und hält den Versuch, denselben anzubahnen, recht eigentlich für eine Aufgabe des Central-Vereins. Der Vorsitzende erwidert, daß bereits zu ähnlichem Zwecke zwei Comité's beständen, das eine unter dem Direktor August und Herrn Freund, das andere unter den Herren Blesson, Schweder und Schneider. — Herr Stephan spricht sich im Allgemeinen für einen solchen Plan aus; findet es indessen unvortheilhaft, wie das Project sich ausspricht, die Arbeiter zu kaserniren, sondern hält es für vortheilhafter, daß die Arbeiter in ihren Familien unterstützt würden. Hr. Weigert wünscht, daß für solche Pläne erst genauere Vorlagen gemacht werden müßten, ehe man darüber berathe, spricht sich aber im Voraus gegen eine solche Kasernirung aus.

Der Vorsitzende äußert die Ansicht, daß es zwei Arten gebe, für solchen Zweck zu wirken; einmal durch Bewilligung und Ansammeln von Fonds zur Unterstützung, und dann durch Gründung eines Instituts zur Versorgung. Er schlägt vor, daß der Referent sich in Vernehmen mit Herrn Direktor August und Herrn Regierungsrath Schweder setzen möge, um zu erfahren, wie weit diese Herren mit ihrem Plane bereits gediehen. Herr Meyer ergreift abermals das Wort, um die Nothwendigkeit und Nützlichkeit solcher Institute hervorzuheben, er hält das Zusammenwohnen der Arbeiter in ihren alten Tagen für nützlich und möglich, ohne daß es deshalb gerade eine Kasernirung zu sein brauche; bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes glaubt er an eine Unterstützung des Staates und der Stadtgemeinde, und hält den Erfolg von Sammlungen für erheblich, da es ja wohl die Pflicht eines jeden Fabrik-

Digitized by Google

Besitzers sei, mit Leib und Seele dafür zu sorgen; wenn er aber wiederholt dringend wünscht, daß der Central-Verein die Sache in die Hand nehme, so wäre der Grund hierfür, daß dadurch der Plan unter günstigen Auspicien in das Publikum eingeführt werden würde. Herr Goldschmidt ist der Ansicht, daß jede Fabrik selbst für ihre Arbeiter, in Verein mit diesen, sorgen müsse. Herr Stephan ist für die Versorgungs-Anstalten im Allgemeinen, durchaus aber gegen ein Zusammenleben, hält vielmehr die Unterstützung in den Familien für geeigneter. Herr Klipfel hofft, daß durch die zu errichtenden Fabrik-Vereine derartige Anstalten gegründet werden würden, hält es aber auch für nothwendig, daß für andere als Fabrik-Arbeiter, wie z. B. Dienstboten, Tage-Arbeiter, dergleichen Anstalten gegründet werden müßten; er führt aus seiner Erfahrung an, daß durch die Vorsorge des verstorbenen Grafen Lottum bei der Königl. Münze hier bereits ein solcher Fonds bestände, aus welchem die Arbeiter, je nachdem sie dem Institute treu gedient, Unterstützungen erhielten, welche sich nach der Dienstzeit von je 10, 15—20 Jahren von 1½ bis auf 2 und 3 Thlrn. für die Woche steigerten. Das Verhältniß gestalte sich ungefähr so, daß auf je 100 Arbeiter 10 Invaliden kämen. Die Herren Weigert und Sußmann sprechen sich zwar für den August'schen Plan aus, meinen indeß, die Beschaffung der Mittel, die sehr erheblich sein dürften, sei wohl zuerst die Hauptsache. Selbst wenn man die Invalidität eines Arbeiters erst mit dem 60. Jahre beginnend annähme, würde das zur Unterstützung erforderliche Kapital noch außerordentlich groß sein.

Die Herren Kalisch und Schomburgk erachten es für zweckmäßiger, daß die Invaliden bei den Ihrigen bleiben, als zusammenwohnen, jedoch müsse dies ihnen selbst gänzlich überlassen bleiben. Herr Schwarz hält die Annahme des 60. Jahres für viel zu spät, er wenigstens würde sich dann für eine Betheiligung Behufs so spät erreichbarer Unterstützung bedanken. Freiwillig dürfte von den Arbeitern kaum beigesteuert werden, da dieselben auf ähnliche Art oft hintergangen worden und deshalb mißtrauisch seien. Der Staat müsse demnach durch ein Gesetz die Arbeiter zwingen beizutragen, und der Staat dann das Uebrige thun. Uebrigens sei es durchaus nothwendig, zur Erreichung solcher Institute Sorge zu tragen, weil die Arbeiter sonst leicht in die Lage kommen könnten, sich durch Associationen und selbst auf gewaltsamen Wege Berücksichtigung ihrer begründeten Wünsche zu verschaffen; schon jetzt höre man mitunter von den Arbeitern äußern, man brauche ja nur dem von den Buchdruckern betretenen Wege zu folgen und würde so schon Mittel finden, sich Berücksichtigung zu verschaffen.

Herr Reimer spricht die Ansicht aus, daß die Kommunen und die Arbeiter mehr verpflichtet seien, zu dergleichen Anstalten beizutragen, als der Staat, daß die Kommunen hierzu auch gewiß bereit sein würden. Herr Sehlmacher theilt diese Ansicht, auch er vindicirt diese Pflicht den Kommunal-Behörden und nicht der Regierung. Die Art und Weise, wie Herr Schwarz eine Selbsthülfe der Arbeiter in Aussicht gestellt, mißbilligt er aus innigster

Digitized by Google

Ueberzeugung, indem dadurch die Arbeiter nichts erreichen, sich selbst aber mit dadurch unglücklich machen würden. Als einen Beweis seiner Behauptung führt er gerade die Buchdrucker-Association an, indem in Folge des Verfahrens derselben eine große Menge Buchdrucker außer Brod seien und die von ihnen früher in Deutschland verrichtete Arbeit jetzt in Belgien und der Schweiz ausgeführt würde.'

Herr Kalisch bemerkt, die von Herrn Schwarz entwickelten Ansichten anders verstanden zu haben. Der Vorsitzende ist der Ansicht, daß zur Erreichung von Pensionskassen mittelst Beiträge und Unterstützungen durch die Gesetzgebung eingewirkt werden würde und müsse, wozu ja auch durch die jetzige Berathung über die Fabrik-Vereine schon Vorschläge vorbereitet würden. So wie die Beantwortung der dem Vorstande und Ausschuß vorliegenden Fragen über die Fabrik-Vereine erledigt sei, würde der Central-Verein auf den Gegenstand näher einzugehen haben; der Referent möge demnach die Punkte aufsetzen, welche derzeit zur Erörterung kommen müßten, unvorgreiflich der Antwort an das Ministerium in Betreff der von demselben gewünschten Ansicht des Vorstandes über die Zweckmäßigkeit gedachter Pläne. Da der Referent die Meinung ausspricht, daß man dem Ministerio doch wohl jetzt schon antworten könne, daß man sich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes damit gründlich beschäftigen und seiner Zeit darüber berichten wolle, so trat der Vorsitzende wie die Versammelten dieser Ansicht bei, wie auch, daß Herr Meyer sich der Ausarbeitung der dazu nöthigen Vorlagen unterziehen möge.

Herr Schomburgk wünscht, daß den Ausschuß-Mitgliedern in den Provinzen das Lokal-Vereins-Blatt mitgetheilt werde, welchem Wunsche bereits entsprochen ist.

Der Vorsitzende zeigt an, daß er bereits den Entwurf eines Gesetzes über die Fabrik-Arbeiter und Fabrik-Vereine unter Beachtung der bisher gefaßten Beschlüsse, so weit die Fragen erledigt seien, auszuarbeiten versucht habe, und wünscht, daß die Herren Klipfel und Meyer sich der vorläufigen Prüfung desselben unterziehen möchten, womit diese Herren so wie die Versammlung sich einverstanden erklärten.

gez. v. Viebahn. Oppenfeld.

Digitized by Google

XLI.

Sitzung des Vorstandes und Ausschusses des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen; Berlin, den 6. Dezember 1848.

Der Vorsitzende zeigt an, daß Herr Münzmeister Klipfel zum Stellvertreter des Vorsitzenden, und Baumeister Hoffmann zum Stellvertreter des Schriftführers gewählt seien.

Fortsetzung der Berathung der Fragen über zu bildende Fabrik-Vereine.

Zu den Fragen 11. und 12. bemerkt der Vorsitzende, daß die bezeichneten Zwecke von den Handwerker-Innungen verfolgt würden und deshalb hier in Anregung gebracht worden seien.

Den ersten Satz des §. 11.:

„Sollen die Vereine sich Erziehung und Unterricht der Kinder ihrer Angehörigen angelegen sein lassen?“ bejahen die Anwesenden.

Der zweite Satz:

„Sollen sie (die Vereine) Fabrikschulen und Kinder-Bewahr-Anstalten einrichten?“

wird von den Herren Weigert, Sehlmacher, Sußmann und Schomburgk befürwortet, weil es in vielen Gegenden ganz an Schulen fehle, weil an andern Orten die Kinder durch den Besuch der gewöhnlichen Schulen zu weit von den Eltern entfernt würden, und weil man Abhülfe dieser Uebelstände nicht immer von den Staats- und Kommunal-Behörden und den Kirchen- und Schulgemeinden verlangen, sondern selbst schaffen müsse (Sußmannsche Forderung); von den Herren Meyer, Nobiling, Runge, v. Viebahn, Hoffmann und Klipfel dagegen angegriffen, da dergleichen lediglich für Kinder der Fabrik-Arbeiter bestimmten Einrichtungen leicht nachtheilig wirken und die Bildung einer besonderen Fabrik-Arbeiter-Klasse begünstigen, außerdem aber die Geldmittel der Vereine und die Kräfte des Vorstands unnöthig in Anspruch nehmen würden. Schulen zu begründen sei Aufgabe des Staats und der Kommunen, event. sei in dem Regulativ von 1826 den Fabrikherren schon aufgelegt, erforderlichen Falls für die Gründung von Schulen zu sorgen. Dies genüge. Kinder-Bewahr-Anstalten seien nur Nothbehelfe, man müsse nicht diese, sondern die Familien-Erziehung der Kinder begünstigen; da, wo das Bedürfniß einer Kinder-Bewahr-Anstalt sich ausnahmsweise herausstelle, werde der Fabrik-Verein — vielleicht in Gemeinschaft mit Privaten oder mit anderen Vereinen — für deren Errichtung schon sorgen; und ebenso könne man annehmen [mit Beziehung auf den früheren Beschluß wegen der Schulen (§. 7.)], daß da, wo im ein-

Digitized by Google

zelnen Fällen die Anlage von Fabrikschulen nicht zu vermeiden sein sollte, die Begründung derselben von den Vereinen angeregt und veranlaßt, aber nicht selbst in die Hand genommen werden würde.

Es sei vollkommen ausreichend, hierin überall die nachbarliche, menschenfreundliche Mitwirkung der Vereins-Mitglieder in Anspruch zu nehmen, und dies geschehe, durch die Annahme des ersten Satzes:

„Die Vereine sollen sich Erziehung und Unterricht der Kinder ihrer Angehörigen angelegen sein lassen."

Die Herren Kunheim und Brix bemerken entgegnend, daß Fabrikschulen nach ihren Erfahrungen keinerlei Nachtheile haben, vielmehr manche Vortheile gewähren.

Man müsse hier auf zwei Arten Schulen Rücksicht nehmen:

a. auf Elementarschulen für Kinder der Fabrik-Arbeiter,
b. auf Fortbildungs-Anstalten.

Die Anlage der Elementarschulen sei allerdings Sache der Commune, aber wenn einzelne dieser Schulen lediglich für die Kinder der Fabrik-Arbeiter bestimmt seien, so gewähre dies den Vortheil, daß ein besonderes Talent eines einzelnen Kindes für eine bestimmte Fabrikthätigkeit leichter zu entdecken und dann in den Fortbildungs-Anstalten weiter zu entwickeln sei.

Bei der Abstimmung entscheidet man sich für die Fortlassung der 2. Hälfte (§. 11.), da der Umfang dessen, was in dieser Beziehung von den Vereinen zu leisten sei, schon in der angenommenen ersten Hälfte des §. 11. enthalten sei.

Der §. 12.:

„Sollen die Vereins-Vorstände die Vormundschaften verwaister Kinder ihrer Angehörigen einleiten und übernehmen,"

wird nach kurzen Bemerkungen über die Mängel des jetzigen Vormundschaftswesens und mit Hinweisung auf §. 104. Nr. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 einstimmig angenommen und dabei der Wunsch ausgesprochen, daß die Einrichtung von Familien-Räthen ꝛc. recht bald in's Leben treten möge.

In Beziehung auf die beiden ersten Sätze des §. 13.:

„Sollen die Vereine, gleich den französischen Manufakturkammern, das Interesse des Fabrikzweiges bei der Gemeinde- und Staats-Verwaltung vertreten,"

und

„Sollen sie mit den Handwerker-Innungen die Mitglieder des Gewerberathes für die Stadt oder den Distrikt wählen,"

spricht der Vorsitzende über die Zusammensetzung und die Wirksamkeit der Conseils des Prud'hommes am Rhein, welche durch die Verordnung vom 7. August 1846 den Namen Gewerbe-Gerichte erhalten haben, und der auf den neuern Gewerbe-Kongressen als nützlich und nothwendig gewünschten Gewerberäthe.

Er hält dafür, daß die Mitglieder eines Gewerberathes, mit Berücksichtigung der Gewerbetreibenden, welche in dem betreffenden Gerichtsbezirke nach Personenzahl vorherrschen, durch die Fabrik-Vereine und Innungen direkt gewählt werden müssen, da geordnete

Digitized by Google

Fachgenossen die geeigneten Personen besser aufzufinden wissen würden, als andere Wahlkörper.

Herr Klipfel beantragt die Streichung der Worte:

„Gleich den französischen Manufakturkammern,"

und der Satz wird hierauf einstimmig mit Fortlassung der bezeichneten Worte angenommen.

Für den zweiten Satz des §. 13. wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Sollen sie (die Vereine) die den betreffenden Gewerbzweigen angehörigen Mitglieder des Gewerberathes für die Stadt oder den Distrikt wählen,"

und diese Fassung einstimmig angenommen.

Zu dem dritten Satze des §. 13.:

„Sollen sie (die Vereine) etwaige gemeinsame Fabrikations-Anstalten verwalten,"

giebt der Vorsitzende einige Nachrichten über dergleichen bestehende gemeinsame Anstalten: es gäbe Städte, wo sämmtliche Tuchmacher eine gemeinschaftliche Walke haben; in Sagan bestehe eine den Tuchmachern gehörige Spinnerei.

Die Herren Sußmann, Nobiling, Brix und Kunheim sind für die Streichung des Satzes, da die Gründung und die Verwaltung den einzelnen Betheiligten überlassen bleiben müsse.

Der Vorsitzende ist dagegen der Ansicht, daß diese Angelegenheit gerade recht eigentlich eine Forderung der Neuzeit sei, was unter andern auch aus den Statuten der Schlesischen Weber-Associationen hervorgehe.

Herr Runge ist für die fakultative Fassung des Satzes, für welche sich auch die Herren v. Viebahn und Hoffmann aussprechen, da es nothwendig sei, das Recht zu einer solchen gemeinsamen Verwaltung ausdrücklich festzustellen, weil die Betheiligten sonst in jedem einzelnen Falle Corporationsrechte nachsuchen müssen.

Die Frage wird folgendermaßen formulirt:

„Sollen sie (die Vereine) etwaige gemeinsame Fabrikations-Anstalten errichten und verwalten können,"

und in dieser Fassung mit 10 gegen 9 Stimmen angenommen.

Der §. 14.:

„Sollen die Fabrik-Vereine bei der politischen Gliederung der Gemeinde, bei der Wahl der Gemeinde-Vertreter, Bürgerwehr u. s. w. zum Anhalt dienen,"

veranlaßt Herrn Dr. Woeniger zum Ausdruck seines Befremdens über die Aufnahme solcher Fragen, welche er nicht mit dem Geiste der freien Bestrebungen des Preußischen Staats in Einklang zu bringen vermöge.

Es sei zwar gut, die verschiedenen Berufsthätigkeiten zur Anerkennung im politischen Leben zu bringen, aber deshalb noch nicht nöthig, gerade Fabrik-Vereine mit ihren speciellen Richtungen zu Grunde zu legen, und insbesondere seien einzeln bewaffnete Fabrik-Arbeiter-Corps (der Bürgerwehr) zu verwerfen.

Der Vorsitzende antwortet hierauf: daß man in der neuesten Zeit vielseitig die Frage angeregt habe, ob neben den geographi-

Digitized by Google

schen Wahlbezirks-Eintheilungen nicht auch andere, noch bestimmtere, z. B. gewerbliche Kategorien, nützlich und nothwendig seien.

Schon die Städte-Ordnung gestatte eine solche Eintheilung an Stelle der geographischen Bezirks-Eintheilungen. Es gäbe auch viele erhebliche Gründe dafür. Man würde z. B. gewiß Bedenken tragen, die Interessen der Stadt Elberfeld durch eine Versammlung vertreten zu lassen, in welcher sich kein Rothfärber oder Seidenwaaren-Fabrikant befände, und doch sei es denkbar, daß diese zahlreich in genannter Stadt ansässigen Gewerbetreibenden zufällig übergangen würden, wenn man nur nach geographischen Bezirken wähle.

Der Nachtheil der rein geographischen Wahl-Bezirks-Abtheilungen sei unter andern auch bei den Wahlen zu verschiedenen National-Versammlungen in die Augen gefallen.

Die Frage sei daher nicht befremdend, und es müsse irgend etwas gefunden werden, was die Nachtheile der geographischen Eintheilungen aufhebe.

Auch die Eintheilung der Bürgerwehr nach andern als geographischen Bezirken, könne man für räthlich halten, wenn man die glänzenden Waffenthaten der mittelalterlichen Zünfte erwäge, und die bewaffneten Corps des hiesigen Handwerker-Vereins, der Maschinenbauer ꝛc. seien ja Abtheilungen der Bürgerwehr.

Durch die nun erfolgende Abstimmung wird der §. 14. mit großer Mehrheit verworfen.

Da die Berathung der Fragen über zu bildende Fabrik-Vereine jetzt bis zu einem bestimmten Abschnitte, umfassend I. Grundbestimmungen, und II. Zweck der Vereine, gekommen ist, so beantragt Herr Runge eine Zusammenstellung der bisherigen Beschlüsse. Der Vorsitzende übernimmt dieselbe und ihre Mittheilung durch lithographirte Abdrücke.

g. w. o.
gez. v. Viebahn. Hoffmann.

XLII.

Sitzung des vereinigten Vorstandes und Ausschusses des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen; geschehen Berlin den 13. Dezember 1848.

Herr Benda berichtet über den Inhalt einer Mittheilung, die von dem Vorstande des Vereins zur Förderung von Arbeitsamkeit zu Düsseldorf eingegangen ist, und welcher von der errichteten Sonntagsschule zur Fortbildung der Handwerker erfreuliche Nachrichten enthält.

Digitized by Google

Derselbe Berichterstatter theilt ein Schreiben des Curatoriums des hiesigen ersten Bau-Arbeiter-Vereins mit, in welchem auf Unterstützung des Vereins, namentlich durch Verstärkung der Arbeitskräfte des Coratoriums angetragen wird. Dem Schreiben sind die Statuten des Vereins und Nachrichten über seine bisherige Wirksamkeit beigefügt.

Nach mehrfachen Erörterungen, welche von der warmen Theilnahme für den Verein Zeugniß geben und an denen sich, außer dem Berichterstatter, der Vorsitzende, sowie die Herren Biskh, Stephan, Nobiling und Hoffmann betheiligen, spricht sich die Ueberzeugung aus, daß nicht nur dem Zwecke des Vereins, sondern auch dem Wege, auf den er sein Ziel zu erreichen sucht, volle Anerkennung gebühren. Es wird hervorgehoben, daß die Sterbe- und Unterstützungskasse des Vereins bei den geringen, von den Vereinsmitgliedern zu zahlenden Beiträgen, ohne außerordentliche namhafte Zuflüsse, auf die Dauer nicht bestehen könne, daß aber eine Erhöhung der Beiträge mit den Erwerbsquellen der Theilnehmer nicht leicht in Einklang zu bringen sei und daß das Statut schon ohnehin viele, allerdings durch die Nothwendigkeit gebotene, in Anbetracht der Unsicherheit des Einkommens eines Tagelöhners aber immerhin hart zu nennende, Bestimmungen enthalte; daß jedoch der Verein durch den Beschluß: seiner Kranken- und Sterbekasse die Hälfte des Reingewinns zufließen zu lassen, den er aus einer großen, jetzt in der Abwickelung begriffenen Entreprise, (die Ausführung von Erdarbeiten in bedeutendem Belaufe) zu erhoffen berechtigt ist, sowie durch das Eingehen auf diese Entreprise selbst, seine Lebensfähigkeit bethätigt habe und zu den besten Hoffnungen berechtige. Es wird beschlossen: dies in einem Schreiben an das Coratorium auszusprechen und der Kasse des Vereins einen Zuschuß von 100 Thlr. zu gewähren.

Auf Antrag des Herrn Klipfel wird beschlossen, den Wunsch auszusprechen, daß das Curatorium des Bau-Arbeiter-Vereins sich bemühen möge, durch Abschließung von Contracten mit Apothekern ꝛc. für die möglichst billige Beschaffung der den erkrankten Arbeitern zu verabreichenden Medicin zu sorgen. Die Herren Kunheim, Benda und Hoffmann behalten sich hinsichtlich des geäußerten Wunsches, wo möglich, dem Curatorium des Bau-Arbeiter-Vereins Behufs Theilnahme an der Geschäfts-Verwaltung beizutreten, ihre schließliche Erklärung bis zur nächsten Sitzung vor.

Der Vorsitzende theilt mit, daß der Geheime Regierungsrath Dr. Hefster sich als Vereins-Mitglied angemeldet habe. Derselbe berichtet über den Aachener-Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, welcher obschon durch die Zeitereignisse angegriffen, doch in seinen verschiedenen Kassen gegenwärtig ein Kapital von 6,792,000 Thlr. verwaltet und von der berühmten Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, zur Förderung seiner Zwecke einen jährlichen Zuschuß von 40,000 Thlr. erhält. Es wird beschlossen, im nächsten Hefte einen Bericht über die Wirksamkeit dieses Vereins aufzunehmen.

Digitized by Google

Herr Klipfel berichtet über die Bitte des Comite's der Berliner gemeinnützigen Bau-Gesellschaft, um Abnahme einer möglichst großen Anzahl Actien und Zeichnung eines jährlichen Beitrags. Da der Vorstand des Central-Vereins, in Anerkennung der Bestrebungen der Gesellschaft, bereits früher es für seine Aufgabe erkannt hat, mit dem Comité in Verbindung zu treten und das Unternehmen, wenn nöthig, mit den Geldmitteln des Central-Vereins zu unterstützen; die betreffenden Acten aber nicht zur Hand sind und Herr Goldschmidt eine Vergleichung des früher eingereichten Statuts mit dem gegenwärtig Allerhöchsten Orts bestätigten Gesellschaftsvertrage für nothwendig hält, (welche Herr Hoffmann beiläufig als völlig übereinstimmend bezeichnet) so wird der in dieser Angelegenheit zu fassende Beschluß auf die nächste Sitzung vertagt.

Der Vorsitzende bemerkte, daß wir uns nunmehr mit der Abtheilung III. der Fragen über die Fabrikvereine, betreffend die Verfassung derselben zu beschäftigen hätten und hierbei zunächst die Frage 15.:

„Sollen die Vereine in die drei Haupt-Abtheilungen der Fabrikbesitzer, der Angestellten und der Arbeiter sich gliedern?"

zur Erörterung kommen würde; bevor dies jedoch geschehe, wolle derselbe das für unsere Zwecke Wichtigste aus dem Entwurf des neuen Bergwerks-Gesetzes über die sogenannten Knappschaftskassen der Bergwerks- und Hütten-Arbeiter mittheilen. Der Vorsitzende las die bezüglichen Paragraphen dieser Verordnung vor, aus denen hervorging, daß die Angelegenheiten der Casse unter der Oberaufsicht der betreffenden Beamten von sogenannten Knappschafts-ältesten und einem Ausschuß der Mitglieder geleitet, diese aber zur einen Hälfte von den Bergwerks- und Hüttenbesitzern, zur andern Hälfte von den Arbeitern gewählt würden; es wurde daher die Frage gestellt: ob in ähnlicher Weise auch bei den Fabrikvereinen nur zwei Abtheilungen, die Fabrikbesitzer oder Dirigenten und die Arbeiter und Angestellten zur Verwaltung der Angelegenheiten berufen sein oder ob die Vereine in die, in §. 15. angegebenen drei Haupt-Abtheilungen sich gliedern sollen?

Herr Meyer erklärt sich für nur 2 Haupt-Abtheilungen, da in den meisten Fabriken die dritte der sogenannten Angestellten fast ganz fehle und wo sie bestehen, ganz angemessen der Arbeiter-Abtheilung zu überweisen sein möchten. Uebrigens würden bei den Fabrikvereinen General-Versammlungen sehr viel Schwierigkeiten haben, besonders auf dem Lande, wo größere Districte zu einem Verein verbunden werden müßten; zwei getrennte Körperschaften, wie Vorstand und Ausschuß mögten daher zur Sicherung der Gesellschafts-Angelegenheiten sehr nöthig sein.

Herr Schomburgk stimmt dieser Ansicht bei und hält es für zweckmäßig, die Angestellten den Arbeitern zuzuzählen; es sei ja nur unsere Hauptabsicht, die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern

Digitized by Google

und Arbeitern zu regeln, ein drittes Glied dazwischen würde nur störend sein.

Herr Dr. Kunheim stimmt auch für 2 Haupt-Abtheilungen, mit dem Bemerken: wie der Arbeiterstand durch Ueberweisung der Angestellten an die Arbeiterklasse nur gehoben werden könne.

Der Vorsitzende findet im Allgemeinen gegen zwei Hauptabtheilungen nichts zu erinnern; für manche Erwerbszweige, namentlich Maschinenbau, scheine eine Trennung der zweiten Klasse in Angestellte und Arbeiter ihm jedoch nöthig. Die Angestellten, wozu auch die Werkführer und Dirigenten zu rechnen seien, besäßen in der Regel wohl mehr Bildung als die Arbeiter, es sei daher auch billig ihnen durch Versetzung in eine besondere Abtheilung einen größern Einfluß zuzuweisen, als sie vereinzelt in der zweiten Klasse ausüben könnten.

Herr Schomburgk glaubt, der Dirigent sei von dem Besitzer nicht zu trennen.

Herr Meyer erklärt sich mit der obigen Ansicht des Herrn Dr. Kunheim übereinstimmend und beharrt bei seiner Ansicht, daß nur 2 Hauptabtheilungen festzuhalten seien. Herr Nobiling und Herr Schwarz schließen sich dieser Ansicht an.

Der Vorsitzende hält dafür, daß der Besitzer, welcher das Capital darbiete, doch sehr von dem Werkmeister oder Dirigenten zu unterscheiden sei.

Herr Baudouin meint, der Dirigent könne entweder nur als Socius betrachtet werden, oder als Arbeitnehmer; es würden daher nur zwei Hauptabtheilungen festzuhalten sein, indem er im erstern Falle dem Besitzer, im letztern den Arbeitern zuzuzählen wären.

Herr Kunheim glaubt, der Herr Vorsitzende schlage die Macht des Kapitals etwas zu hoch an, es komme doch auch vor Allem auf den Geist an, mit welchem das Geschäft geleitet würde und so ständen Besitzer und Dirigent wohl auf gleicher Stufe, mithin würde immer nur ein zweifaches Verhältniß bei den Fabrikvereinen aufrecht zu erhalten sein.

Herr Klipfel hält zwei Haupt-Abtheilungen auch für zweckmäßig, bemerkt aber noch zu der oben entwickelten Ansicht des Herrn Schomburgk, „die Arbeiter würden aus Vertrauen zu den Angestellten, vorzugsweise diese wählen," daß ein Vertrauen dieser Art Seitens der Arbeiter in neuerer Zeit sich nicht gezeigt haben; es sei im Gegentheil viel Mißtrauen gegen solche Angestellte bewiesen worden, dergleichen Angestellte könnten daher sehr leicht ganz unvertreten bleiben.

Die Herren Bisky und Schwarz geben ein solches mangelndes Vertrauen gegen Werkmeister und dergleichen Angestellte zu; es sei nach ihrer Meinung aber auch in vielen Fällen nicht ungerechtfertigt, weil bisher die Werkführer sich zuweilen noch viel größere Bedrückungen des Arbeiters hätten zu Schulden kommen lassen, als selbst der Fabrikbesitzer; sie hätten Geschenke von Fremden und Arbeitern genommen, sich anderweit bestechen lassen und dergleichen mehr, und war nun Herr Bisky der Ansicht: daß sich vielleicht durch eine Theilnahme der Arbeiter bei der Besetzung solcher Werk-

Digitized by Google

meisterstellen, ein größeres Vertrauen gegen dieselben würde bilden lassen, wogegen

Klipfel anführte, daß nicht bei allen Geschäften dem Arbeiter die Fähigkeit zuerkannt werden dürfe, über die Wahl der Werkmeister mit zu entscheiden; dazu gehöre viel Umsicht und Kenntniß der verschiedenartigsten Verhältnisse, welche sich nur bei wenigen Arbeitern vorfinden mögte. Klipfel stellt die Vorfrage: ob von den Angestellten, die Buchführer oder überhaupt die mit der Feder Arbeitenden nicht von der Theilnahme an den Fabrikvereinen ganz auszuschließen sein mögten? welche verneint wird; alle bei einer Fabrik beschäftigten Individuen sollen mit dem Fabrikbesitzer dem Fabrikvereine beitreten.

Herr Hoffmann meint, daß grade bei dem oben erwähnten Umstande, wonach die Werkmeister und dergleichen Angestellte sich durch Geschenke bestechen ließen oder sonst Mißbräuche einführten, zum Vorstande gewählt werden möchten, da der Arbeiter sich in der Regel vor ihnen fürchte; in dieser Rücksicht würden daher drei Gliederungen für die Sicherheit der Arbeiter zweckmäßig erscheinen. Es wurden nunmehr von dem Vorsitzenden folgende Fragen gestellt:

1. Sollen die Fabrikvereine sich in zwei Klassen gliedern, von denen die eine die Fabrikbesitzer und Dirigenten, und die andere durch die Arbeiter und Angestellten gebildet wird?
2. Sollen, wenn in einem Fabrikzweige eine größere Anzahl von Angestellten als gewöhnlich sich befindet, diese Angestellten abgetrennt von den Fabrikbesitzern oder Dirigenten und von den Arbeitern als drittes Glied des Vereins betrachtet werden?

Die erste Frage wurde einstimmig, die zweite von Herrn Nobiling angeregte Frage aber nur mit 9 Stimmen gegen 6 angenommen.

v. w. o.
gez. v. Viebahn. Klipfel.

XLIII.

Sitzung des vereinigten Vorstandes und Ausschusses des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen; geschehen Berlin, den 20. Dezember 1848.

Nach Vorlesung des Protokolls vom 13. d. M. spricht Herr Meyer den Wunsch aus, in Betreff des in der letzten Sitzung angenommenen 2. Beschlusses über die Gliederung der Fabrik-Vereine das beiliegende Separat-Votum vorlesen und dem Protocoll an-

Digitized by Google

hängen zu dürfen. Er ersucht, nachdem er das Votum vorgetragen hat, die mit ihm in der Minorität gebliebenen Mitglieder, demselben beizutreten. Dies geschieht von mehren Anwesenden. Die gegenwärtigen Arbeiter-Deputirten bitten um die Erlaubniß sich dem Seperat-Votum ebenfalls anschließen zu dürfen und Herr Schwarz macht hierbei mit einigen Worten nochmals darauf aufmerksam, daß jede Sonderung zwischen „Angestellten und Arbeitern" gefährlich sei.

Herr Nobiling bemerkt Hinsichts der Fassung des in Rede stehenden 2. Beschlusses, daß er nicht „Angestellte," sondern eine in einzelnen Fabriken arbeitende „Mittelklasse von Arbeitern" vor Augen gehabt habe und schlägt folgende Fassung vor:

„Wenn in einzelnen Fällen eine solche Verschiedenheit der Arbeiter-Verhältnisse obwaltet, daß eine wesentliche Sonderung in Klassen nothwendig und wünschenswerth erscheint, so soll eine Gliederung der Vereine in 3 Klassen Statt finden." —

Es wird beschlossen, diese Fassung im Protocoll niederzulegen und auf dieselbe, wenn sie dem Principe späterer Beschlüsse mehr conform sein sollte, als die im vorigen Protocolle aufgenommene, späterhin wieder zurückzukommen.

Herr Benda bemerkt, daß der Beschluß des hiesigen ersten Bauarbeiter-Vereins, betreffend die Vermehrung der Einnahmen seiner Kranken- und Sterbekasse durch Ueberlassung des halben, bei der von ihm übernommenen Entreprise zu erzielenden Reingewinns, nicht in den Statuten des Vereins vorhergesehen und also kein grundsätzlicher sei.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird hierauf angenommen.

Herr Benda stellt nun den dringenden Antrag:

„die hiesigen Bezirks-Vereine, soweit sie lediglich die Zwecke des Central-Vereins verfolgen, vor der, seit dem Belagerungs-Zustande der Stadt Berlin eingeführten, alles Schicklichkeitsgefühl beleidigenden, polizeilichen Bevormundung zu schützen." —

Der Antragsteller erinnert daran,

„daß er in früherer Zeit die Forderung gestellt habe, der Central-Verein solle die Behörden um kräftige Handhabung der Gesetze angehen und diese durch entschiedenes öffentliches Auftreten moralisch unterstützen." —

Sowie damals gegen anarchische Bestrebungen, so müsse er jetzt gegen die Uebergriffe der Militairherrschaft seine Entrüstung aussprechen und den Central-Verein auffordern, sein ganzes Gewicht einzusetzen, damit die Wirksamkeit der Bezirks-Vereine nicht durch die polizeiliche Einmischung untergraben werde.

Herr Meyer bemerkt, daß diese beklagenswerthe Angelegenheit auch schon im hiesigen Lokal-Verein ernstlich berathen sei und der Central-Verein wohl die Pflicht habe, auf den Antrag einzugehen. Der Vorsitzende ist der Ansicht, daß man bei dem früher gefaßten Beschlusse, sich vom politischen Gebiete fern zu halten, stehen blei-

Digitized by Google

den müsse, da die Lösung der socialen Fragen alle Kräfte in Anspruch nehme.

Von mehren Anwesenden wird hervorgehoben, daß der Lokal-Verein in dieser Angelegenheit Nichts ausgerichtet habe und der Belagerungs-Zustand der Stadt doch wohl bald ein Ende nehmen müsse. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände wird von dem weitern Verfolg der Sache abgestanden.

Herr Klipfel berichtet über den Antrag der hiesigen gemeinnützigen Baugesellschaft, um Unterstützung ihres Unternehmens durch Uebernahme von Actien und Zeichnung eines jährlichen Beitrags. (confr. das Protocoll der vorigen Sitzung.)

Der Berichterstatter legt den bisher mit dem Comité der Baugesellschaft unterhaltenen Schriftwechsel vor und theilt die Notizen mit, welche ihm von dem Schatzmeister-Amte des Central-Vereins über den gegenwärtigen Kassenbestand zugegangen sind. Aus denselben gehet hervor, daß die bisherigen Einnahmen des Central-Vereins, einschließlich einer noch nicht erhobenen Summe von 7500 Thlr. und nach Abzug der Ausgaben, der allgemeinen Angelegenheiten, Drucksachen ꝛc. 17,500 Thlr. betrage. Da nun nach einem früheren Beschlusse, den man nach einigen Bemerkungen über die Motive desselben, aufrecht zu erhalten wünscht, nur der fünfte Theil dieser Summe für die Stadt Berlin verwendet werden soll, bis hierher aber bereits 2100 Thlr. von diesem Fünftheil angewiesen sind, so ergiebt sich ein für Berlin disponibler Betrag von circa 1400 Thlr. — Mit Rücksicht auf diese beschränkten Kassen-Verhältnisse, trägt der Berichterstatter darauf an, von der Betheiligung des Central-Vereins bei der Baugesellschaft durch Actienzeichnung abzustehen, mit Beziehung auf die früher zugesagte Unterstützung aber:

a. der Gesellschaft eine Summe von 500 Thlr. als Geschenk zu überweisen, welches statutenmäßig dem Reserve-Fonds des Unternehmens zufließen würde,
   und
b. dem Central-Verein bei der Gesellschaft durch Zeichnung eines einfachen Jahresbeitrags von 8 Thlr. als Mitglied zu betheiligen.

Der ꝛc. Hoffmann bittet um die Erlaubniß, als Comitémitglied der gemeinnützigen Baugesellschaft, einige Erläuterungen und thatsächliche Mittheilungen machen zu dürfen und giebt über den gegenwärtigen Stand des Unternehmens Auskunft.

In der nun folgenden Debatte, an welcher die Anwesenden sich sehr zahlreich betheiligen und mit warmer Theilnahme die möglichen und zu hoffenden moralischen und materiellen Erfolge des Unternehmens anerkennen, wird zunächst zur Sprache gebracht, ob es nicht wünschenswerth sei, die der Baugesellschaft zu bewilligende Unterstützung mit der Begründung einer Altersversorgungs-Anstalt in Verbindung zu bringen und den hierüber zu fassenden Beschluß bis zu der betreffenden, nahe bevorstehenden Berathung auszusetzen. In Erwägung jedoch, daß die Baugesellschaft, um zum Ziele zu gelangen, mit ihren Bau-Ausführungen möglichst

Digitized by Google

bald beginnen muß und in der Ueberzeugung, daß dieselbe nach dem Geiste und dem Buchstaben ihrer Statuten dem Central-Verein bei der Begründung einer Alters-Versorgungs-Anstalt stets bereitwillig entgegen kommen werde, beschließt man in der Berathung fortzufahren und der Baugesellschaft nur mitzutheilen, daß der Central-Verein event. unzweifelhaft bei Begründung einer Alters-Versorgungsanstalt für Berlin auf ihre Mitwirkung rechne.

Der erste Antrag des Herrn Berichterstatters, die Bewilligung eines dem Reserve-Fonds der Gesellschaft zufließenden Geschenks von 500 Thlr. wird hierauf von den anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Den zweiten Antrag des Herrn Berichterstatters, betreffend die Betheiligung des Central-Vereins bei der Baugesellschaft durch Zeichnung eines einfachen Jahresbeitrags von 8 Thlr. amendirte Herr Sußmann dahin, daß statt 8 Thlr. ein Jahresbeitrag von 25 Thlr. zu setzen, und daran die Bedingung zu knüpfen sei, daß der Central-Verein sich bei der Gesellschaft durch 3 Stimmen vertreten lassen könne.

Hierauf bemerkte der Vorsitzende, daß der Central-Verein bisher den Grundsatz festgehalten habe, gemeinnützige Anstalten zwar freigebig durch einmalige Geldbewilligungen zu unterstützen, aber sich nicht durch Uebernahme von Verpflichtungen zu Jahresbeiträgen zu binden, daß er daher gegen das Sußmannsche Amendement sei. In Betracht aber, daß eine Vertretung des Central-Vereins bei der Baugesellschaft wünschenswerth sei, halte er es für unbedenklich, einen einfachen Jahresbeitrag zu zeichnen. Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen, stellte Hoffmann das Unteramendement, einen Jahresbeitrag von 25 Thlr. „vorläufig auf 3 Jahre" zu bewilligen und der Sußmannsche Antrag wurde hierauf, mit dem Hoffmannschen Zusatze von den stimmberechtigten Anwesenden einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Herr Sußmann über den Antrag des Handwerker-Vereins zu Halle, welcher um eine Unterstützung bittet. Es sei in dem Gesuche aber nicht die Nothwendigkeit derselben nachgewiesen. Zunächst könne man von der Stadt Halle und den dortigen Handwerkern wohl annehmen, daß sie im Stande seien, einen Handwerker-Verein zu stützen, dessen Gründung und Erhaltung nur geringe finanzielle Mittel erfordern. Herr Bisky ist derselben Ansicht und fügt hinzu, daß die Handwerker einer Stadt, wenn sie nicht in sich Fonds genug hätten ihren Verein zu erhalten, eine äußerliche Unterstützung gar nicht beanspruchen sollten.

Der Vorsitzende stellt einige Gesichtspunkte auf, unter denen die Unterstützung wünschenswerth sein könnte, z. B. zur Anschaffung einer Bibliothek u. s. w. und es wird hierauf beschlossen das Gesuch an den Ausschußmann des Bezirks, Herrn Coqui zu Magdeburg, zur Berichterstattung zu schicken.

g. w. o.
Viebahn. **Hoffmann.**

Digitized by Google

Separatvotum

als Beilage zum Protocoll der Sitzung vom 13. December 1848.

In der Sitzung vom 13. December ist der Beschluß gefaßt worden:

daß die Fabrik-Vereine sich in der Regel in die beiden Haupt-Abtheilungen der Fabrikbesitzer und deren Vertreter einerseits und der Arbeiter andererseits zu gliedern haben werden; daß es jedoch den einzelnen Vereinen überlassen bleiben soll — wofern es zweckmäßig oder nothwendig erscheint — durch statutarische Festsetzung eine dritte Haupt-Abtheilung und zwar aus den Angestellten zu formiren. —

Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß der letzte Theil dieses Beschlusses in die zu erlassende Verordnung übergehen könnte, sowie auf die große Gefahr, die nach meiner festen Ueberzeugung dem erfolgreichen Bestehen desjenigen Fabrikvereins droht, der dieselben zur Ausführung bringt, fühle ich mich gedrungen in diesem Separatvotum die Gründe niederzulegen, die mich und wie ich glaube auch die übrigen Glieder der Minorität bestimmt haben, der erwähnten Festsetzung entgegenzutreten.

Meiner Ansicht nach besteht der Zweck der Fabrikvereine vornehmlich darin: die einander bisher so schroff gegenüberstehenden Klassen der Fabrikbesitzer und der Arbeiter mit einander auszusöhnen und zu verschmelzen, ein engeres und freundlicheres Verhältniß zwischen ihnen herzustellen und sie auf den Weg hinzuweisen, den sie in ihrem eigenen wohlverstandenen Vortheil Hand in Hand und in gegenseitigem Vertrauen mit einander zu beschreiten haben.

Die Majorität hat angeführt, daß — obschon die Klasse der Angestellten ihrer Natur nach mit Fug und Recht der der Arbeiter beizuzählen sei — sie doch in vielen Fällen ein geeignetes Mittelglied bilden könne zwischen diesen Letzteren und den Fabrikbesitzern. — Ich kann in der Sonderung der Angestellten zu einer selbstständigen Klasse nicht ein Mittelglied, sondern nur eine Schranke sehen, die — dem Zweck der Fabrikvereine grad entgegen — zwischen Fabrikbesitzern und Arbeitern neuerdings aufgerichtet wird.

Die Majorität hat angeführt, es müsse bei den Angestellten einzelner Fabrikzweige eine so große technische und wissenschaftliche Befähigung vorausgesetzt werden, daß man sie — ohne ihnen entschieden zu nahe zu treten — unmöglich der Klasse der Arbeiter beizählen könne. — Ich muß hiergegen darauf hinweisen, daß die Klassification keine Grenzen hätte, wollte man die Verschiedenheit der Befähigung dabei zur Grundlage nehmen. Der Meister würde nicht mit dem Gesellen, der Gebildete nicht mit dem Ungebildeten sich verbinden wollen, und statt eine Vereinigung zu begründen, wird man eine Sonderung gefördert und ins Leben

Digitized by Google

gerufen haben, schlimmer und verderblicher als sie je stattgefunden hat. Die Majorität hat angeführt, daß in einzelnen Fällen die Klasse der Angestellten befugt sein könnte, eine selbstständige Vertretung ihrer Interessen zu beanspruchen. — Durch die in Rede stehende Bestimmung wird man und das ist es was ich fürchte — die Klasse der Angestellten zu einem solchen Anspruch aufmuntern und ein Sonderinteresse schaffen, während es grade die Aufgabe der Vereine ist, Sonderinteressen in den Hintergrund zurückzudrängen und dem Einzelnen die Kraft der Selbstverleugnung einzuimpfen, ohne die das Wohl einer Gesammtheit niemals wird erzielt werden können. Abgesehen hiervon sind aber auch die Interessen der sogenannten Angestellten, in der Regel durch Contracte, festes Salair und sonstige rechtsverbindliche Bestimmungen so vollkommen gesichert, daß der Central-Verein in seinen bisherigen Berathungen über die Fabrikvereine thatsächlich keine Veranlassung gefunden hat, sich mit dem Schicksal der Angestellten zu beschäftigen, und im Fall wo diese ihr Interesse durch selbstständige Repräsentation zu wahren hätten, kaum gedenkbar ist.

Endlich würde — wollte man den Angestellten eine von den Arbeitern gesonderte Stellung verweisen, — der wohlthätige und bildende Einfluß verloren gehen oder doch sehr gelähmt werden, den sie bei einer engen und — wie ich hinzufügen muß — naturgemäßen Verbindung mit den Letztern unbedingt auf sie ausüben müßten.

Aus allen diesen Gründen muß ich auf die Vereinigung der Angestellten und der Arbeiter zu einer einzigen Klasse innerhalb der Fabrikvereine wiederholt als eine Nothwendigkeit hinweisen, die gewiß nicht ohne großen Nachtheil verkannt werden würde. Berlin, den 20. December 1848.

gez. **Adolph Meyer.**

Diesem Votum treten bei:

Weigert. A. Stephan. Venda. Sußmann. Pathe. Schwarz. L. Bisky.

XLIV.

Ergebnisse der Ausschuß-Berathung des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen betreffend gesetzliche Bestimmungen über die Fabrikarbeiter und die Fabrikvereine.

I. Festsetzungen für die Fabrikarbeit im Allgemeinen.

§. 1. In jeder Fabrik soll eine Fabrikordnung (welche die Vorschriften über die Engagementsbedingungen der Arbeiter, über Hausordnung und Arbeitszeit, über Ausgebung der Ma-

Digitized by Google

terialien und Ablieferung der Waaren, über den Tarif und die Auszahlung der Löhne zu enthalten hat) festgesetzt und veröffentlicht werden.

§. 2. Die Engagementsverträge der Arbeiter müssen schriftlich abgeschlossen werden und dürfen keine Bedingungen enthalten, welche den Bestimmungen der Fabrikordnung entgegen sind.

§. 3. Sollen für eine Fabrik jugendliche Arbeiter angenommen werden, so muß außer dem im §. 2. des Regulativs vom 9. März 1839 vorgeschriebenen Ausweis über deren gehörige Elementarschulbildung, oder der nöthigen Vorkehrungen zur Sicherung des Elementarunterrichts auch Vorkehrung für deren gewerbliche Ausbildung getroffen werden.

§. 4. Es soll zu diesem Behuf in allen Fabriken, in welchen es überhaupt möglich ist, ein geordnetes Lehrlingswesen eingerichtet werden.

§. 5. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter, welche an Stelle erwachsener selbstständiger Arbeiter beschäftigt werden, soll nicht zum Nachtheil der Letzteren über ein angemessenes Verhältniß zu deren Zahl vermehrt, und soll bei Beschäftigung der Ersteren gebührende Rücksicht auf deren Wohl genommen werden.

§. 6. Jeder Fabrikarbeiter muß, wie es durch die Rheinische Gesetzgebung bereits vorgeschrieben ist, ein Arbeitsbuch (livret) führen, welches seinen Namen und Vornamen, sein Alter, seinen Geburtsort, sein Signalement, seine Beschäftigung und den Namen des Fabrikherrn, bei welchem er bei Empfang des Arbeitsbuchs in Arbeit trat, enthält, und von der Gemeindeobrigkeit visirt ist.

II. Kranken- und Unterstützungskassen.

§. 7. Für diejenigen Fabriken oder Fabrikzweige, für welche nicht bereits Kranken- und Unterstützungskassen bestehen, sollen solche Kassen, nach Art der für die Knappschaften gesetzlich vorgeschriebenen, eingerichtet werden. (Diese Knappschaftskassen gewähren regelmäßig den erkrankten oder verunglückten Arbeitern freie ärztliche Hülfe, freie Arznei, ein mäßiges für den Mann und Tag festgesetztes Verpflegungsgeld auf die Dauer eines Vierteljahrs, im Todesfall eine Beihülfe zu den Begräbnißkosten und den Hinterbliebenen im Bedürfnißfalle eine Unterstützung auf beschränkte Zeit.

Außerdem gewähren diese Kassen, wenn die Mittel dazu zu beschaffen sind: Verpflegungs- und Unterstützungsgeld für die Verunglückten, Erkrankten und Hinterbliebenen auch über diese beschränkte Zeit hinaus, beziehungsweise als Zuschuß zu den Ortsarmengeldern; Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder; unentgeldlichen Unterricht in den Elementarschulen, für Mädchen auch in Handarbeiten, so weit der Staat oder die Gemeinde nicht dafür sorgt; Invaliden- und Wittwenunterstützung auf Lebenslang.

Die Höhe und der Umfang der einzelnen Leistungen so wie Beitragsverhältniß ist im Statut jeder Kasse festzusetzen. Ver-

Digitized by Google

gleiche §. 21. des Gesetzes über die Eisenbahnarbeiter vom 21. December 1846. Gesetzs. 1847. S. 21.)

III. Von den Fabrik-Vereinen.

§. 8. Zur Gründung und Verwaltung dieser Kranken- und Unterstützungskasse, so wie zur Verfolgung anderer auf die Verbesserung und Ordnung des betreffenden Fabrikwesens und auf das Wohl der Arbeiter gerichteten Zwecke haben die sämmtlichen Betheiligten des Fabrikzweiges in einer Stadt oder einem Fabrikbezirk zu einer korporativen Verbindung unter dem Namen „Fabrikvereine" zusammen zu treten.

§. 9. Zu den auf das materielle Wohl der Arbeiter gerichteten Zwecken der Fabrikvereine gehört je nach dem örtlichen Bedürfniß:

a. Sparkassen in einer den betheiligten Arbeitern zusagenden Weise zu gründen;
b. Altersversorgungskassen, insofern nicht schon mit der Unterstützungskasse solche Vorkehrungen verbunden sind, so wie
c. Vorschußkassen unter den gehörigen Vorkehrungen damit zu verbinden, welche letztere den Arbeitern Vorschüsse zu bestimmten, namentlich gewerblichen Zwecken leisten;
d. Sorge zu tragen für gesunde und billige Wohnung und Kost; insbesondere für die unverheiratheten Arbeiter;
e. gemeinschaftliche wohlfeile Anschaffung von Wirthschafts- und Winterbedürfnissen zu vermitteln;
f. in Hinsicht des Arbeitsmaaßes und der Lohnsätze sollen an denjenigen Orten, wo die in Fabriken beschäftigten Arbeiter nicht schon zu Innungen gehören, deren Aufgabe es ist, zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Fabrikanten, Geschäftsführern und Arbeitern, so wie einzelner dieser Klassen unter sich Schiedsgerichte zu bilden, die Fabrikvereine solche Schiedsgerichte (Vermittelungsämter) bilden;
g. gemeinsame Fabrikationsanstalten, können von den Vereinen gegründet und verwaltet werden.

§. 10. In Hinsicht der Bildung und des sittlichen Wohls der Arbeiter sollen die Fabrikvereine sich zur Aufgabe machen:

a. Veranstaltungen zu treffen, um die Bildung der erwachsenen Arbeiter in ihren geselligen und häuslichen Lagen zu befördern;
b. die Fortbildung der noch in jugendlichem Alter befindlichen Arbeiter zu erleichtern (Fortbildungsschulen) und auf deren sittliche Führung hinzuwirken;
c. die Arbeiten der Kinder in den Fabriken so zu regeln, daß die Schulbildung derselben nicht darunter leidet, den Schulbesuch der Kinder der Vereinsangehörigen zu überwachen, und den Nachweis über die beendigte Schulbildung (§. 3.) entgegen zu nehmen.
d. Für die Wittwen und Waisen der Vereinsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerb-

Digitized by Google

lichen Fortkommens der Waisen und Uebernahme der Vormundschaften durch Vereinsmitglieder zu sorgen. (§. 104. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.)

§. 11. In Hinsicht der Verbesserung und Ordnung des Gewerbewesens haben die Fabrikvereine:

a. die Bestimmungen der Fabrikordnung (§. 1.) festzustellen;
b. die Engagementsverträge der Fabrikarbeiter, sofern von den Fabrikdirigenten oder von den Arbeitern darauf angetragen wird, von denselben entgegen zu nehmen und für deren Aufrechthaltung zu sorgen;
c. das gehörige Verhältniß hinsichtlich der an Stelle Erwachsener beschäftigten jugendlichen Arbeiter (§. 4.) und das Lehrlingswesen (§. 5.) zu überwachen.
d. die Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter in denjenigen Fabrikzweigen zu überwachen, in welchen kein eigentlicher Lehrlings- und Gesellenstand vorhanden ist.
e. dahin zu wirken, daß die Erzeugnisse des betreffenden Fabrikzweiges nicht durch unreelle Fabrikation untergraben, sondern durch strenge Rechtlichkeit der Ruf der Fabrikate erhöht, und dadurch deren Absatz befördert werde;
f. zur Abstellung von Mißbräuchen und Unbilligkeiten, welche beim Gewerbsbetriebe von irgend einer Seite her geübt werden möchten, vermittelnd einzuwirken.

§. 12. In Hinsicht der obrigkeitlichen Verhältnisse sollen die Fabrikvereine:

a. das Interesse des Fabrikzweiges bei der Gemeinde- und Staatsverwaltung vertreten;
b. die dem betreffenden Fabrikzweige angehörigen Mitglieder des Gewerberaths oder Gewerbegerichts für die Stadt oder den Distrikt wählen.

§. 13. Behufs der Wahl der Ausschüsse sollen die Fabrikvereine sich in zwei Klassen gliedern, von denen die eine durch die Fabrikbesitzer und Dirigenten und die andere durch die Angestellten und Arbeiter gebildet wird.

§. 14. Vorstand und Ausschuß werden von den Fabrikbesitzern einerseits und von den Arbeitern andererseits und zwar zu gleichen Theilen gewählt. Ob die Arbeiter, die auf ihren Theil fallenden Ausschußmitglieder in ihrer Gesammtheit wählen, oder sich zu diesem Zweck in einzelne Unterabtheilungen sondern wollen, bleibt der Bestimmung des besondern Vereinsstatuts überlassen.

Digitized by Google

XLV.

Verzeichniß der Provinzial- und Lokal-Vereine, mit welchen der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Verbindung stehet.

A. Provinz Brandenburg.

1. Berliner Lokalverein für das Wohl der arbeitenden Klassen. Nach dem provisorischen Reglement vom 28. Mai 1848 sind Mitglieder des Vereins:

1. Die Bezirks- und Bezirksvorschuß-Vereine, von denen jeder in der Hauptversammlung durch 4 stimmberechtigte Abgeordnete vertreten wird;
2. alle gemeinnützigen Vereine, die sich dem Lokalvereine anschließen und in ihm durch Deputirte vertreten werden, wie gegenwärtig der 3. größere Wahlbezirk, der Central-Bezirksverein, die 4 größeren Vorschußvereine, der Arbeiterverein der Köpnickerstraße, die gemeinnützige Baugesellschaft, der Lokalverein zur Besserung der Strafgefangenen.

Vorstand: Dr. Waldeck, Prof. Kalisch, Stadtrath Runge, Assessor v. Herford, Tuchscheerermeister Kalkbrenner.

2. Vorschußverein der St. Nicolai- und St. Mariengemeinde zu Berlin.

3. Berliner Vorschußverein; Vorstand: die Herren Hamann, Ermler und Todt.

4. Berliner Frauenverein zur Abhülfe der Noth unter den kleinen Fabrikanten und Handwerkern. Vorsteherinnen: die Frauen Mar. Mendelssohn, Isabella Behr, Joh. Dunker.

5. Berliner Handwerkerverein, Johannisstraße 4. Vorsitzender: Stadtsyndikus Hedemann, Stellvertreter Buchdruckereibesitzer Krause und Dr. Ries, Sekr. Steidelmüller.

6. Erster Bauarbeiterverein zu Berlin, 3082 Mitglieder; Kuratorium: Ebel, Pätel, Schippel, Wagner.

7. Handwerkerverein zu Perleberg; Vorsitzender: Wegebaumeister Wedecke.

8. Verein für das Wohl des Arbeiterstandes zu Frankfurt a. O. Vorstand: Oberlandesgerichtsrath von Reiche.

B. Provinzen Schlesien und Sachsen.

1. Schlesischer Handwerkerverein zu Breslau; Vorsitzender: Schmiedemeister Rother, Vorstandsmitglieder: Bäckermeister Ludewig, Schneidermeister Löschburg, Literat Dr. Mücke, Schnaubelt.

2. Vorschußverein des Riesengebirges in Landshut.

3. Verein der Weber im Waldenburger Kreise. Vorstand: Höhn, Pflaume, Rose, Hell, Würscher, Landte, Pause.

4. Hülfsverein zu Grüneberg. Vorstand: Kommerzienrath F. Förster.

Digitized by Google

5. Gewerbeverein und Gesellenverein zu Lauban; Vorstand: Bürgermeister Matthäi.

6. Verein zur Unterstützung der Spinner und Weber im Laubaner Kreise; Vorsitzender: Landrathamtsverweser von Wussow.

7. Ortsverein für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Markliffa; Vorstand: Fabrikbesitzer Neuburger.

8. Handwerkerverein des Regierungsbezirks Magdeburg; Vorsitzender: Buchbindermeister Behrens in Magdeburg; Vorstandsmitglieder: Nadlermeister Weiße, Barbier Beck und Rabbiner Dr. Philippson zu Magdeburg, Gerber Günther zu Neuhaldensleben.

9. Handwerkerverein des Herzogthums Sachsen: Vorsitzender Justizkommissar Hanke zu Eilenburg, Vorstandsmitglieder Tischlermeister Müller und Schneidermeister Bürmann zu Eilenburg, Goldschmied Heßler zu Torgau, Klempnermeister Pein zu Zeitz und Buchbindermeister Göring in Naumburg a. S.

10. Handwerkerverein zu Halle, Vorstand: Oberlehrer Körner, Diaconus Hasemann, Tischlermeister Graf.

C. Rheinprovinz und Westfalen.

1. Handwerkerverein der Rheinprovinz, Vorstand: Schuhmachermeister Schützendorf, Zimmermeister Luthmer und Hofbuchhändler Bachem zu Köln.

2. Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, Vorsitzender: Regierungsrath von Solemacher.

3. Düsseldorfer Verein zur Beförderung von Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Wohlstand und Sittlichkeit; Vorstand: Regierungsrath Quentin, Grünmeyer, Gräber.

4. Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in der Stadt Koblenz.

5. Rheinisch-Westfälischer Gewerbeverein.

6. Gewerbeverein zu Soest; Vorstand: Bauinspector Buchholz und Bürgermeister Schulenburg.

7. Westfälischer Handwerkerverein; Vorstand Drechslermeister Todt in Minden und Buchbindermstr. Petrasch in Rüthen. (Ruthen)

D. Provinzen Preußen, Posen und Pommern.

1. Ostpreußischer Handwerkerverein; Vorsitzender: Tischlermeister Schmidt in Königsberg.

2. Westpreußischer Handwerkerverein; Vorsitzender: Steinmetzmeister Norden in Danzig.

3. Danziger Gewerbeverein; Vorstand: Konsistorialrath Bresler, Apotheker Fr. Clebsch.

4. Kranken- und Sterbekassenverein zu Elbing; Vorstand: Kommerzienrath Grunau.

5. Central-Hülfsverein zu Stettin.

6. Central-Handwerkerverein für die Provinz Posen in Posen; Vorsitzender: Schlossermeister Poppe, Schriftführer Tischlermeister Schnürstein, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herzberg.

E. Deutsche Bundesstaaten.

Gewerbeverein zu Speyer; Vorstand: G. F. Kolb.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt der zweiten Lieferung.

Seite

A. Nachrichten über die für das Wohl der arbeitenden Klassen gegründeten und wirkenden Anstalten.

19. Der Vorschußverein im Riesengebirge; Bericht des Vorstandes 107
20. Institute für die arbeitenden Klassen zu Elbing von dem Kommerzienrath Gruman 111
21. Anstalten für Spinnereiarbeiter zu Hammerstein vom Kaufmann Karl Schultze zu Mörs 142
22. Der Unterstützungsverein für das Fabrikpersonal zu Sterkrade . 128
23. Die Vermittelungskommissionen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu Krefeld 134
24. Vereine u. Anstalten f. Arbeiterwohl zu Marklissa u. Umgegend 139

B. Aufsätze und Vorschläge über Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen.

25. Die gegenwärtige Bewegung unter den Gewerbtreibenden und gewerblichen Arbeitern und die zur Hebung ihrer Lage gemachten Vorschläge und Veranstaltungen vom Geh. Oberfinanzrath v. Viebahn 152
26. Entwurf einer allgemeinen Handwerker und Gewerbeordnung von dem deutschen Handwerker- und Gewerbekongreß zu Frankfurt a. M. nach den Mittheilungen der Tischlermeister Kielmannsegge und Bunkenburg zu Berlin 165
27. Ueber die Mittel der Aufhülfe für die städtischen Handwerke vom Schlossermeister Spiller zu Berlin 198
28. Vorschläge des Frankfurter Gesellenkongresses zur Hebung der gewerblichen Arbeiter nach den Mittheilungen der Handwerksgesellen Koch und Jordan 208
29. Beleuchtung der Ursachen des Verfalls der Handwerke mit Bezugnahme der Gesellenverhältnisse v. Gürtlergesellen W. Weiß 221
30. Ueber die Mittel zur Hebung der deutschen Gewerbe vom Kommerzienrath Degenkolb zu Eilenburg 226
31. Ueber die Mittel zur Aufhülfe der Fabrikarbeiter vom Fabrikbesitzer Sußmann zu Berlin 247
32. Ueber den Zoll f. Shawlwaaren und dessen Bedeutung für die Arbeiter von Wilhelm Baetge, Webergesellen 241

C. Nachrichten vom Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen und den mit demselben in Verbindung stehenden Lokalvereinen.

33. Vorstands- und Ausschußsitzung vom 23. August 1848 . . . 255
34. " " " " 13. Sept. " . . . 259
35. " " " " 4. Okt. " . . . 262
36. " " " " 18. Okt. " . . . 267
37. " " " " 27. Okt. " . . . 273
38. " " " " 16. Nov. " . . . 278
39. " " " " 22. Nov. " . . . 282
40. " " " " 29. Nov. " . . . 285
41. " " " " 6. Dec. " . . . 289
42. " " " " 13. Dec. " . . . 292
43. " " " " 20. Dec. " . . . 296
44. Ergebnisse der Berathung, betreffend gesetzliche Bestimmungen über Fabrikarbeiter und Fabrikvereine 301
45. Verzeichniß der Provinzial und Lokalvereine mit welchen der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Verbindung steht 305

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Mittheilungen

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

des

Centralvereins

für das

Wohl der arbeitenden Klaſſen.

Dritte Lieferung.

Ausgegeben am 15. Auguſt 1849.

Ladenpreis: 5 Silbergroſchen.

Berlin.

In Kommiſſion bei Veit & Comp.

1849.

Digitized by Google

Digitized by Google

Mittheilungen

des

Centralvereins

für das

Wohl der arbeitenden Klassen.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Enthaltend:

Nachrichten über die für das Wohl der arbeitenden Klassen gegründeten und wirkenden Anstalten.

Aufsätze und Vorschläge zur Förderung des Arbeiterwohls.

Nachrichten vom Centralverein und den mit demselben in Verbindung stehenden Provinzial- und Lokalvereinen.

Erster Jahrgang: 1848—1849.

Enthaltend:

Die Lieferungen von I. bis III.

Die Mittheilungen No. 1 bis 65.

Berlin.

In Commission bei Veit & Comp.

1849.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des ersten Jahrganges.

Erste Lieferung,
ausgegeben am 25. August 1848.

		Seite
Vorwort.		
1.	Statut des Vereins, bestätigt am 12. April 1848	1
2.	Königl. Verleihung von Korporationsrechten vom 31. März 1848	10
3.	Einladung zur örtlichen Wirksamkeit und zum Beitritt vom 14. April 1848	10
4.	Bewilligung der Portofreiheit von Seiten des General-Postamts vom 3. Mai 1848	14
5.	Verhandlung der General-Versammlung vom 2. Juni 1848 .	15
6.	Verzeichniß der Mitglieder und Vorstände	25
7.	Rechnungslegung vom 2. Juni 1848	35
8.	Der Düsseldorfer Verein zur Beförderung von Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Wohlstand und Sittlichkeit	35
9.	Der Koblenzer Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit . .	40
10.	Der Grüneberger Hülfsverein	45
11.	Die Berliner Vorschußvereine (vergl. unten No. 60 und 61) .	51
12.	Der Frankfurter Verein für das Wohl des Arbeiterstandes . .	55
13.	Gewerbshalle zu Speier	58
14.	Naturwissenschaftliche Institute für den Gewerbstand zu Nürnberg, Halle und Frankfurt a. M. vom Professor Dr. Schweigger	66
15.	Ein Wort zur Zeit der Arbeiter-Koalitionen vom Regierungsrath Quentin zu Düsseldorf	72
16.	Zur Geschichte des Berliner Lokalvereins vom Prof. Kalisch .	81
17.	Ueber die National-Werkstätten in Frankreich vom Geh. Ober-Finanzrath v. Viebahn	98
18.	Beitrag zur Erörterung der Frage, ob sich Gedings- oder Tagelohn-Arbeit mehr für den Arbeiter eigne	105

Digitized by Google

Seite

Zweite Lieferung,

ausgegeben am 1. Februar 1849.

A. Nachrichten über die für das Wohl der arbeitenden Klassen gegründeten und wirkenden Anstalten.

19. Der Vorschußverein im Riesengebirge; Bericht des Vorstandes 107
20. Institute für die arbeitenden Klassen zu Elbing von dem Kommerzienrath Grunau 111
21. Anstalten für Spinnereiarbeiter zu Hammerstein vom Kaufmann Karl Schultze zu Mörs 142
22. Der Unterstützungsverein für das Fabrikpersonal zu Sterkrade . 128
23. Die Vermittelungs-Commissionen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu Krefeld 134
24. Vereine und Anstalten für Arbeiterwohl zu Markliffa und Umgegend 139

B. Aufsätze und Vorschläge über Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen.

25. Die gegenwärtige Bewegung unter den Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern und die zur Hebung ihrer Lage gemachten Vorschläge und Veranstaltungen vom Geh. Ober-Finanzrath v. Viebahn 152
26. Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung von dem deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congreß zu Frankfurt a. M. nach den Mittheilungen der Tischlermeister Kielmannsegge und Bunkenburg zu Berlin 165
27. Ueber die Mittel der Aufhülfe für die städtischen Handwerke vom Schlossermeister Spiller zu Berlin 198
28. Vorschläge des Frankfurter Gesellen-Congresses zur Hebung der gewerblichen Arbeiter nach den Mittheilungen der Handwerksgesellen Koch und Jordan 208
29. Beleuchtung der Ursachen des Verfalls der Handwerke mit Bezugnahme der Gesellenverhältnisse vom Gürtlergesellen W. Weiß 221
30. Ueber die Mittel zur Hebung der deutschen Gewerbe vom Kommerzienrath Degenkolb zu Eilenburg 226
31. Ueber die Mittel zur Aufhülfe der Fabrikarbeiter vom Fabrikbesitzer Sußmann zu Berlin 247
32. Ueber den Zoll für Shawlwaaren und dessen Bedeutung für die Arbeiter von Wilhelm Baetge, Webergesellen 249

C. Nachrichten vom Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen und den mit demselben in Verbindung stehenden Lokalvereinen.

33. Vorstands- und Ausschußsitzung vom 23. August 1848 . . . 255
34. " " " " 13. Septbr. " . . . 259
35. " " " " 4. Oktbr. " . . . 262

Digitized by Google

Seite
36. Vorstands- und Ausschußsitzung vom 18. Oktbr. 1848 . . . 267
37. " " " " 27. Oktbr. " . . . 273
38. " " " " 16. Novbr. " . . . 278
39. " " " " 22. Novbr. " . . . 282
40. " " " " 29. Novbr. " . . . 285
41. " " " " 6. Decbr. " . . . 289
42. " " " " 13. Decbr. " . . . 292
43. " " " " 20. Decbr. " . . . 296
44. Ergebnisse der Berathungen, betreffend gesetzliche Bestimmungen über Fabrikarbeiter und Fabrikvereine (vergl. No. 56) . . . 301
45. Verzeichniß der Provinzial- und Lokalvereine mit welchen der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Verbindung steht 305

Dritte Lieferung,

ausgegeben am 15. August 1849.

A. Nachrichten über die für das Wohl der arbeitenden Klassen gegründeten und wirkenden Anstalten.

46 Ueber die Hilfsvereine zu Stettin, nach den Mittheilungen des Herrn Banquier Wiesenthal 307
47. Veranstaltungen zur Beschäftigung der nahrungslosen Spinner zu Werther im Ravensbergischen, nach dem Berichte des Stadtverordneten-Vorstehers Heyland 316
48. Ueber die gewerbliche Aufhülfe der Leinenarbeiter und die Lage der arbeitenden Klassen in Belgien, vom Geh. Ober-Finanzrath v. Viebahn 323
49. Das Hilfs-Institut des Personals der Meyer'schen Seidenwaarenfabrik zu Brandenburg a. d. Havel 335
50. Ausführung der öffentlichen Arbeiten unter Vermittelung der Innungsvorstände zu Elberfeld 345
51. Hilfsmittel für nothleidende Handwerksmeister zu Frankfurt a. M. nach den Mittheilungen des Vorstandes, Metzgermeister May 349
52. Geschäftsführung des Webervereines für den Kreis Waldenburg in Schlesien 362

B. Aufsätze und Vorschläge über Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen:

53. Ueber die Korporationen der Gewerbetreibenden und die Annahmeverträge der Fabrikarbeiter vom Fabrikdirigenten Trebsdorf zu Mühlhausen in Thüringen 364
54. Ueber die öffentliche Waisenerziehung und die deutsche Pestalozzi-Stiftung vom Professor Kalisch zu Berlin 371

Digitized by Google

Seite

C. Nachrichten vom Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen und den mit demselben in Verbindung stehenden Vereinen:

55. Protokoll der General-Versammlung des Central-Vereins am 4. April 391
56. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeiter in den Fabriken (vergl. oben No. 34 bis 44, wo die Berathungen, aus denen dieser Entwurf hervorgegangen) 394
57. Protokoll der General-Versammlung des Central-Vereins am 16. Mai 399
58. Jahres-Rechnung des Central-Vereins für den Zeitraum vom 1. Juni 1848 (vergl. oben No. 7) bis 1. April 1849 403
59. Summarischer Bericht über die Wirksamkeit des Central-Vereins zur Erläuterung vorstehender Rechnung 407
60. Bericht des Berliner Lokal-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen über seine bisherige Thätigkeit (vergl. über die Berliner Vorschußvereine oben No. 11) 411
61. Berliner Frauen-Verein zur Aufhülfe der Gewerbetreibenden . 419
62. Bericht des Lokal-Vereins zu Burg 423
63. Bericht des Vorstandes des Handwerker-Vereins der Provinz Sachsen über seine Wirksamkeit im Jahre 1848 432
64. Handwerker-Verein zu Perleberg 436
65. Allgemeiner deutscher Verein zum Schutz der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt a. M. 441

Digitized by Google

XLVI.

Spargesellschaften, Hülfsvereine, Arbeits-Nachweisungs-Anstalt und Bürgerrettungsinstitut zu Stettin.

Stettin ist gegenwärtig der wichtigste Einfuhrhafen der baltischen Küstenländer Deutschlands. Seine Einwohnerzahl, welche 1819 nur 25,847 betrug, ist bis 1847 auf 45,807 gestiegen. Auch hier, wie in allen Handelsstädten besteht neben gewaltigen Geschäften und blühendem Wohlstande eine zahlreiche, nur von dem täglichen Arbeitsverdienst abhängige Klasse. Der mit dem Gange des Handels sehr wechselvolle Nahrungsstand der arbeitenden Klassen macht eine vielseitige Fürsorge und Beihülfe für deren Bestehen, namentlich im Winter, wo das dortige Geschäft fast gänzlich stockt, sehr nöthig. Die öffentliche Armenpflege reicht zur Beseitigung der Noth nicht aus.

Der Gemeinsinn der Bewohner hat sich in neuerer Zeit, zunächst durch die Gründung von sechs Armenpflege- und Hülfsvereinen kundgegeben, welche für die verschiedenen Stadtbezirke der leiblichen und geistigen Noth derjenigen Familien, welche ohne fremde Hülfe nicht gedeihen können, abzuhelfen, die sittlich Heruntergekommenen durch persönliche Einwirkung zur Ordnung, Reinlichkeit, zu einem anständigen, sittlich-religiösen Lebenswandel und zum fleißigen Schulbesuch der Kinder zu vermögen, den Arbeitslosen Arbeit, den Kranken und Altersschwachen Hülfe, Trost und Linderung zu verschaffen suchen. Sie unterstützten auf diese Weise im Jahr 1847 über 579 Familien und 93 Kinder mit Arbeits- und Brennmaterial, Kleidung, Wäsche, Lebens-, Heil- und Lehr-Mitteln auch baaren Geschenken im Gesammtwerth von etwa 5000 Thaler. Einer derselben, der „Wohlthätigkeitsverein" hat einen Lesekreis von 70 Mitgliedern mit dem Beitrage von 10 Sgr. jährlich, in welchem die wichtigern Schriften über die Armenpflege gehalten werden.

Für den Zweck der Selbsthülfe der zahlreichen Besitzlosen der Stadt, welche anzuregen der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen zu einer seiner Hauptaufgaben gemacht hat, sind aber besonders die Spargesellschaften, der Centralhülfsverein das Bürgerrettungs-Institut und das Arbeits-Nachweisungs-Büreau von Wichtigkeit, über deren Wirksamkeit in den Jahren 1847 und 48 der nachstehende Bericht mitgetheilt wird:

I. Bericht über die Spargesellschaften Stettins.

In Stettin bestehen 4 Spargesellschaften, die eine für die Jacobi-Gemeinde (Stadt und Vorstädte), die zweite für die Nicolai-

Digitized by Google

und Petri-Gemeinde (Stadttheile), die dritte für die Gertrud-Gemeinde auf der Lastadie (Vorstadt) und die vierte auf Kupfermühle und Grünhof (Vorstädte); für die Marien-Gemeinde (Stadttheil) fehlt noch ein solches Institut.

Alle diese Spargesellschaften beginnen ihre Sparperiode mit dem 1. April und beschließen sie am 1. October. Jeder Sparer muß mindestens 2½ Sgr. und darf höchstens 15 Sgr. wöchentlich einlegen und erhält darüber ein Quittungsbuch; zahlt er seine Einlage nicht, so scheidet er aus. Der ausscheidende Sparer erhält seine Einlage unverkürzt zurück, aber nur der vollständige Sparer, welcher bis zum Schlusse beharrt, erhält eine Prämie.

Zum Prämienfonds werden die Geschenke, welche der Verein erhält und die Zinsen vom Kapitale verwandt, im Jacobi-Verein nach Abzug der Verwaltungskosten, im Nicolai-Verein unverkürzt, da hier der kirchliche Verein des Nicolai-Kirchspiels die Verwaltungskosten deckt. Die Zurückzahlung geschieht nach der Wahl des Sparers baar oder in Brennmaterial, auf Kupfermühle in Torf oder Lebensmitteln; nur die unregelmäßigen Sparer, wie diejenigen, welche ihre Kinder nicht regelmäßig in die Schule schicken, erhalten auf Kupfermühle das Ersparniß baar zurück.

Digitized by Google

Uebersicht über die Wirksamkeit der Spargesellschaften Stettins 1847.

Einnahme und Ausgabe.	Jacobi-Verein.			Nicolai-Petri-Verein.			Gertruden-Verein.			Kupfermühlen-Verein.			Summa.		
Anzahl der Sparer:	564			657			204			78			1503		
	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.
Einnahme:															
Bestand aus dem vorigen Jahre . .	28	29	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	29	3
Einlage der Sparer	2330	16	6	3042	2	—	945	—	—	216	—	—	6533	18	6
Zinsen für die Einlage	29	29	9	33	5	—	—	—	—	1	12	—	64	16	9
Sammlungen von Geschenken und Diverses	185	15	2	92	—	—	—	—	—	—	—	—	277	15	2
Gesammteinnahme	2575	—	8	3176	7	—	945	—	—	217	12	—	6904	19	8
Ausgabe:															
Zurückzahlung baar	1830	21	9	1942	7	—	—	—	—	35	27	10	—	—	—
Zurückzahlung in Torf	123	6	—	280	—	—	945	—	—	47	14	3	—	—	—
Zurückzahlung in Holz	376	7	6	945	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zurückzahlung in Lebensmitteln . .	160	21	9	—	—	—	—	—	—	131	12	8	—	—	—
Verwaltungskosten	20	7	9	—	—	—	—	—	—	2	17	6	—	—	—
Summa der Ausgabe	2511	4	9	3167	7	—	945	—	—	217	12	—	6840	23	9
Bestand	63	25	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	25	11
Vergleichung:															
Mittlere Einlage des Sparers . . .	4	3	11	4	18	11	4	18	11	2	23	11/12	4	10	5
Davon zurück baar	3	7	3	2	28	7 2/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zurück in Brennmaterial	—	26	8	1	25	11 1/12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zurück baar		78 1/2			61 1/2			—			—			—	
Zurück in Brennmaterial		21 1/2			38 1/2			—			—			—	

Digitized by Google

Bemerkungen.

1. Die Prämie ist im Jacobi- und Nicolai-Petri-Verein nur an solche Sparer gezahlt worden, welche bis zum Schluß der Sparperiode gespart haben. Außerdem aber ist beim Jacobi-Verein von den Gliedern einer und derselben Familie immer nur einer berücksichtigt (da es schien, als hätten manche nur in Erwartung der Prämie die Einlage getheilt). Von den 438 Sparern, die auf diese Weise berücksichtigt sind, hat jeder 3 Metzen Erbsen erhalten. Beim Nicolai-Petri-Verein sind nur diejenigen Sparer berücksichtigt, welche bis 1 Thaler gespart hatten, und ist denselben auf 1 Thaler die Prämie von 1 Sgr. 3 Pf. gegeben, d. h. auf 2982 Thlr. 9 Sgr. sind 125 Thlr. 5 Sgr. gegeben. Auf der Kupfermühle haben unter 78 Sparern nur 12 eine Prämie erhalten, jeder von 18 Sgr. 4 Pf.

2. Die Brennmaterialien, welche die Vereine lieferten, bestanden in Elsen-Holz und Torf, der Torf pro mille 2 Thlr., das Holz beim Jacobi-Verein, 98½ Klafter Elsen-Knüppel-Holz, à 2⅔ Thlr., excl. Aufsetz- und Karrgeld, beim Nicolai-Verein, 189 Klafter Elsen-Klobenholz, à 5 Thlr.

3. Der Kupfermühlen-Verein hat 31,650 Stück Torf à 1½ Thlr., 4 Ctnr. 85 Pfd. Mehl à 3½ Thlr., 6 Scheffel Grütze à 2 Thlr. 10 Sgr., 73 Scheffel Kartoffeln à 29 Sgr., 19⅞ Scheffel Erbsen à 2½ Thlr., 140 Pfd. Reis à 2 Sgr. $1\frac{7}{11}$ Pf. geliefert.

4. Um den Antheil, den jeder Sparer an den Einlagen nimmt, einigermaßen zu übersehen, muß man bei dem Jacobi-Verein die Sparer aus der Stadt und aus den Vorstädten unterscheiden. Danach haben die größte jährliche Einlage gemacht die Sparer aus dem Jacobi-Stadttheil durchschnittlich à 6 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., die kleinste die aus Kupfermühle à 2 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf., demnächst die aus den Vorstädten zu Jacobi à 3 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf., die mittlere Einlage die aus Nicolai, Petri, Gertrud à 4 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. Von den Sparern des Jacobi- und des Nicolai-Petri-Vereins haben den größten Theil in Brennmaterialien zurück empfangen, die Sparer im Jacobi-Stadttheil 50⅔ Procent, d. h. durchschnittlich à 3 Thlr. 8 Pf., den kleinsten Theil die aus den Vorstädten zu Jacobi 4,95 Procent, d. h. 5 Sgr. 2 Pf., den mittleren Theil die aus Nicolai, Petri 38⅔ Procent, d. h. 1 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. Dagegen haben, mit Ausschluß des Kupfermühlen-Vereins, die Sparer der verschiedenen Vereine durchschnittlich nahe gleichviel baar zurückempfangen, nämlich 2 Thlr. 25 Sgr. bis 3 Thlr. 10 Sgr. Der Grund für diese Verschiedenheit in Benutzung des Brennmaterials möchte wohl darin zu finden sein, daß die Vorstädte eine bequeme Gelegenheit bieten, auf andere Weise Brennmaterial zu erhalten.

5. Die Betheiligung der einzelnen Vorstädte an der Jacobi-Spargesellschaft ergiebt sich aus der folgenden Uebersicht.

Digitized by Google

Stadttheil:	Sparer.	mit			d. h. durchschnittlich à		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Aus der Oberwiek waren . . .	62	269	26	6	4	10	7
Fort-Preußen waren	60	245	16	6	4	2	9
Turnei waren	283	896	8	—	3	5	—
Grünhof waren	18	67	25	—	3	23	—
Summa	423	1479	16	—	3	14	11

6. Leider hat sich auch bei dieser nützlichen Einrichtung die Theilnahme 1848 vermindert, welches besonders dem Beschluß der Städtischen Behörden zuzuschreiben ist, die früher bewilligten Zuschüsse zu den Prämien, wodurch die Sparer besonders animirt wurden, fortfallen zu lassen.

II. Bericht über den Central-Hülfs-Verein.

Durch die 5 neuen Hülfs-Vereine, welche sich im Anfang des vergangenen Jahres gebildet und sich nicht allein die Armenpflege, sondern auch solche Hülfsanstalten, wodurch die arbeitende Klasse wirthschaftlich und geistig gehoben und vor Verarmung bewahrt wird, zur Aufgabe gestellt hatten, trat das Bedürfniß eines Central-Organs für die Vereine hervor, damit sich die Wirksamkeit dieser Vereine nicht zersplittere. Die 4 zuletzt gebildeten Vereine hatten dies auch lebhaft erkannt, und in ihrem Statut beschlossen, sich bei einem zu gründenden Central-Vereine (die Frauen-Vereine für Jacobi, Marien-Petri und für Kupfermühle durch ihren Beirath, der Verein für Turnei (Vorstadt) durch eine Anzahl zu wählender Mitglieder) zu betheiligen. Die Vertreter dieser Vereine traten daher zusammen, faßten am 7. April den Beschluß, sich zu einem Central-Verein zu konstituiren, und alle ihnen bekannt gewordenen Hülfs-Vereine zur Theilnahme aufzufordern. Darauf wurden die Statuten vorläufig entworfen und nachdem von den einzelnen Vereinen die Antwort erfolgt war, am 30. April die Statuten beschlossen, der Vorstand gewählt und der Central-Verein auf diese Weise ins Leben gerufen. Der Central-Verein hat den Zweck, auf eine organische und möglichst erfolgreiche Entwickelung der Privat-Wohlthätigkeit zur Aufhülfe der arbeitenden Klassen Stettins hinzuwirken. Er ist bestrebt, zwischen den verschiedenen Hülfs-Vereinen Uebereinstimmung hervorzurufen, und dieselbe so viel wie möglich mit der öffentlichen Armen-Pflege in Einklang zu bringen.

Als erste Frucht desselben erscheint das Arbeitsnachweisungs-Bureau, welches am 3. December 1847, theils aus Zuschüssen der einzelnen Hülfs-Vereine, theils aus Zuschüssen der Stadt, errichtet ist.

Der Central-Verein hat im Jahre 1848 durchaus kein Lebenszeichen erblicken lassen, vermuthlich haben dies die politischen Ereignisse besonders herbeigeführt.

Digitized by Google

III. Uebersicht

über die Thätigkeit des Arbeitsnachweisungs-Bureaus vom 3ten Dezember 1847 bis 1ten März 1848.

Arbeitsuchende	Alter						Summa	Davon		Anzahl der Kinder
	15—20	21—24	25—30	31—50	51—60	über 60		kinderlos	Aeltern	
Männer										
Arbeitsleute	65	131	222	419	49	4	890	479	411	1119
Holzhauer	—	1	3	16	3	—	23	8	15	40
Kornträger	—	3	14	19	1	—	37	16	21	53
Maurergesellen	50	42	73	55	—	—	220	141	79	186
Zimmergesellen	20	25	26	21	—	—	92	64	28	69
Tischler	1	1	6	5	—	—	13	11	2	6
Schneider	—	2	3	6	1	—	12	6	6	18
Schuhmacher	—	—	3	7	—	—	10	6	4	12
Steinsetzer	4	2	2	5	—	—	13	10	3	4
Matrosen	—	7	11	10	—	—	28	22	6	14
Laufburschen	18	2	8	4	—	—	32	28	4	13
Verschiedene Handwerker	11	4	9	10	2	—	36	23	13	23
Fabrikarbeiter	—	1	5	6	—	—	12	6	6	12
Diverse	—	4	6	8	1	1	20	12	8	25
Summa	169	225	391	591	57	5	1438	832	606	1594
Davon Väter	—	13	145	408	37	3	606	—	—	—
Anzahl der Kinder	—	22	265	1166	126	15	1594	—	—	—
Frauen										
Aufwarten u. s. w.	20	14	21	21	1	—	77	62	15	35
Waschen, Scheuern u. s. w.	1	3	7	63	2	—	76	28	48	129
Nähen, Stricken, Spinnen	8	6	19	67	9	3	112	35	77	217
Fein Nähen, Stricken	11	3	—	2	—	—	16	14	2	9
Summa	40	26	47	153	12	3	281	139	142	380
Davon Mütter	—	7	18	109	7	1	142	—	—	—
Anzahl der Kinder	—	12	38	310	19	1	380	—	—	—

Bemerkungen.

1) Unter 100 Arbeitsuchenden, die sich gemeldet haben, sind 61 reine Tagearbeiter; nur 39 haben ein besonderes Gewerbe erlernt. Unter 100 Arbeitsuchenden sind ferner 42 Familien-Väter und auf 8 derselben kommen 21 Kinder, dagegen unter 100 Tagearbeitern sind 46 Familien-Väter und auf 8 derselben kommen 22 Kinder, unter 100 Gewerbetreibenden sind 35 Familienväter und auf 8 derselben kommen 20 Kinder, oder von den Kindern kommen auf die Tagearbeiter 70¼ pCt., auf die Gewerbetreibenden nur 29¾ pCt.

2) Unter den Arbeitsuchenden sind nur 24¼ pCt. Kornträger, Maurergesellen, Zimmergesellen, d. h. solche, welche im Sommer ihr stehendes Verdienst und einen höhern Lohn haben, der für den Winter ausreichen muß; die übrigen 75¾ pCt. müssen durch die

Digitized by Google

Arbeitslosigkeit im Winter in größere oder geringere Noth gerathen.

3) Von den Arbeitsuchenden sind nur 11½ pCt. unter 20 Jahren, 42½ pCt. sind 20 bis 30 Jahre, 45¾ pCt. sind über 30 Jahre. Von denen bis 30 Jahren sind nur 20½ pCt. Väter, und auf 3 Väter kommen 5 Kinder, von denen über 30 Jahre sind 79¼ pCt. Väter und auf 3 Väter kommen 9 Kinder.

4) Von den Arbeit suchenden Frauen sind 54¾ pCt. solche, die sich mit Aufwarten, Waschen, Scheuern, Reinmachen beschäftigen, 45¾ pCt. solche, die nähen, stricken, spinnen, kurz die weibliche Handarbeiten treiben. Unter den letztern sind ferner 61¾ pCt. Mütter (auf 5 Mütter 14 — 15 Kinder), unter den ersteren dagegen sind 41¼ pCt. Mütter (auf 5 Mütter 13 Kinder.)

5) Die Arbeitsbestellungen sind bei dem Arbeitsnachweisungs-Bureau bisher sehr sparsam eingegangen, es sind von den Arbeitern auf Monate untergebracht 24, auf Tage 119, auf Stunden 26; von den Arbeiterinnen auf Monate untergebracht 12, auf Tage 27, auf einzelne Stunden 2.

6) Unter den 24 Arbeitern, die auf Monate untergebracht sind, sind 5 Arbeitsleute, 7 Hausknechte, 2 Laufburschen, 2 Bademeister, 2 Schreiber, 4 Tischler, 1 Kutscher und 1 Reisender. Von diesen haben 21 den monatlichen Lohn von 209 Thlr. 25 Sgr. erhalten, und dürfen wir annehmen, daß jeder im Durchschnitte 2 Monate beschäftigt ist (denn noch sind die Mehrzahl beschäftigt), so ist ihr Verdienst auf 419 Thlr. 20 Sgr. zu schätzen, d. h. auf den Kopf 20 Thlr.

7) Von den 119 Arbeitern, die auf einzelne Tage untergebracht sind, (nämlich: 61 Arbeitsleute zum Aufeisen, 35 zu anderweitiger Arbeit, 14 Holzhauer, 4 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Tapezier, 1 Tischler, 1 Zimmergeselle, 1 Maler) haben 117 Arbeiter zusammen 227½ Tage gearbeitet und haben in dieser Zeit 84 Thlr. 14½ Sgr. verdient. — Endlich von den 26 auf einzelne Stunden untergebrachten sind 22 mit Aufeisen beschäftigt, alle 26 sind 65 Stunden beschäftigt und haben in dieser Zeit 4 Thlr. 18½ Sgr. verdient.

8) Von den Frauen haben (4 Aufwärterinnen und eine Näherin) zusammen in 4 Monaten 6 Thlr. 5 Sgr., 25 in 62½ Tagen 12 Thlr. 12½ Sgr. verdient. Durch das Arbeitsnachweisungsbureau ist also im Ganzen während der 3 Monate für 527 Thlr. 10½ Sgr. Arbeit nachgewiesen; von 16 Bestellungen ist über das Ergebniß keine Rechnung eingelaufen.

Das Arbeitsnachweisungs-Bureau ist 1848 völlig eingegangen, da meistens wenig Arbeitgeber, aber stets sehr viele Arbeitssuchende sich gemeldet haben.

Die Hauptschwierigkeit bei Arbeitsnachweisungsanstalten ist die Vermeidung von Verwaltungskosten und Zeitverlust, dann Erwerbung des Vertrauens der Arbeitgeber, so daß den Arbeitssuchenden auch dauernd die Gelegenheit zu lohnender Arbeit gewährt werden kann. Der große Nutzen derselben aber besteht nicht allein in dem, durch Zahlen nachzuweisenden Verdienst der Arbeitsucher: nicht gerin-

Digitized by Google

ger ist der Vortheil, daß dem Arbeitsscheuen der Vorwand genommen, daß dem fleißigen pflichttreuen Arbeiter bei augenblicklicher Unterbrechung seiner gewohnten Beschäftigung die Möglichkeit geboten wird, eine solche vorübergehende Unglückszeit zu überdauern, ohne sogleich in die traurige und seinem Ehrgefühl empfindliche Abhängigkeit von der Armenkasse zu verfallen. —

IV.

Das Bürgerrettungs-Institut Stettins, das seit dem Jahre 1819 besteht, war längere Zeit ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und sehr begünstigt. Es fehlte nicht an Gönnern, die dem Institute Kapitalien zuwendeten und in laufenden Beiträgen, so wie in außerordentlichen Geschenken, eine so kräftige Unterstützung gewährten, daß die Verwaltung sich in den Stand gesetzt sah, ihrem Wirkungskreise eine den Umständen entsprechende Ausdehnung zu geben. Später verminderte sich die Theilnahme, und sank zuletzt in dem Grade, daß die Einnahme aus den regelmäßigen Gaben, welche in den ersten 6 Jahren durchschnittlich die Summe von 600 Rthlr. erreichte, im Jahre 1842 nur noch 78 Rthlr. betragen hat. Eine kurze Uebersicht in Zahlen wird diese Thatsache und zugleich die Resultate der bisherigen Verwaltung ergeben.

Diese Resultate der ersten 24 Jahre ergeben sich aus der nachstehenden Ansprache, welche das Direktorium des Instituts, damals aus den Herren Masche, Schallehn, Görlitz, Dreher und Hessenland bestehend, unterm 28. April 1843 an die Bürger richtete:

„Es sind:

1. an regelmäßigen Beiträgen eingegangen:

a) aus dem Zeitraum	$18\frac{1}{10}$ . .	5179	Rthlr.	10	Sgr.
b) „ „ „	$18\frac{1}{42}$ . .	1607	„	22	„ 6 Pf.
		6784	Rthlr.	2	Sgr. 6 Pf.

2. aus diesen Beiträgen so wie den besonderen Geschenken und den Zinsen vom Kapital an Unterstützungen, zum Theil darlehnsweise gezahlt:

a) in dem Zeitraum von 1819 bis incl. 1830	an 98	Personen	8549 Rthlr.
b) in dem Zeitraum von 1830 bis incl. 1842	„ 23	„	2430 „
	121	Personen	10979 Rthlr.

3. Das jetzt vorhandene Kapital-Vermögen, welches 4000 Rthlr. beträgt, ist bis auf eine Kleinigkeit, lediglich aus Zuwendungen der ersten Periode gebildet.

Man möchte geneigt sein, die ungünstige Wendung, die hiernach in den finanziellen Verhältnissen eingetreten ist, mit einer nachtheiligen Beurtheilung der Stiftung selbst in Verbindung zu bringen. Wir sind indessen in dem glücklichen Fall, die Unrichtigkeit einer solchen Folgerung durch die Thatsache nachweisen zu können, daß die städtischen Behörden, die in dieser Beziehung un-

Digitized by Google

zweifelhaft als kompetent zu erachten sind, den Werth des Instituts entschieden anerkannt haben. Das Interesse, mit welchem sie die Entwickelung und Wirksamkeit desselben begleiten, hat neuerlich einen Beschluß hervorgerufen, durch den der Stiftung aus den Ueberschüssen der Sparkasse ein Beitrag von 200 Rthlr. jährlich zugesichert ist. Der Beschluß erhält eine besondere Bedeutung noch dadurch, daß er die Veranlassung geworden ist, die Mehrzahl der Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten zu bestimmen, durch Beiträge oder thätige Mitwirkung sich für die Stiftung persönlich zu betheiligen. So ist die kleine Schaar der treugebliebenen alten Anhänger schon ansehnlich wieder stärker geworden, und der Anfang gemacht, dem Institute die Gesinnung und das Wohlwollen wieder zuzuwenden, dem dasselbe sein Entstehen verdankt. Und das so gegebene gute Beispiel wird nicht ohne Nachfolge bleiben, wird nicht verfehlen, in dem weiten Kreise unserer achtbarrn Bürgerschaft neue Freunde zu gewinnen.

Das Bürgerrettungs-Institut ist unter den milden Stiftungen der neueren Zeit gewiß eine der wichtigsten; ihr gebührt dieser Vorzug eben so sehr durch den Zweck, der in der Aufgabe besteht, einen ehrenwerthen, unverschuldet zurückgekommenen Bürger im Nahrungsstande, ihn so seiner Familie und dem Gemeinwesen zu erhalten, als durch den Gemeinsinn, aus dem sie hervorgegangen und den sie anzuregen geeignet ist. Ueber den Werth der Stiftung kann gar kein Zweifel obwalten, wenn man den Maaßstab der Beurtheilung, wie es in allen Dingen sein sollte, aus dem, was sie wirklich leistet, hernehmen, und weniger das beachten wollte, was dabei mangelhaft und verfehlt ist. Es sei ferne von uns, in Abrede stellen zu wollen, daß in vielen Fällen die bewilligte Unterstützung ohne Erfolg geblieben, nichts als eine vorübergehende Erleichterung des Nothstandes bewirkte, ja daß es nicht an Beispielen fehlt, wo man sich über die Würdigkeit des Empfängers getäuscht hat. Doch wird es auf der anderen Seite niemand, dem daran gelegen ist, schwer werden, sich von dem Segen zu überzeugen, durch den unsere Stiftung sich an mancher ehrenwerthen Bürgerfamilie bewährt hat. Und dann ist ja unsere Bitte vorzugsweise mit darauf gerichtet, die Theilnahme an der Verwaltung der Stiftung anzuregen: die Förderung ihres Zweckes ist von der gemeinsamen Thätigkeit der Gesellschaftsmitglieder nicht minder, als von der Beschaffung der nöthigen Geldmittel abhängig. Es kann daher im Interesse der guten Sache nur erwünscht sein, wenn diejenigen, die die Stiftung durch Beiträge zu unterstützen geneigt sind, den Werth dieser Gabe noch dadurch erhöhen, daß sie in unserer Mitte erscheinen, und sich in Rath und That mit uns vereinigen, um die richtige zweckmäßige Verwendung der uns anvertrauten Mittel zu sichern. Wir finden hier die Mittheilung angebracht, daß nach dem von der Gesellschaft kürzlich gefaßten Beschluß die Stimmfähigkeit der Mitglieder, die früher von der Zahlung eines Beitrages von 6 Rthlr. jährlich abhängig war, für die Folge schon mit der Zahlung von 2 Rthlr. jährlich verbunden ist." —

Digitized by Google

In dem Zeitraum 1820 — 47 ist mit Ausfall von 8 Jahren, in welchen keine Unterstützungen ertheilt sind, also in 19 Jahren aus der Kasse des Bürgerrettungs-Instituts gezahlt:

Gewerbe der Unterstützungs-Empfänger.	Anzahl.	Betrag in Thaler.	mit Erfolg. I.	ungewiß. II.	ohne dauernden Erfolg. III.
1. an Maler	6	1040	1	1	4
2. an Tischler	11	1505		1	10
3. an Kleidermacher	26	2805	3	8	15
4. an Pantoffelmacher . . .	11	1140	2	1	8
5. an Schuhmacher	39	4025	10	4	25
6. an Meister aus verschiedenem Gewerbe	49	6220	6	4	39
	142	16735	22	17	103
Die 22 No. I. erhielten im Ganzen		2835			
also die Empfänger No. II. u. III.		13900			

Bisher hat sich die Thätigkeit des Instituts auf Aufhülfe durch Gaben gerichtet: umfangreicher in ihrem Wirken und vielleicht auch einflußreicher im Einzelnen würde es vielleicht werden, wenn es nach dem Muster der in neuerer Zeit gebildeten Vorschußvereine es sich zur Aufgabe machte, dem hülfsbedürftigen Gewerbetreibenden die zur Fortsetzung seines Gewerbes nöthigen Geldmittel darzubieten, demselben aber dabei deren Wiedereinzahlung in angemessenen Fristen behufs Beschaffung gleicher Hülfe für Andere zur Pflicht zu machen: gerade dadurch wird die Aufmerksamkeit des Hülfesuchenden auf die Nothwendigkeit einer unverzüglichen erwerbenden Thätigkeit, auf die wirksamste Benutzung der Zeit und der durch das Institut gewährten Geldmittel hingewiesen.

XLVII.

Veranstaltungen zur Beschäftigung der nahrungslosen Spinner in der Stadt Werther im Ravensbergischen und zu deren Hinüberführung zu andern Nahrungszweigen,

mitgetheilt vom Stadtverordneten-Vorsteher Heyland.

Die Unverkäuflichkeit der Leinengarne, welche bis dahin in vielen Gemeinden der Grafschaft Ravensberg und des Fürstenthums

Digitized by Google

Minden gesponnen, und großentheils nach Großbritanien zur Verfertigung von Batisten, Cambriks und andern feinen Geweben exportirt wurden, hat einen großen Theil der Bewohner dieser dichtbevölkerten Gegend ihres bisherigen Nahrungszweiges beraubt.

Ueber die Frage, in welcher Weise eine gewerbliche Aushülfe, für die unter den Druck seufzenden Spinner herbei geführt werden könne; erlaube ich mir, in Folgenden meine Meinung auszusprechen:

Vor allen scheint die zu starke Bevölkerung in unserer Gemeinde uns sehr gefährlich zu werden.

Diese Gemeinde hat Ackerland,	8796	Morg.,	worunter circa 3200 1. und 2. Klasse.
„ „ „ Wiesen,	1241	„	worunter 440 Morg. 1. und 2. Klasse.
„ „ „ Waldungen,	3999	„	worunter 1800 Morg. 1. und 2. Klasse.
„ „ „ steuerfreie Grundstücke, Wege ꝛc.	1548	„	

die ganze Kirchengemeinde Werther hat sonach einen Flächenraum von 15584 Morgen. Auf diesem Raume wohnen 7147 Menschen. Davon haben 406 Familien eigene Besitzungen, 1008 Familien aber — die sogenannten Heuerlinge — wohnen zur Miethe, und haben sich bis dahin durch Spinnen von Export-Garn ernährt. Es leuchtet ein, daß die gedachten Aecker und Wiesengrundstücke zur Ernährung von 7147 Menschen und des erforderlichen Viehs den nöthigen Fruchtbedarf nicht liefern können, und hiernach kann unsere Gemeinde durch Frucht-Production zum Verkauf und Ausfuhr an Roggen, Weizen, Hafer sich keine Erwerbsquelle verschaffen.

Vorzüglich die gebirgigen Ländereien unserer Gemeinde liefern einen sehr guten zum Feinspinnen sich eignenden Flachs. Wenn der Flachs zum Feinspinnen bestimmt wird, so muß er vor der Reife aufgezogen werden, und es kann der Same nicht ordentlich auswachsen, und reif werden, auch ist eine Samen-Veränderung zu jenem Zwecke erforderlich, dieserhalb ist bisher der Leinsame allhier, hauptsächlich aus Windau und Seeland bezogen. Der Windauer Samen wird in Tonnen, und der Seeländische in Säcken geliefert; die Tonne enthält 3 und der Sack 2 Scheffel, — den Durchschnitts-Preis für die Tonne kann man zu 16 Thlr., und für den Sack zu 8 Thlr. rechnen. Bisher wurden hier wohl 400 Tonnen Windauer und 100 Sack Seeländisch Saat eingeführt und gesäet, also für diesen Samen circa 7200 Thlr. verwandt. Es ergiebt sich aus Vorstehenden, daß die Feinspinnerei es sein mußte, die namentlich den 1008 Heuerlings-Familien, welche 4510 Seelen zählen, Erwerb und Verdienst gab. Dieser Verdienst durchs Spinnen war ein leichter, ein ganz bequemer und durch denselben ist die Bevölkerung hier auf eine wirklich drohende Weise angewachsen. Die Bücher der Kaufmanns-Firma Venghauß ergeben

Digitized by Google

z. B., daß im Jahre 1802 in diesem Hause allein 268,600 Stück Garne für . . . . . 26,637 Thlr. eingekauft und exportirt sind.

Außerdem kann man annehmen, daß in den Kaufmannshäusern Vogt für . . . . . 16,000 „
„ „ Ferd. F. Walbaum für . . 15,000 „
„ „ Matthias Walbaum für . . 12,000 „
„ „ Juch und Schreiber für . . 10,000 „

in jenem Jahre in Summa für . . . . . 79,637 Thlr. Garne, durchschnittlich 10 Stück per Thlr. eingekauft und versandt sind. Ein Theil dieses Garns ist nun zwar wohl in den benachbarten Kirchspielen gesponnen, und hier nur verkauft, und daher die ganze Summe nicht als ein Erwerb für unsere Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Bis 1802 kam bei der Feinspinnerei die Qualität des Garns nicht so sehr in Betracht, das Garn wurde gesucht, und alles Gespinnst fand Abgang. Seitdem hat sich die Sache aber geändert, es wurde auf Qualität gesehen, und man kann sagen, unsere Feinspinnerei hat sich auf eine vorzügliche Weise gehoben; die besten und feinsten Qualitäten im Garne werden hier geliefert. Wir haben, wie gesagt, jetzt hier 1008 Heuerlings-Familien mit 4510 Seelen, wir können annehmen, hierunter sind gewiß 3000 Spinner, und jeder Spinner lieferte wöchentlich gewiß für 1 Thlr. Garn. In den Monaten October, November bis incl. März wurde nichts anders getrieben, als Spinnen; in unserer Gemeinde wurden sonach bis 1846 wenigstens jährlich für 72,000 Thlr. Garn gesponnen und ausgeführt. 1847 ist die schreckliche Veränderung eingetreten, daß die meisten Garn-Sortiments gar nicht mehr zu verkaufen sind, und einige Sorten, worin noch etwas verkauft wird, um 50 bis 75 Procent schlechter bezahlt werden.

Seit 1802 hat sich die Population der Gemeinde gewiß um 1500 Seelen vermehrt, und diese Vermehrung besteht fast in lauter Spinnern. Bis dahin konnten auf dem beschränkten Raume von ¼ Quadrat-Meile wohl circa 7000 Menschen wohnen und leben, weil sie ihren Verdienst aus der Ferne hatten, aber leider, leider steht dies jetzt anders.

In der am 3. und 4. November 1848 in Bielefeld statt gefundenen Versammlung zur Berathung der Maaßregeln für die gewerbliche Aufhülfe der Spinner und Weber im Minden-Ravensbergischen ging man von der Ansicht aus, vorzüglich bedürften die Oerter, wo Feinweberei zu Hause sei, die Unterstützung vom Staate, weil hierdurch die Spinnerei mittelbar mitunterstützt werde. In der That aber leiden die Oerter, wo bis jetzt Export-Garn gesponnen, und in Gefolge dessen die übergroße Bevölkerung eingetreten, am meisten; sie bedürfen den Schutz und die Unterstützung ihrer Spinnerfamilien am dringendsten, und auf jenem Wege allein ist ihnen nicht zu helfen.

Um die Arbeiter so viel wie möglich zu beschäftigen, haben die Gemeinden unter dem Beistande des Staats, jedoch mit ganz außerordentlichen Anstrengungen in den verflossenen drei Jahren

Digitized by Google

eine Chaussee nach Borgholzhausen und Neuenkirchen gebauet. Die Baukosten dieser beiden Strecken betragen fürs Amt Werther circa 13,000 Thlr., wozu wir eine Staats-Prämie von 3000 Thlr. per Meile erhalten haben.

Als dieser Bau im vorigen Sommer beendigt war, blieb uns, um nicht so viele arbeitsfähige Hände unbeschäftigt und brodlos zu sehen, nichts anders übrig, als die Erbauung einer Chaussee von Werther nach Bielefeld mit dieser letztgedachten Stadt auf gemeinschaftliche Kosten zu übernehmen. Die Anschlags-Summe dieses Baues beträgt circa 11,000 Thlr. Zur Ausführung haben wir bereits 1500 Thlr. aus der Provinzial-Hülfskasse geliehen, und 1000 Thlr., die uns von Königlicher Regierung im Nothjahre 1846 zur Anschaffung von Korn geliehen waren, in Händen, auch einen Theil davon bereits verwendet.

Ferner haben wir im October v. J. einen Verein zur Unterstützung der Spinner und Herüberführung der Weberei für die hiesige Stadtgemeinde gebildet, dazu ein unverzinsliches Capital von 500 Thlr. hergegeben, haben durch gezeichnete freiwillige Unterstützungs-Beiträge monatlich 33 Thlr. zuzusetzen, und auf unser Conto noch wieder 500 Thlr. hergeliehen. Die Statuten, die diesem Vereine zum Grunde liegen, lauten dahin, daß alle Arbeiten der Mitglieder des Vereins, so wie aller Verkauf der Gewerbserzeugnisse, nur zum Besten des Vereins und ohne alle Entschädigung geschehen. Seine Wirksamkeit bis Ende Februar 1849 war folgende:

„Bericht

über die Wirksamkeit des Vereins zur Unterstützung der Spinner und deren Hinüberführung zur Weberei zu Werther im Ravensbergischen vom 28. Februar 1849.

1. Bei Gründung des Vereins, ist ein zinsfreies Capital von . . . versichert.	500 Thlr.				
2. Sind sechsmonatliche Unterstützungs-Beiträge von . . . . . gezeichnet.	212 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.		
3. Wir haben bis jetzt 3772 Stücke Garne zu 15, 16, 17 und resp. 18 Stück per Thaler versilbert, und dafür gelöst	223	„	—	„	— „
4. Aus der Staats-Kasse haben wir bis jetzt erhalten, und es sind zur Zahlung angewiesen	300	„	—	„	— „
5. Nach dem fernern Beschlusse des Vereins wurden vom Kaufmann Jörgens, und Auctions-Commissair					
Latus	1235 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.		

Digitized by Google

	Transport	1235	Thlr.	4	Sgr.	6 Pf.
Heyland		500	„	—	„	— „
für den Verein noch aufgeliehen.						
Also beträgt die Soll-Einnahme bis jetzt		1735	Thlr.	4	Sgr.	6 Pf.
Die Ausgaben betragen bis jetzt:						
1. am 22. November pr. bis 17. Februar c. sind eingekauft 13,132 Stück für		875	„	14	„	— „
2. Von diesem Garne haben wir 3 Stücke Leinewand verweben lassen, dafür ausgegeben Webelohn . . .		6	„	—	„	— „
3. Verwaltungskosten, Ein- und Verkauf, Sortiren des Garns . . .		8	„	1	„	6 „
4. Seit 17. Februar sind zum Verkauf wieder		100	„	—	„	— „
ausgegeben.						
Also haben wir Ausgaben . .		989	Thlr.	15	Sgr.	6 Pf.
und sonach noch über eine Einnahme von		745	Thlr.	19	Sgr.	— Pf.
zu verfügen.						

In den bis jetzt zurückgelegten drei Monaten haben wir, wie gezeigt, 989 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. zum Garn-Einkauf verbraucht, und in den vor uns liegenden Monaten werden wir gewiß noch mehr Garn bekommen.

An Garne haben wir . . .	13,132 Stück	
und für die seit 17. Februar ausgegebenen 100 Thaler wurden bis Ende Februar	1,500 „	
abgeliefert. Sind		14,632 Stück
davon sind, wie vorstehend gezeigt, verkauft, und zur Verwebung der unter den Ausgaben No. 2 gedachten 3 Stücke Leinen sind verbraucht .	3,772 Stück 261 „	
Sind		4,033 „
Wir haben darnach noch		10,599 Stück

Garne auf dem Lager. Einen Theil hiervon würden wir wohl zu 17 und 18 Stück per Thaler verkaufen können, indeß dann ist die Zubuße gegen unsere Mittel zu stark, und wir erreichen den eigentlichen Zweck, die Herüberführung der Weberei nicht.

Für die drei Stück Leinen, die wir haben weben lassen, haben wir an Webelohn gezahlt:

a) für 1 Stück ¾ breites Leinen				1	Thlr.	15 Sgr.
b) „ 2 Stücke ¾ „ „	à 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	4	„	15	„	

Die letztgedachten beiden Stücke Leinewand sind nicht so gut gewebt, wie wir es wünschen müssen; wir haben uns daher wegen Verwebung der Garne an Schildescher Weber gewandt; von dem dortigen Amtmann sind einige geschickte Weber uns zugesandt; dieselben erklärten indeß, kein Stück ¾ Ellen breites Leinewand unter

Digitized by Google

2 Thlr. 15 Sgr. weben zu können. Wir haben genaue Erkundigungen darüber eingezogen, daß ein geschickter und fleißiger Weber mit Beihülfe eines Spuhlers ein derartiges Stück gut in 6 Tagen verfertigen kann; sonach kann ein Weber und ein Spuhler bei dieser Weberei noch täglich 12 Sgr. 6 Pf. verdienen, statt bei uns, trotz der Zubuße die wir geben, zwei fleißige und tüchtige Spinner täglich keine 4 Sgr. verdienen können. Die Schildescher Weber waren durchaus noch nicht emsig zur Uebernahme dieser Weberei, und alle sonstige Weber aus dem Spengeschen und Joellenbeckschen, die wir um Verwebung angingen, haben solche mit dem Ausdrucke abgeschlagen, sie wollten keine Lohnweber werden. Hierdurch ergiebt sich die Unrichtigkeit der Ansicht, daß durch die Beschäftigung und Aufhülfe der Weber auch genügend für die Spinner gesorgt werde. Namentlich trifft diese Ansicht in unserer Gemeinde, wo fast nur Export-Garn gesponnen wurde, nicht zu. An unsern Spinner-Verein haben bloß die ganz unbemittelten Spinner Anspruch erhalten. Sollte derselbe noch segensreicher wirken, so müßten auch die Spinner, welche noch nicht ganz im Verfall sind, dadurch vor dem Verfall gesichert und gerettet werden, daß sie auch an uns ihr Garn 15 Stück per Thaler verkaufen könnten; diese Mittel zu beschaffen, liegt außer unserer Macht. Wir wollen indeß gerne thun, was möglich ist, um unsere Gemeinde vor gänzlicher Verarmung zu schützen, und uns soll deshalb kein Vorwurf treffen. Wir haben demgemäß jetzt ein Lokal für eine Weberschule, wo wir vorläufig vier Stühle stellen können, gemiethet, und sind darüber aus, noch eine Scheune zu demselben Behufe zu miethen.

An die Königliche Hochlöbliche Regierung, welche uns bereits einen weitern Zuschuß von 200 Thlr. gezahlt hat, haben wir daher den Antrag gestellt,

> uns zur Beschaffung von sechs Webestühlen für ¾ breites Leinewand, und 4 Webestühlen für Segeltücher, alles nebst Zubehör, die erforderlichen Mittel aus dem Fonds zur gewerblichen Aufhülfe für die nahrungslosen Spinner und Weber im Minden-Ravensbergischen zu gewähren.

Ferner müssen wir einen Webermeister anstellen und salariren, und bedürfen, um den Garn-Verkauf in der bisherigen Art fortzuführen und die Weberei bei uns einzuführen, folgende Beträge:

a)	Zum Garn-Einkauf für 3 Monate circa dafür werden wir 15,000 Stück Garn bekommen, und aus diesen und einschließlich der 10,599 Stück Garne, die wir noch auf dem Lager haben, werden wir noch 290 Stück Leinewand fabriziren lassen können.	1000 Thlr.	— Sgr.
b)	An Webelohn werden wir hierfür circa	600 "	— "
c)	und zur Einrichtung von Webelokalien bezahlen müssen, und darnach, da wir im günstigen Falle, erst über 3 Monate etwas Ersprießliches fertig haben, und	150 "	— "

Digitized by Google

umschlagen können, außer den gedachten Webestühlen und Salair für den Werkmeister nothwendig haben . . . . . 1750 Thlr. — Sgr.
Einschließlich des uns zugesicherten Anlehns, und des Zuschusses vom Staate, beläuft sich unsere Soll-Einnahme auf 745 „ 19 „
Also fehlen uns noch . . . . . 1005 Thlr. 11 Sgr.

Wir haben die beste Aussicht, und leben der festesten Hoffnung, im Falle uns von dem Staate geholfen wird, daß wir zu dieser Summe gelangen, eine nachhaltige, zum Wohl der Spinner und zur Herüberführung der Weberei geöffnete Erwerbsquelle hier zu finden.

Die Noth ist in unserm Kirchspiele die allergrößeste und die Staatshülfe uns daher auch am allernöthigsten." —

Der im vorstehenden Bericht dargestellten gemeinsinnigen Bemühungen zur Auffindung neuer Nahrungszweige für die brodlosen Spinner unerachtet, haben für viele Spinner noch keine solche ermittelt werden können.

Die Beiträge zu den gewöhnlichen Armenunterstützungen sind sehr hoch. Was die Staatslasten und die Wohlhabenheit der Einwohner betrifft, so stehen drei Personen mit 4 Thlr. monatlicher Klassensteuer im Buche der Staatssteuer notirt. Wir zahlen im Ganzen monatlich 427 Thlr. 15 Sgr. Grund-, und 299 Thlr. 12 Sgr. Klassensteuer, darnach jährlich 5130 Thlr. Grund- und 3592 Thlr. 24 Sgr. Klassensteuer zur Staats-, und 8 Monat zur Communalkasse machen 5815 Thlr. 6 Sgr., und sonach ergiebt sich für unsere Gemeinde eine Steuer-Summe von 14538 Thlr.

Es ergiebt sich aus Vorstehenden, daß die Bevölkerung hier enorm hoch ist, daß nach dem Verhältnisse hierselbst c. 10,000 Seelen auf die Quadrat-Meile kommen, daß unsere bisherige einzige Erwerbsquelle, die Feinspinnerei, durch die Maschinenspinnerei in Großbritanien, Belgien und Frankreich ganz verstopft, und an ein Wiederaufleben schwerlich zu denken ist; daß bisher von 406 Familien, mit größern und ganz kleinen Besitzungen, und 1008 Heuerlings-Familien an Staats- und Communalsteuer 14,538 Thlr. aufgebracht sind, und daß die letztgedachten 1008 Heuerlings-Familien, wenn sich keine Erwerbsquelle für dieselben wieder eröffnet, bei der Steuerzahlung ausscheidet, daß aber eine solche Steuer-Summe, wozu Gewerbe- und Armensteuer noch hinzukommen, von den wenigen Besitzenden nicht aufgebracht werden kann.

Die Frage, auf welche Art hier dauernd geholfen werden könne, ist eine gewiß schwer zu beantwortende. Wir haben, um die Noth etwas zu lindern, die vorhin gedachte gröbere Garn-Spinnerei im Stadtgebiete Werther eingeführt, und die Landgemeinden haben jetzt ähnliche Spinnervereine gebildet; wir wollen jetzt die Verwebung dieses Garns zu Hausmacher-Leinen herbei führen, und dann die Verwerthung versuchen. Wir hoffen zuversichtlich, daß alles dieses gut glückt, und wir dadurch einigen Verdienst der Gemeinde verschaffen und erhalten, auch wollen wir darnach sehen, hier Hanfbau und Segeltuch-Fabrikation einzuführen.

Digitized by Google

Aber wo dieſe Statt finden ſoll, da müſſen das Terrain und die Wohnungen nicht allzu beengt ſein. In Versmold, Borgholzhauſen, der Hörſter und Haller Gemeinde, wo Segeltuch fabrizirt wird, da haben die Kötter geräumigere Wohnungen, wie hier, ſie haben eine weit größere und wohlfeilere Quantität Miethsland, und haben ſämmtlich Weiden und Bleichen.

Vom Staate hoffen wir bei dem Beſtreben, jene Flächſen-Spinnerei und Weberei, ſo wie den Hanfbau, und die Segeltuch-Fabrikation, hier herüberzuführen, auch ferner unterſtützt zu werden.

Endlich aber glaube ich, könnte bei dieſer zu großen Bevölkerung eine vom Staate geordnete Ueberſiedelung nach Oſt- und Weſtpreußen, aushelfen. Ich weiß ſehr gut, daß die Beförderung und Unterſtützung der Auswanderung nach Amerika, von Staatswegen faſt unmöglich ſcheint; allein es könnte vielleicht für jenen Zweck etwas von Staatswegen geſchehen, um die fortwährende Gährung communiſtiſcher und anderer ſtaats- und menſchengefährliche Ideen zu vermindern.

Der bequeme und leichte frühere Feinſpinner-Erwerb hat die Menſchen hier ſo verwöhnt, daß man durchaus nicht ſprechen hört: was fangen wir jetzt an, um etwas zu erwerben, oder, wo ziehen wir hin, um etwas verdienen und leben zu können? ſondern nur: wann beſſert ſich unſer Garn? das ſind die einzigen Redensarten; deshalb wird hier ein Wegziehen im Einzelnen nicht glücken. Es droht Alles zu verarmen: die Wohnungen ſind ſehr beſchränkt, und die Nahrungsmittel höchſt dürftig; die Butter wird vor dem Munde weg verkauft, und an Fleiſch iſt bei Vielen nicht zu denken. Wenn der Staat in Oſt- und Weſtpreußen Beſitzungen von 8 bis 10 Morgen Landes einrichten, und die Abtragungsbeträge billig, und das Ganze ſo reguliren läßt, daß ganze Geſellſchaften herüber ziehen können, dann hätten wir Ausſicht, daß hier eine Ueberſiedelung Anklang fände.

Möge der Himmel jede Wirkſamkeit für die Abhülfe der Noth und Erwerbloſigkeit unſers armen Heuerlings- und Spinnerſtandes ſegnen!

XLVIII.

Ueber die gewerbliche Aufhülfe der Leinenarbeiter und die Lage der arbeitenden Klaſſen in Belgien,

von G. v. Viebahn, Geh. Oberfinanzrath.

Bei dem Fortſchreiten der Gewerbe und des Handels, der Erfindungen und Transportmittel bei dem Wechſel der Kaufluſt und Zahlungsfähigkeit der Abnehmer treten in den gewerbreichen Land-

Digitized by Google

schaften Europa's von Zeit zu Zeit gewerbliche Konjunkturen mit empfindlichen Herabsetzungen der Arbeiter-Löhne ein, welche wenn sie lange dauern, zu den härtesten Nothständen führen. Ein solcher Nothstand ist seit einem Jahrzehnd für die Leinenspinner und Weber in Schlesien, Westfalen, Belgien und andern Ländern dadurch entstanden, daß das Leinen durch Baumwolle, die Handgespinste durch Maschinengarne verdrängt, die deutschen und flandrischen Leinen durch britische auf manchen Absatzgebieten, insbesondere auf den wichtigen Amerikanischen eingeengt wurden; es kamen andere Ursachen, die Ausschließung der deutschen Leinen-Einfuhr in Frankreich, die Verminderung des innern Verbrauchs hinzu, so daß der Leinenabsatz in den deutschen und belgischen Leinendistrikten auf weniger als die Hälfte, der Arbeitsverdienst der Handspinner und Weber auf einen geringen Bruchtheil des frühern sich verminderte und ein großer Theil dieser fleißigen, aber zu keiner andern Arbeit Gelegenheit findenden Bevölkerung in Hunger und Elend versank.

In Fällen, wie der vorliegende, hat die bürgerliche Gesellschaft, und der Staat als die bewußte Macht derselben die Obliegenheit, sich der leidenden Genossen anzunehmen und ihnen den Uebergang zu einer andern lohnenden Beschäftigung zu ermöglichen und zu erleichtern. Namentlich in einem gebildeten, wohlgeordneten Staate sollte, wenn einzelne Arbeiterklassen durch den Umschwung des Handels ihren gewohnten Nahrungszweig verlieren, denselben, ehe sie in das traurige Aeußerste der Armenunterstützung verfallen, die Ergreifung einer andern zeitgemäßen Gewerbsarbeit möglich gemacht und eine höhere Einsicht und Uebersicht, wie sie der einzelne Arbeiter hat, hierfür in Thätigkeit gesetzt werden.

Da nun in den vorerwähnten deutschen Landschaften eine solche Fürsorge des Gemeinsinns der Privaten und ein Eingreifen der öffentlichen Behörden nicht mehr entbehrt werden kann, so sind vielleicht nachstehende, über die von unsern stammverwandten Nachbarn im Westen versuchten Heilmittel, größtentheils auf einer dortigen Reise im Herbste 1847 eingesammelte Nachrichten von Interesse.

Belgien, ein größtentheils fruchtbares Land, welches aber auf 535 Geviertmeilen 4,335,319, mithin über 8000 Einwohner auf der Geviertmeile enthält, kann diese überaus dichte Bevölkerung doch nur durch eine vielseitige und lebhafte gewerbliche und Handelsthätigkeit erhalten: am dichtesten ist die Bevölkerung in Ostflandern, welches 14,500 Einwohner auf der Geviertmeile zählt.

Die nördliche Hälfte Belgiens wird von dem niederdeutschen Stamme der Flamingen, die südliche von den Wallonen, einem celtisch-romanischen Stamme bewohnt, beides seit den ältesten Zeiten gewerbthätige, wohlhabende und geistig begabte Völkerschaften. Als vorherrschender Charakter der Flamingen kann eine zähe Kraft, ein Talent zum Landbau, zur gewerblichen und künstlerischen Darstellung, lebhafter Farbensinn, ein hohes Selbstgefühl hervorgehoben werden. Die flämischen Länder sind nicht allein die älteste Heimath des Deich- und Wasserbaues, der feineren Flachskultur, der kunstreichen Woll- und Leinenmanufaktur im

Digitized by Google

Nördlichen Europa: sie bildeten zugleich kurz nach der ersten Blüthe dieser Gewerbe die Wiege der Nordischen Kunstentwickelung.

Der Wallone hat vielleicht noch mehr gewerbliche, aber weniger künstlerische Anlage: er ist rasch, kräftig, zu schwerer Arbeit wohl begabt, dabei anstellig und brauchbar, mitunter hitzig und hart, zur Musik, zum Tanz und Lebensgenuß geneigt. Auch die Weiber unterziehen sich hier den härtesten Arbeiten; früher pflegte man Lüttich „den Himmel der Pfaffen und die Hölle der Weiber" zu nennen.

In zwei wichtigen Zügen stimmen beide Volkscharaktere überein, in einem ausdauernden Fleiße und in der religiösen Richtung, worin die katholische Kirche allein herrscht und auf das geistige Leben von entschiedenem Einflusse ist. Doch werden auch von ihr Rücksichten genommen: in manchen Fabriken, wo Unterbrechung zu sehr schaden würde, wird auch an Feiertagen tüchtig gearbeitet.

Wenn bei diesen günstigen Verhältnissen dennoch seit einem Jahrzehnd über die Leinenarbeiter Belgiens ein unsägliches Elend hereingebrochen ist, so wird schon deshalb zugestanden werden müssen, daß die Ursachen desselben in den Verhältnissen der Zeit fast unabwendbar begründet sein mußten.

Der Flachsbau und Flachshandel sind in Belgien von größerer Ausdehnung und Wichtigkeit wie in Schlesien, im Minden-Ravensbergischen und andern Flachslandschaften Deutschlands. Es werden durchschnittlich jährlich 40,000 Hektaren mit Lein bestellt, von welchen etwa drei Viertheil, 30,807 Hektaren, auf die flämischen Provinzen Ost- und Westflandern und Antwerpen bei einer Gesammtfläche von 906,546 H. fallen. Diese Provinzen sind auch die Hauptsitze der Leinenmanufaktur. Die Zahl der mit dem Brechen und Hecheln des Flachses beschäftigten Personen wurde 1846 zu 76,337, die Zahl der Handspinner zu 194,091, der Weber zu 57,821, zusammen 328,249 Personen angegeben, ohne die zahlreichen Kinder: von dieser Anzahl fielen 151,156 auf die Provinz Westflandern und 136,371 auf die Provinz Ostflandern, in denen die Leinen-Arbeiter fast ein Drittheil der ganzen Bevölkerung bilden.

Für die mittleren und groben Garnsorten ist dort eine längere Konkurrenz der Handspinnerei mit den rasch zunehmenden Maschinenspinnereien kaum mehr möglich und die Hinüberführung zahlreicher Spinnerfamilien zu andern Nahrungszweigen unvermeidlich. Das zunehmende Elend hat bereits eine Verminderung der Bevölkerung in beiden Provinzen erzeugt; die Bettelei der brodlosen Spinner hat gewissermaßen frei gegeben werden müssen.

Die Ausfuhr der Leinenwaaren, welche im Jahre 1838 noch einen Werth von 36¼ Millionen Franks erreichte, ist bis 1846 auf einen Werth von 19¼ Millionen, also beinahe auf die Hälfte gesunken. Die Noth unter den Spinnern und Webern in den beiden Flandern ist noch schlimmer wie in Schlesien und Westfalen, wo die Zahl der mit diesem Gewerbzweige bisher sich ernährenden Personen — sowohl im Ganzen als auch verhältnißmäßig in den einzelnen von denselben bewohnten Kreisen — geringer ist.

Digitized by Google

An Willfährigkeit, die zur Hebung der Noth unter dieser zahlreichen Bevölkerung geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, die dazu nöthigen Geldmittel zu bewilligen, die Staats- und Gemeinde-Behörden dazu in Thätigkeit zu setzen, hat es in jenem wohlhabenden und gemeinsinnigen Lande nicht gefehlt. Die Kammern und die Regierung beschäftigen sich unausgesetzt damit.

Schon im Jahre 1844 wurden Industrie-Comites für die einzelnen Provinzen und Lokalitäten, wo die Noth am schlimmsten ist, errichtet. Seit dem Jahre 1844 wurden bedeutende Summen in dem Staatsbudjet beigenommen, um dieser Noth der Spinner und Weber abzuhelfen und die Leinenmanufaktur zu heben; namentlich 1846 und 1847 jedesmal für letzteren Zweck 150,000 Frank. Ein Königlicher Beschluß vom 26. Januar 1847 hat reglementarische Vorschriften für die Verwendung dieser Zuschüsse erlassen, wonach durch das Mittel von Spinn- und Webeschulen, durch Vertheilung besserer Werkzeuge — Webestühle, metallener Kämme, Tempel, Jacquards — die Fabrikation der bessern, schwierigern und werthvolleren Artikel verbreitet werden soll. Im Anfange hatte sich die Mehrzahl des Comités blos zur Unterstützung und Erhaltung gebildet; neuerlich sind aber die meisten dazu übergegangen durch Vertheilung von Materialien und Abnahme der Erzeugnisse zu helfen, statt der Almosen erhöheten Lohn zu geben, und die geeigneten Verbesserungen in dem Gewerbe herbeizuführen. Da die Errichtung von Lehrwerkstätten in den industriellen Gemeinden, die Einrichtung besserer Webestühle und Webegeräthe als die wirksamsten Maaßregeln erkannt sind, so ist, außer der Summe von 150,000 Fr., welche durch die Kammern dem Minister des Innern pro 1847 zur Hebung der Leinenindustrie und der arbeitenden Klassen überwiesen war, für jene speciellen Zwecke noch eine Summe von 300,000 Fr. verfügbar gemacht.

In Ostflandern bestehen allein 247 solche Lokalcomités. Von jenen 150,000 Fr., welche pro 1846 zur Vertheilung kamen, erhielt diese Provinz 35,000 Fr.; sie wurden zu den Bedürfnissen der Musterwerkstatt (atelier-modéle) zu Gent und zur Errichtung von Webeschulen in anderen Kantonen verwandt. Außerdem flossen aus den Staatszuschüssen für Aufhülfe der arbeitenden Klassen, so wie aus der Provinz und ihren eignen Geschäften den 204 wichtigeren Lokalcomités folgende Summen zu:

Vorschüsse aus Staatsmitteln	177,546 Fr.	17	Cts.
„ der Gemeinden	115,633 „	40	„
„ aus Armenfonds	29,560 „	33	„
Freiwillige Beiträge	34,385 „	81	„
Ueberschüsse des Vorjahrs	51,147 „	87	„
zusammen verfügbares Kapital	408,273 Fr.	58	Cts.
Aufgenommene Anlehne	96,949 „	18	„
Erlös der Waaren	774,707 „	74	„
Werth der Vorräthe Ende 1846 . . .	71,178 „	89	„
Werth des Materials	3,220 „	53	„
Baarbestand und Guthaben	23,483 „	81	„
Total	1,377,813 Fr.	73	Cts.

Digitized by Google

Mit diesen Mitteln ist Arbeit und Brot verschafft für 34,190 Spinnerinnen 418 andern Arbeiterinnen, 1097 Weber, 1010 andere Arbeiter, zusammen 36,724 Arbeitende in 20,300 Haushaltungen. Es ist ausgegeben von denselben Comittées für Ankauf der Rohstoffe, Kosten der Transporte, der Kommissionen und Löhne der Handarbeiter und Arbeiterinnen . . 1,035,104 Fr. 28 Cts.
für Entschädigung der verantwortlichen Sekretair-Agenten, Werkmeister ꝛc. . . 11,583 " 83 "
für Erstattung von Darlehn und Ankauf von Geräthschaften . . . . . 116,643 " 57 "
für Naturalvertheilungen und andere Ausgaben . . . . . 83,651 " 53 "
Schulden am 31. December 1846 . . 63,212 " 38 "
Total 1,310,195 Fr. 59 Cts.

Die Anzahl, die große Noth und die geringen Fähigkeiten der hülfesuchenden Arbeiter, die hohen Preise der Lebensmittel, des Flachses und Wergs bei der Wohlfeilheit der Garne und Leinen, der Mangel an Absatz haben für diese Industrie-Comittées außerordentliche Schwierigkeiten mit sich gebracht.

Das Centralcomité zu Gent hat unausgesetzt die Lokalcomités auf die Vervollkommnung der Erzeugnisse der alten Industrie und auf deren Reorganisation hingewiesen. Insbesondere hat man was die Handspinnerei betrifft ein übereinstimmendes System der Haspelung und Numerirung der Garne einzuführen gesucht, um dieselben gehörig zu assortiren und zu gleichmäßigen Geweben zu gelangen; in mehreren Gemeinden, besonders in denen, welche die Garne an die Gefangenhäuser abliefern, hat man dies auch durchgeführt. Haspel und Numeroteurs nach dem am 1. Januar 1847 angenommenen Numerirungssystem für Handgarne sind zur Verfügung der Lokalcomités gestellt, und um deren Einführung zu erleichtern, ist denselben erlaubt, eine oder mehrere Spinnerinnen in die Genter Muster-Werkstatt zu senden, um daselbst Alles auf diese Operation Bezügliche zu lernen, und sich gleichzeitig in der Spinnerei zu vervollkommnen. Auf diese Weise haben bis zum 1. Mai 1847 schon 39 Spinnerinnen aus der Provinz ihren Lehrkurs in der Musterwerkstatt durchgemacht; 26 derselben haben zur Belohnung, jedoch nur leihweise, zweispulige Räder mit Zubehör erhalten. Bei ihrer Rückkehr in die Gemeinden sind diese Personen als Spinnlehrerinnen eingetreten und leiten die Haspelung und Numerirung der dort gefertigten Garne. Auf diese Weise sind 48 Haspel- und Numerirungs-Vorrichtungen in Gent, Aelst, Oudenarde, Dendermonde, St. Nicolas und Eekloo bereits aufgestellt. Der Numerirungs-Apparat besteht in einer genauen Garnwaage mit Probesträngen. Die Musterwerkstatt zu Gent ist Anfangs 1848 nach neuen, durch die Erfahrung und die Bedürfnisse der Industrie an die Hand gegebenen Grundsätzen umgestaltet.

Da nach einem Königlichen Beschluß vom 26. Januar 1847 möglichst in allen industriellen Kantonen der Provinz Lehrwerkstätten errichtet werden sollen, so ist die Musterwerkstatt vorzugsweise

Digitized by Google

zur Ausbildung der Vorsteher dieser Lehrwerkstätten und zur höheren Ausbildung der bessern industriellen Arbeiter der Provinz bestimmt. Demnach sind nunmehr spezielle Instruktoren bei derselben angenommen, um praktische Lehrmeister für alle Industriezweige, welche zur Verbreitung bei Männern und Frauen auf dem Lande geeignet sind, auszubilden. Zu diesem Ende sind 10 Webstühle für Seegeltuch, 6 für die bis dahin in Ostflandern noch nicht verfertigten Batiste, Linons und andere feine Leinengewebe, 6 mit Jacquards, und 4 für verschiedene Woll- und Baumwollstoffe aufgestellt; 20 bis 25 Zöglinge können zugleich in die Musterwerkstatt aufgenommen werden. Diese Zöglinge werden unter den jüngsten, durch ihre Kenntnisse und Sittlichkeit empfehlenswerthesten Webern ausgesucht. Diejenigen, welche sich in der Leinenweberei ausbilden sollen, beschäftigen sich speziell mit solchen Leinengeweben, deren Fabrikation die meisten Vortheile verspricht: sie lernen die Webstühle gehörig aufzustellen, bei denselben die besseren Geräthschaften zu gebrauchen und die Eigenschaften, die Sortirung und die beste Verwendungsart der verschiedenen Hand- und Maschinen-Garne für gute Gewebe zu unterscheiden. Diese Anstalt hatte auf der Gewerbe-Ausstellung des Jahrs 1847 die verschiedensten Leinenwaaren auch Hosenzeuge und Artikel von Wolle und Baumwolle von vorzüglicher Güte ausgestellt.

Die Spinnerei des Batistgarns (fil de mulquinerie) ist schon mit Vortheil in mehreren Gemeinden der Provinz Ostflandern eingeführt und auch in der Musterwerkstatt gelehrt worden, nachdem die Numerirung der gewöhnlichen Garne hinlänglich bekannt und in Ausübung gebracht war.

Die Weberei der gemischten Stoffe, mit und ohne Jacquards, wird mit großem Erfolg in der Musterwerkstatt gelehrt. Die Stühle sind von einfacher Konstruktion; Frauenzimmer und Knaben können daran arbeiten, wie auch die Männer; die Stoffe sind von einer leichten, lukrativen und auf dem Lande einführbaren Fabrikation. Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach der Geschicklichkeit der Zöglinge und nach dem Stoffen. Vom 1. Januar 1846 bis 1. Mai 1847 sind 152 Weber ausgebildet von denen 35 das Zeugniß No. I, 80 No. II und 6 das Zeugniß III Klasse erhalten haben. Die Weber I Klasse sind zu Instruktoren oder Werkmeistern zur Verbreitung der vollkommneren Weberei-Methoden befähigt. Die Weber II. Klasse können auch immer noch zu solchen Werkmeistern gebraucht werden; die III. Klasse haben zwar nur die gewöhnlichen Kenntnisse ihrer Profession, sind aber immer noch geschickter, wie die nach der alten Methoden Arbeitenden.

Nach der neuen Organisation der Musterwerkstatt werden in derselben eine größere Anzahl Zöglinge aufgenommen werden. Doch werden nicht alle Werkstätten gleichzeitigst beschäftigt, weil die Werkmeister auch Inspektions- und Organisationsreisen in die Landgemeinden zu machen haben. Sie haben nach der Anweisung des Centralcomités in den industriellen Kantonen von dem Gebrauche, den man von den, den Webern geliehenen vollkommneren Werkzeugen und Geräthen macht, Kenntniß zu nehmen, diesel-

Digitized by Google

den vorhandenen alten Webstühlen anzupassen und den Webern die nöthige Anweisung zur Arbeit nach den neuen Methoden zu geben. Sie bezeichnen dem Centralcomité die Arbeiter oder Lokalcomités von welchen die ihnen geliehenen besseren Werkzeuge oder Geräthe wieder zurückzunehmen sein möchten. Diese Werkzeuge und Geräthe werden übrigens vor der Versendung in der Musterwerkstatt probirt und vergleichende Versuche über die, für die verschiedenen Gewebearbeiten geeignetesten Stühle und Geräthe gemacht.

Seit dem 1. Januar 1847 wo das Central-Comité neue Fonds erhielt, hat dasselbe für 11000 Fr. vervollkommnete Werkzeug machen lassen und

55 Webeladen mit Zubehör für	1,273	Fr. 50	Cts.
69 Kämme mit Metallrieten	675	" 54	"
62 Tempel	136	" 40	"
56 Schützen mit Zubehör	209	" 95	"
48 Haspel mit Wagen, Gewichtsserien . .	2036	" —	"
26 Spinnräder	260	" —	"
zusammen für einen Werth von	4591	Fr. 39	Cts.

in die verschiedenen Distrikte vertheilt. Die Errichtung von Kantonal-Lehrwerkstätten für Weberei zu Bevern, Eekloo, Capryk, Aeltern, Wachtebecke und Schnorisse, so wie von Gemeinde-Lehrwerkstätten in fünf anderen Orten ist schon eingeleitet, und andere vorbereitet. Die Sitze der Kantonalwerkstätten sind so gewählt, daß die Zöglinge möglichst kurze Wege haben: die der Gemeinde-Lehrwerkstätten in der volkreichsten und von dem Verfall der Leinenindustrie am empfindlichsten getroffenen Orten; sie können sich zu Kantonal-Werkstätten umgestalten.

Man wird in diesen Lehrwerkstätten nach dem Bedürfniß und den örtlichen Umständen die Fabrikation von neuen Erzeugnissen und Geweben, besonders von solchen, die durch einzeln wohnende Arbeiter mit wohlfeilen Geräthschaften erzeugt werden können, lehren. Die Kosten dieser Institute müssen zum Theil von den Gemeinden getragen werden, zu deren Gunsten sie gegründet sind. Die Staatszuschüsse werden vorzüglich verwendet, um die nöthigen Webstühle, Geräthe, Muster und Zeugproben für die Unterweisung anzuschaffen.

Außer dem Geldpunkt hat diese Errichtung von Lehrwerkstätten auch viele andere Schwierigkeiten: zunächst geeignete Räume und Direktoren.

In solchen Landstrichen, in welchen nach dem Stande des Verkehrs und der Bevölkerung es ausführbar und empfehlenswerth scheint, die Leinengewerbe durch andere Beschäftigungen zu ersetzen, wie auf der linken Seite der Leye oder Lys und des Kanals von Terneuzen, wo man nur Werggarne und solche Leinen macht, die wegen der Theuerung dieses Materials, der Konkurrenz der Maschinenspinnerei und der Preislosigkeit der Waaren den Fabrikanten fast gar keinen Verdienst mehr übrig lassen, hat man von solchen Beförderungsmaaßregeln ganz Abstand genommen. Auch will man keine

Digitized by Google

Leinenweberei-Werkstätten im Arrondissement St. Nicolas errichten, weil man sich hier nur mit der Spinnerei für den Handel beschäftigt und die Weberei bisher nur für den Hausbedarf betrieben wurde. Nicht allein auf die verschiedenen Bedürfnisse der Lokalitäten, sondern auch auf den Charakter, die Gewohnheiten und Vorurtheile der arbeitenden Klassen hat man Rücksicht genommen; wo diese einer Umgestaltung abhold sind, hat man ihnen keine dahin zielende Maaßregeln aufgedrängt, sondern erwartet die Einwirkungen der Zeit, der Noth, und des Beispiels der gefügigeren Leinenarbeiter. Im Allgemeinen aber strebt man dahin, daß in den Gemeinden, welche der Leinenindustrie zu ihrer Erhaltung nicht entbehren können, die Arbeiter allen Bedürfnissen des innern und auswärtigen Leinenhandels durch gute wohlfeile und gleichmäßige Waare entsprechen können.

In den Provinzen Westflandern, Hennegau, Antwerpen, sind für die Leinendistrikte ähnliche Maaßregeln ergriffen und Hülfscomités von aufgeklärten und für die arbeitenden Klassen sich interessirenden Männern gebildet, auch mit den Musterwerkstätten und der Vertheilung besserer Geräthe der Anfang gemacht; in den beiden letzteren Provinzen scheint man indessen keine Fortsetzung der Handspinnerei für die Handelsleinen für zeitgemäß zu erachten.

Für die zeitgemäße Umgestaltung der Leinenindustrie ist in Belgien außerordentlich viel von Seiten der betheiligten Provinzen, Gemeinden und des Handelsstandes geschehen, und besonders in dieser Beziehung wäre zu wünschen, daß auch in Schlesien und Westfalen bei dem jetzt immer dringender hervortretenden Bedürfniß der pekuniären und moralischen Hülfe und der gewerblichen Fortbildung für die Leinen-Arbeiter sich eine gleiche oder noch lebendigere Thätigkeit zeigen möchte: von der Preußischen Staatsregierung sind im Jahr 1849 für diesem Zwecke in der Provinz Schlesien 100,000 Thlr., für die Westfälische Leinengegend 35000 Thlr. bewilligt worden.

Die Belgier haben durch ihren vortrefflichen und umfangreichen Flachsbau, durch die festbegründeten und in der Ausdehnung begriffenen Maschinenspinnereien, durch die schon in größeren Maaßstabe betriebene Selbstfabrikation der Leinenwaaren von Seiten der größeren Fabrikanten, durch ihre blühenden Zwirnfabriken, durch einen achtungswerthen Anfang in der Batistweberei genügende Anlehnungspunkte dafür, daß die wichtige Leinenindustrie ihnen erhalten und wahrscheinlich zeitgemäß fortschreiten wird. Eine von der Regierung beförderte Leinen-Ausfuhrgesellschaft, welche 1847 mit einem Aktienkapitale von 6 Mill Francs begann, soll dagegen keine günstige Geschäfte gemacht haben. Ueberhaupt ist keine Aussicht vorhanden, alle die fleißigen Hände, welche bis dahin in diesem Gewerbzweige ihre Nahrung fanden, fortwährend dadurch zu beschäftigen: außer den vorerwähnten neuen Zweigen der Gewerbthätigkeit hat man sich bemühet, durch die Urbarmachung der Kampine und anderer kleineren Haideländereien, deren sich noch in allen Provinzen dieses dichtbevölkerten Landes befinden, einen Theil der Leinenarbeiter zum Landbau überzuführen. Ein neues Gesetz verleihet

Digitized by Google

den Provinzialbehörden die Befugniß, die Gemeinden, welche nicht selbst zur Urbarmachung oder Veräußerung ihrer Haideländereien und bloßen Hütungen übergehen, dazu zu nöthigen; außerdem wird durch Prämien zu Berieselungen und andere schwierigen Kulturen, deren schon mehrere sehr gelungene vorhanden sind, angeregt. Versuche, Einzelne dieser Flamänder für den Seedienst zu verwenden, sind an ihrem Widerwillen gegen diese Beschäftigung gescheitert.

Als letztes Auskunftsmittel sind denn auch dort öffentliche Arbeiten, — Straßen-, Kanal-, Deich- und Eisenbahnbauten mit Rücksicht auf Beschäftigung brodloser Arbeiter — eingeleitet. Belgiens Hauptwasserstraßen, die Maas im Osten und die Schelde im Westen, sind durch eine Menge kleinerer schiffbarer Flüsse und Kanäle in einer Gesammtlänge von 150 Meilen verbunden; außerdem wird das Land von etwa 100 Meilen Eisenbahnen und zahlreichen Kunststraßen durchschnitten, so daß Belgien in seinen Verbindungsanstalten jetzt allen Ländern der Welt vorangehet. Indessen findet sich doch noch Gelegenheit genug zur nützlichen Verwendung der durch die Privatindustrie nicht zu beschäftigenden Kräfte. Es sind hierzu besonders die wohlhabenden Gemeinden und die zahlreichen Aktiengesellschaften behülflich, so daß der Staatskasse nur ein Theil der erforderlichen Geldmittel zur Last fällt.

Auch Deutschland, auch Preußen sind bei der jetzigen Stockung der Gewerbe überhaupt und der Leinenmanufakturen insbesondere in die Nothwendigkeit versetzt, öffentliche Arbeiten zur Beschäftigung der verdienstlosen Arbeiter vorzunehmen. Der Staat und die Gemeinde dürfen es nicht zur gezwungenen Unthätigkeit solcher Bürger, welche arbeiten wollen und können, kommen lassen: nicht allein das dadurch herbeigeführte Elend und die Ueberlastung der Armenmittel würde die traurige Folge sein; die dadurch begünstigte Gewohnheit des Müssigganges, die Geschäftslosigkeit einer körperlich kräftigen, in der Bildung und geistigen Unabhängigkeit zurückstehenden Menge würde dieselbe der Verführung böser Rathschläge preisgeben, mithin in unruhigen Zeiten ein noch größeres Uebel sein und die Gewerbthätigkeit auf lange hinaus lähmen. Wenn nun auch die Lohnsätze bei solchen Nothstands-Arbeiten so gestellt werden, daß der fleißige Arbeiter sein Bestehen findet, so dürfen sie doch keine Verführung für die in den Privat-Gewerben noch beschäftigten Arbeiter zum Uebertreten zu den öffentlichen Arbeiten enthalten, indem sonst die ohnehin gedrückten Gewerbe noch mehr ins Erliegen kommen und zuletzt ein unübersehbarer Strom von Arbeitern sich zur öffentlichen Kasse hindrängt.

Es darf demnach wohl gesagt werden, daß in Belgien sowohl der Gemeinsinn der Mitbürger als die Gemeinden und die Staatsregierung ihre Pflichten zur gewerblichen Aufhülfe der nothleidenden Leinenarbeiter redlich erfüllt haben. Wenn demunerachtet noch so manches Elend in einem sonst reichen und glücklichen Lande ungemildert bleibt, so liegt es großen Theils an der Unwillfährigkeit und dem Starrsinn der Nothleidenden selbst, welche sie abhält, die ihnen zur Hülfe dargebotene Hand zu ergreifen.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die Lage der arbeitenden

Digitized by Google

Klassen im Allgemeinen und insbesondere der gewerblichen Arbeiter dieses Nachbarlandes, so stellte sich im Jahre 1840 der mittlere Satz des Tagelohns für die Arbeiter

beim Ackerbau auf	1 Fr.	13	Cts.
bei Schneidern und Schuhmachern	1 "	23	"
bei der Weberei auf	1 "	26	"
bei den geschlossenen Fabriken und Manufakturen	1 "	59	"
bei der Maurerarbeit	1 "	68	"
bei der Tischlerei und Zimmerarbeit	1 "	68	"
bei den Steinbrüchen, Bergwerken, Hochöfen	1 "	76	"
bei den Transportmitteln	1 "	81	"
bei den Luxusarbeiten, Bijouterie u. s. w.	2 "	16	"

Der mittlere Jahreslohn für das Gesinde außer Wohnung, Nahrung und Heitzung, welche die Herrschaft gewährt, war in den Städten 170 Fr. für das männliche, 108 Fr. für das weibliche; auf dem Lande 133 Fr. für das männliche, 85 Fr. für das weibliche.

Es wurde ungefähr ein Siebentheil der Einwohner periodisch aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt. Während in den Provinzen Luxemburg, Namur und Limburg nur 1 bis 10 Prozent der Bevölkerung dieser Unterstützung bedurfte, stieg die Zahl der Bedürftigen in Lüttich bis auf 17, in Brabant und Flandern bis auf 21 Prozent der gesammten Bevölkerung.

Es sind besonders die Provinzen Lüttich, Hennegau und Brabant, in denen die Industrie sich am ausgedehntesten und schnellsten gehoben hat, wo auch die Sätze der Arbeitslöhne am höchsten stehen, während unter den vorerwähnten Verhältnissen die beiden Flandern gegenwärtig die meisten Armen enthalten. In der, nach dem Vermögenswerth geschätzt, ärmsten Provinz des Königreichs, im Luxemburgischen, giebt es doch die wenigsten Armen, die wenigsten unehelichen Geburten, die wenigsten Findlinge, die wenigsten Selbstmörder und Verbrecher, die wenigsten Schreibensunkundigen. Als Grund dieses vortheilhaften moralischen Zustandes wird angeführt, daß der Nationalreichthum, wiewohl in dieser Provinz geringer wie in den übrigen, dort weniger ungleich vertheilt ist; zuzugeben ist als Princip, daß ein geringeres aber wohl vertheiltes Nationalvermögen für das Bestehen und die Moralität der Masse des Volkes günstiger wirkt, wie ein größerer, aber sehr ungleich vertheilter Reichthum.

In den Jahren 1832 bis 1846 hat sich die Zahl der patentirten Gewerbe von 214,803 auf 277,643 also um mehr als 2 Prozent jährlich vermehrt. Die stärkste Vermehrung fand in den Provinzen Hennegau und Antwerpen, deren Wohlstand in der neueren Zeit den stärksten Aufschwung genommen, die geringste in den beiden Flandern statt.

Die Preise der Wohnungen*), der Kleidungs- und Nahrungs-

*) Vergl. Duspetiaux, Projet d'association financière pour l'amélioration des habitations et l'assainissement des quartiers habités par la classe ouvrière. Bruxelles 1846.

Digitized by Google

stoffe sind billig; nur die letzteren stehen um ein Geringes höher, wie in den meisten Theilen von Deutschland. Belgien hat nächst England unter allen Ländern Europa's die wohlfeilsten Kohlen, so daß der Stuben- und Küchenbrand im ganzen Lande sehr wohlfeil ist.

Im Allgemeinen genießen die dortigen Arbeiter, von denen allerdings erhebliche Anstrengungen gefordert werden, eines ziemlich befriedigenden materiellen Daseins; ihr Aussehen ist allerdings bei der Arbeit, in den Hütten, Hämmern und Metallfabriken mitunter unsauber; dagegen an den Sonntagen stattlich mit grellen Farben: in den Wollenwebereien zu Verviers und Doornick war auch an den Arbeitstagen eine erfreuliche Sauberkeit wahrzunehmen.

Der intellektuellen Ausbildung der Arbeiterklassen setzt die Verschiedenheit der Sprache des gemeinen Lebens von der üblichen Schriftsprache große Hindernisse entgegen. Doch hat in der neueren Zeit das Schulwesen erfreuliche Fortschritte gemacht. In der Regel ist der Belgische Arbeiter, besonders in den Erholungsstunden unverdrossen, aufgeweckt und zur Lustigkeit geneigt.

Bei allen andern Gewerbszweigen, mit Ausnahme der Leinenmanufakturen, namentlich bei den lebhaft betriebenen metallischen und baulichen Gewerben und besonders in den Wallonischen Provinzen ist durchgängig ein erfreuliches Steigen des Verdienstes und Tagelohnes, reiche Gelegenheit zu lohnender Arbeit vorhanden; bei den Eisen- und Glashütten haben sich die Taglöhne seit zehn Jahren beinahe verdoppelt.

Auch in den mittleren und höheren Ständen ist ein ziemlich allgemeiner Wohlstand und eine große Behaglichkeit des Lebens verbreitet: es zeigt sich dies in der Opulenz der Wohnhäuser, der Kleidung, des Tisches. Auch die Pracht und künstlerische Ausschmückung der Rathhäuser und Kirchen, der Reichthum der Kunstsammlungen, die allgemein verbreiteten Kunstschulen und Sängervereine geben davon erfreuliche Kunde und dienen der Bildung und dem geistigen Leben der Nation zur Stütze.

Der Verkehr ist durch die vortrefflichen Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen seit zehn Jahren ungemein gesteigert. Die Frequenz der Wasserstraßen, welche für den Transport der schweren Güter, namentlich der Kohlen, stets die geeignetsten bleiben, ist in diesem Zeitraum am stärksten, nämlich fast bis auf das Doppelte der früheren gestiegen. Das ganze Land wurde auf diese Weise mit wohlfeilen Kohlen, der Hauptgrundlage der jetzigen Fabrikation versorgt. Die Eisenbahnen haben aber vorzüglich zu einer früher nie gekannten Lebhaftigkeit des Personenverkehrs, zu einer merkwürdigen Belebung des Unternehmungsgeistes und zu einem Zusammentreten zu gesellschaftlichen Unternehmungen geführt.

Belgien hat ferner — und das ist von besonderem Werth für die Gewerbthätigkeit — einen sehr bedeutenden alten Kapitalreichthum. Brüssel, Gent, Antwerpen, Lüttich, Doornik gehören schon seit lange zu den reichsten Städten Europa's. Indem nun der Unternehmungsgeist sich mit diesen gewaltigen Geldkräften in Verbindung setzte, entstanden zahlreiche Gesellschaften, von denen die umfassendsten gewerblichen und Handels-Unternehmungen aus-

Digitized by Google

giengen. Das Grundkapital der Aktiengesellschaften Belgiens betrug 1840 schon 771 Millionen Francs und seit der Zeit sind noch wieder sehr bedeutende Gesellschaften namentlich für Eisenbahnbau hinzugetreten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß solche Gesellschaften mit mehr Unternehmungsgeist und Muth in großen Geschäften vorgehen, als einzeln stehende Privat-Unternehmer. Wenn auch manches Kapital dabei verloren gegangen, so sind doch auch große Fortschritte und blühende Anstalten mannigfacher Art nur auf diese Weise zu Stande gekommen.

Endlich aber war die Erweckung des auswärtigen Verkehrs eine unerläßliche Bedingung des gewerblichen Aufschwunges und der davon abhängigen lohnenden Beschäftigung der arbeitenden Klassen. Die einheimische Bevölkerung allein bietet dem großartigen Betriebe der nationalen Gewerbzweige Belgiens kein genügendes Absatzfeld dar: seine Industrie kann die auswärtigen Märkte nicht entbehren. Die allgemeine Bewegung des auswärtigen Handels — Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen — ist von 1832 bis 1847 von 328 auf 647 Millionen Francs, die Ausfuhr Belgischer Erzeugniße von 118 auf 183 Mill. mithin um 55 Prozent gestiegen. Wenn man diese Ausfuhr mit der Bevölkerung vergleicht, mit andern Worten, wenn man berechnet, wie viel jeder Einwohner durchschnittlich für den auswärtigen Handel produzirt, so kommt auf jeden Einwohner Belgiens ein jährlicher Ausfuhrwerth von 42 Fr., während auf jeden Britten 54 Fr. auf jeden Franzosen 23 Fr. jährlich kommt. Es ist Belgien gelungen, zu Handelsverträgen mit seinen drei Nachbarn, mit Frankreich, dem deutschen Zollverein und zuletzt auch mit den Niederlanden zu gelangen, welche seinen Gewerbs-Anstalten wesentlichen Nutzen schafften, eine politische Versöhnung herbeiführten und wenn sie auch unmöglich alle Wünsche befriedigen konnten, doch am Ende dem Interesse beider Theile entsprachen.

Die Ansicht daß ein Volk alle Handelswaaren für den Weltmarkt fabriziren könne, beruhet gewiß ebensosehr auf Irrthum, als die, daß eine größere Nation ohne Gewerbfleiß zu einem behaglichen, seiner Bestimmung entsprechenden volkswirthschaftlichen Zustande gelangen können. Bei jedem kräftigen, gebildeten und gutregierten Volke entwickeln sich gewiße volksthümliche Gewerbzweige, welche seinen Aktivhandel beim Völkerverkehr begründen und es in den Stand setzen, sich bei dem Genuß der Erzeugniße anderer Völker zu betheiligen.

Freuen wir uns deßhalb des vermehrten Handels mit Belgien, des materiellen Gedeihens dieses uns stammverwandten reichbegabten Volkes. Belgien zeigt uns, wie durch Vervollkommung des Landbaues, durch Ausdehnung der Gewerbthätigkeit, durch Erleichterung und Belebung des Verkehrs die Gelegenheit zum Arbeitsverdienst auch einer bei weiten dichteren Bevölkerung, wie die der deutschen Staaten, ohne Unterbrechung verschafft und auf diese Weise die Dichtigkeit der menschlichen Kräfte, welche von allzu ängstlichen Staatswirthen jetzt häufig als Unheil beklagt wird, zum Gedeihen und zur Kräftigung des Gemeinwesens gereicht. Wir schließen mit

Digitized by Google

dem Bundes-Gruße eines Rheinischen Dichters an unsere gewerbfleißigen Belgischen Nachbarn:

Ein Volk zum Werk geschäftig
Durch Arbeit reich und frei,
Von Gliedern stark und kräftig
Und edelstolz dabei:
So reichts zum Bund die Hände
Bringt Glück und alten Glanz
Ostende wird Westende
Des deutschen Vaterlands!

XLIX.

Das Hülfs-Institut der Meyer'schen Seidenwaaren-Fabrik zu Brandenburg an der Havel.

Die Seidenwaaren-Fabrikanten Jacob Abraham Meyer u. Cp. zu Berlin gründeten neben ihrem alten Geschäfte in dieser Hauptstadt im Jahre 1832 eine Fabrik desselben Zweiges zu Brandenburg, welche fast 700 Arbeiter zählt.

Brandenburg, die alte Hauptstadt des im nordöstlichen Deutschland hervorgetretenen Brandenburgisch-Preußischen Staats ist jetzt eine vorherrschend industrielle Stadt von 17,589 Einwohnern. Unter den älteren Gewerbzweigen derselben ist besonders die Manufactur der Wollenwaaren zu erwähnen: die dortigen Tuchfabrikanten haben sich auch der neuern Fortschritte ihres Gewerbes bemächtigt und tüchtige Arbeiten in ihrem Fache geliefert. Die früher nahrungsreichen Transportgewerbe, Fuhrmanns- und Hauderwesen, auch Gastwirthschaft, welche hier an der großen Straße zwischen Berlin und Magdeburg besonders blüheten, haben seit der Vervollkommnung und Beschleunigung der Transportmittel, insbesondere seit der Ausführung der Eisenbahnen eine für den Ort empfindliche Einschränkung erlitten.

Um so wünschenswerther ist es, daß durch eine weitere Ausdehnung der Gewerbthätigkeit die andern Nahrungsquellen der Stadt wirksamer werden, daß auch durch die dem Wohl der gewerblichen Arbeiter entsprechenden Hülfsinstitute für das bei denselben beschäftigte Personal gesorgt werde. Als ein solches zeitgemäßes Hülfsinstitut begrüßen wir die für die Arbeiter der Meyerschen Seidenfabrik am 1. Januar 1849 gestiftete Unterstützungskasse. Wir lassen zunächst die von dem Kuratorium der Anstalt bei deren Gründung gesprochenen Worte, welche den Sinn und Zweck dieser Anstalt auf eine ansprechende Weise kundgeben, und sodann das Statut derselben folgen.

Digitized by Google

Widmung

an die Herren Jacob Abraham Meyer und Comp., Inhaber der hiesigen Seidenwaaren-Fabrik.

Als sich zuerst in der Seele des Menschen das Bedürfniß regte, an das Dasein eines göttlichen Wesens zu glauben, und dies Bedürfniß selbst noch in den rohen Formen des Heidenthums Befriedigung fand, da erglimmte auch schon in derselben der Funke des Mitgefühls für die Leiden des Nächsten, und selbst das verhärtetste Gemüth erweichte sich bei dem Wehschrei des Kranken und der Thräne der verlassenen Waise.

Alle Stifter von Religionen lehrten, daß Menschenliebe die heiligste Menschenpflicht sei, und ihrem erhabenen Rufe folgend, gründeten überall die Bekenner ihrer Lehren milde Anstalten und fromme **Stiftungen**, wo die **Kranken Pflege und Heilung**, die Wittwen eine Stätte, die Waisen ein Asyl fanden.

Aber die Zeit, mit kräftigen Schritten vorwärtsschreitend, ruft stets neue Blüthen der Liebe, neue Keime der Thatkraft hervor. Nicht mehr dem Edelsinn, der Hochherzigkeit einzelner vom Glücke Begünstigter ist es vorbehalten, dem Hülfsbedürftigen Stütze und **Schirm** zu werden; unser Jahrhundert will die Aufgabe lösen, durch die *vereinte* Kraft Derjenigen Großes zu schaffen, welche allein — selbst hülfebedürftig — mit ihrer schwachen Thätigkeit nichts zu wirken vermöchten. Jeder fühlt sich als das lebendige Glied einer Kette, in gemeinsamen Wirken sich selbst und Anderen Hülfe bereitend und spendend. Wo daher die Vereinigung einer großen Anzahl Menschen, sei es zu gewerbthätigen, sei es zu anderen Zwecken, stattfindet, da ist die mächtige Forderung der Zeit zu erfüllen, die Erreichung des herrlichsten Zweckes der Humanität zu erstreben.

Von dieser Ansicht ausgehend, und durch Ihre wohlwollende Anregung dahin geleitet, hat das Arbeiterpersonal der Seidenwaaren-Fabrik zu Brandenburg die Gründung eines **Hülfs-Instituts** zur gegenseitigen Unterstützung bei Krankheit, Sterbefällen u. s. w. beschlossen, und das unterzeichnete Curatorium mit der Beaufsichtigung und Führung dieser Stiftung beauftragt.

Wie die Fabrik in industrieller Hinsicht als Muster dasteht und namentlich in dieser Zeit der Wirren und der Unordnung, Gesetz und Ordnung, Zucht und Sitte unangetastet in ihr fortbestehen, so wird auch Alles, was durch sie und in ihr gegründet ist, unter Gottes lebendigen Segen, an dem allein Alles gelegen, kräftig gedeihen und emporblühen.

In einträchtigem Streben und mit redlichem Willen wird das Curatorium das ihm zu Theil gewordene Vertrauen zu rechtfertigen suchen, und es spricht im freudigen Bewußtsein die Hoffnung aus, daß es von diesem segensreichen Institute heißen werde, 64. Psalm. Vers 10:

Digitized by Google

„Und alle Menschen, die es sehen, werden sagen, das hat Gott gethan, und merken, daß es sein Werk sei."

Das Curatorium.

Widmung

an die Pflegemütter.

Wenn der Mann den offenen Kampfplatz des Lebens betritt, um gegen die rauhen Stürme, die ihm von Außen drohen, wie gegen die thörichten Leidenschaften des eigenen Innern, während des lärmenden Tages zu kämpfen, dann winkt ihm am stillen Abend die friedliche Häuslichkeit, wie eine blühende Oase in der dürren Wüste, und ein treues Weib bietet durch liebenden Sinn und warme Hingebung ihm reichen Ersatz für alle die Drangsale und Mühen des Lebens. Dies ist die schöne Aufgabe der Frauen. Ihr Beruf ist Versöhnung und Liebe, der Zweck des begleitenden Daseins, die Ungleichheiten zu ebnen, das Widerstrebende zu vermitteln, die tückischen Dämonen in der Brust des Mannes zu verscheuchen, und die seligen Geister des Friedens heraufzubeschwören.

Aber nächst der Erfüllung dieses schönen Berufes, nächst der Erreichung dieses herrlichen Zweckes ist dem Weibe noch ein reiches Feld geblieben; ein Feld, dessen Saat tausendfachen Segen bietet, ein Feld, dessen Fruchtbarkeit nie versiegt, dessen Ernte nie mißräth. Es ist dies das Feld des Wohlthuns und der Nächstenliebe.

Auch Sie, geschätzte Damen, haben durch die thätige Theilnahme, welche Sie unserem Unternehmern schenken wollen, den Anbau dieses Feldes begonnen, und es wird Ihnen köstliche Früchte tragen. Empfangen Sie denn zunächst unsern warmen Dank für die edle Bereitwilligkeit, mit welcher Sie Ihre Kräfte dieser Gründung widmen, die schweren Pflichten, die sie Ihnen auferlegt, erfüllen wollen; ein noch wärmerer Dank aber wird Ihnen aus den Augen der Kranken entgegenstrahlen, welche voll Hoffnung ihre Blicke auf die treue Pflegerin richten; einen noch wärmeren Dank wird Ihnen die Hand der Wittwe entgegen drücken, deren einzige Stütze, deren himmlischer Trost Sie sind, einen noch wärmeren Dank werden Ihnen die Lippen der Waise entgegenstammeln, die in Ihnen die verlorene Mutter findet, und so gebe Gott Ihnen die Kraft, die Sie zu Ihrem schönen Wirken gebrauchen, den Segen, den Ihr wackeres Unternehmen verdient: Er, dessen leuchtendes Auge Ihre Thaten sieht, dessen allvernehmendes Ohr die Dankeslaute vernimmt, welche Ihnen entgegentönen, wird Ihnen die Palme des Lohnes für Ihre Handlungen reichen.

Das Curatorium.

An die zeitigen Pflegemütter.

Frau Stadträthin Friederike Böttcher.
Frau Stadträthin Caroline Giebe.
Frau Emilie Matthias.
Frau Doctorin Aurelia Schürr.

Digitized by Google

Entstehung und Zweck des Instituts.

Schon im Jahre 1845 wurde von den Herren J. A. Meyer und Comp. die Idee angeregt, für die in ihrer Seidenwaaren-Fabrik zu Brandenburg beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen eine Unterstützungs-Kasse zu errichten, aus welcher denselben bei Erkrankungen und anderen Unglücksfällen eine hinlängliche Unterstützung zu Theil würde. — Zugleich sicherten die Herren Fabrik-Inhaber diesem Unternehmen eine nahmhafte Beihülfe zu. Zur Erlangung eines Hauptfonds sollte indessen von dem betheiligten Arbeiterpersonale selbst, eine wöchentliche oder monatliche Beisteuer erhoben werden, welche, vermöge ihrer Geringfügigkeit, nichts weniger, als die ihm nothwendigen Existenzmittel gefährden würden. —

Der große Nutzen dieser in so wohlwollender Absicht bezweckten Stiftung, wurde damals von der Mehrzahl nicht anerkannt, und so unterblieb ein Unternehmen, welches bei den Bedrängnissen der jüngsten Zeit seine ersprießlichen Folgen zu äußern gewiß nicht verfehlt hätte.

Es bedurfte erst der Erfahrung, daß bei dem redlichsten Willen, bei der rüstigsten Thatkraft des Arbeiters, Momente eintreten können, wo durch Krankheit und Unglück mannichfacher Art, dieser Wille stocken, diese Thatkraft erlahmen könne; wo eine durch wiederholte Unfälle herbeigeführte und gleich der Lawine mehr und mehr anwachsende Schuldenmasse zu einer Bürde wird, welche die schwachen Schultern des mannichfach Geprüften nicht zu tragen vermögen. Es bedurfte erst dieser Erfahrung, um die Wohlthaten zu erkennen, welche dem, wie oben erwähnt, beabsichtigten Unternehmen zu Grunde lagen, um jetzt mit Energie und Freude zur schnellen und gründlichen Ausführung desselben — mit bedeutenden zeitgemäßen Erweiterungen — zu schreiten.

Was der Einzelne nicht vermag, das gelingt der vereinten Kraft. Auf diesem Grunde soll das Werk errichtet werden; es soll ein festes, ein heiliges sein.

Viel, viel wird von dieser Kraft erheischt, sie soll dem Kranken die ersehnte Pflege und Hülfe bringen; sie soll, wenn sie vergebens gespendet worden, ihn ehrenvoll zu seiner letzten Ruhestätte leiten; sie soll der trauernden Wittwe, der schutzlosen Waise die Thränen trocknen helfen; sie soll auch dem wandernden Gesellen einen Zehrpfennig auf die Reise — der fleißigen Arbeiterin eine kleine Beihülfe zur Aussteuer reichen; und sie soll dem Lehrling an der Schwelle seines Berufes die erste durch denselben verursachte Ausgabe bestreiten.

Alle diese Aufgaben und noch mehrere, hat diese vereinte Kraft zu lösen, alle diese Zwecke zu erfüllen; aber sie wird es durch Gottes Beistand und durch das feste Zusammenhalten der einzelnen Glieder: sie wird es, gestählt und gestärkt durch den frohen Muth, mit welchem jeder dem Vereine Angehörende in die Zukunft schauen wird, welche durch die gegenseitige Unterstützung, durch die innige Verbrüderung keine ganz trostlose mehr sein kann.

Digitized by Google

Statut

des von dem Fabrikpersonal der Meyer'schen Seidenwaaren-Fabrik gegründeten Hülfs-Instituts.

Erster Abschnitt.

Von dem Zweck des Instituts.

§. 1. Der Zweck dieses Instituts, welches am 1. Januar 1849 ins Leben treten und am 1. April desselben Jahres seine Thätigkeit beginnen wird, ist der in der Einleitung genannte.

Er besteht in der Unterstützung seiner Mitglieder, — deren moralische Führung vorausgesetzt wird —, bei Erkrankungen und andern Unglücksfällen, und in der Fürsorge und dem Beistand für ihr Wohl und Fortkommen überhaupt.

§. 2. Dieser Zweck kann nur dann vollkommen erreicht werden, wenn durch den allgemeinen Beitritt des Fabrikpersonals dem Institute die nöthigen Mittel werden. Es erscheint daher eben so wünschenswerth als dringend nothwendig, daß sämmtliche, in und außerhalb der Fabrik von den Herren Meyer und Comp. hier beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen diesem Institute beitreten. Durch ihren Beitritt resp. Beitrag, werden sie Mitglieder des Instituts. — Alle neu in die Fabrik eintretenden Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge treten daher — insofern Gesundheits-Rücksichten in Folge ärztlichen Gutachtens dem nicht entgegenstehen — schon bei ihrer Aufnahme stillschweigend als Mitglieder ein; sie müssen unweigerlich ihren Beitrag entrichten, und werden dagegen der Wohlthaten des Instituts theilhaftig.

§. 3. Arbeiter anderer Fabriken, selbst wenn sie Seidenwirker sind, können in das Institut nicht aufgenommen werden, da es lediglich für das Personal der Meyer'schen Fabrik gegründet und bestimmt ist. Nur einem von der Fabrik mit ganz fleckenlosem Rufe ausscheidendem und anderwärts sein Brod suchendem Arbeiter soll es auf seinen besonderen Wunsch freistehen, bei regelmäßiger Entrichtung seines Beitrages, ferner Mitglied des Instituts zu bleiben; eine Vergünstigung, welche, wenn der Beitragende nur einen Monat in Rückstande bleibt, sofort aufhört.

Sollte ein im Fabrikverbande bleibendes Mitglied oder, bei verheirathetem Stande, dessen Frau, den ordnungsmäßigen Beitrag während der Dauer eines Monats nicht entrichtet haben, so steht dem Comptoir der Herren J. A. Meyer u. Comp. das Recht zu, den Rückstand von dem Lohn des Arbeiters, zu Gunsten des Instituts, abzuziehen, ohne daß Einwendungen dagegen erhoben werden können.

Da indessen durch die Theilnahme eines dergestalt aus der Fabrik geschiedenen Genossen des Instituts, die Interessen des Letzteren gefährdet werden könnten, so hat ein solches Mitglied nur die in dem Abschnitte 4, §. 17 bestimmte ärztliche Hülfe und Arzenei in erforderlichen Fällen — hingegen keine Unterstützung an baarem Gelde — zu beanspruchen und zu gewärtigen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von dem durch Beiträge zu bildenden Fond.

§. 4. Jedes Mitglied zahlt monatlich von dem in der Fabrik verdienten Lohn 2½ Sgr. zur allgemeinen Kasse.

§. 5. Die Herren Fabrikbesitzer haben dem Institute zugesichert:

1) **Fünf Hundert Thaler** Capital in Preuß. 5 pCt. tragenden Anleih-Obligationen, wovon die Zinsen der laufenden Kasse zufließen sollen, mit der Bestimmung:
„das Capital wird jedoch erst dann Eigenthum des „Instituts, wenn wir von dem wohlthätigen Wirken „überzeugt — nach Verlauf von drei Jahren — dem „Institute das Eigenthumsrecht jener 500 Thlr. schrift„lich erklärt haben werden."
2) einen jährlichen Beitrag von 25 Thlr. auf 5 Jahre.

§. 6. Zu diesem Fond kommen noch die Beiträge derjenigen, welche dem Institute ihre Wohlthaten zuwenden, ohne die seinigen dafür zu beanspruchen. — Diese Menschenfreunde sollen als Ehrenmitglieder, doch ohne Bezeichnung ihres Beitrags, in dem Lokalblatt jährlich genannt werden.

§. 7. Alle in der Fabrik nach der Haus-Ordnung vom Jahre 1838 festgestellten Ordnungsstrafen, so wie der etwanige Inhalt der zu Gunsten der Krankheitskasse aufgestellten Büchse, fließen ebenfalls der Kasse des Instituts zu.

§. 8. Alle für das Institut entstandenen Ausgaben, wie Druckkosten u. s. w., werden aus dieser Kasse bestritten.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der zu bildenden Unterstützungs-Kasse und von deren Vorstand.

§. 9. Die Geschäfte und Verwaltung dieses Instituts werden geleitet:

1) durch einen Vorsitzenden, mit einfachem Stimmrecht und Entscheidung bei Stimmengleichheit;
2) durch einen Cassirer;
3) durch die zeitigen Werk-, genannt Saalmeister;
4) durch die zeitigen Altgesellen;
5) durch fünf mit dem allgemeinen Vertrauen beehrte Bürger der Stadt, sämmtlich mit einfachem Stimmrecht;
6) durch vier achtbare Einwohnerinnen aus hiesiger Stadt, in der Eigenschaft als Pflegerinnen.

Die ad 1—5 genannten Personen, bilden das Curatorium und übernehmen die Verpflichtung, für das Wohl des Instituts nach bester Kraft und Ueberzeugung zu wirken; für die strenge Aufrechthaltung seines Statuts und für die gewissenhafte Erfüllung

Digitized by Google

seines Zwecks, Sorge zu tragen, und die Kasse zu seiner Zeit gehörig zu inspiciren. Sie, so wie die Pflegerinnen, führen ihre Aemter als Ehrenämter und werden daher nicht besoldet. Das Amt des Vorsitzenden ist einem der Herren Fabrik-Inhaber event. dem Disponenten der Fabrik zu übertragen.

Der Vorsitzende erwählt selbst seinen Stellvertreter.

§. 10. Das Curatorium engagirt einen besoldeten Hausarzt für das Institut, welcher verpflichtet ist, die kranken Mitglieder, so oft als es ihr Zustand erheischt, zu besuchen, und ihnen alle mögliche Sorgfalt angedeihen zu lassen. Wird derselbe in besonderen Fällen von dem Curatorium zur Berathung gezogen, so steht ihm ein einfaches Stimmrecht zu.

§. 11. Das Curatorium wählt aus sich selbst nach Stimmenmehrheit zur Geschäftsführung:

1) einen Cassen-Controlleur;
2) einen Schriftführer;
3) einen Pflegevater

und deren Substituten.

Dem Vorsitzenden steht beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Curatorium das Recht der Neuwahl zu, und hat er darauf zu achten, daß das neu eintretende Mitglied die zu seiner Function erforderlichen Eigenschaften besitze.

Das Amt der Pflegerinnen umfaßt die Liebespflicht, den weiblichen Mitgliedern, den Ehefrauen, den Wittwen und Waisen von Mitgliedern des Instituts bei Krankheiten und in Nöthen mit weiblich mildem Sinne hülfreich zur Seite zu stehen und Trost und Labung zu spenden. Sie selbst vertheilen die Functionen unter sich und ergänzen sich beim Ausscheiden von einer oder Mehreren von ihnen durch eigene Wahl.

§. 12. Den erkrankten Mitgliedern soll auch durch zerstreuende Unterhaltung Linderung gewährt werden, und ist daher der Pflegevater ermächtigt, sobald es der Kranke wünscht, zwei seiner Mitgesellen zu veranlassen, ihm diesen Liebesdienst außerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.

Eine gleiche Ermächtigung steht jeder Pflegemutter, in Rücksicht auf die weiblichen Mitglieder, zu.

§. 13. Vierteljährlich soll im Beisein des Curatoriums eine **General-Revision** erfolgen, und wenigstens jährlich einmal der Befund des Cassenzustandes und des Abschlusses den sämmtlichen Mitgliedern durch Auslegung dieses Befundes in jedem Arbeitssaal bekannt gemacht werden. Nach Verlauf von 8 Tagen soll dieser den Mitgliedern zur Einsicht vorgelegte Extract mit der Bescheinigung des Saalmeisters, daß nehmlich derselbe wirklich 8 volle Tage den Mitgliedern vorgelegen habe, versehen, zu den Acten zurück gegeben werden.

§. 14. Der baare Kassenbestand darf nur in **25 Thalern Pr. Cour.** und in höchstens **50 Thalern** auf Sparkassen-Büchern der Stadt Brandenburg bestehen. Das Uebrige wird in zinstragenden Papieren angelegt und fließen die Zinsen der Unterstützungs-Kasse zu. Ueber die Anlegung der überschießenden

Digitized by Google

Gelder, muß jedesmal das Curatorium nach Stimmenmehrheit beschließen.

§. 15. Zu einer gewöhnlichen Berathung ist die Anwesenheit aller Mitglieder nicht erforderlich, schon die größere Hälfte der Mitglieder ist alsdann beschlußfähig. Die Anberaumung der Berathungssitzungen, so wie die Bestimmung, wenn die Anwesenheit des ganzen Curatorii erforderlich sei, geschieht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die Sitzungen finden im Locale eines der Fabrikhäuser statt. Der Cassenbestand verbleibt in den Händen des Cassirers, die zinstragenden Effecten hingegen, zwar auch bei demselben, doch unter Verschluß von drei Mitgliedern des Curatorii.

Vierter Abschnitt.

Von dem Nutzen des Hülfs-Instituts und den Wohlthaten, auf welche dessen Mitglieder Anspruch machen.

§. 16. Nur die moralisch gute Führung eines Mitgliedes giebt ihm den Anspruch auf eine der weiter unten bemerkten Unterstützungen, und können deshalb auch alle durch unmoralischen Lebenswandel herbeigeführte Krankheiten oder Unglücksfälle keine Berücksichtigung finden, selbst wenn das davon betroffene Mitglied bereits seit Jahren zur Kasse beigetragen hat. Dem Curatorium steht, nach eingeholtem Gutachten des bei dem Hülfs-Institut fungirendes Arztes, die Entscheidung in dergleichen Fällen zu.

§. 17. Das Hülfs-Institut gewährt:

1) einem erkrankten Mitgliede
   a) freie ärztliche Behandlung von Seiten des beim Hülfs-Institut angestellten Arztes,
   b) freie von diesem verordnete Arznei, so wie
   c) wöchentlich funfzehn Silbergroschen im Gelde. *)

   Sollte dasselbe bereis die ad a. und b. zugesicherten Unterstützungen durch eine andere Krankenkasse erhalten, so wird die ihm ad c. zu gewährende Unterstützung von 15 Sgr. auf 22½ Sgr. erhöht.

2) Geht das Mitglied mit Tode ab, so erhalten die Hinterbliebenen zur Bestreitung der Begräbnißkosten 10 Thlr. Bei dem Begräbniß einer männlichen Leiche folgen 24 männliche, bei einer weiblichen Leiche 24 weibliche Mitglieder des Instituts nebst dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Curatoriums. Ein gleiches Verfahren wird bei den Bestattungen der Ehrenmitglieder beobachtet.

*) Verehelichte Wöchnerinnen, die zum Fabrik-Personal gehören, sollen für die Dauer von 2 Wochen zur Kathegorie der Kranken gezählt werden, und erhalten die bei Krankheiten festgesetzten Unterstützungen.

Digitized by Google

3) Während der ersten 14 Tage nach dem Tode eines verheiratheten Mitgliedes wird dessen Wittwe, oder wenn keine vorhanden ist, dessen hinterbliebenen Waisen eine wöchentliche Unterstützung von 15 Sgr. gewährt, wie überhaupt das Curatorium es sich zur Pflicht macht, denselben zu ihrem ferneren Fortkommen mit Rath und That behülflich zu sein.
4) Wenn ein Geselle, welcher ein Jahr auf der Fabrik gearbeitet hat, sich auf die Wanderschaft begiebt, so erhält er 15 Sgr. Reisegeld, nach zweijähriger Arbeitszeit einen Thaler, nach dreijähriger zwei Thaler. Dies ist zugleich das Maximum dieser Unterstützung und hat ein längerer Aufenthalt in der Fabrik eine höhere nicht zur Folge.
5) Der Lehrling hat keine Ein- und Ausschreibegebühren zu entrichten und empfängt, wenn er nach dreimonatlichem Gesellenstande in die Fremde geht, ein Reisegeld von zwei Thalern.
6) Hat eine Arbeiterin, deren sittliches Verhalten keine Rüge verdient, fünf Jahre auf der Fabrik gearbeitet, so erhält sie bei ihrer Verheirathung 3 Thlr.
7) Bei einem guten Kassenzustande soll viermal im Jahre, und zwar jedesmal an dem Sonntag vor Anfang eines Quartals, verheiratheten männlichen Fabrik-Arbeitern ein unverzinslicher Vorschuß von 2—3 Thlrn. zur Bestreitung der für diese Zeit stets vergrößerten Ausgaben, gegeben werden. Die Rückzahlung wird in von dem Empfänger selbst zu bestimmenden Raten geleistet. Erfolgt diese Rückzahlung nicht pünktlich, so ist das Comptoir der Herren Meyer u. Comp. befugt, von der Löhnung soviel als zur Tilgung der Schuld erforderlich ist, in Abzug zu bringen.
8) Soll die Ehefrau eines Fabrikgenossen, der zur Landwehr oder überhaupt zum Militär ausgehoben wird, die Wohlthaten des Hülfsinstituts genießen, ohne daß ihr die Pflicht zur Zahlung des Beitrages obliegen soll; mit der Rückkehr des Ehemanns, mit welcher derselbe die Pflichten wiederum übernimmt und die Rechte genießt, hört die erstere Vergünstigung selbstredend auf.

§. 18. Die von der Fabrik wegen ungesetzlichen Verhaltens entlassenen Arbeiter und Arbeiterinnen haben auf die in §. 17. No. 3. und 4. in Bezug auf das Ausscheiden aus der Fabrik gewährten Wohlthaten keinen Anspruch mehr; sie sind von denselben vielmehr ausdrücklich ausgeschlossen, selbst wenn sie seit Jahren zur Kasse beigetragen. Ueber den Thatbestand entscheidet das Curatorium.

§. 19. Wird ein Mitglied des Instituts von einem besonderen Unfall, wie Feuersbrunst u. dergl. heimgesucht, so soll es dem Curatorium, mit Rücksicht auf den Kassenzustand, freistehen, demselben durch Majoritätsbeschluß außerordentliche Unterstützung zu gewähren.

§. 20. Sollten bei einer herrschenden Epidemie die Erkrankungen und die Sterbefälle der Mitglieder das gewöhnliche Maaß soweit übersteigen, daß die Mittel der Kasse zu dieser Zeit nicht zur Erfüllung aller Verheißungen hinreichen würden, so kann mit

Digitized by Google

Gewährung der in dem §. 17. No. 3, 4, 5, 6, 7 festgesetzten Unterstützungen so lange inne gehalten werden, bis die Gründe, welche deren Suspension erheischten, obzuwalten aufgehört haben.

§. 21. Damit die Brüderlichkeit und Eintracht, welche dem Hülfs-Institut zur Basis dienen, in jeder Weise bewahrt und befestigt werden, so hat das Curatorium beschlossen, Streitigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedern oder den Arbeitern und Arbeitgebern, in gütlicher Weise zu vermitteln. Bei einem derartigen Vermittelungsversuche sind diejenigen Mitglieder des Curatoriums ausgeschlossen, welche bei dem fraglichen Punkte betheiligt sind. Da bei Entscheidungen und Vorschlägen dieser Art die strengste Unpartheilichkeit dem Curatorio als Richtschnur dienen wird, so steht zu erwarten, daß jedes Mitglied einer Einladung zu diesem Zwecke Folge leisten wird. Durch sein Nichterscheinen tritt es aus der Reihe der Mitglieder aus.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auflösung der Kasse.

§. 22. In Bezug auf die Kassenangelegenheiten übernimmt das Fabrikgeschäft der Herren J. A. Meyer u. Comp. durchaus keine Verpflichtung und haben sich die Mitglieder des Instituts bei allen vorkommenden Fällen an das Curatorium zu halten.

§. 23. Die Mitglieder des Curatorii können weder in ihrer Gesammtheit, noch persönlich, von einem Mitgliede des Instituts gerichtlich belangt werden; vielmehr sind dieselben bei Führung des von ihnen zum gemeinen Besten freiwillig übernommenen Amtes, lediglich ihrem Gewissen verantwortlich.

§. 24. Sollte, was Gott verhüten möge, die Fabrik durch Krieges-Unruhen oder Feuersbrunst zerstört werden, welchem gemäß dann die Arbeit aufhören würde; dies aber die momentane Stockung des Instituts zur Folge haben müßte; so soll — wenn die Wiederaufnahme der Arbeit binnen Jahresfrist nicht sollte erfolgen können — nach dem Gutachten des Curatorii in seiner Vollzahl, der Bestand der Kasse gleichmäßig unter die beitragenden Mitglieder vertheilt werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Abänderung der Statuten.

§. 25. Dieses Statut bildet das Fundament des Instituts, worauf sich die Handlungsweise des Curatoriums bei allen Fällen zu stützen hat. Sollte sich jedoch die Zweckmäßigkeit des einen oder des andern Paragraphen späterhin nicht bewähren, und An-

Digitized by Google

träge auf Abänderungen desselben vorgebracht werden, so kann das Curatorium in seiner Gesammtheit denselben Folge geben, und hat diese alsdann sämmtlichen Mitgliedern zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Brandenburg, den 1ten Januar 1848.

Das Curatorium.

Philipp Alifeld, Vorsitzender. Disponent der Seiden-Waaren-Fabrik. **Herm. J. Meyer**, Cassirer. **August Matthias**, Schriftführer, Kaufmann. **August Jost**, Pflegevater, zeitiger Saalmeister. **Carl Mohr**, zeitiger Saalmeister. **Carl Panse**, zeitiger Altgeselle. **A. P. Giebe**, Stellvertreter, Stadtrath. **C. F. F. Böttcher**, Cassencontrolleur, Stadtrath. Dr. **Fried. Schuer**, Stellvertreter, Apotheker. **August Kelm**, Stellvertreter, zeitiger Saalmeister. **Adolph Fabian**, zeitiger Saalmeister. **Friedrich Wetzel**, zeitiger Altgeselle. Dr. **A. H. C. Ramdohr**, Prediger, ordentlicher Beisitzer des Curatorii.

Es kann nur gewünscht werden, daß diese wohl gedeihende Anstalt auch bei andern Fabriken zahlreiche Nachahmung finden möge. —

L.

Ausführung der öffentlichen Arbeiter unter Vermittelung der Handwerkervorstände zu Elberfeld.

Unter den Beschwerden, welche die Handwerker in neuester Zeit erhoben haben, ist diejenige über die Vergantungen der für öffentliche Rechnung auszuführenden Handwerksarbeiten besonders lebhaft zur Sprache gebracht. Zuzugeben ist, daß durch dieses Verfahren wichtige Arbeitsausführungen nicht selten in die Hände von weniger würdigen, weniger achtungswerthen Handwerkern gekommen, daß diesen dadurch ein unverdientes Uebergewicht über ihre Gewerbsgenossen verschafft, und daß den letztern umfangreiche und gewinnbringende Geschäfte, welche in ihren Händen vielleicht besser ausgeführt wären, entzogen sind. Der Frankfurter Gewerbekongreß hat deßhalb in den von ihm angenommenen Entwurf einer deutschen Gewerbe-Ordnung die Vorschrift aufgenommen, daß Lizitationen und schriftliche Submissionen von Staats und Kommunal-Arbeiten an den Mindestfordernden unzulässig seien.

Digitized by Google

Indessen ist mit einer solchen reinen Verneinung die Sache nicht abgethan. Die Lizitationen und Submissionen sichern der öffentlichen Kasse eine möglichst billige Arbeits-Ausführung; sie schließen auch den Einfluß unlauterer Begünstigung von Seiten des die Ausführung leitenden Beamten mehr, wie die sonst üblichen Ausführungsweisen aus. Wenn also auch die Rücksicht, dem Tüchtigeren und Bedürftigeren unter den Handwerkern die Arbeiten übertragen zu sehen, die Ausgebung derselben aus freier Hand empfiehlt, so verlangt doch auf der einen Seite die Rücksicht auf Schonung der öffentlichen Kasse die Vermeidung von Uebertheuerungen und die Benutzung günstiger Preiskonjunkturen; auf der andern Seite muß bei der Austheilung der Arbeiten jener unlautere Einfluß vermieden werden. Gemäß der nachstehenden Verhandlung vom 14. Febr. 1489 glaubt man in Elberfeld einen zweckmäßigen Weg für diese Sache durch die unter Vorsitz des Oberbürgermeisters von Kommissarien des Gemeinderaths und des Handwerkervereins gepflogene Berathung gefunden zu haben.

Verhandelt zu Elberfeld, am 14. Februar 1849.

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn Oberbürgermeisters:

1) Von Seiten der Commission des Gemeinderaths die Herren ꝛc. ꝛc.
2) Von Seiten der Deputirten des Handwerkervereins die Herren ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderaths vom 17. Oktober 1848, sowie auf Veranlassung verschiedener Eingaben*) von Seiten vieler Handwerkermeister hatte der Herr Oberbürgermeister heute die von dem Gemeinderathe ernannte Commission, sowie den Handwerkerverein, in den von demselben bezeichneten Deputirten eingeladen, und die Nebengenannten waren erschienen.

Nachdem der Herr Oberbürgermeister den Zweck der Versammlung näher bezeichnet und entwickelt hatte, daß es die Aufgabe der Anwesenden sei, ein Mittel zu finden, wie die öffentlichen Arbeiten statt in der bisherigen Weise der Submission in einer Art vergeben werden können, daß sowohl das Interesse der Stadt, als auch das der Handwerker gewahrt bleibe, und daß die Arbeiten in angemessener Weise unter den fähigen Handwerkern wechseln mögen, wurden zunächst die Vorschläge diskutirt, welche von dem Handwerkervereine durch den Vorsitzer desselben, Herrn Jacob Jaeger, vorgetragen wurden.

Nach gründlicher Erörterung und Besprechung der gemachten Vorschläge und der von einzelnen anwesenden Meistern gestellten Anträge vereinigten sich die Anwesenden, dem Gemeinderath vorzuschlagen, in folgender Weise die öffentlichen Arbeiten für die Zukunft zu vergeben:

1) Zur Feststellung derjenigen Preise, welche dem Herrn Stadtbaumeister bei Aufstellung der nöthigen Kostenanschläge als

*) Auch in der Stadt Mörs ist die Sache durch Eingaben der Handwerker an den Stadtrath zur Sprache gebracht. (Siehe den zu Mörs erscheinenden Sprecher der Grafschaften vom 7. März 1849.)

Digitized by Google

Norm dienen müssen, soll eine Commission ernannt werden, welche bestehen soll:

a) aus Deputirten von jedem Handwerk;
b) aus einer Deputation des Gemeinderaths;
c) aus dem Stadtbaumeister.

Diese Commission wird so oft zusammentreten, als eine Veränderung der Preise der rohen Materialien oder sonstige Verhältnisse dies nothwendig machen.

Die Bestimmung der Zahl der Mitglieder bleibt dem Gemeinderath überlassen. Diese Commission hat auch alle Arbeiten zu taxiren und Rechnungen zu prüfen und festzustellen, welche Lieferungen betreffen, die vorher nicht zu veranschlagen waren, sowie dieselbe auch in streitigen Fällen eine Ausgleichung zu versuchen haben soll.

Wenn Fälle eintreten, in denen eine solche Ausgleichung nicht zu erreichen wäre, so sollen beide Theile einen Schiedsrichter und die Regierung einen Obmann ernennen. Dem Urtheile dieses Schiedsgerichts unterwerfen sich beide Parteien unbedingt.

2) Alle öffentliche Arbeiten werden nach dem festgestellten Kostenanschlage an den Vorstand oder den Präses desselben der betreffenden Innung und da wo eine solche nicht besteht, an den Vorstand der vereinigten Handwerker übertragen, und zwar in der Weise, daß dieser Vorstand für die Erfüllung des einzugehenden Vertrages verbindlich ist. Die Vertheilung oder Uebertragung der Arbeiten bleibt dem Vorstand der betreffenden Innung oder des betreffenden Vereins überlassen.

3) Die Auszahlung für die gewöhnlichen Arbeiten soll innerhalb dreier Monate nach deren Vollendung erfolgen, bei bedeutenden Arbeiten hingegen, sollen angemessene Abschlagszahlungen in dem Verhältniß, wie die Arbeiten fortschreiten, gemacht werden. Die Revision resp. Schlußzahlung muß spätestens drei Monate nach vollendeter Arbeit erfolgt sein.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Folgen die Unterschriften.)

Nachdem auf den Antrag mehrerer Handwerker, der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 17. October 1848 anerkannt hat, daß der bisherige Gebrauch: „die Vergantung der städtischen Arbeiten an den Mindestfordernden," weder für die Stadt noch für den Handwerkerstand ersprießlich sei und beschlossen hat, in Uebereinstimmung mit Deputirten des Handwerkerstandes anderweite Bestimmungen festzusetzen; so haben die Unterzeichneten, durch ihre Gewerbsgenossen erwählten Deputirten, nachstehende Bestimmungen entworfen:

1. Nur jeder selbstständige Handwerkermeister ist zu allen den bei der Sammtgemeinde Elberfeld vorkommenden Handwerksarbeiten, Reparaturen oder neu anzuliefernden Arbeiten berechtigt, vorausgesetzt, daß derselbe den später zu errichtenden Innungen beitritt und den diesen zum Grunde zu legenden Gesetzen nachkömmt.

Digitized by Google

So lange Innungen nicht bestehen, muß derselbe Mitglied des hiesigen Handwerkervereins sein.

2. Zur Feststellung der berechtigten Handwerkermeister sollen Stammlisten angefertigt werden und bei den am 23. Novbr. 1848 erwählten Deputirten des Handwerkerstandes während drei Wochen zur Einzeichnung offen liegen.

Neu eintretende Meister, oder die nach Ablauf der bestimmten Frist von drei Wochen sich noch anmeldenden Meister, sind erst dann zu Gemeinde-Arbeiten zuzulassen, wenn eine neue Verloosung statt findet.

3. Die Reihenfolge der Arbeiten wird durchs Loos bestimmt und zwar in der Art, das die Namen aller in der Stammliste eingetragenen Handwerkermeister in eine Urne gethan und in eine zweite eine gleiche Anzahl von Nummern gebracht werden.

Die mit dem Namen gleichzeitig gezogene Nummer giebt die Reihenfolge an.

4. Fallen in der Reihenfolge Arbeiten vor, zu welchen dem betreffenden Meister die erforderliche Qualifikation abgeht, oder dessen Geschäftseinrichtung die Ausführung erschwert oder wohl gar unthunlich macht, so steht es der städtischen Behörde frei, unter Zuziehung einer von dem betreffenden Handwerke zu ernennenden Commission, diese einem andern, in jeder Hinsicht dazu fähigen Meister zu übertragen, wobei jedoch selbstredend, die fernere Reihenfolge beizubehalten ist.

Dem so nach übersprungenen Meister würde aber dann jedenfalls die zunächst vorkommende, für ihn geeignete Arbeit zufallen.

5. Niemand darf die Gemeindearbeiten übertragen an Andere.

Wer auf die ihm durchs Loos zugefallene Arbeit verzichtet, soll so angesehen werden, als habe er dieselbe in der That ausgeführt.

6. Zur besseren Ausführung der Reihenfolge ist jedes Gewerk gehalten, einen gewissen Betrag anzugeben, wo dieselbe eintreten soll.

7. Bei außerordentlichen Arbeiten, wo das Gesetz eine Qualifikation fordert und jener Betrag wohl nicht zureichend sein würde, soll eine besondere Verloosung statt finden, wobei jedoch nur diejenigen Meister concurriren können, welche von der Communal-Behörde, unter Zuziehung einer Commission aus den betreffenden Gewerken, für qualificirt erachtet werden.

8. Bei Arbeiten wo das städtische Interesse es erheischt, Bürgschaft zu stellen, ist der betreffende Handwerker dazu verpflichtet.

9. Die Leitung und Beaufsichtigung dieser Arbeiten steht ausschließlich der städtischen Behörde zu, und hat sich also der ausführende Meister dessen Anordnungen willig zu unterziehen.

Treten jedoch Fälle ein, wo der Handwerkermeister sich dadurch beschwert oder beeinträchtigt fühlt, so soll eine von dem betreffenden Gewerke speciell zu ernennende Commission darüber entscheiden.

10. Die Auszahlung für die gewöhnlichen Arbeiten soll innerhalb drei Monaten nach deren Vollendung erfolgen; bei bedeutenden Arbeiten hingegen, sollen angemessene Abschlagszahlungen, in dem Verhältniß wie die Arbeiten fortschreiten, gemacht werden. (Revision in 3 Monaten resp. Zahlung.)

Digitized by Google

11. Die städtischen Arbeiten werden in der Art vergeben, daß jeder Meister die in sein Fach einschlagenden Arbeiten, nämlich: der Schreiner die Schreinerarbeit, der Schmid die Schmiedearbeit, der Maurer die Maurerarbeit und der Anstreicher die Anstreicherarbeit und so ferner erhält.

Unter keinem Umstande aber dürfen Arbeiten verschiedener Fächer einem Meister oder sonstigem Unternehmer übertragen werden.

12. Die Preise der verschiedenen Arbeiten sollen von den einschlägigen Handwerkermeistern, unter Zuziehung der städtischen Behörde, festgestellt und die Arbeiten zu diesem Preise, nicht aber unter demselben vergeben werden.

13. Bei denjenigen Arbeiten, wo die Preise im Voraus nicht zu bestimmen sind, setzt eine aus dem betreffenden Handwerke zu ernennende Commission, nach deren Vollendung und Würdigung, die Preise fest und darf dagegen kein Widerspruch erhoben werden.

14. Diejenigen Arbeiten, wo Zeichnung, Plan oder Idee, Eigenthum eines dem Verbande angehörigen Meisters sind, bleiben von der Verloosung ausgeschlossen, und darf eine solche Arbeit nur von dem Zeichnung und Plan liefernden Meister ausgeführt werden, ohne denselben in seiner Reihenfolge zu beeinträchtigen.

15. Schließlich geloben die verschiedenen Handwerksmeister sammt und sonders bei streitigen Fällen sich mit dem Ausspruche der von den betreffenden Gewerken erwählten Schiedsrichter, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf gerichtliches Verfahren, zu beruhigen.

Hieran knüpfte der Vorsitzende noch die Bitte: „daß die städtische Behörde ersucht werden möge, dahin zu wirken, daß auch Regierungsbauten in nämlicher Weise wie die Kommunalbauten an die Handwerker übergeben würden."

Der Präsident

Jacob Jaeger.

LI.

Hülfsanstalt für Nothleidende Handwerksmeister zu Frankfurt am Main, nach den Mittheilungen des Vorstandes, Metzgermeisters M. May, daselbst.

Der Hülfsverein für Handwerksmeister in Frankfurt wurde zu Ende des Jahres 1844 von etwa hundert, dem Handwerksstande angehörigen Männern zu dem Zwecke gegründet, den durch Nahrungsmangel verarmten, oder durch Schläge des Schicksals gebeugten, im Vermögen herabgekommenen Bürgern ihres Standes genos-

Digitized by Google

senschaftlichen Trost und Beihülfe zu gewähren, dadurch ihrem sittlichen Herabsinken entgegen zu wirken und für deren gewerbliche Wiederaufhülfe thätig zu sein. Als Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes wurde aus den freiwilligen Beiträgen der Mitglieder eine Hülfskasse gebildet.

Schon früher hatten die Genossen mehrerer Handwerke dieser Stadt Unterstützungskassen unter sich gegründet; aber gerade bei den gedrücktesten fehlten sie. Durch ein Zusammengreifen des ganzen Handwerkerstandes hoffte man etwas Ersprießlicheres zu leisten.

Der Verein erhielt am 1. Juli 1845 die obrigkeitliche Sanktion. Im ersten Jahre des Bestehens wurde 56 Hülfsbedürftigen die gewerbliche und moralische Unterstützung des Hülfsvereins zu Theil. Es gelang, Verhältnisse zu reguliren, welche der völligen Zerrüttung nahe standen, Friede zu bringen in Familien, in welchen Zwietracht die Quelle des Elendes war, Sittlichkeitsgefühl und Ordnungssinn zu wecken, wo ihr Mangel das Aufkommen hinderte, den Erwerbs- und Thätigkeitstrieb anzuregen, wo bereits Rathlosigkeit und Entmuthigung eingetreten war und Manchen, dessen Geschäft gänzlich darnieder lag, durch Unterstützung gestärkt, belehrt und ermuthigt, sein Handwerk mit Eifer und Kraft wieder betreiben zu sehen. Von der Spendesektion des allgemeinen städtischen Almosenkastens wurde, wo die Kräfte des Vereins allein nicht ausreichten, auf dessen Verwendung weitere Unterstützung gewährt. Die Einnahme betrug 3896 Fl.

Im Jahre 1846 stiegen die Einnahmen auf 6228 Gulden. Es wurden 141 Familien in größerer oder geringerer Bedrängniß geholfen. Sachkundige Anleitung, verbunden mit rechtzeitiger, den jedesmaligen Bedürfnissen entsprechender Unterstützung und moralischem Beistande trugen auch in diesem Jahre segensreiche Früchte: darniederliegende Geschäfte wurden aufgerichtet, Ursachen des Verderbens entfernt, dem Wucher manches Opfer entrissen und gar manche Familie würde ihrem Mißgeschicke erlegen sein, wenn sie nicht hierdurch erhalten wäre. Die Pfleger des Vereins entfalteten rege Sorgfalt und Thätigkeit, und in den Fällen, wo männliche Hülfsthätigkeit nicht ausreichte, erfüllten die weiblichen Mitglieder, deren im Laufe dieses Jahres 17 dem Vereine beigetreten waren, ihre Pflicht auf das Liebreichste und Wirksamste. Den Beitragenden traten die Armenverwaltungen der evangelisch-lutherischen, französisch-reformirten, katholischen und israelitischen Gemeinde bei.

Während des Hungerjahres 1847 wurden die Kräfte des Vereins auf eine übermäßige Weise in Anspruch genommen. Die Zahl der Clienten überschritt das zweite Hundert. Ein großer Theil derselben, der sich nie in der Lage befunden hatte, das öffentliche Almosen zu suchen, konnte jetzt nur durch die großen Anstrengungen des Vereins davor bewahrt werden. Den ärmeren Gewerbsgenossen den Druck der Theuerung zu erleichtern, blieb kein Mittel unversucht und unbenutzt. Im Ganzen stiegen die Beiträge auf 7184 Fl., worunter auch Geschenke der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft und der Armenverwaltungen.

Die alle europäischen Staaten und in nicht geringem Grade

Digitized by Google

auch die Stadt Frankfurt erschütternden Ereignisse des Jahres 1848 konnten nicht verfehlen, auch auf diese Hülfsanstalt einen störenden Einfluß zu üben; doch behielt dieselbe auch in den stürmischen Tagen des Sommers ununterbrochenen Fortgang. Grade in jener Periode, wo alle Geschäfte stockten und daher an den Eingang der Rückzahlungen nicht zu denken war, wurden die Hülfsgesuche an den Verein immer stärker. Doch traten seit dem Oktober günstigere Absatzverhältnisse für die städtischen Handwerker ein und auch im Winter 18$\frac{4}{5}$ war die Noth minder groß, als in dem vorhergegangenen Jahre. Die Einnahmen sanken auf 7010 Fl.

Da bei der in diesem Jahre vorgenommenen Revision des Statuts sich ergab, daß viele der im ersten Statute enthaltenen Bestimmungen einer Aenderung bedurften, so wurde folgendes neue Statut angenommen:

Erster Abschnitt.

Zweck des Vereins.

Laut ihrer Gründungsurkunde bildet die Gesellschaft zur gewerblichen und moralischen Unterstützung nothleidender Handwerksmeister einen Hülfsverein, dessen Wirksamkeit zuvörderst auf Vermittelung von Arbeit für Nahrungslose, auf Beseitigung derjenigen Mängel, welche sich als Grund ihrer Nahrungslosigkeit darstellen und auf Wiederbelebung ihres Erwerbsmuthes gerichtet ist; hiernächst aber ihrem sittlichen Herabsinken entgegen zu wirken und sie auf dem Wege der Rechtschaffenheit zu erhalten bezweckt. Zugleich will dieser Verein jedem Handwerksmeister, der sich in Bedrängniß befindet, oder der, vom Unglück heimgesucht, seine Unterstützung anspricht, jene aufrichtige Theilnahme und brüderliche Stütze gewähren, die der nothleidende Innungsgenosse vormals bei seiner Innung fand, folglich ihm mit Rath und That beistehen, und ihm wieder aufzuhelfen, oder wenigstens seine Noth nach Kräften zu lindern suchen.

Dadurch hofft er dem im deutschen Handwerksstand jetzt so mächtig eindringenden Pauperismus und seinem traurigen Gefolge jener sittlichen Erniedrigung, die den Menschen entwürdigt und den Bürger schändet, in unserer freien Vaterstadt einen schützenden Damm entgegen zu setzen, und die Ehrbarkeit, die von jeher den hiesigen Handwerksstand auszeichnete, demselben zu erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung des Vereins.

§. 1.

Der Hülfsverein besteht:

1) aus Mitgliedern des Handwerksstandes, welche sich zu einer fortwährenden thätigen Theilnahme an der Wirksamkeit des Vereins verpflichten, mithin aus aktiven Mitgliedern oder

Digitized by Google

Pflegern, die als solche zur Uebernahme von Pflegen, zur Theilnahme an den wöchentlichen Pflegersitzungen und zur pflichtmäßigen Besorgung der Aufträge, welche sie in diesen Sitzungen übernehmen, verbunden sind, und

2) aus beitragenden Mitgliedern, welche den Verein nur mittelst jährlicher Beiträge unterstützen, von welchen jedoch außerdem erwartet wird, daß sie dem Vereine in einzelnen Fällen, wo er ihres thätigen Beistandes bedarf, auch diesen nicht versagen werden.

§. 2.

Einen besonderen sehr schätzbaren Theil des Vereins bildet die Zahl der edlen Frauen, die, durch ihre gutthätige Gesinnung bestimmt und durch Einsicht und Erfahrung dazu befähigt, sich der Unterstützung des Vereins in den Fällen gewidmet haben, wo männliche Hülfe nicht ausreicht.

§. 3.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht bei den Versammlungen der Gesellschaft, so wie das Recht, den Sitzungen der Pflegen beizuwohnen. Ein nicht aktives Mitglied, welches von der letztern Befugniß Gebrauch macht, übernimmt damit die Verpflichtung, die den Pflegern obliegende Verschwiegenheit über die in einer solchen Sitzung vorgekommenen Berathungen zu beobachten

§. 4.

Der Hülfsverein kennt sowohl in Hinsicht der Aufnahme von Mitgliedern, als des Zieles seiner Wirksamkeit keinen Unterschied der Religion.

§. 5.

Bürger, welchen Standes sie auch seien, die dem Verein ein vorzügliches Wohlwollen beweisen, sollen als Ehrenmitglieder aufgenommen und für dieselben auf den Fall, daß sie den Versammlungen der Gesellschaft beiwohnen wollen, jedesmal die Ehrenplätze bereit gehalten werden.

§. 6.

Wenn ein Mitglied von der Gesellschaft auszutreten beabsichtigt, so hat dasselbe dieses dem Senior der Verwaltung (s. 4. Abschnitt §. 1) anzuzeigen, welcher es sofort in dem Mitgliederverzeichnisse bemerkt. Außerdem werden als ausgetreten betrachtet: aktive Mitglieder, wenn sie ihre Obliegenheiten nicht mehr erfüllen, und beitragende, wenn sie ihre Beiträge nicht mehr entrichten.

§. 7.

Die von der Gesellschaft in der 9. Quartalversammlung genehmigte neue Ordnung des Cassawesens, in welcher die Bestimmungen und Vorschriften über die Verwaltung der beiden Kassen des Vereins enthalten sind, bildet einen Theil dieser Statuten.

§. 8.

Die gegenwärtigen Statuten sollen nach Verlauf der nächsten 6 Jahre, und so fort von 6 zu 6 Jahren einer Revision unterworfen werden. Auch für die Abänderungen, welche die Gesellschaft an diesen Statuten alsdann beschließt, bleibt die Genehmigung Eines Hohen Senats vorbehalten.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Verwaltungsordnung.

§. 1.

Die Verwaltung besteht aus zwölf Mitgliedern, welche einen Senior, zwei Sekretaire und einen Cassirer aus ihrer Mitte wählen.

§. 2.

Die Mitglieder der Verwaltung werden durch die Gesellschaft erwählt. Wird eine Ergänzung derselben nothwendig, so schlägt die Verwaltung die zu Wählenden in doppelter Anzahl vor, und werden die neuen Mitglieder aus den Vorgeschlagenen mittelst geheimer Abstimmung gewählt.

§. 3.

Von den bei der Gründung der Gesellschaft gewählten Mitgliedern treten sechs im Jahr 1850 aus. Dieser Austritt wird durch das Loos entschieden. Von den bleibenden Mitgliedern gehen in jedem der nächstfolgenden drei Jahre jedesmal zwei weitere nach Bestimmung des Looses, oder wenn dieses nicht mehr nöthig ist, nach dem Dienstalter ab. Die neuen Ernennungen gelten dann immer fünf Jahre. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 4.

Der Beruf der Verwaltung umfaßt die Besorgung aller Vereins-Angelegenheiten, und insbesondere die Fürsorge für alles, was die Ordnung und das Gedeihen des Vereins betrifft, die Vertretung desselben, die Cassageschäfte, und die Bewilligung der Hülfs-Darlehen. Da die Verwaltung jedoch keine täglichen Sitzungen halten kann, und häufig Fälle vorkommen, in welchen der ganze Erfolg der Unterstützung von schleuniger Geldhülfe abhängig ist, so wird die Erledigung solcher Fälle und aller Geschäfte, bei deren Verzug ein Nachtheil entstehen könnte, einem engeren Ausschusse übertragen, der aus dem Senior und zwei Assistenten bestehen soll, und dessen Obliegenheiten in §. 2 und 3 des vierten Abschnitts näher bestimmt sind.

§. 5.

Jedes Jahr finden zwei ordentliche allgemeine Versammlungen der Gesellschaft statt: eine im Monat Januar, in welcher die Vorlage der Cassabücher und der Jahres-Rechnung geschieht und zur Prüfung derselben drei Revisoren erwählt werden, und eine im Monat März, in welcher die Revisoren der Gesellschaft über den Befund des Cassawesens Bericht erstatten. In beiden Versammlungen wird Seitens der Verwaltung über den Fortgang ihrer Geschäfte berichtet und werden auch die sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft zur Verhandlung gebracht. Nur wenn die vorliegenden Verhandlungsgegenstände nicht zur Erledigung gebracht werden konnten, findet zu diesem Zweck noch eine außerordentliche allgemeine Versammlung der Gesellschaft statt. — Die in der Frankfurter gemeinnützigen Chronik zu veröffentlichenden Protokolle der Gesellschaft werden von dem Senior abgefaßt.

Digitized by Google

§. 6.

Die Einladungen zu den Versammlungen der Gesellschaft geschehen mittelst Anzeigen in dem Intelligenzblatt.

Vierter Abschnitt.

Geschäftsordnung.

§. 1.

Der Senior leitet und überwacht die Geschäfte der Gesellschaft und sorgt für deren jederzeit regelmäßigen Fortgang. Er ist das Organ der Gesellschaft nach Außen und gegen ihre Clienten. Er errichtet das Verzeichniß der Letzteren und setzt ihre Gesuche auf die Registrande. Ueber diese Gesuche wird von der Verwaltung jedesmal in ihrer nächsten Sitzung berathen und beschlossen.

§. 2.

Der Senior ist berechtigt in Fällen, wo er eine schleunige Geldunterstützung für nöthig erachtet, über Beträge bis zu 15 fl. zu verfügen. Wenn in einem solchen Falle das Bedürfniß des Bedrängten die Summe von 15 fl. übersteigt, so beruft der Senior den engeren Ausschuß zusammen, welcher dann sofort das Verhältniß untersucht und über das zu Bewilligende beschließt. — Das Gleiche geschieht bei allen wichtigeren Geschäften des Vereins, deren Erledigung keinen Aufschub erleidet. Das, was im Laufe der Woche durch den engeren Ausschuß erledigt worden ist, wird mittelst Eintragens in die Registrande zur Kenntniß der Verwaltung gebracht.

§. 3.

Jeden Dienstag-Abend um 7 Uhr findet eine Sitzung der Verwaltung und jeden Donnerstag-Abend um 8 Uhr eine Sitzung der Pfleger regelmäßig statt. Der engere Ausschuß versammelt sich jeden Dienstag-Morgen um 10 Uhr in dem Geschäfts-Bureau des Vereins und außerdem so oft eine in seinen Bereich gehörende Vorfallenheit solches nothwendig macht.

§. 4.

In den Sitzungen der Verwaltung werden jedesmal die im Laufe der Woche vorgekommenen Hülfsgesuche und sonstige die Verwaltung betreffende Gegenstände, nach der Ordnung wie sie auf der Registrande stehen, zur Verhandlung gebracht. Wenn in diesen Sitzungen über einen Berathungsgegenstand eine Meinungsverschiedenheit besteht, so wird darüber abgestimmt und der Beschluß nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Seniors den Ausschlag.

§. 5.

In den Pflegersitzungen erhalten die Pfleger jedesmal Kenntniß von dem, was in der letzten Sitzung der Verwaltung bewilligt oder die Clienten Betreffendes beschlossen worden ist, damit sodann auch ihrerseits die entsprechenden persönlichen Hülfeleistungen ange-

Digitized by Google

ordnet und bewirkt werden können. In diesen Sitzungen werden die Pflegerstellen besetzt, wird über die Pflegebefohlenen berichtet, und alles verhandelt und geordnet, was sich auf die Pflegen bezieht.

§. 6.

Die Auszahlung der bewilligten Hülfsdarlehen, so wie die Einnahme der hierauf erfolgenden Rückzahlungen geschieht durch den Senior, der, als Verwalter der Unterstützungskasse, die hierüber lautenden Conti. und die Unterstützungsbücher führt. Derselbe hat die Verwahrung der Bücher und Aktenstücke des Vereins mit der Sorge für deren Ordnung und Registratur. Die Unterstützungsconti so wie alle in der Verwahrung des Seniors befindlichen Schriften des Vereins stehen den Mitgliedern der Verwaltung jederzeit zur Einsicht.

§. 7.

Der erste Secretair, welcher das Protokoll in den Verwaltungssitzungen führt, liefert jedes geschlossene Protokollbuch zur Aufbewahrung bei den übrigen Schriftsachen an den Senior ab. Der zweite Secretair hat den Vortrag der Registrande in den Verwaltungssitzungen. Außerdem hat derselbe den Senior in schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

§. 8.

Der Kassirer hat die Verwahrung der Hauptkasse des Vereins, und alle auf dieselbe laufenden Einnahmen und Ausgaben zu besorgen. Die Bestimmungen über die Verwaltung dieser Kasse sind in der neuen Ordnung des Kassawesens (wovon unten S. 359) enthalten.

§. 9.

Die eingehenden Geschenke, welche von dem Senior in Empfang genommen werden, liefert derselbe am Schlusse jedes Monats an den Cassirer ab. Geschenke zur sofortigen Vertheilung an die dürftigsten Clienten sollen, wenn sie die Summe von 25 fl. nicht übersteigen, sofort von dem Senior vertheilt, die von größerem Betrage aber erst nach vorheriger Berathung und Bestimmung der Verwaltung vertheilt werden.

§. 10.

Die Mitglieder der Verwaltung haben beim Antritt ihrer Stellen einen Revers nach vorgeschriebenem Formular zu unterzeichnen. Die Pfleger werden bei ihrem Eintritt auf Verschwiegenheit und gewissenhafte Mitwirkung in der Hülfsthätigkeit des Vereins verpflichtet.

§. 11.

Der Schreiber des Vereins hat sich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jeden Tag Morgens 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr in dem Geschäftsbureau des Vereins einzufinden und die ihm von dem Senior übertragen werdenden Arbeiten zu verrichten, wogegen er den bestimmten Gehalt empfängt.

§. 12.

Der Vereinspedell wird auf treue und pflichtmäßige Besorgung der ihm übertragenen in seiner Instruktion bezeichneten Geschäfte verpflichtet. Er empfängt jährlich den bestimmten Lohn,

Digitized by Google

ferner 4 pCt. des Betrags der von ihm einkassirten Subscriptions-Beiträge und zwei Paar Stiefel. Der Pedell sowohl als der Schreiber sind auf Wohlverhalten angestellt.

Fünfter Abschnitt.

Grundsätze für die zu gewährenden Unterstützungen.

A. Gewerbliche Unterstützung.

§. 1.

Die von dem Hülfsverein zu leistende gewerbliche Unterstützung besteht in

1. der Berathung und der Ordnung des Gewerbsbetriebes solcher Clienten, welche in dieser Beziehung des Rathes und Beistandes bedürfen;
2. Creditseröffnungen bei Materialhändlern zur Anschaffung des benöthigten Arbeitsmaterials, womit jedoch im einzelnen Fall die Summe von 30 fl. nicht überschritten werden soll;
3. Vermittelung von Arbeit oder Nebenerwerb für Clienten, welchen es an zureichender Kundschaft fehlt;
4. Verwendung um Dienststellen für ganz erwerblos stehende Clienten;
5. Beschäftigung nahrungsloser Meister für Rechnung des Vereins.

§. 2.

In allen Fällen, wo ein Client durch die Verwendung des Vereins eine Dienststelle oder Arbeit erhält, werden demselben seine desfallsigen Pflichten strenge eingeschärft, mit der Warnung, daß, im Fall er durch Vernachlässigung derselben dem Vereine Unehre machen sollte, er dann auf eine fernere Empfehlung oder irgend sonstige Unterstützung des Vereins keinen Anspruch machen dürfe. Sollte dann später von Seiten des Dienst- oder Arbeitgebers Klage über ihn kommen, so soll er von dem Senior hieran erinnert und ihm gezeigt werden, wohin die Pflichtwidrigkeit führt. Für die Redlichkeit eines jeden von ihm empfohlenen Clienten bürgt der Verein bis zu dem Betrag von 30 fl.

§. 3.

Die Beschäftigung Nahrungsloser für Rechnung des Vereins geschieht aus dem Arbeitsfond. Die dabei entstehenden Verluste werden auf den Unterstützungs-Conto geschrieben. Da jedoch der Arbeitsfond bis jetzt nur aus 400 fl. besteht, so muß die Beschäftigung aus demselben auf wenige und zwar ausschließlich nur auf solche nahrungslose Meister beschränkt werden, deren Arbeiten ohne allzubedeutenden Verlust zu verwerthen sind. In dem Maße jedoch als sich dieser Fond vergrößern wird, soll auch dieser heilsamen Unterstützungsweise eine größere Ausdehnung gegeben werden.

Digitized by Google

§. 4.

Für die gewerblichen Berechnungen und die Aufstellung von Vermögens-Bilanzen, welche mitunter in den Pflegen nothwendig werden, können die in den Pflegerbüchlein vorgedruckten Formulare als Muster dienen.

B. Moralische Unterstützung.

§. 5.

Hinsichtlich des Verfahrens in den Pflegen und der moralischen Behandlung und Unterstützung der Clienten überhaupt dient der Wegweiser auf dem Felde der Hülfsthätigkeit des Vereins als Richtschnur und Norm. Von diesem praktischen Leitfaden in dem wichtigsten Theil seiner Aufgabe empfängt daher jedes neue aktive Mitglied ein Exemplar. Im Ganzen aber soll das Streben der Pfleger dahin gerichtet sein, bei ihren Pflegebefohlenen das Pflicht- und Rechtlichkeitsgefühl zu wecken, wo es schlummert und einzupflanzen, wo es fehlt; denn unter allen Verhältnissen wird sich der Satz bewähren, daß ohne Pflichtmäßigkeit und Redlichkeit bei dem Handwerker kein Gedeihen möglich ist.

C. Unterstützung mit Hülfsdarlehen.

§. 6.

Der Unterstützungsfond des Hülfsvereins hat die Bestimmung, seiner gewerblichen und moralischen Unterstützung nothleidender Standesgenossen durch Geldbeihülfen den erforderlichen Nachdruck zu geben, zugleich aber auch solche Meister, die nicht zu den nothleidenden gehörend, sich in augenblicklicher Geldbedrängniß nicht zu helfen wissen, mittelst unverzinslicher Vorschüsse vor der Hand des Wuchers zu bewahren, die oft schon auch den Wohlstehenden niedergeworfen hat. Dieser Fond ist demnach eine Hülfsquelle für den nothleidenden Theil der Standesgenossen, zugleich aber ein Stützpunkt für jeden rechtschaffenen Meister, wenn er in augenblickliche Geldverlegenheit geräth; und der bisherigen Erfahrung gemäß wird derselbe auch für beide Zwecke hinreichen, so lange seine Mittel nur durch redliche Hände gehen. Jede Unredlichkeit des Einzelnen in dieser Beziehung ist daher ein an der Gesammtheit des Handwerksstandes verübter Betrug, den die Verwaltung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu verhüten, und wo er beabsichtigt wird, zu vereiteln suchen muß.

§. 7.

Hinsichtlich der zu bewilligenden Geldunterstützungen theilen sich die Clienten des Hülfsvereins in drei Kategorien:

1. Leute, die sich in vorübergehender Geldverlegenheit befinden, von welchen jedoch, da solche gewöhnlich größere Beträge bedürfen, von dem Verein zur möglichsten Sicherung für die geleisteten Vorschüsse billigerweise auch ein Versatz genommen werden darf;
2. Solche, die voraus wissen, daß sie ihr beanspruchtes Darlehen nicht auf einmal, sondern nur in kleinen Rückzahlungen allmälig wieder abzutragen im Stande sind, und

Digitized by Google

3. Solche, die sich in so dürftiger Lage befinden, daß alles, was sie aus dem Unterstützungsfond erhalten, als Nothgabe betrachtet werden muß.

Bei Bewilligung der Hülfsdarlehen soll jedesmal geprüft und unterschieden werden, in welche dieser Kategorien der Ansuchende gehört, welche besondere Rücksichten bei demselben zu nehmen und welche Aussichten zur Rückzahlung des zu bewilligenden Betrags bei demselben vorhanden sind.

§. 8.

Als erster und allgemeiner Grundsatz in dieser Beziehung *gilt*, daß aus dem Unterstützungsfond des Hülfsvereins kein Almosen gespendet, sondern jeder bewilligte Betrag nicht anders als darlehnsweise gegeben werden darf. Nur wenn Gaben zur Unterstützung eines genannten oder zur Vertheilung an die dürftigsten Clienten eingehen, werden dieselben, dem Willen der Geber gemäß, als Geschenke verabreicht.

§. 9.

Beim Empfang eines Darlehens aus der Unterstützungskasse hat der Empfänger einen über den Betrag lautenden und die Rückzahlungstermine bestimmenden Darlehnsschein zu unterschreiben. Diese Scheine bilden für die betreffenden Ausgaben die Rechnungsbelege.

§. 10.

Bei Ausfertigung der Darlehenscheine soll der Empfänger jedesmal selbst die Zeit und die Weise bestimmen, in welcher er das empfangene Darlehen wieder zurückerstatten will; und ist ihm hiebei die Bestimmung der allerkleinsten Raten gestattet. Es geschieht dies in dem Vertrauen, daß er sich dadurch um so mehr bestimmt fühlen werde, sein gegebenes Wort als rechtschaffener Mann zu erfüllen und für die Einhaltung seiner Termine zu sorgen; und jeder, der diesem Vertrauen entspricht, erwirbt sich damit einen Anspruch auf ein neues Darlehen für den Fall des wiederkehrenden Bedarfs. Jeder hingegen, der sich hierin sorglos zeigt und mit seiner Rückzahlung über die bestimmte Zeit in Rückstand bleibt, verwirkt damit jenes Vertrauen und soll einem solchen Restanten ein weiteres Darlehen nur in dem Fall noch gegeben werden, wenn er zureichende Gründe anzugeben vermöchte, welche ihm die Erfüllung seines Versprechens unmöglich gemacht; oder wenn sich seine Hülfsbedürftigkeit inzwischen so gesteigert hätte, daß ihm Weiteres noch als Nothgabe bewilligt werden muß.

§. 11.

Die Scheine über Darlehen, welche unter dem Begriff der Nothgaben bewilligt wurden, sollen auf verbesserte Umstände des Empfängers gestellt, und wenn diese wirklich eintreten, von der Verwaltung auch pflichtmäßig eingetrieben werden.

§. 12.

Jedem Restanten, der sich mit einem Rückzahlungsbetrag über drei Monate im Rückstand befindet, soll zuerst eine milde schriftliche Mahnung durch den Senior, und wenn diese fruchtlos bleibt, weiter mündliche durch die Pfleger oder den Vedellen zugehen.

Digitized by Google

Gegen solche Restanten aber, die keine Mahnung achten, und die, ohne sich in Noth zu befinden, den Unterstützungsfond gewissenloser Weise zu verkürzen gedenken, soll von der Verwaltung die Forderungsklage angestellt und jedesmal bis zur Auspfändung des unredlichen Frevlers getrieben werden.

Indem der Hülfsverein diesen Grundsätzen gemäß die Begriffe der Rechtschaffenheit bei seinen Clienten zu nähren und zu befestigen sucht, und jeden unredlich Befundenen von denselben ausscheidet, bewirkt er damit, daß seine Unterstützung, wo sie irgend bekannt werden sollte, ihnen nicht zu einem moralischen Drucke, sondern vielmehr zur Empfehlung gereicht; weil sich alsdann bei Jedem, der diese Unterstützung genießt, auch mit Sicherheit voraussetzen läßt, daß er sich als redlicher Mann bewährt. Wie dadurch aber in den meisten Fällen auch das Geheimniß überflüssig werden wird, so wird der Hülfsverein jene freie Bewegungsfähigkeit gewinnen, bei welcher eine Hülfsanstalt erst ihre volle Wirksamkeit zu entfalten im Stande ist.

Frankfurt a. M., den 12. Januar 1848.

Dieses revidirte Statut wurde unterm 9. Mai 1848 von dem großen Rathe der freien Stadt bestätigt.

Der Vereinsvorstand giebt alljährlich seinen Auftraggebern und dem Publikum durch einen gedruckten Jahresbericht über seine Wirksamkeit Rechenschaft. Er setzt auch im Jahre 1849 seine Wirksamkeit auf das Gewissenhafteste fort.

Das Vermögen des Vereins ruht theils in der Hauptkasse, welche von dem Kassirer, theils in der Unterstützungskasse, welche von dem Senior verwaltet wird.

Die Hauptkasse hat ihre Einnahmen durch jährliche oder einmalige Beiträge, Geschenke und Zinsen des Vereinsvermögens; ihre Ausgaben bestehen in den Gehältern des Schreibers und des Pedellen, Zuschüssen an die Unterstützungskasse und Zahlungen für die Vereinszwecke auf Anweisungen des Seniors.

Die Unterstützungskasse hat ihre Einnahmen aus den eingehenden Rückzahlungen von Hülfsdarlehen, Erlös aus den von nahrungslosen Pfleglingen für Vereinsrechnung gefertigten Waaren, aus den besonders zu Unterstützungszwecken eingehenden Gaben und den Zuschüssen der Hauptkasse; ihre Ausgaben bestehen in den bewilligten Hülfsdarlehen, außerordentlichen Unterstützungen und Zahlungen für Material, Zuthaten und Arbeitslohn der für Vereinsrechnung gefertigten Arbeiten.

Eine besonders werthvolle Arbeit ist der von dem Vereinsvorsteher May bereits 1846 verfaßte und gedruckte Wegweiser auf dem Felde der Hülfsthätigkeit. Derselbe giebt besonders folgende Richtpunkte für die Lösung dieser Aufgabe:

1) Der Beruf, den nothleidenden Standesgenossen die nöthige gewerbliche und moralische Unterstützung zu leisten, giebt den

Digitized by Google

Pflegern eine Art Vormundschaft und besondere Gewissenspflicht für Pfleglinge. Indem sie in deren Lebensverhältnisse leitend und bestimmend eingreifen, nehmen sie auch deren Schicksal mit unter ihre Verantwortlichkeit. Sie müssen deshalb die Sache der Nothleidenden zu der ihrigen machen und die Personen mit Liebe, die Sache mit Umsicht, Besonnenheit und Sorgfalt behandeln.

2) Die Vorstands-Verwaltung hat dafür zu sorgen, daß die ihr anvertrauten Liebesgaben nicht an Unwürdige verschwendet, die Wirkungskräfte des Vereins nicht zersplittert, auch nicht durch Verwendung am unrechten Orte abgestumpft und folglich keine Hülfsversuche gemacht werden, wo gar nicht zu helfen ist. Die Pfleger müssen sich durch Selbstanschauung, Untersuchung und Nachforschung über den wirklichen Bestand des Verhältnisses evidente Gewißheit verschaffen.

3) Die große Verschiedenheit der vorkommenden Fälle verlangt eine scharfe Unterscheidung des jedesmal vorliegenden Falles; deshalb allgemeine Klassifikation der Hülfsbedürftigen mit kurzer Bezeichnung der einer jeden Klasse entsprechenden Art der Unterstützung.

4) Das bei der Pflege einzuhaltende Verfahren kann nicht allein dem persönlichen Ermessen der Pfleger überlassen bleiben; vielmehr wird auf eine gleiche Behandlung der Pflegebefohlenen und Innehaltung eines grundsätzlichen Ganges durch den Vereinsvorstand gehalten.

5) Die Verabreichung der bewilligten Darlehen hat durch den Senior zu geschehen, welcher die Beträge aus seiner Unterstützungskasse zahlt. Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse weiset das Kassabuch des Kassirers, bei der Unterstützungskasse das Kassabuch des Seniors nach: die Conti der einzelnen Klienten sind in dem Unterstützungsmemorial enthalten.

Fassen wir die bisherige Wirksamkeit zusammen, so bezweckt der Hilfsverein für nothleidende Handwerksmeister, welcher jährlich 6 bis 7000 Gulden Einnahmen und Ausgaben nachweist, die Beschaffung von Arbeit für Nahrungslose, die Beseitigung der Mängel, welche sich als Grund ihrer Nahrungslosigkeit darstellen und die Wiederbelebung ihres Erwerbsmuths, so wie das Einwirken gegen sittliches Herabsinken und für Erhaltung auf dem Wege der Rechtschaffenheit, durch die Vermittelung sogenannter Pflegeämter, zusammengesetzt aus 1 Pfleger, 1 Geschäftsberather und 1 Nachbar, unter oberster Leitung eines Seniors. Die Gesellschaft ist gebildet aus Mitgliedern des Handwerkerstandes, die sich zu fortwährender thätiger Theilnahme an der Wirksamkeit verpflichten; aus beitragenden Mitgliedern aller Stände, welche bestimmte jährliche Beiträge zu leisten, sich zu verpflichten haben und nur in einzelnen Fällen, auch zu thätigem Beistande bereit sind, so wie aus weib-

Digitized by Google

lichen Mitgliedern, welche durch Einsicht und Erfahrung befähigt, sich freiwillig der Unterstützung in den Fällen widmen, wo männliche Hilfe nicht genügt; sämmtlich zur Verschwiegenheit ausdrücklich verpflichtet.

Die Unterstützungen des Vereins unterscheiden sich, als:

a) gewerbliche mittelst Rathertheilung beim Gewerbebetriebe, Crediteröffnung bei Materialienkäufen bis zum Betrage von 30 Gulden, Vermittelung von Arbeit, Nebenerwerb oder Kundschaft, Verschaffung von Dienststellen, so wie Beschäftigung für Rechnung des Vereins, zu deren Realisirung ein Actienkapital angelegt ist;

b) moralische mittelst sittlicher Einwirkung und Belehrung, wozu ein besonders angefertigter Wegweiser als Richtschnur dient;

c) baare mittelst zinsfreier Vorschüsse aus den jährlichen Beiträgen, nach 3 Kathegorien; und zwar: an solche, die in vorübergehender Geldverlegenheit sind, gegen Pfandsicherheit; an solche, die in dürftige Umstände gerathen sind, daß sie nur in kleinen Raten Rückzahlungen zu leisten vermögen, und an solche schon verarmte, von denen vorläufig gar keine Rückzahlung zu erwarten ist und bei denen dieselbe bis zur etwaigen Verbesserung ihrer Lage, ausgesetzt bleiben soll.

Außerdem werden wirkliche Geschenke nur auf ausdrückliches Verlangen der etwaigen Geschenkgeber, ertheilt.

Die Bemühungen des Vereins sind mit segensreichem Erfolge begleitet und erfüllen den Zweck: es giebt jetzt in Frankfurt keinen rechtschaffenen Handwerksmeister, der nicht im Falle der Hülfsbedürftigkeit in diesem Vereine jederzeit die kräftigste Stütze findet.

Ohne die geringste Begünstigung von Seiten der städtischen Obrigkeit, die sogar anfangs den Verein für gefährlich hielt und ihm die Bestätigung versagte, ist derselbe gediehen und in noch stets wachsendem Gedeihen begriffen. Keine der vielen und reichen Armenanstalten Frankfurts hat sich so wohlthätig erwiesen und so segensreiche Erfolge erzielt wie dieser Hülfsverein. Dies wird auch in Frankfurt anerkannt und die dem Verein dadurch gewordene öffentliche Theilnahme, so wie der in den Vereinsmitgliedern erweckte und sorglich genährte Brudersinn sind es, welche ihm die Mittel zu seiner umfangreichen Wirksamkeit verleihen.

Hinsichtlich der Ursachen des auf dem deutschen Handwerkerstande vielfach lastenden Elendes hat der Verein die Ueberzeugung gewonnen, daß als Hauptursache desselben der Mangel eines zeitgemäßen Gewerbegesetzes, welches der Arbeit den nöthigen Schutz und Ordnung verleihet, anzusehen ist.

Mögen die Nachrichten von dieser wirksamen Anstalt auch andern Unternehmungen in solchem edlen Wirkungskreise nützlich werden.

Frankfurt a. M., 22. Mai 1849.

Digitized by Google

LII.

Geschäftsführung des Webervereins für den Kreis Waldenburg in Schlesien.

Der Webervereins des Kreises Waldenburg, über dessen Entstehung bereits in der zweiten Lieferung dieser Mittheilungen Seite 275 und 280 Nachricht gegeben ist, wurde unter der thätigen Mitwirkung des Bürgermeisters Vogel zu Waldenburg und des frühern Leinwandhändlers Döring durch die Mehrzahl der zahlreichen Baumwoll- und Leinwandweber des Kreises zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung und der vortheilhafteren gemeinsamen Produktion und Verwerthung ihrer Gewerbserzeugnisse gebildet. Wenn auch die Ansichten darüber sehr getheilt sind, ob eine Gemeinschaft der letztern Art bei völliger Unabhängigkeit der Einzelnen, ob insbesondere ein Absatz im Großen mit kaufmännischer Spekulation von einem solchen Verein mit Vortheil betrieben werden könne, so wird es immer von Interesse sein, den nachstehenden Geschäftsbericht zu vernehmen:

„Die Wirksamkeit des Webervereins hat eigentlich erst im December vorigen Jahres begonnen, das Vermögen des Vereins beläuft sich gegenwärtig auf 1540 Thlr., welches geschaffen worden ist:

1)	Aus dem Beitrag des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin . . .	100 Thlr.
2)	Aus dem Beitrag aus Breslau	250 „
3)	Durch das Königl. Landrath-Amt von Seiten des Breslauer Central-Vereins	500 „
4)	Von dem Ober-Postamt Herrn Schlund als Ertrag an freiwilligen Sammlungen	190 „
5)	Durch das Königl. Landrath-Amt vom Breslauer Central-Verein	300 „
6)	Desgl. durch Wohldemselben von Central-Verein	200 „
	Mithin in Summa	1540 Thlr.

Sogleich nachdem der Verein die ersten 100 Thlr. erhalten hatte, kaufte derselbe für 68 Thlr. Flachs, welcher zum Spinnen vertheilt, und das daraus gewonnene Garn nebst dem dazu gekauften Schuß, zu Leinwand verwebt wurde; wodurch fünfzig Schock Leinwand gewonnen worden sind, welche 282 Thlr. kosten. Diese Leinwand ist nun auf der Bleiche, um dann verkauft zu werden. Dadurch wurden die ärmsten Spinner und 12 Weber beschäftigt.

Von dem ferneren Ankauf von Flachs, so große Vortheile auch durch die dadurch erzielte Gleichförmigkeit des Garnes erreicht wurden, mußte abgegangen werden, weil es dem Verein nicht möglich war, den Flachs so billig zu beschaffen, als es die Händler ermöglichen können. Es kaufen nämlich die großen Fabrikanten allen Flachs weit und breit auf, so daß es dem Einzelnen nicht möglich ist,

Digitized by Google

vorzüglich wenn nicht zeitig dazu gethan werden kann, sich billige und preiswürdige Waare zu beschaffen.

Und nun auch die vielen Baumwollenweber, welche vorzüglich den östlichen Theil des Kreises an dem Eulen-Gebirge bewohnen, zu beschäftigen, wurde für 1000 Thlr. Baumwollen-Garn gekauft, und dadurch einige 40 Weber beschäftigt. Die dadurch fertig gewordene Waare kömmt ebenfalls auf die Bleiche.

Nach diesen Ausgaben hat der Verein nur noch einen Kassen-Bestand von circa 80 Thlr., und sieht sich wegen Mangel an Geldmitteln an der fernern Wirksamkeit gehemmt, wenn ihm nicht bald Hülfe wird. —

Der Verein hat sich aber ebenfalls bemüht, noch anderweitige Beschäftigung zu schaffen; indem er sich an die Königliche Intendantur gewendet hat.

Von der Königlichen Intendantur des 6. Armee-Corps ist ihm eine Bestellung mit einer Anzahl von 600 Handtüchern 600 Kopfpolstern, und 600 Strohsäcken zugekommen, welche derselbe auszuführen bemüht ist.

Da durch das Nähen der Strohsäcke und Kopfpolster das arme weibliche Geschlecht Beschäftigung erhält, so wäre es eine Wohlthat, wenn es möglich wäre, in dieser Lieferung mit den bisherigen großen Lieferanten zu concuriren.

Ein löblicher Central-Verein wird daraus ersehen, daß nur die Geldmittel fehlen, um die Idee, eine Association unter unsern armen Webern immer mehr zu verwirklichen, dieselben den Bedrückungen des Wucherers zu entreißen, und nach und nach wieder dahin zu führen, wo ein besserer Zustand möglich ist, nämlich wo der Weber aufhört, der Lohnarbeiter des Kaufmanns zu sein, und seine Selbstständigkeit erhält, wogegen dem Kaufmann der Betrieb der fertigen Waare bleibt.

Charlottenbrunn, den 9. Mai 1849.

Der Weber-Verein des Waldenburger Kreises.

Der Vorstand.

Mose. Ernst Würscher. Ansorge. Pflaum. Jäckel. Hell.

Döring, Geschäftsführer".

Dem Vereinsvorstande ist bei aller Anerkennung seiner gemeinnützigen Bestrebungen darauf mehr hinzuwirken empfohlen, daß die Betheiligten ohne fortwährenden Zufluß milder Gaben von außen durch ihre eigenen Leistungen ihr Bestehen finden mögen.

Digitized by Google

LIII.

Ueber die Korporationen der Gewerbetreibenden und die Annahme-Verträge der Arbeiter vom Fabrikdirigenten Trebsdorf zu Mühlhausen in Thüringen.

I. Klassifikation des gewerblichen Personals.

In den von mir gedruckten Zeitfragen*), habe ich zur Realisirung unserer gewerblichen Verhältnisse

Schutz nach außen, durch angemessene Zölle, und Schutz nach innen gegen die eigene Aufreibung, die Einführung einer Licenz**) empfohlen,

---

*) Zeitfragen in 4 Abtheilungen von Trebsdorf. Mühlhausen 1848. Wir theilen, was daraus zur Erläuterung dient, auszugsweise in Anmerkungen mit. Kalisch.

**) „Das öffentliche Vertrauen kann nur durch Beseitigung der anarchischen Zustände im Gewerbebetrieb gehoben werden, zu welchem Endzweck wir vorschlagen: 1) den Arbeiterstand durch eine Reihe ineinander greifender organischer Gesetze mit seiner rechtlichen Stellung im Staate zu versöhnen. 2) Daß aller Gewerbebetrieb von einer Licenz — neben der vorausgesetzlichen Qualifikation — abhängig gemacht werde; daß jeder alljährlich eine Licenz lösen muß, und daß Jeder nur im Besitz einer Licenz sein kann.“ Zeitfragen S. 2. — der Verfasser theilt demnach die Gewerbetreibenden in 6 Klassen. „1) Großhändler und Banquiers, zu Meßgeschäften befugt und wechselfähig. Licenz von 300—1000 Thlr. 2) Fabrikanten und Handwerker, zu Marktgeschäften befugt und wechselfähig. Licenz bei 6 — 10 Arbeitern 2½ Thlr. bei 11 — 20 Arbeitern 5 Thlr. und so mit 5 Thlr. steigend je für 10 Arbeiter mehr. 3) Commissionaire, Spediteure, Detailhändler, Geldwechsler zu Platzgeschäften befugt und wechselfähig. Licenz von 5 — 200 Thlr. 4) Höcker und Mackler zu Platzgeschäften befugt. Licenz von 2 — 5 Thlr. 5) Gehülfen und Lehrlinge in der Werkstatt oder Fabrik. Licenz 1 Thlr. 6) Handarbeiter, die Arbeitszeit haben. Licenz ½ Thlr.“ Für Klasse 5 und 6 kann die Licenz gebührenfrei gewährt werden, wenn der Erwerber in seinem Nahrungsstande dadurch wesentlich gefährdet wird. — An der Licenz haftet die Befugniß, sich mit dem und dem gewerbemäßig beschäftigen zu können. — Auch Frauen und Mädchen sind der Licenz unterworfen, wenn ihr Erwerb in einen der vorstehende Kategorien übergreift.“ Zeitfragen S. 3. Den Meßverkehr beschränkt der Verfasser auf die erste Klasse der Großhändler. „Der Meßbesuch der Fabrikanten und Handwerker ist eine anerkannte faule Seite unsrer Gewerbe u. s. w. Dagegen sind ihnen Distrikts-Märkte von je 2 Wochen wegen ihrer öfteren Wiederkehr u. s. w. viel nützlicher.“ Zeitfrage S. 4. Was übrigens die Licenz betrifft, so ist diese, wenn wir den Verfasser recht verstehen, eine jährlich gegen vorauszahlende Gewerbesteuer von der Staatsbehörde auszufertigender Gewerbeschein oder Patent, durch welches der leichtsinnigen mittellosen Etablirung und Ge-

Digitized by Google

dabei den Begriff der freien Selbstbestimmung festgehalten und eine Nachweisung der Qualifikation als nothwendig angedeutet. Verschiedene Nachfragen geben mir die Veranlassung, mich über diesen Gegenstand näher auszusprechen. Niemand, der mit unsern heutigen Gewerbewesen und dessen Lebensbedingungen näher bekannt ist, kann an eine Wiederherstellung unsers mittelalterlichen Zunftwesens glauben, wenigstens sich von einer versuchten Wiederherstellung desselben Erfolg versprechen, weil der Gewerbestand selbst in den einfachsten Gewerben nicht mehr seine frühere Einfachheit hat, und daher eine Abgrenzung von heute, morgen schon nicht mehr passen würde. Dann gehören, vermöge des größern Luxus, heute mehr Gewerbetreibende zur Vollendung eines Stückes als sonst.

Der Luxus wird steigen und so lange steigen, als wir im Fortschritt bleiben, und für eben diesen vorhergesehenen Fortschritt muß sich die Zukunft unsers Gewerbewesens gestalten.

Wie angedeutet; wir bedürfen Corporationen; Corporationen der Gewerbetreibenden, welche sich nach einem Gesetze bilden müssen.

Diese Corporationen dürfen aber nicht in den engen Grenzen der mittelalterlichen Institute liegen bleiben, sondern müssen weiter sein, z. B.:

eine Corporation der Lederbearbeiter würde alle Roth-, Weiß- und Sämischgerber in sich aufnehmen;

eine Corporation der Lederverarbeiter alle Sattler, Riemer, Täschner, Schuhmacher, Beutler, Handschuhmacher ꝛc.;

eine Corporation der Weber, sämmtliche Seiden-, Baumwollen-, Leinen- und Wollenweber, Bandmacher ꝛc.;

eine Corporation der Spinner, sämmtliche Spinnereien.

Damit soll nicht ausgeschlossen sein, irgend einer besondern Branche anzugehören; im Gegentheil wird es als besondere Bedingung hingestellt, daß jeder einem speciellen Fache angehören müsse, und sollen nur die Corporationen dieses in sich ausgleichen.

Nach Analogie unserer heutigen Baugewerke, wonach die Qualifikation zum Baumeister in sich schließt, daß der Bewerber das Examen als Maurer- und Zimmermeister, Rohr- und Brunnenmeister bestanden, und seine Urtheilsfähigkeit in den andern einschlägigen Baugewerken nachgewiesen haben muß, Maurer- und Zimmermeister dagegen ihre besondere Fachqualification nachzuweisen haben, und die Polirer ihre Qualification für die Ausführung nachweisen müssen, während von den Gesellen nur Manualfertigkeiten für die Ausführung ausbedungen wird, welche er sich im Lehrlingsstande erwerben soll, schlage ich folgende Gliederung in den zu bildenden Corporationen vor:

---

schäftserweiterung vorgebeugt werden soll. Ob dieser Zweck dadurch erreicht werden würde oder nicht, und welche Inconvenienzen andererseits damit verbunden sein möchten, nicht bloß für Klasse 5 und 6, wie der Verfasser selbst anerkannt, lassen wir in Frage stehen. K.

Digitized by Google

a) der Lehrlingsstand:

In diesen Stand muß sich der angehende Gewerbetreibende die nothwendigen Manualfertigkeiten für seinen Beruf aneignen. Nach Aneignung dieser Manualfertigkeiten tritt er durch ein Gesellen-Stück, welches die Beweisführung für die erlangten Fertigkeiten ist,

b) in den Gesellenstand

über, um sich in den Manualfertigkeiten weiter zu vervollkommnen, Erfahrung zu erwerben, und darin zum Meisterstande vorzubereiten.

Im Gesellenstande, der nur ausführende Glieder umfaßt, muß sich das Wissen zum Können erheben; der Geselle muß instructiv werden, und seinen Uebertritt in den Meisterstand muß die Lieferung eines Meisterstücks vorangehen, wodurch oder woraus sich dessen instructive Befähigung besonders mit darlegt, das Meisterstück bestehe also mit darin, einen Lehrling bis zum Gesellen auszubilden.

c. der Meisterstand, als der eigentliche Träger einer Industrie, spaltet sich hier in zwei Kategorien, als:

1) Meister, welche für einen selbstständigen Betrieb ihre Qualification nachweisen wollen; diese müssen beim Meisterstück außer der instructiven Befähigung noch nachweisen, eine gute Kenntniß der in ihr besonderes Fach einschlägigen Rohmaterialien der Werkzeuge, der Anlegung einer Waaren-Berechnung und so viel allgemeine Kenntniß vom Handel und Waaren-Verkauf zu haben, daß man daraus zu der Ueberzeugung gelange, wie der Meister Aspirant nicht nur die nothwendigen Kenntnisse von der Verarbeitung, sondern auch vom Ein- und Verkauf habe, daß daraus ein gutes Prognosticum für seine Zukunft gezogen werden könne;
2) die Fabrikmeister ohne selbstständigen Betrieb; von diesen kann nur der Nachweis gefordert werden, technisch gut instruirt zu sein; eine gute Kenntniß der Maschinen und ihrer Instandhaltung, wie eine gute Kenntniß des Roh-Materials und der Waaren, bis zu dem Punkte, wohin in seiner Hand dieselben veredelt werden, zu haben.

Der Unterschied zwischen Meister und Fabrikmeister ist der, daß Ersterer auch die Qualification für die commercielle Leitung eines Geschäfts, neben der Qualifikation zur practischen Ausführung nachzuweisen hat.

Ueber den Fabrikmeister steht aber noch als eigentlich leitendes Organ

d) der Fabrikant.

Dem Fabrikanten ist ausführende Fertigkeit in eigener Hand entbehrlich. Derselbe braucht daher auch nicht so speciell instruirt und technisch ausgebildet zu sein wie der Fabrikmeister; für die Leitung des Geschäfts muß derselbe indeß nach allen Seiten hin, so ausgebildet sein, daß er vollkommen urtheilsfähig in dem Betriebe seines speciellen Faches und allgemein unterrichtet in der Gesammt-Branche ist, wohin sein Fach einschlägt. Vom Fabrikanten muß daher nachgewiesen werden:

1) Eine gute wissenschaftliche allgemeine Vorbildung;

Digitized by Google

2) eine gute Kenntniß des Commerciums mit dem dahin einschlägigen Wissen, mit Ausschluß von Sprachfertigkeiten;
3) allgemeine Kenntniß in Chemie und Mechanik, und so weit solche in sein Fach eingreifen, specielle Kenntniß darin;
4) gute Kenntniß der Roh-Producte, der Fabrikate ꝛc. und Urtheilsfähigkeit für alle diejenigen Fabrik-Manipulationen, welche in der Kettenverbindung vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikat liegen, und endlich
5) allgemeine staatswirthschaftliche Kenntnisse.

Bei dieser Masse theoretischen und praktischen Wissens, welches vom Fabrikanten gefordert werden muß, wenn er nicht bloßer Arbeitsgeber sein und eine Stütze der Industrie werden soll, findet derselbe nicht wie bisher beliebt war, seinen Ausgang im eigentlichen Lehrlings- und Gesellenstande, um sich dort einige Manualfertigkeiten oberflächlich anzueignen, und darauf hin sich denn als Fabrikant für qualifizirt zu erachten; — oder im Comtoir oder im Laden. Die größtmöglichste Summe allgemeiner und specieller Bildung und Erfahrung in commerzieller wie technischer Beziehung macht den Fabrikanten; diesem liegt die systematische Anordnung der sich gegenseitig stützenden Operationen und Manipulationen ob, während der aus dem Gesellenstande hervorgegangene Meister praktisch durchgebildet die Leistungen der Gesellen zu überwachen und die Lehrlinge zu instruiren hat.

Hiernach gelangen wir bei

den nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerben zur Gliederung
- leitende und ausführende Meister;
- ausführende Gesellen;
- sich unterrichtende Lehrlinge;

bei den fabrikmäßigen Gewerben zur Gliederung
- leitender Fabrikanten,
- instruirender Meister,
- ausführender Gesellen, und
- sich unterrichtender Lehrlinge.

Diese Gliederung, welche im einzelnen schon aus der Praxis hervorgegangen, hat sich nach meinen bisherigen Erfahrungen überall bewährt, und auf diese Bewährung gründet sich nun der Vorschlag, diese Gliederung nicht bloß zu empfehlen, sondern im Interesse des ganzen Gewerbestandes dieselbe gesetzlich anzuordnen, die spezielle Ausbildung indeß den Corporationen selbst mit zu überlassen.

II. Zweck und Verfassung der gewerblichen Korporationen.

Bald nach den Revolutionstagen des 18. und 19. März schrieben wir unsere Ansichten über dieses Ereigniß nieder, bei deren Entwickelung wir zu dem Argument gelangten, daß die abgelaufene Zeit fast alle Rechte auf die eine, und fast alle Pflichten

Digitized by Google

auf die andere Seite gebracht hatte, wodurch nothwendig ein Zusammensturz des ganzen künstlichen Baues erfolgen mußte.

Wir erinnern die Reichen daran, durch wen sie reich geworden sind, wer Ihnen dient; wir erinnern die Grundbesitzenden daran, daß der Grundbesitz und dessen Ertrag nur durch die Vermehrung der Consumenten gestiegen; daß die Culturen dieses Grundbesitzes durch die Arbeiter ausgeführt worden; daß der Arbeiterstand somit ein nothwendiger Factor zu seiner Wohlhabenheit ist und daß die durch das große Angebot von Arbeit verkleinerten Löhne im Gegensatze zu den höheren Preisen der ersten Lebensbedürfnisse, die wesentlichsten Factoren einer gewissen wahrnehmbaren Verarmung nach Seiten des Arbeiterstandes hin sind, die in den dringendsten Fällen eine Ausgleichung durch Almosen nothwendig macht. —

Man nahm nach der einen Seite hin einen Thaler und gab einen Silbergroschen als Almosen zurück.

Ein so allgemeines Almosengeben und Nehmen wirkt aber nicht blos höchst demoralisirend auf Geber und Nehmer, sondern hält auch nach beiden Seiten hin von einer reellen Entwickelung der Volkskraft zurück, denn nicht allein daß, bis wohin es bereits gediehen, das äußerste gegenseitige Mißtrauen heraufbeschworen wird, werden die Reichen verweichlicht und die Armen durch den Druck der Dienstbarkeit zu stumpf; — als Beispiel weisen wir auf die schon so oft besprochenen schlesischen Weber hin. Wir bezeichnen es also als eine schlechte Oekonomie der Volkskraft, wenn die Verhältnisse so liegen, daß ein Staatsleben nur einige Reiche und eine Masse Arme gebärt.

Solche Zustände, wie sich dieselben schon zeitweise herausgebildet haben, sind abnorm, und man wird sie durch gewaltige Bewegungen wie die jüngst erlebten wieder in ein naturgemäßes Gleiß gebracht zu sehen streben. —

Dieselben möglichst sanft in dieses Gleis einzuleiten, ist die Aufgabe der Jetztzeit, und fahren wir daher fort, das darauf Bezügliche aus unsern niedergeschriebenen Ansichten über die Revolution auszugsweise mitzutheilen. —

Der Grundgedanke ist: das Schwache und Starke, das Gebende und Empfangende in sich zu verbinden.

Dem Starken die Pflicht, den Schwachen zu schützen; dem Schwachen die Pflicht, dem Starken zu gehorchen. Wir gelangen also hiermit wieder zu dem Verhältniß Befehlender und Gehorchender, ohne welches es nun einmal in dieser leidigen Welt nicht geht, allein auch mit der Verpflichtung des Schutzes zu dem Gehorchenden.

Diese Verpflichtung haben die Wohlhabenden oder Besitzenden den Besitzlosen gegenüber abgebürdet, den Letzteren aber nichts von ihren Pflichten abgenommen. Dieses ist eine Haupt-Quelle unseres heutigen Proletariats, gegen welches die Besitzenden nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten haben; Pflichten, welche sich nicht durch eine Almosen-Verabreichung lösen lassen; welches höchstens temporäre Abfindungen mit der Armuth sind.

Digitized by Google

Diese Armuthsquelle stopfen, heißt daher, oder macht vielmehr nothwendig, daß ein Jeder, der Einen oder Tausende von Arbeitern beschäftigt,

a. in ein Patronats-Verhältniß zu denselben trete;
b. daß jedes Engagement-Verhältniß die Verpflichtung dreimonatlicher Kündigung gesetzlich in sich schließe;
c. daß dieses Kündigungs-Verhältniß nicht umgangen werden und keine Verzichtleistung darauf erfolgen kann und bei einer frühern Lösung aus Veranlassung des Arbeitsgebers denselben verpflichte, den Arbeitsnehmer für 3 Monate nach Maßgabe seines bisherigen Verdienstes zu entschädigen;
d. daß in Krankheitfällen nicht nur die Lohnzahlung fortlaufe, sondern auch daß der Arbeitsgeber die Verpflichtung zu voller ärztlicher Pflege übernehme, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß Seitens der Arbeitsnehmer keine Verzichtung auf dieses Beneficium statthaft, und wenn solches versucht, gesetzlich ungültig sei;
e. daß nach funfzehnzähriger ununterbrochener Dienstzeit ein Anspruch auf Pensionirung mit ¼ des durchschnittlichen Lohn-Betrages, mit 25 Jahren zu ⅓ des Lohn-Betrags und mit 40 Jahren zu ½ des Lohn-Betrags und dergleichen Portion an der freien Station, wenn solche nicht gewährt worden ist, erworben wird, und diese Verbindlichkeiten Seitens des Arbeitsgebers entweder durch Wechsel auf Sicht oder durch Hypotheken festzustellen sind.

Hierdurch wird sich ein achtbarer anhänglicher Arbeiterstand heranbilden, welcher aus dem Proletariat heraustritt, wie gegentheils der Stand der Landwirthe, Professionisten und Fabrikanten nur dadurch gewinnen kann, indem diese bedingten Mitbesitzer ein gemeinschaftliches Interesse für sein Gedeihen und seinen Bestand gewinnen, was bei den heutigen losen Verhältnissen gänzlich fehlt.

Auf diese Weise hoffen wir einen achtbaren Stand in die Societät einzubinden, welcher in seiner heutigen Gräßlichkeit übler daran ist, als die früheren Leibeigenen, und viel schlimmer als unsere Dienstboten, wie das auszugsweise untenstehende Engagement eines Arbeiters*) erweist, welcher zu seinem Arbeitsgeber in

---

*) Es genügt, aus dem in den „Zeitfragen" abgedruckten Contract nur die §§. 1, 5 und 10 anzuführen. Kontrahent hat sich (§. 1) auf ein Jahr verpflichtet in der Fabrik zu arbeiten, „als ein Beweis, fleißiger, redlicher, folgsamer, ruhiger, friedliebender, gesitteter Dienstarbeiter", der sich (§. 5) nicht bloß allen Anordnungen der Fabrikanten und ihrer Fabrikaufseher unbedingt und unweigerlich zu unterwerfen und ehrerbietigst Folge zu leisten, bei Strafe sofortiger Entlassung, nebst Verlust aller aus dem Contract ihm zustehende Rechte," sondern auch „im Fall ein Fabrikenreglement eingeführt werden sollte," im voraus verspricht, dessen Bestimmungen ohne alle Ausnahme für verbindlich zu erkennen, und sich ihnen unbedingt zu unterwerfen." — §. 10. „Sollte irgend ein Stillstand in der Fabrikbetriebs-Arbeit eintreten, oder ich wegen Krankheit oder wegen anderer unvermeidlichen Veranlassungen von der Arbeit

Digitized by Google

einem reinen Dienstboten-Verhältnisse stand, vorweg aber auf alle die Beneficien verzichten mußte, welche diesem Stande gesetzlich zustehn, resp. zugestanden. In diesem Dienstanstellungs-Vertrage für den Fabrikarbeiter erschöpft sich niedrige Pfiffigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen, und nachdem der betreffende Arbeiter im 9. §. Dienstbote geworden, demselben im 10. §. alles das abzuleugnen, was den Dienstboten zusteht.

Auf diese Weise schafft die Fabrik-Industrie das Proletariat, denn nachdem dasselbe Einen bereichert hat, wirft er dasselbe beliebig als für sich ferner unbrauchbar geworden weg, Anderen, dem Allgemeinen den durch ihn herangezogenen Bettler, zur ferneren Versorgung überlassend.

Hieraus, aus dieser wahrhaften Darstellung, welche in vielen Gegenden auf den Arbeiterstand, selbst denjenigen paßt, der der Landwirthschaft dient, constirt die Nothwendigkeit gesetzlicher Maaßregeln im Interesse dieses Standes, die wir eben hierdurch befürworten und einen näherern und sicherern Weg andeuten wollten, als die französische Republik dafür eingeschlagen hat. —

Einen weiteren, eigenen und gegenseitigen Schutz erwarten wir durch Bildung von Corporationen, wonach:

a. jeder Arbeitsgeber oder Geberin groß oder klein einer Corporation angehören muß;
b. jeder Arbeitsnehmer oder Nehmerin groß oder klein ebenfalls einer Corporation angehört;
c. für jede dieser Corporationen ist das handelnde Organ, ein aus ihrer Mitte gewählter Vorstand;
d. diese Corporationen, welchen eine Disciplinar-Gewalt zusteht, üben die Aufsicht über die sittliche Führung ihrer Mitglieder, gleichen die Conflicte, welche zwischen Arbeitsgebern und Nehmern entstehen, aus und sind überhaupt für die Mitglieder die Autorität, vor welcher dieselben in gewerblichen Fragen, Recht geben und nehmen müssen;
e. die Corporation kann für bestimmte Zeit Mitglieder excludiren; jede solche Ausstoßung zieht den Verlust der corporativen Rechte nach sich;
f. kein Arbeitsgeber kann Jemand in Arbeit nehmen, der sich nicht ausweist, einer Corporation anzugehören; kein Arbeitsnehmer, welcher einer Corporation angehört, kann bei einem Arbeitsgeber Arbeit nehmen, welcher seiner Seits nicht ebenfalls einer Corporation angehört;
g. die Corporations-Vorstände strafen durch Verweise und Zurechtweisungen unter vier Augen, dann durch Geld und endlich durch Ausstoßung.

---

abwesend sein, so sind die Herren Unternehmer, so lange dieser Stillstand oder einer Abwesenheit aus andern Gründen dauert, **nicht** verpflichtet, mir, wenn ich nicht arbeite, **irgend etwas** an Lohn oder Vergütigung zu zahlen."

Digitized by Google

LIV.

Ueber die öffentliche Waisenerziehung und die deutsche Pestalozzi-Stiftung.

Zwei Vorträge

in der Berliner Bürger-Gesellschaft*) 1847 gehalten vom Professor Kalisch.

Erster Vortrag.

Meine Herren! Die Pestalozzi-Stiftung, mit der ich Sie bekannt machen will, ist etwas Neues. Es geziemt sich nicht, das Neue auf Kosten des Alten zu empfehlen. Ich muß Ihnen vielmehr rathen, gegen alles Neue mißtrauisch zu sein, das nicht vor allen Dingen das Vorhandene zu würdigen, seinen Werth anzuerkennen, und sich in ihm seine Stelle nachzuweisen unternimmt.

Ich brauche, um dieser Bedingung zu genügen, nur an neulich schon Besprochenes anzuknüpfen und namentlich an die beredten Worte eines unserer verehrten Mitglieder, die unter uns einen so lebhaften, so allgemeinen Beifall gefunden haben, daß ich sie als Ihnen noch erinnerlich voraussetzen darf; — des Inhalts: „daß die Bürgerschaft an den Waisen ihrer armen oder verarmten „Mitbürger — in wahrhaft väterlicher Bedeutung des Wortes — „Vaterstelle zu vertreten habe."

Wir wollen uns das gesagt sein lassen. Aber hüten wir uns, es ebenso auch unsrer Waisenadministration zu sagen! daß wir ihr nicht anmuthen, nur recht zu sorgen, sie verleiten, für uns diese Vaterpflicht zu übernehmen, um hinterher sie anzuklagen wenn sie der übernommenen Pflicht nicht in dem väterlichen Sinne, den wir meinen, zu genügen scheint!

Keine Administration kann das — keine ist dazu da, um unsre eigne Person und unsre persönliche Thatkraft zu ersetzen, so daß wir nur das Zahlen und Zusehen haben — und die Muße, ihr Verfahren gelegentlich nach Herzenslust zu kritisiren. — Man hört nicht selten wohl von „väterlicher" Administration sprechen. Wo Sie eine solche Redensart hören, meine Herren, da nehmen Sie nur dreist an, daß daraus eine administrative Willkühr gerechtfertigt werden soll. Genüge sie, wem sie genügt! — Aber

---

*) Die Berliner Bürgergesellschaft hatte, nachdem der Lokalverein am Mißtrauen der Behörden gescheitert war, unter anderem den Zweck, sich in Form der Geselligkeit an seiner Stelle zum Organ der städtischen gemeinnützigen Angelegenheiten, so weit es ihr die Polizei gestattete, zu betheiligen. Vergl. Mittheilungen 1. Lieferung, S. 81. — Ueber „die deutsche Pestalozzi-Stiftung" giebt „der erste Rechenschaftsbericht von Diesterweg und Kalisch. Berlin 1847. In Commission bei Th. Chr. Fr. Enslin." die nöthige Auskunft. Vergl. Mittheilungen 1. Lieferung, S. 92. Anmerkg.

Digitized by Google

im vorliegenden Falle würden wir mit unserer, der Behörde delegirten Waisen-Vaterschaft gar eine „erziehende" Administration, ein Unding von „administrativer" Erziehung zu Stande bringen.

Erwägen Sie gefälligst!

Die Administration ist ebenso an Vorschrift und Gesetz gebunden, als sie darin bindet: ein Mechanismus, der, um das Einzelne in Uebereinstimmung mit dem Ganzen und dieses gangbar in seiner Ordnung zu erhalten, das Persönliche und Individuelle beschränkt. Der consequenten und gerechten Administration sind die Individuen Zahlen, und jede Person, jeder Name eine Nummer, nichts mehr. Dies muß sein, so gewiß Ordnung und auf Regel und Gesetz Verlaß sein soll, in der Familie, wie im Waisenhause, in Kirche und Schule, wie im Staate, und muß sich's Jeder, der darin mit Anderen zusammenleben und zusammenwirken will, für seine Person gefallen lassen. —

Geht aber dieser Mechanismus über das Bedürfniß der Ordnung hinaus, um zu repräsentiren, was er regiert, macht er sich, wie in Staat und Kirche zum Vormund und Gewissensrath, so an der Schule und im Waisenhause zum Lehrer und Erzieher, so beschränkt er nicht blos das Persönliche und Individuelle, sondern er unterdrückt es; er erstickt grade das, was Lehre und Erziehung beleben und erwecken sollen.

Die administrative Erziehung bringt es mit ihren Zöglingen entweder zu einem willenlosen Gehorsam oder zu einem ungehorsamen Willen. Eins so schlimm und so verfehlt, als das Andere.

* * *

Dies der erste Punkt, über den ich, meine Herren, ehe ich weiter gehe, Ihre Meinung hören möchte. Es entgeht Ihnen nicht, daß außer den Folgerungen, die wir in der vorliegenden Frage daraus ziehen werden, diese Unterscheidung auch in anderen Verhältnissen manchen Widerstreit und manches Mißverständniß zu lösen geeignet ist.*)

---

*) So unterscheiden wir z. B. den Mechanismus des Gesetzes und der richterlichen Vollziehung desselben, worauf die Rechtssicherheit beruht, von der persönlichen Ermittelung des Thatbestandes — durch Schöffen und Geschworene. — So unterscheidet die Städteordnung zwischen dem administrativen Wirkungskreis des Magistrats und dem persönlichen der Stadtverordneten, die ihre Stellung ganz und gar verkennen, wenn sie sich aus Vermittlern zu Mitarbeitern der Administration machen lassen. — So wird unser Armenwesen gewiß so gut administrirt, als nur administrirt werden kann. Aber wer fühlt nicht, daß besser administrirt werden würde, wenn sich damit noch ein anderes, die Wohlthätigkeit persönlich repräsentirendes Element verbinden ließe? Jetzt geht die Administration ihren Weg, und die Wohlthätigkeit privatim lieber tausend andere, als den der Administration. Unsere Waisenfrage hängt unmittelbar damit zusammen.

Digitized by Google

Nicht von den Zäunen und Hecken muß man Früchte lesen wollen, sondern von den Bäumen, die eingefriedigt unter dem Schutze dieser Zäune und Hecken im Garten unter des Gärtners Pflege stehen.

* * *

Ich versuche es nun, aus dem angegebenen Gesichtspunkte die verschiedenen Ansichten, die sich neulich in unserer Verhandlung für und wider das Waisenhaus und die Familienerziehung der Waisen geltend gemacht haben, unpartheiisch einander gegenüber zu stellen.

Die eine Ansicht hat vorzüglich das Administrative der Waisenerziehung im Auge; die andere das Persönliche und Individuelle. Wir unterscheiden beide, um zwischen ihnen in der Mitte die Wahrheit zu suchen.

Die erste Ansicht erklärt sich natürlich für die Centralisation des Waisenhauses — gegen die Zerstörung der Familienerziehung, die in Privathäusern der Administration ihre Pflegebefohlenen entzieht, und nicht einmal — das Wenigste, was man verlangen kann — eine genügende administrative Beaufsichtigung zuzulassen scheint — die Administration will das, wofür sie verantwortlich ist, auch in ihrer Hand behalten — von Rechts wegen. Sie will eine bestimmte, feste Ordnung, die ihr Bürgschaft leistet; sie darf ihre Maaßregeln nicht dem Zufall auf's Gerathewohl und ihre Schützlinge nicht einer willkürlichen, der Controlle sich entziehenden Familienerziehung überlassen, deren Wirkung ebenso unendlich verschieden, als unberechenbar und unübersehbar ist.

Es ist ferner klar, daß die Administration ihre Aufgabe möglichst zu concentriren suchen muß — in großen Waisenhäusern, welche die Uebersicht erleichtern und der Verwaltung alle die Vortheile bieten, die ein ins Große gehender Mechanismus — der Fabrik z. B. vor dem Handwerk gewährt. Die Administrations- und Verpflegungskosten wachsen nicht in gleichem Verhältniß mit der Zahl der Verpflegten. Je größer das Waisenhaus, um so reichlicher die Mittel, um allen Zöglingen in gleicher Weise gesunde Kost und Wohnung, Licht und Luft und Reinlichkeit, und eine regelmäßige, zwischen Unterricht, Erbauung und Erholung getheilte Lebensweise zuzumessen. — Das Alles kann die Familie so nicht, selbst die wohlhabendere nicht — und in der armen, der mit der Aufnahme von Waisenkindern am meisten gedient ist, weil sie sich das Pflegegeld und ihre Arbeitskraft zu Nutze macht, — ist in der Regel grade das Gegentheil vorauszusetzen.

Das, meine Herren, sind gewichtige Gründe, welche die Administration für ihre centralen Waisenhäuser gegen die zerstreuende Familienerziehung geltend macht.

Noch mehr! Ihr Waisenhaus besitzt auch die Mittel, um durch Absonderung und Aufsicht den physischen und moralischen Krankheiten, den Lastern und Gebrechen, die von den Novizen eingeschleppt werden, zu begegnen und die Ansteckung zu verhüten. — Zwar wirkt im schlechten Waisenhause das Schlechte gleich massen-

Digitized by Google

weis auf die Menge und kann ganze Generationen vergiften und zu Grunde richten, während die Familienerziehung das Gift zerstreut, und Mancher, der das Uebel, das er nur nicht sieht, dem augenfälligen vorzieht, mag darum wohl der letztern den Vorzug geben. Aber die Familie gerade ist es, wo das Gift aus Verwahrlosung und bösem Beispiel entspringt, und im Verkehr der Schulen und Straßen unbewacht sich zu verbreiten nur allzuviel Gelegenheit hat.

Das, meine Herren, ist ein noch gewichtigerer Grund, wodurch sich das Waisenhaus nicht blos der Administration, sondern auch dem gewissenhaften Publikum empfiehlt.

Die Oeffentlichkeit ist auch hier, wie überall, die beste Bürgschaft. — Das Waisenhaus darf es schon nicht so weit kommen lassen, daß seine Mängel zu Fenstern und Thüren herausschreien, und kommt's dazu, so hat man doch, an wem man sich halten kann, um dem Uebel mit einem Griffe abzuhelfen, wogegen es in der Familienpflege privatim überall zu finden und nirgends zu fassen ist. — So hat denn namentlich unsere Administration, unterstützt von dem Gemeinsinn der Bürgerschaft und ihrer Vertreter, schon längst unter den Mängeln aufgeräumt und manchen herkömmlichen Mißbrauch beseitigt, so daß es in unserer Stadt wohl mehr oder minder gute, aber keine schechten Waisenhäuser giebt, und was daran nicht gut ist, — auch von dem guten unzertrennlich, — im Wesen und Begriff des Waisenhauses liegt.

* * *

Damit glaube ich denn, was die erste Ansicht zu Gunsten des administrirten Waisenhauses sagt und sagen kann, berührt zu haben. — Aber selbst die Vertreter dieser Ansicht haben sich dabei doch nicht ganz beruhigen können. — Sie fühlen, und ich beziehe mich darin auf denselben geehrten Redner, dessen ich Eingangs gedacht habe — daß es ihrem Waisenhause an nichts, als nur an Einem noch, — daß es ihm an Seele fehlt; an dem, was wir oben das Persönliche und Individuelle, das eigentlich Erziehende nannten, und daß sie ohne dieses durch den bloßen fabrikmäßigen Verwaltungs-Nachweis ihr Waisenhaus wohl zu einer guten Kindercaserne, aber zu keinem Erziehungshause machen würden.

Wie hauchen sie ihm Seele ein?

Die Hausbeamten gehören der Administration an, haben ihre Instruktion und sind für deren Einhaltung verantwortlich. Um Allen gleich gerecht zu sein, dürfen sie nicht einmal eine Vorliebe, die über Zahl und Nummer hinausgeht, blicken lassen.

Aber die Lehrer?! — Auch diese sind von der Administration zu abhängig, als daß sie nicht von ihrem Mechanismus angesteckt werden, und nach kurzer Gewohnheit dahin kommen sollten, sich auf ihre Person zu beschränken und ihre Theilnahme gleichfalls zu mechanisiren.

Digitized by Google

Deshalb ohne Zweifel hat unser verehrter Redner auf die persönliche Theilnahme der gesammten männlichen und weiblichen Bürgerschaft als auf unsere heiligste Verpflichtung provocirt. — Es versteht sich, daß er nicht sämmtliche Bürger und Bürgerinnen der Hauptstadt wirklich an dieser Pflicht betheiligen will; nur die Freiwilligen, die es gerne thun. Auch will ich kein Gewicht darauf legen, daß diese Freiwilligen die Bürgerschaft gar nicht in deren Bewußtsein repräsentiren, denn dazu müßten sie von ihr gewählt und bestellt sein. So was wählt sich nicht und läßt sich nicht bestellen. Ich will ferner voraussetzen, daß sie der Administration für die Ausdauer ihrer Freiwilligkeit Bürgschaft leisten, obwohl das Alles schon seine großen Bedenken hat. — Wir lassen sie mit ihrer quasi-älterlichen Fürsorge in das Waisenhaus eintreten — auf Besuch, so oft und so lange sie wollen. Nach welcher Anordnung und Vertheilung, in welchem Wechsel der Personen, gleichviel; so viel Köpfe, so viel Sinne! Die Administration mag nur darauf gefaßt sein; was sie dem Einen zu wenig thut, thut sie dem Andern schon zu viel. Keine zuverlässige, consequent sich selber gleiche und überall gleichmäßige Einwirkung. Man erzieht nicht *besuchsweise*! — Und die Controlle, die dadurch geübt wird, kommt der Administration eben so oft in die Quere, als sie ihr zu Gute kommt.

Meine Herren! Sie haben es von dem erfahrenen Redner, der die Waisenfrage unter uns zur Sprache gebracht hat, selbst gehört, wie sich unser Waisenamt schon einmal der Beihülfe von Ehrenmüttern zu erfreuen, aber noch größere Freude gehabt hat, als diese der vergeblichen Besuche müde wurden und allmälig von selbst wegblieben.

* * *

Darauf fußt nun die *zweite* Ansicht, und behauptet aus pädagogischen Gründen, daß die Waisenerziehung in einer guten Familie, ja — wir lassen uns handeln — in einer nur nicht schlechten Familie den Vorzug vor dem guten Waisenhause habe*). Nur daß man nicht die größere Billigkeit, die Ersparniß, die man darin gesucht und gefunden hat, zu den Vorzügen rechne! Schlechtes Geld, schlechte Waare! Ein kostbares Waisenhaus ist eine Zierde der Stadt, womit man sich für sein gutes Geld vor Einheimischen und Fremden sehen lassen kann. In Gottes Namen! wenn es nur nicht auf Kosten der übrigen verwaisten und verwahrlosten Jugend in den verstockten Dach- und Kellerwohnungen und in abgelegenen Spelunken geschieht.

Was sich pädagogisch gegen das *gute* Waisenhaus sagen läßt, ist mit Einem Worte gesagt: „Die armen Waisen haben es darin *zu gut*!“ — Sie haben es bei Schwarzbrod und Wasser

*) Vertheidiger, welche für die eine oder andere Ansicht *Partei* nehmen, pflegen das *gute* Waisenhaus der *schlechten* Familie oder umgekehrt, die *gute* dem *schlechten* entgegenzusetzen, und sind dadurch auf beiden Seiten im gleichen — Unrecht.

Digitized by Google

grade eben so zu gut, wie der reichern Leute Kinder im Schooße des Ueberflusses. — Die Extreme berühren sich, ja sie begegnen wohl einander auf den Spaziergängen, um sich im Freien promenirend Motion zu machen. — Wenn von den Kindern des Reichthums Mancher noch in späteren Jahren lernen muß, andere Lieder zu singen, das ihm an der Wiege vorgesungen worden, so ist es ein Unglück, das man nicht vorausgesehen hatte; aber, ich darf wohl sagen, grausam ist es, mit solchen Wiegeliedern die armen Waisenkinder, von denen man es voraussehen muß, einzuschläfern, bis die rauhe Stimme der Dienst- und Lehrjahre, und die Sorge um Noth und Brod sie aus ihrem Schlummer weckt, — Die Armuth hat eben so gut ihre Genüsse und Delikatessen, wie der Reichthum, nur nicht so exquisit; außerdem stehen die Waisenhauskinder mit den reichen Kindern ganz auf gleicher Linie. Was bei diesen die Dienerschaft, das ist bei jenen die Verwaltung; Tisch und Bett gedeckt. — Aber wer die Kosten dafür deckt, und was das sagen will, und was die Herbeischaffung der Mittel für Mühe, Fleiß und Arbeit und Entbehrungen kostet, davon erfahren sie nichts. Sie leben auf Regimentsunkosten — sorglos in den Tag hinein.

In der Familie sehen sie den Hausvater vom Morgen bis Abend an der Arbeit; die Genüsse und Erholungen, die er sich und ihnen gestatten darf sind Früchte seines Fleißes, dessen Zeugen und nicht selten auch Gehülfen sie sind. Die Einschränkungen und Entbehrungen, die er sich und ihnen auferlegen muß, Folgen des stockenden Erwerbes u. s. w. Sie müssen's, weil sie's mit erleben, mit erleiden, ja als Mitarbeiter auch verstehen lernen.

Ich bin sehr weit davon entfernt, der Kinderarbeit, wie sie gang und gäbe, das Wort zu reden. Aber ich muß gestehen, das Brod, das ein solches Kind als selbsterworbenes mit den Hausgenossen theilt, ist, wenn es nur sonst mit rechten Dingen zugeht, doch ganz ein anderes, als das ihm das Waisenhaus vorschneidet, ohne daß es den Erwerb auch nur gesehen, geschweige denn daran mitgearbeitet hat, — und es nährt auch ganz anders.

Auch hier wird ihnen Tisch und Bett gedeckt von der Hausmutter — ihnen unter anderen, und die Sorge, welche diese ihnen und ihrer besonderen Pflege widmet, wissen sie, ist ihren übrigen Geschäften abgemüssigt. Was Dienstpflicht dort, ist hier ein Opfer, ein Geschenk der Liebe.

Immerhin auch einer oft verdrossenen Liebe, die mit ungleichen Kräften gegen Noth und Mangel kämpft! Wer will sie tadeln? — Und vielleicht verfehlt diese sogar ihre Wirkung weniger, als die zärtliche, zuvorkommende. Denn um für eine Wohlthat dankbar zu sein, muß sie einem vor allen denkbar sein. Rede man den armen Waisenhauskindern noch so viel von der Wohlthat vor, die ihnen erwiesen wird, und wie hübsch erkenntlich sie dafür sein müssen; sie kennen sie nicht; sie haben keine Vorstellung davon, als vom Hörensagen; höchstens ein ungefähres Phantasiebild, das später, wo die Wohlthat und das Leben daraufhin ein Ende hat, gerade in das Gegentheil der Dankbarkeit, in Mißmuth und Verstimmung, als gegen ungerechte Anmuthungen, wo nicht

Digitized by Google

gar in Prätensionen umschlägt. — Dazu kommt, daß die Verwaltung, wie billig, eine Ehre darein setzt, ihre Sorge zur möglichsten Geräuschlosigkeit zu mechanisiren, daß sie, um mißliebigen Urtheilen zuvorzukommen, lieber des Guten zu viel, als zu wenig thut.

Gewiß erinnert sich mit mir noch Mancher von Ihnen, meine Herren, wie wir Kinder im Elternhause nach gesundem Schlafe am strengen Wintermorgen mit Eiszapfen vor dem Munde aufgewacht sind. Das darf die Familie wagen; das Waisenhaus aber läuft Gefahr, daß ihm zum Entsetzen aller mitleidigen Seelen eines schönen Morgens die Eiszapfen in die Zeitung „eingesandt" werden.

Und woher soll in solcher Einrostung der Jugend auch Charakter herkommen, und Geistesgegenwart, das Umschwissen und Gefaßtsein auf alle Fälle? — Woher Anstelligkeit und Industrie? — Lauter Erfordernisse, für deren Mangel der Reichthum seinen verwöhnten Kindern wenigstens einen Ersatz an Mitteln darbietet, um sie an sich kommen zu lassen. Wo sollen so Erzogene sich behelfen, sich einrichten und durchschlagen lernen? — Sollen sie's etwa unter sich in ihrer Abgeschiedenheit, sollen sie's von einander absehen? Aber sie leben ja gleichmäßig, einer wie der andere über einen Leisten mit einander und alle zusammen, wie die Heerde auf der Weide? Und wirklich auch wie eine Heerde, z. B. auf der Straße anzusehen. Dieselben Physiognomien, die auf gleiche Weise Schlaffheit und Gleichgültigkeit verrathen; dasselbe Langweilige, Monotone, Laue und Nichtssagende in allen Gesichtern. Sie erscheinen in ihrer Weise eben so blasirt, wie die Jugend des Reichthums, die sich im Genusse übersättigt hat.

* * *

Erwägen wir unpartheiisch! Denn ohne Bedenken geht es auch bei uns nicht ab. Geben wir, was wir nicht leugnen können, ohne Umstände mit vollen Händen zu! — Ja, wir stellen unsre Waisen von vornherein auf das Piket des Zufalls; wir erziehen sie im Vorpostendienst, da, wo sie künftig gegen Noth und Armuth ihre Stelle haben werden. Das hat seine großen Inconvenienzen und Gefahren, die einem administrativen Gemüth unerträglich sein müssen. Und in der That, so thöricht es ist, wenn der Menschenwitz die ganze göttliche Vorsehung in Recht und Administration nehmen will, damit kein Schade geschieht; — eben so leichtsinnig wäre es, und unverantwortlich, das Glück und Geschick unserer Waisen, so weit es von ihrer Erziehung abhängt, dem bloßen Zufall, und diesem vielleicht gar beim Austhun in der Person des Mindestfordernden in Entreprise zu geben.

Aber braucht es das? Es muß uns erlaubt sein, wie die erste Ansicht in der Theilnahme der gesammten Bürgerschaft für ihre administrative Weisenhausordnung das erziehende Familienelement suchte, so nun unsererseits für dieses Element, von dem die unserige ausgeht, die administrative Ordnung zu suchen. Was von beiden leichter zu finden, ist keine Frage. Dort fand sich für die

Digitized by Google

Sache nur ein problematisches Surrogat der elterlichen Pflege und des Familienlebens, das sogar mit der Administration collidirt: eine gemachte Erziehung, die sich in der Familie von selber macht; — hier haben wir die Sache, und für diese nur nach einer genügenden administrativen Form zu suchen. — Ich bescheide mich, dieselbe nur mit wenigen Zügen anzudeuten.

1. Man zahle das Pflegegeld so, daß nicht durch die Zahlung schon eine Anweisung auf Elend, Bettelerwerb und Verwahrlosung gegeben wird; man zahle so, daß man mit Fug und Recht der Familie unter Beaufsichtigung des zu Beaufsichtigenden die Bedingungen stellen darf, welche das Waisenhaus erfüllt.

2. Man übergebe die Waisen keiner Familie, für die nicht in dieser Hinsicht ein achtbarer Bürger aus der Nachbarschaft die Bürgschaft leistet.

3. Außerdem steht die Familie durch ihre schulpflichtigen Pfleglinge unter der Controlle der Schule und der den Schulbesuch controllirenden Schulcommission des Bezirks.*)

Im ganzen Herzogthum Gotha ist kein Waisenhaus; und wird auch keins vermißt. Die Waisen finden in Stadt- und Landfamilien gegen eine gebührende Zahlung bereitwillig Aufnahme. Zu gewissen Zeiten werden sie zusammengebracht; sie erscheinen in Begleitung ihrer Pflegeeltern. Die Prüfung und Musterung wird zu einem Waisenfest, das eben so die Theilnahme der höchsten Behörden als des Volkes hat.

In Berlin möchte dies am zweckmäßigsten bezirksweise durch die Schulkommission im Beisein der Pflegeeltern und deren Bürgen geschehen, und dadurch auch für unsere in den Wohnungen des Proletariats versteckte Familienerziehung eine Oeffentlichkeit erlangt werden, die vielleicht mehr, als die des Waisenhauses, die Theilnahme auch der dabei nicht unmittelbar betheiligten Bürgerschaft gewinnen, und ihr Veranlassung werden könnte, dieselbe auch persönlich den versammelten Waisen in ihrer Nachbarschaft auf das freundlichste und förderlichste zu Gemüth zu führen.**)

---

*) Auf den Lokalverein und die in ihm vereinigten Bezirksvereine konnte im Winter 1847 noch nicht gerechnet werden. In ihnen wird vielleicht eine gute Bürgschaft gegen Mißbräuche und zugleich Gelegenheit geboten, achtbaren Familien des kleineren Handwerkerstandes mit einem angemessenen Pflegegelde eine willkommene, wirthschaftliche Beihülfe zuzuwenden. Vergl. Mittheilungen 1. Lieferung, S. 91. Anmerkg.

**) Es ward in dieser Beziehung der Versammlung erzählt, wie in Hamburg die Waisenkinder zu gewissen Zeiten truppweise von Straße zu Straße in die reichen Bürgerhäuser gehen, und — noch jetzt? — von der Hausfrau freundlich an der Thür empfangen und mit allerhand Gaben und Geschenken erfreut werden. Das ist eine feine und liebliche Sitte! — Alle unsre Hausfrauen würden in der oben angegebenen Weise die beste Gelegenheit finden, wenn auch sie zu diesem Zwecke noch ein Uebriges thun wollen, die betreffenden Waisen zu sich einzuladen, wodurch auch, aller Lieblichkeit ungeachtet, der kleine Beigeschmack von Betteln beseitigt werden würde.

Digitized by Google

Mit einer solchen Waisenversorgung wird sich die Administration indirekt zugleich einen heilsamen Einfluß auf die Familien selbst, denen ihre Vorsorge am meisten noth thut, und den Stadtbezirken ein neues, sie zu gemeinnützigen Zwecken vereinigendes Interesse der werkthätigen Liebe erschaffen. — Die Familienerziehung wird darin ihre Oeffentlichkeit finden, wie die Waisenhausverpflegung, nur daß diese Oeffentlichkeit nicht bloß, wie dort in diesem oder jenem Waisenhause, sondern in den weitesten Kreisen des Familienlebens ihre Wirkung haben wird.

* * *

Hätten wir also die Wahl zwischen Familienerziehung oder Waisenhaus, so, glaube ich, würden wir uns unbedingt für die erstere erklären müssen. Dabei bleibt's. — Und wenn sich dennoch, wie dies namentlich in Berlin der Fall, neben der Familienerziehung das Waisenhaus als unentbehrlich zeigt, so ist dies keins, das zu erziehen prätendirt, denn darin ist es mehr als entbehrlich; sondern das sich, um es mit einem Wort zu sagen, als Depot zu betrachten und darauf seine Einrichtungen zu beschränken hat.

Als Depot in zwiefacher Hinsicht:

1. Zur Aufnahme der plötzlich verwaisten Armenkinder, bis sich ein passendes Unterkommen findet; unter den bekannten Umständen in physischer und moralischer Hinsicht vorherrschend eine Kranken- oder doch Reinigungsanstalt, nicht sowohl zur Erziehung als zur Zucht und Gewöhnung, für die sein Mechanismus gerade ganz geeignet ist. Es gestatte den Pflegeeltern, ehe sie sich zur Aufnahme entschließen, ihre Zöglinge kennen zu lernen. Die Administration soll weder sie, noch sich damit übereilen müssen.

2. Zur Rücknahme derjenigen Zöglinge, die der Verwahrlosung wegen aus der Pflege genommen werden müssen, bis sie ein zweckmäßiges Unterkommen finden, oder der ungerathenen, die bei ihren Pflegeeltern nicht gut thun wollen, oder aus was sonst für Gründen.

Und die Pestalozzi-Stiftung endlich? Welches Bedürfniß, das nicht schon befriedigt ist, soll sie befriedigen? Welche Stelle einnehmen zwischen dem Waisenhause, wie beschrieben, und der Familienerziehung? . . . .

Diese Frage, meine Herren, werde ich Ihnen das nächste mal zu beantworten suchen, wenn und wann Sie mich nach der heutigen Probe noch einmal mit Ihrer Aufmerksamkeit beehren wollen.

Zweiter Vortrag.

Die Frage, mit der ich neulich meinen Vortrag geschlossen habe, sei nun die Ueberschrift des heutigen:

„Welche Stelle soll die Pestalozzi-Stiftung einneh-
„men zwischen dem Waisenhause und der Familiener-
„ziehung?“

Digitized by Google

Schon in der Frage, meine Herren, liegt die Voraussetzung, daß die P.-St. beide an ihrem Orte und in ihrem Werthe stehen läßt, für's erste wenigstens und ohne die Anmaaßung, sofort, als ob nun Anderes nicht mehr zu thun wäre, für ihre Zwecke die vorhandenen Mittel in Beschlag zu nehmen, und mit ihren Erziehungsplänen ein allgemeines pädagogisches Waisenparadies zu erschaffen.

Eben so weit ist sie davon entfernt, ihre Sache zur Sache der Administration zu machen. — Sie wissen, meine Herren, welche Achtung ich vor der administrativen Ordnung habe; ohne sie kein Boden, worauf wir stehen. Aber darum darf sie sich nicht selbst auf das schwankende Brett des Experiments stellen und ihre Incompetenz verrathen — in Dingen, die, wie z. B. Unterricht und Erziehung, lediglich Sache der persönlichen und individuellen Betheiligung sind. — Dagegen kann sie gemeinnützige Bestrebungen dieser Art innerhalb ihrer bestehenden Ordnung gewähren lassen, und soll es. Sie kann dem sich Bewährenden Anerkennung und Unterstützung gewähren, sie kann das Bewährte endlich in sich aufnehmen und zu allgemeiner Geltung bringen — und sie wird es — die P.-St. darf mit Sicherheit darauf rechnen! — namentlich in einer Stadt, deren Administration wahrlich nicht daran Schuld ist, wenn die reichen Opfer, die sie der öffentlichen Erziehung bringt, noch nicht den entsprechenden Erfolg gehabt haben. — Aber vor allen rechne ich im Namen der P.-St., meine Herren, auf Ihre persönliche Theilnahme in einem Vereine, der das Motto der „Bürgerbildung" zu seinem Wahlspruch hat, und ich darf es um so sicherer, als Sie neulich erst in meinen Trinkspruch auf die höhere Bürgerbildung, die sich nicht egoistisch in sich abschließt und von der allgemeinen Volksbildung trennt, mit vollen Gläsern eingestimmt, und zum Thatbeweise dessen der unmittelbar damit zusammenhängenden Waisenerziehungsfrage die lebhafteste Theilnahme zuwendeten.

Die P.-St. will, wie der, dessen Namen sie trägt, nicht blos so und so viel zu erziehenden verwaisten Kindern eine Wohlthat erweisen, sondern der Waisenerziehung überhaupt und durch diese der Volkserziehung. Ein Unternehmen, an welchem Pestalozzi unermüdlich mehr als einmal und im höchsten Alter noch zuletzt Bankerott gemacht hat, weil ihn seine Zeitgenossen nicht begriffen, ihm verwundert zusahen, wo sie Hand anlegen und ihm helfen mußten, und als kluge Leute, die es ihm vorausgesagt, für sein Unglück nur Spott oder Mitleid hatten! — Wie anders jetzt! — Der Jubiläumsruf, den unser Diesterweg für die endliche Erfüllung seines Zweckes aus unserer Mitte ergehen ließ, hat von einem Ende Deutschlands bis zum andern einen Anklang, der uns an manchen Orten mit der That sogar zuvorgekommen ist, gefunden, und hat auch uns von nah und fern ein Grundcapital eingetragen, zu dem unter andern die Armuth des deutschen Lehrerstandes Tausende beigesteuert hat. Ein heiliges Gut, wie klein auch seinem großen Zwecke gegenüber, mit dem wir hier am Orte nur zu walten und zu wuchern gedenken. Und dazu, meine Her-

Digitized by Google

ren, nicht blos, um dieses Gut zu wahren — dazu auch! aber dazu nicht allein will ich Ihre Betheiligung im Ganzen, wie jedes Einzelnen persönliche Theilnahme zu gewinnen suchen. Denn ein anderes ist es, für gemeinnützige Zwecke vor Zuschauern, die nur ihren Platz bezahlt haben, allein — ein anderes dafür gemeinsam unter Mitarbeitern zu arbeiten, und unter Mitberathern Rath zu suchen.

* * *

Bin ich doch so glücklich, diesen Vortheil Ihrer Mitwirkung schon jetzt bei der Darlegung der Stiftungszwecke aus dem Resultat unserer gemeinschaftlichen Berathung und Ihrer Uebereinstimmung ziehen zu können.

„Wie verhält sich die W.-St. zu der Familienerziehung, der „wir vor dem Waisenhaus den Vorzug geben?" Davon zuerst. — „Wie zum Waisenhause?" — Davon später.

Dadurch, daß wir unsre Waisen der Familie zur Erziehung übergeben — und, verhehlen wir es uns nicht! — in der Regel solchen Familien, die mehr oder weniger dem Proletariat angehören, wie es nun eben ist, tauchen wir sie auch ganz und gar in die Zustände dieses Proletariats ein. —

„Das wollen wir auch, um sie nicht zu verwöhnen", lautet die Antwort. „Sollen sie es anders und besser haben, als die „Kinder der lebenden Eltern, ihrer Verwandten vielleicht, und „warum?" —

Wenn sie es nur nicht schlechter hätten! Denn was im Proletariat mangelhaft, müssen sie, das ist keine Frage, doppelt empfinden, doppelt büßen, weil ihnen die Elternliebe nicht zu statten kommt. —

Ich meine nicht in Beziehung auf Noth und Entbehrung. Dieses Mitleid überlassen wir den Empfindsamen, die sich satt und übersatt gegessen haben. Nicht die Entbehrung wollen wir unsern Waisenkindern ersparen; aber das feige Elend, dem die Noth den Muth der Ueberwindung raubt; denn in ein solches geben wir sie gar nicht hin. —

Auch nicht in sittlicher Beziehung. In Leid und Kummer müssen sie sich schicken und der Verführung widerstehen lernen.

Die Laster hier sind gröber allerdings und greller, aber grade darum weniger gefährlich, als dieselben nur verzierten und polirten in den höheren Ständen. Sie fallen nur mehr in's Auge, auch von fern gesehen, und was der Wohlhabende davon in seiner Nähe sieht, ist in der Regel der Auswuchs des Proletariats, der sich bettelnd an ihn drängt. Aber ihre Tugenden, wie sie z. B. Noth und Elend tragen und einander tragen helfen, wie Mitleid und Erbarmen mit den hülflosen verwaisten Nachbarskindern im Augenblick der Noth die Höhe der Mutterliebe selbst übersteigt*),

---

*) Es ist darüber in der Versammlung ein wahres Wort gesprochen worden. Wenn die Existenz unserer hülflosen Armen nur auf die Spen-

Digitized by Google

das muß man in der Nähe gesehen und aufgesucht haben, um vor ihnen Achtung zu bekommen. So weit die Kraft des Proletariers auslangt, was er damit beschaffen kann, das schafft er, und was er geben kann, das giebt er, und giebt oft mehr, als er geben sollte . . . . .

Aber Eins kann er weder seinen Kindern, noch den Waisen in seiner Pflege geben, weil er es selbst nicht hat; — er kann ihnen weder Bildung geben, noch durch sein und seiner Umgebung Beispiel das Bedürfniß darnach einflößen. Er hat weder die Kenntniß, noch die Zeit, noch das Geschick dazu. Arbeiten kann er sie lehren, wie er selbst arbeitet unter dem Nothzwang des täglichen Broterwerbs; zu freien Arbeitern kann sie nur die Bildung erziehen, der Unterricht und die Belehrung, die ihnen die öffentliche Schule, die Volksschule — — soll ich sagen — — giebt? oder geben sollte? — Denn wie giebt sie? Wie verhält sich die Volksschule zum Proletariat?

Meine Herren, es ist dies eine inhaltsschwere Frage, an der unsre Waisenfrage ihren wesentlichen Antheil hat! — Ehe ich Antwort darauf zu geben wage, eine Vorbemerkung.

Wer prüft, der muß darauf gefaßt sein, auch auf Mängel zu stoßen und tadeln zu müssen. Wenn dies auch mir begegnen sollte, bitte ich, nehmen Sie wenigstens an, daß ich nicht um zu tadeln geprüft habe, noch um der in meiner, wie in Ihrer und jedes Menschen Brust lauernden Schadenfreude über Mängel, die man nicht selbst verschuldet hat, sich eine angenehme Stunde zu machen. — Lieber will ich, um dieser Gefahr zu entgehen, gründlicher und ausführlicher werden, als Ihnen lieb sein möchte.

* * *

Es ist im vorigen Winter hier ein Wort gesagt worden, das mir seit dem beständig im Sinn gelegen hat, so daß ich ordentlich froh bin, es heute bei guter Gelegenheit los zu werden. Es lautet etwa so: „Die sich in der Schule auf's Lernen verlegen, wollen zu Hause nicht arbeiten". Das ist in gewissem Sinne wahr, und auch das umgekehrte Wort ist in demselben Sinne eben so wahr: „die sich zu Hause auf's Arbeiten verlegen, wollen in der Schule nicht lernen". — Aber die rechte Wahrheit, die Majorität liegt in der Mitte zwischen beiden Extremen.

Beide zeigen sich in unseren höheren Schulen erst im Uebergange vom elementaren zum wissenschaftlichen Unterricht; selten früher, wenn alles mit Ordnung zugeht. — Die Einen sind Jün-

---

den ihrer reicheren Mitbürger gestellt wäre, sie wären alle längst zu Grunde gegangen. Bis diese nur davon erfahren, helfen und halten sie einander selbst mit einer Aufopferung, die an Leichtsinn grenzt, und in einer Ausdehnung, von der die höheren, berechnenden Stände keine Ahnung haben. Dieser Erziehung wollen wir unsere Waisen nicht entziehen, so lange wir ihnen kein anderes erziehendes Lebenselement, als das mechanische des Waisenhauses, anzubieten haben.

Digitized by Google

ger der Wissenschaft, die natürlich nicht gerne hanthieren und sich durch Geschäfte, die nur abgemacht sein wollen, stören lassen. Viele solche giebt es nicht, und die es giebt, auf die ist eben so sehr gerechnet, als für sie gesorgt ist. — Der Anderen, die sich gerne zu schaffen machen und nicht mehr zu lernen und zu wissen begehren, als sie Licht gebrauchen, um dabei sehen zu können, giebt es nach meiner Erfahrung mehr. Wo es in der Schule was zu thun und was zu besorgen giebt, sind sie die ersten bei der Hand, keine Mühe, kein Wetter scheuend; wo sie aber hinsitzen und lernen sollen, da wehren und verwahren sie sich, und lügen, wenn es sein muß, betrügen u. s. w. Mit solchen hat's in unseren Schulen allerdings Gefahr, wenn man sie wider ihre Natur zwingen will, und ihren Mutterwitz dadurch auf Abwege bringt. In solchen Fällen habe ich immer den Rath gegeben, für sie Schule Schule sein zu lassen, und dem Triebe einen bestimmten Wirkungskreis zu seiner praktischen Entwickelung anzuweisen. So ist mancher Knabe, dem die Schule nichts Gutes prophezeien mochte, zum zuverlässigen und tüchtigen Manne geworden, der sich zu finden weiß und nachmals sogar nachgelernt hat, wo er fühlte, daß es ihm fehle.

Aber die Mehrzahl unsrer Schüler hat nach keiner Seite hin eine überwiegende Neigung. Die meisten lernen das Ihrige, und wenn sie sich hinterher, wo man ihnen zu thun giebt, zuerst ein wenig ungeschickt anstellen, so giebt sich's bald, und es ist ihretwegen gar nicht nöthig, daß wir unsere Schulen in Gewerks- und Gewerbeanstalten verwandeln, die entweder mit der Praxis nur ihr Spiel treiben, wobei sich die Schüler das Zusehen und Gaffen angewöhnen, oder, wenn Ernst damit gemacht wird, unsre Jugend künstlich zu Proletariern des Bürgerstandes — verdummen.

* * *

Die Jugend des wirklichen Proletariats dagegen ..... Meine Herren, was dort Ausnahme, ist Regel hier; was dort erst mit den Jahren der natürlichen Entwickelung nach zurückgelegtem Elementarunterricht bedenklich wird, ist hier Geschick von Hause aus. — Diese Kinder sind von vornherein, so wie sie Fuß und Hand rühren können auf die Arbeit, auf's Schaffen, nicht auf's Lernen angewiesen, — sowohl durch das Beispiel ihrer Umgebung, die sie nur arbeiten und nach der Arbeit sich erholen sehen, um wieder zu arbeiten, weil sie muß, wenn sie leben will — dadurch sowohl, als auch durch die Noth, die sie selbst zum Mitarbeiten und zum Miterwerben zwingt. Was Lernen und Gelernthaben bedeutet, liegt nicht in ihrem Horizont.

Und diese Kinder schicken wir in die Schule, und halten sie mit Zwang zur Schule an!

Ein Bedürfniß zu lernen bringen sie nicht mit; nur das zu essen und ihre Blöße zu bekleiden — und das Bewußtsein, daß man dazu ihrer Hülfe zu Hause entbehrt. — Meine Herren, welch einen heroischen Stoizismus setzen wir in diesen Kindern voraus, um ihnen bei diesem Bewußtsein — Stillsitzen, Fleiß und

Digitized by Google

Aufmerksamkeit anzumuthen! — Greifen wir doch in unseren eigenen Busen! In wie viele Lagen kommen wir nicht, wo wir nicht im Stande wären, zu lernen, und wenn man uns mit Engelszungen predigte! Solche Kinder aber sind fast immer in einer solchen Lage. — Oder rechnen wir dabei auf ihren Stumpfsinn, der in der Schule vergißt, was er zu Hause lernt? Ich hoffe wenigstens nicht, umdarauf ihre Bildung, ihre Belehrung zu bauen!

Und wer ist denn der Lehrer in dieser Schule, daß er in ihnen die Lust zu lernen wecke und das Gefühl der Noth in dieser Lust verschwinden mache? .... Wie sie, ein Proletarier — des Lehrerstandes, dem gleich ihnen die Noth des Hauses in die Schule folgt, und der sie lehrt, so wie sie lernen, mit dem Gedanken an die Arbeit, die seiner um Noth und Brot zu Hause wartet; der mit der Zeit vielleicht auch die nöthige Ruhe und Fassung gewinnt, wenn er erst stumpf geworden ist, und Stumpfsinn nun den Stumpfsinn lehrt.

So sitzen sie an Hunderte beisammen im dumpfen Raume — ein Jeder so viel Minuten wirklich kaum beschäftigt, als er Stunden müßig darin zubringen muß, die durch Verkehr und Thätigkeit im Freien doch seinen Mutterwitz in Bewegung setzen würden, wie dies an dem Proletariat minder geschulter Völker, die weder lesen noch schreiben können, in Vergleich mit dem unsrigen auffällig ist.

Und endlich, was hat denn unser Proletarier, wenn er die Schule hinter sich hat, gelernt? — Lesen — daß er auch das Vermögen hätte, durch Lesen selbst sich weiter zu bilden, sich zu belehren! Wenn er dies Vermögen hätte, würde er auch dazu die Lust haben. Hat er sie? — Er hat schreiben gelernt — — um eben seine kleinen Angelegenheiten schriftlich in Ordnung und Uebersicht zu bringen! — Rechnen — — ja wenn er wirklich rechnen und berechnen könnte!!?

Ich will nicht sagen: besser gar nicht lernen, als so vergeblich lernen! — Aber jedenfalls erzieht man so den Proletarier zum Proletariat. Die Armuth, die man auf diesem Boden aus dem Samen zieht und nicht wie man fälschlich glaubt, die Concurrenz, sondern die Indolenz macht den Proletarier*); die Indolenz,

*) Die Concurrenz nur, insofern sie uns über den Hals gekommen ist, ehe die Volksschule mit der Indolenz des Proletariats fertig geworden war. Nun ist die Maschine, die der Mensch beherrschen soll, zur Beherrscherin des Menschen geworden. — Sie hat das Proletariat umgebildet, wie sie es vorfand, zur Maschine umgebildet und es als solche sich erbunterthänig und leibeigen gemacht. — Wie kommt man wieder da heraus? — Gewiß nicht, wenn man den Zufall für ein Gesetz hält, für ein nothwendiges Uebel, das sich die Einen gefallen lassen müssen, und die Andern gefallen lassen können, die nämlich nicht selber darin standen. — Es ist hier der Ort nicht, dieses von dem Menschen allzu bescheiden denkende Vorurtheil, als ob die mechanische Beschäftigung die geistige absorbiren möchte, gründlich zu widerlegen. Doch thut's vielleicht ein Beispiel! — Vor 1806 hatten wir Maschinensoldaten, und für die nur einigermaßen

Digitized by Google

die er von Jugend auf hier im Staub der dumpfen Wohn- und Werkstatt, dortz mit dem Schulstaub und der Schulstubenluft einzuathmen hat. Und die dieser Indolenz nicht verfallen — es giebt hunderte von ehrenvollen und um so ehrenvolleren Beispielen der Ausnahme — doch leider nur gegen Tausende der Regel — — die verfallen wohl gar unseren Strafanstalten.

* * *

Für diejenigen unter Ihnen, meine Herren, die in Armen- und Schul-Commissionen thätig sind, fürchte ich nicht zu grell gemalt zu haben. Aber ich gebe gern Rabatt, und bitte deshalb auch, die nächstfolgende Anmerkung S. 386 nicht zu übersehen, wie ich denn von den Fabrik-Kindern und deren Abend- und Sonntags-Schulen lieber ganz geschwiegen habe. Ich bescheide mich gern, bis die Consequenz, mit der wir hiesigen Ortes jetzt Gott sei Dank zu Werke gehen, erst die unselige Halbheit zwischen, der außer der Schule ungezogen aufwachsenden Hälfte des Proletariats und dem geschulten, wobei man nichts deutlich sehen und unterscheiden konnte, ganz vernichtet haben wird. Habe ich Recht, so wird sich's zeigen; das Uebel wird alsdann erst recht zum Vorschein kommen: — der Widerspruch zwischen den Opfern, die der Schulzwang fordert, und den Leistungen, die er bietet; — es wird sich zeigen, ob er auch nur die Kosten wird erschwingen können, wenn auch nicht sogleich wie in Baselland, um die dürftigern Eltern für die in der Schule versäumte Arbeitszeit ihrer Kinder mit baarem Gelde zu entschädigen. Ein falscher Bau verzehrt die Kosten und verzettelt sich im Bauwerk! — Aber wenn sich's zeigen wird, wie ich fürchte,

---

Gebildeten oder dafür Präsumirten Militair- und Cantonfreiheit, wie man's nannte. Hörte man: „der und der ist unter die Soldaten gegangen", so wußte man schon — — „Dem Kalbfell folgen" war ein Sprüchwort, Jedermann verständlich. Jetzt ist es eine Redensart, die man sich historisch erklären lassen muß, so antiquirt ist sie. Wer damals einem ehrsamen Bürger prophezeit hätte, sein Enkel werde einmal die Muskete tragen!! — Und jetzt? — Ist denn jetzt der Soldat in Reih und Glied weniger Maschine? Der Gebildete es weniger als der Ungebildete? Es mag ihm mehr Mühe und Ueberwindung kosten, sich, um unserer Wehrpflicht zu genügen, mit Freiheit immerfort zu dem zu machen, was dieser, mit seinem ganzen Sein und Wesen darin aufgehend, ist. Jener ist nur noch etwas mehr, als blos Soldat, mehr auch, während er in Reih und Glied sich bewegt, ja, wie bekannt, oft mehr, als sein Befehlshaber, der die Bewegung kommandirt. — Mancher Befehlshaber freilich, der im Frieden Zeit hat, ein Meister in der Militairmaschinerie zu sein, mag dieses mehr für überflüssig, für zu viel halten und die gute alte Zeit zurückwünschen. Im Kriege von anno 13 war das nicht der Fall! Es giebt keinen sicherern Schluß, als den von der Wirklichkeit auf die Möglichkeit. Darum dürfen wir, ohne zu trauern, hoffen, und allem Vorurtheil zum Trotz hoffen, daß es mit den Maschinenarbeitern einmal anno dann und dann dieselbe Wendung nehmen wird, wie mit den Maschinensoldaten und das Sprüchwort von der „Karre" alsdann ebenso, wie jenes gegenwärtig von dem „Kalbfell" antiquirt sein wird.

Digitized by Google

nur alsdann die Consequenz nicht aufgegeben! Wer im Bade die Schmerzen, die es heilen soll, erst recht zu fühlen anfängt, der ist schon auf dem Wege, von ihm geheilt zu werden.

So hat die Consequenz, die uns das Uebel sichtbar machen wird, nicht schuld daran. Niemand hat Schuld daran. Wie unsere Volksschule ist, so ist sie eben im Entstehen, und bis daher auf ganz natürlichem Wege so entstanden.

Die erste Schule ist ein Institut der vermögenderen Familie*),

---

*) Auf die Streitfrage, ob die Schule ein Familien-, Kirchen- oder Staatsgut sei, brauche ich mich hier nicht einzulassen. Sie ist und bleibt das erste immer zuerst, auch wo Kirche und Staat ihr den Charakter der Oeffentlichkeit und für die ganz oder zum Theil übernommenen Kosten convenirende Sonderzwecke gegeben haben. — So hat die Kirche zur Heranbildung ihrer Geistlichkeit und namentlich die protestantische ihre gelehrten Schulen auf Humanitätsstudien gegründet, mit denen auch der höhere Beamtenstaat seine Bildungszwecke leicht vereinigen konnte. Der Familie, die es bestreiten kann, ist das grade recht; sie giebt die Muße der Ihrigen und was noch sonst an Kosten gerne dazu her, um ihnen dadurch eine Laufbahn zu eröffnen. Andere haben das Talent aber nicht die Muße und Mittel dazu; für diese sorgt ausnahmsweise Staat und Kirche im eigenen Interesse, und die Privatwohlthätigkeit aus frommen oder gemeinnützigen Beweggründen durch Stipendien u. s. w. — Dies die eine Seite. — Noch entschiedener ist auf der anderen die Volksschule eine Stiftung der Kirche und ursprünglich auf deren Zwecke beschränkt: der katholischen, um das Kirchliche einzuüben, der protestantischen, um durch Bibel, Katechismus und Gesangbuch zu einem fruchtbaren Verständniß der Predigt u. s. w. vorzubereiten. Aber auch diese sehr wesentliche und nicht minder in bürgerlicher Rücksicht wichtige Erweiterung ließe den Schülern Muße genug, um zu Hause mit der Familie zu arbeiten, und dem Lehrer, sich daneben mit seinem Handwerk zu ernähren, und gelegentlich auch noch der Kirche als Küster und Vorsänger zu dienen. Nun kommt in neuerer Zeit der Staat und die Industrie mit ihren bürgerlichen Zwecken noch dazu, die Volksschule nach dem Leisten der gelehrten Schule streckend, und in neuester Zeit die Concurrenz, die keinen Rückschritt mehr zur früheren Beschränkung gestattet! Der Lehrer muß sein Handwerk aufgeben; er hat weder Muße es zu lernen, noch es auszuüben; seine Zeit gehört der Schule. Und wovon nährt er sich? — Von den Schulpfennigen etwa, die er der Armuth abnimmt, dafür, daß er ihnen die Arbeit der Ihrigen bei deren Erwerb entzieht? — Diese Frage hat zum Theil schon ihre Erledigung gefunden, oder wird sie in der nächsten Zukunft finden. Dank der Vorsorge unserer Staats- und Gemeindebehörden, die es sich angelegen sein lassen, den Volkslehrern, unabhängig vom Schulgelde, ein angemessenes Auskommen zu ermitteln! — Daraus entsteht jedoch sogleich die zweite Frage. Der Lehrer kann und soll nun seine ganze Muße der Schule widmen; aber seine ärmern Schüler haben für ihn nicht die ganze Muße, die er für sie hat. Wie verschaffen wir ihm diese, damit er wirklich mit ihnen leiste, was er vermag, und am Erfolg seine Freude und Aufmunterung habe? — Daß man ihn wieder anderweitig beschäftige, ihn rationellen Ackerbau, Gartenbau, Baumzucht u. s. w. treiben lasse, der Gemeinde zum Vorbild, heißt die Frage auf einem sehr gefährlichen Abwege — nur umgehen. — Ob sie nach dem bisherigen Zuschnitt überhaupt zu lösen ist, lasse ich dahingestellt sein; die P.-St. will sie einstweilen nach dem ihrigen zu lösen suchen.

Digitized by Google

die ihr außer den Kosten der Einrichtung und Erhaltung auch die ganze Muße ihrer Schüler zur Verfügung stellt. — Auch nachdem Staats- und städtische Behörden zum gemeinen Besten, die das Schulgeld übersteigenden Kosten übernommen, bleibt immer doch die disponibele Muße der Schüler eine unerläßliche Bedingung, welche die Armuth davon ausschließt. Hier sollte und mußte nun einstweilen die Wohlthätigkeit durch Freitische, Stipendien u. s. w. nachhelfen, hier und da, — — ein Tropfen im Meere, den Ansprüchen der ganzen großen schul- und bildungs-bedürftigen Menge gegenüber.

Sie ist drum zur Industrie geworden, diese Wohlthätigkeit, vor der Gerechtigkeit, die es sich zur Aufgabe macht, was man bisher Einzelnen gewährt, der ganzen Masse zuzuwenden, für diese neue Schulen zu gründen, die vorhandenen mittellosen Schulen und das Loos der Lehrer an ihnen zu verbessern, und sie auch den Aermsten zugänglich zu machen. Das ganze vorige Jahrhundert hat uns darin vorgearbeitet, wie an einer Ehrenschuld, und das gegenwärtige, besonders von Pestalozzi angeregt, wie denn Figura an uns selber lehrt, hat ihr seine ganze Theilnahme zugewendet. Ja man glaubte sogar in der sogenannten Pestalozzischen Methode ihre Lösung schon gefunden zu haben.

Deßhalb, meine Herren, werden wahrscheinlich die Meisten von Ihnen den Namen Pestalozzi nur von diesem seinem Adjectiv her kennen; denn so verhält sich in der That seine Methode zu ihm selbst, dem substantiven Pestalozzi, oder wenn ich es so derb sagen darf, als ich's aus seinem Munde selbst in einem Augenblick der Verstimmung gehört habe — wie seine „abgelegten Hosen." — — Verstehen Sie! die Methode darum doch in allen Ehren; aber das vermochte sie nicht, was in der Anlage verfehlt war, wieder gut zu machen. Manche wollten sogar behaupten, sie hätte den Fehler nur noch ärger — ich würde sagen nur noch fühlbarer — gemacht, nachdem einmal die Volksschule nach dem Grundriß der höheren Schule auf Bedingungen erbaut war, die gar nicht so im Volke stattfinden, als man sie stillschweigend vorausgesetzt.

Pestalozzi war gerade auf dem entgegengesetzten Wege zu seiner Schule und zu seiner Methode gekommen. Er sah das Volk von der vornehmern Schulbildung überflügelt, was in der schweizerischen Aristokratie mehr als bei uns besagen will. Das erbarmte und empörte ihn. —

Aber er war nicht der Mann, so sehr Phantast er war, darum gleich das unterste zu oberst zu kehren, und dem armen Volke nun auch mit einer vornehmern Schule, oder mit einer der vornehmern angehängten, eine Wohlthat erweisen zu wollen.

Er baut ihm seine Schule von unten herauf, auf der Basis der Arbeit, als dem natürlichen Grund und Boden seiner wirklichen Existenz. Auf diesem will er es auch unterrichtet wissen, nicht auf dem Boden einer ihm fremden, nur stundenweis gewaltsam abgezwungenen Muße, wo ihm die Mittel fehlen, um sich darin zu behaupten. Da, will er, soll es lernen, wo — und so lernen, wie es alle Tage leben und sich

Digitized by Google

auf das Leben einrichten muß. So wie der Arme von seiner Arbeit sogleich die Einnahme und den Genuß haben muß — die fertige Arbeit muß ihm die Mittel zu neuen geben, er kann nicht lange voraus auf Vorrath arbeiten, — so soll er auch nicht auf Vorrath unterrichtet werden, nicht auf Kosten seines Mutterwitzes. Was er lernen soll, das muß ihm nahe liegen, ihm „anschaulich" sein, ihn witzigen, was er kennen lernt, muß er auch können lernen, es muß ihm Kraft zum Lernen geben, Mittel zu neuen Lernerwerb und, wie die Nahrung ihm zu Fleisch und Blut, zu Hand und Auge werden. Die wohlhabenden Kinder haben Zeit und Geld und Muße, und der müssige Vorrath an Kenntnissen, den sie in der Schule sammeln und zusammenlernen, wenn er ihnen auch gleich nicht fruchtet, ist ein Kapital, das ihnen später reiche Zinsen tragen wird, um davon zu leben und ihr Leben geltend zu machen. Das Capital des Armen ist seine Arbeit.

Aus diesem Grundsatz ist die sogenannte Pestalozzi'sche Methode entstanden, und nur von diesem Grundsatz aus angewendet, hat sie für die Volksschule Sinn und Bedeutung; außerdem ist sie Manier, Pedanterie und Charlatanerie, mit der man hohle Gräber überkünchet. Sie hat der Volksschule, weil sie dieselbe in ihrer falschen Stellung ließ, bisher nur wenig Frucht und manche neue Noth und Last noch dazu eingetragen. Mehr hat sie der höheren Schule eingetragen, die in ihrer ihr gemäßen Stellung aus dem naturgemäßeren Verfahren manche Vortheile gezogen, und manche mehr noch hätte ziehen können, wenn sie es verstanden hätte.

Das ist aber hier und heute unsere Sache weiter nicht.

* * *

Meine Herren, sie sehen, wo unsere Pestalozzi-Waisenstiftung ungefähr hinaus will. Auch die Wendung, die unser Weg dahin genommen hat, ist leicht zu übersehen.

Wir haben zuerst die Waisenerziehung aus dem Waisenhause in die Familie verlegt, und glaubten damit für die Sache sowohl, wie durch zweckmäßige Controlle auch für das administrative Erforderniß ausgesorgt zu haben. — Nun findet sich, daß, zwar nicht gegen die Familien-Erziehung, aber gegen die sie ergänzende Volks-Schule und deren Verhalten zum Proletariat gerade dasselbe einzuwenden ist, was wir oben gegen die Waisenhaus-Erziehung einzuwenden hatten; es ist dieselbe Illusion, die dort nach einem fremden Leisten leben und hier lernen läßt, beides vergeblich, wobei es allerdings auffallend ist, daß es das Waisenhaus mit seiner ersten Illusion nicht wenigstens in seiner Schule mit der zweiten zu einem besseren Erfolge, als die Volksschule, bringt; die Musik vielleicht ausgenommen, wenn wir von dem Clarinett blasenden Lehrling neulich hier im Saale auf die Uebrigen schließen dürfen*).

*) Es ist hier, wie dort, kein Grund und Boden, wo der Unterricht Wurzel fassen könnte; kein Leben, nicht einmal, wie in der Familie — des

Digitized by Google

Dazwischen tritt nun die Pestalozzi-Stiftung recht eigentlich in die Mitte, indem sie Arbeit und Unterricht vereinigend, wie das Waisenhaus die Waisen mit einem Haus- und Pflegevater, der zugleich ihr Lehrer ist, zwar versammelt, jedoch nicht mehrere, als sich nicht bloß familienmäßig übersehen und behandeln, sondern auch bei der Arbeit im bewußten Interesse der Waisenfamilie selbst beschäftigen lassen. — Darin unterscheidet sich die Pestalozzi-Stiftung von dem Waisenhause. — Die Zahl darüber schießt in neuen Familien an, jede ihren eigenen geschlossenen Hausstand bildend. — Und eine Zahl von solchen Familien, die sich genug zum nachbarlichen Verkehr mit einander sind, bilden die Colonie.

Arbeit, wie Unterricht, ein pädagogisches Bildungsmittel; ihr Zweck, Ersparung. Sie geht nicht auf einen Industrieerwerb aus, der die Arbeitskraft möglichst früh und vor ihrer Entwickelung schon einseitig ausbilden und organisiren muß, um mit ihr der Concurrenz des Marktes preiswürdige Waaren zuzuführen. Sie findet unmittelbar in den einfachen Bedürfnissen des Hauses selbst Motive genug, um elementarisch zu den Handgriffen der Arbeit anzuleiten, und die Kraft in der Handhabung der einfachsten Werkzeuge sich üben zu lassen. Was im Hause gemacht wird, und wie es gemacht wird, wird's auch im Hause verbraucht. Luxus wird nur mit der Reinlichkeit getrieben. Die Pestalozzi-Stiftung will dem Handwerk nicht gefallen, sondern der Lehre; mit ihrer professionellen Ausbildung will sie arbeitsfähige und arbeitgewohnte anstellige Lehrlinge liefern. — Und darum vor allen Land- und Gartenbau, der am meisten die Kräfte übt und stählt, zugleich belehrt und vergnügt, und im Kreislauf des Jahres am anschaulichsten im Genusse selbst die Mühe mit der Frucht belohnt. Würden dem Landbau dadurch Hände gewonnen, die in der Stadt ihm sonst fremd geblieben wären, so wäre das ein erwünschter, und Sie erinnern sich, auch unter uns ausdrücklich schon gewünschter Erfolg;

Proletariers, geschweige denn in der gebildeteren Familie, die dem in die Zukunft Lernenden nicht nur das Vorbild, nach dem er lernt, nach dem er seinen Gewinn ermessen kann, sondern auch die Gelegenheit zur geselligen Anwendung des Gelernten giebt; das weckt und hält den Eifer wach. — In ihrer Waisenhaus-Schule unter sich, haben sie, auch darin den vornehmen Kindern ähnlich, gleichsam nur Privat-Unterricht, der jedes ihnen sichtbaren Zieles und jeder Bewegung entbehrt. — Kleinere Anstalten für Waisen der gebildeteren Stände, wie das Schindlersche hier und in Potsdam das von Türk gegründete, schicken diese in die öffentliche Schule und lassen ihnen durch ihre Berührung mit den übrigen Schülern gleichsam aus zweiter Hand den Impuls der Familie zu Gute kommen. Aber der Volksschule fehlt gerade dieser Impuls, oder ist doch zu gering, um deshalb die großen Gefahren und Inconvenienzen, die dem Waisenhause daraus entstehen könnten, wenn es die öffentlichen Schulen benutzt, zu riskiren. — Daß, wie oben bemerkt, die Musik im Waisenhause gedeiht, hat darin seinen Grund, daß sie eine gesellige Kunst ist, und die Leistungen ihrer Schüler ein auf sie rückwirkendes Interesse des Publikums hervorbringen, welches dagegen von ihrem übrigen Lernen nicht also Notiz nehmen kann und mag.

Digitized by Google

denn wenn, wie dagegen behauptet worden, das Land genug, ja vielleicht schon zu viel Hände und sein eigenes Proletariat von Tagelöhnern u. s. w. hat, so ist das nur von *indolenten* zu verstehen; für *intelligente*, wenn ich so sagen darf, nämlich für solche, die den Raum und die Gelegenheit zu benutzen wissen, ist überall noch Raum und Gelegenheit genug vorhanden.

Was den Unterricht betrifft nur dies. Derselbe wird, wie die Arbeit und neben ihr her betrieben*). Er legt sein ganzes Gewicht auf die einfachen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten — Lesen, Schreiben, Rechnen, um sie sogleich an Ort und Stelle in Gebrauch zu setzen, sowohl zur Erweiterung des Kreises der nützlichen und nöthigen positiven Kenntnisse, als auch in Anwendung auf das ökonomische Bedürfniß des Hauses in seinem speciellen Verwaltungs-, Schreib- und Rechnungswesen; auch dieses ist, als eine gemeinsame Angelegenheit, auf die Betheiligung der Zöglinge zu ihrer Gewöhnung und Belehrung anzulegen.

* * *

Das Ausführlichere über die beabsichtigte neue äußere Organisirung finden sie, wenn es sie weiter interessirt, meine Herren, in den „*Grundzügen zum Statut der Pestalozzi-Stiftung „und den von ihr zu errichtenden Waisen-Erziehungs-Anstalten,*“ die ich im Januar d. J. ihrem sich damals constituirenden Verwaltungsrathe vorzutragen die Ehre hatte, und die zur Mittheilung an die Mitglieder der Pestalozzi-Stiftung in dem von Diesterweg und mir herausgegebenen „*ersten Rechenschaftsbericht*“ mit anderm abgedruckt sind. —

Ich bemerke dazu, daß das darnach entworfene Statut, vorläufig — bis auf unbedeutende Aenderungen — die Billigung der Ministerien des Unterrichts und des Innern erlangt hat, und die Administration darnach bereits eingerichtet ist**).

---

*) Es ist ein Rechnungsfehler, wenn man meint, daß in *zwei* bis *drei* Stunden das doppelte oder dreifache von *einer* Stunde gelernt werden müsse. Es will nicht blos eins auf das andere gelernt sein, sondern auch Zeit haben, um verdaut und verarbeitet zu werden. Eine *einzige* Lehrstunde, zu welcher der Schüler von der Arbeit gesammelt kommt, und aus welcher er, erfüllt von deren Inhalt, zur Arbeit zurückkehrt, leistet mehr, als *drei*, von denen die erste mit der Zerstreuung, und die letzte mit der Abspannung und Uebersättigung zu kämpfen hat. — Die Volksschule muß freilich ihre Schüler alle Tage nehmen, wie sie ihr kommen, — vom Herumtreiben, von regellosen und unzweckmäßigen Beschäftigungen u. s. w.; sie verliert ihre beste Zeit mit der Bekämpfung, und den besten Erfolg ihres Unterrichts an den Einfluß der vielgestaltigen Zerstreuung, in die sie aus der Schule wieder zurückkehren. Kein ruhiges Fortwirken, keine Nachwirkung! — Nach dem Maßstab *dieser Erfahrung* ist demnach die Wirkung eines Unterrichts nicht zu bemessen, der, wie ihn die Pestalozzi-Stiftung beabsichtigt, von der Gleichmäßigkeit einer zweckmäßig geordneten Arbeit gleichsam in die Mitte genommen und getragen wird.

**) Seitdem ist auch die Bestätigung erfolgt, als jedoch das in Staatspapieren niedergelegte Capital nicht ohne großen Verlust verfügbar gemacht

Digitized by Google

Sie ist in die Hände eines aus möglichst verschiedenen Ständen und Berufsarten zusammengesetzten Verwaltungsrathes gelegt, der künftig von Jahr zu Jahr in seinen regelmäßig ausscheidenden Mitgliedern von der Generalversammlung sämmtlicher Stiftungs-Mitglieder erneuert werden wird. — Seine Sitzungen, so wie die Anstalten der Stiftung, sind allen Mitgliedern zugänglich, und werden den Sachverständigen unter ihnen Anlaß und Gelegenheit geben, ihn mit ihrem Rath zu unterstützen und indem sie von den Leistungen der Zöglinge prüfende und berichtigende Kenntniß nehmen, deren industriellen Eifer beleben zu helfen. — Die Anstalten selbst, mit ihren Hausvätern, Lehrern und technischen Gehülfen, stehen unter der Leitung dreier vom Verwaltungsrath erwählter Directoren, von denen zwei das Pädagogische, der dritte besonders das Oekonomische wahrzunehmen haben. — Mitglied der Stiftung ist Jeder, der einen jährlichen Beitrag von wenigstens einem Thaler leistet u. s. w.

Urtheilen sie auch aus diesem geringen Ansatz, wie viel der Pestalozzi-Stiftung hiesigen Ortes — zwar auch an Ihren Beiträgen, meine Herren, und je höher diese, desto mehr, — aber vor allem bei der Mannichfaltigkeit der zu lösenden Aufgaben an Ihrer persönlichen Betheiligung, an Ihrem praktischen Rath und an Ihrem thatsächlichen Beistand gelegen ist.

LV.

Verhandlung der General-Versammlung Berlin, den 4. April 1849.

Zu der heut im Börsenhause statt findenden außerordentlichen General-Versammlung des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, hatten sich außer dem Vorstand und Ausschuß etwa zwanzig Mitglieder des Vereins eingefunden. Der Vorsitzende von Viebahn eröffnete die Versammlung mit folgenden einleitenden Worten:

---

werden konnte. Dieser Umstand und die Aussicht auf eine durchgreifende Umgestaltung unsers volksthümlichen Schul- und Erziehungswesens machten es rathsam, die Ausführung zu vertagen, um die Pestalozzi-Stiftung in und mit dem neuen Organismus auf dem Boden der freien Association entstehen zu lassen. Sie hatte sich als eine deutsche Stiftung angekündigt, auf ein einiges pädagogisches Deutschland rechnend; die Erfahrung hat gelehrt, daß ohne die politische Einheit auch auf jede andere — pädagogische u. s. w. — verzichtet werden müsse. Auch dieser Umstand ließ es rathsam erscheinen, für's erste mit der Aussaat noch zu warten, bis, so Gott will, das politisch geeinigte Deutschland auch dem pädagogischen das Feld bereitet haben wird.

Digitized by Google

„Es gereicht dem Vorstande zur besonderen Befriedigung, nachdem die praktische Wirksamkeit unseres Vereins im vergangenen Jahre begonnen, heute zum ersten Male der General-Versammlung darüber zu berichten. Wir haben es uns nie verhehlt, daß unsere großen Zwecke, die arbeitenden Klassen in ihrer wirthschaftlichen Lage und bürgerlichen Stellung zu verbessern, Wohlstand, Bildung und Tugend in den Kreisen der gewerblichen, landwirthschaftlichen und öffentlichen Arbeiter zu befestigen und zu erhöhen, die Noth und das Laster in diesen Kreisen zu bekämpfen und zu verbannen, selbst von einem ganzen Zeitalter nur angestrebt, nie in seinem vollen Umfange erreicht werden könne. Wir sind aber von dem Vertrauen ausgegangen, daß auch bei den beschränkten Mitteln unseres Vereins doch wirksame Anregungen gegeben, Verbindungen angeknüpft, richtige Ansichten verbreitet, auch Einiges unmittelbar ausgeführt und so zu dem großen Bau der Zeiten, wenigstens manches nützliche Sandkorn gereicht werden könne.

Wir sind demgemäß an unserem Theile mit unverdrossenem Muthe zum Werke geschritten und unser Ruf hat, wir dürfen es rühmen, freudigen Widerhall bei gleichgesinnten Menschenfreunden und in den Kreisen der Arbeiter gefunden, und seine Wirkung nicht verfehlt.

Ueber die Veranstaltungen und die Lokal-Vereine, für welche aus unseren Fonds Verwendungen erfolgt sind, über die Vorschläge zu einem Gesetze im Interesse der gewerblichen Arbeiter und über die Anregung zu einer Alterversorgungs-Anstalt für invalide Arbeiter, werden die Herren Klipfel, Duncker und Meyer der Versammlung vorzutragen die Ehre haben: meinerseits erlaube ich mir nur noch einige Worte über unsere Veröffentlichungen und unsere Verbindungen mit anderen Vereinen von ähnlicher Bestimmung.

Gemäß §. 31 des Vereins-Statuts haben wir die gedruckten Mittheilungen unseres Vereins in Form einer Quartalschrift herauszugeben begonnen. Durch dieselbe sind Nachrichten über die für das Wohl der arbeitenden Klassen gegründeten und wirkenden Anstalten, Aufsätze und Vorschläge über Förderung des Wohls der gewerblichen Arbeiter besonders von Männern, welche mit denselben in lebendiger Berührung stehen, oder welche selbst dieser Klasse angehören, endlich Nachrichten von unserem Central-Verein und den mit demselben in Verbindung stehenden Lokal-Vereinen zur öffentlichen Kenntniß und zur Kunde unserer Mitglieder und Hülfsvereine gebracht.

Wir haben auf diesem Wege wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, welcher Schatz von Einsicht und Bildung in unserem Volke bereits verbreitet ist, wie manche Hand, welche bei der Arbeit den Hammer oder den Webeschützen tüchtig führt, auch in den Stunden der Ruhe nicht minder tüchtige Gedanken über das Wohl der Gewerbe und der Arbeiter auf-

Digitized by Google

zusetzen verstehet, und wie unsere gewerblichen Arbeiter vollkommen die Reife besitzen, bei gehöriger Organisation ihre Angelegenheiten in administrativer und gerichtlicher Beziehung selbst zu wahren und zu schlichten. Es geht aber auch aus diesen Kundgebungen, insoweit sie von gewerblichen Arbeitern ausgegangen sind, das allgemein verbreitete tiefe Verlangen nach solchen korporativen Verbindungen hervor, welche sie zur eigenen Handhabung ihrer gemeinsamen Interessen in den Stand setzen sollen, und durch welche eine feste Grundlage für solche Wirksamkeit gewonnen wird. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solcher socialen Einrichtungen hatte sich bei uns schon vor dem Ergehen der Verordnungen vom 9. Februar d. J. befestigt, welche durch die Einrichtungen der Gewerberäthe und Gewerbegerichte, sowie durch Verstärkung der Aufgaben und Befugnisse der Innungen, Gesellenschaften und Kassenverbände diesem Verlangen abzuhelfen bestimmt sind.

Es scheint uns wünschenswerth, daß auch für die Klasse der Fabrikarbeiter in dieser Beziehung noch mehr geschehe, welche Frage wir heute der verehrlichen Versammlung vorlegen werden. Wir haben es auch deßhalb den Zwecken unseres Vereins entsprechend erkannt, die Stimmen von Arbeitgebern und Arbeitern über nothwendige und zeitgemäße Reformen zur allgemeinen Kunde zu bringen, weil durch diese Vernehmung von Organen aus der eigenen Mitte der Betheiligten das Selbstgefühl und die intellektuelle Thätigkeit derselben wirksam erhöhet werden.

Wir haben zugleich unter Zufertigung dieser Druckhefte an die Lokalvereine für das Wohl der arbeitenden Klassen und an die Handwerker-Vereine dieselben zur Kundgebung ihrer Ansichten und zur Mitwirkung für unsere Zwecke eingeladen. Auch mit mehreren Vereinen in unserem weiteren deutschen Vaterlande haben wir eine Verbindung dieser Art angebahnt, und der Antrag: uns mit allen Bestrebungen Deutschlands in dieser Beziehung in der, von unserem Statut bereits in Aussicht gestellten Weise zu verbrüdern, liegt zur Berathung vor.

Hoffen wir, daß die eingesenkten Samenkörner auf einen dankbaren Boden gefallen sind.

Wie alles menschliche Wirken, so kann auch das unsrige nur gedeihen, wenn es der wirklichen Bestimmung des menschlichen Geschlechts, den ewigen Grundsätzen der Vernunft und der Wahrheit entspricht. Wenn, wie wir hoffen, diese Grundbedingung alles Guten unserem Unternehmen nicht fehlt, dann wird gewiß auch unsere bescheidene Saat am Tage der Garben der lohnenden Frucht und des Segens nicht entbehren!"

Der Vorsitzende stellte anheim:

zunächst den Geschäfts-Bericht des Vorstandes zu vernehmen.

Digitized by Google

Demgemäß macht Herr Klipfel, welcher wegen Behinderung des Herrn von Viebahn den Vorsitz übernimmt, Mittheilungen über die Unterstützungen, welche der Central-Verein seit der letzten General-Versammlung den mit ihm in Verbindung stehenden Lokalvereinen gewährt hat. Demnächst berichtet der Schatzmeister Herr Oppenfeld über den Zustand der Kasse und die Zahl der Mitglieder.

Als sodann der Tagesordnung gemäß zur Verhandlung darüber geschritten werden soll, ob in Zukunft die Beiträge quartaliter eingezogen werden sollen, wird nach kurzer Debatte nach dem Antrage des Vorstandes beschlossen, die Einziehung in Quartal-Raten eintreten zu lassen. Herr Büsch aus Potsdam erbittet sich das Wort und macht Mittheilungen über den dortigen Arbeiterverein. Er spricht den Wunsch desselben aus, mit dem Central-Verein in Verbindung zu treten, was, wie der Vorsitzende bemerkt, den Tendenzen und Wünschen des Central-Vereins durchaus entsprechen würde.

Nunmehr wird, weil durch die obwaltenden Zeitumstände das Interesse vieler Mitglieder nach andern Seiten in Anspruch genommen und dieselben am Erscheinen behindert waren, die Vertagung der weiteren Berathungen beantragt und beschlossen, daß dieselbe erfolgen soll. Es wird als Tag zur nächsten General-Versammlung der 16. Mai als der zweckmäßigste befunden, und demnächst die Versammlung geschlossen.

v. w. ol.
gez. v. Viebahn. Klipfel. Duncker.

LVI.

Entwurf einer Verordnung, betreffend „die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitnehmer in den Fabriken".

Das tiefgefühlte Bedürfniß, zwischen den Fabrikbesitzern und Arbeitern ein engeres sittliches Verhältniß zu begründen, und Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche geeignet sind, dem Arbeiter bei Krankheits- und Unglücksfällen, sowie für die Zeit, wo er durch Alter arbeitsunfähig wird, eine gesicherte Existenz zu gewähren, haben, wie die gedruckten Mittheilungen des Central-Vereins ergeben, den vereinigten Vorstand und Ausschuß veranlaßt, sich seit längerer Zeit mit der Frage zu beschäftigen, wie dauernde Vereinigungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeigeführt werden könnten, deren Aufgabe es wäre, jene wünschenswerthen Zwecke zu erreichen. Die Erwägung, daß solche Vereine den Segen, den man sich von ihnen versprechen darf, nur erreichen würden, wenn sie überall im Vaterlande ins Leben treten, führte

Digitized by Google

zu dem Wunsche, daß die Bildung derselben den Betheiligten gesetzlich zur Pflicht gemacht werden möge; indessen mußte die Betrachtung, daß es außerhalb der Grenzen der Gesetzgebung läge, Vereinigungen zu befehlen, daß dieselbe noch neuerdings trotz mancherlei Beschränkungen der Gewerbefreiheit nicht so weit gegangen sei, jedem Handwerker die Theilnahme an einer Innung zur Pflicht zu machen, daß endlich die moralische Wirkung, welche die freie Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unzweifelhaft haben würde, von einer gesetzlich gebotenen Vereinigung nicht erwartet werden könne, uns nach langer und gewissenhafter Berathung zu dem Entschlusse führen:

daß die zwangsweise Bildung von korporativen Vereinen der Fabrikbesitzer und Arbeiter mit jener im Eingang angedeuteten Tendenz nicht zu empfehlen sei.

Dagegen erschien es uns gerechtfertigt, die Befriedigung des nächsten und materiellsten Bedürfnisses im Wege des gesetzlichen Zwanges sicher zu stellen, und für die Fabrikarbeiter auf diesem Wege Krankenkassen ins Leben zu rufen, wie sie für die Gesellen des Handwerkerstandes bereits bestehen. Indem hierdurch, insbesondere durch die Art, wie nach unsern Vorschlägen die Verwaltung solcher Kassen eingerichtet werden soll, und wie dabei die Arbeitnehmer unmittelbar betheiligt werden sollen, sich von selber ein innigeres Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bilden muß, hoffen wir, daß in Anknüpfung an dieses gesetzlich geregelte Institut sich von selber eine Association beider schließen wird, die auch jene weiter gehenden, im Eingang angedeuteten Zwecke zu erreichen im Stande ist. An der Versammlung wird es sein, sich darüber zu entscheiden, ob auch die Gründung von Fabrikvereinen direkt durch das Gesetz angeordnet werden soll, oder ob sich das letztere darauf beschränken soll, Krankenkassen in der Weise ins Leben zu rufen, wie dies in dem nachstehenden Entwurf einer Verordnung, betreffend „die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber in den Fabriken", von uns vorgeschlagen wird, oder ob etwa die Versammlung der Meinung ist, auch die Begründung dieser Einrichtung der freien Association zu überlassen. Wird angenommen, daß Kranken- und Unterstützungskassen unmittelbar vom Gesetz ins Leben zu rufen seien, so glauben wir, daß die von uns darüber proponirten Bestimmungen (§. 12. flg.) als zweckmäßig werden gebilligt werden, und daß von ihnen wohl nur einige Paragraphen, insbesondere 24, 28 der geehrten Versammlung zu einer näheren Diskussion Veranlassung geben möchten.

Wir haben gleichzeitig mit den Bestimmungen über die Bildung der Krankenkassen auch den Erlaß einiger anderen generellen Vorschriften über Fabrikordnung, Sicherung des Unterrichts der jugendlichen Arbeiter und Arbeitszeit, als zur Befriedigung eines wesentlichen Bedürfnisses gereichend, in Vorschlag gebracht (§. 1—5 des Entwurfs); endlich auch die allgemeine Einführung von Arbeitsbüchern für nothwendig gehalten und deshalb die in §. 6—11. enthaltenen Bestimmungen proponirt. Berlin im Mai 1849.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber in den Fabriken.

Um ein mehr geregeltes und dem Wohl der Fabrikarbeiter förderliches Fabrikwesen herbeizuführen, wird Folgendes verordnet:

§. 1. In jeder Fabrik soll eine, vom Gewerberath bestätigte Fabrikordnung durch Anschlag veröffentlicht werden.

§. 2. Der Fabrikordnung muß ein Abdruck des Regulativs vom 9. März 1839 beigefügt sein.

§. 3. Dem Gewerberath liegt es ob, die Befolgung der Vorschriften desselben zu überwachen, Ueberschreitungen desselben der Bezirksregierung anzuzeigen, und bei derselben, behufs der nach §. 9. des Regulativs nöthigen Einrichtung, die geeigneten Anträge zu machen.

§. 4. Es soll in denjenigen Fabriken, wo es der Gewerbe-Rath für angemessen hält, ein geordnetes Lehrlingswesen als stufenweise Ausbildung der neu hinzutretenden Arbeiter eingerichtet werden.

§. 5. Im Mangel einer besonderen Einigung über die Arbeitszeit wird angenommen, daß die Dauer der wirklichen Arbeit 11 Stunden täglich betrage.

§. 6. Jeder Fabrikarbeiter muß ein, von der Gemeinde-Obrigkeit kostenfrei zu gebendes und durch deren Amtssiegel beglaubigtes Arbeitsbuch haben, welches seinen Namen und Vornamen, seinen Geburtsort, sein Alter, sein Signalement, seine Beschäftigung und den Namen seines zeitigen Fabrikherrn enthält.

§. 7. Die schon jetzt in Arbeit stehenden Fabrikarbeiter haben sich innerhalb eines Monats nach Verkündigung dieser Verordnung zur Empfangnahme eines Arbeitsbuches bei der Gemeindeobrigkeit zu melden.

§. 8. Der Fabrikbesitzer oder Dirigent ist verpflichtet, in das Arbeitsbuch den Ein- und Austritt des Arbeiters zu vermerken, und berechtigt, die Vorschüsse oder sonstige von demselben übernommene Verbindlichkeiten in dasselbe einzutragen. Der Arbeiter ist berechtigt, die Eintragung der Gründe seiner Entlassung zu fordern.

§. 9. Will der Arbeiter in eine andere Gemeinde verziehen, um dort zu arbeiten, so muß er durch die Gemeinde-Obrigkeit den, von seinem letzten Fabrikherrn in das Arbeitsbuch eingetragenen Abschied bescheinigen und den Ort vermerken lassen, wohin er sich zu begeben gedenkt. Spätestens drei Tage nach seiner Ankunft daselbst, und bevor er anfangen darf, in einer Fabrik zu arbeiten, muß er sein Arbeitsbuch der Gemeinde-Obrigkeit vorlegen.

§. 10. Der Fabrikdirigent, der einen Arbeiter in Arbeit genommen, welcher von seinem früheren Arbeitgeber nicht ordentlich verabschiedet worden, oder dessen Arbeitsbuch — sofern er neuerdings in die Gemeinde eingetreten — von der Obrigkeit seines früheren Wohnsitzes nicht visirt oder derjenigen seines jetzigen Auf-

Digitized by Google

enthaltorts nicht vorgezeigt ist, verfällt in diejenige Strafe, welche Hausbesitzer trifft, die Fremde ohne obrigkeitliche Anmeldung bei sich aufnehmen.

§. 11. Das von der Gemeinde-Obrigkeit visirte und besiegelte Arbeitsbuch dient dem Arbeiter, wofern er sich nicht im Alter der Militairpflichtigkeit befindet, als Paß. Die im militairpflichtigen Alter befindlichen Arbeiter müssen mit einem besonderen Paß versehen sein.

§. 12. Es soll an jedem Ort, wo sich Fabriken befinden, für die Angehörigen eines jeden Fabrikationszweiges eine Kranken- und Unterstützungskasse bestehen. — Der Gewerberath hat diese Kassen ins Leben zu rufen. Ihm bleibt es überlassen, auch die Angehörigen von Fabriken verschiedener Industriezweige zu Einer Kasse zu vereinigen.

§. 13. Die Kasse hat jedem bei der Fabrik verunglückten oder erkrankten Fabrikarbeiter für die Dauer der Krankheit, jedoch in der Regel nicht über ein viertel Jahr hinaus, freie ärztliche Hülfe, freie Arznei, ein mäßiges, pro Mann und Tag festzusetzendes Verpflegungsgeld, außerdem im Todesfalle den Hinterbliebenen eine Beisteuer zu den Begräbnißkosten und eine Unterstützung auf die Dauer eines Viertel-Jahrs zu gewähren.

§. 14. Verpflichtet, der Kasse beizutreten, sind die Arbeitgeber, die Angestellten, die Arbeiter.

§. 15. Die Höhe der, von den Arbeitern und Angestellten zu leistenden Beiträge ist durch das Statut der Kasse festzustellen.

§. 16. Jeder Fabrikant hat die Hälfte derjenigen Summe beizusteuern, welche die Arbeiter und Angestellten seiner Fabrik aufbringen.

§. 17. Die Beiträge der Arbeiter sowohl als der Arbeitgeber sind nöthigenfalls zwangsweise einzuziehen, nachdem der Verwaltungsbeamte des Kreises die vom Vereinsvorstande vorgelegte Hebeliste executorisch erklärt hat. Ein prozessualisches Verfahren ist dabei nicht zulässig, und sind Beschwerden über zu hohe Ansätze in der Hebeliste durch den Gewerberath in letzter Instanz zu entscheiden, ohne daß jedoch hierdurch die zwangsweise Einziehung aufgehalten werden darf.

§. 18. Die Höhe und der Umfang der einzelnen Leistungen für die verschiedenen Klassen der Mitglieder sind in den Statuten der Kasse festzusetzen.

§. 19. Zur Beförderung der Sparsamkeit unter den Arbeitern hat die Kasse von jedem Arbeiter auf Verlangen Ersparnisse anzunehmen, in einem besonderen Buche des Arbeiters darüber zu quittiren, und dieselben auf Verlangen des Arbeiters aufzubewahren, oder in die Sparkasse des Bezirks und — wenn es ein auswärtiger Arbeiter ist — in die Sparkasse seiner Heimath abzuliefern. — Für die Aufbewahrung, Rückzahlung oder Versendung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden, auch bleibt die Kasse für die Sicherheit der ihr zur Aufbewahrung übergebenen Beiträge dem Arbeiter verhaftet. Ersparnisse der Fabrikarbeiter genießen bei Einsendungen in Sparkassen der Portofreiheit.

Digitized by Google

§. 20. Bei jeder Kasse werden die Betheiligten durch einen Ausschuß vertreten, und erfolgt die Verwaltung durch einen Kassenvorstand.

§. 21. Die Mitglieder des Ausschusses werden nach näherer Bestimmung der Statuten von den Fabrikunternehmern und deren Vertretern zur einen Hälfte und von dem übrigen Personal des Fabrikzweiges, zur andern Hälfte aus den Mitgliedern der Kasse gewählt.

§. 22. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch das Statut festgesetzt. Sie werden vom Ausschuß erwählt, und wählen unter sich: einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Kassen- und einen Schriftführer. — Wo es nöthig, mit der Kassenführung einen besonderen Beamten zu beauftragen, ist dieser vom Ausschuß zu ernennen.

§. 23. Wähler für den Ausschuß sind alle Angestellten und Arbeiter, welche volljährig und länger als ein Jahr im Amte oder in Arbeit sind. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der drei Jahre in dem betreffenden Fabrikzweige im Inland gearbeitet hat, und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befindet.

§. 24. Der Ortsvorsteher, der Verwaltungsbeamte des Bezirks, der Vorsitzende des Gewerberaths können den Sitzungen des Ausschusses, doch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

§. 25. Der Ausschuß hat in solchen Fällen, wo statutarische Bestimmungen zu Zweifeln Anlaß geben, und wo es darauf ankommt, über die Verwaltung des Kassenvermögens Beschlüsse zu fassen, vor seiner Entscheidung das Gutachten des Vorstandes einzuholen.

Die jährlich zu legenden Rechnungen sind dem Vorstande, nachdem der Ausschuß sie revidirt hat, zur Erklärung über die von dem Letzteren gemachten Erinnerungen vorzulegen, bevor der Ausschuß dem Rechnungsführer die Decharge ertheilt.

§. 26. Die genaue Beobachtung der Statuten hat der Gewerberath, in dessen Ermangelung der Kreislandrath zu beaufsichtigen, zu welchem Zwecke dieser Aufsichtsbehörde die Einsicht in die, bei den Versammlungen des Ausschusses geführten Protokolle, sowie in die Kassenbücher und geführten Rechnungen auf jedesmaliges Verlangen zu gewähren ist. — Beschwerden der Mitglieder gegen die Verwaltung des Vereinsvorstandes sind ebenfalls bei dieser Aufsichtsbehörde anzubringen, welche darüber mit Vorbehalt des Rekurses an die Bezirksregierung entscheidet.

§. 27. Mitglieder, welche aus dem Kassenverbande ausscheiden, verlieren ihr Theilnahmerecht, und haben keinen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Beiträge.

§. 28. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern keine höhere Strafe schon anderweit festgesetzt ist, mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 29. Die gegenwärtige Verordnung soll für den Umfang der ganzen Monarchie gleichzeitig zur Ausführung gelangen. Die Minister des Innern und des Handels haben diesen Termin öffent-

Digitized by Google

lich bekannt zu machen, nachdem die zur Ausführung nothwendigen Vorbereitungen, mit welchen dieselben beauftragt werden, vollendet sind.

LVII.

Verhandlung der General-Versammlung Berlin den 16. Mai 1849.

Zu der heut im hiesigen Börsenhause stattfindenden Generalversammlung des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen hatten sich einschließlich der Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses etwa 40 Mitglieder eingefunden. Den Vorsitz führte Herr von Viebahn.

Der Tagesordnung gemäß wurde zunächst Namens des Vorstandes und Ausschusses durch Herrn Klipfel der Antrag auf Abänderung der Schlußbestimmung des §. 26. der Statuten begründet. Die Versammlung war mit dem Antrage einverstanden, den Worten „vier Wochen" in diesem letzten Satze des §. 26. zu substituiren: „vierzehn Tage".

Hiernächst erfolgte durch den Schriftführer Duncker der Vortrag des von dem Vorstand und Ausschuß ausgearbeiteten Verordnungs-Entwurfs über die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber in den Fabriken.

Nach Erledigung einer Vorbemerkung des Herrn von Patow über das Verhältniß dieses Entwurfes zu dem Gewerbegesetz vom 9. Februar d. J. wird die Discussion zunächst über die Frage eröffnet:

ob ein gesetzlicher Zwang zur Gründung der beabsichtigten Krankenkassen stattfinden solle.

Herr Professor Huber spricht sich gegen dies Prinzip aus, in welchem er besonders mit Rücksicht auf die Arbeitgeber eine Anerkennung communistischer Grundsätze findet. Wenn der Staat nach dem Vorschlage von den Arbeitgebern die Hälfte der Beiträge der Arbeiter fordere, so könne er eben so gut auch mehr verlangen. — Der Vorsitzende vertheidigt den Entwurf. Die Beiträge für Gemeinde und Staat beruhten auf demselben Prinzip. Es werde hier überdies nur generalisirt, was schon an vielen Orten freiwillig geschehen sei und was auch bereits das Gewerbegesetz vom 9. Februar durch Ortsstatuten festzustellen gestattet habe. — Herr Cocqui aus Magdeburg macht darauf aufmerksam, daß in der dortigen Gegend von den Fabrikbesitzern bereits mit Eifer auf die freiwillige Bildung von Krankenkassen hingewirkt sei. Die Arbeiter zum Beitritt zu zwingen, würde bei manchen Klassen derselben, namentlich in den Zuckerfabriken Schwierigkeiten haben, da dieselben nur zeitweise in den Fabriken arbeiten und dazwischen zu ländlichen Beschäftigungen zurückkehrten. — Herr von Patow hebt hervor, daß ohne Zwang der Zweck nicht erreicht werden könne,

Digitized by Google

daß man, wenn man diesen nicht wolle, jene Bestimmung in dem Gewerbegesetz bestreiten müsse, wonach die Ortsbehörden Krankenkassen für die Fabrikarbeiter mit Zwangspflicht begründen dürften. Herr Devaranne findet in dem Vorschlage keinen ungerechtfertigten Zwang, sondern die Begründung einer heilsamen Regel. — Herr Huber ist auch der Ansicht, daß die Arbeitgeber noch bei Weitem mehr für die Verbesserung der Arbeiter thun könnten, es sei aber nicht die Aufgabe des Staates, jede moralische Verpflichtung in eine gesetzliche zu verwandeln. — Herr Bisky findet auch in den Vorschlägen einen Eingriff ins Eigenthum. — Herr Professor Zeune glaubt, daß solcher Zwang selbst im Bewußtsein der Arbeiter wohlthätig wirken werde. — Herr Wollheim glaubt, daß man nicht den Beitrag der Fabrikbesitzer gesetzlich bestimmen könne, ohne ungerecht zu werden, er will die Bestimmung für den einzelnen Fabrikbesitzer dem Gewerberathe überlassen. — Herr Judae will die Krankenkassen nicht generell durch das Gesetz eingeführt sehen, sondern ihre Begründung, wie es das Gewerbegesetz vorschreibt, den Ortsbehörden überlassen. — Herr v. Patow und Herr A. Meyer bemerkten gegen Herrn Wollheim, daß das richtige Verhältniß für die Beiträge der Fabrikbesitzer sich von selber herstellen werde, weil ihre Einnahmen sich im Verhältniß befinden würden zu der Zahl der Arbeiter, welche sie zu halten, und zu den Lohnsätzen, welche sie diesen zu zahlen im Stande wären. Ueberdies schließe sich auch der Entwurf in dieser Beziehung an die Bestimmung des Gewerbegesetzes an. — Nachdem Herr Levy vom Standpunkt der Arbeiter sich gegen den Zwang ausgesprochen, nimmt das Ausschußmitglied Herr Meyer das Wort, um auszuführen, daß die Bestimmungen des Gewerbegesetzes hier nicht als ein Präjudiz geltend gemacht werden können, im übrigen aber den Zwang zum Beitritt als nothwendig zu vertheidigen. — Duncker entwickelt, wie der Prinzipienkampf, um den es sich hier handle, auch bereits bei den Vorberathungen zu lebhaften Erörterungen Veranlassung gegeben habe. Es sei geltend gemacht worden, daß das Prinzip der abstrakten Freiheit einen solchen Zwang nicht zulasse, es sei aber diesem die Nothwendigkeit des Organisirens und Individualisirens entgegengestellt worden. Die Begründung der Kassen den Ortsstatuten zu überlassen, könne im Interesse der Arbeiter nicht für zweckmäßig gehalten werden, da man von diesen nur eine willige Unterwerfung unter das Gesetz erwarten könne, wenn sie sicher wären, bei Vertauschung des Ortes, wo sie zur Kasse beigetragen, mit einem andern, auch an dem neuen Aufenthaltsort Unterstützung im Fall einer Erkrankung finden zu können. — Herr Assessor Wache findet eine Inkonsequenz darin, daß man, womit er einverstanden, die zwangsweise Bildung von korporativen Fabrikvereinen nicht wolle, doch aber diese Krankenkassen zwangsweise einführen wolle. Man müsse dann auch dasselbe für andere Klassen, für Kaufleute, für alle Staatsangehörige thun. Er finde darin eine ungehörige Bevormundung. Der Vorsitzende weist darauf hin, daß im Bergbau und Hüttenwesen bereits solche zwangsweise Verbindungen in den Knappschaftskassen zu

Digitized by Google

großem Segen der Betheiligten bestehen. Er findet in der Ausdehnung solcher Institute auf die Fabrikarbeiter keinen Druck für dieselben, sondern ihre Emancipation nicht allein durch Befreiung von äußerer Noth, sondern auch durch die Gestattung der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. — Herr v. Patow bemerkt gegen die von Herrn Wache gezogenen Consequenzen, daß man nicht weiter gehen werde als ein dringendes Bedürfniß vorliege; daß aber ein solches zu den vorgeschlagenen Einrichtungen bei den Fabrikarbeitern in höherem Grade vorhanden sei, als bei anderen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, unterliege wohl keinem Zweifel. Er sei nie ein Freund der Bevormundung gewesen, in den vorgeschlagenen Einrichtungen aber könne er eine tadelnde Bevormundung nicht finden. Nachdem Herr Süßmann noch für den Zwang gesprochen und namentlich hervorgehoben, daß die vorgeschlagene Einrichtung schon um deshalb von hohem Werth für den Arbeiter sei, weil eine öffentliche Armenunterstützung ihm sein politisches Wahlrecht entziehe, wird der Schluß der Debatte herbeigeführt.

Die Frage:

soll ein gesetzlicher Zwang für den Beitritt eingeführt werden?

wird von der Majorität bejaht, ebenso die zweite Frage:

soll die Einrichtung der Krankenkassen allgemein durch das Gesetz vorgeschrieben werden?

Man geht nun nach einigen Bemerkungen über die Art der weiteren Verhandlungen zu den speziellen Bestimmungen über die Krankenkassen über. §. 12. bis 14. werden verlesen und eine Erinnerung dagegen nicht erhoben. Bei §. 15. bis 16. kommt man auf das Bedenken des Herrn Wollheim zurück. Nach einer Debatte, an welcher sich außer diesem die Herren Meyer, Wache, Cocqui und Duncker betheiligen und in welcher von der einen Seite wiederholt ausgeführt wird, daß der Vorschlag die Fabrikbesitzer nicht gleichmäßig belaste, von der anderen Seite zwar zugegeben wird, daß die Zahl der Arbeiter und die Höhe ihrer Löhne nicht nothwendig immer auf die Höhe des Einkommens des Fabrikbesitzers schließen lasse, daß dies doch aber in der Regel der Fall sein werde, und daß die Bestimmung durch den Gewerberath andere Inkonvenienzen herbeiführen werde und von dem Arbeiter nicht mit völligem Vertrauen werde entgegengenommen werden, beschließt die Versammlung per majora:

daß die Quote des Beitrages der Arbeitgeber durch das mit Zuziehung des Gewerberathes festzustellende Statut bestimmt werde, daß dieselbe aber niemals höher sein solle, als die Hälfte der Beiträge der Arbeiter und Angestellten.

Ein anderer Antrag, im §. 15. das Wort „Angestellten" zu streichen, blieb in der Minorität.

Von Herrn Levy wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Fassung des §. 15. auch Frauen und Kinder zu den Beiträgen verpflichtet sein würden. Zur Beseitigung dieses Bedenkens schlägt Duncker zu §. 15. folgenden Zusatz vor:

Digitized by Google

dem Statut bleibt es auch vorbehalten zu bestimmen, ob Frauen und Kinder, die in den Fabriken beschäftigt sind, überhaupt beitragspflichtig sein sollen.

Dies Amendement bleibt in der Minorität, dagegen wird das von Herrn Meyer gestellte:

dem Statut bleibt es vorbehalten zu bestimmen, ob Kinder, die in den Fabriken beschäftigt werden, überhaupt beitragspflichtig sein sollen,

angenommen.

Bei den nächstfolgenden Paragraphen wird nichts erinnert.

Auf eine Erinnerung, daß sich in dem Entwurf eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht finde, wie das Statut zu Stande komme, wird vom Vorstand und Ausschuß der vorgeschlagene §. 21. zurückgezogen und statt dessen proponirt:

das Statut wird von den Betheiligten ausgearbeitet und dem Gewerberath zur Bestätigung vorgelegt.

Dies wird nach kurzer Debatte angenommen.

Ein Antrag von Herrn Sehlmacher zu §. 22. zuzusetzen:

zu welchem noch ein von dem Gemeindevorstand gewähltes Mitglied desselben tritt,

wird verworfen.

Bei den übrigen auf die Krankenkassen bezüglichen Paragraphen wird nichts erinnert.

§. 1. bis 5. des Entwurfs, welche demnächst verlesen werden, veranlassen keine Diskussion.

Dagegen sprechen gegen die Arbeitsbücher, von welchen §. 6. bis 12. handelt, die Herren Levy und Bisky, für Einführung derselben die Herren v. Viebahn, Wollheim und Baudouin.

Der Antrag des Herrn Levy, im §. 6. zu setzen:

„ist berechtigt"

wird verworfen und die Bestimmungen des Entwurfs angenommen.

Hiermit ist die Berathung des Verordnungs-Entwurfs geschlossen und der Vorsitzende macht bemerklich: daß, da die Kammern gegenwärtig nicht versammelt, der Entwurf dem Staatsministerium einzureichen sein werde, unvorgreiflich der Einreichung bei den Kammern, sobald dieselben wieder zusammmen treten.

Nachdem hiernächst noch der in Betreff doppelter Bezirksvorschußkassen gefaßte Beschluß des Vorstandes, welcher empfiehlt, einer Scheidung der Hülfsvereine und Vorschußkassen der einzelnen Stadtbezirke, wegen politischer Partheiung entgegenzutreten, vorgelesen worden war, ohne daß Seitens der Versammlung eine Bemerkung darüber gemacht wurde, wird die Sitzung geschlossen.

gez. v. Viebahn. Duncker. Gropius. Emmich. Jungnick. Weigert. Klipfel. Meyer.

Digitized by Google

LVIII.

Rechnung des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen für den Zeitraum vom 1. Juni 1848 bis 1. April 1849.

A. Einnahme.				Summa.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Tit. I. An Bestand nach der Rechnung für den Zeitraum vom November 1844 bis ult. Mai 1848.						
Nach derselben waren am 1. Juni 1848 vorhanden und bei der Seehandlungs-Societät zu 2½ pCt. Zinsen belegt (einschließlich der nach Tit. III. nachstehend erhobenen Summen)	10086	4	9	10086	4	9
Tit. II. An jährlichen Beiträgen.						
Es sind eingezahlt worden:						
A. Aus Berlin von 10 Mitgliedern .	39	—	—			
B. Von 21 Mitgliedern von außerhalb	222	—	—			
				261	—	—
Tit. III. Erhobene Kapitalien von der Königlich. Seehandlungs-Societät						
(sind unter der Tit. I. aufgeführten Einnahmen bereits mit enthalten) . . .	3785	—	—			
Tit. IV. An Zinsen von den bei der Königlich. Seehandlungs-Societät belegten Geldern.						
Die im Jahre 1848 belegt gewesenen Gelder haben am 1. Januar 1849 einen Zinsen-Ertrag gewährt von . . .	159	17	9	159	17	9
Summa der Einnahmen				10506	22	6

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rtl.	Sgr.	Pf.
Tit. I. An Vorschuß.						
Die Rechnung für den Zeitraum vom Monat Novbr. 1844 bis ult. Mai 1848 schließt mit einem Vorschuß ab von .	7	16	8			
				7	16	8
Tit. II. An Drucksachen und Buchbinder-Arbeit.						
Dem Buchdruckereibesitzer Sittenfeld für den Druck von 1500 Exemplaren des ersten Hefts der Mittheilungen ꝛc. . .	68	22	6			
Desgleichen für das zweite Heft . .	113	3	9			
Für den Druck von 800 Exemplaren der Abhandlung über die National-Werkstätten in Frankreich und Einlaßkarten für die Vorstandsmitglieder	8	20	—			
Für die Lithographie zweier Schreiben in resp. 300 und 100 Exemplaren, 400 Stück Couverts und der Vorarbeiten des Gesetz-Entwurfs	26	17	6			
Dem Buchbinder Lemcke für das Broschiren von 1500 Exemplaren der „Mittheilungen ꝛc.“	9	—	—			
Dem Königlichen Intelligenz-Comtoir für Insertion der Bekanntmachung vom 5. Juli 1848	—	15	3			
				228	19	—
III. An Gehältern und Remunerationen.						
Dem Registrator Ludwig für die Besorgung der schriftlichen Arbeiten ꝛc. während des Zeitraums vom 1. Juni bis ult. December 1848, laut Ordre vom 12. December 1848 eine Remuneration von	50	—	—			
Dem Vereinsboten Schmidt an Besoldung pro 2. bis 4. Quartal 1848 .	18	22	6			
				68	22	6
IV. An ausgegebenen unverzinslichen Darlehnen oder Vorschüssen für Local-Vereine ꝛc.						
Dem Vorschuß-Verein in der St. Nicolai- und St. Marien-Gemeinde zu						
Latus				304	28	2

Digitized by Google

Ausgabe.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport				304	28	2
Berlin laut Ordre vom 5. Juni 1848 einen unverzinslichen Vorschuß auf drei Jahre von	250	—	—			
Dem allgemeinen Berliner Vorschuß-Verein laut Ordre vom 5. Juni 1848 einen unverzinslichen Vorschuß auf drei Jahre von	750	—	—			
Dem Verein für das Wohl des Arbeiterstandes in Frankfurt a. d. O. laut Ordre vom 5. Juni 1848 einen unverzinslichen Vorschuß auf drei Jahre von	100	—	—			
Dem Erfneberger Hülfsverein laut Ordre vom 5. Juni 1848 einen unverzinslichen Vorschuß auf drei Jahre von	100	—	—			
Dem Berliner Lokal-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen, laut Ordre vom 14. September 1848 ein unverzinsliches Darlehn auf zwei Jahre von	1000	—	—			
Dem Vorschuß-Verein in Schmiedeberg in Schlesien, laut Ordre vom 28. Septbr. 1848 ein unverzinsliches Darlehn auf zwei Jahre von	300	—	—			
				2500	—	—
V. An Zuschüssen oder Unterstützungen.						
Dem Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit in Düsseldorf laut Ordre vom 5. Juni 1848 einen Zuschuß von	200	—	—			
Demselben zur Errichtung einer Handwerker-Fortbildungsschule laut Ordre vom 16. November 1848 einen Zuschuß von	100	—	—			
Dem Weber-Verein des Waldenburger Kreises in Schlesien laut Ordre vom 26. November 1848 eine Unterstützung von	100	—	—			
Dem Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Koblenz, laut Ordre vom 2. December 1848 einen Zuschuß von .	100	—	—			
Dem ersten Berliner Bau-Arbeiter-Verein laut Ordre vom 17. December 1848 einen Zuschuß von	100	—	—			
Latus	600	—	—	2804	28	2

Digitized by Google

Ausgabe.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
Transport	600	—	—	2804	28	2
Der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft zu deren Reserve-Fonds, laut Ordre vom 1. Januar 1849	500	—	—			
Derselben, laut Ordre vom 1. Januar 1849 einen jährlichen Beitrag, vorläufig auf drei Jahre, zunächst pro 1849 mit	25	—	—			
An den Handwerker-Verein in Halle, zur Beschaffung von Vorlegeblättern zum Maschinenzeichnen und zum Ankauf von Büchern für seine Bibliothek, laut Ordre vom 22. Februar 1849	50	—	—	1175	—	—
VI. An verschiedenen Ausgaben.						
Dem Vereinsboten Schmidt, Transport-Auslagen und für das Austragen einiger hundert Stück Briefe im October 1848 Remuneration	3	—	—			
Dem Börsen-Diener Le Comte für die Lieferung von Stühlen, Papier, Federn ꝛc. zu der General-Versammlung im Börsenhaus-Saale am 2. Juni 1848	4	7	6			
Dem Herrn Münzmeister Klipfel erstattet für die von ihm bezahlte Rechnung über 24 angekaufte Exemplare des Beschlusses des Berliner Arbeiter-Congresses	—	24	—			
Porto für unbestellbar gewesene Briefe	1	2	3			
				9	3	9
Summa der Ausgabe				3989	1	11

Abschluß.

Einnahme	10506	Thlr.	22	Sgr.	6	Pf.
Ausgabe	3989	=	1	=	11	=
Bleibt Bestand	6517	Thlr.	20	Sgr.	7	Pf.

Davon waren am 1. April 1849 vorhanden:

1) baar	56	Thlr.	28	Sgr.	1	Pf.
2) bei der Seehandlung belegt	6460	=	22	=	6	=
Sind zusammen vorstehende Summe	6517	Thlr.	20	Sgr.	7	Pf.

Digitized by Google

LIX.

Summarischer Bericht über die Wirksamkeit des Centralvereins zur Erläuterung der vorstehenden Rechnung.

Der Verein entstand bei der allgemeinen deutschen Gewerbe-Ausstellung des Jahres 1844: in Anerkennung des Fleißes, der Geschicklichkeit, der vielfach gedrückten Lage der gewerblichen Arbeiter sollte das sittliche und wirthschaftliche Wohl, die gewerbliche Aufhülfe derselben unter ihrer eigenen Mitwirkung gefördert, es sollte die schwierige Aufgabe einer verständigen Association der Arbeiter ihrer Lösung näher gebracht werden. Wiewohl der Verein zuerst von des Königs Majestät mit warmen Worten begrüßt war, so entstanden doch bei der Gründung der Lokalvereine, bei denen es zum Theil sehr lebendig herging, in dem Ministerium des Innern Bedenken über die polizeiliche Zulässigkeit des Vereins. Erst unterm 12. April 1848 konnte die Bestätigung des Statuts erreicht und die Wirksamkeit des Vereins begonnen werden, nachdem er durch ein Königliches Gnadenschenk und die Beiträge seiner Mitglieder und Wohlthäter zu einem Fonds von 10,474 Thlr. gekommen war.

Die Organe der Wirksamkeit des Centralvereins bilden die örtlichen Handwerker-, Arbeiter-, Vorschuß-, Bildungs-, Arbeitsamkeits-, Spar- und Hülfsvereine und Vereine für Arbeiterwohl, welche sich bereits in einem Netz über das ganze Staatsgebiet ausgedehnt haben und mit denen der Centralverein in einer lebhaften Verbindung steht.

I. Die nächste Fürsorge dieser Vereine mußte auf das materielle Wohl gerichtet sein. Arbeit, Fleiß, Sparsamkeit werden zu allen Zeiten die Quellen des Eigenthums, des Verdienstes und Wohlstandes sein; lohnende Arbeit zu verschaffen ist namentlich bei ungünstigen Conjuncturen die schwierigste Aufgabe. Die Vorschußvereine, welche in Berlin, Köln, Wesel, Breslau, Grüneberg, Schmiedeberg und andern Städten sich in neuester Zeit gebildet haben, setzen verarmte Handwerker und kleine Fabrikanten durch Darlehne, welche allmälig durch kleine wöchentliche Beiträge erstattet werden, in den Stand, sich darbietende Bestellungen auszuführen, selbst auf Vorrath zu arbeiten, und ihre Arbeiter fortwährend zu beschäftigen. Der Centralverein ist bei so löblicher Wirksamkeit und unzureichenden Mitteln den Berliner Vorschußanstalten mit 1000 Thlr., den Frankfurter und Grüneberger Vorschußkassen mit 200 Thlr., der Schmiedeberger mit 300 Thlr. zu Hülfe gekommen.

Auf einem andern Wege suchen die Arbeits-Nachweisungs-Anstalten dem Mangel an lohnendem Verdienst abzuhelfen. Der Nutzen derselben besteht nicht allein in dem, durch Zahlen nachzuweisenden Verdienst der Arbeitsucher. Nicht geringer ist

Digitized by Google

der Vortheil, daß dem Arbeitsscheuen der Vorwand genommen, daß dem fleißigen, pflichttreuen Arbeiter bei augenblicklicher Arbeitsstockung die Möglichkeit geboten wird, eine solche vorübergehende Unglückszeit zu überdauern. Anstalten dieser Art, verbunden mit unmittelbarer Beschäftigung durch Spinnen, Stricken und ähnliche Arbeit für Vereinsrechnung haben die Lokalvereine zu Frankfurt, Stettin und Koblenz gegründet und dem letztern ist der Centralverein dabei mit 100 Thlr. zu Hülfe gekommen.

Eine schwierigere und gefährlichere Unternehmung hat der Weberverein des Waldenburger Kreises. Er hat sich nicht allein zu gegenseitiger Unterstützung und Aufhülfe verbunden; er will eine wirkliche Erwerbsassociation, eine Art von Fabrik durch gemeinsames Arbeiten für Vereinsrechnung bilden, kauft Flachs, Linnen- und Baumwollengarn ein, welche Materialien von den Vereinsgliedern verarbeitet, gewebt, gebleicht und wo dann die gewonnenen Waaren in gemeinsamer Speculation verkauft werden — vortheilhafter, wie man hofft, als der bisherige Absatz durch die Kaufleute. Der Centralverein hat zwar das Zusammentreten und die gegenseitige Unterstützung durch einen Zuschuß von 100 Thlr. aufgemuntert, jedoch gleichzeitig von der Einlassung in kaufmännische Spekulationen gewarnt. Schon hat sich im Nachbarkreise Reichenbach ein ähnlicher Verein gebildet.

Die dringendsten und unabweislichsten Hülfsanstalten der Arbeiter, wofür sich denn auch an sehr vielen Orten Vereine gebildet haben, sind die Kranken- und Unterstützungskassen. Das Gesetz vom 21. December 1846 schreibt die Errichtung derselben für Eisenbahn- und Kanalarbeiter ausdrücklich vor; dennoch ist es oft schwierig, die Betheiligten zu den Beiträgen oder Abzügen, welche eine so nützliche Einrichtung nöthig macht, zu vermögen. Der Centralverein, sowie auch der Berliner Lokalverein haben nach Kräften für deren weitere Verbreitung gewirkt; namentlich ist durch den Centralverein dem ersten Berliner Bauarbeiterverein, welcher gegen 3000 Mitglieder zählt, zu diesem Zweck ein Zuschuß von 100 Thlr. gewährt. —

Die Beschaffung gesunder und anständiger Arbeiterwohnungen und zugleich die eigene Erwerbung dieser Wohnungen bildet die Aufgabe der ganz unabhängigen Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft. Der Centralverein hat ihr Zustandekommen und ihre Wirksamkeit durch einen Zuschuß von 500 Thlr. und durch einen ansehnlichen Jahresbeitrag befördert und schon sehen wir mehrere dieser zweckmäßigen erfreulichen Bauwerke, als redende Zeugen der praktischen Menschenliebe unserer Zeit, aus dem Boden emporsteigen.

Die Verbesserung der Winterheizung für die Arbeiterwohnungen hat sich der, von dem Centralverein mit einem Betriebsfond von 1000 Thlr. versehenen Berliner Lokalverein neben zahlreichen andern Maaßregeln für das Wohl der Arbeiter zur Aufgabe gestellt. Er hat nicht weniger als 208 eiserne Oefen im Werthe von 663 Thlr. den Berliner Bezirksvereinen zur Ablassung an Arbeiter vorschußweise geliefert. Die Vertheilung der Oefen

Digitized by Google

hat vielen Beifall gefunden und wird, wenn die Mittel reichen, fortgesetzt werden.

Die Beschaffung von Mund- und Brennvorrath, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Holz und Torf zu den Engrospreisen haben die nach dem Muster der Liedkeschen Spargesellschaft in Berlin, Stettin, Breslau und andern Orten gebildeten Spar- und Winterversorgungsvereine mit Glück begonnen. Diese Vereine bieten zugleich eine schätzbare Unterlage für eine sociale Organisation der Arbeiter. Dadurch, daß sie die Verwaltung dieser Kassen selbst übernehmen und beaufsichtigen, daß die geschicktesten und achtbarsten Männer in ihnen mit einem allgemeinen Vertrauen und einer Autorität über die Gesellschaft ausgestattet werden, ist für Aufrechthaltung und Förderung von guter Sitte, Ordnung und Bildung unter den Betheiligten ein sehr wichtiger Schritt geschehen.

II. Thätigkeit des Central-Vereins in Beziehung auf die — socialen Verbesserungen unter den arbeitenden Klassen.

Das Bedürfniß von Innungen und ähnlichen corporativen Verbindungen der gewerblichen Arbeiter, besonders zur Verbesserung ihrer bürgerlichen Stellung und zu ihrer sittlichen Hebung kann nicht geleugnet werden, wenn der gegenwärtige aufgelöste Zustand, der Mangel an Autorität, an Zusammenhang und Selbstständigkeit in diesem Haupttheil der städtischen Bevölkerungen wahrgenommen wird. Die freiwilligen auf Grund des Associationsrechts zusammengetretenen Vereine für Arbeiterwohl oder für einzelne darauf gerichtete Anstalten und Zwecke, so nützlich sie immer wirken, so innig sie die Betheiligten verbinden mögen, helfen diesem Bedürfnisse nicht ab, weil sie meist nur einen geringen Theil der Gewerbsgenossen oder Arbeiterfreunde umschließen, auch der Gefahr der Wiederauflösung oder des Ausgehens ihrer Mittel zu sehr ausgesetzt sind. Manche Mittel der gewerblichen Aufhülfe z. B. Spar- und Prämienkassen, gemeinschaftliche Verkaufshallen (Waarenmagazine) sind bald von Innungen, bald von freien Vereinen gegründet worden. Wo noch Innungen, Gesellen- und Arbeitervereine im größeren Umfange und mit gemeinsamen Anstalten bestanden, hat jene Auflösung des Gewerbestandes nicht den gleichen Grad erreicht, doch bedarf es auch bei diesen häufig einer Wiederbelebung.

Das Bedürfniß eines solchen Zusammenschließens rief zunächst die Handwerkervereine hervor, welche zu Zwecken der Bildung, des geselligen Zusammenlebens, jedoch auch zur Verfolgung gemeinsamer Standesinteressen, namentlich seit dem März 1848 in großer Ausdehnung zusammentraten und im ganzen preußischen Staate zunächst örtlich, dann aber in Provinzialvereine sich verbanden.

Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen hat sich diesen Bestrebungen als Vereinigungspunkt dar, setzte sich mit den Provinzial-Handwerkervereinen in Verbindung und nahm die Verhandlungen des Frankfurter Handwerker-Kongresses, die von demselben entworfene Gewerbeordnung und mehrere damit in Verbindung stehende Aufsätze von Praktikern in seine Vereinszeit-

Digitized by Google

schrift auf; er unterstützte auch einzelne Handwerkervereine, namentlich die zu Halle und Perleberg, mit kleinen Geldzuschüssen zur Anschaffung von Büchern und Vorlegeblättern und andern Bildungszwecken und lud den größeren Berliner Handwerkerverein zur unmittelbaren Theilnahme bei den Berathungen seines Vorstandes und Ausschusses durch eine Deputation ein, welcher Einladung entsprechend stets drei Mitglieder desselben bei diesen Verhandlungen gegenwärtig sind und sich an denselben mit Lebhaftigkeit und Sachkunde betheiligen.

Insbesondere haben die preußischen Handwerkervereine und die ihren stets wiederholten Anträgen entsprechend im Monat Januar zusammengetretene Kommission von Deputirten der Handwerker und Gesellen zu den Verordnungen vom 9. Februar d. J. über die Errichtung von Gewerberäthen, Belebung der Innungen, Gesellenkassen und Gewerbegerichte schöpferisch mitgewirkt. Es ist in diesen Gesetzen zuerst die korporative Verfassung des Gewerbestandes, die Selbstverwaltung der nächsten gemeinsamen Angelegenheiten und deren Förderung durch die aus der Corporation hervorgehenden Organe zum Durchbruch gekommen. Wir tragen kein Bedenken, diese Gesetzgebung als einen wesentlichen und wichtigen Fortschritt zu bezeichnen und freuen uns, daß sie diese Anerkennung in dem weit überwiegenden Theile des Handwerkerstandes im ganzen Staate gefunden hat.

Wenn den eigentlichen Handwerkern hierdurch der Weg dargeboten ist, um zu einer kräftigen und zeitgemäßen socialen Organisation zu gelangen, so fehlt dieselbe dagegen noch fast ganz bei den Fabrikarbeitern, welche in ihrer Vereinzelung mindestens ebenso dringend das Bedürfniß, häufig auch das Verlangen korporativer Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung und Forthilfe empfinden. In einigen, glücklicher situirten Fabriken, namentlich in mehren größeren Maschinenfabriken, wie in Berlin und Sterkrade, sind bereits die Fabrikarbeiter zu solchen Kassenverbänden, nach Art der Knappschaftsverbände der Berg- und Hüttenarbeiter, in andern zu geselligen Vereinen zusammengetreten. Bei vielen Fabrikzweigen und in vielen Gegenden fehlen aber auch solche gemeinnützige Veranstaltungen. Um diesem Bedürfniß abzuhelfen, hat sich der Centralverein veranlaßt gesehen, eine Verordnung über die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber in den Fabriken auszuarbeiten, welche die Grundlinien einer verständigen Association der Fabrikarbeiter enthält und nunmehr dem Königlichen Staatsministerium eingereicht werden soll. Sowohl hierüber, als über die bereits in Crefeld, Elbing, Markliffa, Elberfeld (Hammerstein), Halle und andern Orten zum Wohl der Fabrikarbeiter bestehenden Vereine und Anstalten ist wiederholt in der Vereinszeitschrift berichtet worden.

III. Bildungsanstalten.

Durch diese gewerblichen Korporationen werden die Vereine der Handwerker und Arbeiter zur Unterhaltung und Bildung, Gesangvereine, Lesevereine, Bücher- und Zeichnungssammlungen, wo dieselben nach den persönlichen und Ortsverhältnissen bestehen können, an den Innungs- und Korporations-Vorständen eine Stütze

Digitized by Google

und Förderung finden und erfolgreicher dahin wirken können, bei und nach der Arbeit gute Sitte, Bildung und ächten Lebensgenuß auch unter diesen Einwohnerklassen zu verbreiten.

Ein besonders wichtiger Zweig der Vereinsthätigkeit sind noch die Bildungsanstalten der Arbeiter; nicht eigentlich die Elementarschulen, denn für diese ist die Gemeinde zu sorgen verpflichtet, sondern die gewerblichen Vor- und Nachbildungsschulen, Zeichnungs- und Gesangschulen, welche in der Regel, da die Woche durch Arbeit besetzt ist, als Sonntagsschulen gehalten und bezeichnet werden. An den meisten Orten sind die Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung derselben thätig gewesen; da dieses in Düsseldorf nicht zu erreichen war, hat der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, welcher sich von diesen wichtigen Anstalten im ganzen Staate mit Interesse zu unterrichten suchte, dorthin 100 Thlr. zur Errichtung einer Handwerker-Fortbildungsschule bewilligt. Der Berliner Lokalverein enthält eine besondere Kommission für Volksbildung, welche der städtischen Schuldeputation einen Organisationsplan für die Fortbildungsanstalten vorlegte. Unter Benutzung desselben haben drei dieser Anstalten in Berlin ihre gedeihliche Wirksamkeit seit dem 1. Januar 1849 mit etwa 400 Schülern im Alter von 16 bis 40 Jahren begonnen.

Außerdem sind in den Versammlungen des Vorstandes und Ausschusses, in den General-Versammlungen und der Vereinszeitschrift, welche als Quartalschrift erscheint, alle das Wohl der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten verhandelt und besprochen, auch Mittheilungen darüber mit Behörden und auswärtigen Vereinen gepflogen.

Aus dem Vorstehenden erhellt zur Genüge, in welcher Weise der Centralverein seiner großen gemeinnützigen Aufgabe nachzuleben bemüht ist. Wenn seine Arbeiten gegen die Größe dieses Zweckes auch nur als einzelne Sandkörner zu betrachten sind, so glaubt der Vorstand und Ausschuß doch, auch nach dieser socialen und sittlichen Seite hin, nicht ohne Erfolg hin, das nach seinen Mitteln Erreichbare verfolgt, und sich auf das Vertrauen seiner Vollmachtgeber, der Arbeiter und des Publikums, welches für diese menschenfreundlichen Bestrebungen Sinn hat, Ansprüche erworben zu haben.

LX.

Bericht des Berliner Lokal-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen über seine bisherige Thätigkeit.

Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen hat von uns einen Bericht über unsere bisherige Thätigkeit gewünscht.

Digitized by Google

Wir sind leider außer Stande, ihm schon zum 4. April d. J. in der Vollständigkeit zu geben, als von uns gewünscht und beabsichtigt wird, wollen indeß doch nicht unterlassen, mindestens eine gedrängte Uebersicht unserer Bestrebungen und der von uns gewonnenen Resultate zu gewähren, indem wir uns vorbehalten, den unsern Mitgliedern zu erstattenden ausführlichen Bericht zur gefälligen Kenntnißnahme mitzutheilen.

Hervorgerufen durch den Aufruf des Centralvereins vom 29. October 1844 und durch die General-Versammlung vom 29. November deßelben Jahres, begründet durch die Annahme der Statuten am 22. Januar 1845 fand der Lokalverein bald vielfache Schwierigkeiten bei den Staatsbehörden. Schon im April des Jahres 1845 wurde selbst dem damaligen provisorischen Comité verboten, ferner noch über die Art und Weise, wie der Lokalverein ins Leben gerufen werden könne, zu berathen. Als alle Remonstrationen gegen dieses Verbot fruchtlos blieben, beschloß das Komité zwar seine Verpflichtungen abzuwickeln und seine Thätigkeit vorläufig einzustellen, sich indeß in Erwartung günstigerer Zeitumstände nicht aufzulösen, damit nicht die hohe Idee, welche den Verein ins Leben gerufen, verloren gehen möge.

Drei Jahre später waren diese Zeitumstände eingetreten; die Umwälzung des vorigen Jahres gab uns das Recht der freien Association. Am 21. April 1848 verstärkte sich das durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder geschwächte provisorische Komité durch die in seiner Befugniß liegende Heranziehung neuer Mitglieder und durch fünf Personen des Arbeiterstandes. An demselben Tage erließ es einen Aufruf, in welchem es sich unter Festhaltung des Zwecks mit der Bitte um Unterstützung seiner Bestrebungen an die Bürger und Bewohner Berlins wandte, und zur Bildung von Bezirksvereinen nach Maaßgabe der Statuten und unter Berücksichtigung der Umstände aufforderte. Einen Monat später, am 28. Mai v. J., fand die erste Versammlung des Komité und der Bezirks-Deputirten statt, als deren bedeutendstes Ergebniß das provisorische Reglement für die Bezirksversammlungen, das noch heute Gültigkeit besitzt, zu betrachten ist. Seit dieser Zeit hat sich der Lokalverein mit wenigen Ausnahmen jeden Sonntag zur Berathung seiner Angelegenheiten versammelt.

Bis zum 1. October v. J. führte das provisorische Komité die Geschäfte fort; an diesem Tage begann dagegen der aus 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern bestehende Vorstand seine Thätigkeit. Ihm zur Seite traten nach und nach sechs permanente Kommissionen, und zwar für die verschiedenen Kassen, als Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen, für Gesundheitspflege, für gewerbliche Verhältnisse, für die wirthschaftlichen Angelegenheiten, für Rechtsverhältnisse und für Volksbildung, deren Aufgabe es ist, die Gegenstände der Berathung für das Plenum vorzubereiten, und eventuell die Ausführung der Beschlüsse zu besorgen. Andere vorübergehende Kommissionen sind von Zeit zu Zeit auf Beschluß der Versammlung errichtet worden, wenn das Bedürfniß es erforderte.

So viel in Kürze von der innern Einrichtung des Vereins,

Digitized by Google

wobei nur noch zu bemerken bleibt, daß alle wichtigeren Angelegenheiten nur in der Vereinsversammlung entschieden werden können, und daß es bei einzelnen Gegenständen für nothwendig erachtet worden ist, Besprechungen in den Bezirksversammlungen zu veranlassen.

Der erste Gegenstand, welcher uns längere Zeit beschäftigte und auch jetzt noch unsere volle Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, waren die Vorschußvereine, und zwar zunächst die größeren. Nicht nur, daß der größere Berliner Verein und der Verein der Marien- und Nikolai-Parochie sich an uns wandten und unsere Befürwortung bei ihren Anträgen auf Bewilligung von Vorschüssen Seitens des Centralvereins in Anspruch nahmen, auch der Frauenverein schloß sich an uns an. Der Umstand, daß die Statuten der vier größeren Vereine in mehreren Punkten von einander abweichen und daß drei derselben sich auf die ganze Stadt ausdehnen, stellte sich bald als ein Uebelstand heraus und wir gingen deshalb gern auf die von dem Centralverein und dem Frauenverein angeregten Unterhandlungen ein, welche eine verbesserte Einrichtung bezweckten. Leider haben wir unsern Wunsch nicht erreicht gesehen, theils weil die Vorstände nicht bevollmächtigt waren, ohne Genehmigung der Generalversammlungen auf Abänderungen der Statuten einzugehen, theils auch, weil hier und da die Befürchtung laut wurde, daß durch das Eingehen auf die gemachten Vorschläge und die Verbindung mit uns die Selbstständigkeit der Vereine gefährdet werden könne. Dessen ungeachtet lassen die bisherigen Erfolge die Hoffnung nicht schwinden, daß es später dennoch gelingen werde, das ganze Vorschußwesen in einer, alle Theile zufriedenstellenden Weise zu ordnen, damit es dereinst ein großes in einander greifendes Ganze bilde und dadurch desto mehr zum Wohl der arbeitenden Klasse wirke.

Bei den Verhandlungen über die größeren Vorschußvereine stellte sich heraus, daß es hier in Berlin zwei ältere Institute gebe, welche ihnen sehr nahe stehen, und sich nur darin unterscheiden, daß sie das Prinzip der Hülfe durch Darlehne nicht ganz rein erhalten haben. Wir hielten es deshalb für unsere Pflicht, mit denselben in Verbindung zu treten. Das eine derselben, die städtische Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame, konnte indeß nicht auf die Sache eingehen, weil die Stadtverordneten kurze Zeit nachher von derselben Idee angeregt und auf Veranlassung eines unserer Mitglieder die Revision der Statuten dieser Anstalt beschlossen und damit unserem Wunsche zuvorkamen, das anderem das Bürger-Rettungs-Institut, hat sich bisher, in Folge der Verhinderung eines seiner Direktions-Mitglieder! dem wir unsere Vorschläge übergeben hatten, bis jetzt nicht geäußert; wir sehen indeß nunmehr seiner Entscheidung entgegen.

Der Umstand, daß die größeren Vorschußvereine genöthigt sind, von den Darlehnsnehmern eine Bürgschaft zu verlangen, und der Wunsch, das Vorschußwesen weiter auszudehnen und für recht Viele nutzbar und hülfreich zu machen, veranlaßte uns, die Bezirksvereine dringend aufzufordern, dem von dem Bezirk 66 B.

Digitized by Google

gegebenen Beispiele zu folgen und für alle Stadtbezirke Vorschußvereine zu begründen. Diese Anregung hat die glücklichsten Früchte gebracht, indem jetzt in der Mehrzahl der Bezirke solche Vereine entstanden und durchschnittlich seit 6 Monaten in Wirksamkeit sind. Von allen erfahren wir, daß sie die Genugthuung haben, ihre Thätigkeit als eine segensreiche betrachten zu können, und daß es ihnen gelungen ist, mit ihren anfangs allerdings nur schwachen Kräften der durch die Erwerbslosigkeit des vorigen Jahres entstandenen Noth unter den Handwerkern und kleinern Gewerbetreibenden in sehr vielen Fällen entgegen zu treten. Wir müssen uns versagen, uns über die Thätigkeit der einzelnen Bezirke zu äußern und können nur auf die von uns herausgegebenen Mittheilungen verweisen, welche die ausführlichen Berichte vieler Bezirke enthalten.

Ganz natürlich ist es, daß diejenigen Bezirke, welche der Vorschußvereine am dringendsten bedürfen, am wenigsten im Stande sind, sie zu begründen, oder, wenn sie entstanden sind, so zu dotiren, daß ihre Hülfe eine wirksame sein kann. Gern hätten wir für sie etwas Bedeutendes gethan, unsere Mittel waren aber nicht der Art, daß wir ihnen mit großem Erfolge hätten unter die Arme greifen können. Erst die von dem Centralverein angewiesenen 1000 Thlr. und einige andere uns bewilligte Beihülfen setzten uns in den Stand, Vorschüsse an Bezirksvereine im Betrage von 30 bis 100 Thlr. zu gewähren; wir mußten dabei aber stets mit der größten Sparsamkeit zu Werke gehen und fast immer hinter unseren Wünschen zurückbleiben. Freilich hätten wir unsere Kasse durch Sammlungen in der Stadt und in den Bezirksvereinen stärken können; wir glaubten indeß, davon unter allen Umständen abstehen zu müssen, weil wir dadurch unzweifelhaft auf die Sammlungen der Vorschußvereine nachtheilig eingewirkt hätten, denen wir eben unter die Arme greifen wollten. Wir können daher unsern Wunsch nur wiederholen, daß uns Seitens des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen aus seinen Beständen recht bald eine möglichst beträchtliche Summe überwiesen werde. Wir würden sie gewiß in ganz zweckmäßiger Weise verwenden, wenn wir mit ihrer Hülfe in denjenigen Stadtbezirken, wo Darlehnskassen noch nicht bestehen, dieselben hervorrufen und kräftigen, und dadurch zur Erhaltung vieler Familien im Nahrungsstande beitragen.

Einzelne Bezirks-Vereine hatten sich nach ihren Statuten von Anfang an das Recht vorbehalten, in geeigneter Weise Unterstützungen zu gewähren, sei es durch Beschaffung von Lebensmitteln und andern Dingen zum Kostenpreis, sei es durch baare Geldhilfen. Als Unterstützung von nicht unbedeutendem Werth erachteten wir die Ueberweisung von brauchbaren eisernen Coaks-Oefen an Arme gegen die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten. Die Bezirks-Vereine stimmten uns zum großen Theil hierin bei und haben im Laufe der Herbstmonate eine sehr bedeutende Zahl von Oefen in der vorgeschlagenen Weise vertheilt, ungeachtet die Anregung erst spät gegeben war. Wie groß die Zahl überhaupt ge-

Digitized by Google

wesen ist, haben wir nicht ermittelt; von uns allein sind nicht weniger als 208 Oefen im Werthe von 662 Thlr. 19 Sgr. an die Bezirks-Vereine vorschußweise geliefert worden. Nach den uns zugegangenen Mittheilungen hat die Vertheilung der Oefen vielen Beifall gefunden und wird daher in diesem Jahre fortzusetzen sein.

Eine Aufforderung des Bezirks-Central-Vereins veranlaßte im Herbste vorigen Jahres den Zusammentritt einer Commission, welche aus Deputirten dieses Vereins, der städtischen Armen-Direction und des Local-Vereins zusammengesetzt wurde und den Auftrag erhielt, vorsorgliche Maaßregeln zu treffen, um der Noth des nahenden Winters entgegen zu treten. Eine dieser Maaßregeln bestand in der Beschaffung der nothdürftigsten Lebensbedürfnisse u. s. w. durch Ankauf in großen Quantitäten und Verkauf zum Kostenpreis in kleinen Theilen. Eine Summe von 5000 Thlr., von den Stadtverordneten bereitwillig vorgeschossen, sollte die Ausführung erleichtern. Leider ist die Absicht der Commission nicht vollständig erreicht worden, weil die Bewilligung von Geldmitteln an die Bezirks-Vereine durch den Magistrat an äußerst lästige Bedingungen geknüpft wurde und, als die Stadtverordneten deren Aufhebung aussprachen, der inzwischen eingetretene Belagerungszustand den Zusammentritt der Bezirksvereine verhinderte und die Thätigkeit ihrer Vorstände schwächte. Nichts destoweniger sind gerade die ärmsten Bezirke durch ihre vielfachen Anstrengungen in der Lage gewesen, für ihre Einwohner auch aus dieser Einrichtung Nutzen zu ziehen, und sie als ausführbar und nützlich zu bewähren.

So viel von den Bezirks-Vereinen und den Bezirks-Vorschuß-Vereinen als eine geringe Andeutung über ihre bisherige Thätigkeit.

Die Gegenstände, welche uns sonst noch beschäftigten, sind so zahlreich und so verschieden, daß wir nur Weniger Erwähnung thun können; wir gehen daher nur auf diejenigen ein, welche als Anhalt für die Beurtheilung unseres Strebens dienen können, weil sie zu einem gewissen Abschluß gekommen sind.

In Folge eines von einem Mitgliede gestellten Antrages wandten wir uns am 31. Juli v. J. an die Direction des Königlichen Leihamts mit dem Ersuchen, die Leihämter außer den gewöhnlichen Geschäftsstunden im Sommer auch Sonnabend Nachmittag von 5 bis 7 Uhr, im Winter Sonntag 2 Stunden zu öffnen, um dadurch denjenigen Personen zur Einlösung ihrer Pfänder Gelegenheit zu geben, welche Sonnabend Abend ihren Wochenlohn erhalten. In Folge der Erwiderung der Direction dehnten wir später unsern Antrag aus und schlugen Herabsetzung der Zinsen und Auctionskosten, Verbindung einer Sparkasse mit dem Leihamt, Erweiterung der Leihämter durch Annahme neuer Möbel und dergleichen Sachen und Ueberweisung der Ueberschüsse an die Bezirks-Vorschuß-Vereine vor. Zu unserer Freude hat der Herr Finanz-Minister durch Rescript vom 12. December v. J. die Herabsetzung der Auctionskosten, die Oeffnung der Leihämter jeden Sonnabend Abend und die Errichtung der Sparkasse genehmigt und zur Ausführung bringen lassen. Dem Vernehmen nach befriedigen die Resultate dieser neuen Einrichtungen schon jetzt sehr. Wir haben

Digitized by Google

und übrigens vorbehalten, unsere übrigen Anträge später zu wiederholen und werden namentlich denjenigen auf Ueberweisung der Ueberschüsse an die Vorschuß-Vereine weiter verfolgen.

Ein Antrag an die städtischen Behörden, auf die Uebernahme der Leihämter Seitens der Stadt gerichtet, mußte trotz der dafür sprechenden Gründe auf sich beruhen bleiben, da die Kommune nicht im Stande ist, die erforderlichen bedeutenden Geldmittel in der nächsten Zeit herbei zu schaffen.

Im Juli vorigen Jahrs richtete unsere Commission für Volksbildung ihren Blick auf die Anstalten, welche hier in Berlin bisher für die Fortbildung Erwachsener bestanden. Es fand sich, daß dieselben keineswegs als ausreichend, ja sogar als höchst dürftig erscheinen mußten und deshalb die Errichtung von tüchtig organisirten Fortbildungs-Anstalten dringend nothwendig sei. Wir beschlossen, uns an die städtische Schul-Deputation zu wenden. Unser Vorschlag fand den gewünschten Anklang, wir erhielten die Mittheilung, daß man die Errichtung eigener städtischer Anstalten beabsichtige und den von uns entworfenen Organisationsplan gern benutzen werde. So entstanden mit dem 1. Januar dieses Jahres die drei städtischen Fortbildungs-Anstalten, deren Erfolge eben so überraschende als segensreiche sind. Schon im ersten Vierteljahre nahmen 400 Personen im Alter von 16 bis 40 Jahre mit dem größten Eifer an denselben Theil; ihre Zahl wird sich jetzt noch ansehnlich vermehren. Mehrere Lehrgegenstände, namentlich die neueren Sprachen fanden so viel Anklang, daß die Zöglinge auf ihre eigenen Kosten noch Nebenstunden einrichteten; die Fortschritte sind überall vollkommen zufriedenstellend und das Betragen der Theilnehmer ist so lobenswerth, daß bisher noch keine Rüge nothwendig gewesen ist. Wir zählen die Fortbildungs-Anstalten, obwohl wir sie nicht unmittelbar in's Werk gesetzt haben, zu den schönsten Ergebnissen unserer bisherigen Thätigkeit.

Ein anderer Gegenstand, welcher die Aufmerksamkeit der Commission für Volksbildung erregte, war die Fürsorge für die sittlich verwahrlosteten Kinder. Trotz der großen Erfolge, welche die hier bestehende Anstalt bisher erreicht hat, ließ sich doch nicht verkennen, daß sie bei der großen Zahl solcher Kinder dem Bedürfniß nicht genüge, daß vielmehr Hunderte von Kindern hilflos dem Verderben und dem Verbrechen entgegen eilen. Wir entschlossen uns deshalb, den Verein für die Besserung sittlich verwahrloseter Kinder zu ersuchen, nach Maaßgabe seiner Statuten diejenigen Kinder, welche auf den Pfad der Besserung geleitet worden sind, auf dem Lande in geeigneten Familien unterzubringen, und damit in der Anstalt selbst Raum für neue Aufnahmen zu gewinnen, haben indeß leider die Antwort erhalten, daß die durch die ungünstigen Zeitverhältnisse herbeigeführten Ausfälle in den Einnahmen dies nicht gestatteten. Dagegen ist uns auf unsern Antrag an die Schul-Deputation auf Unterbringung solcher jüngerer Kinder auf dem Lande, welche in ihrer Familie verwahrlost werden, die Aufforderung geworden, einen Versuch damit zu machen und zugleich die Erklärung erfolgt, daß die städtische Schulbehörde

Digitized by Google

und gern in jeder Weise unterstützen werde, um das von uns angestrebte Ziel zu erreichen. Wir werden sofort darüber berathen, wie wir dem Wunsche der Schul-Deputation nachkommen können, ohne unsere sehr geschwächten Mittel zu sehr in Anspruch zu nehmen.

Als ein Mittel zur Abhülfe der Noth in den größeren Städten ist die Uebersiedelung armer Familien des Arbeiter- und Handwerkerstandes vielfach empfohlen worden. Auch wir konnten nicht vermeiden uns mit diesem Gegenstande zu beschäftigen. Wir haben dabei aber die Ueberzeugung gewonnen, daß unser, rein lokaler Verein in dieser Sache nur anregend und fördernd, keineswegs aber in der Weise leitend und unterstützend wirken könne, als erfordert wird, wenn ein tüchtiges Resultat gewonnen werden soll. Glaubt die Staats-Regierung sich nicht an die Spitze stellen zu können, so werden die Bestrebungen der Vereine nutzlos verlaufen, zumal, wenn ihnen die nöthigen Organe außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises fehlen. Günstiger, als wir, steht in dieser Hinsicht der Central-Verein für Preußen da; wir sind deshalb entschlossen, bei ihm diesen hochwichtigen Gegenstand in Anregung zu bringen und ihm die weiteren Maaßregeln zu überlassen. Natürlich wird der Local-Verein dennoch stets bereit sein, der inneren Colonisation seine Kräfte zu widmen, sobald dies in seiner Stellung mit Nutzen möglich ist.

Ein Gegenstand unserer besonderen Fürsorge waren Verbesserungen in der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter durch Einrichtungen, welche zum Theil ganz leicht zu ermöglichen, aber dennoch von Wichtigkeit waren.

Wir haben, wie schon gesagt, den Bezirks-Vereinen billige eiserne Oefen verschafft; um deren Benutzung zu erleichtern, ist durch den Magistrat auf unsere Veranlassung die Einrichtung getroffen worden, daß während des ganzen Winters Coaks in kleinen Quantitäten an Unvermögende abgelassen werden konnten.

Wir sind mit der polytechnischen Gesellschaft in Verbindung getreten, um die zweckmäßigste Construction der Zimmer-Oefen für kleine Wohnungen zu ermitteln und demnächst zu verbreiten; wir hoffen hiervon die besten Erfolge nicht nur für die Gesundheit, sondern auch für die Moralität der ärmeren Klassen.

Mit der gemeinnützigen Baugesellschaft stehen wir in Verbindung; drei unserer Mitglieder haben wir zu derselben deputirt.

Das frühzeitige Beziehen neuer Häuser und ungesunder Keller-Wohnungen hat uns veranlaßt, auf vorbeugende Maaßregeln bei dem Königlichen Polizei-Präsidium anzutragen; zu unserem Bedauern ohne Erfolg, da wir von der Annahme unseres Antrages allein eine Besserung des bisherigen Zustandes, der das Hinopfern ganzer Familien gestattet, hoffen können. Ein anderer, ebenfalls noch erfolgloser Antrag betraf die Errichtung von Schlachthäusern und die Einführung einer Lebensmittel-Polizei, ebenfalls ein sehr wichtiger Antrag für den großen Theil der ärmeren Einwohnerschaft. Beide Gegenstände werden wir weiter verfolgen und durch Ausdauer zum Ziele zu führen suchen.

Digitized by Google

Der schon lange dauernde Streit über die Zweckmäßigkeit einer Brodtaxe oder die Einführung des festen Gewichts bei wechselnden Preisen hat auch bei uns Veranlassung zu Verhandlungen gegeben. Wir haben uns zuerst mit den Behörden von Cöln und Coblenz, später mit dem hiesigen Bäckergewerk in Verbindung gesetzt und sind endlich zu dem Entschluß gelangt, auf Einführung des festen Brodgewichts anzutragen. Inzwischen hat sich in einem Bezirk schon eine Einrichtung gebildet, vermittelst deren den Arbeitern Brod von einem Gewicht und einer Güte gewährt wird, wie es bisher zu keiner Zeit der Fall war. Wir hoffen, daß diese Einrichtung sich nach und nach über Berlin ausdehnen und damit recht segensreich wirken wird.

Ein besonderer Gegenstand unserer Fürsorge sind die Kranken- und Sterbekassen gewesen. Wir haben der Kasse der Droschkenkutscher eine Beihülfe zufließen lassen und außerdem auf Bewilligung eines Beitrages von Seiten der Droschkenbesitzer angetragen; wir werden uns derselben auch ferner kräftig annehmen, da wir diese Gegenseitigkeits-Kasse als ein wesentliches Mittel zur Beseitigung der oft drückenden Lage der Theilnehmer, ansehen. — Im Interesse, namentlich der Gewerks-Kranken-Kassen, haben wir die Herabsetzung der Charité-Kur-Kosten in Vorschlag gebracht, uns aber überzeugt, daß dieselbe jetzt nicht zu erlangen ist. Wir werden daher später darauf zurückkommen.

Mit dem Ersten Bau-Arbeiter-Verein stehen wir in Verbindung; hoffentlich wird es uns gelingen, seinem Antrage gemäß ihn binnen Kurzem als integrirenden Theil des Local-Vereins aufzunehmen und dadurch für uns das Recht zu gewinnen, alle seine Bestrebungen kräftig zu fördern.

Der wichtigste Gegenstand der Berathung war in dieser Hinsicht die Begründung einer Alters-Versorgungs- und Invaliden-Kasse. Die bisherigen ausführlichen Verhandlungen, welche noch nicht zum Abschluß gediehen sind, finden sich in unsern Mittheilungen; wir gehen daher hier nicht näher darauf ein und bemerken nur noch, daß der Erste Bau-Arbeiter-Verein uns die Gelegenheit geben dürfte, die Idee der Invaliden-Kasse binnen Kurzem in's Leben treten zu lassen.

In aller Kürze erwähnen wir noch einiger Gegenstände. Wir haben die Einrichtung der hiesigen Erwerbschulen geprüft und sind mit der Direction derselben in Verhandlung getreten, um eine Reform zu veranlassen, zugleich aber eine Fortsetzung ihrer Bestrebungen in den Bezirks-Vereinen hervorzurufen. — Der Verein zur Besserung der Strafgefangenen wird durch uns mit den Bezirks-Vereinen in Verbindung gesetzt werden und dort Organe finden. — Eine Disconto-Bank für kleine Handwerker und die Errichtung einer Gewerbe-Halle ist in Berathung; das motivirte Gutachten einer eigens zu diesem Zweck ernannten Commission über die neue Gewerbe-Gesetzgebung kömmt nächstens zur Beschlußnahme. — Die Aufhebung des Intelligenzblatt-Zwanges ist von uns beantragt und bereits genehmigt; auch haben wir beschlossen, die Aufhebung des Kalenderstempels bei den Kammern in Vorschlag zu bringen,

Digitized by Google

nachdem das Ministerium der Finanzen uns leider abschläglich beschieden hat. — Die Zahl der Gegenstände, welche uns beschäftigt hat, ist so groß, daß wir auf die weitere Aufzählung hier verzichten und sie einem späteren, ausführlichen Bericht vorbehalten müssen.

In den letzten Tagen ist uns Seitens der Staatsbehörden eine Anerkennung dadurch geworden, daß uns von denselben ohne unsere Anregung Korporations-Rechte angeboten worden sind. Wir werden dieselben gern acceptiren und uns dadurch in den Stand gesetzt sehen, unsere Thätigkeit zu erweitern und den besten Erfolgen entgegen zu führen. Leider werden wir auch noch ferner mit unseren beschränkten Geldmitteln zu kämpfen haben; wir hoffen indeß eben so sehr auf die Liberalität des Berliner Publikums, das auf unsere Anforderungen um so eher Rücksicht nehmen dürfte, als wir sie so lange verschoben haben, als auf die Unterstützung des Central-Vereins, der in der nächsten Berührung mit uns, unsere Bedürfnisse kennt und mit seinen Mitteln uns gewiß auch kräftig und so schnell als möglich unterstützen wird.

Berlin, den 3. April 1849.

Der Local-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Dr. F. Waldeck, Vorsitzender. — Runge, Schriftführer.

LXI.

Bericht des Berliner Frauen-Vereins zur Abhülfe der Noth unter den kleinen Fabrikanten und Handwerkern, gegeben in der ersten General-Versammlung am 3. Mai 1849.

Die Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit folgenden einleitenden Worten über die Entstehung und fernere Entwickelung des Vereins:

Als im verwichenen Jahre, nach den Ereignissen des März der Verkehr zu stocken begann, besonders der Mangel an baarem Gelde immer fühlbarer wurde, und jeder Menschenfreund willig dem Nächsten die rettende Hand zur helfenden That reichte, da erwachte auch in den Frauen lebhaft der Wunsch nicht mehr allein im stillen Kreise des Hauses, sondern auch außerhalb desselben helfend und fördernd eintreten zu können.

Digitized by Google

Der Gedanke besonders, ein todtes Capital von Schmuck, Gold und Silber, was sich durch den Luxus früherer Jahre aufgehäuft, jetzt flüssig zu machen und dadurch dem augenblicklichen Mangel an baarem Gelde abzuhelfen, fand in einem kleinen Kreise von Frauen Anklang. In Gemeinschaft mit einer Anzahl Männer beschloß man einen Aufruf an Gleichgesinnte ergehen zu lassen, was auch am 22. April v. J. geschah. Derselbe ward von folgenden Frauen unterzeichnet:

Frau Albrecht. Frau Arons. Frau Geheime Räthin Beer. Frau Isabella Behr. Frau Borsig. Frau E. Dunker. Frau J. Dunker. Frau Huseland. Frau Humbert. Frau Jüngken. Frau Kaufmann. Frau Klipfel. Frau Magnus. Fr. Henriette Mendelssohn. Fr. Marianne Mendelssohn. Frau v. Merkel. Frau Naunyn. Frau Reimer. Frau Reinhardt. Frau Rennebarth. Frau Gräfin v. Schwerin.

welche auch für das verflossene Jahr die Geschäfte des Vorstandes übernahmen. Von diesen 21 Frauen schieden zum Bedauern des Vereins aus: Frau Humbert, Frau Henriette Mendelssohn, Frau Reimer, Frau Rennebarth.

Der kräftigen, wohlwollenden Unterstützung der Herren Dr. Behr, Borsig, A. Dunker, Stadtrath Dunker, Commerz.-Rath Ermeler, welcher Letztere auch die große Güte hatte, das Amt eines Schatzmeisters sofort zu übernehmen, der Herren Hamann, Präsident Lette, Alex. Mendelssohn, Schomburgk und Geh. Ober-Finanzrath v. Viebahn, die vorerwähnten Aufruf mitunterzeichneten, verdankt der Verein das glückliche Gelingen seiner Bestrebungen.

Die reichen Beisteuern an Gold und Silber, Schmuck und baarem Gelde, vermehrt durch ein Geschenk Ihrer Majestät der Königin von 500 Thlr. und Gaben der Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie einer Beisteuer der Frau Henriette Mendelssohn aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Gatten, von 100 Thlr., welche von allen Seiten dem Vereine zuflossen, setzten denselben alsbald in den Stand, die in gemeinsamer Berathung mit vorerwähnten Männern beschlossene Gründung einer Darlehns-Kasse für kleine Fabrikanten und Handwerker (da den größeren Fabrikanten und Handwerkern diese Hülfe nach dem Gesetz vom 15. April v. J. gewährt war) am 1. Juni ins Leben treten zu lassen.

Mit Freuden ergreifen wir hier die Gelegenheit, dem Herrn Münzmeister Klipfel, so wie dem Herrn Assist. Loos für ihre wahrhaft aufopfernden Bemühungen bei Einsammlung und Prägung der Gaben in der Königl. Münze den herzlichsten Dank im Namen des Vereins auszusprechen.

So erlauben wir uns auch dem Herrn Commerz.-Rath Ermeler als Schatzmeister und den 4 Rendanten, den Hrn. Arnous, Behr, Meierhoff und Schacht für ihre fortdauernden Bemühungen den wärmsten Dank zu sagen.

Digitized by Google

Dem Vereine ward in neuester Zeit die hohe Ehre zu Theil, daß Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin von Preußen demselben als Ehrenmitglied beitrat.

Ueberhaupt hat die rege Theilnahme an dem Bestehen und Gedeihen des Vereins demselben viele neue Mitglieder zugeführt, und hoffen und wünschen wir, daß die ferneren Erfolge uns dieses warme Interesse stets gleich erhalten mögen.

Unsere Cassen-Angelegenheiten sind folgende:

Das aus dem Erlös der eingelieferten Gold- und Silbergeräthe, der Prätiosen und Schmuckſachen entstandene Capital betrug mit Einschluß des baaren Geldes und Hinzurechnung von 993 Thlr. 10 Sgr., welche die Verlosung eines Theils genannter Sachen einbrachte

	5699 Thlr.	7 Sgr. 3 Pf.
Hierzu jährliche Beiträge . .	79 "	17 " 6 "
	5778 Thlr.	24 Sgr. 9 Pf.

Dazu kommen an Rückzahlungen der ausgeliehenen Darlehne:

Durch Hrn. Arnous	2575 Thlr.	
" " Dr. Behr	1725 "	
" Apoth. Schacht	1300 "	
" Apoth. Meyerhoff	200 "	
	5800 Thlr.	
	11578 Thlr.	24 Sgr. 9 Pf.

Davon sind Darlehne bewilligt an 430 Personen und zwar an:

57	Personen à	50 Thlr.	—	2850 Thlr.
16	" à	40 "	—	640 "
5	" à	35 "	—	175 "
60	" à	30 "	—	1800 "
66	" à	25 "	—	1650 "
96	" à	20 "	—	1920 "
2	" à	16 "	—	32 "
47	" à	15 "	—	705 "
1	" à	14 "	—	14 "
6	" à	12 "	—	72 "
65	" à	10 "	—	650 "
4	" à	6 "	—	24 "
5	" à	5 "	—	25 "
430	Personen		mit	10557 Thlr.

An Kosten für Druck und Botenlohn . . . 23 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

	10580 Thlr.	8 Sgr. 6 Pf.
Bleibt Bestand	998 Thlr.	16 Sgr. 3 Pf.

Von diesem Bestande sind bei der Sparkasse belegt . . . 600 Thlr.

In Kasse befinden sich baar . . . 398 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

998 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

Der Verein hat seine Hülfe 40 verschiedenen Klassen von Gewerben angedeihen lassen. Die Aufzählung würde zu weitläufig werden; bemerkenswerth ist, daß Weber, Schneider, Tischler und Schuhmacher die Mehrzahl bilden.

Nicht uninteressant ist die vergleichende Uebersicht von 3 Vorschuß-Vereinen, welche unter ähnlichen Verhältnissen in Wirksamkeit sind, nämlich des Berliner Vorschuß-Vereins, welcher zuerst ins Leben trat,

und ein Betriebs-Capital von circa 6200 Thlr. hat und damit	11750 Thlr.
des Berliner Revier-Vorschuß-Vereins, welcher ein Betriebs-Capital von 1550 Thlr. und damit .	2710 „
und des Frauen-Vereins, welcher ein Betriebs-Capital von circa 5700 Thlr. hat und damit	10580 „

umgesetzt hat. Die 3 Vereine haben demnach in 11 Monaten die Summe von . . . . . 25040 Thlr. an verschiedene hülfsbedürftige Gewerbetreibende ausgeliehen.

Das Verhältniß der Rückzahlungen war kein ungünstiges. Es läßt sich eine ganz bestimmte Summe nicht angeben, nach möglichst genauer Uebersicht werden jedoch höchstens 500 Thlr. rückständig sein, deren Einziehung indeß größtentheils gelingen wird, sobald der Verein die Rechte einer moralischen Person besitzt, zu deren Erlangung bereits die nöthigen Einleitungen getroffen sind. Als effectiv verloren sind bisjetzt nur 7 Thlr. zu betrachten.

Bei der nun folgenden Berathung des durch Herrn Assessor Detmann neu entworfenen Statuts wurde besonders darauf Rücksicht genommen, die Verbindung mit dem Lokalverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, welche nicht ins Leben getreten, zu lösen, indem bei dem Gesuch um Verleihung beschränkter Corporationsrechte an die Behörde dem Vereine hierbei Schwierigkeiten gemacht wurden.

Bei der neu erfolgten Wahl wurden folgende Frauen in den Ausschuß und Vorstand gewählt:

Isabella Behr, Vorsitzende. Marianne Mendelssohn, Stellvertreterin.

Johanna Dunker, Schriftführerin. Julie Naunyn, Stellvertreterin.

Ausschuß-Mitglieder:

Th. Albrecht. A. Arons. Geh. Räthin Beer. Louise Borsig. R. Brüstlein. E. Dunker. H. Hufeland. Marie Jüngken. L. Illaire. H. Kaufmann. M. Klipfel. B. Magnus. Henriette v. Merkel. Julie Reinhardt.

Frau v. Thielmann und Frau Gräfin Schwerin lehnten die Wahl ab, indem sie nicht in Berlin anwesend sind.

An Vertrauensmännern wurden laut §. 13 des neuen Statuts erwählt:

Die Herren Assessor Detmann, Justiz-Commissar Lewald, Münz-Meister Klipfel, Banquier Alexander Mendelssohn, Geheimer Ober-Finanzrath v. Viebahn.

Digitized by Google

Als Schatzmeister Herr Commerzien-Rath Ermeler, als Rendanten die Herren Arnous, Dr. Behr, Meyerhoff und Schacht.

Im Mai 1849.

Der Vorstand.

LXII.

Verein zur Beförderung des Wohles der Arbeiterklassen zu Burg im Herzogthum Magdeburg, nach den Mittheilungen des Herrn Bürgermeisters Nethe daselbst.

Burg, eine alte Tuchmanufakturstadt an der Straße von Berlin nach Magdeburg, enthielt bei der letzten Zählung 14,779 Einwohner. Maschinenspinnerei, Tuchweberei, Färberei, Appretur und Transportgewebe bilden die Hauptnahrungszweige seiner gewerbthätigen Bürger. Unter den Fabrikarbeitern und Tagelöhnern befinden sich viele, welche bei früh eintretender Schwäche der Körperkräfte, oder bei Unzulänglichkeit des gewöhnlichen Verdienstes entweder der Armenkasse zur Last fallen, oder betteln. Solchen Personen eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu gewähren und ihnen dadurch ihre moralische Selbstständigkeit zu erhalten, war der nächste Zweck bei dem im Februar 1845 gegründeten Lokalverein zu Burg, welcher, durch patriotische und christlich denkende Männer unter der Leitung der Herren Bürgermeister Nethe, Nitschke, Belitz, Böhmer, Huhn und Fordemann gebildet, am 26. Mai d. J. die freiwillige Beschäftigungsanstalt eröffnete, ohne jedoch die übrigen Zwecke seiner Wirksamkeit, zu denen vorläufig die Erhaltung der Sonntagsschule, die Einrichtung einer Kleinkinderbewahranstalt und die Beförderung der Einlagen in die städtische Sparkasse gehörten, zu vernachlässigen.

I. Was zunächst die Beschäftigungsanstalt betrifft, so kam es darauf an, einen Erwerbszweig zu wählen, der mit keinem der einheimischen in Mitwerbung trat. Die geschäftskundigen Mitglieder des Vereinsvorstandes entschieden sich für das Leistenspinnen, weil hierdurch bejahrte Personen, wie Kinder und Familienväter sowohl in, als außer dem Hause beschäftigt werden können. Um aber den schon für die einheimischen Fabrikherren in diesem Zweige arbeitenden Familien die Arbeit nicht zu entziehen, wurde beschlossen, nur für den auswärtigen Bedarf arbeiten zu lassen. Im Jahre 1845 wurden 114 Centner Haare und Wolle versponnen, damit durchschnittlich täglich 25 Personen beschäftigt und 607 Thlr. 20 Sgr. oder für jeden Kopf täglich 2½ Sgr. Taglohn verdient. Die Anschaffung und Erhaltung der Geräthe kostete 161 Thlr.,

Digitized by Google

welche der Verein trug. Im Jahre 1846 hat die Zahl der Beschäftigung Suchenden zugenommen, wenn gleich der Verdienst durchschnittlich nur 2 Sgr. 4 Pf. täglich betragen hat, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß Viele dieses nur als einen Nebenverdienst erwerben. Die Ausgaben für diese Anstalt betrugen im Jahre 1846:

	Preuß. Court. Thlr.	Sgr.	Pf.
für bezahltes Arbeitslohn	1033	11	6
für Oel, Reparaturen an Geräthschaften und kleine Ausgaben	155	1	7
für Lokal-Miethe	50	—	—
für Heitzung	21	7	6
Ausgabe in Summa	1259	20	7

Es sind in der Anstalt im Jahre 1846 153 Ctr. 34 Pfd. Leistengarn gefertigt worden und dafür an Spinnlohn . 999 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. sowie an zufälligen Einnahmen . . . 7 = 9 = 9 =

in Summa also	1006	27	6
eingenommen, so daß das Fehlende mit .	252	23	1

aus den Mitteln des Vereines hat zugeschossen werden müssen. Außerdem sind noch 57 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. zur Anschaffung von Arbeitsgeräthschaften verwendet worden.

Wenngleich dieses Opfer bedeutend genug ist, so wird es dennoch gewiß Jedermann als wohlangewendet erscheinen, weil dadurch eine vierfach größere Summe an Arbeislohn hülfsbedürftigen Arbeitern als Verdienst zu einer Zeit zugewendet worden ist, wo dieselben sonst nichts erwerben konnten. Und diese Summe ist nicht aus den Mitteln der Bürgerschaft geflossen, sondern von außerhalb herbeigezogen, weil die gefertigten Garne, dem angenommenen Grundsatze gemäß, zum allergrößten Theil nach anderen Fabrikstädten verkauft worden sind. Wir sind vorbereitet, der Anstalt, wenn es die Mittel erlauben, erforderlichen Falles eine größere Ausdehnung zu geben.

II. Der Vorstand des Vereines ist ferner bemüht gewesen, die Benutzung der Sonntagsschule zur Nachhülfe und Erweiterung der Kenntnisse für Lehrlinge und Gesellen zu befördern, und hat, in Gemeinschaft mit der hiesigen Freimaurerloge, die baaren Ausgaben bestritten, während die Wohllöblichen Stadtbehörden bereitwillig Lokale, Heitzung und Erleuchtung gewährt haben. Leider hat diese Schule eines regelmäßigen und fleißigen Besuchs sich nicht in dem Grade zu erfreuen, wie sie es wohl verdiente. Wir können Eltern, Lehr- und Brotherren nur bitten, dem guten Willen, der hier geboten wird, freundlich entgegenzukommen, und die ihrer Aufsicht Empfohlenen zu veranlassen, von dieser Gelegenheit, Versäumtes nachzuholen und ferner zuzulernen, recht fleißigen Gebrauch zu machen. Die von dem Vereine zur Erhaltung der Sonntagsschule gewährten Zuschüsse finden sich weiter unten aufgeführt. —

Digitized by Google

III. Neu ins Leben getreten erst im Jahre 1847 ist die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt. Die Einrichtung dieser Anstalt war für den Verein zu kostspielig. Deshalb wandte sich der Vorstand bittend an die Wohllöbl. Stadtbehörden um Beihülfe, namentlich um Ueberweisung und Einrichtung eines geeigneten Lokales. Den wohlthätigen Zweck anerkennend, wurde die Bitte gewährt und verursachte der Kommune einen bedeutenden Kostenaufwand. Die bauliche Einrichtung nahm die Zeit des Jahres 1846 in Anspruch, und erst zu Ende des Jahres konnte die Anstalt eröffnet werden. Leider trat die Theuerung der damaligen Zeit und Arbeitslosigkeit der Benutzung dieser Anstalt entgegen, da theils für die Verpflegung der Kinder ein höherer Betrag verlangt werden mußte, als ursprünglich beabsichtigt war, theils Mangel an Verdienst und Arbeit die Eltern abhielt, Kinder der Anstalt zu übergeben. Erst durch Vermittelung des hiesigen löbl. Frauenvereins, der sich im Monat April 1847 zu einem monatlichen Zuschuß von 7 Thlr. 15 Sgr. bereit erklärte, wurde es möglich, Kinder gegen Zahlung von 6 Pf. täglich aufzunehmen und zu verpflegen. Es sind seitdem

im	Monat	März	überhaupt	48 Kinder,
"	"	April	"	42 "
"	"	Mai	"	143 "
"	"	Juni	"	426 "
"	"	Juli	"	448 "
"	"	August	"	355 "
"	"	Septbr.	"	375 "
"	"	Oktober	"	375 "
			zusammen	2212 Kinder

auf einen Tag der Anstalt zugeführt. Die Eltern der Kinder sprechen dadurch, daß sie die Kinder immer wiedergebracht haben, das Anerkenntniß aus, daß sie ihre Kinder wohl bewahrt sehen, und die Freude, mit welcher die Kinder in die Anstalt jeden Tag wieder eingetreten sind, scheint hinlänglich zu beweisen, daß die Anstalt richtig geleitet wird und ihren Zweck erfüllt. Wir sind fest überzeugt, daß die wohlthätige Einwirkung auf den körperlichen und moralischen Zustand der Kinder nicht verloren geht, und später die gebrachten Opfer reichlich ersetzt.

Der löbl. Frauenverein hat sich der Anstalt mit milder Freundlichkeit und thätiger Fürsorge angenommen, was wir mit Dank anerkennen und um gütige Fortdauer dieser Theilnahme bitten, weil uns ohne diese Beihülfe die Leitung der Anstalt sehr erschwert und die Verwaltung fast unmöglich wird. Sollte der Löbliche Frauenverein sich auch veranlaßt finden, die Geldunterstützung zurückzuziehen, so hoffen wir, daß derselbe doch ferner geneigt sein wird, uns mit Rath und That bei der Verwaltung dieser Anstalt beizustehen.

Bei der ersten Einrichtung, der ungünstigen Lage der Zeitverhältnisse und bei unsern beschränkten Mitteln haben wir vorläufig nur die Aufnahme von 20 Kindern täglich gestatten dürfen,

Digitized by Google

hoffen aber, in den Stand gesetzt zu werden, künftig eine größere Zahl aufnehmen zu können.

Die Ausgaben für diese Anstalt haben bis Ende 1847 betragen:

Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
48	29	6	zur Anschaffung für Küchen- und Hausgeräth,			
130	17	8	für Gehalt an die Wärterin und für Lebensmittel,			
25	17	—	für Holz und Torf, zusammen			
205	4	2				
			Vereinnahmt sind:			
			Freiwilliger Beitrag einer auswärtigen wohlthätigen Frau . .	4	—	—
			Beitrag der Eltern der Pfleglinge	37	21	—
			Beitrag des Löbl. Frauenvereins	37	15	—
			zusammen			
79	6	—	so daß aus der Kasse des Lokalvereines			
125	28	2	verausgabt sind. Werden hiervon die für Anschaffung des Küchen- u. Hausgeräths verausgabten . .	48	29	6
			und für vorräthigen Torf . .	5	—	—
			zusammen			
53	29	6	in Abzug gebracht, so würden			

71 28 8 zur Wartung und Pflege der aufgenommenen 2212 Kinder erforderlich gewesen sein, was für jedes Kind, außer den bezahlten Beiträgen, 1 Sgr. für jeden Tag betragen würde. Wir können jedoch mit Bestimmtheit aussprechen, daß bei den billigeren Preisen der Lebensmittel und bei Aufnahme einer größeren Zahl von Kindern die Kosten für jedes Kind durchschnittlich sich bedeutend vermindern werden.

	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
Für den Lokalverein überhaupt sind im Jahre 1845 an freiwilligen Beiträgen eingegangen . .				252	15	—
im Jahre 1846 desgleichen .	451	15	3			
insbesondere für die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt . . .	11	10	—			
		zusammen		462	25	3
im Jahre 1847 desgleichen	3	—	—			
an Zinsen für die in die Sparkasse eingelegten Gelder . .	6	20	9			
von Herrn Hundrich insbesondere für die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt	50	—	—			
		zusammen		59	20	9
		Einnahme in Summa		775	1	—

Digitized by Google

	Thl.	Sg.	Pf.
Transport der Einnahme	775	1	—

Verwendet sind:

1) für die Beschäftigungs-Anstalt im Jahre 1845:

Thl.	Sg.	Pf.		Thl.	Sg.	Pf.
78	20	8	zur Anschaffung von Arbeitsgeräthschaften.			
147	16	10	Zuschuß für bezahlte Löhne u. Unkosten.			
			zusammen . . .	226	7	1
			Im Jahre 1846:			
57	5	1	zur Anschaffung von Arbeitsgeräthschaften.			
252	23	1	Zuschuß für bezahlte Löhne u. Unkosten.			
			zusammen . . .	309	28	2
			in Summa	536	5	3

2) für die Sonntagsschule sind an Zuschuß zum Gehalt der Lehrer und des Kalefaktors verausgabt:

	Thl.	Sg.	Pf.
im Jahre 1845	19	15	—
im Jahre 1846	6	—	—
im Jahre 1847	1	15	—
in Summa	27	—	—

3) für die Kleinkinder-Bewahranst. im Jahre 1847:

zur Anschaffung von Küchen- und Hausgeräthschaften .	48	29	6
Zuschuß zum Gehalt der Wärterin, für Lebensmittel und für Holz und Torf . .	76	28	8
in Summa	125	28	2
4) Unkosten für Rechnungsbücher, Botenlohn ꝛc.	8	5	—
Ausgabe in Summa	697	8	5
Blieb baarer Bestand	77	22	7

Außerdem gehört dem Verein das Inventarium der beiden ins Leben gerufenen Anstalten.

Es war Anfangs 1847 vorauszusehen, daß der Verein mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nicht im Stande sein werde, das zu leisten, was er seither geleistet hatte. Deshalb mußte darauf Bedacht genommen werden, Unterstützung zu gewinnen, ohne bei der Noth der damaligen Zeit die Mitglieder um neue Beiträge anzusprechen. Weil nun die Beschäftigungsanstalt der Orts-Armenkasse die wesentlichste Erleichterung gewährte, die Existenz die-

Digitized by Google

ser Anstalt am meisten gefährdet war, der Wunsch für deren Erhaltung aber sich allgemein aussprach, so bat der Vorstand den Magistrat um Unterstützung für dieselbe. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte laut Beschlusses am 1. Juli 1847 dem Verein fürs nächste laufende Jahr einen Zuschuß von 200 Thlr. aus der hiesigen Armenkasse für den Fall der Unzulänglichkeit der Geldmittel und der Magistrat bestätigte diesen Beschluß.

Für die Beschäftigungs-Anstalt arbeiteten im Jahr 1847:

2276	Personen	mit Kratzen	von	17175	Pfd.	Material	zu	Leistengarn.
8978	"	" Spinnen	"	17164	"	"	"	"
2487	"	" Zwirnen	"	17256	"	"	"	"
1393	"	" Zeesen, Plüsen, Haspeln, Packen ꝛc., zusammen						
15134	Personen tageweis, welche mit Einschluß des bezahlten Meistergeldes und fürs Reinigen der Lokale 1352 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Lohn ausgezahlt empfingen.							

Die Nebenkosten betrugen für Anschaffung nöthiger Arbeitsgeräthschaften .	51	27	—
Für Oel und Reparaturen . .	160	28	10
Für Lokal-Miethe	50	—	—
Für Heitzungs-Material . . .	35	—	—
Ausgabe zusammen	1650	21	6

Die Einnahme betrug:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für gefertigte 195 Ctr. 90½ Pfd. Leistengarn	1272	22	9
zufällige Einnahmen für alte Wollkratzen .	2	17	—

zusammen	1275	9	9
so daß aus der Vereins-Kasse . .	375	11	9

zugeschossen werden mußten. Die Durchschnittzahl der täglich beschäftigten Leute betrug 50, der Verdienst für einen Arbeiter täglich 2 Sgr. 8 Pf. Das Verhältniß des Geldopfers zu dem, den Arbeitern zugewendeten Verdienst ist dem des Jahres 1846 gleichgeblieben, und betrug, die vorräthigen Bestände abgerechnet, etwa den vierten Theil des Gesammtverdienstes. Dabei ist mit Genehmigung des Vorstandes mit Rücksicht auf die Theuerung der Lebensmittel durch besondere Zulage der Verdienst um 4 Pf. pro Tag durchschnittlich erhöht worden, wodurch überhaupt eine Mehrausgabe von ungefähr 85 Thlr. veranlaßt worden ist.

Wenn nun der Abschluß der Vereins-Kasse mit Einschluß des Bestandes der Kasse für die Kleinkinder-Bewahranstalt und einschließlich der von den Vereinsmitgliedern im December vorigen Jahres gesammelten Beiträge beim Schluß des Jahres 1847 überhaupt einen Bestand von nur 257 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. nachwies, so ergab sich ein Mangel von 117 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. um die bereits verauslagten Ausgaben für die Anstalt zu decken. Um nun aber nicht ganz mittellos zu werden, und die ins Leben gerufenen Anstalten, die doch hauptsächlich auch zum Besten des

Digitized by Google

allgemeinen Wohles, und zur Erleichterung der Armenpflege dienen, fortbestehen lassen zu können, überwies der Magistrat die dem Vereine zugesagte Unterstützung für die Arbeitsanstalt von 200 Thlr. und eröffnete Aussicht auf fernere Unterstützung dieser Anstalt, da der Verein nicht im Stande ist, dieselbe aus eigenen Mitteln fortbestehen zu lassen, weil die Geldmittel des Vereins durch die verminderten Beiträge der Mitglieder verringert, dieses nicht erlauben.

Der Bedarf der Anstalt bleibt steigend, wenn die Arbeitsuchenden sich mehren, wie dieses früher der Fall gewesen ist, da die Zunahme bis jetzt jedes Jahr ein Drittheil betragen hat.

Eingehen der Anstalt würde unfehlbar eine größere Belastung der Armenkasse herbeiführen.

IV. Der Lokalverein hat ferner durch Belehrung und Aufforderung zur ausgedehnten und dauernden Benutzung der städtischen Sparkasse zu Burg hingewirkt.

Die Einlagen in der Sparkasse waren ungeachtet der bedrängten Zeit in den Jahren 1845 und 1846 in stetem Wachsen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Am 31. Dezember 1844 waren belegt . .	3572	28	—
Im Laufe des Jahres 1845 sind neu belegt .	11997	9	3
Hierzu treten die Zinsen der belegten Summen für 1845	182	16	6
in Summa	15752	23	9
Zurückgenommen sind im Laufe des Jahres .	1870	16	10
Es blieben also am 1. Januar c. belegt .	13882	16	11

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Am 31. Dezember 1845 waren belegt . .	13882	6	11
Im Laufe des Jahres 1846 sind neu belegt .	15284	22	10
Hierzu treten die Zinsen der belegten Summen für 1846	381	2	11
in Summa	29548	2	8
Zurückgenommen sind im Laufe des Jahres .	8370	8	6
Es blieben also am 1. Januar 1847 belegt .	21177	24	2

	Thlr.	Sgr.	Pf.			
Die Sparkasse hat verzinslich angelegt . . .	20800	—	—			
Der baare Bestand betrug .	607	6	1			
				21407	6	1
mithin war Ueberschuß				229	11	11

Abrechnungsbücher sind ausgegeben bis Ende 1844 .	122
Im Jahre 1845	218
Im Jahre 1845	252
Summa	592

Digitized by Google

Transport der ausgegebenen Rechnungsbücher		592
Zurückgegeben sind bis Ende 1844	1	
Im Jahre 1845	21	
Im Jahre 1846	55	
		77
so daß		515

gelten.

Davon gehören:

1) Gesellen, Arbeitern und Dienstboten . . .	78	
2) Handwerkern	90	
3) Wittwen, Frauen und unverehelichten Personen	184	
4) Kindern	93	
5) Beamten und Militairpersonen . . .	15	
6) Milden Stiftungen und Privatgesellschaften .	55	
		515

Von den ausgegebenen Büchern lauten:

bis 5 Thlr. . . .	42	
über 5 — 10 " . . .	46	
" 10 — 20 " . . .	49	
" 20 — 30 " . . .	51	
" 30 — 40 " . . .	55	
" 40 — 50 " . . .	61	
" 50 — 60 " . . .	54	
" 60 — 70 " . . .	22	
" 70 — 80 " . . .	32	
" 80 — 90 " . . .	33	
" 90 — 99 " 29 Sgr. 11 Pf.	70	
		515

Die Rechnungen werden alljährlich gelegt und sind dem Magistrate zur Superrevision und Decharge-Ertheilung überreicht worden.

Das Institut hat sich auch 1847 der regsten Theilnahme erfreut. Wir wünschen, daß dasselbe ferner fleißig benutzt werden und namentlich die Arbeiter und Dienstboten ihre Ersparnisse anlegen mögen, welche von 10 Sgr. an angenommen werden.

Die Einlagen blieben auch im Jahre 1847 im steten Wachsen und erst die Ereignisse des Jahres 1848 haben einige Stockung herbeigeführt, welche aber auch bereits überwunden zu sein scheint.

Außerdem hat sich der Lokalverein:

V. Die Bildung und Unterstützung eines Arbeitervereins zur Beförderung sittlicher Erholung und geistiger Erhebung;

VI. Die Gründung einer allgemeinen Kranken- und Sterbekasse für die Arbeiterklassen unter Selbstverwaltung der betheiligten Individuen;

VII. Die Errichtung einer Arbeits-Nachweisungs-Anstalt;

VIII. Die Gründung einer Prämienkasse zur Unterstützung solcher Arbeiter, die durch sittlichen Lebenswandel und Berufstüchtigkeit sich auszeichnen;

zur Aufgabe gestellt.

Digitized by Google

Die Hauptthätigkeit des Lokalvereins ist fortwährend auf die von demselben begründete Beschäftigungsanstalt gerichtet. Diese Anstalt hat einen segensreichen Erfolg gehabt und entspricht hauptsächlich dem Bedürfnisse der dortigen Arbeiterklassen, indem von derselben hauptsächlich solche Fabrikarbeiter, welche nicht mehr ganz arbeitsfähig sind und die Concurrenz mit den noch nicht geschwächten Arbeitern in den Fabriken nicht mehr aushalten können, beschäftigt werden. Die Zahl solcher nicht mehr ganz arbeitsfähiger Personen ist in Burg sehr groß, indem die Fabrikarbeiter bei der angestrengten Beschäftigung in den Fabriken vor der Zeit altern und in Ermangelung anderer Unterstützung dann der Armenpflege anheimfallen. Außerdem finden darin solche Fabrikarbeiter, welche in Folge ungünstiger Conjunkturen brotlos werden, Beschäftigung. Die Ausdehnung dieser Anstalt ist auch 1849 gestiegen und die Gegenstände der Beschäftigung sind mannigfaltiger geworden.

Die Stadt Burg erfreuet sich glücklicherweise eines befriedigenden Zustandes ihres Gemeindehaushalts, welcher sie zur Beförderung gemeinnütziger Anstalten in den Stand setzt.

Die Stadtbehörden haben in Anerkennung der Wichtigkeit derselben zur Sicherung ihres Bestehens für jedes der Jahre 1847 und 1848 einen Zuschuß von 200 Thlr. bewilligt und später sogar die Deckung eines etwaigen Deficits bis zu 500 Thlr. jährlich übernommen.

Für die Kleinkinder-Bewahranstalt hat die Kommune, wie schon oben bemerkt ist, ein geeignetes Lokal überwiesen und mit bedeutenden Kosten einrichten lassen. Außerdem gewährt sie dieser Anstalt einen Theil des jährlichen Brennholzbedarfs.

Wenn hieraus hervorgeht, daß der hiesige Lokalverein hauptsächlich eine Erleichterung der Lage der Arbeiter herbeizuführen bemüht gewesen ist und die hiesigen Kommunalbehörden die Zwecke desselben in dieser Beziehung zu fördern und zu sichern sich möglichst haben angelegen sein lassen; wenn ferner die gegenwärtigen Zeitverhältnisse vornehmlich einen kaum noch erträglichen Druck auf die große Zahl der kleinen Handwerker üben und insbesondere dieser Stand einer Erleichterung und Unterstützung bedarf; wenn endlich bei dem Lokalverein die Begründung einer Vorschußkasse für den zur Zeit sehr gedrückten Handwerkerstand bereits angeregt ist, so wird diesem Verein die Anerkennung einer sehr segensreichen gemeinnützigen Wirksamkeit nicht versagt werden können. —

Digitized by Google

LXIII.

Bericht des Vorstandes des Handwerker-Vereins der Provinz Sachsen, über seine Wirksamkeit vom 22. März 1849.

Bereits im Jahre 1846 bildete sich in Magdeburg ein Handwerker-Unterstützungs-Verein. Er erlangte nach vielen Einwendungen und Bedenken endlich die damals nöthige polizeiliche Genehmigung. Es sollte der erste Anfang sein, die Handwerker einander selbst näher zu bringen, in ihnen das Bewußtsein lebendig zu machen, daß Vereinigung der Kräfte Stärke nach Außen und im Innern gibt. Die Märztage des Jahres 1848 brachten das freie Associationsrecht und damit dem Handwerkerstande die Pflicht, dasselbe zur Abhülfe seiner Noth schnell und kräftig zu benutzen. Der Vorstand des Handwerker-Unterstützungs-Vereins nahm die Sache in die Hand und lud alle Handwerker der Provinz ein, Deputirte zu einem Handwerkertage nach Magdeburg auf den 14. Mai zu senden. Hier erschienen 420 Deputirte aus 84 Städten der Provinz. Nach einer zweitägigen Besprechung über die wesentlichsten Wünsche des Handwerkerstandes legte man die weitere Ausführung in die Hände des Vorstandes des Unterstützungs-Vereins als Provinzial-Vorstand und beschloß, möglichst in allen Kreisen Kreisvorstände und Kreisverbände der Handwerker zur Förderung ihrer Interessen in's Leben zu rufen, von Zeit zu Zeit aber zu Provinzial-Versammlungen durch Deputirte zusammenzutreten.

So entstand der Handwerker-Verein der Provinz Sachsen durch die Versammlung am 14. Mai. Am 17. desselben Monats konstituirte sich der bisherige Vorstand des Unterstützungs-Vereins, nachdem er sich noch durch 6 Mitglieder verstärkt hatte, als Vorstand dieses Provinzial-Vereins, dessen Zweck die Hebung des Handwerkerstandes in allen Beziehungen ist.

Die erste Thätigkeit des Vorstandes war die Gründung „des Handwerkerblatts," als eines Organs und Sprechsaals für die Handwerkerfrage. Vier Mitglieder des Vorstandes bilden die Redactions-Commission. Das Blatt hat schnell unter den Handwerkern der Provinz Beifall gefunden und verdient mit vollem Rechte eine Empfehlung auch in weiteren Kreisen.

Die Bewegung unter den Handwerkern war in Deutschland vieler Orten rege geworden. Nach Hamburg war auf den 2. Juni eine Versammlung der Deutschen Gewerbetreibenden ausgeschrieben. Wir beschickten sie durch einen Deputirten; ihr Resultat war der Frankfurter Gewerbe-Kongreß, an welchem ebenfalls drei Deputirte von uns Theil genommen haben. Auch bei den demnächstigen Berathungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses über ein deutsches Gewerbegesetz ist ein Vorstandsmitglied zugezogen gewesen. Gleichzeitig war der Vorstand unablässig bemüht, die Aufmerksamkeit der Preußischen National-Versammlung durch Petitionen auf die Noth

Digitized by Google

der Handwerker zu lenken; und nachdem endlich bei derselben die Bildung einer Fachcommission für Handwerkerverhältnisse erreicht war, hat ein Vorstands-Mitglied bei den Berathungen derselben als Sachverständiger mitgewirkt. Der Vorstand erfüllte auf diese Weise im Laufe des vorigen Sommers die Hauptaufgabe, welche er sich gestellt, überall bei den verschiedenen gesetzgebenden Gewalten die Stimme des Handwerkerstandes zur Geltung zu bringen, und die Bedürfnisse und Wünsche der Handwerker darzulegen.

Zum 29. und 30. October v. J. wurde sodann wiederum eine zweite Provinzial-Handwerker-Versammlung nach Magdeburg berufen. Ihre Hauptvorlagen waren erstlich der Entwurf eines allgemeinen Innungs-Statuts für die Provinz und die Ausführung eines Organisationsplans für die sämmtlichen Vereine der Provinz. Denn es hatten sich im Laufe des Sommers ziemlich in allen Kreisen Zweigvereine gebildet und dem Provinzial-Vereinen angeschlossen.

Die Versammlung einigte sich ohne Schwierigkeit über ein Normal-Innungs-Statut, und gab dadurch allen einzelnen Gewerken, namentlich der kleineren Orte, einen werthvollen Anhalt für ihren wünschenswerthen Zusammentritt in Innungen. Eben so wurde der Organisationsplan angenommen; wir glauben denselben nachstehend mittheilen zu müssen, da er den Zweck und die Einrichtungen unseres Vereins am besten vor die Augen führt.

Organisationsplan für die Handwerker der Provinz Sachsen.

§. 1.

Die gesammten Handwerker der Provinz bilden einen Provinzial-Verein.

§. 2.

Die Zwecke dieses Vereins sind im Allgemeinen: die Verbrüderung unter den Handwerkern immer fester zu machen, und die Vereinigung zu gemeinsamen Zwecken herzustellen; im Besondern aber vorläufig:

a. die Förderung der allgemeinen Handwerker-Angelegenheit nach außen hin, bis sie zu einem ersprießlichen Ziele gelangt ist;
b. die innere Hebung des Handwerkerstandes, bis eine gesetzliche Organisation in Gewerbekammern, Gewerberäthen rc. erlangt ist.

§. 3.

Dieser Verein baut sich auf folgende Weise auf:

1) die Innung jedes Gewerbes an jedem Orte, oder in Verbindung mit den nächstgelegenen;
2) die Vereinigung sämmtlicher Innungen eines Ortes zu einem Orts-Handwerkerverbande;
3) die Vereinigung der Orts-Handwerkerverbände zu einem Kreis-Handwerkerverbande;

Digitized by Google

4) die Vereinigung der Kreis-Handwerkerverbände zu einem Provinzial-Handwerkerverbande.

§. 4.

Die Vereinigung der Innungen und Handwerker zu einem Orts-Handwerker-Verbande ist dringendes Bedürfniß. Ein Kreisverband kann einen Kreis, oder auch nur einen Theil desselben befassen. Kann keine Vereinigung der Orts-Handwerker-Verbände zu einem Kreisverbande zu Stande gebracht werden: so können jene sich auch unmittelbar dem Provinzial-Verbande unterstellen. Binnen vier Wochen nach der diesmaligen Provinzial-Versammlung müssen die Orts- und Kreisverbände wo möglich sich gebildet haben.

§. 5.

Jeder Orts-Handwerkerverein wählt auf Ein Jahr einen Vorstand.

§. 6.

(Betrifft die Organisation der Kreisverbände.)

§. 7.

Der an der Spitze der Vereinigung stehende Provinzial-Handwerker-Vorstand hat seinen Sitz in der Provinzial-Hauptstadt. Die Bestimmung über den Ort der nächsten Provinzial-Versammlung erfolgt in der jedesmaligen Provinzial-Versammlung nach Stimmenmehrheit. Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern, die aus sich einen Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenführer wählen. Er hat das Recht, sich nach Bedürfniß zu verstärken, bei besonders wichtigen Veranlassungen auch Deputirte von außerhalb einzuberufen. Derselbe hält jährlich wenigstens eine Provinzial-Versammlung, wohin jeder Kreisverband 6 in der Kreisversammlung gewählte Deputirte, da wo kein Kreisverband besteht, jeder Ortsverband einen Deputirten sendet. In dieser jährlichen Provinzial-Versammlung wird der Provinzial-Vorstand auf je ein Jahr gewählt.

§. 8.

Zur Förderung des §. 2 a. angegebenen Zweckes vertritt der Provinzial-Vorstand die gesammten Handwerker der Provinz, erläßt in deren Namen Adressen und Petitionen, entsendet in deren Auftrage Deputationen und Commissionen, und thut in deren Vertretung alle benöthigten Schritte.

§. 9.

Zur Förderung des §. 2 b. angegebenen Zweckes veranlaßt der Provinzial-Vorstand jährliche Berichte von Seiten der Kreis- und Ortsvorstände dahin:

a. wie viel und welche Innungen bestehen?
b. wie viel Meister, Gesellen und Lehrlinge jede Innung zählt?
c. welcher der Wechsel hierin ist, die Zu- oder Abnahme?
d. welche im Allgemeinen die Lage und Verhältnisse der Gewerbe sind? welche blühen, welche im Verfall sind?
e. wie weit im Allgemeinen sich der Betrieb erstreckt? ob Export (Ausfuhr), ob Import (Einfuhr) an Handwerks-Erzeugnissen und an welchen? stattfindet?

Digitized by Google

f. worin die Hinderungen und Schwierigkeiten der Gewerbe bestehen?

g. wie sie zu heben seien; womit man ihnen zu Hülfe kommen könnte?

Diese Berichte sind stets 4 Wochen nach der Einforderung einzuschicken. Aus diesen Berichten stellt der Provinzial-Vorstand Tabellen und übersichtliche Berichte zusammen, und thut alle nöthigen Schritte, um zu helfen und zu erleichtern.

§. 10.

Die zur Förderung dieser Zwecke nöthigen Geldmittel werden durch freiwillige Beiträge aufgebracht und legt der Vorstand mindestens jährlich Rechnung über deren Verwendung ab.

Das Ende des vorigen Jahres drohte bald für die erwarteten Gewerbegesetze eine Hinausschiebung in weite Ferne. Diese Befürchtung ist zum Glück nicht zur Wahrheit geworden. Wir haben unterm 9. Februar 1849 ein provisorisches Gewerbegesetz erhalten, das, wenn es auch nicht alle Wünsche befriedigt, doch vielfach das Gute anbahnt. Am 11. — 13. März 1849 hat deßhalb eine dritte Provinzial-Versammlung in Halle in diesem Sinne sich für das Gesetz ausgesprochen und darüber, wie dasselbe namentlich in Betreff der Gewerberäthe am schnellsten auszuführen sei, insonderheit auch ein modifizirtes Normal-Innungs-Statut berathen.

So können wir jetzt schon nach einjähriger Wirksamkeit auf manche segensreiche Frucht unseres Vereins hinblicken. Die Handwerker dieser Provinz sind sich einander näher gekommen, sie wissen sich als eine große Familie mit gleichen Interessen. Sie haben einen Mittelpunkt, der ihre Interessen nach Außen vertritt und wahrt. Sie haben durch das Handwerkerblatt und die Versammlungen stets die Gelegenheit zu erfahren, was Nützliches anderer Orten in der Provinz geschieht und können also dieß für sich selbst benutzen. — Die Bestrebungen des Einzelnen zerfahren und zersplittern sich nicht, sondern sie werden alle auf das eine zu erstrebende Ziel hingelenkt, und eben weil alle zusammenstehen für diese ihre gerechte Sache, darum haben sie auch die feste freudige Hoffnung auf den Sieg ihrer Sache.

Magdeburg, den 22. März 1849.

Der Vorstand des Handwerker-Vereins.

Bauer, Färbermeister. Behrens, Buchbindermeister. W. Beck, Barbier. Brey, Oeconom. Funk, Stadtrath. Dr. Gorgas, Gymnasiallehrer. E. Hauer, Korbmachermeister. Heinemann, Zeugschmiedemeister. Kramer, Lohgerbermeister. König, Maler. Dr. Philippson, Rabbiner. Dr. Stüber, Präsident Weise, Nadlermeister. Wilkens, Schneider. A. Windschild, Webermeister.

Digitized by Google

LXIV.

Der Handwerkerverein in Perleberg nach den Mittheilungen seines Vorsitzenden, des Wege-Baumeisters Wedecke.

Perleberg, die alte Hauptstadt der Priegnitz, zählt gegenwärtig 6142 Einwohner; darunter einen thätigen und tüchtigen Handwerkerstand.

Am 17. Oktober 1848 vereinigten sich mehrere der Perleberger Gewerbetreibenden zur Bildung eines Handwerker-Vereines, dessen Zweck Vereinigung der Meister und Gesellen der verschiedenen Gewerke unter sich, und mit den übrigen Ständen, behufs gegenseitiger Belehrung und wissenschaftlicher Ausbildung des Gewerbestandes, sein sollte. Auf diese Grundlage constituirte sich der Verein und hielt am 8. November seine erste regelmäßige Sitzung. In dieser und den folgenden Versammlungen wurden Vorträge über gewerbliche oder naturhistorische Gegenstände gehalten, und zwar nur solche, die entweder ein allgemeines Interesse hatten, oder sich auf einzelne Gewerke bezogen, die in der Versammlung vertreten waren.

In der Versammlung am 15. November wurde vom Vorstande in Vorschlag gebracht, die Gewerbetreibenden der West-Priegnitz einzuladen, im März d. J. eine Gewerbe-Ausstellung zu veranstalten, zu deren Beschickung sich mehrere Gewerke bereit erklärten.

Inzwischen trat immer mehr und mehr das Bedürfniß hervor, den Wirkungskreis des Vereines durch Anschluß an andere Vereine zu erweitern. Der Wunsch nach Centralisation, wie sie in der Provinz Schlesien besteht und dort bereits so viel Gutes gewirkt hat, tauchte auf und fand allgemeinen Anklang. Da der Vorstand nicht wußte, ob in Berlin ein Handwerkerverein bestehe, an den sich bereits ähnliche Vereine, wie der hiesige, die ihren Sitz in andern Städten der Provinz Brandenburg haben, angeschlossen hätten, so wandte er sich am 30. December an den Geh. Ober-Finanzrath v. Viebahn mit der Bitte, den Verein hierin mit seinem Rathe zu unterstützen. Schon am 3. Januar d. J. erfolgte eine ebenso ausführliche als freundliche Erwiederung; aus der jedoch hervorging, daß in Berlin kein Handwerkerverein bestehe, der sämmtliche Vereine der Provinz Brandenburg in sich aufzunehmen beabsichtigt hat. Der Verein unternahm es deßhalb in diesem Sinne fördernd, vereinigend und belehrend auf den Handwerkerstand der Priegnitz einzuwirken. Der Vorstand hatte auch ferner dem Herrn v. Viebahn bemerklich gemacht, daß in der von Sr. Majestät dem Könige erlassenen Verfassungs-Urkunde die Gewerbe übergangen sind, und daß der Verein beabsichtige, zur Wahrung der Interessen der Gewerbe in der West-Priegnitz, hierauf bezügliche

Digitized by Google

Petitionen den künftigen Kammern zu übereichen. Hr. v. Viebahn war hiermit vollkommen einverstanden, und machte bemerklich, daß von dem Herrn Minister v. d. Heidt bereits eine Bearbeitung der gewerblichen Gesetzgebung, mit Zuziehung von Meistern und Gesellen, die am 17. Februar in Berlin zusammentreten würden, beschlossen sei; indem er zugleich bemerkte, daß es der guten Sache gewiß nur förderlich sein werde, wenn auch der hiesige Handwerkerverein seine Ansichten und Anträge über diejenigen Reformen der Gesetzgebung, welche nach den hiesigen Erfahrungen zeitgemäß und dringend sind, feststellte und dieselben entweder dem Ministerio oder den Kammern vorlegte. In der Versammlung vom 10. Februar wurde dieses Schreiben des Hrn. v. Viebahn vorgelesen, und der Antrag gestellt: 1) schleunigst eine Petition an den Minister in dem obigen Sinne, an der sich möglichst viele Gewerke zu betheiligen haben; auszuarbeiten; 2) einen Aufruf an die hiesigen Gewerke mit dem Ersuchen zu erlassen, dem Vereine mehr Theilnahme zu schenken und 3) die Gewerke in den Städten der West-Priegnitz aufzufordern der Petition sich anzuschließen.

Von jetzt an mußten die wissenschaftlichen Interessen den politisch-gewerblichen gegenüber in den Hintergrund treten.

In Folge des Aufrufes an die Gewerke wurde die Redactions-Commission für die Beschwerdeschrift von allen Städten der West-Priegnitz mit Zuschriften beschickt, die ein reichhaltiges Material enthielten, um die beabsichtigte Petition in möglichster Vollständigkeit abzufassen. In den am 24., 27. und 31. Januar abgehaltenen Versammlungen wurde die Petition berathen und angenommen. Am 4. Februar endlich wurde eine außerordentliche Sitzung gehalten, zu welcher die auswärtigen Gewerke eingeladen waren und zahlreich vertreten wurden; es wurde in derselben die Petition nochmals vorgelesen, um auch unsere auswärtigen Freunde mit ihr bekannt zu machen, und demnächst zur Post befördert.

In der Versammlung am 31. Januar wurden dem Vorstande schon mehrere Anzeigen gemacht, daß die Gewerke in der Ost-Priegnitz den Wunsch geäußert hätten, dem hiesigen Handwerkervereine beizutreten, in Folge dessen wurde in der Versammlung am 4. Februar der Vorschlag zum Beschlusse erhoben, die Gewerke der Ostpriegnitz zum Beitritte einzuladen.

Durch diese Ausdehnung des Vereines wurde die Nothwendigkeit bedingt ein gewerbliches Blatt heraus zu geben, um mit den auswärtigen Mitgliedern in beständigem Verkehr zu bleiben, und um das Interesse derselben an der gemeinsamen Sache und dem Vereine rege zu erhalten; die hierauf bezüglichen Vorschläge wurden in der Sitzung vom 4. Februar genehmigt, worauf der Vorstand sofort die nöthigen Schritte that das Unternehmen in's Leben treten zu lassen.

Digitized by Google

Bericht

über die Wirksamkeit des Handwerker-Vereines in Perleberg.

Der Vorstand hat auch ferner unverrückt die, in den Statuten desselben ausgesprochene Bestimmung im Auge gehabt, und durch Vorträge aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, der angewandten Mathematik und allgemeinen Technologie auf die Belehrung der Vereinsmitglieder einzuwirken sich bestrebt. — Während der Vorlesungen wird ein Fragekasten ausgestellt, dessen Beschickung jedoch bis jetzt den Erwartungen des Vorstandes nicht entsprochen hat; die Sache ist noch zu neu und wird wohl allmählig mehr Anklang finden.

Mit dem Vereine ist die, schon seit früher bestehende Singschule von etwa 50 Mitgliedern, meistens Gesellen, verbunden, die unter der aufopfernden Leitung des Cantor Müller und des Conrektor Rost Ausgezeichnetes leistet; jede Versammlung wird mit einem Gesange eröffnet und geschlossen. Vor einiger Zeit wurde eine Liedertafel veranstaltet, in der Absicht vornehmlich, in den jüngeren Vereins-Mitgliedern Geschmack an gesitteten Zusammenkünften anzuregen; sie wurde von 226 Gästen besucht, etwas in Perleberg in diesem Umfange noch nie Dagewesenes. Die Gesellschaft bestand, mit Ausschluß von etwa 20 Mitgliedern, nur aus Mitgliedern des Handwerkerstandes; sie bot ein höchst erfreuliches Bild wahrer Freude und Eintracht dar, und endete mit einem heiteren Tanze.

Alle Sonntage Vormittags wird Zeichenunterricht ertheilt mit besonderer Berücksichtigung gewerblicher Erfordernisse; der Unterricht wird fleißig besucht, und befinden sich unter den Zöglingen einige, die im freien Handzeichnen sehr Erfreuliches bereits leisten; das Reissen wurde bisher hier nicht gelehrt, es konnten daher bis jetzt keine merklichen Fortschritte darin bemerkt werden.

Der Vorstand war stets aufs Eifrigste bemüht, bei den Handwerkern in den übrigen Städten der Priegnitz ähnliche Bestrebungen wie hier anzuregen, und dahin zu wirken, daß sich in ihnen ebenfalls Handwerker-Vereine bilden, und sich demnächst dem hiesigen Vereine anschließen. Um dieses zu ermöglichen, wurde zuvörderst versucht, durch materielle Interessen in dem Handwerkerstande eine Anregung zu bewirken, und die Aufmerksamkeit hierher zu lenken. Es wurde zuvörderst beschlossen, zu Johanni d. J. eine Gewerbe-Ausstellung zu veranstalten, und die auswärtigen Handwerksgenossen aufzufordern, Gegenstände zu derselben einzusenden. Dieser Vorschlag fand zwar Anklang, der jedoch nur ein spärlicher zu nennen ist; der Hauptgrund dieses Zurückhaltens scheint darin zu liegen, daß viele Meister sich scheuen, Kosten und Zeit an eine Arbeit zu wenden, von der sie nicht wissen, ob sie sich ihnen verwerthen werde.

Digitized by Google

Inzwischen wurden von dem Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Veranlassungen getroffen, die gewerbliche Gesetzgebung durch neue Verordnungen zu ergänzen; der hiesige Handwerkerstand hielt es für seine Pflicht, dem genannten Ministerio in einer Denkschrift ein treues Bild seiner gedrückten und zurückgekommenen Lage zu entwerfen. Mehrere der hiesigen Meister übernahmen es, die nachstehende Ansprache an ihre auswärtigen Genossen zu versenden.

Ansprache

an die Gewerbetreibenden der Westpriegnitz.

Der Handwerkerverein in Perleberg beabsichtiget die Beschwerden der einzelnen Gewerke über die Gedrücktheit ihrer Lage dem Staatsministerio einzureichen, um dasselbe in den Stand zu setzen, bei den, am 17. d. M. beginnenden, Berathungen über Gesetze, welche die Lage des Handwerkerstandes verbessern sollen, auch die Gewerke in den kleinen Städten, die den zahlreicheren und am meisten gedrückten Theil der Gewerbetreibenden ausmachen, genügend berücksichtigen zu können. Damit diese Beschwerdeschrift so vollständig, als möglich, ausgearbeitet werde, hat der hiesige Handwerkerverein beschlossen:

die Gewerbetreibenden in den Städten der Westpriegnitz, nemlich in Havelberg, Wilsnack, Wittenberge und Putlitz, aufzufordern, auch ihre Beschwerden aufzusetzen, sie schleunigst dem hiesigen Vereine mitzutheilen, damit dieser sie in einem Gesammtberichte zusammenfassen, und demnächst dem Ministerio überreichen könne.

In der Ueberzeugung, daß der Gewerbestand in den oben bezeichneten Städten, in seinem eigenen Interesse, die Wichtigkeit dieser Maßnahme erkennen wird, ersucht der Unterzeichnete die einzelnen Gewerke schleunigst ihre Beschwerden zusammenzustellen, und diese Schrift entweder dem Unterzeichneten, oder dem Uebersender dieser Ansprache in möglichst kurzer Zeit zu übersenden.

Ueber den Fortgang und den Erfolg seiner Bemühungen wird der hiesige Handwerkerverein seiner Zeit den auswärtigen Gewerken Mittheilung machen.

Perleberg, den 11. Januar 1849.

Webecke, Wegebaumeister,
Vorsitzender des hiesigen Handwerkervereins.

Digitized by Google

Die gewünschten Mittheilungen gingen in so reichem Maaße ein, daß die Eingabe sehr vollständig ausgearbeitet werden konnte. Zum Sonntage den 21. Juni wurden die Gewerke in den Städten der Westpriegnitz aufgefordert, Deputirte hierher zu senden, um der Verlesung der Denkschrift beizuwohnen. Es hatten sich zahlreiche Deputirte eingefunden, in denen bei dieser Gelegenheit die Ueberzeugung angeregt wurde, daß nur durch gemeinsames Wirken, die gewünschten Verbesserungen erstrebt werden können. Diese Maßnahmen des Vorstandes wurden alsbald auch in der Ostpriegnitz bekannt, und der dortige Handwerkerstand wünschte an denselben Theil zu nehmen. Diese Beitritts-Erklärung überzeugte den Vorstand von der Nothwendigkeit, durch ein gewerbliches Wochenblatt mit den Genossen in der ganzen Priegnitz in Verbindung zu treten, es wurde daher von ihm beschlossen, den Versuch zu machen, ein Handwerkerblatt für die Priegnitz heraus zu geben. Das Probeblatt wurde in etwa 500 Exemplaren verbreitet. Aber ein solches Unternehmen ist für den Handwerkerstand der Priegnitz etwas ganz Ungewöhnliches, von dessen Wirksamkeit er sich nicht die mindeste Vorstellung machen kann und will; es fand also nur sehr geringe Theilnahme. Der bessere Theil der Handwerker ist von der Nothwendigkeit, und von dem großen Nutzen dieses Unternehmens überzeugt, es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß wenn es möglich wird, das Blatt erscheinen zu lassen, es vielen Anklang finden wird. Der Vorstand bat daher den Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, dem Handwerkervereine eine Beihülfe zu bewilligen, damit das Handwerker-Blatt erscheinen könne, um dadurch dem Vorstande die Mittel in die Hand zu geben, den Gewerbestand aus seiner Theilnahmlosigkeit aufzurütteln, und ihn zu einem kräftigen Selbstgefühle zu erheben, ohne welches eine durchgreifende Verbesserung seiner Verhältnisse unmöglich ist; diese Beihülfe wurde mit 50 Thlr. bewilligt.

Um den sehr fühlbaren Mangel einer Bibliothek zu beseitigen, hat der Verein beschlossen mit seinem Sängerchore, und in Verbindung mit hiesigen Musikfreunden ein Conzert zu veranstalten, von dessen Ertrage der Grund zu einer gewerblichen Büchersammlung gelegt werden soll.

In der neuesten Zeit ist der Verein mit dem Entwurfe einer Adresse an die Kammern beschäftigt gewesen, in welcher die Wünsche desselben in Bezug auf die bevorstehende Revision der unter dem 9. Februar d. J. ergangenen Gewerbegesetze niedergelegt sind.

Endlich bleibt noch zu bemerken, daß sich der Verein dem Vereine zum Schutze der vaterländischen Arbeit in Frankfurt am Main

angeschlossen hat, und um mit demselben in beständigen Verkehre zu stehen, das Zollvereins-Blatt, und das allgemeine deutsche Gewerbe-Blatt hält, die dieser Verein zu seinen Organen erwählt hat.

Diese Bemühungen des Vereines geben Hoffnung, daß sie bald erfreuliche Früchte tragen werden; in den Städten der Priegnitz Havelberg, Pritzwalk, Kyritz, hat sich die Theilnahme an unserem Streben bereits so weit kundgegeben, daß sich daselbst

Digitized by Google

Zweigvereine zu bilden im Begriffe sind. In Wilsnack besteht bereits ein Handwerkerverein unter Leitung des Prediger Schindler, es werden mit demselben Unterhandlungen wegen eines Anschlusses eingeleitet werden.

Perleberg, den 22. März 1849.

Wedecke, Wegebaumeister,
Vorsitzender des Handwerkervereines in Perleberg.

LXV.

Wirksamkeit des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutz der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt am Main.

Der allgemeine deutsche Verein zum Schutze der vaterländischen Arbeit bildete sich im Herbst des Jahres 1848 durch den Zusammentritt einer größeren Anzahl von Fabrikbesitzern und Gewerbsfreunden zu Frankfurt am Main unter dem Vorsitze des Prinzen Felix zu Hohenlohe und des Regierungsraths Dr. Steinbeiß. Die erste General-Versammlung wurde im November v. J., die zweite am 10. April d. J. zu Frankfurt abgehalten.

Die leitenden Gedanken bei der Gründung desselben waren die Handels-Einheit der deutschen Nation, die Sorge für die Arbeit, die Hebung der Lage der Arbeiter, die Hebung der deutschen Gewerbe. Entstanden in einem Zeitpunkte, wo der Streit über Zolltarif und Zoll-Einheit Deutschlands mit Lebhaftigkeit geführt wurde, und einer Versammlung von Vertretern des freien Handels, gegenüberstehend, wurde dieser Verein ein Sammelpunkt für diejenigen Industriellen, welche die National-Wohlfahrt durch eine gesicherte und glücklich fortschreitende Gewerbthätigkeit bedingt und hierzu einen kräftigen Zollschutz für nöthig halten.

Der Verein dehnte sich schnell über ganz Deutschland aus: Lokal- und Provinzial-Vereine sind gebildet oder dem Hauptvereine als Zweigvereine beigetreten. Die Gewerbe- und Handwerkervereine zu Dessau, Marienberg, Perleberg und vielen anderen Orten, auch Bauernvereine, Gutsbesitzer und zahlreiche Bergwerks-Interessenten traten bei. Die der deutschen National-Versammlung angehörenden Vereins-Mitglieder standen dem Ausschusse bei Erörterung wichtiger Fragen zur Seite; auch die Zollvereins-Commissaire mehrerer Staaten ertheilten Auskunft. Eine Verbindung mit den Comité's der in Frankfurt versammelten Handwerker- und Arbeiter-Congresse wurde angebahnt. Auch von den Regierungen namentlich des südlichen und mittleren Deutschlands wurde der Verein, zum Theil auch mit Geldmitteln unterstützt. — Was nun

Digitized by Google

die materielle Thätigkeit des Vereins betrifft, so sieht er als das wirksamste Schutzmittel der Arbeit, die Erhöhung der Eingangszölle auf Industrie-Erzeugnisse an, sucht zunächst die Nothwendigkeit solcher Zollerhöhungen zur allgemeinen Ueberzeugung zu machen, und auf Entschließung der Staatsgewalten in dieser Beziehung hinzuwirken. Da die Freihändler schon im vergangenen Jahre einen Entwurf zum Zolltarif für das vereinigte Deutschland ausgearbeitet, veröffentlicht und dem Reichs-Ministerium eingereicht hatten, so ging auch der Verein zum Schutz der vaterländischen Arbeit zur Ausarbeitung eines vollständigen Zolltarifs für Deutschland mit Motiven über, welcher im Januar 1849 an's Licht trat. Es sind darin für die Manufactur- und Fabrikwaaren überhaupt für Erzeugnisse der Industrie etwas höhere, als die bisherigen Vereins-Zollsätze vorgeschlagen, um den Erzeugnissen der einheimischen Arbeit die Concurrenz auf dem innern Markt zu erleichtern. Beim einfachen ungebleichten Baumwollengarn steigt dieser Eingangszoll je nach der Stärke des Garns von 4 bis 8 Thlr. für den Centner, erreicht also die Höhe des amerikanischen Tarifs noch nicht, sondern steht etwa dem österreichischen gleich. Der Satz von 4 Thlr. würde unseres Erachtens zur Sicherstellung der Spinnereien hinreichen; eine Abstufung nach den Nummern ist in der Verwaltung schwer zu handhaben; auch genügt es vor der Hand, wenn dem Inlande die Spinnerei der mittleren und stärkeren Nummern gesichert wird, wozu jener Satz hinreicht.

Bei vielen Zweigen, namentlich der Urproduction ist dagegen im Tarif-Entwurf des Vereins volle Zollfreiheit beantragt. Bei den eigentlichen Finanzzöllen sind mit Rücksicht auf die steigenden Bedürfnisse der deutschen Staaten möglichst einträgliche Sätze vorgeschlagen. Sodann wurde die Einführung von Rück- und Differentialzöllen beantragt. Der Verein ist der Ansicht, daß ohne Rückzölle die wichtigsten Zweige der Manufacturen, in denen das Inland bisher noch vom Auslande abhängig war, namentlich die Baumwoll- und Leinenspinnereien unmöglich in entsprechender Ausdehnung zu acclimatisiren und gleichzeitig die bestehende Ausfuhr an Gewerbs-Erzeugnissen zu erhalten und zu erhöhen seien; ohne Differentialzölle würde der transatlantisch-deutsche Verkehr sich nicht aus der jetzigen Bevormundung durch den Zwischenverkehr in Entrepots anderer europäischer Plätze erheben. Wenn der Verein sich bei diesem Tarif-Entwurf von einer besondern Berücksichtigung der Handels-Interessen der österreichisch-deutschen Länder leiten ließ, so erklärt sich dies aus der Zeit der Abfassung.

Gewiß hat sich der Verein durch diese schwierige und umfassende Arbeit ein Verdienst für die Entwickelung der deutschen Gewerbs-, Handels- und Zoll-Angelegenheiten erworben: sie bildet ein schätzbares Material bei den jetzigen Verhandlungen über den Beitritt der norddeutschen Staaten und den mit denselben zu vereinbarenden neuen Tarif.

Hinsichtlich der inneren Hebung der gewerblichen Arbeiter hat der Verein die Förderung der corporativen Organisation derselben durch Innungen und Gewerberäthe sich zur Aufgabe

Digitized by Google

gestellt. Der Ausschuß hat in diesem Sinne sich mit mehren Handwerkervereinen in Mittheilung gesetzt; er verbreitete die Verhandlungen und Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses über diesen Gegenstand und über eine Fabrikordnung der Großgewerbe, mit einem Vorworte versehen, unter den Gewerbetreibenden. Die Vortheile eines neu auflebenden Innungswesens werden auch darin gesucht, daß dasselbe ein permanentes System von sachkundigen Ermittelungen (Enquêtes) für alle Gewerbe-Angelegenheiten bildet und die Zusammenwirkung gleichartiger Gewerbe zur Beschaffung gemeinschaftlicher Hülfseinrichtungen herbeiführen werde. In Bezug auf Fabrikordnung empfahl und verbreitete der Verein den vom Commerzienrath Degenkolb beim volkswirthschaftlichen Ausschuß ausgearbeiteten, ebenfalls auf Associationen der Arbeiter hinausgehenden Entwurf. Es ist dem Ausschuß empfohlen, bei Gewerbe-Ordnungs-Fragen Männer aus dem Handwerkerstande zu den Berathungen zuzuziehen.

Die politischen Rechte der Arbeiter hat der Vereins-Ausschuß dadurch zu fördern gesucht, daß er gegen das von der deutschen National-Versammlung in erster Lesung entworfene allgemeine Wahlgesetz, welches viele Arbeiterklassen von dem Wahlrechte ausschloß, protestirte, ohne jedoch einem ganz unbedingten allgemeinen Wahlrechte das Wort reden oder ultra-demokratische Ideen im Arbeiterstande nähren und mit demselben für den Fall gewisser Eventualitäten schön thun zu wollen.

Zur Förderung der einzelnen Zweige der vaterländischen Arbeit ist der aus 24 Mitgliedern bestehende weitere Ausschuß nicht allein nach Provinzen, sondern auch nach Gewerbsgruppen organisirt. Von den Commissionen hat sich besonders die Tarif-Commission thätig bewiesen.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß dieser Verein seine Thätigkeit, besonders auf Verbreitung richtiger Ansichten von Handel und Gewerbe, auf die Vorbereitung von Gesetzen und Tarif-Vorschriften, auf die Bestimmung der Staatsgewalten zur Annahme und Förderung seiner darauf bezüglichen Vorschläge gerichtet hat. Namentlich durch die Presse hat er in diesem Sinne zu wirken gesucht: dem Kreise wissenschaftlicher Leser suchte er durch das Zollvereinsblatt, den Handwerkern durch das allgemeine Gewerbeblatt nahe zu treten. Die Vereins-Verhandlungen und der Tarif-Entwurf sind vom Ausschuß selbstständig in Darmstadt und Frankfurt herausgegeben. Auch bei den Handelskammern und Kaufmannschaften verbreitete er seine Drucksachen und tausende von Zustimmungs-Adressen bezeugen den Anklang, welchen er im Volke fand.

Die hohe Bildung der durch ganz Deutschland verbreiteten Mitglieder des Vereines bürgt dafür, daß bei den Anträgen zur Förderung der gewerblichen, bergbaulichen und landwirthschaftlichen Arbeit auch die Interessen des Handels und die allgemeinen Staats-Interessen ihre gebührende Berücksichtigung finden. Gewiß wird auch das fernere Wirken des jungen noch im Wachsthum stehenden Vereins, seine Zwecke kräftigst fördern.

Digitized by Google

Im Juni 1849 als die Besorgniß entstand, daß die Grenzaufsicht an der badischen Grenze des deutschen Handelsgebiets durch die politischen Bewegungen zerstört seien möchte, sandte der Verein Abgeordnete an Ort und Stelle, welche Erkundigung einzogen und auf Aufrechthaltung der vereinsländischen Anordnungen hinzuwirken suchten.

Unter den Preußischen Vereins-Mitgliedern, welche die Förderung des Vereins besonders angelegen sein ließen, nennen wir die Maschinen-Fabrikanten Egells in Berlin, Overweg in Hörde, v. Dücker in Rödinghausen und Lueg in Sterkrade, den Oberbergrath Böcking in Saarbrück, den Kattunfabrikanten Degenkolb in Eilenburg, den Landes-Oekonomierath Weihe in Wegeleben.

---

*) Verhandlungen der General-Versammlungen des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutz der vaterländischen Arbeit. Darmstadt 1849 bei Pabst. — Zolltarif für Deutschland, vorgeschlagen vom allgemeinen deutschen Verein zum Schutze der vereinigten Arbeiter. Frankfurt im Januar 1849, gedruckt bei Streng und Schneider.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt der dritten Lieferung.

Seite

A. Nachrichten über die für das Wohl der arbeitenden Klassen gegründeten und wirkenden Anstalten.

46. Ueber die Hilfsvereine zu Stettin, nach den Mittheilungen des Herrn Banquier Wiesenthal 307
47. Veranstaltungen zur Beschäftigung der nahrungslosen Spinner zu Werther im Ravensbergischen, nach dem Berichte des Stadtverordneten-Vorstehers Heyland 316
48. Ueber die gewerbliche Aufhülfe der Leinenarbeiter und die Lage der arbeitenden Klassen in Belgien, vom Geh. Ober-Finanzrath v. Viebahn 323
49. Das Hilfsinstitut des Personals der Meyer'schen Seidenwaarenfabrik zu Brandenburg a. d. Havel 335
50. Ausführung der öffentlichen Arbeiten unter Vermittelung der Innungsvorstände zu Elberfeld 345
51. Hilfsmittel für nothleidende Handwerksmeister zu Frankfurt a. M. nach den Mittheilungen des Vorstandes, Metzgermeister May . 349
52. Geschäftsführung des Webervereines für den Kreis Waldenburg in Schlesien 362

B. Aufsätze und Vorschläge über Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen:

53. Ueber die Korporationen der Gewerbtreibenden und die Annahmeverträge der Fabrikarbeiter vom Fabrikdirigenten Trebsdorf zu Mühlhausen in Thüringen. 364
54. Ueber die öffentliche Waisenerziehung und die deutsche Pestalozzi-Stiftung vom Professor Kalisch zu Berlin 371

C. Nachrichten vom Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen und den mit demselben in Verbindung stehenden Vereinen.

55. Protokoll der General-Versammlung des Central-Vereins am 4. April 391
56. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeiter in den Fabriken 394
57. Protokoll der General-Versammlung des Central-Vereins am 16. Mai 399
58. Jahres-Rechnung des Central-Vereins v. 4. April 1849 . . 403
59. Summarischer Bericht über die Wirksamkeit des Central-Vereins zur Erläuterung vorstehender Rechnung 407
60. Bericht des Berliner Lokal-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen über seine bisherige Thätigkeit 411
61. Berliner Frauen-Verein zur Aufhülfe der Gewerbtreibenden . . 419
62. Bericht des Lokal-Vereins zu Burg 423
63. Bericht des Vorstandes des Handwerker-Vereins der Provinz Sachsen über seine Wirksamkeit im Jahre 1848 432
64. Handwerker-Verein zu Perleberg 436
65. Allgemeiner deutscher Verein zum Schutz der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt a. M. 441

Zur Nachricht. Mit diesem Heft werden Titel und Inhaltsverzeichniß des ersten Jahrganges ausgegeben.

Digitized by Google

8 E 16

Mittheilungen

des

Centralvereins

für das

Wohl der arbeitenden Klassen.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Vierte Lieferung.

Ausgegeben am 18. August 1849.

Ladenpreis 5 Silbergroschen.

Berlin.

In Kommission bei Veit & Comp.

1849.

Digitized by Google

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

I.

Bericht,

über die zur Gründung von Invaliden- und Altersversorgungsanstalten für Arbeiter, vorliegenden vier Vorschläge vom Ausschußmitgliede Adolph Meyer.

Vor einigen Monaten ist der Central-Verein von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aufgefordert worden, sich über den in einer Denkschrift des Fabrikbesitzers Adolph Pflug niedergelegten Plan zur Errichtung einer Alter-Versorgungs-Anstalt für gewerbliche Arbeiter gutachtlich zu äußern. Die nicht zu verkennende Wichtigkeit des Gegenstandes, seine große Bedeutung für die Lösung der socialen Frage, und endlich die von dem Ministerium gleichzeitig ertheilte ausdrückliche Zusicherung, daß zur Förderung des Planes „die Statsbehörden auf jede zulässige Weise gern mitwirken werden," — alles dies zusammen genommen machte es dem Central-Verein zur Pflicht, dieser Angelegenheit die gründlichste Erwägung zu widmen; und er hat sich um deswillen nicht blos auf die Prüfung der Pflug'schen Schrift beschränken wollen, sondern auch das anderweitig vorhandene, auf ähnliche Unternehmungen bezügliche Material in Rücksicht zu nehmen beschlossen. Eine Folge dieses Beschlusses ist das nachfolgende Referat, aus dem — sofern der Central-Verein den darin entwickelten Ansichten beitritt — das dem Ministerium einzureichende Gutachten hervorgehen wird.

I. In der Pflug'schen Schrift wird auf die Nothwendigkeit hingewiesen, dem Arbeiter neben der ihm nunmehr gewordenen Anerkennung als Staatsbürger, auch eine kräftige Förderung seines materiellen Wohls angedeihen zu lassen, wenn seine Lage aus einer wesentlich schwankenden, in eine thatsächlich bessere und mehr gesicherte umgewandelt werden soll. Als das wirksamste Mittel zu diesem Zweck bezeichnet der Verfasser — und gewiß mit vollem Recht — die Gründung von Anstalten, die dem Arbeiter im Alter und im Zustande der Erwerbsunfähigkeit eine sichere Zuflucht gewähren und ihn derjenigen Besorgniß überheben sollen, die bei dem Gedanken an seine Zukunft ernst und drohend vor ihm aufsteigen muß. Hierzu will der Verfasser die Mitwirkung der Arbeitgeber und

Digitized by Google

die der Arbeiter selbst in Anspruch nehmen, und macht — zunächst im Hinblick auf den hier bestehenden Verein der Maschinenbau-Arbeiter — folgenden Vorschlag. Es soll ein jeder dieser Arbeiter — gegenwärtig etwa 5000 — wöchentlich zwei Stunden außer der feststehendeden Arbeitszeit beschäftigt sein, und für diese zwei Ueberstunden von seinem Arbeitgeber eine besondere Vergütigung von 5 Sgr. erhalten. Von den sich jährlich hieraus ergebenden 43,340 Rthlr. soll ein Stück Land im Werth von 200,000 Rthlr (jährlich mit 10,000 Rthlr. zu verzinsen) angekauft, auf diesem eine Colonie von 300 invaliden Arbeitern mit ihren Familien gegründet, eine jede derselben mit Wohnung, Holz Garten, Feld, Viehstand u. s. w. versehen und jeder Familienvater ausserdem wöchentlich mit einem Thaler an baarem Gelde unterstützt werden. Kirche, Schule und Waisenhaus sollen errichtet und die Kinder erst dann, wenn sie sich einem selbstständigen Berufe widmen, aus dem elterlichen Hause entlassen werden. — Wahrlich, ein großes und schönes Ziel und des eifrigsten Strebens werth! — Ob es aber auf dem hier angedeuteten Wege zu erreichen, ob die Voraussetzungen, von denen der Verfasser ausgeht, zutreffen werden — zutreffen können — das ist es, was leider bezweifelt werden muß. Es wird weder in den Arbeitern — denen ausserdem Hang und Anlage zum Landbau in der Regel völlig abgehen — die Einmüthigkeit und Ausdauer hervorzurufen sein, die hier von ihnen gefordert werden; noch können die Arbeitgeber — bei der nothwendigen Rücksicht auf den möglichen Wechsel ihrer eignen, wie der Verhältnisse des gewerblichen Verkehrs überhaupt — eine Verpflichtung übernehmen, die heut dem Einzelnen leicht und unwesentlich erscheinen, morgen aber seine Kräfte thatsächlich übersteigen kann. Wird aber die Möglichkeit zugegeben, daß beispielsweise durch eine Stockung in dieser oder jener Branche, die Zahl der ihr angehörigen Arbeiter sich vermindere, und andererseits der Arbeitgeber außer Stand gesetzt werde, der getroffnen Uebereinkunft zu entsprechen (und diese Möglichkeit wird nicht wohl geleugnet werden) dann kann das Bestehen des Instituts — mit wie reichen Mitteln dasselbe auch ursprünglich begründet worden sei — niemals und unter keinen Umständen als ein gesichertes, mithin auch die Ausführung des Planes — selbst wenn sie momentan ermöglicht werden sollte — nicht als wünschenswerth erachtet werden. —

II. Ein zweiter Plan, auf ein ähnliches Unternehmen hinausgehend, liegt in dem Statut der „Versorgungs-Anstalt zum Gedächtniß Friedrich Wilhelm's des Dritten" vor. Dieselbe soll sich über ganz Preußen ausdehnen, und allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme zugänglich sein; als ihren Hauptzweck bezeichnet sie die Versorgung ihrer Mitglieder im Alter, und gewährt zunächst einem jeden derselben vom vollendeten 60sten bis 65sten Lebensjahre jährlich eine Pension von 50 Rthlrn., und vom 65sten Lebensjahre bis zum Tode, eine solche von 100 Rthlr.

Digitized by Google

Auf diese Pension gewinnt Derjenige ein wohlbegründetes Anrecht, der regelmäßig und fortgesetzt den je nach dem Lebensalter des Eintretenden verschieden normirten wöchentlichen Beitrag zahlt. — Eltern können ihre Kinder, Ehegatten sich gegenseitig, Verwandte ihre Angehörigen, Vormünder ihre Pflegebefohlenen, einkaufen. — Wer sich oder einem Andern eine höhere Pension sichern will, kann den zwei-, drei- bis fünffachen Beitrag zahlen, und erhält hiernach den zwei-, drei- und fünffachen Pensionsbetrag. Mehr als die fünffache Pension kann nicht auf einen Kopf erkauft werden. — Der zu zahlende wöchentliche Beitrag richtet sich nach dem Alter dessen, der in die Anstalt tritt, und unterliegt von da ab keiner Veränderung. — Endlich kann das Recht auf eine Pension nach obigen Grundsätzen auf einen bestimmten Kopf auch durch einmalige unwiderrufliche Einzahlung eines Kapitals erkauft werden.

Zunächst sind es die Bestimmungen, daß vor dem 60sten Lebensjahre unter keinen Umständen eine Pension gezahlt wird, und daß diese Pension bis zum 65sten Jahre auf nur 50 Rthlr. festgesetzt ist, die dem Plan eben nicht zur Empfehlung gereichen. Hauptsächlich aber wird es darauf ankommen, zu prüfen, ob die für die verschiedenen Alter festgesetzten Beiträge den Kräften der unbemittelten und handarbeitenden Klassen — denen zunächst die Anstalt, wie es im Statut heißt, eine Versorgung im Alter sichern will — entsprechen oder nicht. Diese Beiträge stellen sich nun für die in die Anstalt Eintretenden beispielsweise wie folgt:

für ein neugebornes	wöchentlich			Kapital		
Kind . . .	— Rthlr.	1 Sgr.	2 Pf.	27 Rthlr.	15 Sgr.	
für einen 10jährigen	— "	2 "	1 "	67 "	15 "	
" " 20 "	— "	3 "	7 "	107 "	15 "	
" " 30 "	— "	6 "	6 "	176 "	15 "	
" " 40 "	— "	13 "	3 "	291 "	— "	
" " 50 "	1 "	6 "	— "	488 "	— "	
" " 59jährigen, der nur gegen Zahlung eines Kapital-Beitrags aufgenommen wird .				838 "	— "	

Vorausgesetzt, daß die dieser Tabelle zu Grunde liegende Berechnung richtig und daß durch sie die Anstalt ausreichend in den Stand gesetzt ist, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so wird doch der Arbeiter — der selten vor dem 30sten Jahre seine Zukunft ernstlich ins Auge fassen und in eine solche Anstalt einzutreten geneigt sein wird — einen Beitrag von wöchentlich 5 bis 6 Sgr. schwer erübrigen können, und der beabsichtigte wohlthätige Einfluß des Instituts auf diese Klasse der Bevölkerung, der es aber eben vorzugsweise zu Gute kommen soll, mehr als zweifelhaft erscheinen. —

III. In vieler Beziehung zweckdienlich, obwohl in der Ausführung mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft, erscheint der „Entwurf eines Statuts" zur Begründung eines Arbeiter-Invaliden-Hauses für Berlin, und schon die Einschränkung des Projekts

Digitized by Google

auf eine Stadt, die hierdurch gegebene Möglichkeit, den so wesentlich verschiedenen lokalen Verhältnissen die gebührende Rechnung zu tragen, — vornämlich aber die Bestimmung des Instituts, erwerbsunfähigen Personen ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Alter eine auskömmliche Unterstützung zu gewähren, giebt ihm einen unverkennbaren und entschiedenen Vorzug. Hauptbestimmungen dieses Statuts sind folgende:

Freiwillige Beiträge — laufende wie außerordentliche — sollen die Mittel zur Errichtung der Anstalt beschaffen. Durch Zahlung eines Beitrags von wöchentlich 1 Sgr. durch fünf Jahr hindurch wird die Mitgliedschaft erworben. Wer trotz der übernommenen Verpflichtung diesen Beitrag während eines Jahres verweigert und die Zahlung dann nicht wieder aufnimmt, hat die Mitgliedschaft verwirkt. — Der Verwaltungsrath soll die Aufgabe haben, den Zweck des Vereins in jeder geeigneten Weise zu fördern und die thätige Theilnahme des großen Publikums dafür anzuregen. — Die projektirte Anstalt soll auf einem bei Berlin belegenen Grundstück, das zu diesem Zweck anzukaufen sein wird, errichtet werden und in ihrer größten Ausdehnung 600 männliche und 300 weibliche Personen aufnehmen können. Für die nothwendigen Lebensbedürfnisse der Aufgenommenen, für ihre ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen, wie für ein angemessenes gottesdienstliches Lokal sorgt die Anstalt. — Zur Aufnahme in dieselbe sind berechtigt: arbeitsunfähige, mittellose Gesellen, Arbeiter, Arbeiterinnen und Dienstboten, sofern sie nach den bestehenden Gesetzen als Einwohner Berlins zu betrachten sind; doch auch solche fremde Personen, die in ihrem Berufe am hiesigen Orte durch Unfälle die gleiche Qualification erlangt haben und ohne alle Versorgung dastehen, sollen die Aufnahme beanspruchen können. —

Hier ist freilich überall auf die thätige Mitwirkung der Staatsbehörde, auf die kräftigste Unterstützung des Unternehmens von Seiten des Publikums, insonderheit der Besitzer von Fabriken und Werkstätten, — sowie endlich darauf gerechnet, daß die Arbeiter selber sich mit dem Gedanken durchdringen werden, daß das von ihnen geforderte und dem Einzelnen unter ihnen vielleicht lästige Geldopfer ein Pfand sei, das ihnen oder doch ihren ärmeren Genossen einst reiche Zinsen tragen werde. Ob und in wie weit aber diese Hoffnungen sich erfüllen werden, ist ungewiß, „jedenfalls aber der Moment in dem die Anstalt auf einen ausreichenden Fonds sicher begründet wird ins Leben treten können, in weite Ferne hinausgerückt." —

IV. Eine festere und zuverlässigere Grundlage, eine sicherere Bürgschaft für Ausführbarkeit und Fortbestand des Unternehmens, bietet der von einer Commission des Lokal-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen entworfene Plan zur Errichtung einer Alter- und Invaliden-Versorgungskasse für Arbeiter, der in seinen Hauptzügen mit dem Vorigen übereinstimmt. — Hiernach

Digitized by Google

werden alle Diejenigen, die durch Tage-, Stück- und Wochenlohn auf einen ungewissen Erwerb angewiesen sind, als Arbeiter betrachtet und deren Anzahl in Berlin auf 200,000 Seelen (die Hälfte der Bevölkerung) veranschlagt. Unter diesen werden 40,000 — also ein Fünftheil — arbeitsfähige Männer, und hiervon nach den gemachten Erfahrungen 10%, mithin 4000 arbeitsunfähige Männer angenommen. Diese werden sich wiederum in Ganz- und Halb-Invaliden theilen, welchen Letzteren — da sie noch etwas erwerben können — die Hälfte der Unterstützung genügen wird, die für die Ersteren auf jährlich 72 Rthlr. festgestellt ist. Es ist demnach anzunehmen, daß mit 4000 Ganzinvaliden-Unterstützungen — also mit 288,000 Rthlr. jährlich — eine Zahl von 5000, vielleicht gar von 6000 Personen wird ausreichend unterstützt werden können. Die Beschaffung der gedachten Summe war nun die nächste Aufgabe der Commission und sie beantwortet die Frage: wer zur Deckung dieses Betrages herbeigezogen werden müsse, in folgender Weise:

1. Die Arbeiter, die um ihres moralischen Bewußtseins willen für ihr eignes Wohl selber mitzuwirken verpflichtet sind.
2. Die Arbeitgeber, denen der Arbeiter unentbehrlich ist, und die deshalb mit Recht seiner Altersversorgung wegen in Anspruch genommen werden.
3. Die Kommune, die der Sorge für die erwerbsunfähigen Arbeiter enthoben wird, und deshalb die bisher hierauf verwendeten Mittel der Anstalt zu überweisen hat.
4. Alle Wohlthätigkeits-Anstalten, deren Ausgaben durch die projektirte Anstalt verringert werden. Von der Zahlung eines Beitrages sollen diejenigen Arbeiter befreit sein, die nur so viel verdienen, als die in Aussicht gestellte Pension beträgt, die übrigen aber nur so viel besteuert werden, als sie über 1½ Rthlr. wöchentlich verdienen. Der durchschnittliche Arbeitslohn in Berlin beträgt aber wöchentlich mindestens 2 Rthlr. 20 Sgr. Es blieben demnach 1 Rthlr. 5 Sgr. Wochenlohn zu versteuern; hiervon hat der Arbeiter pro Thaler und Woche 1½ Sgr. abzugeben, was monatlich 7 Sgr. 7 Pf. und jährlich 3 Rthlr. 1 Sgr. beträgt.

Nach dieser Berechnung wird

1.	der Beitrag der Arbeiter jährlich ergeben .	120,000 Rthlr.
2.	Der Beitrag der Arbeitgeber wird nach angemessenem Verhältniß veranlagt und im Ganzen festgestellt auf jährlich	60,000 =
3.	In Betracht, daß von den 6000 Rthlrn. Ganz- und Halbinvaliden mindestens 60% — also 3600 Personen — Almosenempfänger sind und als solche monatlich 2½ Rthlr. von	
	Transport	180,000 Rthlr.

Digitized by Google

	Latus	180,000 Rthlr.
der Kommune beziehen, wird dieselbe der Anstalt jährlich zu überweisen haben . .	108,000	"
Hiernach wäre die erforderliche Summe von .	288,000 Rthlr.	

aufgebracht, und der nicht leicht zu ermittelnde Beitrag der Wohlthätigkeits-Anstalten für unvorhergesehene Mehrausgaben vorbehalten.

Ein Comité, bestehend aus Arbeitgebern, Arbeitern und Vertretern der Kommune, wird die Verwaltung zu übernehmen, vorzüglich aber festzustellen haben:

1) ob ein sich Meldender überhaupt zur Versorgung geeignet ist, und ob er in die Kategorie der Ganz- oder Halbinvaliden gehört,
2) ob dem Ganzinvaliden, mit Rücksicht auf seine Verhältnisse und seinen Zustand, die Pension baar auszuzahlen, oder ob ihm unter Anrechnung einer billigen Miethe in einem Hospital Wohnung anzuweisen, oder endlich, ob er bei Aufnahme in ein Hospital zugleich zu verpflegen und ihm alles Nothwendige in Naturalien zu verabreichen sei.

Dies die Grundzüge des Planes, der gewiß in Jedem den lebhaften Wunsch erweckt, daß er mit Ernst verfolgt, allseitig mit Eifer und Hingebung gefördert und endlich zu Nutz und Frommen der Betheiligten in Ausführung gebracht werden möge.

II.

Gutachten des Vorstandsmitgliedes Ed. Goldschmidt.

So viel Treffliches auch in dem Vorschlag des Lokalvereins zu einer Alterversorgungskasse enthalten ist, so erlaube ich mir dennoch, auf einige Bedenken aufmerksam zu machen. Da der Herr Berichterstatter sich dabei nur auf die Abschaffung der Mittel beschränkt, so sind meine Bemerkungen nur gegen diese gerichtet:

Es ist übersehen worden, daß die Mehrzahl der Arbeiter keine regelmäßige ununterbrochene Beschäftigung hat und daher kein gleichmäßiger, ja theilweise gar kein wöchentlicher Beitrag von ihm zu erwarten steht.

So schwer schon an und für sich die Kontrolle über jeden Einzelnen und seinen wöchentlichen Arbeitsverdienst zu führen sein dürfte, so wird sie beinahe zur Unmöglichkeit, weil er sehr oft, wenn er auch in Arbeit ist, dennoch nicht Beschäftigung für alle Tage der Woche findet. —

Wenn jeder Arbeiter in Berlin zum Beitritt verpflichtet ist, so wird ihm die Berechtigung zu seiner Versorgung auch dann nicht entzogen werden können, wenn er (wenn auch nur vergeb-

Digitized by Google

lich) aus Mangel an lohnender Arbeit, Berlin auf kurze Zeit verläßt, und nach Jahren zurückkehrt. Außerdem, daß dadurch die Zahl der regelmäßig Beitragenden sehr verringert werden dürfte, so möchte es auch ein großes Reizmittel sein, um uns eine Masse, theils alternder, bald für Pensionirung reifer Arbeiter, theils solcher, die hierher kommen werden, um uns, nachdem sie einige Zeit hier gearbeitet und beigetragen haben und uns dann bis zur Zeit ihrer Reife für die Pensionirung wieder verlassen, nach Berlin zu ziehen.

Es ist ferner in dem Aufsatz nicht bestimmt ausgesprochen, ob die Beiträge derjenigen Personen, welche mehr als 1½ Thlr. wöchentliche Einnahme haben (gleichviel bis zu welcher Höhe) gleichmäßig mit Jenen sein sollen, oder ihrem Arbeitsverdienst angemessen. Im ersteren Falle würde die Gesammteinnahme bei weitem weniger als die veranschlagte Summe betragen. Im anderen Falle hätten die Mehrbeitragenden mit vollem Recht eine höhere Pension zu beanspruchen. Es würde ungerecht sein, dem Arbeiter, welcher z. B. 12 à 15 Sgr. wöchentlichen Beitrag zahlt, keine höhere Pension zuzusichern, als demjenigen, welcher 1¾ Sgr. pro Woche zahlt.

Ferner erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß, da alle Arbeiter ohne Unterschied ihres Alters (folglich jedenfalls sehr viele, deren Versorgung schon in den nächstfolgenden Jahren zu erwarten steht) aufgenommen werden sollen, die Zahl der jährlich zu Versorgenden nicht nach der zur Zeit der Eröffnung der Anstalt bestehenden Zahl, ein für alle Mal festgestellt werden kann, sondern, daß auf einen bedeutenden jährlichen Zuwachs derselben gerechnet werden muß.

III.

Gutachten des Vorstandsmitgliedes Stadtrath Nobiling.

So entschieden ich mit der Kritik des Referats über „die Pflug'sche Schrift" und die unter Nr. II aufgeführte Versorgungsanstalt einverstanden bin, so wenig kann mich der Vorschlag des Lokal-Vereins, insofern er fertig sein soll, befriedigt finden.

Unmöglich kann ich dafür stimmen, Alle diejenigen, welche auf einen ungewissen Erwerb angewiesen sind, in das projektirte Institut einzureihen. Das Bedürfniß der Zeit, und eine gesunde Ansicht der Staatswirthschaft verlangen, daß dem Einzelnen, so weit es irgend möglich ist, freie Entwickelung seiner Thätigkeit gegeben, die Lust am Erwerbe befördert werde. Der halben Bevölkerung eine Invalidenkasse in Perspektive stellen, würde in unendlich Vielen den Trieb sich selbst fortzuhelfen vernichten. Für

Digitized by Google

diejenigen, welche in ihrem Geschäftsbetriebe die Möglichkeit haben, sich selbst fortzuhelfen, mögen Institute, wie sie schon existiren erweitert und zweckmäßig eingerichtet werden: nur keine Vormundschaft, kein China! Der Fabrikarbeiter in weiterem Sinne aber, der voraussichtlich in seiner Stellung und in seinem Kreise bleibt, dem höchstens eine Lohnerhöhung einmal zusteht, der diese, wenn auch durch seine Individualität gebotene Beschränkung zum Besten des Arbeitgebers nicht allein, sondern auch der Gesammtheit anträgt; für die Zeit seines Alters, seiner Unfähigkeit sich zu erhalten, muß gesorgt werden. Verpflichtet sind dazu, er selbst, die Arbeitgeber, und wo dies nicht ausreicht, die Gesammtheit.

Um dahin zu gelangen muß man zuerst vollständig im Klaren sein, wen und wie man unterstützen will: 200,000 Menschen in einer Stadt ohne Weiteres einen Pensions-Etat zu überweisen, halte ich für moralisch traurig und praktisch unausführbar.

Ehe daher der Central-Verein als solcher dem Ministerium das Projekt vorlegt, halte ich für unumgänglich nöthig:

1) eine genauere statistische Grundlage festzustellen;
2) das Calcul, welches angelegt ist, genau zu prüfen. —

IV.

Gutachten des Vorstandsmitgliedes A. Sußmann.

Herr Eduard Goldschmidt geht von der Ansicht aus, daß die proponirte Alter-Versorgungs-Anstalt auf eine Basis, ähnlich den gewöhnlichen Renten- oder Wittwen-Versorgungs-Anstalten, gegründet werden solle. — Es ist aber vom Lokal-Verein nicht daran gedacht worden, einen ähnlichen Modus zum Grunde zu legen; die Commune hatte ja bisher die Verpflichtung, die durch Alter untauglich gewordenen Arbeiter zu erhalten, ohne daß diese, solange sie verdienen konnten, dazu etwas zurücklegten; jetzt will der Lokal-Verein einen solchen Weg zeigen, auf dem die Arbeiter an Sparsamkeit gewöhnt werden sollen, und zwar nicht allein, um sich damit zu helfen, sondern auch Andern. — So erklärt es sich von selbst, daß zwar die Beiträge verschieden sein werden, die Versorgung aber dieselbe; ja wir (beim Lokalverein) glauben nicht zu weit zu gehen, wenn wir annehmen, daß Viele die ihr ganzes Leben beigesteuert haben, wenn sie sich im Alter selbst versorgt haben, auf ihre Pension zum Nutzen der Anstalt verzichten werden.

In dem Aufsatz selbst, aus dem das Referat des Herrn Meyer nur ein Auszug ist, wurde schon darauf hingewiesen, daß man überhaupt Mittel ergreifen müsse, um die Anhäufung nahrungsloser Menschen in dieser Stadt zu verhindern, und wird

Digitized by Google

der Umstand, daß mit dieser Anstalt ein Mißbrauch getrieben werden kann, wohl nicht davon zurückschrecken. — Ein Zuwachs an arbeitsunfähige Menschen jährlich ist aber wohl nicht anzunehmen, da doch die Todesfälle auch davon hinwegnehmen werden.

Herr Robiling befürchtet die Unausführbarkeit des Plans; es wird gefragt, wie die Arbeiter herbeizuziehen zur Besteuerung, wie zu verhindern, daß Verstorbene noch Pension fortbezögen. — Hierauf erwidere ich nur, daß mir kein besserer Plan bisher vorgekommen, — daß die Steuer der Arbeiter am leichtesten von ihren Brodherren werden erhoben werden, dieselbige zugleich mit ihrem Zuschuß von 50% wöchentlich an die Kasse abzuliefern haben werden. — Man wird bei dieser neuen Einrichtung nicht so leicht, was bei andern Wittwen- und Pensionskassen vorgekommen sein soll, Pensionen jahrelang für Verstorbene erheben können, wenn wahrer Gemeinsinn dabei thätig ist, und man Pflegeväter und Pflegemütter anstellen wird, um die Pensionirten aufzusuchen, und über ihr Leben Bericht zu erstatten; sind nur erst die Grundzüge als richtig, als ausführbar anerkannt, dann wird der Plan an den Details der Ausführung gewiß nicht scheitern!

V.

Gutachten des Ausschußmitgliedes A. Stephan.

Der von einer Commission des Berliner Lokal-Vereins für die arbeitenden Klassen entworfene Plan zur Errrichtung einer Alters-, Versorgungs- und Invaliden-Kasse, ist unter den zur Prüfung gekommenen der berücksichtigungswürdigste. Er geht jedoch von Prämissen einer ungewöhnlich starken Theilnahme, ja sogar von einer durch Gesetz erzwungenen, oder wenigstens erzwingbar gedachten Theilnahme der ganzen arbeitenden männlichen Bevölkerung aus. Diese Theilnahme wird aber auf viele Jahrzehnde erst noch eine geringe, hoffentlich allmählig steigende sein, und deshalb sind die Folgerungen resp. die zu verwendenden Mittel auch ebensolange noch unter den angegebenen Größen.

Wenn der besitzlose, arbeitsliebende junge Mann, seine Zukunft, vornehmlich im Alter oder bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, leidlich, wenn auch nicht total sorgenfrei, gesichert wissen will, so bieten sich ihm drei Hauptarten dafür zu sorgen dar, vorausgesetzt, daß er fleißig arbeitet, und der Staat dafür, daß Handel und Wandel blühte, soviel an ihm ist, Sorge trägt, ohne sich in Details einzumischen oder selbst Arbeiten zu unternehmen.

Digitized by Google

1. Das Sparen.

Der Jüngling gewöhne sich, allwöchentlich einen Sparpfennig auf Zinses Zinsen zurückzulegen. Dieser Besitz kommt ihm allein jedenfalls einmal zu Gute; selbst die Disposition darüber, ob er denselben bis zum Alter aufheben und zuwachsen lassen, oder ihn zur Aussteuer seiner Berufsthätigkeit anwenden will, bleibt ihm allein.

2. Die Assecuranz,

das einzige heilsame aller Lottospiele, indem der Beitragende allemal gewinnt. Denn entweder ist er im Alter bedürftig, dann bekommt er mehr als er beigetragen hat; oder das Geschick hat ihn ohne dies begünstigt; oder er stirbt mit dem guten Bewußtsein, für seine Nebenmenschen etwas gethan, ohne selbst der Hülfe bedurft zu haben. Dieser 2. Punkt ist hierorts zwar der fragliche, und unten etwas näher angedeutete, allein nur einer der drei nöthigen Factoren zum ausreichenden Producte.

3. Der Anschluß an eine Gemeine,

derart, daß er benöthigten Falles von dieser eine, wenn auch nur sehr geringe Unterstützung dereinst erhalten kann.

Den wohlgemeinten Wunsch, das Almosenwesen zu beseitigen, werden wir nie ganz ausführen können, und zufrieden sein müssen, wenn wir die Ausartung der Almosenspendung vermindern. Denn wird dem Verwalter von Mitteln, welche zu irgend welchen wohlthätigen Zwecken bestimmt sind, eine Person bekannt, welcher schlechterdings sofort geholfen werden muß, so wird er, wenn andere Hülfsquellen nicht vorhanden sind, Almosen geben, ohne zu fragen, warum hast du nicht gespart, dich nicht eingekauft, auf welche Art soll ich dir in der Zukunft zum Erwerb verhelfen? Da hilft nichts, als die sofortige Almosenspendung in irgend einer Art. Aber dieselbe muß so kärglich zugemessen sein, daß der Allmosenempfänger angespornt bleibt, für sich selbst zu sorgen, oder wenn er das wegen mangelnder Kräfte nicht mehr kann, daß er dann zwar etwas mehr bedacht wird, der heranwachsenden Generation als Warnungsbeispiel dasteht, stets selbst besorgt zu sein für ihre Zukunft.

Wenn daher die jetzigen Armenanstalten einen Theil ihrer disponiblen Mittel zu den ersten beiden der 3 erwähnten Wege zur Altersversorgung hergeben möchten, so würde dies von sehr wohlthätigem moralischen und materiellen Einflusse sein.

Was die Beförderung der Ersparung kleiner Vermögen (oben Nr. 1) betrifft, so könnten sie zur Erhöhung des Zinsfußes ganz kleiner Spar-Capitalien beitragen.

Anlangend die auf Assecuranz begründeten Rentenanstalten (zu Nr. 2), so könnten die jetzigen Armenanstalten die Renten vergrößern, oder die Gelegenheiten zur Unterbringung alter Leute vermehren.

Was nun die Organisation der Assecuranzen gegen Noth im Alter oder bei Arbeitsunfähigkeit betrifft, so muß ihr Wirkungs-

Digitized by Google

kreis zwar ein großer aber doch noch immer übersehbarer sein, damit die Anstalten nicht hintergangen werden. Ferner müssen die Assecuranzen einer oder verschiedener Gemeinden mit einander in Verbindung stehen, um die Freizügigkeit nicht zu behindern.

Bei dieser gegenseitigen Verbindung ist auf den verschiedenen Werth des Geldes in verschiedenen Plätzen des Landes Rücksicht zu nehmen.

Nehme ich z. B. den niedrigsten Tagelohn in den Provinzen Preußens (5 Sgr.) als Einheit an, so ist er in Mittelstädten wohl = 1½ Einheiten und in großen = 2—2½ Einheiten (oder etwas weniger) Bin ich also in der großen Stadt eingekauft und will mich auf dem Lande ansiedeln, so werde ich schwerlich den nach der großstädtschen Einheit geregelten Beitragssatz weiter zahlen können, bedarf aber dort auch nicht der großstädtschen Rente. Die betreffende Land-Assecuranze würde also auch nicht das bisher Eingetragene als **pretium** für mich von der Großstadt-Assecuranz bekommen, sondern nur den verhältnißmäßigen Theil.

Der Besitz einer Assecuranze-Polize dürfte bei der Vertheilung der Armenspenden meistens **nicht** in Betracht kommen, weil sonst der Sporn zur Selbstversicherung fehlt, wenn Andere Sorglose desto mehr Berücksichtigung finden. Allein, da zu einer leidlich ernährenden Rente die Beiträge für den Arbeiter unbedingt seine Kräfte übersteigen, so wird er nur eine kleine Zubuße in der Rente finden, durch welche unter Hinzurechnung der mittleren ihm mit anderen Personen unter gleichen Umständen gewährte Armenspenden ihm erst ein spärliches Altersgehalt erwächst, bei welchem er des Abends seines Lebens froh wird.

Specielle Normirungen der Beiträge, **resp.** Renten gehören dem Statute an, wobei nicht nur die Erfahrungen der Lebensversicherungen, sondern auch die Ermittelungen derjenigen, welche die Sterblichkeit und Invaliditäts-Periode der „Arbeiter" besonders kennen, zu Hülfe genommen werden müsse.

Ich halte also die Cultivirung der Sparkassen, und die modecirte Handhabung der Armengelder für ebenso wichtig und ersprießlich als die Errichtung der Alters-Versorgungs-Kasse, da ich die nothwendige Betheiligung eines Individiums an allen dreien Instituten nachgewiesen zu haben glaube.

VI.

Gutachten des Ausschußmitgliedes Jungnick.

Der von Herrn A. Meyer zuletzt beurtheilte Vorschlag, der Kommission des Lokal-Vereins für das Wohl der arbeitenden

Digitized by Google

Klassen halte ich, wenn jemals die Mittel dazu aufgebracht werden können, für den Besten und am ersten für ausführbar. Aber dagegen muß ich mich ganz entschieden erklären, daß Güter angekauft, und gleichsam Hospital-Anstalten errichtet werden. Denn:

1) Wird das ganze Unterstützungswerk, dadurch in weiter Ferne geschoben; ehe die erforderlichen bedeutenden Summen zusammen sind, würden viele Jahre verfließen, da außer den 72 Thlr. jährlichen Unterstützungs-Geldern, für den Ankauf der Grundstücke und Aufbau der Wohngebäude, ein bedeutendes Kapital nothwendig sein würde.

2) Sind die Leute durch solche Anstalten, wo sich Alle in gleichen Rechten befinden, in ihrem persönlichen Verhältnissen unfrei und beschränkt, finden sich selten glücklich, und namentlich, wenn beide Geschlechter zusammen verkehren. Selbst in Hospitälern, wo letztes nicht der Fall ist, sind Neid, Klatscherei, Befeindungen und Zank, an der Tagesordnung, und selten ist es, einen ganz Zufriedenen zu finden. Völlige Freiheit des Thuns und Lassens, wird Allen mehr zusagen, und eine solche Freiheit ist gewissermaßen billiger zu haben, wenn die Leute nur eine Pension erhalten.

Nach dem Urtheile mehrerer Oekonomen, Gutsbesitzer und Pächter, kann man in den Dörfern, mit 60 Thlrn. jährlich recht gut fertig werden. Ein Dorfbewohner hat mit 30 Thlrn. die Bedürfnisse für Haus-, Garten- und Feldmiethe, 2 Schweine und Feldervieh vollständig, sogar nach gewöhnlicher Annahme mit Ueberfluß befriediget. Es bleiben ihm nun noch monatlich 2½ Thlr. für Dinge, die Lebensbedürfnisse gerade nicht sind. So stehen sich z. B. unter den Tagelöhnern, welche den Tag 6 gGr. bekommen, und mindestens 100 Tage im Jahre feiern müssen, Mehrere, welche ordentliche Leute, und keine Spieler oder Säufer sind, ganz gut stehen, müssen sich aber ihr Geld mit Anstrengung verdienen, der Invalidarbeiter, empfängt aber dies Geld als Pension, lebt also unbestritten, viel angenehmer, und kann so frei leben, wo es ihm am Besten zusagt.

VII.

Fragen zur ferneren Berathung über Alters-Versorgung der arbeitenden Klassen.

Wie in dem Stephan'schen Gutachten richtig hervorgehoben, ist die beste Altersversorgung, wenn der Mann oder die Familie sich ein Eigenthum oder ein Vermögen erwirbt oder erspart. Es sind auch bereits zahlreiche Anstalten zur Erleichterung dieses

Digitized by Google

löblichen Zweckes: Sparkassen, Lebensversicherungs-Anstalten und dergleichen, bei denen Arbeiter, wie Andere sich einkaufen können; die letzte, freilich traurigste Altersversorgung ist die öffentliche Armenpflege.

Mit Recht wünschen wir, daß der letztern so wenige wie möglich bedürfen sollen, daß so viel Arbeitern wie möglich ein besseres Alter, wie das in der öffentlichen Armenpflege zu Theil werden soll.

Die vier Projekte, welche das Meyer'sche Gutachten berichtet, beschäftigen sich sämmtlich mit der Altersversorgung der vermögenslosen Einwohner in den Städten, welche vorherrschend als gewerbliche Arbeiter und Tagelöhner sich ernähren.

Die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter und der Landbewohner überhaupt sind von denen dieser Klasse sehr verschieden.

Es dürften hiernach zunächst folgende allgemeine Vorfragen zur Entscheidung zu bringen sein:

1. Ist ein Bedürfniß besonderer Vorkehrungen für die Altersversorgung der arbeitenden Klassen namentlich für die städtischen und gewerblichen Arbeiter vorhanden?
2. Kann darnach gestrebt werden, die Armenpflege für die arbeitenden Klassen ganz entbehrlich zu machen und alle Arbeiter einer Gemeinde durch Selbsthülfe zu versorgen?
3. Kann den Arbeitern außer den Beiträgen für die Gemeinde und die etwaige gewerbliche Korporation oder Unterstützungskasse, der Beitritt zu einer Altersversorgungs-Anstalt zur Zwangspflicht gemacht werden?
4. Wie weit kann die Altersversorgungspflicht bei den gewerblichen Korporations- und Unterstützungskassen (Knappschaftskassen) ausgedehnt werden?
5. Ist es nothwendig und anräthlich, außerdem noch besondere, auf freiwilligem Beitritt beruhende Altersversorgungs-Anstalten für Arbeiter zu gründen oder zu befördern und insbesondere für städtische und gewerbliche Arbeiter?
6. Ist es besser, diese Anstalten für einzelne Gemeinden, für Kreise, Provinzen oder noch größere Ausdehnung zu gründen?
7. Ist es besser, diese Anstalten auf bloße Geldunterstützung zu richten — Pensionskassen, — oder damit zugleich ein Unterkommen — Invalidenhäuser — oder eine Verabreichung von Kost und Kleidung — Verpflegungsanstalten — zu verbinden?
8. Kann der Central-Verein auf die eine oder andere solcher Alterversorgungs-Anstalten für Arbeiter unter Benutzung eines Theils seiner Geldmittel fördernd einwirken?
9. Soll insbesondere der Central-Verein zur Erreichung einer Alters- und Invalidenkasse für Berliner Arbeiter eine

Digitized by Google

Mitwirkung in Aussicht stellen und unter Mittheilung seiner Ansichten dem hiesigen Lokal-Verein zur näheren Ausarbeitung und Vorlegung seines Projectes veranlassen.

Berlin, den 6. Juni 1849.

VIII.

Sitzung des Vorstandes und Ausschusses des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, am 27. Juni 1849.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung mit einer Hinweisung auf den gedruckten Bericht und die demselben angehängten Vota über Errichtung von Alterversorgungs- und Invaliden-Anstalten für Arbeiter, sowie auf die mitgetheilten gedruckten Fragen ein und fordert Hrn. A. Meyer auf das desfallsige Referat zu übernehmen.

Der Letztere resumirt hierauf die gegen den Entwurf des Lokalvereins geäußerten Meinungen und spricht sich sodann was die erste der aufgestellten Fragen betrifft für das Bedürfniß zur Errichtung von Alterversorgungs-Anstalten für Arbeiter aus.

Bei den ausführlichen Debatten, wobei sich namentlich die Herren Goldschmidt, Weigert, Stephan, Lette, Sußmann, v. Viebahn, Duncker, Bisky, Gropius und Woeniger betheiligen, und welche auch in das Gebiet der nachfolgenden Fragen (als der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit solcher Anstalten überhaupt, sowie der Verpflichtung und des Umfanges der Betheiligung insbesondere) hinübergingen, wurden besonders folgende Gesichtspunkte hervorgehoben.

Das Bedürfniß besonderer Vorkehrungen für die Alters-Versorgung der arbeitenden Klassen ist anzuerkennen:

1) wegen der bei denselben meistens vorherrschenden Mittellosigkeit und der Unfähigkeit, sich selbst ein erträgliches Alter zu bereiten;
2) wegen der mangelhaften und öfter demüthigenden Versorgung, welche die Orts- oder Gemeinde-Armen-Kassen den alternden Arbeitern gewähren;
3) wegen der Ansprüche, welche fleißige und geschickte Arbeiter mit Recht auf eine erträgliche Lage im Alter machen können;
4) wegen der Bedürfnisse, an welche gebildete städtische Arbeiter sich gewöhnen und welche ihnen ein ganz hülfloses Alter doppelt hart macht.

Es wurde aber hervorgehoben, daß es bedenklich sei, ein Bedürfniß dieser Altersversorgung in einem weiteren Maaße anzuerkennen, als auch Mittel zu seiner Befriedigung vorgeschlagen

Digitized by Google

werden könnten. Solche Mittel seien aber für alle Arbeiter, welche vielleicht drei Viertheile der bürgerlichen Gesellschaft ausmachten, nur in sehr geringem Maaße vorhanden. Diese Mittel könnten, wie sich die Mehrzahl der Versammlung aussprach, nur in den eignen Beiträgen der Betheiligten gesucht werden, welche in der Regel nur sehr geringe Ueberschüsse über die unentbehrlichen augenblicklichen Lebensbedürfnisse darbieten. Wenn auch Beihülfen zu Institutionen dieses Zweckes aus der Staats- und Gemeindekasse, oder durch milde Beiträge und Vereine gewonnen würden, so werde doch die dauernde Ausstattung solcher Hülfskassen nur durch eigene Beiträge der Betheiligten erfolgen können.

Eine Minderheit suchte dagegen die Ansicht durchzuführen, daß dem Staate, welchem schon so viele große Werke gelungen seien, auch wohl möglich werden würde, eine Altersversorgung der Arbeiter, besonders wenn man sie zunächst auf die gewerblichen und städtischen Arbeiter beschränke, zu Stande zu bringen, daß dagegen von den Arbeitern, welche ohnehin so beengt in ihren Einnahmen und so belastet seien, keine neuen Beiträge dieser Art zu erlangen sein würden.

Von anderer Seite wurde dem entgegengesetzt, daß, nachdem die ganze Richtung der Zeit mehr dahin gehe, die nöthigen Hülfseinrichtungen durch die Betheiligten selbst zu beschaffen, gründen und leiten zu lassen, es ein Rückschritt sein würde, wenn man Alles wieder in die Hände des Staats, nämlich der Polizeigewalt, bringen wollte.

Es wurde in der Entwickelung der Berathung als nothwendig erkannt, zunächst die Frage in ihrer Allgemeinheit dahin zu formuliren:

> Ist es Bedürfniß, auf Errichtung von Altersversorgungs-Anstalten, insbesondere von Pensionskassen hinzuwirken, welche auch Unbemitteten den Beitritt durch ihre Einrichtungen möglich machen und erleichtern?

Es trat dabei hervor, daß Anstalten dieser Art, wie sie für die bemittelten Einwohnerklassen mit größeren Einlagen schon mehrfach bestehen, auch wohl — namentlich unter Beihülfe der Kreis- und Gemeinde-Verwaltungen — für Unbemittelte begründet werden könnten: es müßten dabei auch die geringsten Einlagen in der für die Arbeiterfamilien bequemsten Weise angenommen und nutzbar gemacht; es müßte insbesondere Vorkehrung getroffen werden, daß der Arbeiter, wenn er durch Conjunkturen genöthigt wird, seinen bisherigen Wohnort oder seine bisherige Beschäftigungsweise aufzugeben, deshalb jene einmal gemachten Einlagen, beziehungsweise die dadurch gewonnenen Ansprüche nicht verlöre.

Anstalten dieser Art könnten zwar vom Staat, von den Gemeinden und Arbeitgebern, theils durch die unentgeltliche Führung der Verwaltung und der Kassengeschäfte, theils durch die Unterstützung bei der Beitragsleistung sehr befördert werden; in der Hauptsache würden sie aber auf dem freiwilligen Beitritt derjeni-

Digitized by Google

gen Arbeiter beruhen müssen, welche sich eine solche Altersversorgung erwerben wollten.

Nachdem auf diese Weise die obige Frage von vielen Seiten beleuchtet war, wurde zur Abstimmung geschritten, und dieselbe einstimmig bejahet.

Es wurde jedoch hierauf von mehreren Seiten hervorgehoben, daß solche auf dem freiwilligen Beitritt der Arbeiter beruhende allgemeine Anstalten, wie erleichternd sie immer eingerichtet werden möchten, doch nur von einem kleinen Theile, namentlich der städtischen und gewerblichen Arbeiter benutzt werden würden und deshalb die weitere Frage hervorträte:

Sind auch außerdem noch besondere Vorkehrungen für die Altersversorgung der gewerblichen Arbeiter Bedürfniß?

Es wurde hervorgehoben, daß durch die Knappschafts-Kassen der Berg- und Hüttenarbeiter schon sehr nützliche nachahmungswerthe Anstalten dieser Art vorhanden seien, welche nicht von der Zufälligkeit des Beliebens der Arbeiter abhingen, welche zwar einen Theil ihrer Bedürfnisse durch die Beiträge der Arbeiter erhielten, zum Theil aber auch durch die Beiträge der Arbeitgeber ihren Bedarf deckten, und welche recht gut auch bei andern Gewerbzweigen realisirt werden könnten, wo sie sich an die schon bei vielen Gewerben bestehenden Hülfskassen anschließen könnten. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß bei der hiesigen Königlichen Münze von dem Arbeitgeber ein Fonds zu Pensionen für invalide Arbeiter ausgeworfen sei und daß bei manchen Innungen bereits an die invaliden Arbeiter Unterstützungen verabreicht würden.

An solche Institute anlehnend, werde für die gewerblichen Arbeiter auch noch in einem ausgedehnteren Grade Versorgung im Alter herbeigeführt werden können, wenn dies auch bei den landwirthschaftlichen Arbeitern nicht in diesem Grade Bedürfniß und ausführbar sei.

Bei der Abstimmung wurde die oben hervorgehobene zweite Frage von der Mehrheit bejahet.

v. w. o.
gez. v. **Viebahn.** **Duncker.**

IX.

Votum,

betreffend die Anlage Altersversorgungsanstalten, vom Mitgliede des Vorstandes Lette.

Der Vorstand im Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen hat sich bereits dahin entschieden:

Digitized by Google

daß es nicht nur wünschenswerth, sondern nach den Verhältnissen und Fortschritten unserer gesellschaftlichen Zustände als ein Bedürfniß anzuerkennen sei, besondere Vorkehrungen für die Altersversorgung zu treffen, — Alters-versorgungs-(Invaliden-) Anstalten herzustellen, theils für die unbemittelten Klassen im Allgemeinen, theils für die gewerbtreibenden Klassen (Fabrikarbeiter, Handwerksgehülfen) im Besonderen, und zwar vorzugsweise in den Städten.

Dieser Beschluß, mit dem ich vollkommen übereinstimme, gewinnt meines Erachtens eine praktische Bedeutung erst dann, wenn man sich zugleich über die Richtung und die Mittel der Ausführung verständigt.

Dabei tritt die Frage in den Vordergrund:

wem die Herstellung solcher Anstalten grundsätzlich zunächst zufalle? —

ob namentlich dem Staate, ob weiteren oder engeren Communal-Verbänden (Gemeinden, Kreisen, Bezirken, Provinzen), ob Genossenschaften und Vereinen.

Ferner kommt in Betracht:

ob diese Anstalten im Wesentlichen aus allgemeinen (Staats-) Fonds, also durch Staatssteuern, errichtet, ausgestattet und unterhalten werden sollen?

oder

ob vielmehr hauptsächlich auf die eigene Kraft und Mitwirkung derjenigen gerechnet werden dürfe und müsse, für welche sie bestimmt sind?

und es ist außerdem zu erwägen:

ob jene Anstalten richtiger und angemessener auf bestimmte Gemeinden oder Communalverbände, so dann auf gewisse Geschäfts- und Berufs-Klassen, — gewerbliche, städtische, ländliche Verhältnisse ꝛc. — in weiterer oder engerer Begrenzung aufzulegen sind?

Von Gemeinden oder von Genossenschaften und Vereinen errichtete Altersversorgungs-Anstalten können sehr wohl nebeneinander bestehen. Auch kann die Oberaufsicht, nach Befinden eine Beförderung und selbst die Unterstützung Seitens des Staates bei allen Anstalten der Art zweckmäßig erscheinen. Ein principieller, sich ausschließender Gegensatz tritt nur in Beziehung auf die Ansicht hervor:

daß die Fürsorge für Alter und Arbeitsunfähigkeit der unbemittelten oder arbeitenden Klassen ohne Unterschied ausschließlich vom Staate gefordert oder wenigstens doch hauptsächlich auf dessen allgemeine Hülfsquellen, auf Steuern und Staatslasten der ganzen bürgerlichen Gesellschaft angewiesen werden solle.

Bevor man nicht über diesen Gegensatz im Princip, welches letztere mehr oder weniger auch in den vorliegenden Plänen durchschimmert, ein für allemal klar entschieden hat, ist meines Erachtens

Digitized by Google

kein Erfolg von der Berathung zu erwarten. Gegner jener Ansicht und ihrer Folgerungen, erwarte ich solange kein günstiges Resultat, als dieselbe nicht als unpraktisch erkannt und für immer verlassen worden, demnächst Ansichten und Kräfte in anderen Bahnen und Richtungen mit Vertrauen zusammen wirken.

Meinerseits stimme ich gegen die principale Errichtung und Verwaltung, jedenfalls gegen die Dotirung und Unterhaltung von Anstalten der gedachten Art durch den Staat; ich kann ferner dergleichen allgemeine Anstalten, solche, die auf bloße Summen oder so unbestimmt begrenzte Klassen der Bevölkerung, als: die unbemittelten, die arbeitenden, berechnet werden, für zulässig nur dann erachten, wenn sie auf der eigenen wesentlichen Mitwirkung der Betheiligten, mithin auf Gegenseitigkeit, beruhen; endlich halte ich die Errichtung auch anderer, entweder örtlich oder nach Berufsklassen näher begrenzter Anstalten der Art in dem Falle für unzweckmäßig und unausführbar, wenn dabei der Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen landwirthschaftlicher und andererseits gewerblicher und Fabrik-Bevölkerung ganz übersehen wird und unberücksichtigt bleibt.

Die entgegengesetzten Ansichten gehen, mehr oder weniger bewußt von modernen socialistischen Theorien aus. Sie machen den Staat für das sittliche und materielle Wohl, wie des Ganzen, so der Individuen, verantwortlich; sie erheben an dies mystische, unbestimmte Wesen, dem sie Kräfte und Thätigkeiten im Gegensatz zu denen seiner Angehörigen beilegen, unbegrenzte, unerfüllbare Ansprüche. Dabei lassen sie außer Acht, daß mit der Aufbürdung solcher Pflichten, dem Staate und den ihn repräsentirenden Gewalten auch entsprechende gleich umfangreiche Rechte zur Beaufsichtigung, Regelung und Bevormundung der allgemeinen und individuellen Lebens- und Berufsthätigkeiten zugestanden werden müssen, dessen Consequenzen zum unerträglichsten Polizeistaate zurückführen und die innerste Triebfeder einer gesunden Volksentwickelung lähmen, die individuelle Freiheit, nebst der vollen Ausbildung und Benutzung von Talent und eigener Kraft zerstören würden. Systeme, in denen jene Ansichten ihren Ursprung haben, sind ebenso der Natur eines freien Staates, wie dem deutschen Wesen fremd. Sie konnten nur in Frankreich, auf dem Boden einer, die rechte Achtung vor der Persönlichkeit, die Freiheit und Selbstbestimmung von Gemeinden und Genossenschaften verschlingenden Centralisation und Vielregiererei emporkeimen. Eine wahrhaft freie Nation wird vielmehr die Staatsgewalten, abgesehen vom politischen Gebiet, auf die allgemeine obere Leitung und Beaufsichtigung ihrer socialen Lebens- und Berufs-Kreise zurückweisen und von der unmittelbaren Einmischung in dieselben fern halten. Sobald der Staat eine allgemeine Alters-Versorgunsanstalt, beziehungsweise für, die unbemittelten oder arbeitenden Klassen aus öffentlichen Fonds gründen und unterhalten würde, wäre derselbe, — gegenüber den

Digitized by Google

Steuerzahlenden, denjenigen anderen Bruchtheilen der Nation, aus deren Arbeit oder Arbeitsfrüchten eine solche Anstalt dotirt wird, — gerade so wie jetzt bei Beamten und Soldaten, auch berufen und verpflichtet, in dem eintretenden Pensionsfalle eines jeden dazu berechtigten Menschen und Arbeiters die Eigenschaft des Pensionsberechtigten als Ganz- oder Halb-Invalide zu untersuchen und festzustellen, demgemäß eine tiefgreifende, weit ausgedehnte Controlle über Arbeitsfähigkeit, Fleiß und Tüchtigkeit aller derjenigen Individuen auszuüben, welche zu den durch die Staatsversorgungs-Anstalt begünstigten Volksklassen gehören. Die Beschwerden über Willkühr, Zurücksetzung oder Begünstigung würden gleich zahlreich sein, es mögten Beamte einer demokratisch-socialistischen Republik oder einer absoluten Monarchie über die Ansprüche auf Pension entscheiden.

Institutionen, durch welche jedem Menschen, — dem ungeschickten, trägen und leichtsinnigen Arbeiter eben sowohl, wie dem talentvollen, fleißigen und mäßigen, — ohne seine Mitwirkung, gleiche Ansprüche wegen seiner Altersversorgung von der Staatsgesellschaft versichert werden, verletzen die ewigen, durch keine Staatskunst zu verändernden Gesetze der sittlichen Weltordnung, und wie das Rechtsgefühl, so selbst die bürgerliche Ehre derjenigen Berufsklassen, die man dadurch vor anderen begünstigen wollte.

Sodann ist eine dem Zwecke entsprechende erkennbare und allgemein gültige Begriffs- und Grenz-Bestimmung der unbemittelten und namentlich der arbeitenden Klassen der Staatsgesellschaft gar nicht aufzustellen. Um hier nur beispielsweise einige Gegensätze hervorzuheben: wohin gehört der fleißige Kanzellist, der nicht pensionsberechtigte treue und arbeitsame niedere Beamte, die Wittwe eines höhern Beamten oder großen Fabrikanten, die, in Dürftigkeit zurückgelassen, sich und ihre Kinder von Nähen, Stickereien, Porzellanmalerei und dergleichen kummervoll nährt? wohin andererseits ein oft faullenzender Kammerdiener und Bediente? Mancher insbesondere unverheirathete Handwerksgehülfe und Fabrikarbeiter verwendet oft weit mehr auf Anschaffung von Gegenständen des Luxus und Vergnügungen, als ein anderer — Handwerksmeister, kleiner Kaufmann u. s. w., — mit bei weitem größeren Einkommen, welches aber für die, nach Familien- und sonstigen Verhältnissen unausweichlichen Bedürfnisse und Ausgaben bei sparsamster Haushaltung kaum hinreicht, wovon daher für das Alter nichts erübrigt werden kann. Eine Mehrzahl weiblicher Dienstboten in Berlin treibt eine lächerliche Verschwendung, während andere, bei gleichem Lohn davon die Mittel zur Anschaffung von Betten und Haushalts-Gegenständen für den künftigen Ehestand erübrigen. Die allen Individuen derselben Klasse ohne ihre eigene Mühe und Mitwirkung gleichmäßig gewährte Aussicht und Bürgschaft für ihr Alter, wäre also eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die vielen treuen Arbeiter, die unter Sorgen und Entbehrungen sich und ihre Familie nähren und dabei ihre Kinder groß ziehen, oder eine Prämie auf die Sorglosigkeit und Faulheit, durch welche

Digitized by Google

das Volk bald sittlich zu Grunde gerichtet, auch, mit der vorstrebenden Energie der Arbeitskräfte, der Nationalwohlstand untergraben werden müßte.

Besondere Alters-Versorgungs-Anstalten, wie man sie hier im Auge hat, würden in Bezug auf die Mehrzahl unserer landwirthschaftlichen Distrikte und den weitaus größeren Theil der ländlichen Bevölkerung zur Zeit eine unnütze Ausgabe und Last für Staat oder Gemeinden, sogar ein Eingriff in die Freiheit und die Sitten der Individuen sein. Bei den ländlichen — den bäuerlichen Besitzern sorgen die Alten selber für sich, sobald ihnen die Wirthschaft zu schwer wird, bei deren Uebergabe und Veräußerung, durch die fast überall hergebrachte Bestimmung sogenannter Altentheile oder Auszüge. Auch findet sich, theils auf den größeren Gütern, theils in den Haushaltungen der Tagelöhner, für arbeitsunfähige Eltern und Verwandte fast immer eine, ihre geringen Arbeitskräfte verwerthende Beschäftigung, theils in der Beaufsichtigung der Enkel, theils in der Abwartung des Viehes, in der Besorgung der Haushaltung u. s. w., während die rüstigen Männner und Frauen auf Feldarbeit aus sind. In den einfacheren natürlicheren Verhältnissen der ländlichen Bevölkerung, in denen sich Familien und Bekannte nicht so fremd und theilnahmlos, wie in den industriereichen größeren Städten, gegenüberstehen, reichen sich die verschiedenen Lebensalter in gegenseitiger Aushülfe und Unterstützung noch mehr die Hand; dadurch wird oft jede besondere Armenpflege erübrigt; die Alten und Arbeitsunfähigen befinden sich dabei in der Familie viel besser, wie im Armenhause. Mit Wegräumung der Hindernisse der Cultur und Gütertheilung legen die fleißigen und sparsamen ländlichen Arbeiter nicht selten ihre Ersparnisse am glücklichsten in der Erwerbung eigenen Grundbesitzes an. — Die ländliche Armenpflege hat die für sie nöthige Verbesserung zunächst durch die bessere Organisation des ländlichen Gemeindewesens zu erhalten, namentlich durch Erweiterung und Verbindung der jetzt auf einzelne Rittergüter und kleine Gemeinden enge begrenzten Armenbezirke, wodurch nicht minder für dieses sociale Gebiet umfassendere Mittel und vereinigte Kräfte gewonnen werden.

Ueberhaupt kann die Lösung auch der vorliegenden Aufgabe, gleich vieler anderer socialer Verbesserungen, nicht sowohl vom freiem Staate im Ganzen, als vielmehr von dessen weiterer Organisation, namentlich der des Gemeinde- und Corporations-Lebens, insbesondere, worauf ich unten zurückkomme, von der Organisation des gewerblichen Associationswesens, (im Gefolge des Gesetzes vom 9. Februar c.), gefordert und erwartet werden, von denjenigen politisch-socialen Einrichtungen im Bereiche des Staates, auf deren Wirksamkeit gerade bezüglich der Einführung von Altersversorgungs- und ähnlichen Anstalten für die gewerblichen Arbeiter ꝛc., der größte Werth gelegt werden muß, ohne welche vielmehr dergleichen Anstalten kaum zu Stande kommen werden. Dieser

Digitized by Google

Ansicht stehen unter anderem die glücklichen Erfahrungen der von ältester Zeit her in unbeschränkter Selbstregierung bestandenen Gemeinwesen der freien Städte mit ihren reich dotirten, für die verschiedensten Volks- und Berufsklassen angelegten Instituten der gedachten Art zur Seite.

Unsere Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen werden um so erfolgreichere Resultate herbeiführen, je mehr sie, ihres geschichtlichen Ursprungs eingedenk, ihre Thätigkeit auf die ihnen näher liegenden Gebiete des socialen Lebens, — also auf die Verbesserung des Schicksals der unbemittelten städtischen Bevölkerung und hierunter vorzugsweise der im Gewerbewesen und in den Fabriken arbeitenden Klassen, — concentriren, für welche hauptsächlich das Bedürfniß *besonderer* Vorkehrungen für die Altersversorgung sich ankündigt.

Diesen allgemeineren Ansichten schließe ich noch einige besondere Bemerkungen über die vier vorgelegten Pläne an, deren Beurtheilung sonst in dem Referate sehr vollständig geschehen ist.

So wünschenswerth es wäre, daß zumal denjenigen Fabrikarbeitern, welche Familienväter sind, jedoch *während* des Zustandes voller Arbeitsfähigkeit, eine eigene Wohnung nebst einem kleinen Feld- oder Garten-Stück zum Gemüsebau und zur erfrischenden Nebenarbeit im Freien nahe bei den Fabriken angewiesen werden könnte, wie es hin und wieder geschieht, daß daher die Fabriken, so weit es unbeschadet ihres Betriebes thunlich, aus den Ringmauern der großen Städte auf das Land verlegt würden, so zweckwidrig und selbst hart wäre es dagegen, solche Arbeiter, die sich bis dahin mit Acker- und Gartenbau gar nicht beschäftigt haben, nachdem sie im Gewerbe- und Fabrikwesen invalide geworden, alsdann erst mit ihrem Unterhalt, sei dies auch nur theilweise, auf die ungewohnte landwirthschaftliche Beschäftigung anzuweisen und aus den bisherigen gewohnten Lebensbeziehungen herauszureißen, in welchen ihnen viel eher noch eine Gelegenheit zum Nebenverdienst, mithin zur Verwerthung selbst einer geschwächten Arbeitskraft geboten bleibt. Dergleichen Acker- und Garten-Stücke werden überdies von ländlichen Arbeitern weit besser bearbeitet, sonach höher benutzt, als von Invaliden des Gewerbewesens oder der Fabriken. Sollten nun die invaliden Arbeiter, nicht blos einzelner großer Fabrikstädte, sondern alle — städtische und ländliche, ohne Unterschied, im ganzen Staate, nach dem Plane zu I versorgt werden, — denn was dem einen recht ist, das ist dem andern billig, — wo bliebe da noch eine Möglichkeit für die Realisirung des Plans; in welchem Umfange müßte dieselbe eine Verschwendung von Nationalvermögen — von Ackernutzung und Arbeitskräften, worauf zuletzt und hauptsächlich der Lebensunterhalt der ganzen Nation beruht, zur Folge haben. An sich richtige, praktisch brauchbare und ausführbare Materialien enthalten nur die Pläne III und IV, welche sich mehr auf eine *bestimmte Gemeinde*, und auf *bestimmte Berufsklassen* beschränken.

Digitized by Google

Beim Plan III kommt es nur darauf an, daß die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung eines Invalidenhauses der Art beschafft werden. Neben einem solchen könnte sehr wohl auch noch eine Invaliden-Pensions-Kasse nach Plan IV eingerichtet werden. Jenes schließt diese nicht aus.

Gegen den Plan zu IV treten indeß auch alle die Bedenken hervor, welche sich an die unbestimmte Begrenzung und zu weite Ausdehnung der Klassen, worauf die Einrichtung berechnet ist, anknüpfen. Daß allen sehr verschiedenartigen Arbeitern, welche auf Tage-, Stück- oder Wochen-Lohn arbeiten, deren Tausende auf den Zeitraum von Wochen, Monaten oder von wenigen Jahren vorübergehend nach Berlin kommen, ohne sich der Gemeinde oder einer näher bestimmten Berufsklasse, resp. einem bestimmten Geschäftsetablissement fester anzuschließen, zum Theil ohne den Willen, einen dauernden Wohnsitz zu nehmen und die frühere Heimath und Gemeindeangehörigkeit aufzugeben, — eine Zwangspflicht zu Beiträgen auferlegt würde, erscheint weder gerechtfertigt, noch ausführbar und eben so wenig andererseits die Heranziehung ihrer Arbeitsgeber zu dergleichen Beiträgen. Auf das moralische Bewußtsein zumal solcher Arbeiter, die weder durch Gesinnung und Interesse, noch durch Lebensverhältnisse zu einer näheren und dauernden Betheiligung an dem Bestehen und Gedeihen der Commune, ihrer Institute und Etablissements veranlaßt sind, läßt sich bei Errichtung und Unterhaltung einer Arbeiter-Pensions-Kasse in keiner Weise rechnen. Bei der Ausdehnung und Bestimmungsweise der beitragenden und der empfangenden Arbeiter, wie sie Plan IV im Auge hat, wird die Unterordnung einer Mehrzahl derselben unter die allgemeinen Kategorien, in Rücksicht der wechselnden Beschaffenheit ihrer Arbeitsverhältnisse stets höchst zweifelhaft sein. Auch in diesem Plane, welcher 200,000 — die Hälfte der Bevölkerung, zu den pensionsberechtigten Arbeitern zählt und danach seine Rechnung der aus der Pensions-Kasse zu versorgenden Ganz- und Halb-Invaliden zulegt, klingt jene socialistische Idee durch, welche die bürgerliche Gesellschaft in zwei principiell verschiedene Bruchtheile von Besitzenden — Kapitalisten — und Arbeitern, auseinanderlegt und durch künstliche Constructionen der Staatsgesellschaft die gleichmäßige Wohlfahrt Aller sichern zu können vermeint, ohne dabei die individuelle Gesinnung, die eigene Kraft und Thätigkeit, die wesentliche Mitwirkung der Betheiligten in Aussicht zu nehmen; ohne fernerhin die allgemeinsten Erfahrungen im Finanzwesen und in den Steuerkräften der Staaten zu kennen oder zu berücksichtigen, wonach die Bedürfnisse dieser letzteren überwiegend nur durch die Summe der kleinen Beiträge gedeckt werden, wonach vorzugsweise die Arbeit und Einsicht und nicht das Kapital die lebendigen und dauernden Quellen des Reichthums bilden. Auch wird ein großer Theil der Arbeiter für sein Alter selber sorgen, wenigstens seine Kinder so erziehen, daß er von ihnen bei eintretender Arbeitsunfähigkeit Unterhalt erwarten kann.

Digitized by Google

Seit dem Untergange des Feudal- und Zunftwesens, dieser Lebens- und Gesellschafts-Formen des Mittelalters, in welchen durch Monopolisirung des Grundbesitzes und der Arbeit, so wie durch die Abhängigkeit aller übrigen von den Inhabern der Monopole, jedem Individuum auf bestimmter Stelle zugleich seine Existenz, gut oder schlecht, ein für allemal angewiesen war, tritt allerdings wiederum auch im Reiche des freien Rechtsstaates, bei ungehinderter Concurrenz und Freiheit der Kräfte und Vermögen, die Forderung gebieterisch hervor: die Existenzen möglichst sicher zu stellen und zu schützen. Daraus ist denn auch die an sich vollkommen berechtigte Idee von Invaliden- und Alters-Versorgungs-Anstalten für die Arbeiter erwachsen. Die Verwirklichung derselben darf indeß die Errungenschaften der freien Selbstbestimmung und Thätihkeit der Individuen nicht zerstören. Eine Anstalt, wie sie nach Plan IV beabsichtigt ist, wird daher nur auf die in sich mehr abgeschlossenen Lebens- und Berufskreise, auf die ihnen entsprechenden Vereine und Genossenschaften begründet und daran angeschlossen werden können. Für die dazu gehörigen Volksklassen mögte alsdann späterhin eine besondere Armenpflege vielleicht entbehrlich werden, während diese durch allgemeine Anstalten der Art für viele Andere schwerlich je entbehrt werden kann, da bei verwickelten Verhältnissen der civilisirten Gesellschaft immer noch eine völlig unbestimmbare Anzahl aus den verschiedensten Ständen, Klassen und Altern übrig bleibt, die durch eigene Schuld oder durch Unglück in eine Lage gerathen, in welcher Humanität und Pflicht ihre Unterstützung gebieten. — Wie sehr die Natur der Sache darauf hinführt, daß Alters-Pensions-Kassen vorzugsweise unter Lebens- und Berufs-Genossen gegründet und auf diese beschränkt werden sollen, beweisen unter anderen auch neuerliche Präcedenzien, z. B. ein Pensionsverein der Rechtsanwalde im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. O., ferner ein dergleichen der Geometer.

Nach diesen Betrachtungen halte ich

Alters-Versorgungsanstalten für die unbemittelten, insbesondere die arbeitenden Klassen nur unter folgenden drei Formen

für zulässig:

I. allgemeine, örtlich oder berufsklassenweise nicht begrenzte Anstalten der Art, wenn sie auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit, also auf die eigene freie Mitwirkung begründet werden; errichtet durch die Thätigkeit von Privaten, von Vereinen, Gemeinden oder Genossenschaften, allenfalls unter Controlle und Oberaufsicht des Staates, nach dem Vorbilde bestehender Lebens- und Renten-Versicherungsanstalten (zu Gotha und Berlin); wobei dennoch zu erwägen bliebe, ob es nicht vorzuziehen sei, solche Anstalten vorerst wenigstens, auf

Digitized by Google

einzelne große Städte oder Fabrik-Distrikte zu beschränken, in denen das Bedürfniß dazu sich besonders ankündigt, wobei jedenfalls aber die Voraussetzung zuvor feststehen und berathen werden muß:

„ob eine so eingerichtete Pensionskasse von denjenigen Klassen der Gesellschaft, auf welche sie berechnet werden soll, wirklich als ein Bedürfniß erkannt ist, ob sie bei ihnen Anklang finden und nach den obwaltenden Verhältnissen wirklich benutzt werden könne und würde?

Dies scheint mir insofern noch zweifelhaft, als es für die Mehrzahl einen weit größeren Werth haben wird, ihren Kindern ein, wenn auch geringes Kapital zur Anstellung eines eigenen Haushalts oder Geschäftes zu hinterlassen und hierzu so weit möglich während der Zeit ihrer Arbeitsrüstigkeit zurückzulegen. Die für dergleichen Anstalten noch sehr mangelhaften statistischen Notizen, deren Benutzung überdies unverkennbare Schwierigkeiten hat, müssen natürlich — am geeignetsten durch Communication mit den bewährten Directoren und Beamten ähnlicher Anstalten und den berühmtesten Statistikern beschafft werden, um die Ausführbarkeit zu übersehen.

Für eine solche Pensionskasse würden sich etwa folgende Bestimmungen empfehlen, um dieselbe auf die unbemitteltesten Klassen zu beschränken und ihre Benutzung durch letztere zu begünstigen:

1. daß zu dem mittelst eigener fortlaufender Beiträge oder kleiner Kapitalien erworbenen Pensionsanspruch, — ähnlich wie bei einigen Sparkassen, — Prämien gezahlt werden.

   Zu dergleichen Beihülfen in Prämien dürften sich die Gemeinden und in zweiter Linie selbst der Staat veranlaßt finden, sobald ein solcher durchschnittlicher Zuschuß nur einigermaßen übersehen werden könnte;
2. daß ein **maximum** der solchergestalt zu erwerbenden Pension, etwa von 150 Thlrn., — ähnlich wie für die Einlage bei manchen Sparkassen, — festgesetzt würde;
3. daß ganz oder theilweise aus der Zahl der Betheiligten hervorgehende Geschworene in den vorkommenden Fällen über die Pensionsreife entscheiden.

II. Die Errichtung besonderer Invalidenhäuser für die gedachten Berufsklassen, sei es — worauf zunächst zu rechnen ist — durch die Stadtgemeinde aus ihren Fonds oder mittelst Besteuerung, sodann durch Genossenschaften oder durch Privatwohlthätigkeit — nach Befinden unter Beihülfe der Staatskasse. — Hierbei käme es nur auf die Mittel zur Herstellung der nöthigen Wohnräume für eine angemessene Zahl derjenigen arbeitsunfähig gewordenen mittellosen Personen an, welche nicht anderweit in den Familien ihrer Verwandten Unterkommen finden. Die Errichtung mehrerer kleinerer Häuser mit besonderen, durch Flüre abgetheilten Wohnungsräumen, in deren jedem bis höchstens 3, und in jedem Hause bis 30 Personen untergebracht werden, scheint offenbar aus Rücksichten auf Gesundheit und Wohl-

Digitized by Google

behagen der Bewohner den Vorzug vor großen Armenhäusern zu verdienen. Durch die gemeinschaftliche Einrichtung zweckmäßiger Heitzungs-, Koch- und Speiseanstalten mögte die Commune an den sonst aufzuwendenden Armenbeiträgen noch sparen. Besitzt die Stadt Berlin — wie ich glaube — in der Nähe der Stadt Grundstücke, worauf aufgebaut werden kann, (bei der Jungfern- oder Haasen-Heide, Treptow, Wedding??), oder gäbe Fiskus die Grundstücke unentgeldlich her, so dürfte die Herstellung von gewöhnlichen Wohnhäusern, wie sie ordentliche Tagelöhner und kleine bäuerliche Wirthe auf dem Lande in der Mark bewohnen, pro Kopf nicht über 100 Thlr. kosten, für 900 Personen also nicht über 90,000 Thlr.; abgesehen von gemeinschaftlichen Lokalen für den Gottesdienst, für Krankenzimmer, Wasch- und Badeanstalten. Um so besser, wenn sich dabei noch einige 100 Morgen Land befinden zur Anlage von Baumpflanzungen und Gärten, oder um wenigstens einem Theile, wenn dem Einzelnen auch nur wenige Quadrathruthen, Land anzuweisen. Die jährliche Unterhaltung dürfte bei der gemeinschaftlichen Beschaffung von Heitzung, Speisung u. s. w., mit Benutzung aller besseren neueren Zurichtungsmethoden, pro Person mit 50 Thlrn. zu bestreiten sein.

Reichen die Mittel für die Errichtung der gedachten Zahl von Wohnungen nicht aus, so mache man nur erst mit wenigeren den Anfang.

Im Interesse der Commune, die dergleichen Anstalten zur Versorgung ihrer Armen einrichtet, halte ich aber die Voraussezzung für unerläßlich, daß die Aufnahme in dieselben in allen Fällen an die Gemeindeangehörigkeit geknüpft werde, worüber die Heimaths- und Gemeinde-Gesetzgebung zu bestimmen hat, und daß die Priorität der Aufnahme, nächst anderen Bedingungen der Rechtschaffenheit und Sittlichkeit, von der längeren Dauer der Gemeindeangehörigkeit, der Arbeitsthätigkeit im Gemeindebezirke, abhängig gemacht werde. Sonst müßten die Communen in demselben Maaß und Verhältniß, wie sie durch Altersversorgungs-Anstalten besser und reichlicher für ihre ärmeren Mitbürger sorgen, nur um so mehr durch die anwachsenden Ansprüche der Armenpflege überbürdet und dadurch um so eher zu Grunde gerichtet werden.

Auf welche anderweiten jährlichen Beiträge oder Einkaufsgelder außer den von der Commune aufzuwendenden Mitteln und abgesehen von etwanigen Beihülfen des Staates, gerechnet werden müßte, hängt vor allem von dem Maaße jener Mittel und dieser Beihülfen ab, wobei jedoch auch in Betracht kommt, welche Aufwendungen die Commune bisher für die gewöhnliche Armenpflege zu machen gehabt hat, und welche Ersparnisse daran eintreten werden.

Um auch bei Anstalten solcher Art die eigene Mitwirkung und Selbsthülfe der zu Pensionirenden nicht auszuschließen und im Hinblick auf ähnliche, praktisch bewährte Einrichtungen, gestatte

Digitized by Google

ich mir folgende Vorschläge der weiteren Berathung anheimzugeben:

1. ein Theil der Stellen in den Invalidenhäusern müßte von einzelnen Personen der bezeichneten Berufsklassen, welche künftig darin Aufnahme finden wollen, gegen mäßige — etwa durch zehn Jahre fortgezahlte Beiträge oder diesen Beiträgen entsprechende Einkaufsgelder zu erwerben sein. Hiervon würden viele Gehülfen und Dienstboten Gebrauch machen, die bei eintretender Arbeitsunfähigkeit nicht bei Kindern oder Verwandten Unterkommen finden und etwas, aber nicht soviel besitzen und erspart haben, um von den Zinsen ohne ein solches Unterkommen, wie es die Anstalt bietet, leben zu können. Auch würde gern mancher Arbeitsgeber und Dienstherr für einen in seiner Arbeit alt und invalide gewordenen braven Arbeiter und Dienstboten das Fehlende zuschießen;
2. könnte bei Anlegung neuer oder der Uebernahme bestehender Fabriken im Gemeindebezirk, die Errichtung resp. der Ankauf einiger Stellen in den Invalidenhäusern dem Fabrikunternehmer gesetzlich zur Bedingung gemacht werden;
3. ein anderer Theil von Stellen müßte von gewerblichen Genossenschaften, Vereinen und Innungen zur Unterbringung ihrer invalide werdenden Genossen, mittelst successiver Beiträge oder einmaliger Einkaufsgelder erworben werden können.
4. Endlich schiene eine mäßige Abgabe für die Anstalt von allen Dienstherrschaften und eben so von den Dienstboten, von letzteren besonders beim Umzuge von einer Herrschaft zur andern, vollkommen gerechtfertigt. Eine solche von den Dienstboten, die schaarenweise nach der Residenz wandern, weil sie hier ein Eldorado zu finden hoffen, fortlaufend geforderte Abgabe, würde dieselben sehr heilsam und fortgesetzt an die eigene Sorge für ihre Zukunft mahnen.

   Ob dagegen ähnliche Beiträge von Fabrikunternehmern, Meistern, Fabrikarbeitern und Gehülfen überhaupt oder so weit ihr Wochen- oder Monatslohn gewisse Sätze übersteigt, in dem Falle noch verlangt werden dürfen, wenn ihnen bereits die Unterhaltung von Kranken-Kassen und ähnlichen Einrichtungen obläge, unterstelle ich der weiteren Berathung.

Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit als Bedingung der Aufnahme und bei einer Concurrenz mehrerer Anspruchsberechtigter der Reihefolge, müßte zu 1. den Gemeindebehörden, zu 2. und 3. aber denjenigen Vertretungen der betreffenden Klassen oder Ausschüssen der Genossenschaften zustehen, welche bei der neuen Organisation der Gewerbe für sie eingerichtet sind.

Ist einmal eine Invalidenanstalt der bezeichneten Art ins

Digitized by Google

Leben getreten und dadurch der Privatwohlthätigkeit ein sicherer Anhalt und ein festes Ziel gegeben, so wachsen allmälig ihre Mittel und ihr Umfang erfahrungsmäßig durch Legate, Stiftungen u. s. w.

III. Invaliden-Pensions-Kassen für die arbeitenden Klassen.

Meiner Ansicht nach sollten Pensions-Kassen der gedachten Art — für jetzt wenigstens — lediglich

a. für Gesellen und Handwerksgehülfen,

b. für Fabrikarbeiter,

vorerst mit Beschränkung, beziehungsweise auf Gemeinde- und Gewerbe-Bezirke, in den größeren Städten und denjenigen Fabrikdistrikten, wo das Bedürfniß sich ankündigt, errichtet werden.

Wie man auch über Innungszwang (die Zwangspflicht, einem gewerblichen Vereine gleicher Geschäftsgenossen beizutreten) denken mag, so wird man doch zugeben, daß es einer Organisation der gewerbtreibenden Klassen in der Art bedarf, wie sie die Verordnung wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. vom 9. Februar 1849. (Gesetz-Sammlung, Seite 93.) anbahnt, und wie sie noch im weiteren Umfange durch den von mir und einigen Collegen vorgelegten Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich vorgeschlagen ist, (vergl. Seite 69. folg. des Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Entwurf einer Gewerbe-Ordnung ꝛc. aus den Beilagen zu den Protokollen der deutschen Nationalversammlung), — allein Anstalten der gedachten Art wirklich bald ins Leben gerufen werden. Ohne eine solche Organisation fehlt die praktische Handhabe und Voraussetzung zur Einführung und zum fortdauernden Gedeihen solcher Institute. Die Ausführung derselben kann meines Erachtens nur aus dem Boden der organisirten Association hervorwachsen.

Indem ich mir erlaube, den eben gedachten Entwurf zu einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung hinsichtlich der darin aufgenommenen Grundzüge für Arbeiter-Invaliden-Kassen der Prüfung des verehrlichen Vorstandes zu empfehlen, füge ich zur Begegnung einiger Bedenken gegen die unter III gedachten Anstalten schon jetzt folgende Bemerkungen bei:

Allerdings geht der Entwurf von einer Zwangspflicht zu Beiträgen aus. Es sollen auch die Meister und Fabrikunternehmer zu angemessenen Beiträgen an die Arbeiter-Pensions-Kassen verpflichtet werden. Diese, gleichwie die gegenüberstehende Verpflichtung der Arbeiter darf meines Erachtens gesetzlich ausgesprochen werden, weil es sich hierbei um allgemeine Interessen und Angelegenheiten ganzer Volksklassen handelt. Freilich wäre dies noch um so unbedenklicher, wenn dasselbe gleichzeitig für den ganzen Umfang des deutschen Zoll- und Handels-Gebiets angeordnet werden könnte. Die nähere Regulirung der Statuten und der Verwaltung bliebe den Gewerberäthen, beziehungsweise Ge-

Digitized by Google

werekammern vorbehalten, insbesondere auch in der Beziehung, ob und welche gleichartigen oder verschiedenen Gewerbe und Fabriken desselben Gewerbebezirks, eventuell auch mehrerer combinirter Gewerbebezirke, zu einer Pensionskasse sich zu vereinigen haben. Je ausgedehnter das Gebiet für die Wirksamkeit einer solchen Kasse ist, je gesicherter ist deren Bestand. Die Betheiligung aller Contribuenten bei der Verwaltung ist schon durch die Zusammensetzung resp. der Innungsvorstände, Fabrikausschüsse, Gewerberäthe ꝛc. gesichert; Streit über die Pensionsfähigkeit und Berechtigung hätte das Genossenschafts- (Handwerks-, Fabrik-) Gericht zu entscheiden.

Vorübergehende Kalamitäten, durch welche einzelne Arbeiter oder Arbeiterklassen zeitweise außer Beschäftigung gesetzt werden, sowie der Fall des Verziehens nach anderen Orten, bleiben in den Statuten angemessen zu berücksichtigen, heben aber die Ausführbarkeit noch nicht auf. In unglücklichen Zeiten werden ohnehin von der Gemeinde oder selbst vom Staate besondere Opfer verlangt. Uebrigens soll nicht Arbeitslosigkeit, sondern nur Arbeitsunfähigkeit einen Pensionsanspruch gewähren. Daß ein Arbeiter vermöge seines Beitrages zu dergleichen Anstalten unfreier würde und an den Ort, beziehungsweise eine Fabrik oder ein Gewerbe gefesselt wäre, kann nicht eingeworfen werden; so wenig wie dies von einem Gemeindeangehörigen gilt, der solange er am Orte lebt, zu den Gemeindeanstalten des betreffenden einzelnen Orts beizutragen hat, ohne daß deßhalb sein Recht auf Freizügigkeit beeinträchtigt würde. Auch der zu fortlaufenden Pensionsbeiträgen von seinem Gehalte verpflichtete Beamte büßt dieselben ein, sobald er seinen Abschied nimmt und zu einem andern Lebensberuf übergeht. Der Uebergang des Handwerkers wie des Fabrikarbeiters zu anderen Beschäftigungen gehört doch nur zu den Ausnahmen, besonders in denjenigen Orten und Gegenden, wo eine ausgedehnte Industrie seit lange Wurzel gefaßt und heimisch geworden ist.

Zur Begründung solcher Anstalten würde sich wohl jede Commune in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse zu Beihülfen und Prämien veranlaßt finden und es mögte selbst der Staat, um sie ins Leben zu rufen, Unterstützungen nicht versagen.

Soviel bekannt, existiren in einzelnen Fabriken bereits dergleichen Pensionskassen; sie können naturgemäß aber nur dann prosperiren und für gesichert angesehen werden, wenn sie eine größere Ausdehnung erhalten und mit der Organisation der Gewerbe in einen näheren Zusammenhang treten.

Eventuell könnte die Zwangspflicht zu Beiträgen für den Einzelnen, so weit anerkannte gewerbliche Genossenschaften bestehen, von deren Majoritäts-Beschlüssen abhängig gemacht werden.

Erklärte sich nun auch die Mehrheit des Vorstandes gegen eine gesetzlich zu bestimmende Beitrags- resp. Beitritts-Pflicht, so würde ich nichtsdestoweniger den weiter auszudehnenden Versuch zur

Digitized by Google

Einführung solcher Arbeiter-Pensionskassen im Wege der Freiwilligkeit befürworten und daher in diesem Falle darauf antragen:

das Ministerium für Handel und Gewerbe zu bitten, den Gewerberäthen die Errichtung besonderer Pensionskassen für Handwerksgehülfen und Fabrikarbeiter mittelst besonderer Statuten, gleichzeitig aber auch den betreffenden Communen die thunlichste Unterstützung derselben anzuempfehlen, außerdem deren Begründung durch Beihülfen selbst aus Staatsfonds möglichst zu befördern.

Berlin, den 3. Juli 1849.

S. M.

Lette.

X.

Bemerkungen zu dem Bericht über die Gründung einer Invaliden- und Altersversorgungsanstalt für Arbeiter und den Zweck der Vereine für Arbeiterwohl, vom Ausschußmitgliede Staatsminister a. D. Rodbertus.

Nachstehend beehre ich mich der Aufforderung des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen vom 21. Juni, nachzukommen und meine unmaßgebliche Ansicht über die die Altersversorgung von Arbeitern betreffenden Vorschläge, sowie über die dazu gestellten Fragen auszusprechen.

Darüber kann meines Dafürhaltens kein Zweifel obwalten, daß nicht blos

„dahin gestrebt werden kann, die Armenpflege für die arbeitenden Klassen ganz entbehrlich zu machen und alle Arbeiter einer Gemeinde durch Selbsthülfe zu versorgen," (daß also Frage 2 zu bejahen ist,)

sondern daß sogar dahin gestrebt werden muß, und daß dies Streben die principale Aufgabe der Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen ist. Jede Förderung ihres intellectuellen und sittlichen Wohls kann in bemerkenswerthem Grade nur gelingen, wenn die Förderung ihres materiellen Wohls in jener Weise mit Erfolg versucht worden ist.

Von diesem obersten Grundsatz geleitet, muß ich mir das Geständniß erlauben, daß man zwar die Frage 1 in der gestellten Allgemeinheit und unter gewissen Voraussetzungen bejahen kann, daß mir aber sämmtliche von Herrn Adolph Meyer begutachteten Vorschläge, wie auch das Ziel, auf welches die Seite 3 bis 9 gestellten Fragen deuten,

Digitized by Google

theils der obigen Aufgabe des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen nicht zu entsprechen oder sogar zu widersprechen, theils an sich verfehlt und unausführbar

scheinen.

Zuvörderst kann nach meiner Ueberzeugung die Aufgabe, die Armenpflege entbehrlich zu machen und der Noth oder Invalidität der Arbeiter durch ihre eigne Kraft und Hülfe zu begegnen, in keinem nur nennenswerthen Umfange gelöst werden, wenn man die Mittel dazu aus den jetzigen Arbeitslöhnen schöpfen, also in jener Führung Fürsorge treffen will, ohne vorher auf Erhöhung der Löhne gewirkt zu haben. Denn im Allgemeinen ist die Geringfügigkeit des Einkommens der Arbeiter selbst der Grund der verschiedenen Nöthen von denen sie getroffen werden, und namentlich ihres Darbens im Alter. Die meisten Arbeiter haben bei dem heutigen Stande ihrer Arbeitslöhne auch in der besten Periode ihrer Kraft mit Noth zu kämpfen, wenn diese Noth auch nicht grade immer — obschon häufig — in Hunger und Frost, sondern mitunter auch nur in der Verlegenheit besteht, diejenigen Bedürfnisse zu befriedigen, die außerdem die heutige Civilisation und die bürgerlichen Verhältnisse auch in den Arbeitern mehr erweckt haben, und die als berechtigt anerkannt werden müssen, weil die arbeitenden Klassen nicht von der Civilisation und den bürgerlichen Verhältnissen isolirt werden können. Im Allgemeinen wird daher der Arbeiter nur ausnahmsweise in seinem heutigen durchschnittlichen Einkommen das Mittel finden, sich oder andere im Alter zu versorgen, und man läßt sich, will man dennoch eine Einrichtung darauf gründen, in welcher dies geschieht, nur den unauflöslichen Widerspruch zu Schulden kommen, der Noth durch die Noth abhelfen zu wollen.

Es läßt sich am besten an den einzelnen Vorschlägen selbst, die Herr Adolph Meyer begutachtet hat, zeigen, daß dieser Einwurf gegründet ist. Sie sind entweder unzureichend, oder müssen, wo sie von umfassender Bedeutung sein sollen, auf andere Fonds als die heutigen Arbeitslöhne recurriren, ja sogar Armenunterstützungen zu Hülfe rufen, die entbehrlich zu machen doch ihre eigentliche Aufgabe gewesen wäre.

Der Pflug'sche Vorlag — sub I der Denkschrift — muß die nöthigen Fonds aus vermehrten Arbeitsstunden hernehmen, zu einer Zeit, wo eher Factorei-Bills nöthig werden, und gewährt noch nicht dem 16ten Arbeiter Versorgung, während nach IV der Denkschrift der 10ten sie bedarf und selbst dies Verhältniß noch nicht zutreffen dürfte. Ich wende mich dabei nicht einmal gegen die Idee, mit Hülfe dieser Fonds plötzlich aus invaliden Fabrikarbeitern ländliche Colonisten zu machen. Je kleiner die landwirthschaftlichen Culturen sind, desto mehr Kenntnisse und Uebung erfordern sie.

Digitized by Google

Der Vorschlag **sub II** der Denkschrift will nur denjenigen Arbeitern, welche das 60. **resp.** 65. Jahr erreicht haben, also verhältnißmäßig *Wenigen* eine Unterstützung zukommen lassen, während doch *alle* Arbeiter, wenn sie mit dem 20. Jahr beitreten, jährlich über 6 Thlr., wenn sie mit dem 30. beitreten, jährlich über 10 Thlr. dazu besteuern sollen. Es genügen diese bloßen Anführungen, um die Unmöglichkeit der Verwirklichung dieses Plans darzuthun.

Der Vorschlag **sub III** der Denkschrift fordert allerdings geringe Beiträge von den der Anstalt Beitretenden, gründet aber auch nur ein Institut für 600 männliche und 300 weibliche Invaliden auf 40,000 männliche und mindestens eben so viel weibliche Arbeiter. Und selbst bei diesem kläglichen Verhältniß muß noch die thätige Mitwirkung der Staatsbehörde, die kräftigste Unterstützung von Seiten des Publikums insonderheit der Besitzer von Fabriken und Werkstätten hinzutreten.

Der Plan des Berliner Lokal-Vereins, **sub IV** der Denkschrift, ist zwar sehr umfassend, indem alle männliche Arbeiterinvaliden eines gewissen Bereichs ihre Versorgung danach finden sollen, allein er beweist am besten, wie wenig die heutigen Arbeitslöhne die Mittel dazu bieten. Denn es bedarf nach diesem Plan zur Beschaffung der nöthigen Fonds, um nur eine Versorgungsrate zu gewähren, die immer noch kärglich zu nennen ist, nicht blos eines *allgemeinen* jährlichen Arbeiterbetrags von über 3 Thlrn., sondern außerdem der Concurrenz der *Arbeitgeber*, der *Commune* und aller *Wohlthätigkeitsanstalten* jenes Bereichs. Obgleich sich bei der Berechnung der Deckung jenes Bedarfs noch der Rechnungsfehler eingeschlichen hat, daß die Invaliden selbst als Beitragende mit angesetzt sich befinden, ferner die stete Beitragsfähigkeit und Beitragspflichtigkeit aller Arbeiter vorausgesetzt, und also von jeder Arbeitsstockung, in der auch dem rüstigen Arbeiter sein Einkommen versiegt, abstrahirt wird, kann durch die Beiträge aus den Löhnen selbst doch bei weitem nicht die Hälfte der zu jener Anstalt nöthigen Mittel gedeckt werden.

Diese Beispiele sind schlagend. Die gemachten Vorschläge, die alle das gegenwärtige Einkommensverhältniß der Arbeiter zum Grunde legen, beweisen sämmtlich, daß wenn sie ihre Fonds auf Beiträge der Arbeiter allein gründen wollen, sie ihrem Umfange nach unzureichend sind, und wenn sie ihrem Umfange nach ausreichend sein sollen, zum größten Theil auf andere und namentlich wieder auf Armenfonds sich gründen müssen. Wenn letzteres aber der Fall ist, so wird der Zweck der Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen, die Armenpflege entbehrlich zu machen und die Arbeiter durch Selbsthülfe sich helfen zu lassen, nichts weniger als verfolgt.

Mir scheint aber auch *zweitens* überhaupt die Errichtung von Versorgungs-Anstalten für Arbeiter, die sich auf freiwillige

Digitized by Google

oder gezwungene Beiträge von ihnen selbst gründen, principiell unrichtig zu sein.

Es ist aus den in der Denkschrift beleuchteten Vorschlägen nicht ersichtlich, ob nur diejenigen Arbeiter-Invaliden zur Hebung einer Versorgungsrate gelangen sollen, welche übrigens mittellos oder ohne Unterstützung sind, oder auch zugleich alle bemittelten oder sonst schon (in Familien u. s. w.) unterstützten Invaliden, wenn sie nur zur Anstalt beigetragen haben. Es muß aber auf den ersten Blick einleuchten, daß wenn die Letztern ausgeschlossen sein sollten, dies von dem verderblichsten Einfluß auf den gesammt-Arbeiterstand sein müßte, denn es würde dadurch dem Sparen der Arbeiter schneidend entgegengewirkt werden, da letzteres, noch außer und neben den Versorgungsbeiträgen geübt, zuletzt von der Theilnahme an deren Früchten ausschließen würde. Diese Rücksicht ist jedenfalls so überwiegend, daß auch alle bemittelten Invaliden zur Perception zugelassen werden müßten.

Wenn das geschehen muß, so wird sich die Versorgungsanstalt weniger in der Form darstellen, daß Viele durch ihre Beiträge Wenigen zu Hülfe kommen, als vielmehr in der, daß Alle, welche beigetragen haben, zuletzt auch die Früchte ihrer Beiträge genießen. Denn es würden bei Zulassung der Bemittelten oder sonst noch unterstützten Invaliden nur diejenigen Arbeiter ausfallen, welche der Tod in der Blüthe und während des vollen Ertrages ihrer Arbeitskraft fortgerissen hätte. In dieser Form würde also die Versorgungsanstalt weniger mit einer Assecuranz oder Lotterie, als mit einer Sparanstalt zu vergleichen sein, in welcher die ersparten Einlagen nur zu einer gewissen Zeit und in einer gewissen Form zurückgezahlt würden.

Allein welcher Form die Anstalt sich auch nähern möchte, ob der eben bezeichneten, oder der Form einer Assecuranz oder Lotterie, sie würde, auf freiwillige Beiträge gegründet, niemals eine große Ausdehnung gewinnen. Denn bei einer Anstalt in jener Form würde die Beschränkung in der Rückzahlung der Einlagen, vom Sparen in dieser Art und Weise entschieden abholten. Bei der Form einer Lotterie oder Assecuranz würden hier doch die Motive fehlen, die sonst in eine Lotterie zu setzen oder in eine Assecuranz zu treten bewegen. In eine Lotterie setzt derjenige, der sich schon den Einsatz sparen muß, nur in der Hoffnung eines großen und baldigen Gewinns; die Versorgungsanstalt bietet seiner Phantasie nur ein kärgliches Loos am Abend seines Lebens. In eine Assecuranz tritt man nur, wenn man sich den Besitz eines bedeutenden Gutes mit kleinen Opfern bewahren kann; die Versorgungs-Anstalt verlangt aber Beiträge von den Arbeitern, die ihnen große Opfer sind, und außerdem fühlen sie sich in ihrer gegenwärtigen Lage gar nicht im Besitz eines Gutes, gegen dessen Verlust sie sich durch regelmäßige Opfer zu schützen hätten.

Digitized by Google

Zwangsbeiträge zu einer oder der andern Form der Anstalt würden aber, abgesehen von der Frage der materiellen Möglichkeit des Beitrages, zunächst vom Standpunkt des Rechts zu beurtheilen sein. Dieselben würden bei der einen Form der Anstalt, bei welcher jeder Beitragende zuletzt auch zur Hebung einer Rate käme, Zwangssparein lagen sein; bei der andern, in welcher nur die Bedürftigsten durch die Beiträge Aller unterhalten werden, Zwangssteuerbeiträge sein. In dem einen Fall würde einer einzelnen Klasse des Volks durch ein Spezialgesetz das Sparen befohlen; in dem andern würde die arbeitende also die arme Klasse noch separat besteuert, um die Armen zu unterhalten. Man braucht die Zwangsbeiträge zu einer oder der andern Form der Anstalt nur auf diese einfachen Ausdrücke ihres Wesens zurückzubringen, um von der Unmöglichkeit ihrer Einführung überzeugt zu werden.

Ich will indessen gern das Geständniß ablegen, daß ich überhaupt nicht dem Central-Verein in einer Wirksamkeit mit Liebe zu folgen vermag, wie sie durch die in der Denkschrift begutachten Vorschläge, so ehrenwerth deren Motive sind, bezeichnet wird, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dieselbe meines Dafürhaltens gar nicht oder nur sehr untergeordnet zur Lösung seiner großen Aufgabe beiträgt, vielleicht von derselben ablenkt.

Wollen die Vereine für das Wahl der arbeitenden Klassen ihre Aufgabe,

die Armenpflege entbehrlich zu machen und alle Arbeiter durch Selbsthülfe zu versorgen,

wirklich erfüllen, so kann ihr Streben nur darauf gerichtet sein:

1. daß die Arbeiter mehr wie heute mit ihrer Arbeit verdienen;
2. daß ihnen das Sparen von ihrem Verdienst so bequem und einträglich wie möglich gemacht wird;
3. daß ihnen im Zustande der Invalidität die Unterhaltung aus ihrem Ersparniß erleichtert wird.

Die Vermehrung von Prämiensparkassen ist das Mittel den Zweck ad 2 zu erreichen. — Der Zweck ad 3 wird sich, ohne andere Uebelstände hervorzurufen, nur in der Weise erreichen lassen, daß Anstalten errichtet werden, die es dem invaliden Arbeiter ermöglichen, gegen Hingabe seines frei gesparten Kapitals eine vortheilhafte Leibrente zu ziehen, bestehe diese nun in einer Geldrente, damit er sich ein Unterkommen in einer Familie verschaffen kann, oder in Naturalien, welche allerdings unter der Form von Invalidenhäusern am ökonomischsten und deshalb am vortheilhaftesten für die Arbeiter verabreicht werden. — Allein wenn es auch nicht nachtheilig sein kann, mit der Fürsorge ad 2 und 3 schon jetzt vorzugehen, so werden die Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen doch niemals ihre Aufgabe lösen, wenn sie ihr Hauptstreben nicht auf den Zweck ad 1, auf die Erhöhung des Einkommens der Arbeiter, richten. Sie werden immer

Digitized by Google

in Gefahr sein, Armenunterstützungsvereine zu werden, während sie sich von diesen nicht blos unterscheiden, sondern dieselben sogar entbehrlich machen sollen. Wenn die Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen anerkennen, daß die freien Arbeiter in ihrer eignen Kraft die Mittel einer entsprechenden bürgerlichen Selbstständigkeit finden müssen, daß Gerechtigkeit und Politik dies fordern, so müssen sie sich daneben auch die Wahrheit vergegenwärtigen, daß die Arbeiter dies bei ihrem heutigen durchschnittlichen Einkommen nicht vermögen. Sie dürfen sich nicht darüber täuschen, daß die durchschnittliche Geringfügigkeit des Arbeitslohns in der That der einzige Grund des Pauperismus ist, und daß unter den heutigen Lebensverhältnissen ihm die Arbeiter anheimfallen müssen, wenn nicht Mittel gefunden werden, ihr Einkommen zu erhöhen.

Diese Wahrheit läßt sich praktisch und theoretisch nachweisen. Der Arbeitslohn ist seinem realen Gehalt nach gleich geblieben oder selbst gefallen, während die gesellschaftlichen Ansprüche auch an die arbeitenden Klassen und damit deren nothwendige Bedürfnisse sich gesteigert haben. Das erstere würde überall schon eine genaue Vergleichung der Preissteigerung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse mit dem allerdings gestiegenen Geldarbeitslohn darthun, besonders, wenn man dabei nicht zu hoch anschlägt, was nur die Mode auch an den Unterhaltsmitteln der Arbeiter gedeckt hat, und was blos Schein und Flitter ist. Noch deutlicher würde sich dies zeigen, wenn man auch die Wirkung der Arbeitskrisen, wie es sich gebührt, in Rechnung stellen wollte. Man pflegt gewöhnlich zur Beurtheilung des Standes des Arbeitslohns einzelne Lohnsätze aus einer bestimmten Zeit hervorzuheben, und nach ihnen die Bedürfnißbefriedigung der Arbeiter zu messen. Aber man muß die Summe der in einem Lande bezahlten Arbeitslöhne für einen mehrjährigen Zeitraum mit der gesammten Arbeiterbevölkerung des Landes vergleichen, um deren materiellen Zustand beurtheilen zu können. Geschähe dies, so würde ein richtigeres Bild geliefert werden, aber von traurigern Zügen.

Für den Preußischen Arbeiter läßt sich das Sinken seines Einkommens außerdem noch unleugbar aus gewissen Thatsachen darthun. In den östlichen Provinzen haben die landwirthschaftlichen Arbeiter der größte Theil der Arbeiterbevölkerung überhaupt, nicht unbedeutend an ihrem Einkommen eingebüßt: auf den Dominien durch Einführung der Dreschmaschinen und die Abschaffung oder Beschränkung der Brache, in den Bauerdörfern durch die Gemeinheitstheilungen und Separationen. Dort haben die Dreschmaschinen den Winterverdienst verringert und die Beschränkung der Brache hat den Arbeitern die Gänse- und Schweinehaltung erschwert oder unmöglich gemacht. An wenigen Orten hat man ihnen dafür ein Aquivalent zugestanden. Die Arebitgeber haben sich hinter die Freiheit des Contracts gesteckt und mit Wohnungs-

Digitized by Google

kündigung gedroht, — das wirksamste Mittel um den Lohn zu drücken, da auf den Dominien die Wohnhäuser der Arbeiter, wenigstens in der Mark, Pommern, Preußen und Posen, in der Regel volles Eigenthum des Gutsbesitzers sind und also der Arbeitsgeber zugleich der Miethsherr ist. —

Die Gemeinheitstheilungen haben in den Bauerdörfern die nicht angesessenen oder zur Miethe wohnenden Arbeiter um die Auftrifft und damit auch meistens um die Haltung von Kühen, Schweinen und Gänsen gebracht: Während es früher in diesen Dörfern Observanz war, daß auch die nicht angesessenen Familienväter auf die Gemeindeweide eine Kuh und mit der gemeinschaftlichen Gänse- und Schweineheerde der ansäßigen Wirthe ebenfalls Gänse und Schweine austreiben durften, ist ihnen bei der Gemeinheitstheilung gesetzlich keine Abfindung geworden, und das separirte freie Eigenthum verwehrt den Arbeitern jetzt um so mehr jene Viehhaltung, die auch dem Arbeitslosen noch Unterhalt gewährte, als es in der Natur der kleinern Ackerwirthschaften liegt, theils die Weide mehr durch Stallfutterung zu ersetzen, theils, mehr mit Gesinde zu wirthschaften und also auch dem selbstständigen Arbeiter die Gelegenheit zu nehmen, die Haltung von Kühen, Schweinen und Gänsen mit im Arbeitslohn zu bedingen. Diese Veränderung des Zustandes der unangesessenen Arbeiter in den Bauerdörfern ist beiläufig gesagt der hauptsächliche Grund ihrer heutigen Aufregung. Die sprüchwörtliche Redensart unter ihnen: „Durch die Gemeinheitstheilungen sind die Bauern zu Edelleuten geworden und wir zu Bettlern," drückt dies zur Genüge aus. — Endlich hat die allgemeine Militairpflicht das Einkommen des Arbeiterstandes allgemein verkürzt. Denn sie raubt ihm gerade in einem Lebensalter, in welchem er seine Haupterspärnisse für die Gründung seines künftigen kleinen Haushalts zu machen pflegte, seine Arbeitszeit. Man darf zuverlässig behaupten, daß seit Einführung der allgemeinen Militairpflicht alle Arbeiter bei uns zur Eingehung der Ehe und Gründung einer Familie im ärmern Zustande schreiten. — Es kann nicht die Absicht sein, Einrichtungen, welche diese Wirkung gehabt haben, herabsetzen zu wollen; sie sind entweder aus andern Gründen nothwendig geworden, oder übersteigen doch in ihren gesellschaftlichen Vortheilen überhaupt jene speziellen Nachtheile, aber es ist unleugbar, daß sie für das Einkommen des Arbeiterstandes jene nachtheilige Wirkung gehabt haben, und daß für ihn keine Compensation eingetreten ist.

Dieselbe Wahrheit weist die Wissenschaft noch schärfer und allgemeiner, wenn auch abstracter nach.

Die Nationalökonomie stellt den Satz auf:

daß der Arbeitslohn in einem in dieser Beziehung sich selbst überlassenen Verkehr im Ganzen immer nur auf dem Betrage des nothwendigen Unterhalts des Arbeiters festgehal-

Digitized by Google

ten wird, obgleich doch die Productivität immerfort im Steigen begriffen ist.

Die in diesem Satz enthaltenen beiden Behauptungen werden einzeln von keinem Nationalökonomen bestritten und sind auch nicht zu bestreiten. Abstrahirt man in Bezug auf den Stand des Arbeitslohns von dem, wovon zu abstrahiren ist, von Colonien oder Ländern, in welchen noch eine rechtliche Abhängigkeit der Arbeiter das über den Arbeitslohn waltende Gesetz des freien Verkehrs keine Anwendung finden läßt, vom Geldlohn und einzelnen günstigen Fluctuationen, deren Wirkung auf den Arbeitslohn durch gewerbliche Crisen immer mehr wie aufgewogen werden, so ist anzunehmen, daß der Arbeiter im Ganzen und Allgemeinen immer nur so viel realen Lohn erhält, als er braucht, um sich seine Arbeitskraft zu erhalten und sich fortzupflanzen. Alle Nationalökonomen, welche ihre Betrachtungen über die Höhe des Arbeitslohns aus einem sich selbst überlassenen Verkehr schöpfen, nehmen diesen Satz als ausgemacht an, und die meisten behaupten sogar, es könne nicht anders sein. Jedenfalls wird dies Gesetz um so durchgreifender, je entwickelter die gesellschaftlichen Zustände werden. — Andrerseits ist der Fortschritt der Productivität ebenso unleugbar. Eine gleiche Arbeiterzahl oder Arbeiterbevölkerung producirt heute außerordentlich viel mehr Quantum Product als etwa vor 200 Jahren, auch wenn man die Arbeit, welche die Maschinen selbst gekostet haben, mit in Rechnung stellt. Das ist selbst in der Landwirthschaft der Fall. Die ländliche Arbeiterbevölkerung Englands zu Arthur Soungs Zeit producirte, auch im Verhältniß zu der heutigen, lange nicht so viel Getreide als diese.

Allein so unbestritten beide Sätze für sich allein sind, so selten hat man sie zusammengehalten und in dieser Combination betrachtet. Und doch ergiebt sich dann eine merkwürdige Folgerung. Es folgt nämlich unleugbar, daß, wenn die Productivität der Arbeiter immer zunimmt, mit andern Worten ein Arbeiter mit der Zeit immer mehr Quantum Product hervorbringt, der reale Arbeitslohn aber immer derselbe (nothwendige Unterhalt) bleibt, mit andern Worten immer ein gleiches Quantum Product enthält, — daß, sage ich, *der Arbeitslohn als Theil des Products immer kleiner wird*. In der That verhält es sich so. Der Reallohn ist, *absolut betrachtet*, sich immer gleich geblieben oder selbst gefallen. Der Reallohn hat sich aber, *relativ betrachtet*, immer mehr verringert. In jedem civilisirten europäischen Lande ist heute diejenige Productenmasse, die zur Deckung des Arbeitslohns dient, im Verhältniß zu der Gesammtproductenmasse des Landes, *geringer*, als sie vor hundert Jahren war.

Diese Folgerung macht offenbar den Eindruck einer tiefen Ungerechtigkeit. Es kann doch nur für billig gehalten werden, daß, wenn die Productivität der Arbeit immerfort zunahm, in irgend einer Weise ein Theil dieser Zunahme auch den arbeitenden Klassen zu gut kommen mußte, entweder

Digitized by Google

a. daß bei gleicher Arbeitszeit der Reallohn sich steigerte, oder
b. daß bei gleichem Lohn die Arbeitszeit sich verringerte, oder
c. daß immer mehr Arbeiter in die Klasse der Besitzenden traten, und so dem Stande zu gut kam, was den Einzelnen versagt blieb.

Allein keine dieser Folgen ist eingetreten. Daß der Reallohn sich gleich geblieben ist, und sich selbst gleich bleiben muß, wird von den Nationalökonomen anerkannt. Daß die Arbeitszeit sich nicht verringert hat, beweisen die Factoresbill's und deren Nothwendigkeit. Die Geschichte der Statistik weist endlich nach, daß in entwickelteren europäischen Ländern die arbeitenden Klassen sich in größerm Verhältniß vermehren, als die Besitzenden.

Allein jene Folgerung enthält nicht blos eine tiefe Ungerechtigkeit. Sie ist auch der Grund der sogenannten Ueberproduction und der daraus entspringenden, Europa periodisch heimsuchenden Handelskrisen, die wieder auf den Arbeiterstand am verderblichsten zurückwirken. Ich muß mich leider begnügen diesen Satz, der noch nirgends seine Entwickelung gefunden hat, hier blos hinzustellen, da seine Beweisführung an diesem Orte zu weitläufig sein würde.

Während aber einer Seits die Arbeiter gegenwätig unter diesem trostlosen Gesetz stehen, daß — der gesellschaftliche Reichthum mag noch so sehr zu nehmen, — ihr materieller Zustand sich nicht verbessert, sondern gleich bleibt, macht andrer Seits die Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens die entgegengesetzten Ansprüche an sie.

Während sich die materielle Lage der arbeitenden Klassen gleichgeblieben ist, ist ihr rechtlicher und politischer Zustand der allgemeinen Entwickelung gefolgt, und jene und dieser stehen jetzt im schreiendsten Widerspruch mit einander. Dies in die Augen springende Mißverhältniß bedarf keiner weitern Ausführung. Die Arbeiter sind in allen formalen Rechten den übrigen Klassen gleichgestellt, — aber sie können in einem entsprechenden Grade weder an den Genüssen, noch an der Bildung, noch an der Sitte der Zeit Theil nehmen. Es werden dieselben bürgerlichen Tugenden von ihnen verlangt, es wird eine gleiche bürgerliche Ehre bei ihnen vorausgesetzt, ihnen werden dieselben bürgerlichen Pflichten angesonnen, — aber sie sind so gut wie ausgeschlossen von den Mitteln der Uebrigen, sich die Tugenden zu erwerben, sich die Ehre zu erhalten und jenen Pflichten nachzukommen. Und dieser Widerspruch besteht, während der immer neue Luxus, den die Steigerung der Productivität über die Besitzenden häuft, auch die Begierde der Arbeiter danach immer aufs Neue schürt, und so unausgesetzt in ihnen die Leidenschaften anfachen muß, welche sich im Gefolge solcher stets erregter und nie befriedigter Begierde einstellen werden. —

Ein solcher Widerspruch kann auf die Dauer unmöglich in der Gesellschaft bestehen. Er muß seine Ausgleichung finden,

Digitized by Google

und muß sie freiwillig finden, wenn er sie nicht mit Gewalt finden soll. Aber so unmöglich sein Fortbestand ist, so unmöglich ist es auch, ihn dadurch ausgleichen zu wollen, daß man den vorausgeeilten rechtlichen und politischen Zustand der Arbeiter auf das Niveau ihrer zurückgebliebenen materiellen Lage zurückzuführen sucht. Mag man ihnen auch die errungene politische Gleichheit eine Zeit lang wieder nehmen, die rechtliche ist ihnen ohne die Auflösung der modernen Staaten nicht mehr zu verkürzen. Jene ist aber nur die nothwendige Folge von dieser, und selbst diese für sich allein verträgt nicht mehr den obigen Widerspruch. Man wird daher mit den arbeitenden Klassen den andern Weg einschlagen müssen. Man wird der so weit zurückgebliebenen materiellen Seite ihres Zustandes mit aller Energie nachzuhelfen und auf diese Weise das Gleichgewicht zwischen Recht und Genuß, zwischen Form und Inhalt wieder herzustellen haben. Daß dies nur so geschehen kann, daß auch das Einkommen der Arbeiter mit dem Fortschritt der Production Schritt hält, mit andern Worten, daß auch der Arbeitslohn steigt, wenn Grundrente und Kapital des Landes wachsen, scheint mir sonnenklar zu sein.

Ich meinerseits bin nun zwar überzeugt, daß specifische und radikale Mittel und Maaßregeln gefunden und getroffen werden können, um dem geschilderten Uebelstande des absolut gleichbleibenden und relativ sinkenden Arbeitslohns bei steigender Productivität zu begegnen und zwar ohne Eingriff in das Grund- und Kapital-Eigenthum und die Grundsätze der Verkehrsfreiheit, so weit sich letztere nämlich wesentlich in der freien Wahl des Gewerbes und der freien Anlage des Kapitals zusammenfassen lassen. Allein es bedarf kaum der Aeußerung, daß die Gesetzgebung noch nicht in der Lage ist, hier einzuschreiten, da sich noch nicht einmal die Wissenschaft dieser Frage bemächtigt und sie vorbereitet hat. Dennoch wird es schon heute dringend nothwendig, daß in diese einstweilige Lücke — zwischen jenem immer drohenderm Uebel und der vorläufigen Ohnmacht der Gesetzgebung — provisorisch Andere eintreten, die, wenn sie auch das Uebel nicht heilen, doch seinem Fortschritt einigen Einhalt thun können, und dies Letztere zu versuchen, war nach meinem Dafürhalten die hohe Aufgabe der Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen. Sie hatten vor Allem für die Erhöhung des Einkommens der Arbeiter zu sorgen.

Ich habe eben selbst angedeutet, daß die Wirksamkeit solcher Vereine der Größe ihrer Aufgabe gegenüber nur eine beschränkte sein kann, aber auch in dieser Beschränkung ist sie groß genug. Schon ihre theoretische Seite würde tüchtige Kräfte verlangen und wohlthätige Früchte tragen können, während es bisher nicht einmal der Vorsatz gewesen zu sein scheint, durch Belehrung zu wirken. Dennoch giebt es zwei große Irrthümer zu verdrängen, die sich von entgegengesetzter Seite der Wirksamkeit der Vereine ent-

Digitized by Google

gegenstellen, — der Eine unter den Kapitalisten verbreitet: daß hoher Arbeitslohn, allgemein in einem Lande bezahlt, der Production nachtheilig sei; der Zweite unter den Arbeitern verbreitet: daß es eines Eingriffs in das Grund- und Kapital-Eigenthum bedürfe, um ihre Lage zu verbessern. Wenn die meisten Schulen des herrschenden politisch-ökonomischen Systems den ersten Irrthum nähren, so beuten die socialistischen Systeme den zweiten aus.

In der Praxis, in dem Streben nach der Verwirklichung der Lohnerhöhung, würden sich nicht weniger günstige Erfolge bieten, sowie nur erst die Einsicht in die Nothwendigkeit einer derartigen Thätigkeit und der ernste Wille, sie zu üben, vorhanden wären. Bei einem sehr großen Theil der Arbeiter des Preußischen Staates — den landwirthschaftlichen in den östlichen Provinzen, — würde solche Lohnerhöhung, ohne auch nur vorläufig auf die Tasche des Unternehmers zurückzugreifen, lediglich durch eine Veränderung des Lohnsystems möglich werden, das in seiner gegenwärtigen Handhabung eine übermäßige Arbeitszeit in Anspruch nimmt, die Trägheit prämiirt, und dadurch Arbeitskraft vergeudet, die zum Besten des Arbeiters selbst fruchtbar gemacht werden könnte.

Allein anstatt den eben bezeichneten Weg theoretisch und praktisch einzuschlagen, scheinen mir die Vereine in Gefahr zu sein, Armenpfleger oder Moralisten zu werden. Sie unterstützen den invaliden Arbeiter und predigen dem gesunden Tügend und Mäßigkeit. Aber sie greifen mit ersterm nur in eine fremde Sphäre ein, und mühen sich mit letzterm in unfruchtbarem Beginnen ab. Wer glaubt, daß der Pauperismus in der Unsittlichkeit der arbeitenden Klassen seinen Grund hat, verwechselt Ursache und Wirkung. Es ist unmöglich, daß den zeitigen Lebensverhältnissen gegenüber der Arbeiter in seinem heutigen Einkommen ein Auskommen findet, wie es ihm als freiem Bürger nöthig wird.

Dazu würde eine seltene Selbstüberwindung gehören, und zu solcher Selbstüberwindung der höchste Grad sittlicher Kraft erforderlich sein, während das ganze Leben des Arbeiters mit allen seinen Versuchungen unausgesetzt seine sittliche Kraft zu zerstören strebt. Wenn die Thatsachen aber auf den Menschen eindringen, nützen die Worte nicht viel. Derjenige, der einem Hungernden Brod giebt, schützet ihn weit sichrer vor dem Diebstahl, als derjenige, welcher ihm das Gebot wiederholt: Du sollst nicht stehlen. Ich sage damit nicht, daß die Moral ihre Predigten an die Arbeiter einstellen soll. Die Moral darf niemals aufhören, ihre kategorischen Imperativezu stellen, wenn auch der Menschenkenner längst weiß, daß die Willenskraft nicht bis zu ihm hinanreicht. Aber eine Politik, die eben auch nur die Gebote der Moral nachzusprechen weiß, ist eben so unbeholfen als hülfslos. Die Politik hat den dankbaren Weg einzuschlagen, die Anfechtungen und Uebel, welche die Gesellschaft in's Verderben zu führen drohen,

Digitized by Google

zu beseitigen oder doch zu beschränken, und dadurch der Moral deren sittliche Ueberwindung zu erleichtern.

Die Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen haben, wie mir scheint, solche politische Aufgabe.

Jagezow, am 5. Juli 1849.

Rodbertus.

XI.

Bemerkungen über die Nützlichkeit der Alters-Versorgungs-Anstalten, nebst Bericht über die Kranken- und Unterstützungslade der Seiden-, Sammt- und Bandweber und Manufakturarbeiter zu Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf, vom Ausschußmitgliede Geh. Commerzienrath Diergardt zu Viersen.

Eine mehr als 30jährige Wirksamkeit in einem der bevölkertsten und gewerbreichsten Districte der Monarchie hat mich schon seit Jahren von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, daß für die alten Arbeiter, welche wegen Schwächlichkeit oder anderer Ursachen nicht mehr im Stande sind sich zu ernähren, Fürsorge getroffen werden muß.

Bei einer unbefangenen Untersuchung wird die Ansicht, daß in der Regel der Arbeiter 2 gute und 2 schlimme Perioden hat, sich überall bestätigt finden. Die erste gute Periode ist diejenige, wo derselbe aus dem Gesellen- in den Meisterstand tritt, unverheirathet oder in den ersten Jahren der Ehe ist, indem die junge Frau häufig durch Nebenarbeiten den wöchentlichen Verdienst vermehrt. Diese günstige Zeit dauert aber nicht lange, denn mit der Zahl der Kinder und den dann häufig eintretenden Krankheiten wird die Arbeit mehr oder weniger gestört, und die Einnahme geschmälert, wodurch die Familie oft so in Schulden geräth, daß es ihr sehr schwer fällt, solche abzutragen. Das ist die erste schlimme Periode, welche erst dann endet, wenn die Kinder die Schulzeit zurückgelegt haben, und in das Alter treten, wo sie ihren Eltern in den ersten Jahren durch kleine Arbeiten behülflich sind und späterhin als Lehrlinge und Gesellen bei denselben arbeiten. Diese dritte Periode (oder zweite gute) ist die allergünstigste für die Arbeiter-Familien; ich habe deren viele, wo die ganze Werkstätte, 3, 4, 5— 6Webstühle von dem Vater und seinen Kindern (Knaben und Mädchen) betrieben und dadurch eine schöne Einnahme erzielt wird.

Digitized by Google

In den meisten Fällen wird dieses so günstige Verhältniß entweder durch die Einberufung der Söhne zum Militair-Dienste oder durch das leider häufig zu frühe Heirathen der Kinder gestört; in dem erstern Falle entbehren die Eltern nicht nur das Verdienst des Sohnes, sondern senden diesem in der Regel noch kleine Geldunterstützungen nach; der letzte Fall wirkt fast ebenso nachtheilig, weshalb es auch dringend zu wünschen wäre, daß das neue Gewerbegesetz vom 9. Februar d. J., wonach jeder Arbeiter sich einer Prüfung unterwerfen muß und erst mit dem 24. Jahre Meister werden kann, auf's schleunigste zur wirklichen Ausführung käme, indem dadurch dem frühen Heirathen am sichersten vorgebeugt würde, da in hiesiger Gegend der Arbeiter in der Regel nicht eher heirathet, bis er einen Webstuhl als Meister erhält welches jetzt in lebhaften Geschäfts-Perioden schon mit 18—20 Jahren geschieht. — Das Band zwischen den Eltern und Kindern würde durch die Ausführung des Gewerbegesetzes nicht so frühzeitig gelöst und daher die letzte und schlimmste Periode für die Eltern weiter hinausgeschoben werden. Die Letztern sehen sich in der Regel zur Zeit, wo ihre Kräfte abnehmen und sie ihren Unterhalt durch eigene Arbeit nicht mehr erwerben können, von ihren Kindern verlassen und können von denselben der eigenen Familien-Bedürfnisse wegen nicht unterstützt werden; es bleibt dann den armen alten Leuten am Ende nichts anders übrig, als die Hülfe wohlhabender und wohlthätiger Privaten oder der Armenverwaltungen in Anspruch zu nehmen. Dieses traurige Loos hat mich auch schon vor langer Zeit veranlaßt, bei der in meiner Fabrik eingerichteten Krankenlade, worin ich die Strafgelder für mangelhafte Waaren fließen lasse, und über deren Umfang und Wirksamkeit die diesem Bericht angehängten Abschlüsse der drei letzten Jahre nähere Auskunft geben, die Bestimmung zu treffen, daß diejenigen Arbeiter, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben und 20 Jahre Mitglied der Lade gewesen sind, einen wöchentlichen Zuschuß von 10 Sgr. oder 17 Thlr. 10 Sgr. pro Jahr erhalten. Im vorigen Jahre empfingen 3 Arbeiter diesen Zuschuß und in diesem Jahre sind 16 hinzugetreten; die Zahl wird sich mit jedem Jahre mehren, weshalb ich auf neue Einnahme-Quellen sinnen muß, indem die Pension in diesem Jahre 329 Thaler 10 Sgr. gegen 52 Thlr. — (laut beiliegenden Abschluß) im vorigen Jahre betragen wird. —

Die Förderung der Spar- und Prämien-, Krankenunterstützungs- und Sterbe-Kassen ist das große Ziel, welches alle Vereine und Privaten mit Kraft und Ausdauer verfolgen sollten.

Die durch die neue Gewerbe-Ordnung vorgesehene Bildung von Innungen ist auch sehr wünschenswerth, indem hierin das schönste und sicherste Mittel liegt, die arbeitende Klasse materiell und moralisch zu heben; der Associationsgeist in dieser Richtung kann nicht genug gefördert werden. Die Staatsbehörden und alle wohldenkenden Männer des Landes müssen hierin Hand in Hand

Digitized by Google

gehen; es ist der einzige Weg, dem zunehmenden Proletariat entgegen zu arbeiten, und das Selbstgefühl der nichtsbesitzenden Klassen zu wecken: auch der ärmste und ungebildetste Arbeiter wird bald den großen Unterschied erkennen, welcher zwischen einer Unterstützung aus einer Kasse, wozu er selbst mitbeigetragen hat, und einer solchen aus einer Armen-Kasse besteht. — Bei allen Einrichtungen, welche für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen getroffen werden, sollte auf die Alterversorgungs-Anstalten besondere Rücksicht genommen werden. Die Unterstützungen der alten Arbeiter müßten entweder in einer wöchentlichen Geldzulage oder in einem Unterkommen in den zu errichtenden Arbeiter-Invalidenhäusern bestehen: erstere Art ist in vielen Fällen vorzuziehen und weniger kostspielig, indem die zu Versorgenden dann bei Kindern, Verwandten oder Nachbaren bleiben könnten. Zur Gründung der Letztern würde die Staatsregierung durch Ueberlassung von Gebäuden, welche wenig oder gar nicht benutzt werden, wesentlich beitragen können; so würde sich z. B. für den Kreis Gladbach und Umgegend, das Schloß Wickrath, welches seit langen Jahren ganz unbenutzt, mehrmals vergebens zum Verkauf ausgeboten ist, hierzu sehr gut eignen.

Die Wirksamkeit solcher Alters-Versorgungs-Anstalt dürfte nach meiner Ansicht nicht über 1—2 landräthliche Kreise ausgedehnt werden: bei kleinen Abtheilungen würde das Publikum die wohlthätigen Folgen mehr in's Auge halten und dadurch eine größere Theilnahme erweckt, sowie eher Schenkungen zu erwarten wären; auch würden die versorgten Arbeiter mehr in der Nähe der Familie und Bekannten bleiben, und von diesen leichter besucht werden können.

Wenn auch nicht zu erwarten steht, daß die socialen Fragen je in einer Weise gelöst werden, wie von vielen, namentlich von Theoretikern, welche mit dem praktischen Leben wenig in Berührung kommen, geglaubt wird, so ist es für die Zukunft unseres Vaterlandes doch von der größten Wichtigkeit, die bestehenden Uebelstände möglichst zu mildern. Es wird dieses das beste Mittel sein, den Wühlereien entgegen zu arbeiten und Ruhe und Ordnung im Lande zu sichern. Für die nun bald zusammentretenden Kammern wäre es daher eine der schönsten Aufgaben, sich mit diesen Fragen bald und ernstlich zu beschäftigen und die Erfahrungen und Kräfte des Central-Vereins zu benutzen, um so gemeinschaftlich den schönen Zweck, Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen zu verfolgen. —

Viersen, den 11. Juli 1849.

Digitized by Google

XII.

Abschlüsse der Rechnungen der Kranken- und Altersunterstützungslade der Arbeiter in der Manufaktur des Hrn. Fried. Diergardt in Viersen.

Abschluß des Jahres 1846.

Einnahme.				Ausgabe und Saldo.			
	Thlr	Sgr	₰		Thlr	Sgr	₰
An Ueberahme des Bestandes vom vorigen Jahr	1104	6	9	Haasen für Thran	4	1	—
Einnahme.				Ailbont und Meyer für Drucksachen	3	10	—
Sammetbuch I	295	—	—	Apoth. Buscher in Gladbach	1	10	—
= II	346	8	—	Beerdigungskosten	60	—	—
Sammetband a	213	5	—	Wochen-Gelder	425	20	—
= b	23	10	—	Apoth. Leuken 136. 11. 5			
Mühlbandbuch	39	28	—	ab 30% 40. 27. 4	95	14	1
Von den Scheerern	63	8	—	= Kalker in Lobberich	2	21	—
= = Tagelöhnern	109	26	—	= Gattung 866. 18. 10			
4% Zinsen vom vorjährigen Bestand	44	5	—	ab 30% 259. 29. 8	606	19	2
Abzüge für mangelhaft gelieferte Waaren	260	—	—	D. Franz	150	—	—
				Saldo	1150	1	6
	2499	6	9		2499	6	9

Bemerkung: Die Ausgaben für Medizin sind sehr bedeutend, welches wohl nicht so der Fall wäre, wenn die Arbeiter solche selbst zu bezahlen hätten, indem dann in dieser Beziehung mit größerer Oekonmie zu Werke gegangen würde. —

Digitized by Google

Abschluß des Jahres 1847.

Einnahme.

	℔	Sgr	₰
An Uebernahme des Bestandes vom vorigen Jahre	1150	1	6
Einnahme:			
Sammetbuch I alt	51	1	—
= I neu	337	21	—
= II neu	423	20	—
Mühlbandbuch	38	28	—
Sammetband a	443	1	—
= b	52	28	—
Von den Scheerern	60	3	—
= = Tagelöhnern	116	3	—
Abzüge für mangelhaft gelieferte Waaren.	260	—	—
1% Zinsen vom vorigjährigen Saldo	46	—	—
	2979	16	6

Ausgabe und Saldo.

	℔	Sgr	₰
Lauß für Augenwasser	2	3	—
Wochengelder	549	10	—
Beerdigungskosten	80	—	—
D. Franz	150	—	—
Apoth. Leuken 182. 8. 9. ab 30% 54. 20. 6	127	18	3
Hassen für Leberthran	—	15	—
Apoth. Marcelli 7. 23. 5. ab 15% 1. 5. —	6	18	5
= Wattgenbach — 11. 4. ab 30% — 3. 4	—	8	—
= Friederici 2. 6. — ab 30% — 19. 10	1	16	2
= Gattung 823. 6. 3. ab 30% 249. 19. 10	583	16	5
= Kalker 52. 5. 4. ab 30% 15. 19. 7	36	15	9
Saldo	1442	15	6
	2979	16	6

Digitized by Google

Abschluß des Jahres 1848.

Einnahme.

	℔	Sgr	₰
An Uebernahme des Bestandes vom vorigen Jahre	1442	15	6
Einnahme:			
Sammet Liederbuch II alt	62	24	—
" " I neu	327	4	—
" " II neu	392	14	—
Sammetband a Liederbuch alt	136	16	—
do neu	603	1	—
Sammetbandbuch Liederbuch	56	23	—
Mühlband Liederbuch	37	11	—
Von den Scheerern	54	19	—
" " Tagelöhnern	193	24	—
Abzüge für fehlerhafte Waare	125	—	—
4% Zinsen vom vorigjährigen Bestand	57	21	—
	3439	22	6

Ausgabe und Saldo.

	℔	Sgr	₰
Haasen für Thran	1	22	6
Wochengelder (durch größern Beitritt gesteigert)	1013	9	—
Alters-Unterstützungs-Gelder	53	—	—
Beerdigungskosten	70	—	—
D. Franz (gemäß neuem Arrangement)	75	—	—
Apoth. Gattung 808. 7. 11.			
ab 30% 242. 14. 5	565	23	6
" Wattgenbach 31. 4. 8.			
ab 30% 9. 10. 5	21	24	3
" Leuken 221. 1. —			
ab 30% 66. 18. 4	155	12	8
" Kalker 81. 21. 4.			
ab 30% 24. 15. 4	57	6	—
" Hermes 10. 7. 6.			
ab 15% 1. 16. 1	8	21	5
" Rotering 23. 5. 4.			
ab 30% 6. 28. 7	16	6	9
" Marcelle 16. 13. 2.			
ab 25% 4. 10. 9	13	2	5
" Friderici 28. 7. 11.			
ab 30% 8. 14. 5	19	23	6
" Otto 12. 11. 8.			
ab 30% 3. 21. 7	8	20	1
Saldo am 31. December 1848	1361	—	5
	3439	22	6

Digitized by Google

Bemerkungen über Alters-Versorgungsanstalten, vom Ausschußmitgliede, Regierungs-Rath Quentin in Düsseldorf. Auszug aus dessen Schreiben vom 10. Juli 1849.

Als die Basis aller Unternehmungen zur Verbesserung des Looses der Fabrikarbeiter u. s. w. rechne ich namentlich die Begründung gewerblicher Innungen. Das neue Gesetz wegen Bildung von Gewerberäthen begrüßte ich als einen erfreulichen Fortschritt zu dem stets empfohlenen Organisationsplane; es bedurfte nur weniger Modificationen desselben, um es wirklich praktisch zu machen. Ohne Gliederung der gewerblichen Bevölkerung durch Innungen wird die Durchführung großartiger Maaßregeln materieller Art gänzlich und für immer unmöglich bleiben.

Zur Beantwortung der Fragen, betreffend die Alter-Versorgung der arbeitenden Klassen übergehend, spreche ich mich zuvörderst dahin aus, daß in der Lösung dieser Fragen auch die Lösung der großen socialen Frage überhaupt liegt. Wenn es möglich zu machen wäre, die große Mehrzahl der Arbeiter-Bevölkerung durch Gewährung gesicherter Ansprüche auf eine Staats-Pension im Alter an der Erhaltung des bestehenden Staatsorganismus solidarisch zu betheiligen, so würde hierin die sicherste, die einzig sichere Garantie eines nur reformatorischen, nicht revolutionairen Fortschreitens begründet sein.

Von diesem, dem höchstmöglichsten Gesichtspunkte ausgehend, habe ich stets für Uebernahme der Sparkassen Seitens des Gesammtstaats mich ausgesprochen und stimme ich auch jetzt dafür, daß der Staat, als solcher die Generalverwaltung oder wenigstens die obere Leitung und die Garantie für eine allgemeine Arbeiter-Pensionskasse übernehmen. Opfer darf der Staat nicht scheuen, wo es sich um seine Existenz handelt, und daß es sich darum handle, ist augenscheinlich zu erweisen, wenn man nicht bloß die Ruhe und sogenannte Ordnung des nächsten Augenblicks in's Auge faßt.

Die Errichtung der Arbeiter-Pensionskasse als Staatsanstalt schließt aber keineswegs die Concurrenz der bürgerlichen Gemeinden und gewerblichen Corporationen als Zwischenglieder aus. Im Gegentheil bin ich recht eigentlich mit der Ansicht des Herrn Benda einverstanden, daß die Innungen als nächst berufene Vermittler zwischen der Kasse und ihren bedürftigen Genossen auftreten müssen, und nur in dieser Form würde ich eine Zwangspflicht zum Beitritt (ad 3 der Fragen vom 6ten v. M.) überhaupt verständlich finden.

Während ich nun aber die Ausdehnung der Kasse über den ganzen Staat und deren Constituirung als Staats-Institut für

Digitized by Google

das allein Richtige, weit allein Sichere und Erfolgreiche halte, stimme ich im Uebrigen mit denen überein, welche das Erreichbare, wenngleich weniger vollkommene, dem Unerreichbaren vorziehen. Allerdings ist es richtig, dem Prinzip nach dahin zu streben, daß durch eine solche Pensionskasse die Armenpflege entbehrlich gemacht werde. Das wird aber noch lange ein frommer Wunsch bleiben, und er ist schon viel erreicht, wenn einem Arbeiter-Invaliden, der 60 Jahre alt geworden, oder zwischen 50 bis 60 Jahren durch Krankheiten arbeitsunfähig wurde, anstatt einer Pension von 100 Thlrn., die ihm reichlich ernähren würde, nur eine solche von 3 bis 4 Thlrn. monatlich dauernd bezahlt werden kann; ja! eine Rente von wöchentlich 15 Sgr. wird ihm, der selten doch ganz ohne Familie dasteht, schon häufig über die bitteren Nahrungssorgen hinwegsetzen, und schon die Aussicht auf eine so mäßige, sichere Einnahme für die Dauer des schwachen Alters, wird ihn auch in jüngeren Jahren zum conservativen Bürger machen. Was noch mehr ist, der ihm dadurch eröffnete Blick in die Zukunft wird ihn selbst vorsichtiger und geneigter machen, die Zeit des Verdienstes früherer Jahre zu regelmäßigen Ersparnissen in kleinen Beträgen (Benutzung der, leider noch so wenig verbreiteten Sammel-Sparladen) zu verwenden, um die Wohlthat der Pension, wo möglich durch Ansammlung eines kleinen Kapitals zu vermehren; und zur Fundirung solcher Spar- und Prämienkassen wird dann wieder den Gemeinden und Brodherrn ein reiches Feld der Wirksamkeit eröffnet.

Im übrigen ist zur Ausarbeitung der Einzelheiten hier nicht Ort und Zeit. Nur das will ich noch bemerken, daß ich die Idee der Errichtung eines Arbeiter-Invalidenhauses für eben so verwerflich halte, als die Gründung von Armen-Colonien, großen Waisenhäusern ꝛc.

Der Arbeiter soll auch im Alter soviel als möglich seiner Gemeinde und Familie verbleiben; er wird sich da billiger ernähren und in Verbindung mit der Familie selbst als Erzieher der neuen Geschlechter noch besser wirken als der Mönch in seinem Kloster.

Daß der Central-Verein einzelne Alter-Versorgungsanstalten auch durch baare Geldmittel fördere, kann ich nach Obigem schon aus dem, meine Ansicht leitenden Grundsatze nicht billigen, auch wenn die geringen Vereinsmittel eine erfolgreiche Unterstützung zuließen. Der Stellung des Central-Vereins erscheint es mir dagegen durchaus angemessen, daß er, nachdem er sich selbst über die beste und zunächst auch erreichbare Form der Ausführung dieser großen Idee klar geworden sein wird, die Staatsverwaltung zu seiner Ansicht zu gewinnen trachte und zu der Ausführung selbst die Hand biete.

Digitized by Google

XIII.

Alters- und Invalidenversorgung in Belgien*).

Brüssel, den 2. Juli 1849.

In der Sitzung vom 29. Juni hat der Minister des Innern der belgischen Kammer folgenden Gesetzentwurf über Errichtung einer allgemeinen Lebensversicherungs-Anstalt vorgelegt:

Art. 1. Unter Garantie des Staates und unter Leitung der Regierung wird eine allgemeine Lebensversicherungsanstalt errichtet.

Sie tritt mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes als Pensionskasse in Thätigkeit.

Art. 2. Jede mindestens 18 Jahr alte Person kann durch eine einmalige Einzahlung bei einem Einnehmer der direkten Steuern eine ihr später zu zahlenden Leibrente erwerben.

Die Erwerbung muß mindestens 10 Jahre vor dem Zeitpunkt stattfinden, mit welchem der Genuß der Rente beginnen soll.

Art. 3. Eine verheirathete Frau muß die Erlaubniß ihres Mannes beibringen, wenn sie auf ihren eigenen Namen eine Rente erwerben will.

Verweigert der Mann diese Erlaubniß, so kann der Friedensrichter, nachdem beide Theile gehört oder wenigstens vorgeladen sind, dieselbe ertheilen.

Eine solche Einwilligung ist so lange gültig, als nicht ihre Zurücknahme dem Steuerbeamten, bei welchem sie beigebracht worden, angekündigt wird.

Die in diesem Zeitraum erworbenen Renten gehören der Frau, welche allein zu ihrer Erhebung berechtigt ist.

Art. 4. Die Renten werden in Gemäßheit der beigefügten Tabelle erworben, welcher die gegenwärtigen Sterblichkeitsverhältnisse und ein Zinsfuß von 5 pCt. zu Grunde gelegt ist.

Art. 5. Der geringste Betrag der ersten Rente wird auf 24 Franken festgesetzt; die Summe von 1200 Fr. darf durch die angesammelten Renten nicht überschritten werden.

Diejenigen, die Renten in einem höheren Gesammtbetrage sich haben gutschreiben lassen, können den Ueberschuß nicht erheben und haben keinen Anspruch auf Zurückerstattung der eingezahlten Kapitalien.

Art. 6. Eine jede Summe von 5 Fr. und darüber wird von der Kasse angenommen. Der Theil der Einzahlungen, der zu klein ist, um in eine Rente umschrieben zu werden, trägt keine

*) Zur vollständigen Uebersicht des Gegenstandes lassen wir diesen Gesetzentwurf nebst Motive aus den Mittheilungen des hiesigen Local-Vereins hier folgen.

Digitized by Google

Zinsen bis zu dem Augenblick, wo neu hinzukommende Einzahlungen die Erwerbung einer Rente gestatten.

Art. 7. Der Versicherer kann bei Erwerbung der Renten bestimmen, ob er zu 55, 60 oder 65 Jahren in den Genuß derselben treten will.

Ein und derselbe Versicherer kann Renten für verschiedene Altersstufen erwerben; aber bei Erwerbung jeder einzelnen Rente wird der Termin, wo der Genuß derselben eintritt, unwiderruflich festgestellt.

Art. 8. Eine Ausnahme von dem vorigen Artikel findet statt, wenn eine versicherte Person, deren Existenz einzig und allein von ihrer Arbeit abhängt und welche vor dem bei der Versicherung festgesetzten Alter durch den Verlust eines Gliedes, eines Sinnes oder durch eine von Zufälligkeiten veranlaßte und dauernde Hinfälligkeit, so solches nicht etwa beim Militärdienst eingetreten, unfähig wird, für ihren Unterhalt zu sorgen, — alsdann nämlich erlangt dieselbe unmittelbar den Genuß der Renten, welche sie vor mindestens 5 Jahren erworben, doch dürfen dieselben die Summe von 360 Fr. nicht übersteigen.

Der verfrühte Genuß der Rente hört auf, sobald die Veranlassungen, welche ihn herbeigeführt, nicht mehr statt haben.

Art. 9. Die Einzahlungen werden unwiderruflich Eigenthum der Anstalt, mit Ausnahme solcher, die von einer verheiratheten Frau herrühren und solcher, die in Gemäßheit von Art. 6. noch nicht in Renten umgeschrieben sind.

Die ersteren werden dem erstattet, der von Rechtswegen sie zu fordern, jedoch ohne Zinsenvergütigung; die letzteren nur dem Einzahler und zwar erst dann, wenn dieser ein Alter erreicht, wo dieselben nicht mehr in Renten umgewandelt werden können.

Art. 10. Die Anstalt geht keine Verpflichtung gegenüber den Familien der Versicherten ein. Im Fall der Bedürftigkeit jedoch übernimmt sie die Begräbnißkosten für Mitglieder, die sterben, nachdem bereits mit Auszahlung ihrer Renten begonnen worden.

Art. 11. Die Renten können nicht abgetreten und auch nicht mit Beschlag belegt werden. Jedoch kann in den Fällen, vorgesehen durch Art. 203., 205. und 214. des bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die erworbenen Renten zusammen mehr als 360 Fr. betragen, bis auf ein Drittheil derselben Beschlag gelegt werden, doch darf der frei bleibende Theil nie weniger als die obige Summe betragen.

Art. 12. Jedermann kann Gelder einzahlen und Bücher entnehmen im Namen und für Rechnung eines Dritten; die Renten selbst aber werden nur allein denen ausgezahlt, auf deren Namen sie eingetragen sind.

Art. 13. Die Renten werden durch die Einnehmer der direkten Steuer, in deren Bezirk die Besitzer wohnen, monatlich und

Digitized by Google

zwar immer zu einem Zwölftel, ausbezahlt; jedoch nur an Besitzer, die ihren Wohnsitz im Königreich haben.

Art. 14. Jeder Versicherer erhält ein Buch, in welches seine Einzahlungen, die Renten, welche er dadurch erwirbt und von diesen die Zahlungen, die er von der Anstalt empfängt, eingetragen werden.

Art. 15. Durch eine königliche Verordnung wird die Form dieser Bücher, die Art ihrer Führung, sowie darüber bestimmt werden, wie das Alter, der Wohnsitz und das noch am Leben sein der Versicherten festzustellen ist.

Art. 16. Die Versicherungsanstalt wird durch einen vom König ernannten, aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand verwaltet.

Der Vorstand entscheidet in letzter Instanz über Zweifel, welche bei der Anwendung der Art. 8., 10. und 13. entstehen könnten.

Art. 17. Alle Einnahmen der Anstalt fließen unmittelbar in den Staatsschatz.

Dem Vorstand wird monatlich über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung gelegt.

Art. 18. Alle flüssigen Einnahmen werden, nach Anhörung des Vorstandes, zum Ankauf von, auf den Namen der Anstalt lautenden Schuldverschreibungen in dem großen Buch der öffentlichen Schuld vom Finanzminister verwendet.

Ohne ausdrückliche Einwilligung des Vorstandes kann hiervon nichts veräußert werden.

Art. 19. Die Rechnung der Anstalt wird mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Ueber das Wirken und die Finanzen der Anstalt veröffentlicht der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und unterbreitet denselben neun Abgeordneten der Provinzialräthe zur Prüfung.

Art. 20. Ein jeder Provinzialrath beauftragt während seiner gewöhnlichen Session eines seiner Mitglieder zur Vornahme der Prüfung des Rechenschaftsberichts der Anstalt für das verflossene Jahr noch vor dem Ablauf des ersten Vierteljahrs des neuen.

Art. 21. Alle Verhandlungen, alle Dokumente, die in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich, werden umsonst und Stempel- und Sportelfrei ausgehändigt.

Transitorische Bestimmung.

Art. 22. In den fünf der Publikation dieses Gesetzes unmittelbar folgenden Jahren braucht die Erwerbung einer Rente nur fünf Jahr vor dem zum Beginn mit der Auszahlung derselben festgesetzten Termin stattzufinden.

Der heutige **Moniteur belge** bemerkt zu vorstehendem Entwurfe, es solle diese Anstalt, wie es der Art. 1. besage, sofort

Digitized by Google

in ihrer Eigenschaft als Penſionskaſſe ins Leben, während ihre weitere Ausbildung zu erwarten ſteht.

Dieſe Worte bezeichnen deutlich das Ziel, welches die Regierung bei dieſem den Kammern vorgelegten Geſetz im Auge hat. Es ſoll dem Arbeiter, dem Handwerker, ſo wie überhaupt allen denen, welche vom Ertrage ihrer täglichen Arbeit leben, dadurch ein Mittel an die Hand gegeben werden, ſich für ihr Alter, wie für die Fälle beſtändiger Arbeitsunfähigkeit, Hülfsquellen zu eröffnen. Sie ſollen dieſe nicht der öffentlichen Wohlthätigkeit, ſondern nur ihrer eigenen Sparſamkeit und Vorſorge zu verdanken haben. Nur in dem Falle der Invalidität ſoll der Staat zu Hülfe kommen, um unter gewiſſen Bedingungen den Verſicherten früher in den Genuß ſeiner Rente zu ſetzen.

In dem Bericht des Miniſters des Innern an den König vom 15. April iſt die doppelte Aufgabe entwickelt, welche ſich die Regierung in den Angelegenheiten der gegenſeitigen Hülfskaſſen geſtellt hat.

Durch die Anordnung der Königl. Verordnung vom 16. April und durch die Ausführungsmaßregeln, die in Folge derſelben getroffen worden, hat die Regierung alles, was in ihrer Macht ſtand, gethan, um die Gründung und Entwickelung ſolcher Geſellſchaften zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung zu befördern, während ihre Errichtung ſelbſt in das Gebiet der freien, ſelbſtſtändigen Vereinigung fällt.

Die Wirkſamkeit ſolcher Geſellſchaften erreicht aber ihr Ende da, wo durch das Alter oder Invalidität vollſtändige Unfähigkeit zur Arbeit eintritt. Die Wirkungen einer rechtzeitigen Vorſorge auch auf dieſe Fälle anwendbar machen zu können, was durch eine großartige, unter der Vermittelung der Staatsgewalt ſich knüpfende Verbindung erreicht werden ſoll, das iſt der Zweck und das Ziel des gegenwärtigen Geſetzvorſchlages.

(L'Indépendance Belge du 2. juillet 1849.

Bericht der mit Abfaſſung eines Geſetzentwurfes über Verſorgungskaſſen beauftragten Kommiſſion an den belgiſchen Miniſter des Innern.

Herr Miniſter!

Obſchon wir von der Vollendung der Arbeit, welche die Regierung uns übertragen hat, noch weit entfernt ſind, beeilen wir uns dennoch, Ihrem Wünſchen zu entſprechen, und Ihnen hiermit einen vorläufigen Geſetzentwurf zu überreichen.

Bei Verſicherungsanſtalten für Perſonen kann man drei Arten unterſcheiden: 1) Sparkaſſen, 2) Kaſſen zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung, 3) Lebensverſicherungs-Anſtalten.

Bisher haben wir uns nur mit den letzteren beſchäftigt und auch dieſe nur in einer ihrer Geſtaltungen geprüft. Wir beehren

Digitized by Google

uns heute, den Plan zu einer Alters- und Invaliden-Versorgungskasse vorzulegen; für die Befriedigung weiterer Bedürfnisse zu sorgen uns vorbehaltend.

Vor allem erscheint es uns nothwendig, mit der Gründung eines Institutes von der größten Einfachheit zu beginnen, damit der Zweck wie die Resultate desselben von Allen, von den Einzelnen, wie von der gesammten bürgerlichen Gesellschaft leicht aufgefaßt werden können. Diese Erfordernisse aber glauben wir in einer Anstalt zu finden, welche allen denen, deren einziges Vermögen in ihrer Arbeitskraft ruht, und deren Erwerb folglich nur eine Zeit lang dauern kann, ein gesichertes Einkommen bis an ihr Lebensende in Aussicht stellt. Durch eine solche Einrichtung könnte man gewiß einen Keim zur Demoralisation ausrotten und der bürgerlichen Gesellschaft Halt gebieten auf dem jähen Abhang der durchs Elend zu den verderblichen Theorien einzelner Neuerer führt. Die Familienbande würden vor der Auflösung bewahrt werden, die durch die öffentliche Wohlthätigkeit in der Regel herbeigeführt wird. Das Selbstgefühl der Einzelnen würde sich in eben dem Maaße steigern, als die Geringsten den mehr vom Schicksal Begünstigten gleichgestellt werden.

Beim ersten Anblick scheint es so natürlich, daß der Mensch zeitig für die Bedürfnisse seines Alters sorge, daß man leicht versucht werden könnte, es Jedem selbst zu überlassen, seine Anstalten dafür zu treffen. Jedoch kommt der Arbeiter, der Handwerker, der Handlungsgehülfe, der Künstler, der öffentliche Beamte so langsam in seinem Erwerbe vorwärts, daß es für ihn unmöglich ist, einen wirklichen Vortheil aus seinen Ersparnissen zu ziehen. Staatspapiere anzukaufen, ist für die meisten von ihnen unmöglich, und andere Anlagen gefährden entweder das Kapital oder werfen nur einen kärglichen Zins ab. Uebrigens aber brauchen die, welche von ihrer Hände Arbeit leben, auch gar nicht eine fortdauernde Rente, sondern nur eine solche, die mit einem gewissen Zeitpunkt eintritt und eine gewisse Zeit hindurch geleistet wird.

Seit mehr als einem halben Jahrhundert empfindet man dies Bedürfniß, und es sind seitdem überall Anstrengungen gemacht worden, ihm abzuhelfen. Statt des Einzelnen streben jetzt die Associationen nach diesem Ziele.

In England arbeitet der größte Theil der auf Gegenseitigkeit begründeten Hülfskassen auch als Versorgungskassen, aber gerade dadurch haben die Stifter dieser zahlreichen Kassen ihren Nachfolgern unbedachter Weise erdrückende Verpflichtungen auferlegt.

Derselbe Irrthum ist in Belgien von einigen gegenseitigen Hülfskassen begangen worden, und auch sie fangen bereits an, die traurigen Folgen davon zu empfinden. In der That ist es auch leicht zu begreifen, daß junge Leute, die sich zu einer Hülfsgesellschaft vereinigen, viele Jahre brauchen, ehe sie genau wissen können, wie hoch die Verpflichtungen anzusetzen, die sie sich auferle-

Digitized by Google

gen müssen, um den Bedürfnissen der Zukunft, von denen sie keine klare Vorstellung haben können, völlig zu genügen.

Das Verhältniß der Einzahlungen zu der Höhe der dagegen zu zahlenden Leibrenten kann nur dann mit einiger Gewißheit festgestellt werden, wenn die Anzahl der Versicherungen groß genug ist, daß innerhalb derselben sich der Zufall in einer gewissen Regelmäßigkeit bewegt. Um die in der Gegenwart zu leistenden Einzahlungen mit der wahrscheinlichen Anzahl der später von Mitgliedern zu beanspruchenden Renten in Uebereinstimmung zu bringen, genügen daher keineswegs einige hundert Mitglieder, die in einem und demselben Bezirk wohnen und ein und dasselbe Gewerbe betreiben, selbst die Bevölkerung einer Stadt, ja sogar die einer ganzen Provinz, bietet in dieser Hinsicht nicht eine hinlängliche Gewißheit für eine regelmäßige Sterblichkeit.

Die Spekulation hat sich ihrerseits der Lebensversicherungs-Anstalten bemächtigt und wir würden uns hüten, gegen die stets wachsende Zahl solcher Anstalten, die in ihrer gesetzlichen Existenz übrigens so eben durch ein Urtheil des Kassationshofes bedroht worden sind, zu protestiren, wenn die Privatspekulation den Bedürfnissen der Gesellschaft Genüge zu leisten vermöchte.

Bei solchen Privatanstalten würde, wenn sie für diejenigen, welche, wie die Arbeiter und Handwerker, vorzugsweise der Versicherung bedürfen, arbeiten sollten, der größte Theil der Ersparnisse von den Verwaltungskosten absorbirt werden. Ihre gegenwärtige Organisation hat überdies für den Arbeiter etwas Unangenehmes und Zurückstoßendes. Die zu empfangende Rente ist bei ihnen abhängig von regelmäßig auf einander folgenden Einzahlungen. Auch die Aufgeklärtesten nehmen Anstand, ihre Ersparnisse diesen Lebensversicherungs-Gesellschaften anzuvertrauen, und die Unvorsichtigen werden dessen zu ihrem eigenen Schaden überdrüssig, sobald irgend ein Unfall sie zwingt, ihre Einzahlungen zu unterbrechen.

Die Lebensversicherung hat den eigenthümlichen Charakter, daß, während sie auf der einen Seite von dem Versicherer nicht die vollständige Einlegung des ihm gut zu schreibenden Kapitals fordert, sich andererseits für ihre Verpflichtungen gegen denselben der Zeit nach durchaus keine Grenze angeben läßt. Um daher den Versicherern wehrhafte Garantieen darbieten zu können, braucht man ein Wesen, das niemals stirbt, und so ist es denn allein die Gesammtheit der bürgerlichen Gesellschaft, welche diese wesentliche Bedingung wirklich erfüllen kann.

In England, wo man zuerst über die Wirkungen der Versicherungskassen ins Klare gekommen, hat man, um Industriellen lebenslänglich eine gesicherte Stellung zu bereiten, eine Nationalanstalt begründet, doch hat sie ihr Ziel verfehlt, weil sie durch die Bill von 1833 nicht ausschließlich auf Versorgung für das Alter und die Invalidität beschränkt worden ist.

In Frankreich ist in diesem Zweige alles nur noch Vorlage

Digitized by Google

seitens der Regierung, doch sind die Entwürfe von ausgezeichneten Männern, welche die Schwierigkeiten geprüft und zum größten Theil überwunden haben, ausgearbeitet.

Bei uns endlich sind, was die Alters-Versorgung der Arbeiter und Handwerker angeht, bisher wohl allgemeine Ideen hingeworfen, aber noch keine bestimmten Vorschläge gemacht worden; indessen vermehren sich die Privatvereinskassen fortwährend und beurkunden deutlich ein Bedürfniß, das zu befriedigen die Regierung sich bisher durch Hindernisse hat abhalten lassen, obschon sie seine Bedeutsamkeit recht wohl begreift.

Unsere Pensionskassen sind sämmtlich auf regelmäßig fortlaufende Einzahlungen der Theilnehmer begründet. Dies Prinzip kann man aber einmal auf Arbeiter und Handwerker, in deren Stellung es nichts Festes, nichts Dauerndes, nichts Gesichertes giebt, nicht anwenden, — zum andern hat man solche Kassen nur auf bestimmte Gruppen von Arbeitern beschränkt und es giebt solche Versorgungskassen für Bergleute, Fischer u. s. w., alles Anstalten, welche die Mitwirkung der Herren und Meister und die Beihülfe des Staates erfordern, die man ferner nur bei Industriezweigen deren Produkte einen bestimmten, durchaus gesicherten Absatz haben, in Anwendung bringen kann, und auch da entsprechen sie den Bedürfnissen der Arbeiter nur sehr unvollkommen.

Dem englischen Gesetz haben wir das Prinzip des vorliegenden Entwurfs entlehnt, aber wir haben nur das davon adoptirt, was zu dem Ziele, das wir uns gesteckt, führen kann. In unserem Eifer für das Wohl der Arbeiter glaubten wir einer solchen Kasse eine jede Verwirrung zwischen solchen Renten, die unmittelbar, und solchen, die erst nach einem gewissen Zeitraume ausbezahlt werden, vermeiden zu müssen, eben so wie wir regelmäßige Einzahlungen zur Erwerbung von Renten durchaus verworfen haben. Die Abneigung, welche vor der englischen Anstalt besteht, kann man zum Theil der Leichtigkeit zuschreiben, mit welcher sie Kapitalsanlagen gegen sofort zu zahlende Renten gestattet, was eine schnelle Aufzehrung des Kapitals herbeigeführt, anstatt daß Ansammlung von Zinsen und der offenbare Nutzen solcher Einzahlungen, die auf erst später zu zahlende Renten geschehen, sicher gestellt werden sollte.

Der Arbeiter kann allerdings, noch bevor er in den Genuß seiner ihm gut geschriebenen Rente getreten, in dringende Noth gerathen. Wir stellen ja aber auch neben die Lebensversicherung die Sparkassen und die gegenseitigen Hülfsquellen als nothwendige Ergänzung hin. Wir werden Gelegenheit haben, auf eine jede dieser Anstalten zurückzukommen, die ihren besondern Charakter und Zweck bewahren müssen.

In den regelmäßig zu leistenden Einzahlungen, um dadurch eine Rente zu erwerben, hat man eine Ermunterung finden wollen, einem ersten Ersparniß weitere folgen zu lassen, einen Sporn, um in der Familie, nachdem einmal eine solche Einzahlung geschehen,

Digitized by Google

den Geist der Sparsamkeit einzuführen. Ohne einen derartigen Einfluß der fortwährenden Verpflichtung des Versicherten ganz leugnen zu wollen, muß man doch zugeben, daß nothgedrungenes Feiern, unvorhergesehene Zufälle, nach und nach den guten Willen der Mehrzahl der Arbeiter lähmen und es ihnen unmöglich machen, sich der Bedingung regelmäßig fortlaufender Einzahlungen, und seien sie noch so klein, zu unterwerfen, Ja wir fürchten sogar, daß sie oft, sich selbst überschätzend, sich nur zu leicht binden, Verpflichtungen über ihre Kräfte eingehen und so später die Anstalt in Miskredit bringen, indem sie die Opfer ihrer eigenen Unvorsichtigkeit werden.

Den Grundsatz, daß der Staat diese Angelegenheit in die Hand nehmen soll, so wie die Art und Weise, wie die Renten erworben werden sollen und endlich die Beschaffenheit der Renten selbst, haben wir wohl hinlänglich begründet, es bleiben uns noch einige Worte in Rücksicht der Personen und des Alters der Versicherten.

Von der Theilnahme an Erwerbung der Pensionsrenten haben wir Kinder und selbst Jünglinge ausgeschlossen, nicht allein um deßhalb, weil die Sterblichkeit in den ersten Altersklassen sehr groß ist, sondern auch, weil das Kind manche Klippe zu umschiffen, manches Bedürfniß zu befriedigen hat, ehe es an's Alter denken kann; die Eltern aber werden besser thun, wenn sie ihre Kinder, sei es, um denselben eine Laufbahn zu eröffnen, sei es, um sie zu etabliren, an Aussteuerkassen betheiligen, bevor sie an Pensionskassen für dieselben denken.

Die bei Weitem größere Sterblichkeit unter den Kindern würde zwar die Opfer, um eine Pensionsrente für ein Kind zu erwerben, sehr verringern, aber ein großer Theil der Einlagen würde verloren werden. Solche oft wiederholten Verluste würden, trotz ihres geringen Umfanges einen schädlichen Einfluß auf den Geist der Massen ausüben und sie von den Wegen einer klugen Vorsorge ablenken. Es ist nicht genug, heilsame Einrichtungen ins Leben zu rufen; wenn sie der Gesellschaft wahrhaft nützlich werden sollen, muß man sie auch vor Vorurtheilen und Verdächtigungen sicher stellen.

Als Aufnahmebedingung in die Anstalt haben wir das Alter angenommen, in welchem der Mensch nach dem bürgerlichen Gesetz frühestens für mündig erklärt werden kann; in Rücksicht auf die Pensionskasse betrachten wir ihn dann als mündig.

Um andererseits Spekulationen auf die Mittel der Kasse vorzubeugen, welche die Zugrundelegung der Sterblichkeitstabellen beim Etat der Anstalt illusorisch machen würden, mußten wir ein Alter festsetzen, nach dessen Ueberschreitung die Erwerbung von Renten und die Einlage von Geldern bei der Pensionskasse nicht mehr stattfinden darf. Hiernach muß eine jede Einlage wenigstens 10 Jahre vor dem Zeitpunkte stattfinden, in welchem mit Auszahlung der Rente begonnen wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

as Vorangehen der Meister die Arbeiter veranlassen, ihre Zukunft leichfalls der Pensionskasse anheimzugeben.

Auf die verschiedene Herkunft haben wir eben so wenig als uf die verschiedenen Berufsarten einen Unterschied begründet. Belgien hat an der Wohlfahrt aller derer, welche seinen Boden ewohnen, ein gleiches Interesse, wie verschieden auch immer ihre Herkunft sein mag; es kann aber seine Fürsorge weder ins Unegrenzte ausdehnen, noch auch für das Schicksal seiner Kinder i der Fremde Vorsorge treffen. Indem wir also Jedermann hne Unterschied den Zutritt zu der Wohlthat der Versicherung sen ließen, machten wir durch Art. 13 die Auszahlung der ente von dem Wohnsitze der Versicherten in Belgien abhängig.

Eine der hervorstehendsten Eigenschaften unserer Arbeit ist ihre infachheit. Wir haben bereits oben bemerkt, wie wir glauben, ß man Anfangs von der Anstalt Alles fern halten muß, was n Gesetzgeber Schwierigkeiten bereiten, oder die Verwaltung rwickeln könnte. So beschränken wir uns für jetzt darauf, nur e Erwerbung von auf die Person lautenden Leibrenten zu getten, obschon wir uns die Vortheile einer Versicherung auf zwei öpfe, auf Mann und Frau, auf Bruder und Schwester, keineseges verhehlt haben.

Die Artikel 4, 5, 6 und 7 enthalten die auf den Zinsfuß, f die Höhe und die Auszahlung der Renten bezüglichen Bemmungen.

Wenn einerseits der gemeinnützige Zweck der Anstalt dem taate verbietet, die Pensionskasse zum Gegenstande seiner Spelation zu machen, so fordert andererseits die große und wichtige olle, welche diese zu spielen berufen, daß die von ihr gestellten orderungen nicht größer sind als die Vortheile, welche die bürerliche Gesellschaft aus ihr ziehen kann, vielmehr im richtigen erhältniß zu denselben stehen müssen. Wir haben Jedermann ingeladen, die Vortheile solcher Pensions-Anstalten zu genießen, nd somit würde es unbillig sein, Allen zum Vortheil derer, die as Glück begünstigt, Lasten aufzulegen.

Die allgemeine Regel müßte demnach sein, daß der Zinsfuß er Rente abhinge von den Vortheilen, mit denen man Kapitalien nterbringen kann, also steigen und fallen, je nach dem Angebot nd der Nachfrage dieser.

Der Ankauf von Staatspapieren, von Schuldforderungen an den Staat ist die natürlichste Benutzung der Baarbestände der Kasse; folglich würde der Zinsfuß, nach dem man die Pensionsrenten anzusetzen hat, der der Staatspapiere und veränderlich wie dieser sein.

Dieses Prinzip könnte ohne Verletzung der Interessen der Kontrahenten ausgeführt werden, da wir fortlaufende Einzahlungen ausgeschlossen und so die Operationen gesondert haben. Indeß würde die strenge Durchführung desselben eine unbegrenzte Verschiedenheit in den Ansätzen der Tabellen erfordern, die Ver-

Digitized by Google

Der Artikel 2 begründet weder einen Unterschied des Geschlechtes, des Gewerbes, noch auch der Nationalität.

Keineswegs haben wir uns verhehlt, daß das Gesetz der Sterblichkeit für beide Geschlechter nicht gleich ist. Wir wissen auch, daß mehr Knaben als Mädchen geboren werden und daß dennoch in einer gewissen Altersstufe das weibliche Geschlecht das männliche an Zahl übersteigt, nichtsdestoweniger würde der Unterschied zu klein sein, um bei der Regulirung der Renten in Anschlag gebracht zu werden und überdies haben wir auch der weniger begünstigten Stellung der Frauen Rechnung tragen wollen. Alles, was sie speciell betrifft, wird durch Art. 3. in ähnlicher Weise geordnet, wie es in dem Gesetz-Entwurf über das Hypothekenwesen, welcher von den Kammern berathen wird, geschehen ist.

Was den Berufszweig angeht, so wirkt er allerdings in vielfacher Weise auf die Lebenskräfte ein, aber der heutige Beruf eines Menschen ist häufig nicht derselbe wie der, den er gestern ausübte und den er morgen ausüben wird, und ein gesundheitsschädliches Handwerk im Augenblicke der Erwerbung der später zu zahlenden Rente, kann sich in der Zwischenzeit durch irgend einen Fortschritt in der Wissenschaft in ein der Gesundheit zuträgliches verwandeln.

Den Unterschied der Lebensdauer zwischen Land- und Stadtbewohnern brachten wir gleichfalls nicht in Anschlag, weil die Versicherten ja nicht gebunden sind, an den Orten immer zu verweilen, an denen sie einmal wohnen. Uebrigens fängt in den großen Sammelplätzen der Bevölkerung, in Folge der strengeren Beobachtung der Gesetze der Gesundheitspflege und durch die Fortschritte in der Heilkunde, die Sterblichkeit an abzunehmen, und man müßte also selbst diesem Umstande bei Anfertigung der Tabellen Rechnung tragen, wenn man nicht vorhersehen könnte, daß die Bewohner der größten Städte zuerst und am meisten von den Wohlthaten der Anstalt Nutzen ziehen werden.

Das Schicksal des Menschen selbst ist veränderlich und unbeständig. Mancher, der im Glücke lebt, würde hernach oft sehr froh sein, wenn er seine alten Tage hätte versichern können, um nicht von der öffentlichen Mildthätigkeit leben zu müssen. So haben wir niemanden von der Theilnahme an der Kasse ausschließen zu dürfen geglaubt. Vor Allen freilich wollen wir den Arbeiter in seinen alten Tagen vor Elend bewahren, indeß haben wir auch nicht aus den Augen verlieren können, wie die Einnahme der Werkführer, der niederen Beamten, des größten Theils der Künstler und der kleineren Industriellen ebenfalls nur temporär und nicht groß genug ist, um ihnen eine gesicherte Zukunft begründen zu können; wir konnten ferner nicht vergessen, daß wir die Lebensversicherungs-Gesellschaften verdrängen wollen, und endlich waren wir der Ansicht, daß die Vereinigung Aller für die Anstalt von großem Nutzen sein würde. So z. B. wird schon

Digitized by Google

das Vorangehen der Meister die Arbeiter veranlassen, ihre Zukunft gleichfalls der Pensionskasse anheimzugeben.

Auf die verschiedene Herkunft haben wir eben so wenig als auf die verschiedenen Berufsarten einen Unterschied begründet. Belgien hat an der Wohlfahrt aller derer, welche seinen Boden bewohnen, ein gleiches Interesse, wie verschieden auch immer ihre Herkunft sein mag; es kann aber seine Fürsorge weder ins Unbegrenzte ausdehnen, noch auch für das Schicksal seiner Kinder in der Fremde Vorsorge treffen. Indem wir also Jedermann ohne Unterschied den Zutritt zu der Wohlthat der Versicherung offen ließen, machten wir durch Art. 13 die Auszahlung der Rente von dem Wohnsitze der Versicherten in Belgien abhängig.

Eine der hervorstehendsten Eigenschaften unserer Arbeit ist ihre Einfachheit. Wir haben bereits oben bemerkt, wie wir glauben, daß man Anfangs von der Anstalt Alles fern halten muß, was dem Gesetzgeber Schwierigkeiten bereiten, oder die Verwaltung verwickeln könnte. So beschränken wir uns für jetzt darauf, nur die Erwerbung von auf die Person lautenden Leibrenten zu gestatten, obschon wir uns die Vortheile einer Versicherung auf zwei Köpfe, auf Mann und Frau, auf Bruder und Schwester, keineswegs verhehlt haben.

Die Artikel 4, 5, 6 und 7 enthalten die auf den Zinsfuß, auf die Höhe und die Auszahlung der Renten bezüglichen Bestimmungen.

Wenn einerseits der gemeinnützige Zweck der Anstalt dem Staate verbietet, die Pensionskasse zum Gegenstande seiner Spekulation zu machen, so fordert andererseits die große und wichtige Rolle, welche diese zu spielen berufen, daß die von ihr gestellten Forderungen nicht größer sind als die Vortheile, welche die bürgerliche Gesellschaft aus ihr ziehen kann, vielmehr im richtigen Verhältniß zu denselben stehen müssen. Wir haben Jedermann eingeladen, die Vortheile solcher Pensions-Anstalten zu genießen, und somit würde es unbillig sein, Allen zum Vortheil derer, die das Glück begünstigt, Lasten aufzulegen.

Die allgemeine Regel müßte demnach sein, daß der Zinsfuß der Rente abhinge von den Vortheilen, mit denen man Kapitalien unterbringen kann, also steigen und fallen, je nach dem Angebot und der Nachfrage dieser.

Der Ankauf von Staatspapieren, von Schuldforderungen an den Staat ist die natürlichste Benutzung der Baarbestände der Kasse; folglich würde der Zinsfuß, nach dem man die Pensionsrenten anzusetzen hat, der der Staatspapiere und veränderlich wie dieser sein.

Dieses Prinzip könnte ohne Verletzung der Interessen der Kontrahenten ausgeführt werden, da wir fortlaufende Einzahlungen ausgeschlossen und so die Operationen gesondert haben. Indeß würde die strenge Durchführung desselben eine unbegrenzte Verschiedenheit in den Ansätzen der Tabellen erfordern, die Ver-

Digitized by Google

waltung verwickeln, die Versicherten zu vielfachen Gängen veranlassen, welche ihnen die zu weit getriebene Genauigkeit verleiden würden. Deshalb fixirten wir den Zins lieber auf 5 pCt., der niedriger ist als der, welchen die Staatspapiere gegenwärtig abwerfen, und wir wollen, daß dieser so lange bestehen bleibe, als die Gesammtsumme der von der Kasse nach und nach bewirkten Kapitalsanlagen mehr als 5 pCt. trägt, aber von dem Augenblicke an, wo die untergebrachten Gelder keinen Ueberschuß mehr abwerfen, soll der Zinsfuß der Rententabellen um ¼ oder ½ unter den der Staatspapiere herabgesetzt werden. Veränderungen in den Rententabellen müssen nothwendigerweise durch ein Gesetz festgestellt werden, man muß also Ansätze zu Grunde legen, die einige Aussicht auf Beständigkeit gewähren.

Bei der Berechnung der Zinsen müssen die Kosten, welche der Ankauf von Schuldverschreibungen in dem großen Buch der öffentlichen Schuld verursacht, mit in Anschlag kommen; eben so muß man bei dem Preise einer Pensionsrente die Administrationskosten mit anrechnen. Wir hielten es nicht für nöthig, diese Kosten im Gesetze selbst zu erwähnen, wir schlagen sie auf 5 pCt. an und haben sie bei der Aufstellung der Tabellen mit berücksichtigt.

Alle Renten sind durch 12 theilbar, um die schon erwähnte Bestimmung des Art. 13. leicht ausführen zu können. Sie steigen von 12 zu 12 Franken, eben weil sie monatlich ausbezahlt werden. So kommt der Arbeiter, der ja seinen Lohn in der Regel wöchentlich, alle 14 Tage oder monatlich bekommen hat und daher nicht gewohnt ist, seine Ausgaben auf lange im Voraus zu veranschlagen und nach seinen Einnahmen einzurichten, nicht aus dem Geleis und wird nicht in Gefahr gerathen, seine Pension zu verpfänden. Die allererste Erwerbung, das Minimum der Renten ist 24 Franken; das Maximum dessen, was an Renten überhaupt erworben werden kann 1200 Fr.

Es ist durchaus erforderlich, daß die Erwerbung von Renten dem Arbeiter so leicht als irgend möglich gemacht werde, sowohl um ihn die heilsamen Wirkungen einer solchen Anlage anschaulich zu machen, als auch, um ihn durch den Erwerb erst einer Rente anzuspornen, mehr dergleichen zu erwerben. Neben diesen Vortheilen, welche der erste Gewinnantheil gewährt, muß man jedoch auch die Kosten mit in Anschlag bringen, welche durch die Auszahlung der Rente und dadurch, daß sie am Wohnorte des Versicherten oder doch nur in geringer Entfernung davon stattfinden muß, verursacht werden. So erklärt sich der Ansatz des Minimums auf 12 Fr. und der Zuwachs von 12 Fr. für die, denen die erste Rente bereits gutgeschrieben ist.

Die Höhe der Renten steht fest, dagegen wechseln die dafür nöthigen Einzahlungen je nach dem Alter der Versicherer und nach dem Zeitpunkt, mit welchem sie in den Genuß der Renten treten wollen. Erstere ist eine der bekannten Größen des Exempels, die Höhe der Einzahlung ist die Auflösung desselben. Um aber kein

Digitized by Google

Ersparniß seiner Bestimmung verloren gehen zu lassen, hielten wir es für nöthig, solange als noch nicht alle Versorgungsanstalten (institutions de prevoyance) in Uebereinstimmung wirken, Einlagen von jeder beliebigen Höhe anzunehmen. Dies bestimmt Artikel 6.

Bei Festsetzung der äußersten Grenzen der Renten haben wir uns von der Betrachtung leiten lassen, daß man einmal den verschiedenen Bedürfnissen von Bürgern aus allen Klassen der menschlichen Gesellschaft Rechnung tragen muß, ohne jedoch Gelegenheit zu bieten, egoistische Gelüste hervorzurufen, ohne die Anstalt in Mißkredit zu bringen durch übermäßige Einkünfte, die einzelne Versicherte davon ziehen.

Art. 7. handelt von dem Alter, das für den Beginn mit der Auszahlung der Renten festgesetzt werden kann, es ist demnach den Versicherten freigestellt, ihre Bedürfnisse ihren Kräften, ihren Anlagen gemäß einzurichten, so wie ihre Renten in der Art aufzustaffeln, daß sie eine um so größere Pension erhalten, als ihr vorrückendes Alter mehr Schonung und Sorgfalt erfordert.

Ist jedoch die Wahl einmal getroffen, so ist sie unwiderruflich. Wir haben wohl bedacht, daß es manchem Versicherten, der vielleicht im Augenblick der Versicherung seine Kräfte zu hoch angeschlagen und erst auf sein 60stes oder 65stes Jahr seine Pensionirung bestimmt hat, sehr heilsam sein würde, wenn er später 5 oder 10 Jahre früher, als er es bestimmt, seine Pensionirung um den Preis einer Verminderung in der Höhe der Renten fordern dürfte. Es würde dies allerdings ein Ausweg sein, um augenblicklichen Unglücksfällen vorzubeugen, um den Einen die Entbehrungen, hervorgerufen durch Arbeitslosigkeit, den Andern chronische Krankheiten überstehen zu lassen; es würde aber auch diese Möglichkeit, hinterher noch den Zeitpunkt der Pensionirung verändern zu dürfen, entweder dem Staate oder dem Versicherten große Opfer kosten. Im Allgemeinen würden alle damit anfangen, sich nur für das höchste Alter Renten verschreiben zu lassen, in der Folge aber würden nur die starken Leute den ursprünglichen Termin abwarten, während alle die, welche Krankheit oder frühzeitige Entkräftung befällt, zum früheren Genuß der Renten ihre Zuflucht nehmen werden.

Die Sparkasse und in deren Ermangelung die öffentliche Wohlthätigkeit können allein derartigen Uebeln abhelfen, die eben sowohl vom Menschen selbst als durch die Umstände verursacht werden.

Nachdem wir die Bedingungen und die Regeln der Versicherung festgestellt hatten, haben wir es, Herr Minister auch versucht, uns von den Resultaten derselben eine Vorstellung zu machen.

Vorausgesetzt, daß sich der fünfte Theil der Bevölkerung versichern läßt, daß im Durchschnitt eine jede Person 200 Fr. an Renten bezieht und das mittlere Jahr der Pensionirungen das

Digitized by Google

60ste ist, so würde die Kasse jährlich 77,000 Pensionen im Betrage von 15,400,000 Fr. zu zahlen haben.

Die Deckung für diesen Saldo wird sich finden 1) in Renten von den Staatspapieren, welche die Kasse in der Zeit von ihrer Gründung bis zu dem Augenblick, wo die Rentenbesitzer in das Alter der Pensionirung treten, angekauft hat, und 2) in ihren jährlichen Einkünften. Letztere kann man berechnen, wenn man die Altersstufen der Versicherer auf ein mittleres bringt.

Es wird ungefähr zwischen dem 18. und 30sten Jahre sein, daß die meisten Einlagen stattfinden, in dieser Zeit hat der Mensch noch seine vollen Kräfte und hat noch keine allzu zahlreiche Familie zu ernähren. Für ein Alter von 24 Jahren überschreitet die Erwerbungssumme sehr wenig die Rente, welche mit dem 60sten Jahre einzutreten hat; nun treten jährlich 75,000 Personen in ihr 25stes Jahr, hiernach würden also jährlich 15,000 Einlagen jedes Jahr statthaben, im Gesammtbetrage von mehr als 3,000,000 Fr., und sogleich brauchten die sicheren Renten der der Kasse gehörigen Staatspapiere die Summe von 12,000,000 Fr. nicht zu übersteigen, um einem Erforderniß zu genügen, wie wir es eifrig herbeiwünschen, das wir aber für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten wagen.

Damit haben wir jedoch noch nicht alle Verbindlichkeiten der Kasse erschöpft. Art. 8. legt ihr noch eine auf, und zwar keine unbedeutende, obschon sie in dem Tarif nicht vorgesehen ist.

Wir waren nämlich sämmtlich davon überzeugt, daß die Pensionskasse denen, die das Mißgeschick verfolgt, wirkliche Vortheile sichern müsse, und nachdem wir verschiedene Arten der Beihülfe des Staates geprüft haben, sind wir bei dieser stehen geblieben, weil sie Einfachheit und Sicherheit vereinigt.

Unheilbare Schwächen, die den Arbeiter für immer der Arbeit entziehen und die Quellen seines Einkommens verstopfen, können eben so wenig als chronische Krankheiten den gegenseitigen Hülfskassen zur Last fallen; wirksame Hülfe kann in solchen Fällen nur durch eine großartige Vereinigung herbeigeschafft werden. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Krankheiten, welche durch Trunk, Ausschweifung und Unreinlichkeit herbeigeführt oder verschlimmert werden, und solchen unglücklichen Zufällen, welche niemand vorhersehen oder verhindern kann. Das einzige Mittel, um bei den ersteren Hülfe zu schaffen, haben wir schon oben erwähnt, solchen Gebrechen aber, die durch den Verlust eines Gliedes oder Sinnes entstehen, die in das Gebiet der Chirurgie fallen, können wir zu Hülfe kommen, und wir können es ohne Gefahr für die Kasse, zumal da wir in diesem Nebenzweck ein Mittel sehen, die Anstalt populairer zu machen.

Es denken nämlich nur wenige Menschen an eine ferne Zukunft. Indem man also der Altersversorgung die heilsame Einrichtung einer Pensionirung von dem Augenblicke an, wo irgend ein Unfall den Arbeiter zur Arbeit unfähig macht, hinzufügt, macht

Digitized by Google

man ihm den wirklichen Nutzen der Anstalt deutlich, man macht es seiner Einsicht möglich die Resultate der Sparsamkeit zu schäzzen und das Loos zu würdigen, welches sie ihm in Aussicht stellt.

Art. 8. bestimmt Alles, was nöthig ist, um Mißbräuche zu verhindern, und beschränkt die verfrühte Pension auf Ernährungsgelder, auf diejenigen Summe, die wir für eben hinreichend hielten, den Menschen vor den Schrecken des Elends und vor der Flucht ins Hospital zu bewahren. Die Motive, welche uns bewogen, die Summe von 360 Fr. in diesem Artikel aufzustellen, erklären auch die Bestimmung im Art. 11.

Die Art. 9. und 10. sollen hauptsächlich Irrthümern vorbeugen, zu denen andere, dem unsern ähnliche Entwürfe Veranlassung geben könnten. Lange haben wir über den Punkt debattirt, ob die Einzahlungen unwiderruflich das Eigenthum der Kasse werden sollten, oder ob das Kapital, entweder ganz oder theilweise den Familien der Versicherer zurückerstattet werden dürfe und ob endlich die von ihrer Rente noch rückständigen Gelder den Erben auszubezahlen seien.

Gewöhnlich tadelt man vom moralischen Standpunkte das Erwerben von Leibrenten seitens eines Familienvaters und man macht dagegen die Rechte der Frau und der Kinder geltend.

Durch spezielle Argumente haben wir uns nicht hinreißen lassen. Das Interesse der Arbeiter liegt uns vorzugsweise am Herzen und die Arbeiter sind in der That im Allgemeinen gute Familienväter, aber selten geschieht es, daß ihnen, wenn ihre Kräfte sie verlassen, von ihren Kindern der Zoll der Dankbarkeit gezahlt wird, auf den sie gerechten Anspruch haben.

Die Verheirathung der Letzteren löst nur zu häufig die Bande mit den Eltern, wenn nicht der Vater oder die Mutter wenigstens eine Pension für ihren Unterhalt zahlen können. Eine Pension von 150, selbst von 100 Fr. sichert einem Greis eine Existenz, die der im Hospital vorzuziehen ist, erhält ihn einer Familie und knüpft ihn an eine zweite Generation. Wir konzentriren unser Interesse für das Alter und wollen dies aller nur möglichen Vortheile theilhaftig machen. — Die Frau ferner, obschon sie das Gesetz in eine abhängige Stellung versetzt, befiehlt in der That viel häufiger, als daß sie gehorcht. Sie hält die Hand auf den Beutel, vertheilt die Ersparnisse und bestimmt ihre Anwendung. Es ist fast nur der lasterhafte Arbeiter, der sich der Leitung seiner Frau entzieht und ein solcher kümmert sich auch nicht um seine Zukunft.

Wir sind also überzeugt, daß die Frau, so lange Friede im Hause herrscht, für sich selbst wie für ihren Mann Vorsorge treffen wird, d. h. wenigstens in den ersten Jahren der Ehe, eine Zeit, wo die von der Kasse geforderten Einzahlungen geringer sind und wo die meisten Einkäufe in die Pensionskasse statthaben werden. Wir haben demungeachtet unsere Sorgfalt noch weiter getrieben und der Frau die Mittel an die Hand gegeben, sich der

Digitized by Google

Vormundschaft, unter welcher der Code sie gestellt hat, zu entziehen.

Ferner aber würde eine Ausbezahlung des Einlagekapitals, oder eines Jahres rückständiger Rentengelder, die Frau nicht vor Elend bewahren können, sondern ihr höchstens eine augenblickliche, sehr theuer erkaufte Hülfe gewähren.

Uebrigens sind nicht einmal alle Versicherten Familienväter und man kann den Junggesellen und Wittwern unmöglich einen Theil der Renten entziehen, auf die sie Ansprüche haben, noch auch einen verschiedenen Tarif, je nach dem Civilstand der Versicherten, zu Grunde legen.

Dessenungeachtet legt Art. 10. der Kasse eine Verpflichtung den Familien gegenüber auf; diese Verpflichtung tritt aber erst nach dem Eintritt in das Alter der Pensionirung ein. Bis dahin können die Versicherten an den Sterbekassen sich betheiligen, und wir wollen ihnen gewiß keinen Vorwand bereiten, um sich irgend einem der Wege der Vorsorge zu entziehen.

Die Art. 12, 14 und 15 erfordern keine Erklärung. Wir gehen zu den Bestimmungen, welche Verwaltung und Leitung regeln, über. Den über das ganze Land verbreiteten Steuereinnehmern haben wir die Annahme der Kapitalien und die Auszahlung der Renten übertragen; wir fordern aber eine außerhalb der finanziellen Bureaukratie stehende Centralverwaltung, die geeignet ist, sowohl dem Publikum Zutrauen einzuflößen, als auch den Kassenoperationen einen gleichmäßigen Gang einzuimpfen, allgemeine Regeln aufzustellen und besondere Schwierigkeiten zu lösen.

Diejenigen, zu deren Heil wir arbeiten, würden selbst keine sicherere Garantieen aufzufinden wissen, als die der Gesellschaft, deren Glieder sie sind, sie könnten also getrosten Muthes der Regierung, unter Kontrolle der gesetzgebenden Gewalt, die Sorge für Unterbringung der Gelder überlassen. Einzig und allein die Anwendung einiger Bestimmungen des Gesetzes, namentlich der Art. 8, 10 und 13, die sich auf Gebrechen, auf die Stellung und auf den Wohnsitz der Versicherten beziehen, kann die Besorgniß dieser erregen, und daher ist es wichtig, ihnen in dieser Beziehung Garantieen zu bieten, in gleicher Weise ist dies erforderlich, für die Berechnungen in Betreff der Umschreibungen der Kapitalien in öffentliche Renten. Ihrerseits hat die Regierung ein wenigstens eben so großes Interesse auf genaue Rechnungslegung zu halten.

Art. 16. errichtet daher eine unabhängige Verwaltungsbehörde, deren Ernennung von der Regierung abhängt. Wir halten es für nöthig, daß an der Spitze des Instituts Männer gestellt werden, die sowohl durch ihr Talent als ihre Studien, ganz abgesehen von jeder politischen Richtung, vorzugsweise berufen sind, eine solche Aufgabe des Fortschritts und der Civilisation zu lösen. Wir verbanden dies Erforderniß jedoch mit dem Element der

Digitized by Google

freien Wahl durch eine Prüfungskommission, welche alle Jahre die Operationen prüfen und einen öffentlichen Bericht über die Leistungen der Kasse, wie über die Verfügungen ihrer Verwaltung abstatten soll; wir bildeten diesen Ausschuß aus Männern, deren Beziehungen zu den Versicherten auf Alle heilsam einwirken müssen.

Hier, Herr Minister, schließen wir die Darlegung der Motive zu dem Entwurf, welchen wir in unserer heutigen Sitzung definitiv festgestellt haben. Wir fügen die Protokolle unserer Berathungen bei, sie werden Ihnen zeigen, wie wir zu Werke gegangen und Ihnen beweisen, daß wir, bevor wir eine Lösung der Aufgabe feststellen, alles geprüft haben, was sich auf Alters- und Invaliditäts-Versicherung bezieht.

Wir wünschen daß dieser Theil der ungeheuren Aufgabe, die Sie uns gestellt haben, Ihrem Eifer für Verbesserung des Looses des größten Theils unserer Mitbürger genügen wird. Ihre Billigung wird uns zeigen, daß wir Ihre Ideen richtig aufgefaßt haben und wird unsere Arbeiten mit mehr Zutrauen wieder aufnehmen lassen.

C. de Brouckere, Vorsitzender. Quetelet. Ed. Ducpetiaux. Quoilin. Léon Cans. J.-R. Bischoffsheim Aug. Visschers. Ed. Romberg. Hipp. Mathieu, Schriftführer.

Anmerkung.

Die im Artikel 4 des vorstehenden Gesetz-Entwurf erwähnte Tabelle waren bis zur Beendigung des Drucks dieses Heftes nicht zu beschaffen; sie werden daher in das 5te Heft mitaufgenommen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt der vierten Lieferung.

		Seite
1.	Bericht des Ausschußmitgliedes A. Meyer über vier vorliegende Vorschläge zu Invaliden- und Altersversorgungsanstalten für Arbeiter	1
2.	Gutachten des Vorstandsmitgliedes Ed. Goldschmidt über denselben Gegenstand	6
3.	Gutachten des Vorstandsmitgliedes Nobiling	7
4.	" " " Sußmann	8
5.	Gutachten des Ausschußmitgliedes A. Stephan	9
6.	" " " Jungnick	11
7.	Fragen zur ferneren Berathung	12
8.	Verhandlung des Vorstandes und Ausschusses vom 27. Juni 1849	14
9.	Votum des Vorstandsmitgliedes Präsidenten Lette	16
10.	Bemerkungen des Ausschußmitgliedes Staatsminist. a. D. Rodbertus	29
11.	Bemerkungen des Ausschußmitgliedes Geh. Kommerzienrath Diergardt	40
12.	Rechnungsabschlüße der Kranken- und Altersunterstützungslade der Arbeiter in der Manufaktur des Herrn Fr. Diergardt in Viersen .	43
—	Bemerkungen über Alters-Versorgungsanstalten, vom Ausschußmitgliede, Regierungs-Rath Quentin in Düsseldorf. Auszug aus dessen Schreiben vom 10. Juli 1849.	46
13.	Gesetz-Entwurf über Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten in Belgien, nebst den Motiven	48

Druck von H. S. Hermann, Stralauerstr. 35.

Digitized by Google

Mittheilungen

des

Centralvereins

für das

Wohl der arbeitenden Klassen.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Fünfte Lieferung.

Ausgegeben am 5. December 1849.

Ladenpreis 5 Silbergroschen.

Berlin.

In Kommission bei Veit & Comp.

1849.

Digitized by Google

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

I.

Ueber den Aachener-Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit; nach den Mittheilungen bearbeitet vom Ausschußmitgliede Sehlmacher hieselbst.

Unter allen Vereinen die zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen in unserm Vaterlande gegründet worden sind, hat keiner sich einer so ausgedehnten und segensreichen Wirksamkeit zu erfreuen, als dieser Verein. Die nachfolgenden Mittheilungen dürften daher nicht allein von Interesse sein, sondern auch zur Belehrung gereichen und zur Nacheiferung auffordern; da sie zeigen, wie viel durch redlichen, ernsten Willen und durch unablässiges Streben besonnener, thatkräftiger Männer, wenn auch durch besondere glückliche Verhältnisse begünstigt, erreicht werden kann.

Den Stiftern der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gebührt das Verdienst, diesen Verein dadurch in's Leben gerufen zu haben, daß sie bei der Gründung derselben auf die Hälfte des Reinertrages aus diesem Geschäft, zu einem wohlthätigen Zwecke Verzicht geleistet haben.

Die Aufgabe des Vereins wurde dahin näher bestimmt:

„durch Beförderung der Sparsamkeit unter den ärmeren Volks-Klassen und durch Herbeiführung von Gelegenheiten zur Erwerbung ihres Unterhalts, eine Quelle der Armuth zu verstopfen, Bettelei und Hilfsbedürftigkeit in Abnahme zu bringen, die Kinder der geringen Volksklassen bei moralischer Erziehung zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu derselben beizubringen und sie dadurch geschickt und geneigt zu machen, ihr Brod auf ehrliche Weise zu verdienen."

Es wurde festgesetzt, daß der Verein sich nicht eher constituiren könne, als bis sein Fonds auf 10,000 Thlr. angewachsen sei; ferner war vorgeschrieben, daß er den ihm zugesicherten Gewinn Antheil an der Aachener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nicht eher in Empfang nehmen könne, als bis derselbe die Höhe von 30,000 Thlrn. erreicht habe.

Die Direction der Aachener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche nach ihrem Statut zur Gründung des Vereins verpflichtet wurde, fand sich, da dies im Jahre 1827 nicht gelingen wollte,

Digitized by Google

veranlaßt, damit bis zum Jahre 1834 zu warten. Am Anfang dieses Jahres war der Gewinnantheil auf 36,000 Thaler angewachsen und die Constituirung des Vereins fand am 21. Juni 1834 statt. Man einigte sich dahin, die Wirksamkeit des Vereins mit der Errichtung von Spar- und Prämienkassen zu beginnen.

Die Ansichten, welche den Verein bei Fassung dieses Beschlusses geleitet, haben sich durch 15 Jahre erfolgreicher Wirksamkeit bewährt; es waren folgende:

1. daß das beschränkte Maaß der vorhandenen Mittel, nämlich die Zinsen des Kapitals von 36,000 Thlrn. und die gezeichneten freiwilligen Beiträge, es nöthig mache, die Wirksamkeit des Vereins nicht verschiedene Einrichtungen zu verwenden, sondern vorerst zu begrenzen,
2. daß man sich wohl hüten müsse, zu viel auf einmal erreichen zu wollen; denn sehr leicht mißlinge dann Alles, wegen Unzulänglichkeit der Mittel,
3. daß die Arbeitsamkeit, oder die Neigung zur Arbeit, wenn sie erweckt, entwickelt und befördert wird, die ärmeren Volksklassen befähigt, ihren Unterhalt und eine genügende Bildung in sittlicher Weise zu erwerben, wodurch Bettelei und Armen-Unterstützung sich vermindere,
4. daß die Arbeitsamkeit übrigens das größte Mittel zur sittlichen Führung der Individuen der untern Volksklassen ist, und daß die Religiösität durch die Arbeitsamkeit vermittelt und erhöht wird,
5. daß die Arbeitsamkeit die größten und besten Früchte trägt wenn sie frei erscheint und sich freiwillig in den Individuen entwickelt,
6. daß äußerer Zwang zum Guten, sowie zur Erweckung der Arbeitsamkeit, außer den Mitteln und der Absicht des Vereins liegt, und daß daher nur Anregung, Aufmunterung und Belohnung der freien und selbstthätigen Arbeitsamkeit zu erzielen ist,
7. daß der Verein nach seinem Zwecke keine directe Unterstützung und keine Wohlthätigkeitsgaben, den der Nahrung ermangelnden Individuen geben darf, derselbe vielmehr der Bedürftigkeit nur durch Erregung des Willens zum Erwerben abhelfen soll,
8. daß überhaupt die Mittel des Vereins noch nicht ausreichen, Geldverwendungen zur Benutzung aller Fähigkeiten und Verhältnisse, welche die Arbeitsamkeit fördern, zu machen,
9. daß so lange diese Einwirkungen, nach Verhältniß der beschränkten Mittel, nur auf erwachsene Personen zu verwenden seien, es nicht rathsam erscheine, dieselben auf die Heranbildung jüngerer, noch nicht arbeitsfähiger Individuen zu verwenden.

Die Sparkasse betreffend, so dürfte es als eine höchst zweck-

Digitized by Google

mäßige Maßregel zu betrachten sein, daß sie bereits Einlagen von 10 Sgr. aufwärts annimmt und mit 3½ pCt. jährlich verzinset. Es dient dies vorzugsweise dazu, auch bei Personen die Sparsamkeit zu befördern, welche nur so kleine Beträge erübrigen können und denen dadurch Gelegenheit geboten ist, sie zinsbringend anzulegen.

Zur Benutzung der Prämien-Kasse werden nur diejenigen im Regierungsbezirk Aachen wohnenden Personen zugelassen, welche zu nachfolgenden Categorien gehören, als:

a. Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter.
b. Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter.
c. Tagelöhner.
d. Dienstboten.
e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren Stand nicht eigentlich geändert haben.

Allen diesen Personen wird von 10 Sgr. an zu 200 Thlrn. ein Zins von 5% jährlich vergütet, außerdem eine Extraprämie von 4 Sgr. 6 Pf. für den Thaler, oder 15% von den ersten 20 Thlrn. die der Sparer unter gewissen Bedingungen erwirbt; diese Extraprämie wird nur einmal vergütet. Gleichzeitig sind zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, welche nur einen oder einige Groschen wöchentlich zu sparen vermögen, Einrichtungen getroffen, daß diese kleinen Ersparnisse von Vereins-Bevollmächtigten in Empfang genommen und wenn 10 Sgr. eingezahlt sind, diese in die Prämienkasse abgeliefert werden.

Die Empfangnahme der Gelder findet sonntäglich nach beendigtem Gottesdienste statt.

Neben diesen Spar- und Prämienkassen wurde 1843 noch eine 4% Sparkasse, aber nur zur Benutzung der zur Prämien-Kasse berechtigten Personen eingerichtet.

1839 rief der Verein durch seine freigebige Unterstützung auch Klein-Kinder-Bewahranstalten in's Leben; diese so segensreich auf die heranwachsende Jugend wirkenden Institute des Vereines hatten sich Ende 1846 bis auf 14 vermehrt, die von 1427 Kindern besucht werden. Die Unterhaltung dieser Anstalten kostete im vorigen Jahre 5985 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., wovon 399 Thlr. 21 Sgr. 6. Pf. durch anderweitige Einnahmen gedeckt, und die andern 5586 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. von dem Verein bestritten wurden.

Für 1848 finden sich in dem Rechenschafts-Bericht auch 150 Thlr, für Ertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten verausgabt. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß auch hierdurch recht segensreich gewirkt wird, und der Verein wird gewiß in diesem Zweige seiner Thätigkeit auch herrliche Früchte für seine Mühwaltung erndten.

Digitized by Google

Bis zu welcher Höhe der Verein seine Wirksamkeit ausgedehnt hat, möge man aus den nachstehenden Angaben ersehen.

Das Vermögen des Vereins, gebildet aus dem Gewinnantheil an der Aachener-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, betrug Ende 1848

					173,309	auf 8 Sgr. 6 Pf.
außer einem Reserve-Kapital von					30,823	" 13 " 4 "
Die Activa des Vereins sind					1864,982	" 19 " 11 "

angelegt zum größern Theile in Hypotheken, Staatsschuldscheinen, Prioritäts-Actien, u. dgl.

Die Passiva:

a. Guthaben sämmtlicher Einlagen bei den Sparkassen	1280,482	auf	6 Sgr.	7 Pf.		
b. Guthaben sämmtlicher Sparer bei d. Prämienkassen	371,194	"	21 "	6 "		
c. Guthaben sämmtlicher Einzahler bei d. 4% Sparkasse.	9233	"	—	—		
d. Reserve für d. den Sparern zu vergütende Extra-Prämien, der Kosten d. Bewahranstalten u. anderer Ausgaben nach d. Zwecke des Vereins	30,823	"	13 "	4 "		
					1691,673	" 11 " 5 "
Kapital verbleibt					173,309	auf 8 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

Uebersicht der Benutzung der Prämien-Kassen von ihrer Errichtung bis zum Schlusse des Jahres 1848, nach den einzelnen Jahren geordnet.

Jahr.	Anzahl.		Betrag.						Gutgeschriebene.						Guthaben sämmtlicher Sparer beim Jahresschlusse.		
	der aufgenommenen Sparer.	der beim Jahresschluß verbliebn. Sparer	der Einzahlungen.			der Rückzahlungen.			Zinsprämie.			Extraprämie.					
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1834	1147	1123	8090	—	—	67	3	7	77	22	5	—	—	—	8100	18	10
1835	1050	1633	19218	—	—	4034	—	4	845	11	3	5	6	—	24133	5	9
1836	585	1707	21455	20	—	9361	7	—	1496	10	4	552	1	6	38276	—	7
1837	363	1571	27387	20	—	15649	13	9	2201	28	—	599	9	—	52815	13	10
1838	488	1727	31850	10	—	16255	9	3	2937	25	7	468	—	—	71816	10	2
1839	515	1918	41286	—	—	24562	25	6	3851	6	11	523	3	—	92953	26	7
1840	625	2235	48606	20	—	27139	21	1	5198	27	6	594	—	—	120113	23	—
1841	852	2739	62383	20	—	35042	21	6	6690	18	5	723	—	—	154844	29	11
1842	1111	3404	85186	25	8	46433	17	8	8641	5	4	924	1	6	203291	14	11
1843	1351	4177	109251	24	4	61606	4	5	11241	12	2	1284	—	—	260502	27	4
1844	1709	5226	125330	—	—	68456	10	2	14315	10	1	1643	25	6	333333	22	9
1845	1513	5977	128090	22	2	88767	26	11	17682	14	5	2141	12	—	392481	14	5
1846	1469	6506	134291	7	10	115618	11	3	19794	24	6	2352	4	6	433267	10	—
1847	1423	6805	137171	10	—	132407	8	8	21527	25	5	2082	19	6	461551	26	3
1848	837	5479	128617	10	—	228677	10	6	18253	25	9	1494	—	—	371194	21	6
Summa	15038		1105167	10	—	884171	11	7	134756	28	1	15340	22	6			

Digitized by Google

Uebersicht der Benutzung der Spar-Kassen, von ihrer Errichtung bis zum Schlusse des Jahres 1848, nach den einzelnen Jahren geordnet.

Jahr.	Anzahl.		Betrag.						Gutgeschriebene.			Guthaben sämmtlicher Sparer beim Jahresschlusse.		
	der aufgenommen. Einleger.	der b. Jahresschluß verbliebenen. Einleger.	der Einzahlungen.			der Rückzahlungen.			Zinsen.					
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1834	44	44	5847	23	—	1109	—	—	18	11	8	4757	4	8
1835	139	136	26576	16	4	9172	5	9	294	28	3	22456	13	6
1836	186	265	43402	27	5	2199	23	5	972	20	10	44840	8	4
1837	257	416	80647	23	10	37309	24	1	1964	8	3	89942	16	4
1838	367	625	172729	17	3	90497	24	3	3794	15	11	175968	25	3
1839	485	918	212660	5	11	140832	11	6	5988	12	9	253785	3	5
1840	773	1372	372161	23	9	248258	12	10	9894	8	1	387582	22	5
1841	893	1865	340926	2	10	313748	6	10	13205	29	8	518989	28	1
1842	1115	2495	583594	26	2	422442	22	1	18426	21	3	698450	23	3
1843	1512	3260	729109	21	6	514324	5	5	24065	—	8	937259	29	8
1844	1506	3842	895805	14	3	726699	27	10	30253	4	4	1136618	20	5
1845	1579	4273	1021003	28	10	1026929	12	8	33731	23	10	1164525	—	5
1846	1385	4175	997193	19	1	1002600	14	3	35326	8	—	1194480	13	3
1847	1231	4483	1231129	17	8	1116397	8	6	38760	9	3	1348083	1	8
1848	890	3980	1336855	26	11	1443161	16	6	38644	24	6	1280422	6	7
Ueberhaupt	12362		8139735	24	9	7114575	5	11	255362	18	3			

Digitized by Google

Uebersicht der Benutzung und der Kosten der Bewahr-Anstalten, von ihrer Einrichtung bis zum Schlusse des Jahres 1848, nach den einzelnen Jahren geordnet.

Jahr.	Anzahl.		Kosten.								
	der Anstalten.	der Kinder beim Jahresschlusse.	Angaben. Thlr.	Spr.	Pf.	Einnahmen. Thlr	Sgr.	Pf	Mithin verbleiben Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.
1839	2	—	120	19	5	—	—	—	120	19	5
1840	6	406	1696	5	6	224	20	—	1472	15	6
1841	7	665	3091	2	1	439	17	—	2652	15	1
1842	9	766	4176	—	1	652	28	9	3523	1	4
1843	11	891	5131	14	4	702	6	—	4429	8	4
1844	12	1139	5908	11	1	768	9	—	5140	2	1
1845	13	1149	5542	4	8	695	27	8	4846	7	—
1846	13	1203	5855	18	9	584	28	9	5270	20	—
1847	14	1352	6082	13	5	445	9	—	5637	4	3
1848	14	1427	5985	24	2	399	21	6	5586	2	8
Ueberhaupt			43590	23	6	4913	17	10	38677	5	8

Digitized by Google

Diese Uebersichten zeigen, daß die Rückzahlungen bei den Prämienkassen im Jahre 1848 110,000 Thlr. mehr betragen haben als die Einzahlungen. Dieses Verhältniß würde sich noch ungünstiger gestaltet haben, wenn nicht in den letzten Monaten des vorigen Jahres die Einzahlungen wieder bedeutend zugenommen hätten. Berücksichtigt man aber die Billigkeit der Lebensmittel in der jetzigen Zeit, sowie den Umstand, daß noch fortwährend Ersparnisse zurückgebracht werden, die der Kasse im vorigen Jahre nur aus Mißtrauen entnommen wurden, so ist auch die jetzige Benutzung der Prämienkassen nur eine ungünstige. Besonders nachtheilig wirkt das Stocken der Bauthätigkeit ein, wodurch vielen Handwerkern die Gelegenheit zu lohnendem Erwerbe entzogen wird. Wie durch das immer mehr zurückkehrende Vertrauen die Fabrikthätigkeit sich fast überall immer lebhafter wieder entfaltet, so ist zu hoffen, daß auch den bei den Baugewerken beschäftigten Handwerkern sich bald wieder Gelegenheiten bieten werden, ihre Geschicklichkeit und Tüchtigkeit angemessen zu verwerthen. Gewiß ein erfreuliches, schönes Bild gewährt die großartige Wirksamkeit dieses Vereins. Ehre sei daher dem Stifter desselben, dem Herrn David Hansemann. Sein Verdienst um den Verein, dem er auch als Vorstandsmitglied so lange angehörte, bis er seinen Wohnsitz nach Berlin verlegte, hat die jetzige Centralverwaltung dadurch anerkannt, daß sie ihn zum Ehrenmitglied des Vereins einstimmig ernannt hat. Aber auch Ehre sei den Männern, die seit dem Bestehen des Vereins für die Zwecke desselben so erfolgreich gewirkt haben. Mögen so schöne Beispiele Nachahmung finden und Veranlassung geben, daß im Vaterlande sich recht viele ähnliche Vereine bilden, die von wahrer, edler Menschenliebe geleitet, den ärmern, vom Schicksal weniger begünstigten Mitbrüdern die helfende Bruderhand reichen. Wenn auch die untern Schichten der Gesellschaft die Verbesserung ihrer Lage hauptsächlich nur von der Entwickelung der in ihnen wohnenden Kraft, von ihrer Thätigkeit, Arbeitsamkeit, Sittlichkeit, Mäßigkeit, zu erwarten haben, so sollten doch die besser gestellten, diese Bestrebungen durch Wort und That ermuntern und erhöhen.

Möge nun dieser Sinn für edle Humanität im Lande immer mehr wachsen und ein Band gegenseitiger Liebe Achtung und gegenseitigen Vertrauens alle Klassen der Gesellschaft umschlingen.

Digitized by Google

II.

Verhandlung der Vorstands- und Ausschuß-Sitzung des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin, den 8. August 1849.

Anwesend waren:

1) Präsident Lette.
2) Münzmeister Klipfel.
3) Bau-Inspector Emmich.
4) Herr W. Kampfmeyer.
5) " Jungnick.
6) " Gropius.
7) " Stephan.

und von den Vertrauensmännern

8) Herr Bisky.
9) " Levy.

In der heutigen Sitzung wurden folgende Gegenstände verhandelt:

1) wurde von den anwesenden Vorstandsmitgliedern nach dem Antrage des durch seinen Eintritt in die 2te Kammer verhinderten Geheimen Raths v. Viebahn, der Präsident Lette zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, sodann
2) zur Ergänzung des Vorstandes, Hr. W. Kampfmeyer II zum Mitgliede des Vorstandes erwählt;
3) für die dadurch nothwendig gewordene Ergänzung des Ausschusses die Herren Selenka und Kalchbrenner in Vorschlag gebracht, und entschied sich die Mehrheit für Letzteren, welcher unter Benachrichtigung hiervon zum Eintritt in den Ausschuß mit dem Ersuchen aufgefordert werden soll, dem Central-Verein als Mitglied beizutreten, dem derselbe bis jetzt nicht angehört.

Hierauf wurde

4) zur Berathung über die Vorbereitung der nächsten Generalversammlung übergegangen, welche nach §. 27. des Statuts vom 2. März 1847 und 12. April 1848 während der Leipziger Herbstmesse und zwar an dem Sonnabend der gesetzlichen Meßwoche Nachmittags hierselbst an einem noch näher zu bestimmenden Orte abgehalten, 4 Wochen vorher durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht und den mit dem Central-Verein in Verbindung stehenden Lokalvereinen angezeigt werden soll.

A. Vorschläge wegen etwaniger Abänderung der Statuten.

Digitized by Google

a. Der Vorschlag, „den auswärtigen Mitgliedern mit Abänderung des §. 8. zu gestatten, auf die an den Centralverein zu leistenden Beiträge ihre in die Kasse von Lokalvereinen oder von andern, den Zwecken des Vereins entsprechenden Instituten zu zahlenden Beiträge anzurechnen," fand keinen Anklang.

b. Dagegen wurde auf Anregung des Vorsitzenden eine Abänderung der §§. 20. bis 22. dahin für wünschenswerth erachtet:

daß §. 20. ganz und aus §. 21. die Bestimmung wegfällt, daß auch die in Berlin wohnenden Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses mindestens 14 Tage vor jeder Versammlung jedesmal einzuladen und aus §. 22. ebenso die Bestimmung fortfalle, daß Ort und Zeit der Versammlung des vereinigten Vorstandes und Ausschusses jedesmal 14 Tage zuvor durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen sei.

Die bisherigen Erfahrungen haben, wie einstimmmig anerkannt wurde, die Unzweckmäßigkeit und theilweise Unausführbarkeit jener Bestimmung gezeigt, indem es einerseits nothwendig geworden, weit häufiger als 4mal im Jahre (§. 20.) Versammlungen des Vorstandes und Ausschusses abzuhalten, Zeit und Lokal sich aber 14 Tage zuvor nicht immer habe bestimmen lassen, andererseits die auswärtigen Mitglieder, mit seltenen Ausnahmen, nicht erschienen seien und naturgemäß von weiten Zureisen meist abgehalten gewesen.

Es wurde daher vorgeschlagen:

α anstatt des §. 20. zu bestimmen, daß alljährlich wenigstens 2 Sitzungen abzuhalten, zu denen vnch die auswärtigen Mitglieder des Ausschusses einzuladen;

β ad §. 21. und 22. diese und die Einladung der einheimischen Mitglieder nicht an eine 14tägige Frist zu knüpfen, und von der öffentlichen Bekanntmachung durch die Zeitungen nicht abhängig zu machen.

B. Bei Verwerfung des Vorschlages zu A a. wurde andererseits hingegen beschlossen:

Bei Uebersendung des nächsten Heftes der Mittheilungen des Centralvereins an die auswärtigen Mitglieder dieselben noch besonders dringend zu ersuchen, für die Vermehrung der Mitglieder in den verschiedenen Provinzen und Landestheilen des Staats thätig zu sein und dem §. 8. des Statuts, Seite 2 der ersten Lieferung der gedruckten Mittheilungen entsprechend, über den Beitritt der für den Verein gewonnenen neuen Mitglieder dem Vorstande des Centralvereins baldige Anzeige zu machen.

Die Wirksamkeit des Centralvereins beruhe (wie bei jener Aufforderung an die auswärtigen Mitglieder bemerklich gemacht werden soll) wesentlich auf diejenigen geistigen und materiellen Kräfte, welche er in den Provinzen besitze, und welche als seine Organe dem §. 2. des Statuts gemäß, einestheils auf die Bil-

Digitized by Google

dung von, seinen Zwecken entsprechenden Lokalvereinen in einzelnen Orten und Kreisen hinzuwirken, anderntheils durch Mittheilung und Begutachtung der verschiedenen Bedürfnisse und Verhältnisse der Provinzen, so wie ihrer Erfahrungen, die Berathung des Centralvereins über Institute und Einrichtungen zum Wohle der arbeitenden Klassen zu unterstützen hätten.

C. Soll vor der Generalversammlung in der nächsten und in den folgenden Sitzungen unter Zuziehung der Ausschußmitglieder und Vertrauensmänner die Berathung über Alters-Versorgungs-Anstalten zu einem definitiven Beschlusse möglichst reif gemacht werden. Man erkannte an, daß der Gegenstand der Berathung durch die verschiedenen, in dem 4ten Hefte der Mittheilungen des Centralvereins abzudruckenden Gutachten eine viel weitere Grundlage gewonnen. Die Vertheilung dieses Heftes an die hiesigen, wie die auswärtigen Mitglieder soll daher möglichst beschleunigt und soll in dasselbe, der Vollständigkeit wegen, aus den Mittheilungen des Berliner Lokalvereins Nr. 25 und 26., der Belgische Gesetzentwurf wegen Alters- und Invaliden-Versorgung nebst Motiven und Tabellen noch aufgenommen werden.

D. Regte der Vorsitzende in Beziehung auf die als Organe des hiesigen Lokalvereins zu betrachtenden Bezirksvereine die Frage an: wie von Seiten des Centralvereins der für die Zwecke unseres Vereins, gleichwie für das Gedeihen der bürgerlichen Gesellschaft, gleich verderblichen Spaltung der Bezirksvereine nach politischen Parteien entgegen zu wirken sei? Man beschloß in Anerkenntniß der Wichtigkeit dieser Aufgabe auf den nächstens zu erwartenden Bericht des Lokalvereins über die von ihm abhängigen Vorschußkassen weiter zu berathen und zu beschließen, und den Gegenstand allenfalls in der Generalversammlung zur Sprache zu bringen.

Der Lokalverein soll hiervon benachrichtigt und um baldige Erstattung des Berichtes ersucht werden.

E. Der Vorsitzende leitete die Aufmerksamkeit des Central-Vereins auf die gewerbliche Gesetzgebung, namentlich

a. die Ausführung des Gewerbegesetzes vom 9. Februar dieses Jahres, welche nach mehrfachen Zuschriften von Provinzial- und Gemeinde-Behörden nicht die erwünschte Beförderung erhalte,

b. die weitere Vollendung der nach diesem Gesetz angebahnten Organisation durch Errichtung von Gewerbekammern, in deren einzelnen Abtheilungen Handwerk- und Fabrikbetrieb, ferner der Handel und endlich die Landwirthschaft ihre Vertretung fänden, dergleichen in jeder Provinz des Staates, hervorgehend aus den Gewerberäthen beziehungsweise den einzelnen Handelskammern und landwirthschaftlichen Vereinen zu errichten seien.

Der Vorsitzende wies dabei auf den unter den Mitgliedern des Vorstandes und Ausschusses vertheilten Minoritäts-Entwurf

Digitized by Google

veranlaßt, damit bis zum Jahre 1834 zu warten. Am Anfang dieses Jahres war der Gewinnantheil auf 36,000 Thaler angewachsen und die Constituirung des Vereins fand am 21. Juni 1834 statt. Man einigte sich dahin, die Wirksamkeit des Vereins mit der Errichtung von Spar- und Prämienkassen zu beginnen.

Die Ansichten, welche den Verein bei Fassung dieses Beschlusses geleitet, haben sich durch 15 Jahre erfolgreicher Wirksamkeit bewährt; es waren folgende:

1. daß das beschränkte Maaß der vorhandenen Mittel, nämlich die Zinsen des Kapitals von 36,000 Thlrn. und die gezeichneten freiwilligen Beiträge, es nöthig mache, die Wirksamkeit des Vereins nicht verschiedene Einrichtungen zu verwenden, sondern vorerst zu begrenzen,
2. daß man sich wohl hüten müsse, zu viel auf einmal erreichen zu wollen; denn sehr leicht mißlinge dann Alles, wegen Unzulänglichkeit der Mittel,
3. daß die Arbeitsamkeit, oder die Neigung zur Arbeit, wenn sie erweckt, entwickelt und befördert wird, die ärmeren Volksklassen befähigt, ihren Unterhalt und eine genügende Bildung in sittlicher Weise zu erwerben, wodurch Bettelei und Armen-Unterstützung sich vermindere,
4. daß die Arbeitsamkeit übrigens das größte Mittel zur sittlichen Führung der Individuen der untern Volksklassen ist, und daß die Religiösität durch die Arbeitsamkeit vermittelt und erhöht wird,
5. daß die Arbeitsamkeit die größten und besten Früchte trägt wenn sie frei erscheint und sich freiwillig in den Individuen entwickelt,
6. daß äußerer Zwang zum Guten, sowie zur Erweckung der Arbeitsamkeit, außer den Mitteln und der Absicht des Vereins liegt, und daß daher nur Anregung, Aufmunterung und Belohnung der freien und selbstthätigen Arbeitsamkeit zu erzielen ist,
7. daß der Verein nach seinem Zwecke keine directe Unterstützung und keine Wohlthätigkeitsgaben, den der Nahrung ermangelnden Individuen geben darf, derselbe vielmehr der Bedürftigkeit nur durch Erregung des Willens zum Erwerben abhelfen soll,
8. daß überhaupt die Mittel des Vereins noch nicht ausreichen, Geldverwendungen zur Benutzung aller Fähigkeiten und Verhältnisse, welche die Arbeitsamkeit fördern, zu machen,
9. daß so lange diese Einwirkungen, nach Verhältniß der beschränkten Mittel, nur auf erwachsene Personen zu verwenden seien, es nicht rathsam erscheine, dieselben auf die Heranbildung jüngerer, noch nicht arbeitsfähiger Individuen zu verwenden.

Die Sparkasse betreffend, so dürfte es als eine höchst zweck-

Digitized by Google

mäßige Maßregel zu betrachten sein, daß sie bereits Einlagen von 10 Sgr. aufwärts annimmt und mit 3½ pCt. jährlich verzinset. Es dient dies vorzugsweise dazu, auch bei Personen die Sparsamkeit zu befördern, welche nur so kleine Beträge erübrigen können und denen dadurch Gelegenheit geboten ist, sie zinsbringend anzulegen.

Zur Benutzung der Prämien-Kasse werden nur diejenigen im Regierungsbezirk Aachen wohnenden Personen zugelassen, welche zu nachfolgenden Categorien gehören, als:

a. Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter.
b. Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter.
c. Tagelöhner.
d. Dienstboten.
e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren Stand nicht eigentlich geändert haben.

Allen diesen Personen wird von 10 Sgr. an zu 200 Thlrn. ein Zins von 5% jährlich vergütet, außerdem eine Extraprämie von 4 Sgr. 6 Pf. für den Thaler, oder 15% von den ersten 20 Thlrn. die der Sparer unter gewissen Bedingungen erwirbt; diese Extraprämie wird nur einmal vergütet. Gleichzeitig sind zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, welche nur einen oder einige Groschen wöchentlich zu sparen vermögen, Einrichtungen getroffen, daß diese kleinen Ersparnisse von Vereins-Bevollmächtigten in Empfang genommen und wenn 10 Sgr. eingezahlt sind, diese in die Prämienkasse abgeliefert werden.

Die Empfangnahme der Gelder findet sonntäglich nach beendigtem Gottesdienste statt.

Neben diesen Spar- und Prämienkassen wurde 1843 noch eine 4% Sparkasse, aber nur zur Benutzung der zur Prämien-Kasse berechtigten Personen eingerichtet.

1839 rief der Verein durch seine freigebige Unterstützung auch Klein-Kinder-Bewahranstalten in's Leben; diese so segensreich auf die heranwachsende Jugend wirkenden Institute des Vereines hatten sich Ende 1846 bis auf 14 vermehrt, die von 1427 Kindern besucht werden. Die Unterhaltung dieser Anstalten kostete im vorigen Jahre 5985 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., wovon 399 Thlr. 21 Sgr. 6. Pf. durch anderweitige Einnahmen gedeckt, und die andern 5586 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. von dem Verein bestritten wurden.

Für 1848 finden sich in dem Rechenschafts-Bericht auch 150 Thlr, für Ertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten verausgabt. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß auch hierdurch recht segensreich gewirkt wird, und der Verein wird gewiß in diesem Zweige seiner Thätigkeit auch herrliche Früchte für seine Mühwaltung erndten.

Digitized by Google

Bis zu welcher Höhe der Verein seine Wirksamkeit ausgedehnt hat, möge man aus den nachstehenden Angaben ersehen.

Das Vermögen des Vereins, gebildet aus dem Gewinnantheil an der Aachener-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, betrug Ende 1848

				173,309	℔ 8 ß 6 ₰
außer einem Reserve-Kapital von				30,823	" 13 " 4 "
Die Activa des Vereins sind				1864,982	" 19 " 11 "
angelegt zum größern Theile in Hypotheken, Staatsschuldscheinen, Prioritäts-Actien, u. dgl.					
Die Passiva:					
a. Guthaben sämmtlicher Einlagen bei den Sparkassen	1280,432	℔ 6 ß 7 ₰			
b. Guthaben sämmtlicher Sparer bei d. Prämienkassen . .	371,194	" 21 " 6 "			
c. Guthaben sämmtlicher Einzahler bei d. 4% Sparkasse.	9233	" — —			
d. Reserve für d. den Sparern zu vergütende Extra-Prämien, der Kosten d. Bewahranstalten u. anderer Ausgaben nach d. Zwecke des Vereins . . .	30,823	" 13 " 4 "			
				1691,673	" 11 " 5 "
			Kapital verbleibt	173,309	℔ 8 ß 6 ₰

Digitized by Google

Uebersicht der Benutzung der Prämien-Kassen von ihrer Errichtung bis zum Schlusse des Jahres 1848, nach den einzelnen Jahren geordnet.

Jahr.	Anzahl.		Betrag.						Gutgeschriebene.						Guthaben sämmtlicher Sparer beim Jahresschlusse.		
	der aufgenommenen Sparer.	der beim Jahresschluß verbliebn. Sparer	der Einzahlungen.			der Rückzahlungen.			Zinsprämie.			Extraprämie.					
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1834	1147	1123	8090	—	—	67	3	7	77	22	5	—	—	—	8100	18	10
1835	1050	1633	19218	—	—	4034	—	4	845	11	3	5	6	—	24133	5	9
1836	585	1707	21455	20	—	9361	7	—	1496	10	4	552	1	6	38276	—	7
1837	363	1571	27387	20	—	15649	13	9	2201	28	—	599	9	—	52815	13	10
1838	488	1727	31850	10	—	16255	9	3	2937	25	7	468	—	—	71816	10	2
1839	515	1918	41286	—	—	24562	25	6	3851	6	11	523	3	—	92953	26	7
1840	625	2235	48606	20	—	27139	21	1	5198	27	6	594	—	—	120113	23	—
1841	852	2739	62383	20	—	35042	21	6	6690	18	5	723	—	—	154844	29	11
1842	1111	3404	85186	25	8	46433	17	8	8641	5	4	924	1	6	203291	14	11
1843	1351	4177	109251	24	4	61606	4	5	11241	12	2	1284	—	—	260502	27	4
1844	1709	5226	125330	—	—	68456	10	2	14315	10	1	1643	25	6	333333	22	9
1845	1513	5977	128090	22	2	88767	26	11	17682	14	5	2141	12	—	392481	14	5
1846	1469	6506	134291	7	10	115618	11	3	19794	24	6	2352	4	6	433267	10	—
1847	1423	6805	137171	10	—	132407	8	8	21527	25	5	2082	19	6	461551	26	3
1848	837	5479	128617	10	—	228677	10	6	18253	25	9	1494	—	—	371194	21	6
Summa	15038		1105167	10	—	884171	11	7	134756	28	1	15340	22	6			

Digitized by Google

Uebersicht der Benutzung der Spar-Kassen, von ihrer Errichtung bis zum Schlusse des Jahres 1848, nach den einzelnen Jahren geordnet.

Jahr.	Anzahl.		Betrag.						Gutgeschriebene.			Guthaben sämmtlicher Sparer beim Jahresschlusse.		
	der aufgenommen. Einleger.	der b. Jahresschluß verbliebe. Einleger.	der Einzahlungen.			der Rückzahlungen.			Zinsen.					
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1834	44	44	5847	23	—	1109	—	—	18	11	8	4757	4	8
1835	139	136	26576	16	4	9172	5	9	294	28	3	22456	13	6
1836	186	265	43402	27	5	2199	23	5	972	20	10	44840	8	4
1837	257	416	80647	23	10	37309	24	1	1964	8	3	89942	16	4
1838	367	625	172729	17	3	90497	24	3	3794	15	11	175968	25	3
1839	485	918	212660	5	11	140832	11	6	5988	12	9	253785	3	5
1840	773	1372	372161	23	9	248258	12	10	9894	8	1	387582	22	5
1841	893	1865	340926	2	10	313748	6	10	13205	29	8	518989	28	1
1842	1115	2495	583594	26	2	422442	22	1	18426	21	3	698450	23	3
1843	1512	3260	729109	21	6	514324	5	5	24065	—	8	937259	29	8
1844	1506	3842	895805	14	3	726699	27	10	30253	4	4	1136618	20	5
1845	1579	4273	1021003	28	10	1026829	12	8	33731	23	10	1164525	—	5
1846	1385	4175	997193	19	1	1002600	14	3	35326	8	—	1194480	13	3
1847	1231	4483	1231129	17	8	1116397	8	6	38760	9	3	1348083	1	8
1848	890	3990	1336855	26	11	1443161	16	6	38644	24	6	1280422	6	7
Ueberhaupt	12362		8139735	24	9	7114575	5	11	255362	18	3			

Digitized by Google

Uebersicht der Benutzung und der Kosten der Bewahr-Anstalten, von ihrer Einrichtung bis zum Schlusse des Jahres 1848, nach den einzelnen Jahren geordnet.

Jahr.	Anzahl.		Kosten.								
	der Anstalten.	der Kinder beim Jahresschlusse.	Angaben. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahmen. Thlr	Sgr.	Pf.	Mithin verbleiben Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.
1839	2	—	120	19	5	—	—	—	120	19	5
1840	6	406	1696	5	6	224	20	—	1472	15	6
1841	7	665	3091	2	1	439	17	—	2652	15	1
1842	9	766	4176	—	1	652	28	9	3523	1	4
1843	11	891	5131	14	4	702	6	—	4429	8	4
1844	12	1139	5908	11	1	768	9	—	5140	2	1
1845	13	1149	5542	4	8	695	27	8	4846	7	—
1846	13	1203	5855	18	9	584	28	9	5270	20	—
1847	14	1352	6082	13	5	445	9	—	5637	4	3
1848	14	1427	5985	24	2	399	21	6	5586	2	8
Ueberhaupt			43590	23	6	4913	17	10	38677	5	8

Digitized by Google

Diese Uebersichten zeigen, daß die Rückzahlungen bei den Prämienkassen im Jahre 1848 110,000 Thlr. mehr betragen haben als die Einzahlungen. Dieses Verhältniß würde sich noch ungünstiger gestaltet haben, wenn nicht in den letzten Monaten des vorigen Jahres die Einzahlungen wieder bedeutend zugenommen hätten. Berücksichtigt man aber die Billigkeit der Lebensmittel in der jetzigen Zeit, sowie den Umstand, daß noch fortwährend Ersparnisse zurückgebracht werden, die der Kasse im vorigen Jahre nur aus Mißtrauen entnommen wurden, so ist auch die jetzige Benutzung der Prämienkassen nur eine ungünstige. Besonders nachtheilig wirkt das Stocken der Bauthätigkeit ein, wodurch vielen Handwerkern die Gelegenheit zu lohnendem Erwerbe entzogen wird. Wie durch das immer mehr zurückkehrende Vertrauen die Fabrikthätigkeit sich fast überall immer lebhafter wieder entfaltet, so ist zu hoffen, daß auch den bei den Baugewerken beschäftigten Handwerkern sich bald wieder Gelegenheiten bieten werden, ihre Geschicklichkeit und Tüchtigkeit angemessen zu verwerthen. Gewiß ein erfreuliches, schönes Bild gewährt die großartige Wirksamkeit dieses Vereins. Ehre sei daher dem Stifter desselben, dem Herrn David Hansemann. Sein Verdienst um den Verein, dem er auch als Vorstandsmitglied so lange angehörte, bis er seinen Wohnsitz nach Berlin verlegte, hat die jetzige Centralverwaltung dadurch anerkannt, daß sie ihn zum Ehrenmitglied des Vereins einstimmig ernannt hat. Aber auch Ehre sei den Männern, die seit dem Bestehen des Vereins für die Zwecke desselben so erfolgreich gewirkt haben. Mögen so schöne Beispiele Nachahmung finden und Veranlassung geben, daß im Vaterlande sich recht viele ähnliche Vereine bilden, die von wahrer, edler Menschenliebe geleitet, den ärmern, vom Schicksal weniger begünstigten Mitbrüdern die helfende Bruderhand reichen. Wenn auch die untern Schichten der Gesellschaft die Verbesserung ihrer Lage hauptsächlich nur von der Entwickelung der in ihnen wohnenden Kraft, von ihrer Thätigkeit, Arbeitsamkeit, Sittlichkeit, Mäßigkeit, zu erwarten haben, so sollten doch die besser gestellten, diese Bestrebungen durch Wort und That ermuntern und erhöhen.

Möge nun dieser Sinn für edle Humanität im Lande immer mehr wachsen und ein Band gegenseitiger Liebe Achtung und gegenseitigen Vertrauens alle Klassen der Gesellschaft umschlingen.

Digitized by Google

II.

Verhandlung der Vorstands- und Ausschuß-Sitzung des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin, den 8. August 1849.

Anwesend waren:

1) Präsident Lette.
2) Münzmeister Klipfel.
3) Bau-Inspector Emmich.
4) Herr W. Kampfmeyer.
5) " Jungnick.
6) " Gropius.
7) " Stephan.

und von den Vertrauensmännern

8) Herr Bisky.
9) " Levy.

In der heutigen Sitzung wurden folgende Gegenstände verhandelt:

1) wurde von den anwesenden Vorstandsmitgliedern nach dem Antrage des durch seinen Eintritt in die 2te Kammer verhinderten Geheimen Raths v. Viebahn, der Präsident Lette zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, sodann
2) zur Ergänzung des Vorstandes, Hr. W. Kampfmeyer II zum Mitgliede des Vorstandes erwählt;
3) für die dadurch nothwendig gewordene Ergänzung des Ausschusses die Herren Selenka und Kalchbrenner in Vorschlag gebracht, und entschied sich die Mehrheit für Letzteren, welcher unter Benachrichtigung hiervon znm Eintritt in den Ausschuß mit dem Ersuchen aufgefordert werden soll, dem Central-Verein als Mitglied beizutreten, dem derselbe bis jetzt nicht angehört.

Hierauf wurde

4) zur Berathung über die Vorbereitung der nächsten Generalversammlung übergegangen, welche nach §. 27. des Statuts vom 2. März 1847 und 12. April 1848 während der Leipziger Herbstmesse und zwar an dem Sonnabend der gesetzlichen Meßwoche Nachmittags hierselbst an einem noch näher zu bestimmenden Orte abgehalten, 4 Wochen vorher durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht und den mit dem Central-Verein in Verbindung stehenden Lokalvereinen angezeigt werden soll.

A. Vorschläge wegen etwaniger Abänderung der Statuten.

Digitized by Google

a. Der Vorschlag, „den auswärtigen Mitgliedern mit Abänderung des §. 8. zu gestatten, auf die an den Centralverein zu leistenden Beiträge ihre in die Kasse von Lokalvereinen oder von andern, den Zwecken des Vereins entsprechenden Instituten zu zahlenden Beiträge anzurechnen," fand keinen Anklang.

b. Dagegen wurde auf Anregung des Vorsitzenden eine Abänderung der §§. 20. bis 22. dahin für wünschenswerth erachtet:

daß §. 20. ganz und aus §. 21. die Bestimmung wegfällt, daß auch die in Berlin wohnenden Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses mindestens 14 Tage vor jeder Versammlung jedesmal einzuladen und aus §. 22. ebenso die Bestimmung fortfalle, daß Ort und Zeit der Versammlung des vereinigten Vorstandes und Ausschusses jedesmal 14 Tage zuvor durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen sei.

Die bisherigen Erfahrungen haben, wie einstimmmig anerkannt wurde, die Unzweckmäßigkeit und theilweise Unausführbarkeit jener Bestimmung gezeigt, indem es einerseits nothwendig geworden, weit häufiger als 4mal im Jahre (§. 20.) Versammlungen des Vorstandes und Ausschusses abzuhalten, Zeit und Lokal sich aber 14 Tage zuvor nicht immer habe bestimmen lassen, andererseits die auswärtigen Mitglieder, mit seltenen Ausnahmeu, nicht erschienen seien und naturgemäß von weiten Zureisen meist abgehalten gewesen.

Es wurde daher vorgeschlagen:

α anstatt des §. 20. zu bestimmen, daß alljährlich wenigstens 2 Sitzungen abzuhalten, zu denen vnch die auswärtigen Mitglieder des Ausschusses einzuladen;

β ad §. 21. und 22. diese und die Einladung der einheimischen Mitglieder nicht an eine 14tägige Frist zu knüpfen, und von der öffentlichen Bekanntmachung durch die Zeitungen nicht abhängig zu machen.

B. Bei Verwerfung des Vorschlages zu A a. wurde andererseits hingegen beschlossen:

Bei Uebersendung des nächsten Heftes der Mittheilungen des Centralvereins an die auswärtigen Mitglieder dieselben noch besonders dringend zu ersuchen, für die Vermehrung der Mitglieder in den verschiedenen Provinzen und Landestheilen des Staats thätig zu sein und dem §. 8. des Statuts, Seite 2 der ersten Lieferung der gedruckten Mittheilungen entsprechend, über den Beitritt der für den Verein gewonnenen neuen Mitglieder dem Vorstande des Centralvereins baldige Anzeige zu machen.

Die Wirksamkeit des Centralvereins beruhe (wie bei jener Aufforderung an die auswärtigen Mitglieder bemerklich gemacht werden soll) wesentlich auf diejenigen geistigen und materiellen Kräfte, welche er in den Provinzen besitze, und welche als seine Organe dem §. 2. des Statuts gemäß, einestheils auf die Bil-

Digitized by Google

dung von, seinen Zwecken entsprechenden Lokalvereinen in einzelnen Orten und Kreisen hinzuwirken, anderntheils durch Mittheilung und Begutachtung der verschiedenen Bedürfnisse und Verhältnisse der Provinzen, so wie ihrer Erfahrungen, die Berathung des Centralvereins über Institute und Einrichtungen zum Wohle der arbeitenden Klassen zu unterstützen hätten.

C. Soll vor der Generalversammlung in der nächsten und in den folgenden Sitzungen unter Zuziehung der Ausschußmitglieder und Vertrauensmänner die Berathung über Alters-Versorgungs-Anstalten zu einem definitiven Beschlusse möglichst reif gemacht werden. Man erkannte an, daß der Gegenstand der Berathung durch die verschiedenen, in dem 4ten Hefte der Mittheilungen des Centralvereins abzudruckenden Gutachten eine viel weitere Grundlage gewonnen. Die Vertheilung dieses Heftes an die hiesigen, wie die auswärtigen Mitglieder soll daher möglichst beschleunigt und soll in dasselbe, der Vollständigkeit wegen, aus den Mittheilungen des Berliner Lokalvereins Nr. 25 und 26., der Belgische Gesetzentwurf wegen Alters- und Invaliden-Versorgung nebst Motiven und Tabellen noch aufgenommen werden.

D. Regte der Vorsitzende in Beziehung auf die als Organe des hiesigen Lokalvereins zu betrachtenden Bezirksvereine die Frage an: wie von Seiten des Centralvereins der für die Zwecke unseres Vereins, gleichwie für das Gedeihen der bürgerlichen Gesellschaft, gleich verderblichen Spaltung der Bezirksvereine nach politischen Parteien entgegen zu wirken sei? Man beschloß in Anerkenntniß der Wichtigkeit dieser Aufgabe auf den nächstens zu erwartenden Bericht des Lokalvereins über die von ihm abhängigen Vorschußkassen weiter zu berathen und zu beschließen, und den Gegenstand allenfalls in der Generalversammlung zur Sprache zu bringen.

Der Lokalverein soll hiervon benachrichtigt und um baldige Erstattung des Berichtes ersucht werden.

E. Der Vorsitzende leitete die Aufmerksamkeit des Central-Vereins auf die gewerbliche Gesetzgebung, namentlich

a. die Ausführung des Gewerbegesetzes vom 9. Februar dieses Jahres, welche nach mehrfachen Zuschriften von Provinzial- und Gemeinde-Behörden nicht die erwünschte Beförderung erhalte,

b. die weitere Vollendung der nach diesem Gesetz angebahnten Organisation durch Errichtung von Gewerbekammern, in deren einzelnen Abtheilungen Handwerk- und Fabrikbetrieb, ferner der Handel und endlich die Landwirthschaft ihre Vertretung fänden, dergleichen in jeder Provinz des Staates, hervorgehend aus den Gewerberäthen beziehungsweise den einzelnen Handelskammern und landwirthschaftlichen Vereinen zu errichten seien.

Der Vorsitzende wies dabei auf den unter den Mitgliedern des Vorstandes und Ausschusses vertheilten Minoritäts-Entwurf

Digitized by Google

einer deutschen Gewerbeordnung des volkswirthschaftlichen Ausschusses der deutschen Nationalversammlung, und außerdem auf die von den verschiedensten politischen Richtungen hervorgegangenen Anträge auf Herstellung socialer Kammern hin, welche ihre praktische Lösung in der Errichtung der angedeuteten Gewerbekammern zu finden schienen, dergleichen übrigens selbstredend nur als begutachtende und berathende Organe über alle jene gesellschaftlichen Interessen zu betrachten seien, während die Entscheidung den Staatsbehörden, beziehungsweise den politischen Kammern verbleibe. Ohne eine solche vollendete Organisation der Gewerbe, wie sie das Gesetz vom 9. Februar c. anbahne, werde unsere auf Alters-Versorgungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtete Vereinsthätigkeit ihrer sicheren Grundlage entbehren und werde keine Bürgschaft für die Dauer der Einrichtungen für das Wohl der arbeitenden Klassen geboten.

Man beschloß obige Gegenstände in der nächsten Sitzung und demnächst in der General-Versammlung zur Berathung zu stellen.

Anderweite Gegenstände für die nächste Generalversammlung wurden heute nicht zur Sprache gebracht.

5) Referirte der Münzmeister Klipfel über einen Antrag des Herrn C. Schultz zu Meurs. Demselben soll die Zusicherung gegeben werden, daß die dem dortigen Verein aus der Kasse des Centralvereins verheißenen 100 Thlr. auch dann noch gezahlt werden sollen, wenn die Bedingung erst später erfüllt wird.

6. Referirte der Bau-Inspector Emmich über die Erwiderung des Vorstandes der gemeinnützigen Baugesellschaft, betreffend die gegenseitige Vertretung der Vereine in ihren Vereins- und Ausschußversammlungen.

Man beschloß zu erwidern, daß man jedweden dort ernannten Vertreter in den Vorstandsversammlungen des Centralvereins gern zulassen und nicht verfehlen werde, in allen den Fällen eine besondere Einladung zur Theilnahme an den Berathungen ergehen zu lassen, in welcher sich die beiderseitigen Zwecke der Vereine berührten und durch wechselseitige Theilnahme ein besonderer Nutzen erwartet werden könne.

7) Wurde das Rescript der Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und der Finanzen vom 2. August betreffend eine Aeußerung über die vom hiesigen Lokalverein erbetenen Corporations-Rechte, vom Vorsitzenden vorgetragen.

Man war der einstimmigen Ansicht:

daß das Gesuch des hiesigen Lokalvereins um Beilegung beschränkter Corporations-Rechte zu befürworten sei,

weil die dem Centralverein verliehenen Corporations-Rechte die Verleihung gleicher Rechte an den hiesigen Lokalverein nicht überflüssig machen, indem der Central-Verein mit dem Lokal-Verein in keiner andern, als derjenigen Verbindung stehe,

Digitized by Google

welche §. 3 und 4. des revidirten Statuts des Ersteren vom 2. März 1847 und bestätigt den 12. April 1848 vorschreibt, dergestalt, daß der Lokalverein seine Fonds und die ihm aus der Central-Vereinskasse gewährten Unterstützungen selbstständig verwaltet, beziehungsweise ausleiht und nöthigenfalls einklagt, auch innerhalb seines Statuts die gestellte Aufgabe selbstständig verfolgt; wogegen den einzelnen, als Organe des Lokalvereins zu betrachtenden Bezirksvereinen, besondere eigene Corporationsrechte nicht beizulegen sein dürften, und dies um so weniger, wenn — worauf der Centralverein seine Wirksamkeit richten werde, — die einzelnen Bezirksvereine mit dem Lokalverein als dessen Organe in angemessene Verbindung treten.

Der ꝛc. Klipfel theilte noch die nähere Einrichtung mit, welche Seitens der hiesigen polytechnischen Gesellschaft für die Veranstaltung der Berliner Gewerbeausstellung in dem Kroll'schen Lokale getroffen worden, und hob hervor, wie man hoffe, hierdurch der Berliner Industrie, wie dem Handwerkerstande einen wesentlichen Beistand zu leisten.

gez. **Lette. Klipfel. Emmich.**

Vorstehende Verhandlung vom 8. August c. ist in der Sitzung des vereinigten Vorstandes und Ausschusses vom 29. desselben Monats genehmigt bei Anwesenheit folgender Mitglieder:

Lette, Emmich, Gropius, Sußmann, Stephan, Jungnick, Jonas, Veit, Dr. Kunheim, Brix.

und außerdem nachträglich durch:

Oppenfeld, Klipfel und Nobiling.

III.

Programm als Grundlage zur Berathung über Altersversorgungs-Anstalten.

Nachstehende Zusammenstellung der Gegenstände, auf welche sich die Berathung des Central-Vereins über Altersversorgungs-Anstalten in der aufgeführten Reihefolge zunächst zu richten hat, geht einestheils von dem bereits gefaßten Beschluß aus: daß es Bedürfniß sei, dergleichen besondere Einrichtungen für die unbemittelten Klassen im Allgemeinen, insbesondere aber für die gewerbtreibenden Klassen (Fabrikarbeiter, Handwerksgehülfen), vorzugsweise in den Städten, zu treffen, anderntheils davon, daß der Central-Verein, zufolge seiner durch das Statut bestimmten Stellung, so wie nach

Digitized by Google

den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, nur die Aufgabe hat und realisiren kann:

> die den Bedürfnissen und der Entwickelung der Staatsgesellschaft angemessenste und nach den obwaltenden Verhältnissen erreichbare Form und Art der Ausführung für dergleichen Einrichtungen zu ermitteln und diese sodann der Staatsverwaltung, den Organen und Vertretern der betreffenden Volksklassen, (den Gewerberäthen) so wie den Local-Vereinen zu empfehlen.

Zu den dem Referate des Herrn Meyer vorgelegenen, in diesem und den votis beurtheilten Vorschlägen über Altersversorgungs-Anstalten für die arbeitenden Klassen (cfr. die 4te Lieferung der Mittheilungen des Vereins.) sind später noch mehrere, theils ausführlichere, theils von anderen Gesichtspunkten ausgehende Entwürfe und Projecte gekommen, wodurch die Berathung eine breitere, zum Theil auch veränderte Grundlage gewonnen und die Ueberzeugung Platz gegriffen hat, daß aus der Berathung ein praktisches Resultat insbesondere dann hervorgehen werde, wenn dieselbe zuerst

> die principiell verschiedene Form der Errichtung, wie der Art der Ausstattung solcher Anstalten

ins Auge faßt und dabei sodann die für einzelne oder auch für mehrere Formen wichtigen besonderen Punkte erledigt.

Als verschiedene Hauptformen für Altersversorgungs-Einrichtungen der betreffenden Volksklassen treten hervor:

I. Staatsanstalten,
II. Communal-Institute,
III. corporative Einrichtungen gewerblicher Genossenschaften oder Berufsklassen.

Mehrere Vorschläge gehen von der Voraussetzung einer Verpflichtung, beziehungsweise des Staats, der Communal-Verbände, oder Genossenschaften zur Gewährung einer ausreichenden Subsistenz im Alter und bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit und dem entsprechend von einem Rechtsanspruch der Invaliden Arbeiter auf ihre Versorgung aus.

Diese soll erfolgen

1. durch Invaliden-Kassen und daraus durch angemessene feststehende Pensionen — oder
2. durch die Aufnahme in zu errichtende Invalidenhäuser, oder
3. durch beides in Verbindung.

---

ad I. Staats-Veranstaltungen

entweder

A. ohne die eigene unmittelbare Mitwirkung der Volks- und Berufs-Klassen, für welche die Einrichtung vorzugsweise be-

Digitized by Google

stimmt ist, durch die allgemeinen Mittel und Fonds der ganzen Staatsgesellschaft; — mit Uebergehung der Communal-Verbände. (der Gemeinden, Kreise, Bezirke oder Provinzen.) —

Diese Ansicht machte sich im Laufe der Berathungen geltend.

Oder

B. unter eigener und unmittelbarer Mitwirkung aller und namentlich auch der arbeitenden Klassen, vermöge einer gesetzlich bestimmten Beitragspflicht zu dem Versorgungs-Fonds der Arbeitsunfähigen. — (cfr. Plan zur Versorgung der Arbeitsunfähigen im preußischen Staate durch Gründung einer National-Invaliden-Kasse von Schumann und Hänel; desgl. den unter II. des Referats S. 2. 3 IV. beurtheilten Plan).

Zu erwägen ist hierbei der Einwand wegen der damit verbundenen allgemeinen Staats-Armensteuer, sodann die Leistungsfähigkeit der Arbeiter dazu neben Beiträgen zur Gemeinde, Corporation, Krankenkasse und dergl., die Verschiedenheit der Verhältnisse von ländlichen, städtischen, gewerblichen Arbeitern, wie der Bedürfnisse in den verschiedenen Provinzen ꝛc.; hiernächst im Einzelnen das Beitragsverhältniß, die Form der Verwaltung durch Vertrauensmänner mit den Abtheilungen von resp. 500 und 125 Personen beiderlei Geschlechts, die Art der Vertheilung und Controlle, das Alter der Beitragspflicht (16 Jahr), die Höhe der Unterstützung von 48—50 Thaler, die Zahl, von 82,000 zu versorgenden Invaliden.

Oder

C. begründet auf die Freiwilligkeit der eigenen und unmittelbaren Mitwirkung der zu Versorgenden. — (cfr. Gesetzentwurf der Belgischen Regierung S. 48. Heft 4. Votum des Mitgliedes Lette S. 23. ad I. ibid., des Regierungs-Raths Quentin S. 46.) —

Zu erwägen sind hierbei die Bürgschaft und Oberaufsicht des Staats, etwanige Hülfe desselben durch Prämien u. dergl., das Alter des Beitritts und der Erwerbung der Pension (Art. 2. 7.) Die Verwaltungsform, die Entscheidung über die Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung der Pension im Falle des Art. 8, die Höhe der zu versichernden Pension, die Art der Erwerbung, sodann die Bemerkungen S. 23. Heft IV. und im Rodbertus'schen Votum S. 32. seq. wegen Verbesserung des Arbeitslohns und Erhöhung des Einkommens der arbeitenden Klassen.

Je nachdem man sich für oder gegen die eine oder andere der ad I. A. B. C. gedachten Einrichtungen entscheidet, bleibt zu berathen:

1. ob dadurch besondere Altersversorgungsanstalten der Communal- und Genossenschafts-Verbände überflüssig werden oder aber daneben zu empfehlen sind?

Digitized by Google

ferner:

2. Wie etwa die Gemeinde oder die gewerbliche Corporation als Vermittler und Zwischenglied zwischen der Staatsanstalt und den bedürftigen Angehörigen dabei eintreten kann?
(cfr. Schreiben des Reg. Raths Quentin.)

und

3. selbst bei Verwerfung gleichmäßiger allgemeiner Einrichtungen für den ganzen Staat, ob nicht dennoch nach den zur Zeit in den einzelnen Landestheilen bestehenden verschiedenen Verhältnissen Einrichtungen der ad I. A. B. oder C gedachten Art für Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, oder größere Gemeinde-Verbände zu empfehlen wären?

---

ad II. In Bezug auf Communal-Anstalten sind zufolge der vorliegenden Projecte insbesondere zu unterscheiden — Behufs des Beschlusses über die angemessenste und erreichbarste Einrichtung, ingleichen wiefern die eine die andere ausschließe oder nicht —

1) a. Invaliden-Kassen.
(cfr. Project IV. S. 5. u. 6. S. 2. 27. III.)
b. Invaliden-Häuser.
(cfr. Project III. S. 3 u. 4. S. 24. II.)

ferner

2) wegen der Dotirung.

a. mittelst freiwilliger Beiträge von Arbeitern und Dritten, so wie des Staats — (zur Gründung eines Arbeiter-Invaliden-Hauses) —
(cfr. Project III. S. 3. 4. Heft IV.)

b. mittelst freiwilliger und gleichzeitig gesetzlich vorgeschriebener Beiträge der Arbeiter, Arbeitgeber, Wohlthätigkeitsanstalten und der Commune, (zur Gründung einer Invaliden-Kasse.) —
(cfr. Project IV. S. 5.)

c. mittelst der Fonds und Steuern der Commune, durch Privatwohlthätigkeit, außerdem durch eigene Mitwirkung mittelst Einkaufsgelder und Beiträge; — (zur Errichtung besonderer Invaliden-Häuser.) (vergl. die Vorschläge Nr. II. S. 26.)

3) wegen der Art der Ausführung bezüglich der Errichtung von Invalidenhäusern.
(cfr. Pflug'sche Project Nr. I. S. 1. 2. Project Nr. III. S. 3.) Votum des Präsidenten Lette. II. S. 24. 25.

Ins Auge zu fassen wäre dabei die Gemeindeangehörigkeit und deren Bedingungen, die Angemessenheit eigener Armensteuern in den Communen, nach Klassen, Einkommen ꝛc. die Vertheilungs- und Verwaltungs-Form, (cfr. hierbei den Plan von Schumann und Haenel und das Votum von Lette) — Die Angemessenheit einer ausdrücklichen Zusicherung quantitativ und qualitativ im Voraus bestimmter

Digitized by Google

Unterstützungen von Arbeitsunfähigen, so wie deren Summe für größere, kleinere Städte, das platte Land.

---

ad III. Genossenschaftliche Einrichtungen.
Project Nr. 1. S. 1. 2. Dotirung durch Mehrarbeit.
Votum S. 27. III.

Zu berathen ist besonders:

1. ob dieselben bei Beschränkung auf einzelne Innungen oder Fabriken resp. Gewerb- und Fabrik-Bezirke, oder nur bei größerer und welcher Ausdehnung und Vereinigung ausführbar seien?

2. ob ihre Ausführung oder wenigstens ihr Bestand eine gewerbliche Organisation voraussetze (Gewerberäthe ꝛc.) und in welchem Umfange?

3. ob sie nur auf Freiwilligkeit oder auch auf Zwangspflicht zu Beiträgen begründet werden dürfen, ob event. das letztere rechtlich und praktisch angemessen sei?

4. Empfiehlt sich die Errichtung und Verwaltung durch die Gewerberäthe?

5. hat die bürgerliche Gemeinde ein Recht oder doch ein besonderes Interesse, dergl. besondere Anstalten für Fabrik- und Gewerbe-Arbeiter zu verlangen?

6. wie weit ist event. die Mitwirkung der Commune oder des Staats bei der Dotirung oder Verwaltung zu beantragen?

Digitized by Google

IV.

Denkschrift

des Vorsitzenden, Präsidenten Lette, betreffend die Organisation der gewerbtreibenden Klassen und die Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849, vorgelegt zum Zweck der Berathung des Gegenstandes.

Auf Anregung des unterzeichneten Vorsitzenden wurde in der Sitzung vom 8. August vom vereinigten Vorstande und Ausschusse des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen einstimmig beschlossen:

die durch die Verordnung vom 9ten Februar c. (Gesetz-Sammlung Seite 93.) angebahnte Organisation im Gewerbewesen und deren etwa wünschenswerthe Vervollkommnung zum Gegenstande der Berathung auf der im Anfang October bevorstehenden General-Versammlung des Vereins zu machen.

Man hatte hierbei nicht die im besonderen Interesse der Handwerker mehrseitig verlangten Beschränkungen der im Jahre 1810 eingeführten unbedingten Gewerbefreiheit im Auge, sondern vielmehr

die Einrichtungen zur Vertretung, Wahrnehmung und Beförderung der allgemeinen Interessen der verschiedenen im Gewerbewesen beschäftigten und arbeitenden Volksklassen,

namentlich

die Errichtung und Form der Gewerberäthe, — dergleichen die Verordnung vom 9. Februar c. zugesteht — und die in weitererer Ausbildung dieser Verordnung als eine wünschenswerthe Ergänzung derselben zur Sprache gekommene Einrichtung provinzieller Gewerbekammern.

Der Unterzeichnete beehrt sich in Folge dessen dem vereinigten Vorstande und Ausschusse des Centralvereins für dessen vorbereitende Berathung die gegenwärtige Denkschrift über den Gegenstand vorzulegen.

Daß die Berathung des Gegenstandes mit der Aufgabe und

Digitized by Google

dem Wirkungskreise des Vereins in einem engen und unmittelbaren Zusammenhange steht, die Competenz des Vereins mithin nicht überschreitet, wird klar, sobald man die Zwecke der gewerblichen Organisation mit denen des Centralvereins und seiner beabsichtigten Einrichtung zusammenstellt und dabei das sociale Bedürfniß, durch welches die Entstehung der einen wie des andern hervorgerufen wurde, ins Auge faßt.

Bei näherer Betrachtung ergiebt sich selbst, daß Zweck und Aufgabe des Centralvereins, wie der Localvereine für das Wohl der arbeitenden Klassen erst in der vollständigen Ausbildung der angedeuteten Organisation der Gewerbetreibenden ihre Erfüllung finden und daß diese außerhalb einer solchen Organisation nur sehr unvollkommen erreicht werden können. Daher muß denn auch im Fortschritt dieser Organisation und durch dieselbe der Wirkungskreis des Centralvereins, wie der Localvereine mehr und mehr durchbrochen, immer enger begrenzt und der Zeitpunkt herbeigeführt werden, wo der Verein in einer Organisation untergeht, welche dem ganzen Staatsorganismus als ein nothwendiges Glied eingefügt wird, in diesem wurzelt und deshalb zur Entwickelung einer tief eingreifenden praktischen Thätigkeit für dieselben Zwecke ungleich kräftigere Mittel und vielseitigere Anhaltpunkte darbietet.

Sobald sich der Centralverein dieser Wechselbeziehungen bewußt ist, muß er es als unausweichliche Pflicht erkennen, die gedachte Organisation der gewerbtreibenden Klassen zum Gegenstande seiner Berathung zu machen; er mußte eine, von der Gesetzgebung angebotene allgemeine Organisation um so freudiger begrüßen, je näher die Erfahrung liegt, daß es der Vereinsthätigkeit immer nur sehr unvollkommen gelingen kann, einer so großartigen und dauernden Aufgabe, wie dem Centralverein in der Verbesserung des wirthschaftlichen und sittlichen Wohls der arbeitenden Volksklassen gestellt ist, — einer Aufgabe, welche mit den letzten Zwecken der Staatsgesellschaft selber und ihrer verfassungsmäßig geordneten Behörden zusammenfällt, im vollen Umfange und mit durchgreifendem Erfolge zu genügen. Die anregende und fördernde Wirksamkeit des Centralvereins mag auf die in der Verordnung vom 9. Februar c. angebahnten Einrichtungen im Gewerbewesen nicht ohne Einfluß gewesen sein; jedenfalls ist in diesem Augenblick seine Wirksamkeit mit der Neugestaltung des gewerblichen Associationswesens in die unmittelbarste Verbindung getreten und von dieser vielfach in Anspruch genommen.

Man soll zunächst nicht vergessen, daß der Verein seine Entstehung dem Zusammentreten deutscher Industrieller und Gewerbsfreunde auf der ersten Gewerbeausstellung der deutschen Bundes- und Zoll-Vereinsstaaten im October 1844 und ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer fürsorglichen und thätigen Einwirkung für das Wohl der gewerblichen Hand- und der Fabrikarbeiter verdankt, daß demgemäß die Wirksamkeit des Vereins bisher auf diese Berufsklassen beschränkt gewesen und bei der völ-

Digitized by Google

ligen Verschiedenheit der Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung auch inskünftige zu beschränken ist, soll der Verein nicht in die Gefahr gerathen, in haltungsloser Allgemeinheit und Polypragmasie den Boden für eine erfolgreiche Thätigkeit unter den Füßen zu verlieren.

Im Allgemeinen bewegt sich mithin diese seine Thätigkeit innerhalb desselben Gebiets, welches durch die Verordnung vom 9. Februar c. auch den Gewerberäthen angewiesen ist.

Mit der Auflösung des gewerblichen Associationswesens in der älteren Form der Innungen, durch die Gesetzgebung der Jahre 1810 und 1811, fiel dem lediglich auf Freiwilligkeit beruhenden Wirkungskreise der gewerblichen Vereine die doppelte Aufgabe zu:

1. der Beförderung und Hebung der Industrie und
2. der Sorge für das wirthschaftliche und sittliche Wohl der industriellen Berufsgenossen und Arbeiter.

Am wenigsten kam dies Vereinswesen dem Mittelstande der Handwerker und Handwerksgehülfen zu gute. Während sich Vereine für die Beförderung der Industrie — weil für ein näheres und unmittelbareres Interesse — schon früher bildeten und an Zahl und Einfluß gewachsen waren, gebührte die Ehre einer Vereinigung für die zweite Aufgabe, die Beförderung des Wohls der in der gewerblichen Industrie beschäftigten Menschen allererst dem im Jahre 1844 hervorgerufenen Centralverein und den einzelnen, in seinem Gefolge entstandenen, zu ihm gehörigen Local-Vereinen, von welchem letzteren in der That nur der hiesige eine den ursprünglichen Absichten entsprechende umfassendere Thätigkeit entwickelt. So theilten sich ganz verschiedene gesonderte Vereine in die beiden oben gedachten, gleichwohl in vielfacher Berührung stehenden Aufgaben der gewerblichen Vereinsthätigkeit, einerseits nämlich der Hebung der Industrie, andererseits der Beförderung des Wohls der industriellen Arbeiter, während beiderlei Aufgaben früher in den Innungen und den anderen corporativen gewerblichen Associationen ihren gemeinschaftlichen Vereinigungs- und Mittelpunkt hatten. Ueberdies bedurfte es der tiefen Bewegung der Gesellschaft im Frühjahr 1848, um mit der Anerkennung des Associationsrechtes überhaupt, endlich auch die gegen den Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen obwaltenden Bedenken der Staatsbehörde zu überwinden. Denn erst im April v. J. erfolgte seine Bestätigung und so der Beginn seiner Wirksamkeit, nachdem jedoch das Interesse des Publikums und damit die Mittel und Kräfte des Vereins durch die lange Dauer der Ungewißheit über seine Existenz erheblich herabgesunken waren.

Schon war die Zeit vorüber, wo den mit der raschen Entfaltung des deutschen Gewerbe- und Fabrik-Betriebes erwachsenen socialen Bedürfnissen der gewerbtreibenden Klassen noch allein durch das Vereinswesen und dessen Freigebung, zumal in der vom Centralverein bezweckten Richtung und Ausdehnung, voll-

Digitized by Google

ständig hätte genügt, wo dadurch der hervorgebrochenen Bewegung, welche sich in jenen Volksklassen zeigte, noch hätte entgegengewirkt werden können. Das im deutschen Volke unvertilgbare, in allen Perioden seiner Geschichte immer von neuem auflebende Bedürfniß der Association, insbesondere öffentlich anerkannter corporativer Verbindungen der Gewerbs- nnd Berufsgenossen, war vom Staate zu lange verkannt und niedergehalten. Bei voller Anerkennung desselben hätte sich wohl ohne die Nachhülfe der Gesetzgebung für die mit der Proclamation der Gewerbefreiheit zugleich zerstörten Innungen, in deren zeitgemäßen Umformung und der Neugestaltung anderer, ein dem Genius des Volkes und seinen Interessen zusagender Ersatz von selbst herausgebildet. In England trat die Gesetzgebung niemals in gleich einschneidender Weise der Sitte und dem Herkommen, wie der Selbstentwickelung auf dem Wege der Association, zu nahe.

Die deutsche Bewegung des Jahres 1848, welche sich vorzugsweise in den gewerbtreibenden Klassen kund gab, hatte — abgesehen von denjenigen Anforderungen und Beschwerden einiger Handwerker-Congresse, welche in dem vielfach unter einander tönenden Gewirre der Stimmen die Abhülfe dieser oder jener einzelner Uebel und Nothstände in der Rückkehr zu den seit 38 Jahren aufgegebenen Privilegien, Monopolen und Freiheitsbeschränkungen zu finden meinten, — in der Hauptsache vielmehr das Bedürfniß einer der politischen Neugestaltung der Staatsgesellschaft entsprechenden Reorganisation ihres Associationswesens zum Ausgangs- und Zielpunkt, und zwar immer mit dem doppelten Zweck gleichzeitig der Hebung der gewerblichen Industrie und der Fürsorge für die wirtschaftliche und sittliche Wohlfahrt der im Gewerbewesen beschäftigten Arbeiter.

Die den Deutschen vormals so eigene Bewunderung und Nachäfferei französischer Zustände und Theorien beschränkte sich diesmal im Wesentlichen auf die verhältnißmäßig geringe Zahl politisch-socialer Radicalreformer. Denn obwohl auch die deutsche Bewegung des Jahres 1848 ihren Anstoß von Frankreich aus erhielt, so blieben ihr doch im Allgemeinen socialistische Theorien fern.

Bei der weit überwiegenden Mehrzahl der gewerbtreibenden Klassen, welche im Laufe des Jahres 1848 in Volksversammlungen, sowie auf Congressen von Handwerks-Meistern und Gehülfen, Fabrikanten und Arbeitern, späterhin auch von Kaufleuten und Landwirthen, über die Verbesserung ihrer Zustände frei beriethen, traten sehr bald, neben den organisatorischen Einrichtungen, praktische Verhältnisse, Zwecke und Bedürfnisse in den Vorgrund der Berathung. Nur glaubte man überall, auch im Bereiche der Landwirthschaft, von der Einrichtung der Privatvereine allein die gegenwärtige, wie die fortschreitende materielle und sittliche Verbesserung der Zustände des Volks nicht erwarten zu dürfen. Ueberall forderte man vielmehr für diesen Zweck allgemeine,

Digitized by Google

von der Staatsgesetzgebung und Landes-Verfassung anerkannte organisatorische Maßregeln, namentlich Einrichtungen, welche die verschiedenen gewerbtreibenden Volksklassen und Berufsgenossen selbst in den Stand setzten, gleichzeitig sowohl die Hebung der Industrie, als die Verbesserung ihrer wirthschaftlichen und sittlichen Zustände vermittelst einer vollkommeneren, auf eigene selbstthätige Mitwirkung und Autonomie gegründeten Organisation ihrer Associationen herbeizuführen, auch für die Zukunft dauernd zu überwachen und sicher zu stellen. Aus diesem allgemeinen Gedanken gingen freilch auch unpraktische Vorschläge hervor, deren tieferer Grund und Sinn jedoch nicht unbeachtet bleiben darf, theilweise in der That auch schon Beachtung und Anerkennung gefunden hat; unter andern die gleich anfangs mit vieler Leidenschaft besprochene, später verklungene Forderung eines aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern erwählten Arbeiter-Ministeriums, sodann der Vorschlag eines alle Klassen der Geschäftstreibenden vertretenden socialen Parlaments, mit einem besonderen Cultus- und einem besonderen Industrie-Ministerium an der Spitze, welches seine Beschlüsse der schließlichen Entscheidung des politischen Parlaments zu unterwerfen habe.

Der praktische Verstand des Volkes ließ diese Vorschläge fallen, die allerdings in keinen geordneten Staatsorganismus hineinpassen und nur zu dessen Zerstörung führen würden. Im Allgemeinen concentrirten sich aber die Wünsche der betheiligten Volksklassen auf die Herstellung eigener, aus ihnen selbst hervorgehender, gesetzlich anerkannter Organe, gleichzeitig zur fortgesetzten Wahrnehmung und Vertretung des Interesses der verschiedenen Zweige der Volksarbeit, wie des Wohls der darin beschäftigten Arbeiter; im Besonderen wurde von den Hanwerk- und Fabriktreibenden die Einrichtung corporativer Verbindungen und autonomischer Ordnungen mit freier Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten und Anstalten durch selbstgewählte Vorstände, die Errichtung von aus ihrer Mitte gewählten Gewerbe- (Handwerks- und Fabrik-) Räthen und in höherer Instanz von Gewerbekammern, ferner von Gewerbe- (Handwerks- und Fabrik-) Gerichten verlangt und mit Organisationen der Art die Errichtung und Verwaltung von Kranken- und Invaliden-, von Hülfs- und Unterstützungskassen in Verbindung gebracht. Hinter solchen mit der neuen höheren Entwickelung der Idee des deutschen Rechtsstaats unter den gewerbtreibenden Klassen hervortretenden Forderungen, war die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. weit zurückgeblieben. Das dem deutschen Volke eigenthümliche Bedürfniß gewerblicher Associationen war von neuem lebhaft erwacht; dasselbe konnte aber seine Befriedigung nicht mehr in den engen, egoistischen Schranken des alten Innungswesens finden; es mußte sich in Zweck und Form zu dem höheren Organismus des neuen erweiterten Staatslebens erheben und diesem anschließen. Wurde auch die Errichtung eines besonderen Ministeriums für Handel,

Digitized by Google

Gewerbe und Arbeiterverhältnisse, sowie eines besonderen Ministeriums für die Landwirthschaft freudig willkommen geheißen, so wurde doch darum das Verlangen nach jener, die eigene Mitwirkung verbürgenden Organisation nicht aufgegeben.

Verschiedene der oben gedachten Einrichtungen waren schon vor dem Jahre 1848 hin und wieder ins Leben getreten, z. B. Fabrikordnungen, Kranken- und Unterstützungskassen und dergleichen, andere Einrichtungen, wie z. B. selbstgewählte Schieds- und Vermittelungsämter zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Ausgleichung von Streitigkeiten über Arbeitslohn und Arbeitszeit wurden durch die Conflicte des Jahres 1848. hervorgerufen. Doch blieben diese und ähnliche, gleichwohl auf allgemeinen Forderungen und Bedürfnissen beruhende Einrichtungen vereinzelt; es fehlte ihnen die Sanction der Gesetzgebung, damit die rechte Lebenskraft, die Bürgschaft ihres Bestehens und einer eingreifenden Wirksamkeit. Nun waren aber für kein anderes Gebiet des Volkslebens Einrichtungen der Art mit so allgemeiner Uebereinstimmung und so dringend von der öffentlichen Stimme verlangt worden. Die Regierung entschloß sich daher dieser Stimme zu genügen und erließ zur Befriedigung jenes Verlangens die Verordnung vom 9. Februar 1849, gewissermaßen als eine Concession gegen die zahlreichen Petenten, meines Erachtens aber auch nur als eine den Verhältnissen und Bedürfnissen der gewerbtreibenden Klassen im neuen constitutionellen deutschen Staate zugestandene Abschlagszahlung auf eine alte, vom Polizeistaate abzutragende Schuld.

Es unterliegt nach dem Zusammenhange der Verordnung vom 9. Februar 1849 keinem Zweifel, daß sie den zur Wahrnehmung, Ueberwachung und Vertretung der allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes zu errichtenden Gewerberäthen nicht blos die eine Aufgabe, die der Beförderung der Industrie, sondern auch die andere, die der Fürsorge für das Wohl der Arbeiter, (z. B. durch Einrichtung und Erweiterung von Kranken-, Hülfs- und Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen, auch durch die Festsetzung der Arbeitszeit u. s. w.) überweist.

Entspricht dies sowohl der historischen Veranlassung, als dem Geist und den Zwecken des Instituts, wie den einzelnen positiven Bestimmungen der Verordnung, so muß der Wirkungskreis der Gewerberäthe, sobald sie denselben begreifen und ausfüllen, nothwendig eben sowohl mit dem der Industrie-Vereine als mit dem des Central-Vereins und der Local-Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen zusammenfallen. Ueberdies befinden sich die Gewerbe-Räthe bei der Erfüllung ihres Wirkungskreises in einer weit vortheilhafteren Lage, als bloße Privatvereine, insbesondere als der über dem ganzen Lande stehende Centralverein, dessen Aufgabe nur in der Anregung und Förderung mehr allgemeiner, daher abstracter Verbesserungsvorschläge besteht und welcher — bei der Selbstständigkeit der Localvereine — (cfr.

Digitized by Google

§. 1. und §. 3. des Statuts vom 2. März 1847.) der ihm dienstbaren ausführenden Organe entbehrt. Die Gewerberäthe dagegen, aus der Mitte der betheiligten Volksklassen durch deren unmittelbare Wahl hervorgegangen, mit denselben in steter naher Berührung, in unmittelbarster Anschauung der materiellen und sittlichen Bedürfnisse derselben, sind deshalb in der Lage, jeden Verbesserungsplan zur geeigneten Zeit anzuregen und ins Leben treten zu lassen, insbesondere die für eine erfolgreiche Durchführung so wichtigen örtlichen Verhältnisse und passendsten Mittel vollständig zu übersehen und zu würdigen; im nahen Zusammenhange mit der Gemeinde- oder Kreis-Behörde und Vertretung können sie in geeignetster Art und im rechten Moment auf die Theilnahme und die Kräfte der Gemeinde für die das Gewerbewesen und die gewerblichen Arbeiter betreffenden Institutionen zurückgehen und deren Einrichtung und Ausführung mit den Communal-Verhältnissen in Einklang bringen; endlich nehmen sie als Behörden oder doch als Glieder im geordneten Organismus des Staates auch mehr oder weniger an der Executiv-Gewalt dieses letzteren für ihr Ressort Theil.

Bei diesen, der gedeihlichen Wirksamkeit der Gewerberäthe so günstigen Verhältnissen wäre kaum ein geeigneteres Organ denkbar zur Einführung und Verwaltung oder Ueberwachung aller der vielfach besprochenen Einrichtungen für die wirthschaftliche und sittliche Verbesserung des Zustandes der gewerblichen Arbeiter, z. B. für die Errichtung von Sammel-, Prämien-, Spar-, Hülfs- und Unterstützungs-, Kranken- und Sterbe-Kassen, von Schulen für Fabrikkinder und Lehrlinge, von gewerblichen Bildungsanstalten für Lehrlinge und Gehülfen u. s. w.; sei es, daß dergleichen Kassen und Anstalten für den Bezirk und Wirkungskreis des Gewerberathes selbstständig gegründet werden, oder daß sie nur mit anderen, für Communal- oder größere Bezirke bestehenden Instituten in Verbindung treten und daß in dem letzteren Falle dem Gewerberath nur die Herstellung und Beaufsichtigung einer Commandite oder Zweiganstalt obliegt.

Wird es Ernst mit der Durchführung der Verordnung vom 9. Februar 1849, namentlich mit der Errichtung der Gewerberäthe und thun diese ihre Schuldigkeit, so werden sie die Wirksamkeit der Localvereine für das Wohl der arbeitenden Klassen leicht und besser nicht nur ersetzen, sondern bald beseitigen; bezüglich der alsdann dem Centralverein noch verbleibenden Thätigkeit hingegen, — der Anregung, Begutachtung, Empfehlung und so weit seine Geldmittel reichen, auch der Beförderung der mehrgedachten Einrichtungen — wird eine weitere kräftige Entwickelung der Wirksamkeit der Gewerberäthe bald die Unvollständigkeit und Lücke der gewerblichen Organisation in der Verordnung vom 9. Februar c. offen legen und erkennen lassen, namentlich den Mangel eines, die verschiedenen einzelnen Gewerbebezirke der Provinz einigenden, über den auf locale Distrikte und zumeist auch auf

Digitized by Google

örtliche Geschäfte beschränkten Gewerberäthen stehenden Instituts ähnlicher Natur, Entstehung und Zusammensetzung, ich meine den Mangel von provinziellen Gewerbekammern, in denen wiederum die Wirksamkeit des Central-Vereins ihren vollkommeneren Ersatz und dieser Verein seine wahre, praktische Reorganisation und Wiedergeburt finden würde.

Das Vereinswesen im gewerblichen Bereich würde auch dann noch neben einer solchen gewerblichen Organisation, seine Stelle haben; es würde aber dann auf sein natürliches, für die Dauer auszufüllendes Gebiet der Vereinsthätigkeit, auf die Verfolgung dieser oder jener einzelner Zwecke zurückgewiesen.

Es ist ein Irrthum, wenn man meint, daß mit der Aussicht auf die freiere Entwickelung des constitutionellen Staatslebens und die dadurch geförderte Kraft der freien Association eine weitere gesetzliche Organisation im Gewerbewesen überflüssig würde, daß es der mehrgedachten Einrichtungen mit öffentlichem Charakter fortan überhaupt nicht mehr bedürfe. Wo einmal die socialen Formen seit Jahrhunderten durch die Einwirkung der Gesetzgebung bestimmt worden, läßt sich deren Hülfe nicht plötzlich entbehren; man würde nicht ohne große Verwirrung die socialen und Verwaltungsformen Englands mit einem Male auf die deutschen und preußischen Verhältnisse übertragen können; im Gegentheil darf man aber auch jene gewerblichen Organisationen mit öffentlichem Charakter, welche überdies von der allgemeinen Stimme der Betheiligten dringend verlangt, ihrem Wesen nach in dem eigenthümlichen Geiste und den Sitten des deutschen Volkes gegründet sind, als einen besonderen Vorzug der Gesellschaftsverfassung eines deutschen constitutionellen Staates betrachten.

Die Ereignisse und der ihnen folgende Gang der Gesetzgebung haben es dargethan, daß der Gedanke, welcher den Centralverein nebst den Localvereinen für das Wohl der arbeitenden Klassen ins Leben rief, nur einem allgemeineren und tiefer liegenden Bedürfniß der gewerbtreibenden Klassen entgegenkam, daß jene Vereine nur ein Anfang, ein Vorbereitungs-Stadium für die Reorganisation der gewerblichen Genossenschaften, in einer der neueren Gestalt der Staatsgesellschaft und ihren Anforderungeu entsprechenden Form waren.

Das revidirte Statut des Centralvereins vom 2. März 1847 und bestätigt den 12. April 1848. (Seite 1 bis 7 der Mittheilungen, erste Lieferung) geht im §. 2. von der Ueberzeugung aus, daß die Aufgabe des Vereins: — „für die Verbesserung des sittlichen und wirthschaftlichen Zustandes der arbeitenden Klassen zunächst in Preußen, so weit möglich aber auch in allen andern deutschen Staaten anregend und fördernd zu wirken", — auf befriedigende Weise nur gelöst werden könne, wenn recht viele Kräfte in demselben Geiste zusammen wirken, wenn insbesondere

Digitized by Google

überall Localvereine entstehen, welche in unmittelbaren Verkehr mit den arbeitenden Klassen treten und eine möglichst ausgedehnte Theilnahme und thätige Mitwirkung derselben bei den ihr Wohl betreffenden Einrichtungen herbeiführen. Der Centralverein will deshalb in Bezug auf Preußen dahin wirken, daß überall Localvereine der bezeichneten Art für einzelne Orte oder größere Kreise ins Leben treten, — welche zwar (laut §. 3.) die von ihnen, je nach den örtlichen Verhältnissen übernommene besondere Aufgabe selbstständig zu lösen haben, mit denen sich jedoch der Centralverein in fortgesetztem mündlichen und schriftlichen Verkehr erhalten würde.

Eine solche im Statut unseres Centralvereins vorgezeichnete weitgreifende Organisation für die höhere Aufgabe des Vereinswesens: „für die Beförderung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der im Gewerbe beschäftigten Arbeiter:" muß nun auch in der That als die nothwendige Voraussetzung zu einer umfassenden erfolgreichen Vereinsthätigkeit betrachtet werden. Daß sich aber diese Voraussetzung bei Privatvereinen mit blos humanistischen Zwecken bald und in erwünschtem Maaße erfüllen werde, muß den allgemeinen Erfahrungen zufolge bezweifelt werden. Es leuchtet vielmehr ein, daß die Realisirung der im Statut bezeichneten Zwecke und Mittel nur durch eine entsprechende Organisation der betheiligten Volks- und Berufsklassen im Wege der Gesetzgebung vollständig und bald zu erreichen ist. Dazu ist der Weg durch das Gesetz vom 9. Februar c. angebahnt. Sobald überall Gewerberäthe, hervorgegangen aus der Wahl aller bei ihrem Wirkungskreise bethelligten Klassen eingerichtet worden, so sind alsdann in ihnen die überwiegend geeignetsten Organe auch für die allgemeinen dauernden Zwecke unseres Vereins vorhanden und es würde dadurch jedenfalls die überdies noch weit zurückgebliebene Errichtung von Localvereinen überflüssig.

Die vorstehenden Bemerkungen über den innern und äußern Zusammenhang zwischen dem Centralverein und den Local-Vereinen für das Wohl der arbeitenden Klassen einerseits und der besprochenen Organisation im Gewerbewesen andererseits, sowohl bezüglich der historischen Entstehung und Veranlassung beider, als ihrer Motive und Zwecke, werden somit das Interesse erklären, welches der Centralverein an dieser gewerblichen Organisation nimmt, und es rechtfertigen, daß er seine Berathung auf deren Beförderung, zugleich aber auch auf deren Vervollkommnung richtet, da er in der That keine wirksameren und erfolgreicheren Mittel für die umfassendste und kräftigste Durchführung seiner Aufgabe vorschlagen kann, als eine solche mit möglichster Vollständigkeit und Consequenz im ganzen Lande ausgeführte Organisation.

In dieser Betrachtung liegt demnach das Recht und die Pflicht des Vereins zu einer Kritik der Verordnung vom 9. Februar c., insbesondere ihrer organisatorischen Bestimmungen,

Digitized by Google

aus dem Gesichtspunkte ihrer Wirksamkeit für die Erreichung unserer Vereinszwecke.

Dieser Beurtheilung schicke ich nur noch zwei Bemerkungen voraus:

1. Das Bedürfniß der organisatorischen Bestimmungen der Verordnung im Allgemeinen ist in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung vom Vorstande und Ausschusse des Centralvereins anerkannt. Durch dieselben werden den gewerbtreibenden Klassen die vollen Mittel zur eigenen selbstthätigen Wahrnehmung und Selbstverwaltung ihrer Interessen vom Staate erst gewährt, während es allerdings unzeitig und unangemessen erscheinen würde, durch Detailvorschriften über die einzelnen, im Interesse der Industrie oder der arbeitenden Klassen hier oder da zu treffenden Einrichtungen der Autonomie und der weiteren Entwickelung aus dem Schooße und dem besonderen Bedürfniß der Betheiligten vorzugreifen.
2. Die Bestimmung im §. 5. der Verordung vom 9. Februar c. und im §. 4. der zweiten Verordnung von demselben Datum: „wonach in den zur Wahrnehmung der Interessen der Industrie und der Arbeiter, wie zur Ausgleichung und Entscheidung von Streitigkeiten, herzustellenden Organen, — den Gewerberäthen und Gewerbegerichten, — gleichmäßig sowohl die Arbeitgeber (Handwerksmeister, Fabrikinhaber), als auch die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) ihre selbstgewählte Vertretung haben sollen", muß als ein unantastbares Axiom betrachtet werden, von welchem die ganze politische und sociale Bedeutung und Wirksamkeit jener Institutionen abhängt.

Vornemlich sind es meines Erachtens hingegen folgende Bestimmungen der Verordnungen vom 9. Februar c., deren Erweiterung und Vervollständigung unser Central-Verein von seinem Standpunkte aus, im Interesse seiner Zwecke und Aufgaben, in Antrag zu bringen hat:

1. Die Beseitigung der Bestimmung im §. 1., wonach die Institute der Gewerberäthe, eben so auch der Gewerbegerichte, auf solche Orte und Bezirke beschränkt bleiben, wo dazu vermöge der Erheblichkeit des gewerblichen Verkehrs ein besonderes Bedürfniß obwaltet, — während diese Einrichtungen vorzugsweise von den deutschen Handwerkern und zwar allgemein beantragt sind, dazu für sie auch in allen, sei es größeren Gemeinde- oder aus mehreren kleineren Ortschaften zu bildenden Gewerbezirken, oder beziehungsweise landräthlichen Kreisen, ein fast überall gleiches Bedürfniß obwaltet, da in allen Theilen des Landes, selbst bei geringem gewerblichen Verkehr und in Ermangelung von Fabrikbetrieb, Handwerker leben, mithin solche

Digitized by Google

Veranstaltungen und Anordnungen für den Handwerksbetrieb und die Handwerksgenossen bestehen oder wünschenswerth sind, deren Errichtung, Ueberwachung oder Verwaltung das Gesetz dem Gewerberathe zuweist. Andernfalls hätte die Verordnung gerade für diejenige Gewerbsklasse weniger Werth und Bedeutung, welche Einrichtungen der Art zuerst, am dringendsten und lebhaftesten verlangte. Ihrem gleichwohl allgemeinsten Bedürfniß würde sonst am wenigsten Rechnung getragen, dessen Befriedigung vielmehr gegen das des Handels- und Fabrik-Betriebes zurückgesetzt durch jene Beschränkung tritt das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch, sobald es die in ihm angebahnte gewerbliche Organisation als eine allgemeine Nothwendigkeit, als Bedürfniß und Wohlthat ebensowohl für das Handwerk, wie für andere Gewerbzweige betrachtet.

2. Die Abänderung des §. 3. wegen der gleichzeitigen Zusammensetzung des Gewerberaths aus den drei gewerblichen Ständen, dem Handels-, Fabrik- und dem Handwerker-Stande, dahin:

daß nicht blos, wie es die Verordnung will, verschiedene Abtheilungen für jeden dieser Zweige im Schooße des Gewerberathes gebildet, sondern für jeden dieser Stände vielmehr ein besonderer Gewerberath — ein Handwerks-, ein Fabrik- und ein Handels-Rath — errichtet werden.

Alsdann braucht die Errichtung von Handwerksräthen nicht von dem gleichzeitigen Bedürfniß eines Fabrik- oder Handels-Raths abhängig gemacht, es kann dann auch die besondere Errichtung von Fabrik- oder Handels-Räthen an die Voraussetzung eines erheblicheren Fabrik- oder Handels-Betriebes geknüpft, dabei aber dennoch an Orten, wo dergleichen verschiedene Behörden neben einander bestehen, für Interessen, welche die verschiedenen gewerblichen Stände gleichzeitig berühren, ihr Zusammentritt zu gemeinschaftlichen Sitzungen und Berathungen (laut §. 16.) vorgeschrieben und es kann demnächst erwogen werden, ob die bestehenden oder zu errichtenden Handelskammern, deren Geschäfte mit denen der Handelsräthe, resp. der Handelsabtheilungen des Gewerberaths offenbar zusammenfallen, in Handelsräthe umgeformt werden oder wie event. die Competenzkreise dieser letzteren zu denen der Handelskammern geordnet werden sollen.

Die Verordnung vom 9. Februar c. enthält hinsichtlich der Handeltreibenden fast gar keine, hinsichtlich der Fabriktreibenden nur wenige Bestimmungen; sie ist zumeist auf die Handwerksgenossen berechnet. Mit deren eigenthümlichen Verhältnissen und besonderen Einrichtungen und Anstalten hat aber besonders der Handelsstand wenig oder nichts gemein, mithin dafür auch ein

Digitized by Google

geringes Interesse; während er doch durch seine Vertreter im Gewerberathe bei den Beschlüssen auch über dergleichen Angelegenheiten mit gleichem Rechte mitwirken soll, wogegen seine Interessen zur Zeit noch von den Handelskammern ohne Zuziehung der übrigen gewerblichen Stände wahrgenommen werden; auch werden, zumal in den untern Kreisen der örtlichen Gewerbebezirke die Interessen der 3 verschiedenen gewerblichen Stände nicht so gar selten collidiren. Dadurch wird dann bei deren Zusammenwerfen in einen und denselben Gewerberath die Wirksamkeit dieses letzteren öfter gelähmt und das Interesse an der Selbstverwaltung sehr geschwächt werden.

3. Die Ergänzung der organisatorischen Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar c. in Betreff der Fabrikunternehmer und Fabrikarbeiter.

In dieser Beziehung hat bereits der Centralverein einen in seiner Generalversammlung beschlossenen ausführlichen Entwurf unterm 24. Juli d. J. dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorgelegt. (cfr. Mittheilungen 2te Lieferung Seite 301.) Auf denselben ist jedoch zufolge Rückschreibens vom 9. September nicht eingegangen, weil es nicht für zeitgemäß gehalten werden könne, durch weitere, über die Verordnung vom 9. Februar hinausgehende gesetzliche Bestimmungen in die gewerblichen Verhältnisse und die freie Selbstbestimmung der Gewerbtreibenden einzugreifen, um nicht durch ein etwaiges Widerstreben der Betheiligten die Ausführung der angebahnten Maßregeln zu vereiteln, weil außerdem auch die große Mannigfaltigkeit der Fabrikverhältnisse nach den verschiedenen Oertlichkeiten und Fabrikzweigen dem Erlasse allgemeiner, überall passender Bestimmungen überwiegende Schwierigkeiten entgegenstelle.

Nichtsdestoweniger werden wenigstens zwei, auch in jener Vorlage beantragte organische Bestimmungen hier wieder aufzunehmen sein, deren Mangel in der Gewerbeordnung vom 9. Februar die Anwendbarkeit dieser letzteren auf den Fabrikenbetrieb wesentlich beeinträchtigen muß, deren ausdrückliche Anordnung aber weder in die individuellen Verhältnisse, noch in Privatrechte eingreift und wohl auf allgemeine Billigung rechnen darf:

a. Die allgemeine Einführung und Vorschrift besonderer Fabrikordnungen, mit polizeilichen und anderen Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse des Inhabers der Fabrik, der Werkführer und Arbeiter, der Kündigungsfristen, der Arbeitsdauer, der Strafen auf Uebertretungen, der Beschäftigung und des Schulbesuchs der in den Fabriken beschäftigten Kinder; dergleichen Ordnungen allerdings, soweit es nach den sich ändernden Verhältnissen nöthig ist, der Abänderung unterliegen können. Auch werden bei jeder einzelnen Fabrikordnung die besonderen örtlichen und gewerblichen Verhältnisse der verschiedenen Fabrikanstalten und Fabrikzweige ihre Berücksichtigung finden; die in ihr enthal-

Digitized by Google

tenenen Detailbestimmungen bleiben der Vereinbarung oder der Entschließung des Unternehmers, unter allgemeiner Aufsicht, Prüfung und Bestätigung des Gewerbe- (Fabriken-) Raths anheimgestellt. Dergleichen Ordnungen sind bereits in vielen Fabriken eingeführt. Sie gewähren den Rechten und Interessen des Arbeiters den angemessenen Schutz und erheben dadurch sein moralisches Selbstgefühl und sein Rechtsbewußtsein.

b. Die allgemeine Anordnung von Fabrikausschüssen für jede Fabrik hervorgehend aus dem Fabrikinhaber oder seinem Stellvertreter und aus selbstgewählten Werkführern und Fabrikarbeitern, zur Beaufsichtigung und Handhabung der Fabrikordnung und zur Verwaltung der errichteten Hülfs-, Kranken-, Sammelkassen und ähnlicher Einrichtungen, so weit sie sich auf eine Fabrik beschränken.

Erst durch die Einrichtung solcher Fabrikausschüsse wird auch auf diesem Gewerbegebiet eine organische Gliederung gewonnen; die Fabrikabtheilung im Gewerberath (der Fabrikenrath) erhält dadurch erst ihren rechten Platz über ihnen und mit ihnen die Mittel zu einer auf alle Klassen von Arbeitern hinuntergreifenden Einwirkung. Damit würde auch der Kreis der beständigen eigentlichen Fabrikarbeiter, auf welche doch bei der Wahl des Gewerberaths und des Gewerbegerichts in der Ordnung vom 9. Februar nur gerechnet sein kann, für jede Fabrik bestimmter abgegrenzt werden; es würde der Fabrikenrath, an Stelle des in der Verordnung vom 9. Februar für denselben vorgeschriebenen unorganischen Wahlverfahrens. viel zweckmäßiger aus der Wahl der Ausschüsse hervorgehen können, wodurch wiederum der Vortheil einer gleichmäßigen, daher wahren Vertretung der sehr mannigfaltige Fabrikzweige und Industrie-Interessen sicherer gewährleistet wird. Dasselbe würde freilich auch von den angemessener durch Meister-Innungen und Gesellenschaften zu wählenden Handwerksräthen gelten.

4. Jener in der Verordnung vom 9. Februar c. angebahnten Organisation fehlt ihr Schlußstein und die höhere Vermittelung der verschiedenen Zweige der Volksarbeit in der vielseitig von den Gewerbtreibenden aller Klassen verlangten Einrichtung von Gewerbekammern für weitere Gewerbekreise, — Regierungsbezirke, Provinzen.

Nur durch eine solche, als officiell anerkanntes, nothwendiges Glied der Staatsverfassung, in diese eintretende Institution, wird neben der fortgesetzten Beförderung aller Zweige der Industrie, die Stellung der umfangreichen Zwecke des Centralvereins in allen Theilen des Landes mit einer regelmäßig fortschreitenden, thatkräftig eingreifenden Wirksamkeit, für die Dauer gesichert. Nur eine Gewerbekammer, welche für größere Kreise bestellt ist, diese von ihrem höheren und erweiterten Standpunkt aus überblickt, dabei aber doch

Digitized by Google

die unmittelbare Anschauung der besonderen Verhältnisse mitbringt, ist in Wahrheit die allgemeinen Interessen der verschiedenen Gewerbsthätigkeiten wahrzunehmen im Stande, während eine derartige Bestimmung für die auf örtlich abgegrenzte kleinere Gewerbebezirke angewiesenen Gewerberäthe zum Theil illusorisch und unerreichtbar bleibt.

Gehen die Gewerbekammern aus den Gewerbe- (Handwerks-, Fabrik-, Handels-) Räthen, resp. den Handelskammern, außerdem aber aus den über den ganzen Staat schon verbreiteten landwirthschaftlichen Vereinen, durch deren Wahl hervor, so sind in ihrem Schooße alle großen Gewerbsthätigkeiten und alle gewerblichen Klassen — (neben den Fabrikunternehmern und Handwerksmeistern auch die Gehülfen und Fabrikarbeiter), — eben so, wie die mannigfaltigen örtlichen Gewerbs- und Handels-Verhältnisse der verschiedenen Theile der Provinz vertreten. Sie werden durch Provinzialstände nicht ersetzt oder überflüssig. Es kann dem Ministerium für Handel und Gewerbe, wie dem Ministerium für Landwirthschaft nur erwünscht sein, ihre hohe Verantwortlichkeit für die fortgesetzte Entwickelung und Förderung der materiellen und sittlichen Wohlfahrt des Volkes mit einem solchen Rathe aus der Volkswahl hervorgegangener Sachverständiger zu theilen, durch dessen Mitwirkung das Vertrauen der gewerbtreibenden und arbeitenden Klassen auf die ihren Interessen und Verhältnissen fortgesetzt gewidmete Fürsorge immer von neuem zu beleben und zu stärken und die auf den verschiedenen Gebieten der Volkswirthschaft entstehenden Conflicte in einer gemeinschaftlichen Berathung ihrer besonderen Vertreter ausgleichen zu lassen.

Schon nach ihrer Aufgabe hätten die Gewerbekammern aus vier Abtheilungen — für den Fabrikbetrieb, das Handwerk, den Handel und die Landwirthschaft — zu bestehen, in regelmäßigen Perioden sich zu versammeln und durch den Oberpräsidenten mit der Staatsregierung in eine geordnete Verbindung zu treten; die Mitgliederzahl jeder Abtheilung würde sich nach der Wichtigkeit und dem Umfang ihres Gewerbszweiges in der Provinz richten.

Ihre Wirksamkeit würde noch bedeutender werden, wenn ihnen, außer der Begutachtung und Beantragung von Gesetzen, allgemeinen Verwaltungsmaßregeln, größeren, mehrere Gewerbebezirke umfassenden Einrichtungen und Anstalten ihres Ressorts, auch eine allgemeine administrative Thätigkeit, die obere Aufsicht über die Gewerberäthe und Handelskammern, und in den von diesen besorgten wichtigeren Angelegenheiten die höhere Entscheidung beigelegt würde.

Die Interessen des landwirthschaftlichen Gewerbes und die landwirthschaftlichen Vereine haben in dem Landes-Oeconomie-Collegium einen einheitlichen Mittelpunkt für den ganzen Staat und eine gewisse höhere Vertretung. Zur künftigen Vollendung der besprochenen gewerblichen Organisation würde es gehören, aus

Digitized by Google

den Provinzial-Gewerbekammern eine Central-Gewerbekammer für den ganzen Staat hervorgehen zu lassen.

Zur Beschlußfassung werden hiernach folgende Fragen zu stellen sein:

1) hat der Central-Verein mit Rücksicht auf seine Aufgabe und Zwecke die besondere Pflicht und den Beruf, in dem Umfange seines Wirkungskreises für die durch die Verordnungen vom 9. Februar c. angebahnte Organisation mitzuwirken?
2) sind die in vorstehender Denkschrift näher bezeichneten Punkte, unter 1, ferner unter 2, endlich unter 3 in der daselbst näher entwickelten Richtung, oder welche anderen Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar c., als solche hervorzuheben, deren Abänderung oder Ergänzung im Hinblick auf die Frage zu 1 nöthig oder wünschenswerth ist?
3) wird die Errichtung von Gewerbekammern in der unter 4 der Denkschrift angedeuteten Art als eine nothwendige oder doch nützliche Erweiterung der gewerblichen Organisation anerkannt?
4) sollen beim Ministerium für Handel und Gewerbe und beim Ministerium für Landwirthschaft auf Grund der Berathungen besondere Anträge gestellt oder soll etwa denselben von dem Ergebniß der Berathung nur Mittheilung gemacht werden?

Berlin, den 17. September 1849.

Lette.

Digitized by Google

V.

Bericht des Vorstandes und Ausschusses des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn v. der Heydt Excellenz, vom 8. September 1849, in Betreff der Ueberweisung der zweiten Hälfte des Allerhöchsten Gnadengeschenks von 7500 Thlr.

Euer Excellenz haben mittelst hochverehrlicher Verfügung vom 4. August c. von dem gehorsamst unterzeichneten Vorstande des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen eine Uebersicht der gegenwärtigen Vermögenslage des Vereins, seiner bisherigen Einnahmen und vorgekommenen Verwendungen und eine Aeußerung darüber erfordert, zu welchen Zwecken die zweite, dem Vereine noch nicht überwiesene Hälfte des durch Allerhöchste Ordre vom 25. October 1844 bewilligten Gnadengeschenkes, sofern dasselbe für die Zwecke des Vereins nach Verlauf so langer Zeit noch nothwendig sei, benutzt werden solle, und hierbei dessen Verwendung vorzugsweise zur Unterstützung gut organisirter Spar-Prämien-Kassen empfohlen.

Wir überreichen gehorsamst anliegend eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Central-Vereins für den Zeitraum vom November 1844 bis zum 1sten August 1849. Dieselbe ergiebt, daß einschließlich der ersten unterm 26. April v. J. überwiesenen Hälfte des Königlichen Gnadengeschenks von 7500 Thlr.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
ein für alle mal eingegangen sind				8055	15	—
sodann an jährlichen Beiträgen						
a. für das erste Jahr	2464	15	—			
dagegen						
b. pro 1849 erst	460	15	—			
				2925	—	—
ferner an außerordentlichen Geschenken incl. eines Legats von 50 Thlrn.				116	18	1
endlich an Zinsen von den bei der Seehandlungs-Societät belegten Geldern				345	22	6
				11442	25	7
				3		

Digitized by Google

Davon sind verwandt worden:	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. an Verwaltungskosten, einschließlich der Druckkosten der Vereins-Zeitschrift Tit. 1, 2, 3 und 6 der Ausgabe.	847	8	3
B. an zinsfreien Vorschüssen oder Darlehnen an Lokal-Vereine	2500	—	—
C. an gewährten Unterstützungen für Lokal-Vereine. .	1275	—	—
	4622	8	3
Die Vereinskasse hat sonach einen Bestand von	6820	17	4

Zuvörderst erlauben wir uns die Bemerkung, daß wenn seit Errichtung des Vereins zur Zeit der ersten allgemeinen deutschen Gewerbeausstellung im Jahre 1844 eine lange Zeit verlaufen ist, die Wirksamkeit des Vereins doch erst seit etwas länger als Jahresfrist begonnen hat und beginnen konnte, weil ihm die höhere Bestätigung vorenthalten wurde, diese Bestätigung seiner inzwischen revidirten Statuten aber allererst unterm 12. April 1848 erfolgte. Um die Aufgabe des Central-Vereins, dessen Wirksamkeit wesentlich nur eine anregende und fördernde ist, auf befriedigende Weise zu lösen, bedurfte es, wie der §. 2. des Statuts vom 2. März 1847 voraussetzt, der Bildung von Lokal-Vereinen möglichst in allen Provinzen des Staates, die sodann mit den arbeitenden Klassen in unmittelbaren Verkehr treten und deren eigene thätige Mitwirkung bei den ihr Wohl betreffenden Einrichtungen vermitteln. Daß die Bildung dieser Lokal-Vereine und hiernächst deren Verbindung mit dem Central-Verein in der erwünschten Ausdehnung erst allmälig ins Leben tritt, und daß in dieser Beziehung das im §. 2. des Statuts vorgesteckte Ziel noch nicht vollständiger erreicht ist, erscheint um so erklärlicher, wenn erwogen wird, daß der Verein seine Thätigkeit erst im Laufe des Jahres 1848 in einer vielfach aufgeregten Zeit, in welcher Kräfte und Interesse nach den verschiedensten Richtungen hin gespalten und in Anspruch genommen waren, beginnen konnte. Dennoch steht der Verein bereits mit einer nicht unbedeutenden Zahl von Provinzial- und Lokalvereinen in Verbindung, denen er seine Hülfe durch Rath, wie durch Geld-Unterstützungen zuwendete und er hat bereits den Kreis seiner Thätigkeit auf alle die verschiedenen praktischen Mittel und Wege ausgedehnt, durch welche sein Zweck, die Beförderung des sittlichen und wirthschaftlichen Wohls der arbeitenden Klassen, am Besten erreicht werden kann.

Wir dürfen dieserhalb mit einiger Genugthuung auf die gedruckten Mittheilungen des Central-Vereins Bezug nehmen, deren 4 erste Lieferungen wir Euer Excellenz kürzlich zu überreichen die Ehre gehabt haben.

Digitized by Google

Was diejenigen Zwecke des Vereins betrifft, für welche dessen Fonds bisher vorzugsweise verwendet worden sind und voraussichtlich in nächster Zukunft in Anspruch genommen werden, so sind hierauf die Zustände des Jahres 1848 mit den in demselben hervorgetretenen Ursachen der Noth unter den gewerbtreibenden Klassen, insbesondere den Handwerkern und Fabrik-Arbeitern, nicht ohne Einfluß gewesen. Der Verein durfte sich den nächsten Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit nicht verschließen. Diese riefen insbesondere Associationen und Vereine für die Aufhülfe der kleinen Handwerker und gewerblichen Arbeiter durch Vorschüsse und Unterstützungen zur Wiedererhebung und Förderung ihres Nahrungsbetriebes hervor, nächstdem aber auch Krankenkassen, hin und wieder auch schon Einrichtungen zu weiterer Fortbildung. Vorzugsweise haben sich nun auch die Vereine solcher Art an uns gewendet und mäßige Geld-Unterstützungen, großentheils in zurückzuerstattenden Vorschüssen erhalten. Weniger ist unsere Hülfe von Sparkassen und besonders von Spar-Prämien-Kassen nachgesucht, deren Errichtung durch die Zustände des vergangenen Jahres nicht begünstigt wurde.

Bei den Bewilligungen von Vorschüssen und Geld-Unterstützungen ist der Verein stets mit Vorsicht zu Werke gegangen, er hat dabei das Maaß seiner Mittel berücksichtigen und einestheils seine Statutenmäßige Aufgabe, die Verbesserung des allgemeinen sittlichen und wirthschaftlichen Zustandes der arbeitenden Klassen, anderntheils aber auch den Gesichtspunkt im Auge behalten müssen, daß dergleichen Unterstützungen nur an solche Vereine und Institute zu gewähren seien, welche eine Bürgschaft für ihr Bestehen und Gedeihen bereits darböten. Hätte der Verein nicht diesen Maaßstab an die beantragten Geldbewilligungen gelegt, so würde er freilich in dem kurzen Verlaufe seiner einjährigen Wirksamkeit weit mehr von seinen Fonds haben verausgaben können.

So sehr wir auch von der wohlthätigen Einwirkung gut organisirter Spar-Prämien-Kassen überzeugt sind und uns der Unterstützung derselben nicht versagen werden, so halten wir es doch nicht für angemessen, unsererseits durch eine Communikation mit allen bestehenden Sparkassen Anträge auf Gewährung von Beihülfen zu Prämien zu provociren. Durch die Mittheilung der Vereins-Zeitschrift an die verschiedenen Provinzial- und Lokalvereine, sowie an alle hiesige und auswärtige Mitglieder des Vereins, ist dessen auch auf Förderung von Spar- und Prämienkassen gerichtete Wirksamkeit allgemein bekannt; diese Wirksamkeit beruht aber wesentlich darauf, daß sich in den einzelnen Orten und Kreisen, wo sich das Bedürfniß dazu ankündigt, Lokal-Associationen bilden, welche dies Bedürfniß und die den örtlichen Verhältnissen entsprechendsten Mittel zu dessen Befriedigung erkannt haben und als unmittelbar eingreifende Organe des Central-Vereins für diese Zwecke, im unmittelbaren Verkehr mit den betreffenden Volksklas-

Digitized by Google

sen thätig sind. Man wird daher die Bildung solcher Vereine, welche Bürgschaft für ihre Dauer versprechen, zunächst abzuwarten haben, bevor man mit dem Anerbieten von Unterstützungen vorausgeht. Wir rechnen auch in Bezug auf die Beförderung unserer Zwecke gar sehr auf die zum großen Theil noch fehlende Organisation des Gemeinde- und insbesondere des Gewerbewesens, wodurch überall da, wo die Bildung von Lokal-Vereinen zurückgeblieben ist, vielleicht auch in Zukunft noch zurückbleiben möchte, die von den Vereinen gehoffte Wirksamkeit für die Herstellung von Einrichtungen zur Verbesserung des wirthschaftlichen und sittlichen Zustandes der arbeitenden Klassen durchgreifender ersetzt werden dürfte, durch welche ganz besonders auch für die Sicherheit und Dauer von Prämien-Sparkassen in kleineren Bezirken festere Anhaltpunkte gewonnen werden, während sich Spar-Prämienkassen für größere Bezirke an die ebenfalls noch nicht in Wirksamkeit getretenen Provinzial-Hülfskassen anlehnen werden. Wir dürfen übrigens nicht unbemerkt lassen, daß die Bestimmung des Allerhöchsten Gnadengeschenks der 15,000 Thaler nach Inhalt der Allerhöchsten Ordre vom 25. October 1844 weder ausdrücklich noch vorzugsweise auf die Beförderung von Spar-Kassen beschränkt worden ist.

Für welche besonderen Zwecke wir die zweite, noch nicht überwiesene Hälfte des Gnadengeschenks von 7500 Thlrn. vorzugsweise benutzen werden, darüber wird unseres Erachtens nächst dem durch unser Statut und die Programme vom 7. October 1844. und 14. April 1848 vorgezeichneten Wirkungskreise, am besten und angemessensten die Entwickelung des Lokal-Vereins-Wesens und das sich hieraus ergebende Bedürfniß entscheiden müssen.

Wir bitten in dieser Beziehung der Thätigkeit des Vorstandes und Ausschusses zu vertrauen und beantragen gehorsamst:

uns schon jetzt die zweite Häfte des uns durch die Königliche Kabinets-Ordre vom 25. October 1844 verheißenen Gnadengeschenks mit 7500 Thlr. überweisen und auszahlen zu lassen.

Abgesehen von der Königlichen Verheißung, würde, wenn dieselbe unerfüllt bliebe und zurückgezogen würde, die Wirksamkeit des Vereins gelähmt und das Bestehen desselben gefährdet werden, es würde die im Werke begriffene Bildung und Consolidirung mancher Lokal-Vereine, welche auf die Unterstützung aus der Central-Vereins-Kasse rechnen, vielleicht unterbleiben. Was man bei Errichtung des Central-Vereins voraussetzte, daß sich bei ihm Beiträge und Geldmittel Vieler vereinigen würden, ist bis jetzt nicht eingetroffen; im Gegentheil haben einheimische und noch zahlreicher die auswärtigen Mitglieder ihre Beiträge zurückgezogen und sind aus dem Vereine geschieden. Die Schuld davon trägt großentheils die lange Verzögerung der Bestätigung Seitens der Behörde, in Folge dessen sich das Interesse an dem

Digitized by Google

Verein minderte, sodann das Jahr 1848 mit seiner mannigfaltigen Noth und mit seinen vielen anderweiten Ansprüchen an die Mitglieder, endlich aber auch der Umstand, daß ein großer Theil der Mitglieder seine Geldmittel den inzwischen gebildeten und in der Bildung begriffenen Lokal-Vereinen unmittelbar und lieber zuwendet, weil deren besondere Zwecke näher liegen und weil die directe Berührung mit den Nothleidenden die Geldhülfe dringender herausfordert. Die Einwirkung des Central-Vereins auf die Bildung von Lokal-Vereinen so wie sein Einfluß auf dieselben hängt nun aber wesentlich davon ab, daß er nicht blos Rath und Gutachten, sondern auch werkthätige Unterstützung gewähren kann. Hierzu würden indeß nach Ausweis der Zusammenstellung unserer Einnahmen und Ausgaben ohne die Erfüllung der Königlichen Verheißung, die nöthigen Fonds bald fehlen.

Mit der Gefährdung des Central-Vereins würde es demnächst für jetzt an jedem Centralorgan zur Berathung und Empfehlung derjenigen weitergreifenden Maßregeln mangeln, durch welche die Verbesserung der Wohlfahrt der arbeitenden Klassen im großen Ganzen befördert wird. Wir erwähnen von Maßregeln solcher Art unter andern nur die Berathung gesetzlicher Bestimmungen über die Verhältnisse der Fabrik-Arbeiter und Fabrikvereine, deren Ergebnisse wir Euer Excellenz überreicht haben, so wie die Berathung über Altersversorgungs-Anstalten, mit welcher wir gegenwärtig beschäftigt sind. Wir glauben auf diese dem Central-Verein vorzüglich zufallende Seite der Wirksamkeit des Vereinswesens für die arbeitenden Klassen keinen geringeren Werth legen zu sollen, halten vielmehr unsere Aufgabe der Anregung, Prüfung und Empfehlung solcher Maßregeln und mithin das Bestehen des Vereins jedenfalls so lange für nothwendig, als seine Aufgabe und Bestimmung nicht durch die Einführung und Vervollkommnung der im Gesetz vom 9. Febr. c. den gewerbtreibenden Klassen in Aussicht gestellten gesetzlichen Organe ist anderer Weise erfüllt werden kann.

Wir würden es mit besonderem Dank verehren, wenn Euer Excellenz die erbetene Ueberweisung der zweiten Hälfte des Königlichen Gnadengeschenks noch bis zu der am 6. October d. J. stattfindenden Generalversammlung des Vereins anzuordnen die Geneigtheit hätten.

Berlin, den 8. September 1849.

Der Vorstand und Ausschuß des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Lette. Klipfel Jonas. Runge. Junguick. Woeniger. Oppenfeld. Robiling Weigert. B. Kampfmeyr. A. Stephan. Duncker. Ed. Goldschmidt. Kalchbrenner.

An
des Königl. Geh. Staats-
Ministers und Minister für
Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Hrn. v. der Heydt Excellenz.
Nr. 152. C. V.

Digitized by Google

Zusammenstellung
der Einnahmen und Ausgaben
des
Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen,
in dem Zeitraum vom November 1844 bis 1. August 1849.

Einnahme.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.							
An Beiträgen, ein für allemal,							
einschließlich der ersten Häfte des Königlichen Gnadengeschenks . .		—	—	—	8055	15	—
II.							
An jährlichen Beiträgen.							
1. Der von den Mitgliedern des Vereins gezahlte erste Jahres-Beitrag beläuft sich auf		2464	15	—			
2. Für das Jahr 1849. sind dagegen bis jetzt erst eingegangen							
a. von hiesigen Mitgliedern	thlr. sgr. 398 15						
b. von auswärtigen Mitgliedern	62 —	460	15	—			
					2925	—	—
Es waren ausgeschrieben	thlr. sgr. 928 —						
darauf sind indeß nur eingegangen	398 15						
mithin ist ein Ausfall an Beiträgen bei den hiesigen Mitgliedern von . .	thlr. sgr 529 15						
Von den auswärtigen Mitgliedern sind dagegen							
				Latus:	10980	15	—

Digitized by Google

Einnahme.

	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.
Transport:	—	—	—	10980	15	—
einzuziehen circa thlr. sgr. 350 —						
es sind jedoch bis jetzt nur eingesandt worden . . 62 —						
mithin weniger . . . . 288 —						
zusammen also weniger . 817 15						
Anmerkung: Die Beiträge werden sich theis durch die gedrückten Zeitverhältnisse, theils aus andern Gründen bedeutend vermindern						
III.						
An außerordentlichen Geschenken, inclusive eines Legats von 50 Thalern	—	—	—	116	18	1
IV.						
An erhobenen Kapitalien						
Von den bei der Königlichen Seehandlungs-Societät belegten Geldern sind Behufs der Verwendung erhoben worden:						
1) am 17. Juni 1848 . . .	1500	—	—			
2) = 2. October = . . .	1200	—	—			
3) = 2. December = . . .	160	—	—			
4) = 13. = = . . .	100	—	—			
5) = 30. = = . . .	100	—	—			
6) = 15. Januar 1849 . . .	525	—	—			
7) = 23. März = . . .	200	—	—			
8) = 30. April = . . .	150	—	—			
Summa per se:	3935	—	—	—	—	—
Latus:				11097	3	1

Digitized by Google

Einnahme.

	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.
Transport:				11097	3	1
V.						
An Zinsen						
von den bei der Königlichen Seehandlungs-Societät belegten Geldern im Betrage von 9900 Thlrn. à 2½ pCt. waren bis zum Schluß des Jahres 1848 berechnet worden	—	—	—	345	22	6
Anmerkung. Die Zinsen werden von der Königlichen Direction der Seehandlungs-Societät nicht baar gezahlt, sondern dem Verein jedesmal zum Conto desselben am Schlusse des Jahres hinzugeschrieben.						
Summa der Einnahme:	—	—	—	11442	25	7

Digitized by Google

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.
I. **An Druckſachen und Buchbinderarbeit.**						
Für den Druck der Vereins-Schrift und ſonſtige Gutachten, zur Vertheilung an die Mitglieder ꝛc.	—	—	—	469	23	3
II. **An Kanzlei-Arbeiten**	—	—	—	166	24	—
III. **An Beſoldung dem Vereins-Boten**	—	—	—	118	22	6
IV. **An zinsfreien Vorſchüſſen oder Darlehnen für Local-Vereine.**						
1. Dem Vorſchuß-Verein in der St. Nicolai- und St. Marien-Kirchen-Gemeinden auf drei Jahre . . .	250	—	—			
2. Dem Berliner Vorſchuß-Verein auf drei Jahre . .	750	—	—			
3. Dem Verein für das Wohl des Arbeiterſtandes in Frankfurt a. O. auf deri Jahre.	100	—	—			
4. Dem Hülfsverein zu Grünberg in Schleſien auf zwei Jahre	100	—	—			
5. Dem Berliner Localverein für das Wohl der arbeitenden Klaſſen auf drei Jahre	1000	—	—			
Latus:	2200	—	—	755	9	9

Digitized by Google

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport:	2200	—	—	755	9	9
6. Dem Vorschuß-Verein in Schmiedeberg in Schlesien.	300	—	—	2500	—	—

Anmerkung.
Die Rückzahlung der im vorstehenden Tit. IV. aufgeführten Vorschüsse erfolgt im Jahre 1850 resp.. 1851.

V.

An Unterstützungen für Local-Vereine.

1.	Dem Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit in Düsseldorf einen Zuschuß von	200	—	—		
2.	Demselben zur Errichtung einer Handwerker-Fortbildungsschule	100	—	—		
3.	Dem Weber-Verein des Waldenburger Kreises in Schlesien	100	—	—		
4.	Dem Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Coblenz	100	—	—		
5.	Dem hiesigen ersten Bauarbeiter-Verein	100	—	—		
6.	Der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft einen Zuschuß zu deren Reservefonds.	500	—	—		
7.	Derselben einen jährlichen Beitrag von 25 Thalern, vorläufig auf drei Jahre zunächst pro 1849 mit . .	25	—	—		
8.	Dem Handwerker-Verein in Halle, zur Beschaffung von Vorlege-Blättern zum Maschinenzeichnen und zum Ankauf von Büchern für seine Bibliothek	50	—	—		
	Latus:	3675	—	—	3255	9	9

Digitized by Google

Ausgabe

		Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.
	Transport:	3675	—	—	3255	9	9
9.	Der Feilenhauer-Innung zu Remscheid	50	—	—			
10.	Dem Handwerker-Verein in Perleberg zur Gründung u. Herausgabe eines Handwerker-Blattes f. die Priegnitz	50	—	—	1275	—	—
	VI. **An verschiedenen Ausgaben.** Kosten bei den Versammlungen des Vorstandes und Ausschusses und der General-Versammlungen, Remunerationen, Papier, Porto ꝛc.	—	—	—	91	28	6
	VII. **Bei der General-Direction der Seehandlungs-Societät** sind zu 2½ pCt. Zinsen beigetragen worden:						
1)	am 14. Dezember 1844 . .	1100	—	—			
2)	„ 21. „ „ . .	900	—	—			
3)	„ 9. Januar 1845 . .	400	—	—			
4)	„ 5. Mai 1848 . .	7500	—	—			
5)	„ 14. Juni 1849 . .	100	—	—			
	Summa per se:	10000	—	—			
	Summa der Ausgabe:	—	—	—	4622	8	3
	Abschluß.						
	Einnahme				11442	25	7
	Ausgabe				4622	8	3
	bleibt Bestand:				6820	17	4
	Hiervon sind						
	a) baar vorhanden	409	24	10			
	b) bei der Seehandlung belegt.	6410	22	6			
	sind vorstehende	6820	17	4			

Digitized by Google

Nachtrag.

Ein spezieller Nachweis über die Verwendung der ersten Hälfte des Allerhöchsten Gnadengeschenkes von 7500 Thlrn. läßt sich nicht führen, da diese Summe in den Büchern der Seehandlungs-Societät dem Conto des Central-Vereins über den bereits belegt gewesenen, aus den jährlichen Beiträgen angesammelten Betrag von circa 2400 Thlrn. hinzugeschrieben worden ist. Demgemäß sind denn auch die Abhebungen von der ganzen Snmme (9900 Thlr.) in jedem einzelnen Falle abgeschrieben und verrechnet worden.

gez. **C. D. Oppenfeld,**
Schatzmeister.

VI.

Votum,

über Invaliden- und Alters-Versorgungsanstalten für die arbeitenden Klassen der Bevölkerung in Preußen.

Nach meiner Ansicht kann die Sicherstellung der Versorgung alter und invalider Arbeiter in einem Staate von dem Umfange und den zeitigen Verhältnissen des preußischen, nicht durch besondere desfallsige Anstalten allein bezweckt und erreicht werden, sondern muß dieselbe vielmehr, mit einer allgemeinen Verbesserung des Zustandes der besitzlosen Klassen Hand in Hand gehen und glaube ich, daß das Resultat, wodurch der allgemeinen Verarmuug und Demoralisation mit Erfolg entgegenzuarbeiten und eine Sicherstellung gegen Geschäftslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit zu vermitteln ist, nur dadurch herbeigeführt werden könne, wenn dem besitzlosen Arbeiter die Möglichkeit eröffnet wird, sich durch eigene Mitwirkung, ein Eigenthum zu verschaffen. —

Zur Herbeiführung dieser Möglichkeit hatte ich folgende Hauptmittel unter amtlicher Einwirkung des Staates für geeignet und nöthig:

Digitized by Google

a. die Verbindung vereinzelter Hülfs- und Erwerbsbestrebungen, mittelst Ausbildung eines geregelten Vereins- und Korporations-Wesens;
b. die Verwendung überflüssiger Arbeitskräfte städtischer Industrie für die Beschäftigungen des Landbaues in weniger kultivirten Gegenden, mittelst Durchführung eines inneren Kolonisationssystems;
c. die Verbreitung geeigneter Gelegenheiten, zur Sicherstellung, beim Eintritt von Nothfällen oder Erwerbsunfähigkeit, mittelst Spar- und Hülfs-Kassen, Betriebskapital- Aussteuer Pension- und Renten-Erwerbs-Anstalten,

wobei jedoch in allen Fällen nur eine freiwillige Betheiligung und gegenseitige Sicherstellung, unter gesetzlichen Formen als maßgebend anzunehmen sein dürften.

So wie beispielsweise die auf zinstragende Aktien gegründete Berliner gemeinnützige Baugesellschaft, Behufs Beschaffung bequemer, gesunder und billiger Wohnungen für kleine Leute, durch Bildung von Miethsgenossenschaften und Ueberlassung des Eigenthums an dieselben (nach Tilgung des Anlagekapitals), die Behaglichkeit des Familienlebens zu verbreiten und die wohlthätige Einwirkung einer geordneten Gemeinschaft zu vermitteln strebt, so erscheinen dieselben Zwecke auch, durch Erwerbung und Bebauung ländlicher Grundstücke, sowie deren Ueberlassung an Pachtgenossenschaften im Wege allmäliger Ablösung, ebenso wünschenswerth als erreichbar.

Zur möglichsten Vorsorge gegen Unglücksfälle und Arbeitsunfähigkeit, müssen aber nothwendig solche Anstalten hinzutreten, mittelst welcher der unbemittelte Gewerbtreibende in augenblicklicher Verlegenheit Darlehne, Vorschüsse oder Bürgschaften gegen billige Bedingungen erlangen kann und es dem besitzlosen Arbeiter möglich gemacht wird, geringen Ueberschüsse oder Ersparnisse in der Art sicher anzulegen, daß dieselben durch fortlaufende oder unbestimmte Beiträge und durch Zinsenansammlung vermehrt nach einer jährlichen Rente anwachsen und demnächst eine Gewährleistung, theils zum Beginne eines Geschäftsbetriebes und zur Aussteuer für Jugend und Kraft, theils für Versorgung für Alter und Siechthum, zu gewähren.

Wenn damit zugleich, behufs der dringlichen Fürsorge für Hülfslose, sowie der unvermeidlichen Zwangsbeschäftigung für Arbeitsscheue, eine zeitgemäße Umgestaltung der Armenverwaltung, mittelst Centralisation, unter Einwirkung und Leitung des Staats, verbunden würde, so erscheint mir, bei einer pflichtmäßigen und gesetzlichen Betheiligung der Wohlhabenden nicht nur die Bildung oder Erhaltung von wolthätigen Anstalten aller Art (als: Armenschulen, Kinderbewahranstalten, Invalidenhäusern, Heilanstalten, Hospitälern, Waisenhäusern, Suppenvertheilungsanstalten, Erwärmungslokalien, Arbeitsnachweisungsbureaus, Volksbibliotheken, Arbeitsinstituten und dergleichen), sondern auch die Gründung

Digitized by Google

und Vermehrung öffentlicher Fonds, Behufs Gewährung baarer Unterstützungen (event. einer den Lokalverhältnissen angepaßten Kranken-, Invaliden-, Alterversorgungs- und Sterbe-Kasse), im Kommunalverbande, d. h. für größere Stadtgemeinden und für vereinigte Landbezirke nothwendig und zulässig; wobei jedoch die lokalen Verwaltungsorgane aus allgemeinen öffentlichen Wahlen hervorgehen und mit Ausnahme der Kassenverwalter, sowie der Unterbeamten ihre Funktionen unentgeldlich verrichten müssen.

Die Betheiligung der Staatsregierung zur Verwirklichung dieser Maßregeln möglichst bald zu vermitteln dürfte daher dringende Pflicht des Centralvereins, sowie die Beförderung der örtlichen Einrichtungen zu diesem Behufe besondere Angelegenheit der Centralvereine für das Wohl der arbeitenden Klassen sein.

Berlin, den 5. September 1849.

W. Emmich.

VII.

Verhandlung der General-Versammlung. Berlin, den 6. October 1849.

In der heutigen General-Versammlung des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen hatten sich einschließlich der Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses, gegen 40 Mitglieder eingefunden.

Der Vorsitzende Lette eröffnete die Versammlung durch den anliegenden Vortrag, in welchem er sich über die Aufgabe und Stellung des Vereins mit besonderer Rücksicht auf die Organisation der gewerbtreibenden Klassen, über die in dieser Beziehung von dem Vorstand in der jüngstvergangenen Zeit entwickelte Thätigkeit, und über die Verbindung desselben mit Lokalvereinen verbreitete, Rechenschaft über den Kassenzustand gab und endlich den Vorschlag des Vorstandes und Ausschusses wegen Abänderung der §§. 20—22 der Statuten motivirte.

Diese letzteren Vorschläge wurden nach einer kurzen Diskussion, wobei der Vorsitzende die Erklärung abgab, daß bei wichtigen und interessanten Berathungen eine Bekanntmachung durch die Zeitungen veranlaßt werden würde, auch wenn die Versammlung dem Antrage auf Aufhebung des §. 22. beiträte, von den Anwesenden

Digitized by Google

genehmigt, und demnächst von dem unterzeichneten Schriftführer der anliegende Bericht über die Errichtung von Alterversorgungs-Anstalten erstattet.

Nach eröffneter Diskussion machte der Geheime Commerzien-Rath Diergardt auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche sich der Durchführung des von dem Vorstand und Ausschuß vorgelegten Planes entgegenstellen würden. Er wies insbesondere darauf hin, daß unsere Arbeiter noch nicht in demselben Maaße von der Nothwendigkeit einer freiwilligen Fürsorge für ihr Wohl durchdrungen wären, wie die englichen Arbeiter und die Wohlthaten der Association noch nicht in dem Maaße erkannt hätten und praktisch durchzuführen verständen wie jene. Es würden daher in unsern Verhältnissen solche Zwecke vorzugsweise durch die Innungen und durch zwangsweise Nöthigung zum Beitritt zu denselben, oder doch zur Betheiligung an deren Hülfs- und Unterstützungskassen, erreicht werden müssen. Der Redner erwähnte dabei, daß in seiner Fabrik eine Alterversorgungs-Anstalt bestände, die er aber nur dadurch habe begründen können, daß er anfänglich jeden Arbeiter der bei ihm eingetreten, die Verpflichtung auferlegt habe, derselben beizutreten.

Herr Franz Duncker erklärt sich im Gegensatz zum vorigen Redner für die Vorlage. Er weist auf die Gefahren hin, welchen die englischen nicht vom Staate gegründeten Alterversorgungskassen unterworfen gewesen seien, wie dies in dem Bericht der Belgischen Regierungs-Commission näher ausgeführt sei. Es werde, wenn der vorgelegte Plan zur Ausführung kommen solle, vorzugsweise darauf ankommen, die Verwaltung so einzurichten, daß nicht Mißtrauen der Arbeiter sie von der Theilnahme abhalte; dieses Mißtrauen werde selbst in Belgien, einem bereits festbegründeten constitutionellen Staate gefürchtet, um wie viel mehr sei solche bei uns, die wir uns erst in einem Uebergang zu einem solchen Staatsleben befänden, zu besorgen, wenn die Einlagen in den allgemeinen Topf des Staats flössen und ohne Concurrenz der Betheiligten verwaltet würden. Es werde daher auch hier auf eine Selbstverwaltung in kleineren Kreisen Bedacht zu nehmen sein, ohne daß der Redner jetzt schon angeben wolle und könne, wie dies Prinzip durchzuführen sei. Was die in dem Bericht erwähnte Höhe der Renten beträfe, so erscheine ihm der Betrag von 72 Thlrn. als Maximum zu niedrig für die Verhältnisse größerer Städte. Es würden freilich, wenn das Prinzip der Gegenseitigkeit so aufgefaßt werde, daß jeder, der sich eingekauft habe ohne Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse zur Zeit des Anfalls der Rente, dieselbe verlangen solle, die Arbeiter schwerlich im Stande seien, die zur Erlangung einer höheren Rente nöthigen Kapitals-Einzahlungen zu leisten. Es sei aber die Frage, ob so die Gegenseitigkeit aufgefaßt werden sollte, oder ob es nicht vielmehr zur Bedingung zu machen sei, daß derjenige welcher zur Zeit wo ihm die Rente anfallen solle, ein gutes an-

Digitized by Google

derweites Einkommen habe, auf den Genuß der Rente verzichte. Nähme man letzteres an, so würden die Renten für die wirklich Bedürftigen höher zu stehen kommen, und es würde dann auch der Bestimmung des Maximums zur Abhaltung der Spekulationen nicht bedürfen.

Herr Dr. Veit erklärte sich mit dem ersten Theil des vorigen Vortrages einverstanden, aber gegen die in dem zweitrn Theil desselben entwickelte Ansicht. Er hält es für durchaus nothwendig, daß jeder Theilnehmer ein bestimmtes Recht erwerbe und ihm der Genuß desselben ohne Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse zur Zeit des Alters gewährleistet sei. Anderenfalls wurde man von der Theilnahme abschrecken. Herr Geh. Rath v. Viebahn glaubt, daß besondere Alterversorgungs-Kassen, wie solche mit Erfolg bereits für die Bergwerk- und Hütten-Arbeiter beständen für alle diejenigen Arbeiter, welche sich in genossenschaftlichen Verbänden befinden, zu empfehlen seien, daß aber daneben eine allgemeine Alterversorgungs-Kasse für diejenigen bestehen müsse, die solchen Verbänden nicht angehörten. Hr. Assessor Gaebler räumt ein, daß für die Betheiligten in mancher Beziehung besondere genossenschaftliche Alterversorgungs-Kassen mannigfache Nachtheile haben könnten. Wenn aber, wofür er überhaupt sei, eine Zwangspflicht zum Innungsbeitritt bestände, und wenn sich Beziehungen zwischen den einzelnen Innungen und Genossenschaften, eine Art Kartel, bilde, so würden sich diese Nachtheile beseitigen.

Nachdem noch mehrere Redner, insbesondere die Hrn. Goldschmidt, Sußmann, Kalisch, Kalchbrenner die Sache nach den verschiedenen, in der bisherigen Debatte zur Sprache gekommenen Gesichtspunkte beleuchtet hatten, rekapitulirt der Berichterstatter den Inhalt der bisherigen Diskussion. Er hebt hervor, daß die Innungen eine Altersversorgung nur ihren Mitgliedern gewähren könnten, daß eine zwangsweise Verpflichtung aller Gewerbs-Genossen zum Beitritt zu den Innungen schwerlich eingeführt werden würde und nach seiner Ansicht nicht zu erstreben sei; daß wenn auch durch Ortsstatuten die sämmtlichen an einem Ort wohnenden Genossen eines Gewerks gezwungen würden, sich bei einer Alterversorgungs-Kasse zu betheiligen, sie doch Vortheile derselben nur unter der Bedingung genießen könnten, wenn sie zur Zeit des Alters noch Mitglieder dieser Kasse seien, daß also ihre Freizügigkeit beschränkt würde, wenn sie nicht die gemachten Einlagen opfern wollten. Ueberhaupt scheine ein gesetzlicher Zwang zur Fürsorge für das Alter die Bedenken noch in weit höherem Grade rege zu machen, die man vom Standpunkt der individuellen Freiheit schon gegen den zwangsweisen Beitritt zu Krankenkassen geltend machen könne. Wenn einzelne Fabrikbesitzer nur solche Arbeiter annähmen, welche sich bei den von jenen gegründeten Kassen betheiligten, so sei dies ein nur indirecter vollkommen gerechtfertigter Zwang, dieser aber könne, und es werde dies gewiß sehr nützlich sein, auch zum Besten der allgemeinen Pensionskasse

Digitized by Google

angewendet werden, und in ähnlicher Weise könnten auf die Betheiligung bei derselben die Innungen hinwirken. — Gegen die Art wie ein Vorredner die Gegenseitigkeit habe auffassen wollen, müsse er sich entschieden erklären, und außer den dagegen bereits laut gewordenen Bedenken noch auf die Mißstände hinweisen, die dann bei der Verwaltung eintreten würden, wenn untersucht und entschieden werden solle, ob der Berechtigte so viel Einkommen habe, daß er die Rente nicht brauche. — Was die Verwaltung überhaupt betreffe, so würden die Fragen, wie sie zu ordnen, allerdings noch große Schwierigkeiten darbieten. Wie wünschenswerth auch eine Betheiligung der Interessenten erscheinen möge, so vermöge er doch nicht recht abzusehen, wie diese eingerichtet werden solle, und wo es darauf ankomme die Fonds nicht blos aufzubewahren, sondern nutzbar anzulegen.

Hr. Professor Huber machte darauf aufmerksam, daß die Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen in sittlicher Beziehung unstreitig besser gefördert werde durch Innungen und Associationen und daß es also von diesem Gesichtspunkt aus darauf ankomme, deren Wirkungskreis so viel als möglich zu erweitern. Auf der anderen Seite sprächen materielle Bedenken dagegen jenen Kreisen auch die Alterversorgung zu überlassen, diese sei materiell unzweifelhaft gesicherter bei einer allgemeinen Anstalt. Es könnten aber beide Zwecke erreicht werden, wenn der Staat mit Rücksicht auf die Statistik und die Mortalitätsverhältnisse die Bedingungen stellte, unter welchen genossenschaftliche Kreise Alterversorgungskassen errichten dürfen. Dazu gehöre freilich, daß der Staat diese Bedingungen selber kenne, wofür bis jetzt bei uns noch wenig geschehen sei. Es werde der Aufgabe des Centralvereins nicht fern liegen, die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden darauf hinzulenken, daß es nothwendig sei, daß in dieser Beziehung von seiner Seite mehr als bisher geleistet würde.

Hr. Dr. Veit erkennt die Bedeutung der sittlichen Beziehungen, von denen der Vorredner gesprochen, vollkommen an, so wie daß hier sich noch ein großes Feld der Wirksamkeit für die Innungen und Associationen eröffne. Jetzt aber handle es sich von einer Aufgabe, die vollkommen unabhängig davon erreicht werden könne und die einfach die sei, dem Arbeiter durch ein wohleingerichtetes Kassen-Institut Gelegenheit zu verschaffen, möglichst vortheilhaft für das Alter zu sparen. — Nachdem noch Hr. Professor Schubert aus Königsberg, welcher von dem Vorstande eingeladen, durch den Vorsitzenden als Gast eingeführt war, dagegen sich ausgesprochen hatte, daß bei der Gewährung der Renten auf das Einkommen Rücksicht genommen werde, und hervorgehoben hatte, daß man dadurch in den Theilnehmern der Anstalt den Trieb auch außerdem zu sparen, ertödten würde, und in Bezug auf die Frage wegen der Verwaltung darauf hingewiesen hatte, wie es zweckmäßig sein möchte die Fonds der Anstalt bei

Digitized by Google

den Sparkassen unterzubringen, ward die Diskussion geschlossen und die Frage:

Soll der Vorstand und Ausschuß in der von ihm befolgten Richtung fortfahren, Einrichtungen zum Zweck der Altersversorgung vorzugsweise der Arbeiter, vorzubereiten?

von den Anwesenden einstimmig bejaht.

Man ging nunmehr zu dem ferneren Gegenstand der Tagesordnung über, und berichtete Hr. Dr. Veit über die Antwort, welche der Hr. Handelsminister auf den Bericht ertheilt hat, mittelst welches ihm der in der vorigen Generalversammlung beschlossene Entwurf, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter überreicht worden ist. Hr. Veit sucht nachzuweisen, daß wenn er auch dem Rescripte gern darin zustimme, daß vorzugsweise von den Gewerberäthen die weitere Entwickelung von Maßregeln für das Wohl der gewerbtreibenden Klassen erwartet werden müsse, es doch zu einer Ungerechtigkeit gegen Arbeitgeber und Arbeiter führen würde, wenn die Begründung von Krankenkassen für Fabrikarbeiter nur an einzelnen Orten und nicht allgemein im ganzen Lande erfolge. Hr. Geh. Rath v. Viebahn theilt mit, was bei Berathung der Verordnung vom 9. Februar in dieser Beziehung in der Kommission der 2ten Kammer verhandelt worden sei. Man sei davon ausgegangen, daß man mit Zwangsmaßregeln nur sehr sparsam vorgehen dürfe, daß man daher die Entscheidung über deren Nothwendigkeit den Lokalbehörden glaube überlassen zu müssen, um so mehr als nur diese im Stande seien die nach der Art der Fabriken, nach der Lage der Arbeiter, nach dem Zustande der Kommunen sehr verschiedenen Bedürfnisse richtig zu beurtheilen.

Der Referent findet in diesen verschiedenen Lokalverhältnissen kein Hinderniß allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen; da es nur darauf ankomme, gesetzlich festzustellen, daß überall Fabrikenkassen existirten, die Bedingungen für dieselben aber natürlich nach Maaßgabe der Bedürfnisse für die einzelnen Orte festgestellt werden müßten.

Herr Veit knüpfte hieran gleich, auf Aufforderung des Vorsitzenden, die Mittheilungen derjenigen Abänderungsvorschläge, welche außer der bereits bei dem vorstehenden Vortrag erwähnten, der Vorstand und Ausschuß in Veranlassung der Denkschrift seines Vorsitzenden in Betreff der Verordnung vom 9. Februar c. für nothwendig halte, und welche sich auf den §. 1. derselben sowie auf den Wahlmodus der Gewerberäthe in der Klasse der Handwerker beziehen. Bei der hierüber eröffneten Diskussion bekämpfte nur Herr v. Viebahn diese Vorschläge, indem er die gegen die Verordnung angeregten Bedenken, nicht glaubte theilen zu müssen und zunächst die weitere Entwickelung auf dem durch dieselbe angebahnten Wege abwarten wollte. Die Versammlung beschloß einstimmig:

Digitized by Google

1) daß der Central-Verein an dem Entwurf der Verordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, in so weit sie sich auf Krankenkassen, Verwaltung derselben durch Fabrikausschüsse und auf die Fabrikordnung (§. 1.) beziehen, festhalte.
2) Es sei nothwendig, daß wenigstens in jedem Kreise ein Gewerberath, wenn auch nur aus der Handwerker-Abtheilung bestehend, gebildet werde.
3) Daß statt des in der Verordnung vorgesehenen Wahlmodus die Wahlen, mindestens im Handwerkerstand nach Kategorien erfolgen dürften, dergestalt, daß jede Kategorie verwandter Gewerke durch einen Abgeordneten im Gewerberath vertreten sei, welcher von den Wahlmännern der betreffenden Gewerke gewählt werde.

Es soll an die Kammern eine Petition gerichtet werden, diese Abänderungsvorschläge bei der Revision der Verordnung vom 9. Februar d. J. zu berücksichtigen, und ihnen dabei zugleich der Verordnungs-Entwurf ad 1 mitgetheilt, in letzterer Beziehung auch dem Herrn Minister Mittheilung gemacht und die Gründe ausgeführt werden, welche den Verein bestimmen in Beziehung auf die oben erwähnten 3 Punkte an diesem Entwurfe festzuhalten.

gez. Lette. Duncker.

VIII.

Vortrag des Vorsitzenden (Präsidenten Lette) bei Eröffnung der General-Versammlung vom 6. October 1849.

An Stelle des Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Viebahn, welcher das Präsidium des Vereins in Folge seines Eintritts in die 2te Kammer niedergelegt hat, zum Vorsitzenden erwählt, habe ich die Ehre die 2te ordentliche Generalversammlung des Vereins hiermit zu eröffnen. Dieselbe soll statutenmäßig alljährlich am Sonnabend Nachmittag der gesetzlichen Meßwoche während der Leipziger Herbstmesse abgehalten werden. An diese

Digitized by Google

Zeit sind wir daher gebunden gewesen. Es hat bereits im Mai d. J. eine außerordentliche Generalversammlung stattgefunden, in welcher auch über den Zustand des Vereins berichtet ist. Daran hat sich der nach §. 26. des Statuts auch heute zu erstattende Bericht über die Wirksamkeit des Centralvereins anzuschließen; er umfaßt somit nur die Zeit von kaum 6 Monaten. Indeß sind Ihrer Berathung einige, durch die besondere Wichtigkeit der allgemeinsten Theilnahme und Unterstützung werthe Gegenstände zu unterwerfen.

Das im Statut beschriebene Feld der Vereinsthätigkeit ist ein sehr ausgedehntes. Es umfaßt — man darf sagen — die höchsten und letzten Zwecke der Staatsgesellschaft selber, die fortschreitende Verbesserung des sittlichen und wirthschaftlichen Zustandes der arbeitenden Volksklassen und damit die mannigfaltigsten gesellschaftlichen Einrichtungen, welche die Erreichung eines so großen Ziels ins Leben zu rufen geeignet sind. Das Jahr 1848, welches viele große politische und sociale Ideen, wenn nicht gebar, so doch ihrer Verwirklichung näher führte, hat auch die Aufgabe unseres Vereins um so ernster und schwieriger gestaltet. Es kann nicht fehlen, daß so manche jener Ideen und der von ihnen getragenen Vorschläge zuvörderst auf die vernünftigen, in den unwandelbaren Gesetzen der sittlichen und bürgerlichen Welt-Ordnung beruhenden Bedingungen der Gesellschaft, auf ihre Wahrheit und Reinheit, zurückgeführt werden müssen, wenn sie sich für Mit- und Nachwelt als praktisch und nützlich bewähren und zu einer dauerversprechenden That werden sollen. Einrichtungen solcher Art reifen langsamer, wie die Gedanken, welche sie geboren; sie bedürfen vielseitiger Arbeit und gründlicher Berathung.

Wir haben es uns lebhaft vergegenwärtigt, daß für die große Aufgabe, welche dem Vereine gesteckt ist, seine Kräfte, Mittel und Organe nur sehr unvollkommen sind. Der Verein ist im Wesentlichen auf die Anregung, Empfehlung und Förderung der seinen Zwecken entsprechenden Einrichtungen angewiesen; eine werkthätige Unterstützung dieser letzteren ist ihm nur nach dem verhältnißmäßig geringen Maaße seiner Mittel vergönnt. Er muß auf die lebhafte Betheiligung und das freundliche Entgegenkommen der verschiedenen örtlichen Vereine, die dabei ihre Zwecke in voller Selbstständigkeit zu verfolgen haben, so wie seiner in den Provinzen zerstreuten Mitglieder rechnen, wenn seine eigene Wirksamkeit eine bedeutende und erfolgreiche sein soll.

Hiernach wollen Sie einen billigen Maßstab an die Beurtheilung unserer Vereinsthätigkeit anlegen.

1. Organisation der gewerbtreibenden Klassen.

Um so freudiger haben wir die in der Verordnung vom 9. Februar d. J. angebahnten Organisationen im Gewerbewesen und namentlich die Errichtung von Gewerberäthen begrüßt, indem wir in ihnen die geeignetsten mithelfenden Kräfte auch für das Gebiet unserer Wirksamkeit überall zu gewinnen hoffen. Wir

Digitized by Google

werden uns sofort mit den bereits eingerichteten Gewerberäthen in Verbindung setzen. Wie der Vorstand und Ausschuß sein Verhältniß zu jener gewerblichen Organisation auffaßt, ist in einer Denkschrift des Vorsitzenden ausführlich entwickelt, welche im nächsten Hefte unserer Mittheilungen abgedruckt werden wird.

Aus diesem Gesichtspunkt hat der vereinigte Vorstand und Ausschuß einstimmig anerkannt:

daß der Centralverein im Hinblick auf seine Aufgabe und Zwecke die besondere Pflicht und den Beruf habe, in dem Umfange seines Wirkungskreises für die durch die Verordnungen vom 9. Februar d. J. angebahnte Organisation mitzuwirken;

er hat deshalb diese Verordnung zum besonderen Gegenstand seiner Berathung gemacht.

II. Verordnungs-Entwurf, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter und der Fabrikunternehmer.

In unmittelbarem Zusammenhange mit dieser gewerblichen Organisation steht der in unserer letzten Generalversammlung im Mai d. J. berathene und beschlossene Entwurf einer Verordnung über die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitnehmer in den Fabriken; er ist inzwischen dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten überreicht. Nach dessen Rückschreiben vom 9. September hält es derselbe indeß nicht für zeitgemäß, durch dergleichen weitere, über die Verordnung vom 9. Februar hinausgehende gesetzliche Bestimmungen der ferneren Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse und der Selbstbestimmung der Gewerbtreibenden vorzugreifen, zumal die große Mannigfaltigkeit der Fabrikverhältnisse nach den verschiedenen Oertlichkeiten und Fabrikzweigen dem Erlasse allgemeiner, überall passender Bestimmungen überwiegende Schwierigkeiten entgegenstelle.

Wir hielten uns verpflichtet, den Gegenstand in nochmalige Berathung zu nehmen; geben wir Ihnen auch in Anerkennung der Gründe des Herrn Ministers anheim, von vielen Detail-Bestimmungen des Entwurfs für jetzt abzustehen, so glauben wir doch drei Hauptbestimmungen des Entwurfs als ein dringendes und allgemeines Bedürfniß der Gesetzgebung wiederholt empfehlen zu sollen.

1) die allgemeine Vorschrift und Einführung von Fabrikordnungen für die einzelnen Fabriken,
2) desgleichen von gewählten Fabrikausschüssen und
3) die Einführung von Kranken- und Unterstützungs-Kassen für die Fabrikarbeiter.

III. Alters-Versorgungs-Einrichtungen besonders für die gewerbtreibenden und arbeitenden Volksklassen.

Ein Gegenstand, der schon in der letzten Generalversammlung angezeigt ist, die Einrichtung von Alters-Versorgungsanstal-

Digitized by Google

ten mit besonderer Rücksicht auf die gewerbtreibenden und arbeitenden Volksklassen, hat seitdem unausgesetzt den wichtigsten Theil der Berathung des vereinigten Vorstandes und Ausschusses in vielen Sitzungen ausgemacht. Abgesehen von den technischen Schwierigkeiten der Sache greift sie tief in die socialen Zustände der Nation, wie in die inneren Gesetze des Volkslebens ein und erfordert daher eine vielseitige Erwägung. Darin liegt der Grund, weshalb wir Ihnen auch jetzt noch kein reifes Project vorzulegen im Stande und nur in der Lage sind, über die Richtung und Grundzüge den Rath der geehrten Versammlung erbitten zu können. Es belebt die Hoffnungen auf eine glückliche praktische Lösung des schwierigen Problems, daß der hiesige Local-Verein, welcher denselben Gegenstand ganz selbstständig in Berathung gezogen hat, zufolge seiner Mittheilungen im Wesentlichen in Bezug auf Richtung und Grundzüge zu gleichen Ergebnissen gelangt ist.

IV. Verbindung mit Provinzial- und Localvereinen und Unterstützung derselben.

Auch in den letztverflossenen Monaten hat dem Vorstande und Ausschusse des Vereins das Vertrauen der in verschiedenen Theilen des Landes entstandenen örtlichen Vereine nicht gefehlt.

Zu den Credit- und Vorschuß-Vereinen für Handwerker und gewerbliche Arbeiter sind, hervorgerufen durch das allgemein erkannte Bedürfniß der Organisation und Association im Gewerbewesen, Central-Handwerker- und Innungsvereine in verschiedenen Provinzen des Staats getreten; mehrere, unter andern der Verein zu Königsberg in Preußen, haben ihr Augenmerk auch auf die bessere gewerbliche Bildung der jungen Handwerker gerichtet; sie beabsichtigen zu dem Ende die Begründung von Handwerker-Bildungs-Schulen, wie sie Berlin, neuerlich und zwar auf Kosten der Commune schon errichtet hat.

Mehrere Anträge verschiedener Localvereine auf Geldunterstützungen glaubte der Vorstand und Ausschuß nicht bewilligen zu können, weil er von dem Grundsatz ausgeht:

> daß dergleichen Unterstützungen nur solchen Vereinen und Instituten gewährt werden sollen, welche, in Uebereinstimmung mit den Zwecken des Centralvereins, zugleich eine Bürgschaft für ihr Bestehen und Gedeihen, wie für eine tüchtige geordnete Verwaltung darbieten, denen sich die angemessene Theilnahme der Einwohnerschaft und der Gemeindebehörden ihres Ortes zuwendet.

Die Hoffnung, daß sich diese Voraussetzung bald überall verwirklichen und daß besonders mit der Einrichtung von Credit-Vorschußkassen für die kleinen Gewerbtreibenden, sowie mit praktischen Handwerks-Bildungsschulen recht bald überall vorgegangen werde, knüpfen wir gegenwärtig vorzugsweise an die allgemeine Einführung der Gewerberäthe. An diese Organisation werden sich auch dergleichen Institute um so sicherer anlehnen.

Digitized by Google

In angemessener Art sind auch einzelne Provinzial-Blätter unterstützt worden, welche sich die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und die Einführung eines geordneten Associationswesens im Gewerbestande zur Aufgabe gestellt haben. In Bezug auf die Unterstützung solcher Blätter haben wir im Allgemeinen jedoch die Ansicht festgehalten, daß eine Literatur auch solcher Art nicht durch besondere Unterstützungen von außen, sondern durch das Interesse der Betheiligten ihr Bestehen finden müsse, wenn sie der Erhaltung werth sein soll.

Zur Beförderung der Berliner Gewerbe-Ausstellung haben wir einen Vorschuß von 500 Thlrn. gern bewilligt.

So sehr das Institut der Spar- und Prämienkassen, schon zufolge §. 5. unserer Statuten, der Empfehlung und Unterstützung werth erscheint, so wenig Anträge sind doch von derartigen Kassen bei uns eingegangen. Es erklärt sich dies aus den Verhältnissen des Jahres 1848, in welchem vielmehr das Bedürfniß von Credit- und Vorschußkassen zur Aufhülfe und Wiederbelebung des kleinen Gewerbebetriebes in den Vordergrund trat. Wir haben nicht geglaubt, dergleichen Anträge von den Spar- und Prämienkassen ausdrücklich provociren zu sollen. Das örtliche Bedürfniß allein muß darüber entscheiden; jede Beförderung der Sache von oben würde erfolglos bleiben, so lange es an geordneten örtlichen Organen mangelt, welche dies Bedürfniß erkannt und die entsprechenden Einrichtungen der Verhältnissen gemäß angebahnt haben. Auch in dieser Beziehung dürfte die Organisation von Gewerberäthen den Zwecken des Centralvereins am kräftigsten entgegenkommen. Zweckmäßiger werden sich übrigens dergleichen örtliche Spar- und Prämienkassen an die nach den Vorlagen der Staatsregierung auf dem ersten vereinigten Landtage in der Bildung begriffenen Provinzial-Hülfskassen anschließen.

Mit der gemeinnützigen Berliner Baugesellschaft ist der Centralverein in die engste Verbindung getreten, indem die Sitzungen beider Vereine regelmäßig durch gegenseitige Deputirte beschickt werden.

V. Kassen-Zustand. Rescript des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 4. August.

Mit Bedauern müssen wir anzeigen, daß eine nicht unerhebliche Zahl einheimischer und besonders auswärtiger Mitglieder aus dem Vereine geschieden ist. Während die seit der Begründung des Vereins im Jahre 1844 bis zum Anfange des vorigen Jahres versagte Bestätigung, bei der Ungewißheit über die Existenz des Vereins, das Interesse an demselben lähmte, hat sich dieses dem näheren Bedürfniß der inzwischen gebildeten örtlichen Vereine zugewendet. Doch zählte der Verein immer noch an 200 einheimischen und an 50 auswärtigen Mitgliedern.

Der Bestand der Kasse beträgt jetzt 6469 Thlr. 15 Sgr., wovon 6410 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. bei der Bank belegt sind.

Digitized by Google

Es ist ehrend und dankbar zu erwähnen, daß dem Vereine aus dem Testament des Majors a. D. von Hoven ein Legat von 50 Thlrn. zugeflossen ist.

Die Haupt-Fonds des Vereins bestehen in dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. October 1844. dem Vereine gewährten Königlichen Gnadengeschenk von 15,000 Thlrn., dessen erste Hälfte mit 7500 Thlr. bereits überwiesen ist. Der Herr Minister für Handel ꝛc. hat mittelst Rescripts vom 4. August d. J. darüber Auskunft gefordert, ob die zweite Hälfte dieses Gnadengeschenks nach Verlauf so langer Zeit für die Zwecke des Vereins noch nothwendig erscheine.

Der Vorstand und Ausschuß, welcher sich einer gewissenhaften, den Statuten entsprechenden Thätigkeit und einer ebenso gewissenhaften Verwendung seiner Fonds bewußt ist und welcher, bei der vielmehr sehr kurzen Zeit seiner, erst mit der Bestätigung des Statuts im Jahre 1848. eingetretenen Wirksamkeit, diese letztere in Zukunft immer weiter und mit um so größerem Erfolge auszudehnen hofft, hat dagegen die Zahlung der zweiten Hälfte des ihm durch Allerhöchste Ordre zugesicherten Gnadengeschenks erbeten. Die Antwort ist noch nicht erfolgt; wir gehen jedoch von der Ansicht aus, daß diese zweite Hälfte dem Verein rechtlich nicht entzogen werden könne.

VI. Vorschlag wegen Abänderung des §. 20. bis 22. des Statuts

Die Erfahrung entscheidet immer am besten über die praktische Angemessenheit und Ausführbarkeit der Vorschriften des Statuts. Einige derselben, namentlich einzelne Bestimmungen der §§. 20—22, deren Abänderung wir vorschlagen, sind von der Art, daß sie die Thätigkeit der Organe Ihres Vereins geradezu lähmen würden, wenn sie — was eben deshalb bisher freilich nicht geschehen — genau befolgt werden sollten. Nach §. 20. des Statuts soll sich der vereinigte Vorstand und Ausschuß regelmäßig am Nachmittage des ersten Mittwochs in den Monaten Januar, April, Juli und October versammeln; nach §. 21. sollen die in und außerhalb Berlin's wohnenden Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses wenigstens 14 Tage vorher eingeladen und nach §. 22. soll Ort und Zeit der Versammlungen mindestens 14 Tage vorher durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

Es hat sich nun aber ergeben, daß die Nothwendigkeit vereinigter Vorstands- und Ausschuß-Versammlungen weit häufiger eintritt, daß bei der vielfältigen Verhinderung der Mitglieder Ort und Zeit nicht immer schon 14 Tage zuvor bestimmt werden kann, daß die auswärtigen Mitglieder seltener im Stande sind, an den Sitzungen Theil zu nehmen; sie erscheinen fast niemals, und daß es hingegen vollständig genügt, wenn alle Mitglieder mittelst einfachen Anschreibens durch die Post, beziehungsweise die einhei-

Digitized by Google

mischen durch Umlaufschreiben, einige, etwa 8 Tage, vorher eingeladen werden.

Der vereinigte Vorstand und Ausschuß beantragt daher folgende Abänderungen des Statuts:

1. mit Aufhebung und an Stelle des §. 20. zu bestimmen:
   Der vereinigte Vorstand und Ausschuß versammelt sich, so oft es das Geschäftsbedürfniß erfordert. Jährlich werden wenigstens zwei Sitzungen gehalten, zu denen auch die auswärtigen Mitglieder des Ausschusses mittelst Anschreibens durch die Post, einzuladen sind.
2. nicht, wie §. 20. und 21. vorschreibt, die Einladung der Mitglieder des vereinigten Vorstandes und Ausschusses an eine vierzehntägige Frist und an die Bekanntmachung durch die Berliner Zeitungen zu knüpfen, daher
   a. im §. 21. die Worte: „mindestens 14 Tage" zu streichen und
   b. im §. 22. die Bestimmung: „der mindestens 14 Tage zuvor durch die Berliner Zeitungen zu bewirkenden Bekanntmachung des Orts und der Zeit der jedesmaligen Versammlungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses" aufzuheben und fortfallen zu lassen; so daß die jedesmalige schriftliche Einladung genügt.

Hiernach wird die Berathung eröffnet:

1. über die beantragte Abänderung des Statuts,
2. über Alters-Versorgungs-Einrichtungen, worüber unser Vereinsmitglied, Herr Stadtrath Duncker das Referat übernommen hat,
3. über die Vorschläge wegen der gewerblichen Organisation und wegen des Verordnungs-Entwurfs in Betreff der Fabriken, worüber unser Vereinsmitglied Herr Dr. Veit den besonderen Vortrag halten wird.

IX.

Bericht

über das Ergebniß der im Vorstand und Ausschuß in Betreff der Begründung von Alters-Versorgungsanstalten gepflogenen Berathungen.

Unter dem 25. October des vergangenen Jahres hatte das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine

Digitized by Google

Druckschrift des Fabrikbesitzers Adolph Pflug „Ansichten über die Lösung der socialen Frage" dem Centralverein mit der Aufforderung zugesandt, über den in derselben niedergelegten Plan einer Alterversorgungsanstalt „zu dessen Förderung die Staatsbehörden auf jede zulässige Weise gern mitwirken würden" sich auszusprechen. Ziemlich gleichzeitig gelangten mehrere andere Vorschläge, welche im Wesentlichen dasselbe Ziel verfolgten, in die Oeffentlichkeit. Wir hielten es daher für erforderlich auch diese in den Kreis unserer Berathungen zu ziehen, um mit Benutzung dieser verschiedenen Materialien uns darüber ins Klare zu setzen:

ob überhaupt und wie in geeignetster Weise die Versorgung invalider Arbeiter bewirkt werden könne.

Nachdem wir uns mit diesem wichtigen Gegenstand längere Zeit beschäftigt und, wie aus der 4ten Lieferung unserer gedruckten Mittheilungen ersichtlich, derselbe von den verschiedensten Seiten aus beleuchtet worden, ist es heute unsere Aufgabe die Resultate dieser Berathungen in gedrängter Kürze der geehrten Generalversammlung vorzulegen.

Darüber konnten wir nicht in Zweifel sein, daß es ein wesentliches Bedürfniß der Gesellschaft befriedigen heiße, wenn Mittel und Wege gefunden würden, denjenigen, welche ihre Subsistenz nur durch die Anwendung ihrer Körperkräfte erwerben, eine auskömmliche Existenz für die Zeit zu gewähren, wo das Alter oder Unglücksfälle ihnen die Arbeitskraft — ihr einziges Kapital — geraubt haben. Sie sind im Unvermögensfalle für diese Zeit gegenwärtig an die öffentliche Armenpflege gewiesen und diese kann der Natur der Sache nach ihnen nur die Mittel zu dem Allernothdürftigsten gewähren, und dies öfter nur in einer den Empfänger drückenden Weise.

Es ist zwar vielfach neuerdings die Ansicht laut geworden, daß dem invalide gewordenen Arbeiter aus öffentlichen Mitteln nicht nur eine solche nothdürftige Unterstützung zu Theil werden müsse, sondern eine seinen früheren Arbeitskräften entsprechende Pension. Wir konnten uns solchen Ansichten nicht anschließen. Sie machen — wie unser gegenwärtiger Vorsitzender in seinem in der 4ten Lieferung der Mittheilungen abgedruckten Votum sagt, — den Staat für das sittliche und materielle Wohl, wie des Ganzen, so der Individuen, verantwortlich; sie erheben an dies mystische unbestimmte Wesen, dem sie Kräfte und Thätigkeiten im Gegensatz zu denen seiner Angehörigen beilegen, unbegrenzte, unerfüllbare Ansprüche. Sie lassen außer Acht, daß mit der Aufbürdung solcher Pflichten, dem Staate und den ihn repräsentirenden Gewalten auch entsprechende gleich umfangreiche Rechte zur Beaufsichtigung, Regelung und Bevormundung der allgemeinen und individuellen Lebens- und Berufsthätigkeiten zugestanden werden müssen, dessen Consequenzen zum unerträglichsten Polizeistaate zurückführen und die innerste Triebfeder einer gesunden Volksentwickelung lähmen, die individuelle Freiheit, nebst der

Digitized by Google

vollen Ausbildung und Benutzung von Talent und eigener Kraft zerstören würden.

Aus solchen, in jenem Votum näher ausgeführten Erwägungen haben wir uns gegen alle diejenigen Projecte erklären zu müssen geglaubt, welche sei es durch die im Wege der allgemeinen Besteurung aufgebrachten Mittel, sei es durch eine besondere Besteurung aller Staaatsbürger oder einzelner Klassen derselben, die Fonds zur Versorgung invalider Arbeiter beschaffen wollen. Wir mußten vielmehr auch hier aus sittlichen wie volkswirthschaftlichen Gründen den Grundsatz festhalten: daß nur die eigene Kraft auch hier vorzugsweise das zulässige Mittel sei, der Noth des Alters und der Invalidität zu begegnen, und daß es nur darauf ankomme, diese Kraft zur vorsorglichen Thätigkeit anzuregen und solcher Thätigkeit, allenfalls durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die möglichst vortheilhaftesten Früchte in Aussicht zu stellen. Wir erkannten hiernach als Bedürfniß

> auf Errichtung von Altersversorgungs-Anstalten insbesondere von Pensionskassen hinzuwirken, welche auch Unbemittelten den Beitritt durch ihre Einrichtungen möglich machen und erleichtern.

Eine solche Erleichterung scheint uns nicht einzutreten, wenn, wie dies ebenfalls mehrfach vorgeschlagen ist, die Theilnehmer verpflichtet sein sollen, regelmäßige Beiträge zu zahlen, da gerade solche zu leisten den arbeitenden Klassen schwer wo nicht unmöglich fällt. Wir glauben daher, daß die Erwerbung einer Pension durch beliebige successive Einzahlungen eines Kapitals gesichert werden muß, und daß die Höhe der Pension abhängig gemacht werde von der Höhe des Einlagekapitals und von der Dauer der Zeit zwischen der Einzahlung und der ersten Auszahlung der Pension; daß mit andern Worten auch den Unbemittelteren nicht in wesentlich anderer Weise für ihr Alter der Genuß einer Rente gesichert werden könne, als dies für Bemitteltere gegenwärtig bei den bestehenden Renten-Versicherungs-Anstalten möglich ist.

Auf dieser Voraussetzung beruht auch der uns während unserer Berathungen bekannt gewordene, ebenfalls in dem 4ten Heft der Mittheilungen abgedruckte Gesetz-Entwurf der Belgischen Regierung über Errichtung einer allgemeinen Lebensversicherungs-Anstalt. —

Die Annahme, daß ein auf solche Weise zu begründendes Institut, welches um des allgemeinen Vertrauens sicher zu sein nothwendig unter die Garantie des Staates gestellt werden müßte, die Möglichkeit seines Bestehens in sich trage, können wir vorläufig nur auf die Autorität der Belgischen Regierung stützen, da es uns bisher noch nicht möglich gewesen ist, die zu diesem Entwurf gehörigen Tabellen zu erhalten und mit Zugrundelegung derselben und unter Zuziehung von Sachverständigen diese Frage näher zu erwägen.

Wir können aus diesem Grunde auch noch nichts bestimmtes

Digitized by Google

über die Höhe der Renten anführen, welche die Anstalt wird gewähren können, und für jetzt nur darauf hinweisen, daß nach den Motiven jenes Entwurfes für ein Alter von 24 Jahren die Erwerbungssumme die Rente nur sehr wenig übersteigen soll, welche mit dem 60sten Jahre einzutreten hat; so daß, wenn diese Annahme richtig ist, ein Arbeiter der bis zu seinem 24sten Jahre 30 Thlr. eingezahlt hätte (also wenn er mit dem 18. Jahre begonnen hat, jährlich 5 Thlr., was eine Ersparniß von 3 Sgr. wöchentlich voraussetzt) von seinem 60sten Jahre ab jährlich eine Rente von beinahe 30 Thlr. ziehen würde.

Wir erklären uns also für die Errichtung einer allgemeinen auf freiwilligen Zutritt und Kapitals-Einlagen beruhenden Alterversorgungskasse nach dem Muster des Belgischen Entwurfs unter Oberaufsicht, Verwaltung und Bürgschaft des Staates; wobei indeß soweit es angemessen erscheint, die Verwaltung von Zweiginstituten durch größere Gemeinden, Kreise oder Provinzen nicht ausgeschlossen ist — und würden uns, wenn dieser Grundgedanke die Genehmigung der Versammlung findet, die weitere Aufgabe stellen, die zweckmäßigste Art seiner Durchführung aufzufinden, danach ein Statut ausarbeiten und für solches demnächst die gesetzliche Sanction zu erhalten uns bestreben.

Dabei wird dann insbesondere noch in Erwägung zu nehmen sein

1. ob und wie weit nach dem Muster des Artikels VIII des Belgischen Entwurfs auch Renten für solche Arbeiter in Aussicht gestellt werden können, welche nicht durch Alter, sondern durch Unglücksfälle invalide geworden sind? Wir haben vorläufig beschlossen, daß auch für diese Fälle Vorsorge getroffen werden soll, haben uns aber nicht verhehlen können, daß es in dieser Beziehung an jeder statistischen Unterlage zu einer zuverlässigen Berechnung fehlen werde, und daß die Gewährung dieser Art von Renten allerdings leicht dazu führen könne, Zuschüsse aus Staatsfonds nöthig zu machen.
2. Wie hohe Renten zu gewähren sein würden? In dieser Beziehung haben wir geglaubt vorläufig annehmen zu dürfen, daß Renten zum Betrage von 24 bis 72 Thlrn. für die Bedürfnisse eines alten Arbeiters je nach der Verschiedenheit seines Aufenthalts ausreichen würden und gehofft, daß es der Mehrzahl der Arbeiter möglich sein werde, die diesen Renten entsprechenden Kapitalseinlagen in der Zeit ihrer Rüstigkeit ersparen zu können, besonders wenn sie dabei auf die unten näher anzugebende Weise unterstützt werden. —

Jedenfalls wird es aber

3. nothwendig sein, in den Statuten ein Maximum der zu gewährenden Renten zu bestimmen, damit die Anstalt ihrem Hauptzweck entsprechend vorzugsweise von den Staatsbür-

Digitized by Google

gern der arbeitenden Klasse benutzt werde, und nicht wohlhabendere Personen zur Theilnahme anreize.

Vor Allem kommt es darauf an, die größtmöglichste Theilnahme der arbeitenden Klassen für das Institut anzuregen. Es kann dies nach unserer Meinung, am zweckmäßigsten dadurch geschehen, daß ihnen das Sparen von ihrem Verdienst überhaupt so bequem als möglich gemacht, und daß die Verwendung eines Theils ihrer Ersparnisse für die Altersversorgung mit besonderen Vortheilen für sie verknüpft wird. — Den ersten allgemeinen Zweck haben die Sparkassen zu verfolgen. — Der zweite speziellere würde dadurch erreicht werden, wenn das Sparen zum Zweck der Altersversorgung besonders prämiirt würde; dies kann geschehen entweder dadurch, daß die Anstalt durch allgemeine Zuschüsse in den Stand gesetzt würde dem Arbeiter eine größere Rente zu gewähren, als sein Einlagekapital an und für sich ihm erwerben könnte, oder dadurch, daß sein erspartes Kapital bei der Einlage durch eine Prämie erhöht wird. Es ist aber klar, daß bei einer allgemeinen Rentenversicherungs-Anstalt nur in der letzteren Weise verfahren werden kann, da sonst die Vortheile nicht nur dem bedürftigen Arbeiter, sondern auch den übrigen Theilnehmern zu gute kommen würden.

Wir mußten uns daher schon aus diesem Grunde gegen die Forderung allgemeiner Zuschüsse erklären, sei es daß diese von den Arbeitgebern, Kommunen, gewerblichen Verbänden oder vom Staat gewährt würden.

Dagegen glauben wir es für die Arbeitgeber, die gewerblichen Verbände und die Kommunen als eine des großen Zweckes würdige Aufgabe betrachten zu müssen, wenn sie denjenigen beitragenden Individuen, welche nur aus den Ersparnissen eines geringen täglichen Verdienstes Einlagen in die allgemeine Pensionskasse machen, zu ihren Einlagen entsprechende Beihülfen gewähren. —

Wir glauben indessen, daß in dieser Beziehung ein gesetzlicher Zwang nicht eintreten kann, daß es aber recht eigentlich Aufgabe unserer Vereine sein würde, dahin zu wirken, daß auf diesem Wege die eigene Thätigkeit der Arbeiter zur Vorsorge für die Zeit ihrer Invalidität angeregt und unterstützt werde.

Digitized by Google

X.

Petition

des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, betreffend die Gesetzgebung über die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Fabriken.

In der General-Versammlung des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen vom 16. Mai d. J. ist der anliegende, von dem ehrfurchtsvoll unterzeichneten Vorstand des Vereins ausgearbeitete Entwurf einer Verordnung, betreffend

die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber in den Fabriken (cfr. Seite 394, 3tes Heft der Vereinsschrift).

genehmigt und der Beschluß gefaßt worden, denselben, da die Kammern zur Zeit nicht versammelt seien, dem Staatsministerium einzureichen, unvorgreiflich der Einreichung bei den Kammern, sobald dieselben wieder zusammentreten.

Das inzwischen ergangene Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. September c. ist im vereinigten Vorstande und Ausschusse und dann in der General-Versammlung des Central-Vereins vom 6. October d. J. zur Berathung gekommen. In dem gedachten Rescripte wird darauf hingewiesen, daß durch die Gesetzgebung vom 9. Februar d. J. in den Gewerberäthen die Organe für die Anregung und Verwirklichung solcher gewerblicher Einrichtungen gewonnen seien, deren die Gewerbtreibenden je nach den örtlichen Verhältnissen bedürften, daß die Wirksamkeit dieser Gewerberäthe abgewartet werden müsse und der Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen eben deshalb nicht für zeitgemäß erachtet werden könne.

Der Verein hat das Gewicht dieses Einwurfs in ernste Erwägung genommen und sich beschieden, daß die allgemeine Einführung von Fabrikordnungen vorerst der Thätigkeit uud Einwirkung der Gewerberäthe anheim gestellt werden kann; daß ferner von den vorgeschlagenen speziellen Einrichtungen untergeordneter Natur, wie sie in den §. §. 6—11 des eingereichten Entwurfes in Betreff der Arbeitsbücher der Fabrikarbeiter enthalten sind, überhaupt auch von denjenigen Spezial-Bestimmungen vorläufig zu abstrahiren sei, welche sich auf die Ausführung des aufgestellten Prinzips beziehen. Aber er hat nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß dieses Prinzip selbst, nämlich

die Anordnung eines gesetzlichen Zwanges für die Gründung von Kranken- und Unterstützungs-Kassen für die Fabrikarbeiter,

Digitized by Google

bereits in der Gesetzgebung vom 9. Februar enthalten sei, oder daß die in Aussicht gestellte weitere Entwickelung der gewerblichen Einrichtungen, ohne eine gesetzliche Anordnung der gedachten Art, zu demselben Ziele gelangen werde.

Der §. 144 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gestattet die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen der Gesellen und Gehülfen, und macht die Errichtung neuer von der Genehmigung der Regierung abhängig. §. 145. dehnt diese Bestimmung auch auf die Fabrikarbeiter aus und §. 169 ertheilt den einzelnen Gemeinden die Befugniß, allen am Orte beschäftigten Gesellen oder Gehülfen die Verpflichtung zur Theilnahme an den erwähnten Kassen aufzuerlegen. Diese Befugniß der Gemeinden wird durch §. 58. des Gesetzes vom 9ten Februar 1849 auf die Fabrikarbeiter ausgedehnt, mit der Maaßgabe, daß auch die Fabrik-Inhaber zu bestimmten Beiträgen aus eigenen Mitteln, die jedoch die Hälfte des von ihren Arbeitern aufgebrachten Beitrages nicht übersteigen sollen, herangezogen und durch Ortsstatut hierzu verpflichtet werden können. Auf die Errichtung von Ortsstatuten ist dem Gewerbe-Rath nach §. 2. des mehrfach angeführten Gesetzes ein großer Einfluß eingeräumt.

Wenn nun auch von dem Institut der Ortsstatuten in Beziehung auf andere gewerbliche Einrichtungen ein gedeihlicher Einfluß erwartet werden darf, so kann doch der Beitritt zur Kranken- und Unterstützungskasse nur unter zwei Gesichtspunken, entweder als Selbstbesteuerung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) d. h. als ein freiwilliger Act der persönlichen Fürsorge oder als eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung, d. h. als eine Steuer aufgefaßt werden. Das durch die Gesetzgebung geschaffene Mittelding einer örtlichen Steuer führt dagegen mannigfache Uebelstände mit sich, die der auch von dem Gesetzgeber gewünschten Verbesserung und Verbreitung des Kassenwesens der Arbeiter, wesentliche Hindernisse bereiten muß.

Die nur örtliche Besteuerung der Arbeitgeber bevorzugt die Fabrikanten derjenigen Orte, die keine Steuer dieser Art eingeführt haben; die Gleichheit der Bedingungen unter denen das Fabrikgeschäft betrieben wird, und somit die freie Conkurenz, wird auf diesem Wege beeinträchtigt.

Die örtliche Besteuerung der Arbeiter ist aber eine unmittelbare Beschränkung ihrer Freizügigkeit. Wer in seinem Wohnorte zu einer Kasse beizutragen verpflichtet war, ist an denselben gebunden, so lange er nicht weiß, daß er überall, wohin er sich begiebt, ähnlich eingerichtete Kassen-Institute vorfindet, ja es kann gerechterweise die Verpflichtung zum Beitritt an irgend einem einzelnen Orte nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß der Arbeiter durch Wegzug aus seinem bisherigen Wohnort die Rechte, die er sich an die Kasse erworben, nicht verliert und daß der Staat, der jene Verpflichtung ausspricht, ihm hier für

Digitized by Google

X.

Petition

des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, betreffend die Gesetzgebung über die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Fabriken.

In der General-Versammlung des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen vom 16. Mai d. J. ist der anliegende, von dem ehrfurchtsvoll unterzeichneten Vorstand des Vereins ausgearbeitete Entwurf einer Verordnung, betreffend

die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber in den Fabriken (cfr. Seite 394, 3tes Heft der Vereinsschrift).

genehmigt und der Beschluß gefaßt worden, denselben, da die Kammern zur Zeit nicht versammelt seien, dem Staatsministerium einzureichen, unvorgreiflich der Einreichung bei den Kammern, sobald dieselben wieder zusammentreten.

Das inzwischen ergangene Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. September c. ist im vereinigten Vorstande und Ausschusse und dann in der General-Versammlung des Central-Vereins vom 6. October d. J. zur Berathung gekommen. In dem gedachten Rescripte wird darauf hingewiesen, daß durch die Gesetzgebung vom 9. Februar d. J. in den Gewerberäthen die Organe für die Anregung und Verwirklichung solcher gewerblicher Einrichtungen gewonnen seien, deren die Gewerbtreibenden je nach den örtlichen Verhältnissen bedürften, daß die Wirksamkeit dieser Gewerberäthe abgewartet werden müsse und der Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen eben deshalb nicht für zeitgemäß erachtet werden könne.

Der Verein hat das Gewicht dieses Einwurfs in ernste Erwägung genommen und sich beschieden, daß die allgemeine Einführung von Fabrikordnungen vorerst der Thätigkeit uud Einwirkung der Gewerberäthe anheim gestellt werden kann; daß ferner von den vorgeschlagenen speziellen Einrichtungen untergeordneter Natur, wie sie in den §. §. 6—11 des eingereichten Entwurfes in Betreff der Arbeitsbücher der Fabrikarbeiter enthalten sind, überhaupt auch von denjenigen Spezial-Bestimmungen vorläufig zu abstrahiren sei, welche sich auf die Ausführung des aufgestellten Prinzips beziehen. Aber er hat nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß dieses Prinzip selbst, nämlich

die Anordnung eines gesetzlichen Zwanges für die Gründung von Kranken- und Unterstützungs-Kassen für die Fabrikarbeiter,

Digitized by Google

bereits in der Gesetzgebung vom 9. Februar enthalten sei, oder daß die in Aussicht gestellte weitere Entwickelung der gewerblichen Einrichtungen, ohne eine gesetzliche Anordnung der gedachten Art, zu demselben Ziele gelangen werde.

Der §. 141 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gestattet die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen der Gesellen und Gehülfen, und macht die Errichtung neuer von der Genehmigung der Regierung abhängig. §. 145. dehnt diese Bestimmung auch auf die Fabrikarbeiter aus und §. 169 ertheilt den einzelnen Gemeinden die Befugniß, allen am Orte beschäftigten Gesellen oder Gehülfen die Verpflichtung zur Theilnahme an den erwähnten Kassen aufzuerlegen. Diese Befugniß der Gemeinden wird durch §. 58. des Gesetzes vom 9ten Februar 1849 auf die Fabrikarbeiter ausgedehnt, mit der Maaßgabe, daß auch die Fabrik-Inhaber zu bestimmten Beiträgen aus eigenen Mitteln, die jedoch die Hälfte des von ihren Arbeitern aufgebrachten Beitrages nicht übersteigen sollen, herangezogen und durch Ortsstatut hierzu verpflichtet werden können. Auf die Errichtung von Ortsstatuten ist dem Gewerbe-Rath nach §. 2. des mehrfach angeführten Gesetzes ein großer Einfluß eingeräumt.

Wenn nun auch von dem Institut der Ortsstatuten in Beziehung auf andere gewerbliche Einrichtungen ein gedeihlicher Einfluß erwartet werden darf, so kann doch der Beitritt zur Kranken- und Unterstützungskasse nur unter zwei Gesichtspunkten, entweder als Selbstbesteuerung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) d. h. als ein freiwilliger Act der persönlichen Fürsorge oder als eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung, d. h. als eine Steuer aufgefaßt werden. Das durch die Gesetzgebung geschaffene Mittelding einer örtlichen Steuer führt dagegen mannigfache Uebelstände mit sich, die der auch von dem Gesetzgeber gewünschten Verbesserung und Verbreitung des Kassenwesens der Arbeiter, wesentliche Hindernisse bereiten muß.

Die nur örtliche Besteuerung der Arbeitgeber bevorzugt die Fabrikanten derjenigen Orte, die keine Steuer dieser Art eingeführt haben; die Gleichheit der Bedingungen unter denen das Fabrikgeschäft betrieben wird, und somit die freie Conkurenz, wird auf diesem Wege beeinträchtigt.

Die örtliche Besteuerung der Arbeiter ist aber eine unmittelbare Beschränkung ihrer Freizügigkeit. Wer in seinem Wohnorte zu einer Kasse beizutragen verpflichtet war, ist an denselben gebunden, so lange er nicht weiß, daß er überall, wohin er sich begiebt, ähnlich eingerichtete Kassen-Institute vorfindet, ja es kann gerechterweise die Verpflichtung zum Beitritt an irgend einem einzelnen Orte nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß der Arbeiter durch Wegzug aus seinem bisherigen Wohnort die Rechte, die er sich an die Kasse erworben, nicht verliert und daß der Staat, der jene Verpflichtung ausspricht, ihm hier für

Digitized by Google

eine Bürgschaft zu leisten im Stande sei. Oder müßte es nicht den ungünstigsten Eindruck hervorbringen, wenn der Arbeiter, der in den Jahren seiner Kraft, als er ihrer nicht bedurfte, regelmäßig zur Krankenkasse beigetragen hat, gerade im höheren Lebensalter, wo er oft der Krankheit unterliegt, blos deshalb hülflos dastände, weil er seinen ehemaligen Wohnort verlassen hat, und in seinem gegenwärtigen eine Krankenkasse nicht besteht?

Es könnte hieraus mit Berufung auf das Beispiel Englands der Schluß gezogen werden, daß es nicht rathsam sei, über den freiwilligen Beitritt hinauszugehen. Es ist aber in der letzten General-Versammlung von bewährten Besitzern bedeutender Fabrikgeschäfte mit Recht darauf hingewiesen worden, daß unsere Arbeiter noch nicht in demselben Maaße wie die englischen, von der Nothwendigkeit einer freiwilligen Fürsorge für ihr Wohlwollen durchdrungen sind; daß sie die Wohlthaten der Association noch nicht in demselben Maaße erkannt haben und zu gleicher Zeit praktisch durchzuführen verstehen wie jene. Die Verpflichtung durch das Gesetz wird daher hier, wie in so vielen andern Lebensverhältnissen bei uns zu Lande bewirken müssen, was man in England der Gewohnheit und der Sitte überlassen kann.

Ein Zweifel an der heilsamen Wirksamkeit der Krankenkassen wird von keiner Seite erhoben, vielmehr als gewiß angenommen, daß durch die allgemeine und gleichmäßige Begründung derselben eine der Quellen verstopft wird, aus denen die Verarmung unsers Arbeiterstandes fließt.

Wir halten daher den Antrag für gerechtfertigt, daß die Hohe Kammer diesen hochwichtigen Gegenstand, den das englische Parlament seit dem Jahre 1773 zwölfmal verhandelt und über welchen es die reichhaltigsten Untersuchungen in seinen Akten niedergelegt hat, in umfassende Berathung nehme und auf Grund der §§. 12 und fgde. des eingereichten Entwurfs:

die gesetzliche Verpflichtung des Beitritts zur Krankenkasse für Fabrikinhaber und Fabrikarbeiter, so wie die Verwaltung dieser Kassen durch einen aus den Betheiligten zu bildenden Fabrikausschuß (§. 20. fgde.) zum Beschluß erheben möge.

Der Weisheit Einer Hohen Kammer stellen wir ganz ergebenst anheim, ob es eines besonderen Gesetzes bedarf, um den in Rede stehenden Zweck zu erreichen, oder ob eine Abänderung des §. 58 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. vorläufig für ausreichend erachtet wird.

Berlin den 18. October 1849.

Der Vorstand des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Lette. Klipfel. Veit. Dunker. Suffmann.

An
die Hohe Erste Kammer
und
An
die Hohe Zweite Kammer.

Digitized by Google

XI.

Petition

des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, betreffend die Gewerbegesetzgebung vom 9. Februar 1849.*)

Auf Anregung der beiliegenden Denkschrift unsers zeitigen Vorsitzenden, des Präsidenten Lette, ist der gehorsamst unterzeichnete Verein in der General-Versammlung vom 6. d. Mts. über die gewerbliche Gesetzgebung vom 9. Februar d. J. in Berathung getreten.

Da wir die günstigste Einwirkung auf die socialen Zustände der Gewerbetreibenden von der baldigen und energischen Durchführung der gedachten Verordnung mit voller Zuversicht erwarten, so haben wir uns bei unserer Berathung von der Erwägung leiten lassen, den bestehenden Rechtszustand so wenig als möglich zu erschüttern und über die Zweckmäßigkeit mancher Bestimmungen, gegen welche nicht unerhebliche Bedenken in der Mitte unseres Vereins sich geltend gemacht hatten, die Ergebnisse der Erfahrung abzuwarten. Abgesehen jedoch von der Abänderung des §. 58, die wir in einer besonderen Petition unter dem heutigen Datum beantragt haben, sind es vorzüglich zwei Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, deren Abänderung im Wege der Gesetzgebung wir im Interesse der Durchführung des Gesetzes selbst bei Einer Hohen Kammer beantragen zu müssen glauben.

Der §. 1. setzt fest, daß für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerberathe obwaltet,

ein solcher, auf den Antrag von Gewerbetreibenden nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Corporationen und der Gemeindevertreter, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, errichtet werden soll. Es liegt hierin eine doppelte Beschränkung; denn ein Gewerberath kann nur an solchem Ort oder Bezirk errichtet werden, wo

a. ein Bedürfniß dazu nach dem Ausspruch der Betheiligten obwaltet, und wo
b. überdies ein erheblicher Verkehr stattfindet.

Da nun nach §. 3. nicht jeder Gewerberath aus drei Abtheilungen zu bestehen braucht, also auch die Handwerker, die, weil sie dem örtlichen Bedürfniß dienen, überall sich vorfinden, einen Gewerberath für sich bilden können, so ist nicht abzusehen,

*) Referent Dr. Veit.

Digitized by Google

weshalb nicht überall ein Bedürfniß zur Errichtung eines Gewerberathes vorausgesetzt werden soll.

Bei der alternativen Fassung der Worte „Ort oder Bezirk" versteht es sich von selbst, daß dem Ministerium in jedem einzelnen Falle die unbeschränkte Entscheidung darüber zustehen muß, ob ein bestimmter Ort groß genug ist, um die Errichtung eines besonderen Gewerberathes zu rechtfertigen, oder ob er mit mehreren Nachbarorten zu einem Gewerbebezirke zusammengefaßt werden soll.

Die Bestimmung **ad b.**, wenn sie nur den Sinn hat, der Verwaltung die gedachte Befugniß vorzubehalten, erscheint daher mindestens überflüssig; sie muß aber geradezu als gefährlich bezeichnet werden, da sie nach einer einfachen Interpretation der Worte als eine zweite zu der ersten hinzutretende Einschränkung angesehen werden muß.

Die Erfahrung lehrt, daß durch die Betriebsamkeit eines einzelnen Mannes oder durch die umsichtigen Maasregeln einer Ortsbehörde in armen, gewerblosen Gegenden lohnende Gewerbzweige angepflanzt worden sind. Gerade in solchen Orten oder Bezirken, wo ein erheblicher Verkehr bisher nicht stattgefunden hat, kann daher die Errichtung eines Gewerberaths doppelt noth thun. Und wenn auch zugegeben werden kann, daß die gegenwärtige Verwaltung die Errichtung von Gewerberäthen in jeder Weise fördern wird, so würde die vorliegende Fassung des §. 1. bei einem etwanigen Wechsel der Personen und Prinzipien unstreitig eine Handhabe darbieten, um der beabsichtigten Umgestaltung der gewerblichen Organisation die erheblichsten Schwierigkeiten zu bereiten.

Wir beantragen daher

principaliter

die Streichung der Worte: „wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerberath obwaltet",

eventualiter

beschränken wir uns auf Streichung der Worte: „wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs."

Der zweite Abänderungsvorschlag, den wir in Antrag zu bringen uns erlauben, betrifft die Wahlen zum Gewerberath.

Als den sichersten Unterbau für den Gewerberath betrachten wir die Corporationen des Handwerker-, Fabrik- und Handels-Standes. Die Vertreter derselben, die bewährten Vertrauensmänner der drei gewerblichen Stände, dürfen gewiß als die angemessenste Wahlkörperschaft für die Mitglieder des Gewerberathes gelten. Da jedoch diese Corporationen theils noch gar nicht vorhanden, theils erst in der Bildung begriffen sind, so mußte für jetzt von einer solchen Wahlart abstrahirt werden. Es liegt jedoch kein hinreichender Grund vor, auf dem socialen Gebiete, wo es sich vorzugsweise um die Vertretung der Interessen handelt, an

Digitized by Google

dem entgegengesetzten Extrem der Wahl nach der bloßen Kopfzahl, so unbedingt festzuhalten, wie dies im §. 7. der vorliegenden Verordnung geschehen ist. Dies gilt insbesondere vom Handwerkerstande, der mit der Mannigfaltigkeit seiner verschiedenartigen Interessen in dem Gewerberath, wenn auch nur annähernd, vertreten sein will. Unmöglich kann der Schneider, der Schuhmacher, der Tischler, den Schmied, den Schlosser, den Uhrmacher mit vertreten. Und doch würden, wenn man die Zahl gewähren ließe, die vielen kleinen Gewerke überall von wenigen größeren überstimmt und somit wesentlich beeinträchtigt werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben die Berliner Gewerke in Uebereinstimmung mit den Communalbehörden, folgende Vorschläge gemacht.

Jedes Gewerk, das weniger als hundert Meister zählt, soll zwei, jedes, das mehr als hundert Meister zählt, soll vier Wahlmänner wählen. Die Wahlmänner der verwandten Gewerke treten sodann in zwölf Kategorien zusammen, deren jede Ein Mitglied in den Gewerberath abordnet. In derselben Weise soll die Wahl der Gesellschaften vor sich gehen. Wenn auch dieser Wahlmodus, je nach den örtlichen Eigenthümlichkeiten, mannigfache Abänderungen erfahren, ja wenn namentlich in solchen Bezirken, die aus kleinen Stadt- und Landgemeinden bestehen, die Wahl nach der Kopfzahl den Vorzug verdienen dürfte, so kann doch wohl kaum in Abrede gestellt werden, daß ein Bedürfniß, wie es sich in Berlin kundgegeben hat, in vielen andern Orten oder Bezirken sich herausstellen wird. Eben so hat sich uns die Ueberzeugung aufgedrängt, daß einem solchen, gewiß nicht abzuweisenden Bedürfniß auf Grund des §. 7. der Verordnung vom 9. Februar von Seiten der Verwaltung nicht genügt werden kann, wenn nicht der Gesetzgeber durch einen zu diesem Paragraph zu machenden Zusatz die Hand bietet.

Aus diesem Grunde beantragen wir, in einem Zusatz zum §. 7. ausdrücklich auszusprechen:

daß es, um die Vertretung der gewerblichen Interessen sicher zu stellen, jedem der drei gewerblichen Stände gestattet sein soll, nach verwandten gewerblichen Beschäftigungen in Gruppen oder Kategorien zusammenzutreten und, je nach dem Bedürfniß, durch directe oder indirecte Wahl, aus jeder dieser Kategorien einen oder mehrere Vertreter in den Gewerberath abzuordnen.

Berlin, den 18. October 1849.

Der Vorstand des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Lette. Klipfel. Veit. Dunker. Suffmann.

An
die Hohe Erste Kammer
und
An
die Hohe Zweite Kammer.

Digitized by Google

XII.

Ueber innere Colonisation.

Vom Präsidenten Lette.

Die Frage der innern Colonisation ist neuerlich in landwirthschaftlichen, gewerblichen und solchen Vereinen, welche sich mit den socialen Fragen beschäftigen, vielfach auch im Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen, als ein in das Gebiet seiner Thätigkeit gehöriger Gegenstand mehrfach angeregt besprochen. Der Verfasser dieses Aufsatzes hatte schon in einem Reise-Bericht über die Provinz Preußen aus dem Jahre 1846 (im Auszuge abgedruckt in den vom Landes-Oeconomie-Collegium herausgegebenen Annalen der Landwirthschaft in den preußischen Staaten Jahrgang 5. III. Band 10. Heft 1. Seite 1. folg.) die innere Colonisation als einen zur Hebung jener Provinz für die Aufmerksamkeit und Beförderung des Gouvernements vorzugsweise empfehlenswerthen Gegenstand bezeichnet, später an der Einladung und Berathung eines im November 1848 und im April d. J. in Frankfurt a. Main abgehaltenen Congresses von Abgeordneten der landwirthschaftlichen Vereine aus ganz Deutschland Theil gehabt, in welchem auch die Auswanderungsfrage, ebenfalls in Verbindung mit der innern Colonisation, in einem trefflichen Vortrage des Geheimen-Raths Weinlig aus Dresden behandelt wurde, (cfr. die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz Band VIII. Heft 1. Seite 447—452. Band IX. Heft 1. Seite 1 und 15). Als zeitiger Vorsitzender des Central-Vereins hält er sich verpflichtet den hochwichtigen Gegenstand in diesem Vereine zur Berathung zu stellen. Bei voller Begeisterung für die Sache scheint es indeß nicht minder nöthig sich die bei der praktischen Ausführung zu überwindenden Schwierigkeiten wie die dabei zu beachtenden Gesichtspunkte und Verhältnisse zu vergegenwärtigen; nur durch deren Erkenntniß und Würdigung können zum Ziel führende Mittel und Wege gefunden werden.

Die Frage der innern Colonisation nahm das Interesse der Menschen- und Vaterlandsfreunde besonders von zwei Gesichtspunkten aus in Anspruch. Die einen sahen darin ein Hauptmittel zur Ueberführung des mehr anwachsenden städtischen Proletariats — d. h. der besitzlosen, dabei aber arbeitstüchtigen, jedoch auf ihre persönlichen Kräfte allein angewiesenen Bevölkerung der größeren Städte — zu landwirthschaftlichen Beschäftigungen. Dies theils im besonderen Interesse derer, welche dieser Arbeiterklasse angehören, deren Zahl hin und wieder, wenigstens periodisch, in

Digitized by Google

einem Mißverhältniß zum Arbeitsbedürfniß stehen mag, deren Verdienst daher unter den durch die städtischen Verhältnisse bedingten größeren Anforderungen zurückbleibt; theils im allgemeinen nationalen Interesse der Landcultur und ihrer Productionen, die allerdings noch einer weit höheren Steigerung fähig und bedürftig sind und eine weit umfangreichere Benutzung und bessere Verwerthung der menschlichen Arbeitskräfte in Aussicht stellen. Von der andern Seite erblickt man in der innern Colonisation ein kräftiges Gegenmittel gegen die Auswanderung, früher nach dem Osten des Continents, in neuerer Zeit nach Amerika und Australien, durch welche dem deutschen Vaterlande jahrjährlich in steigender Progression nicht blos ungeheure Kapitalien, sondern gleichzeitig unzählige noch werthvollere Arbeitskräfte entzogen werden, die dem heimischen Ackerbau und Gewerbe verloren gehen. Die Menge der deutschen Auswandererer aus deutschen und fremden Häfen dürfte jetzt alljährlich 100,000 übersteigen, die Summe der entführten Kapitalien, wenn wenig mehr, als die Ueberfahrtskosten, für den Kopf nur 80 Gulden oder etwa 50 Thlr. gerechnet werden, jährlich 5 Millionen Thaler weit überschreiten. Die einen, wie die anderen, welche gegen diese Mißstände im gesellschaftlichen Organismus ein durchgreifendes Heilmittel in der inneren Colonisation finden wollen, täuschen sich jedoch. Ueberdies bedarf es eines sehr energischen und einheitlichen Zusammenwirkens der Staats- und Gesellschaftskräfte im Vaterlande mit bedeutenden Mitteln, wenn sie einen fühlbaren Einfluß auf die Zukunft des Landes hervorbringen soll.

Nur wenn dies ins Auge gefaßt wird, werden nicht Zeit und Kräfte in unfruchtbaren Discussionen über die innere Colonisation und in sanguinischen Erwartungen erfolglos verloren gehen. Die socialen Theorien, wie die Hoffnungen und Leidenschaften der Zeit, mögen sie in ihren Motiven noch so großartig und edel sein, müssen ihr Correctiv und ihre Bewährung in der beharrlichen Durchführung des Möglichen auf dem praktischen Wege finden.

Eine plötzliche Ueberführung der im Gewerbe und in der Fabrik-Industrie erwachsenen städtischen Bevölkerung zu landwirthschaftlichen Beschäftigungen, zumal zur Beurbarung eigenen Grundbesitzes, würde bei dem Mangel an Gewöhnung und Uebung in diesen ihr fremdartigen Geschäftsverrichtungen, nur sehr bald zum Ruin der Mehrzahl solcher Arbeiter und Grundbesitzer und damit zur Vergeudung eines großen Theils desjenigen National-Vermögens führen, auf dessen Früchte die Existenz der Nation im Ganzen angewiesen ist; wollte man auch von den fehlenden Mitteln und davon absehen, daß auf der anderen Seite, bei einer günstigeren Wendung der gewerblichen Conjuncturen, ebenso schädliche Stockungen im Gewerbe und Fabrikbetriebe eintreten müßten. In Berlin und Elberfeld sollen für mehrere Gewerbs- und Fabrikzweige schon jetzt wiederum Arbeiter gesucht werden; in Frankreich rufen verschiedene Fabrikanten schon jetzt die Kolonisten aus Algier zur

Digitized by Google

Beschäftigung in ihren alten Werkstätten wieder zurück. Die jammervolle Existenz der schlesischen Weber vermogte kaum einen Theil derselben die ihnen angebotene landwirthschaftliche Arbeit nur so lange zu übernehmen, bis ihnen der vor einigen Jahren zusammengetretene Verein ihre Webestühle wieder eingerichtet hatte. Dann zogen sie, ihres elenden Verdienstes ungeachtet, wieder die gewohnte Beschäftigung am Webestuhl vor. Als vor mehreren Jahren eine Uebersiedelung sogar ländlicher Arbeiter aus den gebirgigen, stark bevölkerten Kreisen Ziegenrück und Schleusingen der Provinz Sachsen nach dem Culmer Lande in Westpreußen versucht wurde, mißlang dieselbe wegen der abweichenden Lebensverhältnisse, der ungewohnten Beköstigung u. dergl., so daß die übersiedelten Arbeiter der Sehnsucht nach ihren alten gewohnten, gleichwohl dürftigeren Lebensverhältnissen der Heimath bald nicht mehr widerstanden. Zur ländlichen Arbeit wird immer nur ein kleiner Theil der sogenannten Proletarier der Städte, zumal solcher, welche bis dahin den gewerblichen und Fabrik-Beschäftigungen angehört haben, brauchbar und willig sein; dies oft alsdann erst, wenn dieselben zuvor eine Zeitlang bei öffentlichen Arbeiten, wie Kanal- und Eisenbahn-Bauten, die der Landwirthschaft dienenden Werkzeuge gebrauchen und diejenigen verschiedenen Verrichtungen kennen gelernt haben, deren Uebung zu landwirthschaftlichen Cultur- und Meliorations-Arbeiten allerdings vorzüglich geschickt macht. Bei Uebereignung einer kleinen Grundbesitzung zum Erbau von Gemüse und Gartenfrüchten, wobei der Lebensunterhalt der Familie im Wesentlichen auf Handwerks- oder Handarbeit angewiesen bleibt, muß immer auf Umgebungen und schon bestehende Verkehrs- und Güter-Verhältnisse gerechnet werden, durch welche dem fleißigen Handwerker oder Handarbeiter Verdienst und Unterhalt nachhaltig verbürgt sind.

Die Neigung zur Auswanderung in fremde und namentlich überseeische Länder ist ein den germanischen Völkern tief eingeprägter eigenthümlicher Karakterzug. Dieselbe scheint nur ihrer providentiellen weltgeschichtlichen Bestimmung zu entsprechen. Die Auswanderung reizt die Phantasie und wirkt am mächtigsten in Zeiten religiöser oder politischer Erregung. Ohne dieselbe wären die Nordamerikanischen Freistaaten nicht entstanden. Welche Triebfedern ihr auch zum Grunde liegen und sie schon vor dem Jahre 1848, selbst in den östlichen und nördlichen Theilen von Deutschland beförderten, — das Streben nach größerer religiöser oder politischer Ungebundenheit, hauptsächlich das Mißverhältniß der Besitz- und Erwerbsverhältnisse, wie der Güterpreise, verbunden mit dem Wunsche bei zahlreicher Familie den Kindern gleich günstige Nahrungs- und Besitz-Verhältnisse leichter zu verschaffen, — die Auswanderung besteht einmal als eine im deutschen Volksleben der Gegenwart vorhandene Thatsache. Man mußte daher die Auswanderungsfreiheit sogar als ein allgemeines Grundrecht endlich anerkennen. Humanität und Nationalbewußtsein erwarben

Digitized by Google

ihr selbst den Anspruch auf besondere Fürsorge und Beschützung. Allerdings gehört auch dieser Gegenstand zu denjenigen nationalen Gebieten, deren Regelung, Leitung und Beschützung sowohl im Interesse der Auswandernden, als in dem höheren Interesse deutscher Größe und Macht nur von der Entwickelung Deutschlands zum Bundesstaate mit einheitlicher auswärtiger und Handelspolitik, mit Erweiterung und Verbesserung des Consulatwesens, besonders durch Errichtung eines — (von der deutschen National-Versammlung beschlossenen) Auswanderungsamts, nebst einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung über den den Auswanderern zu gewährenden Schutz noch zu erwarten ist. Inzwischen gehen die Auswanderungen auch ohne Schutz und Leitung fort. In die Heimath gelangen meist nur Berichte solcher Auswanderer, deren Hoffnungen sich erfüllten. Die Schilderungen der Glücklicheren, welchen die ungekannte Ferne einen doppelten Reiz giebt, verbreiten sich in der Heimath ammeisten und ziehen neue Auswanderer nach. Mögen viele Tausende ohne jede menschliche Theilnahme und Hülfe in einem Elende untergehen, von welchem die alte Heimathswelt kaum eine Vorstellung hat, — wie dies noch neuerlichst von einem so eben aus Nordamerika heimgekehrten glaubhaften Manne mir versichert worden, — und mögten viele gern zurückkehren, wenn ihnen nicht das Geld zur Heimreise fehlte, ergeht es auch denen, welche Polen oder das südliche Rußland mit glänzenden Verheißungen lockte, nicht besser; die Erfahrung ergiebt, daß durch Belehrungen der Auswanderung nicht zu wehren ist. Deshalb liegt allerdings die Aufforderung zur inneren Colonisation in größeren Maaßstabe um so näher. Dadurch würde immerhin für Viele, welche die Erfüllung mäßiger Ansprüche an das Geschick im Vaterlande dem Hasardspiele der Auswanderung in die Fremde vorziehen, eine günstige Aussicht überhaupt aber ein Mittel zur Mäßigung eines krankhaft gesteigerten Auswanderungswesens geboten. Noch wichtiger bleibt sie für die Staatsgesellschaft, als ein Mittel zur Ausgleichung der, wenn auch nur sporadisch in wenigen einzelnen Distrikten, herrschenden ländlichen oder gewerblichen Uebervölkerung, wie zur Hebung der Landescultur und in deren Gefolge der allgemeinen Erwerbsquellen und Productions-Verhältnisse der Nation.

In vollkommener Würdigung dieses Gesichtspunktes wurde daher auch auf dem oben erwähnten Congresse der Abgeordneten der landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands zu Frankfurt a. Main, der Antrag gestellt:

> Die National-Versammlung und Reichsgewalt zur Vorsorge zu veranlassen, daß bei Behandlung der Auswanderungsfrage die noch im Inlande reichlich vorhandene Gelegenheit zum lohnenden Erwerbe, zur Gewinnung von Grundbesitz und zu Colonisationen nicht aus den Augen gelassen, dazu auch die einzelnen Regierungen angeregt, insbesondere aber die letzteren, so weit sich innerhalb ihrer Staaten noch ausgedehntere colonisationsfähige

Digitized by Google

Ländereien befinden, zur Einsendung von Karten, Colonisationsplänen und genauen Schilderungen aufgefordert, diese Materialien gesammelt und durch Vermittelung der Regierungen, landwirthschaftlichen Vereine und sonst zur Kenntniß der deutschen Auswanderungslustigen gebracht, auf gleichem Wege auch die Einleitungen zur Uebersiedelung vermittelt werden möchten.

Wie das Auswanderungsamt für die Auswanderung in fremde, namentlich überseeische Länder, so sollte eine solche, mit jenem Amte zu verbindende Centralstelle für die innere Colonisation wirksam sein. Möchte die preußische Regierung bis dahin, wo für ganz Deutschland eine solche, die innere Colonisation vermittelnde Centralstelle im Interesse der Wohlfahrt des Ganzen wie der Einzelnen errichtet worden, sich zu deren Bildung zunächst für Preußen veranlaßt sehen; Preußen umfaßt in der That in seinen ausgedehnten, abweichenden Landestheilen schon die verschiedenen Bedürfnisse und Verhältnisse des gesammten Deutschlands und spiegelt sie in sich ab. In einer solchen Centralstelle würde die Thätigkeit der Vereine einen wichtigen Anhalt und Vermittelungspunkt für ein in den meisten Fällen nothwendiges Zusammenwirken mit der Staatsbehörde finden. Diese Centralstelle würde wohl am geeignetsten mit dem landwirthschaftlichen Ministerium verbunden. Davon darf jedoch die Berathung wie weit es thunlich sei, die innere Colonisation in das Gebiet der Vereinsthätigkeit hinein zu ziehen, nicht abhängig gemacht worden.

Zuvörderst hat man sich darüber zu verständigen, in welchen Landestheilen für innere Colonisation der rechte Ort ist.

Gewiß hat die deutsche Erde noch Raum und ihre Productionskraft noch Nahrung für viele Millionen. Uncultivirte oder schlecht benutzte Grundflächen (Heiden, Forsten oder Weidereviere und Hinterländereien), welche dem Staate, einzelnen Gemeinden, Instituten oder Privatbesitzern gehören (in der Provinz Preußen die Palven) finden sich noch überall. Deren Cultivirung und höhere Benutzung als Acker oder Wiese ist indeß, ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand, in der Regel nur **successive** fortschreitend, in Verbindung mit bereits eingerichteten Wirthschaften, durch deren Dungmittel und Kräfte angemessen zu bewirken. Sie kommt alsdann zunächst den Besitzern oder der anwachsenden Bevölkerung des Orts und der nächsten Gegend zu statten. Ferner finden sich in einzelnen Theilen, sogar der industriereichen, stark bevölkertsten preußischen Provinzen Rheinland und Westphalen noch zusammenhängende culturfähige Flächen von mehreren Tausend Morgen, hin und wieder ganze Quadratmeilen, im völlig unnutzbaren Zustande; deren Gewinnung für die landwirthschaftliche Production erfordert zuvor jedoch großartige Meliorationsunternehmungen, als Ent- und Bewässerungs-Einrichtungen, theilweis auch noch eine Ergänzung der Landesculturgesetze. Wäre

Digitized by Google

dabei inskünftige auch auf die kräftigere Einwirkung der Staatsverwaltung sicherer zu rechnen, seitdem in Preußen mit dem Jahre 1848 ein eigenes Ministerium für die Landescultur errichtet worden, so dient doch die Urbarmachung solcher gegenwärtig unnutzbarer Flächen der inneren Colonisation nicht unmittelbar. Vielmehr wird die dort dringend erwünschte Ausdehnung des Culturlandes zunächst der dichteren Bevölkerung der Umgebungen Beschäftigung, theilweis auch eigenen Grundbesitz verschaffen.

Uebrigens ist, wo sehr sporadisch eine Uebervölkerung in Deutschland angetroffen wird, dieselbe immer nur auf verhältnißmäßig sehr kleine Bezirke beschränkt und in nicht zu weiter Entfernung oft reichliche Gelegenheit zur Anwendung der hier fehlenden Arbeiter. Das Bedürfniß zu deren Vermehrung wird fast überall empfunden, wo in den östlichen, zum Theil auch in den mittleren preußischen Provinzen die landwirthschaftliche Industrie sich regt, zumal da, wo die fabrikartige Verarbeitung der ländlichen Roh-Produkte in eine naturgemäße Verbindung mit der Landwirthschaft eintritt.

Unbezweifelt kann in allen östlichen Landestheilen, selbst in der Mark Brandenburg, wo die rationelle Landwirthschaft am meisten voranschreitet, nicht nur die ländliche Bevölkerung, sondern auch die Anzahl der kleinen Grundbesitzer noch sehr bedeutend zunehmen, ohne Eintrag eines gleich hohen Nutzungsertrages und des Bestehens größerer Güter, dergleichen allerdings in gewissem Sinne als Musterwirthschaften, wie zur dauernden oder doch aushelfenden Beschäftigung der ländlichen Handarbeiter dem Gemeinwesen ebenso nützlich als unentbehrlich sind, deren Grundfläche aber jetzt öfter eine drittel und halbe Quadratmeile, mitunter mehr beträgt, worauf gegenwärtig außer dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nicht selten nur eine verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl von Familien gutsherrlicher Tagelöhner und Deputatisten wohnt. Dennoch ist hier an eine innere Colonisation nicht zu denken, weil der Betrieb der Landwirthschaft in lebhafter Entwickelung begriffen, auch an sich, wie im Vergleich mit den kleinen, bäuerlichen Grundbesitzungen rationeller, darum rentabeler der Werth solcher Güter schon sehr gehoben und noch mehr im Steigen ist.

Es mag zwar nicht als unwahrscheinlich betrachtet werden, daß auch in diesen Theilen des Staates, selbst der Mark, in Zukunft ein Abverkauf und die Veräußerung einzelner Stücke von solchen Gutsflächen mit der Bestimmung zu selbstständigen kleinen Ackernahrungen oder zu eigenthümlichen Häuslerstellen, oder auch die Dismembration ganzer Vorwerke und Feldtheile mit Ansetzung sogenannter Kolonistenstellen im größeren Umfange Platz greifen werde, was seit der Entfesselung des Grundbesitzes durch die Gesetzgebung der Jahre 1807. und 1811. bisher nur an einzelnen Orten geschehen, hingegen in Schlesien schon mehr vorgekommen ist. Es wird das erleichtert und befördert werden durch die in der deutschen, wie in

Digitized by Google

der preußischen Verfassung bestimmte Aufhebung alles Fideicommiß- und Lehns-Verbandes, ferner durch die Gleichstellung der großen Güter mit den bäuerlichen Besitzungen in Bezug auf Steuern, Communallasten u. s. w. Doch wird den angedeuteten Verhältnissen zufolge, die Herausbildung eigenthümlicher kleinerer Grundbesitzungen aus solchen umfangreichen Gutsflächen nur allmälig durch das gegenseitige Interesse und Bedürfniß in der Fortentwickelung der socialen und landwirthschaftlichen Zustände bewirkt werden. Dabei ist wiederum die anwachsende ländliche Bevölkerung der Umgegend im Vortheil, da sie die jedesmalige Gelegenheit zur Erwerbung solcher Abspliße von größeren Gütern am ersten erfährt und benutzen kann, insbesondere die am öftersten zur Dismembration gestellten uncultivirten Hinterländereien am schnellsten nutzbar zu machen im Stande ist, weil ihr dabei alle die kleinen, aber wichtigen Hülfsleistungen von Verwandten und befreundeten Nachbarn zur Hand sind.

Wir übergehen die zulässige Zertheilung einzelner, auch in diesen Landestheilen vorhandener Staatsdomainen zur Bildung kleinerer Besitzthümer wegen der dieserhalb in politischer und staatswirthschaftlicher Beziehung unerledigten Controversen. Ausgedehntere, sichere und umfangreichere Unternehmungen der inneren Colonisation können sich nur auf solche allgemeiner vorhandene Landesverhältnisse im Vaterlande gründen, welche analoge Vortheile darbieten, wie diejenigen fremden und besonders überseeischen Länder, denen sich der Strom der deutschen Auswanderer meist zuwendet.

Zu diesen Vortheilen gehört vorzugsweise:

Die Möglichkeit und leichte Gelegenheit zur Erwerbung ausgedehnter und zusammenhängender, culturfähiger Landflächen gegen niedrige Preise, insbesondere von solcher Beschaffenheit, daß sie in Zukunft, vermittelst der darauf zu verwendenden Arbeit, die verhältnißmäßig weit höhere Verwerthung dieser letzteren, durch Hebung der Bodencultur, wie durch Vermehrung und Verbesserung der Production, mit Sicherheit versprechen.

Diese Voraussetzungen für die innere Colonisation finden sich in der Provinz Ost- und Westpreußen, in den nördlichen und östlichen Theilen von Pommern, wie im Großherzogthum Posen, theilweise wohl noch in Oberschlesien, wo wenigstens zufolge einer neuesten Anzeige in den Zeitungen bedeutende Guts-Areale zur Veräußerung und Dismembration gestellt werden.

Vorzüglich sind es indeß jene Provinzen, auf welche bei Unternehmungen der inneren Colonisation das Augenmerk zu richten ist. In ihnen ist bei der dünnen Bevölkerung, bei ihren weiten meist culturfähigen Flächen, die der größeren Verwendung menschlicher Kraft und der Thätigkeit fleißiger Arbeiter entgegensehen, noch Platz für Millionen. Das Emporblühen dieser Provinzen

Digitized by Google

wird vielmehr durch die Vermehrung ihrer Bevölkerung bedingt; dadurch würde die hin und wieder ausgesprochene paradoxe Ansicht einer Uebervölkerung derselben die bündigste Widerlegung finden. Dort giebt es nicht blos ausgedehnte Privatbesitzungen, die käuflich sind, deren Eigenthümer immer noch häufiger wechseln, sondern eben so ausgedehnte Staats- Domainen und Forsten vom ausgezeichnetsten, für die Landescultur geeignetsten Boden und von geringen Erträgen für den Staat, zum Theil im Umfange von ganzen und selbst mehreren Quadratmeilen. Auch kommen dort häufig bereits bestehende bäuerliche Besitzungen zum freiwilligen oder gerichtlichen Verkauf für enorm niedrige Preise, die im Interesse der Cultur besser in die Hände kräftiger und fleißiger Besitzer übergingen. Der Morgen culturfähigen und auch schon in Cultur genommenen Landes ist in Preußen durchschnittlich noch für einen Preis von 10 bis höchstens 15 Thlr. zu erwerben, während der Morgen gleichen Bodens in manchen Theilen der Provinzen Sachsen, Westphalen und noch mehr am Rhein das zehnfache kostet; — für einen Preis, der immer als ein sehr niedriger zu betrachten ist, wenn gleich nicht unerwähnt und außer Rechnung bleiben darf, daß in den östlichen Provinzen der verhältnißmäßige Ertrag einer gleichen Fläche von gleicher Bodenbeschaffenheit, ganz abgesehen von dem Culturzustande und der mangelhaften Entwässerung, schon aus dem Grunde ein geringerer bleibt, weil die klimatischen Verhältnisse dieser östlichen Provinzen darauf ungünstiger einwirken, unter andern wegen der kürzeren Bestellzeit mehr Wirthschaftskosten erfordern, durch welche der Reinertrag erheblich vermindert wird; ferner weil es zur Zeit an guten Communicationsmitteln, namentlich fahrbaren, verbesserten Land- und Wasserstraßen im Innern der Provinzen, zufolge dessen an den gleichmäßig in jeder Jahreszeit gebotenen Mitteln zum Absatz und Marktverkehr für die landwirthschaftlichen Producte größtentheils fehlte. Hingegen ist dort wiederum auch der Aufbau von Wohnungen, wie von Wirthschaftsgebäuden erheblich billiger, sobald man sich nur an die landübliche Bauart hält und sobald man, unter Leitung und Anweisung sachverständiger Ortskundiger, das in vielen Gegenden zur Hand befindliche Bau-Material benutzt. Dort werden in den meisten Gegenden die nothwendigen Baulichkeiten für eine kleinere Ackernahrung, wie sie zur selbstständigen Ernährung einer Familie ohne Nebenverdienst ausreicht, von 30—50 M. M. guten Landes, die Summe von 300—400 Thlr., die eines größeren Hofes von doppeltem Umfang 450—600 Thlr. und die einer Häuslerstelle mit einem oder einigen Morgen Landes, deren Besitzer auf Nebenverdienst durch Handwerks- oder Tagelohn-Arbeit verwiesen ist, die Summe von 200 bis 300 Thlr. nicht übersteigen. Auch diejenigen Theile Rußlands und Polens, nicht minder diejenigen überseeischen Länder, selbst die Theile der Nordamerikanischen Freistaaten, in welche sich der Strom der deutschen Auswanderer hineinzieht, so weit diese nicht als Handwerker oder

Digitized by Google

Tagelöhner in den Städten zurückbleiben, entbehren zur Zeit der Communications- und Absatzmittel für die ländlichen Producte noch in viel höherem Maaße, als dies jetzt in den genannten preußischen Provinzen der Fall ist. Der inneren Colonisation in diesen letzteren steht vielmehr grade gegenwärtig die günstige Conjunctur des beginnenden Baues der Ostseisenbahn zur Seite, welche ihr eine bedeutende Zukunft eröffnet. Derselben wird gewiß in nicht zu langer Zeit die Vermehrung der Chausseen, wie die Verbesserung aller anderen Straßen aus dem Innern der Provinzen nachfolgen, zur Herstellung einer bequemen Verbindung ihrer verschiedenen Theile mit der Ostbahn und zu deren Anlehnung an diese Hauptader des Verkehrs durch den ganzen Staat.

Freilich gilt auch von jenen Provinzen, was Schiller den Zeus zum Dichter sagen läßt, daß die Welt nicht mehr unser ist, daß sie ausgegeben und eingetheilt sei. Es müssen mithin Domainen, Forsten und Privatbesitzungen zur Anlegung von Kolonien von deren Eigenthümern käuflich erworben werden. Nicht anders verhält es sich jedoch auch in Nord- und Südamerika. Auch dort gehören die zur Ansiedelung bereiten Flächen beziehungsweise den Staaten oder den damit in der Vorzeit beliehenen Familien großer Grundbesitzer. Fällt auf den ersten Anschein der dort allerdings noch unendlich niedrigere Ankaufspreis des Grund und Bodens in die eine Wageschale, so sinkt doch wiederum die andere bei Berücksichtigung der sichereren Colonisations-Verhältnisse im Vaterlande, wenn man dort unter anderen den Mangel der zur Urbarmachung nöthigen fremden Arbeitskräfte, oder ihren übermäßigen Preis, der zwar dem Handarbeiter, aber keineswegs dem Ansiedler zu statten kommt, so wie die vielen andern Mißstände und die völlige Verlassenheit der deutschen Auswanderer meist in den unwirthbarsten Gegenden der neuen Welt in Betracht zieht.

Die vorstehende Untersuchung bezüglich der für innere Colonisationen zu empfehlenden Landestheile weis't von selbst auf die ältere und neuere Geschichte des Colonisationswesens in Preußen und Posen zurück. Dieselben für die innere Colonisation der Gegenwart bezeichneten Provinzen sind zugleich diejenigen, in welchen jene Colonisation durch deutsche Einwanderung stets heimisch war und schon in alter Zeit im weitesten Umfange befördert wurde. Diese historischen Traditionen erhalten ihren Werth auch für eine von neuen politischen und socialen Ideen bewegte Zeit, sobald man daran gehen will diesen Ideen Gestalt zu geben und sie ins Leben einzuführen, alsdann aber genöthigt ist, an die sich vorfindenden wirklichen Verhältnisse und die Zukunft an die Vergangenheit anzuknüpfen.

Das Großherzogthum Posen zählt eine Menge Kolonien Deutscher. Sie fanden daselbst großentheils in Zeiten socialer, namentlich religiöser Erregung, während ihrer Verfolgung bei dem Hussitenkriege, Aufnahme und Zuflucht und gaben allmälig den

Digitized by Google

polnischen Grenzbezirken an Schlesien und der Mark einen mehr deutschen Karakter. Nur solche späterhin dort gegründete Kolonien mißglückten, welche man — wie es ebenso in den älteren Provinzen geschah — auf Waldboden von schlechter Beschaffenheit ohne Beigebung anderer Culturmittel ansetzte.

Die Provinz Preußen verdankt von Alters her ihr Entstehen und Aufblühen der inneren Colonisation. Schon im 13ten Jahrhundert zog der deutsche Orden seine fleißigen Landsleute zur Urbarmachung und Eindeichung der Weichselniederungen in das Land. Derselbe siedelte außerdem die sogenannten köllmischen Besitzer zur Heeresfolge durch die ganze Provinz an. Später zogen die vormals sehr betriebsamen mennonitischen Fläminger und Friesen nach. Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm führte das Werk der Urbarmachung und Colonisation der ausgedehnten Niederung am kurischen Haff von 20 Meilen Länge zu Ende; Friedrich Wilhelm I. gründete neue Ortschaften in Lithauen und bevölkerte diese Landestheile mit fleißigen Salzburgern; Friedrich der Große siedelte deutsche Bauern unter der trägeren kassubischen und polnischen Bevölkerung in Westpreußen und Hinterpommern an und colonisirte, gleichwie das Oder- und Warthe-Bruch, so auch den Netzdistrikt bei Bromberg. Grade diejenigen preußischen Regenten, welche die Macht und Größe des Staates nach außen hin schufen, haben zugleich das Meiste für die innere Colonisation gethan. Auch in neuerer Zeit wurden in Preußen, vor einigen Jahren von der Allensteiner Kreis-Corporation im Rößeler Kreise, Regierungsbezirks Königsberg, etwa 12 Auswanderer aus Hessen-Darmstadt auf bereits vorhandenen Höfen in Rothfließ, damals unter ganz glücklichen Auspicien angesiedelt. Die bedeutendste und gelungenste Colonisation in Preußen aus neuerer Zeit, vor einigen 20 Jahren, bleibt die in der Westpreußischen Herrschaft Flatow, — Besitzthum des Prinzen von Preußen. Daselbst wurde auf den, bei der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen nach dem Gesetz vom 14. September 1811, von den bäuerlichen Wirthen der älteren Ortschaften für die Eigenthumserwerbung ihrer Höfe und die Dienstbefreiung abgetretenen Entschädigungsländereien, vierzehn neue Colonie-Dörfer gegründet. Sie sind auf einem **Areal** von 13,844 M. M. mit 217 selbstständigen d. h. solchen Ackerwirthen besetzt, deren eigener Grundbesitz zur Ernährung einer Familie des Bauernstandes ohne anderweiten Nebenverdienst ausreicht, ferner auf einem **Areal** von 1850 M. M. mit 243 kleinen Grundbesitzern, deren Existenz hauptsächlich auf den Verdienst als Handwerker oder ländliche Tagelöhner angewiesen ist. Jene, wie diese nähren sich gut. Dabei hat sich nicht weniger der Wohlstand der ältern Dörfer gehoben, nachdem diese gegen Befreiung von Frohnden und andern gutsherrlichen Lasten, einen Theil ihres überflüssigen, daher schlecht benutzten oder ganz wüst und uncultivirt gebliebenen Landes abgetreten hatten.

Folgende über die Ausführung dieser Colonisation in der

Digitized by Google

Herrschaft Flatow hier anzuschließende Bemerkungen werden sofort Veranlassung geben, diejenigen praktischen Gesichtspunkte hervorzuheben, welche bei der inneren Colonisation im Vaterlande überhaupt leitend sein müssen, von deren Befolgung das Gelingen solcher Unternehmungen, wie das Gedeihen der Kolonisten abhängt. Praktische Vorbilder und Beispiele erläutern und bewähren die theoretischen Ideen am besten.

1) hatte man bei der Eintheilung der disponiblen Grundflächen zu besonderen neuen Besitzungen die Errichtung sowohl einer angemessenen Anzahl selbstständiger Ackernährungen von 30 — 60 — 120 M. M., als einer entsprechenden Zahl kleiner Etablissements für Handwerker und Tagearbeiter von 2 bis 10 M. M. im Auge. Durch die Bedürfnisse der Ackerbauer und Tagelöhner der 14 neuen Kolonien, wie der älteren Dörfer, fanden die ländlichen Handwerker (als Schmiede, Stellmacher, Schuhmacher, Schneider, Tischler, Maurer), hingegen durch die Ackerwirthe, wenigstens zum Theil und periodisch (während der Heu-, Getreide- und Kartoffel-Erndte) die gewöhnlichen Hand- und Tage-Arbeiter Beschäftigung und Unterhalt; außerdem aber erhielten diese letzteren den ihnen noch nöthigen nachhaltigen Verdienst durch die Feld- und Meliorations-Arbeiten auf mehreren zur Güter-Herrschaft Flatow gehörigen größeren Vorwerken, wie durch Arbeiten in deren ausgedehnten Forsten. Denn Obst-, Gemüse- und Gartenbau, außer zum eigenen Bedarf, war bei der Entlegenheit der Gegend von größeren Städten nicht wesentlich in Anschlag zu bringen, eben so wenig, beim Mangel einer erheblichen Fabrikindustrie in den östlichen Provinzen, auf Beschäftigung in Fabriken zu rechnen.

2) hatte man bei Eintheilung der Pläne der selbstständigen Ackerbesitzungen, meist auf früher uncultivirten oder doch ungedüngten Hinterländereien, die Zulegung verhältnißmäßigen Wiesen- und Bruch-Bodens, mithin von Futter- und Dung-Mitteln berücksichtigt, zur Hebung und Verbesserung der Wirthschaften aus und durch sich selbst.

3) die schlechtesten Sandländer waren zur Forstcultur eingezogen, den Ackerbesitzungen, wenigstens der Mehrzahl nach, durchschnittlich sommerungsfähiger d. h. solcher Boden zugetheilt, der bei angemessenem Wechsel der Früchte, nächst Weizen oder Roggen, auch Gerste oder Hafer und Kartoffeln, außerdem Futterkräuter mit entsprechendem Erträge zu produciren im Stande ist; — eine nothwendige Voraussetzung für das Gedeihen einer jeden Kolonisation in den Provinzen, in welchen der Ackerbau die Hauptquelle und den Mittelpunkt der Erwerbs- und Nahrungs-Verhältnisse bildet.

Mit der Vermehrung der Bevölkerung fast um das Doppelte, verbesserte sich gleichzeitig der Nahrungszustand der gesammten Einwohnerschaft der Herrschaft. Mehrere ursprünglich auf 120

Digitized by Google

M. M. angelegte Ackerbesitzungen gingen späterhin in Stellen von 60. M. M. durch **Dismembration** über, weil für deren Cultivirung und Bewirthschaftung den ersten Erwerbern genügende Mittel und Kräfte fehlten, sie sich daher bei einem geringeren, aber besser zu cultivirenden Grundbesitz wohler befanden.

In Ostpreußen waren hingegen etwa um dieselbe Zeit Kolonien ausschließlich mit Invaliden des Soldatenstandes bevölkert und diesen durchweg nur Häuslerstellen mit wenigen Morgen übergeben. Diese verkümmerten; es fehlte an den subjectiven und objectiven Bedingungen der Nahrungsfähigkeit solcher Grundbesitzer. Jede innere Kolonisation von größerem Maaßstabe soll ihr Gedeihen, so weit möglich dem Zufall entziehen, welchem das günstige oder ungünstige Schicksal der Auswanderer in der Fremde anheimfällt. Sie darf das natürliche Grundgesetz für die bürgerliche Gesellschaft nicht unberücksichtigt lassen, das sich freilich im Laufe der Dinge, ohne die menschliche Staatskunst und allen einseitigen Gesellschafts-Systemen zum Trotz, als deren mächtiger innerer Regulator, immer wiederum von selbst Geltung verschafft, welches darin besteht, daß verschiedene, größere und kleinere Güter, eben so wie die verschiedenen Berufsthätigkeiten — nach den dortigen Entwickelungszuständen und socialen Verhältnissen Ackerbau, Handwerk und gewöhnliche Handarbeit — in einem richtigen Verhältniß neben einander nothwendig sind, um die gedeihliche Existenz aller dieser Berufsthätigkeiten und Arbeiterklassen gleichmäßig und nachhaltig zu sichern. Kleinere Handwerker- und Handarbeiter-Etablissements dürfen nur in dem Grade und Verhältniß zahlreicher angelegt werden, als die Kolonisation den wenigen großen und den Handels-Städten der Meeresküste, dem lebhafteren Verkehr der Flüsse, oder solchen Orten der Provinz näher herangerückt wird, wo neuerlich, wie beim Festungsbau in Lötzen an den masurischen Seen, oder wie bei andern einzelnen Meliorationsunternehmungen, für die Dauer oder doch für längere Zeit auf Handwerks- und Hand-Arbeit zu rechnen ist. Dies insbesondere alsdann, wenn dieselben mit recht geschickten und betriebsamen Bauhandwerkern besetzt werden; denn daran fehlt es der Provinz, namentlich auch für ihre landwirthschaftlichen Verhältnisse, im Ganzen genommen noch jetzt; deren nur theilweise bessere Ausbildung hat erst in neuerer Zeit mit dem Zeitpunkt begonnen, wo dort öffentliche Arbeiten von größerem Umfange und längerer Dauer, als z. B. die Festungsbauten, unternommen wurden. Der eben erörterte Gesichtspunkt würde allenfalls nur in dem Falle von geringer Geltung sein, wenn sich in den flachsbauenden Gegenden Preußens — (dem Ermeland und einem Theil von Masuren) — Einwohner aus dem Minden-Ravensbergischen oder aus anderen Gegenden des Leinbaues ansiedelten, deren Colonisation hauptsächlich auf die Cultur und Bereitung des Flachses gegründet würde. — Vom günstigsten Einflusse auf die Landescultur und die landwirthschaftlichen Meliorationen in den östlichen Provinzen

Digitized by Google

wäre es, wenn für die innere Colonisation in denselben hauptsächlich auch tüchtige und fleißige, durch längere Zeit bei der Ost-Eisenbahn oder bei ähnlichen öffentlichen Bauten beschäftigte Arbeiter gewonnen würden, die durch eine solche Beschäftigung für landwirthschaftliche Meliorationsarbeiten vorzüglich eingeübt und ausgebildet sind, überdies oft aus den in der landwirthschaftlichen Industrie mehr vorgeschrittenen Landestheilen herbeikommen und vermöge der nach dem Gesetz vom 21. Februar 1846 von den Directionen der Eisenbahnen einzurichtenden Sparkassen um so mehr Veranlassung haben, die Mittel zum Ankauf und zur Einrichtung kleiner Grundbesitzungen zu sammeln, sobald ihnen zu deren Erwerbung Aussicht und Gelegenheit geboten wird.

Noch sind ferner zwei Punkte hervorzuheben, welche für die Unternehmungen der inneren Colonisation von nicht minderer Bedeutung sind, als die oben besprochenen.

Der erste Punkt betrifft die persönlichen Eigenschaften der Ansiedler und sonstige subjective Bedingungen. Dazu gehören, ganz abgesehen von der Geschicklichkeit für die landwirthschaftliche oder gewerbliche Arbeit, Ausdauer, anhaltender Fleiß, Mäßigkeit und Sparsamkeit. Es vergehen oft Jahre, ehe ein schlecht cultivirter Boden zu dem erwünschten höheren Ertrage emporgehoben wird. Es schlägt wohl auch einmal die Erndte fehl, wie dies vor einigen Jahren namentlich in Ostpreußen und Lithauen der Fall war, was die Kalamitäten der Jahre 1844 und 1845 mit deren Nachwirkungen zur Folge hatte. Der Ansiedler im Vaterlande muß ein allmälig sich verbesserndes mäßiges Glück mit dem Durchschnitt des glänzenderen Schicksals des einen und des tiefen Jammers und Elendes des anderen Auswanderers compensiren nnd sich dabei vergegenwärtigen, daß in der Regel auch jenes Glück erst auf mancherlei vorausgegangene, weit schwerere Entbehrungen und Anstrengungen nachfolgt. Ginge die Colonisation im Wesentlichen von einer Association der Ansiedler selber, vermöge ihrer eigenen dazu hinreichenden Kapitalien, aus, so wäre natürlich nur ihnen die Prüfung der oben erwähnten persönlichen Eigenschaften der Theilnehmer, wie der sonstigen Bedingungen des Gedeihens zu überlassen. Ein dritter Entrepreneur darf sich von dieser Prüfung in seinem, wie im Interesse der Kolonisten ohne Gefährdung des Erfolges seines Unternehmens nicht entbinden.

Zu den subjectiven Bedingungen des Gelingens gehört ferner ein gewisser Besitz von Kapital, resp. von Vorräthen für alle neuen Grundbesitzer, größer oder geringer nach Verhältniß des Umfanges der zu erwerbenden Grundstücke; dies selbst dann, wenn andere Unternehmer das Ankaufs-, selbst das Bau-Kapital vorschießen und nebst den Zinsen in der Form erhöhter Pachtzahlungen durch eine Reihe von Jahren amortisiren lassen. Der Ackerwirth bedarf sofort, um nicht zu kümmern, eines vollständigen Inventariums. Dessen Werthsumme wird dem Kaufpreise des Grund und Bodens in manchen Fällen fast gleichkommen müssen.

Digitized by Google

den Besitzer des kleineren Etablissements genügen dagegen wenige landwirthschaftliche Werkzeuge zur Spatencultur. Doch muß der Handwerker außerdem sein vollständiges Handwerkzeug, der bloße Handarbeiter die üblichen Werkzeuge eigenthümlich besitzen. Sodann ist auch noch darauf zu rechnen, daß die Handwerker und Handarbeiter im neuen Wohnort bald Arbeit und Verdienst erhalten; dergleichen würde ihnen allenfalls der Aufbau der neuen Gehöfte verschaffen; daß hingegen die anzusiedelnden Ackerwirthe die zum Unterhalt ihrer Familie und des Viehes bis zur nächsten Erndte erforderlichen Vorräthe entweder besitzen oder anzuschaffen im Stande seien. In der Regel wird der Anzug am 1. April oder zu Johanny erfolgen, wo die Vorräthe großentheils aufgebraucht oder von vorhandenen Wirthschaften, in welche die Ansiedler etwa eintreten, gegen Bezahlung zu übernehmen sind. Wie weit dergleichen Vorräthe von den Entrepreneurs vorzuschießen und auf die zu amortisirenden Kaufgelder zu schlagen seien, gehört zwar allerdings zu den besonderen Vertragsbestimmungen des einzelnen Colonisationsunternehmens; immerhin erscheint es indeß für das Bestehen und fortschreitende Gedeihen solcher Kolonisten wünschenswerther, daß die jährlichen Amortisations- und Pacht-Zahlungen auf die Ankaufsgelder für Grund und Boden, außerdem allenfalls noch auf das Bau-Kapital beschränkt bleiben.

Die Wichtigkeit der oben gedachten nicht genug zu empfehlenden persönlichen Eigenschaften und subjectiven Bedingungen für das Gelingen der Colonisation ist überall durch die Erfahrung bewiesen. Dies z. B. auch bei Gründung der Kolonien in der Herrschaft Flatow, wo die ursprüngliche Nichtbeachtung jener Voraussetzungen dem ganzen Unternehmen in seinem Beginne Gefahr drohte. Man forderte nemlich Anfangs gar keinen Vermögensnachweis und machte, ohne ein Einkaufsgeld zu verlangen, bei völlig frei gegebener Concurrenz, nur die Höhe eines Zinses (Canons) zum Gegenstande des Meistgebots und zum Maaßstabe des Erwerbungspreises, unter gleichzeitiger Bewilligung gewisser Freijahre. Daher kam es, daß zuerst viele ganz unbemittelte, dabei zum Theil auch liederliche und untüchtige Leute, von nah und fern, in unbesonnener Hoffnung auf die Gunst der Zukunft, bei der Pluslicitation gegen übertriebenen Canon Grundbesitz erwarben, sich während der Freijahre in Erdhöhlen und schlechten Hütten durchzubringen suchten, später jedoch ihre Grundstücke aufgaben, oder der gerichtlichen Subhastation überließen. Erst hierauf setzte man den Canon auf das Maaß richtiger Ertragsanschläge herab; auch kam die Mehrzahl der Grundstücke solcher ersten Erwerber bald in die Hände ordentlicher Leute. Von da ab erst datirte das Gedeihen der Kolonien und die Verbesserung der Cultur. Die Voraussetzung der Angemessenheit des Erwerbungspreises und bei dessen Abtragung durch Amortisation, der jährlichen Pacht- und Zinssätze zu dem nur allmälig steigenden Reinertrage der Besitzungen versteht sich allerdings von selbst.

Digitized by Google

Ein zweiter Punkt, der für das Gedeihen der Colonisation im Vaterlande vorzugsweise dann von besonderer Wichtigkeit ist, wenn die Ansiedler aus solchen entfernten Landestheilen heranziehen, in denen verschiedene Lebensgewohnheiten und abweichende landwirthschaftliche und Besitzverhältnisse vorherrschen, betrifft die Gewährung eines gewissen Patrociniums, sei es durch dazu geeignete Beamte, durch Agenten oder Mitglieder des Vereins in der Nähe der Kolonie, welche mit den Landes-, Verfassungs- und Landwirthschafts-Verhältnissen bekannt, den Ansiedlern nach Wunsch mit Rath und Anleitung zur Hand zu gehen stets bereit sind. Dies Patrocinium ist selbst dann nützlich, wenn sich auch in Zukunft eigene Associationen der Ansiedler selber bilden sollten, die für alle auf die Vorbereitung und Einrichtung der Kolonien bezügliche Angelegenheiten durch Deputirte aus ihrer Mitte selbst sorgen.

Die bei der Vorbereitung und Einrichtung der Ansiedlungen überall in Betracht kommenden Gegenstände sind etwa folgende:

a) Die Aufsuchung und Erwerbung passender größerer Güter oder Grundflächen; dabei die Abwickelung oder die mit Rücksicht auf die neue Besitzeintheilung zu bewirkende anderweite Ordnung der Hypotheken- und Schulden-Verhältnisse; Freiheit der Grundstücke von Servituten und anderen Reallasten, oder wenigstens sofortige Ablösung derselben; sodann guter ertragsfähiger Boden, wo möglich in Verbindung mit natürlichen Wiesen, so wie Rücksichtnahme darauf, daß wenigstens ein Theil der zu erwerbenden Flächen nicht aus rohem Boden, welcher der Cultur noch gar nicht unterworfen gewesen, andernfalls wenigstens aus solchen Grundstücken besteht, die, wie dies bei Weide-, Wald-, oder Bruch-Boden von an sich guter Beschaffenheit öfter der Fall ist, schon nach dem ersten Umbruch eine sichere Erndte versprechen.

b) Die geometrische Eintheilung und Abgrenzung der Pläne der verschieden abgestuften Besitzungen nach dem Bedürfniß der Erwerber und unter Beachtung der oben erörterten Gesichtspunkte.

c) Berechnung und Bestimmung der Erwerbungspreise dieser einzelnen Pläne.

d) Die nach den Vermögensumständen der Ansiedler und den disponiblen Fonds der Unternehmer festzusetzenden Modalitäten wegen Erstattung von Kauf- und etwaigen Bau-Geldern und danach des Zeitpunktes, in welchem das Eigenthum der Besitzungen und die Ansprüche an dieselben successive auf die Ansiedler übergehen.

e) Die vorausgehende Bestellung der Felder und Saaten, wie die Einbringung der Früchte im Uebergangsjahre so weit dies nach Maaßgabe der klimatischen und landwirthschaft-

Digitized by Google

lichen Verhältnisse vor dem Zeitpunkt besorgt werden muß, wo die Ansiedler anziehen, worüber den Beamten, Agenten oder Deputirten eine mittelbare oder unmittelbare Aufsicht obläge, je nachdem dies von den Vorbesitzern oder dem Unternehmer und den Ansiedlern besorgt wird;

f) Der Aufbau der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, so weit dergleichen nicht in angemessener Lage und Zahl mit übergeben werden, welche entweder schon vor dem Anzuge der Kolonisten vollständig herzustellen oder zu deren Beschleunigung und Kostenverminderung die Bauhölzer aus nahen Forsten zu besorgen, ferner Lehm und Ziegeln, — thunlichst durch Einrichtung einer Ziegelei am Orte — vorzubereiten sind.

g) Die, wo möglich im Großen zu bewirkende Anschaffung von Vorräthen und sonst nöthigen Bedürfnissen für die Familien und Wirthschaften bis zur nächsten Erndte.

Endlich erscheint die Mitwirkung, sei es der Staats- oder der Provinzial-Verwaltung und Vertretung, wenigstens in einigen Beziehungen für die innere Colonisation theils nothwendig, theils nützlich. Nothwendig ist in der Regel die Bewilligung der Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten auf gewisse, nach den besonderen, mehr oder weniger schwierigen Verhältnissen zu bestimmende Jahre behufs leichterer und schnellerer Instandsetzung der neuen Wirthschaften durch unverminderte Mittel und Kräfte der Ansiedler. Als nützlich für die Beförderung der Colonisationen sind besonders folgende Punkte hervorzuheben:

a) daß bei der in den östlichen Provinzen ohnehin dringend erwünschten Vermehrung und Verbesserung von Chausseen, wie von Entwässerungsanlagen, auch von neuen Kanälen, auf die Communicationsbedürfnisse der neuen Kolonien möglichste Rücksicht genommen werde,

b) daß, bei einer hinreichenden Anzahl sich ansiedelnder Kolonistenfamilien, zumal, wenn sie aus entfernteren Theilen des Vaterlandes anziehen, in denen verschiedene Gewohnheiten und Sitten herrschen, ihnen nach ihrem Wunsche die Einrichtung eigener Gemeinde-, Schul- und nach Befinden auch Kirchen-Verbände gestattet werde,

c) endlich, daß der Staat mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zur Erleichterung oder Verminderung der Kosten der Zureise und Uebersiedelung zu Hülfe komme.

Es soll die Frage hier unerörtert bleiben: ob es der Staatsverwaltung selbst zu empfehlen sei, die innere Colonisation wie in früheren Epochen einer großartigen Entwickelung der Staatskräfte, so auch in der Jetztzeit, durch Parcellirung, theils von Domainen und solchen Staats-Forsten, deren Grund und Boden bei einer Benutzung als Acker und Wiese dem Gemeinwesen überwiegende Vortheile gewährt, theils von anzukaufenden Privatbe-

Digitized by Google

sitzungen, selbstständig zu befördern, zumal da, wo es an einer verhältnißmäßigen Zahl derselben und den größeren Grundbesitzern an Interesse, Gelegenheit oder Neigung zu Abzweigungen und Parcellirungen fehlt? Diese Erörterung ist nicht unmittelbar Gegenstand des gegenwärtigen Aufsatzes. Nur wenige Bemerkungen mögen hier eine Stelle finden.

Im Grundbesitz beruht allerdings das erhaltende Element und die sicherste Grundlage der Staaten; von seiner angemessenen Vertheilung in größere und kleinere Güter und von der möglichsten Erleichterung des Erwerbes von Grundbesitz hängt zum großen Theil der glückliche und befriedigende Zustand der Staatsgesellschaft ab. Soviel auch der neueren preußischen Agrargesetzgebung der Jahre 1807 und 1811 bezüglich der Erhaltung und Verbesserung insbesondere der kleineren — bäuerlichen — Besitzungen und der Erleichterung des Erwerbes von Grundeigenthum zu verdanken ist; die früheren Rechtsverhältnisse, Weltereignisse und selbst die Gesetzgebung haben doch auf die Verminderung der bäuerlichen Besitzungen fortdauernd Einfluß geübt. Zu einer Zeit, wo die Staatsbedürfnisse und öffentlichen Leistungen hauptsächlich von dem mit zahlreichen gutsherrlichen Frohnen und Abgaben überdies belasteten Bauerstande zu tragen waren, der Bauer deshalb an der Conservation seiner meist nießbrauchsweise besessenen Güter ein geringes Interesse hatte, mußte jeder schwere Krieg die Verminderung der bäuerlichen Besitzungen zur Folge haben. Diese Folge trat z. B. nach dem dreißigjährigen Kriege im ausgedehntesten Umfange, nach dem siebenjährigen Kriege nur deswegen im geringeren Maaße ein, weil die kurz zuvor erlassenen Verordnungen Friedrichs des Großen die Einziehung von bäuerlichen Besitzungen zu den Rittergütern bei namhafter Strafe verboten hatten. Sie zeigte sich wieder, besonders in den östlichen Provinzen, nach den Calamitäten der Kriegsjahre 180⅞ und fortwirkend später, nachdem die Zusammenschlagung der bäuerlichen Besitzungen mit den größeren Gütern durch die neuere Agrargesetzgebung gestattet war und nachdem die späteren Declarationen der weisen preußischen Gesetzgebung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen des Jahres 1811 und für Posen von 1823, die Wohlthat der letzteren auf die selbstständigen Ackernahrungen beschränkte, hingegen die kleineren Laßbesitzer davon ausschloß. In Neuvorpommern zog die von der Schwedischen Regierung um jene Zeit verordnete Aufhebung der Erbunterthänigkeit grade den Untergang fast aller bäuerlichen Besitzungen innerhalb des Areals der Rittergüter nach sich, weil ihr kein Gesetz über Verleihung des Eigenthums an die freigelassenen Wirthe, wie in Preußen, zur Seite stand.

Ob zur Herstellung eigenthümlicher kleiner Ackerwirthschaften und Besitzthümer durch die innere Colonisation auch bei uns, wie in England versucht wird, auf die eigene Association der neuen Ansiedler unter sich zu rechnen sei? darüber hat erst die Zukunft zu entscheiden. Für jetzt mögten Associationen der Art aus verschie-

Digitized by Google

denen nahe liegenden Gründen sodald noch nicht zu Stande kommen. Mithin wäre, abgesehen vom Staate und vom eigenen Besitzer der Grundfläche, der diese — wie es hin und wieder geschieht — nach Bedürfniß und Wunsch der Acquirenten dismembrirt und in Parcellen aus freier Hand oder meistbietend an die Kauflustigen veräußert, die Ausführung innerer Colonisationen hauptsächlich von Vereinen und Actiengesellschaften zu erwarten. Diese würden auch bei der Auswahl und Uebersiedelung der Kolonisten aus entfernten Gegenden des Vaterlandes um so unbeschränkter verfahren können, weil ihnen nicht, wie dem Staate, der Vorwurf einer Bevorzugung der Fremden vor den Einheimischen der nächsten Umgegend gemacht werden kann. Dergleichen zum Zweck der inneren Colonisation in der Form von Actiengesellschaften sich bildende Vereine würden sich natürlich nicht etwa die Aufgabe zu stellen haben, einzelne bestehende Wirthschaften von verhältnißmäßig geringem Umfange oder selbst einzelne uncultivirte Ländereien von mäßiger Ausdehnung aufzukaufen und — wie es Seitens der sogenannten Hofschlächter geschieht — wenngleich zur Bildung eigener Grundbesitzungen, wiederum in Parcellen zu veräußern. Solche nur auf die Bedürfnisse einzelner Orte oder weniger Bewohner der nächstbelegenen Gemeinden berechnete Unternehmungen sind dem Verkehr und der Privatspeculation in engeren Kreisen zu überlassen. Die Aufgabe von Vereinen für die innere Colonisation müßte offenbar eine weit andere und umfangreichere sein. Soll auch diese keineswegs durch eigene Opfer von Kapitalien und Geldunterstützungen bewirkt, müßten vielmehr die eingeschossenen Kapitalien nebst angemessenen Zinsen stets sicher angelegt und möglichst rasch erstattet werden, so dürfen bei Errichtung solcher Vereine, wie bei Verfolgung ihrer Zwecke doch nur höhere nationale und staatswirthschaftliche Ziele und Gesichtspunkte leitend sein. Doch bedarf es für den Zweck eines selbstständigen Vereins. Der Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen hat statutenmäßig nur die Bestimmung, in seiner allgemeinen und sehr umfassenden Aufgabe liegende Einrichtungen und Unternehmungen zu berathen und anzuregen, nicht dieselben unmittelbar zu leiten und auszuführen. Dazu reichen außerdem seine Mittel nicht aus.

Somit wäre zuerst auf

Bildung eines besonderen selbstständigen Vereins für die innere Colonisation in der Form einer Actiengesellschaft

hinzuwirken, dadurch gleichzeitig auf

Beschaffung genügender Kapitalien zum Ankauf von Grundstücken und zur ersten Einrichtung von Kolonien.

Eine Summe von 40—50,000 Thlrn. dürfte zum Beginn der Operationen des Vereins nothwendig vorerst auch genügend sein. Die Höhe des Betriebs-Kapitals hängt, je nach den einzelnen Unter-

Digitized by Google

nehmungen, zugleich davon ab, ob, gleich vielen Auswanderern, auch die Ansiedler eigene Mittel und in welchem Maaße besitzen, bei ihnen also die Gesellschaft nur eine Vermittelung mit dem Veräußerer und bald zuerstattende Vorschüsse zu übernehmen hätte, oder ob sie tüchtig, aber unbemittelt, neben den in Form von Pachtgeldern zu vergütigenden Zinsen des Ankaufs-, Bau- und Einrichtungs-Kapitals, die Erwerbungspreise durch Amortisation allmälig (etwa in 10—25 Jahren) abführen; wobei denn ebenfalls noch einige Freijahre zu bewilligen und die Zahlungen nur successive zu erhöhen wären, das Eigenthum der Grundbesitzungen vorerst aber der Gesellschaft verbliebe. Uebrigens liegt ein wesentliches Erleichterungsmittel der Erwerbung von Grundstücken in den östlichen Provinzen, für die Unternehmer, wie für die Ansiedler, in den Pfandbriefs-Credit-Verbänden, besonders bei Aufnahme der kleineren und bäuerlichen Besitzungen in dieselben. Will auch die Staatsverwaltung die Colonisations-Unternehmungen der Association überlassen, so könnte sie dennoch mit Kapital oder dem Werth zu kolonisirender Domainen, — gleich wie bei den Eisenbahnen, — der Aktiengesellschaft beitreten. Die Aufgabe dieser Gesellschaft würde ferner um so besser gelöst werden, wenn eine solche Einrichtung getroffen würde, daß die Ansiedler mit ihren kleinen gleich oder allmälig bezahlten Kapitalien, je nach ihrem Wunsch, in die Association der Unternehmer, als Mitglieder eintreten könnten. — Zuvörderst wird man vor Entwerfung specieller Statuten des Zusammentritts einer Gesellschaft mit genügenden Kapitalien sich zu versichern, außerdem mit solchen Männern, auch in den bezeichneten Provinzen selbst zu communiciren haben, welche patriotischen Eifer und sachkundige Einsicht für die Sache besitzen, deren Rath und Ansicht ebenfalls zu erbitten ist. —

Einstweilen mögen nur einige Grundzüge über die zu treffenden Einrichtungen gegeben werden.

Die Entscheidung über die zum Ankauf passender Güter müßte ausschließlich einem von der Gesellschaft gewählten, aus wenigen Personen bestehenden Directorium oder Central-Comité anheimfallen, weil sonstoft die beste Gelegenheit entgeht; das Directorium müßte dagegen nur der Gesellschaft oder ihrem Ausschusse zur nachträglichen Rechenschaftsablegung verpflichtet sein. Bei Aufsuchung von geeigneten Grundstücken, bei Abschließung der Erwerbungsverträge, bei der Uebergabe und Einrichtung würde die örtliche Mitwirkung solcher Männer, welche in den verschiedenen Theilen der bezeichneten Provinzen für die Sache gewonnen worden oder eigends bestellter Agenten erforderlich sein; auch wären zur Führung der laufenden Geschäfte ein geschäfts- und rechtskundiger Secretair am Orte, wo das Directorium seinen Sitz hat, wohl auch ein eigener Kassen-Rendant zu bestellen. Die Anstellung eines ausschließlich für die Vereinszwecke bestimmten beständigen Secretairs, die nach dem Vorbilde der Engländer auch allen deutschen Vereinen zu rathen wäre, deren Aufgabe in

Digitized by Google

der Durchführung praktischer Gegenstände besteht, muß deshalb als eine Bestimmung des künftigen Statuts besonders empfohlen werden, weil nur dadurch in die Geschäftsführung die nöthige Energie und Stetigkeit gebracht wird, worauf sonst bei voller anderweitiger Beschäftigung der Vereinsmitglieder selten zu rechnen, welche aber bei einem Verein der vorgeschlagenen Art nicht zu entbehren ist. —

Beschlösse die Regierung der innern Colonisation in den derselben bedürftigen Provinzen im großartigeren Maaßstabe eine wirksame Theilnahme zuzuwenden und zu dem Ende — wenn selbst auch ohne unmittelbare eigene Betheiligung — Behufs der Vermittelung zwischen den Unternehmern oder Veräußerern und den Ansiedlern, unter Gewährung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, eine Centralstelle nach dem oben erwähnten Antrage des Congresses der Abgeordneten der landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands zu bilden, so würde hierin allerdings auch eine für den Zweck zusammentretende Gesellschaft eine wesentliche Stütze finden. Bis dahin müßte ein Verein für innere Colonisation, neben seinen directen eigenen Colonisationsunternehmungen, die Functionen einer solchen Centralstelle mit übernehmen; in ähnlicher Weise, wie es der hiesige Verein zur Centralisation der deutschen Auswanderung für diese und die auswärtige Colonisation thut.

Mag Preußen gleich dem übrigen Deutschland in Bezug auf eigene Versuche zur Erprobung der Macht und Erfolge des Associationswesens auf den socialen Gebieten kaum noch das Kindesalter überschritten haben — denn Fähigkeit und Kräfte für die Association bilden sich nur mit dem politischen Bewußtsein und Leben der Völker, die Erinnerungen an ihre Schöpfungen der Vorzeit liegen weit hinter uns — nichts desto weniger haben doch die letzten Decennien, wie die jüngste Vergangenheit bewiesen, daß auch unserem Zeitalter die Erkenntniß der schaffenden Kraft des Associationswesens nicht fehlt. Auch bei uns hat die Association schon Bedeutendes geleistet; die Eisenbahnen sind ihr Werk. Wie sie es für den Erwerb auf industriellen Gebieten gethan hat, so gälte es, dieselbe auch für große sittliche und volkswirthschaftliche Zwecke, — zunächst für die Ausdehnung der inneren Colonisation, zum Wohle gleichzeitig vieler Einzelner wie des Gemeinwesens zu erproben.

Berlin, den 8. November 1849.

Lette.

Digitized by Google

XIII.

Die deutsche Arbeiter-Verbrüderung.*)

Den 9. April 1848 wurde in einer Volksversammlung bei Berlin, die größtentheils von Arbeitern besucht war, der Beschluß gefaßt, einen Verein zu gründen, in welchem durch Deputationen der verschiedenen Arbeitergenossenschaften die Angelegenheiten der Arbeiter berathen und die Abhülfe ihrer Leiden und Bedürfnisse erstrebt werden sollte. Die Arbeitergenossenschaften jeder Berufsart sollten danach in regelmäßigen Versammlungen (Local-Vereinen) ihre Berathungen halten, und durch jene Vereinignng ihrer Deputirten eine bleibende Vertretung und Wechselbeziehung zu einander finden.

Man hoffte in der Berathung und freien Betheiligung aller Berufsarten eine Ausgleichung für schroffe Gegensätze und kastenmäßige Sonderbestrebungen zu erlangen; und wiederum durch die unmittelbare Betheiligung des Einzelnen an den Berathungen seiner Genossenschaft, seinen Eifer und seine Kraft zu beleben, damit er selber seines Glückes Schmied würde und nicht ferner im bequemen Sich verlassen auf Andern oder auf den Staat und die Regierung tiefer und tiefer sinke durch Theilnahmlosigkeit und Unthätigkeit zur Schwäche und Unfähigkeit.

Die ersten Statuten enthielten zunächst fast nur die Organisation der einzelnen (Lokal-) Vereine und ihr Verhältniß zu jenem Central-Verein, der damals die Benennung: „Central-Comité für Arbeiter" führte; sie gingen von dem Grundsatze aus, daß durch die freie Betheiligung aller Berufsarten und der tüchtigsten Kräfte aus ihnen, bei immer offenem Entwickelungsgange, bessere Formen, sowohl der Organisation selbst, als auch der Arbeitsverhältnisse überhaupt erzielt werden würden.

Wenige Monate nach Begründung des Vereins wurde durch denselben ein Arbeiter-Congreß nach Berlin berufen, der vom 23. August bis 3. September 1848 tagte und namentlich zu dem Ergebniß führte, daß nach jenen Grundsätzen freier Bestrebung auch in den übrigen Theilen Deutschlands sich Lokal- und Bezirks-Comité's „der deutschen Arbeiter-Verbrüderung" bildeten

---

*) Nachfolgende, der Redaction durch die Verwaltung der Berliner Arbeiter-Verbrüderung auf unserem Wunsch mitgetheilten Nachrichten, werden, wie man auch über die zum Grunde liegende Idee denken möge, doch deshalb von allgemeinem Interesse sein, weil sie darthun, in welcher Art es unternommen worden ist, ist jene Idee mit deutschem Ernst auf einem praktischen Wege zu verwirklichen. Die Redaction.

Digitized by Google

die durch ein, von dem Congreß gewähltes Central-Comité in Leipzig ihre geschäftliche Vermittelung fanden, und zwar vorzugsweise in einem von dem Central-Comité redigirten Correspondenzblatte: die „Verbrüderung."

Die einzelnen Lokal- und Bezirks-Vereine arbeiten seitdem rüstig, in ungebundener, d. h. nicht durch selbstgeschaffene Zwangsjacken beengter Thätigkeit, an dem großen Werke der Befreiung der Arbeit; erkennend in jedem gesunden Menschen ein bildungs- und arbeitsfähiges, ja vielmehr bildungs- und arbeitsbedürftiges Wesen. Sie stellen es sich zur besonderen Aufgabe, jener Fähigkeit und jenem Bedürfniß Raum und Verwerthung zu schaffen und so der unabweislichen Genußberechtigung eines Jeden, bei Fleiß und Strebsamkeit sittliche Grundlage und praktische Möglichkeit zu geben.

Weit entfernt, für uns allein um gut Wetter zu betteln, erblicken wir in dem Gebiete der Ausschließlichkeit, der Privilegien und der Beschränkungen, von denen leider so Viele Milch und Honig erwarten „eben nur Mistbeete, in denen wohl Pflanzen lustig gedeihen, die sonst kein Fortkommen finden würden, die aber auf Kosten der naturwüchsigen Frucht gehegt werden, und die den traurigen Erfolg haben müssen, die Gesellschaft feindselig in berechtigte und nichtberechtigte Mitglieder zu trennen. Wir fordern nichts als freie Bahn, damit im natürlichen Wetteifer der Kräfte alles Falsche und Schlechte sich ausscheide und dem wahrhaft Nützlichen weiche.

Wir erkennen in dem Minderbegabten und Unglücklichen den leidenden Bruder den man nicht durch hemmenden Schranken in seiner Kraft lähmen, sondern den man stützen und fördern müsse zu seinem Glück und zu seinem Recht, und dadurch zum Nutzen und Wohl der Gesammtheit.

Arbeiterbildungsvereine und Unterstützungskassen traten überall in's Leben. Die rüstigen und kräftigen Arbeiter traten zu Associationen zusammen, in denen die Grundsätze der Gegenseitigkeit und Brüderlichkeit ihre schönste Entfaltung finden sollten.

So boten Associationen der Kundschaft, durch allmälige Vorausbezahlung ihrer Verbrauchsartikel die Mittel dar, für Begründung von Associationswerkstätten. Die Arbeiter lernten durch ein neues Sparsystem, ohne künstliche Prämien, den hohen Werth der Wirthschaftlichkeit kennen. Sie wurden Mitbesitzer und Verwalter von Unternehmungen, die sie ohne Opfer geschaffen, zu deren Erweiterung sie ihre beste Einsicht und ihre kräftige Hand freudig darboten und von der sie hoffen, unter selbstgeschaffenen Bedingungen in Zukunft ein Asyl zu gewinnen gegen den größten Feind des Arbeiters, gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit.

Wir hoffen ausführlichere Berichte geben zu können über das, was namentlich zu Berlin in dieser Weise versucht und geleistet ist; und begnügen uns zunächst über ein, der Ausführung nach

Digitized by Google

bedeutendes Institut, den Gesundheitspflege-Verein der Berliner Arbeiter-Verbrüderung ausführlichen Bericht zu geben.

Hiernach lassen wir folgen:

1) Die Statuten des Gesundheitspflege-Vereins,
2) den Bericht der ärztlichen Thätigkeit desselben,
3) den Verwaltungsbericht.

Der Gesundheitspflege-Verein
des Berliner Bezirks der deutschen Arbeiter-Verbrüderung

bildet in gewissem Sinne eine ähnliche Vereinigung der Kundschaft, wie die übrigen Ankaufsgesellschaften der Arbeiter-Verbrüderung. Er bietet durch gemeinsame Beschaffung von ärztlicher und wundärztlicher Hülfe, Medicin, Bädern ꝛc. jene Vortheile, die jede ordentlich verwaltete Wirthschaft im Großen, den ungeschickten und kraftlosen Geldzersplitterungen im Kleinen gegenüber, mit sich bringt. Sie bietet aber auch weiter die Möglichkeit, die productiven Kräfte zu vereinigen und vornämlich in einer Association der Aerzte eine Gewähr, für die sorgfältige und zweckgemäße Durchführung des ganzen Unternehmens.

Durch regelmäßige, berathende Zusammenkünfte, zu denen die Aerzte verpflichtet sind, wird die Verwaltung erleichtert, der Grundgedanke einer wahren Gesundheitspflege immer neu belebt und erweitert und der Wissenschaft manche schätzbare Erfahrung gewonnen.

Die nachfolgenden Berichte dürften eine allgemeine Uebersicht, so wohl der ärztlichen Thätigkeit, als der Ergebnisse der Kassenverhältnisse und somit einige Erfahrungssätze für ähnliche nicht genug zu empfehlende Einrichtungen gewähren.

In Rücksicht auf die practische Durchführung dieses Unternehmens muß mit großem Dank die Bereitwilligkeit gerühmt werden, mit welcher sämmtliche Herren Apotheker Berlins, theils durch Bewilligung eines Rabatts von 25%, noch mehr aber durch Anerkennung der vom Vereine gestempelten Recepte, das Gelingen desselben fördern helfen, um so mehr als derselbe außerdem genug mit inneren wie äußeren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

Der Gesundheitspflegeverein mußte sich vorläufig begnügen nur den männlichen Arbeitern seine Thätigkeit zu widmen, weil hier, durch schon vorhandene Krankenkassen eher die Anhaltpunkte für eine sichere Vorausberechnung des Gelingens geboten war, welche bei der Familie fast ganz fehlen. Wer die Nachtheile kennt, die das Mißlingen derartiger Versuche mit sich führt, die Lauheit kennt, die immer erst abwartet wie sich die Dinge gestalten werden, der weiß auch, daß derartige Unternehmungen nur unter Voraussicht eines sichern Erfolges begonnen werden dürfen, wenn nicht Entmuthigung und Mißtrauen als traurige Resultate übrig bleiben sollen. Wir hoffen indeß bald einen weiteren Schritt zu thun und die Vorzüge einer besseren Gesundheitspflege auch auf die Arbeiterinnen ausdehnen zu können und dadurch Erfahrungssätze für die Gesundheitspflege der Familie überhaupt zu gewinnen.

Digitized by Google

Statut
des Gesundheitspflege-Vereins
des Berliner Bezirks
der deutschen Arbeiter-Verbrüderung.

§. 1. Der Gesundheitspflegeverein bildet eine wirthschaftliche Association des Berliner Bezirks der deutschen Arbeiterverbrüderung. In seinen Rechten und Verpflichtungen gegen dieselbe unterliegt der Verein den allgemeinen Gesetzen der Verbrüderung, soweit diese Statuten nicht ausdrücklich ein anderes bestimmen.

§. 2. Der Zweck des Vereins ist:

1) seinen Mitgliedern möglichst kräftigen Schutz zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Beistand in Erkrankungsfällen der Art zu gewähren, daß die Vereinsärzte gleich Hausärzten, den Mitgliedern mit Rath und That zur Seite stehen;
2) Kassen und Institute im Interesse der Vereinsmitglieder zu begründen, welche für deren Gesundheitspflege erforderlich oder wünschenswerth sind.

§. 3. a. Mitglieder dieses Vereins sind die Mitglieder aller Krankenkassengesellschaften, welche durch schriftliche Erklärung sich zu diesem Behufe der Verbrüderung anschließen und dieses Statut anerkennen.

b. Zur unmittelbaren Aufnahme in den Verein sind ferner berechtigt Arbeiter jeder Berufsart, welche 1) unter Anerkennung dieser Statuten zur Erfüllung derselben sich verpflichten und 2) ein Gesundheitsattest eines Vereinsarztes beibringen. (Ein solches Attest wird unentgeltlich ertheilt.)

Mitglieder derjenigen Krankenkassengesellschaften, welche dem Vereine als Gemeinschaft (§. 3. a.) beigetreten sind, können, so lange ihre resp. Krankenkassengesellschaften dem Vereine angehören, demselben einzeln nicht beitreten.

§. 4. Die Mitglieder des Gesundheitspflegevereins (§. 3. a. u. b.) können Localvereine der Verbrüderung bilden. Denselben sollen alsdann, gegen Erfüllung der den Localvereinen gegen die Verbrüderung obliegenden Pflichten, auch die Rechte der Localvereine zustehen.

§. 5. Die Mittel des Vereins erwachsen aus den Beiträgen der Mitglieder, welche sowohl von den unmittelbaren Mitgliedern, wie von den Krankenkassengesellschaften regelmäßig monatlich entrichtet werden.

§. 6. Alles Vermögen des Vereins wird lediglich zu Zwecken der Gesundheitspflege innerhalb des Vereins verwendet.

§. 7. Der Verein übernimmt auf seine Kosten folgende Leistungen:

Digitized by Google

1) ärztliche und wundärztliche Pflege, incl. der kleinern chirurgischen Hülfsleistungen;
2) die Beschaffung der Heilmittel (Medizin) und der Bruchbänder und Brillen, welche von den Vereinsärzten verordnet werden.

Ausgeschlossen sind ausdrücklich die von den Vereinsärzten als gewöhnliche Hausmittel erachteten Verordnungen.

Zusatz. Die Leistungen des Vereins hören auf, sobald eine Uebersiedelung eines Kranken in eine öffentliche Heilanstalt von einem Vereinsarzte für nothwendig erachtet wird. Eine solche Verordnung findet jedoch nur da statt, wo die häusliche Verhältnisse des Kranken dem Heilzwecke hinderlich sind. Die Pflegekosten für die nach öffentlichen Heilanstalten beschafften Kranken werden vom Vereine nicht getragen, sondern bleiben Last der bisher Verpflichteten.

§. 8. Behufs der zweckentsprechenden Darreichung der im §. 7. festgesetzten Leistungen wird die Stadt Berlin in Bezirke eingetheilt. Die ärztliche Pflege für die innerhalb eines Vereinsbezirks wohnenden Vereinsmitglieder wird einem innerhalb dieses Bezirks wohnenden Vereinsarzte übertragen.

§. 9. Jedes Mitglied des Vereins ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft berechtigt, die Hülfeleistungen des Vereins nach der Verordnung des Vereinsarztes und innerhalb seines Bezirkes zu beanspruchen und zu empfangen.

a. Als Legitimation der unmittelbaren Mitglieder (§. 3. b.) wird die ordnungsmäßige gestempelte Monatsquittung über den Vereinsbeitrag betrachtet; dieselbe gilt auch noch für die ersten 8 Tage des folgenden Monats. Außer dieser Legitimation muß ein solches Mitglied innerhalb der ersten 24 Stunden nach seiner Anmeldung zur ärztlichen Behandlung einen Krankenschein des betreffenden Kassendeputirten seines Bezirks beibringen.

b. Bei Mitgliedern der Krankenkassen (§. 3. a.) wird die Legitimation bewirkt durch einen vom Vorsteher der Krankenkasse ausgestellten Krankenschein.

Zusatz. Etwaige betrügerische Anwendung dieser Legitimationen soll den Gerichten zur gesetzlichen Bestrafung überantwortet werden.

§. 10. In besonderen Fällen ist ein erkranktes Mitglied berechtigt, die Hinzuziehung eines oder mehrerer Aerzte des Vereins zum Zwecke einer Berathung, oder gemeinschaftlichen Behandlung zu verlangen.

§. 11. Die Arbeitsunfähigkeit wird bestimmt durch die Erklärung eines Vereinsarztes; im streitigen Falle steht dem Kranken das Recht zu, die Entscheidung durch den Ausspruch mehrerer Vereinsärzte herbeizuführen.

§. 12. a. Jedes unmittelbare Mitglied des Vereins ist verpflichtet, einen regelmäßigen monatlichen Beitrag

Digitized by Google

von 2 Silbergroschen innerhalb der ersten 8 Tage jedes Monats an die Kasse des Vereins zu entrichten. Behufs der leichteren Entrichtung dieses Beitrags werden in den verschiedenen Vereinsbezirken der Stadt Berlin vom Vorstande Kassendeputirte bestellt. Dieselben quittiren über den Monatsbeitrag und stellen die Krankenscheine (§. 9. a.) für die (unmittelbaren) Mitglieder aus.

b. Die Krankenkassengesellschaften sind verpflichtet, für die Gesammtzahl ihrer berechtigten Mitglieder pro Kopf 1½ Silbergroschen zu entrichten. Das Nähere über die Feststellung der Anzahl der berechtigten Mitglieder einer Krankenkasse, über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen den Verein, so wie über die Zahlungsfrist wird zwischen dem Vereine und den Gesellschaften contractlich festgesetzt. Die Zahlungsfrist darf jedoch nicht über die ersten 10 Tage nach Ablauf des Monats, für welchen die Zahlung zu leisten ist, ausgedehnt werden. Bei einem freiwilligen Rücktritt von dem Vereine sind die Krankenkassengesellschaften verpflichtet, eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten, und zwar so, daß die Frist mit dem Ende eines Monats abläuft.

§. 13. a. Ein Mitglied das seine statutenmäßigen Verpflichtungen gegen den Verein nicht erfüllt, verliert seine Mitgliedschaft und die mit derselben verbundenen Rechtsansprüche an den Verein. Ein Gleiches findet in einem solchen Falle bei Krankenkassengesellschaften statt; außerdem verbleibt dem Verein das Recht des Regresses wegen der aus der frühern Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen an die Mitglieder und an die betreffenden Kassen.

b. Die Verpflichtungen des Vereins hören von selbst auf 1) gegen solche unmittelbare Mitglieder, welche länger als 12 Monate ununterbrochen krank gewesen, 2) in Fällen der Unheilbarkeit. Diese muß jedoch durch eine Erklärung von 3 Vereinsärzten nach gemeinschaftlicher Berathung festgestellt sein.

c. Der Rechtsverlust aus den sub. b. gedachten Gründen richtet sich bei Mitgliedern der Krankenkassengesellschaften nach den in denselben geltenden statutenmäßigen Bestimmungen.

§. 14. Die Verwaltung des Vereins liegt dem Vorstande der Verbrüderung ob, nach Maaßgabe des Art. VII. des Hauptstatuts, die Betheiligung des Comités der Aerzte (§. 16.) an der Verwaltung richtet sich nach den Vorschriften dieses Statuts.

§. 15. Dem Verwaltungsrathe der Verbrüderung liegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Vereinskasse ob. Derselbe hat vierteljährlich einen Kassenbericht und einen allgemeinen Bericht über die Wirksamkeit des Gesundheitspflegevereins an alle demselben beigetretenen Gemeinschaften zu erstatten und eben so die etwaigen Klagen, Wünsche und Anträge der Mitglieder zu berücksichtigen.

§. 16. Die Association der Vereinsärzte bildet ein

Digitized by Google

Collegium unter dem Namen Comité der Aerzte des Gesundheitspflegevereins.

§. 17. Das Comité ist dem Vereine für die statutenmäßige Ausübung der ärztlichen Thätigkeit innerhalb der Vereinsgränzen verpflichtet.

§. 18. Dem Comité liegt die sachverständige Vorbereitung, resp. Ausführung und Centralisirung aller technischen Verwaltungsmaaßregeln ob. Das Comité ist berechtigt, dem Vorstande Vorschläge zur Verbesserung der Gesundheitspflege des Vereins zu machen, so wie es verpflichtet ist, über derartige Vorschläge des Vorstandes zu berathen und zu beschließen.

Die Art und Weise der wissenschaftlichen Verständigung, so wie deren Zwecke, wobei immer als nächster die Interessen des Gesundheitspflegevereins und seiner Mitglieder im Auge behalten werden — insbesondere eine Grundlage zu einer medizinischen Gewerbestatistik geschaffen werden sollen — bleibt den Beschlüssen des Comités vorbehalten. Diesen Beschlüssen muß jeder Vereinsarzt bei Ausübung der ärztlichen Thätigkeit innerhalb der Vereinsgränzen Folge leisten, so wie er auch verpflichtet ist, in den zu diesem Zwecke stattfindenden Conferenzen gegenwärtig zu sein.

§. 19. Die Vereinsärzte sind verpflichtet, in Behinderungsfällen sich gegenseitig zu vertreten, ebenso auf Verlangen (eines Vereinsarztes oder eines erkrankten Mitgliedes) an Consultationen, so wie an einer fortgesetzten gemeinschaftlichen Behandlung sich zu betheiligen.

§. 20. Jedem Vereinsarzte wird für die Ausübung seiner ärztlichen Thätigkeit ein bestimmter Bezirk angewiesen. Derselbe ist verpflichtet, allen Mitgliedern des Vereins, die mit einer Legitimation versehen sind und innerhalb seines Bezirks wohnen, die statutenmäßige ärztliche Hülfe zu gewähren.

§. 21. Jeder Vereinsarzt führt ein Journal über seine Kranken. Dasselbe muß außer den Personalien (Namen, Berufsthätigkeit, Wohnung, Alter und Eheverhältniß) die ärztlichen Verordnungen, so wie die etwa ausgestellten Zeugnisse nach Anleitung des festgestellten Schema's nachweisen.

Auf Grund des Journals wird ein regelmäßiger (monatlicher) Bericht über die ärztliche Thätigkeit, so wie über die Krankheitsverhältnisse erstattet.

§. 22. Mitglieder, welche krank einen Bezirk verlassen, werden von ihrem bisherigen Arzte mit einem Berichte zum Zwecke der Information des künftigen Bezirksarztes versehen. Dasselbe findet bei Kranken statt, die nach begonnener Kur in eine öffentliche Heilanstalt übersiedeln.

§. 23. Das Comité constituirt sich selbstständig durch die Wahl eines Vorstandes. Derselbe besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und einem Schriftführer. Das Comité verwaltet die ihm obliegenden Geschäfte nach seiner eigenen Geschäftsordnung.

Digitized by Google

§. 24. Bei der Wahl neu anzustellender Aerzte, welche durch den Vorstand der Verbrüderung mit Berücksichtigung des Willens und Vertrauens der Mitglieder des Vereins erfolgt, steht dem Comité das Recht des Vorschlags zu. Nach dreimaligem Vorschlage, resp. Ablehnung, entscheidet auf Antrag eines Theils endgültig die gesetzgebende Versammlung der Verbrüderung.

§. 25. Die Beschlüsse des Comité's erstrecken sich ferner 1) auf Entscheidung über die gegen Mitglieder des Comité's erhobenen Beschwerden; 2) auf Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Comité.

§. 26. Der Vorstand des Comité's vollzieht im Namen desselben die Beschlüsse des Comité's, vertritt dasselbe nach Außen und vermittelt zugleich die Geschäfte zwischen dem Comité und dem Vorstande der Verbrüderung.

Der Vorsitzende des Comité's hat berathende Stimme im Verwaltungsrathe und Sitz und Stimme in der gesetzgebenden Versammlung der Verbrüderuug.

§. 27. Das Honorar der Aerzte wird festgestellt durch Vereinbarung des Verwaltungsrathes mit dem Comité der Aerzte unter Festhaltung der Grundsätze, 1) daß der ärztlichen Arbeit ein entsprechender Lohn bestimmt werde, und 2) daß die Thätigkeit der Aerzte im Vereine nicht als eine Nebenbeschäftigung derselben angesehen werden soll. Vorläufig soll mindestens die Hälfte der Summe der Beiträge für ärztliche Thätigkeit bestimmt sein.

Zusatz. Bei freiwilligem Rücktritte der Aerzte sind dieselben verpflichtet, eine Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen einzuhalten, dieselbe Frist findet bei einem unfreiwilligen Rücktritte derselben statt.

§. 28. Die Conferenz der Altgesellen und Vorsteher der Krankenkassen (wozu auch die Kassendeputirten in den Vereinsbezirken gerechnet werden), mit dem Comité der Aerzte findet regelmäßig einmal im Monate statt. Dieselbe dient zur Vermittlung zwischen dem Comité der Aerzte und den Mitgliedern des Vereins, insbesondere zur Abhülfe von Beschwerden.

§. 29. Behufs der baaren Unterstützung in Erkrankungsfällen, so wie der etwaigen Beschaffung nach einer öffentlichen Heilanstalt, wird der Verein für seine unmittelbaren Mitglieder eine auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit gegründete Krankenkasse errichten. Dieselbe soll so eingerichtet sein, daß die Unterstützungssumme pro Tag das Minimum von 5 Sgr. beträgt. Sobald 200 Mitglieder des Gesundheitspflegevereins zu diesem Zwecke sich vereinigt haben, wird dieselbe, unter Feststellung der nothwendigen Beiträge nach den vom Vereine gesammelten Erfahrungen, ins Leben treten.

§. 30. Die Verwaltung des Vereins ist ermächtigt, den Beitritt der Familien der dem Gesundheitspflegeverein angehörenden Mitglieder zu bewirken. Dieselbe wird die nach den

Digitized by Google

bisherigen Erfahrungen nothwendigen Bedingungen und angemessenen Beiträge feststellen.

§. 31. Veränderungen dieses Statuts können nur durch die gesetzgebende Generalversammlung des Berliner Bezirks der deutschen Arbeiterverbrüderung bestimmt werden.

§. 32. Durch Annahme dieses Statuts verpflichten sich die Betheiligten, alle in Bezug auf den Gesundheitspflegeverein etwa vorkommenden Streitigkeiten, mit Umgehung der Gerichte, durch den Verwaltungsrath und, im Berufungsfalle, durch die gesetzgebende Versammlung des Berliner Bezirks der deutschen Arbeiterverbrüderung entscheiden zu lassen. Der Rechtsweg zur Ausführung dieser Entscheidungen ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 33. Im Falle einer durch innere oder äußere Gründe bewirkten Auflösung der Verbrüderung ist das Comité der Aerzte verpflichtet, in Gemeinschaft mit den Vertretern der Krankenkassengesellschaften des Gesundheitspflegevereins für das selbstständige Bestehen des Vereins Sorge zu tragen. Das etwaige active Vermögen des Vereins unterliegt in diesem Falle den allgemeinen Gesetzen der Verbrüderung und wird zu einem Hülfsinstitut für invalide Arbeiter verwendet.

So beschlossen, unter Aufhebung des bisherigen Statuts vom 5. April a. c., von der gesetzgebenden Versammlung des Berliner Bezirks der deutschen Arbeiterverbrüderung vom heutigen Tage.

Berlin, den 30. September 1849.

Der Vorstand des Berliner Bezirks der deutschen Arbeiterverbrüderung.

Digitized by Google

Bericht
über den
Gesundheitspflege-Verein
des Berliner Bezirks
der deutschen Arbeiter-Verbrüderung
(die ärztliche Thätigkeit und die Krankheitsverhältnisse vom 1. Mai bis zum 30. September 1849 umfassend).

I. Bei der am 1. Mai d. J. begonnenen Thätigkeit des Vereins gehörten demselben 327 Mitglieder an. Von denselben erkrankten im Laufe des Monats 18, von welchen 2 nach der Charité beschafft wurden. Im Monat Juni betrug bei einer Mitgliederzahl von 634 die Summe der Kranken 31, von denen nur 1 nach einem Hospital geschickt worden ist. Für die beiden erwähnten Monate möge diese Andeutung genügen; der genauere gleichmäßig über alle Vereinsbezirke nach einem bestimmten Schema erstattete Bericht erstreckt sich auf die Monate Juli, August und September, in welchen, wie aus dem Folgenden ersichtlich, die Zahl der Mitglieder beinahe um das Zehnfache gestiegen ist. Es betrug die Zahl der

Mitglieder im Juli 3440
= = August 4377
= = Septbr. . . . . 5110, zusammengenommen eine Personenzahl von 12927 oder durchschnittlich für jeden Monat 4309.

Das Verhältniß der Kranken war folgendes, es war: Bestand vom vorigen Monat: Zugang durch neue Erkrankungen.

im Juli . . .	23	290	Summa =	313
= August . . .	88	392	=	= 480
= September .	132	339	=	= 471
	243	1021		1261

Rechnet man zu den Erkrankungen den Bestand von ult. Juni mit 23, so ergiebt sich, daß vom 1. Juli — 30. September 1044 Individuen ärztlich behandelt worden sind, und von diesen 243 in mehr als einem Monate, ergiebt durch Uebertragung der Reste die Summe von 1264.

Im Durchschnitt erkrankten also monatlich 348 Individuen; Krankheitsfälle aber waren vorhanden im monatlichen Durchschnitte 421, dies ergiebt im Verhältnisse zur monatlichen Durchschnittszahl der Mitglieder

von 4309: an neuen Erkrankungen 8,0°°
= Krankheitsfällen 9,7°°

Digitized by Google

Vergleicht man sowohl die Zahl der Krankheitsfälle, als der neuen Erkrangungen mit der wirklichen Zahl der in jedem Monat vorhanden gewesenen Monatsmitglieder, so ergiebt sich, daß im Juli vorhanden waren 9,0⁰⁰ Krankheitsf. und 8,4⁰⁰ neue Erkg.
August = = 10,9⁰⁰ = = 8,9⁰⁰ = =
Septbr. = = 9,2⁰⁰ = = 6,6⁰⁰ = =

II. Von den 1044 Individuen, welche in den 3 Monaten in ärztlicher Behandlung waren, wurden

	geheilt entlassen:	aus der Kur geblieben oder ungeheilt entlassen:	Nach einer Heilanstalt beschafft:	Verstorben:
im Juli	183,	19	19	4
= August	301,	21	22	4
= Septbr.	307,	27	15	6
	791	67	56	14 (ex-

clusive der in der Heilanstalt Verstorbenen) so daß 116 Bestand pro October verbleiben.

III. Die Zahl der Erkrankungsfälle in den einzelnen Gewerksgenossenschaften ist eine sehr verschiedene. Unter Berücksichtigung derjenigen, welche wenigstens in der Zahl von einigen Hunderten dem Vereine angehören, ergeben sich folgende Verhältnisse: Es hatten

a) die Schneider im Juli unter 1186 Mitgl. 129 Kranke;
= = = August = 1217 = 177 =
= = = Septbr. = 1253 = 182 =
d. h. bei einer Gesammtsumme von 3656 = 488 = od. 13,3⁰⁰

b) die Schuhmacher im Juli unter 1205 Mitgl. 29 Kranke;
= = = August = 1017 = 102 =
= = = Septbr. = 1077 = 92 =
d. h. bei einer Gesammtsumme von 3299 = 267 = od. 8,0⁰⁰

c) die Kattundrucker im Juli unter 300 Mitgl. 20 Kranke;
= = = August = 300 = 21 =
= = = Septbr. = 300 = 24 =
d. h. bei einer Gesammtsumme von = 900 = 65 = od. 7,2⁰⁰

Die Droschkenkutscher, (welche wie die noch folgenden Genossenschaften erst seit dem August dem Vereine angehören) hatten im August unter 280 Mitgliedern 14 Kranke;
= Septbr. = 280 = 9 = d. h.
bei einer Gesammtsumme von 560 = 23 = oder 4,1⁰⁰

Digitized by Google

Die Seidenwirker hatten im August unter 500 Mitgl. 41 Kr.
" " " " Septbr. " 1115 " 54 "
d. h. bei einer Gesammtsumme von " 1615 " 95 "
oder 5,8%

Die Buchbinder im August unter 212 Mitgl. 21 Kranke;
" " " Septbr. " 222 " 26 "
d. h. bei einer Gesammtsumme von 434 " 47 "
oder 10,8%

IV. Berücksichtigt man die Krankheitsarten, so ergiebt sich folgendes:
Im Juli sind notirt 12 Cholerafälle und 40 Cholerinen = 52;
" Aug. " " 28 " " 93 " = 121;
" Sept. " " 15 " " 47 " = 62;
oder es kommen auf Rechnung der Epidemie von der Summe der Kranken im Juli 1/6 im August 1/4 im September kaum 1/8 hingegen von den neuen Erkrankungen im Juli über 1/3, im August fast 1/3, im September kaum 1/6.

An Tripper und Syphilis waren Krankheitsfälle vorhanden:
im Juli 37, im August 72, im September 74 = 183; so daß 1/7 aller Krankheitsfälle auf diese Kategorien zu rechnen ist.

V. Bei der Unterscheidung der Krankheitsfälle, je nachdem die Kranken in ihrer eignen Wohnung behandelt wurden, oder die Aerzte in deren Wohnung besuchten, ergiebt sich folgendes:
Von den Krank. im Juli (313) war. ambulator. 206, station. 107,
" " " " Aug. (480) " " 342, " 138,
" " " " Sept.(471) " " 334, " 137,
also etwa 2/3 (882) ambulatorisch, 1/3 (382) stationär.

VI. Berücksichtigt man den Einfluß der Erkrankungen auf die Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit der Erkrankten, so waren:
im Juli unter d. ambulat. 73 arbeitsunf. u. zw. währ. 765 Tag.
" Aug. " " " 105 " " " 1158 "
" Sept. " " " 70 " " " 916 "
Summa = 248 Personen " 2839 "
Hiezu kommen die
Stationären 382 " " " 3133 "
630 arbeitsunfähig in 5972 Tag.

Im monatlichen Durchschnitt würden also auf 4309 Mitglieder 210 arbeitsunfähige Personen und 1990 für Arbeitsunfähigkeit berechnete Tage kommen.

Berlin, den 22. October 1849.

Für das Comité der Aerzte des Gesundheitspflegevereins*).
Dr. Neumann.

*) Die Mitglieder des Comité's sind außer dem Unterzeichneten die Herren D.D. Abarbanell, Aloß, Carl Hoffmann jun., Parow, Julius Meyer, Würst, Borchardt, J. Waldeck jun. und Rehse.

Digitized by Google

Bemerkungen zu vorstehendem Berichte.

Dieser Bericht beansprucht nicht wegen der Menge und des Gewichts der darin enthaltenen Thatsachen die Aufmerksamkeit der ärztlichen Collegen; er soll vielmehr gleichzeitig mit der Ausdehnung des Vereins wie mit dem Inhalte der ärztlichen Thätigkeit, die Richtung darlegen, welche die ärztliche Association des Vereins sich vorgezeichnet hat. Hiebei ist zu bemerken, daß die bisherigen gemeinschaftlichen Arbeiten des Comités sich vorzugsweise auf die Organisation, die Verwaltung und mancherlei öconomischen Einrichtungen beziehen mußten. Ueber dieselben, zu denen auch das Statut gehört, wird ein besonderer Bericht folgen.

ad. I. Da die Zahl 5110 pro September die Mitglieder des August und Juli nebst dem Zuwachs pro September enthält, so ist innerhalb dieser 3 Monate ungefähr der fünfte Theil der Mitglieder einer Erkrankung ausgesetzt gewesen, ein Verhältniß, das natürlich nur durch die ausnahmsweise Wirkung der Epidemie begründet ist; durch besondre Aufforderung der Verwaltung und der Aerzte waren übrigens die Mitglieder des Vereins veranlaßt worden, gleich bei dem ersten Erscheinen von Krankheitsymptomen die ärztliche Pflege zu beanspruchen. —

ad. II. Die in diesen 3 Monaten nach einer öffentlichen Heilanstalt Beschafften gehören zu einem großen Theile zu den Cholerafällen, leider war es bisher nicht möglich, genau zu erfahren, wie viel von denselben verstarben, daher diese Rubrik nur die in der Stadt Verstorbnen enthalten konnte. — Zu den ungeheilt Entlassenen werden auch die gerechnet, welche durch ihren Wohnungswechsel in die Behandlung eines andern Vereinsarztes übergehen.

ad. III. In den vom October ab zu erstattenden Berichten wird bei den einzelnen Gewerksgenossenschaften außer der Zahl der Krankheitsfälle auch das Verhältniß der verschiedenen Krankheitsarten angegeben. Das für das verflossene Quartal dargelegte und durch die Herrschaft der Epidemie begründete Prozentverhältniß scheint geeignet, den Grad der Widerstandsfähigkeit gegen krankmachende Einflüsse zu messen. Wir begnügen uns für dießmal, die einfachen Resultate dieser Messung dargelegt zu haben.

ad. IV. Da von den Krankheitsfällen an Syphilis und Tripper ein Theil wenigstens in mehr als in einem Monate behandelt worden ist, so dürfte im Verhältniß zu den überhaupt erkrankten Individuen etwa nur $\frac{1}{10}$ als zu dieser Kategorie gehörig zu betrachten sein. Ein Motiv zu dieser noch immer hohen, zum Theil constitutionelle Syphilis enthaltenden Zahl, dürfte in dem früheren Ausschlusse der Syphiliskranken von der gewerksärztlichen Behandlung liegen. Ueber die innerhalb des Vereins vorgekommenen Cholerafälle wird ein Spezialbericht unseres Collegen aus dem Comité. des **Dr. C. Hoffmann** erscheinen.

Digitized by Google

ad. V. und VI. Aus diesen Verhältnissen läßt sich sowohl die größere oder geringere Bedeutsamkeit der Erkrankungen, wie die Ausdehnung und der Inhalt der ärztlichen Thätigkeit bemessen. — Für die Arbeitsunfähigkeit konnte erst im Laufe unserer Praxis eine gemeinsame Norm gefunden werden; über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird nur in soweit berichtet, als sie wirklich attestirt worden ist; zu den arbeitsunfähigen Personen können im allgemeinen alle stationären Kranken gerechnet werden. Die Resultate dieser Rubriken sind insbesondere für Begründung von Unterstützungskassen sehr wichtig, es bedarf jedoch natürlich noch einer längern und genauern Beobachtung, ehe dieselben für praktische Einrichtungen benutzt werden können. Es mag hier nochmals die Bemerkung ihren Platz finden, daß mit diesem Berichte die gemeinschaftliche ärztliche Arbeit nur in ihrem ersten Anfange gezeichnet werden sollte: eigne Erfahrung, wie sachgemäße Kritik werden auf den fernern Inhalt wie auf die Richtung derselben nicht ohne den wünschenswerthen Einfluß bleiben.

N.

Digitized by Google

Gesundheitspflege-Verein

des Berliner Bezirks der deutschen Arbeiter-Verbrüderung.

Bericht vom

Mai, Juni, Juli, August und September 1849.

Mai.

307 Mitglieder verbrauchten: Medikamente, Blutegel, Bandagen, Brillen und Bäder

5 ℔ 10 ßß 1 ₰ = für den Kopf im Durchschnitt: 5,87 ₰

Nach den verschiedenen Kranken-Kassen.	Mitgliederzahl.	Verbrauch an Medikamenten. ℔	ßß	₰	pro Kopf. ßß	₰	Verbrauch chirurgischer Hülfsleistungen. ℔	ßß	₰	pro Kopf. ₰	Summa des Verbrauchs pro Kopf. ßß	₰
1) Maler . . .	34	—	3	2	—	1,11	—	—	—	—	—	1,11
2) Vergolder . .	15	—	7	3	—	5,77	—	—	—	—	—	5,77
3) Goldarbeiter . .	163	2	24	7	—	6,20	—	—	—	—	—	6,20
4) Messerschmiede und Instrumentenmchr.	76	1	10	5	—	6,37	—	—	—	—	—	6,37
5) Uhrmacher . .	30	—	25	6	—	7,81	—	—	—	—	—	7,81

Digitized by Google

Juni.

634 Mitglieder verbrauchten: Medikamente, Blutegel, Bruchbänder, Brillen und Bäder

7 auf 10 Sgr 3 ₰ pro Kopf im Durchschnitt: 4,16 ₰
Chirur. Hülfsleistungen: — „ 20 „ — „ „ „ „ 0,36 „
Summa 8 auf — Sgr 3 ₰ „ „ „ „ 4,52 ₰

Nach den verschiedenen Kranken-Kassen.	Mitglieder-zahl.	Verbrauch an Medikamenten. auf	Sgr	₰	pro Kopf. Sgr	₰	Verbrauch chirurgischer Hülfsleistungen. auf	Sgr	₰	pro Kopf. ₰	Summa des Verbrauchs pro Kopf. Sgr	₰
1) Maler	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Vergolder	17	—	2	1	—	1,44	—	—	—	—	—	—
3) Kattundrucker	300	1	15	6	—	1,82	—	15	—	0,60	—	2,42
4) Messerschm. u. Instrm.	76	—	14	10	—	2,34	—	—	—	—	—	2,34
5) Goldschmiede	168	3	16	1	—	7,58	—	—	—	—	—	—
6) Uhrmacher	39	1	20	10	1	3,64	—	5	—	1,54	1	5,16

Juli.

3440 Mitglieder verbrauchten: Medikamente, Blutegel, Bruchbänder, Brillen und Bäder

77 auf 9 Sgr 3 ₰ pro Kopf im Durchschnitt: 8, 9 ₰
Chirur. Hülfsleistungen: 5 „ 25 „ — „ „ „ „ 0,61 „
Summa 89 auf 4 Sgr 3 ₰ „ „ „ „ 8,70 ₰

Nach den verschiedenen Kranken-Kassen.	Mitglieder-zahl.	Verbrauch an Medikamenten. auf	Sgr	₰	pro Kopf. Sgr	₰	Verbrauch chirurgischer Hülfsleistungen. auf	Sgr	₰	pro Kopf. ₰	Summa des Verbrauchs pro Kopf. Sgr	₰
1) Dachdecker	87	—	3	9	—	0,51	—	—	—	—	—	0, 1
2) Posamentirer	125	1	2	4	—	3, 4	—	—	—	—	—	3, 4
3) Mechaniker	30	—	11	1	—	4,42	—	—	—	—	—	4,42
4) Uhrmacher	38	—	15	5	—	4,88	—	—	—	—	—	4,88
5) Messerschmiede und Instrumentenm.	76	1	3	8	—	5,30	—	7	6	1,19	—	6,49
6) Schuhmacher	1205	20	11	5	—	6, 8	1	15	—	0,45	—	6,53
7) Vergolder	17	—	10	9	—	7,56	—	—	—	—	—	7,56
8) Handschuhmacher	93	1	25	2	—	7,11	—	7	6	1	—	8,11
9) Kattundrucker	300	6	12	8	—	7,70	—	15	—	0,60	—	8,30
10) Schneider	1186	33	17	3	—	10,18	2	22	6	0,84	—	11, 2
11) Stellsetzer	63	1	14	6	—	8,47	—	17	6	3,34	—	11,81
12) Maler	50	1	20	7	1	0,14	—	—	—	—	1	0,14
13) Goldschmiede	170	8	16	2	1	6, 7	—	—	—	—	1	6, 7

Digitized by Google

August.

4377 Mitglieder verbrauchten: Medikamente, Blutegel, Bruchbänder, Brillen, Bäder

	116	auf	—	Sgr.	10	₰	pro Kopf im Durschnitt:			9,55	₰
Chirur. Hülfsleistungen:	9	„	—	„	—	„	„	„	„	0,75	„
Summa	125	auf	—	Sgr.	10	₰	„	„	„	10,30	₰

Die Kranken-Gesellschaften verbrauchten:

Nach den verschiedenen Kranken-Kassen.	Mitgliederzahl:	Verbrauch an Medikamenten. auf	Sgr.	₰	pro Kopf. Sgr.	₰	Verbrauch chirurgischer Hülfsleistungen. auf	Sgr.	₰	pro Kopf. ₰	Summa des Verbrauchs pro Kopf. Sgr.	₰
1) Buchdrucker	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Seidenknopfmacher	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Uhrmacher	38	—	2	9	—	0,87	—	—	—	—	—	0,87
4) Steinmetz	63	—	5	3	—	1, 2	—	—	—	—	—	1, 2
5) Droschkenkutscher	280	1	21	11	—	2,23	—	12	6	0,54	—	2,77
6) Dachdecker	65	—	16	3	—	3	—	—	—	—	—	3,
7) Vergolder	25	—	8	2	—	3,92	—	—	—	—	—	3,92
8) Posamentirer	125	1	11	11	—	4, 3	—	7	6	0,72	—	4,75
9) Handschuhmacher	96	1	6	10	—	4,61	—	7	6	0,94	—	5,55
10) Seidenwirker	500	9	19	1	—	6,94	—	5	—	0,12	—	7, 6
11) Mechaniker	36	—	20	5	—	6,81	—	7	6	2,50	—	9,31
12) Schuhmacher	1017	25	11	6	—	8,99	2	—	—	0,71	—	9,70
13) Kattundrucker	300	7	16	3	—	9, 5	—	22	6	0,90	—	9,95
14) Schneider	1217	36	29	3	—	11, 2	3	7	6	0,97	—	11,99
15) Steinsetzer	63	2	6	11	1	0,75	—	—	—	—	1	0,75
16) Maler	60	2	11	3	1	2,25	—	—	—	—	1	2,25
17) Buchbinder	212	8	24	1	1	2,95	—	2	6	0,15	1	3,10
18) Messerschmiede und Instrumentenm.	69	3	23	9	1	7,79	—	7	6	1,31	1	9,10
19) Goldschmiede	174	13	5	3	2	3,26	1	10	—	2,76	2	6, 2

September.

5110 Mitglieder verbrauchten: Medikamente, Blutegel, Bruchbänder Brillen und Bäder:

	84	auf	3	Sgr.	2	₰	pro Kopf im Durchschnitt:			5,93	₰
Chirur. Hülfsleistungen:	9	„	10	„	—	„	„	„	„	0,66	„
Summa	93	auf	13	Sgr.	2	₰	„	„	„	6,59	₰

Digitized by Google

Nach den verschiedenen Kranken-Kassen.	Mitgliederzahl.	Verbrauch an Medikamenten. auf	Sgr	₰	pro Kopf. Sgr	₰	Verbrauch chirurgischer Hülfsleistungen. auf	Sgr	₰	pro Kopf. ₰	Summa des Verbrauchs pro Kopf. Sgr	₰
1) Buchdrucker	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Handschuhmacher	96	—	17	5	—	2,18	—	—	—	—	—	2,18
3) Uhrmacher	37	—	7	—	—	2,27	—	—	—	—	—	2,27
4) Vergolder	27	—	5	5	—	2,41	—	—	—	—	—	2,41
5) Seidenknopfmacher	29	—	7	11	—	3,28	—	—	—	—	—	3,28
6) Droschkenkutscher	280	2	10	3	—	3, 1	—	15	—	0,64	—	3,65
7) Seidenwirker	1115	11	12	10	—	3,76	—	27	6	0,30	—	4,06
8) Schuhmacher	1077	14	23	7	—	4,94	2	17	6	0,86	—	5,80
9) Kattundrucker	300	4	—	3	—	4,81	—	25	—	1	—	5,81
10) Messerschmiede und Instrumentenm.	69	—	27	10	—	4,84	—	7	6	1,31	—	6,15
11) Steinsetzer	63	1	2	1	—	6,12	—	5	—	1	—	7,12
12) Maler	70	1	14	9	—	7,67	—	—	—	—	—	7,67
13) Dachdecker	55	1	8	7	—	8,42	—	—	—	—	—	8,42
14) Schneider	1253	26	16	9	—	7,63	2	27	6	0,84	—	8,47
15) Goldschmiede	182	4	—	7	—	7,95	—	20	—	1,32	—	9,27
16) Posamentirer	125	3	16	3	—	10,20	—	—	—	—	—	10,20
17) Buchbinder	222	6	26	3	—	11,15	—	—	—	—	—	11,15
18) Steinmetz	60	1	26	—	—	11,20	—	7	6	1,50	1	0,70
19) Mechaniker	36	2	19	5	2	2,46	—	7	6	2,50	2	4,96

Digitized by Google

Vom 1. Mai bis 1. October 1849.

Einnahme.

	Rf	Sgr	₰
Beiträge der Krankenkassen-Gesellschaften . . .	621	1	—
Für Choleratropfen	7	8	3
Für Statuten und Krankenscheine	6	3	—
Summa	634	12	3

Ausgabe.

	Rf	Sgr	₰
Für Arznei, Blutegel, Brillen, Bruchbänder und Bäder laut Rechnungen	304	27	11
Für chirurgische Hülfsleistungen	24	2	6
Verwaltungs- und Einrichtungskosten	68	25	6
Summa	397	25	11
Kassenbestand am 1. October	236	16	4

Digitized by Google

Bilance.

1. October 1849.

Passiva.

Honorar der Aerzte für Mai und Juni: 961 Personen à Pers. 9 Pf.	24 Thlr.	9 Pf.
do. Juli, August u. Septbr. 12927 à Pers. 9 Pf. .	323 Thlr.	5 sgr.	3 Pf.
Summa	347 Thlr.	6 sgr.	

Activa.

Kassenbestand am 1. October 1849	236 Thlr.	16 sgr.	4 Pf.
Restanten Schuhmacher **pro** Juli	10 "	7 "	6 "
Dachdecker **pro** Juli, August, Sptbr.	7 "	10 "	6 "
Seidenwirker **pro** September	55 "	22 "	6 "
Bestand an Krankenscheinen	12 "		
Summa	321 Thlr.	26 sgr.	10 Pf.
*) **Deficit**	25 Thlr.	9 sgr.	2 Pf.

*) Bemerk. Das Deficit von 25 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. ist dadurch entstanden, daß die Einrichtungskosten für die Bücher Stempel, Statuten, Bezirkseintheilungen und Journale mit den ersten 5 Monaten verrechnet sind, während diese Kosten mindestens auf 1 Jahr reparirt werden müssen.

Die Hälfte der Beiträge ist für Medikamente, chirurgische Hülfsleistungen und Verwaltungskosten bestimmt,
Mai bis **ultimo** September 13888 Personen
à Pers. 9 Pf. . 347 Thlr. 6 Sgr.
Verbraucht wurde an Medikamenten,
chirurgischen Hülfsleistungen u. Verwaltungskosten 1. Mai bis **ult.** Septbr. 372 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.
Folglich der Etat überschritten um 25 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

*) (Siehe die Bemerkung zur Bilanz.)

Berlin, den 30. Oktober 1849.

Der Vorstand d. Berliner Bezirks der deutschen Arbeiterverbrüderung.

L. Bisky, Vorsitzender.

S. Levy, Geschäftsführer.

Digitized by Google

Tabellen für die Altersversorgungsanstalt.

Wir versprachen am Schluß der 4. Lieferung S. 63. die im dort mitgetheilten Belgischen Gesentwurf erwähnten Tabellen im fünften Heft folgen zu lassen. Unseree Bemühungen, diese Tabellen zu erhalten, sind indeß vergeblich gewesen; es ist wahrscheinlich, daß sie der Oeffentlichkeit noch gar nicht übergeben sind. Wir mochten unsererseits die Bearbeitung des Statuts auf der Grundlage der in der neusten Generalversammlung vorgetragenen und genehmigten Principien (vergl. das dem Protocoll vom 6. October c. beiliegende Referat des Herrn Stadtraths Duncker) nicht länger verzögern und es ist durch eine vom vereinigten Vorstande und Ausschusse gewählte besondere Commission, bestehend aus den Mitgliedern Lette, Duncker und Jungnick ans Werk gegangen. Sie hat den Herrn Dr. Rädell (Beamten bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt) als Techniker zugezogen, von welchem die nachfolgenden Tabellen gearbeitet worden, die der Commission als Anhalt für das Statut dienen werden. Das berathene Statut wird dem Vorstande und Ausschusse in Kurzem zur schließlichen Feststellung vorgelegt. Inzwischen wollen wir nicht anstehen, diese Tabellen schon vorläufig der Oeffentlichkeit zu übergeben mit dem Wunsche einer möglichst vielseitigen Prüfung derselben wie der beabsichtigten in Verbindung mit dem obengedachten Referat ziemlich vollständig zu übersehenden Einrichtung. Bei Unternehmen von so großer Wichtigkeit, wie das vorliegende, ist der Rath der geehrten Mitglieder des Vereins, wie aller derjenigen, in deren Hände unsere Wittheilungen gelangen und die sich dafür interessiren, doppelt willkommen. Die Sache selbst fordert zu dieser lebhafteren Betheiligung auf. Wir bitten um die Prüfung dieses, wie anderer Gegenstände der Art.

Das Statut nebst vollständigen Motiven und die zur Ausführung der Altersversorgungsanstalt gefaßten Beschlüsse werden wir im nächsten Hefte der Mittheilungen oder in einem besondern Abdruck bekannt machen.

Berlin, den 25. November 1849.

Lette.

Digitized by Google

Tarif I.

der Beträge, welche eine Person bestimmten Alters ein für allemal zu zahlen hat, um sich nach Erreichung eines vorher bestimmten Lebensjahres eine jährliche Pension von einem Thaler zu erwerben.

(Zinsfuß à 4%)

Lebens-Alter beim Eintritt	Die Pensionen werden fällig nach vollendetem 55ste			60ste			65ste Lebensjahr		
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
16	1	14	6	—	27	6	—	15	—
17	1	16	9	—	28	9	—	15	9
18	1	19	—	1	—	—	—	16	6
19	1	21	6	1	1	3	—	17	3
20	1	24	—	1	2	9	—	18	—
21	1	26	6	1	4	3	—	18	9
22	1	29	3	1	5	9	—	19	9
23	2	2	—	1	7	6	—	20	9
24	2	4	9	1	9	3	—	21	9
25	2	7	9	1	11	—	—	22	9
26	2	11	—	1	13	—	—	23	9
27	2	14	6	1	15	—	—	24	9
28	2	17	9	1	17	3	—	26	—
29	2	21	6	1	19	6	—	27	3
30	2	25	6	1	21	9	—	28	6
31	2	29	6	1	24	3	1	—	—
32	3	3	9	1	26	9	1	1	6
33	3	8	3	1	29	6	1	3	—
34	3	13	3	2	2	6	1	4	6
35	3	18	3	2	5	6	1	6	—
36	3	23	9	2	8	9	1	7	9
37	3	29	3	2	12	3	1	9	9
38	4	5	3	2	15	9	1	11	9
39	4	11	9	2	19	9	1	14	—
40	4	18	9	2	24	—	1	16	3
41	4	26	—	2	28	3	1	18	9
42	5	3	9	3	3	—	1	21	3
43	5	12	—	3	8	—	1	24	—
44	5	20	9	3	13	3	1	27	—
45	6	—	3	3	19	—	2	3	3

Digitized by Google

Lebens-Alter beim Eintritt	Die Pensionen werden fällig nach vollendetem 55ste			60ste			65ste Lebensjahre.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
46	6	10	3	3	25	—	2	3	6
47	6	20	9	4	1	6	2	7	—
48	7	2	6	4	8	6	2	10	9
49	7	15	—	4	16	—	2	14	9
50	7	28	3	4	24	—	2	19	3
51	8	12	6	5	2	9	2	24	—
52	8	28	—	5	12	—	2	29	3
53	9	14	9	5	22	3	3	4	9
54	10	3	—	6	3	3	3	10	9
55	10	22	6	6	15	3	3	17	9
56				6	28	3	3	25	—
57				7	12	6	4	2	9
58				7	28	3	4	11	—
59				8	15	9	4	20	9
60				9	5	—	5	1	3
61							5	13	3
62							5	26	9
63							6	12	—
64							6	29	6
65							7	19	3

z. B. eine Person zwischen dem 29. und 30. Lebensjahre will eine Rente von 5½ Thlr. jährlich kaufen, was hat dieselbe zu zahlen?

I. Soll die Rente beginnen:
nach vollendetem 55. Lebensjahre, so ist zu zahlen:
2 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. × 5½ = 15 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.

II. nach vollendetem 60. Lebensjahre, so ist zu zahlen:
1 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. × 5½ = 9 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.

III. nach vollendetem 65. Lebensjahre, so ist zu zahlen:
28 Sgr. 6 Pf. × 5½ = 5 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.

Digitized by Google

Tarif II.

der Pensionen, welche eine Person beliebigen Alters, nach Erreichung eines vorher bestimmten Lebensjahres durch eine einmalige Einzahlung von einem Thaler erwirbt.

(Zinsfuß à 4%)

Lebens-Alter beim Eintritt	Die Pensionen werden fällig nach vollendetem 55sten			60sten			65sten Lebensjahre.		
	auf	Sgr.	₰	auf	Sgr.	₰	auf	Sgr.	₰
16	—	19	6	1	2	9	1	27	9
17	—	18	9	1	1	3	1	25	6
18	—	18	—	1	—	—	1	23	6
19	—	17	3	—	28	9	1	21	6
20	—	16	6	—	27	6	1	19	6
21	—	15	9	—	26	3	1	17	6
22	—	15	—	—	25	—	1	15	6
23	—	14	6	—	23	9	1	13	6
24	—	13	9	—	22	6	1	11	6
25	—	13	—	—	21	6	1	9	9
26	—	12	6	—	20	6	1	8	—
27	—	12	—	—	19	6	1	6	3
28	—	11	6	—	18	9	1	4	9
29	—	11	—	—	18	—	1	3	—
30	—	10	6	—	17	3	1	1	6
31	—	10	—	—	16	6	1	—	3
32	—	9	6	—	15	9	—	28	9
33	—	9	—	—	15	—	—	27	6
34	—	8	6	—	14	3	—	26	3
35	—	8	—	—	13	6	—	25	—
36	—	7	6	—	12	9	—	23	9
37	—	7	—	—	12	3	—	22	6
38	—	6	9	—	11	9	—	21	6
39	—	6	6	—	11	3	—	20	6
40	—	6	3	—	10	9	—	19	6
41	—	6	—	—	10	3	—	18	6
42	—	5	9	—	9	9	—	17	6
43	—	5	6	—	9	3	—	16	6
44	—	5	3	—	8	9	—	15	9
45	—	5	—	—	8	3	—	15	—

Digitized by Google

Lebens-Alter beim Eintritt	Die Pensionen werden fällig nach vollendetem 55sten			60sten			65sten Lebensjahre.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
46	—	4	9	—	7	9	—	14	3
47	—	4	6	—	7	3	—	13	6
48	—	4	3	—	6	9	—	12	9
49	—	4	—	—	6	3	—	12	—
50	—	3	9	—	6	—	—	11	3
51	—	3	6	—	5	9	—	10	6
52	—	3	3	—	5	6	—	9	9
53	—	3	—	—	5	—	—	9	3
54	—	2	9	—	4	9	—	8	9
55	—	2	6	—	4	6	—	8	3
56				—	4	3	—	7	9
57				—	4	—	—	7	3
58				—	3	9	—	6	9
59				—	3	6	—	6	3
60				—	3	3	—	5	9
61							—	5	3
62							—	4	9
63							—	4	3
64							—	4	—
65							—	3	9

z. B. eine Person zwischen dem 29. und 30. Lebensjahre will 1 Thlr. 20 Sgr. einzahlen; welche Rente hat sie dafür zu beanspruchen?

I. Soll die Rente beginnen:
nach vollendetem 55sten Lebensjahre:
10 Sgr. 6 Pf. × 1⅔ = 17 Sgr. 6 Pf.

II. nach vollendetem 60sten Lebensjahre:
17 Sgr. 3 Pf. × 1⅔ = 28 Sgr. 9 Pf.

III. nach vollendetem 65sten Lebensjahre:
1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. × 1⅔ = 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google